WIDENER LIBRARY
HX 3JLU ·

Digitized by Google

Ge 8188.91.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

№ 5516

Digitized by Google

Gesetze,
Verordnungen und Verfügungen,

welche

für das Fürstenthum Ratzeburg

erlassen sind.

Ratzeburg. Germ.

Herausgegeben

von

G. M. C. Masch,
Pastor zu Demern,
der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaften in Kopenhagen, Kiel, Schwerin, Stettin, Hannover, Hamburg und Lübeck ordentl. und corresp. Mitgliede.

Schönberg 1851.
Druck von L. Bicker.

Digitized by Google

Ger 8188.91.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 10 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großherzoge und Herrn,

Herrn

Georg,

Großherzoge von Meklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Seinem Allergnädigsten Großherzoge und Herrn,

allerunterthänigst überreicht

vom

Herausgeber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Das Fürstenthum Ratzeburg hat von Alters her seine eigne, aus dem unumschränkten Willen seiner Landesherren ausfließende Gesetzgebung gehabt, und weil die Landesherren mit großer landesväterlicher Liebe, und die von ihnen eingesetzten Behörden mit treuer, die bestehenden Verhältnisse berücksichtigender Umsicht für das Wohl des Landes sorgten, so ist es durch seine Gesetze in die glückliche Lage gekommen, deren es sich freuet, und hat sich durch sie auf eine ihm durchaus eigenthümliche und naturwüchsige Weise entwickeln können. In seinen Gesetzen und Einrichtungen ist nichts Fremdes, daher weiß auch jeder Einzelne ihren Werth und ihre Bedeutung zu würdigen, denn er hat darin sein Recht, an dem er festhält und seine Verpflichtung, der er, wie es alle Zeiten erwiesen haben, willigen und treuen Gehorsam leistet.

Jedoch ist die frühere Publicationsweise der landesherrlichen Verfügungen der Erhaltung derselben nicht günstig gewesen. Sie wurden auf einzelne Bogen gedruckt, an den Amtstafeln und in den Krügen angeschlagen und von den Kanzeln verlesen und so haben sie sich oftmals dergestalt verloren, daß von manchen gar keins, von mehreren nur ein einziges Exemplar noch vorhanden ist. Da nun aber viele dieser Verordnungen nicht blos eine geschichtliche, sondern eine practische Bedeutung haben, war es oft ein fühlbarer Mangel, daß sie nicht gesammelt und herausgegeben waren. Diesem abzuhelfen, ward mir von hoher Behörde der mich ehrende Antrag gemacht, und ich glaubte, mich dieser Arbeit unterziehen zu dürfen. Als Material zu einer Geschichte des Fürstenthums Ratzeburg, welche sich vielleicht einst an meine Geschichte des Bisthums (Lübeck 1836) anschließen könnte, hatte ich seit lange die erlassenen Verordnungen und, durch Mitwirkung geehrter Freunde, mit vielem Glück gesammelt. Ich erhielt von manchen Seiten Original-Abdrücke; aus der Sammlung älterer Verordnungen, welche die Landvogtei besitzt, ebenso wie aus der auf der Ratzeburger Dombibliothek befindlichen, konnte ich Abschriften nehmen; für die während der Schwerinischen Regierungszeit erlassenen waren mir die sehr umfänglichen Sammlungen des wail. Geh. Rath und Minister J. P. Schmidt († 6. Nov. 1790) auf der Regierungsbibliothek in Schwerin zugänglich und so hatte ich eine Sammlung zusammengebracht, welche vollständiger ist, als irgend eine andere vorhandene, obgleich ich eine Lückenlosigkeit für dieselbe nicht in Anspruch nehmen will. Von den in neuerer Zeit erlassenen Verordnungen sind die aus den Jahren 1808—1810 neben den davon existirenden Patenten, zum größten Theil in dem „Fürstlich Ratzeburgischen Intelligenzblatt“ enthalten, seit 1831 aber, als die bisherige Art

Digitized by Google

der Publicationen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Nov. 1830 aufhörte, zerstreuet in den „Wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg“ zu finden, und in Folge des Allerhöchsten Publicandum vom 11. Mai 1840 geschieht die öffentliche Bekanntmachung mittelst Abdruckes in der „Officiellen Beilage zu den wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg“, seit 1849 in dem „Großherzoglich Mecklenb.-Strelitzschen Officiellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg.“ Mit solchen Hülfsmitteln und überdies durch ein allerhöchstes Rescript mit der Erlaubniß versehen, die Registraturen benutzen zu dürfen, konnte ich eine Arbeit, wie die vorliegende, unternehmen.

Als Vorbild der Bearbeitung sind die drei „Repertorien der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen“ von v. Kamptz (1794), Ludwig Boccius (1820) und Fr. Wilh. Boccius (1827) und „Mecklenburg-Strelitzische Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von Carl v. Dewitz (1840)“ zum Grunde gelegt worden, und zwar dergestalt, daß die Rubriken hier den dortigen entsprechen und daß auf jene verwiesen ist, sobald gleiche Gesetze fürs Herzogthum und fürs Fürstenthum erlassen wurden. Da jedoch diese Gesetzsammlung als speciell fürs Fürstenthum zu betrachten ist, so sind die allgemeinen mecklenburgischen Landesgesetze, von denen hier jedoch nur die Kirchenordnung und die Güstrowsche Canzleiordnung gesetzlich anerkannte Geltung haben, nicht mit aufgenommen worden, und die ältere Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 1. Juli 1818 ist gleichfalls aus nahe liegenden Gründen zurückgelegt. Daß in solchen Sammlungen die Verordnungen vollständig abgedruckt werden, wie es auch bei v. Dewitz geschehen ist, empfiehlt sich durchaus, und da sie gegenständlich gruppenweise zusammengestellt wurden, so sind, des leichteren Gebrauchs wegen, Verweisungen gegeben worden, um einzelne Materien, die in andern Verordnungen erwähnt sind, auffinden zu können.

Die Specialgesetze eines Landes haben aber außer der practischen noch eine andere Bedeutung, sie sind der Spiegel, in dem sich das Bild der Zeit, für die sie erlassen wurden, darstellt, und die Veränderung der Bestimmungen über denselben Gegenstand hat meistens ein hohes Interesse. In dieser Hinsicht sind manche Gesetze, die man als durchaus antiquirt, oder als außer Kraft gesetzt ansehen muß, aufgenommen worden und an die Spitze der Rubrik gestellt. Andre, die jetzt ihre Bedeutung verloren haben, konnten darum nicht wegbleiben, weil frühere Verhältnisse nur durch Bekanntschaft mit denselben klar werden, und weil es schien, als ob man noch jetzt bisweilen sie berücksichtigen müsse; wo aber diese Gesichtspunkte nicht anwendlich waren, da sind die älteren Gesetze und meistentheils auch die Einschärfungen nicht wieder abgedruckt, auch haben diejenigen, welche durchaus temporair sind und keine tiefere Beziehung haben, keine Aufnahme finden können.

Mit dem Jahre 1848 schließt sich diese Sammlung, nur ist noch die Militairaushebungs-Verordnung vom 6. Januar 1849 mit aufgenommen, da dies Gesetz zu oft gebraucht wird, als daß es hier fehlen durfte, zumal da das provisorische Recrutirungsgesetz vom 8. März 1849, welches die Auslooßung aufhebt, darauf basirt ist, dessen Anwendlichkeit bis auf weitere gesetzliche Feststellung, unterm 9. März 1850 verfügt

Digitized by Google

ist. Uebrigens sind auch von den publicirten Erlassen aus dem Jahre 1849 nur die Angabe der Militairsteuer-Verkündigung vom 20. Juli und die Bekanntmachung vom 15. Decbr., wegen der Schiffahrt auf der Maurine, als speciell ratzeburgisch anzusehen, und die Weglassung der übrigen, aus einer bewegten Zeit hervorgegangenen und zum Theil schon ausdrücklich aufgehobenen Gesetze, rechtfertigt sich wohl selbst. Das Jahr 1850 brachte die Anordnung einer Prüfungscommission für Maurer- und Zimmergesellen, zur Gewinnung des Meisterrechts, eine Bestimmung wegen der Beiträge zur Schönberger Armencasse und die Verkündigung der Militairsteuer vom 16. August.

Um aber das Andenken an die Existenz früherer Erlasse zu erhalten, sind alle mir bekannt gewordenen Verfügungen in dem Annalverzeichniß aufgeführt, welches zugleich die Nachweisung über die aufgenommenen enthält. Es beginnt dies mit dem Jahre 1652, wo die Secularisation des Bisthums vollendet und das Fürstenthum im Namen des Herzogs Adolph Friedrich I. verwaltet wurde. An der Spitze der Verwaltung stand damals noch der Domdechant Detlev v. Bülow und ihm zur Seite und eigentlich die Seele der ganzen Verwaltung, der Secretair Heinrich Neumann, der schon aus der bischöflichen Zeit herüberkam und erst 1682, nachdem er dem Lande 53 Jahre gedient hatte, starb. Speciell für das Fürstenthum erlassene Verordnungen sind mir aus dieser Zeit nicht vorgekommen, die aufgeführten aber sind so allgemein, daß ihre Publication hieselbst außer Zweifel zu sein scheint. — Als Herzog Christian Louis 1658 zur Regierung kam, wurde erst nach dem Tode des Dechanten v. Bülow am 17. Mai 1662 eine Veränderung vorgenommen, denn es wurden „als zur Mecklenburgischen Regierung Deputirte" die beiden überlebenden Canonici Ernst Bunsow und Heinrich Hoinckhusen und der Secretair Neumann eingesetzt und diese erhielten am 19. Sept. 1666 als „die zum Fürstenthum Ratzeburg verordneten Räthe und Secretarius" eine umfängliche Instruction. Jedoch Bunsow starb schon 1667 und nun erscheint der Geheime Rath Nicolaus Heinrich v. Bünsow als Director. Die Verordnungen, welche in Schwerin erlassen wurden, sind hier publicirt worden, denn es finden sich in allen Sammlungen einzelne Exemplare, auch ist der Einfluß derselben auf spätere Verfügungen unverkennbar, andere sind in denselben Ausdrücken von Schwerin und von Ratzeburg datirt, andere endlich sind allein für Ratzeburg bestimmt und diese sind „ad Mandatum etc. Fürstlich Mecklenb. im Fürstenth. Ratzeburg verordnete Director und Räthe", jedoch ohne beigesetzte Namen, wie es damals Brauch war, unterzeichnet. — Herzog Friedrich Wilhelm trat 1692 die Regierung an und die Verhältnisse im Fürstenthum, hinsichtlich der Promulgation der Gesetze sind die frühern geblieben. Bünsow starb 1698 und im Juni folgte ihm der Geheime Rath und Hofmarschall v. Löwen als Director des Fürstenthums Ratzeburg.

Als dies Land durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 an das Herzogl. Mecklenburg-Strelitzische Haus kam, wurde schon von Herzog Adolph Friedrich II. († 12. Mai 1708) die Oberwaltung des Landes, (denn die Aemter Schönberg, Stove und Ratzeburg, später Schlagsdorf, aus Vereinigung letzterer entstanden, standen unter ihnen) unter Regierung, Cammer und Consistorium getheilt, welche sämmtlich im Namen des regierenden Herzogs Verordnungen und Verfügungen erließen, während zugleich unmittelbar vom Landesherrn dergleichen erlassen wurden und diese Collegien sind

Digitized by Google

unter den folgenden Herzogen Adolph Friedrich III. († 11. Dec. 1752), Adolph Friedrich IV. († 2. Juni 1794) und Carl bis zur Errichtung der Landvogtei geblieben. Die Namen derer, welche unter diesen Herzogen das Land verwalteten und großen Antheil an seiner Aufnahme und Gedeihen haben, verdienen, auch abgesehen davon, daß von ihnen die Verordnungen späterhin unterzeichnet wurden, wohl im Andenken zu bleiben, es sind:

der Präsident, Geheimrath und Oberlandeshauptmann v. Petkum (1701 ff.),
der Geheime Cammerrath Joh. Friedr. Flügge († 1723),
der Geheime Canzleirath Barthold Christoph Balcke († 1730),
der Geheime Canzleirath Hildebrand (1730, † 1757),
der Cammerrath C. W. Wettberg (1748),
der Geheime Canzleirath Caspar Adolph Leo (1759, † 1761),
der Cammerrath J. C. W. Siemssen († 1779),
der Oberhauptmann Wilh. Friedr. v. d. Knesebeck (1762—1784),
der Cammerrath Reinhardt,
der Geheime Justizrath Joh. Phil. Seip,
der Regierungsrath Friedrich v. Bülow, ging 1814 ab,
der Justizrath D. C. Boccius, ging 1814 nach Neustrelitz und starb als Cammerdirector den 25. Sept. 1835.

Mit Errichtung der Landvogtei 1814 hörte die frühere Form der Administration auf, die Aemter gingen ein, und die Landvogtei als ein Ganzes, hat die Regiminal- und Polizei-Angelegenheiten im weitesten Umfang zu verwalten und zerfällt in die beiden Hauptabtheilungen Justiz- und Domainenamt; der Consistorial-Commission wurden die geistlichen Angelegenheiten übertragen und später ward ein provisorisches Forstgericht eingerichtet. Mitglieder dieser Behörden sind geworden:

der Geheime Justizrath Seip († 3. Febr. 1816),
der Gerichtsrath Dr. Ernst Heinrich Bornemann († 3. Mai 1820),
der Amtsrath (später Amtshauptmann, Drost, Landdrost und Vorsitzender der Landvogtei) Christian Friedrich Anton v. Drenkhahn,
der Gerichtsrath C. Friedrich Reinhold (trat 1845 aus der Landvogtei),
der Gerichtsrath August Theodor Berner († 22. Apr. 1821),
der Gerichtsrath Dr. Jacob Christian Gustav Karsten,
der Kammerherr Friedrich v. Kardorff, ward 1850 Regierungsrath.

Die Consistorial-Commission, deren Mitglieder der Geheime Justizrath Seip, der Consistorialrath Arndt († 1830), der Gerichtsrath Dr. Karsten und der Consistorialrath M. Genzken waren, ist seit 1842 in die Commission des Consistorii umgewandelt worden.

Demern den 20. December 1850.

C. Masch.

Digitized by Google

Abdecker.

S. Scharfrichterei.

Abendmahl.*)

Von G. G. Adolph Friedrich der Vierte ꝛc. Nachdem Wir mißfälligst wahrnehmen müssen, daß, obzwar von Unsers hochseligen Herrn Vetters, des weiland regierenden Herrn Hertzogs Adolph Friedrich des Dritten zu Mecklenburg Lbdn. bereits unterm 24. Martii 1713 sowohl in hiesigen Stargardischen Landen, als im Fürstenthum Ratzeburg, wegen Einstellung der Separat-Communion eine ernstliche Verordnung publiciret worden, dem ohngeachtet dennoch die Unordnung in diesem Stücke täglich überhand nehmen wollen; Und Wir dann beim Antritt Unserer Regierung für Unsere Pflicht erachten, das in der Kirchen-Verfassung eingerissene Unordentliche zuvorderst abzustellen, mithin auch dem bisherigen Mißbrauch der Privat-Communion Wandel zu schaffen, zumahl Wir es einem rechtschaffenen Christen unanständig und denen Gliedern der Kirche anstößig halten, daß man ausser Noth bey gesunden Tagen sich der öffentlichen Communion, denen Symbolischen Büchern, besonders denen Kirchen-Ordnungen und Christ-löblichen Gebrauch entgegen, mehrentheils aus fleischlichen Absichten, Geringschätzung anderer und Verachtung der Gemeine Gottes, entziehen will: Als verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß alle und jede, ohne Unterschied des Standes, Condition und Geschlechtes, sowohl bey Unserm Hofe und in hiesigen Stargardischen Craise, in Städten und auf dem Lande, als auch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg sich nach diesem der Privat-Communion, ausser kundbaren Noht- und Krankheits-Fällen, gänzlich entäussern, und dagegen gleich Wir Selbst nebst Unserer Fürstlichen Famillie solches mit Unserem eigenen Exempel beweisen, in der Kirche öffentlich communiciren und dergestalt zu Gottes Ehre und des Nächsten Erbauung, ihren Glauben und Religion bekennen. Gestalten dann zugleich hierdurch Unserm Ehrn Superintendenti, Hof-Prediger, Praepositus und Pastoribus, in gesammten Unsern Landen, gnädigst injungiret wird, über gegenwärtige Verordnung feste zu halten, und dem entgegen Niemanden, so wenig geist- als weltlichen Standes, anders als öffentlich bei versammleter Gemeine (ausser obgedachten Noht-Fällen) zum heiligen Abendmahl zuzulassen, noch sich dessen selbst zu gebrauchen.

Hieran geschicht Unser gnädigster Wille, und haben Wir zu jedermänniglicher Wissenschaft solches von denen Cantzeln zu publiciren verordnet. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichen Insiegel. Datum Neu-Strelitz, den 25. Octobris Anno 1753.

Adolph Friedrich, H. z. M.

---

*) v. Kamptz Repertorium p. 1.

Abfahrtsgeld.

S. Abzugsrecht.

Abfindung.

S. Hauswirthe № VII. XV. §. 6.

Ablieferung (der Pfarren).

S. Gnadenjahr.

Abwesende und deren Curatel.

I. Landesherrliche Verordnung wegen der Abwesenden und deren Vermögens-Verwaltung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß auf Allerhöchsten Landesherrlichen Befehl eine, unterm 29. März 1779 für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz erlassene Verordnung wegen der Abwesenden und deren Vermögens-Verwaltung, welche von Wort zu Wort also lautet:*)

V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Wenn bei der den gemeinen Rechten gemäßen cura und Vorsorge für abwesende Personen sich nicht nur in Ansehung der Verwaltung des Vermögens oder der Erbfolge, um deswillen oft bisher allerhand Zweifel und Schwierigkeiten ereignet, weil die gemeinen Rechte hierüber nicht bestimmt genug verordnen, sondern auch, wenn diese cura absentium in der gewöhnlichen Ordnung bis zum 70. Jahre des Alters wegdauert, dies dem Abwesenden gehörige oder zugefallene Vermögen während eines so langen Zeitraums sehr oft Leuten in die Hände gerathen, die es verschleudern und wenn sie zugleich sich und ihre Erben außer Stand der Erstattung gesetzt haben, dadurch zu Wege bringen, daß am Ende weder der Abwesende noch seine Anverwandten von solchem Vermögen etwas genießen; so haben Wir in Landesväterlicher höchster Erwägung dieser Gründe und auf unterthänigstes rathsames Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft Uns gnädigst bewogen gefunden, in Ansehung sothanen curæ absentium eine zweckmäßigere und solche Einrichtung zu treffen, wodurch sowohl für die Abwesenten auf alle Fälle billig gesorget, als auch das Erbschaftsrecht der nächsten Verwandten gegen alles Zudringen fremder Personen möglichst gesichert, und überhaupt zu Beider Besten der Durchbringung solcher Güter vorgebeuget werde.

Setzen demnach aus Landesherrlicher Obervormundschaftlicher Macht und Gewalt in Ansehung der vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens derjenigen Personen, von deren Leben und Aufenthalt nichts bekannt ist, als eine beständige Verordnung für Unsere gesammten Herzoglich Meklenburg-Strelitzsche Lande hiemit nachstehendes fest:

---

*) v. Kamptz p. 3.

1) Wenn von Jemanden, der sich außer Landes entfernt und nachhin von dem Orte seines Aufenthalts und von seinem Leben keine Nachricht gegeben hat, ein eigenes Vermögen zurückgelassen, oder wenn ihm währender Abwesenheit, es sey durch Erbgangsrecht (als in welchem Fall eine jede vortheilhafte Erbschaft hier ipso jure von ihm angetreten geachtet werden soll) oder auf andere rechtliche Weise ein Vermögen angefallen ist; so soll die competirende Obrigkeit selbiges sofort einer sichern Person aus den in Unsern Landen befindlichen nächsten Anverwandten des Abwesenden, nach geleisteter Caution über die eventualiter nach weiterem Inhalt dieser Constitution jedesmal zu beschaffende Wiederausgabe desselben zur treuen Verwaltung übergeben.

2) Von diesem zum Curatore bestellten Verwandten, an dessen Stelle, bei seinem tödtlichen Abgange, oder bei der aus rechtlichen Ursachen etwa erfolgenden remotion a cura ein anderer sicherer Verwandter sofort wiederum obrigkeitlich zum curator einzusetzen ist, soll das Vermögen des Abwesenden dreissig Jahre hindurch ordentlich administrirt und von seiner administration der Obrigkeit jährlich Rechnung abgelegt werden: als wozu ihn die Obrigkeit bei Vermeidung der sonst auf sie zurückfallenden Verantwortung und Schadens-Ersetzung mit Nachdruck anzuhalten, und wenn dennoch die Saumseligkeit desselben fortdauert, ihn von der administration zu removiren hat.

3) Für solche Administration ist dem Curatori in den ersten funfzehn Administrations-Jahren nach Proportion der Größe des Vermögens von der Obrigkeit ein jährliches Honorarium von 6, 12, 24 oder mehr Rthlr. zuzubilligen und in Rechnung zu passiren.

4) Dafern indeß binnen diesen 15 ersten Curatel-Jahren der Abwesende sich nicht meldet, noch auch von dem Orte seines Aufenthalts etwas mit Zuverlässigkeit bekannt geworden ist; so soll der administrirende Anverwandte desselben nach Ablauf gedachter 15 Jahre von dem seiner curae übergebenen Vermögen alle Nutzungen simpliciter zu genießen haben, mithin dem Abwesenden, wenn dieser in dem Zeitraum von dem 15ten bis 30sten Jahre nach angeordneter Curatel zurückkommen oder seinen Aufenthalt anzeigen würde, nichts weiter als die Substanz seines Vermögens und die Capitalien ohne Zinsen herauszugeben gehalten seyn.

5) Nach verflossenen dreissig Curatel-Jahren soll das Vermögen des Abwesenden, falls es nur Einhundert Rthlr. und darunter importirt, dem oder den nächsten Verwandten desselben gegen eidliche Versicherung, daß er oder sie wirklich binnen diesen 30 Jahren keine Nachricht von dem Abwesenden und dessen Aufenthalts-Orte gehabt, schlechthin von Gerichtswegen zuerkannt werden.

6) Ist aber das Vermögen beträchtlich, so soll die competirende Obrigkeit nach Ablauf der 30 Curatel-Jahre den Abwesenden durch die Intelligenz-Blätter und durch zwei auswärtige Zeitungen, vornämlich derjenigen Länder, wo sich der Abwesende, so viel man weiß, zuletzt aufgehalten hat, edictaliter unter dem praejudicio citiren, daß, wenn er sich a dato edictalium binnen 2 Jahren nicht melden, oder den Ort seines Aufenthalts nicht bekannt machen würde, auch die Substanz seines Vermögens seinen nächsten Verwandten für anheim gefallen erklärt werden solle.

7) Sothanes praejudicium ist im Ausbleibungsfall zu purificiren, folglich das Vermögen des Abwesenden demjenigen, der sich als dessen nächsten Anverwandten legitimiret, nach Abgebung der eidlichen Versicherung, deren vorhin §. 5. gedacht worden, gerichtlich zuzusprechen, jedoch nicht anders, als gegen hinlängliche Cautionsleistung, daß er, wenn der Abwesende annoch zurückkommen würde, und gehörig zu bescheinigen oder eidlich zu erhärten vermögte, wasmaßen von dem Orte seines Aufenthalts Nachricht gelangen zu lassen, ihm unmöglich gewesen, oder auch die nur nicht zur Stelle gekommene Nachricht von ihm wirklich ertheilt sey, demselben des purificirten praejudicii ohngeachtet, die Substanz seines Vermögens und die dahin gehörigen Capitalien sofort zurückzugeben, im Fall aber selbiger jenes nicht dociren könnte, ihm die fructus oder Zinsen von der Substanz seines hier befindlichen Vermögens loco alimentorum auf Lebenszeit unverweigerlich reichen wolle; als worüber bei Entstehung eines solchen Falles von Gerichtswegen ernstlich zu halten ist.

8) Hätte übrigens der Abwesende keine Verwandte in Unsern Landen, so ist die cura seines Vermögens einer andern sichern in Unsern Landen wohnenden Person gegen hinlängliche Bürgschaft unter Bestimmung eines proportionirlichen Honorarii, von der Obrigkeit aufzutragen, der es auch unbenommen seyn soll, die dazu gewählte, aber ohne erhebliche rechtliche Ursache sich weigernde Person durch gehörige Zwangsmittel zur Uebernehmung solcher Administration anzuhalten.

9) Nachdem diese Administration bei jährlicher Rechnungs-Ablegung dreißig Jahre hindurch geführt worden, und darauf der im §. 6. erwähnte status contumaciae et praeclusionis eingetreten ist, auch auf ergangene öffentliche Ladungen sich aus fremden Landen Niemand als einen Verwandten des Abwesenden legitimirt hat; so soll das Vermögen des Abwesenden, gleich andern bonis vacantibus dem fisco heimfallen; jedoch nicht anders als unter eben den Bedingungen, welche auf den Fall der Rückkunft des Abwesenden nach Vorschrift des §. 7. seinen Verwandten obliegen.

10) Alles dasjenige, was in dieser Constitution verordnet worden, soll nicht allein bei zukünftigen, sondern auch bei den schon existirenden Abwesenheitsfällen gültig seyn und befolgt werden.

Wir befehlen demnach Unsern höheren Collegiis und Landesgerichten, imgleichen Unsern Beamten, allen Guts-Obrigkeiten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unsern gesammten Städten hiedurch gnädigst und ernstlich; diese Unsere Landesherrliche Constitution resp. in ihren Erkenntnissen und gerichtlich obrigkeitlichen Verfügung schuldigst zu beobachten, und dawider auf keinerlei Weise, es sey durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten in Ansehung dieser curae absentium oder durch andere Unsrer Constitution nicht gemäße Anordnungen jemals zu handeln, noch daß solches von den ihrer Gerichtsbarkeit untergehörigen Personen geschehe, zu gestatten.

Urkundlich haben Wir diese Landes-Constitution eigenhändig unterschrieben, auch daß selbige durch den Druck publicirt und in die öffentlichen Intelligenzblätter eingerückt werde befohlen. Datum Neustrelitz den 29. März 1779.

(L.S.) Adolph Friederich, H. z. M.

für die Zukunft auch für das Fürstenthum Ratzeburg um so mehr, als solche bereits vorlängst bei den hiesigen Gerichten beobachtet worden, Gesetzeskraft haben und behalten soll, wobei jedoch noch folgendes Landesherrlich bestimmt worden ist:

I. In Bezug auf die §§. 3. und 4. der Verordnung sollen denenjenigen, welche zu Ende der ersten 15 Curatel-Jahre die nächste Hoffnung zur Erbschaft der Verschollenen haben, einstweilen die Zinsen und sonstige Aufkünfte des Vermögens zu Theil werden; dahingegen soll der Curator, wenn ihm keine eben so nahe Aussichten zustehen, sich nach wie vor mit dem im §. 3. der Verordnung bestimmten Honorar begnügen. Uebrigens ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß vom eigentlichen Erbschaftsanfall erst dann die Rede seyn könne, wenn der Verschollene wirklich für todt zu achten, also in Gemäßheit der §§. 5. und 6. der Verordnung erst resp. nach Ablauf der 30 CuratelJahre, und nach Vollstreckung des in der Edictalladung enthaltenen præjudicii.

Verstirbt demnach während der zweiten 15 Curatel-Jahre einer der zum Zinsengenuß Berechtigten, so treten sofort die nach den Regeln der Erbfolge dem Verschollenen zunächst succedirenden an dessen Stelle, und nur diejenigen gelangen nach §. 7. zur wirklichen Erbenqualität, welche den erwähnten Zeitpunkt des Erbschaftsanfalls erleben.

II. Da nach §. 1. der Verordnung die competirende Obrigkeit, wenn ein Abwesender von seinem Aufenthaltsorte und Leben keine Nachricht gegeben hat, sofort eine Curatel anordnen soll, so können es nur Ausnahmsfälle seyn, in denen die Bestellung eines Curators später erfolgt, als der Zeitpunkt, von welchem an die 30jährige Frist auf jeden Fall nur gerechnet werden kann.

III. Die etwa vorhandenen vertragsmäßigen oder einseitigen Dispositionen, welche der Verschollene etwa über seinen Nachlaß getroffen hat, müssen nach Ablauf der 15 ersten Curatel-Jahre publicirt werden, und soll den darin gültig zur Succession Berufenen dasselbe vorläufige Recht auf die Nutzung des unter Curatel befindlichen Vermögens zugestanden seyn, welches in Ermangelung solcher dispositionen den nächsten Intestat-Erben zukommen würde. Endlich

IV. geht die Absicht der Verordnung vom 29. März 1779 nicht dahin, den Erben die Rechte zu nehmen, welche schon vorhandene Gesetze ihnen beigelegt haben, und leidet es daher keinen Zweifel, daß die Vorschriften der mehrgedachten Constitution nur so lange angewandt werden können, bis der Verschollene das 70ste Jahr erreicht hat,

und sind die Bestimmungen dem hiesigen Justiz-Amte mit folgendem Allerhöchsten Befehl eröffnet worden:

Hiernach habt ihr euch also künftig in vorkommenden Fällen zu richten und zu achten, auch diese Landesherrliche Erklärung und nähere Bestimmung, bisheriger Observanz nach, gemeinkundig zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille. Datum Neustrelitz den 14. Juni 1823.

Georg, G. H. v. M.

Daher denn diese Landesherrliche Constitution nebst ihren Erläuterungen hiedurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird. Schönberg den 10. Julius 1823.

Justiz-Amt der Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

II. Landesherrliche Declaration der Verordnung vom 29. März 1779 wegen der Verschollenen.

Georg ꝛc. Wenn sich über die Auslegung der Verordnung vom 29. März 1779 wegen der Abwesenden und deren Vermögens-Verwaltung mehrfältige Zweifel ergeben und deshalb schon früher auf desfallsige Anfrage des Justizamtes Unserer Landvogtei in Schönberg in Unserm an dasselbe erlassenen Regiminal-Rescripte vom 14. Juni 1823 die Grundsätze bezeichnet worden, nach denen bei der Interpretation der gedachten Verordnung zu verfahren ist, so finden Wir Uns aus Veranlassung häufiger dieserhalb noch in neuerer Zeit vorgekommener desfallsiger Declarationsgesuche bewogen, die zum Theil bereits in früheren Resolutionen an einzelne Gerichte angedeuteten Grundsätze für die Auslegung der fraglichen Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

So viel nämlich

A. die Bestimmung des Zeitpunktes anlangt, von welchem an die 30 Curateljahre (§. 2. und §. 6. der Verordnung vom 29. März 1779) zu rechnen sind, so ergiebt sich sowohl aus dem Geiste und Wortsinne der mehrgedachten Verordnung als aus der Natur der Sache, daß die Abwesenheit einer Person außerhalb Landes an und für sich zur Anordnung einer curatela absentis nicht genügt, vielmehr außerdem der Umstand hinzugetreten seyn muß, daß der Ort des Aufenthalts und das Leben der abwesenden Person ungewiß geworden, so daß dieselbe für verschollen zu achten ist. Wenn nun ferner eigentlich, da es sehr bedenklich erscheinen muß, die gesetzlichen Folgen des Verschollenseyns früher eintreten zu lassen, ehe die dabei in Betracht kommenden Umstände gerichtlich untersucht und gewürdigt worden, die im §. 4. bis 6. der Verordnung vorgeschriebenen Zeiträume von resp. 15 und 30 Jahren erst mit der wirklichen Anordnung einer Curatel für die Verschollenen ihren Anfang nehmen sollen, so rechtfertiget es sich doch aus mehrfachen Gründen, indem namentlich eine nähere Veranlassung zur Anordnung der Curatel sich oft erst längere Zeit nach Eintritt des wirklichen Verschollenseyns ergiebt, daß die gerichtliche Verschollen-Erklärung sich auf die Vergangenheit erstrecken, mithin dahin ausfallen darf, daß die abwesende Person von einem früheren Zeitpunkte an als verschollen zu betrachten und von da an der Beginn der gesetzlichen resp. 15 und 30 Jahre zu betrachten ist.

Was dagegen

B. das Recht anlangt, nach Ablauf von 15 Jahren die Aufkünfte des Vermögens des Verschollenen zu genießen, so beruhet dies Recht nicht sowohl auf der Verwaltung der Curatel, als auf dem Erbrechte; daher denn die Auskünfte des dem Verschollenen zustehenden Vermögens nach Ablauf von 15 Jahren seit dem Zeitpunkte der angeordneten Curatel oder des nach gerichtlichem Ausspruche früher eingetretenen Verschollenseyns den zur Succession des Verschollenen zunächst berufenen Personen, auch wenn selbigen aus bewegenden Gründen die Verwaltung der Curatel nicht übertragen seyn sollte, gebühren, wogegen der bestellte Curator, falls er nicht zu den nächsten Erben gehört, nur auf ein angemessenes Honorar für seine Mühwaltung Anspruch machen kann, welches ihm aber nach Befinden auch selbst dann nicht zu versagen ist, wenn er daneben als zu den nächsten Erben des Verschollenen gehörig, an den Aufkünften dessen Vermögens zu participiren berechtigt seyn sollte. — In eben der Art, in welcher die Auskünfte des Vermögens nach Ablauf von 15 Jahren nur den nächsten

Erben des Verschollenen zustehen, kann nach Ablauf von 30 Jahren (§. 5. und 6. der Verordnung vom 29. März 1779) die Substanz des Vermögens nur denjenigen Personen zuerkannt werden, welche alsdann die nächsten Erben des Verschollenen im Fall seines bereits erfolgten Todes seyn würden.

Wonach sich sämmtliche Curatelbehörden, so wie sonst Jedermann in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, den es angeht, zu richten und zu achten haben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 17. December 1840.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Abzugsrecht.

I.*) V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach zwischen Sr. Königl. Majestät in Preußen und Uns, eine Convention errichtet und vollenzogen worden, welche wörtlich also lautet:

Wir Friedrich, von G. G. König in Preußen ꝛc.

So denn

Wir Adolph Friedrich, von G. G. Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsern Nachkommen und Erben, daß Wir in Landesväterlichen mildesten Betracht der Beschwernisse, welche mit den, von den um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen auch in Erbschaft- und anderen Fällen bisher geforderten Abschoß- oder Abzugs-Geldern verbunden gewesen, den Entschluß gefasset, sothanen Abschoß oder Abzugs-Gelder in Ansehung Unserer beyderseitigen respectiv Königreich, Chur-Fürstenthum und Hertzogthümer, Fürstenthümer und andern Ländern, gäntzlich aufzuheben.

Wir thun demnach solches hiemit also, und erklären Uns in kraft dieses gegen einander auf das verbindlichste, daß von nun an und in Zukunft, von allen und jeden Unsern beyderseitigen Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, (jedoch die auf den Land-Gütern befindliche Leibeigene, welche wider des Guts-Herrn Willen zu emigriren keine Freyheit haben, noch die freye Verabfolgung ihres Vermögens verlangen können, ausgenommen,) welche in die Hertzogl. Mecklenburg-Strelitzische Lande aus Unsern Königreich, Chur-Fürstenthum und gesammten Hertzogthümern, Fürstenthümern und Landen mit wesentlicher Wohnung und mit ihren Gütern, und im Gegentheil wiederum, die sich aus obbenannten Unsern Hertzogl. Mecklenburgischen nach den Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischen Landen begeben, nie einiger Abschoß- Zehnd- Abzug- oder Nachsteuer-Gelder, wie sie Nahmen haben können, fordern oder beytreiben lassen wollen, sondern davon gäntzlich befreyet seyn sollen.

Wir der König, und Wir der Hertzog, versichern einander hiemit weiter, daß die reciproque Aufhebung mehrgedachten Abschoß- Zehnd- Abzugs-Gelder und Nach-

*) v. Kamptz p. 6 № 4.

steuer, sich nicht nur ausdrücklich auf die Emigrationes und Erbschaften, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken solle, in welchen etwa hiebevor dem Herkommen nach, oder per modum retorsionis, die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchen Nahmen es auch seyn mag, gebräuchlich gewesen.

Wobey Wir dann auch Unsern Landes-Regierungen, Cammern und Cantzeleyen in Unsern respective beyderseitigen obgedachten Landen, aufgeben wollen, diesen Vergleich allemal stricte und gehorsamst nachzuleben und dahin zu sehen, daß selbiger gebührend beobachtet und niemand dem zuwider belästiget werde.

Dessen zur Uhrkund haben Wir diesen reciproquen Vergleich, von welchen Wir dahingegen ein gleichmäßiges Exemplar unter Sr. Hertzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz eigenhändigen Unterschrift und Hertzogl. Innsiegel empfangen, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Innsiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 24. Julii 1764.

(L. S.) Friedrich.

So haben Wir solche, zu jedermanns Nachricht, hiemit bekannt machen und publiciren wollen, wobey dann die leibeigenen Unterthanen Unserer Domainen, auch der Adelichen und Städtischen Güter Unsers Landes, hiedurch ernstlich ermahnet werden, ihrer Pflicht und geleisteten Eydes eingedenk zu seyn, mithin auf den Gütern, wozu sie gehören, getreulich zu verbleiben, immaassen Wir, nach bewirkter Auslieferung, die, wider ihres Guts-Herrn Wissen und Willen entwichene Unterthanen, und die auf solcher Vergehung betreten werden, oder dazu Hülfe und Rath geben, auf das härteste bestrafen lassen werden. Datum Neustrelitz den 6. Maji 1765.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

II. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach die, in anno 1754 zwischen Unserer hiesigen und der Königl. Churfürstl. Regierung des Herzogthums Lauenburg geschlossene Convention wegen reciproquer gänzlichen Aufhebung des Abzugs-Rechtes wieder aufgerufen, mithin der Abschoß in Ansehung Unseres Fürstenthums Ratzeburg und des Herzogthums Lauenburg nach seinem ganzen Umfang wieder eingeführt, wie es vor besagter Convention gehalten worden, Solchem nach bei vorkommenden Emigrations- und Erbschafts- und anderen Fällen der Abzug von allem und jedem ausgehenden Guthe, es sey beweglich und unbeweglich, auf den 20. Pfennig oder 5 pro cent bestimmt, ausserdem aber bei Veräußerung eines Immobilis der Zehnt und Zahl-Schilling à $16\frac{1}{4}$ pro cent genommen werden soll, Als haben Wir solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bringen und, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, von den Canzeln publiciren und ablesen lassen. Gegeben auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 8. November 1771.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeb. Regierung verordnete Oberhauptmann und Cammer-Räthe.

III.*) V. G. G. Wir Carl ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem von dem Kaiserlich Französischen **Gouvernement** des Fürstenthums Bayreuth die Bestimmung getroffen, und Uns bekannt gemacht worden, daß von nun an im Fall einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation aus dem dortigen Fürstenthum in die Staaten des rheinischen Bundes, keine Erhebung des Abfahrts-Geldes und der Nachsteuer statt finden solle, Wir auch Unsrer Seits zur Erwiederung des Reziprokums eben dieses in Unsern gesammten Herzoglichen Landen statt finden lassen wollen, mithin Kraft dieses verordnen und festsetzen:

daß von nun an in Unsern Landen von diesseitigen in die Fürstlich Bayreuthischen Lande auswandernden Unterthanen, oder von Erbschaften und andern Geldern, welche in das Fürstenthum Bayreuth gehen, ebenfalls kein Abschoß, Abfahrts-Geld oder Nachsteuer gefordert oder genommen werden solle.

Es haben demnach alle und jede Gerichte und Obrigkeiten, welchen die Wahrnehmung des Abschosses oder der Nachsteuer in Unsern Landen oblieget, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 18. May 1808.

(L.S.) Carl, H. zu Mecklenburg.

IV.**) V. G. G. Carl ꝛc. Demnach zwischen Unsern gesammten und den Fürstlich Ysenburgischen Landen der Abschoß und die Nachsteuer von untengesetztem dato an gänzlich aufgehoben worden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Abgaben, welche bisher ad pios usus oder sonsten zu einem Behuf bestimmt gewesen und kein eigentlicher Abschoß oder Nachsteuer sind; so wird solches allen und jeden Gerichten und Obrigkeiten in Unsern Landen, welchen die Wahrnehmung des Abschoßes oder der Nachsteuer oblieget, hiedurch zur Nachricht und genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Datum Neustrelitz den 31. Mai 1810.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

V.***) V. G. G. Wir Carl ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem zwischen dem Französischen Reiche und Unsern Ländern das Heimfalls-Recht (Droit d'Aubaine) bereits unterm 29. April 1778 durch eine wechselseitige Convention aufgehoben worden, Wir in der Ueberzeugung und unter der Voraussetzung, daß Sr. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protector des Rheinbundes ꝛc. Unsern Unterthanen völlig ein gleiches in dem Französischen Reiche zugestehen werden, auch das Abschoß-Recht (Droit d'exclusion et de retenuë) in Erbschafts- und Vermächtniß-Fällen gegen Kaiserlich Französische Unterthanen in Unsern gesammten Landen dergestalt gänzlich aufgehoben haben, daß alle aus Unsern Landen in die Kaiserlich Französischen Staaten gehenden Erbschaften und Legate von

*) S. Boccius p. 1 № 3.
**) S. Boccius p. 1 № 4.
***) S. Boccius p. 2 № 9.

allem Abschoß oder sonstigen Abgaben gänzlich befreiet seyn sollen, ohne Unterschied, ob diese Abgaben dem Fiscus oder andern Behörden zugefallen seyn würden.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen hohen und niederen Gerichten, auch gesammten Landes-Einwohnern, sich nach dieser Unserer, durch die hiesigen Anzeigen öffentlich bekannt zu machenden, höchsten Willens-Meinung auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Herzoglichen Regierungs-Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz, den 10. December 1812.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

VI.[*] Erklärung wegen eingetretener Freizügigkeit zwischen den hiesigen und Großherzoglich Weimarschen Landen.

V. G. G. Carl rc. In Folge des Artikels 18. der deutschen Bundesacte d. d. Wien den 8. Juni 1815, nach welchem den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Freiheit von aller Nachsteuer, in sofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, zugesichert worden, erklären Wir hiemit gnädigst, daß nunmehro auch jene Freiheit in vollem Umfang und mit Erstreckung über die Patrimonial-Gerichtsgebiete zwischen Unsern und den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landen eingetreten sey.

Zur Nachricht und Nachachtung wird demnach solches den Obrigkeiten auch sonstigen Behörden in Unsern gesammten Landen andurch unverhalten mit dem Beifügen, daß die wechselseitige gänzliche Freizügigkeit mit den genannten Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Landen vom 1. Jan. d. J. an ihren Anfang nehme.

Datum Neustrelitz den 14. Februar 1816.

VII.[**] Erklärung wegen der Freizügigkeit zwischen den hiesigen und dem Herzogl. Nassauischen gesammten Landen.

V. G. G. Wir Carl rc. Erklären hiemit gnädigst, daß in Folge des Art. 18 der deutschen Bundes-Acte d. d. Wien den 8. Juni 1815 die Freiheit von aller Nachsteuer in vollem Umfang und mit Erstreckung über die Patrimonial-Gerichts-Gebiete nunmehr auch zwischen Unsern und den Herzoglich Nassauischen gesammten Landen eingetreten sei, dergestalt, und also, daß die wechselseitige gänzliche Freizügigkeit vom 1. Januar d. J. an statt haben soll.

Gebieten und befehlen demnach den Obrigkeiten, auch sonstigen Behörden in Unsern gesammten Landen, sich hiernach in vorkommenden Fällen allerunterthänigst zu richten und zu achten.

Datum Neustrelitz den 21. August 1816.

---

[*] L. Boccius p. 3 № 12.
[**] L. Boccius p. 3 № 14.

VIII.*) Erklärung wegen Ausdehnung der seit dem 6. August 1811 zwischen der Königl. Preußischen und Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche Königl. Preußische und Großherzogl. Mecklenburgische Lande.

V. G. G. Georg rc. Da die Königl. Preußische Regierung mit der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Regierung dahin übereingekommen ist, daß gegenseitig der Erbschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrts-Geld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderung aus den Kön. Preuß. Staaten nach den Großherz. Meckl. Strelitzischen Landen und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fisco oder privatberechtigten Communen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufhören soll, so erklären von jetzt beide gedachte Regierungen, daß die resp. am 17. Juli und 6. August 1811 abgeschlossene Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige resp. zum deutschen Bunde gehörige und zu demselben nicht gehörige Königl. Preußische Staaten ausgedehnt seyn, und daß in allen denjenigen, innerhalb der Königl. Preußischen Staaten jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportations-Fällen, wo die Verabfolgung nach den Großh. Mecklenburg-Strelitzischen Landen und in allen denjenigen, in den Großh. Meckl. Strelitzischen Landen jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Fällen, wo die Verabfolgung aus diesen Landen nach den Kön. Preußischen Staaten geschieht, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden soll.

Zur Nachricht und Nachachtung wird demnach solches allen Gerichten, so wie sämmtliche Obrigkeiten in unsern hiesigen, auch Fürstlich Ratzeburgischen Landen andurch unverhalten, um sich in vorkommenden Fällen hiernach auf das allergenaueste zu richten und zu achten.

Datum Neustrelitz den 29. Mai 1817.

IX.**) V. G. G. Georg rc. Auf die an Uns gelangte officielle Eröffnung, daß des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unter dem 9. December 1818 das Abschoßrecht von den aus Schweden und Norwegen gehenden Erbschaften gegen alle diejenigen Staaten aufgehoben haben, in welchen die daselbst wohnenden Schweden und Norweger einer gleichen Befreiung theilhaftig werden — erklären und verordnen Wir hiemit, daß von den Erbschaften der in Unsern Landen versterbenden Schweden und Norweger, wenn dieselben nach Schweden oder Norwegen gehen, von nun an ebenfalls kein Abschoß gefordert oder genommen werden soll, und haben sich die Behörden Unserer Lande darnach allerunterthänigst zu richten und zu achten.

Datum Neustrelitz den 20. April 1819.

Georg, G. H. v. M.

---

*) L. Boccius p. 4 № 15. № VI. VII. u. VIII. sind per rescript. dem Justiz-Amt der L. S. zur Nachachtung und allenfalls nöthigen weitern Bekanntmachung mitgetheilt.

**) L. Boccius p. 5 № 17. Per rescript. der Landvogtei zugefertigt.

X. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehende Erklärung:

Die Großherzoglich Mecklenburg Strelitzische Regierung ist mit dem eidgenossischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögens-Abzüge, welche bisher von dem, aus dem Großherzogthume Mecklenburg Strelitz in die Schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg Strelitz gehenden Vermögen unter was immer für einen Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andre Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben, welche in dem einen, oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hiedurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Übereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standes-Herrschaften, Grund-Herrschaften, Individuen, oder Corporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privat-Berechtigungen zu Nachsteuer, oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5. Übrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Übereinkunft nicht der Tag des Vermögens-Anfalls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Erklärung ausgewechselt, und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechselung Statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Neustrelitz den 21. März 1838.

(L. S.) Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Dewitz.

Erklärung,
wegen der, zwischen der Großherzoglich Mecklenburg Strelitzischen Regierung, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Uebereinkunft, in Hinsicht einer allgemeinen Freizügigkeit.

nachdem selbige gegen eine, von dem Schultheissen und Staatsrath des Cantons Luzern als eidgenössischem Vororte den 14. July 1847 zu Luzern vollzogene gleichlautende Erklärung am 23. April 1838 ausgewechselt worden ist, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neustrelitz den 6. Juni 1838.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Ackerhäuern und zum Halben Säen.

S. Hauswirthe № II. V.

Acten.

S. Criminalsachen № IX. Justizsachen № XXIV.

Adjunctur.

*) V. G. G. Adolph Friedrich rc. Obzwar es ohnehin in Unserer Landesherrlichen Willkür stehet, daß Wir, wenn die Prediger Unserer Patronat-Pfarren der Abnahme ihrer Kräfte wegen eines Adjuncti im Amte benöthigt sind, das Subjectum dazu Selbst zu ernennen; so haben Wir jedoch nöthig gefunden, mittelst dieses sämmtlichen benannten Predigern gnädigst anzufügen, daß ein jeder unter ihnen, der dergleichen Adjuncten verlanget, solches ohne sich in Unterhandlung mit einem Subjecto einzulassen, Uns als Patrono gebührend anzeigen soll, da Wir Uns sodann das Subjectum Selbst zu benennen vorbehalten. Wonach sich also selbige zu achten haben.

Datum Neustrelitz den 1. Mai 1784.

Adolph Friedrich, H. z. M.

Administrationspatent.

S. Annalreg. 1752. Dec. 22.

Alimentationsklagen.

S. Kirchenbuße № VII.

Allodial-Erbschaft der Bauern.

S. Hauswirthe № VII. §. 8. XII. XIII.

Almosen.

S. Arme № I.

*) v. Kampz p. 232.

Altentheil.

S. Hauswirthe № VII. §. 2. XII.

Altentheiler.

S. Kirchen- und Pfarrleistungen № I.

Alterthümer.

Sämmtliche Landes-Einwohner sowohl im hiesigen Herzogthume als auch im Fürstenthume Ratzeburg werden hiedurch aufgefordert, von allen zur Aufnahme in die Großherzogliche Alterthümer-Sammlung hieselbst geeigneten Alterthümern von Stein, Thon, Eisen, Bronze oder edlen Metallen, dem Bibliothekar Gentzen hieselbst als Aufseher und Verwalter der gedachten Alterthümer-Sammlung Nachricht zu geben und dabei zu bemerken, ob der Finder oder sonst Berechtigte dergleichen aufgefundene Gegenstände an die hiesige Sammlung abzulassen geneigt ist. Zugleich werden alle Ortsvorstände auf dem platten Lande, so wie die Prediger aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in Fällen, wo dergleichen Alterthümer gefunden werden, der Ort und die näheren Umstände des Fundes gehörig constatirt werden.

Neustrelitz den 3. Januar 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Anbauende.

S. Büdner.

Anrüchigkeit.

S. Voigte.

Anticipatus concubitus.

S. Kirchenbuße № II. III. IV. V.

Aposteltage.

S. Feier der Sonntage № II.

Apotheker.

S. Armenwesen № XX. Medicinalwesen № III. IV. V.

Appellationen.

S. Justizsachen № XVII. XXII.

Arme, Bettler, Vagabunden, Zigeuner.*)

I. Wir Christian Lovys ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden in Unserm Fürstenthumb Ratzeburg bestalten Beambten und wohnenden Unterthanen, auch sonsten männiglichen zu wissen, das Uns in Unterthänigkeit klagende an und vorgebracht worden, wie daß sich das gemeine unnütze Gesindelein, so ihrer Arbeit aus grosser faul- träg- und Boßheit müssig gehen, sich so heuffig dieser Orten einfinden, für arme, vertriebene und andere Betler ausgeben, und unter dem schein allerhand muthwillen verüben, die Leute sonderlich auff den Dörffern hin und wieder, wenn sie ihnen nicht nach ihrem Willen geben wollen, mit Feur anlegen, und ihnen sonsten allerley Ubel zuzufügen, bedreuen, allermassen deren einer, wie bekandt, noch neulich in Unserm Städtlein Schönenberge eine grosse Mordthat begangen hat, und solcher und dergleichen Händel hin und wieder mehr verübet worden seyn.

Ob Wir nun zwar nicht gemeinet seyn, den redtlichen Haußarmen, und gebrechlichen Leuten, so alters und unvermögenheit halber ihr Brodt nicht mehr verdienen können, und sonderlichen denen jenigen, so in Unsern Landen erzogen und geboren seyn, und sich darinnen unverweißlich verhalten haben, die suchende Allmosen zu entziehen, So wollen Wir doch hinführo gantz nicht mehr gestatten, daß das herumb laufende fremde unnütze und muthwillige Gesindlein, darunter auch die Lirendreyer vornehmblichen mit gemeinet seyn, in diesem Unserm Fürstentumb sich weiter betreten lassen, und Unsern Unterthanen mit Abforderung dieser und jener Gaben beschwerlich seyn, besondern der oder diejenigen, so hierwieder handeln werden, zur gefänglichen Hafft gebracht, nach Befindung ihrer Verbrechen abgestraffet, oder, ihnen gar das Ihrige abgenommen und verjaget werden sollen. Und damit dieser Unserer höchstnötigen Ordnung gebührend gelebet werden möge, Alß sollen alle und jede Unsere Beambte und Unterthanen dieses Unsers Ratzebürgischen Fürstenthumbs benebst Unsern darinne logirenden **Officirern** und Reutern hiemit ernstlich befehliget seyn, daß Sie, zum fall sich solcher Gesellen hinführo in demselben befinden, und Unsern Unterthanen einige Beschwerde zufügen solten, Sie dieselbe aus demselben vertreiben, oder, da Sie es verschuldet, auff Unsere zu negst dabey belegene Ambtshäuser und Höffe einliefferen sollen, damit wieder Sie nach gebühr Rechtens verfahren werden könne, und also die Unserige wieder zudringliche Gewalt geschützet werden mögen. Daß meinen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten, Gegeben auff Unserm Domhoffe zu Ratzeburg den 4. **Decemb. Anno** 1668.

(L. S.)

II.**) Renovirte und geschärffte Verordnung wegen der Zigeuner.

V. G. G. Wir Adolph Friederich ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir zu Unserm sonderbahren Mißfallen erfahren müssen, welchergestalt, der von Unsern Hochseel. Vorfahren gegen die Zigeuner gemachten und von Uns wiederholten, auch allenfalls bey

*) V. v. 1678 Aug. 14. — 1684 Nov. 28. — 1686 Juli 22. — 1689 Juli 30. — 1698 Aug. 1. — 1699 Mai 1 und Juli 18. — 1705 Febr. 20. — 1717 Aug. 22. — 1731 Apr. 23. — 1732 März 27. (v. Kampt p. 14.) 1770 Oct. 31. — 1772 Mai 5.

**) v. Kamptz p. 11.

Leib- und Lebens-Straffe geschärfften Verordnung ohngeachtet, sich solch liederliches Gesindel in Unsere Fürstenthum und Lande zum öfftern einschleiche, und Unsere Unterthanen mit Stehlen, Rauben, allerhand Practiqven und Büberey nicht geringen Schaden und Nachtheil zufüge; Wir aber solchem Unwesen, Gefahr und Beschwerung Unserer Unterthanen ferner nicht nachsehen und dergleichen verstatten können, sondern demselben mit Nachdruck vorzukehren, und Unsere Lande von solcher bösen Rotte und räuberischen Bande dermahlen gänzlich zu saubern Uns entschlossen haben; Als verordnen und declariren Wir hiemit und Krafft dieses, daß imfall hinführo einige Zigeuner diesem Unsern abermahligen Verboth und Warnung entgegen sich unterfangen solten, in Unser Fürstenthum Ratzeburg zu kommen, und sich darin betreten zu lassen, sie alsdann, ohne einige Gnade, mit harter Leibes-, auch wol Lebens-Straffe, dem Befinden nach, angesehen, und unausbleiblich beleget werden sollen: Gestalt dann Unsern Räthen, Beambten, und andern auf Pension sitzenden hiemit gnädigst und ernstlichst anbefohlen wird, diejenigen Zigeuner, so sich künfftig in ermeldtem Unsern Fürstenthum finden lassen, alsobald zur gefänglichen Hafft zu bringen, auch, da es nöthig, die benachbahrten Aempter zu Hülffe zu nehmen.

Sollten sich auch die Zigeuner dabey harter und bedrohentlicher Reden gebrauchen, oder sich so gar zur Gegenwehr setzen, haben die Unsrigen Feuer auf dieselbe zu geben, und sich aller nöhtigen Mittel zu gebrauchen, um sich dieses Gesindes zu bemächtigen, so sollen auch ihnen alle ihre bey sich habende Sachen abgenommen, und unter diejenigen, welche sie fahen, preiß gegeben werden.

So bald nun einige von offtbesagten Zigeunern attrapiret, und zur Captur gebracht worden, soll zuforderst genau inqviriret werden, ob durch dieselbe Raub, Dieberey, Betrug, eigenmächtige Belegung der Unterthanen, oder andere Unthaten verübet worden? solchenfalls ihnen ohne Anstand der Process zu machen ist; Wann aber deshalber keine Præsumption vorhanden, oder keine Delicta mit Bestande auf sie zu bringen, ist folgender gestalt zu verfahren:

(1.) Sollen alle Kinder unter zehen Jahren ihnen abgenommen, und bey guten Christlichen Leuten, um solche zu erziehen, und in ihrem Christenthum zu unterrichten, untergebracht werden. Wegen der dazu erforderten Kosten, wann solches aufs genaueste bedungen, ist an Uns, mittelst Beyschliessung der Specification, wie viel Knaben und Mädgens, und von welchem Alter, verhanden, umständlich zu referiren, alsdann wegen deren Verpfleg- und nöhtiger Kleidung, auch sonst zu Erlernung eines Handwercks mit der Zeit Anstalt gemachet werden soll.

(2.) Die alten Zigeuner, so zu keiner Arbeit mehr zu gebrauchen, auch die Weiber über 25. Jahren, sollen scharff ausgestrichen, nach Befinden der Umstände gebrandtmärcket, und alsdann nach abgestatteter Uhrpfede und Landes-Verschwerung aus dem Lande gejagt werden, sind auch durch verschiedene separirte Wege wegzubringen, damit sie so leicht nicht wieder beysammen gerahten können. Falls sie aber sich demnechst in Unsern Landen wieder antreffen lassen möchten, sollen sie ohne eintzigen Perdon mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

(3.) Diejenigen Weibes-Leute, welche unter 25. Jahren seyn, imgleichen die Knaben, so noch keine schwere Arbeit thun können, sind gleichergestalt auf vorbesagte Art, nach

vorhergegangener Landes-Verschwerung, durch unterschiedliche Wege wegzuschaffen, und mithin nachdrücklich zu verwarnen, sich nicht ferner in Unsern Landen finden zu lassen.

(4.) Gesunde und ältere Manns-Personen aber, sollen Zeit Lebens zur Arbeit wohlverwahret und geschlossen gebracht werden; Und da einer oder ander echappiren würde, alsdenn der Beambte, unter welchen Sie apprehendiret und gefangen genommen worden, davor zu repondiren schuldig seyn, und nach Befinden desfals ernstlich bestraffet werden soll.

Damit nun auf dieses lose Gesindel desto genauer Acht gegeben werden möge, soll derjenige, welcher solche in Unseren Fürstenthum und Landen aufnehmen, oder nicht so gleich anmelden wird, mit 10. Rthl. bestraffet werden, Unsere Beamten und andere Obrigkeitliche Persohnen aber, so diesem Unsern Verbot durch einige Connivenz, oder sonst zu widerleben und ihr Ambt hierin nicht gebührend beobachten, sollen allen Schaden, welcher denen Unterthanen dadurch erweißlich verursachet werden möchte, nebst Erlegung 50. Rthl. Straffe erstatten.

Letzlich und damit dieses jedermänniglich zur Notice gelange, haben Wir verordnet, daß es von denen Cantzeln publiciret und an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret werden möge. Urkundlich unter Unser Unterschrifft und Fürstlichen Insiegel. Geben auf Unserm Residentz-Hause Strelitz den 1sten Febr. Anno 1710.

(L. S.) Adolph Friederich.

III. V. G. G. Wir Adolph Friederich &c. Demnach Uns unterthänigst geklaget und vorgebracht worden, wasmassen eine Zeit her in Unserm Fürstenthum Ratzeburg allerhand fremde Bettler, Landstreicher, Herrenloses und wol gar Verbrecherisches Gesindel sich finden lassen, welche nebst besondern Muthwillen und Plackereien sich Hauffenweise zusammenrotten, bei Kindtauff, Hochzeit-Mahlen und andern Zusammenkünfften, auch bei andern Gelegenheiten weit aussehender Bedrohungen diffidationum und Befehdungen sich äussern und vernehmen lassen sollen.

Wir aber solchem Unwesen nachzusehen gar nicht gemeynet, im Gegentheil aber, daß ein jeder Unser Ratzeburgische Eingesessenen und Unterthanen seiner Profession, Hand-Thierung und dem Ackerbau in Ruhe und Sicherheit obliegen könne, dienliche Verordnung und Mittel ergehen zu lassen und vorzukehren Fürstgnädigst bedacht sind.

So ist hiemit unser gnädigster und gantz ernster Wille, daß sogleich nach Verkündigung dieses alle fremde junge muthwillige Bettler ohn Brod-Herren, herumschweifende Land-Läufer, Gaukler, Leyrer und übrige Vaganten, Unser Fürstenthum Ratzeburg räumen, sich nach ihrer Heymaht begeben, dorten ihren Unterhalt und Auskommen suchen und verdienen und fernerhin Unsere Ratzeburgischen Einwohner und Unterthanen unbelästiget lassen sollen.

Befehlen auch hierauf Unsern Beamten und Pensionarien in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, daß sie sofort nach Publication dieses denen Wirthen und Krügern die Bedeutung thun, keine dergleichen obgenannte fremde Land-Läuffer, bei Vermeidung willkührlicher Straffe zu hausen und zu beherbergen, denen Schulzen aber injungiren sollen, wann solche Müßiggänger sich künfftig in denen Dörfschaften betreten lassen, durch das gewöhnliche Blasen die Unterthanen sofort zusammen zu ruffen, mit deren Hülffe sich derselben zu bemächtigen, jedes Ortes Beamten und Pensionarien solches anzumelden, damit sie zur Gefäng-

lichen Haft gebracht werden mögen, bei dem Widersetzungs-Fall aber die Sturm-Glocke zu ziehen, oder auf andere Art der Nachbarn Beihülffe zu Wege zu bringen. Da Wir denn nach erstateten unterthänigsten Bericht veranstalten lassen werden, daß dergleichen insolente Vagabunden denen Umständen und denen Befinden nach ad operas publicas, zum Pranger, Staupen-Schlag und Brand-Mahl condemniret, die freche Land-Zwinger und Befehder aber Inhalts Kaiserl. Peinl. Hals-Ger. Ordnung ohne Gnade bestraffen werden sollen.

Anlangend aber die mit Zeugniß und Passen versehene auswärtige Collectanten für Kirche, Schulen und Communen sollen selbige bei Unserer Ratzeburgischen Regierung sich angeben, welche dann, wann ihre Documenta und Gezeugnisse genau untersucht worden, dem Befinden nach zu Samlung der Almosen Schreine ertheilen soll. Dafern sie aber sich unterfangen solten, ohne dergleichen Concession zu samlen, sollen sie andern vorhin gedachten Vaganten gleich geachtet und bestraffet werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses zum Druck zu bringen, von den Cantzeln zu publiciren und gehörigen Ortes zu affigiren befohlen. Datum Neustrelitz den 5. Januar 1725.

(L. S.) Adolph Friederich.

IV. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach sich einige Zeither viel unbekanntes Gesindel, Vagabunden und Bettler in Unserm Fürstenthum Ratzeburg eingefunden, und darinn unter allerhand Vorwand herum vagiret; hieraus aber allerhand Unordnungen zu besorgen sind; So haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, zur Sicherheit Unserer Unterthanen, und Abwehrung sothanen einreissenden Uebels, nach Maaßgebung der wegen der Vagabunden, Zigeuner und andern losen Gesindels bereits verhandenen Edicte, und Erforderniß der Umstände, nachfolgendes zu jedermanns Nachachtung, Kraft dieses, zu verordnen und zu publiciren.

1. Wir befehlen und ermahnen zuforderst alle Unsre Beamte und jeden Orts Obrigkeit hierdurch gnädigst und gantz ernstlich, auf alle verdächtige Personen und Vorfälle genau Acht zu haben, bey sich ereignenden Excessen alle möglichste Anstalt auf das promteste vorzukehren, und mit allem Fleisse sich zu bemühen, daß durch Nachsuchen, auch allenfalls Zusammenthun der Einwohner benachbarter Oerter, die sich einschleichende Vagabunden und loses Gesindel aufgesuchet, und nach Befinden aus dem Lande geschafft, oder zur gefänglichen Hafft gebracht werden; Wie sie denn zu solchem Ende die Krüge und alle Orte, welche herumstreiffendem Gesindel zum Aufenthalte dienen können, öfters und genau zu visitiren, in Ansehung der vorhabenden Visitationen alle Verschwiegenheit zu beobachten, mit denen benachbarten Orten, zu besserer Erreichung des gemeinnützigen Zwecks, sich wegen zugleich anzustellender Visitationen zu vereinbahren, und in allen Fällen nach Vorschrifft der Rechte und verhandenen Landesherrlichen Verordnungen, aufs genaueste zu verfahren haben: Und werden Unsere sämtliche Pensionarien, Forst- und andere Bediente, Landreuter, Schultzen und Unter-Voigte, und alle Einwohner dieses Landes, hiemit alles Ernstes angewiesen, nicht nur selbst auf dergleichen Gesindel ein wachsames Auge zu haben, dessen Eindringen in Unser hiesiges Fürstenthum möglichst zu steuern, und nach Befinden dergleichen Gesindel zu arreti-

ren, oder von deren Aufenthalt der Gerichts-Obrigkeit jeden Ortes Nachricht zu geben, sondern auch zu Aufsuchung, Arretirung und Verjagung dergleichen Gesindels, auf Requisition der Gerichts-Obrigkeiten, alle promte und mögliche Assistence zu leisten: besonders aber werden die Bürger, Hauswirthe und übrige Unterthanen hiesigen Fürstenthums ernstlich und bey Vermeydung harter, auch nach Befinden Leibesstrafe, befehliget, wenn sie von Obrigkeitswegen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände von Unsern Pensionarien, Forst- und andern Bedienten, Landreutern oder Schultzen, bey vorkommenden Umständen zu obigen Endzweck aufgefordert und angesagt werden, sich in keine Wege widersetzlich oder säumig finden zu lassen.

2. Damit nun der Obrigkeit die Entdeckung des sich einfindenden Gesindels erleichtert, und diesem die Gelegenheit, sich der Aufsicht derselben zu entziehen, destomehr benommen werde; So verordnen Wir, daß, ausser den ordentlichen Gast-Wirthen, Krügern und öffentlich bekannten Herbergierern, kein Einwohner hiesiges Landes, er sey Bürger, Bauer, oder wer er wolle, fremde, reisende und unbekannte Leute bey sich aufnehmen und beherbergen solle. Ob nun gleich einem jeden Unserer Landes-Einwohner frey stehet, gute Freunde und Verwandte bey sich aufzunehmen, auch Zimmere und Behausung auf gewisse Zeit, als Monathe, Viertel- oder halbe Jahre, an Fremde zu vermiethen, jedoch daß solches bey gantz unbekannten Leuten nicht ohne Anzeige und Vorwissen der Obrigkeit geschehe; so hat doch ein jeder sich zu hüten, niemanden bey sich einen Aufenthalt zu geben, von dessen Umständen, Lebens-Art und Gewerbe er nicht genugsam versichert ist, vielweniger wann er etwas verdächtiges bemercket, dazu stille zu schweigen und zu conniviren; widrigenfalls, bei erfolgenden Mißhandelungen, der Haus-Wirth wegen der ohne genugsame Vorsicht aufgenommenen Leute responsable seyn, und deshalb, nach Befinden, am Gelde oder sonst nachdrücklich bestrafet werden soll. Fünde sich aber gar, daß jemand Diebe und Spitz-Buben unter dem Vorwande, daß es Freunde und Verwandte seyn, wissendlich bey sich geheget, oder an dem Gestohlnen Theil genommen, und solches verborgen hätte; so ist solcher deshalb mit eben der Strafe, als die Übelthäter selbst zu belegen.

3. Die Gast-Wirthe, Herbergierer und Krüger, werden hiemit auf das ernstlichste befehliget, alle bey ihnen ankommende, fremde unbekannte Leute, die ein Nacht-Lager bey ihnen nehmen wollen, nach ihren Nahmen und Stande imgleichen wo sie herkommen? wohin sie wollen? und wie lange sie zu bleiben gedenken? zu befragen: Gestalten dann kein Wirth oder Krüger, bey nahmhaffter Strafe sich unterstehen soll, ohne vorhergegangene solche genaue Erkundigung, einen unbekannten auch nur auf eine Nacht den Aufenthalt bey sich zu verstatten. Nichtweniger sollen die Krüger und Wirthe alle Leute von gemeinen Stande, welche bey ihnen ankommen, befragen: wer sie sind? woher sie kommen und wohin sie wollen? auch sich ihre Pässe von ihnen vorzeigen lassen. Da denn, wenn ein solcher fremder, unbekannter Mensch keinen Paß aufzuweisen hat, der Wirth oder Krüger ihn gar nicht aufnehmen, sondern sofort abweisen, und ihn bedeuten soll, das hiesige Land nächsten Weges zu verlassen, weil er nirgends geduldet werden würde. Solte aber wegen später Ankunft zu Abend-Zeit einem solchen Menschen ein Nacht-Lager nicht abgeschlagen werden können, so muß er doch sogleich des andern Morgens gantz frühe weggeschafft werden. Am allerwenigsten

soll fremden Leuten, deren Geschäffte und Gewerbe man nicht weiß, der Aufenthalt auf eine längere Zeit, zum Exempel verschiedene Tage und Wochen, verstattet werden, und soll der Wirth oder Krüger, welcher hiewieder handelt, unnachläßig mit einer nahmhafften Geld-Strafe beleget werden. Bemerket der Wirth oder Krüger an einem bey ihm sich aufhaltenden Fremden etwas verdächtiges, so ist er schuldig, solches der nächsten Gerichts-Obrigkeit, oder dem Pensionario, oder Forst- und andern Bedienten, so ihm am nächsten ist, oder wenigstens dem Schultzen im Dorfe sofort anzuzeigen, damit der Fremde examiniret, und weiter behufige Verfügung gemacht werde. Gleichergestalt hat es auch der Wirth sofort zu melden, wann etwa ein Fremder auf die geschehene Bedeutung sich nicht wegbegeben will. Der Schultze aber ist verbunden, alle dergleichen Vorfallenheiten, sobald sie ihm bekannt werden, an die Gerichts-Obrigkeiten zu berichten. Diejenige unbekannte fremde Leute, welche bey geschehenden Verhör sich nicht genugsam legitimiren können, sollen, wenn sich keine nähere Ursachen sie zu arretiren, und zur Gerichtlichen Untersuchung zu ziehen, finden, sogleich, ohne Verstattung einigen Aufenthalts, von Gerichtswegen weg, und nach den Oertern, wo die Gräntze des Landes am nächsten ist, hingewiesen werden, mit dem Bedeuten, das hiesige Land zu verlassen, und nicht wieder zu betreten. Besonders sollen auch die Wirthe und Krüger darauf Acht geben, und durch ihr Gesinde Acht geben lassen, ob ein Fremder gegen die Nacht ausgehet, und demnächst wieder kommt? ob einer, von dessen Verkehr man eigentlich nicht weiß, zu wiederholten mahlen wieder kommt? ob ein solcher Mensch sich oft in Gesellschaft mit andern einfinde? ob gewisse Personen, wenn sie sich gleich stellen, als ob sie sich einander nicht kennten, dennoch bald vertraulich mit einander reden und umgehen, auch von Zeit zu Zeit sich wieder zusammen finden? Sobald ein Krüger dergleichen wahrnimmt, soll er es der Obrigkeit, oder dem Schultzen, und dieser sogleich an die Obrigkeit melden. Wenn sich mehrere Leute zusammen, die Trupp- und Banden-weise das Land durchstreichen, oder sonst Vagabunden, von denen schon bekannt ist, daß ihnen nichts Gutes zuzutrauen, einfinden, so soll der Wirth es sofort ohne den geringsten Verzug melden, und die Obrigkeit sogleich, allenfalls mit Aufbietung der Unterthanen, Anstalt machen, daß solche Leute, nach Befinden, entweder gefänglich eingezogen, oder mit gehöriger ernstlichen Bedeutung, weggewiesen werden. Diejenigen Gast-Wirthe, Herbergierer oder Krüger, welche es in einem dieser Stücke an der genauen Beobachtung ermangeln lassen, um ihres Vortheils willen hiebey durch die Finger sehen, und verdächtiges liederliches Gesindel, ohne Nachfrage und Anzeige, aufnehmen, hausen und hegen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, an Gelde oder am Leibe aufs strengste bestrafet werden; Weshalb dann die Obrigkeit und Gerichte hiemit nochmahlen angewiesen und erinnert werden, die Wirths-Häuser und Krüge, mit Zuziehung der Landreuter und benöthigter Leute, von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren, die anwesenden unbekannten Leute genau zu examiniren, und allenfalls in Arrest zu nehmen, auch die Wirthe, welche die verdächtigen Persohnen nicht gemeldet haben, auf das nachdrücklichste zu bestrafen.

4. Leute von betrieglichen und schädlichen Professionen, als Töpfgen-Spielern, Wahrsagern und dergleichen, soll gar kein Aufenthalt verstattet, sondern sie sofort von Gerichtswegen weggewiesen, und wenn sich befünde, daß dieselben schon an mehrern Oertern Unsers Landes weggewiesen worden, dem ungeachtet aber ihre Betrügereyen zu treiben fortfahren, auf deshalb erstatteten unterthänigsten Bericht, zur Karre oder anderer öffentlichen

Arbeit gebracht werden. Wirthe, welche dergleichen Leute wissendlich geheget, sind mit einer nachdrücklichen Geld-Strafe zu belegen.

5. Mit auswärtigen Collectanten und Bettlern ist es, in Ansehung der Beherbergung, wie vorhin befindlich, zu halten. Bloße herumstreifende Bettler haben die Obrigkeiten, oder im Dorfe wohnende Pensionarien, Forst- oder andere Bediente, Landreuter oder Schultzen sofort, oder höchstens, bey später Meldung, des andern Morgens, frühe wegweisen zu lassen, und ihnen ernstlich anzudeuten, wohin sie sich des nächsten Weges ausser Landes begeben sollen. Finden sie sich wiederum ein, so sind sie, nach vorgängiger Züchtigung, nochmals wegzuweisen, auch ist, nach Beschaffenheit der Umstände, härter mit ihnen zu verfahren. Wie denn zu solchem Ende Unsere Landreuter auf die herumgehende Bettler, der ihnen gegebenen Instruction gemäß, fleißig Acht zu geben haben. Finden sich aber solche Leute ein, die sich durch beglaubte Atteste zum colligiren, oder sonst wegen gehabter Unglücks-Fälle solchergestalt legitimiren können, daß ihnen das Allmosen-Sammlen, der Billigkeit nach, zu verstatten, so ist denenselben von der Obrigkeit ein Schein, daß ihnen der Umgang erlaubet worden, zu ertheilen, nach dessen Verlauf, die auf den letzten Tag folgende Nacht mit dazu gerechnet, ihnen kein weiterer Aufenthalt gegeben werden soll. Ebenso ist es zu halten, wenn etwa bewegende Ursachen vorhanden seyn sollten, sonst einem fremden Armen den Umgang auf kurtze Zeit zu gestatten: Und soll zur Vermeidung aller Unordnung auch einheimischen Armen in Unserm Lande nicht erlaubt seyn, Allmosen in Unserm Lande zu sammlen, es sey denn, daß sie solche Erlaubniß entweder bey Unserer Regierung, oder aber bey der Obrigkeit jeden Orts erhalten haben, und sich deshalben legitimiren könnten. Wie Wir denn gnädigst wollen, daß, nöthigenfalls dergleichen würklich armen, elenden, und zur Arbeit untauglichen Leuten, bey mitleidigen Einwohnern Allmosen zu sammlen von der Obrigkeit erlaubet werde.

6. Mit den reisenden Handwercks-Burschen soll es, in Ansehung ihrer Beherbergung und des Bettelns, eben so, wie vorhin gemeldet, gehalten werden, und wie dannenhero den Wirthen nicht erlaubet ist, einen Handwercks-Burschen, von dessen Profession keine Meister an dem Orte sind, länger als höchstens eine Nacht bey sich zu behalten, so ist der Wirth schuldig, wann Meister von der Profession an dem Orte sind, den reisenden Handwercks-Burschen an denselben zu verweisen, damit er entweder in Arbeit genommen werde, oder, wenn solches nicht geschehen kann, sich weiter fortmache, wiedrigenfalls ein solcher Handwercks-Bursche als ein Vagabunde und Bettler angesehen und behandelt werden soll.

7. Wir befehlen demnach Unsern Beamten, Gerichts-Herren, und allen Unsern Landes-Einwohnern, Eingesessenen und Unterthanen hiemit, sich nach diesem Unsern allgemeinen Landes-Edicte in allem zu richten, solches aller Orten bekannt zu machen, und über dessen Beobachtung sorgfältigst zu halten, zu welchem Ende Wir nicht nur dasselbe zu jedermanns Wissenschafft durch den Druck haben publiciren lassen, sondern solches auch von den Cantzeln allenthalben öffentlich verlesen, und an den gehörigen Orten, auch in den Wirths-Häusern und Krügen, allenthalben affigiret werden soll. Gegeben auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg, den 27sten Novembr. 1767.

(L.S.) Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung im Fürstenthum Ratzeburg verordnete Ober-Hauptmann und Cammer-Räthe.

V. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Wann Wir mit äußerstem Misfallen vernommen, wie denen unter den 27sten Novemb. 1767, und unter den 31sten Octob. 1770 ergangenen Verordnungen entgegen, sich seit einiger Zeit gar viele unbekannte Bettler und Vagabonden, zum Theil mit Schießgewehren versehen, in hiesigem Fürstenthum einfinden, und nicht nur durch ihre große Anzahl schon zum Bedruck der Einwohner gereichen, sondern sich zum Theil erfrechen, wenn ihnen geringe Almosen gereicht werden, durch Drohungen von rothen Hahn aufsetzen ꝛc. und dergleichen noch mehreres zu erzwingen; so erfordert es die Nothdurft, diesem Unwesen abzuhelfen, geschärftere Maasregeln zu treffen. Wir befehlen zuförderst Unsern Amts-Gerichten und Beamten, Forst- und andern Bedienten, auch sämtlichen Patrimonial-Gerichten, Pensionarien, Landreutern, Schulzen und allen Einwohnern dieses Landes, auf alles herumstreichendes Gesindel ein wachsames Auge zu haben, dessen Eindringen in hiesiges Fürstenthum möglichst zu steuren: besonders aber werden die Bürger, Hauswirthe und übrige Unterthanen hiesigen Fürstenthums ernstlich und bei Vermeidung harter, auch nach Befinden Leibes-Strafe, befehliget, wenn sie von Obrigkeits wegen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände von Unseren Pensionarien, Forst- und andern Bedienten, Landreutern oder Schulzen bei vorkommenden Umständen zu obigen Endzweck aufgefordert und angesagt werden, sich in keine Wege widersetzlich oder säumig finden zu lassen. Hiernächst verordnen Wir, daß alle obgedachte Vagabonden und herumstreichende Bettler, so sich mit Schießgewehr bewafnet in Unserm Fürstenthum Ratzeburg betreten lassen, und insbesondere diejenigen, so mit denen ihnen gebothenen Almosen sich nicht begnügen lassen, sondern solche trotzig verachten, so fort auf der Stelle arretirt und zur wohlverdienten Bestrafung und Züchtigung angehalten werden sollen. Daferner sich aber dergleichen Vagabonden hinführo gar gelüsten lassen sollten, mit Ansteckung der Häuser und mit rothen Hahn aufsetzen zu drohen, so sind solche Nichtswürdige nicht nur gleichfals auf der Stelle zu arretiren, sondern sie sollen demnächst so fort zur Karren-Strafe condemnirt und an die Behörde weiter transportirt werden. Gleichwie nun Unsere Amts-Gerichte, Beamte und übrige Bediente, auch sämtliche Patrimonial-Gerichte, nicht weniger Unsere Pensionarien hierauf sorgfältigst zu achten haben; so wird auch hiemit denen Hauswirthen verstattet, daferne es die Zeit nicht erlauben sollte, der nächsten Obrigkeit vorher davon Nachricht zu geben, alle Vagabonden, so mit Schießgewehre bewafnet sich betreten lassen, oder Drohungen ausstossen, selbst zu arretiren und sodann der nächsten Obrigkeit davon zu berichten, welche sodann hievon mit dem fordersamsten hiesiger Herzoglichen Regierung die Anzeige zu thun hat, um solche Frevler demnächst zur wohlverdienten Züchtigung und respective Karren-Strafe zu ziehen.

Schließlich werden hiemit alle Krüger gewarnet, kein solch loses Gesindel bey sich eine ordentliche Niederlage und längern Aufenthalt als auf eine höchstens zwey Nächte zu verstatten, widrigenfalls selbige ihre Krug-Gerechtigkeit und desfalls ertheilten Privilegiorum sofort für verlustig werden erkannt werden. Wie denn übrigens sowohl Unsere sämtlichen Bedienten, Gutsherrn, Pensionarien, als auch sämtlichen Unterthanen hiemit ernstlich befohlen wird, so bald als sich des Diebstahls oder anderer Verbrechen verdächtige Leute, oder solche, die denen in Steck-Briefen beschriebenen Verbrechern ähnlich sind, bei ihnen einfinden, solches sogleich der nächsten Obrigkeit bey willkürlicher Strafe zu melden, und wenn zu besorgen steht, daß die Verdächtigen sich vorher auf flüchtigen Fuß machen sollten, solche noch

vorher zu arretiren und bewachen zu lassen. Wonach sich alle und jede samt und sonders zu achten. Datum auf unserm Dom=Hofe bey Ratzeburg den 8ten April 1784.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung im Fürstenthum Ratzeburg verordnete Oberhauptmann, Cammer= und Justitz-Räthe.

VI. *) V. G. G. Georg ꝛc. Demnach mit Unserer allerhöchsten Genehmigung zwischen der Königl. Preußischen und Unserer Landesregierung nachfolgende Übereinkunft wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossen worden:

Art. 1. Alle Vagabunden, welche sich in den Königl. Preußischen Staaten und den Großherzoglich Mecklenb. Strelitzischen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder des andern der beiden contrahirenden Theile gebürtig sind, werden an die nächste Gränzbehörde ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, fernerhin zu vagabundiren.

Art. 2. Die einem dritten Staate angehörigen Vagabunden sollen in dem Falle an die gegenseitige Kön. Preußische und Großh. Meckl. Strelitzische Gränzbehörde abgeliefert werden, wenn der nächste und geradeste Weg von dem Arretirungs=Orte des Vagabunden bis zur Gränze des Landes, dem er anzugehören behauptet, durch die resp. Staaten und Lande der contrahirenden Theile führt. Wenn aber die Route nicht direct durch das Land des einen oder des andern der beiden Contrahenten führt, so dürfen die Vagabunden nicht auf das Gebiet des andern Theiles gebracht werden.

Art. 3. Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theile, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in ihren Landen die gemessensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabunden auf das Gebiet des andern Theils gebracht werden.

Art. 4. Die Absendung der Vagabunden nach ihrer angeblichen Heimath soll nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern wenn diese nicht durch andere Gründe und durch die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ausmittelung und nöthigenfalls nach deshalb bei der Empfangs=Behörde angestellten Erkundigungen verfügt werden, zu welchem Behuf diejenige Ortsbehörde, von welcher ein Vagabunde arretirt ist, seine auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Gränzbehörde mitzutheilen hat, an welche derselbe abgeliefert werden soll. — Diese Verfahrungsart findet jedoch mit Ausnahme der nach Rußland oder Polen zu transportirenden Vagabunden, worüber die Bestimmung in Art. 7 enthalten ist, bei den einem dritten Staate zugehörigen Vagabunden keine Anwendung.

Art. 5. Diejenigen Gensd'armen oder Policei=Beamte, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde darüber vereinigen, wann und in welcher Art die Überlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Für die Arrest= und Verpflegungskosten kann mit Ausnahme des in Art. 7 gedachten Falles gegenseitig nichts liquidirt und in Anrechnung gebracht werden, vielmehr geschieht die Ablieferung bis zur Grenze jedesmal auf Kosten des abliefernden Staates.

*) L. Boccius p. 270.

Art. 6. Bei der Bestimmung, welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, soll es nicht allein auf den Geburtsort dieses letztern, sondern wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen, wo derselbe sein erweislich letztes Domicil gehabt habe.

Art. 7. Die Annahme der im Großherzogthum Mecklenburg Strelitz aufgegriffenen nach Polen oder Rußland auszuliefernden und bei ihrem Transport das Preußische Gebiet berührenden Vagabunden kann in Folge der zwischen Preußen und Rußland dieserhalb bestehenden Übereinkunft Preußischer Seits nur dann erfolgen, wenn die abliefernde Behörde mit dem Transportanden gleichzeitig eine Erklärung der betreffenden Rußischen oder Polnischen Behörde über die Bereitwilligkeit zur Annahme desselben aushändigt.

Auch müssen dergleichen Vagabunden mit den zu ihrer Verpflegung während des Transports durch die Preußischen Staaten nöthigen Geldmitteln versehen werden.

Art. 8. Jedem der beiden contrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maaßregeln gegen die in seinen Landen befindlichen oder sich einfindenden Vagabunden oder die dafür zu haltenden Individuen anzuordnen, wie er sie für gut findet, da durch die gegenwärtige Convention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem andern Theile die Aufnahme der aus seinen Landen gebürtigen oder durch solche zu transportirenden Vagabunden zu erlangen.

Art. 9. Die gegenwärtige Übereinkunft kann von dem einen und dem andern Theile nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung aufgehoben werden.

So geschehen Neustrelitz den 13. Mai 1819.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Oertzen. v. Pentz.

So werden alle obrigkeitlichen und Polizei-Behörden in Unserm hiesigen Herzogthum und in Unserm Fürstenthum Ratzeburg hiemit gnädigst angewiesen und befehliget, sich nach dem Inhalt dieser Übereinkunft auf das genaueste zu richten und zu achten.

An dem ꝛc.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. **Datum** Neustrelitz den 13. Mai 1819.

VII.*) V. G. G. Georg ꝛc. Demnach mit Unserer allerhöchsten Genehmigung zwischen der Königl. Preußischen und Unserer Landesregierung nachfolgende nachträgliche Übereinkunft wegen Bestimmung des Domicils der Gesellen und Dienstboten abgeschlossen worden.

Wenn ungeachtet der zwischen der Königl. Preußischen und der Großh. Meckl. Strelitzischen Regierung, wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen getroffenen Convention d. d. Neustrelitz den 13. Mai 1819 in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellen und Dienstboten die Feststellung eines allgemein normirenden Grundsatzes zur Hebung aller etwanigen Zweifel in vorkommenden Fällen als nothwendig von beiden Seiten anerkannt worden ist, so ist in dieser Hinsicht zwi-

*) F. W. Boccius p. 211.

schen den obgedachten beiden Regierungen nachstehende nachträgliche Übereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Dem Art. 6 der Convention wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen d. d. Neustrelitz den 13. Mai 1819 folgenden Inhalts:

„Bei der Bestimmung — — — gehabt haben."

wird als nähere Bestimmung in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellen und Dienstboten ausdrücklich hinzugefügt:

Auch soll bei Gesellen und Dienstboten der ununterbrochene Aufenthalt von 10 Jahren und länger an einem und demselben Orte hinsichtlich der Anwendung dieser Convention einem Domicil völlig gleich geachtet werden.

§. 2. Diese hinzugefügte nähere Bestimmung soll von nun an dergestalt als rechtsgültige Norm in vorkommenden Fällen betrachtet werden, als wenn dieselbe in der mehrgedachten Convention selbst mit ausdrücklichen Worten enthalten wäre.

So geschehen Neustrelitz den 7. Januar 1824.

(L. S. R.) Großherz. Mecklenb. Staatsministerium.

So werden alle obrigkeitliche und Polizei-Behörden in Unserm hiesigen Herzogthum, so wie in Unserm Fürstenthum Ratzeburg hiemit gnädigst angewiesen und befehliget, sich nach dem Inhalt dieser nachträglichen Übereinkunft auf das Genaueste zu richten und zu achten.

An dem ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Datum Neustrelitz den 5. Februar 1824.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Armenbehörde.

S. Armenwesen № I. §. 2.

Armencassen-Beiträge.

S. Armenwesen № I. §. 4. № VII. VIII. XIV. XVII. XIX. XXIII.

Armencassen-Privilegium.

S. Armenwesen № V.

Armen-Districte.

S. Armenwesen № I. §. 1. XIII. XXI.

Armen-Nachlaß.

S. Armenwesen № II. VI. IX §. 3.

Armen-Rechnung.

S. Armenwesen № I. §. 3.

Armen-Recht.

S. Justizsachen № XXII cf. p 365.

Armen-Verpflegung.

S. Armenwesen № I. §. 3. IX. XXII. XXIV. XXV.

Armen-Vorsteher.

S. Armenwesen № I. §. 2. XIII. §. 3. XVIII. Kirchenjuraten № II.

Armenwesen.

I. Landes-Verordnung wegen Abstellung der Betteley und wegen Verpflegung einheimischer Armen im Fürstenthume Ratzeburg.

V. G. G. Wir Carl ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir bey der zunehmenden Last und Unsicherheit, denen Unsere getreuen Unterthanen des Fürstenthums Ratzeburg in Hinsicht der bisherigen Verfassung des Armen-Wesens ausgesetzt sind, es für nöthig erachtet haben, diesem Gegenstande eine bessere Einrichtung zu geben, und daher nach vernommenen rathsamen Erachten, einer von Uns dazu angeordneten aus Unserer dortigen Regierung und Cammer bestehenden Commission, Kraft der gegenwärtigen Landes-Constitution, zur Abstellung der Betteley und zur Verpflegung einheimischer Armen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

Es wird

I. Unser Fürstenthum Ratzeburg, mit Ausnahme des Domhofes bey Ratzeburg *) und der Güter Dodow und Horst, in Neun Districte getheilt, welche schuldig und gehalten seyn sollen, ihre Armen selbst zu versorgen.

Diese Districte bestehen:

1) in der Stadt Schönberg mit sämtlichen eingepfarrten Örtern, imgleichen mit Rohdendenberg, Rüschenbeck, Papenhusen, Blüssen, Mentzendorf, Hof und Dorf, Lübseerhagen, Grieben und Falckenhagen,
2) in Sellmsdorf mit allen eingepfarrten Örtern,
3) in Herrnburg mit allen eingepfarrten Örtern,
4) in Carlow mit allen eingepfarrten Örtern, **)
5) in Demern mit allen eingepfarrten Örtern, **)
6) in Schlagsdorf mit allen eingepfarrten Örtern,
7) in Ziethen mit der ganzen Bäck, Mechow, Wietingsbeck, Römnitz und Lanckow,
8) in der Vogtey Mannhagen und
9) in Bennin ***).

---

*) S. V. v 24. Decbr. 1828 unter № 13.
**) S. Publ d. 20. Jan. 1836 unter № 21.
***) Der District Bennin ist 1820 an M. Schwerin vertauscht.

II. In jedem dieser 9 Districte wird hiemit eine Armen-Verpflegungs-Behörde bestellt, bestehend:*)

1) in Schönberg aus dem Beamten, den beyden Ehrn-Predigern, welche alternative die Rechnung führen, aus zweien Armen-Vorstehern aus der Stadt, die von Bürgermeister und Sechsmännern gewählt werden, und aus vier Armen-Vorstehern vom Lande, die von den Schulzen gewählt werden.

2) in jedem der Districte von Sellmsdorf, Herrnburg, Carlow, Demern, Schlagsdorf und Ziethen**) aus den Beamten, dem Ehren-Prediger des Orts, der zugleich die Rechnung zu führen hat, und drey von dem Schulzen zu wählenden Armen-Vorstehern.

3) in der Vogtey Mannhagen aus den Beamten, den Frey-Schulzen, der die Rechnung führt, und drey Armen-Vorstehern, die von den Vollbauern gewählt werden***).

4) zu Bennin aus den Beamten, dem Holz-Vogt, der die Rechnung führt, und aus einem von den Vollbauern zu wählenden Armen-Vorsteher.

Die Function der Armen-Vorsteher dauert drey Jahre****). Damit aber die zuerst gewählten nicht insgesammt zugleich abgehen; so sollen von diesen, wie es das Loos bestimmt, zu Schönberg jährlich zwey, und in den andern Districten, mit Ausnahme Bennin, jährlich **ein** Armen-Vorsteher abgehen. Statt deren werden jährlich aus den Einwohnern des Districts neue gewählt. Die Wahl dirigirt der Beamter. Wer gewählt wird, muß die Function annehmen, oder 25 Rthlr. in die Armen-Casse zahlen.

III. Jede dieser Districts-Armen-Behörden versammelt sich bey dem Rechnungsführer jährlich einige Mahl, oder so oft sie es nöthig findet. Sie bestimmet, wer aus der Armen-Casse Unterstützung haben, und worin solche bestehen soll? worüber ein Protocoll abgehalten wird, welches dem Berechner bey seiner Berechnung zum Belag dienet†). Sie untersucht genau den Zustand der Armen, sieht dahin, daß die Armen-Gelder nicht an Unwürdige verschwendet werden, daß den Armen, die noch arbeiten können, so viel thunlich, Arbeit, z. B. durch Spinnen verschaft werde, vorzüglich, daß die der Unterstützung würdige Armen hinlänglich unterstützt, bey Krankheiten mit Arzeney, Aufwartung u. s. w. versehen, und wenn sie sterben, begraben werden††).

Den Armen-Verpflegungs-Behörden stehet es zu, darauf aufmerksam zu seyn, daß sich keine fremde Leute in ihrem Districte zu wohnen begeben, von welchen zu fürchten ist, daß sie der Armen-Casse zur Last fallen werden, und haben sie in solchen Fällen obrigkeitliche Hülfe nachzusuchen†††).

Der Rechnungsführer legt der Armen-Verpflegungs-Behörde jährlich Rechnung ab,

---

*) S. V. d. d. 28. April 1839 §. 3. unter № 24.

**) S. V. 24. Dec. 1828. §. 3. unter № 13.

***) S. N. III.

****) S. Publ. d. 24. Juli 1833 unter № 18. — S. Schulen. Schulordnung d. 15. März 1834. §. 3. S. Kirchenjuraten V. de 7. Jan. 1836 № 11.

†) S. V. de 28. April 1839 §. 4. unter № 24.

††) S. V. de 8. Mai 1810 (unter № 2) und die Erläuterung dazu de 13. Oct. 1812 (unter № 6). — V. de 20. März 1824 §. 1. 3. unter № 9.

†††) S. V. de 23. Jan. 1827 unter № 10. V. de 22. Decbr. 1832 unter № 16. V. de 2. Nov. 1836 unter № 22, und Bestimmung dazu de 25. Jan. 1842 № 25.

und sendet davon ein Exemplar an Unsere Regierung zu Ratzeburg, und eins an Unsere Cammer daselbst. Ein jeder, der zur Districts-Armen-Casse beiträgt, kann Abschrift dieser Rechnung für die Gebühr verlangen*).

Den Armen-Vorstehern liegt besonders ob, sich um die Armen, und vorzüglich um die Kranken zu bekümmern, und für ihre Unterstützung und Pflege zu sorgen, auch wenn es verlangt wird, dem Rechnungsführer bey der Geld-Einnahme zu Hülfe zu kommen**)

Die Mitglieder der Armen-Verpflegungs-Behörden verwalten ihre Functionen unentgeltlich. Es werden aber dem Berechner die Schreibmateriallen und Copialien aus der Armen-Casse bezahlt.

IV. In jedem Districte soll eine Armen-Casse seyn, die der Berechner in Verwahrsam hat. Zu selbiger entrichten die Einwohner des Districts an den Berechner der Districts-Armen-Casse folgendergestalt:

1) Der erste Beamte .... 5 Rthlr.
2) Der zweite Beamte .... 4 Rthlr.
3) Der dritte Beamte .... 3 Rthlr.
4) Der Amts-Actuarius .... 1 Rthlr.
5) Der Landreuter .... 24 ßl.
6) Der Untervogt .... 16 ßl.
7) Der Gutsbesitzer von Torriesdorf .... 30 Rthlr.
8) Honoratiores, sowohl in Schönberg als auf dem Lande, deren in diesem Verzeichnisse nicht besonders gedacht ist***) .... 3 Rthlr.
9) Prediger .... 4 Rthlr.
10) Küster .... 1 Rthlr.
11) Schulmeister .... 16 ßl.
12) Pächter, ein halb Procent der Pacht.
13) Holländer, ein halb Procent der Pacht.
14) Pacht-Schäfer, ein halb Procent der Pacht.
15) Pacht-Fischer, ein halb Procent der Pacht.
16) Pacht-Korn-Müller, ein halb Procent der Pacht.
17) Erbpacht-Korn-Müller, ein Procent der Pacht.
18) Kupfer-Müller, von jeder Mühle .... 2 Rthlr.
19) Papier-Müller .... 2 Rthlr.
20) Walkmüller .... 1 Rthlr.
21) Oehlmüller .... 1 Rthlr.
22) Ein großer Bürger in Schönberg } ****) .... 2 Rthlr.
23) Ein kleiner Bürger daselbst } .... 1 Rthlr.
24) Oberforstmeister .... 5 Rthlr.

*) S. V. de 4. Octbr. 1811 unter № 5. Publ. de 5. Mai 1835 unter № 20. V. de 28. April 1839 §. 5–8. unter № 24.

**) V. de 28. April 1839 (№ 24) §. 1. 2. 10.

***) S. V. de 24. Dec. 1828 §. 4. unter № 13. Publ. de 26. Januar 1829 unter № 14.

****) S. Rescript dd. 8. März 1817 № 7. V. dd. 5. März 1839 (№ 23) §. 1–4.

25) Förster .... 2 Rthlr.
26) Holzwärter .... 32 ßl.
27) Freyschulzen .... 4 Rthlr.
28) Vollbauer .... 2 Rthlr.
29) Dreyviertel-Bauer .... 1 Rthlr. 24 ßl.
30) Halb-Bauer .... 1 Rthlr.
31) Käthner, die Anspannung haben*) .... 32 ßl.
32) Handwerker, die keine eigene Häuser haben .... 24 ßl.
33) Handwerker auf dem Lande, die eigene Häuser haben**) .... 1 Rthlr.
34) Krüger .... 1 Rthlr.
" und wenn er ein Handwerk treibt .... 1 Rthlr. 24 ßl.
35) Ziegeler .... 1 Rthlr.
36) Arbeitsleute, Ackervögte, Deputatisten, Schäfer-Knechte, Hirten, Einlieger und dergleichen Leute, wenn sie einen Heerd haben***) .... 12 ßl.

Wir aber als Landesherr erklären, daß Wir zur Landesväterlichen Beförderung dieser nothwendigen und heilsamen Anstalt aus Unsern Cassen einen Beytrag bewilligen wollen, welcher in jedem District, dem dritten Theile des Betrages vorberegter Armen-Steuer gleich seyn soll, wogegen aber die Armen- und Unterstützungs-Gelder aus Unsern Herrschaftlichen Cassen aufhören.

Die Armen-Vorsteher sind berechtiget, bey Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Gelegenheiten in einer Armen-Büchse, die für jeden Armen-Vorsteher anzuschaffen ist, zu sammlen oder sammlen zu lassen.

Zu den Armen-Büchsen hat der Beamte die Schlüssel. Bey Eröfnung der Armen-Büchsen wird das gesammelte aufgezählt, und dem Berechner zur Einnahme angewiesen.

Oben gedachte Armen-Steuer soll auf Neujahr 1809 zum erstenmahl erlegt werden. Wenn die Armen-Casse eines Districts erschöpft ist, so wird die Steuer von neuem verkündigt und erhoben, jedoch soll solches jährlich nur einmahl geschehen, falls nicht etwa eintretende Umstände ein anders nothwendig machen.

Die Verkündigung geschiehet durch die Prediger von den Kanzeln; zu Mannhagen und Bennin und in denen auswärts eingepfarrten Örtern, aber durch Verfügung der Ämter.

V. Die Armen-Verpflegungs-Behörden stehen unter Unserer Regierung zu Ratzeburg, welche die Streitigkeiten derselben und die Beschwerden gegen selbige entscheidet, und auf die Befolgung dieser Anstalt hält****).

Es werden aber in solchen Armen-Sachen weder von Unserer Regierung noch von den Ämtern Gebühren genommen; jedoch haben diejenigen, welche ihre Beyträge zur Armen-Casse nicht prompt entrichten, zu gewärtigen, daß auf die Anzeige des Berechners allemahl sogleich executive gegen sie verfahren werden soll.

---

*) S. V. d. 5. März 1839 (№ 23) §. 5.
**) V. d. 15. Febr. 1819 unter № 8.
***) S. Publ. de 7. Mai 1833 unter № 17. V. de 5. März 1839. §. 6. (№ 23).
****) S. V. de 28. April 1839. §. 9. (№ 24).

VI. Von Neujahr **1809** an, soll kein einheimischer Armer, er sey von welchem Stande oder Gewerbe er wolle, weder selbst noch durch seine Kinder oder Angehörigen, weder in der Stadt noch auf dem Lande, weder innerhalb noch außerhalb seines Wohnortes, unter irgend einem Vorwande, weder für sich noch für andere, weder mündlich noch schriftlich betteln.

Gleichergestalt soll auch allen Fremden und Auswärtigen solches Betteln in Unserm Fürstenthum Ratzeburg hiemit gänzlich untersaget seyn. Wer aber dennoch sich solches zu Schulden kommen lässet, soll mit Arreest, Transportation aus dem Lande, und nach Befinden härter bestrafet werden. Jedoch soll den Handwerks-Gesellen eines geschenkten Handwerks nachgelassen seyn, bey den Meistern ihrer Profession handwerksgebrauchmässig anzusprechen, wo sie aber mit dem erhaltenen Geschenk sich begnügen müssen. Andern Handwerks-Gesellen soll, nach gehaltener Rücksprache mit den Ämtern nur allein in Schönberg aus der dortigen Districts-Armen-Casse ein Reise- oder Zehr-Pfenning gegeben werden*). Alles Betteln und sogenanntes Fechten derselben aber soll so wenig in der Stadt als auf dem Lande geduldet, sondern vorstehendermaßen bestraft werden.

VII. Wie übrigens keiner in Unserm Fürstenthum, er sey, wer er wolle, Bettler und loses Gesindel verheimlichen darf, vielmehr ein jeder Landes-Einwohner bey Vermeidung harter Strafe verpflichtet ist, dergleichen Bettler und loses Gesindel anzuzeigen und zu deren Arretirung nach Vermögen behülflich zu seyn, so sollen auch nicht nur die Landreuter und Untervögte hiemit ernstlich befehliget und angewiesen seyn, sich die Entdeckung und Habhaftwerdung solcher Personen angelegen seyn zu lassen, sondern wir werden auch darauf Bedacht nehmen, ein Commando Husaren zu beordern, welches nach einer demselben zu ertheilenden Instruction, dem Eindringen des losen Gesindels und der Zudringlichkeit der Bettler noch mehren Einhalt thun soll.**)

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern sämmtlichen Collegiis und Räthen, wie auch Unsern Beamten, Guts-Besitzern, Ehrn Predigern, Bürgermeister, Pächtern, Förstern, Schulzen, Landreutern, Bauern, Vögten und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg, hiemit gnädigst und wollen, daß ein Jeder sich nach dieser Unsrer Verordnung, deren wohlthätiger Zweck nur allein durch eine getreue und pünctliche Erfüllung derselben erreicht werden kann, — auf das genaueste richten solle.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Landes-Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Neu-Strelitz den 9. November 1808.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

II. V. G. G. Carl rc. Da es nicht allein der Billigkeit gemäß, sondern auch zur Aufrechthaltung der Armen-Anstalten in Unserm Fürstenthum Ratzeburg erforderlich ist, daß die Wohlthaten welche Jemand aus der Districts-Armen-Casse genossen, nach dem Ableben desselben aus seinem Vermögen, so weit selbiges reicht, dem Armen-Verpflegungs-

*) S. V. de 20. März 1824. § 2. № 9. Publ. de 7. Mai 1828 № 11. Publ. de 3. Dec. 1828. № 12.

**) S. V. de 26. Sept. 1810 № 4. Publ. de 18. Jan. 1831 № 15.

Institut wieder erstattet werden; So wird hiemit von Uns verordnet und festgesetzt: daß an allen Orten in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bey künftigen Regulirungen des Nachlasses solcher armen auch blödsinnigen oder wahnsinnigen Personen, welche aus den Districts-Armen-Cassen Unterstützungs- oder Verpflegungs-Gelder empfangen haben, nachdem zuvor die Beerdigungs- und sonstigen Kosten, auch die erweislichen Schulden des Verstorbenen von dem gesammten Nachlasse abgezogen worden, diese aus den Districts-Armen-Cassen-Register zu extrahirenden Gelder, als Vorschüsse von dem übrig bleibenden Nachlasse, so weit selbiger reicht, ersetzet, und an die Districts-Armen-Casse, aus welcher der Verstorbene unterstützt oder verpfleget worden, ausgezahlet werden sollen.

Wie nun sämmtliche Gerichte Unsers Fürstenthums Ratzeburg andurch gnädigst befehliget werden, sich nach dieser Verordnung bey künftigen Verlassenschafts-Regulirungen zu richten, so bleibt übrigens es dem Ermessen Unserer Regierung zu Ratzeburg überlassen, ob dieselbe bey eintretenden ganz besonderen Fällen, vorzüglich wenn der Verstorbene unmündige unversorgte Kinder nachgelassen hat, von der Wiedererstattung des Vorschusses zur Districts-Armen-Casse ganz oder zum Theil dispensiren wolle. Wornach also ein Jeder sich zu achten hat.

Datum Neustrelitz den 8. Mai 1810.

(L.S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

III. V. G. G. Carl ɩc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Ehrenvester und Hochgelahrter, auch Vester, liebe getreue! Wir genehmigen es zwar auf euren unterthänigsten Bericht vom 24. März dieses Jahres, gnädigst, daß die Einwohner der Dorfschaften in der Vogtei Mannhagen, nämlich zu Mannhagen, Panten und Walksfelde ihrem Vorschlage gemäß, für den Unterhalt ihrer Dorfsarmen hinlänglich selbst sorgen, und zur Abhaltung der Vagabonden, sich einen eigenen Armen-Vogt halten, dagegen aber von der Verpflichtung der Beiträge zur Districts-Armen-Casse befreiet werden. Jedoch habt ihr bei Bekanntmachen dieser Unserer höchsten Genehmigung an die vorbenannten Dorfschaften euch die Controlle und Oberaufsicht auf diese separate Armenanstalt ausdrücklich vorzubehalten, auch demzufolge von Zeit zu Zeit das Armenwesen in der Vogtey revidiren zu lassen. Die eurem Berichte beigefügt gewesenen Acten werden euch anbey remittirt, und bleiben Wir euch in Gnaden gewogen. **Datum Neustrelitz den 30. May 1810.**

Ad mandatum Serenissimi proprium.

IV.*) V. G. G. Carl ɩc. Da die Anstellung einer Abtheilung Husaren im Fürstenthume Ratzeburg die Aufrechthaltung öffentlicher Sicherheit, der Handhabung guter Polizey und die Abhaltung der Vagabunden und des losen Gesindels zum heilsamen Zweck hat: So gehören Widersetzlichkeiten oder gar Thätlichkeiten gegen Husaren, die ihre Pflichten und Befehle erfüllen, zu Vergehen, die mit Grunde zu den gröbsten Verbrechen gerechnet werden. Wir verordnen daher hiedurch:

1. daß alle Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg in Nothfällen, und wenn sie von den Husaren-Unterofficier, oder auch nur von einem Husaren requirirt werden, denselben schleunig zu Hülfe kommen und thätigen Beystand leisten sollen, sowohl auf den Märk-

---

*) Wiederholt den 11. Decbr. 1830 und den 12. Juli 1838.

ten und andern öffentlichen Orten, bey dem Nachsehen der Pässe, wenn sie Streitigkeiten und Unordnung schlichten, wenn sie Delinquenten, Vagabunden, Stöhrer der öffentlichen Ruhe arretiren und transportiren, als überhaupt wenn die Husaren befehligt sind, die gute Ordnung, die Polizey und öffentliche Sicherheit aufrecht zu halten.

II. Daß ferner diejenigen, so den Husaren auf geschehene Requisition ihren Beystand versagen, nach Befinden der Umstände nachdrücklichst bestraft,

III. diejenigen aber, die es wagen sollten, sich Husaren in Uniform in ihren Amts-Verrichtungen zu widersetzen oder sich gar an selbigen thätlich zu vergreifen, dieser groben Begangenschaft halber mit harter Leibes-Strafe, und nach Befinden härterer Strafe unabbitlich bestraft werden sollen.

Wornach ein jeder sich zu achten hat. **Datum** auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg, den **26**sten September **1810**.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Herzogl. Meckl. Regierung hieselbst.

V. V. G. G. Wir Carl ꝛc. Geben hierdurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Regierung zu Ratzeburg, in Betracht der Gemeinnützigkeit der Armen-Anstalten und zur Sicherheit der denselben gehörigen Gelder, den Armen-Cassen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg alle Vorzüge, deren nach der Constitution vom 6. Februar **1644** die milden Stiftungen in Unsern Landen sich zu erfreuen haben, Kraft dieses aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt beigeleget und verliehen haben, also und dergestalt, daß die Gelder der Armen-Cassen Unsers Fürstenthums Ratzeburg gleich den milden Stiftungen Unsers Landes von nun an in allen Concursen vor allen andern privilegirten Gläubigern den Vorzug haben, und behaupten, auch bei diesem Unsern Privilegio von den Ober- und Unter-Gerichten Unsers Landes in ihren Erkenntnissen, Classifications- und Distributions-Urteln und Bescheiden wider Jedermanns Beeinträchtigung bis an Uns kräftigst gehandhabet und geschützet werden sollen.

Damit aber auch mit der Ausgabe oder Verleihung der Armen-Gelder hinführo nicht willkürlich und ohne Vorwissen der Armen-Vorsteher, in Unserm Fürstenthum Ratzeburg verfahren werden könne; so finden Wir Uns zugleich bewogen, hiemit zu verordnen: daß die Ehrn Prediger, als zeitige Berechner, nicht allein zwey verschiedene Schlüssel zu den Armen-Cassen verfertigen lassen sollen, von welchen der eine in ihren Händen bleibt, der andere aber den Armen-Vorstehern zu behändigen ist, sondern auch, daß der Prediger nicht befugt seyn soll, mehr als Dreißig Reichsthaler auf einmal zur weiteren Berechnung aus der Armen-Casse zu nehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Privilegium und die nachstehende Verordnung nicht allein eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung solche in Unserm Fürstenthum Ratzeburg gewöhnlichermaaßen zu publiciren, desgleichen in die hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen.

Datum Neustrelitz den **4.** October **1811.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Digitized by Google

VI. V. G G. Carl ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, Unsere Verordnung vom 8. May 1810 wegen des Nachlasses der Armen, die Wohlthaten aus den Districts-Armen-Cassen genossen, folgendermaaßen zu erläutern:

§. 1. Aus den Armen-Cassen dürfen nie Jura Stolæ, sondern nur, wenn der Verstorbene nicht so viel hinterlassen, die Ausgaben für den Sarg und für die Arbeiter, welche die Leiche zur Erde bringen, entrichtet werden.

§. 2. Der Nachlaß dessen, der Unterstützung aus der Armen-Casse erhalten, ist in folgender Ordnung zu verwenden,

I. Der Sarg und die zur Beerdigung höchst nöthigen Kosten.
II. Die Kirche.
III. Die Gebühren der Prediger und Küster.
IV. Die Armen-Cassen, wegen ihrer Vorschüsse.
V. Etwanige Schulden nach der gesetzlichen Priorität.

§. 3. Jeder Theilnehmer der Armen-Casse kann nur dann öffentlich beerdigt werden, wenn sein Nachlaß zur Berichtigung der vorstehenden Ausgaben hinreichet; wogegen er sonsten ganz stille beygesetzt werden muß.

§. 4. Sollten Verwandte und Angehörige des Verstorbenen solchen auf ihre Kosten öffentlich beerdigen lassen wollen, so soll ihnen solches nur denn gestattet seyn, wenn sie die §. 2. genannte Zahlungen mit Ausnahme der Schulden leisten wollen.

So wie sich nun ein jeder hiernach zu achten, so behält es übrigens bey Unserer Verordnung vom 8ten May 1810 sein Bewenden.

Datum auf dem Domhofe bey Ratzeburg, den 13. October 1812.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische Regierung im Fürstenthume Ratzeburg.

VII. Georg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste und Hochgelahrte liebe Getreue! Wir eröffnen euch in Antwort auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 20sten v. M., die Auslegung der Verordnung vom 9. November 1808 wegen Versorgung der Armen betreffend, andurch gnädigst, daß nach dem Geiste der Armenverordnung ein jeder nur einmal, entweder nur als großer Bürger oder als kleiner Bürger, niemals aber zweimal als Großbürger oder zugleich als großer und kleiner Bürger steure.

Der Besitz mehrerer größerer oder kleinerer Häuser influiret auf den Ansatz nicht. Wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 8. März 1817.

(L.S.) Ad mandatum Serenissimi proprium.

VIII. Verordnung wegen des Beitrags der im Fürstenthum Ratzeburg ansässigen Handwerksgesellen zur Armensteuer.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir durch allerunterthänigsten Bericht Unserer Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg bewogen worden sind, dasjenige näher zu bestimmen, was wegen des Beitrags der Hand-

werker zur Armensteuer in der von Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Königl. Hoheit und Gnaden unterm 9. November 1808 erlassenen Landes-Verordnung betreffend die Abstellung der Betteley und Verpflegung einheimischer Armen im Fürstenthum Ratzeburg §. IV. 32 und 33 festgesetzt ist.

Wir verordnen demnach Kraft dieses, daß jeder Handwerksgeselle, der einen eigenen Heerd, aber kein eigenes Haus hat, hinfort nicht mehr als 12 ßl., und jeder Handwerksgeselle auf dem Lande, der ein eigenes Haus hat, nicht mehr als 36 ßl. zur jedesmaligen Armensteuer beizutragen verpflichtet seyn solle.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch beigedrucktes Unser Großherzogliches Insiegel bekräftiget worden.

Gegeben Neustrelitz den 15. Februar 1819.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

IX. Nachträgliche und erläuternde Verordnung wegen Verpflegung der Armen, und Unterstützung der Handwerksgesellen im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg rc. Fügen hiermit öffentlich zu wissen: daß, da seit der Publication Unserer Landesherrlichen Verordnungen, respective vom 9ten November 1808, und vom 8ten May 1810, wegen Abstellung der Betteley, und Verpflegung der Armen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, in vorgekommenen Fällen hier und da Zweifel über die Anwendung dieser Gesetze entstanden sind, Wir Uns, auf den allerunterthänigsten Vortrag der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg, bewogen gefunden haben, zur annoch größeren Sicherung und Feststellung des dortigen Armenwesens, sowol nachträglich, als erläuternd, hiermit festzusetzen, und zu verordnen:

§. 1. Die Verpflichtung der einzelnen Armen-Behörden in den bestimmten Districten, ihre Armen selbst zu versorgen, tritt nur in subsidium ein, wenn nämlich keine Personen vorhanden sind, welche zur Alimentation rechtlich verbunden sind. Zur Alimentation rechtlich verbunden sind: legitime Ascendenten und Descendenten, einzeln und zusammen genommen, ferner bei unehelichen Kindern die Mutter, und der Vater, beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium. Geschwister haben zwar die moralische Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung, können aber dazu nicht obrigkeitlich angehalten und gezwungen werden.

§. 2. Auch den Handwerksgesellen eines sogenannten geschenkten Handwerks ist es fernerhin nicht erlaubt, bei den Meistern ihrer Profession um ein Geschenk anzusprechen, vielmehr soll dieserhalb zwischen geschenkten und ungeschenkten Gewerken weiter keine Differenz Statt finden, und ein jeder Handwerksgeselle ohne Unterschied nur aus der Districts-Armen-Casse in Schönberg einen Reise- oder Zehrpfennig zu geniessen haben. Es haben jedoch auch auf diese Unterstützung lediglich diejenigen reisenden Handwerksgesellen einen Anspruch zu machen, die erweislich bereits länger als acht Tage außer Arbeit gewesen sind.

Übrigens wird das Betteln und sogenannte Fechten derselben in der Stadt Schön-

berg sowol, als auf dem Lande, wiederholt bei Strafe des Arrestes, der Transportation aus dem Lande, und, dem Befinden nach, härterer Ahndung, auf das Strengste hiermit untersaget.

§. 3. Wenn auch die Erfahrung gelehret hat, daß die Verfügung, nach welcher die Wohlthaten, welche Jemand aus einer Districts-Armen-Casse genießt, nur als Vorschüsse angesehen, und nach dem Ableben des Empfängers, so weit dessen Vermögen reicht, ersetzt werden sollen, häufig dadurch umgangen wird, daß diejenigen, welche Unterstützungen erhalten, ihre Effecten veräussern, oder gar ihren nächsten Erben überlassen, so werden, zur Abstellung solcher Mißbräuche, die Armenbehörden hiemit ermächtigt, nach ihrem Ermessen die Effecten derjenigen Personen, welche Unterstützung aus der Armen-Casse empfangen, durch die Armenvorsteher gehörig inventiren zu lassen, und darnach den Erstern eine Veräusserung ihrer Habseligkeiten nicht mehr zu gestatten.

§. 4. In allen übrigen Bestimmungen und Puncten behält es bei Unseren obgedachten Landesherrlichen Verordnungen, resp. vom 9. November 1808 und vom 8. May 1810 das unabänderliche Bewenden.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern sämmtlichen Beamten und Obrigkeiten, insonderheit auch den Armenbehörden, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg hiermit gnädigst, und wollen, daß ein Jeder sich nach dieser Unserer nachträglichen und erläuternden Verordnung allerunterthänigst richten und achten solle.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen. Datum Neustrelitz, den 20. März 1824.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

X. Landesherrliche Verordnung wegen Unterbringung der Obdachlosen, und Feststellung der, zu den Armen eines jeden Districts gehörigen Individuen im Fürstenthume Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit öffentlich zu wissen: daß Wir Uns, bei den obwaltenden Zweifeln darüber: welche Individuen zu den Armen eines jeden Districts in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu rechnen seyen, und wie es ferner mit den Obdachlosen daselbst gehalten werden solle, zum Zweck der Entfernung aller Ungewißheit in beiderlei Hinsicht, Landesherrlich bewogen finden, Nachstehendes hiermit festzusetzen, und zu verordnen.

§. 1. Als zu einem Armen-Districte gehörig wird jede selbstständige Person betrachtet, welche ihren festen Wohnsitz (Domicilium) an einem Orte in demselben genommen hat, und wird auch das Beziehen, und wirkliche Bewohnen einer Wohnung auf Kündigung, dafür geachtet.

Ausländern darf aber, bei einer unausbleiblichen Strafe von 10 [Zehn] Rthlern Dän. Cour., ohne ausdrücklichen Consens Unsrer Landvogtey keine Wohnung überlassen werden.

§. 2. Die Verpflichtung einer Districts-Armen-Behörde fällt weg, hinsichtlich eines Jeden, der den District verlassen, und außerhalb desselben einen Wohnsitz erlangt hat.

§. 3. Ausländer werden, in Gemäßheit der, rücksichtlich ihrer, bestehenden Gesetze, und abgeschlossenen Conventionen, behandelt.

§. 4. In Ansehung der Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerks-Gesellen und Lehrburschen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Wenn selbige funfzehn Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient, oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich, mit Erlaubniß der Obrigkeit, verheirathet haben, gehören sie dem Armen-Districte, worin der Ort liegt, an; Letztre, insofern sie nicht etwa vor Vollziehung der Ehe die Erlaubniß, an einem Orte eines andern Armen-Districts ihren Wohnsitz nehmen zu dürfen, nachgewiesen haben.

b) Haben sie nicht so lange an einem und demselben Orte ununterbrochen gedient, oder in Arbeit gestanden, und sind sie unverheirathet, so gehören sie dem Orte an, wo ihre Eltern wohnen, oder, wenn selbige verstorben, wohin beide, oder der eine, oder der andre zur Zeit ihres Ablebens gehört haben.

c) Der Ort, wo solche Personen sich aufhalten, ist berechtigt, bei der Obrigkeit um die Ablieferung derselben an den Ort, wohin sie nach Vorstehendem gehören, nachzusuchen.

d) Im Fall einer, ihnen zugestossenen Krankheit dürfen sie jedoch nicht eher entlassen, oder abgeführt werden, als bis sie den Aufenthalts-Ort ohne Gefahr für ihre Gesundheit verlassen können, und ist die Districts-Armen-Behörde bis dahin für sie zu sorgen schuldig, insofern dazu nicht Personen, oder Innungen näher, und besonders verpflichtet sind. Zugleich ist jederzeit, und bei ernstlicher Verantwortung, auf die, wegen ansteckender Krankheit bestehenden Gesetze pflichtmässige Rücksicht zu nehmen.

e) Ist der Ort, wohin sie, nach lit. b., zurückzusenden wären, etwa nicht auszumitteln, so sind sie als heimathslos zu betrachten, mithin, wenn sie sich nicht selbst helfen können, sobald die Bestimmungen sub lit. d. nicht entgegentreten, in das Land-Arbeitshaus in Strelitz abzuliefern.

§. 5. Wittwen, und Frauen, die von ihren Männern getrennt sind, gehören dem Orte an, wo sie selbst, oder ihre Männer, zur Zeit deren Todes, oder der Trennung nach den, im §. 1. festgestellten Grundsätzen, einen gesetzlichen Aufenthalt gehabt haben.

§. 6. Eheliche Kinder, welche noch nicht abgetheilt sind, oder noch nicht für sich gelebt haben, gehören dem Orte an, wohin, nach Vorstehendem, ihre Eltern gehören, oder wo selbige verstorben sind. Bei unehelichen Kindern gilt dies nur, in Bezug auf die Mutter, dergestalt, daß ein uneheliches Kind jederzeit dem Orte zur Last fällt, wohin dessen Mutter, wenn solche als hülfsbedürftig zu betrachten ist, gehört. Ausgesetzte Kinder verbleiben dem Orte, an welchem sie gefunden worden, bis resp. die Eltern, oder wenigstens die Mutter, ausfindig gemacht sind.

§. 7. Personen, welche auf Kündigung wohnen, mithin schuldig sind, nach voraufgegangener Aufkündigung, ihre Wohnung zu räumen, werden, wenn sie sich dessen weigern, auf gerichtlichem Wege ausgeworfen. Wenn eine solche Auswerfung, welche jedoch niemals über die Orts-Gränze hinaus Statt finden darf, vollzogen ist, so ist die Obrigkeit verpflichtet, sofort diejenigen policeylichen Maaßregeln zu ergreifen, und zu verfügen, welche in dem Nachstehenden, rücksichtlich solcher Obdachlosen Personen, vorgeschrieben sind.

§. 8. Wenn bei Personen, die, nach den ausgesprochenen Grundsätzen, einem Orte angehören, der Mangel eines Obdachs eintritt, so muß, auf Verfügung der Policey-Behörde, der Ort sofort für eine Wohnung sorgen, und soll:

a) wenn die Obdachlose Person, nach bestehenden Gesetzen, zu einer Unterstützung von Seiten der Armen-Behörde berechtigt ist, die Districts-Armen-Behörde die, für die angewiesene Wohnung gebräuchliche Miethe bezahlen; kann aber

b) derjenige, dem vom Orte eine Wohnung angewiesen ist, eine Unterstützung der Armen-Behörde, nach seinen Verhältnissen, nicht ansprechen, so ist er schuldig, für die Wohnung die übliche, allenfalls von Unsrer Landvogtey in Schönberg zu bestimmende Miethe in vierteljährigen Terminen selbst zu bezahlen, und soll, wenn solches in dreiviertel Jahren nicht geschehen, sondern die Miethe für einen solchen Zeitraum unbezahlt geblieben ist, ein solches Individuum, jedoch ohne seine Familie, in das Land-Arbeitshaus in Strelitz abgeführt werden, in welchem Falle aber die Districts-Armen-Behörde die, für das letzte Jahr rückständige Miethe bezahlen muß.

c) Die etwanige Familie eines solchen, in das Land-Arbeitshaus zu Strelitz abzuführenden Obdachlosen verbleibt zur angemessenen Unterstützung des betreffenden Armen-Districts, so wie denn auch die Kosten der Erhaltung des, solchergestalt in das Land-Arbeitshaus Abgeführten in demselben, weniger nicht die Transportkosten dahin, von dem Armen-Districte zu übernehmen und zu bestreiten sind.

d) Entstehen in dem Orte Streitigkeiten, wer dem Obdachlosen eine Wohnung einräumen soll, so entscheidet darüber Unsre Landvogtey in Schönberg, nach vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sache.

§. 9. Alle gesetzliche Bestimmungen wegen des Armen-Wesens, und namentlich die Verordnungen vom 9. November 1808 und vom 20. März 1824, bleiben, insofern sie nicht anderweitig, und durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert und modificirt werden, in ihrer vollen rechtlichen Wirkung und Verbindlichkeit, wie es sich denn ohnehin von selbst versteht, daß diese Verordnung auf die Allodial-Güter Dodow und Horst, weil dieselben von den bestehenden Armen-Einrichtungen ausgeschlossen sind, keine Anwendung findet.

Gebieten und befehlen demnach Unsrer Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg sowol, als den sonstigen Behörden daselbst, den Districts-Armen-Behörden und sonst Jedermänniglich, nach dieser Unsrer Landesherrlichen Verordnung auf das genaueste sich zu richten und zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Landes-Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz den 23. Januar 1827.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

XI. Zufolge Allerhöchster Bestimmung wird hiedurch verordnet, daß, so wie bereits allen den Handwerksgesellen der Zehrpfennig versagt wird, die nicht bereits länger als Acht Tage außer Arbeit gewesen, so von jetzt an, auch denjenigen wandernden Gesellen der Zehrpfennig aus der Districts-Armen-Casse versagt werden soll, die bereits schon seit länger als zwei Monaten außer Arbeit sich befunden haben.

Schönberg den 7. Mai 1828.

(L. S.) Großherz. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XII. Daß, zufolge Allerhöchster Landesherrlicher Bestimmung, den wandernden Handwerksgesellen, bis auf Weiteres, aus der hiesigen Districts-Armen-Casse kein Zehrpfennig gereicht werden soll, wird hiedurch bekannt gemacht.

Schönberg, den 3. December 1828.

(L.S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XIII. Landesherrliche Verordnung, wegen Erstreckung der Armen-Verordnungen im Fürstenthum Ratzeburg, auf den Ratzeburger Domhof.

Wir Georg ꝛc. Geben hiermit zu vernehmen: daß Wir Uns — wenn gleich in der Landesherrlichen Verordnung vom 9. November 1808, wegen Abstellung der Betteley ꝛc. ꝛc. im Fürstenthume Ratzeburg, Unser Domhof bei Ratzeburg, von der Eintheilung des Fürstenthums in besondre Armen-Districte ausgenommen worden — dennoch, da im Fortgange der Zeit es sich ergeben, daß eine Erstreckung der bestehenden Armen-Verordnungen auf den gedachten Domhof, und dessen Einwohner, angemessen ist, nunmehr bewogen finden, Landesherrlich hiermit zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Landes-Verordnung vom 9. Novbr. 1808, wegen Abstellung der Betteley, und wegen Verpflegung einheimischer Armen im Fürstenthume Ratzeburg, imgleichen die Verordnung vom 23. Januar 1827, wegen Unterbringung der Obdachlosen, und Feststellung der, zu den Armen eines jeden Districts gehörigen Individuen ꝛc., weniger nicht alle sonstige, mit der Verpflegung der Armen in Verbindung stehenden Verfügungen für das Fürstenthum Ratzeburg, werden hiemit, und Kraft dieses, auf den Domhof bei Ratzeburg, und dessen Bewohner, jedoch unter den nachstehenden Modificationen, erstreckt, und sollen für die Domhofs-Bewohner, sofort nach Publication dieser Verordnung, in Kraft und Wirksamkeit treten.

§. 2. Der Domhof bei Ratzeburg wird mit dem Armen-Districte zu Ziethen, und den, gesetzlich dazu gehörigen Ortschaften, dergestalt andurch vereinigt, daß derselbe, in Bezug auf das Armen-Wesen, integrirend zu dem gedachten Districte künftig gehören soll.

§. 3. Anlangend die Bestimmung der Verordnung vom 9. Novbr. 1808 sub II., wegen der Wahl der Armen-Vorsteher ꝛc., so wird solche für den Domhof dahin hiermit festgestellt: daß den Bewohnern desselben zwar nicht die Verpflichtung obliegen, dennoch aber die Befugniß zustehen soll, aus ihrer Mitte einen Armen-Vorsteher, als Mitglied der Armen-Verpflegungs-Behörde des Districts, zu erwählen. Die Wahl dieses Armen-Vorstehers wird eventuell von Unsern Dienern geistlichen und weltlichen Standes, und den Haus-Eigenthümern auf dem Domhofe, unter Direction Unsrer Consistorial-Commission daselbst, beschafft.

§. 4. Eben so wird die Bestimmung der mehrgedachten Verordnung vom 9. November 1808 sub IV. 8, die Beiträge der Honoratioren ꝛc. ꝛc. betreffend, für den Domhof dahin abgeändert, und dieserhalb anderweitig verordnet: daß alle selbstständige Bewohner desselben, deren Beiträge zur Districts-Armen-Casse durch die Verordnung nicht genau bestimmt, und dieserhalb nicht sofort zu ermitteln sind, solche in fünf Classen, und zwar:

in der ersten Classe	5 (Fünf) Rthlr.
in der zweiten "	4 (Vier) "
in der dritten "	3 (Drei) "
in der vierten "	2 (Zwei) "
in der fünften "	1 (Einen) "

jährlich entrichten sollen.

Den Pflichtigen selbst bleibt zwar, da Wir zu Allen und Jeden vertrauen, daß sie, nach ihren Verhältnissen, unter die angemessene Classe sich stellen werden, die Wahl der Classe frei; sollte jedoch, nach dem Ermessen der Armenbehörde, der Einzelne eine zu niedrige Classe für sich in Anspruch genommen haben, so soll Unsre Landvogtei in Schönberg darüber entscheiden, und es bei dieser Entscheidung lediglich das Bewenden behalten.

Wonach sämmtliche Bewohner Unsers Domhofes bei Ratzeburg allerunterthänigst sich zu achten, insonderheit auch die Consistorial-Commission Unsers Fürstenthums Ratzeburg und die Landvogtey in Schönberg, so weit es eine jede dieser Behörden angeht, allerunterthänigst sich zu richten haben.

Urkundlich haben Wir diese, durch den Druck gewöhnlichermaassen zu publicirende Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz den 24. December 1828.

(L. S.) Georg, Großherzog von Mecklenburg.

XIV. Zufolge eines allergnädigsten Landesherrlichen Befehls vom 24. December v. J. wird hiedurch im allerhöchsten Namen zur Kunde gebracht: daß die Bestimmung sub IV. 8. der Landesverordnung vom 9. November 1808, wegen Abstellung der Bettelei, und wegen Verpflegung einheimischer Armen im Fürstenthume Ratzeburg, fortan außer Wirksamkeit treten, mithin aufgehoben seyn soll.

Dagegen sollen für die Zukunft alle selbstständige Einwohner des Fürstenthums Ratzeburg, deren Beiträge zu den Districts-Armen-Cassen durch die Verordnung vom 9. November 1808 nicht genau bestimmt, mithin dieserhalb nicht sofort zu ermitteln sind, solche Beiträge in fünf Classen, und zwar

in der ersten Classe	5 Rthlr.
in der zweiten "	4 "
in der dritten "	3 "
in der vierten "	2 "
in der fünften "	1 "

entrichten.

Den Pflichtigen soll dabei, im Vertrauen, daß ein Jeder, seinen Verhältnissen nach, unter die angemessene Classe sich stellen werde, die Wahl der Classe frei bleiben, eventuell aber, und falls, nach dem Erachten der Armen-Behörden, Einzelne eine zu niedrige Classe für sich in Anspruch genommen, der Großherzoglichen Landvogtei die definitive Bestimmung der Classe eines Jeden zustehen.

Schönberg, den 26. Januar 1829.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XV. Auf allergnädigsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des allerdurchlauchtigsten Großherzogs Georg wird in Allerhöchstdessen Namen zur öffentlichen Kunde gebracht: daß von den in das Fürstenthum Ratzeburg commandirten Husaren darüber Beschwerde geführt worden ist, daß sie an einigen Ortschaften, wo keine Krüge befindlich, öfters kein Nachtquartier bekommen könnten. Wenn nun zwar die Husaren angewiesen sind, zur Nachtzeit Vorzugsweise in den Krügen zu bleiben, solches aber mit einer getreuen und pünctlichen Verrichtung ihrer Dienstpflichten nicht immer zu vereinigen ist, und da diese Dienstpflichten hauptsächlich in Abhaltung von Vagabunden und Bettlern bestehen, mithin zum wahren Vortheile und Beßten der Einwohner des Fürstenthums gereichen, so gewärtigen Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog, Landesherrlich, daß alle und jede betreffende Landes-Einwohner ihrer Seits zur Erreichung so nützlicher Zwecke möglichst beitragen, und dieserhalb die Pächter der Meiereien und die Schulzen in den Dörfern, wo keine Krüge vorhanden, künftighin den Husaren nöthigenfalls jedes Mal Nachtquartier und Beköstigung, so wie Futter für ihre Pferde, gegen ordentliche Bezahlung selbst geben, oder, daß solches geschehe, veranstalten, und somit nicht die Erlassung bestimmter desfallsiger Verordnungen nöthig machen werden.

Schönberg den 18. Januar 1831.

Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XVI. Verordnung, betreffend die vereinbarte gegenseitige Verpflichtung zur Annahme hülfsbedürftiger Personen, Gesellen und Dienstboten, so wie eigentlicher Vagabunden aus dem Fürstenthum Ratzeburg und den Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Landen.

Georg rc. Bei der, für Unsre, und die Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Lande, mit Ausschluß Unsers Fürstenthums Ratzeburg, bereits gesetzlich bestehenden Übereinstimmung in den Grundsätzen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Annahme hülfsbedürftiger Personen, Gesellen und Dienstboten, so wie eigentlicher Vagabunden, schien es Uns wünschenswerth, daß, auch hinsichtlich Unsers Fürstenthums Ratzeburg und der Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Lande, in dieser Beziehung gegenseitig ein gleichförmiges Verfahren zur Anwendung gebracht werde.

Wir haben Uns daher mit Unserm Herrn Vetter, des Großherzogs von Mecklenburg Schwerin Königlicher Hoheit und Liebden, dahin vereinbaret, daß hiebei, bis auf weitere Verordnung, gegenseitig, vom 1. Januar 1833 an, nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll.

Art. 1. Alle, aus Unserm Fürstenthume Ratzeburg und dem Großherzogthume Mecklenburg Schwerin gebürtigen Heimathlosen und Vagabunden gehören demjenigen Lande an, wo dieselben zuletzt einen festen Wohnsitz (domicilium) gehabt haben, und wird dafür auch das Beziehen und wirkliche Bewohnen einer Wohnung auf Kündigung geachtet.

Art. 2. In Ansehung der hülfsbedürftigen Handlungs-Diener, Dienstboten und Lehrburschen gelten folgende Bestimmungen.

a) Wenn selbige funfzehn Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient, oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich, mit Erlaubniß

der Obrigkeit, verheirathet haben, gehören sie dem Lande an, wozu der Ort gehört, ohne weitere Rücksichtsnahme auf den Geburts-Ort.

b) Haben sie nicht so lange an einem und demselben Orte ununterbrochen gedient, oder in Arbeit gestanden, und sind sie unverheirathet, so gehören sie dem Orte an, wo resp. in einem der beiderseitigen Lande ihre Eltern wohnen, oder, wenn selbige verstorben, wo beide, oder der eine, oder der andre, zur Zeit ihres Ablebens gewohnt haben. Wenn jedoch, bei getrennter Ehe, Vater und Mutter nicht in demselben Lande wohnen, oder wenn beide Eltern verstorben sind, zuletzt aber nicht in demselben Lande gewohnt haben, so soll, bei ehelichen Kindern, das letzte Domicil des Vaters, bei unehelichen Kindern aber das letzte Domicil der Mutter zur Norm dienen.

c) Der Ort, wo solche Personen sich aufhalten, ist berechtigt, bei der jenseitigen Obrigkeit um die Ablieferung derselben an den Ort, wohin sie nach Vorstehendem gehören, anzusuchen.

d) Im Falle einer, ihnen zugestoßenen Krankheit, dürfen sie jedoch nicht eher entlassen und abgeführt werden, als bis sie den Aufenthalts-Ort, ohne Gefahr für ihre Gesundheit, verlassen können, und ist die Behörde des Aufenthalts-Ort bis dahin, für sie zu sorgen, schuldig, insofern dazu nicht Personen oder Innungen näher, und besonders verpflichtet sind.

Art. 3. Wittwen, so wie Frauen, die von ihren Männern getrennt leben, gehören dem Orte an, wo sie selbst, oder ihre Männer, zur Zeit deren Ablebens, oder der Trennung, in Gemäßheit des, hinsichtlich des Domicils, im Art. 1 festgestellten Grundsatzes, ihren Aufenthalt gehabt haben.

Wir befehlen demnach allen betreffenden Behörden in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, insonderheit Unserer Landvogtei in Schönberg, hiermit so gnädigst, als ernstlich, in vorkommenden Fällen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen allerunterthänigst zu richten und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum Neustrelitz den 22. December 1832.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

XVII. Auf Allerhöchsten Landesherrlichen Befehl wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht:

daß, wenn gleich nach IV. 36 der Landes-Verordnung vom 9. November 1808, wegen Abstellung der Bettelei und wegen Verpflegung einheimischer Armen im Fürstenthume Ratzeburg die Arbeitsleute — ohne Unterschied, ob sie eigene Häuser besitzen oder nicht — nur zu einem Beitrage von zwölf Schillingen zur Districts-Armen-Casse verpflichtet worden, dennoch zur Feststellung eines angemesseren Verhältnisses unter den sonstigen Contribuenten überhaupt, ein jeder Arbeitsmann im Fürstenthume Ratzeburg, welcher ein eigenes Haus besitzt, künftighin zur Erle-

gung eines zeitigen Beitrages von vier und zwanzig Schillingen zur respectiven Districts-Armen-Casse ohne Ausnahme verbunden seyn soll.

Schönberg den 7. Mai 1833.

Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XVIII. Auf Allerhöchsten Landesherrlichen Befehl wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der §. II. der Landes-Verordnung vom 9. November 1808 wegen Abstellung der Bettelei und Verpflegung einheimischer Arme im Fürstenthume Ratzeburg dahin declariret worden:

daß ein Jeder, der das Amt eines Armen-Vorstehers in Folge der, einmal ihn getroffenen Wahl, während des gesetzlichen Zeitraums von drei Jahren verwaltet, wider seinen Willen nicht wieder zum Armen-Vorsteher in demselben Districte erwählt werden kann noch darf.

Schönberg den 24. Julius 1833.

(L.S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XIX. Zur Vermeidung aller hin und wieder geäußerten Zweifel wird hiedurch zu jedermannes Wissenschaft gebracht, was bereits im Jahre 1827 sämmtlichen Armenbehörden des Landes notificirt worden ist, daß, in Gemäßheit allerhöchster Landesherrlicher Bestimmung für jeden der einzelnen Nahrungsbetriebe, so wie solche in dem Gesetze vom 9. November 1808 sub № IV. specificirt sind, zur Armencasse von jedem Contributionspflichtigen beigetragen werden muß.

Schönberg den 4. December 1833.

(L.S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XX. Auf allergnädigsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs Georg wird im Allerhöchsten Namen zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß von nun an, den öffentlichen Armen- und Kranken-Anstalten im Fürstenthume, bei der Lieferung von dispensirten Arzeneyen, wenn die Rechnung unter 200 (zweihundert) Rthlr. N⅔ beträgt, ein Rabatt von 20 (zwanzig) Procent, wenn die Rechnung aber auf 200 (zweihundert) Rthlr. N⅔ und mehr, sich beläuft, ein Rabatt von 25 (fünf und zwanzig) Procent von den Apothekern bewilligt, und in Abrechnung gebracht werden soll, auch die Apotheker im Fürstenthume Ratzeburg sich danach auf das pünktlichste und genaueste zu richten und zu achten haben.

Schönberg den 5. Mai 1835.

(L.S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XXI. Daß der Demernsche Armen-District, nachdem Herr Pastor Rudolphi von der Armen-Behörde abgegangen, in Folge eines Allerhöchsten Befehls vom 21sten vorigen Monats und Jahres mit dem Carlower Districte vereiniget, dem Krämer Siebenmark in Carlow die Führung der ganzen Rechnung übertragen und dabei bestimmt worden, daß es hinsichtlich der Armenvorsteher vor der Hand bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden

behalten solle, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hat jeder, den es angeht, sich hiernach genau zu richten und zu achten.

Schönberg den 20. Januar 1836.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XXII. Verordnung betreffend die vereinbarte gegenseitige Verpflichtung zur Erstattung der Cur- und Verpflegungs- auch eintretenden Falls der Begräbniß-Kosten für die im Fürstenthum Ratzeburg, und in den Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Landen erkrankten armen beiderseitigen Unterthanen.

Georg ꝛc. Nachdem Wir mit Unserm Herrn Vetter, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und Liebden dahin übereingekommen sind, daß rücksichtlich der Erstattung der Cur- und Verpflegungs- auch eintretenden Falls der Begräbniß-Kosten für die in den beiderseitigen Landestheilen erkrankten armen, gegenseitigen Unterthanen von den Behörden beider Landesantheile nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde, und demzufolge für Unser hiesiges Herzogthum unterm 16ten Juni d. J. von Uns dasjenige Publicandum erlassen worden ist, welches von Wort zu Wort also lautet:

Georg ꝛc. Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß die Orts-Obrigkeiten in Unserm hiesigen Herzogthume sich hin und wieder nicht verpflichtet halten, diejenigen Cur- und Verpflegungs-Kosten, welche von Behörden in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen für arme erkrankte diesseitige Unterthanen verlegt worden sind, nach der Bestimmung Unsrer Patent-Verordnung vom 27sten Juli 1821 zur Versorgung der Armen, zu erstatten.

Da nun ein solches Verfahren nicht dem wohlthätigen Zwecke dieses Gesetzes entspricht; So werden sämmtliche Obrigkeiten Unsers hiesigen Herzogthums darauf aufmerksam gemacht, daß bei Anwendung der bezielten Patent-Verordnung die beiden Landes-Antheile Mecklenburgs als ein Land anzusehen sind, und daher auch in Gemäßheit des §. 13. dieser Verordnung, welcher wörtlich also lautet:

„Die auf einen Erkrankten verwandten Cur- und Verpflegungs-, auch eintretenden Falls die Begräbniß-Kosten, müssen von der Obrigkeit des Orts, wohin er gehört, aus seinem Vermögen, oder Nachlasse, und wenn solcher nicht zureicht, zunächst von den, im §. 2. genannten Personen, in subsidium endlich aus der Armen-Casse unweigerlich erstattet werden;“

solche Cur- und Verpflegungs-Kosten, wenn gegen die Größe derselben nichts Gegründetes einzuwenden ist, und die, nach dem §. 2. der Verordnung verpflichteten Personen zur Zahlung derselben ganz oder theilweise unvermögend sind, auf desfallsigen Antrag, unweigerlich berichtigt werden müssen.

Wonach die obrigkeitlichen Behörden in Unsern hiesigen Landen allerunterthänigst sich zu achten.

Urkundlich haben Wir dies, durch die Landes-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kentniß zu bringende Publicandum eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 16ten Juni 1836.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

so ist, nach ferneren Verhandlungen der beiderseitigen Ministerien vereinbart, daß die gedachte Convention, und dem zufolge Unser Publicandum vom 16ten Juni 1836 auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg erstreckt werde. Indem Wir daher dieses Publicandum seinem ganzen Inhalte nach auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg für gültig und verbindlich erklären, befehlen Wir allen Bewohnern und Behörden Unsers Fürstenthums Ratzeburg, die es betrifft, insbesondere Unserer Landvogtei in Schönberg, hiermit so ernstlich als gnädigst, in vorkommenden Fällen sich genau darnach zu richten und zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum Neustrelitz den 2ten November 1836.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XXIII. Verordnung, betreffend die Erläuterung und Vervollständigung der, rücksichtlich der Beiträge der Einwohner des Fürstenthums Ratzeburg zu den Districts-Armen-Cassen, geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Georg rc. Zur Erläuterung und Vervollständigung der, rücksichtlich der Beiträge der Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg zu den Districts-Armen-Cassen, namentlich in der Landes-Verordnung vom 9. November 1808 sub IV. und in dem Landvogtei-Erlaß vom 26. Januar 1829 gegebenen gesetzlichen Vorschriften, finden Wir Uns zu nachfolgenden näheren Bestimmungen Landesherrlich bewogen:

1. Die Wittwe eines sogenannten großen Bürgers in Schönberg giebt, wenn sie nach dem Tode ihres Ehemannes im Besitz des Hauses bleibt, zur Districts-Armen-Casse 1 Thaler.

2. Die Wittwe eines sogenannten kleinen Bürgers zahlt in solchem Falle 24 Schillinge.

3. Setzt die Wittwe eines Bürgers das Gewerbe ihres Mannes fort, so giebt sie außerdem noch 24 Schillinge.

4. Eigenthümerinnen solcher städtischen Häuser zahlen nach gleichen Grundsätzen, sofern sie etwa nicht, ihren Vermögens-Verhältnissen nach, einer Besteurung nach Maaßgabe der Verordnung vom 26. Januar 1829 unterliegen, als worüber in zweifelhaften Fällen Unsre Landvogtei in Schönberg zu entscheiden hat.

5. Inhaberinnen zu Bauerrecht liegender Grundstücke steuern nach den Ansätzen sub 27 bis 31 des §. VII. der Landes-Verordnung vom 9. November 1808 wegen Abstellung der Bettelei rc.

6. Besitzerinnen von Büdnereien auf dem Lande oder Nutzniesserinnen ländlicher Büdnereien geben 12 Schillinge, treiben sie ein Handwerk, so geben sie außerdem 24 Schillinge.

7. Es sollen jedoch die Armen-Behörden, eventuell, im Wege des Recurses, Unsre Landvogtei, ermächtiget seyn, die von vorbenannten Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beiträge, insofern solche denselben nach deren Vermögens-Umständen drückend fallen möchten, auf desfallsigen Antrag, angemessen abzumindern oder auch, dem Befinden nach, allenfalls ganz zu erlassen.

Wonach Alle, die es angeht, allerunterthänigst sich zu richten und zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese, gewöhnlichermaaßen durch den Druck zu publicirende

Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz den 5. März 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XXIV. Verordnung, betreffend die Verbesserung des Armenwesens im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ꝛc. Zur Verbesserung des Armenwesens in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, insbesondere rücksichtlich der den dortigen Armen zu gewährenden und zu verabreichenden Hülfen und Unterstützungen, so wie rücksichtlich des Geschäfts-Betriebes, der Cassenverwaltung und der Rechnungsführung der dortigen Armen-Verpflegungs-Behörden finden Wir Uns zu folgenden näheren Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften Landesherrlich bewogen.

§. 1. Die zweckmäßigste Art der den Armen und Hülfsbedürftigen zu ertheilenden Hülfe und Unterstützung hat die Armen-Verpflegungs-Behörde, mit Rücksicht auf die Person des Armen und die Umstände, nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

§. 2. Almosen in Gelde als der Moralität oft gefährlich, sind möglichst zu vermeiden. Vielmehr sind die Unterstützungen in der Regel durch Verabreichung von Kleidungsstücken, Betten und Arbeitsgeräth in natura, wiewohl mit gehöriger Vorsicht hinsichtlich des Bedarfs und Gebrauchs, zu ertheilen, so wie ferner durch Wohnung in natura, Miethe, welche letztere aber immer an den Vermiether auszuzahlen ist, sodann durch Acker zu Kartoffeln, Weide, Heu, Stroh, Korn und andere Naturalien, Verdingung alter und gebrechlicher Personen oder Kinder in die Kost, endlich Hülfen zur Erlernung eines Handwerks und vor allem dadurch zu gewähren, daß den Armen Gelegenheit zur Arbeit nach dem Verhältniß ihrer Kräfte verschafft wird, doch so, daß diese Arbeits-Anweisung nicht mehr kostet als die Ernährung des Armen ohne dieselbe, vielmehr der Arme nur wo möglich genöthigt wird, mindestens einen Theil seines nothdürftigen Unterhalts selbst zu verdienen.

§. 3. Die Armen-Verpflegungs-Behörde soll in jedem der angeordneten Districte bestehen aus einem Mitgliede der Landvogtey, welches den Vorsitz führt, den inländischen Predigern des Districts, dem Rechnungsführer, insofern ein besonderer vorhanden ist, und den gesetzlich erwählten Armenvorstehern. — Zu der Protocollführung ist, sobald ein Mitglied der Landvogtey bei der Sitzung anwesend, ein Subaltern dieser Behörde zu adhibiren, sonst aber das Protocoll von dem Rechnungsführer aufzunehmen.

§. 4. Jede dieser Armen-Verpflegungs-Behörden versammelt sich regelmäßig alle Vierteljahr, sonst aber, so oft sie es nöthig findet, bei dem Rechnungsführer, oder an einem andern von ihr zu bestimmenden Orte.

Die Bewilligungen von Unterstützungen oder sonstige Beschlüsse geschehen durch Stimmen-Mehrheit der Mitglieder, von welchen jedoch wenigstens zwei Drittel anwesend seyn müssen, und entscheidet bei Stimmen-Gleichheit die Meinung des Landvogtey-Mitgliedes.

Das Landvogtey-Mitglied ist nicht gehalten, allen Versammlungen beizuwohnen, so wie es in eiligen Fällen auch genüget, wenn die Beschlüsse von dem Rechnungsführer und einem Armenvorsteher gefaßt werden. Jedoch sind von solchen Beschlüssen die sämmtlichen Armenvorsteher sobald wie möglich in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Die Cassenverwaltung und Berechnung liegt als Regel dem Prediger, welcher

Mitglied der Armen-Verpflegungs-Behörde ist, und wenn deren zwei sind, diesen alternativ nach näherer Bestimmung Unsrer Landvogtey auf; jedoch kann ausnahmsweise und mit Unsrer Bewilligung auch ein Anderer dazu erwählt und bestellt werden.

§. 6. Die Casse soll der Berechner fortan allein unter Händen haben; er muß aber selbige in einem, besonders dazu bestimmten sichern Behältniß, mithin getrennt von seinen Privat- oder sonstigen Geldern, aufbewahren, und dieselbe möglichst gegen Diebstahl sichern, wohin namentlich gehört, daß sie in einem des Nachts bewohnten Zimmer aufbewahrt werde. Auch darf der Berechner Ausgaben oder Verwendungen, sie haben Namen, wie sie wollen, daraus nicht eigenmächtig, sondern nur in Gemäßheit der Bestimmung des obenstehenden §. 4. und nach der Verordnung vom 9. November 1808 wegen Abstellung der Betteley ꝛc. machen.

Zur Sicherheit der den Armen-Anstalten gehörigen Gelder, verbleibt denselben das unterm 4. October 1811 Landesherrlich verliehene Privilegium.

§. 7. Der Berechner muß jährlich gleich nach Neujahr an einem von dem Mitgliede der Landvogtey näher zu bestimmenden Tage der Armen-Verpflegungs-Behörde eine genaue und mit den erforderlichen Belägen versehene Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegen.

Das Mitglied der Landvogtey ist verpflichtet, bei dieser Rechnungs-Ablegung anwesend zu seyn, die Rechnung namentlich auch in materialibus zu prüfen und die übrigen Mitglieder davon möglichst in Kenntniß zu setzen.

Die Richtigkeit der Rechnung oder die Monituren der Armen-Verpflegungs-Behörde werden zu Protocoll darauf bemerkt.

§. 8. Zwei Exemplare der abgelegten Rechnung sind der Landvogtey zuzustellen und sendet diese Behörde Unserm Cammer- und Forst-Collegio ein Exemplar ein. Unser Cammer- und Forst-Collegium wird die Rechnung nochmals revidiren lassen, und erst dann, wenn sie richtig befunden worden, oder die gemachten Monituren erledigt sind, kann der Berechner seine völlige Decharge von der Landvogtey erwarten.

§. 9. Die Armen-Verpflegungs-Behörden stehen unter der Landvogtey, welche die Streitigkeiten derselben und über die Beschwerden gegen selbige zu entscheiden, auch überhaupt auf die Befolgung der das Armenwesen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten hat.

§. 10. Alle Bestimmungen, welche mit der vorstehenden Verordnung nicht übereinstimmen, also namentlich die Vorschrift in der Verordnung vom 4. October 1811, wonach der Prediger und einer der Armen-Vorsteher zwei verschiedene Schlüssel zu dem Armenkasten führen sollen, werden hierdurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt, wogegen es im Übrigen bei den hinsichtlich des Armenwesens in Unserm Fürstenthume Ratzeburg getroffenen gesetzlichen Vorschriften das Bewenden behält.

Unsre Landvogtey in Schönberg hat für die Ausführung dieser Verordnung und namentlich für die Bestellung der Berechner in den einzelnen Armen-Districten, denen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vollständig mitzutheilen sind, zu sorgen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 28sten April 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XXV. Verordnung, betreffend die Erstattung der für fremde Hülfsbedürftige aufgewendeten Cur- und Verpflegungskosten im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg rc. Damit diejenige Ortsbehörde, welche nach Unserer Verordnung vom 2. November 1836, betreffend die vereinbarte gegenseitige Verpflichtung zur Erstattung der Cur- und Verpflegungs- auch eintretenden Falls der Begräbnißkosten für die im Fürstenthum Ratzeburg und in den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen erkrankten armen beiderseitigen Unterthanen, die gedachten Kosten für einen an einem andern Orte erkrankten Hülfsbedürftigen in subsidium zu erstatten hat, sofort von der nothwendig gewordenen Verwendung für ihre Ortsangehörigen benachrichtiget und dadurch in den Stand gesetzt werde, für das Beste der Letzteren selbst zu sorgen, verordnen Wir in Übereinstimmung mit den sowohl in Unserm hiesigen Herzogthume als auch im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin bestehenden desfallsigen Vorschriften zur nähern Erläuterung der oberwähnten Verordnung auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg:

daß die Kosten der einstweiligen Unterstützung Hülfsbedürftiger nur von dem Tage an erstattet verlangt werden dürfen, an welchem eine desfallsige Benachrichtigung und Aufforderung, wozu die Behörde des einstweiligen Aufenthalts eines Hülfsbedürftigen verbunden, an die zur Erstattung verpflichtete Behörde abgesendet ist.

Diese Vorschrift wird fortan wie in Unserm Fürstenthum Ratzeburg und in Unserm hiesigen Herzogthume, so auch in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen allgemein, mithin in allen denjenigen Fällen Anwendung finden, in welchen nach der Eingangs gedachten Verordnung die auf einen Hülfsbedürftigen verwendeten Cur- und Verpflegungs-, eintretenden Falles auch die Begräbnißkosten von der Obrigkeit seines Angehörigkeits-Ortes zu erstatten sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. **Datum** Neustrelitz den 25. Januar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Armenwesen in Manhagen.

S. Armenwesen № III.

Arznei-Taxe.

S. Medizinalwesen № II. III. V. Armensachen № XX.

Aufgebot.

S. Copulation № II.

Aufnahme von Fremden.

S. Arme № IV. §. 2. Armenwesen № X. §. 1. Niederlassung.

Aufwand *).

V. G. G. Wir Friedrich Wilhelm rc. Fügen allen und Jeden, Unsern Beamten, Pensionarien, Holz- und andern Vögten, absonderlich Unsern Unterthanen, Einwohnern, auch so sonsten Jedermänniglichen, so in Unserm Fürstenthume Ratzeburg wohnen, hiemit zu wissen,

*) V. v. 1693 Mai 26. — 1706 Dec. 30.

Welcher Gestalt Wir mit gantz ungnädigstem Mißfallen vernehmen, wie mit Einladung so vieler Personen und übermäßiger Speisung und Trank auff Hochzeiten und Kindtauffen oder nachfolgenden Kirchgängen in den Städten sowohl als auff dem Lande, so groblich wider die Policey-Ordnung und andere ausgelassene Edicte und Mandaten excediret, daß die jungen angehenden Eheleute dadurch gantz ruiniret und dem Publico etwas beizutragen, auch ihr Ackerwerk tüchtig zu bestellen incapabel gemacht werden, also mancher in solch Unvermögen geräth und in Schaden gesetzt wird, daß er Zeit Lebens in seiner Nahrung nicht zu überwinden vermag und öffter gantz entkräfftet zum Bettelstab greiffen muß, wodurch denn das Publicum einen grossen Anstoß leidet und allerhand Unordnung entstehet, Wir aber einem solchen Unwesen und schädlichen Mißbräuchen länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern selbige zur Befoderung Unser Landes-Einwohner und Unterthanen Wohlfahrt und Bestes gäntzlich abgeschaffet wissen wollen: Als befehlen Wir allen und jeden wie obstehet aus Landesfürstlicher Hoheit und Macht hiemit gnädigst und gantz ernstlich, daß ein jeder sowohl für sich selbst hinführo solcher Uppigkeit sich enthalte als auch bei seinen Untergebenen und Unterthanen die Verfügung thue und gantz genaue Aufsicht habe, damit aller Exceß mit Essen und Trinken auff Hochzeiten, Kindtauffen und andern Gastereien sofort nach Empfahung dieses eins für allemahl abgeschaffet und zu dem Ende ein gewisses an Speiß und Tranck auffgesetzet werde. Da dann in Specie einem wohlbesetzten Hufener 3 aufs höchste 4, den übrigen aber weniger und nicht mehr Tonnen Bier zu solchen Ausrichtungen passiret, wie denn auch den Hochzeitgästen nicht mehr denn 3 Essen vorgesetzet und die gantze Hochzeit mit zwei Mahlzeiten, als mit der einen der erste Tag und mit der andern der Abzugstag beschlossen, die Kindtauffen aber, dazu jedem Hauswirthe nur 3 Gevattern zu bitten verstattet wird, mit einer Mahlzeit geendiget werden sollen. Und werden Unsre vorgemeldte Beampte und Befehlshaber hiemit ernstlich befehliget, darüber mit aller Strenge und exemplarischer Bestraffung zu halten und fleißiges Auffsehen zu haben und wann diese Unsere Verordnung von einigen überschritten wird, solche Ubertreter jedesmahl mit 5 Gülden Straffe, fernern Befehligs unerwartet sofort zu belegen, auch solche Brüche jährlich in Rechnung zu führen mit der Commination, falls hierin einige Versäumniß und Conniventz von ihnen erweißlich befunden würde, Sie die Straffe aus ihrem eignen Seckel selbst erlegen sollen; wäre aber der Verbrecher so gar unvermögen, daß er die Geld-Straffe ohne seinen mercklichen ruin, nicht abtragen könnte, haben die Beampte solches Unsrer Fürstl. Cammer zu denunciiren, welche denn nach Befindung den Übertreter mit Leibes-Straffe, oder auf einige Zeit zur Vestungsarbeit nach Dömitz, zu verurtheilen, befehliget wird. Wie nun durch diese heilsame Verordnung die Beförderung eines jeden Wohlfahrt und des gemeinen Bestens intendiret wird, als wollen Wir auch, das solche, stets, fest und unverbrüchlich gehalten werde, Und versehen Wir Uns gnädigst zu der mittelbaren Obrigkeit auf dem Lande und in den Städten, daß dieselbe auch ihres Orts und bei den Ihrigen diese Unsere Verfassung, als in der publicirten Policei-Ordnung fundiret, beobachten und solchem nach allen eingerissenen Mißbrauch und Excess, wie zuvor gedacht, aufheben und abthan werden; Wonach sich ein jeder gehorsamlich zu achten und für Schaden und Ungelegenheiten fürzusehen hat; Uhrkundlich unter Unserm fürstlichen Insiegel, So gegeben auf Unserm Thumhofe bei Ratzeburg den 17. September 1700. (L. S.)

11. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Wann Wir mit höchstem Mißfallen vernehmen, wie Unsere Unterthanen auf dem Lande in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, bei denen Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen und Begräbnissen, eine übertriebene Zahl Personen und Gäste einladen, und dabey einen großen Aufwand im Essen und Trinken machen, und selbige so gröblich wider die Policey-Ordnung und andere von Unsern hochlöblichen Vorfahren in der Regierung ausgelassene Edicte und Mandate dergestalt excediren, daß theils angehende junge Eheleute und andere Personen dadurch gänzlich ruiniret, und in solches Unvermögen gesetzt werden, daß mancher, Zeit seines Lebens seinen Hausstand kümmerlich fortführet, zurückkommt und in gänzlichen Verfall geräth, und die ihm obliegende Praestanda nicht prästiren kann, welchen schädlichen Mißbräuchen und Unordnung Wir denn länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern selbige, zu Unserer Unterthanen Besten und Wohlfahrt, abgeschaffet wissen wollen; so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ganz ernstlich, daß aller Exceß mit Essen und Trinken auf Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen und Begräbnissen sofort und nach Empfahung dieses ein für allemal abgeschaffet und zu dem Ende eine gewisse Anzahl Gäste eingeladen, und ein gewisses und mäßiges an Speise und Trank aufgesetzet werden soll.

1) Es soll bey denen Hochzeiten auf dem Lande unter denen Bauersleuten alles Essen und Trinken im Hochzeithause oder in den Krügen vor und nach dem Kirchengehen und der Trauung, nicht weniger alle Zusammenkünfte und Gesöffe bey aufgelegten Bier, Tages vorher, abgestellet seyn, bey zehn Thaler Strafe, oder statt solcher Geldbuße, einer zehntägigen Gefängniß bey unvermögenden Übertretern. Vielmehr sollen die Gäste mit dem Bräutigam und der Braut des Vormittags, ohne auf dem Hin- oder Rückwege im Kruge oder sonsten einzukehren, still zur Kirche gehen, und darauf Mahlzeit halten.

2) Denen Landleuten werden zur Hochzeit zwey Tage, und bey ganzen und halben Stellen 30 Personen, mit Einrechnung des Bräutigams und der Braut, auch des Predigers und Küsters, dahingegen bey Käthnern, Einliegern und kleinen Einwohnern nur die Hälfte der Gäste zu bitten gestattet; und diese sollen des Tages mit einer Mahlzeit von vier Essen, außer Butter und Käse, des Abends aber nur mit übriggebliebenen kalten Fleisch, auch Butter und Käse bewirthet werden; hiernächst die Gäste nicht länger als 2 Stunden des Mittags am Tische sitzen, bey zehn Thaler Strafe für jeden Tag als die Hochzeit länger währet, und 2 Thaler für jedes Essen und jeden Gast der mehr am Tische sitzet. Wer es an Personen, Essen und Tagen geringer machen will, dem soll es ohne allen Vorwurf erlaubt seyn.

3) Zum Hochzeit-Mahl wird bey vollen und halben Stellen, wenn einer des Vermögens ist, und es anwenden will, ein kleines Rind von 6 bis 8 Thaler, außerdem aber 1 und 2 Schweine, 1 und 2 Schaafe, und einige wenige Hühner und Gänse zu schlachten, auch Reis, Grütze und übrige Hausmannskost an Garten-Gewächs und getrockneten Obste zugelassen; ferner in allen bis höchstens vier Tonnen Bier und zehn Kannen Branntewein einzunehmen, bey Käthnern und kleinen Leuten aber kein Rind, statt dessen 30 Pfund Rindfleisch, und nur ein Schwein und ein Schaaf, und übrige Zukost, auch die Hälfte an Bier und Branntewein gestattet; bey 5 Rthl. Strafe, wer in einen oder andern diese Maaße übertritt.

4) Der Mißbrauch, daß den ganzen Tag Essen zugerichtet, der Kessel über den Feuer hängt, und jeder Ankommende daraus bewirthet wird, soll gänzlich abgestellet wer-

den; nicht weniger die Gewohnheit, daß mit dem zur Hochzeit gebetenen Hauswirth oder Wirthin, alle dessen Kinder, Knechte und Mägde mitzulaufen, aufgehoben, und kein Kind, Knecht oder Magd, so nicht unter die vergönnte Anzahl der Gäste gebeten ist, mit seinen Eltern, Dienstherren oder Frauen, weniger Fremde, bey ohnausbleiblicher Gefängniß-Strafe solcher Zuläufer im Hochzeits-Hause zugelassen werden.

5) Wer Music bey der Hochzeit haben will, dem soll solche, auch anständige und nicht üppige Tänze vergönnet, dabey alles Gezänke, Vordrängen und Schelten der Musikanten, bey Gefängniß- oder anderer Leibes-Strafe verbothen seyn; übrigens die Hochzeitgäste, es mag getanzet werden oder nicht, um 3 Uhr des Morgens, bei Strafe 16 ßl. für jeden Gast, der länger bleibt, auseinander gehen, und nachher alle Zusammenkünfte bey aufgelegten Bier, und das Schwärmen die Nacht durch, nicht weniger alles Schießen bei Hochzeits-Tagen beim Hochzeitshause, in dem Kirchdorf, wo die Vertrauung des Brautpaars geschieht, und unterwegens, wo die Brautleute mit denen Hochzeitsleuten paßiren, bei zehn Thaler Strafe unterbleiben. Wer diese Geldstrafe aufzubringen unvermögend ist, soll mit nachdrücklicher Leibes-Straffe, mit Stellung am Kirchen-Pfahl, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Stockschlägen bestraft werden.

6) Beym Kirchgange auf dem Lande sollen nur 10 Personen des Mittags mit 4 Essen, und zwar ohne Music bewirthet werden, bei 16 ßl. Strafe für jede überzählige Person, und findet alles dies auch bey Hochzeiten Statt, so denen Dienstbothen gegeben werden.

7) Die Hochzeits-Geschenke der Gäste bey Hochzeiten der Landleute sollen nie und zu keiner Zeit den Werth von einen Thaler übersteigen, bey Verlust des Geschenkes und anderer empfindlichen Strafe, die den Geber und Annehmer zugleich treffen sollen, außer daß Vater und Mutter, Bruder oder Schwester denen neuangehenden Eheleuten aus freyen Willen etwas mehreres zum Geschenke zuwenden können. Nicht weniger werden die Geschenke an Dienstbothen den zu Verheirathenden von beyden Seiten an Kleidungsstücken oder Geld und Geldeswerth, bei 10 Rthlr., endlich auch die Sammlung und das Herumgehen des Salztellers für den Koch oder Köchin bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

8) In Ansehung der Kindtaufen wird verordnet, daß nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung keiner mehr als drey Gevattern zu seinem Kinde bitten, auch von dem Prediger nicht mehrere bey der Taufe zugelassen, vielweniger ins Kirchenbuch eingeschrieben werden sollen.

9) Es werden die Kindelbier auf dem Lande, als welche denen Kindbetterinnen ohnehin zur großen Beschwerde gereichen, bey zehn Thaler verbothen; aber nach der Taufe bey Bauersleuten denen Gevattern und nächsten Verwandten, welche zusammen nicht mehr als zehn Personen ausmachen dürfen, einen Krug Bier und Weißbrod zu reichen vergönnt, und muß des Abends um 8 Uhr alles geendet seyn, bey 2 bis 5 Thaler Strafe für jeden Übertretungsfall.

10) Die Gevattern-Geschenke werden bey Bemittelten und Vermögsamen auf dem Lande zu geben und anzunehmen, hiemit gänzlich abgestellt und untersagt; auch selbige in Übertretungsfall dem Armen-Fisco zuerkannt, und soll außerdem der Geber sowohl als der Annehmer mit einer willkürlichen Geldbuße angesehen werden. Doch bleibt es denen nächsten Verwandten, als Vater, Mutter, Schwester, Bruder oder sonstigen nahen Bluts-Freunden, wenn sie wollen, frey, ihren Pathen zum Andenken dergleichen Geschenk zuzukehren. Auch

werden bey dem Gevatternstande der Kinder armer und unvermögsamer Eltern solche Geschenke zu einiger Beyhülfe freygelassen.

11) Am Kirchgangs-Tage dürfen auf dem Lande höchstens 10 Personen mit Einbegrif der Gevattern, Eltern der Eheleute und nächsten Verwandten des Mittags mit 3 bis 4 Gerichten nach Willkühr des Hausvaters bewirthet werden, doch soll des Abends um 10 Uhr die Gesellschaft auseinander gehen, bey 2 Rthlr. Strafe für jede überzählige Person oder Gericht, auch für jede Stunde, welche die Gesellschaft länger beysammen bleibt.

12) Was die Sterbefälle und Leichenbegängnisse betrift, so soll nach denen Vermögens-Umständen der Personen höchstens nichts mehr als für jeden Begleiter ein Sechslings- oder ein Schillings-Weißbrod und eine Kanne Bier gereicht werden.

Wir befehlen daher Unseren Beamten und Pensionarien in diesem Fürstenthum hiemit bey Strafe, über diese Verordnung ganz genau zu wachen. Und damit selbige zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solche überall in den Wirthshäusern und Krügen öffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 18. Julii 1787.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

Auseinandersetzung (der Pfarren).

S. Gnadenjahr.

Ausfuhrverbote.

S. Kanal-Reg. 1696 Nov. 14. — 1697 März 17. Juli 21. Octbr. 16. — 1698 Mai 17. Sept. 24. Oct. 19. — 1699 Juli 31. — 1805 Decbr. 1. 3. 15.

Auslieferung der Verbrecher.

S. Criminalsachen № III. IV. V. XIII. §. 10—15. Forstwesen № VII.

Ausroden.

S. Hauswirthe № IV. Forstwesen № IV. VII. §. 9.

Ausspielen.*)

I. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Wann Wir mißfälligst vernehmen müssen, wie das Verspielen von Mobilien und einzelnen Stücken Vieh nicht nur sehr einreisse, sondern auch selbst der Sabbaths-Tag nicht geschonet und so gar hauptsächlich dazu gemißbrauchet, dabey durch Überladung von starcken Getränken, übermäßigen Tanzen, Fluchen, Mißbrauch des Namens GOttes, ausschweifenden Lärmen entheiliget werde, und Wir solche ruchlose Sabbaths-Schänderey gänzlich abgestellet wissen wollen; Als wird hiedurch bey 10 Rthlr. Strafe und 8tägiger Gefängniß verboten, es sey unter welchem Vorwand es wolle, am Sonntage, Buß- oder Festtage irgend etwas an Mobilien oder Vieh verspielen zu lassen. Wir befehlen dem-

*) V. von 1688 Nov. 19. — 1701 Jan. 13. — 1826 Mai 11.

nach hiedurch Unsern sämmtlichen Beamten in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, nicht nur hierauf ernstlich zu halten, sondern auch von denen Übertretern die comminirten 10 Rthlr. so fort executivisch beytreiben und die Gefängniß-Strafe vollziehen zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg den 2. Februar 1782.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeburg. Regierung verordnete Cammer- und Justitz-Räthe.

II. Verordnung wegen des Verbots des Ausspielens von Mobilien im Fürstenthume Ratzeburg.

Georg ꝛc. Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß das sogenannte Ausspielen von Mobilien seit einiger Zeit in Unserm Fürstenthume Ratzeburg dergestalt Überhand genommen hat, daß das Publikum dadurch in hohem Grade belästigt, und sogar mannigfachen Unrechtfertigkeiten von Personen, die aus jenem Geschäfte eine Art Gewerbe machen, blosgestellt wird. Dieserhalb finden Wir Uns veranlaßt, hiermit, und Kraft dieses, Landesherrlich zu verordnen:

daß hinfüro in Unserm Fürstenthume Ratzeburg das Ausspielen von Mobilien ꝛc., ohne ausdrückliche Genehmigung der Landvogtey in Schönberg, überhaupt mithin auch das Absetzen von Loosen zu diesem Ende gänzlich verboten seyn sollen. Wer diesem Verbote in der einen, oder andern Hinsicht, entgegenhandelt, verfällt ohne Weiteres in eine Strafe von 10 bis 50 (zehn bis funfzig) Rthalern. Dän. Cour., welche Geld-Buße bei Zahlungs-Unfähigen in eine verhältnißmäßige Freiheits- oder Leibes-Strafe zu verwandeln ist.

So wie die Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg hiernach auf das pünktlichste sich zu richten hat, so haben auch sämmtliche Unterthanen Unsers Fürstenthums sich danach, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe, jederzeit allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich haben Wir diese, durch das Schönberger Intelligenz-Blatt sofort zur öffentliche Kenntniß zu bringende Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Insiegel bestärken lassen.

Datum Neustrelitz den 27. April 1836.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Avocatorium.

S. Annal.-Reg. 1673 Octbr. 10. — 1689 Febr. 15. Sept. 7. — 1793 Febr. 13.

Bäcker.

S. Zunft № I. XIX. XXIV.

Ballastböter.

S. Handel № III.

Bauern.

S. Hauswirthe.

Bauholz der Hauswirthe.

S. Hauswirthe № VIII. Forstwesen I. §. 4. VI. §. 8.

Baumpflanzen.

S. Forstwesen № XV.

Beerdigung.

S. Kirchenleistungen № II. 5. 7.

I. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Wann Wir aus bewegenden Ursachen die bisherigen Gebühren für Dispensationes um stille Beerdigung bey wohlhabenden Einheimischen Honoratioribus, die eine Art von Distinction dadurch suchen auf 2 bis 3 Rthlr. erhöhet, auch zugleich resolviret haben, daß von Auswärtigen die Begräbnißplätze in der Kirche (Maaßen Wir überhaupt die Begräbnisse in den Kirchen wegen ihrer Schädlichkeit, so viel möglich abgeschaffet wissen wollen) oder auf dem Kirchhofe begehren, durchgängig hinführo resp. 3 Rthlr. und 2 Rthlr. mehrer Dispensations-Gebühren wie bisher erleget worden, genommen werden solle, so wird solches Unsern sämmtlichen Ehren Predigern im Fürstenthum Ratzeburg hiedurch bekannt gemacht, damit sie in vorkommenden Fällen diejenigen, die etwa dergleichen Dispensationes suchen wollen, und sich gemeiniglich bei ihnen nach den Kosten dafür erkundigen, davon vorher benachrichtigen können.

Übrigens haben sämmtliche Prediger diese Currende wie gewöhnlich von einem bis zum andern Prediger gehörig zu befördern und solche mit einem darunter bemerkten Documento insinuationis demnächst wiederum anhero ad Acta einzusenden. Wonach sich selbige zu achten und bleiben denselben mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 23. Februar 1789.

(L. S.) Herzogl. Mecklenb. Consistorium hieselbst.

II. V. G. G. Carl ꝛc. Wir finden Uns bewogen, in Unserm Fürstenthum Ratzeburg hiemit zu verordnen und festzusetzen, daß

1) alle verstorbenen Kinder unter dem Eintritt ins vierte und vor dem Schlusse des dritten Jahrs ohne specielle Dispensation still beigesetzt werden dürfen und daß

2) alle diejenigen Leichen, für deren Beerdigung wegen bekannter, allenfalls durch ein Zeugniß ihres Beichtvaters zu bezeugender Armuth, weder der Kirche außer der geringen Gebühr für die Grabstelle, noch auch den Predigern und Schulcollegen die gewöhnlichen Gebühren entrichtet werden, ohne Unsere höchste Dispensation in der Stille beigesetzt werden können, jedoch unter der Bedingung, daß die Hinterbliebenen allen unnöthigen Aufwand vermeiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz, den 24. November 1802.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

III. Auf Allerhöchsten Befehl wird die nachfolgende, unterm 5. Februar d. J. Allerhöchst Landesherrlich bestätigte

Begräbniß- und Kirchhofs-Ordnung für das Fürstenthum Ratzeburg.

§. 1. Die bei Leichenbestattungen herkömmlichen kirchlichen Feierlichkeiten sollen zwar niemals versagt werden, wenn nicht gerichtliche oder policeiliche Verfügungen entgegenstehen; indeß ist ein freiwilliger Verzicht auf Begleitung des Geistlichen, Gesang und Glockengeläute, Niemanden verwehrt, jedoch, wie sich von selbst versteht, unbeschadet der gesetzlichen Gebühren.

§. 2. Die Bestattung von Leichen in den Kirchen selbst, wird hiemit aus bekannten policeilichen Gründen unbedingt verboten.

§. 3. Inhaber von Erbbegräbnissen auf den Kirchhöfen behalten nach wie vor freie Bestimmung darüber; doch dürfen in diese eigenthümlichen Grüfte nur Ältern, Ehegatten, die noch nicht von der Stelle abgefundenen Geschwister, so wie die in der väterlichen Gewalt verbliebenen Kinder des Stätte-Inhabers, nach ihrem Tode aufgenommen werden. Indeß bleibt dem Inhaber eines Erbbegräbnisses die Aufnahme einer fremden Leiche dann unbenommen, wenn er der Kirche das gewöhnliche Stättegeld erlegt.

Auch darf bei Anlegung solcher eigenthümlichen Grabstätten die für den ganzen Kirchhof zu beobachtende Regelmäßigkeit nicht gestört werden, wie denn zum Versoden der Grabhügel der Rasen auf dem Kirchhofe nur nach Anweisung des zu bestellenden Todtengräbers gestochen werden darf.

§. 4. Die Grabstellen auf den Kirchhofsplätzen sollen von jetzt an nur durch eigends anzustellende Todtengräber in der Grösse und Tiefe, wie beides nach Umständen erforderlich ist, ausgegraben und demnächst die Hügel besodet werden.

Diese Todtengräber werden von dem Pastor und den Kirchenjuraten in jeder Gemeinde bis auf Genehmigung der Consistorial-Commission angenommen und auf angemessene Weise instruirt und verpflichtet, erhalten jedoch nichts weiter, als die bei ihrer Annahme zu verabredende und während ihrer Dienstverwaltung fortwährend normirende Gebühr für Bereitung jeder einzelnen Grabstätte, die ausser den übrigen Leichen-Gebühren zu bezahlen und vom Pastor zugleich mitwahrzunehmen ist.

§. 5. Da der Raum auf den meisten Kirchhöfen sehr beengt ist, so sollen zur Ersparung desselben von jetzt an zwei große Leichen in einer Gruft beigesetzt werden. Wenn jedoch doppeltes Stättegeld an die Kirche bezahlt wird, so wird auch die Aufnahme einer Leiche in einer und derselben Gruft gestattet.

Jede völlig besetzte Grabstätte muß während der in jeder Gemeinde gewöhnlich beobachteten Verwesungszeit — mindestens zwanzig Jahre — uneröffnet gelassen werden.

§. 6. Die Errichtung von hölzernen Einfassungs- und Gedächtniß-Tafeln ist den Nachbleibenden der Bestatteten unbenommen, jedoch dürfen solche, wenn sie verfallen, nicht hergestellt werden.

Eiserne Ballustraden, Leichensteine, ausgemauerte Gräber und Kapellen dürfen auf den Beerdigungsplätzen ohne Erlaubniß der Consistorial-Commission nicht angebracht oder aufgeführt werden, und ist diese Erlaubniß nur gegen eine, den Umständen nach zu bestim-

mende Gebühr von 1 (einem) bis 5 (fünf) Thalern an die Consistorial-Commission, und von 5 (fünf) bis 100 (hundert) Thalern an die competirende Kirche zu ertheilen.

Eine solche mittelst dieser Vorkehrungen für längere Zeit acquirirte Grabstätte darf wider Willen des Acquirenten, innerhalb einer, bei der Verleihung ausdrücklich zu bestimmenden Reihe von Jahren, nicht geöffnet werden.

Das Anpflanzen der Bäume auf den Grabstellen ist von jetzt an untersagt.

§. 7. Die Kirchhöfe müssen, wo die Localität es verstattet, stets verschlossen gehalten werden, und sind bei Leichenbestattungen Pforten und Thore nur auf Geheiß des Pastors vom Küster zu öffnen.

Bei den von der Kirche entfernt ausserhalb des Orts belegenen Friedhöfen sind, auf Kosten der Kirche, eigene Kirchhofswärter von dem Pastor und den Juraten anzustellen.

§. 8. Wegen Erhaltung der Kirchhofs-Mauern und sonstigen Bewährungen der Kirchhöfe bleibt es bei den bestehenden, bereits Landesherrlich bestätigten Obliegenheiten der Gemeinde-Mitglieder, denen Erbbegräbnisse auf den Kirchhöfen zustehen. Sollten Befriedigungen bisher noch nicht bedichtet gewesener Kirchhofs-Plätze nöthig werden, so werden nach eben solchen Grundsätzen die Inhaber der eigenen Grabstätten auf dem Kirchhofe dazu hiermit verpflichtet.

In der Schönberger Gemeinde haben alle Eingepfarrten in der Art, wie sie zu den Kosten der neu eingerichteten Umfassungs-Mauer und Hecke beigetragen haben, solche Bewährung auch ferner zu erhalten.

Die Kirchenjuraten haben unter Oberaufsicht der competenten Pastoren, auf Erhaltung der Kirchhöfe ein wachsames Auge zu richten und sowohl den Todtengräber bei Anlegung der Grabstellen zu controlliren, als auch darauf zu wachen, daß bei den von den Gemeinden zu beschaffenden Leistungen das Beste der Kirche möglichst befördert werde.

§. 9. Die Gebühren, die wegen Geläute und Grabstellen für das Kirchen-Ärarium berechnet werden, ferner die Todtengräber- und Glockenläuter-Gelder, welche übrigens ebenso wie die Kirchen- und Stolgebühren, auch bei stillen Beerdigungen zu entrichten sind, sollen, so wie solche durch Herkommen und gesetzliche Bestimmungen in jeder Gemeinde festgestellt sind, durch die Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg in übersichtliche Verzeichnisse zusammengetragen und diese Verzeichnisse den Predigern und Kirchenjuraten in den einzelnen Gemeinden zur pünctlichsten Nachachtung mitgetheilt, zugleich aber darauf Bedacht genommen werden, diese Gebühren nach und nach in allen Gemeinden des Fürstenthums Ratzeburg gleichmäßig zu bestimmen.

Daß übrigens die Gebühren in bisheriger Art, voraus bezahlungsweise, entrichtet werden, bleibt die Regel, jedoch mit Vorbehalt anderweitiger Bestimmung der Consistorial-Commission in einzelnen Fällen.

Die in einzelnen, namentlich in den §. 6. gedachten Fällen an die Consistorial-Commission zu erlegenden Dispensations-Gebühren werden für den allgemeinen Landschul-Fond berechnet.

hierdurch zur Kenntniß aller Landes-Einwohner gebracht und ihnen deren Befolgung geboten.

Schönberg den 31. März 1838.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

Begräbnißordnung.

S. Beerdigung № III.

Besetzung der Bauerhöfe.

S. Hauswirthe № VII.

Besitztitel.

S. Annal-Reg. 1699 Februar 10.

Besoldung.*)

V. G. G. Carl ꝛc. Wenn gleich es nicht zu bezweifeln, daß bei Erlassung der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung Herzogs Adolph Friedrich IV. Liebden publicirten Verordnung vom 21. März 1777 wegen Verkümmerung der Salarien u. s. w. die Absicht dahin gegangen ist, daß solche sich auch auf die Pensionen erstrecken solle, wie denn auch in Unsere erweiterten Verordnung vom 8. Juni 1804 Kraft deren die oberwähnte Verordnung auch auf Landes-Bediente und sonstige vom Lande beneficirte Personen ausgedehnet worden, folgende Fassung enthalten ist:

„daß vorgedachte Ritter- und Landschaftliche Salarien und Pensionen ebenfalls nicht weiter als auf den zehnten Theil bekümmert werden können noch sollen"

So finden Wir Uns doch, um allen Mißverständnissen vollkommen zu begegnen, zur ausdrücklichen Erläuterung der obgedachten Verordnung vom 21. März 1777 dahin bewogen:

daß auch Pensionen und Gnadengehalte, welche Wir wegen geleisteter Dienste oder sonst zu bewilligen Uns bewogen gefunden haben oder künftig bewogen finden, der Verkümmerung auf Instanz der Gläubiger nicht weiter als bis auf den zehnten Theil unterworfen seyn können und sollen, der anderweitigen Bestrafung solcher Individuen, welche leichtsinnig Schulden contrahiren, allerdings gleichfalls vorbehältlich.

Urkundlich haben Wir diese Declarator-Verordnung, wornach Unsre Landesgerichte sowohl, als Unser Hofmarschallsamt und Unser Militair, auch übrige Gerichte sich in vorkommenden Fällen zu richten haben, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, selbige auch zu Jedermanns Bekanntwerdung in die Intelligenzblätter einzurücken befohlen. Datum Neustrelitz den 24. April 1810.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Bettage.

S. Festtage № IV.

Bettler.

S. Arme.

---

*) S. v. Kamptz p. 39. Die V. vom 21. März 1777. — L. Boccius Repert. p. 46. Die V. v. 8. Jun. 1804.

Beweis im Criminalprocesse.

S. Criminalsache № XVI.

Bibelgesellschaft.

S. Collecten № I. IV.

Bienen.

S. Schulen № II.

Bierbrauen.*)

Auf besondern Allerhöchsten Befehl wird hiedurch das nachstehende Landesherrliche Regulativ:

Landesherrliches Regulativ,
betreffend die Betreibung der Bier-Brauerey in Schönberg, und die Feststellung der, darauf bezüglichen Verhältnisse im Fürstenthume Ratzeburg.

Wenn Wir Uns, aus Landesherrlicher Fürsorge für das Wohl, und das Interesse des Publicums in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, nicht haben bewogen finden können, die, bisher in der Stadt Schönberg bestandene Brauer-Zunft, und deren Privilegium, bei völlig veränderten Verhältnissen und Zeit-Umständen, zu bestätigen; so haben Wir doch eine möglichst schonende Rücksichtnahme auf die Mitglieder der bisherigen Brauer-Zunft in's Auge gefaßt, und stellen diesemnach, hinsichtlich der künftigen Betreibung der Bier-Brauerey in Schönberg, u. s. w. Landesherrlich hiermit fest, wie folgt:

§. 1. Von jetzt an soll einem Jeden, der in der Stadt Schönberg das Bürger-Recht gewonnen hat, und daselbst ansäßig ist, gestattet seyn, Bier, nicht bloß zum eignen Bedarfe, sondern auch zum Verkaufe in größeren Quantitäten, also bei ganzen, halben und Viertel-Tonnen zu brauen. Eine vorgängige Aufnahme in die Brauer-Zunft ist zu dem Ende nicht erforderlich.

§. 2. Die Befugniß des Bier-Brauens zum Verkaufe ist lediglich bedingt durch den, dem Magistrat in Schönberg in jedem einzelnen Falle zuvor nachzuweisenden Besitz eines, zur Ausübung dieses Gewerbes geeigneten, nicht feuergefährlichen Gebäudes, nebst erforderlichem Apparate. Nach eingenommenem Augenscheine beschließt und verfügt der Magistrat darüber: ob der Betrieb der Brauerey dem Betheiligten zu gestatten sey, oder nicht? Wer, ohne den Beschluß, und die Verfügung dieser Behörde zu erwarten, zu brauen anfängt, verfällt in eine Strafe von 20 (zwanzig) Rthlrn. N. Courant.

§. 3. Solcher Genehmigung des Magistrats bedürfen indeß Diejenigen nicht, in deren Häusern notorisch bisher Bier-Brauerey wirklich betrieben worden ist. Es steht jedoch dem Magistrate frei, auch die Brau-Anstalten solcher Berechtigten jederzeit zu inspiciren und, bei etwa sich ergebenden, Gefahr drohenden Mangelhaftigkeiten, bis zur Abstellung derselben, den weiteren Betrieb der Brauerey zu verbieten.

*) V. v. 1836 Juni 24.

Mitglieder der bisher bestandenen Brauer-Zunft, die seit Jahr und Tag die, ihnen zugestandene Brau-Gerechtigkeit nicht mehr ausgeübt, werden von den Bestimmungen des §. 2. mit begriffen.

§. 4. Das Recht, Gastwirthschaft zu treiben, soll in Zukunft von specieller, in allen Fällen nur nach vorgängiger Genehmigung der Landvogtey zu ertheilender Verleihung des Magistrats gegen eine, an die Stadt-Casse ein für allemal zu entrichtende Abgabe von 25 (fünf und zwanzig) Rthlrn. Dänisch Courant abhängig seyn.

Inhaber sogenannter Brau-Häuser, und, als solche, zur Schenk-Wirthschaft Berechtigte verbleiben jedoch im Genusse dieser Begünstigung für ihre Lebens-Zeit.

§. 5. Allen Bewohnern des platten Landes ist es fortan unbenommen Bier von beliebiger Stärke zum eignen Haus-Bedarfe zu brauen. Insonderheit werden die Einwohner der Vogteyen Schönberg, und Rupensdorf von der bisherigen Verpflichtung, bei gewissen Gelegenheiten ihr benöthigtes Bier von Mitgliedern der Schönberger Brauer-Zunft zu nehmen, hiermit entbunden.

§. 6. Bier zum Verkaufe zu brauen, bleibt jedoch den Landbewohnern — die Pacht-Inhaber der Domainen Stove, und Mechow ausgenommen — wie bisher, untersagt, bei 20 (zwanzig) Rthlr. Dänisch Courant Strafe für jeden Übertretungsfall.

§. 7. Desgleichen dürfen Land-Krüger überall kein starkes Bier selbst brauen, bei gleicher Strafe, als im §. 6. bestimmt ist. Sogenanntes Cofent zum Haus-Bedarfe zu brauen, steht ihnen frei.

§. 8. Diejenigen Mitglieder der bisherigen Brauer-Zunft, welche die specielle Berechtigung erworben haben, gewisse Land-Krüge mit Bier zu belegen, verbleiben im ungeschmälerten Genusse solcher Befugnisse.

Auch treffen die vorstehenden Bestimmungen solche Krüger, und sonstige Bewohner des platten Landes nicht, welche, vermöge specieller Landesherrlicher Verleihung, oder contractlicher Bestimmung, die Bier-Brauerey betreiben, oder die im unvordenklichen Besitze dieser Berechtigung erweislich sich befinden.

§. 9. Im Allgemeinen unterliegt das Städtische Brau-Wesen der Beaufsichtigung des Magistrats in Schönberg, dergestalt, daß, mit Vorbehalt des Recurses an die Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg, die Bier-Brauer den Anordnungen jener Behörde in dieser Beziehung unweigerlich Folge leisten müssen, und sollen.

Wonach alle betreffenden Behörden in Unserer Stadt Schönberg, insonderheit auch sämmtliche Stadt- und Land-Bewohner in Unserm Fürstenthume Ratzeburg allerunterthänigst sich zu richten, und zu achten haben.

Urkundlich haben Wir dies Regulativ, dessen Minderung, und Mehrung, auch, dem Befinden nach, gänzliche Umwandlung Wir Uns vorbehalten, eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 13. September 1834.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schönberg den 8. October 1834.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Blutegel.

S. Medizinalwesen № IV.

Brandgilden.

S. Feuer № II.

Branntwein.

I.*) V. G. G. Wir Friedrich Willhelm ꝛc. Thun allen und jeden in Unserm Fürstenthum Ratzeburg Eingesessenen und Unterthanen hiemit zu wissen, wie daß Wir auff Unserm Ampt-Hause Stove eine Brandtwein-Brennerey anlegen lassen, und selbige an Unsern Ampt-Mann Matthias Oldenborgen daselbst Jährlich um ein gewisses verpachtet haben. Wann Wir aber besorgen, es möchte ein oder ander Unterschleiff geschehen, und Er dadurch gefährdet oder in Schaden gesetzet werden, solchem aber hiedurch vorzukommen Wir gnädigst entschlossen; Als befehlen Wir allen und jeden unsern Eingesessenen und Unterthanen, auch die auf der Beke, in Unserm Städtlein Schönberg und sämptl. in Unsern Dörffern Unsers Ratzeburgischen Fürstenthums, wohnen oder sich daselbst aufhalten, gnädigst und ganz ernstlich, sich nicht allein des Brandtwein-Brennens völlig zu enthalten, sondern auch von bevorstehenden Martini an, nirgends und von keinem andern Orte her, als von Unserm Ampt-Hause Stove, Brandtwein zu holen: Insonderheit und da mehr gedachter Unser Ampt-Mann zu Stove ihnen guten Brandtwein und Masse liefern und verkauffen, mit keinem Preise übersetzen, sondern, wie er in Lübeck und Ratzeburg gilt, sich contentiren lassen will. Im Fall aber einige sich unterstehen ihren benöthigten Brandtwein anders woher zu holen oder selbsten zu brennen, sollen selbige nicht allein in gebührliche Straffe gezogen, sondern auch ihnen die Kessel und ander Gereitschafft sampt dem Brandtwein weg genommen werden; Zu welchem Ende Wir dann Unsere Holtz- und andere Vögte hiemit gnädigst befehligen, daß Sie den Unterschleiff helffen verwehren, die Krüge und Schencken öffters visitiren, mit niemanden, bey Verlust ihres Dienstes, conniviren, und, dafern sie andere Brandtwein-Brenner oder frembden Brandtwein antreffen, solches Uns zu fernerer Bestraffung anzeigen sollen, Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Zu dessen mehrer Uhrkund haben Wir dieses Edict öffentlich an den Krügen affigiren und mit Unserm auffgedruckten Insiegel bestätigen lassen, So geschehen Ratzeburg, auff Unserm Thum-Hofe, den 15. Octobr. Anno 1700. (L.S.)

II. V. G. G. Wir Adolph Friedrich der Vierte ꝛc. Wenn Wir durch deshalben zu öftermalen eingegangene Beschwerden auch vorgekommene gerichtliche Untersuchungen mißfällig vernehmen müssen und überzeuget worden, wasmassen Unsern, in Betreff der Obliegenheit der Einwohner in den Ämtern Ratzeburg und Stove und auf der so genannten Mühlen-Bäck den benöthigten Brandtewein von Unserm Amts-Bauhofe zu Stove zu nehmen, verschiedentlich und noch unterm 16. Junii 1768 erlassenen und publicirten Verordnungen von vielen Einwohnern und Unterthanen gedachter Ämter und in specie der Bäck, nicht nur heimlich sondern

*) V. von 1701 Oct. 15. — 1706 Oct. 5. — 1714 Nov. 20. — 1768 Juni 16. — 1834 Febr. 26.

auch so gar öffentlich ungehorsamer Weise entgegen gehandelt werde: Indem so wohl von Krügern und sonstigen Brandtewein-Verkäufern als andern Einwohnern respective zu ihrem Verkehr oder angeblicher eigener Consumtion, fremder Brandtewein aus dem benachbarten Mölln und andern auswärtigen Orten im Grossen und Kleinen eingeführet wird, und einige sich so gar nicht scheuen, selbigen andern kecklich als Möllnschen oder sonstigen fremden Brandtewein feil- oder zum Trunck anzubiethen; Wir aber diesem Ungehorsam gegen Unsere landesherrliche Befehle und der dadurch Unserer Brennerey zu Stove zuwachsenden Beeinträchtigung nachzusehen nicht gemeynet sind, vielmehr solches Unwesen eins vor allem ernstlich abgestellet wissen wollen; Als wird hierdurch zu Jedermanns Warnung vorerwehnte Unsere Patent-Verordnung vom 16. Junii 1768 in allen ihren Punkten wiederhohlt; Und befehlen Wir nochmalen und wollen in landesherrlichem Ernst, daß unter gewiß zu erwartender Confiscation und weiterer ernstlichen Ahndung nach Befinden an Gelde oder öffentlicher Leibes-Strafe, kein Einwohner oder Unterthan der beyden Vogteyen Amts Ratzeburg, des Amts Stove und auf der Mühlen-Bäck, wes Standes und Gewerbes sie auch seyn mögen, sich unterfangen soll, selbst Brandtewein zu brennen, oder fremden Korn-Brandtewein aus Mölln oder andern ausheimischen Orten weder im Kleinen noch Grossen, ihres Orts oder überhaupt ins Fürstenthum Ratzeburg einzubringen, es sey zum Verkauf und Ausschenken oder eigenen Gebrauch: So daß also unter obiger Commination und bey Vermeidung derer unausbleiblichen Vollstreckung, und unter keinerley Vorwand, anderer Korn-Brandtewein als von Unserer Brennerey zu Stove in mehrbenannten Ämtern und auf der Bäck geduldet werden soll; jedoch dahingegen bey sich ereignenden gegründeten Beschwerden in Ansehung der Güte und des Preises des Stover Brandteweis, einem jeden unbenommen bleibt, solche bescheidentlich und mit erforderlichem Beweis bey der Behörde anzubringen, da denn solche gehörig untersucht und abgestellet werden sollen.

Wie nun auch Inhalts mehrgedachter Unserer Verordnung vom 16. Junii 1768 Unsere Gerichte, die Landreuter, Vögte und Schulzen darauf Acht zu haben, abermalen ernstlich angewiesen werden; so ist auch zu Abhelfung dergleichen Unterschleifs in Ansehung der Einführung fremden Brandteweins, Unserm Amtmann Seeler zu Stove aufgetragen, sich findenden Umständen nach, so wie im Amte Stove, also auch auf der Bäck und in der Schlagsdorfer und Rupensdorfer Vogtey mit Zuziehung des Kammerbothen Fermor, oder eines andern beeydigten Officianten, selbst zu visitiren, den verdächtigen Brandtewein in Beschlag zu nehmen, und sogleich von der Stelle ab, durch den bey sich habenden herrschaftlichen Bedienten der Behörde zu weiterer Untersuchung und Verordnungs-mäßigen Verfügung abliefern zu lassen; und wird dieses hiebey zugleich mit angefüget, damit Niemand bey nicht zu vermuthender sträflichen Widersetzung, sich deswegen mit einer Unwissenheit zu entschuldigen suchen möge.

Zur Urkund dessen bestätigen Wir diese Unsere Verordnung mit Unserm Herzoglichen Kammer-Siegel, und soll selbige auf der Bäck und in allen Dörfern der Ämter Stove und Ratzeburg, in den Krügen, bey den Schulzen-Häusern und an sonst gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden. Geschehen auf Unserm Dohm-Hofe bey Ratzeburg, den 14. April 1781.

(L. S.) Herzoglich Mecklenb. Strelitzsche Kammer hieselbst.

III. Wir Carl rc. Durch Beschwerde über die unerlaubte Einfuhr auswärtigen Kornbranntweins veranlasst, verordnen Wir hiemit wie folgt:

1) die Einfuhr alles fremden in Unserm Fürstenthum Ratzeburg nicht fabricirten Kornbranntweins wird hiemit, bei Strafe der Confiscation, verboten, dergestalt, daß die eine Hälfte des solchergestalt confiscirten Kornbranntweins dem Branntweinbrennerey-Pächter, in dessen District derselbe confiscirt worden, die andere Hälfte aber der resp. Districts-Armencasse anheim fallen soll. Und wie zwar

2) jedem Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg es frey gelassen wird, ob er seinen Kornbranntwein von der Schönberger, oder Mechower, oder Stover Branntweinsbrennerey nehmen wolle, so soll jedoch

3) der Stover Branntweinbrennerey-Pächter nur in der Vogtey Stove und Rupensdorf, der Mechower Branntweinbrennerey-Pächter nur in der Vogtey Schlagsdorf, und der Schönberger Branntweinbrennerey-Pächter nur in dem vormaligen Amte Schönberg Kornbranntwein feil haben dürfen, und mithin keiner von ihnen in die Districte der andern Branntweinbrennerey-Pächter Branntwein transportiren oder dort Branntwein-Niederlagen haben, widrigenfalls die Strafe der Confiscation, wie solche ad 1. bestimmet worden, eintreten soll.

4) Die Vogtey Mannhagen, das Dorf Bennin und das Gut Dodow sollen, in Betracht ihrer Entlegenheit, von diesen Verfügungen nicht ergriffen werden.

Gebieten und befehlen demnach den zu Unserer Landvogtey des Fürstenthums verordneten Beamten, auf diese Unsere Verordnung sorgfältigst zu halten.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen, auch gewöhnlichermaßen publiciren zu lassen befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 22. Februar 1816.

(L. S.) Carl, G. H. von Mecklenburg.

IV. Auf Allerhöchsten Landesherrlichen Befehl wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht:

daß die Pächter der Branntwein-Brennereien, welche nach Abschnitt 3. der Verordnung vom 22. Februar 1816, betreffend die unerlaubte Einfuhr auswärtigen Kornbranntweins, befugt sind, in ihren respectiven Districten Niederlagen von diesem Fabricate zu halten, dennoch künftighin niemals sich unterfangen sollen, aus solchen Niederlagen, insofern selbige sich nicht bei Krügern, oder Krämern befinden, und zwar bei Strafe der verordnungsmäßig festgesetzten Confiscation, Branntwein in kleineren Quantitäten als eine Kanne zu verkaufen, oder verkaufen zu lassen.

Schönberg den 8. April 1834.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

V. Declarator-Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr des im Fürstenthum Ratzeburg nicht fabricirten Branntweins.

Georg rc. Da über die Auslegung der Verordnung vom 22. Februar 1816, wodurch die Einfuhr alles fremden in Unserm Fürstenthum Ratzeburg nicht fabricirten Korn-

branntweins bei Strafe der Confiscation verboten ist, namentlich über die Frage: ob jenes Verbot sich auch auf Branntweine erstrecke, die nicht aus Korn fabricirt werden, Zweifel entstanden sind, so declariren Wir die obgedachte Verordnung hiermit dahin und setzen fest:

daß selbige auch auf Kartoffel-Branntwein und namentlich auch auf Spiritus, welcher aus Kartoffeln oder Korn gezogen worden, sich beziehen und erstrecken soll.

Dagegen sollen solche geistige Getränke, die, wie ächter Rum, Arrack u. s. w., zu den Colonial-Waaren gehören, so wie die aus Weintrestern und Weinhefen distillirten, also wirkliche sogenannte Franzbranntweine, ferner feine Liqueure, so weit diese nicht in Unserm Fürstenthum Ratzeburg selbst gut fabricirt werden, von den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1816, mithin von dem Verbot der Einfuhr in Unser Fürstenthum Ratzeburg, ausgenommen seyn.

Wonach sich Jeder, den es angeht, auf das genaueste zu richten und zu achten hat.

Urkundlich haben Wir diese vorschriftsmäßig in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu publicirende Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel versehen lassen.

Datum Neustrelitz den 29. Juni 1840.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Brautkrone.

S. Kirchenleistungen II. 5.

Büdner.

I. Georg rc. In Antwort auf euren Bericht vom 26. v. M., betreffend das Gesuch des N. N., um Überlassung einer Baustelle in N., fügen Wir euch hierdurch an, daß dem N. N. die in Vorschlag gebrachten 20 □R. zum Hausbau für eine jährliche Grundzinse von 4 Rthlr. N. Cour. von Ostern künftigen Jahres an, überlassen und der Hausbrief ertheilt werden solle, wenn N. N. das Gebäude mit Steinen decken will, als worauf ihr bei solchen Gebäuden allenthalben zu halten habt. Gegeben Neustrelitz den 30. October 1817.

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Großherzoglich Mecklenburg. Cammer hieselbst.

An Unser Domainen-Amt in Schönberg.

II. Dem Großherzogl. Domainen-Amte zu Schönberg wird hiemit zur künftigen Nachachtung Nachstehendes angefügt:

Es sollen nämlich die Garten-, Spinn- und Windendienste im Fürstenthum Ratzeburg, oder die Abgaben dafür, insoweit solche nach Herkommen und Observanz bereits bestehen, nach wie vor wahrgenommen; dagegen aber selbige, von denen, welche sich im Fürstenthum Ratzeburg erst neu anbauen, nicht gefordert werden.

Neustrelitz den 11. October 1828.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

An das Großherz. Domainen-Amt zu Schönberg.

Bulldoggen.

S. Hunde.

Buße.

S. Kirchenbuße.

Calender.

S. Annal-Reg. 1700 Januar 3.

Candidaten.

I. Feststellung des Verhältnisses der Candidaten der Theologie zu den Präpositen.

Damit die Candidaten der Theologie sich die gesetzlich von ihnen zu bestehenden Prüfungen durch willkürliches Hinausschieben derselben nicht erschweren und verleiden, und damit sie in den Stand gesetzt werden, ungeachtet der isolirten Stellung, in welche sie oftmals versetzt sind, rüstig in der Wissenschaft fortzuschreiten und sich für ihren dereinstigen Beruf als Geistliche die erforderliche Tüchtigkeit zu erwerben, sind, mit specieller landesherrlicher Genehmigung, folgende Anordnungen getroffen, deren genaue Befolgung den Präpositen und sämmtlichen Candidaten der Theologie in dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, hiermit zur Pflicht gemacht wird.

§. 1. Ein jeder Candidat der Theologie, der ein Landeskind ist, hat sich innerhalb der ersten vier Wochen nach seiner Heimkehr von der Universität bei dem Präpositus, in dessen Synode er sich aufhält, persönlich zu melden und ihm seine Lebensbeschreibung in lateinischer Sprache nebst den erforderlichen Schul- und Universitätszeugnissen einzureichen, mit dem Ersuchen, ihn zur nächsten Prüfung pro facultate concionandi bei dem Großhzgl. Consistorio zu melden. Der Präpositus zeigt die Candidaten, welche sich bei ihm gemeldet haben, unter Einreichung der ihm übergebenen Zeugnisse u. s. w. dem Consistorio zum Zwecke der Prüfung zeitig an. Der Candidat, welcher seine erste Prüfung noch ausgesetzt zu sehen wünscht, hat die Gründe für diesen Wunsch seinem Präpositus anzugeben, damit auf den Bericht des letzteren vom Consistorio über das Gesuch entschieden werde.

§. 2. Candidaten der Theologie, welche das erste Examen bestanden haben, von dessen Ausfalle ihre Präpositen in Kenntniß gesetzt werden sollen, müssen sich in den ersten vier Wochen nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage der ersten Prüfung an gerechnet, wieder bei ihrem Präpositus melden und durch denselben, unter Einreichung einer Darlegung ihres seitherigen Studienganges in lateinischer Sprache und des erhaltenen Zeugnisses über die erste Prüfung, auf Zulassung zum examen pro ministerio in dem nächsten Prüfungstermine antragen. Wünscht der Candidat einen Aufschub der zweiten Prüfung, so soll es, wie sub §. 1. festgesetzt ist, gehalten werden.

§. 3. Die Candidaten, welche in einer Prüfung nicht bestanden sind, dürfen mit der Wiederholung solcher Prüfung nicht länger warten, als bis zu dem von dem Consistorio ihnen gesetzten Termine. Die Meldung zur erneuten Prüfung geschieht in dem in den §§. 1. und 2. festgesetzten Wege.

§. 4. Alle in der **ersten** sowohl, als in der **zweiten** Prüfung (§§. 1. und 2.) bestandenen Candidaten, so lange sie kein öffentliches Amt, etwa ein Schulamt, bekleiden, sind gehalten:

1) jährlich ein Mal vor ihrem Präpositus oder vor einem von demselben delegirten Pastor über einen von ihnen frei gewählten Text zu predigen, und demselben die gehaltene Predigt, nebst einer über einen ihnen aufgegebenen Gegenstand verfaßten Katechisation, schriftlich zu überreichen, auch auf Verlangen einmal zu katechisiren;
2) jährlich in der ersten Hälfte des July an den Präpositus über einen, ein Jahr zuvor ihnen von demselben bezeichneten, Gegenstand eine Ausarbeitung in deutscher Sprache einzusenden;
3) dem Präpositus eine schriftliche Darlegung des Ganges ihrer Studien während des Laufs des letzten Jahres unter Angabe der wichtigsten von ihnen gelesenen Schriften, sowie
4) ein Zeugniß des Ortspfarrers über ihren Lebenswandel einzureichen.

§. 5. Für diejenigen Candidaten der Theologie, welche ein öffentliches Lehramt bekleiden und noch in das Predigtamt überzugehen beabsichtigen, bleiben die bisher normirenden Verordnungen in Kraft, jedoch sind sie gehalten, jährlich wenigstens ein Mal zu predigen.

§. 6. Die Präpositen werden jährlich in der ersten Hälfte des Septembers über die von ihnen im verflossenen Jahre beaufsichtigten Candidaten an das Consistorium berichten und übersichtlich angeben: 1) Geburtsort, Geburtstag und vollständigen Namen der Candidaten, 2) ihren derzeitigen Aufenthaltsort und ihre Personalverhältnisse, 3) das Datum und das Resultat der von ihnen bestandenen Prüfungen, 4) die wissenschaftliche und practische Qualification derselben, 5) ihren Lebenswandel Betreffendes, 6) die Resultate der im §. 4. vorgeschriebenen Arbeiten und Nachweisungen, nebst charakterisirenden kurzen Kritiken. Haben die Präpositen einem Candidaten etwa eine Arbeit erlassen, so haben sie in diesem Berichte ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 7. Sämmtliche Arbeiten sind im Synodalarchive aufzubewahren; die Predigten und Katechisationen aber nach einem Jahre dem Verfasser mit einer summarischen Beurtheilung, sowie mit Bemerkungen über den dargelegten Studiengang zurückzugeben.

§. 8. Candidaten, die ihren Wohnort in einer andern Synode nehmen, haben dieses sowohl ihrem bisherigen Präpositus, als auch demjenigen anzuzeigen, unter dessen Präpositur sie treten. Wird der Wohnort im Auslande genommen, so ist davon dem bisherigen Präpositus ebenfalls Anzeige zu machen, und der Wegziehende bleibt, wenn er auf Anstellung in hiesigen Landen nicht verzichtet, unter der bisherigen Aufsicht. Doch soll den in größerer Entfernung Wohnenden das Abhalten der Predigt vor dem Präpositus (§. 4.) erlassen sein.

Diejenigen Candidaten, welche nach vollendeten academischen Studien sogleich in's Ausland gehen, sind gehalten, sich diesen gesetzlichen Bestimmungen möglichst zu fügen, wenn sie in den hiesigen Landen angestellt zu werden wünschen.

§. 9. Die Candidaten aus dem Auslande, welche in hiesigen Landen sich aufhalten, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Consistorii nicht predigen, und müssen sie diese Erlaubniß durch den Präpositus in der vorgeschriebenen Weise nachsuchen. Wollen

diese Candidaten jemals eine Anstellung in hiesigen Landen erhalten, so müssen sie schlechthin in die gesetzlichen Verhältnisse und Verpflichtungen der inländischen Candidaten eintreten.

Neustrelitz den 4. August 1840.

Großherzogl. Mecklenburg. Consistorium.

II. Den inländischen Candidaten der Theologie, welche ein öffentliches Lehramt bekleiden und in das Predigtamt überzugehen beabsichtigen, wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß sie — nach §. 5. des Regulativs vom 4. August 1840 — gehalten sind, jährlich wenigstens einmal zu predigen. Damit künftig kein Zweifel obwalte, ob und wie dieser Obliegenheit genügt worden sei, so wird den bezeichneten Candidaten von jetzt an zur Pflicht gemacht, jährlich im Monat August die während des verflossenen Jahres von ihnen gehaltenen Predigten, wenigstens eine derselben, dem Praepositus, in dessen Synodal-Bezirke sie sich aufhalten, zu behändigen.

Neustrelitz den 13. September 1842.

Großherzoglich Mecklenburgisches Consistorium.

Canzleiordnung.

S. Justizsachen № VI.

Capitteldienste.

S. Hauswirthe № XIV. XIX. XX.

Catechisation. Catechismus.

I.*) V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen und Einwohner Unseres Fürstenthums Ratzeburg, insonderheit den Wachsthum der Erkenntniß göttlicher Wahrheiten und das Christenthum darinnen so viel an Uns, zu befördern, nachfolgendes zu verordnen gnädigst gut gefunden, als befehlen Wir Kraft dieses gnädigst und ernstlichst:

1) daß sämmtliche Ehrn Pastores Unsers Fürstenthums Ratzeburg in ihrer Gemeine alle Mondtage Vormittags von 9—10 Uhr eine Catechisation halten sollen.

2) Wollen Wir hiermit, daß jährlich von Ostern bis zur Erndte und nach der Erndte bis Martini fortgefahren und solche hiernächst von Fastnacht bis Ostern vollendet werde.

3) Sollen sich alle und jede Kinder, die kommenden Ostern confirmirt seyn wollen, hierbei unweigerlich einfinden und Pastori nicht freistehen, ein Kind zu confirmiren, welches nicht ein Jahr lang diesen Unterricht genossen. Im Fall aber ein Kind durch unvermeidliche Hindernisse abgehalten worden, dem Unterricht ein Jahr lang beizuwohnen, soll dennoch Pastor ohne vorgängige specielle Anfrage bei seinen Vorgesetzten und abgestateten pflichtmäßigen Bericht von der Beschaffenheit des Kindes die Confirmation nicht verrichten.

*) V. v. 1685 Mai 5. — 1686 März 23. — 1688 Sept. 18.

4) Wenn ein Pastor verhindert würde, am Mondtage den Unterricht zu halten, so soll er solches am Sonntage pro concione anzeigen, da aber auf einen Mondtag etwa ein Festtag einfiele, so soll der Unterricht auf den folgenden Tag verlegt und auch dieses jederzeit pro concione gemeldet werden.
5) werden die Eltern erinnert, auch Kinder, die etwa nur 13 oder 14 Jahr erreichet und noch nicht confirmiret werden sollen, dennoch mit zu diesem Unterricht zu schicken.
6) Kein Prediger soll berechtigt seyn, für diesen Unterricht etwas mehr zu fordern, als sonst bisher in jeder Gemeine für den Unterricht der Catechumenen gegeben worden, jedoch steht denen Eltern frei, wann sie wollen, sich hiefür freiwillig dankbar zu erweisen, wogegen Wir Uns vorbehalten, in den **Decretis** wegen gehaltener Kirchen-Visitation jeglichem **Pastori** für diese Arbeit eine Vergütung zuzubilligen.

Wonach sich also sowohl sämmtliche EhrnPrediger als Unsre Unterthanen und Einwohner zu achten, und haben insonderheit letztere zu ihrer Kinder zeitlichem und ewigem Wohl obiger Verfügung aufs genaueste zu geleben. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel und haben Wir dieses von den Kanzeln zu publiciren befohlen. **Datum** Neustrelitz den 20. April 1768.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

II.*) V. G. G. Wir Carl ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen: daß, nachdem nicht allein alle Exemplarien des bisherigen Landes-Catechismus vergriffen, sondern auch nach dem vernommenen Erachten der Geistlichkeit Unsers Landes der bisherige Landes-Catechismus wegen Form und Fassung den Zeitbedürfnissen nicht entsprechend, und demnach für die Sache der Religion und der Volksbildung die Einführung eines andern Catechismus so wünschenswerth als nothwendig ist, Wir Uns Landesherrlich entschlossen haben, den von dem verstorbenen Herzoglich Sachsen-Weimarschen Geheimenrath von Herder ausgearbeiteten vorlängst in Druck erschienenen, und sowohl in einer dem Fassungsvermögen der Jugend angemessenen Sprache abgefaßten, als auch dem kleinen Catechismus Lutheri sich wie Commentar genau anschließenden Catechismus zum allgemeinen Landes-Catechismus in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu bestimmen und anzunehmen.

In Folge dessen setzen und verordnen Wir hiemit: daß vorbenannter Herderscher Catechismus, zu dessen alleiniger Debitirung in Unserm Fürstenthum Ratzeburg Wir einstweilen Unsern Hofbuchbinder Spalding und dessen etwanige Erben auf funfzehn Jahre mit der Bedingung, denselben nebst den angehängten geistlichen Liedern, gebunden niemals höher als zu zehn Schilling Dänisch Courant im Lande verkaufen zu dürfen, privilegirt haben, — nunmehro anstatt des bisherigen Catechismus in Unserm Fürstenthum Ratzeburg eingeführet seyn, mithin in den Kirchen und Schulen zum Unterricht der Schulen und Catechumenen durchaus kein anderer als der von dem Hofbuchbinder Spalding zu debitirende und mit dessen Stempel versehene Herdersche Catechismus genommen und gebraucht werden solle.

Immaaßen Wir denn nicht allein Unserm Consistorio und insonderheit Unserm Ehrn Superintendenten die Aufrechthaltung dieser Unserer Verordnung hiemit aufgegeben

*) S. Boccius p. 55. 1.

haben wollen, sondern auch den sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden gemessenst anbefehlen, darauf zu sehen und zu halten, daß diese Unsere Landesherrliche Willensmeinung auf das Strengste befolget, mithin derjenige Prediger oder Schullehrer, welcher sich demohngeachtet eines andern als des Herderschen Catechismus zum Unterricht bedienen möchte, zur angemessenen Beahndung seiner Contravention, bey Unserer Landes-Regierung unverzüglich angezeiget werden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich ist diese Unsere öffentlich bekannt zu machende Verordnung, von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärket worden. Datum Neustrelitz den 23. May 1812.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Cautio pro Separato.

S. Justizsachen № XIX.

Caution, Juratorische.

S. Militairwesen.

Chaussee.

I. Es ist zur Anzeige gekommen, daß Unterthanen einiger Dorfschaften des Fürstenthums, verleitet durch die Aussicht auf spärlichen Gewinn, mit den auf ihren Äckern vorfindlichen Feldsteinen einen Handel ins Ausland zu betreiben angefangen. Da jedoch der Nachtheil, welcher hieraus dem Lande, besonders in Rücksicht beabsichtigter künftiger Chaussee-Bauten, erwächst, die Abstellung solchen Verkehrs erheischt; so ist die unterzeichnete Behörde Allerhöchst ermächtigt worden, jede Veräußerung und überall den Transport von Feldsteinen in das Ausland, gänzlich, und unter Androhung nachdrücklicher Geld- oder, dem Befinden nach, körperlicher Strafe, wie hiemit geschieht, zu verbieten.

Das Husaren-Commando, so wie die Landreuter und Dorfsschulzen sind angewiesen worden, über pünktliche Befolgung dieser Prohibitiv-Verordnung zu wachen, und jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventions-Fall Pflichtmäßig und bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit, sofort zur Anzeige zu bringen.

Schönberg den 30. July 1829.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

II.*) Verordnung, betreffend die erforderlichen Abtretungen zu Kunst- und Wasser-Straßen-Bauten, und die, dafür zu leistenden Entschädigungen, im Fürstenthume Ratzeburg.

Georg ꝛc. Da Wir es nöthig finden, in Bezug auf die erforderlichen Abtretungen zu Kunst- und eventuell auch zu Wasser-Strassen-Bauten in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, und auf die, dafür zu leistenden Entschädigungen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, so verordnen Wir dieserhalb andurch, und Kraft dieses, wie folgt:

---

*) Vgl. v. Dewitz Repert. p. 33 n. 9 vom 18. Febr. 1837.

§. 1. Alle Grund-Eigenthümer, und Inhaber sonstiger Eigenthums- und Nutzungs-Rechte, so wie Alle, denen contractlich, oder aus irgend sonst einem Rechts-Titel, ein Besitz- oder Benutzungs-Recht zusteht, mithin auch Erb- und Zeit-Pächter, antichretische Pfand-Besitzer, Büdner, geistliche, und weltliche Nutzniesser von Dienst-Ländereyen, und Servitut-Berechtigte, sind zur Abtretung, und Hergabe desjenigen Grund-Eigenthums, und derjenigen Eigenthums- und Nutzungs-Rechte verpflichtet, welche zur Anlegung, und Unterhaltung von Kunst- und Wasser-Strassen, sey es für immer, oder nur zu einstweiligen Zwecken, für nothwendig erkannt werden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Hergabe von Steinen, Kies, Grand, und anderen Erd-Arten, auch Gras-Soden, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück, wo sich solche Materialien über den eigenen Bedarf (welchen sich zu reserviren, dem Eigenthümer unbenommen bleibt) finden, von der Kunst- oder Wasser-Strasse, wozu sie gebraucht werden sollen, unmittelbar berührt wird, oder nicht. Es soll jedoch

a. dem Grund-Besitzer freistehen, zu bestimmen, wo die abzutretenden Materialien weggenommen werden sollen, und dürfen Gras-Soden weder von Kirchhöfen, noch aus Gärten entnommen werden.

b. Steine, welche bereits zu einem bestimmten Zwecke verwendet worden, z. B. zur Bewährung, zu Gränz-Steinen, zu Prell-Steinen, oder zu Stein-Dämmen, letztre jedoch, wenn sie in der bisherigen alten Land-Strasse befindlich, nur in so weit diese auch ferner als Weg benutzt wird, ist der Grund-Besitzer abzutreten nicht verpflichtet.

c. Entsteht Streit darüber, ob der Grundbesitzer über den, von ihm zu reservirenden Bedarf von den geforderten Materialien besitzt, oder nicht, so ist derselbe von der, weiter unten angeordneten Tax-Commission zu entscheiden.

Die Verpflichtung erstrekt sich ferner auch auf die, zur Anlegung, und Dotation der Officianten-Wohnungen, so wie zur Einrichtung noch nicht vorhandener Lein-Pfade, und Lager-Plätze, für nothwendig erkannten Abtretungen, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß für jede Officianten-Wohnung mit Hof-Platz, und Garten, nicht mehr als 200 (zweihundert) Quadrat-Ruthen Mecklenburgisches Maaß begehrt werden dürfen.

§. 2. Über die Nothwendigkeit der, im §. 1. gedachten Abtretung, und Hergabe, bestimmt die, zur Ausführung, oder Beaufsichtigung des Bauwerks constituirte Behörde, auf den Grund des, von Unsrer Landes-Regierung genehmigten Bau-Plans. Alle, deshalb erforderlich werdenden Verfügungen gehen unmittelbar von Unsrer Landes-Regierung aus, und sind darüber gerichtliche Verhandlungen schlechthin unstatthaft.

§. 3. Sobald die, für die Anlage einer Kunst- oder Wasser-Strasse zu wählende Linie, nach ihren Anfangs- und End-Puncten, und deren Breite, von der, dazu ernannten, und bestätigten Bau-Behörde, unter Landesherrlicher Genehmigung, festgesetzt worden ist, hat selbige Behörde die betheiligten Grundeigenthümer, Nutzniesser u. s. w. davon nicht nur in Kenntniß zu setzen, sondern die resp. Interessenten auch bei der Absteckung, Vermessung, Nivellirung u. s. w. zuzuziehen, und sie einzeln, sobald es seyn kann, in passlicher Weise mit Demjenigen bekannt zu machen, dessen Abtretung, oder Hergabe für die Bau-Anlage erforderlich wird.

Diese tempestive Benachrichtigung, und resp. Zuziehung darf auch dann, wenn das Bedürfniß der Abtretung erst bei der Bau-Ausführung selbst sich ergeben sollte, von der leitenden Behörde nicht unterlassen werden.

§. 4. Die Bau-Behörde, welche die Abtretung, oder Hergabe verlangt, ist verpflichtet, für Dasjenige, was derselben überlassen werden muß, eine, dem Werthe des Objects entsprechende Entschädigung zu gewähren, deren Art, und Abmaaß zunächst der gütlichen Vereinbarung der Interessenten, welche die Regel bildet, und jedesmal vor Anwendung des nachstehend angeordneten Taxations-Verfahrens ernstlich zu versuchen ist, überlassen bleibt.

Wenn jedoch die anzulegende Kunst-Strasse der alten Landstraße folgt, oder auf derselben Feldmark in der Richtung des alten Weges bleibt, so ist eine solche Verpflichtung zur Entschädigung in Ansehung der Terrains nicht vorhanden, welches der alten Land-Strasse an ihrer Normal-Breite von zwei Ruthen mit Einschluß der Seiten-Gräben, jeder zu vier Fuß, der Weg selbst also im Lichten vier und zwanzig Fuß breit, etwa fehlet, so wie auch für schon vorhandene Lein-Pfade bis zur Breite von acht Fuß keine Entschädigung zu leisten ist.

§. 5. Ist aber eine gütliche Vereinbarung unter den Interessenten nicht zu erreichen, so soll die, für die Abtretung zu leistende Entschädigung durch eine, zu solchem Zweck constituirte Tax-Commission ermittelt, und bestimmt werden.

Eine solche Tax-Commission soll für jedes Bau-Unternehmen, auf Antrag der betreffenden Bau-Behörde, von Unsrer Regierung bestellt werden, und jedesmal aus dreien Taxanten bestehen, wovon der eine, welcher die Direction des Geschäftes zu führen hat, unmittelbar von Unsrer Regierung ernannt, die beiden übrigen aber von derselben, auf den Vorschlag der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg, bestätigt werden.

Die Taxanten sind für das, ihnen zu übertragende Geschäft nach dem, sub lit. A. anliegenden Formulare, besonders zu beeidigen.

§. 6. Bei der Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti hat die Tax-Commission von dem Grundsatze auszugehen, daß dem Grund-Eigenthümer, Nutznieſser ꝛc. von der Bau-Behörde für das abzutretende Object eine vollständige Entschädigung geleistet, mithin nicht blos der gemeine, sondern auch der relative Werth, wobei jedoch ein pretium affectionis nicht mit in Anschlag zu bringen ist, vergütet werden soll. So wie daher die Tax-Commission, von der einen Seite, die Beschaffenheit des abzutretenden Objects an und für sich, so wie dessen Beziehung zu dem übrigen, dem Abtretenden verbleibenden Besitzthume, wodurch des ersteren Werth zugleich mit bestimmt wird, in Betracht zu ziehen, und darnach die Entschädigung so auszumitteln hat, daß dem Eigenthümer, unter gewöhnlichen, und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der, ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibt, so hat sie, auf der andern Seite, auch eben so von allen, blos eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Vortheilen und entgegen gesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen, oder Erwerbungen des Eigenthümers ꝛc. abhängig sind, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abtretung noch ungewiß ist.

Um nach diesen Regeln das Entschädigungs-Quantum zu ermitteln, haben die Taxanten sich vor allen Dingen mit den Local-Verhältnissen gehörig bekannt zu machen, von den Kunstverständigen, deren Zuziehung ihrem Ermessen überlassen bleibt, die nöthigen Anschläge, und Taxen einzufordern, die Erklärungen sowohl der Bau-Behörde, welche sie mit

dem abzutretenden Objecte genau bekannt zu machen hat, als der Abtretungspflichtigen, gehörig zu Protocoll zu nehmen, zu dessen Führung ein Notarius zu adhibiren ist, und sonst alle zu berücksichtigenden Verhältnisse, wohin namentlich die Kosten einer, etwa nöthig werdenden veränderten Benutzungsweise, der Verlust an Weiden-, Obst- oder sonstigen Bäumen, etwa neu anzulegende Befriedigungen, anzuweisende Abfuhrwege, neue Wege, Brücken, Triften, Tränken und dergleichen zu rechnen sind, pflichtmächtig und gewissenhaft zu erwägen.

Ferner haben die Taxanten folgende Vorschriften zu beachten.

1. Die Vergütung und Entschädigung kann nach Bestimmung der Taxations-Commission geleistet und gegeben werden:
   a. durch Compensation, wo nämlich der alte Weg, oder das Wasserbett ganz verlassen, und dessen Cultivirung dem Grundbesitzer gestattet wird, in welchem Falle bei der Abschätzung die Kosten der Urbarmachung, und der einstweilige Wieder-Ertrag mit zu berücksichtigen seyn werden;
   b. durch baare Zahlung.
2. Bei der Abschätzung des Schadens kommen die, von dem herzugebenden Grundstücke zu leistenden Steuern, Communal- und sonstige öffentliche Abgaben ebenfalls in Betracht, indem es Regel ist, daß durch die Abtretung und Hergabe von Grund und Boden, oder irgend einer Berechtigung zum Zweck öffentlicher Bauten, das Steuer- oder sonstige Abgaben-Verhältniß, ingleichen die Jurisdictions-Verhältnisse, weder des verbleibenden Grundstücks, noch des Eigenthümers oder Nutznießers desselben, verändert, wohl aber alle übrige, auf dem abgetretenen Theile des Grundstücks haftende dingliche Rechte und Ansprüche mit der bleibenden Abtretung desselben an die Bau-Behörde erlöschen sollen, welche letztere insbesondere auch zur Armen-Versorgung der, von ihr angestellten Einnehmer und Wärter verpflichtet ist.
3. Für die, von einem Grundstücke herzugebenden Materialien an Steinen, Kies, Grand und andern Erdarten, auch Grassoden, ist eine angemessene Entschädigung auszumitteln, so wie auch der, durch das Ausbrechen und die Abfuhr der Steine ꝛc. verursachte Schaden allemal zu vergüten ist.

Unter Beobachtung der vorstehenden Grundsätze haben die Taxanten die Taxe für jede bleibende Abtretung zu entwerfen, indem es ihrem Ermessen anheimgestellt bleibt, auf welche Weise sie den Werth der abzutretenden Grundstücke ermitteln wollen.

Können die Taxanten hierbei, oder bei der, für vorübergehende Verluste zu leistenden Entschädigung, zu einer übereinstimmenden Taxe sich nicht einigen, so haben sie aus ihren drei Taxen die Schürze zu ziehen.

Wenn in einem Dorfe einer oder mehrere der, im §. 1. benannten Grundbesitzer zu Kunst- oder Wasserstraßen-Bauten Abtretungen von Grundstücken gemacht, und dafür eine Geld-Entschädigung erhalten haben, so soll die Dorfschaft verpflichtet seyn, die Ersteren, auf ihr Verlangen, gegen Überlassung der Geld-Entschädigung, aus den, etwa vorhandenen Communal-Grundstücken, insofern solche nicht zum Sand- oder Lehmgraben bestimmt sind, zu entschädigen, und soll diese Entschädigung gleichfalls durch die bestellte Tax-Commission, nach Maaßgabe der, in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen ermittelt werden.

Die Wahl der Communal-Grundstücke soll Denen, welche eine Entschädigung dar-

aus ansprechen, freistehen, den Vorzug unter Mehreren nach der Grösse der gemachten Abtretungen zugestanden, und desfallsige Streitigkeit von der Tax-Commission entschieden werden.

§. 7. Die Taxanten haben jedenfalls, nach ihrem Ermessen, entweder vor dem Beginnen des Taxations-Geschäfts, oder während desselben, oder nach dessen Vollendung, immer aber vor Publication der Taxe, eine gütliche Vereinbarung zwischen der Baubehörde und dem, zur Abtretung oder Hergabe Verpflichteten alles Ernstes zu versuchen.

Schlägt aber dieser Versuch fehl, so ist die ermittelte Taxe sowol der Baubehörde, als auch der Abtretungspflichtigen in einem, von der Taxations-Commission anzusetzenden Termine bekannt zu machen, auch ist ihnen, auf Verlangen, die, von jedem der Taxanten aufgenommene Taxe in Abschrift mitzutheilen.

Die also bestimmte und publicirte Taxe, welche sich auch auf den Termin der zu leistenden Zahlung erstrecken, und alle, wegen des abgetretenen Objects, gesetzlich Statt findenden Entschädigungs-Ansprüche in sich begreifen muß, ist sowol für die Baubehörde, als auch für den, zur Abtretung, oder Herausgabe Verpflichteten bindend, und kann von keinem derselben, auch nicht auf gerichtlichem Wege, angefochten werden.

Sollte jedoch einer oder der andre Betheiligte sich, wegen vermeinter Mängel im Verfahren der Tax-Commission, durch die publicirte Taxe für prägravirt erachten, so soll demselben innerhalb vierzehn Tagen nach der Publication, der Recurs an Unsre Landes-Regierung zwar offen stehen, jedoch wird sich die Determination der Letztern nur auf die vermeinten Mängel im Verfahren beziehen, und niemals die Taxe selbst reformiren, sondern eventualiter nur die Anfertigung einer neuen Taxe durch dieselbe Tax-Commission vorschreiben, wobei es dann sein unabänderliches Bewenden behält.

Sämmtliche, durch das Taxations-Geschäft erwachsene Kosten, wozu jedoch die Kosten eines etwanigen Recurses an Unsre Regierung nicht zu rechnen sind, hat die Bau-Behörde zu berichtigen, auch wenn von der Taxations-Commission eine gütliche Vereinbarung erreicht werden möchte.

Jeder Taxant erhält täglich 3 (drei) Thaler N⅔ zu voll, und für jede wirklich zurückgelegte Meile 1 (einen) Thaler, und 16 (sechszehn) Schillinge N⅔ zu voll.

§. 8. Mag nun die Entschädigung durch gütliches Übereinkommen, oder durch die Taxations-Commission bestimmt seyn, für temporäre Abtretungen gebührt Demjenigen, welcher die einstweilige Nutzung entbehrt, die Entschädigung; bei bleibenden Abtretungen erhält der Grund-Eigenthümer die Entschädigung für den gemeinen, so wie den dauernden relativen Werth des Grundstücks, und ist durch denselben der berechtigte Nutzniesser in der Weise zu entschädigen, daß er Letzterem alljährlich vier Procent des Capital-Betrags auf die Zeit der entbehrten Nutzniessung vergütet, deren Betrag der Nutzniesser ihm eventualiter in Abzug zu bringen befugt seyn soll. Der temporair relative Werth eines Grundstücks wird besonders abgeschätzt, und zugleich von der Tax-Commission, mit Berücksichtigung der Dauer dieses Werthes, und der Dauer des temporairen Benutzungs-Rechts, bestimmt, wie die so ermittelte Summe zwischen Grundbesitzer und Nutzniesser zu vertheilen ist.

Hat der Grund-Eigenthümer auf eine Entschädigung für die abzutretenden Grundstücke verzichtet, oder sich wegen solcher ohne Taxe mit der Baubehörde vereinbart, so steht es dem Nutzniesser frei, auf eine Taxe zur Ausmittelung seiner Ansprüche zu dringen.

Digitized by Google

Zeitpächter haben sich mit der, solchergestalt ausgemittelten Entschädigung zu begnügen, und dürfen keine anderweitige Entschädigungs-Ansprüche gegen ihre Verpächter erheben, es sey denn, daß sie solche auf ihren Contract zu begründen vermöchten.

Hat, bei einem Erbpacht- oder Büdner-Verhältnisse, der Grund-Eigenthümer den Erbpächter oder Büdner in natura für das abgetretene Terrain entschädigt, so gebührt ihm die Capital-Entschädigung. Ist dies aber nicht geschehen, so gebührt die Capital-Entschädigung für bleibende Abtretung dennoch, in so weit die Zinsen davon zu vier Procent den Betrag des Canons nicht übersteigen, ebenfalls dem Grund-Eigenthümer, und ist die Entschädigung des Erbpächters oder Büdners dadurch zu bewirken, daß der, von dem Areal zu entrichtende Canon in gleichmäßigem Betrage abgemindert wird. Für diese Abrechnung wird, bei einem variirenden Canon, der Betrag desselben zur Zeit der Abtretung als normirend angenommen, und ist, wenn der Canon in Roggen festgesetzt ist, derselbe mit 36 (sechs und dreissig) Schillingen N⅔ zu voll à Scheffel zu Gelde zu rechnen. Wenn aber, nach Erschöpfung des Canons, die Capital-Entschädigung noch einen Überschuß gewährt, so gebührt dieser dem Erbpächter oder Büdner.

Die Bestimmungen dieses §. sollen auf sämmtliche Bauern in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, sie mögen unregulirt, regulirt oder verkoppelt seyn, keine Anwendung finden, sondern es soll den Bauern die ermittelte Entschädigung ganz zu Theil werden, wogegen sie aber auch nicht berechtigt seyn sollen, eine Abminderung des, von ihnen zu entrichtenden Canons, oder sonstiger Abgaben und Leistungen zu verlangen.

§. 9. Zur Sicherung der creditorischen oder sonstigen dinglichen Ansprüchen an die abzutretenden Grundstücke, treten folgende Bestimmungen ein:

a. Wo eine Natural-Entschädigung, sey es durch Rückgabe der alten Land-Strasse, oder des Flußbettes, oder durch Wiedergabe andrer Grundstücke, welche im Wesentlichen den abgetretenen Grundstücken in quali et quanto gleichkommen, und auf derselben Feldmark liegen, Statt findet, tritt keine weitere Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse ein, als daß die Obrigkeit darauf zu achten hat, daß die, als Entschädigung angegebenen Grundstücke frei von creditorischen Ansprüchen sind, welches auf ihre Kosten darzuthun, Pflicht der Bau-Behörde ist. Mit der gegenseitigen Abtretung erlöschen die creditorischen Ansprüche an die, der Wege-Bau-Behörde abgetretenen Grundstücke, und ergreifen dann ipso jure die als Entschädigung dafür eingetauschten. Eine etwanige Umschreibung in den Hypotheken-Büchern geschieht auf Kosten der Bau-Behörde.

b. Beträgt der, von einem Grundstücke abzutretende Theil, wohin jedoch die Flächen, auf welchen Gebäude stehen, nicht mit zu rechnen sind, nicht mehr als fünf Procent von der Fläche des ganzen Grundstücks, oder gemeinschaftlich verpfändeten Güter-Complexes, so findet gleichfalls keine weitere Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse Statt. Die Auszahlung einer Entschädigung kann ohne Weiteres an den Grund-Besitzer erfolgen.

c. Ist das abzutretende Grundstück grösser, als fünf Procent von der Fläche, oder bestehet in Gebäuden, und es existirt ein ordnungsmäßiges Hypotheken-Buch, aus welchem alle intabulirten Ansprüche zu ersehen, so ist die Einwilligung sämmtlicher intabulirter Creditoren in die Abtretung beizubringen. Der, oder die am beßten locirten widersprechenden Gläubiger haben das Recht, eine Taxe zu verlangen, wenn der Grund-Besitzer

selbst auch auf alle Entschädigung Verzicht leisten wollte, und erhalten die Entschädigungs-Summe ausgezahlt, in so weit ihre Forderungen dieselbe absorbiren. Diese werden zum Belauf der empfangenen Zahlung gelöscht, und an ihre Stelle wird nichts anderes eingetragen. Die, durch dies Verfahren entstandenen unvermeidlichen Kosten trägt die Bau-Behörde.

d. Ist das abgetretene Grundstück grösser, als fünf Procent von der Fläche, oder bestehet in Gebäuden, und existirt kein ordnungsmässiges Hypotheken-Buch, aus welchen alle creditorischen Real-Ansprüche zu ersehen, so wird von der Obrigkeit, in der Stadt Schönberg von dem Justiz-Amte der Landvogtey daselbst, eine dreimalige inserirende öffentliche Anzeige in dem Schönberger Intelligenz-Blatte erlassen, durch welche bekannt gemacht wird, daß der (namhaft zu machende) Grund-Besitzer von seinem (näher zu bezeichnenden) Grundstücke, zum Zweck des Baues der Chaussee (von — nach) n. n. Quadrat-Ruthen abgetreten habe, und werden alle Gläubiger, welche ein Real-Recht an die abzutretenden Stücke behaupten wollen, aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, von der ersten Einrückung in das Intelligenz-Blatt an, zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen. Ist eine solche Anzeige wegen mehrerer Grundstücke erforderlich, so geschiehet dies durch ein Collectiv-Proclama.

In den Fällen sub c. d. muß der widersprechende Gläubiger die Entschädigungs-Summe annehmen, wenn auch keine Kündigung voraufgegangen ist, und die Entschädigungs-Summe auch nur einen Theil seiner Forderung ausmacht.

Bei Erbpächtern, und Büdnern findet eine solche Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse erst dann Statt, wenn ihnen eine Capital-Entschädigung, nach dem §. 8 selbst zu Theil wird.

Wir befehlen demnach allen Behörden und Unterthanen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, die es betrifft, sich nach dem Inhalte dieser Verordnung allerunterthänigst zu richten und zu achten, und haben die öffentliche Bekanntmachung derselben, zu Jedermanns Kunde, verfügt.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 31. October 1837.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Anlage A.

Eid der Taxanten.

Ich N. N. gelobe, und schwöre, daß, nachdem ich von dem allerdurchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn ꝛc. — zum Taxanten für die, in Veranlassung der .... (folgt die Bezeichnung der betreffenden Bau-Anlage) zu leistenden Entschädigungen für die Abtretung, und Hergabe von Grund-Eigenthum, und andern Rechten ernannt, und bestellt worden bin, ich bei dieser, mir anvertrauten Taxation aufrichtig, und redlich zu Werke gehen, mich dabei weder durch Gunst, oder Ungunst, Freundschaft, oder Feindschaft, noch durch Verheissung, oder Drohung, Geschenk, oder Gabe, vom redlichen Verfahren abwendig machen lassen, sondern, dem Gesetze gemäß, mich überhaupt so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Taxanten gebührt, und ich es vor Gott, meinem Gewissen, und Jedermann zu ver-

antworten mir getraue. So wahr mir Gott helfe durch unsern Heiland, und Herrn, Jesum Christum!

III. Declarator-Verordnung, betreffend das Expropriationsgesetz für das Fürstenthum Ratzeburg vom 31. October 1837 rücksichtlich des Werthes der abzutretenden Steine.

Georg ꝛc. Zur Beseitigung etwaniger Zweifel über die Auslegung Unserer Verordnung vom 31. October 1837, betreffend die Abtretungen zu Kunst- und Wasserstraßen-Bauten in Unserm Fürstenthume Ratzeburg declariren und erläutern Wir Unsere gedachte Verordnung Landesherrlich hiermit dahin:

daß bei Ausmittelung der Entschädigungs-Summe der etwanige Werth der zu Kunst- und Wasserstraßen-Bauten in Unserm Fürstenthume Ratzeburg abzutretenden Steine niemals in Anrechnung zu bringen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz, den 14. März 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

IV. Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog genehmiget haben, daß der hierunter abgedruckte, für die Chaussee-Straße von Berlin nach Hamburg, soweit solche das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gebiet berührt, normirende Chaussee-Geld-Tarif bis auf Weiteres auch für den durch das Fürstenthum Ratzeburg führenden Theil der Chaussee von Schwerin über Rehna nach Lübeck in Anwendung komme, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 26. April 1842.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landesregierung.

Chaussee-Geld-Tarif für eine Meile Chaussee von 2000 Preuß. Ruthen auf der Chaussee von Berlin bis Hamburg.	Mecklenburg-Schwerinsche Landes- od. andere cursirende Münze, letztere nach allgemeiner Werthbestimmung.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren	
a. beladen, für jedes Pferd oder anderes Zugthier	3 ß
b. ledig, für jedes Pferd oder anderes Zugthier	1 „
Wenn die Räder obiger Frachtwagen oder Karren 6 Zoll und darüber sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:	
a. beladen	1 „ 6 ₰
b. ledig	— „ 6 „
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig für jedes Pferd	2 „
3) Alles übrige Fuhrwerk, sowie namentlich alles Fuhrwerk vom platten Lande und aus den Städten, welches nicht für Geld Fracht fährt, wofern es	

	Mecklenburg-Schwerinsche Landes- od. andere cursirende Münze, letztere nach allgemeiner Werthbestimmung.
nicht mit mehr als vier Pferden oder anderem Zugviehe bespannt ist, auch Schlitten:	
a. beladen	1 ß
b. ledig	— " 3 ₰
Wenn solches Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden bespannt ist, so wird dafür, als eine Frachtfuhr, nach dem Ansatze ad Nr. 1 bezahlt.	
4) Von einem unangespannten Zugthiere	— " 6 "
5) Ochsen, Kühe, Esel, für's Stück	— " 3 "
Wenn mit einem einzigen dieser Thiere die Chaussee benutzt wird, so ist solches frei.	
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die unter fünf Stück geführt werden, sind frei; von jeden fünf Stück	— " 3 "

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, die ½ Zoll rheinisch oder darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a. Von Großherzoglichen oder der Prinzen des Großherzogl. Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden bespannt sind.

b. Von Fuhrwerken oder Reitpferden, welche Regimenter oder Commandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und die Festungen im Kriege und von Officieren zu Pferde im Dienste.

c. Von Großherzogl. Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Pferden ohne Unterschied.

d. Von Predigern, wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Parochie die Chaussee benutzen.

e. Von Feuerlöschungs-Fuhren.

f. Von Wirthschafts- und Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personen-Fuhren und Reitpferde nicht gehören.

g. Von den Gendarmen und Districtshusaren.

V. Auf Allerhöchsten Befehl wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 15. dieses Monats inclusive an, auf der Chaussee von hier nach Ratzeburg eine Chaussee-Geld-

Erhebung in Gemäßheit der bei den Hebestellen zu Klein-Siemz und Wietingsbäck angeschlagenen resp. Tarife, eintreten wird.

Schönberg den 10. Januar 1843.

(L. S.) Großherz. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

VI. Unterm 13. d. M. ist die Oberaufsicht über die Administration der Schönberg-Ratzeburger Chaussee und das dabei angestellte Personal dem unterzeichneten Domainen-Amte dergestalt Allerhöchst übertragen, daß solches die nächste vorgesetzte Behörde der Chaussee-Officianten bilden und über etwanige Beschwerden gegen dieselben in Dienstsachen, mit Vorbehalt des Recurses an die Allerhöchste Landesregierung, determiniren soll; welches in Folge eines Allerhöchsten Befehls hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schönberg den 21. Februar 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Domainen-Amt.

VII. Georg ꝛc. Die für Unser hiesiges Herzogthum und übereinstimmend auch in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen erlassene, hierunter abgedruckte Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung wird hiedurch auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg mit der näheren Bestimmung ausgedehnt, daß die betreffenden Geldstrafen daselbst in N⅔ wahrzunehmen sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 15. Juli 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische revidirte Chaussee-Policei-Ordnung.

Georg ꝛc. Nachdem sich eine Erweiterung und Ergänzung der bisherigen Chaussee-Polizei-Ordnung, namentlich durch einige den Fracht- und Fuhr-Verkehr auf den Kunststraßen betreffende Vorschriften, als nothwendig ergeben, verordnen Wir im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Landständen:

§. 1. Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, eine Breite haben von mindestens vier Zoll.

Diese vierzöllige Felgenbreite genügt jedoch nur

1) für zweirädrige Karren, wenn sie mit nicht mehr als einem Pferde,
2) für vierrädrige Fuhrwerke, wenn sie mit nicht mehr als drei Pferden bespannt sind.

Dagegen ist erforderlich eine Felgenbreite

a. von fünf Zoll, wenn zweirädrige Fuhrwerke mit 2, und vierrädrige Fuhrwerke mit 4 Pferden,
b. von sechs Zoll, wenn zweirädrige Fuhrwerke mit 3, vierrädrige mit 5 oder 6 Pferden bespannt sind.

Mit Ausnahme des Transports besonders großer untheilbarer Lasten und des etwa für frisch aufgeschüttete Wegestrecken oder bei starkem Schneefall erforderlichen Vorspanns ist eine stärkre Bespannung als mit resp. 3 und 6 Pferden überall nicht gestattet.

§. 2. Zur Bestimmung des Begriffs von „gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk" sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

1) Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in Übernahme von Lastfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.

2) Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- und Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten Materialien, Producte, Fabrikate u. s. w. dienen.

3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Soferne aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschafts-Gespanne neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke.

§. 3. Beim Verfahren von Kohlen, Holz und Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als 45 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als 22½ Centner,

beträgt. Dabei sollen zur Beurtheilung der Ladung als feststehende Normen gerechnet werden:

1) Kohlen, und zwar:

a. Holzkohlen:

10 Cubikfuß gleich 75 Pfd., mithin
672 Cubikfuß gleich 5040 Pfd. oder 45 Centner,
336 Cubikfuß gleich 2520 Pfd. oder 22½ Centner;

b. Steinkohlen:

8³⁄₅ Cubikfuß (eine Tonne) gleich 324 Pfd., mithin
134 Cubikfuß (circa 15½ Tonne) gleich 45 Centner,
67 Cubikfuß gleich 22½ Centner;

c. Braunkohlen:

10 Cubikfuß (1 Tonne) gleich 2½ Centner, mithin
180 Cubikfuß (18 Tonnen) gleich 45 Centner,
90 Cubikfuß (9 Tonnen) gleich 22½ Centner.

2) Holz, und zwar ohne Unterschied der Holzart, der Schweriner Faden zu 196 Cubikfuß angenommen, gleich 45 Centner,
der halbe Faden zu 98 Cubikfuß angenommen, gleich 22½ Centner;
der Strelitzische Faden zu 144 Cubikfuß angenommen, gleich 33 Centner.
der halbe Faden zu 72 Cubikfuß angenommen, gleich 16½ Centner.

3) Korn, incl. Säcke oder Tonnen:

	Das Rostocker Drömt Centner.	Der preußische Wispel Centner.
a. Weizen zu	$7\frac{1}{2}$	21
b. Erbsen und Wicken zu	$7\frac{1}{3}$	$20\frac{1}{2}$
c. Roggen zu	$6\frac{3}{4}$	$18\frac{3}{4}$
d. Gerste oder Rappsamen zu	6	$16\frac{3}{4}$
e. Hafer zu	$4\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$
f. Leinsamen zu	$5\frac{1}{3}$	$14\frac{3}{4}$

Die Größe der Ladung ist deshalb, wenn die Radfelgen dieser Fuhrwerke unter vier Zoll breit sind, nach Cubikfuß, Centnern oder Scheffeln vom Führer anzugeben und durch einen vom Absender oder Eigenthümer auszustellenden Ladeschein, welcher hierüber die nöthigen Angaben enthalten muß, näher nachzuweisen, widrigenfalls ersterer als Contravenient gegen den §. 1 zu behandeln ist.

Bei den Kornfuhren wird das etwa für die Bespannung mitgeführte Futterkorn, so wie das übliche Aufmaaß nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 4. Für diejenigen Frachtfuhrwerke, welche, bevor sie auf die Chaussee gelangen oder bevor sie von der Chaussee ab ihren Bestimmungsort erreichen können, erst Landwege passiren müssen, tritt eine Ausnahme von den Vorschriften des §. 1 insoferne ein, daß sie eine Felgenbreite von vier Zoll erst dann bedürfen, wenn die Ladung

bei vierrädrigen Fuhrwerken 45 Centner,

bei zweirädrigen Fuhrwerken $22\frac{1}{2}$ Centner

übersteigt.

Doch muß derjenige Frachtfahrer, welcher auf eine solche Ausnahme Anspruch machen will, nicht nur bescheinigen, daß er von einem nicht an der Chaussee belegenen Orte komme, mithin auf nicht chaussirtem Wege zur Kunststraße gelangt sey, oder diese wieder verlassen und Landwege passiren müsse, bevor er seinen Bestimmungsort erreiche, sondern er muß auch durch ausreichende Zeugnisse genügend nachweisen, daß seine Ladung das bestimmte Gewicht nicht überschreite.

Kann oder will der Führer eines solchen Frachtfuhrwerks hierüber die genügende Nachweisung nicht geben, so ist er als Contravenient gegen die Bestimmung des §. 1 zu behandeln.

§. 5. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe oder Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine grade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendiget hat.

§. 6. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen

nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Haken oder Griffe mehr als zweidrittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen. Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden.

§. 8. Jede Übertretung der Vorschriften der §§. 1. 3. 4. 5. 6. 7. ist mit einer Strafe von 10 Thalern polizeilich zu ahnden.

Werden die in Beihalt der §§. 3 und 4 erforderlichen Ladescheine falsch befunden, so ist der Producent und ebenso auch der Aussteller, sofern kein härter zu bestrafendes Vergehen damit verbunden ist, mit 1 bis 10 Thalern polizeilich zu bestrafen.

§. 9. Mit dem wegen Übertretung der obigen Vorschriften in den §§. 1. 3. 4. 5. 6. 7. angehaltenen Fuhrwerke darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelliget wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Übertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Änderung gestattet.

§. 10. Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei einer Strafe von 24 ßl. untersagt.

§. 11. Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen, muß eine Strafe von 16 ßl. erlegen.

§. 12. Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt.

Ist ein Wagenführer aus einem besondern Grunde genöthigt, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den desfallsigen Anordnungen der Chaussee-Aufseher bei einer Strafe von 16 ßl. unweigerlich zu fügen.

§. 13. Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes &c., Fuhrwerke einige Zeit, namentlich bei Nacht, unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, zahlt eine Strafe von 32 ßl.

§. 14. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, verfällt in eine Strafe von 3 Thalern.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auch vorgeschrieben, daß dort, wo etwa in den Städten die Chaussee durch einen Schlagbaum gesperrt worden, dies während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne zu bezeichnen ist.

§. 15. Wer es versucht, auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden in der Gegend der Einnehmerstellen und Angabe derselben als Reserve-Pferde, sich der Entrichtung der Chaussee-Gefälle zu entziehen, oder die Bestimmungen des §. 1. zu umgehen, zahlt im ersten Falle, außer dem verkürzten Wegegelde, den vierfachen Betrag desselben, in keinem Falle jedoch unter einem Thaler Strafe, im letzteren aber, neben der für die Übertretung des §. 1. bestimmten Geldbuße gleichfalls einen Thaler Strafe.

§. 16. Außer den Posten, Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Hebestelle passiren, ohne anzuhalten, und resp. zu zahlen oder seine Befreiung nachzuweisen, bei einer Strafe von 16 ßl.

§. 17. Wer, mit Ausnahme der von der Erhebung des Chausseegeldes befreiten

Digitized by Google

Personen, es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll bei der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte noch einmal bezahlen. Der Chausseezettel muß daher bei der nächstfolgenden Hebestelle producirt werden.

§. 18. Die Verfälschung eines Chausseezettels ist ein Criminalverbrechen und als solches an den competenten Richter zur Untersuchung und Bestrafung zu verweisen. Das Chausseegeld ist aber allemal sofort vollständig zu bezahlen.

§. 19. Wenn zwei Wagen einander begegnen, so muß jeder rechts ausbiegen, ohne Rücksicht auf Ladung und Beschaffenheit des Wagens; holt ein Wagen den andern ein, so hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können, alles bei Strafe von 32 ßl.

Posten, Extraposten und Schlitten sind dieser Anordnung gleichfalls unterworfen.

§. 20. Niemand darf Bäume, Bauholz oder andere Materialien anders als auf Wagen mit Rädern auf der Chaussee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, bei 2 Thalern Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und andere Werkzeuge über die Chaussee gezogen oder geschleift werden. Letzteres ist auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist.

§. 21. Eine Ausnahme von den im §. 20. enthaltenen Bestimmungen tritt jedoch für die Eigenthümer und Besitzer der Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, insoferne ein, als es denselben gestattet wird, Bäume und Bauholz, so wie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chaussee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Öffnungen der Bankette, um von der einen Seite zur andern zu gelangen, es unumgänglich nothwendig macht. Allemal bleiben jedoch die vorgenannten Eigenthümer und Besitzer für den Schaden verantwortlich, welcher der Chaussee durch solche Transporte zugefügt werden möchte, und müssen sie denselben vollständig ersetzen.

§. 22. Wenn Bäume gefällt werden, die unfern der Chaussee stehen, so darf man dieselben nicht auf die Chaussee und auf ihre Seitengräben fallen lassen. Der hiergegen Handelnde ist allemal zum Schadensersatze, und, wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von 1 ₰ 16 ß verbunden.

§. 23. Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee und deren Zubehörungen hingeworfen werden, so wie die Anwohnenden auch nicht befugt sind, Wasser auf selbige zu schütten oder zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 16 ß für jeden Contraventionsfall.

Die nämliche Strafe ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreiniget, oder die Dossirungen, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

§. 24. Wer auf dem Fußgänger-Bankett reitet oder überhaupt auf den Banketten fährt (wenn auch nur mit einem Schiebkarren) oder Vieh treibt, büßt dafür mit 32 ß.

Hierher ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von der die Chaussee begränzenden Feldmark Vieh auf die Bankette über-

laufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes oder, wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 25. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstandenen Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 16 ß zu erlegen.

§. 26. Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht, insoweit das dazu gehörige Terrain zur Chaussee abgetreten worden, der Chaussee-Administration zu. Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 ß und den Ersatz des etwa angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 24. am Ende.

§. 27. Wer beim Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, den trifft der Ersatz der Kosten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 28. Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen sollen, außer der Verpflichtung zum Schadens-Ersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern oder nach Befinden noch härter bestraft werden.

§. 29. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Wegegeld-Einnehmer, die Wege-Aufseher und Wärter, ingleichen die Districts-Husaren, insbesondere über die Bestimmungen der §§. 1. 3. 4. 5. 6. 7. durch Revision bei den Chausseegeld-Hebestellen, Anspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen.

Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5. 6. und 7. zu untersuchen.

§. 30. Die in den §§. 8. 9. bis 16. 20. 22. bis 26. fest bestimmten Strafen können der Regel nach sofort resp. sowohl gegen den Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks und in dem Fuhrwerke selbst, als gegen den Übertreter der Vorschriften wegen Verunreinigung und Beschädigung der Chausseen durch die im §. 29. bestimmten Aufseher vollstreckt werden.

§. 31. Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld oder glaubt er rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die Aufseher sind im Übrigen berechtigt, den Übertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die nächste obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern. Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, berechtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 32. Eine Anzeige bei der ordentlichen Obrigkeit des Übertreters tritt auch stets dann ein, wenn die Production unrichtiger Ladescheine oder verfälschter Chausseezettel (cf. §. 8. und 18.) eine nähere Untersuchung unvermeidlich macht, oder die Ermittelung eines angerichteten Schadens oder die Feststellung der Strafe selbst erst durch die obrigkeitliche Behörde vorhergehen muß (cf. §§. 22. 26. 27. 28.)

§. 33. Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit

ungebührlichem Betragen gegen die Einnehmer oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, vor dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen, und tritt hier das Verfahren des §. 31 ein.

§. 34. Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 35. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens oder ungebührlichen Betragens der Chausseegeld-Einnehmer oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 36. In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Übertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt. Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe gelten die Bestimmungen im §. 3. der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls.

§. 37. Von allen wirklich eingezogenen Geldstrafen soll die eine Hälfte der Chausseekasse, die andere dem angebenden Officianten als Denuncianten-Antheil zufallen, und sind die von der Polizeibehörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des letzteren Kosten den Berechtigten zuzustellen.

§. 38. Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der Mecklenburgische Fuß. Jedoch werden diejenigen Fuhrleute, welche die Königlich Preußischen Chausseen berühren, unter Verweisung auf die in der Officiellen Beilage zu den hiesigen Anzeigen vom Jahr 1840 S. 78 bis 84 abgedruckte Königlich Preußische Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in den Königlich Preußischen Staaten in dieser Beziehung das Rheinländische Fußmaaß normirt.

§. 39. Die Vorschriften der §§. 1. bis 5. und der §§. 8 und 9., soweit sie auf jene Bezug haben, treten erst 6 Monate nach Publication dieser Verordnung, die übrigen Vorschriften aber sofort in Kraft, und zwar für alle zum Befahren bisher eröffnete oder künftig eröffnet werdende inländische Kunststraßen.

Die bisher für die inländischen Kunststraßen gültig gewesenen chausseepolizeiordnungsmäßigen Bestimmungen, wie solche namentlich in den Publicandis vom 7. November 1835 und 10. März 1838 vorgeschrieben sind, werden hierdurch aufgehoben.

Die in den Chaussee-Geld-Tarifen von den letzgenannten Datis enthaltene Bestimmung, wonach den Frachtwagen und Frachtkarren bei einer mindestens 6zölligen Felgenbreite der Räder eine Abminderung des Chausseegeldes zugestanden worden, wird für diejenigen Frachtfuhrwerke, welche nach §. 1. dieser Verordnung künftig zu einer 6zölligen Felgenbreite verpflichtet sind, gleichfalls aufgehoben, behält aber für die übrigen Frachtfuhrwerke einstweilen noch Bestand.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 15. Juli 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VIII. Zufolge allerhöchsten Auftrages wird folgender Tarif, nach welchem das Chausseegeld auf der Hebestelle bei Zarnewenz zu erheben ist, durch Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Chaussee-Geld-Tarif für die Hebestelle Zarnewenz.

Das Chausseegeld wird in beiden Richtungen für 1 Meile erhoben.

	ℛ²/₃	ß	₰
1) Frachtwagen, oder zweirädige Frachtkarren			
a) beladen für jedes Zugthier		3	—
b) ledig für jedes Zugthier		1	—
2) Kutschen, Chaisen, zweirädige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Zugthier		2	—
3) Alles übrige, nicht zum Fortschaffen von Personen dienende Fuhrwerk, so wie namentlich dergleichen Fuhrwerk vom platten Lande und aus den Städten, welches nicht Fracht oder Personen fährt, wofern es mit mehr als 4 Zugthieren bespannt ist,			
a) beladen für jedes Zugthier		1	6
b) ledig desgleichen		—	3
Ist solches Fuhrwerk mit mehr als 4 Zugthieren bespannt, so wird für jedes Zugthier bezahlt:			
a) beladen		3	—
b) ledig		1	—
4) Reiter und uneingespannte Pferde		1	—
5) Esel, auch getriebene und geleitete Ochsen und Kühe à Stück		—	3
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von jeden 5 Stück		—	3

Alle für Räderwerke festgestellten Sätze finden auch für Schlitten Anwendung.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Wenn der Radebeschlag der Fuhrwerke sub Nr. 1. und 3 in gerader Fläche 6 Zoll Rheinländisch und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte ist, so wird nur der halbe Tarifsatz bezahlt.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben

a) von Großherzoglichen, oder des Großherzoglichen Hauses Pferden und Wagen.

b) von Fuhrwerken, oder Reitpferden, welche das Großherzogliche Militair auf dem Marsche mit sich führt, so wie von Lieferungswagen für dasselbe im Kriege, und von Officieren zu Pferde im Dienste.

c) von Großherzoglichen Couriers, und von denen der fremden Mächte, so wie von leergehenden Extrapost-Fuhrwerken und Pferden.

d) von Predigern, wenn sie innerhalb der Gränzen ihrer Parochie die Chaussee in Amtsgeschäften benutzen.

e) von Feuerlöschungs-Fuhren.
f) von Wirthschafts- und Acker-Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Gränzen ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personen-Fuhren und Reitpferde nicht gehören.
g) von Districts-Husaren.

Schönberg den 11. November 1846.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

IX. Verordnung, betreffend die Erleichterung der Passage auf den Kunststraßen durch Beseitigung aller durch die Erhaltung der Chausseen nicht nothwendig bedingten Hindernisse.

Georg ꝛc. Da es sich ergeben hat, daß die Passage auf den Kunststraßen öfter durch Hindernisse erschwert wird, welche nicht nothwendig durch die Erhaltung der Chausseen bedingt sind, so verordnen Wir zur Beseitigung solcher Hindernisse im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unsere gesammten Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg hiermit wie folgt:

§. 1. Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf die Fahrbahn der Chausseen soll nur zum Schutze einzelner, erkennbar der Schonung bedürftiger Flächen derselben gestattet sein, und dies auch nur bei anhaltend nasser Witterung, oder wenn nach langer Dürre eine Auflockerung der Fahrbahn zu befürchten ist.

§. 2. Die gedachten Schutzmittel dürfen alsdann aber nur in einer Reihe und dergestalt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt

§. 3. Nur in dem Falle, wenn bereits Geleise in der Steinbahn sichtbar sind, wird es für einzelne Strecken ausnahmsweise gestattet, die Fuhrwerke durch Auslegung von Holzböcken oder Steinen oder auf sonstige Weise zum Kreuzen dieser Geleise anzuhalten. Die zu solchem Zwecke auszulegenden Hindernisse müssen jedoch mindestens 10 Ruthen Rheinländisch von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

§. 4. Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen bei nachdrücklicher Bestrafung der hierbei säumigen Officianten, alle zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine ꝛc., auch Karren und andere Chausseegeräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publikums bestimmten Banketten, so wie von den Abfuhrwegen entfernt werden, und ist die Wiederauslegung der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

§. 5. Die freie Benutzung des Reiterbanketts darf, außer bei Reparaturen desselben, zu keiner Zeit auf keine Weise beeinträchtiget werden.

§. 6. Es wird untersagt, bei Chausseereparaturen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder auf sonstige Weise zu zwingen, bevor diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere und sonst die Reiterbankette für die Fuhrwerke so lange

offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöheten Banketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

Die Chausseedirectionen und sonstige Behörden, denen die Erhaltung der Chausseen obliegt, haben sich hiernach genau zu richten und ihre Officianten darnach zu instruiren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 10. December 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

X. Zufolge einer Allerhöchsten Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht: daß das Chaussee-Geld auf den Hebestellen zu Kl. Siemz und Wietingsbäck nach dem untenstehenden Tarif in Preußischem Courant vom 1. Mai d. J. an erhoben werden soll.

Schönberg den 22. April 1848.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Chausseegeld-Tarif für 1 Meile.

Hebestelle Kl. Siemz.

№		Pr. Ct. ß	Pr. Ct. ₰
1	Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren,		
	a. beladen, für jedes Zugthier	3	6
	b. ledig, für jedes Zugthier	1	3
2	Kutschen, Chaisen, zweirädrige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Zugthier	2	3
3	Alles übrige, nicht zum Fortschaffen von Pesonen dienende Fuhrwerk, so wie namentlich dergleichen Fuhrwerke vom platten Lande und aus den Städten, welches nicht Fracht oder Personen fährt, wofern es nicht mit mehr als 4 Zugthieren bespannt ist,		
	a. beladen, für jedes Zugthier	1	9
	b. ledig, desgl.	—	6
	Ist solches Fuhrwerk mit mehr als 4 Zugthieren bespannt, so wird für jedes Zugthier bezahlt		
	a. beladen	3	6
	b. ledig	1	3
4	Reiter und uneingespannte Pferde	1	3
5	Esel, auch getriebene und geleitete Ochsen und Kühe das Stück	—	3
	für 1 Stück	—	3
6	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die unter 5 Stück getrieben werden, sind frei, von jedem 5 Stück	—	3

Chausseegeld-Tarif für 1½ Meilen.

Hebestelle Wietingsbäck.

		Pr. Ct. ß	₰
1	Frachtwagen und zweirädige Frachtkarren,		
	a. beladen, für jedes Zugthier	5	3
	b. ledig	1	9
2	Kutschen, Chaisen, zweirädige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Zugthier	3	6
3	Alles übrige, nicht zum Fortschaffen von Personen dienende Fuhrwerk, so wie namentlich dergleichen Fuhrwerke vom platten Lande und aus den Städten, welches nicht Fracht oder Personen fährt, wofern es nicht mit mehr als 4 Zugthieren bespannt ist,		
	a. beladen, für jedes Zugthier	2	9
	b. ledig, für 1 Pferd	—	9
	für 2 Pferde	1	3
	Ist solches Fuhrwerk mit mehr als 4 Zugthieren bespannt, so wird für jedes Zugthier bezahlt		
	a. beladen	5	3
	b. ledig	1	9
4	Reiter und uneingespannte Pferde	1	9
5	Esel, auch getriebene und geleitete Ochsen und Kühe das Stück	—	6
	für 1 St.	—	6
6	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die unter 5 Stücke geführt werden, sind frei, von jedem 5 Stück	—	6

Bemerkungen.

Alle für Räderfuhrwerke festgestellten Sätze finden auch für Schlitten Anwendung.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Wenn der Radebeschlag der Fuhrwerke sub № 1 und 3 in grader Fläche 6″ Rheinländisch und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte ist, so wird nur der halbe Tarif-Satz bezahlt.

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) von Großherzoglichen oder des Großherzoglichen Hauses Pferden und Wagen;

b) von Fuhrwerken, oder Reitpferden, welche das Großherzogliche Militair auf dem Marsche mit sich führt, so wie von Lieferungswagen für dasselbe im Kriege, und von Officieren zu Pferde im Dienste;

c) von Großherzoglichen Couriers, und von denen der fremden Mächte, so wie von leergehenden Extrapostfuhrwerken und Pferden;

d) von Predigern, wenn sie innerhalb der Gränzen ihrer Parochie die Chaussee in Amtsgeschäften benutzen;

e) von Feuerlöschungsfuhren;

f) von Wirthschafts= und Acker=Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Gränzen ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;

g) von Districts=Husaren.

Cocarde.

I.*) V. G. G. Carl rc. Wir haben Uns mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg=Schwerin Liebden über die Einführung einer Cocarde für alle Mecklenburger vereinigt, und verordnen dem zu Folge, wie nachstehet:

1) Ein jeder geborner oder nationalisirter Mecklenburger, oder wer sich in Unsern Landen häuslich niedergelassen, ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, trägt die Mecklenburgische Cocarde am Hute, sobald er das neunzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat. Denen, welche jünger sind, als 19 Jahre, wird die Anlegung der Cocarde nicht gestattet.

2) Wer einer schlechten oder entehrenden Handlung gerichtlich überwiesen ist, darf die Cocarde nicht anlegen, und wer künftig einer solchen Handlung gerichtlich überwiesen wird, geht des Rechts sie zu tragen verlustig, denn die Cocarde ist ein ehrendes Abzeichen. Die Obrigkeiten haben hierauf mit Nachdruck zu halten, und denjenigen ernstlich zu bestrafen, der wiederholentlich sich anmaßen sollte, was ihm hiernach nicht zustehet.

3) Die Cocarde ist mit den Mecklenburgischen Farben, blau, roth, und goldgelb in der Größe und in Ansehung der Farben, wie der hiebei gefügte Abdruck es nachweiset.

So wie ein Jeglicher hiernach auch durch ein äußeres Zeichen darthut, daß er zur vaterländischen, mithin zur deutschen Sache sich bekennet; so hat der Berechtigte, welcher die Anlegung der Cocarde versäumet, es sich selbst beizumessen, wenn er als ein Fremder betrachtet, und unter Umständen wohl gar als verdächtig behandelt wird.

Wornach also Jedermänniglich sich zu richten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 3. April 1813.

(L. S.) Carl, H. zu Mecklenburg.

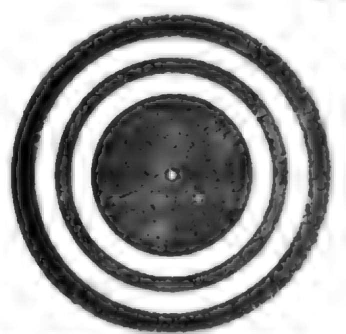

Was hier schwarz ist, wird dunkelblau; von den beiden weißen Ringen wird der inwendige roth und der auswendige goldgelb.

*) S. L. Boccius Repert. p. 56. 1.

II. Verordnung, betreffend das Tragen der deutschen National-Cocarde.

Wir Georg ꝛc. Verordnen hiermit gnädigst, daß Unsre Civil- und Militair-Behörden neben der bisherigen Mecklenburgischen Cocarde, fortan auch die deutsche National-Cocarde in der Art anzulegen haben, daß auf der Mitte der Mecklenburgischen Cocarde eine deutsche National-Cocarde zu befestigen ist.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 3. April 1848.

Georg, G. H. v. M.

Collectanten.

S. Arme III. IV. §. 5.

Collecte.*)

I. Da Serenissimus regnans auf die allerunterthänigste Vorstellung und Bitte der hiesigen Bibelgesellschaft sich gnädigst bewogen gefunden haben, landesherrlich zu genehmigen und zu verordnen:

Daß an dem jährlichen Reformationsfeste in allen Kirchen des Fürstenthums Ratzeburg eine Collecte zum Besten der bestehenden vereinigten Lauenburg-Ratzeburgischen Bibelgesellschaft veranstaltet werden soll, dergestalt, daß die Prediger in dem Fürstenthum ihre Gemeinden an dem gedachten Tage auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zumal für die protestantische Kirche aufmerksam machen und ihnen den hohen Werth der heiligen Schrift zur Beherzigung empfehlen sollen,

so verfehle ich nicht ꝛc.

Ratzeburg den 23. October 1827.

Arndt.

(Currende an sämmtliche Prediger.)

II. Da Se. Königl. Hoheit der Großherzog unter dem 27. Mai d. J. gnädigst gern die Veranstaltung einer allgemeinen Collecte zu Gunsten des Mecklenburg-Strelitzischen Hülfsvereins der Gustav Adolphs-Stiftung gestattet haben, so wird dem Consistorialrath Probst Genzken aufgegeben, die Pastoren in seiner Synode dahin zu instruiren, daß in diesem Jahre jene Collecte überall am Tage des Erntedankfestes veranstaltet werde. Die eingegangenen Gaben hat der Consistorialrath Genzken von seinen Consynodalen sich zusenden zu lassen und demnächst an den Vorstand des genannten Vereins hieselbst einzusenden.

Neustrelitz den 11. Juli 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.

III. Nach den landesherrlich bestätigten Statuten des Mecklenb. Strelitzischen Hülfsvereins der Gustav Adolph-Stiftung soll jährlich am Reformationsfeste für denselben

---

*) V. v. 1735, Mai 15.

eine allgemeine Kirchencollecte veranstaltet werden. Es liegt daher sämmtlichen Pfarrern ob, jährlich und zwar schon in diesem Jahre, ihre Gemeinden durch zweckdienliche Ankündigung hievon in Kenntniß zu setzen und demnächst an den Vereinsvorstand hieselbst einzusenden.

Obiges wird dem Consistorialrath Probst Genzken auf dem Domhofe bei Ratzeburg als Praepositur-Verweser, zur eigenen Nachachtung und zur beschleunigten Bekanntmachung an die übrigen Geistlichen der Ratzeburger Synode hiedurch eröffnet.

Neustrelitz den 15. October 1845.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.

IV. In Gemäßheit eines so eben erhaltenen Consistorial-Rescripts vom 27. v. M. theile ich Ihnen zu Ihrer Nachricht und Nachachtung hiedurch mit, daß nach einem von mir früher eingereichten ehrerbietigst gehorsamsten Vortrag, betreffend die Collecten am Reformationsfeste zum Besten des Gustav Adolphsvereins bestimmt worden ist: Diese Collecte solle künftighin, wie 1843 am Ernte-Dankfeste eingesammelt, die Collecte für die Ratzeburg-Lauenburgische Bibelgesellschaft aber wieder wie sonst am Reformationsfeste gehalten werden.

Ratzeburg den 1. Junius 1846.

Genzken.

V. In Gemäßheit eines hohen Consistorial-Rescripts vom 23/31. v. M. mache ich meinen Herren Amtsbrüdern hiedurch zu ihrer Nachricht und Nachachtung ordnungsmäßig bekannt:

Daß nach allerhöchster Bewilligung für den Strelitzischen Missionsverein eine allgemeine Kirchencollecte am zweiten Pfingsttage veranstaltet werden solle. Allen Pfarrern werde es demnächst zur Pflicht gemacht, ihre Gemeinde in jedem Jahre durch zweckmäßige Ankündigung hievon in Kenntniß zu setzen und den jedesmaligen Ertrag an den Ausschuß des Missionsvereins in Neustrelitz einzusenden. Da für das laufende Jahr der regelmäßige Tag für die Missionscollecte schon vergangen sey, so müsse ausnahmsweise ein anderer Tag gewählt werden, dessen nähere Bestimmung jedem Pfarrer überlassen bleibe.

Ratzeburg den 3. August 1846.

Genzken.

Commission des Consistorii.

I. Publicandum wegen Aufhebung der Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg und Ausdehnung der Wirksamkeit des Consistorii zu Neustrelitz auf das Fürstenthum Ratzeburg.

Georg 2c. Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, von Michaelis dieses Jahres an die bisherige Consistorial-Commission Unsers Fürstenthums Ratzeburg in ihrer jetzigen Geschäftsstellung aufzulösen und dagegen von gedachtem Zeitpunkte an die Wirksamkeit Unsers Consistorii zu Neustrelitz, namentlich als einer aufsehenden Behörde in geistlichen und Schulangelegenheiten auf Unser Fürstenthum Ratzeburg auszudehnen.

Dabey ist die Anordnung getroffen, daß

a. die specielle Aufsicht auf die Landschulen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, so wie die Aufsicht auf die Domschule in Ratzeburg und auf die Stadtschule in Schönberg,

b. die Aufsicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Kirchen-Vermögens und der Schul-Aerarien, so wie die Controlle und Revision der Kirchen- und Schul-Aerarien-Rechnungen und

c. die Verwaltung und Berechnung des Domaerarii in Ratzeburg,

einer permanenten Commission Unsers Consistorii, welche im Fürstenthum Ratzeburg ihren Sitz hat, und aus den bisherigen Mitgliedern der Consistorial-Commission, dem Consistorialrath, Probst M. Genzken auf dem Domhofe bei Ratzeburg und dem Gerichtsrath Dr. jur. Karsten in Schönberg bestehen wird, übertragen werden.

Es werden daher alle geistlichen und Schuldiener in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, und sonst alle Unsere Behörden und Unterthanen, die es angeht, hiemit angewiesen, darnach sich zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 29. August 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

II. Nach einer Allerhöchsten Landesherrlichen Bestimmung wird die unterzeichnete Behörde nur in folgenden Fällen Dispensationen ertheilen:

a. von der gesetzlich vorgeschriebenen Tauffrist,

b. von der gesetzlichen Trauerzeit für einen Wittwer oder Wittwe,

c. von dem 2ten und 3ten Aufgebothe,

d. von der Beschränkung der Zahl der Gevattern und

e. von dem zur Confirmation erforderlichen Alter;

wogegen alle sonstige Dispensationsgesuche entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der unterzeichneten Commission an die Allerhöchste Landes-Regierung zu richten sind.

Ratzeburg und Schönberg den 11. October 1842.

Consistorial-Commission im Fürstenthume Ratzeburg.

Concurs.*)

S. Feuer № IV.

I. V. G. G. Wir Adolph Friedrich rc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir aus vielen erheblichen Ursachen, insonderheit zu besserer Conservirung der piorum corporum und der Verpflegungsgelder in Unserm Fürstenthum Ratzeburg nötig befunden, für deren zulänglichen Sicherheit bei entstehenden Concursibus creditorum in ihrer Debitorum Güter zu sorgen. So haben Wir per pragmaticam sanctionem hiemit und Kraft dieses wohlbedächtlich verordnet, daß in allen Concurs- und Priorität-Sachen, so anitzo in Unserm

*) cf. v. Kamptz p. 56. Verordnung vom 6. Febr. 1644. S. Armenwesen № V.

Fürstenthum Ratzeburg in prima oder Appellationis instantia annoch uneröffnet hangen, und durch keine gerichtliche Addictiones in Solutum ihre Endschaft erreichet, oder auch noch künftig werden erreget und anhängig gemacht werden in denen Urtheilen und Bescheiden alle Kirchen-Schulen, auch Hospitalien und Armen-Häuser oder ihrer bestellten Verwalter, Oeconomorum und Vorsteher ihrentwegen liquidirten Forderung, es seyn darüber Verschreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß sie sonsten richtig und liquid seyn, gestraks denenjenigen Privilegiatis creditoribus, welche alle Hypothecis praeferirt und vorgezogen werden, in denen Urtheilen und Bescheiden nachgesetzet und also die erste Stelle vor allen andern Hypothecis, sie haben eine expressam oder tacitam generalem oder specialem ex conventione vel judiciali immissione acquisitam publicam oder privatam hypothecam denenselben zugeeignet und attribuirt werden sollen. Jnmassen Unsere jetzigen und künftigen zur Ratzeburgischen Regierung bestellte Räthe und Urtheils-Fassern zu ihrer Direction und Nachricht solches hiemit injungirt und angezeigt, auch gnädigst anbefohlen wird, sowohl darnach zu verfahren, als bei etwanigen Verschickungen der Acten denenselben diese Sanction mit beizufügen. Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Jnsiegel bestärken lassen. Datum Strelitz den 29. Januarii 1722.

(L. S.) Adolph Friedrich.

II. V. G. G. Wir Carl etc. Geben hiemit zu vernehmen: daß zur Hebung der Zweifel, welche wegen Wahrnehmung der Concurs-Kosten aus der vorhandenen Masse bey den Gerichten Unsers Fürstenthums Ratzeburg entstanden sind, künftig eben diejenigen Grundsätze statthaben und gelten sollen, welche in Unserm Stargardschen Creise solcherhalb gesetzlich eingeführet sind.

Diesemnach erklären und verordnen Wir hiemit, daß bey entstehenden Concursen in Unsern Fürstlich-Ratzeburgischen Landen, die sämmtlichen Gebühren, so wie alle andre auf den Concurs verwandte Kosten, sogleich ex massa wahrgenommen werden, jedoch aber bey Unzureichlichkeit der Masse nebst den gesammten gemeinschaftlichen Kosten von den Gläubigern, welche ihre Befriedigung erhalten, allein getragen, und ihnen demnächst von ihren Forderungen pro rata gekürzet werden sollen.

Es haben also Unsere Regierung und sämmtliche Untergerichte Unsers Fürstenthums Ratzeburg, sich nach dieser Unserer durch den Druck gemeinkundig zu machenden Verordnung hinführo bey Concurs-Fällen genau zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen, und beygedruckten Herzoglichen Jnsiegel. Datum Neustrelitz den 18. November 1803.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

III. V. G. G. Wir Carl etc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir zur Aufrechthaltung des Credits für Unsere Lande und Unterthanen, nach vernommenem rathsamen Erachten Unserer Regierung zu Ratzeburg, der Landesväterlichen Entschließung geworden sind, Unsere unterm 18. November 1803 erlassene Verordnung,

daß bey entstehenden Concursen in Unsern Fürstlich Ratzeburgischen Landen, die sämmtlichen Gebühren, so wie alle andere auf den Concurs verwandte Kosten, sogleich ex Massa wahrgenommen werden, jedoch aber bey Unzureichlichkeit der Masse nebst den gesammten

12*

gemeinschaftlichen Kosten von den Gläubigern, welche ihre Befriedigung erhalten, allein getragen, und ihnen demnächst von ihren Forderungen pro rata gekürzet werden sollen. Kraft dieses wiederum aufzuheben, und dagegen hiemit zu verordnen:

daß die Vorabnahme aller Concurs-Kosten von der Masse bey allen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bereits anhängigen oder etwa noch sich aufgebenden Concursen, worin die Prioritäts-Urthel bisher nicht publiciret, oder sonst durch Vergleich die Vertheilung der Concurs-Kosten pro rata festgesetzet ist, hinfüro jedesmal beobachtet und in Anwendung gebracht werden, mithin eine Kürzung pro rata nicht weiter statt finden soll.

Wir gebieten und befehlen demnach Unserer Regierung und sämmtlichen Unter-Gerichten Unsers Fürstenthums Ratzeburg, über diese Unsere anderweitige Constitution, welche durch den Druck gemeinkundig gemacht, auch in die Ratzeburgischen Intelligenz-Blätter inseriret werden soll, von jetzo an pünctlich zu halten, und demnach zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzogl. Insiegel. Datum Neu-Strelitz den 5. April 1810.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Confirmation.

I. Verordnung, betreffend das zur Confirmation erforderliche Alter.

Georg rc. Durch die unterm 13. September 1809 an den hiesigen Superintendenten erlassene und unterm 3. Mai 1822 erneuerte Verordnung (Ludwig Boccius Repertorium S. 60 und 61, Friedr. Wilh. Boccius Repertorium S. 61) ist bestimmt worden, daß der Regel nach und ohne Zustimmung des Superintendenten keine Kinder in Unsern hiesigen Landen unter 13½ Jahren, ältere aber nur dann zur Confirmation zugelassen werden sollen, wenn den ausdrücklichen Vorschriften der Kirchen-Ordnung Fol. 167 und der Superintendenten-Instruction vom Jahre 1681 genügt und die Kinder wenigstens zwei Jahre von dem Prediger im Christenthume vorbereitet worden, auch in der Bibel fertig lesen können. Obwohl Wir nun keinesweges gemeint sind, die Zulassung zu der Confirmationshandlung, die einen um so segensreicheren und bleibenderen Einfluß auf das ganze Leben haben wird, mit je größerer Geistesreife sie von den Confirmanden begangen wird, zu erleichtern, so verordnen Wir doch zur Erläuterung und Erweiterung der Eingangs gedachten Verordnungen, in Übereinstimmung mit den dieserhalb im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geltenden Anordnungen, sowohl für Unser hiesiges Herzogthum als auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg hierdurch wie folgt:

§. 1. In den Gemeinden, in welchen jährlich zweimal, am Palmsonntage oder Gründonnerstage und am Sonntage nach Michaelis, die öffentliche Confirmationshandlung vorgenommen wird, dürfen nur diejenigen Kinder zur Confirmation zugelassen werden, welche resp. bis zum Palmsonntage oder Gründonnerstage und bis zum Sonntage nach Michaelis das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, und sollen Dispensationen von diesem Erfordernisse des gehörigen Alters schlechterdings nicht ertheilt werden.

§. 2. In denjenigen Gemeinden hingegen, in welchen nur einmal im Jahre die öffentliche Confirmationshandlung stattfindet, soll es den Predigern von jetzt an gestattet seyn,

auch diejenigen Kinder am Palmsonntage oder Gründonnerstage zur Confirmation zuzulassen, welche erst bis zum darauf folgenden ersten Junius desselben Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden, jedoch immer vorausgesetzt, daß sie den schulordnungsmäßigen Vorschriften wegen des Schulbesuchs genügt haben, und daß nach dem gewissenhaften Ermessen des competenten Predigers ihnen nicht die erforderliche Ausbildung und das gesetzliche Maaß von Kenntnissen, um diese kirchliche Handlung würdig zu begehen, fehlen.

§. 3. Gesuche um Zulassung zur Confirmation in einem noch jüngeren Alter — sollte an dem gesetzlichen Alter auch nur ein Tag fehlen — werden völlig unberücksichtigt bleiben, und sind nur in dem einzigen Falle zulässig, wenn etwa Eltern wegen ihres bevorstehenden Wegzuges aus der Kirchengemeinde, in welcher sie bisher gewohnt haben, den Wunsch hegen sollten, ihre Kinder, die dem confirmationsfähigen Alter sehr nahe stehen und völlig genügende Kenntnisse haben, von ihrem bisherigen Beichtvater confirmirt zu sehen.

So wie Wir Uns übrigens zu sämmtlichen Predigern in Unserm hiesigen Herzogthume und in Unserm Fürstenthum Ratzeburg versehen, daß sie bei jeder passenden Gelegenheit ihre Gemeinden und insbesondere die betheiligten Eltern auf die Wichtigkeit der Confirmationshandlung und die Nothwendigkeit der gehörigen Vorbereitung und Befähigung der Kinder dazu aufmerksam machen werden, so fordern Wir dieselben hiermit noch ausdrücklich auf, daß sie bei Beurtheilung der intellectuellen und sittlichen Fähigkeit der Confirmanden gewissenhaft und strenge zu Werke gehen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche von Ostern d. J. an in Kraft treten soll, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel versehen lassen. **Datum** Neustrelitz den **22.** März **1841.**

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

II. Erläuterung des §. 2. der Verordnung vom 22. März 1841, betreffend das zur Confirmation erforderliche Alter.

Georg ꝛc. Da sich nach der Anzeige Unsers Consistorii über die Auslegung des §. 2. Unserer Verordnung vom 22. März 1841, betreffend das zur Confirmation erforderliche Alter, in welchem bestimmt worden,

daß auch diejenigen Kinder am Palmsonntage oder Gründonnerstage zur Confirmation zuzulassen sind, welche erst bis zum darauf folgenden ersten Junius desselben Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden,

Zweifel ergeben haben, so wird diese Bestimmung näher dahin erläutert,

daß der erste Junius als Zeitpunkt des zurückgelegten vierzehnten Lebensjahrs einschließlich zu verstehen ist,

so daß mithin diejenigen, welche etwa gerade am 1. Junius ihr 14tes Lebensjahr vollendet haben, schon am nächstvorhergehenden Palmsonntage oder Gründonnerstage confirmirt werden dürfen, wenn sie im Übrigen dazu gesetzlich befähigt sind.

Urkundlich unter der bei Unsrer Landesregierung gewöhnlichen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 3. Februar 1845.

(L. S.) **Ad Mandatum Serenissimi proprium.**

Conscription.

S. Militairwesen.

Consistorium.

S. Commission. S. Justizsachen VIII. IX.

Copulation.

S. Nederlassung V. Kirchenleistungen II. 6.

I. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach Wir mißfällig erfahren, daß einige Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg sich beigehen lassen, aller guten und selbst der Kirchenordnung entgegen, Leute zu trauen, welche nicht zu ihrer Parochie gehören, noch vorher nach Vorschrift Unserer Kirchen-Ordnung dreimal proclamirt worden, als wird solches ein- für allemahl und zwar ersteres sub poena remotionis ab officio und letzteres bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel. Gegeben Neu-Strelitz den 15. November 1774.

(L. S.) Adolph Friederich, H. z. M.

II. Verordnung wegen des kirchlichen Aufgebots im Auslande zu copulirender Inländer, zugleichen wegen der Copulation von Ausländern im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ꝛc. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Zeit in den Königlich Preußischen Staaten über die Erfordernisse zur ehelichen Copulation von Ausländern bestehen, Ausländer daselbst schon dann getrauet werden dürfen, wenn nur der Nachweis des am Orte der Heimath geschehenen kirchlichen Aufgebots beigebracht, oder, wo solches nicht zu beschaffen steht, das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen gerichtlich attestirt werden, wogegen dabei bisher auf die Beibringung eines obrigkeitlichen Consenses zur Niederlassung nicht gesehen ist, daraus aber, in Bezug auf die Heimaths-Verhältnisse, Inconvenienzen entstehen können; So verordnen und bestimmen Wir für Unser Fürstenthum Ratzeburg hiermit Landesherrlich: daß

1) die competirenden Prediger einen Unserm Fürstenthume Ratzeburg angehörigen Bräutigam, welcher sich im Auslande copuliren lassen will, niemals anders kirchlich aufbieten, auch das Proclamations-Attest nicht anders verabfolgen lassen dürfen, als wenn ihnen zuvor der von der competenten obrigkeitlichen Behörde ausgestellte unbedingte Consens zur Niederlassung der betreffenden Person originaliter vorgelegt, oder sonst die Berechtigung zur Niederlassung an einem Orte des In- oder Auslandes unzweifelhaft dargelegt wird, wobei die Prediger die betreffenden Atteste im Original oder in Abschrift bei den Pfarr-Acten zurückzubehalten oder sonst Sorge zu tragen haben, daß sie sich wegen der Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift erforderlichen Falls legitimiren können; so wie

2) daß männliche ausländische Unterthanen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, ohne Unsre etwanige Dispensation, nur dann copulirt werden dürfen, wenn sie zuvor, neben den sonst gesetzlichen Nachweisungen in Ansehung der Proclamation ꝛc. zugleich einen

von der competenten Behörde ausgestellten Niederlassungs-Consens im Originale beibringen, oder sonst ihre Berechtigung zur Niederlassung auf unzweifelhafte Weise documentiren.

Wonach sich sämmtliche Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, so wie sonst Jedermänniglich den es angeht, auf das genauste zu richten und zu achten.

Urkundlich haben Wir diese gewöhnlichermaaßen sofort zu publicirende Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 24. August 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. In Allerhöchstem Landesherrlichen Auftrage eröffnet die unterzeichnete Behörde den Herren Pastoren, daß bei Vertrauungen der Brautleute künftig folgende Rücksichten zu nehmen seyn werden und vor der Proclamation oder Vertrauung zu erwägen ist:

A. In Bezug auf die Verpflichtungen des künftigen Hausvaters gegen den Staat und die Commüne behält es bei den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 24. August 1839 lediglich das Bewenden, wonach denn so wenig die im Auslande als im Inlande dereinst wohnenden jungen Eheleute proclamirt oder vertraut werden dürfen, wenn sie nicht gehörige Wohnscheine der competenten Obrigkeiten ihrer dereinstigen Aufenthaltsorte vorlegen, wonach ihnen die Niederlassung daselbst gestattet ist, oder sie schon früher solche daselbst erlangt haben.

Bei Inländern ist auch von Seiten des Bräutigams die Erfüllung seiner Militairpflicht zu bescheinigen, eventualiter der Heirathsconsens des Militairchefs zu erfordern.

In beiderlei Hinsicht besteht seit Jahren für die hiesigen Bewohner des Domanii die Ertheilung der Trauscheine durch die Landvogtei, die alle öffentlichen Verhältnisse des Bräutigams genügend berücksichtigt hat, so daß solche Trauscheine den Predigern alle erforderliche Nachweisung geben. Insofern andere Ortsobrigkeiten, wohin auch die Gutsherren auf Torriesdorf, Dodow und Horst gehören, concurriren, werden freilich die erwähnten allgemeinen Instructionen zu befolgen seyn.

B. Was aber die Privat- und Familienverhältnisse der Brautleute betrift, so sind zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens vor der Proclamation nachfolgende Erkundigungen einzuziehen:

1) Ob, wenn die Brautleute, oder auch nur einer von ihnen sich noch in väterlicher Gewalt befinden, beiderseitige Eltern in die Verheirathung gewilligt?

2) Wären die Eltern gestorben, ob die Vormünder ihre Einwilligung ertheilt haben?

3) Sollte ein Theil bereits Kinder aus voriger Ehe haben, ob die desfallsige gehörige Auseinandersetzung geschehen oder auch nur eingeleitet worden?

4) Ob seit dem Todestage des verstorbenen Ehegatten die gehörige Trauerzeit verflossen?

5) In welchem Grade die Brautleute mit einander verwandt oder verschwägert sind?

Eine Vernehmung der Brautleute über diese Umstände wird in den meisten Fällen genügen und die von ihnen zu gebende Auskunft, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, werden vorläufig die Beibringung förmlicher Atteste unnöthig machen.

Sollte aber gegen die Zuverlässigkeit solcher Erklärungen Bedenken Statt finden können, so würden dann ebenso die legalen Bescheinigungen desiderirt werden müssen, als einzelne Mangelhaftigkeiten abzuhelfen seyn würden, wenn in den hier gedachten Beziehungen die Brautleute die gesetzlichen Vorschriften aus dem Auge gesetzt haben sollten.

Ratzeburg und Schönberg den 28. Januar 1840.

Consistorial-Commission im Fürstenthum Ratzeburg.

IV.*) In Auftrag Großherzoglichen Consistorii zu Neustrelitz theile ich Ihnen das an den Superintendenten Masch erlassene Regiminal-Rescript vom 5. Decbr. 1771, durch welche die Verordnung vom 5. Novbr. 1766 wegen Weglassung der Worte Herr und Jungfer bei Proclamationen bürgerlichen Standes, gänzlich aufgehoben ist, hierneben in Abschrift zu Ihrer Nachachtung mit, und eröffnen Ihnen zugleich, daß Sie sich fortan bei Proclamationen nach dem in Ihren resp. Parochien herkömmlichen Gebrauch zu richten, das Prädicat Jungfer aber denen, die es in physisch-moralischer Bedeutung notorisch nicht mehr sind, zu verweigern haben.

Ratzeburg den 24. August 1841.

Genzken.

A. F.

Nachdem Wir die unterm 5. Novbr. 1766 an Unser Consistorium erlassene Verordnung wegen Weglassung der Worte Herr und Jungfer bei Proclamationen bürgerlicher Personen aus bewegenden Ursachen nunmehr hinwieder gänzlich aufgehoben wissen wollen, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, solches den sämmtlichen Ehrn Predigern anzuzeigen.

Neustrelitz den 5. December 1771.

An den Ehrn Superintendenten Masch.

V. Auf landesherrlichen Befehl wird den Predigern im Fürstenthume Ratzeburg — mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. August 1839 № 2 (wöchentliche Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg 1839, № 39) — bemerklich gemacht, daß es nicht genügt, wenn ausländische männliche Unterthanen, die im Fürstenthume Ratzeburg copulirt werden wollen, statt des erforderlichen Niederlassungs-Consenses 2c. nur die Bescheinigung beibringen, daß sie sich eine Wohnung gemiethet haben.

Neustrelitz den 14. März 1843.

Großherzoglich Mecklenb. Consistorium.

Criminal-Erkenntniß.

S. Criminalsachen XI. XV. XVII.

---

*) cf. v. Kamptz Repert. p. 234.

Criminalsachen.

S. Militairwesen № XVII.

I.*) V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Die peinliche Frage oder so genannte Tortur der in **Inquisition** gerathenen Personen ist ein so unsicheres, gefährliches, und so wol bey der Erkennung als Vollstreckung so leicht zum Mißbrauch Anlaß gebendes Mittel, die Wahrheit bey begangenen Verbrechen an den Tag zu bringen, daß Wir aus Landesväterlicher Mitleidsvoller und gerechter Gesinnung der Entschließung geworden sind, den Gebrauch derselben in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bis auf wenige bestimmte ganz außerordentliche Fälle gänzlich aufzuheben. Wir setzen, ordnen und wollen demnach Kraft dieser Unserer Landes-**Constitution**, daß

1) die peinliche Frage nur sodann statt haben soll, wenn ein **Inquisit**, der für seine Person eines begangenen großen Verbrechens schon geständig oder doch hinlänglich überführt ist, Mithelfer oder Rathgeber bey Verübung des Verbrechens gehabt hat, welche er alles gütlichen Zuredens ungeachtet, nicht entdecken und benennen will; daß hingegen

2) in allen übrigen Fällen die Tortur zur Herausbringung der Wahrheit und des Geständnisses der **Inquisiten** nicht gebraucht, auch selbst in dem Fall, da ganz besondere Bedenklichkeiten eintreten, bey denen es scheinen möchte, daß ohne Tortur die Wahrheit überall nicht heraus zu bringen sey, dennoch auf Erkenntnisse eines **Judicis inferioris** und Belehrungen einer Juristen-Facultät, mit der peinlichen Frage nicht verfahren, sondern

3) über solche ganz außerordentliche Bedenklichkeiten bey Unsern Landes-Gerichten, mit Einsendung der **Inquisitions**-Acten angefraget und derselben rechtlichen **Arbitrio** die Entscheidung: Ob die Tortur in einem solchen ganz außerordentlichen Fall ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht unterbleiben könne? überlassen werden soll; Wobey Wir Unserer Fürstlichen Regierungs-Canzelley zu Ratzeburg hiemit gnädigst aufgeben, ohne die alleräußerste Noth und Behutsamkeit auf keine Tortur zu erkennen.

Diese Unsere **Constitution**, von welcher bey Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät jedesmal ein Abdruck den Acten beyzulegen ist, haben Wir durch den Druck bekannt machen, und so wohl Unserm Fürstl. Ratzeburgischen Landes-Gerichte, als allen Amts- und Guts-Gerichten zu ihrer Nachachtung gewöhnlicher maßen zugehen zu lassen befohlen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel. **Datum** Neustrelitz den 23. Januar 1777.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

II.**) V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiemit jedermann öffentlich zu wissen: daß Wir in Gefolg einer mit des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Liebdl. wegen des wechselseitig zu beobachtenden Reciprocums getroffenen Übereinkunft, zu desto besserer Beförderung einer heilsamen Justiz-Pflege und wechselseitigen Rechtshülfe, die Constitution vom 9. Januar

*) cf. v. Kamps p. 271. V. v. 25. Januar 1770.
**) cf. v. Kamptz p. 64 u. 65.

1773, wegen unentgeldlicher Ausrichtung der in Criminal-Fällen von einem einländischen Gericht an ein anderes einheimisches Gericht ergehenden Requisitionen, auf die Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen sämmtlichen Lande, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, kraft dieses solchergestalt erweitert haben: daß von nun an ein jedes Amts- Guts- oder Stadt-Gericht in Unsern Landen, mit Inbegriff Unsers Fürstenthums Ratzeburg, wenn es von einem dergleichen Mecklenburg-Schwerinschen Gerichte, wegen einer dort anhängigen Criminal-Sache, um eine gerichtliche Verfügung ersucht wird, für die Ausrichtung solcher Requisition, eben so wenig als von einem unter Unserer Landeshoheit stehenden Gerichte, einige Gerichtsgebühren fodern noch nehmen, nichts desto weniger aber ein solches Subsidial-Gesuch möglichst fordersamst und nach bestem Vermögen ausrichten, oder dem requirirenden Mecklenburg-Schwerinschen Gericht die etwanige Unmöglichkeit solcher Ausrichtung ohne Anstand, oder im Fall vordringender Hindernisse längstens binnen vierzehn Tagen nach Insinuation des Subsidial-Schreibens anzeigen, widrigenfalls aber dem ansuchenden Gericht alle, durch den Verzug verursachte Kosten erstatten, hingegen in ähnlichen Fällen einer diesseitig rechtshängigen Criminal-Untersuchung von den unter Herzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Landeshoheit belegenen Gerichten, auf gehöriges Ansuchen, gleiche unentgeldliche Rechts-Willfahrung gewärtigen solle; wobei jedoch von beiden Seiten von selbst sich verstehet: daß unter den Gerichtsgebühren die von dem requirirten Gericht zur Ausrichtung der jenseitigen Criminal-Requisition verwandten baaren Auslagen nicht verstanden werden können, sondern diese allewege von dem ansuchenden Gericht wechselseitig ohne Verzug erstattet werden müssen.

Gebieten und befehlen demnach Unsern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Burgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, in so ferne selbige mit Gerichtsbarkeit beliehen sind, hiemit gnädigst ernstlich: nach Vorschrift dieser Unserer Declarator-Verordnung, auf die bei ihnen einkommenden Anträge und Nachsuchungen in ihren respectiven Erkenntnissen und Verfügungen mit gleicher Aufmerksamkeit, wie in der Constitution vom 9. Januar 1773 vorgeschrieben worden und respective bei Vermeidung des darinn angedroheten Erfolgs, sich zu achten, mithin darüber auf das genaueste zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigt, auch solche gewöhnlichermaßen publiciren und den hiesigen Anzeigen zu Jedermanns Bekanntwerdung einrücken lassen. Datum Neustrelitz den 30. Januar 1793.

(L.S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

III.*) V. G. G. Wir Carl rc. Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Demnach zwischen des Königs von Großbritannien Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg Geheimen-Räthen zu Hannover und Unsern zur Regierung bestellten Geheimen-Räthen, eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen unter Vorbehalt der darüber beizubringen-

---

*) S. Boccius Repert. p. 70 № 2.

den Landesherrlichen Ratificationen geschlossen worden ist, welche von Wort zu Wort folgendergestalt lautet, wie folget:

Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Strelitz Wir zur Regierung verordnete Geheimer-Raths-Präsident und würkliche Geheimen-Räthe, urkunden und bekennen hiemit: daß wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in diesen oder anderen Criminalfällen mit den Königlich-Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen würklichen Herren Geheimen-Räthen zu Hannover unter Vorbehalt der darüber beizubringenden höchsten Landesherrlichen Ratificationen nachfolgende Verabredung getroffen und festgesetzt worden ist

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Landen eine That begangen, die nach gemeinen deutschen Criminal-Rechten für ein Verbrechen zu halten ist, und dafür in den beiderseitigen Landen angesehen wird, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in das anderseitige Territorium sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Jurisdictions-Bezirk das Verbrechen verübt worden ist. Woferne jedoch die Delinquenten, deren Auslieferung verlanget wird, würklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder des andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Ministeriis zu treffenden Übereinkunft hin verstellet bleiben.

2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Judicio als demjenigen geführet werden, in dessen Gerichts-Bezirk das Verbrechen sich zugetragen hat; so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Judicii vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbiethen zur Ausblieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Delinquenten zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Delinquenten zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem Judice requisito in Untersuchung befangen ist; so soll die Auslieferung nur alsdann statt finden, wenn das Verbrechen, welches der Judex requirens zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der gemeinen in Deutschland geltenden Rechte, eine größere Strafe nach sich ziehet.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, woferne nicht in jedem einzelnen Fall durch wechselseitige Vernehmung der beiden Richter, oder der Landes-Justiz-Collegien ein anderes beliebet wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchem Fall, wo der Verbrecher in beiden Landen delinquirt hat; so werden dem Judice requirenti die von dem Judice requisito geführten Acten, und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darauf bei Abfassung des Erkenntnisses, sowohl in Ansehung der Strafe als der Entschädigung oder anderer Umstände die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Delinquent, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht be-

Digitized by Google

reits dem Judicio requisito sich in Haft befindet; so sollen zur Captur desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Delinquent in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der Judex requisitus hat demnach die eigene Abschickung des Delinquenten nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Delinquenten, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Sistirung der Zeugen oder anderer Personen, soll, wenn sie der Judex requirens unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden.

Wenn der ad Judicium requirens ausgelieferte Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem Judicio requisito nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bey dem Judicio requisito üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des Judicii requisiti durchgehends weg, und der Judex requirens bezahlt alsdann dem Judici requisito lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Captur und die Erhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

11. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung und Sistirung von Zeugen oder andern Personen ankömmt.

12. Zur Entscheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeit verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

13. Den bei Criminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe nach deren vom Judice requisito geschehenen Verzeichnung bei erfolgter würklicher Sistirung vom Judice requirente sofort verabreichet werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das Judicium requisitum zwar die Auslage davon übernehmen. Es soll selbige jedoch vom Judicio requirente auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem Judicio requisito ungesäumt wieder erstattet werden.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf dem reciproco gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist; also werden in

selbiger Churbraunschweigischer Seits alle Seiner Königlichen Majestät deutsche Lande, mit alleiniger Ausnahme des Herzogthums Lauenburg, jedoch bloß im Verhältniß gegen das Fürstenthum Ratzeburg, und Herzoglich Mecklenburgischer Seits alle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Strelitz besessen werdende Lande, nur mit Ausnahme des Fürstenthums Ratzeburg, jedoch ebenfalls bloß im Verhältniß gegen das Herzogthum Sachsen-Lauenburg begriffen. Und soll dieselbe nach erfolgter beiderseitiger landesherrlicher Ratification in den gedachten Landen beider höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen publiciret werden. Neustrelitz den 16. August 1797.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime-Raths-Präsident und Geheime-Räthe.

Und Wir dann selbige der Criminal-Justiz für zuträglich und Unserer Willensmeinung gemäß zu seyn befinden, daß Wir demnach solche nach ihrem ganzen Inhalt genehm halten, ratificiren und bestätigen, dergestalt und also, daß derselben von den Justiz-Collegiis und den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten Unserer Lande in vorkommenden dazu geeigneten Fällen getreulich nachgegangen werden solle. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und Unsers beigedruckten Herzoglichen Insiegels. Gegeben Neustrelitz den 3. November 1797.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

IV. V. G. G. Carl ꝛc. Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor, Ehrenvester und Hochgelahrter, auch Ehrsamer liebe Getreue!

Wenn gleich die Convention von 1797 die Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betreffend, auf das Fürstenthum Ratzeburg in Gegensatz des Herzogthums Lauenburg nicht ausdrücklich mit gerichtet ist, gleichwohl die Criminal-Gerichte beider Lande nicht weniger verpflichtet sind, die Ausrichtung der Requisitionen um gerichtliche Verfügungen in Criminal-Sachen mit Ausnahme der baaren Auslagen sportulfrei zu besorgen: so wird hiedurch befohlen, die Ausrichtung der aus dem Herzogthum Lauenburg erfolgenden Requisitionen um gerichtliche Verfügungen in anhängigen Criminal-Sachen blos mit Ausnahme der baaren Auslagen sportulfrei zu besorgen.

Bleiben Euch resp. mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 24. Julii 1801.

Herzogl. Mecklenb: Regierung hieselbst.

V.*) Ratification und Verordnung über die mit dem Königlich Holsteinisch Lauenburgischen Ober-Gericht in Glückstadt, wegen wechselseitiger Auslieferung und Annahme der Verbrecher ꝛc. unterm 13. Mai und 6. Junii abgeschlossenen Convention.

Wir Georg ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Demnach zwischen Unserer Landes-Regierung und dem Königlich Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht in Glückstadt eine Convention über die wechselseitige Auslieferung und Annahme der Verbrecher unter Vor-

*) L. Boetius Rep. p. 73 № 5.

behalt der darüber beizubringenden Landesherrlichen Ratificationen geschlossen worden ist, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Zwischen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Regierung und dem Königlich Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht in Glückstadt ist, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminalfällen, unter Vorbehalt der deshalb beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, folgende Verabredungen getroffen und festgesetzet:

§. 1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landen, oder in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist. Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben, zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Landes-Regierung und dem Königlich Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht in Betreff des Herzogthums Holstein, und der Lauenburgischen Regierung in Betreff des Herzogthums Lauenburg zu treffenden Übereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Policey-, Accise- und Contrabande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt, oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Frucht-Sperren ꝛc. eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen statt, wenn der Übertreter ein Unterthan des Landesherrn ist, in dessen Lande er das Vergehen begangen hat, in allen andern Fällen aber nur, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft getroffen werden sollte.

§. 2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht als demjenigen geführet werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

§. 3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher sollen die beiderseitigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichtet seyn, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern, oder durch besondere Schreiben requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen und vor beendigtem Prozeß ausgetreten ist, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in soferne er nicht demnächst in dem andern Lande ein schweres Verbrechen verübt hat.

§. 4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann statt finden,

wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich ziehet.

§. 5. Ist aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

§. 6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in dem Fall statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

§. 7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

§. 8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem Requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

§. 9. Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen, oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zur Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

§. 10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

§. 11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden: Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten

Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

§. 12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

§. 13. Zur Entscheidung der Frage: Ob der Verbrecher hinreichendes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze, oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

§. 14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

§. 16. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Grenze zweifelhaft ist, verübt werden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gericht verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

§. 16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht,

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Policeibedienten, oder andern Personen besteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Päße der Polizeibehörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a) deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

§. 17. Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Regierung verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die

Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigkeit des Orts, wo sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Urkundlich unterm vorgedruckten Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Gegeben Neustrelitz den 6. Junii 1817.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

Als genehmigen und ratificiren Wir solche der Criminal-Justiz für zuträglich und Unserer Willens-Meinung gemäß befundene Convention ihrem ganzen Inhalte nach, dergestalt und also, daß derselben von sämmtlichen Justiz-Collegiis und den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten Unserer Großherzoglichen Lande in vorkommenden dazu geeigneten Fällen getreulich nachgegangen werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Neustrelitz den 6. Juni 1817.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VI. Georg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue!

Wir finden Uns Landesherrlich bewogen, hinsichtlich der Competenz des Justiz-Amtes der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg bis zur vollständigen Besetzung desselben, interimistisch hiemit zu verordnen und festzusetzen:

Daß das Justiz-Amt in Fällen, wo es nach geschlossener Untersuchung auf Strafen zu erkennen, sich bewogen findet, die mit einer fünfjährigen oder noch längeren Beraubung der Freiheit verbunden sind, oder auf Strafen, welche in Ansehung des Grades den vorberegten gleich zu stellen, die Untersuchungs-Acten, zusammt der entworfenen Urtel und den Urtelsgründen zu Unserer Justiz-Canzley einsenden und deren Bestätigung, eventualiter deren Information, vor der Publication einholen solle; es wäre denn, daß der Defensor auf Transmission der Acten an eine Juristen-Facultät angetragen hätte, oder auch das Justiz-Amt ex officio die Acten an eine solche Facultät zu versenden sich bewogen fände.

Wie befehlen euch daher gnädigst, euch nach dieser Unserer einstweiligen Verordnung bis auf Unsre anderweitige Verfügung allerunterthänigst zu richten und zu achten und seind euch in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 24. Juli 1817.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

An
Unser JustizAmt der Landvogtei zu Schönberg.

VII. Georg ꝛc. Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenvester und Hochgelahrter, auch wohlgelahrter lieber Getreuer! Wir lassen euch auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 19. v. M. betreffend das remedium ulterioris defensionis etc. bei abschriftlicher Mittheilung der Anfrage des Ober-Appellations-Gerichtes zu Parchim vom 5. November 1818, nebst der darauf unterm 17. desselben Monats ertheilten Resolution — in gnädigster Antwort unverhalten sein:

Daß, da die Ober-Gerichtsbarkeit des Ober-Appellations-Gerichts sich lediglich auf die Hebung solcher Beschwerden einschränkt, welche durch gesetzlich freigelassene devolutiv-Rechtsmittel — wohin zur Zeit das remedium ulterioris defensionis in hiesigen Landen keinesweges gehört — an dasselbe gelangen können, es in Hinsicht des genannten remedii, bis auf weitere desfallsige Verfügung, bei dem bisher beobachteten Verfahren das begründete Verbleiben behalte.

Wir sind euch respve. in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 11. December 1819.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

An
Unser Justiz-Amt der Landvogtei in Schönberg.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 35. und Ew. Königl. Hoheit Publications-Verordnung vom 1. Juli d. J. §. 26. bestimmt das Ober-Appellations-Gericht zum Ober-Gerichte für Criminal-Fälle.

Wir sind hier noch zweifelhaft darüber, in wieferne diese unserm Collegio beigelegte Qualität das Recht und die Verpflichtung zu einer officiellen Aufsicht über die Criminal-Gerichts-Pflege in Ew. Königl. Hoheit Landen mitführe, oder ob wir uns nach Anleitung des §. 36. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung solcherhalb auf die Hebung etwaniger Beschwerden zu beschränken haben. In Rücksicht der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Lande findet ein gleicher Zweifel nicht statt, weil in der hier normirenden Criminal-Gerichts-Ordnung der Wirkungskreis und die Competenz des Ober-Gerichts näher bestimmt, auch dessen Aufsicht in allen und jeden Untersuchungs-Sachen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Geruhen Ew. Königl. Hoheit vorerwähnten Zweifel durch Allerhöchste Landesherrliche Bestimmung zu unserer schuldigen Nachachtung und Beruhigung, über den Umfang unserer Pflichten gnädigst zu heben.

Sollte die obergerichtliche Competenz des Ober-Appellations-Gerichts sich weiter erstrecken, als auf die Hebung etwaniger Beschwerden, so würden wir allerunterthänigst bitten müssen, uns solcherhalb mit möglichst gemessener Vorschrift zu versehen, auch die in Höchstdero Landen rücksichtlich der Criminal-Justiz-Pflege etwa bestehenden besonderen Anordnungen uns in Gnaden bekannt werden lassen.

Wir beharren in lebenswieriger tiefster Verehrung als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigste

v. Oertzen. v. Hobe. Fromm. Nettelbladt. Berlin.

Parchim den 5. November 1818.

Georg ꝛc. P. P. Wir geben euch auf euren allerunterthänigsten Vortrag vom 5. d. M., betreffend den Wirkungskreis des Ober-Appellations-Gerichts, als Ober-Gericht für Criminal-Fälle, in gnädigster Antwort zu erkennen, daß zur Zeit und so lange hinsichtlich der Criminal-Jurisdiction in Unsern Landen Alles in der bisherigen Verfassung verblei-

bet, die Ober-Gerichtsbarkeit des Ober-Appellations-Gerichts in Criminal-Fällen sich nur auf die Hebung etwaniger Beschwerden beschränke, wogegen aber, bey etwa in der Folge eintretender veränderter Criminal-Jurisdiction, Uns vorbehalten bleibet, der Ober-Gerichtsbarkeit des Ober-Appellations-Gerichts die alsdann etwa angemessen befunden werdende Ausdehnung zu geben.

Datum Neustrelitz den 17. November 1818.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

An
das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim.

VIII. Verordnung, wegen des Kosten-Puncts bei abmindernden Criminal-Erkenntnissen.

Wir Georg rc. Fügen hiemit zu wissen: daß Wir Uns, zur Begründung einer angemessenen Gleichförmigkeit in der Behandlung des Kosten-Puncts bei Abfassung von Criminal-Erkenntnissen, Landesherrlich bewogen gefunden haben, für Unser Fürstenthum Ratzeburg hiermit festzustellen, und zu verordnen:

daß, bei Criminal-Erkenntnissen in zweiter, und sonstiger, rechtlich zulässiger Instanz, die blosse Abminderung des Straf-Maaßes keinen Rechts-Grund abgeben soll, den, oder die Verurtheilten von dem Ersatze der weiteren Kosten dieser folgenden Instanzen freizusprechen.

Wir gebieten dem Justiz-Amte der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg sowohl, als den Patrimonial-Gerichten in den Allodial-Gütern des Fürstenthums sich nach dieser Verordnung auf das genaueste allerunterthänigst zu richten, und zu achten, auch, im Fall der Acten-Versendung an auswärtige Juristen-Facultäten, selbige auf diese gesetzliche Bestimmung, zur eventuellen Berücksichtigung, jedesmal aufmerksam zu machen.

Urkundlich haben Wir diese, gewöhnlichermaaßen zu publicirende Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz den 26. Juny 1827.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

IX.*) Verordnung, betreffend das Verbot der Actenversendung an Juristen-Facultäten in Criminal- und Policey-Sachen, und die dadurch nothwendig gewordenen Justiz-Einrichtungen.

Georg rc. Zur Ausführung des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung:

daß die Bundes-Staaten, in denen die Verschickung der Acten in Policey- und Criminal-Sachen an Facultäten, und Schöppen-Stühle dermalen noch gestattet sey, solche Anordnungen treffen würden, daß diese Verschickung der Acten — es sey an deutsche, oder an ausländische Universitäten — spätestens von dem 1. Januar 1837 an aufhöre,

verordnen Wir hierdurch, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Stände, für Unsre Lande, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, wie folgt:

§. 1. Die auf Antrag der Betheiligten bisher gestattete, oder dem Ermessen der Gerichte überlassene, oder endlich zur Einholung des zweiten, oder dritten Erkenntnisses noth-

---

*) S. v. Dewitz Ges. p. 56. n. 3.

wendig gewesene Acten-Verschickung an nicht Mecklenburgische Universitäten in allen Criminal- und sonstigen inquisitorisch behandelten Straf-Sachen — mit Einschluß der so gestalteten Policey-Sachen — wird hierdurch verboten, dergestalt, daß dieselbe vom 1. Januar 1837 an nicht weiter vorkommen darf.

§. 2. Die fiscalischen, und überhaupt alle diejenigen Straf-Sachen, in welchen nicht inquisitorisch, sondern auf Antrag accusatorisch verfahren wird, bleiben von vorstehendem Verbote ausbeschieden.

§. 3. Damit die Handhabung der Justiz durch jenes Verbot nicht beeinträchtiget, vielmehr nach Möglichkeit verbessert und erleichtert werde, haben Wir, in Gemäßheit getroffener Vereinbarung mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit, zur Abfassung der Erkenntnisse in Straf-Sachen ꝛc. (§. 1.) fünf Spruch-Behörden constituirt, nämlich Unsre Justiz-Canzley zu Neustrelitz, die drei Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleyen zu Schwerin, Rostock und Güstrow, und die Juristen-Facultät zu Rostock.

Auch wird der Ober-Gerichtsbarkeit des Ober-Appellations-Gerichts zu Parchim in Straf-Sachen hierdurch dieselbe Ausdehnung gegeben, welche für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande schon gesetzlich besteht.

§. 4. Sämmtliche Gerichte Unsrer Lande sind befugt, in allen bei ihnen anhängigen Untersuchungs-Sachen das erste Erkenntniß selbst zu sprechen, es wäre denn, daß der Inculpat auf Einsendung der Acten an eine Spruch-Behörde zur Abfassung des Erkenntnisses antrüge, oder das Gericht selbst aus eigener Bewegung zu solcher Einsendung sich veranlaßt sähe.

Gleiches gilt von den bei Unserm Consistorio vorkommenden Disciplinar-Straf-Sachen.

§. 5. Damit beim Auswählen des Spruch-Collegii zur Abfassung des ersten Erkenntnisses eine möglichst gleiche Vertheilung der Sachen eintrete, wird sämmtlichen Gerichten, für welche Unsre Justiz-Canzley das nächste Ober-Gericht ist — mit Ausnahme des Justiz-Amts der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg, und der an dasselbe zu verweisenden Patrimonial-Gerichte zu Dodow, Horst und Torriesdorf — hierdurch zur Pflicht gemacht, sich, wegen jener Auswahl, mit dem Gerichte der Vorder-Stadt Neubrandenburg, welchem die Sorge für Beobachtung eines regelmäßigen turnus obliegen soll, jedesmal zu verständigen.

Unsre Justiz-Canzley, so wie das Justiz-Amt zu Schönberg, haben ihrer Seits gleichfalls eine gehörige Reihefolge zu beobachten.

Übrigens darf der Inculpat, oder dessen Beistand, gegen eines der Spruch-Collegien excipiren, wozu ihm also vor Absendung der Acten Gelegenheit zu geben ist.

§. 6. Bei Untersuchungen, in welchen gegen mehrere Betheiligte zu erkennen ist, ist das Urtheil gegen diese alle nur von einer Spruch-Behörde einzuholen.

Auch dürfen mehrere Betheiligte, oder deren Defensoren nur gegen eine Spruch-Behörde gemeinschaftlich excipiren. Können sie sich über die Wahl derselben nicht einigen, so hat dies den Verlust solcher Befugniß zur Folge.

§. 7. Jedes von einem Spruch-Collegio abgefaßte Erkenntniß — es mag das erste oder zweite Urtheil in der Sache seyn (§. 13.) — wird im Namen des untersuchenden

Gerichts publicirt, jedoch mit ausdrücklicher Bemerkung, an welches Collegium die Acten zum Spruche versandt worden seyen.

Die genannten Spruch-Collegien werden übrigens die ihnen zum Erkenntnisse zugesandten Criminal-Sachen möglichst rasch fördern, und nicht ohne dringende Nothwendigkeit mit dem Definitiv-Erkenntnisse Anstand nehmen. Sollte aber, den Rechten nach, auf weitere Erörterung, oder Nachholung einiger Umstände erkannt werden müssen, so ist diese Verfügung mit den Acten dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, zuzufertigen, und hat letzteres sodann das Erforderliche, ohne Einwendungen, sofort nachzuholen.

§. 8. In Betreff der Rechtsmittel behält es in fiscalischen, und andern accusatorisch behandelten Straf-Sachen (§. 2.) bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit der Appellation, und resp. Supplication das Bewenden.

§ 9. In allen übrigen Straf-Sachen — so weit nicht durch specielle Verordnung blos der Recurs an Unsre Landes-Regierung freigelassen ist — soll, der Regel nach, eine dreimalige richterliche Prüfung und Beurtheilung zu erwirken seyn. Nur in geringeren Sachen (§. 10.) behält es beim zweiten Erkenntnisse das Bewenden.

Zu diesem Zwecke wird das in Mecklenburg-Schwerin bereits gebräuchliche Rechtsmittel der Revision auch für Unsre Lande, nach Maaßgabe der folgenden näheren Bestimmungen (§§. 12. und 13.) hierdurch für ausschliessend anwendlich erklärt.

Für etwanige Beschwerden über das gerichtliche Verfahren wird die bei dem nächsten Ober-Gerichte anzubringende Querel ungeändert beibehalten.

§. 10. Zu den geringern Straf-Sachen (§. 9.) sollen hier die Fälle gerechnet werden, in denen auf eine Geld-Buße unter dreißig Thaler Gold, auf Gefängniß-Strafe unter dreimonatlicher Dauer, oder auf kürzere als dreimonatliche Suspension vom Amte, oder von der Praxis erkannt ist.

§. 11. Die Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen ihm beigeordneten Defensor soll überall nur zur Abwendung, oder Minderung der Strafe, mithin gegen keinen Act im Criminal-Verfahren, welcher der Definitiv-Entscheidung voraufgeht, Statt finden, folglich auch nicht zur Abwendung der Haft, der Confrontation, der weiteren Untersuchung, der Special-Inquisition u. s. w. Des Endes sollen auch alle mit diesen Handlungen etwa sonst in Rücksicht der Ehre und des Rufes verbundenen Nachtheile hierdurch gänzlich aufgehoben seyn.

Bei Capital-Verbrechen, wenn es nach dem Stande der Untersuchungs-Acten, und der rechtlichen Überzeugung des untersuchenden Gerichts zu einer Todes-Strafe kommen könnte, ist allemal von richterlichen Amtswegen dafür zu sorgen, daß eine Vertheidigungs-Schrift, auch wenn sie verbeten worden, vor dem ersten Erkenntniße zu den Acten komme; sonst aber soll von der erkennenden Behörde, nach rechtlichem Befinden, jedoch allemal vor Erkennung der Todes-Strafe, auf Nachholung der Defension vor Abfassung des ersten Definitiv-Urtheils erkannt werden.

Wo diese Voraussetzungen nicht eintreten, findet die Defension vor dem ersten Definitiv-Erkenntnisse nicht Statt.

§. 12. Wenn auf Todes- oder lebenswierige Zuchthaus-, Festungs- oder Gefängniß-Strafe erkannt ist, so muß das zweite, und eventualiter — also wenn das zweite Urtheil

keine geringere, als die eben genannten Strafen ausspricht — das dritte Urtheil jedesmal ex officio eingeholt werden, ohne daß etwaniger Verzicht des Inquisiten zu beachten ist.

Auch hat in solchen Fällen das zur Untersuchung competente Gericht von Amtswegen dafür zu sorgen, daß der Inquisit nach dem ersten, und vor dem zweiten Erkenntnisse — unter Umständen also zum zweiten Mal (§. 11, Absatz 2) — durch einen Defensor schriftlich vertheidigt werde.

Das dritte Urtheil wird ohne Verstattung weiterer Defension eingeholt.

In allen sonstigen, zur Revision geeigneten Straf-Sachen (§. 9.) erfolgt Defension und weiteres Erkenntniß nur auf Begehren des Betheiligten, und zwar so, daß demselben überhaupt nur eine Vertheidigungs-Schrift — und diese zwischen dem ersten und zweiten Haupt-Erkenntnisse — gestattet wird.

Wäre im ersten Erkenntnisse auf eine geringere Geldbuße als zehn Thaler Gold, oder auf Gefängniß-Strafe unter achttägiger Dauer erkannt worden, so ist gar keine Defensions-Schrift, sondern nur die Bitte um Einholung des zweiten Erkenntnisses zuläßig.

§. 13. Auf eingewandtes, oder ex officio (§. 12.) zu beachtendes Rechtsmittel der Revision wird das zweite Erkenntniß in der Sache von demjenigen der fünf Spruch-Collegien abgefaßt, welches der Verurtheilte, oder sein Beistand wählt.

Verzichtet er auf diese Wahl, oder können mehrere Betheiligte sich nicht einigen, so trifft das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, die erforderliche Bestimmung.

Dasjenige Spruch-Collegium, welches etwa das angefochtene Urtheil abgefaßt hat, darf unter keinen Umständen aufs Neue in der Sache erkennen.

Das dritte Urtheil, so weit es überhaupt zulässig ist (§§. 8. und 9.), spricht jedesmal das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim.

§. 14. Sollte letzteres in einzelnen Fällen aus besonderen rechtlichen Gründen an der Abfassung des Erkenntnisses gehindert seyn, so tritt eine der constituirten Spruch-Behörden, welche bisher noch nicht in derselben Sache erkannt haben, an dessen Stelle, und ist unter solchen dem Inculpaten die Wahl zu lassen. Kommt diese Wahl nicht zu Stande (§. 13.), so bestimmt das Ober-Appellations-Gericht die Spruch-Behörde.

§. 15. Die gegenwärtige Verordnung findet auf alle bereits anhängige Untersuchungen so weit Anwendung, als der Stand der Sache es gestattet, mithin auch in Betreff der Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse, welche auf tempestive erfolgte Acten-Verschickung an auswärtige Facultäten erst nach dem 1. Januar 1837 publicirt werden können.

Unsere interimistische Verordnung an die Amts-Gerichte, vom 3. Februar d. J., in Betreff der Rechtsmittel in Strafsachen ꝛc., wird durch gegenwärtiges Gesetz überflüßig, und soll deshalb hierdurch aufgehoben seyn.

Wonach sämmtliche Gerichte in Unserm hiesigen Herzogthume, und in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, so wie sonst Jedermann, den es angeht, allerunterthänigst sich zu richten und zu achten.

Urkundlich haben Wir diese, gewöhnlichermaaßen zu publicirende Verordnung höchsteigenhändieg unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 23. December 1836.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

X. Verordnung vom 12. Januar 1839, betreffend die Verbesserung der Criminal-Rechtspflege, insbesondere I. die Nacheile (§. 1. und 2.); II. die Beförderung der Spruchreife der Criminal-Sachen und ein abgekürztes Verfahren in geringfügigern Straf-Sachen (§. 3. bis §. 9.); III. das Verfahren hinsichtlich der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen (§. 10. bis §. 17.)

Georg ꝛc. Zur Erhaltung möglichster Gleichförmigkeit der Criminal-Rechtspflege in beiden Großherzogthümern Mecklenburg, finden Wir Uns bewogen, in Veranlassung der für Mecklenburg-Schwerin unterm 13., 15. und 16. Januar 1838 publicirten Gesetze — betreffend mehrere Gegenstände des strafrechtlichen Verfahrens — im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen für Unsre gesammte Lande, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, Nachstehendes hierdurch zu verordnen.

I. Na

§. 1. Jedes Gericht ist befugt, solche Personen, welche sich der Strafjustiz durch die Flucht zu entziehen suchen, auch in andere Jurisdictionsbezirke zu verfolgen und daselbst zu verhaften, wenn nämlich zu besorgen ist, daß der mit vorgängiger Requisition einer andern Gerichtsbehörde verbundene Zeitverlust die Ergreifung des Flüchtigen vereiteln könnte. Nur ist demnächst ohne Verzug dem Gerichte des Orts, wo der Flüchtige ergriffen worden ist, von dem Vorgange Anzeige zu machen.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1. findet, in Gemäßheit besonderer Übereinkunft, auch auf das gegenseitige Verhältniß der hiesigen und der Mecklenburg-Schwerinschen Gerichte ihre Anwendung.

II. Abk des Ver in Stra 1) Vern unnöt Weitlä keit der such überh

§. 3. Gesammte Gerichte haben, neben dem pflichtmäßigen Bestreben einer gründlichen und sorgfältigen Untersuchungsführung, die nothwendige Rücksicht auf Zeit- und Kostenschonung nicht aus den Augen zu verlieren, die Untersuchung sowohl in formeller als in materieller Hinsicht lediglich auf das Wesentliche zu beschränken, demnach keine Untersuchung durch Ausmittelung geringerer Nebenvergehen, oder solcher Umstände aufzuhalten, die auf das Erkenntniß keinen wirklich erheblichen Einfluß äußern würden, und somit dieselbe nie über das eigentliche Sach- und Rechtsbedürfniß hinauszuführen.

Vorzüg gering Straf

§. 4. Insbesondere haben die Gerichte dies in geringeren Straf-Fällen zu berücksichtigen, damit Zeit- und Kostenaufwand mit dem Zwecke der Untersuchung in richtigem Verhältnisse bleibe, die baldigste Anwendung in strafgesetzlichen Vorschriften erreicht, und nicht durch das Gegentheil das Interesse des Staats und des Angeschuldigten beeinträchtiget werde.

2) Su risches fahre bestim Fäll

§. 5. Um den Gerichten die Erfüllung dieser Vorschriften zu erleichtern, wird für nachstehende Untersuchungsfälle:

a) gegen Inculpaten, welche das 15te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bei allen Eigenthumsverbrechen;
b) bei einfachen ersten und zweiten Diebstählen, wenn der Werth des Entwendeten nicht über funfzehn Thaler Gold beträgt;
c) bei Betrügereien und Fälschungen, deren Betrag den Werth von funfzehn Thalern Gold nicht übersteigt;
d) bei wörtlichen oder thätlichen zur officiellen Untersuchung geeigneten Injurien, insofern sie nicht in ein anderes besonderes Delict übergehen, so wie

Digitized by Google

e) bei thätlichen Widersetzlichkeiten gegen fungirende Subalternen und Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden, wenn sie nicht in ein schwereres Delict hinausgehen;

Folgendes bestimmt:

1) Es soll der Zuziehung eines Beisitzers zu den gerichtlichen Verhandlungen nicht bedürfen.

2) Bei gerichtlichen Verhandlungen, in welchen nicht die Vernehmung des Inculpaten, oder nicht die eigentliche Beweisführung wider denselben zur Frage steht, z. B. bei vorläufiger Erforschung des Thatbestandes, bei Erforschung von Verdachts- und Milderungsgründen, bei etwa zweckmäßiger Localbesichtigung und dergleichen, genügt es — nach Ermessen des Gerichts — wenn solche Umstände nur überhaupt auf glaubhafte Art, namentlich durch Registraturen des Richters oder des Actuars, durch schriftliche Darlegungen des Damnificaten oder der Zeugen, durch Depositionen der Officianten ɛc., zu den Acten erhoben werden. Auch sollen Taxationen durch unbeeidigte glaubwürdige Personen, nach Ermessen des Gerichts auch durch Letzteres selbst, ausreichend seyn.

3) Auf die oft ganz nutzlose Ausmittelung der früheren Lebensverhältnisse des Inculpaten ist kein weitläuftiges zeitraubendes Verfahren zu richten; nur dann sind genauere Nachforschungen, soweit erforderlich, darüber anzustellen und deren Ergebnisse zu den Acten zu bringen, wenn der Inculpat dem Gerichte ganz unbekannt ist, oder eine hinreichend indicirte Gefährlichkeit desselben, oder erhebliche Milderungsgründe näherer Aufklärung bedürfen.

4) Sollte sich im Laufe der Untersuchung, oder am Schlusse derselben ergeben, daß ein anderes Delict als eins von den oben sub a) bis e) benannten vorliegt, so soll dessen ungeachtet das bisherige Verfahren rechtsbeständig bleiben, und nur für das etwanige weitere Verfahren die Form des ordentlichen Criminalprocesses Statt finden.

5) Die, in den in vorstehender Art summarisch zu behandelnden Untersuchungssachen erforderlich werdenden Erkenntnisse sind vorzugsweise zu befördern, und müssen dann, wenn sie von einer Spruchbehörde abzufassen, spätestens innerhalb vier Wochen erfolgen.

3) Stellvertreter des Gerichtsactuars.

§. 6. Bei allen gerichtlichen Untersuchungen darf anstatt des etwa behinderten Gerichtsactuars ein anderer zu solchem Geschäfte tauglicher Mann, der nicht gerade Notarius zu seyn braucht, nach vorgängiger schriftlicher Beeidigung adhibirt werden.

) Articulirtes Verhör. — Schlußverhöre. — Übersichtliche Promemorien.

§. 7. Das articulirte Verhör soll künftig unbedingt nur in denjenigen Fällen Statt haben, in welchen, nach deren concreten Beschaffenheit, auf Todesstrafe erkannt werden könnte, sonst aber dessen Abhaltung dem Ermessen des Untersuchungsgerichts überlassen bleiben. Dagegen sind die Gerichte verpflichtet, in allen nicht ganz klaren und einfachen Untersuchungssachen und mit specieller Ausnahme der oben im §. 5. benannten Fälle, falls articulirte Verhöre unterlassen sind, für übersichtliche Schlußverhöre der Hauptinculpaten, oder für eine gedrängte, den Gang des Verfahrens und die zur Untersuchung gezogenen Delicte und Inculpaten zweckmäßig zusammenstellende, auf Actennachweisungen gestützte Darstellung der Sache (übersichtliche Promemorien) zu sorgen.

Ist den vorstehenden Erfordernissen nicht genügt worden, so hat das Untersuchungsgericht — nach Ermessen der Spruchbehörde, an welche die Sache zur Abfassung eines Erkenntnisses gelangt — Rücksendung der Acten, zum Zweck der Nachholung des Versäumten, zu gewärtigen.

5) Beding Cognitio der allgem nen Spru behörden, sichtlich d anzunehme den Spru reife.

§. 8. 1. Die allgemeinen Spruchbehörden haben das bei ihnen eingeholte Erkenntniß als solche, und zwar auf den Grund der vorliegenden Acten, abzufassen. Interlocute derselben sollen daher nie aus dem Gesichtspuncte bloßer Zweckmässigkeit, sondern nur aus dem der dringendsten Nothwendigkeit, also nur dann Statt finden, wenn in formeller, oder materieller Hinsicht Gegenstände zur Frage stehen, die von wesentlichem Einflusse auf die Beurtheilung der Sache seyn können.

2. Die erwähnten Interlocute sollen daher nicht Statt haben:

a) über Nebeninculpaten oder Nebenvergehen;

b) über Verbrechen oder Verbrecher, welche das Untersuchungs-Gericht von der Untersuchung ausbeschieden, oder von denen dasselbe im Laufe des Verfahrens abstrahirt hat; es sey denn, das selbige mit den zum Spruch verstellten Hauptdelicten in solcher Sachverbindung ständen, daß sie zur wesentlichen Aufklärung dieser letzten Delicte gereichen würden.

3. Erscheinen der Spruchbehörde die Geständnisse der Inculpaten über wesentliche Puncte nicht hinreichend klar und unumwunden, so hat dieselbe dem einsendenden Gerichte die zweifelhaften Puncte bestimmt anzugeben, über welche der Inculpat dann mittelst specieller Fragen von neuem zu vernehmen ist.

4. Auf Ausmittelung indirecter Überführungsmittel und überhaupt auf Vervollständigung des Beweises, ist nur dann zu interloquiren, wenn die Überführung des Inculpaten von solchem weiteren Verfahren mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

5. Die Einholung eines Erachtens von Kunstverständigen, namentlich von einer Medicinalbehörde, bleibt in jedem Falle zum Ermessen der Spruchbehörde verstellt.

6) Aufheb entgegenste der gesetzlic Vorschrift

§. 9. Alle den Bestimmungen der obigen §.§. 5, 6, 7 und 8 etwa entgegenstehenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften sind als aufgehoben anzusehen. Namentlich wird auch das Publicandum vom 10. März 1837, betreffend die den Untersuchungsacten beizufügenden Übersichten als nunmehr entbehrlich, hierdurch außer Anwendung gesetzt.

III. Verf ren hinsi lich der v Ausländ im Aus lande beg genen Ver chen. — Au lieferung fremder Verbreche

§. 10. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen, insofern solche weder gegen den hiesigen Staat, noch gegen hiesige Unterthanen gerichtet sind, sollen Fremde bei den einheimischen Gerichten nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Es findet in Fällen dieser Art nur das Erbieten der hiesigen Gerichte zur Auslieferung des Angeschuldigten an das zuständige auswärtige Gericht Statt, wozu jedoch vorher die Genehmigung der Landes-Regierung eingeholt werden muß.

Auch haben die Gerichte bei schwereren, gegen den Fremden durch eine auswärtige Behörde, oder durch den Beschädigten zur Anzeige gebrachten Verbrechen, nach Befinden der Umstände und nach den Grundsätzen des hiesigen Criminalprocesses, der Person des Angeschuldigten sich zu versichern, und denselben, bis zu eingeholter Verfügung der Landes-Regierung, in Verwahrsam zu halten.

entualiter, achdem sie ür ihre in Recklenburg erübten Ve- e bestraft worden;

§. 11. Treffen dergleichen Verbrechen (§. 10.) mit solchen zusammen, welche der Angeschuldigte in den hiesigen Landen begangen hat, so soll die Untersuchung auf die letzteren beschränkt werden, und nach vollendeter Untersuchung und vollzogener Bestrafung — wo solche statt findet — das obige Verfahren (§. 10.) in Hinsicht auf die auswärts begangenen Verbrechen eintreten; und dies auch dann, wenn wegen der in hiesigen Landen begangenen Verbrechen eine gänzliche, oder nur vorläufige Freisprechung erfolgte.

nd zwar, er Umstän- n mit Be- ksichtigung r auswärti- Verbrechen d Strafen.

§. 12. Bei der in den eben bemerkten Fällen (§. 11.) zu erkennenden Strafe haben die hiesigen Gerichte auf die auswärts begangenen Verbrechen, und auf die etwa auswärts schon früher erlittene Bestrafung des Angeschuldigten nur dann nach den Grundsätzen des Criminalrechts Rücksicht zu nehmen, wenn das bezügliche Factische durch Geständniß, oder durch sonstige actenmäßige Vorkommenheit zur Kenntniß des Untersuchungsgerichts gelangt ist. Besondere den Schluß der Untersuchung verzögernde Nachforschungen sind solcherhalb nicht vorzunehmen.

Verfahren Fall abge- nter Aus- eferung.

§. 13. Würde die angebotene Auslieferung des Angeschuldigten von dem auswärtigen Gerichte abgelehnt, und wäre dann auch eine zu seiner Annahme verpflichtete Angehörigkeitsbehörde nicht zu ermitteln, so ist mit ihm als einem Landstreicher, den bestehenden Gesetzen nach, weiter zu verfahren.

Landes- erweisung bei der slieferung.

§. 14. Bei der eintretenden Auslieferung selbst aber ist dem Auszuliefernden der Wiedereintritt in die hiesigen Lande bei scharfer Ahndung, dem Befinden nach, bei mehrjähriger Zuchthausstrafe und Signalisirung durch die öffentlichen Blätter, zu untersagen.

Staats- Verträge.

§. 15. Die mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf Auslieferungen 2c. bestehenden Conventionen werden durch die vorstehenden Bestimmungen (§. 10. bis §. 14.) nicht geändert.

ansitorische Vorschrift.

§. 16. Die Vorschriften der §.§. 10 bis 14 dieser Verordnung sind auch auf bereits anhängige Untersuchungssachen der Art, in so weit es deren Sachlage noch zuläßt, in Anwendung zu bringen.

ecklenburg- Schwerin nicht als sland an- zusehen.

§. 17. Die Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin sind hinsichtlich der in obigen §.§. 10, 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen, in Gemäßheit besonderer desfallsiger Übereinkunft, gegenseitig nicht als Ausland anzusehen.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt Neustrelitz unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Großherzoglichen Regierungsinsiegel den 15. Januar 1839.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

XI. Verordnung betreffend die Publication und Gültigkeit des Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls.

Wir Georg 2c. Geben hiermit öffentlich zu vernehmen: daß, nachdem die angeheftete gedruckte Verordnung vom 4. Januar d. J., betreffend die Bestrafung des Diebstahls, in Unserm hiesigen Herzogthume publicirt worden, selbige, mit Ausnahme der wenigen Bestimmungen, welche in Unserm Fürstenthume Ratzeburg nicht anwendlich sind, sonst aber in allen übrigen Puncten, namentlich auch wegen Berechnung des Werthes der

Diebstähle in Gold, auch in Unserm Fürstenthume Ratzeburg zur Anwendung gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 26. Januar 1839.

Georg, G. H. v. M.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Verordnung,

vom 4. Januar 1839,

betreffend die Bestrafung des Diebstahls;

insbesondere

I. die anzuwendenden Strafmittel (§. 1. bis 4.);
II. das Strafmaaß, und zwar
 1) der einfachen Diebstähle (§. 5.),
 2) der ausgezeichneten Diebstähle (§. 6. bis §. 9.);
III. die Gründe der Strafzumessung (§. 10. bis §. 17.); namentlich bei'm Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (§. 15. 16.);
 und beim Rückfall (§. 17.);
IV. die Bestrafung des Versuchs der Mitschuldigen und Diebeshehler (§. 18. 19. 20.);
V. einige Ausnahmsfälle (§. 21. 22.);
VI. die Verjährung (§. 23.);
VII. die Aufhebung entgegenstehender Gesetze, und sonstige Nebenbestimmungen (§. 24.)

Georg ꝛc. Da die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über die Arten und das Maaß der Diebstahlsstrafen mehr oder weniger unanwendlich geworden sind, der an deren Stelle getretene Gerichtsbrauch aber manche, mit guter Handhabung der Strafjustiz nicht verträgliche Ungleichheiten gezeigt hat, so verordnen Wir, um diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen, hiedurch im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen wie folgt.

§. 1. Diebe und deren Gehülfen und Begünstiger sind in der Regel mit Gefängniß oder Zuchthaus zu bestrafen. I. Strafmittel.

Die Gefängnißstrafe wird durch einsame Haft in Gerichtsgefängnisse — nach Umständen mit Anhalten zu geeigneter Arbeit — vollzogen; die Zuchthausstrafe einstweilen noch, wie bisher, in der Strafanstalt zu Strelitz, künftig aber in der neuen Strafanstalt bei Bützow, so weit es nach Maaßgabe der deshalb geschlossenen Convention geschehen kann.

Nach Eröffnung der letzteren wird über die Vollziehungsweise der Strafen daselbst das Erforderliche bekannt gemacht werden.

§. 2. Die Gefängnißstrafe kann nicht unter vier und zwanzig Stunden und nicht über sechs Monate, die Zuchthausstrafe nicht unter vier Monaten erkannt werden. Fortsetzung

Der Tag ist zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat zu dreißig Tagen zu rechnen.

Wenn unter besondern Umständen, z. B. wegen Rückfalls (§. 17.), Zuchthausstrafe und Gefängniß verwirkt ist, so soll letzteres in Zuchthausstrafe von halb so langer Dauer verwandelt werden.

Treffen mehrere Gefängnißstrafen so zusammen, daß sie mehr als sechs Monate

Digitized by Google

ausmachen, so soll ihre Verwandlung in Zuchthausstrafe von halb so langer Dauer, jedoch nie unter vier Monaten, eintreten.

In den Urtheilen ist die erkannte Strafe nach Art und Maaß genau auszudrücken, die Weise der Ermittelung und Berechnung derselben aber in den Urtheilsgründen anzugeben.

rtsetzung. §. 3. Statt der Gefängnißstrafe, oder zu ihrer Abkürzung in Verbindung mit derselben, kann — unter Berücksichtigung des Alters, der körperlichen Beschaffenheit, der äußern Verhältnisse und der sonstigen Persönlichkeit des Schuldigen — auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

Auch ist, zur Abkürzung der Gefängnißstrafe, auf Schmälerung der Kost (Wasser und Brod) zu erkennen; und zwar in der Regel immer, wenn nicht Rücksichten auf den Gesundheitszustand des Schuldigen es verbieten.

In solcher Hinsicht sind sechs Streiche einem Tage und fünf und zwanzig Streiche einer Woche einfacher Gefängnißstrafe, so wie zwei Tage der letzteren einem Tage bei Wasser und Brod gleich zu achten.

Die körperliche Züchtigung ist nicht unter sechs, und nicht über funfzig Streiche zu erkennen. Sie ist im Gerichtslocale zu vollziehen, und darf, wenn sie 25 Streiche übersteigt, nur bis zu dieser Anzahl von Streichen auf einmal vollzogen, und erst nach Ablauf einer Zwischenzeit von sechs Tagen fortgesetzt werden.

Bei Vollstreckung der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ist nicht, wie bisher gewöhnlich, an jedem zweiten, sondern an jedem dritten Tage warme Kost zu verabreichen; bei längerer Dauer ist dieselbe in einer Folge nicht über vierzehn Tage auszudehnen, und die Fortsetzung erst nach Verlauf einer Woche bei warmer Speisung zulässig.

Bei Zuerkennung einer Gefängnißstrafe ist jedesmal genau anzugeben, in welchen Wochen und an welchen Tagen warme Kost gereicht werden soll.

rtsetzung. §. 4. Auf Geldstrafe ist nur in den durch dies Gesetz besonders bezeichneten Fällen zu erkennen.

Hinsichtlich des etwanigen Verlustes der Amts- oder besondern bürgerlichen Rechte, als Strafe des Diebstahls oder überhaupt als Folge der Verurtheilung wegen solcher Begangenschaft nach besonderer Urtheilsvorschrift oder auch ohne solche, soll durch dieses Gesetz an dem bestehenden Rechte nichts geändert sein.

Gegen Ausländer kann auf Landesverweisung erkannt werden, wenn der Fall sich rechtlich dazu eignet.

Andere Strafmittel, als die bisher genannten, dürfen in Diebstahls-Fällen überall nicht angewandt werden.

. Straf- maaß. Der ein- ven Dieb- stahle. §. 5. Die Strafe des ohne Auszeichnung (§. 6. 7. und 8.) begangenen einfachen Diebstahls ist zunächst nach dem Werthe des Entwendeten zu bemessen. Es sollen dabei nachstehende sechs Stufen unterschieden werden.

Wenn der Werth beträgt:

1) fünf Thaler oder weniger, so ist auf Gefängniß von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche zu erkennen;
2) mehr wie fünf, aber nicht über dreißig Thaler, — auf Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen;

3) über dreißig Thaler, aber nicht über hundert Thaler, — auf Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten;

4) über hundert Thaler, aber nicht über dreihundert Thaler, — auf sechswöchiges Gefängniß bis zu einjähriger Zuchthausstrafe;

5) über dreihundert, aber nicht über tausend Thaler, — auf viermonatliches Gefängniß bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe;

6) über tausend Thaler, — auf Zuchthausstrafe von vier Monaten bis zu vier Jahren.

B. Der ausgezeichneten Diebstähle ersten Grades.

§. 6. Der ausgezeichnete Diebstahl ersten Grades ist als vorhanden anzunehmen:

1) wenn Postgüter vom Postwagen gestohlen sind;

2) wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen;

3) wenn der Diebstahl im Innern eines bewohnten Gebäudes, mittelst Erbrechung oder Eröffnung, durch Nachschlüssel oder durch andere dazu dienliche Instrumente vollführt wurde; namentlich auch durch den Gebrauch der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hatte;

4) wenn der Dieb in bewohnte oder unbewohnte Gebäude eingebrochen, oder in bewohnte eingestiegen ist;

5) wenn der Diebstahl aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, oder aus der Sakristei desselben, an Gegenständen begangen ist, die nicht zum Gebrauche bei der Ausübung des Gottesdienstes bestimmt sind;

und soll gestraft werden: bei einem Betrage nicht über dreißig Thaler mit sechswöchigem Gefängniß bis zu einjährigem Zuchthaus, — bei einem Betrage über dreißig, nicht aber über hundert Thaler, mit viermonatlichem Gefängniß bis zu zweijährigem Zuchthaus, — bei einem Betrage über hundert, nicht aber über dreihundert Thaler, mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu vier Jahren, — bei einem Betrage über dreihundert Thaler mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren.

C. Der ausgezeichneten Diebstähle zweiten Grades.

§. 7. Den ausgezeichneten Diebstahl zweiten Grades trifft Zuchthausstrafe von vier Monaten bis zu acht Jahren. Dahin gehört:

1) der Pferdediebstahl;

2) das gewerbmäßig betriebene Stehlen;

3) solche Diebstähle, bei denen der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, Waffen mit sich geführt hat.

D. Der ausgezeichneten Diebstähle dritten Grades.

§. 8. Der ausgezeichnete Diebstahl dritten Grades ist mit ein= bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Folgende Fälle sind hieher zu rechnen:

1) wenn eine zu kirchlichem Gebrauche bei der Ausübung des Gottesdienstes bestimmte Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, oder aus der Sakristei desselben entwendet ist;

2) wenn der Dieb, nach vollbrachtem Diebstahl, von den Waffen, mit denen er sich im Fall eines Widerstandes versehen (§. 7. Nr. 3.), gegen diejenigen, welche ihn festnehmen oder an Fortbringung des entwandten Guts verhindern wollten, wirklich Gebrauch gemacht hat, in sofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt.

Waren die Waffen zur Vollbringung des Diebstahls selbst gebraucht worden, so ist die That als Raub anzusehen;

Digitized by Google

3) alle von Diebesbanden verübten Diebstähle.

Die Strafe des Anführers solcher Bande kann bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe gesteigert werden.

Erläuterungen.

§. 9. 1. Bewohnte Gebäude sind hier alle Häuser und andere Gebäude, in welchen Menschen wohnen, oder worin sie ihre gewöhnliche Schlafstelle haben, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahls darin nicht gegenwärtig waren.

2. Einen Einbruch begeht derjenige, welcher einen verschlossenen oder vorher nicht dagewesenen Eingang in ein Gebäude oder in einen zu einem Gebäude gehörigen befriedigten und geschlossenen Hofraum mit Gewalt öffnet, oder eine vorhandene Öffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst gewaltsam eine Öffnung bereitet, mittelst welcher er entweder den vorhandenen Eingang sich zum Eindringen öffnen, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl im Innern vollführen kann.

3. Das Erbrechen wird durch gewaltsame Eröffnung von Eingängen und Durchgängen im Innern, von Schränken, Kisten oder andern ähnlichen Behältnissen, begangen.

4. Das Einsteigen ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Dieb in ein Gebäude, oder in den dazu gehörigen befriedigten und verschlossenen Hofraum in irgend einer Richtung durch Hinauf- oder Herabsteigen eingedrungen ist.

5. Unter Waffen werden hier alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

6. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die Sache zur Zeit der Entwendung hatte. Jedem Theilnehmer (§. 19.) ist der volle Betrag des Diebstahls anzurechnen. Steht dem Diebe ein Miteigenthum an der entwandten Sache zu, so ist ihm, nicht aber den etwanigen Theilnehmern am Diebstahl, der Betrag seines Eigenthums bei der Werth-Ermittelung in Abrechnung zu bringen.

7. Wo in diesem Gesetze Gefängnißstrafe angedrohet worden, ist die einfache gemeint. Sie muß daher bei hinzukommender Schmälerung der Kost (§. 3.) verhältnißmäßig abgekürzt werden.

8. Die Münzsorte der hier vorkommenden Geldsummen ist Gold.

III. Gründe der Strafzumessung. 1) Im Allgemeinen.

§. 10. Die Gründe, welche überhaupt bei Verbrechen die Zurechnung zur Schuld ausschließen, finden beziehungsweise auch bei dem Diebstahle ihre Anwendung.

Ist danach eine völlige Zurechnungslosigkeit nicht anzunehmen, wohl aber ein solcher Geisteszustand des Angeschuldigten zur Zeit der That erweislich, welcher seine Willensfreiheit in einem hohen Grade beschränkt haben könnte, z. B. eine an Blödsinn grenzende Verstandesschwäche, so darf der Richter, in Erwägung aller Umstände eines solchen besondern Falles, ausnahmsweise unter das durch dies Gesetz bestimmte geringste Strafmaaß hinabgehen.

So weit dieses Gesetz die Abmessung der Strafe dem rechtlichen Ermessen des Richters überläßt, also — mit alleiniger Ausnahme der so eben bemerkten Fälle — immer innerhalb der durch dies Gesetz gesteckten Grenzen, ist dabei zu sehen:

auf den höheren oder geringeren Grad der Verdorbenheit des Thäters, auf die bewiesene größere Geflissenheit, List, Frechheit, Dreistigkeit und Gefährlichkeit in der Vorbereitung zur That, — auf die größere oder geringere Gemeinschädlichkeit, — auf den höheren oder minderen Werth des gestohlenen Guts, so wie auch darauf, wie empfind-

lich dem Bestohlenen, nach dessen dem Diebe bekannten Lage, der erlittene Verlust war, und wie weit etwa der Schaden durch den Dieb oder sonst wieder vergütet wurde.

Das Abmessen der einzelnen Erschwerungs- und Minderungsgründe nach ihrer inneren Stärke, sowohl an sich, als in ihrer wechselseitigen Verbindung, bleibt in jedem einzelnen Fall, nach den besonderen vorliegenden Umständen und nach der Persönlichkeit des Verbrechers, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Unverschuldete Untersuchungshaft soll als schon im Voraus erlittene Strafe angesehen, und deshalb bei Bestimmung der letzteren angemessen berücksichtiget werden.

§. 11. Als Strafminderungsgründe sind insbesondere anzunehmen: 2) Minderungsgründe.

1) das jugendliche Alter, vom vollendeten zwölften (§. 22. Nr. 1.) bis zum vollendeten achzehnten Jahre, in sofetne nicht aus den vorliegenden Umständen sich ergiebt, daß das Verbrechen keinesweges aus jugendlichem Leichtsinn, sondern mit reifer Überlegung begangen ist;
2) entschuldbarer Irrthum hinsichtlich des Werthes der entwandten Sachen;
3) wenn den Thäter ein hoher Grad von Armuth zu der That drängte; vorausgesetzt, daß es ihm an Gelegenheit gefehlt hat, durch rechtliche Mittel seine Noth zu kehren, und daß der Betrag des Entwendeten das Bedürfniß nicht bedeutend übersteigt;
4) wenn aus einem Benehmen bei und nach der That auf einen nur geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann, wohin namentlich zu rechnen ist:
   a) wenn er absichtlich weniger entwandte, als er den Umständen nach, ohne größere Anstrengung und Gefahr für sich selbst, entwenden konnte;
   b) wenn er aus freiem Antriebe thätig bemühet war, den Bestohlenen zu entschädigen, oder ihn ganz oder theilweise wirklich entschädigte, und
   c) wenn er sich selbst den Gerichten als Thäter angab, oder doch im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu seyn, sich schuldig bekannte;
5) die Entdeckung der Mitschuldigen durch den Angeschuldigten, oder wenn dieser zu deren Entdeckung oder Ergreifung Mittel und Wege angegeben hat; und
6) die, nach §. 22. Nr. 3. a. den Familien-Diebstahl begründenden Voraussetzungen, wenn derselbe zur Bestrafung kommt.

§. 12. Besondere Straf-Erschwerungsgründe sind: 3) Erschwerungsgründe.

1) wenn der Diebstahl an solchen Gegenständen verübt ist, welche, ohne besondere Verwahrung und Bewachung, der öffentlichen Sicherheit anzuvertrauen üblich ist; namentlich: an Vieh auf der Weide in Koppeln oder Hürden, — an Bienenstöcken, — an Fischen aus Teichen oder anderen zur Zuzucht oder Aufbewahrung bestimmten Gewässern, oder aus Fischbehältern, — an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, — an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von dem Orte ihrer Cultur, — an geschlagenem Holze aus Waldungen, von öffentlichen Holzlägern oder während des Flößens, an Bleichstücken — u. s. w.;
2) wenn auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder sonst in einem Menschengedränge gestohlen ist.

Ferner, wenn der Diebstahl verübt ist:

3) von Dienstboten, Gesellen oder Lehrburschen, von Tagelöhnern und andern Personen, welche um Lohn und Brod Dienste leisten, aus dem Hause oder sonstigen Örtlichkeiten,

zu welchem sie, vermöge jener ihrer Stellung, freieren Zutritt haben, an den Sachen der Dienstherrschaft, der Meister oder Hausherren, oder derjenigen, die sich mit diesen in derselben Gemeinschaft befinden;
4) von bestellten Wächtern oder Wärtern an den zu bewachenden Gegenständen, oder auch an andern Dingen während der Wachzeit;
5) auf der Landstraße oder auf andern Wegen, am Gepäck der Reisenden;
6) an Frachtgütern, die sich auf dem Land- oder Wasser-Transport befinden;
7) von Dieben, welche in unbewohnte Gebäude oder in geschlossene Hofräume eingestiegen sind, oder innerhalb solcher Gebäude Wände, Thüren oder Behältnisse erbrochen haben;
8) bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, oder in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen, imgleichen an Strandgütern oder ausgestrandeten Schiffen;
9) an Leichen, oder Sachen aus und an den Gräbern oder Grabstätten.

Fortsetzung.

§. 13. 1. Werden bei einem einfachen Diebstahl (§. 5.) oder bei einem ausgezeichneten Diebstahl ersten Grades (§. 6.), einer oder mehrere der im §. 12. bezeichneten Erschwerungsgründe angetroffen, so kann die Strafe über das, für die Stufe, in welche der Diebstahl nach seinem Werthbetrage fällt, bestimmte Maaß hinaus, und bis zum höchsten Maaß der zunächst folgenden Stufe hinangehen. Gehört aber der Diebstahl, seinem Werthe nach, zur letzten Stufe, so ist das höchste Strafmaaß dieser Stufe nicht zu überschreiten.

2. Bei ausgezeichneten Diebstählen zweiten und dritten Grades wird dagegen durch einen oder mehrere der im §. 12. bezeichneten Umstände die Strafbarkeit nur innerhalb der Grenzen des Grades erschwert, zu welchem der Diebstahl, seiner sonstigen Beschaffenheit nach, gehört.

4) Erschwerung der Strafe durch Zusammentreffen; a) mehrerer Auszeichnungen.

§. 14. 1. Die bei einem Diebstahl zusammentreffenden mehreren Auszeichnungen desselben Grades sind für eben so viele besondere Erschwerungsgründe der Strafe zu achten, jedoch nur innerhalb der Strafgrenzen dieses Grades; nicht aber darüber hinaus, selbst dann nicht, wenn auch noch andere gravirende Umstände (§. 12.) hinzukommen.

2. Treffen mehrere Auszeichnungen verschiedener Grade (§. 6. 7. 8.) bei demselben Diebstahle zusammen, so ist innerhalb der Strafgrenzen des höchsten dieser Auszeichnungsgrade die Strafe so abzumessen, daß sie durch die geringeren Auszeichnungen erschwert wird. Die erwähnte Grenze darf nicht überschritten werden.

b) mehrerer nicht bestrafter Diebstähle.

§. 15. 1. Ist Jemand wegen mehrerer einfachen Diebstähle in Strafe zu nehmen, oder auch wegen mehrerer ausgezeichneten Diebstähle desselben Grades, so ist das Strafmaaß, insoweit dasselbe von dem Werthe des Gestohlenen abhängt, nach dem Gesammtbetrage der mehreren gleichartigen Diebstähle zu bestimmen.

2. Wenn die Strafe der zusammentreffenden gleichartigen Diebstähle nicht — oder doch nicht vorzugsweise — nach dem Werthe des Gestohlenen zu bemessen ist, so kann dem Schuldigen das höchste Maaß der Strafe des nächstfolgenden Grades auferlegt werden; mehr aber nicht.

3. Wenn mehrere noch unbestrafte Diebstähle verschiedener Art gegen denselben Thäter in einer Untersuchung zusammentreffen, so ist die Strafe des höchst bedroheten der zur Frage stehenden Diebstähle mit angemessener Erhöhung derselben, die den Umständen nach bis zum höchsten Strafmaaß der zunächstfolgenden schwereren Art hinan gehen kann, in Anwendung zu bringen.

4. Wegen des Zusammentreffens mehrerer ausgezeichneter Diebstähle des dritten Grades mit einander oder mit geringeren Diebstählen kann die Strafe nach Umständen das für den dritten Grad gegebene höchste Maaß (§. 8.) noch um zwei Jahre übersteigen.

c) des Diebstahls mit andern Verbrechen.

§. 16. Treffen andere unbestrafte Verbrechen mit unbestraften Diebstählen gegen denselben Verbrecher in derselben Untersuchung zusammen, so findet die Strafe des schwersten der fraglichen Verbrechen mit angemessener Erhöhung ihre Anwendung. Jedoch darf das Hinzukommen eines Diebstahls zu andern Verbrechen niemals die Todesstrafe zur Folge haben.

d) mit der Rückfallsstrafe.

§. 17. 1. Der Rückfall, — welcher alsdann vorhanden ist, wenn ein zu bestrafender Dieb schon früher gerichtlich zuerkannte Strafe wegen Diebstahls (§. §. 5—8. und §. 22., Nr. 3.) ganz oder theilweise erlitten hat — begründet die Rückfallsstrafe, welche der durch den neuen Diebstahl (diesen für sich betrachtet) verwirkten Strafe hinzuzurechnen ist.

2. Die Rückfallsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs oder Beihülfe zu einem Diebstahle erkannt, auch ganz oder theilweise vollstreckt worden, und nun ein vollendeter Diebstahl an dessen Urheber zu strafen ist.

Dasselbe findet im umgekehrten Fall seine Anwendung.

Den Diebeshehler von Gewerbe trifft die Rückfallsstrafe gleich dem Diebe.

3. Bei Erkennung der Rückfallsstrafe ist zunächst darauf zu sehen, ob der Dieb, wenn er nicht schon früher bestraft wäre, jetzt mit Gefängniß- oder mit Zuchthausstrafe zu belegen sein würde. Im ersten Falle soll die Rückfallsstrafe betragen:

beim ersten Rückfall (zweiten Diebstahl), drei bis vierzehn Tage Gefängniß;
beim zweiten Rückfall (dritten Diebstahl), zwei Monate Gefängniß bis ein Jahr Zuchthaus;
beim dritten Rückfall u. s. w., vier Monate Gefängniß bis zwei Jahre Zuchthaus.

Im zweiten Falle, wenn nämlich der Dieb schon allein wegen dessen, was er seit seiner letzten Bestrafung gestohlen hat, Zuchthausstrafe verwirkt hätte, soll die Rückfallsstrafe seyn:

beim ersten Rückfall, ein bis sechs Monate Zuchthaus;
beim zweiten Rückfall, zwei Monate bis zwei Jahre Zuchthaus;
beim dritten Rückfall u. s. w., vier Monate bis vier Jahre Zuchthaus.

4. Sind solche Personen wegen zweiten oder dritten Rückfalls zu bestrafen, die sich durch fortgesetztes Vagabundiren und sonst als gemeingefährlich, oder als der Dieberei im hohen Grade ergeben, gezeigt haben, so ist eine Erhöhung der Rückfallsstrafe um die Hälfte zulässig.

5. Beim Abmessen der Rückfallsstrafe innerhalb der vorgezeichneten Grenzen ist zu sehen: auf die höhere oder geringere Strafbarkeit des von neuem verübten oder versuchten Diebstahls, so wie auf die Art und Größe der früheren Strafen, auch ob diese ganz oder nur zum Theil vollzogen worden, — ferner auf die kürzere oder längere Zeit, welche seit Beendigung der letzten Strafe bis zur Verübung des neuen Diebstahls abgelaufen ist, und auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel, — endlich auf den Umstand, ob der Dieb mehr als dreimal rückfällig geworden ist, und wie oft.

6. Die Rückfallsstrafe fällt ausnahmsweise weg, wenn seit überstandener letzten Strafe bis zur Verübung des oder der wiederholten Diebstähle zehn Jahre verflossen sind.

IV. Strafe des Versuchs.

§. 18. Der Versuch des Diebstahls ist, als solcher, nur dann strafbar, wenn bereits mit der Vollführung des Verbrechens der Anfang gemacht, und dieselbe durch solche Umstände verhindert worden ist, die außer dem Willen des Thäters lagen.

Die Strafe eines solchen Versuchs soll um so schärfer seyn, je weiter in Vollführung des beabsichtigten Diebstahls vorgeschritten war. Sie darf nicht geringer, als der sechste Theil, und nicht schwerer, als die Hälfte der Strafe des vollendeten Diebstahls seyn.

der Miturheber

§. 19. 1. Haben mehrere Personen in Gemeinschaft einen Diebstahl verübt, so hat jeder von ihnen (Miturheber) die der Beschaffenheit des Diebstahls entsprechende volle gesetzliche Strafe verwirkt.

Gleiche Strafe trifft den an der Ausführung des Verbrechens nicht Theil nehmenden Anstifter.

2. Bei einem voraufgegangenen Complott zum Diebstahle sollen diejenigen, welche dasselbe zuerst vorgeschlagen und zu Stande gebracht (Anstifter) oder das Unternehmen geleitet haben (Anführer), bei sonst gleichen Verschuldungs-Verhältnissen, höher als die übrigen Theilnehmer, wenn diese selbst nicht schon das höchste gesetzliche Strafmaaß verschuldet haben, mithin ohne Überschreitung des letzteren, bestraft werden.

Ausnahmsweise sind die Theilnehmer des Complotts, jedoch mit Ausschluß der Anstifter desselben, von Strafe frei, wenn sie der Obrigkeit zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, eine Anzeige von dem Complott gemacht haben, und dadurch die Vollführung des Verbrechens verhindert worden ist.

3. Die Gehülfen sind im Verhältniß der Unterstützung, welche sie dem Thäter geleistet haben, mit ein Drittel bis zwei Drittel der Strafe zu belegen, die sie verwirkt haben würden, wenn sie Miturheber gewesen wären. Ist der Diebstahl, zu welchem die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden, so ist die Strafe des Gehülfen im Verhälniß zu der vom Hauptthäter verwirkten Strafe des Versuchs zu ermäßigen.

der Diebeshehler.

§. 20. 1. Die Diebeshehlerei ist, nach Umständen, mit Gefängniß bis zu einjährigem Zuchthause zu bestrafen.

In diese Strafe verfällt derjenige, der wissentlich und aus eigennütziger Absicht einem Diebe Zuflucht verschafft, oder Sachen, die ihm als gestohlene bekannt sind, bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt.

der sonstigen Begünstiger

2. Wer aus der Diebeshehlerei ein Gewerbe macht, hat Zuchthausstrafe von vier Monaten bis zu acht Jahren verwirkt.

3. Wenn die Untersuchung nur so viel ergiebt, daß Jemand unter Umständen, die ihm verdächtig seyn konnten und mußten, sich auf die vorgedachte Weise mit Dieben oder gestohlenen Sachen befaßt hat, so verfällt derselbe, wenn er auch der wissentlichen Diebeshehlerei weder geständig noch überführt ist, in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern, welche, im Fall des Unvermögens, mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu verbüßen ist.

4. Wer ohne eigennützige Absicht dem Diebe nach vollbrachter That Vorschub leistet, soll Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis zu acht Tagen, oder Geldstrafe bis zu zehn Thalern erleiden.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Verschwägerte bis zum zweiten civilrechtlichen Grade, Vormünder und Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder

sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn ihnen nichts weiter zur Last fällt, als daß sie den Dieb nach vollbrachter That gegen Entdeckung und Strafe zu schützen gesucht haben.

V. Ausnahmsfälle. 1) Der sogenannte Fundiebstahl.

§. 21. 1. Wer eine Sache, die über einen halben Thaler werth ist, und von der er nicht annehmen kann, daß sie der Eigenthümer aufgegeben habe, gefunden und sich dieselbe ohne Weiteres als die seinige zugeeignet hat, verfällt in die Hälfte der auf einfachen Diebstahl von gleichem Werthbetrage gesetzten Strafen (§. 5.).

2. Der Finder ist nämlich verpflichtet, binnen 14 Tagen entweder dem ihm bekannten Eigenthümer, oder der nächsten Obrigkeit von seinem Funde Anzeige zu machen, und auf Verlangen die Sache abzuliefern. Hat er weder das eine noch das andere gethan, — auch nicht durch ein öffentliches Blatt den unbekannten Eigenthümer zur Zurücknahme aufgefordert, — übrigens aber noch in keiner Weise an den Tag gelegt, daß er die gefundene Sache als die seinige betrachten wolle, so ist er in Geldstrafe von zwei bis zwanzig Thalern zu nehmen; vorausgesetzt, daß der gefundene Gegenstand mindestens den Werth eines halben Thalers hat.

2) Beschränkung des richterlichen Strafamts.

§. 22. In nachstehenden Entwendungsfällen soll das richterliche Strafamt entweder gar nicht, oder doch nur auf Antrag geübt werden.

1. Die von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, begangenen Entwendungen sind keiner gerichtlichen Strafe zu unterwerfen.

Nur häusliche oder, nach Umständen polizeiliche Züchtigung und Besserungsmittel sind hier anwendlich.

2. Wer nach einem einfachen, zum ersten Male begangenen Diebstahl, dessen Werth funfzehn Thaler nicht übersteigt, vor Einschreitung der Behörde gegen ihn, durch Rückgabe des Gestohlenen oder Erstattung dessen Werthes den Beschädigten schadlos stellt, ist keiner Bestrafung zu unterwerfen.

3. Nur auf Antrag des Beschädigten oder dessen Vertreters sind zur Strafe zu ziehen:

a) die Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern, Stiefeltern und Stiefkindern statt gefunden haben; vorausgesetzt jedoch, daß der Thäter sich zu einer solchen Entwendung nicht mit Waffen versehen hat.

b) die Entwendung, welche an Eß- und Trinkwaaren zum eignen Genuß begangen ist.

Sind nach der Zeit, da dem Beschädigten oder dessen Vertreter der Entwender bekannt geworden ist, vier Wochen verstrichen, ohne daß ein solcher Antrag gemacht wäre, so ist dieser nicht weiter zulässig. Wird der Antrag wieder zurückgenommen, bevor noch der Angeschuldigte als solcher im Verhör gewesen ist, so ist das Verfahren wider ihn einzustellen. Eine spätere Zurücknahme ist unzulässig.

4. Einfache noch nicht bestrafte Entwendungen, von Jemandem begangen, der bisher wegen Diebstahls noch keinerlei Bestrafung erlitten hat, sind, wenn der Werth der einzelnen, oder der zusammengerechnete Werth mehrerer solcher Entwendungen die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, von der Ortspolizei — in den Städten vom Magistrate — zu rügen, und mit Gefängniß von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder statt dessen mit körperlicher Züchtigung von sechs bis zu fünf und zwanzig Streichen zu belegen. Jedoch können Entwendungen dieser Art, unter einem Thaler an Werth, wenn sie an Feld-, Wiesen- und Gartengewächsen begangen sind, mit Geldstrafen von einem bis fünf Thaler gerügt werden.

Will der Thäter sich dem Polizei-Bescheide nicht unterwerfen, so ist die Sache an das zuständige Criminalgericht, zur gerichtlichen Behandlung und Aburtheilung, abzugeben.

Da, wo die Ortspolizei von einer Gutsherrschaft verwaltet wird, kann der Gutsherr selbst, mit Zuziehung eines Actuars, jene polizeiliche Rüge verfügen; sonst aber soll in diesen geringen Diebstahlsfällen der ordentliche Patrimonialrichter, mit gleicher Zuziehung des Actuars, zu der polizeilichen Einschreitung berechtigt und verpflichtet seyn.

Ist der die polizeiliche Rüge verfügende Gutsherr bei der Entwendung als Beschädigter betheiligt, so ist der Entwender mit der Berechtigung, die Abgabe der Sache an das Criminalgericht fordern zu können, wenn er sich der erfolgten Strafbestimmung nicht unterwerfen wolle, zum Protokoll bekannt zu machen.

Die vorstehenden Bestimmungen sub 2. und — hinsichtlich der polizeilichen Behandlung — die sub 4. finden auch auf die Fälle des §. 21. Anwendung.

VI. Verjährung.

§. 23. Wenn nach Verübung eines Diebstahls funfzehn Jahre verflossen sind, ohne daß der Thäter wegen dieses Verbrechens zum Verhör gezogen, oder verhaftet, oder mit Steckbriefen verfolgt worden wäre, so darf dann eine Untersuchung wider ihn, wegen jenes Verbrechens, nicht mehr statt finden.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 24. 1. Die mit gegenwärtigem Gesetze nicht übereinstimmenden Vorschriften des gemeinen Rechts und der Landesverordnungen werden hiedurch für aufgehoben erklärt; insonderheit auch die Verordnung vom 6. November 1776, nebst dem Erläuterungs-Rescripte vom 28. Febr. 1809, betreffend den Pferdediebstahl, so wie die Verordnungen vom 20. October 1808 und vom 9. December 1812, gegen das Fadenholzstehlen.

2. Auf Wilddieberei und Jagdfrevel, so wie auf unbefugtes Fischfangen aus Landseen und fließenden Gewässern soll dieses Gesetz keine Anwendung finden; vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bis auf Weiteres bei dem bisherigen Rechte.

3. Nach Publication dieses Gesetzes ist dasselbe sofort bei allen noch nicht eröffneten, auch nicht von einer Spruchbehörde bereits abgesendeten Straf-Erkenntnissen in Diebstahls-Sachen zur Richtschnur zu nehmen; jedoch darf niemals, auf den Grund dieses Gesetzes, ein bereits gesprochenes Erkenntniß durch das zweite oder dritte Urtheil in derselben Sache in irgend einer Beziehung zum Nachtheile des Inculpaten abgeändert werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche durch die officielle Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht und auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg extendirt werden soll, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 4. Januar 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XII. Auf allerhöchsten Befehl vom 20. d. M. wird die, in der anliegenden officiellen Beilage zum 3ten Stück der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen enthaltene, auch für das Fürstenthum Ratzeburg normirende Großherzogliche Verordnung vom 12. Januar 1841, betreffend

den Beweis im Criminal-Prozesse rc.

hierdurch den Einwohnern des hiesigen Fürstenthums zur Kunde gebracht.

Schönberg den 27. Januar 1841.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Georg ꝛc. Um mehrere Ungewißheiten und Mängel zu heben, welche sich im Criminal-Processe sowohl wegen Anwendung der Beweismittel, als wegen der Rechtsfolgen unvollständiger Beweisführung und wegen der Sicherungs-Maaßregeln hervorgegeben haben, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiermit für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, wie folget:

§. 1. Im Untersuchungsverfahren ist nach wie vor das Hauptaugenmerk und angestrengte Bemühen zu richten auf die Erlangung eines vollgültigen — in gehöriger Form abgelegten, seinem Inhalte nach umständlichen, in sich selbst wahrscheinlichen und mit anderweitig ausgemittelten Umständen im Wesentlichen übereinstimmenden — Geständnisses. Geständniß.

Dies ist auch dann nicht zu unterlassen, wenn bereits andere Beweismittel in einer zur Verurtheilung anscheinend genügenden Stärke zu den Acten erhoben sind.

§. 2. Ein solches vollgültiges Geständniß beweiset sowohl die eigene Handlung des Angeschuldigten und dessen rechtswidrigen Vorsatz als auch in den Thatbestand, insoferne zum Thatbestand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt.

Doch darf auch hier nicht unterlassen werden, von allen anwendlichen Mitteln, den Thatbestand auch auf andere Weise zu erforschen und festzustellen, gehörigen Gebrauch zu machen, namentlich über jeden auf den Thatbestand bezüglichen Umstand, wenn eine sinnliche Erforschung möglich ist, unverzüglich Augenschein einzunehmen.

§. 3. Ein gerichtliches, aus andern Rücksichten der Form nach mangelhaftes, aber mit den übrigen Erfordernissen der Vollgültigkeit (§. 1) versehenes Geständniß, soll einem vollgültigen gerichtlichen gleich geachtet werden, wenn nur die Ablegung als solche und nach ihrem Inhalte genügend erwiesen ist, und außerdem noch ein Umstand, der eine mit dem Geständnisse genau übereinstimmende Schlußfolgerung auf die Schuld des Bekennenden begründet, erwiesen vorliegt, oder die Aussage eines vollgültigen Zeugen, oder des Damnificaten, oder des Mitschuldigen, unter den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen (§§. 6 und 7), damit übereinstimmt.

§. 4. Die in gehöriger Form abgelegte, auf eigene sinnliche Wahrnehmung begründete, übereinstimmende Aussage zweier vollgültiger Zeugen erhebt die eingezeugte Thatsache in Bezug sowohl auf den Thäter, als auf den Thatbestand zur rechtlichen Gewißheit. Daneben soll jedoch der Untersuchungs-Richter auch nach anderen Unterstützungs-Mitteln der Zeugen-Aussagen forschen, wenn sich die Gelegenheit dazu auf eine sachgemäße Art darbietet, namentlich um auch hier den Thatbestand thunlichst auf andere Weise festzustellen (vergl. §. 2). Zeugenbeweis.

§. 5. Rücksichtlich des zur Zeugniß-Ablegung erforderlichen Alters, ist ein Zeuge erst mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre für vollgültig zu halten.

§. 6. Außer dem schon §. 3 gedachten Falle, soll durch die Aussage des durch das Verbrechen Verletzten (Damnificaten) vollständiger Beweis, auch gegen den Angeschuldigten, erbracht werden können, wenn damit die Aussage eines vollgültigen Zeugen übereinstimmt.

Für beide Fälle wird aber noch besonders vorausgesetzt:

a) daß dem Damnificaten die allgemeinen Erfordernisse eines vollgültigen Zeugen nicht

fehlen, namentlich gegen seine Wahrhaftigkeit und Redlichkeit bis dahin keine gegründete Zweifel vorgewaltet haben; und insbesondere in Bezug auf den als Thäter Angeschuldigten;

b) daß er aus seiner eigenen zur Zeit des verübten Verbrechens gemachten sinnlichen Wahrnehmung mit Anführung besonderer Erkennungsgründe den Angeschuldigten als den Thäter bestimmt angiebt und dabei nach voraufgegangener Beeidigung beharret.

Die selbst unter jenen Voraussetzungen gemachten übereinstimmenden Aussagen zweier oder mehrerer Damnificaten allein sollen jedoch keinen vollständigen Zeugenbeweis begründen können.

Hinsichtlich der Herstellung des Thatbestandes durch den Damnificaten, namentlich hinsichtlich der Ausmittelung der Größe des durch Eigenthums-Verbrechen gestifteten Schadens durch dessen Angabe, soll durch die vorstehenden Bestimmungen am bestehenden Rechte Nichts geändert werden.

§. 7. Abgesehen von der bezüglichen Bestimmung des §. 3. soll das Zeugniß eines Mitschuldigen wider den von ihm bezeichneten Theilnehmer an dem Verbrechen (Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger) zwar, zumal wegen Unstatthaftigkeit seiner Beeidigung, niemals der beschworenen Aussage eines vollgültigen Zeugen ganz gleich geachtet werden, doch ist sein Zeugniß dem der letzteren in dem Verhältnisse mehr oder weniger nahe zu stellen, in welchem dabei die folgenden Voraussetzungen mehr oder weniger zutreffen:

a) wenn er, abgesehen von dem zur Frage stehenden Verbrechen, für einen vollgültigen Zeugen zu halten sein würde;

b) wenn keine actenkundige Umstände seine feindliche, oder auch nur übelwollende Gesinnung gegen den leugnenden Mitbeschuldigten annehmen lassen;

c) wenn die Umstände nicht vermuthen lassen, daß er sich einen Vortheil von seiner Aussage verspreche;

d) wenn actenmäßige Umstände die Wahrscheinlichkeit der Vollführung des Verbrechens durch mehre Theilnehmer begründen;

e) wenn er in den Fällen, in welchen eine voraufgegangene Beredung zur Vollführung der That statt gehabt haben muß, mit dem leugnenden Mitschuldigen vor dem begangenen Verbrechen irgend einen Verkehr unterhalten hat;

f) wenn er selbst sich einer solchen Theilnahme an der That schuldig bekennt, die eine Criminalstrafe für ihn zur Folge haben muß;

g) wenn seine Aussage sich als ein vollständiges und bestimmtes, mit den übrigen actenmäßigen Vorlagen nicht im Widerspruch stehendes Zeugniß darlegt und er bei angestellter Confrontation dabei verbleibt, und

h) wenn der leugnende Mitbeschuldigte, vermöge besonderer, hinreichend erwiesener Umstände, als eine Person zu betrachten ist, zu der man sich der That wohl versehen kann.

Jedoch soll die Aussage eines oder mehrerer übereinstimmender Mitschuldiger niemals das entgegenstehende Zeugniß eines vollgültigen Zeugen aufheben oder unkräftig machen dürfen.

Beweis durch Anzeigen (Indicien.)

§. 8. Eine Thatsache hat der Richter auch dann als erwiesen anzunehmen, wenn die aus zusammentreffenden Umständen (Anzeigen) in Bezug auf dieselbe sich ergebenden Schlußfolgerungen, bei vorausgesetztem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse, seine vollständige Überzeugung von dem Vorhandensein derselben begründen.

§. 9. Solche Anzeigen beweisen nicht allein die Person des Thäters und dessen verbrecherischen Vorsatz, sondern auch den Thatbestand, insoweit bei der Herstellung des letzteren nicht Thatsachen zur Frage stehen, welche nur durch andere Beweismittel, als durch Anzeigen, erweisbar sind.

§. 10. Die Gerichte bleiben zwar in der Anwendung auch des Anzeigenbeweises in ihrer sorgfältigen, gewissenhaften Prüfung im Allgemeinen unbeschränkt, namentlich in der Beurtheilung der innern Stärke der einzelnen Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Anzeigen, der Abwägung der einen gegen die andern, der zur Herstellung eines beweisenden Resultats erforderlichen Anzahl der Anzeigen und ihrer Übereinstimmung mit einander; jedoch kann der leugnende Angeschuldigte nur dann durch Anzeigen für überführt gehalten werden, wenn folgende Bedingungen vorhanden sind:

1. Es muß die Gewißheit des Thatbestandes, insofern sich derselbe nach der Natur des in Frage stehenden Verbrechens abgesondert herstellen läßt, nicht lediglich auf den Anzeigen beruhen, durch welche die Person des Thäters erwiesen werden soll. Wenn das in Frage stehende Verbrechen seiner Natur nach nothwendig äußerlich warnehmbar bleibende Wirkungen hinterläßt, so müssen solche durch andere Beweismittel, als durch Anzeigen vollständig erwiesen werden.
2. Es müssen wenigstens zwei mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung im Wesentlichen übereinstimmende Anzeigen, welche einzeln vollständig und zwar durch andere Beweismittel, als durch Anzeigen erwiesen sind, gegen den Angeschuldigten zusammentreffen. Es dürfen aber bei der Zählung der Anzeigen nicht mehrere Thatsachen, die zusammengenommen nur eine Anzeige bilden oder solche verstärken, als eine Mehrheit von Anzeigen betrachtet, oder ein einzelner Thatumstand, weil er aus verschiedenen Gesichtspunkten als verdächtigend betrachtet werden kann, mehrmals in Anschlag gebracht werden.
3. Es muß aus der Untersuchung, unabhängig von den auf die Verübung des in Frage stehenden Verbrechens bezüglichen Anzeigen, sich ergeben, daß der Angeschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen kann, entweder weil nach seinem Rufe oder nach seinem Lebenswandel, eine Geneigtheit desselben zu diesem oder einem ähnlichen Verbrechen anzunehmen ist; oder weil er eine solche Geneigtheit bestimmt zu erkennen gegeben hat.

   Wenn insbesondere Diebstahl oder Raub den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, ist solche Verdächtigung als vorhanden anzunehmen, wenn der Angeschuldigte wegen eines andern gleichen oder ähnlichen Verbrechens entweder schon früher in Untersuchung gezogen und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht freigesprochen ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung eines vor dem fraglichen Diebstahl oder Raube begangenen gleichen oder ähnlichen Verbrechens, selbst wenn er deswegen nicht weiter in Untersuchung und Strafe zu ziehen wäre, überwiesen wird; — oder wenn er mit einer oder mehreren Personen, welche gleiche oder ähnliche Verbrechen verübt haben und von denen ihm dies bekannt ist, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt, oder in Häusern, die in Bezug auf dergleichen Verbrechen verrufen sind, verkehrt hat; — oder, wenn er sich über keinen ehrlichen Nahrungs-Erwerb auszuweisen vermag.

4. Die Verantwortung des Angeschuldigten muß unwahrscheinlich befunden seyn.

§. 11. Insoweit der Angeschuldigte durch Anzeigen der That für überführt gehalten werden soll, wird für den Fall, daß vier oder mehr als vier Mitglieder des Gerichts an der Abstimmung Theil nehmen, erfordert, daß die Zahl der verurtheilenden Stimmen die Zahl der bedingt oder unbedingt lossprechenden Stimmen mindestens um das doppelte übersteige. Es ist aber Stimmeneinhelligkeit erforderlich, wenn das Gericht mit weniger als vier rechtsgelehrten Richtern besetzt oder auch, bei stärkerer Besetzung, doch weniger als vier Mitglieder an der Abstimmung Theil nehmen.

Diejenigen Untergerichte, bei denen nicht wenigstens drei rechtsgelehrte Richter an der Abfassung des ersten Erkenntnisses Theil nehmen, sollen befugt sein, in den Fällen, wo sich über den Beweis, insbesondere über den Anzeigen-Beweis solche Bedenken hervorgeben, welche sie nach ihrer Überzeugung bestimmen, von der Abfassung des ersten Erkenntnisses abzustehen, die Akten zum Spruch an Unsere Justiz-Canzlei einzusenden, wodurch letztere zur Abgabe des ersten Erkenntnisses berechtigt und verpflichtet wird.

§. 12. Den Angeschuldigten, welcher durch Anzeigen für überführt geachtet wird, trifft die gesetzliche Strafe des in Frage stehenden Verbrechens, mit alleiniger Ausnahme der Todesstrafe, an deren Stelle lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist.

§. 13. Das Zusammentreffen von Anzeigen mit andern — für sich nicht vollständig beweisenden — Beweismitteln, imgleichen das Zusammentreffen der letzteren allein, ist immer nur als Anzeigenbeweis zu behandeln und gelten demnach die Vorschriften dieses Gesetzes über den Anzeigenbeweis auch für diese Fälle.

Folgen des unvollständigen Beweises.

§. 14. In allen Fällen, wo es nach erschöpfter Untersuchung an den Bedingungen zur Verurtheilung ebensowohl als — wegen nicht genugsamer Entkräftung der Anschuldigungsgründe — an den Bedingungen zu einer vollständigen Losprechung mangelt, soll auf einstweilige Losprechung (Entbindung von der Instanz), welche jedoch fernerhin an und für sich allein keine Nachtheile für den Angeschuldigten rücksichtlich seiner bürgerlichen Ehre, namentlich in deren Bezug auf seine etwanigen Amtsverhältnisse, zur Folge haben soll, erkannt werden.

Dagegen soll die Erkennung auf den Reinigungs-Eid in Criminal-Sachen überall nicht weiter stattfinden.

Sicherungs-Maaßregeln.

§. 15. Der Verdacht, welcher gegen einen von der Instanz Losgesprochenen übrig bleibt, berechtigt den Richter nicht, auf Sicherungs-Maaßregeln wider den Verdächtigen zu erkennen oder solche bei der Polizeibehörde in Anrege zu bringen.

Ebensowenig sind Sicherungs-Maaßregeln gegen einen Verurtheilten nach erstandener Strafe wegen seiner in dem bestraften Verbrechen offenbarten Gefährlichkeit richterlich anzuordnen oder zu beantragen.

Wenn aber bei Gelegenheit einer Criminal-Untersuchung, gleichviel ob der Angeschuldigte losgesprochen oder in Strafe verurtheilt wird, sich anderweitige Veranlassungen zu Sicherungs- oder Corrections-Maaßregeln hervorgeben, so hat das Gericht oder die Spruchbehörde, welche das Erkenntniß abfaßt,

1) in dem Falle, wenn der Angeschuldigte nach den Untersuchungs-Acten als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch erscheint, namentlich, wenn ermittelt worden, daß

er einen verdächtigen Lebenswandel geführt, auch mit schlechten und verdächtigen Subjecten in Verbindung gestanden, oder wenn er eine gefährliche Gesinnung und verbrecherische Neigungen an den Tag gelegt hat, oder doch in dem allgemeinen Rufe derselben stehet, — in einem an die Landes-Regierung zu erstattenden Berichte das Sachverhältniß zu entwickeln und solchen Bericht abschriftlich den Untersuchungs-Acten beizulegen.

Die Landes-Regierung erfordert sodann, dem Befinden nach, die Einsendung der Untersuchungs-Acten, so wie auch den gutachtlichen Bericht der betreffenden Orts-Obrigkeit und deren Vorschläge darüber, wie die von dem Verdächtigen zu befürchtende Gefahr durch polizeiliche Maaßregeln entfernt werden könne.

Nur auf solchen Bericht verfügt die Landes-Regierung das zur Sicherung des gemeinen Wesens Erforderliche; lediglich aber zu ihrem Ermessen steht die Bestimmung, ob und welche Sicherungsmaaßregeln und in welchem Maaße dieselben anzuwenden sind. Jedoch trifft sie in den Fällen, wenn sich nach ihrem Ermessen eine Freiheits-Entziehung von drei Jahren und darüber vernothwendigt, die Bestimmung erst nach zuvor erfordertem gutachtlichen Berichte des Oberappellationsgerichts.

2. Sind wegen Landstreicherei, Vernachlässigung der Mittel eines ehrlichen Nahrungs-Erwerbes u. s. w. nach den bestehenden Polizei-Gesetzen und den Ordnungen und Reglements der betreffenden Polizei-Anstalten, namentlich des Land-Arbeitshauses, Maaßregeln der gedachten Art zu treffen, so hat das Gericht oder die Spruchbehörde, welche das Erkenntniß abfassen, nur die betreffende Ortsbehörde darauf aufmerksam zu machen.

3. Wenn dagegen aus erwiesenen Thatsachen sich zur Genüge ergiebt, daß von dem Angeschuldigten erhebliche Gefahr für bestimmte Personen oder deren Habe und Gut zu besorgen ist, doch aber deshalb nicht in Grundlage der Strafgesetze gegen ihn Strafe oder doch nicht genugsam sichernde Strafe erkannt werden kann, gehört es zur Befugniß und Pflicht des Richters, auf Begehren des Bedroheten rechtlich begründete Sicherungs-Maaßregeln, namentlich — nach den Umständen — Cautionsleistung, Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Confination oder Gefängniß zu verfügen. Dem Betheiligten ist dabei unbenommen, sich der geeigneten Rechtsmittel zu bedienen.

§. 16. 1. Da, wo in den nicht criminellen Straffachen, namentlich in Polizei- und Disciplinarsachen nicht ohnedies schon nach speciellen Bestimmungen oder Herkommen, in Bezug auf die Beweisführung geringere Erfordernisse ausreichend sind, als sie dies Gesetz für die Beweisführung in Criminalsachen bestimmt, finden beziehungsweise auch diese auf Strafsachen der Art ihre Anwendung. Schluß-bestimmungen

2. Die Vorschriften der peinlichen Gerichts-Ordnung Carl V. über die Benutzung der Anzeigen, insoweit sie den dafür in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen entgegenstehen, namentlich die des Art. XXII. derselben, werden hiermit außer Anwendung gesetzt.

3. Die ohnehin nicht zur Anwendung gekommenen Ausnahmsfälle der Verordnung vom 25. Januar 1770, betreffend die Abschaffung der Tortur, sind auch ferner nicht zu berücksichtigen.

4. Desgleichen ist die Bestimmung des Art. 176 der erwähnten peinlichen Gerichts-Ordnung für aufgehoben zu achten.

5. Die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle auch schon anhängige Untersuchungssachen anzuwenden, in welchen bei der Publication desselben dem Angeschuldigten noch kein Enderkenntniß, welchem auch ein Erkenntniß auf Entbindung von der Instanz gleich zu achten, eröffnet ist.

6. Übrigens bleibt eine Revision dieses Gesetzes nach gemachter Erfahrung ausdrücklich vorbehalten. Um solche Revision vorzubereiten, haben die Spruchbehörden ihre Erfahrungen über die Anwendung dieses Gesetzes und über dessen Wirkungen sorgfältig zu sammeln und namentlich solche Fälle zu beachten, in denen, bei vollständiger Überzeugung der Richter von der Wahrheit der Anschuldigungs-Anzeigen, dennoch Lossprechungen erfolgen mußten, weil das eine oder das andere der für den Anzeigen-Beweis in diesem Gesetze aufgestellten Erfordernisse nicht vorhanden war, oder aber in denen die gesetzlichen Erfordernisse des Anzeigen-Beweises vorhanden waren, doch aber der Angeschuldigte nicht schuldig befunden ward.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 12. Januar 1841.

Georg, G. H. v. M.

XIII. Verordnung betreffend die Publication und Gültigkeit des Gesetzes, wegen der Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminal-Sachen, vom 8. Januar 1839, im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen: daß, nachdem die angeheftete gedruckte Verordnung vom 8. Januar d. J., betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminal-Sachen, in Unserm hiesigen Herzogthume publicirt worden, selbige, mit Ausnahme der wenigen Bestimmungen, welche in Unserm Fürstenthume Ratzeburg nicht anwendlich sind, sonst aber in allen übrigen Puncten auch in Unserm Fürstenthume Ratzeburg zur Anwendung gebracht und befolgt werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 26. Juni 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Verordnung,
vom 8. Januar 1839,
betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminal-Sachen;
insbesondere

I. die Anzahl der Erkenntnisse in einer Sache (§. 1. bis §. 4.);
II. die erkennenden Gerichte und die Spruchbehörden (§. 5. bis §. 11.);
III. die Beschleunigung und Form der Erkenntnisse (§. 12. bis §. 15.);
IV. das Rechtsmittel der Revision (§. 16. 17.);
V. die Vertheidiger (§. 18. bis 24.);
VI. die Querel (§. 25. 26. 27.);
VII. die Aufhebung früherer Gesetze und sonstige Nebenbestimmungen (§. 28. 29.)

Georg rc. Zum Zwecke möglichster Gleichförmigkeit der Justiz-Einrichtungen für gesammte Mecklenburgische Lande finden Wir Uns bewogen, hinsichtlich der Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminal-Sachen hiedurch, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jedes erste Erkenntniß, bei welchem sich der Angeschuldigte beruhiget, ist sofort vollstreckbar, insoferne es nicht auf Todesstrafe lautet.

Ist gegen einen in Haft befindlichen Inculpaten eine Freiheitsstrafe auf längere Zeit erkannt, wogegen er von dem zuständigen Rechtsmittel noch Gebrauch machen will, so ist, auf sein Verlangen dennoch, vorbehältlich des Verfolgs des Rechtsmittels, mit der Vollstreckung zu verfahren.

Gegen rein freisprechende Erkenntnisse, in denen auch sonst keine beschwerenden Bestimmungen gegen den Angeschuldigten enthalten sind, desgleichen gegen Lossprechung von der Instanz, wenn der Angeschuldigte schon wegen eines gleichartigen Verbrechens verurtheilt worden, finden keine Rechtsmittel statt.

§. 2. Ein zweites Erkenntniß ist

a) unbedingt nothwendig, wenn das erste die Todesstrafe ausspricht;

b) aus Antrag des Verurtheilten zulässig, wenn das erste Erkenntniß irgend eine Strafbestimmung oder irgend einen sonstigen Nachtheil gegen ihn enthält. In letzterer Beziehung begründen die Berechtigung zu einem zweiten Erkenntnisse namentlich auch: die Entbindung von der Instanz, wenn der Angeschuldigte nicht schon wegen eines gleichartigen Verbrechens verurtheilt wurde, die Zuerkennung eines Verweises, die, auch nur auf bestimmte, kürzere oder längere Zeit beschränkte Amtsentsetzung oder Entziehung der Praxis und die Verurtheilung in die Kosten.

§. 3. Ein drittes Erkenntniß ist

a) unbedingt nothwendig, wenn das zweite Urtheil es bei der in erster Instanz erkannten Todesstrafe belassen hat;

b) auf Antrag des Verurtheilten zulässig, wenn das zweite Erkenntniß eine zweijährige oder längere Freiheitsstrafe bestimmt, oder auch auf gänzliche Amts-Entsetzung und was derselben gleichzuachten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer, mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung, gerichtet ist.

§. 4. Wenn eine geschlossene Untersuchung, in welcher das End-Erkenntniß noch nicht erfolgte, aus Veranlassung eines Zwischen-Erkenntnisses, oder aus sonstigen Gründen fortgesetzt ist, und sich daraus neue Umstände ergeben haben, welche gegen den Angeschuldigten ein nachtheiligeres Urtheil, als das bisher gesprochene, begründen können, so hat das Gericht, von welchem das erste Erkenntniß abgefaßt war, auch über das Ergebniß der fortgesetzten Untersuchung zu erkennen, und ist solches Urtheil sodann als erstes in der Sache zu betrachten.

Sollte aber, nach beendigtem Spruchverfahren, die Wieder-Aufnahme der Untersuchung rechtlich nothwendig werden, so tritt in diesem Fall unbeschränkt ein neues Spruchverfahren ein, und das sodann erfolgende Erkenntniß ist als das erste in der Sache anzusehen.

§. 5. 1) Alle Gerichte des hiesigen Landes sprechen in den von ihnen untersuchten Sachen die ersten Erkenntnisse selbst.

2) Ein jedes **zweite** Erkenntniß ist von einer der fünf allgemeinen Spruchbehörden, nämlich der Justizcanzleien zu Neustrelitz, Schwerin, Güstrow und Rostock und der Juristen-Facultät zu Rostock, abzugeben, welche nicht etwa schon in erster Instanz in der Sache gesprochen hat.

3) Alle **dritten** Erkenntnisse spricht das Ober-Appellationsgericht zu Parchim.

§. 6. Von diesen Regeln (§. 5.) sind nur die folgenden Ausnahmen zulässig:

1) Ist das Ober-Appellationsgericht aus allgemeinen Rechtsgründen an der Abfassung des dritten Erkenntnisses behindert, so ist es berechtiget, eine der fünf allgemeinen Spruchbehörden, welche in den voraufgegangenen Instanzen noch nicht in der Sache gesprochen hat, damit zu beauftragen.

2) Findet sich eine solche Behinderung bei einer der fünf allgemeinen Spruchbehörden in Abgabe der ersten und zweiten Erkenntnisse, so gelangt die Sache zum Spruch an eine der übrigen allgemeinen Spruchbehörden, von welcher darin noch nicht gesprochen ist.

In einem solchen Fall sind die eingegangenen Untersuchungs-Acten von der behinderten Spruchbehörde, mit Anführung der Behinderungsgründe, an das Untersuchungs-Gericht zurückzusenden, und von diesem an eine der andern Spruchbehörde zu befördern.

3) Ist die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz als Untersuchungs-Gericht aus solchen Gründen am ersten Spruch behindert, so hat sie gleichfalls mit Anführung der Behinderungsgründe die Acten an eine der vier übrigen allgemeinen Spruchbehörden gelangen zu lassen.

4) Tritt eine solche gehörig begründete Behinderung bei einem der übrigen Gerichte des hiesigen Landes ein, so gelangen die Acten zum ersten Spruch an die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz.

5) Sollten bei den Untersuchungs-Gerichten, wo nicht wenigstens drei rechtsgelehrte Richter an der Abfassung des ersten Erkenntnisses Theil nehmen, in besonders schwierigen Fällen sich solche Bedenken hervorgeben, die das Untersuchungs-Gericht nach seiner Überzeugung bestimmen, von der Abfassung des ersten Erkenntnisses abzustehen, so soll bis auf anderweitige Vorschrift dann ausnahmsweise gestattet seyn, die Acten zum Spruch an die Justiz-Canzlei in Neustrelitz zu senden.

§. 7. Diejenigen, das **erste** Erkenntniß sprechenden Untersuchungs-Gerichte, bei welchen nicht mindestens **drei** rechtsgelehrte Richter an der Urtheilsfassung Theil genommen haben, sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Jahres ihre abgegebenen Erkenntnisse, mit den dazu gehörigen vollständigen Urtheilsgründen, in einer mit der Beglaubigung des Actuars versehenen Abschrift, welche auch die Zeit des erfolgten Actenschlusses und die der Publication des Erkenntnisses nachweisen muß, bei Unserer Justiz-Canzlei zu Neustrelitz einzureichen.

§. 8. Den in einer Untersuchungssache betheiligten Angeschuldigten steht, in Bezug auf die in den §§. 5. 6. bestimmten Sprachbehörden, eine Wahl oder Exceptionsbefugniß überall nicht zu.

Nur in dem einzigen Fall, wenn ein Inculpat aus der, während der Untersuchung ihm vom Untersuchungs-Gerichte widerfahrenen Behandlung actenmäßige triftige Gründe zur Verbittung des Untersuchungs-Gerichts als Spruchgericht anzuführen vermag, ist dieses berechtiget und verpflichtet, sich der Abgabe des Erkenntnisses zu enthalten, und mit Hervorhebung solcher vorgebrachter Gründe die Sache zum ersten Spruch an die Justiz-Canzlei zu

Neustrelitz, oder falls letztere selbst die Untersuchung geführt hätte, an eine der vier übrigen allgemeinen Spruchbehörden abzugeben.

Wegen der Perhorrescenz und deren Zulässigkeit auch in Criminalsachen, bewendet es bei den darüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen.

§. 9. Da, wo nur ein rechtsgelehrter Richter der Criminal-Justizverwaltung vorsteht, kann bei persönlicher oder sachlicher Behinderung desselben, der substituirte Richter sich auch der Abfassung des ersten Erkenntnisses nicht entziehen.

§. 10. In den Fällen, in welchen nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 6. Nr. 4, 5, und §. 8.) die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz als zuständige Spruchbehörde besonders bezeichnet ist, und die Acten an eine der allgemeinen Spruchbehörden zum Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz gelangen müssen, haben die Untersuchungsgerichte unter solchen die Wahl zu treffen.

§. 11. Wird von den Städtischen Obergerichten in Rostock und Wismar die Abfassung erster und zweiter Erkenntnisse bei Unserer Justiz-Canzlei zu Neustrelitz als allgemeiner Spruchbehörde beantragt, so hat dieselbe solchem Ansuchen zu entsprechen.

Die Gerichtbehörden Unsers Fürstenthums Ratzeburg sollen, in Bezug auf die gegenwärtige Verordnung, den Untergerichten des hiesigen Landes gleich gestellt seyn.

§. 12. Die Spruchbehörden haben die Criminalerkenntnisse vorzugsweise zu befördern, und dies insbesondere dann, wenn die Sache mit Untersuchungshaft der Betheiligten verbunden ist.

Ist das Erkenntniß von einer der allgemeinen Spruchbehörden nicht spätestens innerhalb zwei Monaten von Zeit des Empfanges der Acten an gerechnet, und von dem selbstsprechenden Untersuchungsgerichte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Actenschlusse abgegeben, so ist dies in der Regel schon für eine Versäumniß zu halten.

§. 13. Jedes Erkenntniß ist in der Form abzufassen, daß das Untersuchungsgericht als die erkennende Behörde erscheint, und daß in den Fällen, in welchen eine der allgemeinen Spruchbehörden für ein anderes Gericht das Erkenntniß abgefaßt hat, dies durch die Formel: „auf eingeholten Urtheilsspruch der ꝛc." ersichtlich ist.

Es haben daher die allgemeinen Spruchbehörden, so wie auch das Ober-Apellationsgericht die von ihnen eingeholt werdenden Erkenntnisse in solcher Form so vollständig ausfertigen und den Remissions-Rescripten oder Promemorien beilegen zu lassen, daß das Untersuchungsgericht nur noch die beglaubigende Unterschrift des Gerichtspersonals und das Publicatum hinzuzufügen hat.

§. 14. Einem jeden Erkenntnisse sind davon getrennt ausgefertigte, vollständige Urtheilsgründe beizugeben.

Solche Gründe müssen in gedrängter Kürze, in einer natürlichen leicht übersichtlichen Ordnung enthalten:

die für die Entscheidung wichtigen Personen- und Sachverhältnisse mit ausdrücklicher Bezeichnung der zur Frage stehenden Verbrechen nach ihren rechtlichen Merkmalen — die für den Beweis der That und der Verschuldung entscheidenden Umstände; also im zutreffenden Fall namentlich auch speciell die Belastungs- und Entlastungsanzeigen mit deren rechtlichen Würdigung und Abwägung gegen einander, und endlich in Bezug auf den Inhalt des Urtheils die

denselben speciell rechtfertigenden Gründe, mithin namentlich da, wo eine Strafe erkannt ist, die Zumessungsgründe, wie sie zur Findung der schwereren oder geringeren Strafe benutzt sind.

§. 15. Dagegen ist in die Entscheidungsgründe nichts aufzunehmen, was nach den vorliegenden besondern Umständen zur Kenntniß des Inculpaten zu bringen, etwa unangemessen erachtet werden kann. Dergleichen ist in besondern Promemorien dem Erkenntnisse beizufügen, die jedoch der Kenntniß des Defensors oder eines sonstigen Rechtsbeistandes des Inculpaten nur dann entzogen werden können, wenn dies von der Spruchbehörde ausdrücklich bemerkt ist.

§. 16. Die zulässigen zweiten und dritten Erkenntnisse (§§. 2, b. 3, b.) kann der Verurtheilte mittelst Einwendung des Rechtsmittels der Revision beantragen, und im Fall zuerkannter Todesstrafe (§§. 2, a. 3, a.) ist dasselbe auch ohne solchen Antrag und selbst gegen einen Verzicht des Verurtheilten durchzuführen.

§. 17. Sofort nach der Publication des Erkenntnisses ist der Inculpat darüber zum Protocoll zu befragen, ob er sich bei dem Erkenntnisse beruhigen wolle.

1) Erklärt derselbe dann, oder spätestens innerhalb drei Tagen nach der Publication, seine Absicht, von dem zuständigen Rechtsmittel der Revision, welches ihm nöthigenfalls näher zu erklären, Gebrauch zu machen, so sind nach vierzehn Tagen die Acten mit der etwa eingehenden Vertheidigungsschrift des Inculpaten zum ferneren Spruch zu versenden. Auf gehörig begründeten Antrag kann die Einsendungsfrist angemessen verlängert werden.

2) Lautet das also angefochtene Erkenntniß auf Zuchthausstrafe (gleichviel von welcher Dauer), oder auf Festungsarrest über ein Jahr, oder auf Amtsentsetzung und was der letzteren gleichzuachten (§. 3, b.), so ist dem unvermögenden Verurtheilten auf sein Verlangen ein Vertheidiger auf Kosten der Gerichtskasse zu bestellen; jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn schon gegen das erste Erkenntniß eine solche Vertheidigung gewährt ist, diese nicht zum zweiten Male gegen das zweite Erkenntniß gefordert werden kann.

3) Auch ist es dem Verurtheilten immer gestattet, gegen jedes Erkenntniß, welches nicht das letzte ist, seine Vertheidigung zum Protocoll vorzutragen.

4) Sowohl gegen das erste als gegen das zweite auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lautende Erkenntniß muß dem Verurtheilten und nöthigenfalls auf Kosten der Gerichtskasse ein Vertheidiger bestellt werden.

5) Schriftliche Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen Defensor soll vor dem ersten Erkenntnisse in keinem Falle mehr zugelassen werden.

§. 18. Als Vertheidiger sind nur die bei einer der vier Justizcanzleien immatriculirten Advocaten zulässig. Diese dürfen sich aber auch der ihnen übertragenen Vertheidigung ohne erhebliche Gründe nicht entziehen, und sind im Fall einer begründeten Ablehnung verpflichtet, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern Gold, davon dem Untersuchungsgerichte innerhalb acht Tagen nach empfangener Bestellung die Anzeige zu machen.

§. 19. Ist ein Vertheidiger auf Kosten der Gerichtscasse zu bestellen, so sind von dem Gerichte dem Inculpaten drei Advocaten zu benennen, unter welchen ihm die Wahl freizustellen ist; die einmal getroffene Wahl kann derselbe nur dann verändern, wenn er dafür sachliche, vom Gerichte für genügend erklärte Gründe anzuführen vermag.

Wünscht ein Inculpat aus erheblichen Gründen von einem andern, ihm nicht vor-

geschlagenen Advocaten vertheidigt zu werden, so hat das Untersuchungsgericht, nach pflichtmäßigem Ermessen, darauf billige Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Sind zu einer und derselben Untersuchungssache mehrere auf Kosten des Gerichts zu vertheidigende Inculpaten, deren Interesse sich nicht entgegensteht, vorhanden, so ist die Vertheidigung durch einen und denselben Advocaten zu beschaffen. Können die mehreren Inculpaten sich in solchem Fall über die Wahl nicht vereinigen, so bestellt das Gericht ohne Weiteres den gemeinschaftlichen Vertheidiger.

Liegt aber in derselben Sache gegen mehrere Verurtheilte ein Todesurtheil vor, so ist jedem derselben ein besonderer Vertheidiger zu bestellen.

§. 21. Die Vertheidigungsschrift ist innerhalb einer vom Untersuchungsgerichte zu bestimmenden Frist von vier bis acht Wochen, welche jedoch aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zu den Acten zu bringen.

Die säumigen Vertheidiger sind mit Geldstrafen von zwei bis zehn Thalern Gold zu belegen, und wenn dies fruchtlos bleibt, ist die Vertheidigung einem andern Advocaten auf Kosten des Säumigen zu übertragen.

§. 22. Die Unterredung des Vertheidigers mit dem in Haft befindlichen Inculpaten ist auch ohne Beiseyn einer Gerichtsperson zu gestatten.

Sind die Kosten der Vertheidigung aus der Gerichtskasse zu bestreiten, so kann nicht mehr als eine Unterredung auf deren Kosten gefordert werden.

§. 23. Das Honorar für eine Vertheidigungsschrift ist von dem Untersuchungsgerichte nach dem Umfange der Acten und nach der größern oder geringern Schwierigkeit des Falls in seiner Behandlung zu fünf bis fünfundzwanzig Thalern, und nur in besonders wichtigen Fällen höher, doch nie über funfzig Thaler zu bestimmen.

Für die Einsicht der Acten sind nach gleichem richterlichen Ermessen zwei bis zehn Thaler, bei ungewöhnlich starken Acten bis sechszehn, höchstens zwanzig Thaler zu bewilligen.

Die nothwendigen Copialien und etwanigen sonstigen Auslagen sind besonders zu vergüten, und die Kosten der Unterredung mit dem Inculpaten diätenmäßig zu berechnen.

Zur Anhörung der Erkenntnisse ist die Gegenwart des Vertheidigers nicht erforderlich. Rotulations-Termine finden überall nicht statt.

§. 24. Die Vertheidiger haben sich ihrer Obliegenheit hinsichtlich einer geförderten und sorgsamen Vertheidigung mit allem Fleiße und Umsicht zu entledigen, und den Anordnungen und Auflagen des Untersuchungsgerichts gehörig nachzukommen, und zwar bei Vermeidung der von solchem nöthigenfalls — wie namentlich in den §. 18. 21. bezeichneten Fällen — zu erkennenden Ordnungsstrafen.

Mißbrauch der Acten oder Collusionen der Vertheidiger sollen dem ordentlichen Richter der letzteren zur Untersuchung und Bestrafung, mit welcher nach Umständen die Suspension oder Remotion von der Praxis zu verbinden ist, vom Untersuchungsgerichte angezeigt werden.

§. 25. Seine vermeinten Beschwerden gegen das Untersuchungsgericht kann der Inculpat, wenn sie auf seinen Antrag von demselben keine Abhülfe finden, mittelst der an keine Nothfristen und sonstige Förmlichkeiten gebundenen, auch ohne erfolgende Inhibitorien das Verfahren nicht aufhaltenden Querel an die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz, oder, wenn letztere selbst das Untersuchungsgericht wäre, an das Oberapellations-Gericht bringen.

Dem in Haft befindlichen Inculpaten kann die Registrirung seiner Beschwerde und seines Antrags auf Einsendung der Acten an das für die Beschwerde zuständige Gericht nicht versagt werden.

Der auf solche Querel erfolgenden richterlichen Bestimmung hat der Inculpat sich zu unterwerfen.

§. 26. Auch das Untersuchungsgericht kann ohne Förmlichkeit bei dem Ober-Appellationsgerichte queruliren

1) gegen die auf die Querel des Inculpaten erfolgte, dasselbe gravirende Entscheidung der Justiz-Canzlei zu Neustrelitz; und
2) gegen die allgemeinen und besondern (§. 6. Nr. 4, 5, §. 8.) Spruchbehörden, wenn es vermeinen sollte, daß von diesen, der Leitung der Untersuchung wegen, insbesondere auch in Bezug auf die Spruchreife, dem Gesetze und den Acten nach, unzutreffende Zwischenerkenntnisse oder ihre Zuständigkeit überschreitende Weisungen erlassen wären. Bei den in diesen Fällen vom Ober-Appellationsgerichte erfolgenden Bestimmungen bewendet es schließlich.

§. 27. Findet sich die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz als Untersuchungsgericht durch eine eigene Verfügung des Ober-Appellationsgerichts beschwert, so kann sie dagegen von der einmaligen Repräsentation Gebrauch machen.

§. 28. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die in gegenwärtiger Verordnung festgestellten Verhältnisse betreffen, werden hiedurch außer Anwendung gesetzt; namentlich

a) die Verordnung vom 18. December 1795, betreffend die von den Amts- und Stadtgerichten jährlich einzureichenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Criminal-Sachen;
b) die Verordnung vom 3. Mai 1797, wegen öffentlicher Bekanntmachung der peinlichen Straf-Urtheile;
c) aus der Verordnung vom 23. December 1836 — betreffend das Verbot der Actenversendung an Juristen-Facultäten in Criminal- und Polizeisachen, und die dadurch nothwendig gewordenen Justiz-Einrichtungen — die §.§. 4. und 5., der zweite Absatz des §. 6., und der §. 7., der zweite und dritte Absatz des §. 11., die drei ersten Absätze des §. 12. und der §. 14.;
d) aus der erwähnten Verordnung vom 23. December 1836 die §.§. 9. und 10., der vierte und fünfte Absatz des §. 12. und der §. 13., in so weit, als selbige die **in Criminalsachen** erforderlichen Erkenntnisse betreffen.

§. 29. Diese Verordnung findet gleich mit der Publication ihre Anwendung; hinsichtlich der bereits anhängigen Untersuchungen unbedingt, wenn darin noch kein erstes Urtheil erfolgt ist, auch die Acten dazu noch nicht versandt sind, sonst in soweit es nach dem jedesmaligen Stande der Sache ausführbar ist.

Urkundlich haben wir diese Verordnung, welche durch die officielle Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht und auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg extendirt werden soll, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz den 8. Januar 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XIV. Verordnung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse in Untersuchungssachen.

Georg ꝛc. Zur Hebung der darüber entstandenen Zweifel, ob und in wie weit freisprechende Erkenntnisse in Untersuchungssachen öffentlich bekannt zu machen seyen, verordnen Wir für Unser Fürstenthum Ratzeburg hiermit das Nachfolgende:

§. 1. Die öffentliche gerichtliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse erfolgt niemals von Amtswegen.

§. 2. Dagegen ist selbiger auf Antrag des Freigesprochenen von dem Gerichte, welches die Untersuchung geleitet hat, stets, jedoch nur auf Kosten des Bittstellers und in der Regel nur durch einmalige Insertion in die Landes-Anzeigen zu verfügen. In besonderen Fällen aber, in denen der Freigesprochene ein wesentliches Interesse dabei hat, die fragliche Bekanntmachung auch einem auswärtigen Blatte inseriren zu lassen, bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob von der Regel eine Ausnahme zu gestatten sey.

§. 3. Ist die Untersuchung durch eigenes Verschulden des demnächst Freigesprochenen veranlaßt, so kann dies den Umständen nach bei der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich vom Gerichte bemerkt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 13. Mai 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XV. Verordnung, betreffend die aushülfliche Abfassung der dritten Erkenntnisse in Criminalsachen.

Georg ꝛc. Bei den zusammentreffenden Umständen, welche die Geschäftsthätigkeit mehrerer Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts für jetzt entbehren lassen, wird, zur Vorbeugung einer nachtheiligen Anhäufung unerledigter Rechtssachen bei dem höchsten Landesgerichte, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, aushülflich für den Zeitraum bis zum 1. September 1841 hiedurch bestimmt:

1) Das Ober-Appellations-Gericht ist ermächtiget, mit der Abfassung der dritten Erkenntnisse in Criminalsachen, welche von jetzt an nach §. 5. № 3 der Verordnung vom 8. Januar 1839 zu solchem Zwecke an dasselbe gelangen, so weit es solches nach der jetzigen Geschäftslage nöthig oder sonst angemessen finden wird, eine der allgemeinen fünf Spruchbehörden in Criminalsachen (§. 5. № 2 daselbst), welche in den voraufgegangenen Instanzen darin noch nicht gesprochen hat, zu beauftragen, und davon, daß dies geschehen, dem betreffenden Untersuchungsgerichte Kenntniß zu geben.

In den Sachen jedoch, in welchen Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe zur Frage steht, hat das Ober-Appellations-Gericht das dritte Erkenntniß auch ferner selbst abzufassen.

2) Die Spruchbehörden haben die aus dieser Veranlassung von ihnen abzufassenden dritten Erkenntnisse in der §. 13. jener Verordnung vorgeschriebenen Form abzugeben und mit den Acten unmittelbar an das Untersuchungsgericht zu befördern.

Die im §. 12. gedachter Verordnung für die Abgabe der Erkenntnisse bestimmte zwei-

monatliche Frist wird hinsichtlich der dritten Erkenntnisse auf sechs Monate hierdurch erweitert. Die Spruchsachen erster und zweiter Instanz sind nach wie vor vorzugsweise zu erledigen und dürfen auch denen, worin dritte Erkenntnisse abzugeben sind, nicht nachgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 18. Juli 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVI. Das nachstehende, die officielle Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs betreffende, an die hiesige Justizcanzlei heute erlassene Rescript:

G. PP. Da sich über die Frage, ob in Veranlassung einer angebrachten Ehescheidungsklage, welche eine Anzeige eines begangenen Ehebruchs enthält, sofort von Amtswegen eine Untersuchung zum Behuf der Bestrafung des begangenen Ehebruchs, ohne daß der betheiligte Ehegatte darauf ausdrücklich angetragen, einzuleiten sey, Zweifel ergeben haben, so finden Wir Uns veranlaßt, euch nach dem darüber auf Erfordern erstatteten, abschriftlich angeschlossenen Bericht des Ober-Appellations-Gerichts in Rostock vom 11. d. Mts. auf euren desfallsigen Vortrag vom 24. Mai d. J. hiermit zu erkennen zu geben,

1) daß außer dem Falle eines von dem beleidigten Ehegatten auf Bestrafung des Ehebruchs ausdrücklich gerichteten Antrags ein officielles Untersuchungsverfahren Zwecks Bestrafung des Ehebruchs nur im Falle eines vorhandenen öffentlichen Ärgernisses eintreten darf,

2) daß zwar die im Ehescheidungsprocesse lediglich zur factischen Begründung der Ehescheidungsklage vorgebrachte Beschuldigung des Ehebruchs keinesweges eo ipso die Anordnung des behufigen officiellen Strafverfahrens rechtfertiget, dagegen aber ein solches da allerdings zur Anwendung kommen muß, wo im Ehescheidungsprocesse auf Trennung der Ehe wegen stattgehabten Ehebruchs erkannt ist, die Anwendung dieses Strafverfahrens nach beendigtem Ehescheidungsprocesse auch durch nunmehr ertheilte Verzeihung des beleidigten Ehegatten nicht ausgeschlossen wird.

Wir ꝛc. Neustrelitz den 24. September 1845.

wird zur Nachricht und Nachachtung für die übrigen Gerichte im Fürstenthum Ratzeburg hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Neustrelitz den 24. September 1845.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landesregierung.

XVII. Publicandum, betreffend die Erläuterung des §. 17. Nr. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1839 wegen Bestrafung des Diebstahls.

Georg ꝛc. Zur Erläuterung des §. 17. Nr. 1. der Verordnung vom 4. Januar 1839, die Bestrafung des Diebstahls betreffend, bestimmen Wir, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, für Unsre gesammten Lande mit Einschluß Unsers Fürstenthums Ratzeburg, hiermit:

daß die Erkennung der Rückfallsstrafe für den respective zweiten, dritten und ferneren Rückfall in dem jedesmaligen zur Bestrafung vorliegenden Falle allein dadurch, daß der Inculpat schon früher wegen Diebstahls respective zum zweiten, dritten oder ferneren

Male gerichtlich bestraft worden ist, bedingt seyn, und es dabei nicht in Betracht kommen soll, ob bei einer solchen früheren Bestrafung ein voraufgegangener Rückfall etwa unberücksichtigt geblieben ist.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 26. Januar 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVIII. Verordnung betreffend die gegenseitige unentgeltliche Ausrichtung von Requisitionen Mecklenburg-Strelitzischer und Mecklenburg-Schwerinscher Gerichte in Criminalsachen.

Wir Georg ꝛc. Bestimmen hierdurch, nach getroffener Übereinkunft mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß die auf Amts-, Guts- und Stadt-Gerichte beschränkte Verordnung vom 30. Januar 1793 wegen gegenseitiger unentgeltlicher Ausrichtung von Requisitionen diesseitiger und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Gerichte in Criminalfällen, auf alle Gerichte in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg sich erstrecken und auch rücksichtlich der Vorschriften der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Declarator-Verordnung vom 31. Januar 1840, nach welcher unter den in der Verordnung vom 9. Januar 1773 erwähnten Auslagen, welche den requirirten Gerichten erstattet werden müssen, die durch Ausrichtung der Requisitionen inländischer Gerichte den requirirten Gerichten entstandenen Reise- und Defraiirungskosten nicht zu verstehen, vielmehr solche als ein onus jurisdictionis anzusehen sind und daher eine Erstattung derselben nicht begehrt werden kann, eine gleiche Gegenseitigkeit gesammter Gerichte in den beiderseitigen Großherzoglichen Landen mit Inbegriff Unsers Fürstenthums Ratzeburg statt haben soll.

Dabei soll es im Fall einer ergehenden Requisition in Criminalsachen den requirirten ritterschaftlichen und sonstigen Patrimonialgerichten in Unserm hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg ein für allemal gestattet seyn, die fragliche Gerichtshandlung, insofern sie ihrer Natur nach nicht nothwendig auf dem Gute vorgenommen werden muß, an dem Wohnorte des Justitiars zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 4. März 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XIX. Ergänzungs- und Erläuterungs-Verordnung des Gesetzes vom 8. Januar 1839 wegen der Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen.

Wir Georg ꝛc. Bestimmen zur Ergänzung und Erläuterung der Verordnung vom 8. Januar 1839 wegen der Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unsre gesammten Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg hiermit gnädigst:

1) daß bei Abfassung eines Erkenntnisses in der Revisions-Instanz, auch wenn nach Ansicht der zweiten Spruchbehörde nur eine Disciplinar- oder sonstige, nicht criminelle, jedoch zur Competenz des Gerichts erster Instanz stehende Strafe statt der ausgesprochenen criminellen Strafe anwendlich ist, diese sofort erkannt werden muß, vorausgesetzt, daß das erste Urtheil über die mit einer Disciplinarstrafe zu rügende Handlung miterkannt hat;

2) daß die im §. 6 № 3) und 4) der gedachten Verordnung vom 8. Januar 1839 enthaltenen aushülflichen Vorschriften für die Fälle, in welchen Unsre Justizcanzlei oder eines der übrigen Untersuchungs-Gerichte aus allgemeinen Rechtsgründen an der Abfassung des ersten Spruchs in Criminalsachen behindert ist, auch in nicht criminellen Straffachen Anwenduug finden sollen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 3. Juni 1847.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XX. Verordnung, betreffend die Benachrichtigung der Heimathsbehörden von Criminal- und polizeilichen Erkenntnissen.

Georg ꝛc. Zur Förderung der Sicherheitspolizei verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unsre gesammten Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg hierdurch das Nachfolgende:

§. 1. Sämmtliche Untersuchungsbehörden haben fortan von dem Erkenntnisse einer jeden von ihnen wider Angehörige der Mecklenburgischen Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg geführten Criminal-Untersuchung den Heimathsbehörden der betheiligten Personen sofort durch frankirte Übersendung einer Abschrift des Enderkenntnisses Nachricht zu geben.

§. 2. Eine gleiche Verpflichtung zur Benachrichtigung der betreffenden Heimathsbehörden soll allen Polizeibehörden obliegen, wenn gegen Angehörige der Mecklenburgischen Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg polizeiliche Verfügungen irgend einer Art getroffen worden sind, deren Kenntnißnahme nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde entweder wegen der Persönlichkeit des betheiligten Individuums oder wegen der Beschaffenheit des zur polizeilichen Rüge gezogenen Vergehens für die Heimathbehörde von besonderem Interesse ist. Namentlich gehören zu solchen Verfügungen auch Verweisungen in die Heimath mittelst Zwangspasses.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 30. März 1848.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

Curialien.

I. Carl ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, unter Zustimmung der auf dem Congresse zu Wien versammelten hohen verbündeten Mächte, die Würde eines Großherzogs von Mecklenburg anzunehmen.

So wie Wir auf diese Weise die Stelle behaupten, welche Uns und Unserm Hause in der Reihe der deutschen Fürsten aus alter Zeit zugestanden, so wird diese Bekanntmachung Unsern getreuen Landständen und allen Unsern geliebten Unterthanen willkommen und erfreulich sein.

Gegeben Neustrelitz den 28. Junii 1815.

(L. S.) Carl, G. H. v. M.

II. Carl ꝛc. Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung wegen der von Uns angenommenen Großherzoglichen Würde, machen Wir ferner bekannt, wie folget:

Unser vollständiger Titel lautet hinfort:

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir und Unsere Nachfolger in der Regierung, so wie auch der jedesmalige Erbprinz, welcher den Titel Erbgroßherzog haben soll, führen das Prädicät „Königliche Hoheit“, die nachgebornen Prinzen Unsers Hauses werden aber den Titel „Herzöge“ und das Prädicat „Hoheit“ führen.

Hiernach hat sich jedermänniglich zu achten, insbesondere aber haben sich die Behörden, welche in Unserm Namen sprechen, hiernach zu richten.

Gegeben Neustrelitz den 28. Junii 1815.

(L. S.) Carl, G. H. v. M.

III. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben des Erbgroßherzogs Königliche Hoheit zum Präsidenten des Cammer- und Forst-Collegii hieselbst zu ernennen geruhet.

Demzufolge sind für jetzt bei dem Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegium hierselbst nachfolgende Curialien zu beobachten:

Aufschrift:

An das hohe Großherzogliche Cammer- und Forst-Collegium.

Anrede:

Durchlauchtigster Erbgroßherzog,
Zum hohen Cammer- und Forst-Collegium Allerhöchst verordnete Herren!

Im Context und bei der Unterschrift:

das hohe Großherzogliche Cammer- und Forst-Collegium,
des hohen Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegii
unterthänigst-gehorsamster.

Neustrelitz den 27. Juni 1846.

Aus Großherzoglicher Landesregierung.

IV. Publicandum wegen Abschaffung der Curialien bei den Großherzoglichen Behörden im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ꝛc. Da Wir Uns überzeugt haben, daß der bisher bei Unsern Behörden in Unserm hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg beobachtete Curialstil nicht

mehr zeitgemäß ist und den Geschäftsgang erschwert, so haben Wir unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen Unsrer bezüglichen Publicanda vom 1. Juli 1818 und 27. Juni 1846 beschlossen, daß dieser Curialstil bei Unsern höhern und niedern Behörden in Unserm Herzogthum sowohl als auch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg fortan überall wegfallen soll, soweit nicht etwa besondere Gerechtsame in Unserm hiesigen Herzogthume die Beibehaltung bis auf Weiteres erforderlich machen.

Demnach haben Unsere höheren Behörden, namentlich Unsre Regierung und Lehnkammer, die von ihnen ausgehenden Verfügungen ohne die bisher üblichen Curialien auszufertigen, so wie auch bei Anträgen und Berichten an die genannten beiden Oberbehörden die Anrede an den Landesherrn nicht weiter stattfindet, solche vielmehr nur für Eingaben, die an Uns Selbst zu richten sind, beizubehalten ist.

Für alle Vorstellungen, Eingaben und Berichte an Unsre Ober- und Unterbehörden in Unserm hiesigen Herzogthume und in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, insbesondere also an Unsre Regierung, die Lehnkammer, das Kammer- und Forst-Collegium, die Justizcanzlei, das Consistorium, das Hofmarschallamt, ferner die Landvogtei, das Justizamt, das Domainenamt der Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg, die Commission des Consistorii, die Baubehörde für geistliche Bauten im Fürstenthum Ratzeburg daselbst u. s. w. bedarf es fortan einer besondern Form oder der Curialien bei der Anrede und beim Schlusse überall nicht, namentlich fällt die Anrede: „Zur rc. — Verordnete“ und die Unterschrift: „der oder des rc. — ehrerbietigst-gehorsamster“ weg, wogegen alle Unsre Behörden in der Aufschrift und im Context das Prädicat „Großherzogliche“ erhalten. Ebenso haben Unsre Behörden bei der Unterschrift ihrer Erlasse rc. sich nicht ferner der Form: „Zur rc. — Verordnete“ zu bedienen, sondern nur einfach zu unterzeichnen, z. B. Großherzoglich Mecklenburgsche Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Auf der Außenseite der an Unsre Behörden gerichteten Eingaben, Berichte rc. ist allemal kurz und genau anzugeben, von wem dieselben kommen, was sie betreffen, und an der linken Seite die Bezeichnung der Behörde, an welche sie gerichtet sind.

Rücksichtlich des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock bewendet es zur Zeit auch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bei den Vorschriften im §. 1. № 8 der revidirten Oberappellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840, so wie auch die bestehenden Vorschriften wegen Beobachtung einer schicklichen und sachgemäßen Schreibart für die an Unsre Behörden gerichteten Eingaben hierdurch nicht abgeändert seyn sollen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 2. October 1848.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Dammgeld.

(S. Annal-Register 1745, April 20.)

Deputat-Holz.

I. Erneuerte Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs des Deputat-Brennholzes im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit öffentlich zu wissen, daß da das Verbot des Verkaufs des Deputat-Brennholzes in Unserm Fürstenthume Ratzeburg seit längerer Zeit in ziemliche Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, Wir Uns bewogen finden, nachfolgende, dieserhalb unterm 2. May 1804 erlassene und wörtlich folgendermaaßen lautende Landesherrliche Verordnung:

V. G. G. Carl ꝛc. Aus allgemein anerkannten Gründen, besonders aber, damit den Verläumdern kein Vorwand gegeben werde, finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, das in Unserm Stargardischen Kreise schon längst gemeinkundig gemachte Verboth, wegen des Verkaufs des Deputatholzes, nunmehro auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg zu erstrecken.

Diesemnach verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß der zeither in Unserm Fürstenthume Ratzeburg eingeschlichene Verkauf des Deputat-Brennholzes schlechterdings nicht ferner statt haben, sondern derjenige von Unsern Bedienten, und Deputatisten in den Städten und auf dem Lande, der von seinem Deputat-Brennholze etwas verkauft, oder dasselbe um die Hälfte anfahren lässet, sein sämmtliches Deputatholz auf immer verlustig seyn soll. Wie daher Jedermänniglich in Unserm Fürstenthum Ratzeburg sich hiernach unterthänigst zu achten hat, so befehlen Wir auch Unserer dortigen Regierung gegenwärtige Verordnung sämmtlichen Unseren Bedienten und Deputatisten gehörig bekannt machen zu lassen, und hiernächst nebst Unserm dortigen Forst-Departement auf die Gelebung derselben ernstlich zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädiger Wille.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 2. May 1804.

(L. S.) Carl, H. v. M.

ihrem ganzen Inhalte nach, hiermit in Erinnerung zu bringen und zu erneuern, und wird Unsere Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg andurch befehliget, mit der Publication der gegenwärtigen erneuerten Verordnung an sämmtliche Unsere Bediente und Deputatisten wiederum gehörig zu verfahren, hiernächst aber nebst Unserer interimistischen Forst-Justiz-Behörde auf die Befolgung derselben alles Ernstes zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädiger Wille.

Datum Neustrelitz den 27. September 1823.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

II. Da Seiner Königlichen Hoheit der Großherzog allergnädigst resolvirt haben, daß diejenigen Holzdeputatisten im Fürstenthume Ratzeburg, welche den Forstpreis für das entbehrliche Holz zu haben wünschen, sich allemal vor Michaelis jeden Jahres, unter bestimm-

ter Angabe der in Gelde zu vergütigenden Faden und zwar bei Strafe jedesmaliger Präclusion, bey dem unterzeichneten Domainen-Amte schriftlich melden und gewärtigen sollen, daß das Geld zur Auszahlung an sie auf den nächsten Johannis-Termin werde angewiesen werden: so wird solches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Schönberg den 24. April 1824.

(L. S.) Großherzogl. Mecklenb. Domainen-Amt.

Deserteurs.

S. Militairwesen II. III. IV. XI.

Deutscher Bund.

(S. Annalregister 1831, Decbr. 16 (v. Dewitz p. 64 n. 1). — 1832, Aug. 25 (v. Dewitz p. 65 n. 2). — 1832, Nov. 7 (v. Dewitz p. 67 n. 3). — 1837, April 27 (v. Dewitz p. 69 n. 4). — 1847, April 13.)

Diebstahl.

S. Criminalsachen XIV. XX.

Dienstländereien.

S. Dung.

Dispensationen.

S. Beerdigung I. II.

Dorfschulzen.

S. Hauswirthe XVIII.

Dung.

S. Gnadenjahr № IV.

*) Verordnung wegen Ablieferung und respve. Vergütung der auf den Dienstländereien der herrschaftlichen Bedienten vorhandenen Vorräthe von Dung, Heu und Stroh, bei dem Uebergang solcher Ländereien an andere Nutznießer.

Georg ꝛc. Da nach allgemeinen landwirthschaftlichen Grundsätzen, einem Grundstücke der von selbigem gewonnene Vorrath von Dung, Heu und Stroh nicht entzogen werden darf, sondern zur ferneren Cultur verwandt werden muß, dagegen aber die Billigkeit erfordert, daß wenigstens das Heu und Stroh dem zu Nutzen komme, der es mit Mühe und Kosten gebauet hat, und dem es bey Dienstländereien als Theil seiner Besoldung gebühret; so haben Wir gnädigst beschlossen, diese Ausgleichung bei dem Übergang von Dienstländereien an einen andern Nutznießer durch eine gleichförmige Bestimmung festzustellen.

Diesemnach setzen und verordnen Wir hiemit: daß der bisherige Nutznießer solcher herrschaftlichen Dienstländereien, oder dessen Erben, auf jeden Fall den Dung, der von den

---

*) S. v. Boccius Repert. p. 85.

Früchten der Dienstländereien entstanden, oder nach dem Abgang des bisherigen Nutzniessers noch entstehet, unentgeltlich zurück lassen, auch sie das von solchen Ländereien geworbene Heu und Stroh, in soferne sie es nicht auf dem Dienstgehöfte verfüttert und zum Dung verwandt haben, ebenfalls zurücklassen sollen, jedoch aber der Nachfolger im Dienst verpflichtet seyn soll, das Heu und Stroh, welches er von ihnen empfangen, nach billiger Taxe zu bezahlen, es sey denn, daß der bisherige Nutzniesser bey seinem Dienste oder bey seinen Dienstländereien Heu und Stroh erhalten habe, in welchem Falle solches zu erstatten ist, und ist in vorkommenden Fällen, obigen Vorschriften gemäß, aufs genaueste von den competenten Behörden zu verfahren.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich ist diese, durch die hiesigen Intelligenzblätter gemeinkundig zu machende Verordnung, von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedruckt worden. Datum Neustrelitz den 23. Februar 1820.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

Ehebruch.

S. Criminalsachen № XIX. XVI

Ehefrauen der Bauern.

S. Hauswirthe № XII.

Eheverlöbnisse.*)

S. Militairwesen № XII.

Verordnung, betreffend die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen.

Georg ꝛc. Zur Abstellung der bisherigen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, für Unsre gesammten Lande mit Einschluß Unsers Fürstenthums Ratzeburg, hiermit wie folgt:

§. 1. Zum Abschlusse von Eheverlöbnissen ist, abgesehen von den Bestimmungen des §. 2., nichts weiter erforderlich, als die gegenseitig bestimmt und ausdrücklich, entweder mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung der beiden Betheiligten, eine Ehe schließen zu wollen. Es genügt sonach eine jede ernstliche und unbedingte Annahme eines Heirathsantrages, ohne daß es eines förmlichen Actes der Verlobung und einer Zuziehung von Zeugen zu demselben bedarf.

§. 2. In nachstehenden Fällen erfordern die Verlöbnisse außerdem zu ihrer Gültigkeit die ausdrücklich erklärte, jedoch an keine bestimmte Form gebundene Zustimmung der Eltern und Vormünder des einen Theils oder beider Theile.

1) Für eheliche Kinder, welche entweder noch minderjährig oder doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt getreten sind, so wie für volljährige, nicht bereits verheirathet gewesene Töchter bedarf es der Zustimmung beider Eltern.

*) V. v. 1696, Dec. 28.

2) Nach dem Ableben des Vaters ist für minderjährige eheliche Kinder, neben der Zustimmung der Vormünder, und auch für volljährige, nicht bereits verheirathet gewesene Töchter die Zustimmung der Mutter nothwendig.
3) Für uneheliche minderjährige Kinder bedarf es der Zustimmung der Vormünder, oder, wenn solche nicht bestellt sind, der Mutter.
4) Adoptirte und legitimirte Kinder sind den ehelichen Kindern gleich zu achten.
5) Die Zustimmung braucht nicht vor oder bei dem Abschlusse des Verlöbnisses ertheilt zu seyn, vielmehr genügt eine nachträgliche Zustimmung.
6) Ohne eine Nachweisung derselben ist kein kirchliches Aufgebot und keine Copulation zulässig.
7) Wegen einer eventuellen gerichtlichen Ergänzung dieser Zustimmung bewendet es bei den gemeinen Landesrechten, und ebenso
8) in Betreff der Einreden gegen Eheberedungen überhaupt und aus dem Grunde entgegenstehender Ehehindernisse insonderheit, sowie in Betreff der Aufhebungsgründe gültiger Verlöbnisse.
9) Dagegen ist für die Fälle einer Auflösung derselben mittelst gegenseitiger Einwilligung das bisherige Erforderniß richterlicher Concurrenz ausgeschlossen.

§. 3. Bei Klagen aus Verlöbnissen ist:

1) wenn der beklagte Theil sich nicht bereits anderweitig verheirathet hat, das Gesuch alternativ dahin zu stellen: daß derselbe entweder die Ehe vollziehe, oder aber eine namhaft zu machende, zum richterlichen Ermessen stehende Entschädigungssumme entrichte, sowie eine etwa statt derselben vertragsweise zugesicherte Zahlung leiste.
2) Aus dem Grunde eines erfolgten Verlöbnisses findet so wenig der Antrag auf ein Inhibitorium gegen die Schließung einer anderweitigen Ehe, als der Einspruch gegen ein Aufgebot statt.
3) Im Falle einer bereits erfolgten anderweitigen Verheirathung des beklagten Theils darf eine noch nicht verheirathete Gegenparthei ihre Klage auf die fragliche Entschädigungssumme oder eventualiter auf die vertragsweise ausgelobte Zahlung richten.
4) Gegen diejenigen, welche die Vollziehung der Ehe verweigern und zur Erlegung der zuerkannten Entschädigungssumme nicht im Stande sind, steht eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe wegen unentschuldbaren Leichtsinns oder wegen wirklicher Unrechtfertigkeit zum richterlichen Ermessen.

§. 4. Sämmtliche Klagen aus Verlöbnissen gelangen nicht allein zur Cognition, sondern auch zur Entscheidung des für die beklagte Partei zuständigen ordentlichen Gerichts, und bewendet es im Übrigen rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei den solcherhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 5. Auch auf die vor Publication dieses Gesetzes abgeschlossenen Eheverlöbnisse erhalten die Vorschriften desselben selbst in der Maße ihre Anwendung, daß namentlich etwa erkannte Inhibitorien (§. 3. No. 2) auf Antrag wiederum aufzuheben sind.

Jedoch bewendet es

a. (zum §. 1.) in Betreff der Förmlichkeiten des Acts der Verlobung bei den bisherigen Rechten, so wie
b. (zum §. 4.) bei einer bei Unsrer Justizcanzlei bereits eingetretenen Rechtshängigkeit.

§. 6. Von den sonach hinwegfallenden älteren Gesetzen werden insonderheit aufgehoben: die abweichenden Vorschriften der Kirchenordnung, der Consistorialordnung und der Polizeiordnung, so wie auch die Verordnung vom 24. Januar 1767.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 18. Februar 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Eid.

S. Annalreg. 1782, Juli 23.

Entscheidungsgründe.

S. Justizsachen № XXV.

Erbrecht der Bauerstellen.

S. Hauswirthe № VII. XV. XVI.

Ernte.

S. Feier der Sonn- und Festtage № I. V.

Expropriation.

S. Chaussee № II.

Extrapost.

S. Post № II.

Familiennamen der Unehelichen.

S. Kirchenbuße № VI.

Fastnachtswesen.

S. Feier der Sonntage № III.

Feier der Sonn- und Festtage*)

S. Ausspielen № I. Forstwesen № VII. §. 10.

I. V. G. G. Wir Friedrich Wilhelm rc. Demnach Wir in Erfahrung gebracht werden, was Massen wieder Unser vorige Edicta, bey der lieben Erndt-Zeit, vielerley Excesse und Unordnung vorgehen, da insonderheit am Heiligen Sonntage, fast den Werckeltagen gleich, mit Einwerbung des Getreides verfahren wird, da doch selbigen Tag ein jeder und sonderlich die jenigen, so mit Ackerbau umgehen, mit Danksagung gegen dem Höchsten, so das Jahr

*) Verordn. von 1658, Jan. 28. — 1669, Juli 19. — 1687, Juli 16. — 1688, Mai 15. — 1694, Oct. 6. — 1696, Aug 12. — 1697, Sept. 14. — 1698, Juni 3. u. Juli 20. — 1690, Mai 10. u. Juli 1. — 1703, Dec. 4. — 1706, Juli 16. — 1707, Juli 16., v. Kamptz p. 96. — 1734, Apr. 5.

mit seinen Früchten mildreich gekrönet, ruhig zubringen, und die Göttliche Straffen, so den Sabbaths-brechern angedräuet worden, scheuen solten; Auch soll das Hüten in der Erndte zwischen den Hocken, wie offt und vielfältig es auch erinnert und verbohten, nicht nachbleiben, sondern nach wie vor von einigen muthwilligen und Halßstarrigen verübet werden, wodurch sowohl den Beampten und Pensionariis, als den Nachbahrn, ja dem Eigenthümer selbst, Schade geschicht; Uber dem wird der schändliche Gebrauch continuiret, daß die Schnitter und Meyer die vorüberreisende Leute mit vollem Halse und Ehren-verletzenden Worten anschreyen, und von diesen mit gleicher Vermessenheit und liederlichen Redensarten beantwortet werden; welches alles Christen gar nicht geziemet, auch sonderlich zu der Zeit zu unterlassen, da man einander vielmehr nach Anleitung heiliger Schrift, mit dem vorgeschriebenen Gruß und Wunsche: Der HErr segne Euch, und fördere das Werk euer Hände, auff den Wegen und Feldern bey der Arbeit begegnen solten, umb so viel mehr, da die Erfahrung gibt, daß aus dem angeregten unverschämten Zuruffen gantz bösse effecten entstehen, und die Meyer mit denen vorbey passirenden darüber öffters in Gezänck, Schlägereyen, ja Mord und Todtschläge verfallen; Welches Übel dadurch nicht wenig gemehret wird, daß das Dienstvolck in der Erndte sich mit übermäßigen Gesöffe beladet, und zu Zeiten bey tollen und vollen Muthe so fern aus den Schrancken trit, daß sie mit auffgehobenen Sensen die ihnen vorgesetzte Beambte, Pensionarien und deren Vögte anzugehen sich erkühnen, oder auch unter einander Lärmen erregen, und mit den Sensen sich angreiffen: Und wir denn an solchen allen ein gantz ungnädiges Mißfallen tragen, auch diese und dergleichen unziemliche Dinge und Unordnung hinführo gäntzlich abgestellet und abgeschaffet wissen wollen.

So setzen und ordnen Wir hiemit gnädigst und zugleich ernstlich, daß hinfüro alles Abmeyen, Zusammenbringen und Einführen des Heugrases oder Getreydes am Sonntage gäntzlich zu unterlassen.

Damit auch unser Verordnung hierin desto mehr gelebet werde, soll ein Beamter und Pensionarius so seine Leute und Unterthanen zur Arbeit anhält, in 20 Rthl. Straffe, ein Bürger im Städtlein Schönberg aber in 10 Rthl. und ein Bauer um 5 Rthl. Straffe ipso facto verfallen, und die Strafe ungesäumbt von dem Verbrecher abgefordert werden: Umb auch dem schädlichen Hüten zwischen den Hocken in der Erndte Ziel zu stecken, sollen die jenigen, die es thun, und deren Viehe darüber ertappet wird, nicht allein den Schaden büssen und bezahlen, sondern auch Uns eben so viel Straffe geben.

Damit auch das ärgerliche Nachruffen der Schnitter und Meyer nachbleiben und der reisende Mann von solchem ungestümen Geschrey ungehindert seinen Weg gehen möge, soll ein jedweder Meyer, der hiewieder frevelt, mit 3 Rthl. Straff beleget werden. Würde auch ein Beampter, Pensionarius oder Dienst-Herr oder Vogt seinen in der Arbeit begriffenen Leuten das ärgerliche Anschreyen gestatten, soll der jenige, so sich dessen unternimmt, oder dazu stillschweigt, 10 Rthl. zu erlegen, und nicht minder das Dienst-Volck und Unterthanen ihre gesetzte Straff zu bezahlen schuldig seyn.

Endlich ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Knechte und ins gemein alles Erndte-Volck des übermäßigen Sauffens und Schwelgens sich durchaus enthalten, ihre Dienst-Herrn, groß und kleine, über nothdürftige Speise und Trank nicht beschweren sollen. Würde

aber jemand sich hierin wiederspänstig bezeigen und seinem Dienst-Herrn über Gebühr etwas abfordern, soll der Ungehorsam an einem solchen Frevler unnachlässig gestraffet werden.

Solten auch einige Knechte und Meyer sich unterfangen, die Beambte und Pensionarien oder deren Vögte mit aufgehobenen Sensen zu überfallen, oder auch unter sich ein Gefecht mit den Sensen anfangen, soll dem Thäter, wenn eine Verwundung darauf erfolget, zur ernsten Bestraffung und andern zum Abscheu, durch den Hencker am öffentlichen Pranger ein Messer durch die Hand gestossen werden; wenn aber bey solchem Tumult niemand beschädigt wird, sollen dennoch diejenigen, so mit den Sensen einander angefallen, mit 8. tägiger Gefängniß, Schließung ins Halßeisen, auch ander will-führlicher pœn abgestraffet werden.

Damit auch Unser Edict zu männigliches Wissenschafft gelangen möge, soll in hiesigem Unsern Fürstenthumb dasselbe aller Orten öffentlich von den Cantzeln abgelesen, und hernach an die Kirchthür affigiret werden.

Und ist hierbey Unser gnädigste Erinnerung an die sämptliche Prediger, daß Sie in diesem Stück auch ihres Ampts fleissig pflegen, Ihre zuhörer zur aller Christlichen Bezeugung und Gehorsam eiffrig ermahnen, und alle Jahr 8 Tage vor der Erndte dieses Mandatum von der Cantzel ablesen, damit der Allerhöchste den verliehenen Segen denen Muthwilligen und Halßstarrigen wieder zu entziehen, den Brodt-Korb höher hängen, und mit Land-Straffen Sie heim zu suchen, nicht möge gereitzet werden.

Hieran wird Unser gnädigster Wille vollbracht, und hat ein jeder sich gehorsambst darnach zu richten. Uhrkündlich unter Unserm auffgedruckten Fürstlichen Insiegel und geben auff Unserm Thum bey Ratzeburg den 27. Junij 1693.

II. V. G. G. Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden in unserm Fürstenthum eingesessenen Unterthanen zu wissen, welchergestalt Wir gantz ungnädig und mit höchstem Mißfallen vernehmen, wie die Sonn- und andere Festtage so schändlich und mancherlei Weise, ja wol auch mit Karten Spielen und Säufferey gantz ungebührlich entheiliget worden. Wann dann durch solch unordentliches gottloses Wesen Gott heftig erzürnet wird, und dannenhero nichts anders denn allerhand Unglück und Straffen über Land und Leute zu befahren, als sind Wir demselben allen länger also nachzusehen nicht gemeinet und erfordert allerdings Unsere landesfürstliche Sorgfalt daß solchem und dergleichen ärgerlichem Verhalten mit allem Ernst gesteuret und gewahret werde. Und demnach vor gewiß berichtet wird, wie theils Leute so unchristlich leben, daß sie an denen Sonn- und anderen Fest-, Buß und Bettagen gar selten zur Kirchen und heiligen Nachtmahl dem Herrn kommen, als gehet Unser gnädigster Befehl dahin, daß die verordnete Prediger und ein jeglicher bei seiner anvertrauten Gemeine hinführo auf solche Verächter Göttlichen Wortes und des heiligen Nachtmahls fleißig Achtung geben, und wann auf beschehene Vermahnung keine Besserung erfolget, dieselbe Unsern zu Ratzeburg verordneten Räthen anzeigen, damit sie andern zum Abscheu abgestraft und wenn Sie darüber verstorben auf den Kirchhöfen und an dergleichen ehrlichen Orten nicht begraben werden mögen. Wann aber auch billig ein jedweder von selbsten an denen Sonn- und andern Feiertagen sich der Nüchterheit und Mäßigkeit befleißigen und mit rechtschaffner Andacht zum Kirchengehen vorbereiten sollte, gestalt wir auch zu dem Ende hiebevor schon ein ernstliches

Mandat haben ergehen lassen, daß die Wirthshäuser und Krüge ausser dem Nothfall Krancke und durchreisende Personen bis nach vollendetem Gottesdienst geschlossen und keine sitzende Gäste tolerirt werden sollten, so vernehmen wir doch ungnädig daß solchem Unserm Mandato wenig nachgelebet, sondern vielmehr vor und unter den Predigten allerley Geträncke biß zur Völlerey gereichet wird, und dannenhero einer und der ander von Branntwein und Bier angefüllet zur Kirchen kommt, und in öffentlicher Gemeine groß Ergerniß anrichtet. Hierum so befehlen Wir gnädiges Ernstes allen und jeden Wirthen und Krügern in den Städten und auf den Dörfern, daß sie hinführo alles Schencken und Zapfen zu besagten Zeiten gäntzlich einstellen und Niemand, wer der auch sey, weder in ihren Häusern sitzen haben, noch einig Geträncke denselben folgen lassen sollen. Solte aber jemand diesem Unserm Befehl entgegen handeln, so sollen sowol die Wirthe und Krüger, so oft sie darüber betreten in 10 Reichsthaler unnachlässiger Straf condemniret als auch die Trunkenbolde mit Gefängniß, Halß-Eisen und öffentlicher Kirchen-Buß nach Befindung angesehen werden.

Und damit dieser Unser Befehl in so weit besser observiret werden möge, so befehlen wir hiemit Unsern Beampten, Holtz- und andern Voigten, daß Sie auf die Krüge fleißige Auffsicht haben und wann Sie jemand finden, so dieser Unser Verordnung zuwieder handelt Sie Dieselbe sofort Unserm Rathe anmelden sollen, damit sie zu gebührender Straf gezogen werden können. Das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein Jeder darnach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Gegeben unter Unserm Fürstl. Insiegel, auf dem Thum-Hofe bey Ratzeburg den 20. May Anno 1698.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi Celsissimi proprium.

III. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Es ist Unsern Eingesessenen und Einwohnern in Unserm Fürstenthum Ratzeburg annoch guter Massen erinnerlich, was wegen Abschaffung des verderblichen, Gottes Zorn erweckenden, so genannten gantz ärgerlichen Fastnachts-Wesens und des dabey entstehenden Gesöffes und Herumlauffens vor etzlichen Jahren verordnet und publiciret worden.

Wann Wir aber gantz mißfällig vernehmen müssen, wie solchen löblichen Verordnungen keine schuldigste Parition, wie sich wol geziemet, und eines jeden Christliches Gewissen ihn dazu billig antreiben solte, geleistet, sondern vielmehr das ärgerliche Gesöff und Herumlaufen in solchen Fastnachts-Tagen immerfort getrieben und continuiret worden, solches auch nicht weniger in bevorstehender Fastnachts-Woche zu besorgen ist.

Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Ampt-Leuten und Pensionarien, ingleichen Unsern Holtz-Vögten und Schultzen auf denen Dörfern, auch sonsten allen und jeden Unsern Unterthanen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und nach Beschaffenheit der Persohnen, bey 10. bis 20. Rthl. auch anderer Leibes- als Hals-Eisen und Gefängniß-Straffe, gantz ernstlich, daß von nun an keine dergleichen ärgerliche Zusammenkunfften, Sauff-Gelage und Herumblauffen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg weder gehalten noch verstattet, sondern überall, so viel immer müglich, verwehret, und die Übertretere dieser Unserer anitzo publicirten Verordnung mit obgedachter Straffe angesehen, auch

nach Befindung Uns zu Unsern weitern Verordnung und Bestraffung nahmhafft gemachet werden sollen.

Und damit Unser gnädigster Wille in diesem Stücke desto eher vollbracht werden möge, hinführo auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, So befehlen Wir Unsern Ern. Probst und Pastoren jedes Ortes hiemit gnädigst, daß Sie dieses Unser Verbot nicht allein am bevorstehenden Sonntag öffentlich nach der Predigt von denen Cantzeln verlesen, sondern auch hinführo alle Jahr damit continuiren, ihre Gemeinen dessen jährlich erinnern, und von solchem ärgerlichen Leben abmahnen, auch wann sie vermercken, daß von einigen Muthwilligen und Gottlosen dagegen wolle gehandelt werden, dieselbige so fort der Obrigkeit anzeigen sollen. Das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder hiernach gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit, als welche wider die Übertreter dieses unsers **Edicts** nicht aussen bleiben wird, wol vorzusehen. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Insiegel, gegeben Ratzeburg auf Unserm Thum-Hofe den **1. Martii Anno 1707.**

Adolph Friedrich. **(L. S.)**

IV. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach Wir, mit nicht geringem Mißfallen, wahrgenommen, was massen bishero, Unseren vorhin schon desfalls **publicirten** Verordnungen ungeachtet, die höchst ärgerliche so genannte Pfingst-Gilde von Unseren Unterthanen annoch jährlich gehalten, und bey solcher Gelegenheit das hoch-heilige Pfingst-Fest, durch ärgerliches Gesöff, höchst-straffbar **profaniret** und entheiliget werde; Wir aber sothanes unchristliche, GOttes Zorn und Straffe nach sich ziehendes Unwesen, ein für allemahl gäntzlich abgestellet wissen wollen: Als wird dieses hiemit nochmahlen jedermänniglich öffentlich kund gemachet; Wir befehlen auch Unsers hiesigen Fürstenthums Beammten, **Pensionarien**, Förstern, Holtz- und anderen Voigten hierauf gnädigst und gantz ernstlich, daß sie über diese Unsere Verordnung **stricte** halten, in denen heiligen Pfingst-Feyertagen durchaus keinerley Pfingst-Gilde gedulden, und die Verbrechere, ohne das geringste Nachsehen, zur Bestraffung gehörigen Orts so fort anmelden sollen, wornächst dann dieselbe mit schwere Geld- oder nach Befinden gar mit Leibes-Straffe sollen beleget werden. Damit aber sich ein oder ander hinführo nicht mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So haben Wir dieses zu jedermanns **Notice** von denen Cantzlen zu **publiciren** gnädigst befohlen. Wornach sich dann einjeder zu richten und für den Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. **Datum** Ratzeburg auf Unserem Dom-Hofe den **8. Junii 1734.**

(L.S.) **Ad Mandatum Serenissimi proprium,**

Fürstlich-Mecklenburgische zur Ratzeburgischen Regierung
verordnete Geheimter-Cantzlei und Hoff-Räthe.

V. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, was massen, wider Unsere vorige vielmahlige **Edicta**, zur Erndte-Zeit, allerhand **Excesse** und Unordnungen vorgehen, da insonderheit am Sonntage, fast denen Werckeltagen gleich, mit Einwerbung des Heu-Grases und Getreydes verfahren; Zwischen den Hocken, zum Schaden und offenbahren Nachtheil Unserer Beamten und **Pensionarien** so wohl, als der Nachbahren und Eigenthümer selbsten, mit Pferden und anderm Viehe, gehütet; Auch von den

Digitized by Google

Knechten und Erndt-Meyern, bey übermäßigem Gefresse und Gesöffe, denen Dienst-Herren, auch sonsten, mancher Verdruß erreget und zugefüget wird: So setzen und ordnen Wir hiermit nochmals gnädigst, und wollen ernstlich, daß hinführo alles Abmeyen, Zusammenbringen und Einführen, des Heu-Grases und Getreydes, am Sonntage gäntzlich zu unterlassen, dahingegen solche Zeit, zu rechtschaffener Abwartung des Gottes-Dienstes, angewandt; Nicht weniger, das höchst-schädliche Hüten zwischen den Hocken, gäntzlich eingestellet, und überall kein Vieh, auf den Kämpen, so lange Korn darauf befindlich, geduldet werden soll: Insonderheit ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Knechte, Mägde, und insgemein alles Erndte-Volck, sich des eingerissenen übermäßigen, und fast Viehischen Fressens und Sauffens, durchaus enthalten, ihre Dienst-Herren, gros und klein, über nothdürfftige Speise und Tranck nicht beschweren; anbei diejenigen, so bey Unsern Ämtern, und Meyereyen zu Hofe gehen, die gar böse Gewohnheit, nach welcher sie, wenn über Vermuthen Regen-Wetter einfällt, und mit der Arbeit nicht nach Willen fortgefahren werden kan, den gantzen Tag, mit Faullentzen und allerhand Liederlichkeiten, im Kruge, oder sonst beym Biere, zu bringen, hinführo gäntzlich abschaffen, dahingegen sich alsofort wiederum nach Hause verfügen, und ihres Brod- und Lohn-Herren Geschäfte wahrnehmen sollen.

Damit nun dieses Unser Edict zu jedermannes Wissenschafft gelangen möge, soll dasselbe in Unserm Fürstenthum Ratzeburg an die Kirch-Thüren und andere publique Örter, auch sonst gewöhnlicher massen affigiret, und alle Jahr, kurtz vor der Erndte, von den Cantzeln abgelesen werden; Wie Wir denn auch diesemnächst, sowohl sämmtliche Ehren-Prediger, als Beamte, Pensionarien, Forst- und übrige Bediente dieses Unsers Fürstenthums, sonderlich die Voigte und Pfänder, hiermit gnädigst befehligen, es an einer respective nachdrücklich-Christlichen Vermahnung zum willigen Gehorsam, und fleißigen Obsicht nicht ermangeln zu lassen, damit gegenwärtiger Verordnung aufs genaueste in Unterthänigkeit gebührend gelebet, die muthwilligen Übertreter derselben, ohne Unterschied, angezeiget, und dem Befinden nach, mit 5 bis 10 Rthl. auch allenfalls am Leibe, mit Gefängniß und Hals-Eisen, sonder den geringsten Zeit-Verlust, gestraffet werden mögen.

Das meynen Wir ernstlich, und hat sich einjeder gehorsamlich darnach zu achten. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel, und geben auf Unserm Dom-Hofe zu Ratzeburg, den 24. Julii 1734.

(L. S.) **Ad Mandatum Serenissimi proprium,**

Fürstlich-Mecklenburgische zur Ratzeburgischen Regierung
verordnete Geheimter-Cantzley- und Hoff-Räthe.

VI. Erneuerte Patent-Verordnung wegen besserer Feier der Sonn- Fest- Buß- und Bet-Tage.

Georg ꝛc. Wir halten es für Unsere Landesherrliche Pflicht, dahin zu sehen und dafür zu sorgen, daß an allen Orten in Unsern Landen auch die äussere Achtung für Gottesverehrung und Religionsübung aufrecht erhalten, und jeder Entweihung der Sonntage, Fest- Buß- und Bettage gebührend vorgebeugt werde.

Demnach finden Wir Uns bewogen, die wegen Eintheilung der Sonn- Fest- und Bußtage bereits vorhandenen von Unsern hochseligen Vorfahren an der Regierung besonders

unterm 6. Julii 1707 und 25. August 1758 erlassenen Patentverordnungen in ernstliche Erinnnerung zu bringen, und erneuern und bestätigen demnach selbige hiemit und Kraft dieses dahin, daß

1) am Sonnabend Abend, so wie an den Abenden vor den hohen Fest- auch Buß- und Bettagen, nach 6 Uhr in den Wirths- und Bierhäusern keine Schwärmerei, Spiel und dergleichen gestattet seyn sollen, bey angemessener policeilichen Strafe, in welche sowohl der Wirth als die Gäste zu nehmen sind, da solches Schwärmen, der Natur der Sache nach, auf die würdige Begehung der Sonntagsfeier den nachtheiligsten Einfluß hat.

Ferner

2) sollen alle und jede Unsere Landes-Eingesessenen in den Städten und auf dem Lande ohne Unterschied wes Standes, Würden und Geschlechts sie auch immer seyn mögen, schuldig und gehalten seyn, sowohl den öffentlichen Gottesdienst mit den Ihrigen fleißig und zu rechter Zeit zu besuchen, und sich demselben ohne Noth nicht zu entziehen, auch ihr Gesinde dazu anzumahnen und anzuhalten, besonders aber, und zwar bey willkürlicher fiskalischer Strafe, — an den der öffentlichen Gottesverehrung gewidmeten Tagen keine solche Geschäfte anzuordnen, wodurch ihre Leute vom Gottesdienst abgehalten und am Kirchenbesuch verhindert werden.

Nicht minder soll

3) an solchen Tagen alles Trinken, Spielen, Singen und dergleichen unter und nach der Predigt in den Wein- Bier- und Brandweinhäusern, Schenken und Krügen ein für allemal verboten, und den Wirthen ernstlichst untersaget seyn, vor 5 Uhr des Nachmittags sitzende Gäste, nur etwa auf nothwendigen Reisen begriffene Leute ausgenommen, in ihren Häusern zu dulden. Nach 5 Uhr Nachmittags kann zwar erlaubtes Spiel, auch andere anständige Ergötzlichkeit in dergleichen Häusern statt finden, jedoch nicht an dem ersten der hohen Festtage und an Bettagen, auch nur bis des Abends spätestens 11 Uhr, alsdenn aller Verkehr in solchen Häusern aufhöret, und die Gäste ruhig auseinander gehen müssen.

So soll auch

4) an den gedachten heiligen Tagen keine Handlung und Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen von Waaren, Früchten, Vieh u. s. w. in den Städten und auf dem Lande betrieben, auch nichts zu Markt gebracht, eben so wenig das Reisen und Fahren, ausser bey unumgänglichen Nothfällen geduldet werden. Jedoch bleibt den Apothekern und den Materialisten in den Städten unbenommen, ihre Officin und Läden nach der Predigt wieder zu öffnen, wie denn Erstere den Nothleidenden auch während der Predigt mit Medikamenten zu Hülfe kommen können.

Gleichergestalt sollen

5) an solchen der öffentlichen Gottesverehrung geweiheten Tagen, Schneider, Schuster, Tischler, Schmiede und andere Handwerker auch Tagelöhner sich aller Arbeit enthalten, auch soll nicht unter der Predigt Feld- und Garten-Arbeit verrichtet, oder gefuhrwerkt werden, und zwar bey Vermeidung harter willkürlicher Strafe; es wäre denn in Nothfällen, alsdenn aber diejenigen, welche eine Ausnahme von der gesetzlichen Verfügung verlangen, von der Policey-Behörde oder von der Obrigkeit des Orts, nach geschehener Untersuchung ihrer Gründe, dazu ausdrücklich authoriret seyn, und sich deren Vorschrift gemäß verhalten müssen.

Wir gebieten und befehlen demnach allen und jeden Unsern Landes-Eingesessenen, Beamten, auch denen von der Ritterschaft, desgleichen den Policey-Behörden, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Pensionarien, Bürgern und Bauern, und überhaupt allen, welche in Unsern Landen wohnen, oder sich sonst darin aufhalten, daß sie sich nach dieser Unserer erneuerten Verordnung wegen rechtschaffener christlichen Feier der Sonn- Fest- und Bußtage auf das genaueste achten, den obrigkeitlichen Behörden aber besonders, daß sie solche gehörig beherzigen und handhaben, und die schuldig befundenen zur gebührenden Strafe ziehen sollen. Wie Wir denn auch Unserm **Advocato fisci** ausdrücklich und ernstlichst hiemit aufgegeben haben wollen, gegen die in der Handhabung dieser Verordnung etwa säumseligen Behörden sein Amt nach Pflicht und Gewissen ohne Ansehen der Person wahrzunehmen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir diese Unsere erneuerte Verordnung, welche gewöhnlichermaßen publicirt, auch von den Canzeln verlesen werden soll, eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen. **Datum** Neustrelitz den **20.** October **1817.**

(L.S.) Georg, G. H. v. Mecklenburg.

Feldsteine.

S. Chaussee **№ I. III.**

Ferien.

S. Justizsachen **№ XIV. XXII.**

Festtage*)

V. G. G. Wir Adolph Friedrich **IV.** rc. Fügen Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und sonst allen andern Unsern Eingesessenen, Einwohnern und Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen. Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, Uns einen Zeit-Punct erleben zu lassen, an welchem nach so vielen Blutvergiessen, und ausgestandenen grossen Drangsalen, für nunmehro zwei hundert Jahren, als den **25. Septbr. 1555.** von Kayserlicher Majestæt, und dem gantzen Reich der so theure **Religions-Friede** geschlossen und aufgerichtet worden; So haben auch Wir die wunderbare Güte GOttes, der durch dieses heylsame Werck seine Wege so sonderbahr ausgeführet, daß Wir besonders auch in Unserm geliebten Vaterlande, die Früchte davon bis jetzo noch ruhiglich geniessen können, nicht genugsam zu verehren und zu preisen.

Wie nun, in Erwegung dessen, Unsere in GOtt ruhende Vorfahren bereits für hundert Jahren, diese Wohlthat nicht allein öffentlich erkannt, und deshalb ein besonders Danck-Fest angeordnet gehabt, sondern auch jetzo die Evangelische Fürsten und Stände des Teutschen Reichs einer so grossen Begebenheit sich, mittelst Anstellung eines solennen Jubel-

*) Verordn. 1681, Oct. 1. — 1689, Aug. 10. — 1710, Jan. 4. — Die beiden Verfügungen vom 11. Sept. 1755, wegen der Jubelfeier des Religionsfriedens, und 10. Oct. 1817, wegen des Reformations-Jubiläums, haben ein so entschiedenes historisches Interesse, daß sich ihr Abdruck dadurch wohl rechtfertigt.

Festes, in Ihren Landen danckbahrlich erinnern; So haben auch Wir, aus gleichmäßiger Bewegung Unsere Pflicht gegen einen so gütigen GOTT erfüllen, und zu Verherrlichung seines Nahmens, mithin zu gnädiger Erhaltung seines reinen Wortes, und des allerheiligsten Evangelii, und der durch diesen Frieden so theuer erworbenen Wohlthaten, Unser Gebet mit Unsern gesamten Unterthanen vereinigen, und Dieselbe samt und sonders zu geziehmender Andacht vermahnen sollen.

Wir Befehlen demnach so wohl Unserm Superintendenten, und denen sämmtlichen Pastorn, als auch allen andern Unsern Unterthanen in Städten, und auf dem Lande, daß sie den 25. Tag dieses Monahts Septbr. jetzt lauffenden Jahres, mit Predigen, Lehren und Anhörung Göttlichen Worts, Singen, Danck-Psalmen und Lob-Gesängen, und zwar vermittelst Haltung der sonst üblichen Predigten in den Städten und auf dem Lande, nach Gebrauch eines hohen Festes, mit GOTT gefälliger Andacht feiren: Da denn in der ersten, oder Früh-Predigt Psalm, 147. vers 12. biß 15. inclusive, in der Haupt-Predigt Matthæi, 10. vers 31. biß 39. inclusive, und in der dritten, oder Nachmittags-Predigt Psalm, 46. vers 8. biß 12. inclusive, erkläret, und die Zuhörer zu dem vorerwehnten Christbilligen und schuldigen Entzweck, und Führung eines Gottseeligen Lebens und Wandels angemahnet werden sollen. Wie denn auch, zu desto feierlicher Begehung dieses Jubel-Festes, den gantzen Tag alle Handthierung und Arbeit eingestellet, alle Cram-Laden, Buden und Schencken verschlossen gehalten, und zu dem Ende diese Unsere Anordnung den Sonntag vorher von allen Cantzeln abgelesen, und den Tag vor dem Feste Nach-Mittags durch das Geläute eine Anzeige und Erinnerung zu dieser Feier gegeben werden soll. Wornach sich ein Jeder bei Vermeidung Unserer ernsten Ahndung und Straffe gehorsamlich zu achten hat. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Fürstl. Insigels. Datum Neu-Strelitz den 11. Septembr. 1755.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi specialissimum
Herzogl. Mecklenb: Geheime Räthe.

II.*) Adolph Friedrich &c. Wann wir die einiger Orten Unserer Lande annoch beibehaltene Feyer der Apostel-Tage in der Erwägung, daß bei diesen sogenannten halben Festtagen die Gotteshäuser ohnehin fast von Niemanden besucht, hingegen allerlei Unordnungen und Müssiggang und Besuchung der Wirthshäuser betrieben zu werden pflegen, gänzlich aufgehoben haben, als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und soll von nun an so wenig in Unserm Fürstenthum Ratzeburg als in Unsern übrigen Landen irgend ein Aposteltag durch öffentlichen Gottesdienst gefeiert, noch weniger aber ein solcher Tag als zum Müssiggang bestimmt weiter angesehen werden.

Gegeben auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 8. Januar 1770.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzoglich Mecklenburgische zur Ratzeburger Regierung verordnete Oberhauptmann und Cammerräthe.

*) v. Kamptz p. 10.

Digitized by Google

III.*) Landes-Constitution zu Abschaffung der Feyer einiger Fest- und Feyertage in den Herzoglichen Landen.

Wir Adolph Friedrich ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, was massen die Erfahrung bestätiget, daß die Feyer verschiedener Fest- und Feyertage von den mehresten nur zur sinnlichen Lust, Müßiggang, Schwelgerey und Uppigkeit, sehr oft auch noch zu gröbern Ausschweifungen, nicht aber zu dem Zweck, wozu sie anfänglich bestimmet worden, angewendet werde, daher solche denn auch in den benachbarten und fast allen protestantischen, auch selbst in einigen Römisch-catholischen Ländern bereits eingestellet worden.

Aus eben diesen Ursachen haben Wir Uns bewogen gefunden, auch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg nachfolgende Fest- und Feyertage einzustellen und aufzuheben.

Wir setzen, ordnen und wollen dahero, daß, nachdem die Aposteltage bereits sub dato den 21. März 1770 abgeschaffet worden, nicht weiter gefeyert werden sollen

1.) der dritte Feyertag der drey hohen Feste Weynachten, Ostern und Pfingsten, solchergestalt, daß am 2ten Weynachtstage über das zum Weynachtsfeste sich besser schickende Evangelium, und über die Epistel des abgeschaften 3ten Weynachts-Feyertage geprediget werden solle.

2.) Soll nicht mehr gefeyert werden das Fest der heil. 3. Könige, es falle dieser Tag auf einen Sonntag, oder auf einen andern Tag in der Woche, und ein gleiches soll

3.) von dem Mariä Reinigungs- und von dem Mariä Heimsuchungs-Tage verordnet seyn.

4.) Mariä Verkündigung aber soll, es mag einfallen in welcher Woche es wolle, am Sonntage Palmarum gefeyert werden. An Orten, wo zwo oder mehrere Predigten üblich sind, soll an gedachtem Sonntage Palmarum des Vormittags das gewöhnliche Fest-Evangelium des Mariä Verkündigungs-Tages Luc. 1. v. 26. und des Nachmittags statt der Epistel Esaiä 7. v. 10-16. die am Sonntage Palmarum gewöhnliche Epistel Philipp. 2. v. 5-11. erkläret, in den Städten aber, wo die Fastenzeit hindurch des Nachmittags an statt der Epistel über die Passions-Geschichte gelehret zu werden pflegt, damit am Sonntage Palmar. Nachmittags fortgefahren werden.

5.) Das Fest der Himmelfahrt Christi wird nach wir vor den gewöhnlichen Tag gefeyert. Dahingegen sollen

6.) die Johannis- und Michaelis-Feste gänzlich eingehen.

Solchemnach befehlen Wir sämmtlichen Kirchen-Patronis, auch Ern Predigern in Unsern Landen hiemit gnädigst, sich nach dem vorstehenden Inhalt dieser Unserer Verordnung zu achten; sämtlichen Amts- Guths- und Stadt-Obrigkeiten aber befehlen Wir, darauf mit Nachdruck zu halten, daß die Tage, deren Feyer nun eingehet, nicht zum Müßiggang angewandt werden.

Urkundlich haben Wir diese Constitution eigenhändig unterschrieben, mit unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, und dieselbige durch den Druck bekannt zu machen, auch gewöhnlicher maassen zu publiciren befohlen. Datum Neu-Strelitz den 31. August 1774.

(L.S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

---

*) cf. v. Kamptz Repert. p. 82.

IV. Adolph Friedrich ꝛc. Wir haben für diensam und zweckmäßig befunden, in Ansehung der Feier der gewöhnlichen Quatember Buß- und Bettage in Unserm hiesigen Fürstenthume Ratzeburg eine Veränderung zu machen, auch, da diese Tage bisher hieselbst nicht von allen Gemeinen auf einerley Wochentag gefeiert worden, hierunter, um alle Anstöße und Irrungen zu vermeiden, eine Gleichförmigkeit einzuführen.

Wann Wir daher festgesetzet haben, hinführo in Unserm hiesigen Fürstenthume Ratzeburg, exclusive des Charfreitages, drei Buß- und Bettage zu folgenden Zeiten zu feiern, nämlich:

den ersten auf den Freitag nach Invocavit, und zwar in allen Gemeinen ohne Unterschied auf einerley Tag,

den 2ten und 3ten aber in Übereinstimmung mit den benachbarten Sachsen-Lauenburgischen Landen, ferner wie bisher, respective am Quatember-Mittwochen vor Michaelis und vor dem 4ten Advent;

übrigens auch die hier üblichen monatlichen Bettage nach wie vor bleiben zu lassen, nur solche in Catechisationen zu verwandeln, und mit dieser veränderten Feier und Einrichtung in dem bevorstehenden Neuenjahre den Anfang zu machen; So ist solches zu jedermanns Wissenschaft und gebührender Nachachtung sowohl von den Canzeln als durch den Druck bekannt gemacht worden.

Datum auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg den 28. Decemb. 1791.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgisch. Consistorium hieselbst.

V*). Verordnung wegen Feier des achtzehnten October jeden Jahres, als des Tages glorreicher Entscheidung der Schlacht bei Leipzig im October-Monat 1813.

Carl ꝛc. Die Schlacht bey Leipzig im October-Monate des Jahres 1813 muß bey allen Deutschen im lebendigen, im frommen und freudigen Andenken bewahret werden!

Wir haben daher beschlossen:

daß der achtzehnte October, als der Jahrestag glorreicher Entscheidung, künftig alljährlich bey Uns ein allgemeiner Feier- und Festtag seyn solle.

Jedes alltägliche Geschäft und Gewerbe soll an diesem Tage ruhen.

Im Laufe des Vormittags soll in allen Kirchen, sofern es die Verhältnisse der einzelnen Pfarreien gestatten, Gottesdienst gehalten werden. Unsern Ehrn Predigern bleibt die Wahl des Textes zu den Vorträgen überlassen, in denen sie zum Danke gegen Gott, ohne dessen Beistand nichts gedeihet, und der Unsern Entschluß zum Kampfe für Vaterland und Recht herrlich gesegnet hat, auffordern, in denen sie von Übermuth, Dünkel und Selbstsucht abmahnen, den ächten Muth aber nähren und beleben wollen, welcher in Gott und mit Gott kein zeitlich Gut und auch das Leben nicht zu hoch halten läßt, wenn es Glauben und Vaterland, Gemeinwohl, Ordnung und Recht gilt.

Während des Gottesdienstes soll in diesem Jahre zum erstenmal, künftig aber alljährlich in allen Kirchen, und zwar an ausgezeichneter Stelle, eine Tafel aufgestellet werden, auf welcher die Namen derer verzeichnet stehen, die ein Opfer des Krieges gegen Napoleon

---

*) L. Boccius p. 97. 3.

Buonaparte und die Franzosen in den Jahren 1813 und 1814 geworden sind. Mit Wehmuth und Dank wollen Wir ihrer gedenken, denn sie fielen in gutem Kampf, und haben den Freiheitsbrief Deutschlands mit ihrem Herzblute besiegelt. Das Namensverzeichniß ist dieser Verordnung angefüget.

Der Nachmittag und Abend des achtzehnten Octobers soll Volksfesten gewidmet seyn. Auf dem Lande soll allenthalben das Erndtefest auf diesen Tag verlegt werden, auch wünschen und verstatten Wir, daß die Hochzeiten, wie ohnehin üblich im Herbst, fortan an diesem Festtage gefeiert werden, sonst aber mögen Wir dem Geiste ernster Freudigkeit, wie ihn die Bedeutung des Tages selbst hervorrufen wird, durch nähere Anordnungen nicht vorgreifen.

Freudenfeuer auf dazu geeigneten Höhen, sind altdeutscher Sitte gemäß, dürften unsere Feier mit der Siegesfeier durch ganz Deutschland in Verbindung setzen, und scheinen Uns daher, so wie Erleuchtungen auf dem Domhofe bey Ratzeburg und in der Stadt Schönberg, vorzüglich geeignet, den Tag zu verherrlichen, an welchem Licht und Glanz wieder aufgegangen sind über Deutschland.

Wir fordern demnach Unsere Beamten und gesammte Obrigkeiten, auch die gesammte Geistlichkeit, und insgemein alle Unsere Unterthanen und Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg hiemit allergnädigst auf, sich nunmehr nach dieser Unserer Verordnung, welche von den Kanzeln verlesen, auch sonst gewöhnlichermaßen gemeinkündig gemacht werden soll, allerunterthänigst zu richten, und derselben gebührend nachzukommen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 20. September 1815.

(L. S.) Carl, G. H. v. Mecklenburg.

Namen-Verzeichniß
der
Kämpfer fürs Vaterland, welche ein Opfer des Krieges gegen Napoleon Buonaparte und die Franzosen geworden sind in den Jahren 1813 und 1814.

Husaren-Regiment.

1) Major von Bismarck
2) Lieutenant Schüßler
3) Lieutenant von Hobe
4) Porteepéefähnrich von Plessen
5) Unteroffizier L. Gentzmer
6) „ Beckmann
7) Carabinier August Lingnau
8) „ Christian Rosenthal
9) „ Anton Rosenthal
10) „ Johann Wegner
11) „ Wilcken
12) Carabinier Weinmann
13) „ Friedrich Kaersten
14) Husar Heinrich Arndt
15) „ Asmus Neuhaus
16) „ Christoph Schulz
17) „ Heinrich Teege
18) „ Johann Hollnagel
19) „ Friedrich Selow
20) „ Martin Trauschel
21) „ Nier
22) „ Friedrich Wegert

23) Husar Koch
24) " Peter Schröder
25) " Chr. Korthals
26) " Carl Peters
27) " Fr. Fischer
28) " Friedr. Hinze
29) " Joh. Michaelis
30) " Joach. Fröhlich
31) " Wilhelm Reinhold
32) " Joh. Gensmann
33) " Christ. Albrecht
34) Husar Lühr
35) " Christ. Wendt
36) " Ernst Blanck
37) " Langlüttig
38) " Christ. Schaum
39) " Heinr. Kunst
40) " Friedr. Hamel
41) " Joachim Duwe
42) " Andreas Marlow
43) Fahnenschmidt Langhoff.

Freiwillige Jäger.

1) Carl Roloff
2) Johannes Völlner
3) David Kölling
4) Ludwig Barnewitz
5) Johann Rust
6) August Hellwig
7) Friedrich Gau
8) Friedrich Wiencke.

VI. Verordnung wegen der bevorstehenden Jubelfeier der Lutherischen Kirchen-Reformation.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: daß Wir, erfüllt von dem innigen Wunsche, daß das Jubelfest der im Jahre 1517. durch Doctor Martin Luther angefangenen und durch Gottes Gnade bis hieher glücklich erhaltenen Reformation der christlichen Kirche, gleichwie solches in den Jahren 1617. und 1717. begangen worden, also auch in diesem Jahre in Unserm Fürstenthume Ratzeburg auf eine des erhabenen Gegenstandes würdige Weise gefeiert werde, hiemit und Kraft dieses verordnet und gnädigst bestimmet haben wollen:

I. Der 31. October dieses Jahrs soll als ein allgemeiner hoher Festtag begangen, und als ein solcher nicht allein an dem, dem Reformationsfeste zunächst vorangehenden Sonntage von den Ehrn Predigern durch zweckmäßige, auf die Feier und die Wichtigkeit der Reformation für die protestantischen Christen Bezug habende Predigten von den Canzeln angekündiget, sondern auch Abends am 30. October eingeläutet werden.

II. Der Jubeltag, nemlich der 31. October selbst, soll da, wo solches geschehen kann, durch Choräle von Blase-Instrumenten vom Thurm früh Morgens begrüßt werden; den Einwohnern jeden Orts soll es aber hiemit empfohlen seyn, in feierlichen Processionen, wie sich solche nach Beschaffenheit der Örtlichkeit am besten einrichten lassen, zur Kirche zu gehen.

III. Der Gottesdienst beginnt mit einem Gesange. Dann wird an den Orten, wo solches zu erreichen ist, eine Kirchenmusik aufgeführt, demnächst aber die Jubelpredigt nach einem von Unserer Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg den EhrnPredigern vorzuschreibenden Texte gehalten. Nach der Predigt wird das Abendmahl gefeiert, zu welchem diejenigen Kirchen-Glieder, welche daran Theil nehmen wollen, Sonntags zuvor einzuladen und Tags vorher vorzubereiten sind.

Der Gottesdienst wird mit einem „Herr Gott dich loben wir“ beschlossen, und

durch Ausstellung der Becken eine Collecte gesammelt, deren Ertrag zur Anschaffung deutscher Bibeln nach Luthers Übersetzung für arme Kinder zu verwenden ist.

Übrigens ist während des Gottesdienstes, zur sinnvollen Bezeichnung des Gegenstandes der Jubelfeier, eine aufgeschlagene Bibel auf den Altar zwischen zwei brennenden Wachskerzen zu legen, und ein Taufbecken an der einen, Kelch und Patene aber an der andern Seite zu stellen.

IV. An diesem Jubelfesttage soll alle Arbeit und bürgerlicher Verkehr ruhen. Auch darf weder an diesem noch an dem vorhergehenden Abend irgend eine öffentliche Lustbarkeit, als Schauspiel, Ball oder dergleichen gestattet werden.

V. Wo mehrere Kirchen unter einem Prediger vereinigt sind, wird in der Parochial-Kirche Vormittags, in der andern Nachmittags Gottesdienst gehalten.

VI. Am folgenden Tage, des Sonnabends den 1. November, wird an den Orten, wo gelehrte Schullehrer angestellt sind, von einem derselben in einer deutschen Rede der Jugend und dem einzuladenden Publicum das große Verdienst Luthers sowohl in Hinsicht auf Bildung überhaupt, als auch insbesondere in Bezug auf unsere Sprache und auf das Schulwesen entwickelt.

Endlich **VII.** soll auch der nächstfolgende Sonntag, der 2. November, der Feier annoch in der Art gewidmet seyn, daß besonders an diesem Tage der göttliche Beistand für die gesegnete fernere Fortdauer der durch Luther gereinigten evangelischen Lehre öffentlich und gemeinsam angerufen wird.

Indem Wir nun Unserer Consistorial-Commission und der gesammten Geistlichkeit in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, desgleichen Unserer Landvogtey, wie auch allen Eingessenen und sonsten jedermänniglich gnädigst anbefehlen, sich nach dieser Unserer Verordnung allerunterthänigst zu richten und zu achten, und dieselbe, so weit sie eine jede Behörde angeht, zur Ausführung zu bringen, so vertrauen Wir auch zu ihnen insgesammt, daß sie zur würdigen Feier dieses Jubelfestes alles mögliche beitragen, und daß insonderheit die Ehrn Prediger bleibende fruchtbare Eindrücke davon in den Herzen ihrer Gemeinde zu erwecken und zu erhalten, sich angelegen seyn lassen werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 10. October 1817.

Georg, G. H. v. M.

VIII. Nachdem Serenissimus auf die allerunterthänigsten Berichte des Consistorii zu Neustrelitz und der Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg die Anordnung einer jährlichen Reformations-Predigt an einem bestimmten Sonntage allergnädigst genehmigt haben und zwar mit folgenden Bestimmungen:

1) daß an dem Sonntage, welcher dem 10. November unmittelbar vorangeht, alljährlich die Predigt dem Andenken an die Reformation gewidmet werde;
2) damit der Gegenstand recht vielseitig behandelt werden möge, die Wahl des Textes jedem Prediger freigestellt sey;
3) nach der Predigt ein Dankgebet für die Reformation gesprochen und
4) da wo an diesem Sonntage keine Communion seyn sollte, eine ausführliche Catechisation über die Geschichte der Reformation mit eingestreuten Ermahnungen gehalten werden soll;

So wird diese höchste Verfügung sämmtlichen Ehrn Predigern des Fürstenthums Ratzeburg zu ihrer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht mit dem Beifügen, dieses gegen die Zeit der herannahenden Feier ihren Gemeinden vorher anzuzeigen.

Ratzeburg den 25. August 1818.

Großherzogl. Consistorial-Commission des Fürstenth. Ratzeburg.

VIII. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Feier des 18. Octobers als eines besonderen Festtages nach der Bestimmung der Verordnung vom 20. September 1815.

Georg ꝛc. Durchdrungen von der freudigen Überzeugung, daß die dankerfüllte Erinnerung an die großartige Zeit der Erhebung der deutschen Völker zur Wiederbefreiung des gemeinsamen Vaterlandes von französischer Herrschaft und insbesondere an die denkwürdige Schlacht bei Leipzig am 18. October 1813, in den Herzen Unsrer geliebten Unterthanen nimmer erlöschen werde, auch wenn die alljährliche allgemeine Feier des 18. Octobers als eines besonderen Festtages nicht mehr statt findet, bestimmen und verordnen Wir, nachdem mit dem vorjährigen 18. October ein Vierteljahrhundert seit dem glorreich erstrittenen Siege verflossen ist, im Einverständnisse mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft für Unsre gesammten Lande, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, Landesherrlich hiermit gnädigst:

daß die alljährliche Feier des 18. Octobers als eines besonderen Festtages, so wie solche durch die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Großherzogs Carl von Mecklenburg, Königlichen Hoheit und Gnaden, unterm 20. September 1815 angeordnet ist, von jetzt an aufgehoben und nach dem Vorgange in Mecklenburg-Schwerin und andern deutschen Ländern auf den nächstfolgenden Sonntag, insofern der 18. October nicht selbst auf einen Sonntag fällt, in der Art verlegt seyn soll, daß die Prediger in Unsern Landen hiermit angewiesen werden, alljährlich an diesem Tage in ihren Predigten der durch die Gnade Gottes erlangten Wiederbefreiung Deutschlands und Derer, welche in dem ruhmwürdigen Kampfe dem Vaterlande Blut und Leben zum Opfer gebracht haben, auf angemessene Weise zu gedenken.

Dabei wünschen Wir jedoch, daß der Sonntag, an welchem das Andenken an die Schlacht bei Leipzig in den Kirchen Unsers Landes erneuert wird, den Character eines Volksfestes bewahren möge, daß daher auch insbesondere die Ärndtefeste wie bisher am 18. October, so künftig an dem Sonntage der kirchlichen Feier jenes Tages, so weit thunlich, veranstaltet werden, und gestatten zu dem Ende — besonders da an dem Tage des Ärndtefestes dem Herkommen nach auf dem Lande die Hochzeiten ausgerichtet zu werden pflegen — Landesherrlich hiermit ausdrücklich, daß auch an dem Sonntage, auf den die Siegesfeier künftig fallen wird, Hochzeiten in den Städten sowohl als auf dem Lande ohne specielle Dispensation für jeden einzelnen Fall begangen werden dürfen.

Da ferner nach der Landesherrlichen Bekanntmachung vom 20. September 1815 der 18. October für die Zeit der Abhaltung des Neubrandenburger Herbstmarkts und somit auch für die Umzugszeit der Dienstboten in Unserm hiesigem Herzogthum normirt, zur Zeit aber keine Veranlassung vorhanden ist, rücksichtlich der Abhaltung des fraglichen Marktes, das alte Verhältniß wiederherzustellen, dadurch vielmehr Collisionen hinsichtlich anderer Märkte herbeigeführt werden würden: so setzen Wir zugleich hiermit fest,

daß, ohne Rücksicht auf die geschehene Aufhebung des 18. Octobers als eines besonderen Festtages, die Abhaltung des Neubrandenburger Herbst-Jahrmarktes nach wie vor am Mittwoch nach dem 18. October statt finden, und nur, wenn der 18. October auf einen Mittwoch fällt, auch an diesem Tage selbst der Krammarkt und immer an dem vorhergehenden Tage der Vieh- und Pferdemarkt in Neubrandenburg abgehalten werden soll.

Wir fordern demnach Unsre getreue Ritter- und Landschaft des hiesigen Herzogthums, desgleichen Unsre Beamten und gesammte Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, auch die gesammte Geistlichkeit und insgemein alle Unsre Unterthanen und Einwohner Unsers hiesigen Herzogthums sowohl, als auch Unsers Fürstenthums Ratzeburg hiermit gnädigst auf, sich fortan nach dieser Unsrer Verordnung, welche von den Kanzeln zu verlesen, auch sonst gewöhnlichermaßen gemeinkundig gemacht werden soll, allerunterthänigst zu richten und derselben gebührend nachzukommen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 20. März 1839.

(L. S.) (Georg, G. H. v. M.

Feuer, Feuergefahr, Feuerversicherung *).

S. Forstwesen № VI. §. 17.

I. Es wird hiedurch öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß das Abfeuern von Schießgewehren, das Legen der Kanonenschläge oder jede andere Feuergefährliche Unternehmung, die zur Vergrößerung der Festlichkeiten an Hochzeiten oder sonstigen öffentlichen allgemeinen Zusammenkünften, auch bei der Feier des 18. Octobers ausgeführt werden mag, oder seither hin und wieder statt gehabt hat, bei Strafe untersagt worden ist, so daß Jedermann, der sich dergleichen Ungebühr, es sei bei Tage oder bei Nacht, auf freiem Felde oder im Dorfe erlauben wird, hinfüro ohne Ansehen der Person in eine Strafe von 5 Rthlr. oder im Fall seines Unvermögens in eine angemessene Gefängnißstrafe mit Vorbehalt der, im Wiederholungsfalle oder durch vorkommende Umstände noch zu erschwerenden Strafe genommen werden wird.

Schönberg den 29. Januar 1823.

(L.S.) Großherz. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

II. Verordnung, wegen Aufhebung der bisher bestandenen Drei sogenannten Brand-Gilden im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg rc. Fügen hiermit zu wissen: daß Wir Uns, in Erwägung: daß

1) in den Statuten der, bisher in Unserm Fürstenthume Ratzeburg bestandenen Drei sogenannten Brand-Gilden gar keine Rücksicht auf die Beschaffenheit, und den Werth der Gebäude genommen worden, sondern der Beitrag, so wie der Schadens-Ersatz bei allen Gebäuden gleich ist; daß dann

---

*) V. v. 1685 Sept. 7. — 1689 Juli 30. — 1690 Juni 14.

2) insonderheit diese Bestimmung den regulirten Hauswirthen nicht zulänglich, und genügend seyn kann, da solche kein freies Bauholz mehr erhalten, und also um so mehr der Freiheit bedürfen, ihre Gebäude zu angemessenen Summen versichern zu lassen; daß ferner
3) die Gesellschafts-Glieder nicht auf eine Brand-Gilde allein beschränkt sind, vielmehr ihnen unverboten ist, ihre Gebäude in alle Drei Brand-Gilden zugleich einzusetzen, welches, unter Umständen, die gemeinschädlichsten Folgen herbeiführen kann, auch den Grundsätzen aller sonstigen Brand-Versicherungs-Gesellschaften zuwider ist; und daß endlich
4) nach den Statuten, nicht alle Gebäude in einer Ortschaft in die Brand-Gilden aufgenommen werden, welche Unvollständigkeit zugleich eine Unbilligkeit gegen die ausgeschlossenen Ortsbewohner mit sich führt;

dann aber auch in besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß Unser Fürstenthum Ratzeburg nicht groß genug ist, damit in demselben eine, oder gar mehrere Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gesicherten Bestand haben könnten, wohl aber in der Nachbarschaft des Fürstenthums bereits mehrere, sehr wohl eingerichtete Feuer-Versicherungs-Vereine vorhanden sind, zum wahren Wohl, und Beßten Unsrer getreuen Unterthanen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, Landesherrlich bewogen finden, andurch festzustellen, und zu verordnen:

daß die, gegenwärtig in Unserm Fürstenthume Ratzeburg unter der Benennung „Brand-Gilden" bestehenden Drei Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, vom 1. Januar 1832 an, gänzlich aufgehoben werden, und seyn sollen,

auch daß:

bis zu etwa ganz veränderten Umständen, keine solche Gesellschaft sich in Unserm Fürstenthume Ratzeburg wiederum bilden, oder daselbst statuirt werden soll.

Wir haben den Termin der Auflösung, und Aufhebung der oberwähnten Drei Brand-Gilden bis zum 1. Januar 1832 hinausgesetzt, damit die Einwohner des Fürstenthums diese Frist zweckmässig zum Beitritte in eine auswärtige Feuer-Versicherungs-Gesellschaft benutzen, und anwenden können. Zu diesem Ende werden denselben die Feuer-Versicherungs-Societäten in Lübeck, Rostock, und Gotha besonders anempfohlen, ohne daß Wir jedoch, die Einwohner Unsers Fürstenthums geradezu auf die vorgenannten Gesellschaften zu beschränken, gemeint sind. Damit dieselben aber vor der Gefahr sicher gestellt werden, aus Unkunde, einer, weniger zweckmäßig eingerichteten Gesellschaft beizutreten, verordnen Wir ausdrücklich annoch hiermit:

daß zu dem Beitritte eines Einwohners in Unserm Fürstenthume Ratzeburg zu einer andern, als einer der vorgedachten, besonders empfohlenen Feuer-Versicherungs-Anstalten die jedesmalige Zustimmung Unsrer Landvogtey in Schönberg erforderlich seyn soll,

wie Wir denn endlich noch, aus besondern Staatswirthschaftlichen Gründen, Landesherrlich andurch vorschreiben, und bestimmen:

daß, rücksichtlich derjenigen Hauswirthe in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, deren Stellen noch nicht separirt, und regulirt sind, von dem Domainen-Amte Unsers Fürstenthums dem Director, oder den Deputirten der betreffenden Feuer-Versicherungs-Anstalt diejenigen Hauswirthe, welche noch bis jetzt freies Holz erhalten, besonders zur Anzeige gebracht werden sollen, damit somit einer möglichen zu hohen Bestimmung der Einsatz-Summen der Gebäude solcher Hauswirthe vorgebeugt werde.

Wir gebieten, und befehlen hiernach sämmtlichen Einwohnern Unsers Fürstenthums Ratzeburg, die es angeht, insonderheit aber Unsrer Landvogtey in Schönberg, und dem Domainen-Amte derselben, sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf das genaueste, und pünctlichste allerunterthänigst zu richten, und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille, und Meinung. Urkundlich haben Wir diese, gewöhnlichermaassen zu publicirende Verordnung höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz den 8. April 1830.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. Landesherrliche Confirmation der Statuten einer allgemeinen Feuer-Assecuranz-Societät des Fürstenthums Ratzeburg.

Wir Georg rc. Confirmiren und bestätigen, auf allerunterthänigstes Anhalten der Älterleute der bisher bestandenen Drei sogenannten Brand-Gilden in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, so wie auf das darüber erforderte Erachten der Landvogtey Unsers gedachten Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg — nachdem Wir es, allen Verhältnissen nach, angemessen gefunden, Unsre Landesherrliche Verordnung vom 8. April 1830, wegen Aufhebung der obgedachten Brand-Gilden nicht in Wirksamkeit treten zu lassen, vielmehr selbige andurch in der Art zurückzunehmen, daß es zwar bei der darin festgestellten Aufhebung der zeither in Unserm Fürstenthume Ratzeburg unter der Benennung „Brand-Gilden“ bestandenen Drei Feuer-Versicherungs-Gesellschaften vom 1. Januar 1832 an, das Bewenden behalten, dagegen aber es nunmehr wie nachsteht gehalten werden soll — die in Gemäßheit reiflicher und Ordnungsmäßiger Prüfung entworfenen, in 30 Paragraphen verfaßten, Uns allerunterthänigst überreichten und hieneben angehefteten Statuten einer allgemeinen Feuer-Assecuranz-Societät für Unser Fürstenthum Ratzeburg, wovon eine Abschrift bei den Acten Unsrer Regierung zurückbehalten worden, auf die, vom 1. Januar 1832 an, nächstfolgenden 10 (Zehn) Jahre, mithin vorläufig bis zum 1. Januar 1842 hiemit, und Kraft dieses, also und dergestalt, daß danach, nach Vorschriftsmäßiger Aufhebung der bisherigen Brand-Gilden in Unserm Fürstenthume Ratzeburg und Einrichtung der neuen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in allen Puncten auf das genaueste gelebet und verfahren, insonderheit auch rücksichtlich der Paragraphen 19. und 28. der Statuten — welcherhalb außerdem weitere behufige Verordnungsmäßige Bekanntmachung und resp. Verfügung an das Justiz-Amt der Landvogtey in Schönberg ergehen soll — stets auf das ernstlichste gehalten, endlich aber auch die neue allgemeine Feuer-Versicherungs-Societät in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, auf geziemendes Ansuchen, dabey von allen Behörden Unsers gedachten Fürstenthums und sonstigen Ober-Behörden, auch, so oft es nöthig, bis an Uns geschützt, und bei ihren zuständigen Rechten und Befugnissen mit Landesherrlichem Beistande versehen werden soll.

Jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, die Statuten und deren einzelne Artikel, falls in dem, für deren Gültigkeit vorläufig bestimmten Zeitraume von Zehn Jahren abändernde, zweckmäßige Feststellungen als nothwendig sich ergeben sollten, dem Befinden nach, zu modificiren, und zu einer etwanigen besseren Anwendlichkeit hinzuführen. Uebrigens

auch Alles Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung an Unsrer Landesherrlichen Hoheit und Gewalt, so wie Jedermänniglich an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich ist diese Confirmation von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bestärkt worden. Datum Neustrelitz den 16. Febr. 1831.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Statuten zu einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft im Fürstenthume Ratzeburg.

§. 1. Die Leitung und Verwaltung dieses Instituts soll durch fünf Aelterleute geschehen, welche zuerst durch die Älterleute und Schauer der jetzt bestehenden Drei Brand-Gilden, künftig aber durch die Älterleute und Schauer der neu zu errichtenden Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Stimmen-Mehrheit erwählt werden.

Der zu Wählende muß:

a) Mitglied der jetzigen Brandkassen oder der Brand-Versicherungs-Gesellschaft, und im Lande wohnhaft seyn, von welchem Erfordernisse jedoch, hinsichtlich des jetzigen Altermanns Hasselmann eine Ausnahme stattfinden soll;

b) das Amt eines Schauers bekleiden, oder bekleidet haben, welches jedoch bei den zuerst zu wählenden fünf Älterleuten nicht erforderlich ist.

Ein Ältermann muß die Stelle fünf Jahre verwalten und dann abgehen, kann nach drei Jahren, aber nicht früher, wieder erwählt werden, in welchem Falle ihm jedoch die Befugniß zusteht, die Wahl abzulehnen.

Von den fünf Älterleuten, welche zuerst erwählt werden, geht nach drei Jahren der erste, und dann jährlich einer ab, und wird die Reihefolge, in welcher solches geschehen soll, durch das Loos bestimmet.

§. 2. Die Älterleute sollen unter sich einen auswählen, welcher, so lange er im Amte ist, in den Versammlungen den Vorsitz führet. Dieser vorsitzende Ältermann muß in der Stadt Schönberg, oder deren Nähe wohnen, und von der Großherzoglichen Landvogtey angemessen beeidigt werden. Sollte der vorsitzende Ältermann durch Krankheit behindert seyn, so hat er einen andern Ältermann zu bestimmen, der seine Stelle interimistisch vertritt.

§. 3. Den fünf Älterleuten liegt es auf, über das Interesse der Societät zu wachen, und auf die genaue Befolgung der Gesetze zu halten. Sie versammelt sich zu solchem Zwecke jährlich zweimal in einem, von ihnen zu bestimmenden Hause der Stadt Schönberg, und zwar am 1. Mai, und 1. November (in so ferne diese Tage keine Sonn- oder Festtage sind), sonsten aber an dem zunächst darauf folgenden Tage, ohne weitere Bekanntmachung.

In diesen, so wie in allen Societäts-Versammlungen, fassen sie ihre Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit, und müssen zu deren Gültigkeit

a) mindestens drei Älterleute anwesend,

b) die Beschlüsse den Gesetzen nicht entgegen seyn,

c) und zu Protocoll genommen werden.

Diese Beschlüsse sind für alle Societäts-Mitglieder verbindlich. In der Zwischenzeit von einer ordentlichen Versammlung zur andern, besorgt der vorsitzende Ältermann die Angelegen-

heiten der Societät, muß aber in zweifelhaften Fällen die Älterleute zu einer Versammlung berufen.

Die von dem vorsitzenden Ältermanne getroffenen Verfügungen sind von dem Protocollführer zu registriren, und in der ersten ordentlichen Versammlung die übrigen Älterleute davon in Kenntniß zu setzen.

§. 4. Die Älterleute sollen 12 Schauer erwählen, deren Amtsverwaltung zwei Jahre dauert, und wovon einer in der Stadt Schönberg und einer in der Vogtei Mannhagen wohnen muß.

Wählbar ist jedes Mitglied der Brand-Versicherungs-Gesellschaft. Von den Schauern verrichten zwei gemeinschaftlich in einem der 6 Districte, deren Umfang sie und die Älterleute zu bestimmen haben, ihre Geschäfte, welche hauptsächlich darin bestehen, daß sie jährlich den Zustand der Feuerstellen und die Feuerlöschungs-Geräthschaften, zu deren Haltung jedes Mitglied verbunden, einmal untersuchen, über deren gehörige Einrichtung und Erhaltung wachen, Sprützen und Sprützenhäuser nachsehen, den daran sich ergebenden Mängeln, auf Kosten der Societät, abhelfen lassen, auch, wenn sie eine erhebliche Verschlechterung der Gebäude bemerken, solche der Direction anzeigen, damit eine neue Taxation und derselben angemessene Versicherung der Gebäude verfügt werde, und überhaupt alles dasjenige besorgen, was ihnen, in Gemäßheit der Statuten, sonsten noch obliegen möchte.

Sollte die Direction es gerathen finden, so kann sie zur Besichtigung einzelner Gebäude auch Schauer aus einem andern Districte bestellen. Zu den beiden ordentlichen Versammlungen müssen die Schauer sich ohne weitere Aufforderungen, zu den außerordentlichen aber wenn sie geladen werden, einfinden, um der Direction die Aufklärungen, welche selbige verlangen würde, zu geben.

§. 5. Kein Mitglied der Brand-Versicherungs-Gesellschaft darf die auf ihn gefallene Wahl zum Ältermann oder Schauer ablehnen, und muß das Amt, welches als eine Ehrenstelle anzusehen, unentgeltlich verwalten.

An Reise- und Fuhrkosten erhalten die Älterleute und Schauer außerhalb ihrer Wohnörter, und mit Ausnahme der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen in Schönberg, jeder à Tag 2 Rthlr., die Schauer aber, bei der jährlichen vorgeschriebenen Besichtigung sämmtlicher versicherten Gebäude in ihrem Districte jeder à Tag nur 24 Schill.

§. 6. Bei der Brand-Versicherungs-Gesellschaft soll ein Protocoll- und Rechnungsführer angestellt werden, welcher in der Stadt Schönberg wohnen muß, von den Älterleuten und Schauern nach Stimmenmehrheit erwählt und von der Großherzoglichen Landvogtei angemessen vereidet wird.

Er verwaltet sein Amt, bis es ihm aus wichtigen Gründen von der Direction genommen wird; wogegen ihm eine halbjährige Aufkündigung freistehet. Der Rechnungs- und Protocollführer bekommt außer den, in diesen Statuten ihm festgesetzten Accidenzien, eine jährliche Besoldung, die bei seiner Annahme von den Älterleuten und Schauern mit ihm zu behandeln ist.

Durch Annahme der Stelle verzichtet derselbe in allen, auf seine Verwaltung sich beziehenden Angelegenheiten, auf seinen etwanigen privilegirten Gerichtsstand, und unterwirft sich der Jurisdiction des Großherzoglichen Justiz-Amtes in Schönberg.

Digitized by Google

§. 7. Dem Protocoll- und Rechnungsführer liegt es auf, die Papiere der Societät in Ordnung zu halten, die Lagerbücher, Berechnungen und Protocolle zu führen, alle schriftlichen Vorträge der Societät zu entwerfen und zu expediren, den Schauern eines jeden Districts eine Liste der resp. Mitglieder des Districts, worin Name, Wohnort und Versicherungs-Summe bemerkt sind, zuzustellen, die Gelder einzuheben und auszuzahlen und überhaupt Alles zu besorgen, was ihm in diesen Statuten zur Pflicht gemacht worden.

Gelder darf er nur auf Anweisung der Direction einnehmen und auszahlen, er ist dafür verantwortlich und muß er die Rechnung darüber, welche von Neujahr zu Neujahr zu führen, nebst allen Belägen, dem vorsitzenden Ältermann vor Ende Februar zustellen. Die Rechnung wird von der Direction geprüft, und wenn sie richtig befunden, dem Rechnungsführer in der zuerst folgenden ordentlichen Versammlung die behufige Decharge vorläufig darüber ertheilt.

Von dieser Rechnung ist der Großherzoglichen Landvogtei eine Abschrift binnen drei Wochen zur Superrevision zuzustellen, und erst dann, wenn von dieser Behörde die Rechnung richtig befunden worden, der Rechnungsführer völlig zu liberiren

Die Einsicht der Rechnung steht einem jeden Mitgliede der Societät frei, so wie selbigen, gegen Bezahlung der Copialien, auf Verlangen, auch eine Abschrift davon zu ertheilen ist.

Zur Sicherheit des in Händen habenden Cassabestandes hat der Rechnungsführer der Societät eine öffentliche Hypothek an seinem Vermögen zu bestellen.

§. 8. Diese Brand-Versicherungs-Gesellschaft versichert, mit den in §. 9. gemachten Ausnahmen:

a) alle im Fürstenthume Ratzeburg belegene Gebäude und
b) auch Gebäude im Auslande, wenn die Direction es angemessen findet, worüber sie allein, und ohne zur Angabe ihrer Gründe verbunden zu seyn, entscheidet. Durch den Zutritt zu dieser Societät verzichtet Jeder, in Beziehung auf Societäts-Angelegenheiten, auf seinen ordentlichen Gerichtsstand, und unterwirft sich der Jurisdiction des Großherzoglichen Justiz-Amtes der Landvogtey.

§. 9. Von der Versicherung sind ausgenommen:

a) alle Gebäude, worin ein Feuergefährliches Geschäft getrieben wird, z. B. Glashütten, Theer-, Kalk- und Ziegel-Ofen, ferner Gebäude, worin sich Cichorien-, hölzerne Darren, hölzerne Schornsteine, oder sonstige feuergefährliche Anlagen befinden.
b) Gebäude, die anderswo gegen Feuersgefahr versichert sind, oder versichert werden, und
c) alle bewegliche Sachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

§. 10. Sollte Jemand ein, bei dieser Societät versichertes Gebäude anderswo assecurirt haben, oder assecuriren lassen, so tritt er dadurch von selbst aus dieser Societät, erhält die bezahlten Beiträge nicht wieder zurück, verliert jeden Anspruch auf Schaden-Ersetzung, muß überdem das, was er erhalten, zurückgeben, und demjenigen, welcher bewiesen, daß er den Bestimmungen dieses §. entgegen gehandelt, eine Denuncitationsgebühr von 50 Rthlr. N$^{2}/_{3}$tel bezahlen.

Völlig gleiche Nachtheile treffen diejenigen Mitglieder, welche ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction irgendwo bewegliche Gegenstände versichern lassen.

§. 11. In der Regel können die Gebäude nur durch die Eigenthümer derselben

versichert werden; jedoch soll es Ausnahmsweise auch den Miethern und Nutznießern auf die Dauer der Mieth- oder Nutzungszeit gestattet seyn, wenn ihnen die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude aufliegt, und sie die Einwilligung der Eigenthümer in die Versicherung beibringen.

§. 12. Wer Gebäude bei dieser Societät versichern lassen will, muß sich entweder in einer Hauptversammlung der Direction, oder sonsten bei dem vorsitzenden Ältermann melden.

Dann wird das Erachten der Schauer, in deren Districte die zu versichernden Gebäude liegen, darüber vernommen: ob gegen die Versicherung Statutenmäßig etwas zu erinnern, und wenn solches nicht der Fall, die Taxation der Gebäude verfügt. Halten die Schauer die Versicherung nicht zulässig, so wird auf Antrag desjenigen, der die Gebäude versichern lassen will, darüber in der nächsten Hauptversammlung deliberiret, und von der Direction entschieden: ob die Versicherung Statt finden kann, oder nicht.

§. 13. Ohne Taxe wird kein Gebäude versichert, und darf die Versicherung nie über den Taxwerth hinausgehen. Jedoch steht es Jedem frei, seine Gebäude niedriger, als die Taxe ist, zu versichern. Die gewöhnliche Taxe geschieht (im Inlande im Beisein der betreffenden 2 Districts-Schauer; im Auslande 2 Schauer, die die Direction dazu bestimmt) durch einen Maurer- und einen Zimmermeister, welche im Fürstenthume Ratzeburg wohnen, von der Direction dazu ernannt, und von der Großherzoglichen Landvogtey als Kunstverständige beeidiget werden.

Zur Gültigkeit der Taxe wird erfordert, daß die beiden Handwerker

a) ein schriftliches Document ausfertigen, welches eine kurze Beschreibung der zu versichernden Gebäude, nach ihrer Lage, Größe, Bauart, und baulichen Beschaffenheit enthält, darin den Werth eines jeden einzelnen Gebäudes in N²/₃tel zu voll und in Summen, die mit 25 aufgehen, angeben, und

b) das Document unterschreiben. Bei der Taxe der Gebäude der Hauswirthe, welche von der allergnädigsten Landes-Herrschaft unentgeltlich Bauholz bekommen, ist solches zu berücksichtigen.

Können die Kunstverständigen sich über den Werth der Gebäude nicht vereinigen, so muß jeder seine Taxe besonders angeben, und wird der Durchschnitt als der wahre Werth angenommen.

§. 14. Wenn die Direction, die Schauer, oder die Inhaber der zu versichernden Gebäude die Richtigkeit der ersten Taxe bezweifeln, und sich dabei nicht beruhigen wollen, so muß die Direction eine zweite Taxirung veranstalten, bei welcher es dann sein unabänderliches Bewenden behält.

Diese zweite Taxation soll in Gegenwart eines Aeltermannes, 2 Schauer an einem andern Districte, und 2 Kunstverständigen, die die erste Taxation nicht beschafft, geschehen, im übrigen aber ganz wie bei der ersten Taxation verfahren werden. Ist die zweite Taxation auf Verlangen dessen, der versichern will, vorgenommen, und die erste Taxe bestätiget, so muß derselbe die Kosten der zweiten Taxation bestreiten, wogegen sie sonsten aus der Societäts-Casse bezahlt werden.

§. 15. Sobald die Taxation geschehen, ist das darüber auszustellende Document dem Rechnungsführer zu behändigen, welcher, nach zuvor eingeholter Genehmigung des vor-

sitzenden Ältermanns, die Gebäude mit Angabe der taxirten Summen in ein zu führendes Lagerbuch einträgt, und dem Versicherten, gegen Bezahlung einer Schreibgebühr von 3 Schill. von jedem 500 Rthlr. der versicherten Summe — wobei Summen unter 500 Rthlr. für voll gerechnet werden — eine schriftliche Versicherung darüber ausstellet. Die Versicherung fängt mit dem Tage, an welchem die schriftliche Bescheinigung von dem Rechnungsführer ausgestellt worden, um 12 Uhr Mittags an.

Diese Bestimmung tritt jedoch dann erst in Kraft, wenn die Societät wirklich eröffnet worden, und soll der Zeitpunct, wenn solches geschehen, und die bereits eingetragenen Versicherungen anfangen sollen, von der Direction den Umständen angemessen bestimmet, und durch die Wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg bekannt gemacht werden.

Alle, im laufenden Rechnungs-Jahre noch nicht repartirte Beiträge müssen die auch später Eintretenden bezahlen.

§. 16. Sollte ein Mitglied dieser Societät in der Folge eine Erhöhung der Versicherungs-Summe, wegen Vergrösserung, oder Verbesserung der Gebäude, oder weil sie früher das, oder die Gebäude nicht zum vollen Werthe versichert hatten, wünschen, so ist eine neue Statutenmäßige Taxation erforderlich, deren Kosten das Mitglied, welches die Versicherungs-Summe erhöhen will, trägt.

Gebäude, die an der Stelle abgebrannter aufgeführt worden, bedürfen zu ihrer Versicherung einer vorherigen Taxation, die ordnungsmäßig geschehen muß.

Der Besitzer ist aber nicht als neues Mitglied zu betrachten, und entrichtet daher auch nur die Taxations-Kosten, und eine Bescheinigungs-Gebühr von 8 Schill. an den Rechnungsführer.

§. 17. Da die Gebäude sich von Zeit zu Zeit verschlechtern, und dann die Versicherungs-Summen nicht dieselben bleiben können, so hat die Direction, nach dem jedesmaligen Verlaufe von 10 Jahren, alle versicherten Gebäude durch zwei Schauer, und einen beeidigten Maurer- und einen Zimmermeister, auf Kosten der Societäts-Kasse, nachsehen zu lassen, und ist, wenn augenscheinlich zu hoch versicherte Gebäude bemerkt werden, den Inhabern gleich anzudeuten, die Versicherungs-Summe angemessen herunterzusetzen.

Wollen selbige sich dazu nicht verstehen, so hat die Direction eine förmliche Taxation zu verfügen, und trägt der Versicherte, wenn sich eine zu hohe Versicherung der Gebäude ergiebt, die dadurch entstandenen Kosten, und muß sich überdem eine, der neuen Taxe entsprechende Herabsetzung der Versicherungs-Summen gefallen lassen.

§. 18. Die beiden Handwerker erhalten im ersten Jahre der Errichtung der Brand-Societät zusammen für die Schätzung eines Wohnhauses 12 Schill., einer Scheune 8 Schill., und eines kleinen Gebäudes 4 Schill., demnächst aber jeder à Tag 1 Rthlr. In Ermangelung einer freien Fuhr, wird beiden zusammen pro Meile 32 Schill. Fuhrgeld zugebilliget.

§. 19. Bei dem Eintritte in diese Brand-Versicherungs-Gesellschaft muß Jeder bezahlen:

a) die Kosten, welche durch die Taxation seiner Gebäude entstanden, und die dem Rechnungsführer in §. 15. bestimmte Gebühr für die zu ertheilende Bescheinigung.

b) Wenn er Mitglied einer der im Fürstenthum Ratzeburg bestehenden drei Brandcassen ist, ein Eintrittsgeld von 2 Schill. von jedem Hundert Thaler seiner Versicherungs-Summe, wenn er aber

c) solches nicht ist, oder zu den Kosten, welche die Anschaffung der vier großen Spritzen, und die Erbauung der Spritzenhäuser verursacht, nicht beigetragen, außerdem noch 40 Schill.

Diese Eintrittsgelder sollen zu den Administrations-Kosten ꝛc. verwandt, und, wenn sie dazu nicht ausreichen, so oft es erforderlich, von jedem 100 Rthlr. der versicherten Summen ein Beitrag von 1 Schill. wahrgenommen werden.

Sobald aber ein Brandschaden geschehen, verfügt die Direction die Aufbringung der nöthigen Entschädigungssumme, und bestimmt, wie viel von jedem 100 Rthlr. der versicherten Summe beigetragen werden soll.

Alle Beiträge ohne Ausnahme müssen die Versicherten, auf ihre Gefahr und Kosten, an den Rechnungsführer, an dem von ihm zu bestimmenden Tage zahlen, und soll Jeder, welcher solches versäumt, mithin die Zahlung an dem bestimmten Tage nicht leistet, dem Rechnungsführer für seine doppelte Bemühung eine Entschädigung von 8 Schill. entrichten.

Wer eine Quitung verlangt, hat dafür besonders 2 Schill. zu bezahlen. Hat Jemand 3 Wochen nach dem bestimmten Tage nicht bezahlt, so ist der Rechnungsführer ermächtiget, um sofortige executive Beitreibung des Rückstandes, und der gedachten 8 Schill. für sich, nach 8tägiger Verwarnung, beim Großherzoglichen Justiz-Amte der Landvogtey auf Kosten des Säumigen nachzusuchen. Die Versicherungs-Gesellschaft ist aber berechtiget, sich wegen der Rückstände an die versicherten Gebäude der Säumigen, vermöge der nach §. 28. der Societät verliehenen Vorrechte, zu halten; es mögen selbige nach der Einschreibung, auf welche Art sie wollen, an andere Besitzer gekommen seyn.

§. 20. Demjenigen, der seine Gebäude in dieser Societät versichert hat, soll jeder Schade, der durch Feuer, oder durch einen sogenannten kalten Gewitterschlag den versicherten Gebäuden zugefügt worden, nach Verhältniß der versicherten Summe, ersetzet, und hiebei nur in den Fällen auf die Entstehung des Feuers Rücksicht genommen werden, wenn es durch böslichen Verschulden, oder demselben gleichkommende grobe Fahrlässigkeit des Eigenthümers und Besitzers, oder durch Krieg veranlaßt ist, in welchem letztern Falle die Bestimmungen des §. 21. normiren. Gleichfalls soll der, bei Löschung eines Feuers, sey es durch Niederreißen oder Spritzen, einem versicherten Gebäude zugefügte Schaden, in Verhältniß der assecurirten Summe, ersetzet werden.

Die Entschädigungs-Gelder werden nur zum Wiederaufbau der abgebrannten, oder niedergerissenen Gebäude, sonsten aber gar nicht bezahlt, und sollen deshalb auch von fremden Personen nicht mit Arrest belegt werden können. Die Zahlung dieser Entschädigungs-Gelder erfolget in folgenden drei Terminen, nämlich:

1/3 wenn der Ankauf der Bau-Materialien,

1/3 wenn die Richtung, und

1/3 wenn die Vollendung des neu zu erbauenden Gebäudes bescheiniget worden.

Indessen kann die Direction, gegen gehörige Sicherheitsleistung, wegen Wiedererbauung des Gebäudes auch größere Zahlungen bewilligen.

Sollten so viele, und so bedeutende Brandschäden sich ereignen, daß die Entschädigung aller auf einmal den Mitgliedern der Societät drückend werden würde, so steht der Direction die Befugniß zu, die Beiträge zur Bezahlung der Schäden, auf mehrere Termine,

eventualiter auf mehrere Jahre zu vertheilen, und soll in solchen Fällen denen, die die Entschädigung zu fordern haben, darüber eine Bescheinigung ausgestellet, und ihnen die Rückstände vom Tage des, als Regel bestimmten Zahlungs-Termins an, mit 4 pro Cent p. a. verzinset werden.

§. 21. Brandschäden, die durch Aufruhr oder in Zeiten des Krieges durch den Krieg selbst entstehen, werden nur in der Art ersetzet, daß, nach völlig beendigtem Kriege, und erfolgten Friedensschlusse, für alle solche Schäden ein für alles von der gesammten Versicherungs-Summe 1½ pCt. vergütet, und, wenn sie sich höher belaufen, nach Verhältniß der Versicherungs-Summen, auf die Mitglieder, welche Schäden erlitten, vertheilt werden. Betragen die Schäden aber nicht so viel, daß zu ihrer Vergütung die eben gedachten 1½ pro Cent nöthig wären, so versteht es sich von selbst, daß sie nur in Gemäßheit der versicherten Summen ersetzet werden.

§. 22. Um alle Mißverständnisse zu vermeiden, wird noch ausdrücklich festgesetzet, daß die Ersetzung eines Schadens nicht Statt findet: wenn

a) es außer Zweifel ist, daß der Eigenthümer, oder Versicherte den Brand vorsätzlich, oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt, oder an der, durch einen Dritten böslich geschehenen Veranlassung desselben Theil genommen hat, in welchem Falle überdem die Bestimmungen des §. 10. zur vollsten Anwendung kommen, oder

b) das Gebäude, den Bestimmungen des §. 9. entgegegen, in einer andern Brand-Casse versichert ist. Sollte, in Folge einer gerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung, ein Zweifel obwalten, ob wegen der sub a. und b. gedachten Umstände, dem Versicherten die Entschädigung zu Theil werden könne, so kann die Direction die Auszahlung derselben nur gegen eine genügende Caution, daß erforderlichen Falls ihre Zurückgabe erfolgen solle, bewilligen, und verfügen.

§. 23. Ist ein Brand entstanden, so muß derjenige, welcher das Gebäude versichert hat, bei Verlust des zu gewärtigenden Schadensersatzes,

a) alles ihm nur Mögliche, was zur Dämpfung der Flammen abzielt, eben so anwenden, als wenn er keine Entschädigung zu erwarten hätte;

b) in den ersten 24 Stunden, nachdem das Feuer gelöscht worden, den vorsitzenden Ältermann von dem Schaden benachrichtigen, und

c) die Brandstelle, bevor sie in Augenschein genommen und der Schaden taxirt worden, nicht aufräumen, oder aufräumen lassen.

Der vorsitzende Ältermann muß sich, sobald ihm eine solche Anzeige geworden, mit zwei Älterleuten, den 2 Districts-Schauern, 1 Maurer und 1 Zimmermann, und dem Rechnungsführer an Ort und Stelle begeben, die Brandstelle besichtigen, und sich davon überzeugen, ob das abgebrannte Gebäude wirklich, und zu welcher Summe versichert sey, ferner ob dasselbe ganz, oder zum Theil abgebrannt sey? sie untersuchen die Größe des Schadens, sie berücksichtigen dabei eben so wenig den Werth, welchen der verbrannte, niedergerissene, oder eingespritzte Theil des Gebäudes wirklich hat, als die zur Wiederherstellung nöthigen Kosten, sondern sie taxiren den Schaden nach dem Verhältnisse zu dem unbeschädigt, oder brauchbar gebliebenen Theile des Gebäudes. Sie erklären mithin, daß der Schaden als total zu betrachten sey — welches schon geschehen soll, wenn er über zweidrittheile anzunehmen — oder

22*

zur Hälfte, oder zum Viertel, oder zu einer andern Quote das Gebäude getroffen habe, also auch nach diesem Verhältniß zu der versicherten Summe zu ersetzen sey. Wenn der, einem Gebäude zugefügte Schaden so unbedeutend ist, daß er nicht als den 16ten Theil ergreifend angesehen werden kann, so steht dem Beschädigten frei, solchen, durch 2 von der Direction zu ernennende Handwerker, auf seine Kosten besichtigen, und einen Anschlag der Reparatur-Kosten fertigen zu lassen, und soll ihm der Betrag derselben, jedoch nie höher als zu $^1/_{16}$ der Einsatzsumme des Gebäudes erstattet werden. Die geretteten Baumaterialien sollen dem Beschädigten für die Kosten der Aufräumung des Schutts überlassen werden, falls ihr Werth nach einem ohngefähren Anschlage der Revisoren, selbige nicht oder doch nicht um ein erhebliches übersteigt, in welchem Falle sie der Societät gehören, und dem Beschädigten für Aufräumung des Schuttes von der Direction, nach ihrem Ermessen, eine Aversional-Summe zugebilligt wird.

Die Revisoren haben dann gleich zu untersuchen, wie das Feuer entstanden sey, und müssen deshalb, wenn die Ursache nicht klar am Tage liegt, diejenigen Personen, von denen sie glauben, Aufschlüsse erhalten zu können, vorläufig vernehmen. Sämmtliche Mitglieder der Brand-Versicherungs-Gesellschaft, insonderheit aber der Beschädigte, sind verbunden, alle Auskunft zu geben, die sie wissen, und sich dazu an dem Orte, welchen die Direction bestimmet, einzufinden. Über alles dieses ist ein Protocoll aufzunehmen, und trägt die Societät die hiedurch, und durch die Besichtigung, und Taxation des Brandschadens entstandenen Kosten.

§. 24. Der Beschädigte ist überdem gehalten, vor der Großherzoglichen Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg sich dahin eidlich zu reinigen:

daß er, oder die Seinigen, so viel ihm bekannt, den Ausbruch des Feuers nicht veranlaßt, er auch nicht wisse, wodurch es entstanden, und nach seinen besten Kräften der Verbreitung desselben zu wehren bemüht gewesen sey.

§. 25. Außer den, im §. 10. bestimmten Fällen, in welchen der Ausschluß eines Mitgliedes von selbst Statt findet, hört die Versicherung eines Gebäudes auf:

1) wenn es überhaupt aufhört zu existiren, wohin auch der Fall gehört, wenn ein Gebäude von einer Stelle zur andern versetzet, und solches der Direction nicht binnen 8 Tagen angezeigt wird;
2) wenn der Versicherte die Versicherung aufkündiget, welches 3 Monate vorher bei dem vorsitzenden Ältermanne geschehen muß;
3) durch eine Veränderung in der Person des Besitzers der versicherten Gebäude, oder durch einen gerichtlich erkannten Concurs, wenn nicht der neue Besitzer, oder der Vertreter im Concurse binnen 4 Wochen bei der Direction anzeigen, daß die Versicherung fortdauern solle, in welchem Falle die Umschreibung gegen Bezahlung von 1 Schill. von jedem Hundert Thaler der Versicherungs-Summe an die Societäts-Casse, und von ½ Schill. von jedem Hundert Thaler der Versicherungs-Summe an den Rechnungsführer geschehen soll. Auf jeden Fall besteht aber die Versicherung bis zum Ablauf der 4wöchentlichen Frist.

Der Austritt aus der Gesellschaft mag nun erfolgen, auf welche Art er wolle, so müssen von demjenigen, welcher abgeht alle, bis zum Schluß des Rechnungs-Jahres, d. h.

bis zum 31. December inclusive, vorfallende Brandschäden, auch solche, die durch Krieg, oder Aufruhr entstehen, in Gemäßheit dieser Statuten, nicht allein mitgetragen, sondern an Austritts-Geld von jedem Hundert Thaler der versicherten Summe 2 Schill. an die Societäts-Casse, so wie an den Berechner dieselben Gebühren, wie beim Eintritte, bezahlt werden.

Auch können Mitglieder ihre Versicherungs-Summe nur ändern, wenn sie alle, bis zum Ende des Rechnungs-Jahrs vorfallende Schäden, nach den bisherigen versicherten Summen tragen.

§. 26. Gemäß dem praesumtiven Wunsch und Willen der bisherigen Mitglieder sämmtlicher drei Feuer-Gilden erhält die neu zu errichtende Brand-Versicherungs-Gesellschaft das gemeinschaftliche Vermögen jeder einzelnen der 3 Gilden, wozu auch Spritzen und Spritzenhäuser gehören, ausschließlich, und leisten die Mitglieder der drei bestehenden Gilden, durch ihren Eintritt in die neue Gesellschaft auf jede etwaige Entschädigung eo ipso Verzicht. Alle Mitglieder dieser 3 Brand-Gilden scheiden eo ipso in dem Augenblicke, in welchem ihre Versicherung bei der neuen Gesellschaft anfängt, aus selbigen heraus, ohne daß sie verpflichtet wären, die bestimmten Austritts-Gelder zu bezahlen.

§. 27. Damit nun Feuers-Gefahr möglichst abgewandt werde, sind

a) die Direction, und die Schauer unbedingt befugt, und berechtigt, auf Kosten der Societät, außer den vorhandenen Feuerspritzen, noch eine oder die andere anzuschaffen, und für selbige Spritzenhäuser an den Orten errichten zu lassen, wo sie es für gut befinden werden.

b) Sollen an jedem Orte, wo sich eine Spritze befindet, zwei Spritzenmeister, am besten ein Schmidt und ein Schuster, von der Direction und den Schauern bestellet werden, welche die Spritzen, Spritzenhäuser, und die dazu gehörigen Feuer-Küsen in Aufsicht nehmen, erstere jährlich 2mal probiren, und von den sich ergebenden Mängeln den Schauern sofort Nachricht ertheilen.

Beim Löschen des Feuers müssen die Spritzenmeister die Schläuche leiten, und überall auf Ordnung und Regelmäßigkeit bei den Arbeiten halten.

Beim Gewitter sind die Spritzenmeister verpflichtet, die Spritzenhäuser zu öffnen, und sich darin aufzuhalten.

Ihr Amt verwalten sie auf unbestimmte Zeit, und wird dafür jährlich aus der Societäts-Casse bezahlt, was ihnen bei ihrer Annahme versichert worden.

c) Sobald irgendwo Feuer im Lande ausbricht, sind die Spritzen nach Möglichkeit dahin zu fahren, und wenn gleich jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet ist, seine Pferde dazu herzugeben, so soll doch der zuerst ankommenden Spritze eine Prämie von 5 Rthlrn., einer jeden andern aber von 2 Rthlrn. aus der Societäts-Casse bezahlt werden.

d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Hause 2 wasserdichte lederne Feuereimer und einen Feuerhaken zu haben, um sie bei entstandenem Feuer gleich mit Erfolg gebrauchen zu können.

e) Auf jede versicherte Voll-Hüfner-Stelle, so wie auf 3 versicherte Häuser in Schönberg ist, von den Besitzern, eine große und eine kleine Feuerleiter mit den erforderlichen Stützen, so wie von jedem versicherten Hauswirthe eine s. g. Klebeleiter zu halten.

f) Jeder Hausvater ist als Mitglied der Societät ganz besonders verpflichtet, in seinem Hause auf Feuer und Licht zu sehen, das Tabackrauchen an gefährlichen Stellen nicht zu dulden, auch Schornsteine, Röhren, und Schwibbogen stets gut gefegt, und gereinigt zu halten.

g) Jedes Mitglied, welches bei Nachtzeit Flachs (braaken) brechen läßt, muß 10 Rthlr., wovon der Denunciant $^1/_3$ erhält, der Rest aber der Societäts-Casse anheim fällt, bezahlen.

h) Bei entstandenem Feuer muß jedes Mitglied nach Kräften beim Löschen mitarbeiten, und wer Pferde hat, solche unweigerlich hergeben, und unaufgefordert zur Anfuhr der Spritzen und Feuerkufen mitwirken.

Wer den, nach diesem §. ihm aufliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von der Direction zum Besten der Societäts-Casse in eine Strafe von 16 Schill. bis 2 Rthlr. genommen werden.

§. 28. Alle, von den Mitgliedern, in Gemäßheit dieser Statuten, zu leistenden Zahlungen werden ohne Ausnahme als öffentliche Gefälle angesehen.

§. 29. Bei vorkommenden Streitigkeiten in Angelegenheiten dieser Gesellschaft, muß die Direction einen gütlichen Vergleich versuchen, und darüber ein Protocoll aufnehmen lassen. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so entscheidet das Justiz-Amt der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg auf den einfachen mündlichen Vortrag der Partheien, wobei es, ohne daß eine Appellation Statt finden kann, sein Bewenden behält.

§. 30. Eine Abänderung dieser Statuten kann nur geschehen, wenn $^3/_4$ der Älterleute und Schauer darin einwilligen, und die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung ertheilt wird.

IV. Georg ꝛc. Wenn Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, die, von Unsrer getreuen Ritterschaft Unsers hiesigen Herzogthums allerunterthänigst eingereichten, vom 31. Januar 1837 an, in Kraft, und Wirksamkeit tretenden neuen Statuten der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft, sowohl für Unsre hiesigen Lande, als auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg, Landesherrlich zu bestätigen, und in dieser Bestätigung, wie schon ehedem geschehen, Nachstehendes festzustellen:

„Zugleich setzen, und verordnen Wir hiermit: daß diejenigen Gelder, welche von den, dieser Brand-Versicherungs-Gesellschaft beigetretenen Personen zur Ersetzung der Brand-Schäden, imgleichen ad necessaria der Societät, nach dem Fuße der Einschreibung der Gebäude, zu erlegen, und rückständig sind, den oneribus publicis gleichgeachtet, und mit selbigen gleiche Priorität haben, auch, bei entstehenden Concursen, sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die, während des Concurses repartirt werdenden Beiträge, ohne Abwartung der Prioritäts-Urtel, sofort ex massa bezahlt, und in Rechnung gebracht werden sollen;“

So weisen Wir — da an Unsre Justiz-Canzley hieselbst, eine gleiche Bekanntmachung und Verfügung besonders heute ergangen ist — das Justiz-Amt der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg, so wie die sonstigen Gerichts-Behörden daselbst nicht nur hiermit an, nach diesen Bestimmungen allerunterthänigst sich zu richten, und zu achten, sondern geben auch denselben andurch gnädigst auf, jedesmal, auf geschehene Anzeige der Gesellschaft,

ohne Gestattung eines Processes, sofort die Execution gegen die, unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Restanten der Beitrag-Gelder zu erkennen, jedoch der weiteren Ausführung der allenfallsigen Beschwerden in separato vorbehältlich.

Urkundlich haben Wir dies, durch das Schönberger Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Publicandum eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bedrucken lassen.

Datum Neustrelitz den 31. July 1836.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

V. Landesherrliche Bestätigung der neuen Statuten der allgemeinen Feuer-Assecuranz-Societät für das Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Confirmiren und bestätigen auf den Antrag der Direction der bisherigen Feuer-Assecuranz-Societät im Fürstenthum Ratzeburg, so wie auf den darüber erstatteten Bericht Unserer Landvogtei in Schönberg die auf ordnungsmäßigem Wege beschlossenen, reiflich geprüften, in 39 Paragraphen verfaßten, Uns allerunterthänigst überreichten und hieneben angehefteten Neuen Statuten der Allgemeinen Feuer-Assecuranz-Societät für das Fürstenthum Ratzebung, wovon eine Abschrift bei den Acten Unsrer Landes-Regierung zurückbehalten worden, auf die vom 1. Januar 1842 an nächstfolgenden 10 (zehn) Jahre, mithin vorläufig bis zum 1. Januar 1852 hiermit und kraft dieses, also und dergestalt, daß darnach in allen Punkten auf das genaueste verfahren, insonderheit auch rücksichtlich der Paragraphen 29. und 37. der Statuten — welcherhalb außerdem weitere behufige Verfügung an das Justizamt der Landvogtei in Schönberg ergehen soll — stets auf das ernstlichste gehalten, endlich auch die allgemeine Feuer-Versicherungs-Societät in Unserm Fürstenthum Ratzeburg auf geziemendes Ansuchen, dabei von allen Behörden Unsers gedachten Fürstenthums und sonstigen Oberbehörden, auch, so oft es nöthig, bis an Uns geschützt und bei ihren zuständigen Rechten und Befugnissen mit Landesherrlichem Beistande versehen werden soll.

Jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, die Statuten und deren einzelne Artikel, falls in dem, für deren Gültigkeit vorläufig bestimmten Zeitraume von zehn Jahren abändernde Bestimmungen als nothwendig sich ergeben sollten, dem Befinden nach zu modificiren und ihre Anwendbarkeit mit diesen Modificationen anzuordnen. Übrigens auch Alles Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung an Unsrer Landesherrlichen Hoheit und Gewalt, so wie Jedermann an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich ist diese Confirmation von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel versehen worden.

Datum Neustrelitz den 28. November 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Neue Statuten der Allgemeinen Feuer-Assecuranz-Societät für das Fürstenthum Ratzeburg.

§. 1. Sämmtliche Mitglieder der Societät sind verpflichtet, einander gegenseitig die, an ihren Gebäuden und beweglichen Gegenständen, welche bei dem Vereine versichert sind, Zweck des Vereins.

erlittenen Feuer-Schäden, nach den in diesen Statuten aufgestellten Grundsätzen, zu vergüten und das hierzu und zu den Administrationskosten erforderliche Geld, nach Verhältniß der Summe, wozu jedes Mitglied versichert ist, unter sich aufzubringen.

Mitgliedschaft.

§. 2. Jeder, der zur Versicherung bei dem Vereine zugelassen worden, ist zugleich Mitglied desselben.

Innere Organisation.

§. 3. Die innere Leitung des ganzen Vereins liegt, unter Oberaufsicht der Großherzoglichen Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg, in den Händen einer Direction, bestehend aus 7 Älterleuten, wovon einer den Vorsitz führt und deren jeder, mit Ausnahme des vorsitzenden, einem Districte vorsteht.

Außerdem hat der Verein einen Protocoll- und Rechnungsführer.

Districte.

§. 4. Das ganze Fürstenthum Ratzeburg wird in 6 Districte eingetheilt.

Auswärtige Societäts-Mitglieder werden dem, ihnen zunächst gelegenen Districte beigesellt.

Den Umfang eines Districts hat die Direction zu bestimmen.

Die Direction.

§. 5. Der Direction liegt es auf, über das Interesse der Societät zu wachen und auf die genaue Befolgung und Vollziehung der Gesetze zu halten. Dieselbe versammelt sich zu solchem Zwecke jährlich einmal in einem, von ihr zu bestimmenden Hause der Stadt Schönberg und zwar am 1sten Mai, insofern dieser Tag kein Sonn- oder Festtag ist, sonst aber an dem zunächst darauf folgenden Tage, ohne weitere Bekanntmachung.

In dieser Versammlung hat der Protocollführer eine Übersicht der Geschäftsführung seit der letzten Versammlung, nebst allen zur Erläuterung dienenden Acten, Protokollen und Rechnungen, so wie die Lagerbücher vorzulegen und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Alle Angelegenheiten und Gegenstände der Societät werden sodann berathen und die Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit gefaßt und müssen zu deren Gültigkeit

a) mindestens 5 Älterleute anwesend,
b) die Beschlüsse selbst den Gesetzen nicht entgegen seyn und
c) zu Protokoll genommen werden,

wobei die ausgebliebenen Älterleute angesehen werden, als genehmigten sie die Beschlüsse der erschienenen, und sind letztere für alle Societäts-Mitglieder verbindlich.

Der Vorsitzende.

§. 6. Der Vorsitzende wird von den Älterleuten unter den Vereins-Mitgliedern der Stadt Schönberg gewählt und die Wahl der Großherzoglichen Landvogtei angezeigt. Findet diese Behörde gegen solche Wahl nichts zu erinnern, so wird von derselben der vorsitzende Ältermann als solcher bestätigt und angemessen beeidiget.

Derselbe leitet in den Versammlungen der Direction die Verhandlungen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; übt aber auch in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Versammlung bis zur andern sämmtliche Rechte und Pflichten der Direction und entscheidet in deren Namen in Fällen, welche bis zur nächsten Versammlung nicht ausgesetzt werden können, muß jedoch in zweifelhaften Fällen, oder wenn es sonst nothwendig erscheint, die Älterleute zu einer außerordentlichen Versammlung berufen.

Von allen seit der letzten Versammlung von ihm getroffenen Verfügungen hat er in der nächsten Haupt-Versammlung die Älterleute in Kenntniß zu setzen und darüber die gewünschten Erläuterungen zu ertheilen.

In Krankheits- oder wichtigen Behinderungsfällen hat er einen anderen Aeltermann zu bestimmen, der seine Stelle interimistisch vertritt.

§. 7. Die Aelterleute müssen Mitglieder des Vereins seyn, auch muß jeder in dem Districte, welchem er vorstehen soll, selbst wohnen. Die 6 Aeltleute.

Jeder Aeltermann, als solcher, hat innerhalb seines Districts auf Befolgung dieser Gesetze strenge zu halten, jährlich mindestens einmal, und zwar mit Zuziehung der beiden Deputirten aus der betreffenden Ortschaft, die Sprützen und Sprützenhäuser nachzusehen, den daran sich ergebenden Mängeln auf Kosten der Societät abhelfen zu lassen, auch, wenn er eine erhebliche Verschlechterung der Gebäude bemerkt oder ihm solche von den Deputirten angezeigt wird, davon dem vorsitzenden Aeltermann sofort Anzeige zu machen, damit eine neue Taxation und derselben angemessene Versicherung verfügt werde; bei Schätzung von Mobilien hat er das Amt eines Taxanten gewissenhaft zu verwalten, und überhaupt alles dasjenige zu besorgen, was ihm in Gemäßheit der Statuten sonst noch obliegt.

In Krankheits- oder Behinderungs-Fällen erwählt der Districts-Aeltermann ein tüchtiges Mitglied, das interimistisch seine Stelle vertritt und dafür die Gebühr bezieht.

§. 8. Jede Ort- und Dorfschaft wählt selbst aus ihrer Mitte zwei Deputirte, welche Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, und zeigt die Wahl dem Districts-Aeltermann an. Ist nach dem Abgange eines Deputirten binnen 8 Tagen an dessen Statt kein anderer erwählt, so trifft der Aeltermann für die Ortschaft die Wahl. Deputirt

Isolirt liegende Häuser werden der nächsten Ortschaft zugezählt und von den dortigen Deputirten beaufsichtigt.

Die Deputirten nehmen das Interesse der Societät zunächst in ihrer Ortschaft wahr, namentlich haben sie jährlich mehrmals den Zustand der Feuerstellen und die Feuerlöschungs-Geräthschaften, zu deren Haltung jedes Mitglied verbunden, zu untersuchen und über deren Einrichtung und Erhaltung zu wachen, event. von den Mangelhaftigkeiten und auch davon, wenn sie bedeutende Verschlechterungen der Gebäude wahrnehmen, ihren Districts-Aeltermann in Kenntniß zu setzen. Ferner ist es ihre Pflicht, beim Ausbruche von Feuer unverzüglichst einen Boten zur nächsten Sprütze abzusenden.

Bei Schätzung von Mobilien, Vieh &c. fungiren sie gemeinschaftlich mit den Districts-Aelterleuten als Taxanten und müssen sie zu solchen und allen übrigen Geschäften innerhalb ihrer oder auch einer benachbarten Ortschaft sich einfinden, wenn der Districts- oder der vorsitzende Aeltermann sie auffordert.

Wird ein Deputirter durch eigenes Interesse bei dem auszurichtenden Geschäfte oder durch andere Gründe an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert: so muß ein, für diesen einzelnen Fall vom Districts-Aeltermann ernanntes anderes Mitglied aus derselben oder einer benachbarten Ortschaft ihn vertreten.

Ihr Amt verwalten die Deputirten unentgeltlich, bei Taxations-Geschäften indeß, aber mit Ausnahme der Taxirung eines Brandschadens findet dagegen §. 22. Anwendung.

§. 9. Das Amt der Aelterleute, mit Ausnahme des vorsitzenden, dauert 6 Jahre und ist die Ordnung so eingeführt, daß jährlich ein Aeltermann abgeht. Er kann nach 3 Jahren, aber nicht früher, wieder erwählt werden, in welchem Falle ihm jedoch die Befugniß zusteht, die Wahl abzulehnen. Amts-Dau

Digitized by Google

Der vorsitzende Aeltermann bleibt so lange im Amte, als gegen seine Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, jedoch steht es ihm frei, nach 6 Jahren sein Amt niederzulegen.

Die abgehenden Aelterleute haben der Direction tüchtige Mitglieder zu ihren Nachfolgern vorzuschlagen.

Die Deputirten werden auf 2 Jahre gewählt und zwar in der Art, daß in jeder Ortschaft jährlich einer abgeht, während der andere noch ein Jahr im Amte bleibt.

...r Protokoll- und ...hnungsführer.

§. 10. Die Direction erwählt in einer Versammlung, nöthigenfalls in einer außerordentlichen, einen Protokoll- und Rechnungsführer, welcher in der Stadt Schönberg wohnen und von der Großherzoglichen Landvogtei angemessen vereidet werden muß. Durch Annahme der Stelle verzichtet derselbe in allen, auf seine Verwaltung sich beziehenden Angelegenheiten auf seinen etwanigen privilegirten Gerichtsstand und unterwirft sich der Jurisdiction des Großherzoglichen Justizamtes in Schönberg.

Er verwaltet sein Amt bis es ihm aus wichtigen Gründen von der Direction genommen wird, wogegen ihm eine halbjährige Aufkündigung freisteht.

Zur Sicherheit des etwa in Händen habenden Kassen-Bestandes hat der Protokoll- und Rechnungsführer der Societät, sogleich nach seiner Beeidigung, eine öffentliche Hypothek an seinem Vermögen zu bestellen und die behufige Urkunde dem vorsitzenden Aeltermann zu übergeben.

Dessen ...ctionen.

§. 11. Dem Protokoll- und Rechnungsführer liegt die promte und gewissenhafte Besorgung aller Arbeiten und Geschäfte ob, insonderheit muß er die Papiere der Societät in Ordnung halten, die Lagerbücher, Berechnungen und Protokolle führen, alle schriftlichen Vorträge der Societät entwerfen und expediren, einem jeden Aeltermann eine Liste der resp. Mitglieder seines Districts, worin Name, Wohnort und Versicherungs-Summe bemerkt sind, zustellen.

Das Lagerbuch wird doppelt geführt und hat ein Exemplar der vorsitzende Aeltermann stets in Händen.

Sodann hat er die Gelder einzuheben und auszuzahlen und überhaupt alles das zu besorgen, was ihm in diesen Statuten zur Pflicht gemacht worden. Außerordentliche Ausgaben darf er nur auf Anweisung der Direction, oder Namens derselben, auf Anweisung des vorsitzenden Aeltermanns, besorgen. Er ist für alle Zahlungen verantwortlich und muß er die Rechnung darüber, welche von Neujahr zu Neujahr zu führen, nebst allen Belägen, dem vorsitzenden Aeltermann vor Ende Februar zustellen.

Die Rechnung wird geprüft, und wenn sie von der Direction richtig befunden worden, dem Rechnungsführer in der ersten Versammlung die behufige Decharge vorläufig ertheilt. Von dieser Rechnung ist sodann der Großherzoglichen Landvogtei eine Abschrift binnen 3 Wochen zur Superrevision einzureichen, und erst dann, wenn von dieser Behörde die Rechnung richtig befunden worden, der Rechnungsführer völlig zu liberiren.

Die Einsicht der Rechnung steht einem jeden Mitgliede der Societät frei und muß ihm auf Verlangen, gegen Bezahlung der Copialien, eine Abschrift davon ertheilt werden.

Etwa bei ihm gemacht werdende mündliche Anträge nimmt der Protokollführer Namens der Direction entgegen, registrirt sie und setzt davon den vorsitzenden Aeltermann sofort in Kenntniß, damit das Weitere veranlaßt werde. Schriftliche Verfügungen, Anträge bei den Behörden ꝛc. unterschreibt Namens der Direction der vorsitzende Aeltermann und der

Protokollführer. Die in den Versammlungen zu führenden Protokolle werden durch seine, des Protokollführers und Eines Aeltermanns Mitunterschrift völlig beglaubigt.

§. 12. Die Societät hat eine Lade, welche mit 2 verschiedenen Schlüsseln versehen ist und wovon einen der vorsitzende Aeltermann und einen der Rechnungsführer führt. In dieser Lade, welche sich im Verwahrsam des vorsitzenden Aeltermanns befindet, werden alle Geldsummen asservirt; namentlich werden die ausgeschriebenen Brand-Vergütigungs-Gelder, so wie sie eingehen, darin verschlossen, und demnächst statutenmäßig aus dieser Kasse wieder ausgezahlt. Kass

Sonstige Einnahmen liefert der Rechnungsführer von Zeit zu Zeit in die Kasse ein. Summen von 10—20 ℛ behält er dagegen einstweilen in Verwahrsam, um davon zufällige Ausgaben in Gemäßheit §. 11. beschaffen zu können.

§. 13. Kein Mitglied der Brandversicherungs-Gesellschaft darf die auf ihn gefallene Wahl zum Aeltermann oder Deputirten ablehnen, und muß das Amt, welches als eine Ehrenstelle anzusehen, unentgeltlich verwalten. Besold und Ke Ersa

Der Protokoll- und Rechnungsführer bekommt außer den, in diesen Statuten ihm festgesetzten Accidenzien, eine jährliche Besoldung, die bei seiner Annahme von der Direction mit ihm zu behandeln ist.

Bei Untersuchung von Brandschäden erhalten an Reise- und Fuhrkosten der vorsitzende Aeltermann und der Protokollführer außerhalb Schönbergs, jeder à Tag 2 ℛ, jeder Aeltermann aber in seinem Districte und außerhalb seines Wohnorts à Tag 1 ℛ.

Hinsichtlich der Entschädigung bei Taxations-Geschäften, insofern sie sich nicht auf einen Brandschaden beziehen, normiren die Ansätze, wie sie §. 22. angegeben sind.

Zum Zweck des Beziehens der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen in Schönberg erhalten die Aelterleute, mit Ausnahme des vorsitzenden, an Reise- und Zehrungskosten jeder eine Vergütung von 32 ß, und, wenn in der Voztei Mannhagen ein Aeltermann erwählt werden sollte, derselbe à Meile 24 ß.

§. 14. Die Assecuranz-Societät versichert mit den im §. 15. gemachten Ausnahmen: Gegenst der V sicheru

A. alle im Fürstenthum Ratzeburg belegene Gebäude, und auch Gebäude im Auslande, wenn die Direction es angemessen findet, worüber sie allein entscheidet.

B. Mobilien. Dahin werden gerechnet:

1) eigentliche Hausgeräthe, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Gold und Silber,
2) Leinenzeug, Betten und Kleidungsstücke,
3) alle zum bürgerlichen und ländlichen Betriebe erforderlichen Geräthe. Sie sind jedoch nach den verschiedenen Gattungen zu bezeichnen, z. B. als Acker-, Garten-, Brau-, Brenn-, Milch-, Handwerks-, Jagd-, Fischerei-Geräthe u. s. w.
4) Lebensmittel zum gewöhnlichen Hausbedarf,
5) Nutz- und Bauholz zum eignen Bedarf, Brennholz und Torf, so viel zur Wirthschaft nöthig.
6) Bücher; jedoch nicht höher, als zu 8 ß für den einzelnen Band, und im Ganzen für 100 ℛ.

C. Das zum Wirthschafts-Betriebe erforderliche Vieh. Hierbei werden zwei Ansätze als Maxima der Versicherungssumme angenommen für folgendes Vieh:

für Pferde und Füllen pr. Stück	60	bis	100	ℛ𝓉.
„ Kühe	16	„	25	„
„ Ochsen	30	„	40	„
„ 3jährige Starken . . .	15	„	22	„
„ 2jährige dito	10	„	17	„
„ Kälber	3	„	8	„
„ Schweine	8	„	12	„
„ Ferkel	1	„	2	„

Das zuletzt gedachte Maximum wird nie überschritten; das erste nur auf ausdrückliches Begehren des Versicherten.

Schafvieh hat nur ein Maximum, das niemals überschritten wird, nämlich:

für ordinaire Schafe pr. Stück . .	2 ℛ𝓉.
„ Lämmer	1 „
„ feine Schafe	3 „
„ Lämmer	$1\frac{1}{2}$ „

Lämmer, wenn sie 6—7 Monate alt sind, werden als älteres Vieh betrachtet.

Jedes Schaf, sobald es geschoren, wird zu $\frac{2}{3}$ und die Wolle, so lange sie sich in den versicherten Räumen befindet, zu $\frac{1}{3}$ der gedachten Summe vergütet.

D. Ungedroschenes Getraide und Heu, ein vierspännig Fuder zu höchstens 10 ℛ𝓉 gerechnet. Auch Mieten oder Diemen im Felde werden zur Versicherung angenommen, so wie auch das aus dem versicherten ungedroschenen Getraide gewonnene gedroschene (s. §. 25. 10.)

Die Deputirten jeder Ortschaft haben aber darauf zu sehen, daß eine Miete oder Diemen mindestens 100 Fuß von Gebäuden entfernt gesetzt werden.

E. Vorräthe an reinem Korn, Malz, Schrot, Mehl, Oelfrüchten, Butter, Käse, Wolle, Flachs und Garn.

Branntwein-Vorräthe werden nur dann zur Versicherung angenommen, wenn mit einem Hofe auch dessen, nicht verpachtete, Brennerei versichert wird.

Die Localitäten, in welchen die unter B. C. D. und E. genannten Gegenstände sich befinden, sind in der Versicherungsaufgabe genau zu bezeichnen.

Ausnahmen. §. 15. Von der Versicherung sind ausgenommen:

a) alle Gebäude, worin ein feuergefährliches Geschäft getrieben wird, z. B. Glashütten, Theer-, Kalk- und Ziegelöfen; ferner Gebäude, worin sich Cichorien-, hölzerne Darren, hölzerne Schornsteine, oder sonstige feuergefährliche Anlagen befinden.

b) Gebäude und Mobilien, die anderswo wegen Feuersgefahr versichert sind, oder versichert werden;

c) Wind- und Oelmühlen;

d) Gebäude in der Stadt Schönberg oder auswärtigen Städten und Flecken, welche mit Stroh oder Rohr gedeckt, und auch solche, die mit bretternen Giebeln versehen sind.

Sollte Jemand ein, bei dieser Societät versichertes Gebäude rc. anderswo versichert haben, oder versichern lassen: so tritt er dadurch von selbst aus dieser Gesellschaft, erhält die bezahlten Beiträge nicht wieder zurück, verliert jeden Anspruch auf Schadensersatz und muß überdem das, was er bereits erhalten, zurückgeben.

Seine Bestrafung seitens der Großherzoglichen Landvogtei bleibt überdem vorbehalten.

Gleiche Nachtheile treffen diejenigen Mitglieder, welche zwar ihre Gebäude hier, ihre in denselben befindlichen beweglichen Gegenstände aber ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction auswärts versichern lassen. Zur Erwirkung dieser Genehmigung ist erforderlich, daß genaue Anzeige davon gemacht werde: was an beweglichen Sachen, wie hoch und bei welcher Anstalt versichert werden solle?

§. 16. In der Regel können die Gebäude nur durch die Eigenthümer derselben versichert werden, ausnahmsweise soll es jedoch auch den Miethern und Nutznießern auf die Dauer ihrer Mieths- oder Nutzungs-Zeit gestattet seyn, wenn ihnen die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude aufliegt und sie die Einwilligung der Eigenthümer in die Versicherung beibringen. Berechtigu[ng] zum Eintri[tt]

Die Versicherung des Mobiliars wird nur von solchen Grundbesitzern angenommen, deren Gebäude bei hiesiger Societät versichert sind, oder zugleich versichert werden. Wollen Pächter ihr Inventarium und sonstiges Mobiliar assecuriren, so werden sie damit nur dann zugelassen, wenn die ihnen verpachteten Gebäude hier versichert, oder etwa als Landesherrliche Gebäude überall nicht versichert sind.

Bloße Inquilinen werden indeß mit ihren Mobilien gar nicht angenommen.

§. 17. Wer Gebäude bei dieser Societät versichern lassen will, muß sich entweder in einer Hauptversammlung der Direction oder sonst bei dem vorsitzenden Aeltermann melden. Dann wird das Erachten des Districts-Aeltermanns darüber vernommen, ob gegen die Versicherung statutenmäßig etwas zu erinnern? und wenn solches nicht der Fall, die Taxation der Gebäude verfügt. Hält der Districts-Aeltermann die Versicherung aber nicht zulässig, so wird auf Antrag desjenigen, der die Gebäude versichern lassen will, darüber in der nächsten Hauptversammlung deliberirt und von der Direction entschieden: ob die Versicherung stattfinden kann, oder nicht? Verfahre[n] bei der Aufnahm[e]

Wer sein bewegliches Inventarium versichern will, muß den Districts-Aeltermann davon in Kenntniß setzen und diesen sowohl als die beiden Orts-Deputirten zuziehen, wenn er, nach Maaßgabe des sub Lit. A. angehängten Formulars, die zu versichernden Gegenstände verzeichnet.

§. 18. Ohne Taxe wird kein Gebäude versichert. Die gewöhnliche Taxation geschieht im Beiseyn des Districts-Aeltermanns und der betreffenden Deputirten durch einen Maurer- und einen Zimmermeister, welche im Fürstenthum Ratzeburg wohnen, von der Direction dazu ernannt und von der Großherzoglichen Landvogtei als Kunstverständige beeidiget sind. Fortsetzun[g] Taxation

Zur Gültigkeit der Taxe wird erfordert: daß die beiden Handwerker ein schriftliches Document ausfertigen, welches eine kurze Beschreibung der zu versichernden Gebäude, nach ihrer Lage, Größe, Bauart und baulichen Beschaffenheit enthält, darin den Werth eines jeden einzelnen Gebäudes in R⅔ zu voll und in Summen, die mit 25 aufgehen, angeben, und das Document unterschreiben.

Bei der Taxe von Gebäuden der Hauswirthe, welche von der allergnädigsten Landesherrschaft unentgeltlich Bauholz bekommen, ist solches zu berücksichtigen.

Können die Kunstverständigen sich über den Werth der Gebäude nicht vereinigen, so muß jeder seine Taxe besonders angeben und wird der Durchschnitt als der wahre Werth angenommen.

Bei Angabe und Verzeichnung der **Mobilien** vertreten der Districts-Aeltermann und die beiden Deputirten die Stelle von Taxanten und haben sie nach Pflicht und Gewissen dahin zu sehen und darauf zu halten, daß kein Gegenstand über den Werth hinaus angegeben, auch hinsichtlich des Viehes das, §. 14 vorgeschriebene Maximum nicht überschritten werde. Wünscht Jemand den, als erstes Maximum gestellten Ansatz zu überschreiten, so kann dies nur geschehen, wenn Aeltermann und Deputirte mit gutem Gewissen das fragliche Vieh so hoch schätzen zu können meinen. Das zweite Maximum darf aber, wie oben schon gedacht, nie überstiegen werden.

Das so angefertigte Verzeichniß wird von den gedachten Officianten unterschrieben und sodann dem vorsitzenden Aeltermann zur Prüfung ꝛc. zugestellt.

...te Taxe. §. 19. Wenn die Direction, oder die Inhaber der zu versichernden Gebäude ꝛc. die Richtigkeit der ersten Taxe bezweifeln und sich dabei nicht beruhigen wollen, so muß die Direction eine zweite Taxirung veranstalten, bei welcher es sodann sein unabänderliches Bewenden behält.

Diese zweite Taxation geschieht hinsichts der Gebäude von 2 Kunstverständigen, welche die erste Taxe nicht beschafft haben und im Uebrigen wie bei der ersten Taxirung; hinsichtlich der beweglichen Gegenstände aber, wenn nicht durch den vorsitzenden Aeltermann selbst, so doch durch einen, von ihm damit beauftragten Aeltermann, mit Zuziehung von Deputirten aus einer benachbarten Dorfschaft.

Ist die zweite Taxation auf Verlangen dessen, der versichern will, vorgenommen und die erste Taxe bestätigt, so muß derselbe die Kosten der zweiten Taxation bestreiten, wogegen sie sonst aus der Societätskasse bezahlt werden.

...icherung ...er der ...axe. §. 20. Ueber den Taxwerth hinaus darf niemals versichert werden, jedoch steht es Jedem frei, seine Gebäude ꝛc. noch niedriger zu versichern, die niedriger versicherten aber auch wieder bis zum Taxwerthe zu erhöhen.

Wassermühlen werden nur zu $^2/_3$ des Taxwerthes angenommen.

...ragung ...Lager... ...uch. §. 21. Sobald die Taxation geschehen und keine Erinnerungen dagegen obwalten, sind die ausgestellten Documente dem Protokollführer zu behändigen, welcher sodann die Gebäude und Mobilien, mit Angabe der Tax-Summen, in das zu führende Lagerbuch einträgt und dem Versicherten eine Bescheinigung darüber ertheilt. Die Versicherung fängt mit dem Tage, an welchem die schriftliche Bescheinigung ausgestellt worden, um 12 Uhr Mittags an.

Durch den Zutritt zu dieser Societät verzichtet Jeder in Beziehung auf Societäts-Angelegenheiten auf seinen ordentlichen Gerichtsstand und unterwirft sich der Jurisdiction des Großherzogl. Justiz-Amtes in Schönberg.

...en der ...ahme. §. 22. Bei dem Eintritte in diese Brandversicherungs-Gesellschaft muß Jeder bezahlen:

1) die Kosten, welche durch die Taxation seiner Gebäude ꝛc. entstanden, und zwar:
   a. den beiden Handwerkern, wenn er sich anderweitig mit ihnen nicht einigen kann, à Tag jedem 1 ℛ︀ und in Ermangelung einer freien Fuhr, beiden zusammen pro Meile 32 ß Fuhrgeld.
   b. dem Districts-Aeltermann und den Deputirten für ihre Bemühung
      bis zu versicherten 200 ℛ︀ dem Aeltermann . . . . 16 ß
      den Deputirten zusammen . . . . 12 ß

bis zu versicherten 1000 ℛ𝓉	dem Aeltermann	. . . .	24 ß
	den Deputirten zusammen	. . . .	16 ß
„ „ 3000 ℛ𝓉	und darüber dem Aeltermann	. . . . . .	1 ℛ𝓉
	den Deputirten zusammen	. . . .	24 ß

2) an den Protokollführer für die Eintragung in das Lagerbuch und die darüber auszustellende Bescheinigung eine Schreibgebühr von 3 ß für je 500 ℛ𝓉 der versicherten Summe — wobei Summen unter 500 ℛ𝓉 für voll gerechnet werden. —

3) zur Kasse ein Eintrittsgeld von 2 ß von jedem Hundert der Versicherungs-Summe.

§. 23. Sollte ein Mitglied dieser Societät in der Folge eine Erhöhung der Versicherungssumme, wegen Vergrösserung und Verbesserung der Gebäude oder seines Mobiliar-Bestandes wünschen, so ist eine neue statutenmäßige Taxation erforderlich, deren Kosten der Extrahent zu tragen hat. Erhöhung der Versicherungs-Summe.

Hierbei wird bemerkt, daß so oft eine Taxation nur allein in Ansehung der beweglichen Gegenstände stattfindet, die §. 22. sub b. angesetzte Gebühr lediglich von der **Mobiliar**-Versicherungs-Summe wahrzunehmen ist.

Gebäude, die an der Stelle abgebrannter, oder abgebrochener aufgeführt worden, bedürfen zu ihrer Versicherung gleichfalls auf Kosten der Besitzer, einer vorherigen Taxation, die ordnungsmäßig geschehen muß.

Die Besitzer werden indeß in den hier gedachten Fällen nicht als **neue** Mitglieder betrachtet und entrichten daher auch nur außer den Taxations-Kosten, eine Bescheinigungs-Gebühr von 8 ß an den Protokollführer.

§. 24. Es versteht sich von selbst, daß die Direction befugt ist, überall, wo sie eine bedeutende Verschlechterung der Gebäude bemerkt, oder auch, wenn es ihr sonst räthlich scheint, eine wiederholte Prüfung der Versicherungs-Ansätze und eine Taxation vornehmen zu lassen und in Gemäßheit derselben die Versicherungs-Summe abzumindern. Herabsetzung der Versicherungs-Summe.

Da sich jedoch alle Gebäude von Zeit zu Zeit verschlechtern und dann die Versicherungssummen nicht dieselben bleiben können; so hat die Direction nach dem jedesmaligen Verlauf von 10 Jahren, alle versicherten Gebäude durch einen beeidigten Maurer- und einen Zimmermeister mit Zuziehung des Districts-Aeltermanns und der betreffenden Deputirten auf Kosten der Societätskasse, nachsehen zu lassen, und ist, wenn augenscheinlich zu hoch versicherte Gebäude wahrgenommen werden, die Versicherungs-Summe angemessen herunterzusetzen und den Inhabern solches sogleich anzudeuten. Wollen selbige sich dazu nicht verstehen, so hat die Direction eine förmliche Taxation zu verfügen und trägt der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten, wenn sich eine zu hohe Versicherung der Gebäude ergiebt, und muß sich überdem eine der neuen Taxe entsprechende Herabsetzung der Versicherungs-Summe gefallen lassen.

Die Direction kann auch bei eintretender besonderer Feuergefährlichkeit ohne Weiteres die Versicherungs-Summe mindern und sogar die ganze Versicherung für erloschen erklären, falls nicht der Feuergefährlichkeit binnen einer zu setzenden Frist abgeholfen wird.

Von jeder Veränderung in dem Verhältniß der versicherten beweglichen Gegenstände ist binnen 8 Tagen pflichtschuldige Anzeige zu machen und die desfallsige Bemerkung im Lagerbuche gegen Erlegung von 4 ß an den Protokollführer zu beschaffen.

Übrigens kann auch jedes Mitglied die Herabsetzung seiner Versicherungs-Summe gegen Erlegung der ebengedachten 4 ß für die desfallsigen Aenderungen im Lagerbuche ꝛc. begehren.

Grundsätze bei Brandschäden.

§. 25. Bei sich ereignenden Brandschäden dienen folgende Grundsätze zur Norm:

1) Hauptgrundsatz ist: der Beschädigte darf durch den Ersatz des erlittenen Schadens nicht gewinnen.

2) Bei Untersuchung der Größe des Schadens ist ebensowenig der Werth, welchen der verbrannte, niedergerissene oder eingestürzte Theil des Gebäudes wirklich hatte, als die zur Wiederherstellung nöthigen Kosten zu berücksichtigen, sondern der Schaden lediglich nach dem Verhältnisse zu dem unbeschädigt oder brauchbar gebliebenen Theile des Gebäudes zu taxiren. Demnach ist

3) der Schaden entweder als total zu betrachten — und dieses ist schon dann der Fall, wenn mehr als drei Viertheile der Gebäude ruinirt worden — oder zur Hälfte, oder zum Viertel, oder zu einer andern Quote anzunehmen, also auch nach diesem Verhältnisse zu der versicherten Summe zu ersetzen.

4) Was durch die Lösch- und Rettungs-Anstalt verloren geht, wird dem, durch den Brand selbst Ruinirten gleich geachtet und nach Verhältniß der assecurirten Summe ersetzt.

5) Wenn der einem Gebäude zugefügte Schaden so unbedeutend ist, daß er nicht als den 16ten Theil ergreifend angesehen werden kann, so steht dem Beschädigten frei, solchen durch 2, von der Direction zu ernennende Handwerker, auf seine Kosten besichtigen und einen Anschlag der Reparatur-Kosten fertigen zu lassen und soll ihm der Betrag derselben, jedoch nie höher, als zu $^1/_{16}$tel der Einsatz-Summe des Gebäudes erstattet werden.

6) Die geretteten Baumaterialien sollen dem Beschädigten für die Kosten der Aufräumung des Schutts überlassen werden, falls ihr Werth nach einem ungefähren Anschlage der Revisoren selbige nicht, oder doch nicht um ein Erhebliches übersteigt, in welchem Falle aber sie der Societät gehören und dem Beschädigten für die Aufräumung des Schutts, nach dem Ermessen der Direction, eine Aversional-Summe zugebilliget wird.

7) Bei Versicherung beweglicher Gegenstände darf die Direction den Beweis fordern, daß jene Gegenstände zur Zeit des Brandes vorhanden gewesen und wirklich verbrannt sind. Wird dieser Beweis nicht gefordert, oder hat ihn der Beschädigte geführt, so wird die ganze Versicherungs-Summe gezahlt, sofern nicht № 12 dieses §. Anwendung findet. Für gedroschenes Korn und für die §. 14. E. genannten Vorräthe tritt indeß allemal der Lübecker Preis an die Stelle der Versicherungssumme, so oft zur Zeit des Brandes jener geringer ist, als diese.

8) Alles, was von den versicherten beweglichen Gegenständen gerettet wird, muß der Beschädigte in der Lage, worin es sich befindet, sofort nach dem ermittelten Taxato übernehmen, indem der Taxationswerth dem Vereine zu gute kommt. Hätte jedoch Jemand zur Zeit des Brandes mehr Vieh derselben Art gehalten oder mehr Mobilien besessen, als er versichert gehabt, so hat er nach Maaßgabe seines Mehrbesitzes Antheil an dem Taxationswerthe des Geretteten; es wird aber hierbei gehörige Nachweisung erfordert und strenge Rücksicht auf die einzelnen im §. 14. sub B. u. C. gemachten Unterabtheilungen genommen.

9) Ueberhaupt ist durch glaubhafte Zeugen auszumitteln:

a. wie hoch der Werth des ganzen beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes in seinem unbeschädigten Zustande, worin er sich unmittelbar vor dem Brande befunden, nach dem Lübecker Marktpreise zu rechnen, und

b. der wievielste Theil davon durch Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden, anzunehmen sey.

10) Für das aus versichertem, ungedroschenen Korn gewonnene gedroschene erfolgt überall nur in so weit eine Vergütigung, als der Werth der Versicherungs-Summe nicht noch in versichertem Heu, ungedroschenem Getraide und Stroh vorhanden ist. Dabei wird ein vierspänniges Fuder Heu und ungedroschenes Getraide zu 10 ℳ auch dann gerechnet, wenn es neu aus dem Diemen eingebracht worden.

11) Wer das aus versichertem ungedroschenen Korn gewonnene gedroschene Korn oder Vorräthe (§. 14. E.) versichert hat, muß durch Aussagen glaubwürdiger Zeugen und sonst möglichst die Quantität und Qualität des Verlorenen erweisen.

12) Wären Mobilien, Vieh, ungedroschenes Getraide oder Heu zur Zeit des Brandes von so schlechter Beschaffenheit gewesen, daß augenscheinlich der Versicherte gewinnen würde, wenn man ihm die volle Versicherungs-Summe zahlte; so wird ihm nicht diese, sondern der durch Taxation auszumittelnde wahre Werth des Verlorenen gezahlt. Der Versicherte ist verpflichtet, über die wahre Beschaffenheit solcher Gegenstände auf Treue und Glauben Auskunft zu geben. Würde erwiesen, daß die Wahrheit verheimlicht worden, so wird dem Beschädigten als Conventional-Strafe diejenige Summe abgezogen, welche er gewonnen hätte, wenn die wahre Beschaffenheit des Verlorenen nicht an den Tag gekommen wäre.

§. 26. Ist ein Brand entstanden, so muß derjenige, welcher das Gebäude ꝛc. versichert hat, bei Verlust des zu gewärtigenden Schadensersatzes, Verfahren b. Brandschäd.

a. alles ihm nur Mögliche, was zur Dämpfung der Flammen abzielt, eben so anwenden, als wenn er keine Entschädigung zu erwarten hätte.

b. die Brandstelle, bevor sie in Augenschein genommen und der Schaden taxirt worden, nicht aufräumen oder aufräumen lassen, und

c. in den ersten 24 Stunden den vorsitzenden Ältermann von dem Schaden benachrichtigen.

Der vorsitzende Ältermann muß sich, sobald ihm eine solche Anzeige geworden, mit dem Protokollführer, dem betreffenden Districts-Ältermann und einem Maurer und einem Zimmermann, so wie mit den betreffenden Deputirten an Ort und Stelle begeben und die Brandstelle besichtigen, und

1) vor allen Dingen die Identität der vom Feuer ergriffenen Gebäude mit den versicherten feststellen,

2) untersuchen, ob die Versicherungs-Verhältnisse, welche bei den beschädigten Gegenständen in Betracht kommen, unverändert so geblieben sind, wie sie ursprünglich angegeben und im Lagerbuche verzeichnet sind?

3) den an den Gebäuden und den beweglichen Sachen erwachsenen Schaden nach den Grundsätzen des §. 25. ermitteln, wobei die Handwerker, der Districts-Ältermann und die beiden Deputirten resp. als Taxanten fungiren, und

4) nach der Ursache forschen, wie der Brand entstanden und zu dem Ende, wenn dieselbe

nicht klar am Tage liegt, diejenigen Personen, von denen muthmaßlich Aufschlüsse zu erhalten, vorläufig vernehmen.

Über alles dieses ist ein Protokoll aufzunehmen, und trägt die Societät die hiedurch und durch die Taxation des Brandschadens entstandenen Kosten.

Das Taxatum ist dem Beschädigten sofort bekannt zu machen.

Würde derselbe nun durch die Taxation verletzt zu seyn glauben, so hat er dies zu erklären und sein Verlangen, daß von der Direction nochmalige Schätzung verfügt werde, sogleich zum Protokolle auszusprechen, unter Angabe seiner Beschwerde und ihrer Gründe. Werden diese nicht unscheinbar befunden, so verfügt die Direction unter Zuziehung anderer Kunstverständigen, eine zweite Taxation. Das Resultat dieser zweiten Taxation entscheidet. Ihre Kosten trägt die Societät, falls sich ergiebt, daß die Beschwerde gegründet war, im entgegengesetzten Falle der Beschwerdeführer selbst.

Fortsetzung. §. 27. Sämmtliche Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft, insonderheit aber der Beschädigte, sind verbunden, alle Auskunft, die sie über die Entstehung des Brandes wissen, zu geben, und sich dazu an dem Orte, welchen die Direction bestimmt, einzufinden.

Der Beschädigte ist überdem gehalten, vor der Großherzogl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg sich dahin eidlich zu reinigen:

daß er oder die Seinigen, so viel ihm bekannt, den Ausbruch des Feuers nicht veranlaßt, er auch nicht wisse, wodurch es entstanden, und nach seinen besten Kräften der Verbreitung desselben zu wehren bemüht gewesen sey.

Beiträge. §. 28. Sobald ein Brandschaden geschehen ist, verfügt die Direction die Aufbringung der nöthigen Entschädigungs-Summe und bestimmt, wie viel von jedem 100 ℛ der versicherten Summen beigetragen werden soll. Die desfallsige Bekanntmachung geschieht durch die Schönberger Wöchentlichen Anzeigen, und werden demnächst die Termine noch besonders festgesetzt und zur Kenntniß gebracht, in welchen die Beiträge, auf Gefahr und Kosten der Versicherten zur Kasse eingezahlt werden müssen.

Wer eine Quitung verlangt, hat dafür besonders 2 ß zu bezahlen.

Alle im laufenden Rechnungsjahre noch nicht repartirten Beiträge müssen auch die im Laufe des Jahrs später Eintretenden bezahlen.

Strafe der Säumigen. §. 29. Demjenigen, welcher seine Beiträge nicht prompt berichtiget, treffen folgende Nachtheile:

1) Versäumt er den Zahltag, leistet er mithin die Zahlung an dem bestimmten Tage nicht, so muß er dem Rechnungsführer für die doppelte Bemühung 8 ß bezahlen.

2) Berichtiget er binnen 3 Wochen nach dem anberahmt gewesenen Zahlungs-Termine seinen Beitrag nicht, so ist, nach Verlauf dieser Frist, der Rechnungsführer ermächtigt, um sofortige executivische Beitreibung des Rückstandes und der ad 1 gedachten 8 ß für sich, nach 8tägiger Verwarnung, beim Großherzogl. Justiz-Amte der Landvogtei auf Kosten des Säumigen, nachzusuchen.

Die Versicherungs-Gesellschaft ist aber berechtigt, sich wegen der Rückstände an die versicherten Gebäude rc. der Säumigen, vermöge der, nach §. 37. der Societät verliehenen Vorrechte zu halten, es mögen selbige nach der Einschreibung, auf welche Art sie wollen, an andere Besitzer gekommen seyn.

§. 30. Die Entschädigungsgelder werden nur zum Wiederaufbau der abgebrannten oder beim Brande eingerissenen Gebäude, oder zur Wiederherstellung der durch Feuer oder einen s. g. kalten Gewitterschlag beschädigten Gebäude, desgleichen zur Herstellung und neuen Anschaffung der, auf solche Weise eingebüßten beweglichen Gegenstände, sonst aber gar nicht bezahlt, und sollen deshalb auch von fremden Personen nicht mit Arrest belegt werden können. Der Beschädigte kann zwar die Summe, welche er für Mobilien, Vieh und Getraide erhält, zum Bau, nicht aber umgekehrt das für Gebäude ihm Beikommende zur Wiederanschaffung jener beweglichen Gegenstände verwenden. Verwendu der Entschä gungsgeld

Die Zahlung hinsichtlich der Gebäude erfolgt in drei Terminen, nämlich:

$1/3$ wenn der Ankauf der Baumaterialien,
$1/3$ wenn die Richtung und
$1/3$ wenn die Vollendung des neu zu erbauenden Gebäudes

bescheiniget worden. Indessen kann die Direction, gegen gehörige Sicherheitsleistung wegen Wiedererbauung der Gebäude auch größere Zahlungen bewilligen.

Die Zahlung für Mobilien kann in 1—3 Terminen geschehen, jedoch muß der Beschädigte bescheinigen, oder dafür caviren, daß er die Entschädigungs-Summe nur zur Herstellung und Anschaffung der eingebüßten Gegenstände verwenden wolle.

Es steht zwar Jedem frei, bei Wiedererbauung eines abgebrannten Gebäudes, von den früheren Dimensionen abzuweichen, jedoch muß — nach dem Grundsatze, daß der Beschädigte durch die Vergütigung nicht gewinnen darf — der Werth des neu aufgeführten Gebäudes der gezahlten Entschädigungs-Summe mindestens entsprechen.

§. 31. Sollten so viele und so bedeutende Brandschäden sich ereignen, daß die Entschädigung aller auf einmal den Mitgliedern der Societät drückend werden würde, so steht der Direction die Befugniß zu, die Beiträge zur Bezahlung der Schäden auf mehrere Termine, event. auf mehrere Jahre zu vertheilen, und soll in solchen Fällen denen, welche die Entschädigung zu fordern haben, darüber eine Bescheinigung ausgestellt und ihnen die Rückstände vom Tage des, als Regel bestimmten Zahlungs-Termins an, mit 3 pCt. p. a. verzinset werden. Bei Cumulati der Bra schäden

Brandschäden, die durch Aufruhr oder in Zeiten des Krieges durch den Krieg selbst entstehen, werden nur in der Art ersetzt, daß, nach völlig beendigtem Kriege und erfolgtem Friedensschlusse, für alle solche Schäden ein für Alles von der gesammten Versicherungssumme $1\frac{1}{2}$ pCt. vergütet, und, wenn sie sich höher belaufen, nach Verhältniß der Versicherungs-Summen, auf die Mitglieder, welche Schäden erlitten, vertheilt werden. Betragen die Schäden aber nicht so viel, daß zu ihrer Vergütigung die eben gedachten $1\frac{1}{2}$ pCt. nöthig wären, so versteht es sich von selbst, daß sie nur in Gemäßheit der versicherten Summen ersetzt werden.

§. 32. Die Entschädigung eines Schadens findet nicht statt, wenn Wann die Entschä gung wegf

a) es außer Zweifel ist, daß der Eigenthümer oder Versicherte den Brand vorsätzlich, oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt, oder an der, durch einen Dritten böslich geschehenen Veranlassung desselben Theil genommen, oder auch darum gewußt hat,

b) wenn Gebäude und Mobilien zugleich in einer andern Brandcasse versichert waren, und

c) wenn Mobilien in den abgebrannten Gebäuden ohne Genehmigung der Direction auswärts versichert gewesen sind.

Sollte in Folge einer gerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung ein Zweifel

obwalten, ob wegen der sub a—c gedachten Umstände dem Versicherten die Entschädigung zu Theil werden könne, so kann die Direction die Auszahlung derselben nur gegen eine genügende Caution, daß erforderlichen Falls die Zurückgabe erfolgen solle, bewilligen und verfügen.

ʒalten zur ·rhütung ı Löschung ı Feuers.

§. 33. Um Feuersgefahr möglichst zu verhüten und zu mindern, sind die Älterleute und Deputirte befugt, nach Maaßgabe der Localitäten die erforderlichen Bestimmungen anzuordnen, welchen Folge zu leisten ist. Die Direction ist insonderheit

a) berechtigt, auf Kosten der Societät, außer den vorhandenen Feuersprützen, noch eine oder die andere anzuschaffen und für selbige Sprützenhäuser an den Orten errichten zu lassen, wo sie es für gut findet.

b) An jedem Orte, wo sich eine Sprütze befindet, sollen zwei Sprützenmeister, am besten ein Schmid und ein Schuhmacher, von der Direction bestellt werden, welche die Sprütze, Sprützenhaus und die dazu gehörigen Feuer-Küfen in Aufsicht nehmen, erstere jährlich einmal probiren und von den sich ergebenden Mängeln dem Districts-Ältermann sofort Nachricht ertheilen. Bei entstandenem Gewitter sind die Sprützenmeister verpflichtet, die Sprützenhäuser zu öffnen und sich darin aufzuhalten, und beim Löschen des Feuers müssen sie die Schläuche leiten und überall auf Ordnung und Regelmäßigkeit bei den Arbeiten halten.

Ihr Amt verwalten sie auf unbestimmte Zeit und wird dafür jährlich aus der Societäts-Kasse bezahlt, was ihnen bei ihrer Annahme zugesichert worden.

c) Sobald irgendwo Feuer im Lande, oder in einer, zum diesseitigen Verein gehörenden auswärtigen Ortschaft ausbricht, sind die Sprützen nach Möglichkeit dahin zu fahren, und, wenn gleich jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet ist, seine Pferde dazu herzugeben, so soll doch der zuerst ankommenden Sprütze eine Prämie von 5 ℛ︀, einer jeden andern aber von 2 ℛ︀ aus der Societäts-Kasse bezahlt werden.

An Fuhrgeld für den Transport der Sprützen werden für jede Meile incl. der Rückfahrt 2 ℛ︀ aus der Societäts-Kasse bezahlt.

d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Hause 2 wasserdichte lederne Feuereimer und einen Feuerhaken zu haben, um sie bei entstandenem Feuer gleich mit Erfolg gebrauchen zu können.

e) Auf jeder versicherten Vollhüfnerstelle, so wie auf je drei versicherte Häuser in Schönberg, ist von den Besitzern eine große und eine kleine Feuerleiter mit den erforderlichen Stützen, so wie von jedem versicherten Hauswirthe eine s. g. Klebeleiter zu halten.

f) Jeder Hausvater ist als Mitglied der Societät ganz besonders verpflichtet, in seinem Hause auf Feuer und Licht zu sehen, das Tabackrauchen an gefährlichen Stellen nicht zu dulden, auch Schornsteine, Röhren, und Schwibbogen stets gut gefegt, und gereinigt zu halten.

g) Jedes Mitglied, welches bei Nachtzeit, namentlich bei Licht, Flachs braaken (brechen) läßt, muß 10 Rtlr. Strafe, wovon der Denunciant $\frac{1}{3}$ erhält, der Rest aber der Societäts-Kasse anheim fällt, bezahlen.

h) Bei entstandenem Feuer muß jedes Mitglied nach Kräften beim Löschen mitarbeiten, und wer Pferde hat, solche unweigerlich hergeben, und unaufgefordert zur Anfuhr der Spritzen und Feuerküfen mitwirken.

Wer den, nach diesem §. ihm aufliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von der Direction zum Besten der Societäts-Kasse in eine Strafe von 16 ß bis 2 ℛ︀ genommen werden. Wer dagegen beim Löschen des Feuers durch Fleiß und Umsicht sich ganz

besonders auszeichnet, so daß dadurch der Verbreitung und Vergrößerung der Gefahr wesentlich vorgebeugt worden, kann nach dem Ermessen der Direction mit einer Anerkennung von 1—5 ℛ𝓈 bedacht werden. — Ferner ist

i) jedes Mitglied verbunden, sobald er auf seinem Gehöfte neue Gebäude aufführen und selbige mit Stroh- oder Rohrdächern versehen lassen sollte, dergleichen Gebäude entweder mindestens 50 Fuß von anderen Gebäuden entfernt anzulegen, oder sie mit Ziegelsteinen einzudecken.

Abgesondert dastehende Backöfen und Backhäuser sollen aber stets 100 Fuß von Wohn- und anderen Gebäuden entfernt angelegt werden.

§. 34. Außer den, in §. 15. bestimmten Fällen, in welchen der Ausschluß eines Mitgliedes von selbst statt findet, hört die Versicherung auf: Erlöschung der Assecuranz

1) wenn Gebäude und Sachen überhaupt aufhören zu existiren, wohin auch der Fall gehört, wenn ein Gebäude von einer Stelle zur andern versetzt und solches der Direction nicht binnen 8 Tagen angezeigt wird,
2) wenn der Versicherte die Versicherung aufkündigt, welches 3 Monate vorher bei dem vorsitzenden Ältermann geschehen muß,
3) durch eine Veränderung in der Person des Besitzers der versicherten Gebäude, oder durch einen gerichtlich erkannten Concurs, wenn nicht der neue Besitzer, oder der Vertreter im Concurse binnen 4 Wochen bei dem vorsitzenden Ältermann anzeigen, daß die Versicherung fortdauern solle. Auf jeden Fall besteht aber die Versicherung bis zum Ablauf der 4wöchentlichen Frist. Erben, so lange der Nachlaß noch ungetheilt ist, sind von dieser Bestimmmung ausgenommen.
4) wenn nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkte versichert, und dieser Zeitpunkt eingetreten ist.

Der Austritt aus der Gesellschaft mag nun erfolgen, auf welche Art er wolle, so müssen von demjenigen, welcher abgeht, alle bis zum Schluß des Rechnungsjahrs, d. h. bis zum 31. December incl. vorfallenden Brandschäden, auch solche, die durch Krieg oder Aufruhr entstehen, in Gemäßheit dieser Statuten, nicht allein mitgetragen, sondern an Austrittsgeld von jedem Hundert Thaler der versicherten Summe, 2 ß an die Societäts-Kasse, so wie an den Rechnungsführer dieselben Gebühren, wie beim Eintritte, bezahlt werden

Auch können Mitglieder ihre Versicherungs-Summe, namentlich in Betreff ihrer Gebäude, nur ändern, d. h. herabsetzen, wenn sie alle, bis zum Ende des Rechnungs-Jahres vorfallenden Schäden, nach den bisherigen versicherten Summen, tragen. Hinsichtlich der versicherten beweglichen Gegenstände normiren jedoch jedesmal diejenigen Ansätze, welche zur Zeit eines Brandes im Lagerbuche verzeichnet standen (s. §. 24. in fine).

§. 35. Von jeder Besitzveränderung ist (s. §. 34. № 3) binnen 4 Wochen, wenn die Versicherung nicht erlöschen soll, bei dem vorsitzenden Ältermann Anzeige zu machen. Umschrift.

Der neue Besitzer und auch der Vertreter im Concurse haben sich als solche zu legitimiren, und soll, wenn sonst kein Bedenken gegen die Fortdauer der Versicherung überhaupt oder in bisheriger Art eintritt, die Umschreibung gegen Bezahlung von 1 ß von jedem Hundert Thaler der Versicherungs-Summe an die Societäts-Kasse und von ½ ß von jedem Hundert Thaler an den Protocollführer geschehen.

Administrations-Kosten. §. 36. Die der Kasse zufließenden Gebühren an Ein- und Austrittsgeldern 2c. werden zu den Administrationskosten verwandt, und in sofern sie dazu nicht ausreichen, so oft es erforderlich, von je Hundert Thalern der versicherten Summe ein Beitrag von 1 ß wahrgenommen.

Vorrechte der Societät. §. 37. Alle von den Mitgliedern, in Gemäßheit dieser Statuten zu leistenden Zahlungen werden ohne Ausnahme als öffentliche Gefälle angesehen.

Bei entstehenden Streitigkeiten. §. 38. Bei vorkommenden Streitigkeiten in Angelegenheiten dieser Gesellschaft muß die Direction einen gütlichen Vergleich versuchen und darüber ein Protocoll aufnehmen lassen. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so entscheidet das Justiz-Amt der Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg auf den einfachen mündlichen Vortrag der Partheien, wobei es, ohne daß eine Appellation Statt finden kann, sein Bewenden behält.

Abänderung dieser Gesetze. §. 39. Eine Abänderung dieser Statuten kann nur geschehen, wenn, nach Anhörung einiger Deputirten mindestens 5 Älterleute darein willigen und die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung ertheilt wird.

A.

Name:	Taxwerth. N⅔ Rthlr.	Versicherungs-Summe. N⅔ Rthlr.
a) Mobilien, und zwar:		
eigentliches Hausgeräthe		
Leinenzeug, Betten und Kleidungsstücke		
Acker-, Garten- und Milchgeräthe		
Lebensmittel		
b) Vieh, nämlich:		
Pferde		
Füllen		
Kühe		
Starken		
Schweine		
Ferkel		
Schafe		
Lämmer		
c) Feldfrüchte:		
im Hause / in der Scheune: Roggen — Fuder		
Waizen — "		
Hafer — "		
Gerste — "		
Erbsen — "		
Wicken — "		
Heu — "		
An ausgedroschenem Korn:		
— Scheffel Roggen		
2c.		
d) An Vorräthen:		
Graupen		
Grütze		
Mehl		
Speck		
Holz 2c.		

VI. Landesherrliche Bestätigung der Abänderung einiger Bestimmungen in den Statuten der Feuer-Assecuranz-Gesellschaft im Fürstenthume Ratzeburg.

Wir Georg ɔc. Genehmigen und bestätigen auf den Antrag der Direction der Feuer-Assecuranz-Societät in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, so wie auf den darüber erstatteten Bericht Unserer Landvogtey in Schönberg die auf ordnungsmäßigem Wege zur Abänderung mehrerer Bestimmungen der von Uns Landesherrlich bestätigten Statuten vom 28. November 1841 unterm 5. October d. J. gefaßten Beschlüsse, und zwar nach Maaßgabe des in dem Nachfolgenden zum Theil näher modificirten Inhalts, nämlich dahin: daß

1. ad §. 15. c. der Statuten Herrschaftliche Wind- und Oel-Mühlen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg fortan, jedoch nur zu $^2/_3$ des Taxwerthes, in die Versicherung aufzunehmen sind;
2. daß ad §. 16. a. E. Inquilinen künftig mit ihren Mobilien, jedoch nur insofern als der auszumittelnde Werth der letzteren nicht unter 100 (hundert) Thalern N $^2/_3$ befunden werden wird, aufgenommen werden dürfen, wobei jedoch der Direction die Befugniß zusteht, verdächtige und unvortheilhaft bekannte Assecuranden der Art, ohne Angabe von Weigerungsgründen, zurückzuweisen;
3. daß eben so auch bei künftiger Aufnahme von Hausbesitzern auf deren guten Ruf zu sehen ist und ihre Zulassung in gleicher Art, wie die der Inquilinen, mithin ohne Angabe von Gründen, verweigert werden darf.

So wie die vorstehenden Modificationen und Zusätze der Statuten auf die Dauer der letzteren selbst, mithin vorläufig bis zum 1. Januar 1852 in Kraft und Wirksamkeit bleiben sollen, also und dergestalt, daß darnach in allen Puncten auf das genaueste verfahren und die allgemeine Feuer-Versicherungs-Societät in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, auf geziemendes Ansuchen, dabei von allen Behörden dieses Unsers Fürstenthums und sonstigen Oberbehörden, auch, so oft es nöthig, von Uns Selbst geschützt werden soll; so behalten Wir Uns jedoch ausdrücklich vor, auch die Modificationen und Zusätze, nach Maaßgabe der Umstände und ferner gemachter Erfahrungen, selbst innerhalb des vorläufig für ihre Gültigkeit bestimmten Zeitraums, abzuändern oder auch gänzlich wiederum aufzuheben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 8. November 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VII. Verordnung, betreffend die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerküfen im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ɔc. Da aus feuerpolizeilichen Rücksichten eine Vermehrung der Feuerküfen auf dem platten Lande Unsers Fürstenthums Ratzeburg erforderlich erscheint, so verordnen Wir Landesherrlich hiermit gnädigst:

daß fortan in Unserm Fürstenthume Ratzeburg jede Dorfschaft von drei bis zu fünf Hauswirthen 1 (ein) Feuerküfen, jede Dorfschaft von sechs Hauswirthen 2 (zwei) Feuerküfen, und eine größere Dorfschaft 3 (drei) Feuerküfen anzuschaffen und zu unterhalten hat.

Unsere Landvogtey in Schönberg hat für die Aufrechthaltung dieser Unserer Verordnung zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 8. November 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VIII. Zur Befolgung der Landesherrlichen Verordnung vom 8. November 1842 wegen Anschaffung der nöthigen Feuer-Küfen, wird den sämmtlichen Dorfschaften im hiesigen Fürstenthume hiemit aufgegeben: binnen drei Monaten a dato die vorgeschriebene Anzahl von Feuer-Küfen anzuschaffen, und gehörig in jedem Dorfe aufzustellen, damit es gegen die Säumigen, die nach diesem Termine solche Anordnungen noch nicht getroffen haben werden, dringenderer Anmahnungen oder Strafbefehle nicht bedürfe.

Schönberg den 25. November 1842.

Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

IX. Confirmation der revidirten Statuten des Feuer- und Hagel-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow nebst den diesjährigen Ergänzungen und Abänderungen.

Wir Georg ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit: daß Wir auf Ansuchen der Direction des Feuer- und Hagel-Versicherungs-Vereins zu Güstrow die von derselben in einem gedruckten Exemplare der zweiten Auflage eingereichten revidirten Statuten dieses Vereins, so wie die gleichzeitig gedruckt vorgelegten, durch die Revision des Jahres 1845 gesammelten und beschlossenen Ergänzungen und Abänderungen der im Jahre 1840 neu aufgelegten Statuten des Vereins, ihrem ganzen Inhalte nach kraft dieses bestätiget und denselben für Unsere Lande verbindliche Kraft beigelegt haben, und zwar nach dem desfallsigen Antrage der obgedachten Direction mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die im §. 28 sub 1, 4 und 5 der Statuten der Großherzoglichen Landesregierung in Schwerin beigelegten Befugnisse, für Unsere Lande von Unserer Landesregierung hieselbst übernommen und ausgeübt werden.

Im Übrigen jedoch Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung an Unsern Landesherrlichen Gerechtigkeiten, so wie sonst einem Jeden an seinen wohlerworbenen Rechten ganz unschädlich.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 28. September 1845.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

X. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Fürstenthume Ratzeburg.

Georg ꝛc. Die für Unser hiesiges Herzogthum unterm 15. Mai d. J. erlassene Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr, welche wörtlich also lautet:

Georg ꝛc. Zur gehörigen Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr finden Wir uns bewogen, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unser hiesiges Herzogthum hiermit das Nachfolgende zu verordnen:

§. 1. Versicherungen von Mobiliar-Gegenständen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Versicherungs-Anstalten können fortan nur durch Vermittelung in den hiesigen Landen wohnhafter Agenten oder Bevollmächtigter, (als welche letztere auch in den hiesigen Landen wohnhafte Mitglieder solcher Gesellschaften gelten) stattfinden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind allein die Versicherungen von Schiffen und Schiffsladungen.

Jeder Landeseinwohner, welcher als Agent oder Bevollmächtigter für Feuerversicherungs-Gesellschaften ausländische wie inländische Versicherungen besorgt, muß zu solchem Betriebe die gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 ℛ Preuß. Cour. zu ertheilende Concession der Obrigkeit seines Wohnortes, mithin im Domanio des Großherzoglichen Amts, im Ritterschaftlichen des Gutsherrn, und in den Städten des Magistrats nachgesucht und erhalten haben; auch die jetzt schon bestellten Agenten ꝛc. haben innerhalb 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung solcher Verpflichtung zu genügen.

Im Fall der Versagung der Concession, wie ebenfalls der Wiederzurücknahme derselben, sind die Obrigkeiten nur verpflichtet, die Gründe davon der Großherzoglichen Landes-Regierung, auf Recurs Betheiligter, darzulegen.

§. 2. Über sämmtliche, das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte sind von den Agenten oder Bevollmächtigten besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß:

a) der Name, Stand, oder das Gewerbe, und der Wohnort des Versicherten,
b) der Gegenstand der Versicherung oder bei mehreren gleichartigen Gegenständen wenigstens deren collective Bezeichnung,
c) die Größe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder jede Gattung von Gegenständen,
d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
e) der Tag, mit welchem die Versicherung aufhört,
f) bei Gegenständen, deren Werth nur theilweise versichert ist, die über denselben Gegenstand bei andern Gesellschaften etwa noch bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Agenten ꝛc. sind, wenn es verlangt wird, verpflichtet, diese Bücher der Obrigkeit ihres Wohnortes zu jeder Zeit vorzulegen und derselben, wie den Obrigkeiten der Versicherten daraus unentgeltliche Auszüge zu ertheilen.

§. 3. Jede neue Versicherung, sowie jede Erneuerung einer bereits bestehenden Versicherung hat der Agent ꝛc. hinsichtlich der Person des Versicherten wie des Gegenstandes, der Summe und der Dauer der Versicherung der Obrigkeit des Versicherten unverweilt und längstens binnen 14 Tagen anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist hinsichtlich aller bereits bestehenden Versicherungen binnen 4 Wochen nach der Publication dieses Gesetzes von den Agenten ꝛc. zu beschaffen.

Rücksichtlich der im zweiten Absatz §. 1. von der gesetzlichen Regel ausgenommenen

Versicherungen von Schiffen und Schiffsladungen, falls dieselben bei inländischen Agenten etwa bereits vermittelt worden oder später vermittelt werden sollten, bedarf es solcher Anzeige nicht.

§. 4. Den Ortsobrigkeiten der Versicherten wird es gestattet und überlassen, in den Fällen, wo solche Versicherungen ihnen — sey es hinsichtlich der Werthsumme der versicherten Gegenstände oder aus andern Gründen — Veranlassung zu Bedenklichkeiten und Zweifeln darbieten, nähere Ermittelungen eintreten zu lassen und nach Umständen dabei einzuschreiten, dies jedoch kostenfrei, soweit das Verfahren ein oberaufsichtliches bleibt und nicht eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung und Verurtheilung in die dadurch veranlaßten Kosten zur Folge hat.

§. 5. Agenten rc., wenn sie Versicherungen außerhalb ihres Wohnortes annehmen, sind verpflichtet, bei Befolgung der Vorschrift §. 3. der Obrigkeit des Versicherten eine beglaubigte Abschrift ihrer Concession zuzustellen.

Gleichergestalt haben Agenten, wenn sie an einem andern Orte als dem wo sie wohnen, persönlich auf die Besorgung von Versicherungsgeschäften ausgehen, sich vorher jedesmal bei der zuständigen Obrigkeit zu melden und zu legitimiren.

§. 6. a) Wer ohne Vermittelung eines im Lande wohnhaften Agenten rc. bei einer auswärtigen Gesellschaft andere Versicherungen als sie im §. 1. ausnahmsweise in Bezug auf Versicherungen von Schiffen und Schiffsladungen gestattet sind, eingeht, verfällt in eine Geldstrafe von 25 bis 500 ₰ Gold.

b) Wer es unternimmt, als Agent oder Bevollmächtigter für in- oder ausländische Gesellschaften in hiesigen Landen Versicherungsgeschäfte zu besorgen, ohne dazu obrigkeitlich concessionirt zu seyn, verfällt in eine Geldstrafe von 25 bis 200 ₰ Gold.

c) Agenten, welche es an der vorschriftsmäßigen Buchführung ermangeln lassen, sind dieserhalb mit einer Geldstrafe von 25 ₰ Gold zu belegen, im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln und damit die Entziehung der Concession zu verbinden.

d) Agenten rc., welche die vorschriftsmäßige Anzeige der bei ihnen geschehenen Versicherungen und resp. Erhöhungen derselben unterlassen, verfallen in eine Geldstrafe von 10 bis 100 ₰ Gold neben Verlust der Concession bei öfteren Wiederholungsfällen.

e) Agenten rc., welche die Vorschriften im §. 5. unbefolgt lassen, sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 ₰ Gold zu belegen.

f) Im Fall des Unvermögens tritt verhälnißmäßige Gefängnißstrafe ein und daneben allemal Entziehung der Concession.

g) Die Untersuchung der begangenen Contraventionen und die Verhängung der verwirkten Strafen steht den Polizei-Obrigkeiten des Wohnortes der Contravenienten zu, und von den Geldstrafen erhält die Armencasse am Wohnorte des Contravenienten zwei Drittheile, der Denunciant ein Drittheil.

Die vorstehenden Strafbestimmungen sind von Einleitung crimineller Untersuchung in denjenigen Fällen, wo außerdem Verbrechen vorliegen, unabhängig.

§. 8. Die Obrigkeiten des Wohnortes der Agenten und Bevollmächtigten lassen denselben ihre Verfügungen unmittelbar zugehen und ebenso ausführen, ohne Rücksicht auf den ihnen sonst etwa zustehenden privilegirten Gerichtsstand.

§. 8. Beschwerden über das Verfahren der Ortsobrigkeiten aus dieser Verordnung sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeiten lediglich bei der Großherzoglichen Landes-Regierung anzubringen.

§. 9. Beide Landestheile sind in Betreff dieses Gesetzes als ein Land zu betrachten.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 15. Mai 1847.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

wird hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach auf Unser Fürstenthum Ratzeburg, wiewohl mit der Modification ausgedehnt, daß die im §. 1. daselbst erwähnten Concessionen für Agenten &c. sowohl in der Stadt Schönberg, als im Domanio Unsers Fürstenthums Ratzeburg nur von Unsrer Landvogtei in Schönberg zu ertheilen sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insigel.

Neustrelitz den 29. Juni 1847.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Flinten.

S. Feuer IV. I. Jagd IV. §. 25. V.

Folter.

S. Criminalsachen № I.

Forstwesen.*)

I. V. G. G. Adolph Friedrich &c. Nachdem Wir gantz mißfällig vernehmen müssen, auch die Erfahrungen mehr als zu viel bezeuget, daß Unsere so vielfältigen Verordnungen, wegen der Holz-Dieberey und Unterschleiffen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, gar schlecht nachgelebet worden, und die Verbrecher durch die bishero darauf gesetzte Geld-Straffe nicht im Schwange gehalten werden mögen, sondern dieses Uebel mehr als jemahls überhand genommen, derogestalt, daß zuletzt ein totaler Ruin, der ohnedem hier schon so raren und kostbahren Höltzung, nothwendig erfolgen müste, fals nicht mit schärferen Einsehen solchem bösen Wesen gesteuret würde. So haben Wir Uns genöthiget befunden, solche Mittel vorzukehren, wodurch nicht allein der bisherige Prætext zu allerhand Unterschleifen, völlig abgeschnitten werde, sondern auch wider die Verbrechere solche Strafe zu verordnen und zu setzen, wodurch sie davon ab- und im Zwange gehalten werden mögen.

Wir setzen und verordnen demnach gnädigsten Ernstes ein vor allemahl:

1.) Daß keiner, wer er auch sey, das geringste von Poll- oder Zwick-Holtze, es sey vom Bau- Nütz- und Rade- oder Deputat- und verkauften Holtze, und wie es sonsten Nahmen haben mag, gelassen, sondern solches aufs genaueste aufgehauen, in Klaffter gesetzet,

*) V. v. 1693, Apr. 8. — 1703, Feb. 17. — 1716, Mai 24. u. Nov. 23.

und wie Wir es verordnen werden, angewendet, und verbrauchet werden soll, weil Wir gar zu ofte mit Schaden erfahren, daß, wenn Holtz gestohlen, und bey denen Thätern gefunden worden, es jederzeit mit dem Abfall von Bau- Nütz- oder Rade-Holtze und dergleichen beschöniget werden wollen.

2.) Daß denen Unterthanen inskünfftige überall keine so genandte Feuer-Stubben, Gassel-Holtz, Hochzeit- Kindtauff- und dergleichen Bäume sollen gegeben werden, weil weiche Höltzung und allenfalls Torff, welche aber auch nur zur Nothdurfft gebrauchet, und bey harter Straffe nicht außerhalb Landes verkaufft werden sol, vorhanden, womit sie sich zur Nothdurfft genugsahm behelfen können, hingegen die vorhin erwehnte Feuer-Stubben und dergleichen nur gemißbrauchet und verkauffet sind, mithin dadurch zu gar grossen Unterschleiffen und Diebereyen viele Gelegenheit gegeben worden.

3.) Wann etwa ja denen Einwohnern und Unterthanen nach Befinden einen Backeltrog oder dergleichen verkauffet werden muß, welches doch anders nicht als zur höchsten Nothdurfft geschehen soll, weil dergleichen Sachen fast wohlfeiler gekaufet werden können, sollen sie nicht mehr davon haben, als dazu nöthig, das übrige Holtz aber soll in Klafftern gehauen und berechnet werden.

4.) Alles Bau-Holtz, so denen Unterthanen gegeben wird, soll, wo nicht eher, doch höchstens zwischen Jahr und Tag, bey Straffe, daß sie sonsten das ihnen umsonst dazu gegebene Holtz nach dem Wehrt bezahlen sollen, zu dem angegebenen Bau verbrauchet, und nicht das allergeringste, bey Verlust Hauses und Hofes, davon verkaufft, sondern, was nach vollführten Bau etwan übrig geblieben seyn möchte, unsern Förster-Bedienten zu anderweitigen nöthigen Gebrauch ausgeliefert werden, wie dann auch weder die Beambte, noch **Pensionarii**, noch die Forst-Bediente, oder welchen sonst **Deputat-** oder Nutz- und Rade-Holtz, bey Straffe, daß sie es sonsten nach diesen verlustig seyn sollen, nicht das allergeringste davon verkauffen sollen, am allerwenigsten aber sollen die Unterthanen und Einwohner das zu ihren höchstnöthigen Gebrauch ihnen angewiesene Nutz- und Rade-Holtz verkauffen oder verbrennen, bey harter und schimpfflicher Leibes-Straffe, auch nach Befinden bey Verlust Hauses und Hofes.

5.) Wie dann auch unsere Unterthanen keinesweges anderweitig Holz verkaufen, oder damit handeln sollen.

6.) Weil dann nun solchergestalt unsere Unterthanen gar kein hartes Holtz mit Recht haben können, sondern was bei ihnen angetroffen wird, nothwendig gestohlen, oder untergeschlagen seyn muß, so sollen

7.) Diejenige, welche hinführo Holtz, es sey Bau- Nütz- Faden- oder Poll-Holtz nach die Städte oder anderswo fahren und verkauffen, ohne Annahme einiger Entschuldigung, dadurch vor Holtz-Diebe angesehen, und die eigenthümliche Angesessene dem Befinden nach, ihres Hauses und Hofes entsetzet, andere aber, so nichts, noch eigenes haben, nach einen Ort in die Karre geschicket werden.

8.) Nicht minder auch mit gleicher Strafe diejenigen beleget werden sollen, welche entweder in der Höltzung bey Holtz-Dieberey angetroffen werden, oder auf deren Höfe man hartes Holtz, es sey Bau- oder Nütz- oder Rade-Holtz findet, welches sie nicht anders woher erweißlich gekaufft, oder ihnen angewiesen worden; wegen Staff- Faden- und Poll-Holtz aber, weil oberwehntermassen kein Unterthan solches mit Recht haben kan, soll gar keine Ent-

schuldigung angenommen, sondern selbiges für diebisches Guht gehalten, folglich sofort weggenommen, und die Uebertreter obiger gestalt nach Befinden dafür angesehen und gestraffet werden.

9.) Da Wir auch die Anstalt verfügen werden, daß nur einmahl des Jahres, es wäre dann, daß unversehene Zufälle es anders erforderten, zu einer beqvemen Zeit alles Holtz angewiesen werden soll, so sollen die Unterthanen, oder wem sonsten Holtz angewiesen wird, selbiges höchstens binnen 4. Wochen von der Zeit der Anweisung, jedoch in Beyseyn des Districts Forst-Bedienten, fällen und ausfahren, widrigenfalls sie desselben verlustig seyn sollen.

10) Und weil dann solchergestalt ausserhalb dieser Zeit niemand, ausser denen Forst-Bedienten in der Höltzung mit Art und Beilen etwas zu schaffen hat, immassen auch nicht einmahl der geringste Unter-Busch ohne Anweisung bey harter Strafe daselbst zu hauen, sondern zu denen nothwendigen Zäunen das Weich-Holtz gebrauchet werden soll, so soll demjenigen, welcher mit einem Beil, oder Art sich in der Höltzung oder Heyde nur betreten lässet, nicht nur das Beil oder Art genommen, sondern selbiger auch, er sey Wirth oder Knecht, jedesmahl mit einer 8tägiger Gefängniß gestraffet werden.

11.) Wie dann auch absonderlich diejenige, welche sich an denen Zäunen und Hecken vergreiffen, und das Holtz daraus stehlen, nicht nur zur Ersetzung des Schadens angehalten, sondern am Sonntage öffentlich als Holz-Diebe am Hals-Eisen sollen gestellet werden.

12.) Das Weich- und Unter-Holtz sol zwar nach als vor denen Unterthanen zu nöthigen Gebrauch, keinesweges aber zum Verkauff gelassen werden; Damit aber auch nach diesem so viel ordentlicher und menagirlicher damit verfahren werde, sollen die Unterthanen, wann sie einen Hau darinnen vornehmen wollen, es zuvor dem Förster des Ortes anzeigen, oder gewärtigen, daß ihnen die Art oder Beil werde genommen, und sie noch darzu nach Befinden gestrafft werden; Es wäre denn, daß die Unterthanen zu schleuniger Verbesserung ihrer Bau-Geräthschafften etwas höchst-nöthig hätten, welches ihnen aus der weichen Höltzung ohnangemeldet abzuhauen unbenommen seyn sollte; Und wollen Wir nach diesem absonderlich verordnen, wie es mit der weichen Höltzung hinführo gehalten werden soll.

13.) Damit nun die Übertreter so viel mehr und eher entdecket werden, so sollen nicht nur hauptsächlich die Forst-Bediente jeder in seinem District, bey Verlust ihres Dienstes, sondern auch allenfalls die Beampte und Pensionarii, auch die Schultzen und Dorffschafften selbst, schuldig und verbunden seyn, alle vorerwehnte Unterschleiffe, absonderlich, wenn sie erfahren, daß Holtz verkaufft oder verfahren wird, (worunter doch auch die Handwerker, welche auf den Dörfern wohnen, nicht mit verstanden werden sollen, sondern selbigen bleibet frey, aus fremden Orten Holtz zu kauffen, solches zu verarbeiten, und ihre Arbeit zu verhandeln) sofort anzuzeigen, widrigenfalls, und woferne selbige einige Connivenz überführet werden können, sie dafür nachdrücklich angesehen und gestraffet werden sollen. Zu dem Ende alle Schultzen in denen Dorffschafften beeydiget werden sollen, daß jeder in seinem Dorff fleißig Obacht haben, und der Unterthanen Höfe visitiren, auch die befindliche Unterschleiffe getreulich anzeigen, absonderlich aber, daß die Schultzen in den Grentz-Ortern keine aus unserm Lande passiren lassen, sondern es sofort allda abladen, und den Verbrecher anzeigen wollen; widrigenfalls dieselbe, absonderlich, wo sie einer partheylichen Nachsicht überführet werden, als Meyneydige gestrafft, und nach Befinden Hauses und Hofes verlustig erklähret werden sollen.

14.) Absonderlich aber sollen diejenige mit harter Geld- oder dem Befinden nach

Digitized by Google

mit Leibes-Straffe angesehen werden, welche in Unserm Lande von unsern Unterthanen Holtz kauffen, und zwar für jedes Fuder mit 10 Rthlr. Und sollen ebenfalls Auswärtige, wenn sie ertappet werden, so lange mit Pferden und Wagen arrestiret werden, bis sie solche Straffe erleget.

15.) Weil auch bishero Unseren Jagten von vielen, welche nicht zu jagen berechtiget, grosse Eingriffe geschehen, und allerhand Wild-Dieberey vorgegangen, wodurch selbige fast gar ruiniret, so soll hinführo keiner, wer er auch sey, ausser Unsern bestelleten Förstern und Jägern sich mit Flinten und Hunden, in Unsern Heyden und Höltzungen betreffen lassen, oder gewärtigen, daß ihm ohne Ansehung der Personen, Flinten und Hunde sollen abgenommen, und er noch dazu, dem Befinden nach hart gestraffet werden, zu welchem Ende nicht nur Unsere Forst-Bediente, sondern auch Beampte und Pensionarii, auch die Schultzen in denen Dörffern, und sonsten männiglich Unsere Einwohner hiemit gnädigst und ernstlich befehliget werden, fleißig acht hierauf zu haben, und denenjenigen, so sie antreffen, Hunde und Flinten abzunehmen, und wo es Fremde und Auswärtige sind, selbige zugleich zu arrestiren, da sie dann für jede abgenommene Flinte Einen Reichsthaler zum Recompense haben sollen. Und sollen die Schultzen und Dorffschafften, wenn sie bei diesen Fällen, zur Assistentz gefordert werden, sich sofort ohnweigerlich dazu gestellen, oder mit schwerer Straffe der Widerspenstigkeit halber, angesehen werden. Diesem nächst und vor

16.) verordnen und befehlen Wir hiermit, daß niemand Unser Unterthanen und Eingesessenen, bey empfindlicher schwerer Straffe sich unterfangen soll, einiges Wild, wie es Nahmen haben möge, zu rauben, insonderheit auch keine jungen Hasen aufzugreiffen, oder die Rebhüner-Eyer nebst denen Endten-Eyer wegzunehmen oder zu verderben, weniger junge Hühner und Endten wegzufangen und aufzugreifen. Wie denn auch ferner und

17.) keinem, er sey auch wer er wolle, vergönnt seyn soll, Ziegen zu halten, angesehen der klahre Augenschein giebt, wie durch dieselbe die junge Höltzung, welche ohnedem an den mehristen Orten allhier sehr schlecht, völlig ruiniret und verdorben werde. Befehlen demnach Unsern gesamten Forst-Bedienten hiemit alles Ernstes, wann sie Ziegen antreffen, selbige todt zu schiessen, und die Contravenienten dieser Unser publicirten Verordnung, zur fernern Bestraffung gehörigen Orts anzumelden. Schließlich und vors

18.) Ist hiermit Unser gnädigster Wille, daß hinführo keine Hunde auf dem Lande ohne höltzerne oder eyserne Knüppeln herumlauffen und geduldet werden sollen, sondern es sind hiemit Unsere Forst-Bediente befehliget, wann Hunde ohne Knüppeln angetroffen werden, selbige todt zu schiessen, wofür sie denn von demjenigen, welchen der Hund zugehöret, 16 ß. empfangen sollen.

Damit nun dieses alles zu männiglicher Wissenschafft kommen, und sich ein jeder so vielmehr für Schaden hüten möge, ist dieses nicht nur von denen Cantzeln zu publiciren, sondern in denen Schultzen-Gerichten öffentlich anzuschlagen, gnädigst verordnet. Gegeben Schönberg, den 9. Octobr. 1723.

(L.S.) Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenb.

II. V. G. G. Adolph Friedrich rc. Da, bey Untersuchung der Forst-Brüche in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, es fast beständig bemerket worden, daß die Dorfschaften alsdenn, wenn die Holz-Defraudation an den Scheiden und Dorfs-Gränzen geschehen, die That von sich ab-

zulehnen und auf die Feld-Nachbaren zu schieben suchen, auch daß unter ihnen der Thäter nicht befindlich, wenigstens daß niemand wisse, wer es sey, behaupten wollen; Dadurch aber wieder sich nicht geringen Verdacht einer vorsetzlichen und strafbaren Verheimlichung erwecken, immassen es nicht glaublich, daß es sich fast niemahlen zutragen solte, daß nicht einer aus dem Dorfe, auch nur gelegentlich jemanden auf der That betreffen, oder doch bald nach derselben die Spuhren davon finden solte: Und es ihnen bey guten Absichten und Willen doch nicht immer fehlen müßte, durch Ausmachung eines auswärtigen Thäters den Verdacht von sich abzubringen; So haben Wir aus der Ursache, und um nicht ganze Dorfschaften bey solchen sich oft ereignenden Fällen immer schweren zu lassen, Uns bishero bewogen gefunden, die wegen der an der Gränze und sonst auf den Feldmarken verübten Holz-**Defraudation** zu bestimmende Geld-Strafe, wenn der würkliche Thäter nicht ausfündig zu machen, auf das Dorf selbst setzen zu lassen, und wird solches auch in Zukunft geschehen. Es werden demnach alle und jede Hauswirthe und Unterthanen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg hiemit ermahnet, und alles Ernstes anerinnert, auf die auf ihren Feld-Marken sich ereignende Holz-**Defraudationes** fleißig Acht zu haben: Falß sie jemanden auf der That betreffen, solches sofort dem Revier habenden Förster anzuzeigen, oder wenn dieses nicht ist, doch gleich nach wahrgenommener Holz-Entwendung sowol selbst bestens Fleisses nachzuspühren und nachzuforschen, als auch den Vorfall ohne Anstand dem Förster zu melden, damit dieser auf frischer That mit desto mehrern Nutzen den Thäter aufsuchen könne. Wie nun diese Verordnung nicht bloß die Absicht hat, daß die überhandnehmende Holz-Diebstähle (als zu deren Angabe ein jeder Unterthan ohnehin Pflicht und Gewissens wegen verbunden ist) gehörig bestrafet werden, sondern besonders mit dahin abzwecket, daß nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen in Verdacht und Strafe gerathe; So werden die Unterthanen und Hauswirthe es sich auch selbst beyzumessen haben, wenn bey Verabsäumung des schuldigen Gehorsams gegen diese Verordnung etwan der eine für den andern mit büssen muß, und noch dazu, bei etwaniger gewissentlichen Verschweigung des Thäters, mit anderweitiger gebührenden Ahndung angesehen wird. Damit aber solches zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir gegenwärtige Verordnung durch den Druck publiciren, und überall im Lande, in denen Dörfern und Krügen, auch sonst gewöhnlichermassen affigiren lassen. Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Regierungs-Innsiegels. So geschehen auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg den 3. März 1770.

(L. S.) **Ad Mandatum Serenissimi proprium.**

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung im Fürstenthum Ratzeburg verordnete Ober-Hauptmann und Cammer-Räthe.

III. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Da Wir mit größestem Mißfallen vernehmen, daß in Unserm Fürstenthum Ratzeburg die Befriedigung der Holz-Zuschläge von denen Unterthanen nicht nur gar sehr vernachlässiget, sondern auch die gemachte Befriedigungen und der Anwachs des jungen Holzes auf eine höchst strafbare Weise beschädiget und gehindert werde; Wir aber solches Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, als verordnen Wir hiemit in ernstlichem Befehl:

1) Daß die Hauswirthe und Unterthanen derjenigen Dorfschaften, auf deren Felder

Holz-Zuschläge angeleget sind, die Befriedigungen derselben binnen einer von dem zeitigen Ober-Förster nach Billigkeit zu setzenden Zeit und der Anweisung desselben gemäß zu verfertigen schuldig seyn, widrigenfalls die Widersetzlichen auf davon anhero geschehene Anzeige zur ungesäumten Befriedigung durch ernstliche Execution angehalten, auch übrigens ihres Ungehorsams wegen nach Befinden an Guth oder Leibe nachdrücklich bestrafet werden sollen. Ferner und

2) die Beschädigung der Bewehrung betreffend, so sollen die Thäter nicht nur zur Wiederdichtmachung der Zuschläge und Ersetzung alles durch ihren Unfug verursachten Schadens angehalten, sondern auch mit Stellung an das Hals-Eisen und sonst nach Befinden schimpflicher Leibes-Strafe beleget werden, und daß

3) die Beschädigung des zuwachsenden Holzes, es bestehe dasselbe in Eichen, Buchen, Tannen oder anderer Art selbst anlangend die Thäter nicht allein gleichfalls zu Ersetzung des Schadens (wobei aber nicht etwan nur auf den derzeitigen Werth des beschädigten jungen Zuwachses, sondern darauf zu sehen, welch ein Nachtheil dadurch an der Hölzung aufs künftige zugefüget werde) schuldig seyn, sondern auch ohne Ansehn der Persohn ihre verderbliche Boßheit mit Stellung an den Schand-Pranger, wobei ihnen von der Holz-Art, woran sie Schaden gethan, das Zeichen um den Hals zu hängen oder nach Befinden weiter mit Karren und anderer schimpflichen Leibesstrafe büßen sollen.

Wie nun ohnehin schon die Pflicht eines jeden Landes-Einwohners und Unterthans erfordert, zu Beobachtung Landesherrlicher Gesetze und zu Bestrafung der Übertreter derselben die Hand zu biethen und diese Verordnung um so mehr eines jeweden Aufmerksamkeit verdient, als deren heilsame Absicht zur Abwendung des einen jeden Einwohner nachtheiligen Holz-Mangels im Lande gerichtet; So werden auch besonders diejenigen Dorfschaften, auf deren Feldern die Holz-Zuschläge befindlich sind, hiemit ernstlich ermahnet und angewiesen, in Ansehung der beiden letzten Punkte auf die Thäter fleißig Acht zu haben, solche möglichst auszumachen zu suchen und alsofort anzuzeigen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie selbst als die Thäter mit ernstlicher Strafe werden angesehen werden. Damit nun diese Unsere Verordnung desto mehr bekannt werde, so haben Wir selbige zum Druck befördern, an gehörigen Orten affigiren und von den Cantzeln publiciren lassen. Gegeben auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 4. Mai 1772.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeb. Regierung verordnete Oberhauptmann und Cammer-Räthe.

IV. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Wann bey Absitzung der Forstbrüche in Unserm Fürstenthum Ratzeburg öfters bemerket worden, daß die Unterthanen eigenmächtig, und ohne vorhergehende Anzeige auf ihren Feldern und Anschüssen einige Radung vorgenommen, wodurch viel nutzbares Weich-Holz ruiniret wird: Wir aber dieses unerlaubte und strafbahre Verfahren gänzlich abgestellet wissen wollen; Als verordnen Wir hiemit in ernstlichem Befehl: Daß hinführo kein Unterthan und Hauswirth, bey Vermeidung scharfer Geld- und nach Befinden Leibes-Straffe, sich unterstehen soll, auf seinen Ländereien und Anschüssen, worauf schon eine zum Anwuchs gediehene Hölzung stehet, wenn auch kein ohnehin eximirtes Herr-

schaftliches Eichen- oder Büchenholz darunter befindlich, ohne vorher gegangene Meldung bei dem Revier habenden Forst-Bedienten, oder, nach Umständen bey den Beamten, eine Radung vorzunehmen. Wie denn dieselbe in dem Fall, daß ihnen eine rechtmäßige Melioration ohne erhebliche Ursachen verweigert werden sollte, sich deshalb bey Unserer Cammer hieselbst zu melden, und von daher weiterer Untersuchung und Bescheides zu erwarten haben. Daferne aber ein Unterthan und Hauswirth sich mit der Radung an einem ihm nicht erweißlich zustehenden Ort Landes vergreifft; So wird hiemit als ein unabänderliches Gesetz verordnet, daß ein solcher nicht etwan mit einer dem verursachten Schaden, proportionirlichen Straffe, und mit einem Acker-Zins gegen Behaltung des Landes abkommen, sondern daß er, ungeachtet der Ersetzung des Werthes des etwan ausgestockten Holzes, nach dessen Aestimation, und der Beahndung seines Unfugs am Vermögen oder Leibe, das Stück Land Behuf Herrschafftlichen Holz-Zuwachses wieder liegen lassen solle.

Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen und diese Unsere Verordnung allgemein bekannt werden möge; So haben Wir selbige zum Druck befördern, an gehörigen Orten affigiren und von den Kanzeln publiciren lassen. Gegeben auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg den 5. Jan. 1774.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung im Fürstenthum Ratzeburg verordnete Oberhauptmann und Cammer-Räthe.

V. Verordnung wegen interimistischer Verwaltung der Justiz-Forst-Sachen im Fürstenth. Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß Wir für Unser Fürstenthum Ratzeburg bis zur etwanigen Constituirung eines eigenen Landvogtey-Forst-Amtes, nachfolgendes Interimisticum wegen Verwaltung der Justiz und Forstsachen hiemit und Kraft dieses verordnet haben.

1. Die einstweilige Forst-Justiz-Behörde Unseres Fürstenthums Ratzeburg soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1) aus Unserm Oberforstmeister v. Wickede zu Ratzeburg, als Unserm ersten Ratzeburger Forstbedienten;
2) aus Unserm Amtsrath Drenkhahn;
3) aus Unserm Gerichtsrath Bornemann.

2. Unser Landvogtey-Actuarius Wentzel und Unser Landvogtey-Copiist Brandt sollen bei dieser Behörde resp. die Actuariat- und Copiisten-Stelle vertreten.

3. Die Sitzungen werden zu Schönberg gehalten und hat Unser Oberforstmeister v. Wickede sich zur Abwartung derselben jedesmal dorthin zu begeben.

4. Diese interimistische Forstjustiz-Behörde erkennet in allen Forst- oder Holzdelicten finaliter.

5. Die vormalige Theilnahme der Gerichte an den Forst-Straf-Geldern ist gänzlich abgeschafft, wie schon durch die neue Sportel-Taxordnung dd. Neustrelitz den 4. April 1815 geschehen.

6. Gebühren — in so weit solche bei dieser interimistischen Forst-Justiz-Behörde vorkommen können — sind nach der neuen Sportel-Taxe des Landvogtei-Justiz-Amts wahr-

zunehmen. Dahin gehören unter andern denn auch die von der genannten Behörde für die Condemnirten, vermittelst besonderer Berichte etwa anzulegenden Begnadigungs- oder Straf-Erlassungs-Gesuche.

7. Die Erlassung der erkannten Strafgelder bis zum Belauf von 5 Rthl. Dän. Cour. soll bei motivirenden Gründen Unserm Forst-Collegio hieselbst hiemit übertragen seyn. Jeder Recurs zu Unserer Landesherrlichen Gnade bei Erkenntniß auf eine höhere Geldstrafe als vorbemerkte 5 Rthl. Dän. Cour., oder auf eine körperliche Strafe, geht aber unmittelbar an Uns oder an Unsere hiesige Landes-Regierung.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Unterthanen und Einwohnern Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich nach dieser Unserer bis auf etwanige anderweitige Bestimmungen geltende Verordnung allerunterthänigst zu richten und zu achten, wie denn auch das in §. 1. benannte Personal der von Uns constituirten interimistischen Forst-Justiz-Behörde sowohl, als die in §. 2. benannten Subalternen hiemit angewiesen und allergnädigst befehligt seyn sollen, ihre Geschäfte nunmehr in Gemäßheit dieser Verordnung, welche gewöhnlichermaßen gemeinkündig gemacht werden soll, zu betreiben und redlich und gewissenhaft zu verwalten.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 10. September 1817.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VI. Verordnung wegen Bestrafung der Forst-Frevel und Holz-Defraudationen in dem Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Geben hiemit zu vernehmen: daß Wir wegen Bestrafung der Forst-Frevel und der Holz-Defraudationen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg nachfolgendes zu bestimmen und zu verordnen, Uns bewogen gefunden:

1. Bey Bestrafung der Holz-Defraudationen ist auf den Werth des Holzes zu sehen.

2. Wenn das entwandte Holz nicht mehr vorhanden, noch dessen Beschaffenheit bekannt ist, so ist der Werth desselben nach der Dicke der Stämme zu bestimmen, und wird gerechnet:

das Eichen-Holz im Durchmesser auf dem Stamm, à Zoll	12 ßl.
das Büchen-Holz, à Zoll	6 ßl.
das Tannen-Holz, à Zoll	6 ßl.

3. Sonst aber wird der Werth des entwandten Holzes nach der Holz-Taxe bestimmt.

4. Nach diesen Grundsätzen wird der einfache Werth des Holzes von den Förstern zugleich bey der Anzeige der Defraudation auf ihren Dienst-Eid angegeben.

5. So wie überhaupt die von Seiten der Förster auf ihren Dienst-Eid geschehene Anzeige der Defraudationen der Regel nach die Vermuthung der Wahrheit vor sich hat; so wird auch diese ihre Angabe des Werths des Holzes für richtig angenommen, jedoch mit Vorbehalt des Gegen-Beweises.

6. Die Denunciaten werden zuerst von der von Uns verordneten einstweiligen

Forst-Justiz-Behörde zu Schönberg citirt. Wer von ihnen demohngeachtet ausbleibt, wird mit Bekanntmachung der Denunciation vom Landreuter und zwar sub pœna confessi et convicti auf seine Kosten nochmals vorgeladen, und, wenn er abermals ausbleibt, in contumaciam in die Strafe der denunciirten Defraudation condemnirt.

7. In der Regel wird jede Holz-Defraudation, die sonst mit keinen straferschwerenden Umständen verbunden ist, mit der Strafe des dreyfachen Werths, welchen der Defraudant zu erlegen hat, bestraft.

8. Dahin gehört auch der Fall, wenn die Hauswirthe oder sonst jemand Holz zum Bauen oder Nutz-Holz unentgeltlich erhalten, es aber nicht dazu verbraucht, sondern anders verwandt oder verkauft haben, und muß der Hauswirth das ihm sodann fehlende Bau-Holz kaufen.

9. Hat der Defraudant das Holz ausgeradet, so muß er noch besonders dafür den halben Werth bezahlen, und darf sich des Platzes auf keine Weise anmaßen, sondern derselbe bleibt für die Forst liegen, wird auch wohl nach Umständen eingegraben.

Wer ohne Erlaubniß neues Radeland macht, bezahlt für jede □Ruthe Acht Schillinge Strafe, und muß außerdem das geradete Land ungebraucht liegen lassen.

10. Wer am Sonn- oder Fest-Tage Holz defraudirt, bezahlt deshalb ebenfalls noch besonders den halben Werth des Holzes.

11. Wer Faden-Holz, welches im Felde steht, stiehlet, muß den vierfachen Werth erlegen. So auch

12. derjenige, welcher geschnittenes oder behauenes Holz entwendet, und wird

13. bey solchen Defraudanten, welche den Holz-Diebstahl drey- oder mehrmalen verübt, und desfalls jedesmal bestraft sind, die Strafe nach Umständen um ein Drittel oder zur Hälfte erhöhet.

14. Ist der Thäter des Holz-Diebstahls nicht ausfindig zu machen, so muß, wenn das Holz auf eines Hauswirths Pertinenz gestanden, dieser Hauswirth, wenn es aber im Zuschlage, Hölzung oder Gemeinheitsplätzen eines Dorfes gestanden, die Dorfschaft den einfachen Werth bezahlen; es wäre denn, daß derselbe und sie eidlich erhärten wollten und würden, daß sie so wenig den Diebstahl begangen, als den Thäter desselben wüßten.

15. Hat jemand Holz aus einer Forst in Unserm Fürstenthum gekauft, solches aber ohne besondere Concession außerhalb Landes wieder veräußert, oder ist er damit auf dem Wege nach dem Auslande betroffen worden, so muß er den zweyfachen Werth des Holzes erlegen.

16. Wer Bäume beschädigt, so daß sie ausgehen, muß den dreyfachen Werth entrichten.

17. Wer Feuer in Zuschlägen oder Hölzungen macht, muß, wenn kein Schade dadurch entstanden, Sechszehn Schilling bis Ein Reichsthaler Strafe erlegen. Der verursachte Schaden wird doppelt ersetzet.

18. Wer in privativen herrschaftlichen Zuschlägen hütet, oder sein Vieh gehen lässet, muß für jedes Stück dem Förster Einen Reichsthaler Pfandgeld geben.

19. Wer Gras darin mähet, bezahlt für jede □Ruthe einen Reichsthaler, so wie

20. jede andere Beschädigung, welche den Zuschlägen und deren Bewährungen geschiehet, doppelt erstattet werden muß.

21. Für ein Bauer-Fuder Torf, welches außerhalb Landes gebracht worden, werden Drey Reichsthaler bezahlt.

22. Nach diesen Grundsätzen sind die Forst-Defraudationen oder Forst-Wrogen von der von Uns verordneten einstweiligen Forst-Justiz-Behörde nach vorgängiger summarischen Untersuchung zu bestrafen, und die erkannten Geld-Strafen sofort beyzutreiben, jedoch können bey notorisch oder erweislich Armen die Geld-Strafen, mit Ausnahme des dem Denuncianten davon gebührenden Antheils, dergestalt in Gefängniß-Strafe verwandelt werden, daß statt Eines Thalers Strafe, wenigstens Ein Tag Gefängniß-Strafe gerechnet wird.

Wie aber nach Vorstehendem der Forst-Justiz-Behörde nur die Untersuchung und Bestrafung der Forst-Defraudationen oder Forst-Wrogen zustehet, so sollen auch die Fälle, in welchen diese Forst-Benachtheilungen mit andern und solchen Vergehungen und Umständen verbunden sind, wovon erstere nicht füglich getrennet werden können, vor der interimistischen Forst-Justiz-Behörde nicht gehören, sondern von dem Justiz-Amte der Landvogtey untersucht und entschieden werden.

Befehlen demnach der einstweiligen Forst-Justiz-Behörde Unsers Fürstenthums Ratzeburg sowohl als sonst jedermann, den es angehet, sich nach dieser Unserer Verordnung allerunterthänigst zu richten und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 12. Februar 1817.

(L. S.) Georg, Großherzog von Mecklenburg.

VII. Georg ꝛc. Demnach die zwischen Unserer Landes-Regierung und dem Königlich Holstein-Lauenburgischen Obergerichte in Glückstadt wegen Auslieferung und Annahme der Verbrecher ꝛc. unterm 13. May und 6. Juni abgeschlossene und von Uns Landesherrlich genehmigte Convention, nunmehr auch durch wechselseitige Übereinkunft auf Forst- und Jagdfrevel erweitert worden, dergestalt, daß

1) die beiderseitigen Unterthanen respective in Unserm Fürstenthum Ratzeburg und im Herzogthum Lauenburg, die sich in den gegenseitigen Landen eines Forst- oder Jagdfrevels schuldig gemacht, hinführo vor der Gerichtsbehörde des Ortes, wo solche begangen, auf obrigkeitliche Requisition sistiret, und nach geschehener rechtlichen Untersuchung nach den Gesetzen des Ortes, wo sie die Contravention begangen haben, bestraft werden sollen; ferner

2) daß es den beiderseitigen in Eid und Pflicht stehenden Forstbedienten zur Erleichterung der Entdeckung begangener Forstdiebstähle gestattet seyn solle, in beiderseitigen Jurisdictionen ohne Bewirkung obrigkeitlicher Erlaubniß, jedoch mit Zuziehung des Bauern-Vogts oder sonstiger dort wohnenden Officianten des Orts, wohin vermuthlich das entwandte Holz gebracht worden, solches nachzusuchen.

So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß gesammte Einwohner und Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich nach vorgedachter gewöhnlichermaaßen gemeinkündig zu

machenden wechselseitig vereinbarten Erweiterung der Convention von 1817 gebührend achten, Unsere Landesgerichte aber, besonders die Landvogtey und die Forst-Justiz-Behörde Unsers Fürstenthums Ratzeburg derselben in vorkommenden Fällen getreulich nachkommen, und darnach pünctlich verfahren sollen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 12. September 1822.

(L. S.) Georg, Großherzog von Mecklenburg.

VIII. Auf Allerhöchsten Landesherrlichen Befehl wird allen Unterthanen im hiesigen Fürstenthume eröffnet:

daß es, rücksichtlich der, in privativen Herrschaftlichen Zuschlägen Verordnungsmäßig gepfändeten Schaafe und des für dieselben zu erlegenden Pfandgeldes dergestalt gehalten werden soll; daß, im Falle der ersten Pfändung von Schaafen, welche in den gedachten Zuschlägen gehütet, oder sonst betroffen werden, für ein jedes Schaaf Sechszehn Schillinge von dem Eigenthümer an Pfandgeld erlegt, in jedem Wiederholungsfalle aber unabbittlich das dreifache dieser Strafe, wie dies die Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, allgemein vorschreibt und wobei es auch bei allem anderem Vieh, das unabänderliche Bewenden behält, auch für ein jedes gepfändete Schaaf gezahlt werden soll.

wonach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Schönberg, den 27. December 1827.

(L. S.) Goßherzogl. Landvogtei des Fürstenth. Ratzeburg.

IX. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Befugniß der Forst-Bedienten im Fürstenthume Ratzeburg, wegen entwandten Holzes, Haussuchungen anzustellen.

Wir Georg 2c. Finden Uns, in Berücksichtigung der Umstände, daß die Holz-Entwendungen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg seit einiger Zeit überhand nehmen, auch von dortigen Einwohnern den gewöhnlichen Nachsuchungen der Forst-Bedienten, zum Zweck der Erforschung der Holz-Entwendungen, hier und da Widersetzlichkeit entgegen gesetzt worden, Landesherrlich bewogen, hiermit ausdrücklich festzusetzen, und zu verordnen:

daß es den Forst-Bedienten in Unserm Fürstenthume Ratzeburg hinfüro gestattet, und sogar zur Pflicht gelegt seyn soll, bei vorgefallenen Holz-Entwendungen in Unsern Herrschaftlichen Forsten, ohne daß eine voraufgegangene Erwirkung gerichtlicher, oder überhaupt obrigkeitlicher Erlaubniß erforderlich wäre, allenthalben, ungehindert, und zu jeder Zeit Nachsuchungen anzustellen, und zwar also und dergestalt, daß zwar die Forst-Bedienten, bei solchen Haussuchungen, alle willkührlichen Ausnahmen, und die davon unzertrennliche Kränkung der Vorzugsweise Visitirten, zu vermeiden, und zu unterlassen haben, dagegen aber auch diejenigen Einwohner, die den oberwähnten Nachsuchungen, wider Verhoffen, sich widersetzen, dem Grade ihres desfallsigen Vergehens nach, in eine unabbittliche Strafe von Zehn bis Hundert Rthalern N. Cour., oder in eine, der

Geld-Pön angemessene Gefängniß-Strafe, falls sie, erstre zu erlegen, unvermögend sind, verfallen seyn, und darin verurtheilt werden sollen.

Wonach nicht nur alle und jede Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg, und insonderheit die dortigen Forst-Bedienten, sondern auch sämmtliche Behörden, namentlich das Justiz-Amt der Landvogtey allerunterthänigst sich zu richten, und zu achten.

Urkundlich haben Wir diese, durch das Intelligenz-Blatt in Unsrer Stadt Schönberg, und sonst angemessen zu publicirende Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz den 16. März 1831.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

X. Landesherrliche Verordnung wegen Bestrafung der Holz-Diebe, welche im Fürstenthume Ratzeburg Pfand-Kehr ausüben, oder gar in größerer Anzahl beim Holz-Diebstahl betroffen werden.

Wir Georg rc. Finden Uns, nachdem zu Unsrer Kenntniß gebracht worden, daß der Holz-Diebstahl in den Herrschaftlichen Forsten Unsers Fürstenthums Ratzeburg seit einiger Zeit überhand nimmt, insbesondere aber von Auswärtigen arger Unfug in den Hölzungen betrieben wird, ja sogar von den Holz-Dieben Pfand-Kehr gegen die Forst-Officianten ausgeübt worden, Landesherrlich bewogen, zur Steuerung solcher sträflichen Ungebühr, andurch zu verordnen:

daß, wenn Holz-Diebe, es seyen Einheimische, oder Auswärtige, in den Herrschaftlichen Forsten Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich unterfangen haben, Pfand-Kehr gegen Unsre Forstbedienten auszuüben, oder, wenn solche Holz-Diebe nicht einzeln, sondern in Gemeinschaft, oder gar in größerer Anzahl, bei dem Holz-Diebstahle betroffen werden, dieselben, anstatt des bisherigen dreifachen, jedesmal zur Strafweisen Erlegung des Sechsfachen Werths des defraudirten Holzes verurtheilt, außerdem aber noch, nach Maaßgabe der Umstände, mit einer Gefängniß-Strafe von 8 (Acht) bis 14 (Vierzehn) Tagen, abwechselnd bei Wasser und Brodt, angesehen und belegt werden sollen.

Wonach nicht nur alle Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg, und sonst Jedermänniglich allerunterthänigst sich zu achten, sondern auch Unsre Behörden im Fürstenthum Ratzeburg, insonderheit aber das provisorische Forst-Gericht daselbst, jederzeit auf das strengste und pünctlichste sich zu richten haben.

Urkundlich haben Wir diese, durch das Schönberger Intelligenz-Blatt zu publicirende Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 28. November 1831.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XI. Auf Befehl des Großherzoglichen Hohen Cammer- und Forst-Collegiums wird nachstehende

Holz-Taxe für das Fürstenthum Ratzeburg.

I. Eichenholz.

1) Eine Eiche bis zu 15 Zoll Umfang am StammEnde	10 ß
2) " " von 15—18 " " " "	14 "
3) " " " 18—21 " " " "	18 "

4) Eine Eiche bis zu 21—24 Zoll Umfang am Stamm-Ende		24 ß
5) „ „ „ 24—30 „ der Cub.-Fuß „		8 „
6) „ „ „ 30—36 „ „ „ „ „		10 „
7) „ „ „ 36 und stärker „ „ „ „		12 „

Die Bäume werden am Stamm-Ende 2 Fuß über der Erde gemessen, und muß bei dem Verkauf nach Cub.-Fuß der Baum so weit zugemessen werden, als er noch zu Nutzholz tauglich ist.

8) Einzelne Enden Eichenholz aus sonst schadhaften Bäumen &c. sind nach ihrem cubischen Inhalt, wie vorsteht, zu bezahlen; diese Enden müssen aber so lang genommen werden, als sie aus den resp. Bäumen geschnitten werden können, oder sich bereits ausgeschnitten vorfinden.

9) 100 Stück geklöbte Zaun-Pfähle à 7 Fuß	6 Rthlr	— ß
10) „ „ „ „ à 6 „	4 „	24 „
11) „ „ „ „ à 5 „	3 „	24 „
12) „ „ runde Zaun-Pfähle à 5 Fuß 5—9 Zoll Umfang	1 „	— „
13) 100 Deckelschächte		24 „
14) Ein 4spänniges Fuder geringes Durchforstungsholz	1 Rthlr	— „
15) Ein 4spänniges Fuder stärkeres Durchforstungsholz, aber nur zu Flecht- und Brennholz tauglich	1 „	32 „
16) Ein 4spänniges Fuder, nur zur Feuerung tauglicher Abgang, der sich zu Fadenholz nicht eignet		24 „
17) Ein 2spänniges Fuder eben der Art		16 „

II. Buchenholz.

1) Eine Buche der Cub.-Fuß		5 ß
2) Eine besonders starke, sich zu einzelnen, besonderen Nutz- und Bau-Holz-Sortimenten eignende Buche à Cub.-Fuß		6 „

Die Aufmessung geschieht ganz in der Art, wie wegen der Eichen bestimmt.

3) Einzelne Enden Buchenholz, die den Umständen nach aus den zu Fadenholz bestimmten Bäumen ausgeschnitten werden können, sind à Cub.-Fuß mit … zu bezahlen.		6 „
4) Ein 4spänniges Fuder Durchforstungsholz	1 Rthlr	24 „
5) Ein 2spänniges	1 „	— „
6) Ein 4spänniges Fuder Zweige		32 „
7) „ 2 „ „ „		24 „

III. Weiß-Buchen (Hain-Buchen)

gelten $^2/_3$ der für das Eichenholz bestimmten Preise, in so weit nicht ad **VIII.** derwegen anders bestimmt ist.

IV. Birkenholz.

1) Blöcke bis 36 Zoll Umfang am stärksten Ende à Cub.-Fuß		4 ß
2) Stärkere Blöcke à Cub.-Fuß		5 „
3) Ein Wesebaum		10 „

4) Ein Wagen-Deichsel oder Leiterbaum ꝛc. 8 ß
5) Ein 4spänniges Fuder Zopf- und Zweigholz 32 „
6) Ein 2spänniges Fuder 24 „

V. Ellernholz.

1) Blöcke der Cub.-Fuß 4 ß
2) Ein Wesebaum 8 „
3) Ein Leiterbaum ꝛc. 6 „
4) 100 runde Schleete 8 ℳ — „
5) Ein einzelner solcher Stamm 5 „
6) Ein 4spänniges Fuder Zopf- und Zweigholz 24 „
7) Ein 2spänniges Fuder 16 „

VI. Aspen- und Weidenholz.

Insofern nicht ad VIII. anders bestimmt worden, wie Ellernholz zu bezahlen.

VII. Nadelholz.

1) Schwepen das Stück 24 ß
2) Rüststangen 12 „
3) 100 runde Schleete und Latten 8 ℳ 24 „
4) Ein einzelner Stamm 5 „
5) Geschnittene Latten à 24 Fuß das Stück mit Schneidelohn 7 „
6) 100 Hopfenstangen 3 ℳ — „
7) 100 Bohnenstangen 1 „ — „
8) 100 Deckelschächte 24 „
9) Ein 4spänniges Fuder Zweigholz 20 „
10) Ein 2spänniges Fuder 14 „

VIII. Sonstiges Nutzholz.

1) Ein Hakenkrümmel 12 ß
2) Ein doppelter Schiebkarren-Balken 8 „
3) Ein Pflugstard 3 „
4) Eine Lünzstange 2 „
5) Ein 4spänniges Fuder Weidenbusch 1 ℳ — „
6) Ein 2spänniges „ 38 „
7) Ein 4spänniges „ Haseln 32 „
8) Ein 2spänniges „ 24 „
9) 100 Bandstücke von 16—20 Fuß Länge 1 ℳ — „
10) „ „ „ „ 12—16 „ 36 „
11) Ein 2spänniges Fuder Hördenruthen 5 ℳ — „
12) 100 Deckelschächte von Haseln, Vogelbeeren und Spricheln ꝛc. 16 „
13) Ein 4spänniges Fuder Erbs-Busch 32 „
14) Ein 2spänniges „ „ 24 „
15) Ein 4spänniges „ Vogelbeer-Busch und Sprickeln ꝛc. 16 „

16) Ein 2spänniges Fuder Vogelbeer-Busch und Sprickeln .... 12 ß
17) Dorn das 4spännige Fuder je nach dessen Beschaffenheit .... 16—24 „

IX. Fadenholz.

A. Buchenholz, sowohl Roth- als Weiß-Buchen.

1) Buchen Klafterholz à Faden .... 6 ℛ — ß
2) „ Knüppelholz „ „ .... 4 „ — „
3) „ Olm ꝛc. „ „ .... 4 „ — „

B. Eichenholz.

1) Klobenholz à Faden .... 4 ℛ — ß
2) Knüppelholz „ .... 2 „ 32 „
3) Olm ꝛc. „ „ .... 2 „ — „

C. Birkenholz.

1) Klobenholz der Faden .... 3 ℛ 16 ß
2) Knüppelholz „ „ .... 2 „ 16 „

D. Ellernholz.

1) Klobenholz der Faden .... 3 ℛ — ß
2) Knüppelholz „ „ .... 2 „ — „

E. Aspen- und Weidenholz ꝛc.

1) Klobenholz der Faden .... 2 ℛ 24 ß
2) Knüppelholz „ „ .... 1 „ 24 „

F. Nadelholz.

1) Klobenholz der Faden .... 2 ℛ 24 ß
2) Knüppelholz „ „ .... 1 „ 32 „

Allgemeine Bestimmungen.

Das Fällen, Abkürzen ꝛc. der Bäume, so wie auch das Aufarbeiten des Fadenholzes und Zusammenziehen der Fuder Busch ꝛc. geschieht von Forstwegen und sind die dadurch entstandenen Kosten besonders zu bezahlen, so wie außer dem Preise des Holzes, als welcher nur in der Taxe ausgeworfen, Anweisegelder und Jura ꝛc. mit resp. 2 ß pro Thaler, bis zu einem halben Thaler aber nur 1 ß, dahingegen über einen halben Thaler für voll zu rechnen ist.

---

mit der Bestimmung, daß sie vom heutigen Tage an in Kraft treten soll, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schönberg den 29. September 1840.

Großherzogl. Mecklenb. Domainen-Amt.

XIII. Nach einer allerhöchsten Bestimmung sollen die Holzfrevler, die in den Forst-Gerichts-Terminen in Strafe genommen werden, auch die, den Forst-Bedienten durch die Reisen zu diesen Terminen veranlaßten Kosten an Meilengeldern und Diäten tragen und

zwar so, daß diese Gebühren auf alle Verurtheilte, nach Maaßgabe der verwirkten Forststrafe, vertheilt werden sollen, was hiermit gemeinkundig gemacht wird.

Schönberg den 3. November 1841.

Provisorisches Forst-Gericht des Fürstenthums Ratzeburg.

XIII. Auf Befehl des Großherzoglichen hohen Cammer- und Forst-Collegiums, wird bekannt gemacht, daß der Preis

1) des eichen Zweigholzes, wenn solches in Faden aufgesetzt ist, pr. Faden zu .... 1 ℛ 16 ß Dän. Cour. außer Stammgeld und jura,

2) der tannen Leiterbäume pr. Stück zu .... — „ 6 „ „ „

3) der tannen Wesebäume zu .... — „ 8 „ „ „ pr. Stück bestimmt worden.

Schönberg den 28. August 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Domainen-Amt.

XIV. Da zur Entdeckung der Forstfrevel und zur Wiedererlangung des aus hiesigen Forsten und Waldungen entwendeten Forst-Eigenthums, von den Behörden des benachbarten Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bereitwilligst in vorkommenden Fällen die nöthige Hülfe nicht verweigert wird, so sollen, in Erwiederung solcher Willfährigkeit, auf Allerhöchsten Befehl, die Vorsteher der Ortschaften im hiesigen Fürstenthum, also die Domainenpächter der Meiereien und die Schulzen in den Dörfern, minder nicht der Magistrat der Stadt Schönberg, hierdurch ermächtiget, aber auch verpflichtet sein,

den Großherzoglich Mecklenburgischen Forstbedienten — wozu auch die angestellten Revierjäger gehören, die durch die, vorne an der Mütze angebrachte Landesherrliche Namens-Chiffre erkennbar sind — welche zur Nachsuchung des aus ihren Revieren entwendeten Holzes oder sonstigen Forst-Eigenthums sich an sie wenden und genügende Verdachtsgründe angeben werden, die zulässige Theilnahme bei den Haussuchungen oder sonstigen Umsuchungen zu gewähren, solche ungesäumt zu verfügen, aber auch unmittelbar zu leiten und endlich das so ermittelte fremde Forst-Eigenthum vorläufig in Sicherheit zu bringen, von dem Vorgange aber fordersamst Anzeige hieher zu machen.

Schönberg den 21. Februar 1845.

Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XV. Verordnung, betreffend das Verbot und die Bestrafung des Zwischenhandels mit Baumpflanzen im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ꝛc. Da in Unserm Fürstenthum Ratzeburg das Entwenden und Feilbieten von Baumpflanzen in neuester Zeit öfter vorgekommen ist, durch diese Art von Diebstahl und Handel aber der dortigen Forstcultur ein erheblicher Nachtheil droht, so finden Wir Uns veranlaßt hierdurch zu verordnen:

daß der Verkauf von Baumpflanzen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg fortan nur solchen Landeseinwohnern, welche die Pflanzen auf ihren eigenen Grundstücken ziehen, ge-

stattet seyn soll, alle übrige Personen aber, welche solche Baumpflanzen verkaufen, oder auch feilbieten, außer der etwa verwirkten criminellen oder forstgerichtlichen Strafe, mit 14 tägiger Gefängnißstrafe unter Schmälerung der Kost zu belegen, diejenigen aber, welche von solchen unbefugten Händlern Baumpflanzen kaufen, mit 10 — zehn — Thaler $N^2/_3$ für jedes Hundert Pflanzen zu bestrafen sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 24. März 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVI. Nachstehende von Hohem Großherzoglichem Cammer- und Forst-Collegium erlassene **Holz-Taxe**, welche sofort in Kraft treten soll, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schönberg den 9. November 1848.

Großherzogl. Mecklenb. Domainen-Amt.

Holz-Taxe für das Fürstenthum Ratzeburg.

I. Eichenholz.

		Pr.	Ct.
1)	Eine Eiche bis zu 15 Zoll Umfang am Stamm-Ende		10 ß
2)	„ „ von 15—18 „ „ „ „		14 „
3)	„ „ „ 18—21 „ „ „ „		18 „
4)	„ „ „ 21—24 „ „ „ „		24 ß
5)	„ „ „ 24—36 „ der Cub.-Fuß		8 „
6)	„ „ „ 36 „ und stärker der Cub.-Fuß		10 „
7)	100 Stück geklöbte Zaun-Pfähle à 7 Fuß	7 ₰	28 ß
8)	„ „ „ „ à 6 „	5 „	28 „
9)	„ „ „ „ à 5 „	4 „	28 „
10)	„ „ runde Zaun-Pfähle à 5 Fuß 6—9 Zoll Umfang	1 „	8 „
11)	„ „ „ „ à 6 „	1 „	16 „
12)	100 Deckelschächte		35 „
13)	Ein 4spänniges Fuder geringes Durchforstungsholz	1 ₰	22 „
14)	Ein dito dito stärkeres	2 „	14 „
15)	Ein 4spänniges Fuder Zweigholz		38 „
16)	Ein 2spänniges Fuder		26 „

II. Buchenholz.

		Pr.	Ct.
1)	Eine Buche der Cub.-Fuß		5 ß
2)	Einzelne Enden Buchenholz, die den Umständen nach aus den zu Fadenholz bestimmten Bäumen ausgeschnitten werden können à Cub.-Fuß		6 „
3)	Ein 4spänniges Fuder Durchforstungsholz	1 ₰	38 „
4)	Ein 2spänniges dito dito	1 „	10 „
5)	Ein 4spänniges Fuder Zweigholz		46 „
6)	Ein 2spänniges dito dito		34 „

Pr. Ct.

III. Weiß-Buchen (Hain-Buchen)

gelten $2/3$ der für das Eichenholz bestimmten Preise, in so weit nicht ad VIII. deswegen anders bestimmt ist.

IV. Birkenholz.

1) Blöcke bis 36 Zoll Umfang am stärksten Ende à Cub.-Fuß		4	ß
2) Stärkere Blöcke à Cub.-Fuß		5	„
3) Ein Wesebaum		12½	„
4) Ein Wagen-Deichsel oder Leiterbaum		8½	„
5) Ein 4spänniges Fuder Zopf- und Zweigholz		46	„
6) Ein 2spänniges Fuder dito		34	„

V. Ellernholz.

1) Blöcke der Cub.-Fuß		4	ß
2) Ein Wesebaum		10½	„
3) Ein Leiterbaum		8½	„
4) 100 runde Schleete	10 ℛ	10	„
5) Ein einzelner Stamm		5½	„
6) Ein 4spänniges Fuder Zopf- und Zweigholz		38	„
7) Ein 2spänniges Fuder dito		26	„

VI. Aspen- und Weidenholz.

Insofern nicht ad VIII. anders bestimmt worden, wie Ellernholz zu bezahlen.

VII. Nadelholz.

1) Schwepen, das Stück		30	ß
2) Rückstangen		15	„
3) 100 runde Schleete und Latten	10 ℛ	28	„
4) Ein einzelner Stamm		5½	„
5) Geschnittene Latten à 24 Fuß das Stück incl. Schneidelohn		8	„
6) 100 Hopfenstangen	3 ℛ	46	„
7) 100 Bohnenstangen	1 ℛ	9	„
8) 100 Deckelschächte		31	„
9) Ein 4spänniges Fuder Zweigholz		32	„
10) Ein 2spänniges Fuder dito		22	„
11) Ein Leiterbaum		7½	„
12) Ein Wesebaum		10½	„

VIII. Sonstiges Nutzholz.

1) Ein Hakenkrümmel		17	ß
2) Ein doppelter Schiebkarren-Balken		10	„
3) Ein Pflugstard		4	„
4) Eine Lünzstange		1¼	„
5) Ein 4spänniges Fuder Weidenbusch	1 ℛ	24	„
6) Ein 2spänniges dito dito	1 „	10	„
7) 100 Deckelschächte von Haseln, Vogelbeeren und Sprickeln		27	„

		Pr.	Ct.
8)	Ein 4spänniges Fuder Vogelbeer-Busch, Sprickeln und feines Hegenholz	34	ß
9)	Ein 2spänniges Fuder	26	„
10)	Dorn, das 4spännige Fuder je nach der Beschaffenheit	44—54	„

IX. Fadenholz.

A. Buchenholz, sowohl Roth- als Weißbuchen.

1)	Buchen Klafterholz der Faden	6 ₰	28	ß
2)	dito Knüppelholz der Faden	4 „	16	„
3)	dito Olm der Faden	4 „	28	„

B. Eichenholz.

1)	Klobenholz der Faden	4 ₰	28	ß
2)	Knüppelholz der Faden	3 „	—	„
3)	Klein Knüppelholz der Faden	1 „	30	„
4)	Olm	2 „	28	„

C. Birkenholz.

1)	Klobenholz der Faden	3 ₰	39	ß
2)	Knüppelholz	2 „	32	„

D. Ellernholz.

1)	Klobenholz der Faden	3 ₰	23	ß
2)	Knüppelholz der Faden	2 „	16	„

E. Aspen- und Weidenholz.

1)	Klobenholz der Faden	2 ₰	47	ß
2)	Knüppelholz der Faden	1 „	40	„

F. Nadelholz.

1)	Klobenholz der Faden	2 ₰	47	ß
2)	Knüppelholz der Faden	2 „		„

Allgemeine Bestimmungen.

Das Haulohn, so wie Jura und Stammgelder sind mit in den ausgeworfenen Preisen enthalten.

Frachtwagen.

S. Chaussee IV. VII.

Freizügigkeit.

S. Abzugsrecht.

Fremde.

S. Aufnahme von Fremden.

Frohnerei.

S. Scharfrichterei.

Fuhrleute.

S. Schönberg III. VII.

Gartendienste.

S. Büdner II.

Gastwirthschaft.

S. Krügerei. Bierbrauerei I. §. 4.

Gaukler.

S. Arme III.

Geistliche Gebühren.

S. Kirchen- und Pfarrleistungen. Altentheiler.

Gerichtsstand.

S. Justizsachen I. VII. IX. X. XI. XV. XVI.

Gevattergeschenke.

S. Aufwand II. §. 10.

Glaser.

S. Zünfte № XX.

Gnadenjahr und Auseinandersetzung bei Pfarren*).

I. Erläuterung und Aufklärung einiger Stellen der Kirchen-Ordnung, in Ansehung der Prediger-Wittwen und der Einkünfte des Gnaden-Jahres rc.

V. G. G. Adolph Friedrich rc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohl-Edler, Wohl-Ehrwürdige und Hochgelahrte, Liebe, Getreue und Andächtige. Wann bey Vertheilung der Pfarr-Einkünfte nach dem Tode eines Predigers, zwischen dem Successore und den Erben des Defuncti in Grundlage der Kirchen-Ordnung, durch unrichtige Ausrechnungen, in einzelnen Fällen öfters schädliche Irrungen veranlasset worden; so haben Wir, um solchen Irrungen mit einmal abzuhelfen, nachstehendes allgemein verbindliches Regulativ Landesherrlich getroffen und festgesetzt:

1) Da die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung ausdrücklich der Wittwe und den Kindern eines Predigers eines völligen Jahres Hebung zum Gnaden-Jahr bewilligt, das Deservitum des verstorbenen Predigers auch genau von den Einkünften des Gnaden-Jahres zu unterscheiden, und desfalls alle fixirte Hebungen nach Quartalen zu vertheilen verordnet; so sollen dieser Grundregel gemäß sämtliche stehende Pfarr-Hebungen, als Acker- und Gärten-Ertrag, Acker-Pacht, stehende Geld-Hebungen, Meßkorn, Würste, Brodt, Eyer, Flachs, Hanf, Hanfsaamen, Stroh, Kaff u. s. w., welche das eigentliche Salarium eines Predigers, sonderlich auf dem Lande ausmachen, als auf Michaelis fällig, berechnet, und nach Quartalen vertheilet werden, wenn sie gleich nach Michaelis in andern Terminen, Martini, Antoni, Fast-

*) v. Kamptz p. 122.

nicht, Ostern oder Trinitatis des folgenden Jahres nach angeführter Observanz oder willkührlich errichteten Contracten ausgezahlt und abgeliefert werden.

2) Und ob zwar in der Kirchen-Ordnung in dem Falle, wenn bestimmt werden soll, wie lange Wittwen und Kinder den Pfarr-Acker im Besitz und Gebrauch behalten, und wie viel selbige von den Feldfrüchten noch selbst in natura einerndten und genießen sollen, der Sterbetag des Predigers pro Termino angegeben wird; bisher aber sowohl in hiesigen als in andern Ländern üblich gewesen, daß das Sterbe-Quartal als von dem verstorbenen Prediger schon verdient gerechnet wird; so behält es bei dieser Observanz sein Bewenden. Es werden aber die Quartale gerechnet, 1) vom 29. September bis 25. December, 2) von da bis 25. März, 3) von da bis 24. Junii, 4) von da bis 29. September: und wird also mit diesen Terminen das Gnaden-Jahr angefangen: wobey es sich von selbst versteht, daß die Wittwe und Kinder des Verstorbenen dafür sorgen müssen, daß die Gemeine ohne ihre Beschwerde treulich mit Predigen und Handreichung der heiligen Sacramente in dem Sterbe-Quartal gewartet werde; Da denn, wenn dieses nicht geschehen könnte, das Gnaden-Jahr auch früher angefangen werden muß, worüber Unser Ern-Superintendent jedesmal Nachricht einzuziehen hat.

3) Stirbt nun ein Prediger also, daß sich das Sterb-Quartal auf Michaelis endiget, so sind alle auf Michaelis hingerechnete Fixa, welche in der Zeit des Gnaden-Jahrs auf Michaelis, Martini, Antoni, Fastnacht, Ostern oder Trinitatis abgeliefert werden, von demselben schon verdient, und gehören nicht zum Gnaden-Jahr; dagegen sich alsdenn das Gnaden-Jahr auf Michaelis des folgenden Jahrs endigt, und sämtliche Fixa, welche in dem ersten Jahr des Successoris auf Michaelis, Martini rc. abgeliefert werden, das eigentliche Beneficium des Gnaden-Jahrs ausmachen.

4) Endigt sich aber das Sterb-Quartal mit dem 1sten, 2ten oder 3ten Quartal, und das Gnaden-Jahr sich im folgenden Jahre mit eben dem Quartal endigt, so hat der verstorbene Prediger von den Hebungen, welche auf Michaelis im Gnaden-Jahr als fällig gerechnet werden, selbst respective 1, 2, oder 3 Theile verdient, daher nur das, was übrig bleibt, wenn das Deservitum des Defuncti abgerechnet wird, zum Gnaden-Jahr gerechnet werden kann, und folglich der Wittwe und den Kindern von den Hebungen, welche auf Michaelis nach dem Gnaden-Jahr als fällig gerechnet werden, noch so viel zugeschlagen werden muß, daß eine völlige Jahrs-Hebung daraus werde.

5) Sämmtliche stehende Hebungen sollen vorgezeigtermaßen nach Quartalen vertheilet werden. Damit aber die Erndte in natura richtig getheilet werde, so wird 1) alles Ackerlohn, Dungfuhren, und die Unkosten der Erndte landüblich zu Gelde gerechnet und auf 4 Quartale repartirt, da die Wittwe und Kinder so viel Unkosten tragen, als Quartale zum Gnaden-Jahr gehören, die übrigen trägt der Nachfolger, 2) wird das Korn ausgedroschen und gleichfalls auf 4 Quartale repartirt, davon der Wittwe und den Kindern an Korn und Kaff so viel folget, als Quartal-Unkosten sie getragen, und das übrige bleibt dem Nachfolger. Stroh und auf dem Pfarr-Acker geworbenes Heu bleibt auf der Wedeme. Wenn nun das Gnaden-Jahr auf Michaelis oder Weyhnachten sich endigt, so behält die Wittwe und Kinder, ob sie gleich das Pfarr-Haus räumen, die Ausfütterung auf der Wedeme bis Ostern; und wenn in den andern Quartalen die Wittwe und Kinder auch etwas Stroh und Heu zur Ausfütterung nach Proportion ihres Antheils an der Erndte

begehren, so kann es ihnen nicht versagt werden, doch, daß der Dung zum Pfarr-Acker wieder komme. Wenn indessen beyde Theile unter vorkommenden Umständen es gerathen finden, sich anders zu vergleichen, so bleibt es ihnen unbenommen.

6) Sind bey der Pfarre Natural-Lieferungen an Heu und Stroh, welches nicht auf dem von der Pfarre bestellten Acker gebauet worden, so wird dasselbe, wie andere Hebungen, nach Quartalen getheilet.

7) Da die mehresten Pfarren so wohl im Filial als in der Wedeme Acker-Pachtungen haben, und der Abtrag derselben nach jetziger Gewohnheit zu großer Beschwerde eines anziehenden Predigers auf Trinitatis gesetzt ist; so soll das Pacht-Quantum allezeit, wenn es gleich auf Ostern oder Trinitatis gezahlt wird, auf die vorhergehende Erndte, von welcher es gegeben wird, zurückgerechnet, und wie andere Hebungen vertheilt werden, so, daß wenn das Gnaden-Jahr sich auf Johannis (1779) endigt, noch 3 Theile von dem Pacht-Quanto, das auf Trinitatis (1780) gezahlt wird, zum Gnaden-Jahre gezahlt werden.

8) Aus diesem Grunde, und der ausdrücklichen Vorschrift der Kirchen-Ordnung zu Folge, daß die Erben des Gnaden-Jahrs dem Nachfolger für seine bis Michaelis geleisteten Dienste eine Vergütung geben sollen, hört der Contract eines Pächters mit dem Antecessore nicht sogleich auf, als das Gnaden-Jahr sich endigt, sondern bleibt in seiner Kraft bis zu dem Termin, da das letzte Pacht-Quantum für die Erndte, an welcher die Wittwe und Kinder vermöge des Gnaden-Jahrs Antheil haben, ausgezahlt wird; mithin endigt sich der Contract bey einer Pachtung von Trinitatis bis Trinitatis, wenn das Gnaden-Jahr auf Johannis (1779) zu Ende ist, nicht eher als auf Trinitatis (1780), da noch 3 Theile des Pacht-Quanti aufs Gnaden-Jahr gezahlt, und der 4te Theil dem Nachfolger seinen Dienst von Johannis bis Michaelis vergütet. Daher darf so wenig der Pächter den Contract sogleich aufheben, als das Gnaden-Jahr sich endigt, noch auch der Nachfolger von dem Tage seiner Introduction über den verpachteten Acker disponiren, sondern der Contract bleibt in seiner Gültigkeit bis den Termin nach der Erndte, von welcher ein Theil zum Gnaden-Jahr gehöret.

9) Die Hölzung wird nicht als ein Deservitum am Ende des Jahrs, sondern als ein Deputat zum täglichen Gebrauch in dem jedesmaligen Jahre gegeben, und wird am füglichsten in 8 Theile getheilt, davon 5 auf die beyden Winter-Quartale, und 3 auf die Sommer-Quartale gerechnet werden. Wo also eine gewisse Anzahl Fuder oder Faden Holz gegeben wird, da bleibt dem Nachfolger, von Michaelis angerechnet, so viel als seine Zeit austrägt. In Unsern Domanial-Pfarren wird nach jetziger Einrichtung die Hölzung von Johannis bis Johannis gerechnet, daher hier die Vertheilung eine Veränderung leidet, und die Quartale von Johannis an berechnet und vertheilet werden.

10) Wenn ein Prediger von der Pfarre abgerufen, oder sonst dimittirt wird, so wird im ganzen die Vertheilung der Hebungen nach obigen Grundsätzen gemacht; indessen ist doch der Tag, da er seine Abschieds-Predigt hält, oder dimittirt wird, als der eigentliche Termin anzusehen, nach welchem alles bis auf Wochen und Tage berechnet wird. Da in solchem Falle kein Gnaden-Jahr statt findet, und es geschehen kann, daß die Besetzung sich etwas verzögert; so bleibt die vacante Hebung zu Unsrer jedesmaligen Disposition, und soll selbige entweder den Predigern, welche während der Vacanz der Gemeine dienen, oder auch dem Fond der Wittwen-Casse zugeschlagen werden.

11) Die zufälligen Hebungen während des Gnaden-Jahrs werden von den aufwartenden Predigern verdienet, und fallen jedesmal den Erben des Gnaden-Jahrs, der Wittwe und Kinder zu.

12) Wenn der Fall sich findet, daß das Gnaden-Jahr verlängert, oder die Introduction des Nachfolgers verzögert wird, diesem aber nur sein Verdienst von dem Tage der Introduction angerechnet werden kann; so wird erstlich die volle Hebung des Gnaden-Jahrs der Wittwe und Kinder zugeschlagen. Was aber auf das Quartal fällt, in welchem der Nachfolger introducirt wird, wird nach Wochen dergestalt vertheilt, daß der Nachfolger gerade sein Deservitum erhält; das übrige aber wird der Wittwe und den Kindern noch zugeschlagen, wogegen aber diese auch dafür sorgen, daß die Gemeine an pflichtmäßiger Wartung keinen Mangel leide.

Wir befehlen euch darauf hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr vorstehende Unsere Willens-Meynung denen Ern Predigern gehörig kund machen, und über deren Beobachtung, so viel an euch ist, bestens halten sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir bleiben euch samt und sonders mit Gnaden gewogen. Datum Neustrelitz den 12. Januar 1780.

Adolph Friedrich, H. z. M.

II. V. G. G. Carl 2c. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Wohl-Ehrwürdige und andächtige, Ehrenvester und Hochgelahrte auch Vester, liebe, getreue.

Wir haben den in eurem unterthänigsten Bericht vom 2. Octbr. vor. Jahres gemachten Vorschlag wegen der Kosten bei Einrichtung und Befriedigung permutirter Kirchen- und Pfarr-Ländereien in Unserm Fürstenthum Ratzeburg gnädigst approbirt, und verordnen demnach, daß:

I) der Prediger die Bepflanzung der sämmtlichen Gräben, wie auch die inneren Scheidegräben der permutirten Pfarr-Ländereien und sonstige Einrichtung für seine eigene Kosten entweder aus eigenen Mitteln, oder durch eine Anleihe, die er selbst negociiren und verzinsen muß, besorgen solle; derselbe aber

II) nach beschaffter Befriedigung und Einrichtung des Ackers eine genaue und durch Beläge justificirte Berechnung seiner sämmtlichen Auslagen bei Unserm Consistorio zu Ratzeburg zu überreichen habe; welchemnächst

III) nach Verlauf der ersten auf 8 Jahre hiemit festgesetzten Bestellzeit in jedem Jahre der 40ste Theil der Kosten abgetragen werden muß, dergestalt, daß die ganze Auslage in Vierzig Jahren theils von dem ersten Unternehmer abgenutzt, theils was noch fehlt von seinem Nachfolger an die Erben erstattet wird.

Ihr habt also in vorkommenden Fällen auf diese Verfügung zu halten, selbige auch den sämmtlichen Predigern Unsers dortigen Fürstenthums zur Nachachtung und zur Aufbewahrung bei der Pfarre abschriftlich mitzutheilen. Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Neustrelitz den 30. Mai 1807.

Carl, H. zu Mecklenburg.

III. V. G. G. Carl 2c. Unsern 2c. Wir communiciren euch anbei die sub dato 26. Mai 1803 bereits dem verstorbenen Pastor Riemann bekannt gemachten Grundsätze betreffend die Auseinandersetzung der Wittwe oder Erben eines verstorbenen Predigers 2c.

Unserm hiesigen Fürstenthum mit dem Nachfolger im Amte und befehlen euch gnädigst, davon Abschrift bei den Pfarrschriften cum copia der Anlage A aufzubewahren und diese Cursorie cum documento insinuationis anhero zu remittiren und bleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum Domhof bei Ratzeburg den 17. Juli 1809.

Herzogliches Consistorium hieselbst.

Anlage A.

Grundsatz, wornach die Auseinandersetzung der Wittwe oder Erben eines verstorbenen Predigers mit dessen Nachfolger im Amte vorzunehmen ist.

§. 1. Die Hebungen einer Pfarre sind ein Salarium des Arbeitenden.

§. 2. Auf Michaelis den 29. Sept. terminiren sich alle Pfarrhebungen und Alles was da ist; Geld, Korn, Stroh, Heu ist ein Lohn für die Arbeiten eines ganzen Jahres von einem Michaelis bis zum andern.

Wer also nach dem 29. Sept. zu arbeiten anfängt, dem gehört von allem was bis dahin an Geld, Korn, Stroh, Heu auf der Pfarre war, gar nichts, er erhält sein Salarium wenn er ein Jahr gearbeitet hat.

§. 3. Die Wittwe soll das Futter auf der Wedeme lassen und, wenn sie will, ihr Vieh auf der Wedeme ausfüttern. Ob sie aber gleich das Wohnhaus auf der Wedeme räumen muß, so gehört ihr doch das Futter zu und nicht dem Nachfolger, und muß alles derselben vom letzteren vergütet werden, für das übrig gebliebene Heu wird der Wittwe der Werbelohn vergütet.

§. 4. Die Wittwe ist nicht schuldig, dem Nachfolger das Futter zu vergüten, welches die Pfarre hätte haben können, wenn der Acker von dem Vorweser nicht wäre verpachtet worden. Der Nachfolger hat darüber nichts zu bestimmen, wie sein Vorweser sich sein Salarium verschafft hat, aus eigner Beackerung des sämmtlichen Ackers, oder Verpachtung eines Theils desselben.

§. 5. Wie alle Pachtquanta nach Quartalen vertheilet werden, so geschieht es auch in Absicht des Futters, was aber das Futter als ein Pachtquantum anlanget, so gehöret dieses nicht zu dem Futter, welches die Wittwe bei der Wedeme bleiben läßt, sondern sie nimmt es zu sich, so wie sie ein jedes Pachtquantum an Korn ꝛc. zu sich nimmt.

IV. V. G. G. Carl ꝛc. Wir haben für nöthig befunden, sämmtlichen Ehrn Predigern Unsers Fürstenthums Ratzeburg hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen, daß der bei Pfarrablieferungen angenommene Grundsatz, nach welchem die Düngungskosten aufs erste Jahr oder für die erste Saat nach ihrem ganzen Werth, wobei das Fuder Mist mit 16 ß gerechnet wird, für die zweite Saat mit der Hälfte und für die dritte mit ¼ des Werthes von dem Nachfolger an den Antecessor oder dessen Erben vergütet werden, nur alsdann anwendbar oder gültig ist, wenn die Ablieferung auf Michaelis erfolgt, wo die Ernte bereits von dem Antecessor in Empfang genommen ist und der Successor nur die Mistweichung für künftige Saaten zu vergüten hat, in allen andern Quartalen aber, wo beide Theile einen Antheil an der Ernte haben, mithin auch die Düngungskosten pro rata tragen müssen, die Düngungskosten nach der jährlichen Abnutzung dergestalt auf drei Saaten

zu verrechnen sind, daß auf die noch im Felde stehenden Saaten, nämlich auf die erste oder fette Saat die Hälfte, auf die zweite $1/4$ und auf die dritte ebenfalls $1/4$ des ganzen Werthes der Düngungskosten gerechnet, sodann

1) für die erste Saat die Hälfte der Düngungskosten von dem **Antecessor** und **Successor** nach Proportion ihrer Antheile an der diesjährigen Ernte getragen; für die von dieser Düngung noch zu hoffende zweite und dritte Saat aber die andere Hälfte des Werthes von dem **Successor** an den **Antecessor** baar erstattet werde, desgleichen ist

2) für die vorhandene zweite Saat, die zu vertheilen ist, $1/4$ des Werthes der Düngungskosten von beiden Theilen nach obgedachter Proportion zu tragen, für die dritte künftige Saat aber $1/4$ des Werthes vom **Successor** baar zu erstehen, und

3) für die vorhandene gleichfalls noch zur Theilung kommende dritte Saat $1/4$ des Werthes der Düngungskosten von beiden Theilen nach Verhältniß ihres Antheils an der Ernte zu tragen, bei dieser Saat aber, da es die letzte in Rechnung kommende ist, für die Zukunft weiter nichts zu vergüten, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß für die künftige fette Saat, welche dem **Successor** allein zu Gute kommt, vom **Antecessor** bereits angewandte Düngungskosten, oder der noch unausgebaute Dünger denselben von dem **Successor** nach ihrem ganzen Werthe erstattet werden müssen.

Und sollen diese öconomisch richtigen Principien, worüber ein **Schema** zur Berechnung **sub sign. O** hier beigefügt wird, jederzeit bei Auseinandersetzungen in Absicht der Düngungskosten zu Grunde gelegt werden.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Ehrn Predigern gnädigst von dieser Verordnung Abschrift zu nehmen, und solche bei den Pfarrschriften aufzubewahren, auch dieselbe nach dem gewöhnlichen **Turno** circuliren zu lassen und demnächst **cum documento insinuationis** anhero zu remittiren.

Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 12. August 1809.

Herzogl. Mecklenb. Consistorium hieselbst.

Sign. O.

Schema zur Berechnung der Düngungskosten bei Pfarrablieferungen.

Die Düngungskosten werden bis zur dritten Saat **incl.** vergütet, auf einen Scheffel Aussaat 6 Fuder Mist gerechnet und das Fuder mit 16 ß bezahlt.

		ℛ	ℛ	ß
	I. Die Pfarrablieferung geschicht mit Michaelis 1809.	ℛ	ℛ	ß
1.	Ackerbedüngung von 1807.			
	Kosten sind liquidirt zu	200		
	davon auf die erste Saat die Hälfte des Werthes	100		
	für die zweite Saat $1/4$ des Werthes	50		
	für die jetzt noch übrige dritte Saat $1/4$ des Werthes	50		
	diese hat der Nachfolger zu vergüten mit	—	50	—
2.	Ackerbedüngung von 1808.			
	Kosten sind liquidirt zu	200		
	davon für die erste Saat die Hälfte des Werthes mit	100		

	ℛ	ℛ	ß
für die annoch zweite und dritte Saat, welche dem Nachfolger verbleiben, erhält Antecessor vergütet die Hälfte des Werthes	—	100	
3. Ackerbedüngung von 1809 für zukünftige fette Saat	—	200	
Summa der Vergütung für Ackerbedüngung	—	350	
II. Auf Weihnachten.			
1. Ackerbedüngung von 1807.			
Kosten sind liquidirt zu	200		
hievon beträgt in der jetzigen Saat ¼ des Werthes	50		
davon trägt Antecessor ¼ und erhält vergütet ¾ mit	—	37	8
2. Ackerbedüngung von 1808.			
Kosten sind liquidirt zu	200		
hievon beträgt auf die erste Saat die Hälfte des Werthes	100		
für die jetzige zweite Saat ¼ des Werthes mit	50		
davon trägt Antecessor ¼ und erhält vergütet ¾ mit	—	37	8
für die dritte dem Nachfolger verbleibende Saat erhält Antecessor ¼ des Werthes vergütet mit	—	50	
3. Ackerbedüngung von 1809.			
Kosten sind liquidirt zu	200		
davon auf die jetzige erste Saat die Hälfte des Werthes	100		
Hievon trägt Antecessor ¼ und erhält ¾ vergütet mit	—	75	
für die zukünftige zweite und dritte Saat aber erhält Antecessor die Hälfte des Werthes vergütet mit	—	100	
Summa der Vergütung für Ackerbedüngung	—	300	
III. Auf Ostern 1810.			
1. Ackerbedüngung von 1807.			
Kosten sind liquidirt zu	200		
hievon beträgt in der jetzigen dritten Saat der vierte Theil des Werthes	50		
davon trägt Antecessor die Hälfte und erhält die andere Hälfte vergütet mit	—	25	
2. Ackerbedüngung von 1808.			
Kosten sind liquidirt zu	200		
davon auf die erste Saat die Hälfte des Werthes mit	100		
auf die jetzige zweite Saat ¼ des Werthes mit	50		
davon trägt Antecessor die Hälfte und erhält die andere Hälfte vergütet mit	—	25	
für die zukünftige dritte Saat erhält Antecessor die andere Hälfte vergütet mit ¼ des Werthes mit	—	50	
3. Ackerbedüngung von 1809.			
Kosten sind liquidirt zu	200		
hievon auf die diesjährige erste Saat die Hälfte des Werthes	100		
davon trägt Antecessor die Hälfte und erhält die andere Hälfte vergütet mit	—	50	

	Rthlr.	Rthlr.	ß
für die zukünftige zweite und dritte Saat erhält **Antecessor** die Hälfte des Werthes vergütet mit	—	100	
4. Ackerbedündgung von 1810 zur künftigen Wintersaat die liquidirten Kosten erhält **Antecessor** ganz erstattet mit	—	200	
Summa der Vergütung der Ackerbedüngung	—	450	

IV. Auf Johannis 1810.

	Rthlr.	Rthlr.	ß
1. Ackerbedüngung von 1807.			
Kosten sind liquidirt zu	200		
hievon beträgt in der jetzigen dritten Saat der vierte Theil des Werthes	50		
davon trägt **Antecessor** $^3/_4$ und erhält vergütet $^1/_4$ mit	—	12	8
2. Ackerbedüngung von 1808.			
Kosten sind liquidirt zu	200		
davon auf die erste Saat die Hälfte des Werthes mit	100		
auf die jetzige zweite Saat $^1/_4$ des Werthes mit	50		
hievon trägt **Antecessor** $^3/_4$ und erhält vergütet $^1/_4$ mit	—	12	8
für die dem Nachfolger bleibende künftige dritte Saat erhält **Antecessor** vergütet $^1/_4$ des Werthes mit	—	50	
3. Ackerbedüngung von 1809.			
Sind an Kosten liquidirt	200		
hievon auf die diesjährige erste Saat die Hälfte des Werthes mit	100		
davon trägt **Antecessor** $^3/_4$, erhält vergütet $^1/_4$ mit	—	25	
für die künftige zweite und dritte Saat aber erhält **Antecessor** vergütet die Hälfte des Werthes mit	—	100	
4. Ackerbedüngung von 1810 zur künftigen Wintersaat die liquidirten Kosten erhält **Antecessor** ganz vergütet	—	200	
Summa der Vergütung	—	400	

V. Um einigen bemerkten Misbräuchen, so wie den daraus entstehenden Streitigkeiten bei Pfarrablieferungen für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir hiedurch gnädigst:

1. Daß bei Pfarrablieferungen der zur künftigen ersten Saat bestimmte Acker nicht mit Korn oder mit andern Früchten während der Brachezeit bestellet, sondern die Brache rein abgeliefert werden soll, es sey denn, daß, wie an manchen Orten üblich ist, die Saatfelder vor der ersten Rockensaat mit Buchweitzen unbedüngt besäet würden. Diesen einzigen Fall ausgenommen, soll aller in der Brache gedüngte und schon benutzte Acker bei der Ablieferung nur als die zweite Saat berechnet, für den unbedüngt benutzten Acker in der Brache aber dem Nachfolger eine Vergütung gegeben werden.

2. Die Wittwe und Erben eines verstorbenen Predigers sind gehalten, während des Gnadenjahrs nicht allein dafür zu sorgen, daß die Pfarräcker nach der gewöhnlichen Ordnung bestellet werden, sondern auch nach jeder dazu gehörigen Arbeit und besonders nach geschehener Bedüngung durch die Kirchenjuraten und einige verständige Hauswirthe den Acker

besichtigen zu lassen und bei der Ablieferung zu bescheinigen, daß er landwirthschaftlich gedünget und bestellet sey.

3. Die angegebene Größe der Aussaat an Scheffelzahl soll entweder aus vorhin geführten Wirthschaftsbüchern als richtig bewiesen werden, oder wenn Zweifel gegen die Angabe obwalten, durch sachkundige Oeconomen nach □R. oder wenn der Acker nicht vermessen war, nach gutachtlicher Taxation bestimmt werden.

Wornach man sich zu achten hat, und diese Verordnung, wovon ein Jeder der Ehrn Prediger Abschrift zu den Pfarrschriften zu behalten hat, nach dem gewöhnlichen **Turno** umzusenden und **cum documento insinuationis** zuletzt anhero zu remittiren.

Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 24. October 1810.

Herzogl. Mecklenb. Consistorium hieselbst.

VI. Da bei der Herstellung der Synoden und der Ernennung von Präpositen auch beabsichtigt ist, daß letztere Alles übernehmen sollen, was bis dahin den Senioren oblag, so wird von ihnen erwartet, daß sie fortan bei vorkommendem Sterbefall eines Predigers auch ins Werk richten, was observanzmäßig von den Senioren geschah. Jedoch soll hinfort diese Ordnung des Geschäftsganges Statt finden.

Sobald der Tod eines Predigers erfolgt ist, wird er von dem **Confesssionarius defuncti** dem Präpositus der Synode gemeldet, mit der Nachweisung, wie die Amtsarbeiten in der vacanten Gemeinde während des Sterbequartals und bis zur Anordnung und Vertheilung der Vacanzpredigten zu vertheilen und zu beschaffen sind; der Päpositus hat aber den Todesfall sogleich dem Superintendent zu berichten, welcher für die weitere Berichtserstattung an das Consistorium und durch dasselbe an die Landesregierung sorgen wird.

Hierauf entwirft der Präpositus mit Zuziehung des **Confessionarius** rechtzeitig einen **Turnus**, der in der Vacanz vicarirende Prediger legt den Entwurf dem Superintenten zur Beurtheilung vor und sorgt dafür, daß das Schema über die Vertheilung der Vacanzarbeiten nach erfolgter Genehmigung den Pastoren, die es angeht, zur Nachachtung alsbald bekannt gemacht werde.

Dem Consistorialrath Genzken wird aufgegeben, seine Consynodalen von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Neustrelitz den 29. April 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.

Großherzogliche Würde.

S. Curialien I. II.

Gustav-Adolph-Stiftung.

S. Collecte II. III. IV.

Güstrowsche Canzlei-Ordnung.

S. Justizsachen № VI.

Hagel-Versicherung.

Landesherrliche Bestätigung der Statuten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg rc. Genehmigen und bestätigen die von Unserer Landvogtei in Schönberg auf Antrag des Directors der Feuerversicherungs-Gesellschaft in Unserm Fürstenthum Ratzeburg eingereichten, aus 24 Paragraphen bestehenden und hierneben angehefteten Statuten der Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Ratzeburg hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach, dergestalt und also, daß darnach bis auf Weiteres von allen Interessenten verfahren und von den Behörden auf deren Befolgung gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insigel. Neustrelitz den 24. März 1847.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Statuten der Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Ratzeburg.

§. 1. Den Schaden, welcher durch Hagelschlag den §. 5 näher bezeichneten Feldfrüchten zugefügt wird, gemeinschaftlich zu übertragen, ist der Zweck dieser Assecuranz.

§. 2. Alle Grundstücke des Fürstenthums Ratzeburg werden zur Versicherung bei dieser Gesellschaft angenommen, mit Ausschluß jedoch der Feldmarken größerer Güter, insbesondere der Domanial-Pachthöfe und Allodial-Güter.

Ob Auswärtige in diese Gesellschaft aufgenommen werden sollen, steht lediglich zum Ermessen des Vorstandes der Gesellschaft.

Eine Versicherung, deren Gesammtsumme unter 100 ₰ bleibt, wird nicht zugelassen.

§. 3. Wer dieser Gesellschaft beitreten will, muß der Direction nach weiterer Ausweisung der Anlage A. in doppelter Ausfertigung ein Schema einreichen, in welchem er den Ertrag seiner Felder an versicherungsfähigen Früchten schlag- oder koppelweise (bei städtischen Grundstücken mit Bezeichnung der an das Stück grenzenden Nachbarn) verzeichnet und schätzt. Bei Umlegung seiner Felder muß er ein neues Schema einreichen. Die Versicherungssumme muß mit 25 ₰ theilbar seyn.

In Grundlage dieses Schemas erhält der Beitretende bei erlittenem Hagelschaden nach den fernerhin bemerkten Taxprinzipien seine Vergütung.

§. 4. Von der Versicherungssumme entrichtet ein Jeder sogleich beim Einschreiben ins Lagerbuch eine Schreibgebühr von 3 ß für jede 500 ₰ der versicherten Summe an den Rechnungsführer der Gesellschaft; dabei werden Summen unter 500 ₰ für voll gerechnet.

Die Münzsorte, in welcher die Versicherung angenommen und die Entschädigung geleistet wird, ist N⅔ z. v.

§. 5. Die Versicherung erstreckt sich auf Weizen, Roggen, Gerste, Mengekorn, Winter- und Sommer-Rapps und Rübsen, Hafer, Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Flachs und Hanf.

Für den Winterrapps indeß, welcher in dem Jahre, in welchem er gesäet, verhagelt, wird nichts entschädigt.

§. 6. Jede zuverlässige Versicherung tritt mit dem Augenblicke ein, wenn die im §. 3. gedachten Versicherungs-Verzeichnisse beim Director eingegangen sind, und der Rechnungsführer nach Erledigung der gegen die Ansätze vom Director etwa gemachten Monituren die Police unterschrieben und besiegelt hat.

§. 7. Zu jeder Zeit können Versicherungen angenommen und bereits ertheilte erhöhet werden, jedoch muß von der Versicherungssumme der Beitrag zu den vor dem Beitritt bereits stattgehabten noch nicht repartirten Hagelschäden geleistet werden.

Eine Herabsetzung der Versicherungssumme wird nach dem 1. April nicht angenommen.

Das Versicherungsjahr geht vom 1. März bis zum 1. März.

§. 8. Der Austritt aus dieser Gesellschaft ist jedem Interessenten unverwehrt, jedoch muß er das Directorium von dieser seiner Absicht vor dem ersten Januar in Kenntniß setzen, und nicht allein seine Rate zu den auf das vorige Jahr fallenden zu erstattenden Hagelschäden und Gesellschaftskosten beitragen, sondern auch die Police zurückreichen, und dem Rechnungsführer der Gesellschaft für seine Tilgung im Lagerbuche die gleiche Summe bezahlen, welche im §. 4. festgesetzt ist.

§. 9. Bei eingetretenem Hageschaden hat der Beschädigte

1) auf seine Kosten dem Director binnen 3 Tagen von Zeit des erlittenen Schadens Meldung zu machen.
2) Bis nach vorgewesener Besichtigung und definitiver Schätzung sich aller und jeder Veränderung der beschädigten Saat, insbesondere aller Erntearbeit, und zwar bei Verlust des Anrechts auf Schadensersatz zu enthalten.
3) Er ist verpflichtet, der taxirenden Behörde alle Nachweisung und Auskunft zu geben, welche in Bezug auf den Schaden verlangt werden. Auch hat er die Handdienste unentgeltlich zu stellen, welche zur Bezeichnung oder Vermessung der verhagelten Flächen erfordert werden.
4) Er hat ferner auf Verlangen die folgende eidliche Versicherung zu ertheilen:
   ich schwöre, daß ich nicht anders glaube, und nach den mit möglichstem Fleiß erforschten Umständen nicht anders glauben kann, als daß die angezeigte Beschädigung meines Feldes wirklich durch Hagelschauer und nicht durch irgend eine andere Ursache entstanden sey; — so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

§. 10. Nach erfolgter Meldung des Schadens hat der Director sich mit zwei Vorstehern und dem Rechnungsführer baldmöglichst an Ort und Stelle zu begeben. Nachdem man sich dann mit dem Beschädigten darüber verständigt hat, welche Ansätze der Police zu der beschädigten Fläche gehören, geschieht die Taxation gemäß der unter **B.** anliegenden Instruction von dem Director und den Vorstehern. Es kommt dabei nur auf Beantwortung der Fragen an:

1) der wievielste Theil der Fläche von der versicherten Koppel vom Hagel getroffen ist;
2) der wievielste Theil von den auf dieser Fläche befindlich gewesenen Früchten verloren gegangen ist.

§. 11. Entsteht bei der Besichtigung bei den Taxatoren Zweifel über die Möglichkeit einer vollständigen Beurtheilung des Schadens, so ist kurz vor der Ernte eine zweite Besichtigung vorzunehmen, und diese bildet die Regel, wenn das Korn vor vollendeter Blüthe Hagelschaden erlitten hat.

§. 12. Geht das Resultat der Besichtigung dahin, daß nicht der sechszehnte Theil

der von dem versicherten Stücke zu erwartenden Früchte durch den Hagel vernichtet ist, so findet keine Entschädigung statt, und der Versicherte trägt die Kosten der Besichtigung, welche sonst die Gesellschaft übernimmt.

Stellt sich indeß heraus, daß der Schade von der Beschaffenheit ist, daß das Feld umgeackert, und mit einer andern Kornart besäet werden muß, weil das vom Hagel getroffene Getreide sich nicht wider erholen kann, so steht es zwar einem Jeden frei, indeß findet wegen eines die zweite Besaamung treffenden Hagelschlags keine Vergütung statt, es sey denn, daß diese von neuem versichert wäre: wie denn überhaupt für mehrere Beschädigungen zusammengenommen kein Ersatz, welcher die Versicherungssumme übersteigt, zugebilligt werden kann.

Es versteht sich, daß in beiden Fällen eine zweite Besichtigung nicht stattfindet; verbittet der Beschädigte diese, weil er von ihr das zuerst gedachte Resultat erwartet, so verzichtet er dadurch zwar auf Entschädigung, die Kosten der ersten Besichtigung aber fallen der Gesellschaft zur Last.

§. 13. Sofort nach definitiver Taxe ist dem Beschädigten das Resultat derselben zu eröffnen; findet er sich durch dasselbe verletzt, so darf er eine nochmalige Taxe verlangen, muß aber dies Begehren sogleich aussprechen. Dann ernennt der Director drei andere Taxanten aus den Vorstehern, und falls hierzu taugliche nicht mehr in genügender Anzahl vorhanden sind, entweder weil die übrigen Vorsteher mit dem Beschädigten zu nahe verwandt, oder seine Nachbaren, von demselben Hagelschlag gleichfalls betroffen sind, ergänzt er ihre Zahl aus andern Mitgliedern der Gesellschaft, die vor dem Geschäft angemessen beeidigt werden. Diese neuen Taxanten sind wie die früheren an die in diesen Statuten für die Taxation gegebenen Vorschriften gebunden. Der Durchschnitt aus dem Resultat dieser und der früheren Taxe ist unabänderliche Norm des Schadensersatzes. Der Beschädigte trägt aber die Kosten der zweiten Taxe, falls deren Ergebniß nicht höher als das der ersten ist.

§. 14. Die Mitglieder der Gesellschaft, welche Hagelschlag erliten haben, erhalten die Entschädigung, sobald der Stand der Kasse es erlaubt, nach der Reihenfolge, in welcher die Schadensanzeigen eingegangen sind, spätestens zu Weihnachten. Sollte indeß die Kasse der Gesellschaft diesen Termin in Folge der Bestimmung des folgenden §. nicht innehalten können, so ertheilt der Vorstand der Gesellschaft dem Beschädigten über seinen Entschädigungsanspruch einen Versicherungsschein, und wird die in demselben enthaltene Summe von Weihnachten an mit 4 Procent von der Gesellschaft verzinset.

Dem Beschädigten wird sein Beitrag zu den repartirten Hagelschäden in Abzug gebracht. Sonstige Abzüge finden dabei nicht statt.

Sollten über die Taxation oder die Größe der Entschädigung trotz der im vorigen §. enthaltenen Bestimmung Differenzen entstehen, so ist der Ausspruch des Gesammt-Vorstandes die einzige rechtsverbindliche Norm, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die Großherzogliche Landvogtei.

§. 15. Die Repartition der durch Hagelschlag entstandenen Schäden und der Kosten des Instituts geschieht um Martini jeden Jahres; sie wird nicht allein in der zu dieser Zeit stattfindenden Generalversammlung (§. 23.), sondern auch durch Einrücken in die hiesigen Blätter bekannt gemacht. Zugleich wird in dieser Bekanntmachung der Termin bestimmt, in dem die Zahlung erfolgen muß.

Nur wenn die Repartition einen Beitrag ergiebt, der ½ Procent der Versicherungssumme übersteigt, erfolgt eine 2malige Erhebung, die eine bald nach Martini, die andere im März des folgenden Jahres.

§. 16. Denjenigen, welcher seine Beiträge nicht promt berichtigt, treffen folgende Nachtheile:

1) versäumt er den Zahltag, so muß er dem Rechnungsführer für die doppelte Bemühung 8 ß zahlen;

2) berichtigt er binnen 3 Wochen nach dem anberaumt gewesenen Zahlungstermin seinen Beitrag nicht, so ist nach Ablauf dieser Frist der Rechnungsführer ermächtigt, um sofortige executivische Beitreibung des Rückstandes und der ad 1. gedachten 8 ß für sich beim Großherz. Justizämte auf Kosten des Säumigen nachzusuchen. Bei säumigen auswärtigen Mitgliedern steht es außerdem der Direction zu, dieselben in dem Lagerbuche zu streichen. Diese Verfügung wird dem gestrichenen Mitgliede schriftlich bekannt gemacht, das nicht nur die Police franco einsenden muß, sondern auch schuldig ist, seine Rate zu den noch nicht berichtigten Entschädigungen und Kosten des Instituts zu zahlen, alle durch seine Säumniß verursachten Schäden und Kosten zu erstatten und eine der im §. 4. gedachten Schreibgebühr gleiche Summe an den Rechnungsführer zu entrichten. Gegen alle diese Ansätze kann und darf unter keiner Bedingung irgend eine Erinnerung gemacht werden.

Wer über die Zahlung seines Beitrags Quittung verlangt, erlegt dem Rechnungsführer für dieselbe 2 ß.

§. 17. Die Leitung des ganzen Vereins steht, unter Oberaufsicht der Großherzoglichen Landvogtei, einem aus sieben Mitgliedern der Gesellschaft, von denen eins als Director den Vorsitz führt, bestehenden Vorstande zu. Der Director fungirt so lange, als gegen seine Geschäftsführung nichts zu erinnern ist; er darf nach 10jähriger Amtsführung abdanken. Von den Vorstehern treten alle zwei Jahre zwei ab. Der Vorstand ergänzt sich selbst aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Bei Gründung des Vereins ernennt Großherzogliche Landvogtei die Mitglieder des Vorstandes. Welche von den zuerst genannten Vorstehern nach Ablauf des 2. und 4. Jahres abgehen sollen, darüber entscheidet das Loos.

Der Vorstand ernennt den Protokoll- und Rechnungsführer des Vereins auf halbjährige, beiden Theilen freistehende Kündigung.

Alle diese Beamte des Vereins bedürfen der Bestätigung Großherzoglicher Landvogtei, welche dieselben angemessen beeidigt, und vor der zugleich der Rechnungsführer dem Verein zur Sicherheit für die seiner Verwaltung anvertrauten Gelder eine öffentliche Hypothek in seinem gesammten Vermögen bestellt; auch falls er ein Eximirter ist, seinem bevorzugten Gerichtsstande in Sachen dieses seines Amtes entsagt.

§. 18. Der Director leitet in den Versammlungen des Vorstandes die Verhandlung und übt in der Zwischenzeit von einer Versammlung bis zur andern sämmtliche Rechte und Pflichten der Direction; in zweifelhaften Fällen ist er berechtigt und verpflichtet, die Vorsteher zuzuziehen; in Krankheits- oder andern Behinderungsfällen hat er ein anderes Mitglied des Vorstandes zu bestimmen, das seine Stelle interimistisch vertritt.

§. 19. Die Vorsteher und Taxanten haben in den Versammlungen, in denen

Stimmenmehrheit entscheidet, Sitz und Stimme, und überwachen gewissenhaft die Verwaltung und Befolgung der Statuten.

§. 20. Dem Protokoll- und Rechnungsführer liegt die promte und gewissenhafte Besorgung aller Arbeiten und Geschäfte ob, insonderheit muß er die Papiere der Societät in Ordnung halten, die Lagerbücher, Berechnungen und Protokolle führen, alle schriftlichen Vorträge entwerfen und expediren. Sodann hat er die Gelder einzuheben und auszuzahlen und überhaupt alles das zu besorgen, was ihm in diesen Statuten zur Pflicht gemacht worden. Außerordentliche Ausgaben darf er nur auf Anweisung des Vorstandes oder des Directors machen. Er ist für alle Zahlungen verantwortlich und muß die von Neujahr zu Neujahr zu führende Rechnung nebst allen Belägen dem Director vor Ende Februar zustellen. Hat der Vorstand dieselbe richtig befunden, so wird sie abschriftlich nebst den Originalbelägen binnen 3 Wochen zur Superrevision bei Großherzoglicher Landvogtei eingereicht, und erst dann, wenn von dieser Behörde die Rechnung richtig befunden oder richtig gestellt worden, erhält Rechnungsführer volle Decharge.

Die Einsicht der Rechnung muß er jedem Mitgliede der Gesellschaft gestatten und auf Verlangen gegen Bezahlung der Abschrifts-Gebühr Copie davon ertheilen.

Mündliche Anträge nimmt er Namens der Direction entgegen, registrirt sie und setzt davon den Director in Kenntniß, damit das Weitere veranlaßt werde. Schriftliche Ausfertigungen unterschreibt Namens der Direction der Director und der Protokollführer.

§. 21. Die Gesellschaft hat eine Lade, welche mit zwei verschiedenen Schlössern versehen ist, zu denen der Director den einen, der Rechnungsführer den andern in Händen hat. In dieser Lade, welche sich im Verwahrsam des Directors befindet, werden alle Geldsummen asservirt, namentlich die ausgeschriebenen Beiträge, so wie sie eingehen, verschlossen, und aus ihr demnächst statutenmäßig wieder herausgezahlt. Sonstige Einnahmen liefert der Rechnungsführer von Zeit zu Zeit in die Kasse ein: Summen von 10—20 ℛ︀ behält er dagegen einstweilen in Verwahrsam, um davon zufällige Ausgaben bestreiten zu können.

§. 22. Kein Mitglied der Gesellschaft darf die auf ihn gefallene Wahl zum Director oder Vorsteher ablehnen; es muß das Amt, welches als eine Ehrenstelle anzusehen ist, bis auf die nachfolgend gedachte Entschädigung unentgeltlich verwalten.

Dem Director wird für die mancherlei Besorgungen, die ihm obliegen, für Versäumniß ꝛc. ein Jahrgeld von 10 ℛ︀ N⅔ zugebilligt.

Die Vorsteher erhalten zum Zweck des Beziehens der Versammlungen in Schönberg eine Vergütung von 32 ß für jede Versammlung.

Der Rechnungsführer bekommt außer den in diesen Statuten für ihn festgesetzten Accidenzien eine jährliche Besoldung, die bei seiner Annahme von der Direction mit ihm zu behandeln ist.

Bei Untersuchung von Hagelschäden erhalten Rechnungsführer, Director und Vorstände à Tag 2 ℛ︀ N⅔ und wird den beiden zuerst Genannten das Fuhrgeld und Chausseegeld vergütet.

§. 23. Der Vorstand versammelt sich jährlich in einem von ihm zu bestimmenden Hause der Stadt Schönberg am 11. November, und falls dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, an dem zunächst darauf folgenden Tage ohne weitere Bekanntmachung.

In dieser Versammlung hat der Protokollführer eine Uebersicht der Geschäftsführung seit der letzten Versammlung nebst allen zur Erläuterung dienenden Acten, Protokollen und Rechnungen, so wie die Lagerbücher vorzulegen und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft werden sodann berathen und die zweckdienlichen Beschlüsse gefaßt.

Nur in dieser Versammlung kann eine Abänderung der Statuten beschlossen werden, die nur nach erfolgter Allerhöchster Landesherrlicher Bestätigung in Kraft tritt.

§. 24. Die Gelder, welche zum Ersatz der Hagelschäden resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden

1) den öffentlichen Abgaben gleichgestellt,
2) auch bei entstehenden Concursen von dem Curator sofort bezahlt, mögen sie rückständig geblieben seyn, oder auch während des Concurses ausgeschrieben werden.
3) Auf bloße Anzeige des Rechnungsführers, ohne von selbigem eine weitere Bescheinigung zu fordern, ist die gestracteste Execution auf die rückständig gebliebenen Beiträge und verursachten Kosten und Schäden gerichtlich zu verhängen.
4) Ueberhaupt weder durch Inhibitoria noch durch Suspensoria bekümmert, sondern es muß darüber die freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt bleiben.

Anlage A.

Einzureichendes Schema.

Meine in dem Fürstenthum Ratzeburg belegene Vollstelle zu **N. N.** liegt in 10 Schlägen, hiervon werden alljährlich 5 Schläge, nämlich 2 mit Winter- und 3 mit Sommerkorn und anderen versicherungsfähigen Früchten bestellt, und versichere ich:

1) den Schlag, genannt **A.** mit Winterkorn zu	200 ℛ	N⅔
2) den Schlag, genannt **B.** mit Sommerkorn zu	100 "	"
3) den Schlag, genannt **C.** mit Winterkorn zu	150 "	"
4) den Schlag, genannt **D.** mit Sommerkorn zu	150 "	"
5) den Schlag, genannt **E.** mit Rapps zu	500 "	"
Summa	1100 ℛ	N⅔

N. N. *N. N.*

den

Mein auf der hiesigen Feldmark zwischen **A.** und **B.** belegenes Ackerstück ist mit Roggen besäet, und versichere ich denselben (3 Scheffel groß) zu .... 24 ℛ

N. N.

Schönberg

den

Anlage B.

Instruction für die Taxatoren.

§. 1. Bei den anzuweisenden Aeckern soll genau untersucht werden, der wievielste Theil der Fläche von dem verhagelten Schlage vom Hagel getroffen, und der wievielste Theil von den auf dieser Fläche befindlich gewesenen Früchten verloren gegangen und zu schätzen ist.

Darnach ist die Angabe, und zwar von jedem Taxanten allein, einzurichten. Jedoch ist den Taxanten unbenommen, während der Besichtigung sich mit einander zu besprechen, um durch Austausch der Ansichten ihre Erachten möglichst in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 2. Um die Angabe des Schadens richtig bewerkstelligen zu können, müssen die angewiesenen Stücke von einem Jeden für sich durchgegangen und genau untersucht werden, ob das darauf stehende Korn ganz, oder wieviel davon dergestalt niedergeschlagen ist, daß wegen der Quetschung des Halmes keine Hoffnung, etwas zu ernten, übrig bleibt, oder ob dieser, ohne wirkliche Beschädigung des Bastes, nur eingeknickt ist, oder sich nur stark gelehnt hat, so daß dadurch der Umlauf und Zufluß des Saftes zur Vervollständigung der Körner in den Aehren nicht gehindert wird. Sie haben daher die Aehren durch die Hand zu ziehen, um sich so durch das Gefühl zu belehren, ob einige, und wie viel von den Körnern vollständig sind, oder ob sie klein zusammengeschrumpft und es blos die Hülsen ohne Mehl sind. Hiernach und nach der genauesten Untersuchung von allem diesen, muß von ihnen die Angabe des wirklichen Schadens geschehen.

§. 3. Sodann müssen sie ein genaues Augenmerk darauf richten, ob der Schade auch wirklich durch Hagel und nicht vielmehr durch Windschlag, Madenfraß, Frost und Dürre verursacht worden, wofür keine Vergütung stattfindet, und bedarf dieses desto mehr einer genauen Beachtung, als bei schweren, schlecht bestellten Feldern und bei ganz leichten Sandfeldern starke Regengüsse bei heftigen Winden dem Hagelschlag sehr ähnliche Wirkungen hervorzubringen im Stande sind.

§. 4. Bei der Taxation ist jedesmal reiflich zu überlegen, ob sich das abgehagelte Korn auch wieder erholen kann und, aller Wahrscheinlichkeit nach, erholen wird.

§. 5. Würde ein Ackerstrich, der bereits abgemähet worden, und in Schwaden liegt, zu taxiren aufgegeben, so muß sowohl das oben als unten liegende Korn genau untersucht werden, ob beides gleich stark, oder nur das obere vom Hagelschlag ausgeschlagen ist.

§. 6. Hätte das Getreide bereits in Hocken oder in Ringen gestanden, so ist darauf zu sehen, ob solches gelegen oder in die Höhe gerichtet gewesen. Im ersten Fall müssen die obern Garben abgenommen und genau untersucht werden, wieviel und wie stark diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letzten Falle aber nicht allein die Seite, wo das Wetter hergekommen, sondern auch die entgegengesetzte genau besichtigt und daraus der wirkliche zugefügte Schaden beurtheilt werden.

§. 7. Sollten sich die Taxatoren nicht getrauen, den Schaden, den der vorige §. erwähnt, wahrscheinlich anzugeben, so haben sie von jeder abgehagelten Kornart drei Stiege zur Probe ausdreschen zu lassen, diesen Ausdrusch mit dem des Mittelkorns, das jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen werden darf, zu vergleichen und hiernach den eigentlichen Schaden zu bestimmen.

§. 8. Nach geschehener Besichtigung auf dem Felde muß nach Vorschrift des Directors der Protokollführer eine vollständige Tabelle von den eingebrachten Taxen anfertigen, die dann, wie das Protokoll selbst, originalisirt wird.

§. 9. Ueberhaupt haben die Taxatoren sowohl den Anordnungen des Directors Folge zu leisten, als auch als erfahrne Leute, ihrer besten Ueberzeugung und Einsicht nach, bei Erwägung aller eintretenden Umstände, wie es Pflicht und Gewissen und der von ihnen deshalb zu unterschreibende Eid erfordert, zu handeln.

Den vorstehenden Statuten gemäß sind der Krämer Boye hieselbst zum Director, der Copiist Wendt hieselbst zum Rechnungs- und Protocollführer, der Schulze Siebenmark in Falkenhagen, Hauswirth Behnke in Menzendorf, Hauswirth Oldörp in Pahlingen, Hauswirth Johann Jochen Oldenburg in Kl. Mist, Schulze Siebenmark in Schlagsdorf und Hauswirth Jochen Holst in Carlow aber zu Vorstehern der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Ratzeburg bestellt und als solche verpflichtet. Dies wird den betreffenden Landwirthen des Fürstenthums mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich diesem Vereine baldmöglichst anzuschließen.

Schönberg den 14. April 1847.

Großherzogl. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Häkerei.

S. Handel.

Handel und Hausiren.*)

I. Georg rc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Nach Verlesung eures allerunterthänigsten Berichts vom 1. August d. J. über das Gesuch der ältern Krämer in Schönberg um ein Privilegium zum Handel mit Gewürzwaaren und über den Vortrag des Carl Möller zu Carlow um eine Handelsconcession, haben Wir in Rücksicht des Krämerwesens in Unserm Fürstenthum Ratzeburg überhaupt, so wie in der Stadt Schönberg insonderheit nachfolgendes allergnädigst beschlossen.

1) Es soll hinfüro durchaus keiner in Unserm Fürstenthum Ratzeburg irgend ein Handelsgewerbe treiben dürfen, ohne dazu aus Unserer hiesigen Landesregierung ausdrücklich privilegirt zu seyn.

2) Alle diejenigen, welche zur Zeit kaufmännisches Gewerbe treiben, aber noch nicht eigends dazu privilegirt sind, sollen gehalten seyn, sofort die erforderliche Concession nachzusuchen, und so wie Wir

3) weder einzelnen noch mehreren in Complexu zu dergleichen kaufmännischem Verkehr ein Privilegium exclusivum ertheilen werden, so werden Wir auch zur Zeit und bis auf weiteres keine kaufmännische Innung constituiren. Jedoch behalten Wir Uns vor, nach Bedarf und gefälligem Ermessen, einen und den andern mit einer Handlungs-Concession zu begnadigen.

4) Jeder Concession Nachsuchende ist gehalten, genau die Gattung und Art des Handels anzugeben, womit er sein Gewerbe treiben will, und ist derselbe demnächst — wenn die Concession erfolgen sollte, — verpflichtet, sich lediglich darauf zu beschränken.

---

*) 1692 Mai 26. — 1693 Jan. 13. — Apr. 24. — 1696 Aug. 4. — 1707 Dec. 20. — 1715 Aug. 20. — 1791 Juni 28. — 1792 Apr. 25. — 1810 Nov. 30. — 1811 Jan. 11. — Apr. 27. — Oct. 11. — 1818 März 30.

5) Jede Concession soll nur persönlich seyn und nicht auf Erben übergehen.

6) Das Erlegniß für die Lösung der Concession soll sich nach dem Umfang und der Gattung des concedirten Handels richten, und nebst der jährlichen Recognition bestimmt werden.

7) Die Concessionen werden nur nach vorgängig erforderten und erstatteten allerunterthänigsten Bericht der Landvogtey-Behörde ertheilt werden. Die Extrahenten sind aber gehalten für solchen Bericht eine angemessene Gebühr zur Sportulcasse Unserer Landvogtey zu entrichten, es mag demnach die nachgesuchte Concession ganz oder nur zum Theil bewilliget oder auch gänzlich abgeschlagen werden.

Wie ihr demnach hiemit befehliget und angewiesen werdet, euch nach dieser Unserer allergnädigsten Willensmeinung auf das pünktlichste zu richten und zu achten, besonders aber auch die ad 2 benannten, zur Nachsuchung der erforderlichen Concession unverzüglich anzuhalten, so soll übrigens, da nach Eingang eures allerunterthänigsten Berichts für den jetzigen Bedarf durch die zur Zeit in Schönberg kaufmännisches Gewerbe treibenden hinreichend gesorgt ist — dem Möller aus Carlow die unterm 20. Mai d. J. nachgesuchte Erlaubniß in Schönberg einen Gewürzhandel treiben zu dürfen, nicht gestattet seyn, und habt ihr ihm solches statt Resolution auf vorerwähnten seinen Antrag zu eröffnen. Wir verbleiben ꝛc. Datum Neustrelitz den 6. December 1816.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

An die Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg
in Schönberg.

II. Verordnung wegen des im Fürstenthum Ratzeburg verbotenen Verkehrs mit Lübeckschen Ballastböten, Prahmen, Schiffsleuten ꝛc.

Georg ꝛc. Damit Schiffsleute und Führer von Prahmen, Leichtern und Ballastböten auf ihren Fahrten zwischen Travemünde und Lübeck die an der Trave belegenen Ortschaften Unsers Fürstenthums Ratzeburg nicht dazu benutzen, um sträflichen Verkehr mit gestohlnen oder untergeschlagenen Gütern zu treiben — verordnen Wir auf freundnachbarliches Ansuchen vom Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck hiemit, daß die Eingesessenen und Unterthanen der an der Trave oder in deren Nähe belegenen Ortschaften Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich des Verkehrs mit Lübeckschen Ballastböten, Prahmen und Leichterführern, wie auch mit Schiffsleuten durch Abnahme, Ankauf, Tausch, Beherbergung oder Aufbewahrung von Waaren so gewiß enthalten sollen, als widrigenfalls diejenigen, welche diesem Unserm landesherrlichem Verbot entgegen handeln, dem Befinden nach, mit der strengsten willkürlichen Geld- oder Leibes-Strafe beleget werden sollen.

Wir gebieten und befehlen demnach der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg auf diese Unsere, zu jedermanns Nachachtung gewöhnlichermaßen gemeinkundig zu machende Verordnung nachdrücklich zu halten, und in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen und zu verfahren.

An dem ꝛc.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 20. August 1819.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß im hiesigen Lande, mithin auch in der Vogtey Mannhagen der Hausirhandel allen, welche dazu keine besondere Erlaubniß haben, bei Strafe verboten ist, und die Districts-Husaren und andere Polizei-Bediente angewiesen sind, denjenigen, die dieser Bestimmung entgegen handeln, die bey sich führenden Waaren abzunehmen und anhero zu liefern.

Schönberg den 24. September 1834.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

IV. Nach Maaßgabe einer, zwischen beiderseitigen Allerhöchsten Landes-Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft, ist die Aufkäuferei wegen roher Landes-Producte, im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin den hiesigen Einwohnern so wie gleichfalls dortigen Einwohnern im hiesigen Fürstenthume freigegeben worden. Diejenigen hiesigen Landesbewohner, die nun solches Gewerbe zu betreiben, beabsichtigen,

haben sich bei ihrer Obrigkeit über ihre Unbescholtenheit ein Zeugniß zu erwirken und werden sodann im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, gegen eine jährliche Abgabe an Steuer und Zoll von zusammen fünf Thlrn. N²/₃ und Einem Thlr. N²/₃ für den Jahrespaß, ohne irgend sonstige Neben-Abgaben, die Erlaubniß erhalten, rohe Landes-Producte aufzukaufen, jedoch nur für baares Geld, da jeder Umtausch dieser Producte gegen Waaren, die überall nicht von ihnen in das Land eingebracht, noch weniger daselbst verhandelt werden dürfen, bei Strafe der Confiscation und der Abnahme des Passes, untersagt ist,

wie hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schönberg den 21. November 1834.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Landreitern und dem hier jedesmal befindlichen Husaren-Commando, zur genauen Vigilirung auf die hiesigen sowohl, als auch auf die mit solchen Jahrespässen versehenen Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen, nachdrücklichst empfohlen.

Schönberg den 21. November 1834.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

V. Verordnung, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg rc. Da die mittelst Unsers unterm 6. December 1816 an die Landvogtei in Schönberg ergangenen Rescriptes angeordneten Bestimmungen wegen des Handelsverkehrs in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, besonders hinsichtlich des Verkaufs-Hausirhandels nicht mehr ausreichend erscheinen, so finden Wir Uns dieserhalb, und zur Abwendung der, zumal durch das Hausiren ausländischer Handelsleute, entstehenden Beeinträchtigungen Unserer Unterthanen, Landesherrlich bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Aller Verkaufs-Hausirhandel mit Waaren und Fabrikaten jeglicher Art ohne voraufgegangene von der Landvogtei in Schönberg oder von Unsrer Landes-Regierung dazu ertheilte ausdrückliche Erlaubniß, soll für Einheimische wie für Fremde gänzlich verboten seyn.

Wer dagegen handelt, hat bei der ersten Contravention eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thlrn. N⅔, welche, wenn sie nicht sofort baar erlegt wird, durch einstweilige Confiscation der Waare erhoben werden kann, im Wiederholungsfalle aber die definitive Confiscation seiner sämmtlichen Waaren zu gewärtigen. Auch kann wider dasselbe Individuum bei mehrfach wiederholtem gesetzwidrigen Verkaufs-Hausirhandel ausser der unvermeidlichen Confiscation seiner Handelsgegenstände dem Befinden nach mit angemessener Gefängniß- oder Geldstrafe verfahren werden.

Die eingezogenen Strafgelder und der Erlös für die confiscirten, in öffentlicher Auction zu verkaufenden Gegenstände sollen zur einen Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte der Armencasse desjenigen Ortes zufallen, in welchem der Contravenient zuerst betroffen ist.

§. 2. Alle einheimische Kaufleute und Handwerker, mit Ausnahme jedoch der im Lande angesessenen Bäcker, Fleischer und Fischer, haben sich, bei Vermeidung obgedachter Strafen, beim Vertriebe ihrer Waaren und der von ihnen angefertigten Gegenstände des Hausirens gänzlich zu enthalten, und sich lediglich auf die in ihren Handels-Concessionen und Handwerks-Privilegien enthaltenen Befugnisse zu beschränken; daher denn auch der Verkehr mit Waaren-Proben, ohne vorgängige geschehene Bestellung, als Hausirhandel angesehen und geahndet werden soll.

Wegen der obgedachten Victualien-Verkäufer, sowie wegen der auswärtigen Fischhändler und grüne Gartengewächse feilbietenden Gärtner bleibt es bei den jetzt bestehenden Einrichtungen.

§. 3. Wer einen Verkaufs-Hausirhandel mit Fabrikaten und Waaren irgend einer Art im Lande treiben will, muß sich dieserhalb eine besondere Concession von Unsrer Landvogtei in Schönberg, oder von Unsrer Landes-Regierung hierselbst erwirken, und können dergleichen auf eine bestimmte Zeit zu beschränkende Concessionen ausnahmsweise auch in dem Falle an auswärtige Handelsleute gegeben werden, wenn es sich um den Absatz solcher Waaren handelt, die von den in Unserm Fürstenthum Ratzeburg angesessenen Handelsleuten überall nicht, oder nicht in der vorliegenden Qualität feilgehalten werden.

§. 4. Die in vorstehenden §.§. enthaltenen Vorschriften finden auf den Jahrmarkts-Verkehr in Unserm Fürstenthum Ratzeburg keine Anwendung.

Indessen bleibt den betreffenden Behörden unbenommen, in dem Falle, wenn zum Verkaufs-Hausirhandel nicht besonders concessionirte Handelsleute unter dem Vorwande einer Jahrmarkts-Reise mit unversiegelten, d. h. nicht mit einem öffentlichen Siegel verschlossenen, Manufactur- oder Colonial-Waaren im Lande umherziehen, dieselben zu confisciren, und damit nach Anleitung des §. 1. zu verfahren, sofern die Eigenthümer nicht im Stande sind, den wider sie entstandenen Verdacht eines beabsichtigten fuglosen Hausirhandels zu entkräften.

§. 5. Wer den hiernach verbotenen Hausirhandel begünstigt, soll an Gelde oder auf andere Weise angemessen bestraft werden.

Die Districtshusaren, Landreiter und andern Unterbediente sind angewiesen, jeden, der die vorstehenden Bestimmungen überschritten hat, der Landvogtei zur nähern Untersuchung der Vorkommenheit anzuzeigen, unbekannte mit Waaren oder Fabrikaten irgend einer Art ohne Concession im Lande umherziehende Fremde aber sofort zu verhaften und mit ihren bei sich habenden Effecten in Verwahrsam zu bringen.

Diese Unsere Landesherrliche Verordnung soll erst vier Monate nach dem Tage der Publication in Kraft treten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz den 20. Juli 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Nach einem Allerhöchsten Landesherrlichen Auftrage wird hiemittelst bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit der vorstehenden Verordnung, wegen Verbots des Hausirhandels, nach Verlauf von vier Monaten, von heute an, beginnen soll.

Schönberg der 13. August 1841.

Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

Handwerker.

S. Zünfte.

Handwerksgesellen.

S. Arme IV. §. 6. Armenwesen I. §. 6. IX. §. 2. XI. XII.

I.*) V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Es ist bekanntlich seit einiger Zeit in Unsern Landen hie und da zu verschiedenen malen geschehen, daß die Handwerks-Gesellen unter dem Vorwande und Schein einer ihnen oder ihrem Handwerks-Gebrauch zugefügten Beleidigung sich haufenweise versammlet, mit Hintenansetzung der Arbeit sich auf die Herbergen geleget, und daselbst große Kosten verursacht haben.

Wie Wir nun auf die strengsten Mittel, diesem Unfug zu steuern, weiter Bedacht nehmen werden; so wollen Wir inmittelst vorläufig hiedurch gnädigst verordnet haben, daß die Zünfte einer jeden Stadt, ihren Gesellen bekannt machen sollen, daß, wenn einer oder der andere unter ihnen gerechte Ursache haben würde, Klage zu führen, derselbe solche bey dem Gerichte jedes Ortes gehörig anbringen, und Urthel und Bescheid gewärtigen, auch dabei ihm unbenommen bleiben solle, seine Beschwerde vermeynenden Falls höhern Orts weiter zu verfolgen; Daferne aber ein solcher seine Mitgesellen aufzuhetzen, und sie zusammen zu rotten suchte, er als Friedensstöhrer angesehen, und zur Haft gebracht werden würde.

Wie denn ebenfalls den Wirthen auf den Herbergen hiemit angedeutet wird, daß in solchem Falle, wenn ein dergleichen Schwarm von aufrührischen Gesellen sich bei ihnen einfinden sollte, und auf gemeinsame Kosten zu zähren gedächte, sie keine Ersetzung der Zehrungskosten zu hoffen, sondern sie sich alles Schadens, wegen des gegebenen Credits selbst beyzumessen haben sollen.

Damit nun solches desto eher zur allgemeinen Wissenschaft komme; so haben Wir diese Unsere Verordnung nicht nur im Druck ergehen lassen, sondern es werden auch Unsere Beamte und Stadtgerichte hiemit gnädigst befehliget, solche den Zünften und Herbergs-Wirthen ihres Orts gehörig insinuiren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzeglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 25. Juni 1791.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

---

*) v. Kamptz p. 165.

II.[*]) Verordnung wegen des Verbots des Wanderns der diesseitigen Handwerks-Gesellen nach Frankreich, Belgien und der Schweiz.

Wir Georg ɪc. Fügen hiermit öffentlich zu wissen: Demnach die hohe Deutsche Bundes-Versammlung, hinsichtlich des Wanderns, und der Versammlungen, und Verbindungen der Deutschen Handwerks-Gesellen, in ihrer dritten diesjährigen Sitzung nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Beschluß.

Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt: daß die Deutschen Handwerks-Gesellen an keinen Associationen, und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe, im In- oder Auslande bedroht, oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der, den Deutschen Bundes-Staaten angehörigen Handwerks-Gesellen nach denjenigen Ländern, und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen, und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der, gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen, und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerks-Gesellen, und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten, und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die, in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

So verordnen Wir hiermit: daß fortan allen Handwerks-Gesellen aus Unserm Fürstenthume Ratzeburg, das Wandern nach Frankreich, Belgien und der Schweiz bis auf Weiteres verboten seyn soll, und diejenigen, welche sich zur Zeit in diesen Ländern befinden, selbige sofort zu verlassen haben.

Zugleich werden alle Obrigkeiten, so wie die Eltern, oder Vormünder, die es angeht, im Fürstenthume Ratzeburg, hiermit aufgefordert, auf die genaue Befolgung dieser Unsrer Vorschrift strenge zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche durch das Schönberger Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 29. April 1835.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. Publications-Verordnung, betreffend den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 3. December 1840 wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden unerlaubten Verbindungen und Mißbräuche.

Georg ɪc. Der in der 27sten Bundestags-Sitzung vom 3. December 1840 zur Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden unerlaubten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß, welcher also lautet:

Beschluß.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich

*) v. Dewitz p. 126. 6.

derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritt seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hievon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

wird hierdurch zur Nachachtung und Befolgung für sämmtliche Unterthanen und Behörden, die es angeht, in Unserm hiesigen Herzogthume und in Unserm Fürstenthume Ratzeburg öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. **Datum** Neustrelitz den **4.** Februar **1841.**

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

IV. Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Verordnung vom 24. September 1841 über Wanderbücher für das Fürstenthum Ratzeburg. Mit Anlagen **A. B. C.**

Georg ꝛc. In Uebereinstimmung mit den unterm **22.** Juni d. J. für Unser Herzogthum Strelitz getroffenen Bestimmungen über Wanderbücher verordnen Wir über diesen Gegenstand für Unser Fürstenthum Ratzeburg Nachstehendes:

1 Zweck der Wanderbücher.

§. 1. Zur Legitimation derjenigen Genossen des Gewerbestandes, denen es nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes gestattet ist, ohne bestimmtes Reiseziel umherzureisen (zu wandern), um Arbeit in ihrem Gewerbe zu suchen und sich darin zu vervollkommnen, dienen die Wanderbücher.

Selbige vertreten für die zu deren Führung berechtigten Personen die Stelle der Reisepässe.

§. 2. 1) Unter Berücksichtigung der im §. 3. freigestellten beschränkenden Bestimmungen sind zur Führung von Wanderbüchern eben so berechtiget als verpflichtet nur allein die Handwerksgesellen und Gehülfen, welche ein bestimmtes Handwerk förmlich erlernt haben.

II. Berec gung und pflichtung Führung Wanderbü

2) Meister, die den selbständigen Betrieb ihres Handwerks temporair aufgeben, um außerhalb ihres Wohnorts ohne bestimmtes Reiseziel als Gesellen bei andern Meistern Arbeit zu suchen, treten in dieser Beziehung in den Gesellenstand zurück, und dürfen bei übrigens vorhandener Qualification (§. 3) ausnahmsweise Wanderbücher führen, unterliegen alsdann aber auch allen für die Gesellen vorgeschriebenen beschränkenden Bestimmungen.

3) Personen anderer Klassen, auch wenn sie zu dem Zwecke reisen, in ihrem Gewerbe Arbeit zu suchen und sich darin zu vervollkommnen, dürfen keine Wanderbücher ertheilt, noch darf ihnen, falls sie dieselben besitzen, auf Grund derselben das Herumreisen im Lande gestattet werden, vielmehr unterliegen dieselben rücksichtlich ihrer Reisebefugniß und Paßpflichtigkeit lediglich den allgemeinen paßgesetzlichen Bestimmungen.

Es gehören hierher, namentlich Handlungsdiener, Oeconomen, Gärtner, Marqueurs, Brauer, Brenner, Tagelöhner, Kutscher und andere Dienstboten — Freiknechte u. s. w., so wie auch solche Fabrikarbeiter, die keine professionsmäßige Lehrzeit bestanden haben, und nicht zugleich als Gesellen einem bestimmten Handwerk angehören.

4) Die Verpflichtung zur Führung eines Wanderbuchs ergreift sämmtliche dazu qualificirte Handwerksgesellen, dergestalt, daß auch ausländische Gesellen, sobald sie ohne vollgütige (§. 9) Wanderbücher in das Land kommen, um Arbeit zu suchen, sich mit einem diesseitigen Wanderbuche versehen müssen.

Nur die Durchreise durch das Land ist ausländischen, auf der Wanderung befindlichen Handwerksgesellen auf Grund eines gehörigen Reise- oder Wanderpasses, und auch diese nur mit zu beschränkender Reiseroute und Reisezeit gestattet.

An denjenigen Orten, welche sie auf dieser Route berühren, dürfen solche durchreisende Gesellen indessen sich zwar auch nach Arbeit umsehen (Umschau); — sobald sie aber wirklich Arbeit finden und annehmen, müssen sie sich gleichfalls mit förmlichen Wanderbüchern versehen.

5) Beurlaubte Soldaten, die während der Urlaubszeit von ihrem Handwerke Gebrauch machen wollen und darauf wandern, sind gehalten, sich Wanderbücher zu nehmen, und der Besitz ihrer Urlaubspässe genügt zu ihrer desfallsigen Legitimation nicht.

§. 3. Von der Befugniß im Inlande ohne bestimmtes Reiseziel umherzuwandern sind gänzlich ausgeschlossen:

III. Besch kungen d Wanderun befugniß

A. Für länder u Ausländ

1) Diejenigen inländischen Handwerksgesellen, welche das 40ste Lebensjahr, und diejenigen ausländischen Gesellen, welche das 30ste Lebensjahr bereits überschritten haben; ferner diejenigen, welche

2) wegen körperlicher Unfähigkeit ihr Gewerbe nicht gehörig betreiben können;

3) sich nicht im Besitze der unentbehrlichen Kleidungsstücke im brauchbaren Zustande befinden;

4) unter polizeilicher Aufsicht stehen;

5) zufolge begangener Verbrechen von der Theilnahme an den Handwerks-Aemtern ausgeschlossen sind;

6) wegen Vagabondirens oder wegen Verbrechen mit Zuchthausstrafe belegt sind;
7) mit Krätze, Syphilis oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Außerdem sind ausgeschlossen:

Besondere [Be]schränkun[gen] für Ausländer.

8) diejenigen Ausländer, welche
a. bereits des Landes verwiesen sind;
b. ihre Heimath nicht glaubhaft nachweisen können;
c. der Polizeibehörde des Orts, welchen sie bei ihrem Eintritt in das Land zuerst berühren, nicht mindestens 2 Rthlr. $N^2/_3$ Reisegeld vorzeigen;
d. vor ihrem Eintritt in das Land in den letzten 8 Wochen, mit Ausschluß des durch Krankheit oder andre erlaubte Zwecke herbeigeführten Aufenthalts, nicht mindestens 4 Wochen gearbeitet haben;

9) die ausländischen Maurer- und Zieglergesellen insofern, als dieselben in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März jeden Jahres vom Auslande überall nicht einwandern dürfen und wenn sie sich am 1. November schon im Lande befinden, ihre Wanderung nur zum Lande hinaus fortsetzen dürfen, oder mit Genehmigung der Ortsbehörde an ihrem letzten Arbeitsorte verweilen müssen.

Beschränkungen der Inländer rücksichtlich der [Mi]litairpflichtigkeit.

10) Inländische Handwerksgesellen, welche ihrer Militairpflichtigkeit noch nicht vollständig Genüge geleistet haben, unterliegen rücksichtlich ihrer Befugniß in das Ausland den desfallsigen besondern Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes und den dieserhalb in den allgemeinen paßgesetzlichen Verordnungen enthaltenen beschränkenden Vorschriften.

11) Rücksichtlich der in diesem §. enthaltenen beschränkenden Bestimmungen werden auch alle diejenigen Handwerkergesellen als Inländer betrachtet, welche in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen ihre Heimath haben.

D. Ausnahmen.

§. 4. Die im §. 3 festgestellten beschränkenden Bestimmungen erleiden nachstehende Modification:

1) für inländische und ausländische Handwerksgesellen, welche sich beim Ablauf ihres resp. 40sten und 30sten Lebensjahres bei einem inländischen Meister wirklich in Arbeit befinden, tritt die Ausschliessung von der Wanderungsbefugniß erst dann in Kraft, wenn sie die Arbeit bei diesem Meister verlassen, und nicht, soweit die betreffenden Zunftgesetze solches gestatten, binnen 3 Tagen wieder Arbeit bei einem andern Meister desselben Ort erhalten können.

2) Denjenigen inländischen Handwerksgesellen, welche bei Ablauf ihres 40sten Lebensjahres noch keinen festen Wohnsitz erlangt haben, ist nur das Umherwandern ohne bestimmtes Reiseziel untersagt. In Ansehung solcher Gesellen findet übrigens die Bestimmung des allgemeinen Zunft-Privilegii vom 4. Juli 1823, wonach ein Geselle, welcher seine Entlassung nimmt, den Ort sogleich verlassen muß und vor Ablauf eines halben Jahres von einem andern Meister desselben Ortes nicht wieder in Arbeit genommen werden darf, keine Anwendung.

Nach Eintritt des (sub 1) näher bestimmten Zeitpunkts sind die Handwerksgesellen daher zwar verpflichtet, auf geradestem Wege in ihre Heimath zurückzukehren und sich dort nach Arbeit umzuthun. Können sie dagegen aber der Obrigkeit ihres Heimathsortes nachweisen, daß sie in letzterem keine Arbeit finden können, wohl aber an einem andern Orte Arbeit zu erlangen begründete Aussicht haben, so ist die Ortsbehörde befugt, sie zur Reise nach diesem Orte mit einem gewöhnlichen, aber rücksichtlich der Reisezeit und Route beschränk-

ten Reisepasse zu versehen, der längstens auf 14 Tage ausgestellt werden darf, nach deren Ablauf der Inhaber, falls er am Bestimmungsorte keine Arbeit gefunden hat, wieder mit beschränkter Reiseroute und Zeit in seine Heimath zurückzuweisen ist.

3) Denjenigen, nach §. 3 von der Wanderungsbefugniß ausgeschlossenen Ausländern, welche aus einem benachbarten Lande durch Mecklenburg reisen müssen, um in ihre Heimath zu gelangen, ist, wenn sie übrigens genugsam legitimirt erscheinen, mit den nöthigen Reisemitteln versehen, und nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, — die Durchreise mit zu beschränkender Reisezeit und Reiseroute zu gestatten.

Ebenso kann auch den über 30 Jahre alten ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in das Land nicht untersagt werden, wenn sie glaubhaft nachweisen, von einem inländischen Meister ausdrücklich verschrieben zu seyn und genügende Reisemittel bis zum Bestimmungsorte besitzen. Verlassen solche Gesellen diesen Meister wieder, so müssen sie alsbald in ihre Heimath zurückgewiesen werden, falls sie nicht, soweit die betreffenden Zunftgesetze solches gestatten, binnen 3 Tagen bei einem andern Meister desselben Orts wieder Arbeit gefunden haben, oder binnen gleicher Frist der Ortsbehörde glaubhaft nachzuweisen vermögen, daß sie wiederum von einem andern inländischen Meister ausdrücklich verschrieben sind, nach dessen Wohnort sie in solchem Falle mittelst beschränkter Reiseroute und Zeit zu dirigiren sind.

IV. Polizeiliche Beaufsichtigung der Handwerksgesellen rücksichlich der Erfülung ihres Wanderzwecks so wie von de Unterstützung der Gesellen. A. Umschau.- Eintritt in d Arbeit und Entlassung a derselben.

§. 5. An welchem Orte der Geselle Arbeit suchen will, steht der Regel nach in der Willkühr eines Jeden. Die Befugniß der Ortsbehörde, aus besondern Gründen einzelne Gesellen zur Arbeit an ihrem Aufenthaltsorte vorübergehend anzuhalten, ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Wenn der Geselle in der Stadt Schönberg Arbeit sucht, so muß ihm dazu vorher die Erlaubniß von der Ortsbehörde im Wanderbuche ertheilt worden seyn.

Jeder Meister, der einen Gesellen in Arbeit nimmt, ehe diese Erlaubniß ertheilt ist, verfällt in 2 Rthlr. Strafe. Von der geschehenen Annahme eines wandernden Gesellen hat der Meister gleichfalls bei 2 Rthlr. Strafe, binnen 24 Stunden der Ortsbehörde Anzeige zu machen, und derselben das Wanderbuch des Gesellen zur Aufbewahrung abzuliefern; und eine gleiche Anzeige findet auch bei der Entlassung des Gesellen statt.

In Ansehung derjenigen Meister, welche auf dem platten Lande wohnen, haben die Ortsbehörden angemessene Einrichtungen zu treffen, daß die Legitimation des in Arbeit tretenden Gesellen geprüft, und ihnen demnächst über die Arbeitszeit ein glaubwürdiges Zeugniß von der Ortsbehörde selbst, oder nach desfallsiger Uebereinkunft von der Behörde eines andern nahe gelegenen Orts ertheilt werden kann.

B. Von der Arbeitslosigke der Gesellen

§. 6. 1) Handwerksgesellen, die in dem Orte ihres Aufenthalts weder in Arbeit stehen, noch daselbst Heimathsrechte haben, dürfen nicht länger verweilen, als ihnen solches von der Ortbehörde ausdrücklich gestattet ist, also ohne deren Erlaubniß keine Nacht beherbergt werden.

Dies gilt sowohl für diejenigen, welche zum Zwecke der Durchreise oder um Arbeit zu suchen einwandern, als auch rücksichtlich der Gesellen, die aus der Arbeit entlassen sind.

2) Inländische Gesellen, welche 3 Monate lang innerhalb Landes umhergereist sind, und während dieser Zeit nicht wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben, werden in ihre Heimath verwiesen, und dürfen von dort nicht vor Ablauf von 4 Wochen zur Fortsetzung der

Wanderung entlassen werden. Nehmen sie während dieser Zeit zur Sicherung ihres Unterhalts öffentliche Unterstützung in Anspruch, oder lassen sie sich bettelnd betreten, so ist die Ortsbehörde befugt, sie angemessen zu bestrafen oder nach Befinden bis zum Ablauf jenes Zeitraums in das Landarbeitshaus transportiren zu lassen.

Der durch Krankheit oder erlaubte Zwecke (als welche jedoch bloße Besuche bei Verwandten und Freunden nicht gelten dürfen) veranlaßte Aufenthalt, so wie auch das etwanige arbeitslose Wandern im Auslande kommt bei Feststellung jenes 3monatlichen Zeitraums nicht mit in Anrechnung.

3) Ausländische Handwerksgesellen, welche im Inlande, mit Einschluß der Mecklenburg-Schwerinschen Lande, 6 Wochen lang umhergewandert sind, ohne während dieser Zeit wenigstens 8 Tage in Arbeit gestanden zu haben, oder bescheinigtermaaßen durch Krankheit zurückgehalten zu seyn, sind mittelst beschränkter Reiseroute und Zeit über die Landesgrenze in ihre Heimath zu dirigiren, und wenn sie dieser Weisung nicht Folge leisten, durch Bestrafung oder sonst geeignete Zwangsmittel zu deren Befolgung anzuhalten.

4) Ausnahmen von den sub 2 und 3 vorstehenden Bestimmungen finden nur zu Gunsten derjenigen Maurer- und Zimmergesellen statt, welche sich in den Wintermonaten bei etwa mangelnder Arbeit im Zeichnen geübt, oder in anderer ähnlicher, für ihre weitere Ausbildung nützlichen Weise beschäftiget haben und darüber Bescheinigungen beibringen können.

C. Unterstützung der Gesellen.

§. 7. Die Handwerksgesellen müssen gleich andern Reisenden sich die nöthigen Reisemittel selbst verschaffen, — sind also nicht berechtigt, in den Orten, durch welche sie wandern, Unterstützung zu fordern.

Wegen obrigkeitlicher Fürsorge für kranke Gesellen normiren die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

C. Form und Inhalt der Wanderbücher.

§. 8. Die inländischen Wanderbücher enthalten vier Bogen Papier im Octavformat, welche dauerhaft in Pappe gebunden und auf dem Rücken mit Leder beklebt sind. Auf jede Seite des Buchs ist die Seitenzahl zu drucken. Die erste Seite enthält Nachstehendes:

Seite 1.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

(Großherzogl. Wappen) №

Wanderbuch,

gültig im

für den

Gegenwärtiges Wanderbuch vertritt die Stelle eines Passes und enthält zwei und dreißig Blätter, die mit der Seitenzahl bedruckt sind.

Gebühren.

Die zweite Seite enthält Folgendes:

Signalement

des

1) Geburtsort

2) Heimathsort
3) Religion
4) Alter
5) Größe
6) Statur
7) Haare
8) Augen
9) Nase
10) Mund
11) Gesicht
12) Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift.

Auf der dritten, nöthigenfalls auch auf den folgenden Seiten ist anzugeben, und zwar unter specieller Bezeichnung der beigebrachten Zeugnisse:

a. wie der Inhaber sein Gewerbe erlernte und wann er als Geselle ausgeschrieben worden,
b. wo und wie lange er schon als Geselle arbeitete,
c. bei noch nicht erfolgter Loosungspflicht zum Militair, Jahr und Tag der Geburt, so wie auch das Jahr, in welchem der Inhaber sich vor dem 15. Juni bei seiner Ortsbehörde zu melden hat, oder
d. der fortdauernde Militairdienst oder die Reservepflicht und dadurch begründete Gestellungs- oder Meldungspflicht.
e. Wenn ein Wanderbuch auf den Grund eines ältern unbrauchbar gewordenen oder eines Passes ertheilt wird, so ist diese Urkunde zu bezeichnen, auch aus derselben in das neue Wanderbuch zu übertragen, was sich darin über Wander- und Arbeitszeit des Gesellen, so wie über dessen etwanige Contraventionen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes bemerkt findet.
f. Die Arbeitszeit ist mit Buchstaben anzugeben;
g. am Schluß wird das Visa zum nächsten Bestimmungsort hinzugefügt. Das Datum der Ertheilung eines Wanderbuchs ist mit Buchstaben zu schreiben und die Ausfertigung mit dem Officialsiegel in Druckerfarbe, so wie mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Behörde, oder auf die Paßgesetze verpflichteten Unterbeamten derselben zu versehen.

Die letzten Seiten des Buchs enthalten einen Auszug der Gesetze über das Wandern der Gesellen und über die Erfüllung der Militairpflicht, abgedruckt in der Anlage A.

§. 9. Ausländische Wanderbücher sind zur Wanderung für das Inland ausreichend, wenn sie D. Au- sche W- büch-

1. ihrer Form nach als Bücher gelten können,
2. von einer öffentlichen Behörde in deutscher Sprache ausgestellt und mit dem Siegel derselben versehen sind;
3. den Heimathsort des Inhabers bestimmt angeben;
4. darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß Inhaber ein bestimmtes Handwerk erlernt und von der ertheilenden Behörde für befugt erachtet worden ist, darauf ohne Reiseziel umherzuwandern;

5. ein genügendes Signalement enthalten, namentlich das Alter des Inhabers angeben.

Fehlt dem ausländischen Wanderbuche eine dieser Eigenschaften, so tritt für den Inhaber, falls er nicht nach §. 3. sogleich ganz zurückgewiesen werden muß, nach §. 2. dieses Gesetzes die Verpflichtung ein, sich zu seiner Wanderung mit einem diesseitigen Wanderbuche zu versehen.

. Von der rtheilung er Wanderbücher. . Behörde, on welcher nderbücher eilt werden.

§. 10. 1) Zur Ertheilung der Wanderbücher im Fürstenthum Ratzeburg, welche von den Handwerksgesellen unter vollständiger Vorlegung der erforderlichen Legitimationspapiere stets persönlich nachgesucht werden müssen, ist nur Unsre Landvogtei berechtigt und verpflichtet.

2) Ausländische Handwerksgesellen sind verpflichtet, bei ihrem Eintritt in das Fürstenthum Ratzeburg, wenn sie nicht bloß durchreisen wollen, der Landvogtei in Schönberg ihre Legitimationspapiere zu deren Prüfung vorzulegen.

Werden ausländische Handwerksgesellen im Inlande betroffen, welche sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht vollständig auszuweisen vermögen, so werden sie, ohne Rücksicht darauf, ob sie sonst verdächtig sind oder nicht, entweder ohne Weiteres mittelst beschränkter Reiseroute und Zeit zurückgewiesen, oder angemessen bestraft.

Verfahren Ertheilung er Wanderbücher.

§. 11. 1) Die bei Ertheilung neuer Wanderbücher zu nehmenden besondern Rücksichten ergeben sich aus dem Inhalte des §. 2—4 und 8 dieses Gesetzes von selbst.

Allen dazu berechtigten Personen wird es zur strengsten Pflicht gemacht, bei Ertheilung neuer Wanderbücher, die rücksichtlich der Wanderungsbefugniß bestehenden beschränkenden Bestimmungen gewissenhaft zu beachten und alle Individuen, namentlich Ausländer, welche vorschriftsmäßig nicht ziellos umherwandern dürfen, sofort zurückzuweisen, insofern selbige nicht, nach Vorschrift der allgemeinen paßgesetzlichen Bestimmungen auf Grund eines gewöhnlichen Reisepasses zuzulassen sind.

2) Wird ein neues Wanderbuch auf Grund eines ältern unbrauchbar gewordenen, oder an Ausländer auf Grund eines Wanderpasses ertheilt, so müssen diese älteren Urkunden unter Berücksichtigung der Bestimmung §. 8. lit. c. von der Behörde zurückbehalten werden. Eine Rückgabe an den Producenten ist nur dann statthaft, wenn selbiger ein bestimmtes Interesse daran wahrscheinlich machen kann. Daß solches geschehen, muß aber alsdann sowohl in dem neuen Wanderbuche, als auch in der zurückgegebenen ältern Urkunde ausdrücklich vermerkt werden.

3) Vor Aushändigung der Wanderbücher sind die Empfänger rücksichtlich der Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen und derartigen Handwerks-Mißbräuchen gebührend zu verwarnen, insonderheit auf die dieserhalb nach dem Publicandum vom 4. Februar d. J. bundesgesetzlich festgestellten und die etwa später zu erlassenden Strafbestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen, im Wanderbuche zu bemerken.

11. Vom siren der nderbücher.

§. 12. A. Die Wanderbücher müssen während der Wanderung visirt werden:

a. in jedem Nachtquartier, sofern dies in der Stadt Schönberg genommen wird;

b. in jedem Bestimmungsorte.

Nur bei Gesellen, die mit der Post reisen, bedarf es, so lange dies dauert, der Visirung nicht.

Zur Visirung berechtigt und verpflichtet sind nur die Landvogtei und in den Allodial-Gütern die Obrigkeit des Guts, in welchem der Geselle gearbeitet hat.

B. Das Visa ist erst nach sorgfältiger Prüfung des Wanderbuchs zu ertheilen, da es nicht bloß ein Zeichen über die geschehene Production desselben seyn, sondern auch beurkunden soll, daß die Visirungsbehörde das Wanderbuch und das durch dasselbe vorgeschriebene Verhalten des Wandernden näher geprüft, und letzteren gehörig legitimirt befunden habe.

Zu dem Ende ist genau zu untersuchen:

a. die Berechtigung der Behörde, welche das Wanderbuch ausgestellt,
b. die Aechtheit des Wanderbuchs, also der Unterschrift, des Siegels rc., etwanige Unrichtigkeiten oder Fälschungen im Wanderbuche selbst oder in den frühern Visa's,
c. die Uebereinstimmung des Signalements mit der Person des Wandernden;
d. die Befolgung der Reiseroute. — Ergeben sich bei dieser Untersuchung Versehen anderer Behörden, so sind solche mit möglichster Schonung des Wandernden thunlichst zu ergänzen.

C. Das Visa der Wanderbücher muß enthalten:

1. den Namen des Orts, wo es ertheilt wird;
2. die Angabe des Tages, — mit Buchstaben geschrieben, — des Monats und Jahres, — letzteres in der Minderzahl gleichfalls mit Buchstaben geschrieben, —
3. die Namensunterschrift desjenigen, der das Visa ertheilt, —
4. das Siegel der Visirungsbehörde mit einem Stempel in Druckerfarbe.

Es muß ferner

5. dem Inhaber stets und ohne Ausnahme ein Bestimmungsort — bei dessen Entfernung von mehr als einer Tagereise auch die Reiseroute, mit nämentlicher Bezeichnung der zu passirenden Städte oder Flecken, die Reisezeit vorgeschrieben, auch
6. wenn der Geselle im Orte gearbeitet oder sich zu andern Zwecken aufgehalten hat, dieserhalb eine Bescheinigung enthalten. —

Ebenso sind

7. zur Nachricht für spätere Visirungsbehörden alle Contraventionen des Inhabers gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die etwa dieserhalb gegen ihn verhängten Strafen in dem Visa zu vermerken.

Die Wahl des nächsten Bestimmungsorts steht zwar, falls nicht aus irgend einem Grunde die zwangsweise Fortschaffung des Inhabers nothwendig wird, in der Willkühr des Handwerksgesellen, die Feststellung der Reiseroute nach diesem Bestimmungsorte aber ist lediglich Sache der Visirungsbehörde, welche dabei zwar billigen Wünschen des Wandernden Gehör zu geben befugt ist, jedenfalls aber darauf zu achten hat, daß der Inhaber von einer Stadt zur andern sich immer auf der öffentlichen Landstraße bewege.

VIII. V[...] Verfahre[n gegen] gen betts[...] und vagab[...] rende H[and]werksges[ellen]

§. 13. Den wandernden Gesellen ist das Betteln, und soweit sie keine genügende Rechtfertigung sofort beibringen, auch das Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute oder das Ueberschreiten der bestimmten Reisezeit verboten. Inländer, welche hiergegen handeln, werden die beiden ersten Male mit resp. 24 und 48stündiger Gefängnißstrafe, das dritte Mal mit 6 bis 20 Rohrhieben bestraft, bei noch öfteren Wiederholungen aber steigt diese Strafe, vorbehältlich der etwa Seitens der Landesregierung für einzelne besondere Fälle

zu treffenden ausserordentlichen Verfügungen, wohin namentlich auch die Einlieferung in das Landarbeitshaus gehört.

Insofern übrigens derartige strafbare Gesellen noch in Militairverhältnissen stehen, sind rücksichtlich ihrer Bestrafung die Vorschriften des Recrutirungsgesetzes vom 17. Juli 1830 §. 20 sub 5 wohl zu beachten.

Ausländische Gesellen sind schon bei der ersten Contravention über die Grenze zu visiren, und wenn sie das Visa nicht befolgen, hierfür nach Befinden zu bestrafen.

Bei nochmaliger Rückkehr sind solche Ausgewiesene ausser angemessener Züchtigung mit Zuchthausstrafe bis zu 6 Monaten zu belegen, welche demnächst bei öftern Wiederholungen jedesmal angemessen zu steigern ist. Die erhöhte Strafe für Wiederholung der vorbenannten Vergehen findet gegen alle diejenigen Contravenienten Anwendung, welche früher bereits wegen eines oder des andern dieser Vergehen bestraft worden sind.

Vom t der bücher

§. 14. Behauptet ein Geselle, sein Wanderbuch verloren zu haben, so wird er mit einem Zwangspasse dahin zurückgeschickt, wo er nach seiner Angabe das letzte Visa erhalten hat, und wenn er dieser Weisung nicht folgt, nach vorgängiger Bestrafung mit 24 Stunden Gefängniß, dahin transportirt. Zeigt sich dort die Angabe des Gesellen als unrichtig, oder hat er sich ausser der Reiseroute befunden, die ihm vorgeschriebene Zeit überschritten, oder das Visa einzuholen versäumt, so wird er nach vorgängiger Bestrafung (§. 13.), wenn er ein Inländer ist, in seine Heimath, und wenn er ein Ausländer ist, mittelst Zwangspasses über die Grenze gewiesen, oder falls die Belassung des Gesellen auf freiem Fuß bedenklich erscheinen sollte, wegen der Transportirung desselben eventualiter in Grundlage der mit andern Staaten abgeschlossenen desfallsigen Conventionen das Nöthige eingeleitet.

Wenn sich die Angabe des Gesellen nach dem Visa-Register der namhaft gemachten Behörde als richtig darstellt, auch seine Persönlichkeit sonst keinen Verdacht erweckt, so ertheilt diese

a. dem Inländer einen Auszug aus dem Register und einen Zwangspaß nach seinem Heimathsorte, damit er sich von der Obrigkeit desselben dem Befinden nach ein neues Wanderbuch erwirken könne;

b. ist der Geselle ein Ausländer, so wird ihm ein Wanderbuch unter Eintragung des Verhältnisses und mit der Bemerkung ausgefertiget, daß er unter diesen Umständen in hiesigen Landen zur Zeit nicht weiter reisen dürfe. Dies Wanderbuch ist sodann auf dem Wege nach seiner Heimath über die Landesgrenze zu visiren und dem Inhaber auch von den etwa folgenden inländischen Behörden kein weiterer Aufenthalt zu gestatten.

Der Wiedereintritt eines solchergestalt Ausgewiesenen in das Land auf ein von seiner Heimaths-Behörde ausgestelltes neues Wanderbuch, ist gestattet.

Durch die Behörde, welche das letzte Visa ertheilte, ist das verlorne Wanderbuch mittelst eines öffentlichen Notificatorii zu mortificiren.

travens- t der irthe.

§. 15. Die Gastwirthe, Herbergierer und Krüger, welche den Gesellen zur Uebertretung der Gesetze behülflich sind, insbesondere die Vorschrift des §. 6 sub 1 nicht beachten, oder ihnen Geld leihen, um es der Behörde als das ihrige vorzuzeigen, oder sonst den ortspolizeilichen Bestimmungen und Anordnungen nicht genügen, sind mit Strafen von 16 ßl. bis zu 10 Rthlr. N⅔ zu belegen. Auch ist ihnen bei wiederholten derartigen Contraventionen nach Befinden der Betrieb der Gastwirthschaft zu untersagen.

§. 16. Für die Ausfertigung und das erste Visa mit aller Zubehör sind mit Einschluß der Kosten des Wanderbuchs selbst 20 ßl. N⅔ von dem Empfänger wahrzunehmen. XI. Gebühren-Erhebung.

Im Falle des Unvermögens des Gesellen fällt diese Gebühr weg und ist dies in dem Wanderbuche mit dem Worte „Gebührenfrei" zu bemerken.

Für die Visirung ist nur in dem Falle eine Gebühr und zwar von vier Schillingen wahrzunehmen, wenn der Geselle im Orte gearbeitet hat.

§. 17. Sämmtliche Behörden, von welchen Wanderbücher ertheilt und resp. visirt werden, haben darüber genaue Register zu führen und zwar XII. Register-führung.

a. das Register über die neu zu ertheilenden Wanderbücher nach Anleitung des angeschlossenen Schema's B.

b. das Visa-Register über sämmtliche ertheilte Visa's in chronologischer Ordnung nach Anleitung des angefügten Schema's C.

§. 18. Das vorstehende Gesetz soll erst vom 1. Januar 1842 an zur Ausführung gebracht werden. XIII. Schluß-bestimmungen.

Sämmtliche zur Handhabung dieses Gesetzes verpflichtete Local-Behörden sind gehalten, sich die pünktliche Befolgung und Aufrechthaltung der darin festgestellten Bestimmungen ernstlichst angelegen seyn zu lassen.

Die Landes-Regierung wird darauf, daß solches geschehen, mit größter Strenge wachen, die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen einzelner Behörden genau untersuchen und bei genügender Rechtfertigung, die aus Unachtsamkeit begangenen Fehler unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen von 2 bis 5 Rthlrn. beahnden, — bei hervortretendem Verdacht absichtlicher Uebertretung dieses Gesetzes aber die weitere Untersuchung und Bestrafung den ordentlichen Gerichten überweisen.

Alle Behörden und Gerichte sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen der Behörden, insofern sie dergleichen Versehen nicht etwa ergänzt haben, (§. 12 B sub d) unverweilt der Regierung Anzeige zu machen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insigel.

Datum Neustrelitz den 24. September 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

A. Auszug aus dem Gesetze über Wanderbücher.

1. (§. 3.) Inländer dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile erst nach vollständiger Erfüllung ihrer Militairpflicht ins Ausland wandern, wenn sie nicht entweder von ihrer Ortsobrigkeit gegen Leistung der gesetzlichen Caution, oder vom Landesherrn ausdrückliche Erlaubniß, oder während ihrer Dienstzeit beim activen Militair und bei der Reserve Urlaub von ihren militairischen Chefs erhalten haben.

2. (§. 5.) Wenn der Geselle in einer Stadt oder einem Flecken Arbeit sucht, so muß ihm dazu vorher die Erlaubniß der Ortsbehörde im Wanderbuche ertheilt worden seyn.

3. (§. 6.) Handwerksgesellen, die in dem Orte ihres Aufenthalts weder in Arbeit stehen, noch daselbst Heimathsrechte haben, dürfen nicht länger verweilen, als ihnen solches von der Orts-Behörde ausdrücklich gestattet ist.

4. — Inländische Gesellen, welche 3 Monate lang im Lande umhergereis't sind und während dieser Zeit nicht wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben, werden in ihre Heimath verwiesen, und dürfen von dort nicht vor Ablauf von 4 Wochen zur Fortsetzung der Wanderung entlassen werden. Nehmen sie während dieser Zeit zur Sicherung ihres Unterhalts öffentliche Unterstützung in Anspruch, oder lassen sie sich bettelnd betreten, so ist die Orts-Behörde befugt, sie in's Landarbeitshaus transportiren zu lassen.

5. — Ausländische Handwerksgesellen, welche im Inlande mit Einschluß der Mecklenburg-Schwerinschen Lande 6 Wochen umhergewandert sind, ohne während dieser Zeit 8 Tage in Arbeit gestanden zu haben, sind in ihre Heimath zu dirigiren, und, wenn sie dieser Weisung nicht Folge leisten, durch Bestrafung oder sonst geeignete Zwangsmittel zu deren Befolgung anzuhalten.

6. (§. 7.) Die Handwerksgesellen müssen sich die nöthigen Reisemittel selbst verschaffen, sind also nicht berechtigt, Unterstützung zu fordern. — Jedes Ansprechen um Unterstützung ist verboten und wird als Bettelei bestraft. —

7. (§. 12.) Die Wanderbücher müssen visirt werden:

a. in jedem Nachtquartier sofern dies eine Sadt oder ein Flecken ist,

b. in jedem Bestimmungsorte.

Nur bei Gesellen, welche mit der Post reisen, bedarf es, so lange dies dauert, der täglichen Visirung nicht.

8. (§. 13.) Dem wandernden Gesellen ist ausser dem Betteln auch das Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute und das Ueberschreiten der bestimmten Reisezeit verboten. — Inländer, welche hiergegen handeln, werden die beiden ersten Male mit resp. 24 und 48stündiger Gefängnißstrafe, das dritte Mal mit 6 bis 20 Rohrhieben bestraft, bei der vierten Wiederholung mit noch härterer Strafe und nach Befinden mit Einlieferung in das Landarbeitshaus belegt. — Ausländische Gesellen sind schon bei der ersten Contravention über die Grenze zu visiren, und wenn sie das visa nicht befolgen, dafür zu bestrafen. — Bei nochmaliger Rückkehr haben sie ausser angemessener Züchtigung mehrmonatliche Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

Handwerksgesellen, welche sich durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Gerichten, Verrufs-Erklärungen und dergl. Mißbräuchen gegen die Landesgesetze vergangen haben, sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen werden.

9. (§. 14.) Der Verlust des Wanderbuchs zieht für Inländer die Verweisung in die Heimath, für Ausländer die Ausweisung über die Landesgrenze nach sich.

10. (§. 16.) Ein ausgefertigtes Wanderbuch kostet 20 ßl. und ein Visa, wenn der Geselle im Orte gearbeitet hat, 4 ßl.

B.

Register über ausgefertigte neue Wanderbücher bei der Landvogtei zu Schönberg.

Datum der Ertheilung des Wanderbuchs. Monat.	Tag.	Laufende №	Familien- u. Vornamen und Gewerbe des Wandernden	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.	Signalement. Religion.	Alter.	Größe.	Statur.	Haar.	Augen.	Nase.	Mund.	Gesicht.	Besondere Kennzeichen.	Reiseroute von hier	Nächster Bestimmungsort.	Zeugnisse und Documente, worauf das Wanderbuch hier ertheilt ist.	Bemerkungen.
1839 Septbr.	10.	20.	Francke, Joh. Carl Fr. Tuchmacher.	Schönberg.	Schönberg.	lutherisch.	19 J.	5 F. 4 Z.	schlank.	braun	grau.	lang.	proport.	oval.	Blatternarben.	über Rehna.	Schwerin	Lehrschein des Tuchmachers N. N. hierselbst.	darf wegen noch nicht erfüllter Militairpflicht nur innerhalb Landes wandern.
—	12.	21.	Schmidt, Friedr. Wilh. Tischler.	Barth.	Stralsund.	lutherisch.	25 J.	5 F. 3 Z.	stark	blond.	blau.	spitz.	gewöhnlich.	lang.	1 Narbe vor der Stirn.	Ratzeburg	Hamburg	vollgeschriebenes Wanderbuch d.d. Hamburg den 10. März 1834 und Arbeitsschein des Tischlers N. N. hierselbst.	
Octbr.	2.	22.	Becker, Franz Heinr. Uhrmacher.	Selmsdorf	Selmsdorf	reformirt.	20. J.	5 F. 6 Z.	untersetzt	röthlich.	braun.	dick.	groß	rund.	fehlen.	Lübeck.	Hamburg	Lehrschein des Uhrmachers N. N. hierselbst.	hat wegen seiner Militairpflicht juratorische Caution geleistet.

C.

Register über visirte Wanderbücher und Reise-Pässe für wandernde Handwerks-Gesellen bei der Landvogtei zu Schönberg.

Fortlaufende №	Datum der hiesigen Visirung. Monat.	Tag.	Familien- und Vornamen und Gewerbe des Gesellen.	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.	Behörde, welche das Wanderbuch ertheilt hat.	Datum des producirten Wanderbuchs.	Ort und Zeit der letzten Visirung.	Wohin hier visirt ist.	Bemerkungen.
1.	1840 Januar	2.	Brandt, Carl Friedr. Seiler.	Wismar.	Neustrelitz.	Policei-Collegium zu Neustrelitz.	W. B. d. d. Neustrelitz den 10. Nov. 1839.	Rehna $^{31}/_{12}$ 1839.	nach Lübeck.	Ist hier wegen Bettelns mit 12 Stunden Arrest belegt.
2.	—	3.	Gillmeister, J. W. Böttcher.	Friedland.	Friedland.	Magistrat zu Friedland.	W. B. d. d. Friedland den 7. Mai 1838.	Lübeck $^{2}/_{1}$ 1840.	nach Dassow.	
3.	3.	4	Krempin, Gottl. Th. Buchbinder.	Fulda.	Cassel.	Polizei-Direction zu Cassel.	W. B. d. d. Cassel den 20. Juni 1837.	Wismar $^{30}/_{12}$ 1839.	nach Ratzeburg.	

Digitized by Google

Handwerker.

S. Zünfte.

Hauswirthe.*)

I. DEs durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich ꝛc. Wir in hiesigem Dero Ratzeburgischen Fürstenthum itziger Zeit Verordneter geheimter Rath, Præsident und Ober-Land-Hauptmann. Thun hiemit kund und zu wissen, demnach Wir in Erfahrung gekommen, daß die zu dem Hofe Mechau gehörigen Haußleute ihre Spann- und Hand-Dienste, so sie zu thun schuldig, sehr nachläßig und ungehorsam verrichten, indem sie nicht allein bei Ernte-Zeit, wenn das beste Wetter, und ihnen angesaget wird, entweder gar zu Hause bleiben, oder auch untüchtige gebrechliche Leute, ja wol gar Kinder, mit welchen nichts anzufangen, zu Hofe schicken; Sondern auch die Thandorffer und Restorffer sich etliche Jahre her unterstanden, ihr Ernte-Bier zu Mechow auf den Bau-Hoff einzulegen welches sie doch, gleich denen andern Dörffern, aus ihrem eigenen Hause mit auf die Arbeit zu nehmen schuldig, um die dabey des Nachts entstehende Disordre und Muthwillen allda zu vermeiden.

So befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß ein Jeder zu seinem Hofedienst, es sey mit Wagen, Pferden oder zur Hand jedesmahl tüchtige Wagen, Pferde und Geschirr nebst solchen Leuten welche die Arbeit verrichten, und also in allem unsträflich und zwar zu rechter Zeit, alß des Morgens vor 8 Uhr senden und damit die Arbeit bis Abends nach 6 Uhr ohn ausgesetzet, jedoch daß ihnen des Mittags zwo und des Nachmittags eine halbe Ruhe-Stunde gegönnet werde continuiren, und es also verrichten, das Korn aber in der Ernte-Zeit bis in den späten Abend, wie gebräuchlich und vor diesem geschehen einfahren, und auch kein Bier mehr auf den sogenanten Bauhoff, wie allbereits vor 10 Jahren Anno 92 den 20. Julii verboten worden, einlegen, sondern es wie die andern herrschafftlichen Unterthanen mit nach Hause nehmen, sich auch die gantze Ernte-Zeit über und sonsten gehorsam und fleißig zur Arbeit halten sollen, jedesmal bei 10 Rthlr. Straffe, so oft ein oder der andre darwider handelt. Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu richten und vor Strafe zu hüten hat. Gegeben Ratzeburg auffm Thum-Hofe den 13. Julii Anno 1702.

(L. S.)

II. V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unsers Ratzeburgischen Fürstenthums Eingesessenen, so Geist- als Weltlichen, insonderheit Unsern Unterthanen, hiemit gnädigst zu wissen, wie daß Uns unterthänigst referiret worden, ob soll das, von Unsern Vorfahren, in der Regierung so offt publicirtes Verbot, mit keinen zur Helffte zu säen, bis dato sehr wenig observiret, und nachgelebet worden seyn. Wann Wir aber solchen unordentlichen Wesen länger nachzusehen, gantz nicht gemeynet, und gnädigst wollen, daß hinführo das Halbsäen und Verbäurung des Ackers gäntzlich abgeschaffet, auch derjenige, welcher desfalls noch einige Prætension von dem Eigenthümer zu haben vermeynet, seiner Forderung halber verlustig werden soll. Als befehlen Wir hiemit zuforderst allen und jeden Unsern Unterthanen, und zwar bey Vermeydung Unserer unausbleiblichen Straffe,

---

*) Verord. v. 1715 Juli 11. — 1716 Juli 21. u. Aug. 15. — 1720 Sept. 21. — 1737 Jan. 12. — 1785 Oct. 13. — 1806 März 21. — 1825 Nov. 26. — 1832 Oct. 30.

und Verlust der Saat, und davon kommenden Korns und Strohes, ernstlich, und wollen, daß mithin keiner, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, sein Land weder an Ein- oder Aus-heimischen zu verheuren, oder mit seinen Nachbahren, ohne Vorwissen und Consens Unserer zu Ratzeburg verordneten Regierung, auch Beambten und Pensionarien, zur Helffte zu säen. Und damit nun diese Unsere publicirte Ordnung und Satzung hinführo in so weit besser als vorhero geschehen, nachgelebet werden möge; So befehlen Wir hiermit Unsern Beambten und Pensionarien, Holtz- und andern Voigten, wie auch denen Unterthanen selbsten, daß ein Nachbahr den andern, wann er es weiß und erfähret, anzugeben schuldig seyn soll, gantz ernstlich, daß sie auf sothanes halbes Säen, und Verheurung der Aecker fleißige Auffsicht haben, und wenn sie jemand finden, so dieser Unser Ordnung zu wider handelt, sie dieselbe so fort Unsern ihnen vorgesetzten Rähten, Beambten, Pensionarien, und anderen Bedienten anmelden sollen, damit sie von ihnen zu gebührender Straffe gezogen werden können; Das meynen Wir ernstlich, und hat sich einjeder darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Gegeben auf Unserm Residentz-Hause zu Strelitz, den 5. Septembr. Anno 1718.

(L. S.) Adolph Friderich.

III. V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Nachdem Wir gantz mißfällig und ungnädig vernehmen, was massen die Eingesessenen und Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich unterstehen, sowohl auf ihren Aeckern, als auf ihren vermeynten Anschüssen allerhand Busch auch Hagedornen, worinnen durchgehends junge Büchen und Eichen-Heister oder wenigst dergleichen Laden vorhanden, so zum Wachsthum oder auch Verpflanzung gut und tüchtig sind, ohne Erlaubniß hochstraffbarer Weise ausraden und dadurch nicht alleine Unsere bereits gnug ruinirte Höltzung und Wildbahn noch mehr verderben, sondern sich selbst auch, massen sie, durch das viele Ausraden künftig nicht nothdürftigen Bedarf zur Befestigung ihrer Höfe und Zäune, mehr werden haben können, grossen Schaden zufügen: Wir aber solches Niemanden der Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg hinfort mehr gestatten wollen. So gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden vorerwehnte Unsers Fürstenthums Ratzeburg Eingesessenen und Unterthanen ohne Unterschied bei Vermeidung harter fiscalischer Strafe gantz ernstlich, daß sich hinführo keiner, er sey wer er wolle, ohne Vorbewust und Erlaubniß Unserer zur Ratzeburgischen Regierung verordneten Rähten unterstehen solle, den geringsten Busch, er befinde sich auf dem Acker oder denen so genannten vermeinten Anschüssen oder auch an anderen Orten, weiter ausraden, sondern sich dessen hinführo gänzlich enthalten sollen. Gestalt Wir denn auch Unsern Beambten, Forstmeistern, Pensionarien, Förstern, Holtzvoigten und andern Unserer Bedienten Unsers Fürstenthums Ratzeburg hiemit ebenmäßig gnädigst anbefehlen, daß Sie auf sothanes unerlaubtes schädliches Raden überall gute Aufsicht haben und wenn sie einen oder mehr finden, so dieser Unser Verordnung zuwider handelt, Sie den oder dieselben bei Unsrer Regierung zu Ratzeburg sofort anmelden sollen, damit solche zur gebührenden Bestrafung gezogen werden können; damit nun auch dieses Verbots halber sich hinführo keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir dieses zu jedermanns Notice von allen Cantzeln publiciren und an gewöhnlichen Orten affigiren lassen. Uhrkündlich Unsers

hierunter gedruckten Fürstlichen Insiegels; so gegeben auf Unserm Domshof zu Ratzeburg den 2. Mai 1720.

(L. S.) **Ad Mandatum Serenissimi proprium.**

Fürstlich Mecklenburgische zur Ratzeburgischen Regierung verordnete Geheimter Cammer- und Räthe.

IV. V. G. G. Wir Adolph Friederich 2c. Fügen allen und jeden Unsern Eingesessenen und Unterthanen, im Fürstenthum Ratzeburg, mittelst dieses zu wissen, daß wir mit ungnädigen Mißfallen vernehmen, daß von gedachten Unsern Unterthanen, wann ihnen entweder Holtz zu denen Gebäuden und Zimmern gegeben, oder zur andern Nothdurfft verkauffet wird, der Abfall davon auswärtig verfahren und verhandelt werde. Gleich wie wir nun durchaus nicht gestaten wollen, daß Unsere Unterthanen, es sey für Holtz was es wolle (ihr Unter-Holtz ausgenommen) auf einige Art verkauffen sollen. So haben wir denenselben solchen Unsern ernsten Willen hiedurch öffentlich kund machen wollen, mit der angehengten nachdrücklichen Verwarnung, daferne demselben entgegen gehandelt, und Holtz aufs neue durch die Unterthanen verhandelt werden solte, wir die Verbrecher keines weges übersehen, sondern solche mit schimpflicher und empfindlicher Leibes-Straffe ohnfehlbar belegen lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. **Datum** auf Unserm Duhms-Hofe zu Ratzeburg den 8. Junii 1723.

(L. S.) **Ad Mandatum Serenissimi proprium.**

Fürstl. Mecklenburgische zur Ratzeburgischen Regierung verordnete Geheimter Cammer- und Hoff-Rähte.

V. V. G. G. Adolph Friedrich 2c. Wann Uns unterthänigst referiret worden, daß denen von Unsern Vorfahren in der Regierung so oft publicirten und wiederholten Verordnungen zuwider, in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, sonderlich in denen Kirch- und Gränz-Dörfern, auch auf der Mechower sogenannten Mühlen-Bäck, nicht weniger in und bey dem Städtlein Schönberg das resp. Acker-Häuren und Verhäuren, auch zum halben Säen, imgleichen einiger Orten das Kornsäen anstatt des sonst gewöhnlichen Gesinde-Lohns, überhand nehme, welches denen Hauswirthen überhaupt, vorzüglich aber denen Schwachen und Unvermögenden zum Schaden und gänzlichen Verfall gereichet; Wir aber solchem unordentlichen Wesen länger nachzusehen nicht gemeynet sind: So renoviren Wir alle desfalls ergangene Verordnungen, insonderheit diejenige, welche sub dato den 5. Sept. 1718 und den 21. Sept. 1720 publiciret worden, und befehlen demnach denen gesammten geist- als weltlichen Eingesessenen und Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg, und zwar bey Vermeidung Unserer unausbleiblichen harten Strafe und Verlust der Saat, auch davon kommenden Korns und Strohes ganz ernstlich, und wollen, daß keiner, er sey wer er wolle, sich hinkünftig weiter unterstehen solle, sein Land so wenig an Ein- als Ausheimische zu verhäuren, oder mit seinen Nachbaren, ohne Vorwissen und Consens Unserer Ratzeburgischen Cammer, auch jedes Ortes Beamten zur Hälfte, oder auch denen Knechten, Mägden und Dienstjungen, anstatt des ordentlichen Gesinde-Lohns, Korn, es sey von welcher Art es wolle, zu säen. Damit nun diese Unsere publicirte Verordnung und Satzung hinfort besser als vorhin geschehen, nachgelebet werden möge: So befehlen Wir

hiemit Unsern Beamten, Pensionarien und Forstbedienten, Holzvoigten und Landreitern, wie auch denen Unterthanen selbsten, daß der eine Nachbar den andern, wann er es weiß und erfähret, anzugeben schuldig seyn soll, ganz ernstlich, daß sie auf sothanes halbe Säen und Verhäurung der Aecker, auch Kornsäen anstatt des landüblichen Lied-Lohns, fleißige Aufsicht haben, und wenn sich einige finden, so dieser Unser Verordnung heimlich oder offenbar zuwider handeln, sie dieselbe sofort Unsern ihnen vorgesetzten Räthen, Beamten, Pensionarien und andern Bedienten anmelden sollen, damit solche zur gebührenden Strafe gezogen werden können; Das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach zu richten und für Schaden und Ungemach zu hüten. Geben auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg, den 22. October 1771.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung im Fürstenthum Ratzeburg verordnete Oberhauptmann und Cammer-Räthe.

VI. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Da seit einigen Jahren wegen des von gewissen Ländereyen derer Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg an die Herzoglichen Meyer-Höfe und auch an einige Ern Prediger gedachten Fürstenthums, besonders in den beyden Aemtern Schönberg und Ratzeburg zu entrichtenden Zehnden, von beyden Seiten verschiedene Irrungen, Beschwerden und Mißbräuche vorgekommen, indem nach Anzeige der einen, die Unterthanen zum Nachtheil der sogenannten Zehnd-Herren ihren zehndpflichtigen Aeckern den Dung entziehen, und in ihre zehndfreye Ländereyen bringen, andern theils aber die Unterthanen sich darüber beschweren zu müssen vermeynen, daß sothaner Zehnd-Gerechtigkeit die Mißdeutung gegeben werden wollen, als wenn ohne allen Unterschied entweder der zehndfreye Acker gar nicht bedünget, oder falß solches geschehen, davon decimiret werden müsse: So werden

1) die respective sub datis Ratzeburg den 11. Julii 1715, den 21. Julii auch den 15. Augusti 1716 und den 12. Januarii 1737 öffentlich bekannt gemachte Edicte und Verordnungen, wegen des landüblichen Korn-Zehnden, dahin erinnerlich gemacht, und wiederholet, daß die Unterthanen des Fürstenthums Ratzeburg, es seyn Schulzen, Voll- und Halb-Hüfener und Hauswirthe oder andere Acker habende Einwohner sich nicht unterstehen sollen, den denen Herzoglichen Meyereyen oder denen Ern Predigern von Rechts- und Gewohnheits wegen zukommenden Korn-Zehnden auf eine oder die andere Art zu schmählern und zu beeinträchtigen, es sey dadurch, daß sie ihren zehndbaren Ländereyen die selbigen nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, Ordnung und Hauswirthschaftlichen Gründen gebührende Bemistung oder Bedüngung durch diesen oder jenen Vorwand entziehen, und solchen Dung zum Nachtheil des Zehnd-Rechts in ihr sogenanntes Frey-Land bringen, oder daß sie zehndpflichtige Aecker ohne Nothdurft und zur Ungebühr liegen lassen, und dagegen vermeintliche Freyheiten auf eine oder die andere Art besäen; Und wird gedachten Unterthanen hiedurch das schon unterm 15. Augustii 1716 emanirte Edict dahin erneuert, und ihnen wiederholend anbefohlen, daß sie ihr Frey-Land nicht bemisten sollen oder dürfen, bevor sie sich deswegen bey den Zehnd-Herren, sie seyn geistlichen oder weltlichen Standes, gemeldet, und selbigen angezeiget, auch allenfalls deren wohldenkenden Hauswirthlichen Gutachten die Ueberzeugung gegeben haben, daß der zehndbare ordentliche Braackschlag nach der Güte des Ackers gehörig bedünget worden: Und zwar dieses alles respective bey den Umständen gemässer Geld- oder sonstiger willführlichen

Straffe, und daß die Zehnd-Herren alsdann Recht und Fug haben sollen, von den gesammten Ackern der Unterthanen sowol zehndfreyen als zehndbaren Ländereyen, so wie von den übermäßig vielen Losen zu sticken und den Zehnden zu nehmen. Uebrigens und

2tens aber ist auch nicht die Meynung, und würde die Industrie oder den Fleiß des Landmannes niederschlagen und ermüden wenn die Zehnd-Gerechtigkeit dahin ausgedehnet werden wollte, daß alles und jedes auf zehndfreyen Acker und Ländereyen nach geschehener Bemistung gesäetes oder gebauetes Getraide ohne weitere Untersuchung und Rücksicht gesticket und decimiret werden sollte; sondern es wird denen zehndpflichtigen Hauswirthen allerdings nach Recht und Billigkeit erlaubt, wenn die landübliche Wirthschafts-Art, und der, durch das Frey-Land, oder sonst verbesserten Ackerbau (jedoch auf guten Glauben vermöge eigener Wirthschaft) verstärkte Vieh-Stand, und daher, oder durch andern löblichen Fleiß und Mühe, Kunst oder Kosten vermehrte Dünger es mit sich bringet und verstattet, solchen Frey-Acker durch zulängliche Bemistung in gehörigen Gail und Gar zu setzen, und solchermassen bester landwirthschaftlicher Weise nach, zu besäen oder sonst ihrem Haus-Stande gemäß zu nutzen: Nur daß dieselben Unterthanen, wie bereits verordnet worden, und nochmalen ganz ernstlich gebothen wird, dem zehndbaren Lande an der gebührenden Begatung, auch selbsten durch die Ruhe dieser oder jener Acker-Stücken zwischen dem Korn in denen ordentlichen Braackschlägen zur Ungebühr wider Dorfs- und Landes-Gewohnheit mit strafbarem Vorsatz nichts entzogen und von dessen Bemistung denen Zehnd-Herren die zweckdienliche Anzeige gegeben haben sollen: Wie denn auch bey solcher Besichtigung und dem sogenannten Sticken und Zehnden selbst, alle dem einen oder dem andern Theile nachtheilige Anmassung, besonders auch in Absicht auf die Sticker-Pferde, deren Mißbrauch auf fremden Feld-Marken und unbillige Zurückhaltung und dergleichen, und ein sowol Vorgesetzten als andern ehrbaren Leuten unanständiges Betragen überhaupt und besonders eine geflissentliche Verzögerung der Feld-Arbeit zur hilden Erndte-Zeit, und in specie des Stickers, und das oft ungebührliche Verhalten der ausheimischen Sticker des Zehnd-Korns ernsthaft und bey der Sache angemessener Ahndung untersaget wird. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange; So haben Wir solche zum Druck befordern, von den Canzeln publiciren und an gehörigen Orten affigiren lassen. Datum auf unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg, den 10. Junii 1775.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung im Fürstenthum Ratzeburg verordnete Oberhauptmann und Cammer-Räthe.

VII. Erneuerte Constitution wegen Wiederbesetzung der Bauer-Höfe ꝛc. im Fürstenthum Ratzeburg.

V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Da sich seit einiger Zeit in Unserm Fürstenthum Ratzeburg wegen Wiederbesetzung der Bauerhöfe verschiedene Streitigkeiten und weitläuftige Processe ereignet, wobey die Unterthanen durch gewinnsüchtige Advocaten in große und unnöthige Kosten gesetzet worden; So haben Wir Uns landesväterlich bewogen gefunden, zum dortigen gemeinsamen Besten mittelst gegenwärtiger Constitution mehr gemeinkündig zu machen, was alte Gewohnheit und der bisherige Gerichtsgebrauch bey Erbfolgen der dienstpflichtigen Unterthanen gedachten Fürstenthums mit sich bringt, und wornach man in denen

etwan noch in Streit befangenen und annoch unentschiedenen, als künftig vorfallenden Succeßionsfällen solcher Art sich achten und verfahren soll.

Gleichwie es demnach

1) nach dem daselbst beobachteten, und in Ansehung solcher Grundstücke schon an sich in bekannten alten Rechten gegründeten Herkommen Gebrauch seine unstreitige Richtigkeit hat, daß das denen Unterthanen zustehende Erbrecht in Ansehung der dienstpflichtigen Unterthanen nur bloß in absteigender Linie statt habe, und auf die Seitenverwandten im geringsten nicht gezogen werden könne; so hat es auch hiebey sein unveränderliches Bewenden, und bleibet in solchem Fall das erledigte Bauergehöfte lediglich zu Unserer Landesherrlichen Verfügung. Wann aber

2) ein Hauswirth verstirbt, und verschiedene Söhne hinterläßt; so soll zwar hiebey vorzüglich auf den ältesten Sohn gesehen werden, falls er die gehörige Geschicklichkeit und Fähigkeit dazu besitzet; jedoch ist dem Vater billig die Freyheit zu lassen, sich denjenigen von seinen Söhnen zum Nachfolger im Gehöfte zu erwählen, dem er es als einen tüchtigen Wirth am liebsten gönnet, nur soll der Vater solches sodann der Amts-Obrigkeit gehörig anzeigen, und nach näher untersuchten Umständen den Amts-Consens darüber erwarten. Findet die Obrigkeit bei des Vaters Wahl weiter kein Bedenken; so soll dem Sohn entweder der Hof mit dem gewöhnlichen Zubehör gleich übergeben, und denen Eltern das herkommliche Altentheil ausgemacht werden, oder der Sohn bleibet auch nebst seiner Frau als Knecht und Magd, so lange der Vater noch lebt, bey seinen Eltern in Lohn und Kost, und muß der Wirthschaft zum gemeinschaftlichen Besten aufs fleißigste vorstehen, bis der Vater stirbt, und ihm sodann das Gehöft von der Amts-Obrigkeit ordentlich übergeben, und mit der hinterbliebenen Mutter wegen des Altentheils und mit denen Geschwistern wegen Landüblicher Abfindung aus dem Gehöfte alles zur Richtigkeit gebracht worden; dabey die Geschwister, so lange sie unverheyrathet sind, und keine andere gültige Ursachen eintreten, dem Wirth auf sein Verlangen für den gewöhnlichen Lohn ꝛc. zu dienen schuldig seyn sollen. Was aber das vorgedachte Alten- und Kindestheil anbetrift, dabey wird es auch in Ansehung dessen dabey gelassen, was Landes- Amts- oder Dorfsgebrauch darunter mit sich bringet; Indessen verstehet sich von selbst, daß deshalben nicht von einem Fall auf dem andern allgemein gefolgert werden könne, sondern dabey auch fernerhin auf die Beschaffenheit der Stäten, nämlich deren Größe, Güte und etwanige Schuldenlast, nicht minder auf die Anzahl der abzufindenden Kinder und Geschwister beiderley Geschlechts Rücksicht und Augenmerk zu nehmen sey; wie denn Unsere Gerichte und Beamte hierauf pflichtmäßig zu achten, die Unterthanen aber sich dem, was solchermaßen Recht und Billigkeit mit sich bringt, zu unterwerfen, ernstlich angewiesen werden; Und werden die letztern sich von selbst erinnern, wie viel schlechter oft ein neuer Erbfolger in den Baustäten gegen diejenigen daran sey, welche Landüblich oder nach Verhältniß der Kräfte der Stäte daraus abgefunden werden.

3) Stirbt sodann dieser von dem Vater mit Obrigkeitlichen Consens ernannte oder bereits eingesetzte neue Wirth, und hinterläßt eine schwangere Frau oder unmündige Kinder, so sollen diese Kinder die rechtmäßigen Erben zu dieser Stäte, und dadurch des Vaters Geschwister gänzlich ausgeschlossen seyn; Jedoch sollen

4) diesen unmündigen Kindern gleich Vormünder von der Obrigkeit gesetzet werden,

und wie dererselben Mutter frey stehet, sich mit einem andern Mann wieder zu verehelichen, und das Gehöft, so lange, bis der Erbe solches selbst anzutreten im Stande ist, zu bewirthschaften, auch die Kinder gehörig zu erziehen, und zu unterhalten; so soll nach Beschaffenheit des Alters der Kinder dem Stiefvater nebst der Mutter der Hof auf gewisse Jahre Contractsweise überlassen, nach Endigung derselben aber ihnen ein gewisses zu ihrem Unterhalte aus dem Hofe gereicht werden; jedoch sollen die etwa erzeugten Kinder, so viel es von nöthen, nach Landesgebrauch, oder wie Interessenten sich deswegen mit Gutbefinden des Amts sonst vergleichen werden, bey der Stäte erhalten, erzogen, und so viel von dem folgenden Wirth davon ausgesteuret oder statt dessen begraben werden, als der Stiefvater und einstweiliger Wirth von seines Vorgängers Kindern ausgesteuret oder zu Erden bestätigen lassen.

5) So wenig aber die Mutter als die aus der 2ten Ehe gezeugten Kinder, sollen jemahls an das Gehöfte einige Ansprache zu machen befugt seyn, da sie bloß als Fremde anzusehen sind, und nicht zu der Familie des rechtmäßigen Besitzers gehören, außer wenn das Gehöft von der Mutter eigentlich herrühret, als in welchem Fall der Mutter billig gleiches Recht in Ansehung der Auswahl unter ihren Söhnen zu Bestimmung des künftigen Hauswirths zu gönnen. Sollten aber

6) keine rechtmäßige Söhne, sondern bloß Töchter bey dem Hofe vorhanden seyn; so wollen Wir zwar gnädigst nachgeben, daß wie bey den Söhnen, auf die älteste Tochter vorzüglich Rücksicht genommen werde, jedoch dem Vater frey bleibe, diejenige zu benennen, welche nach seinem Tode das Gehöft haben, und sich mit einem tüchtigen Wirth darin verheyrathen soll; nur daß solches auch allerdings mit Obrigkeitlichen Consens geschehe; da denn die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder eben so wie vorhin bey den Söhnen in das Gehöfte succediren.

7) Sollte aber der Vater und respective die Mutter unter den Kindern keinen zum Nachfolger in dem Gehöfte benennen, noch der Amts-Obrigkeit anzeigen, als welches er und respective sie in allen Fällen zu thun schuldig ist; so soll es der Amts-Obrigkeit Pflicht seyn, in so ferne der älteste Sohn nicht die gehörige Fähigkeit hat, einen von den übrigen Söhnen, welcher am geschicktesten ist, dazu zu bestimmen: hiebey soll aber so viel thunlich, auf den zunechst ältesten Sohn, falls solcher dazu geschickt, und sonst nichts wider denselben einzuwenden, vorzüglich gesehen werden; da sodann nach Beschaffenheit der Umstände deshalb an unsere Fürstliche Cammer zu berichten, und deren Bestätigung darüber einzuholen.

8) Sind keine rechtmäßige Söhne oder Töchter bey dem Gehöft vorhanden; so soll der letzte Besitzer und Hauswirth zum besten einiger Seitenverwandten nicht darüber schalten und walten, noch die Frau als eine Fremde, in so fern nicht das Gehöft von ihr herrühret, solches behalten, weniger des letzten Besitzers Geschwister oder andere nahe Verwandten einige Ansprache daran machen können; sondern das Gehöft fällt sodann in dem Stande, worin es ist, nebst denen dazu gehörigen unbeweglichen Gütern franc und frey an Uns zu Unserer weitern gefälligen Verfügung und Verleihung zurück.

Was aber die Allodial-Erbschaft betrift; so wird solche unter denen nächsten Verwandten rechtlicher Art nach getheilt. Hiebey lassen Wir uns gefallen, daß zu dieser denen nächsten Anverwandten des letzten Hauswirths aus der nach obigen Grundsätzen ausgestorbenen Baustäte zuzubilligenden Allodial-Erbschaft, Vieh und Fahrniß, aller Hausrath, das eingeworbene Korn, und auch die Saat im Felde gerechnet werde; es muß aber, wie bisher

gebräuchlich, und sich schon von selbst versteht, alles bey der Stäte vorhandene Stroh, Heu und Mist, bey Strafe unangenehmer Verfügung, unverkürzt und ohnentgeltlich dabey gelassen werden. Wie denn auch die vorhin gedachten Allodial-Erben wegen der bey Bestellung des Ackers angewandten Arbeit keine Vergütung verlangen können, weil der verstorbene Hauswirth dazu seines Standes und seiner Handthierung nach verpflichtet gewesen; wie denn auch selbige schuldig sind, von dem letzten Jahre die auf die Stäte haftende Herrschaftliche Abgaben bis zu Ostern inclusive die geistlichen Gebühren, Gesindelohn rc. zu berichtigen.

9) Daferne Wir nun nicht ein solches Uns angefallenes Gehöft mit dazu gehörigen Ländereyen etwa einer Unsrer nahe belegenen Meyereyen einzuverleiben, Unserm Vortheil am gemäßesten finden, sondern solches gegen einen üblichen Weinkauf mit einem neuen Wirth wieder besetzen lassen wollen; so wollen Wir hiebey vorzüglich auf die nächsten Verwandten dergestalt zurück sehen, daß, wenn sie die erforderliche Geschicklichkeit und Vermögen haben, ihnen das Gehöft mit Zubehör vor einem Fremden, in so ferne sie eben das an Weinkauf erlegen wollen, was ein Fremder gebothen, überlassen werden.

Befehlen also Unsern Landes-Gerichten und Obrigkeiten in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, bey vorfallenden Streitigkeiten wegen Wiederbesetzung der dortigen Bauerhöfe lediglich nach dieser Unsrer Constitution zu erkennen und zu entscheiden. Und gehet Unser ernstlicher Wille zugleich dahin, daß in denen in gedachter Verordnung einschlagenden Fällen und Sachen, auch sonst in die Unterthanen betreffenden Cammer- und Amts-Angelegenheiten unnöthiger Weise keine Rechtsgelehrte genommen und zugelassen, auch überhaupt in processualibus der Unterthanen und Landes-Einwohner unter sich, ausser einem etwa nöthigen Klageschreiben, keine schriftliche Verhandlungen zugelassen werden sollen; es sey denn, daß das Gericht nach Beschaffenheit der Sachen zu deren Aufklärung, erforderlichen Beweisen, oder sonst, eine weitere Ausführung nöthig erachte, und solche denen streitenden Partheyen ausdrücklich aufgebe, oder daß andere Umstände es an die Hand geben, Unsere Gnade oder Oberrichtliche Rechtshülfe in dem einen oder andern Fall vermittelst unterthänigsten Supplicirens und schriftlichen Anrufens, anzugehen.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Landes-Constitution nicht allein eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzogl. Insiegel bedrucken, sondern auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen, auch jeder Dorfschaft ein Exemplar zustellen lassen. Gegeben Neu-Strelitz den 30. Julii 1776.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

VIII. V. G. G. Adolph Friedrich rc. Wenn der überhandnehmende Holz-Mangel in Unserm Fürstenthum Ratzeburg Uns zu Unserm Mißvergnügen schon jetzt kaum verstattet, Unsern Unterhanen gedachten Fürstenthums die ihnen bisher aus landesväterlicher Gnade gerne gereichte Beyhülfe an Bau-Hölz zu ihren wahren Bedürfnissen in Unglücksfällen (die Gott ins künftige gnädig abwenden wolle), und sonst zu reichen und anweisen zu lassen, und Wir uns daher genöthigt finden in Ansehung des denen Unterthanen bisher nach Umständen aus Gnaden accordirten freien Bau-Holzes mehrere Einschränkungen zu machen, So ordnen und wollen Wir, daß von nun an nur bloß das, zu denen zur Erhaltung und Bewirthschaftung der hiesigen Bau-Stätten unumgänglich nöthigen Gebäuden erforderliche

Bau=Holz nicht aber zu Neben=Zimmern als Backhäusern, Wagenschauren, Altentheils=Kathen und dergleichen, noch weniger zu dem was der Hauswirth zu seiner Bequemlichkeit, aus Eitelkeit oder zum Ueberfluß bauen will, einiges Holz frei bewilliget und angewiesen werden soll; Wie denn auch die kleinen Käthners oder Handwerksleute, so nur ein gewisses Grundgeld geben oder für einige wenige Scheffel Aussaat contribuiren, weiter kein freies Bauholz erhalten können. Es wird also diese Unsre Willensmeinung hiemit zur Nachricht der Hauswirthe und übrigen Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg bekannt gemacht. Und soll diese Unsere Verordnung von den Canzeln und durch Anschlagung in den Schulzen=Häusern und Krügen zu jedermanns Wissenschaft öffentlich publiciret werden; damit ein jeder Landes=Einwohner sich nicht durch etwanige hiewider angehende Bittschriften und Versäumnisse seiner häuslichen Verrichtungen in Kosten und Schaden setze.

Wir haben übrigens bei der Anfangs dieser Unserer Verordnung angeführten wahren Beschaffenheit der Umstände, die ein jeder schon aus dem blossen Augenschein beherzigen sollte, das Fürstgnädige Vertrauen, daß ein jeder Unterthan Unsers Fürstenthums Ratzeburg seiner Pflichten getreu, Ehrliebend und sein und seiner Nachkommen eigenes zeitliches Wohl bedenkend sich der leider so sehr einreissenden Holzdiebereien enthalten werden, so lieb es ihm seyn muß, die ihnen noch jetzt nicht abgeschlagene Gnade nicht zu verscherzen und nicht in noch härtrer Geld= und nach Befinden schimpflicher Leibesstrafe zu verfallen.

Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 29. November 1783.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburg. Cammer hieselbst.

IX. V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Nachdem mancherley Beschwerden sowohl von Seiten der Pächter als der Unterthanen des Amtes Stove, wegen des Natural=Dienstes entstanden, und Wir selbigen abzuhelfen gnädigst entschlossen sind: So machen Wir zu diesem Ende folgendes Dienst=Reglement für gedachts Amt Stove bekannt:

A. Wegen des Sommer= und Winter=Dienstes im Allgemeinen.

1) Sendung tüchtiger Leute und Geräthschaft, Leistung guter Arbeit.

Die den dreyen Pächtern des Amts Stove, dem Amtmann Seeler, als Pächter des dortigen Bauhofs und der Meyerey Röggelin, dem Pension. Asmus zu Demern und dem Pens. Ahrens auf der Meyerey kleinen Rüntz nach den abschriftlich beyliegenden Anlagen **A B** und **C** zum Anschlag gebrachten dienstpflichtigen Dorfschaften und Unterthanen, nemlich:

I. Zum Amts=Bauhofe zu Stove und zur Meyerey Röggelin die Hauswirthe:
1) aus Cronscamp,
2) aus Neschow,
3) aus Kuhlrade,
4) aus Klocksdorf, und
5) aus Carlow,

II. Zur Meyerey Demern die Hauswirthe:
1) aus Demern,
2) aus großen Rüntz,
3) aus Schaddingstorf,

III. Zur Meyerey kl. Rünz die Hauswirthe:
1) aus Pogetz, und
2) aus Samkow,

müssen mit respectiver guter Anspannung, Sielenzeug auch sonst erforderlichem Baugeräth und der Arbeit gewachsenen Leuten versehen seyn, und daher statt erwachsener Leute keine Kinder schicken; zur gehörigen Zeit an den ihnen angewiesenen und bestimmten Ort sich einfinden,

die schuldige und der bisherigen Observanz nach ihnen aufgegebene Arbeit mit aller Treue und Sorgfalt verrichten.

2) Gehorsam gegen den Pächter und Repräsentanten.

Die Unterthanen müssen sich gegen den Pächter und dessen zur Aufsicht bestellten Schreiber und Vogt allemal gehorsam und folgsam beweisen, widrigenfalls die Nachläßigen zu gewärtigen haben, daß der den Pächtern in den Contracten verschriebene Dienstzwang von selbigen an sie werde ausgeübt, sie auch noch außerdem dem Befinden nach mit gerichtlicher Strafe werden belegt werden. Wohingegen aber auch die Pächter samt ihren Leuten sich genau in diesem Stück nach ihren Contracten richten müssen, und sich dergestalt gegen die Unterthanen zu betragen haben, daß mit Recht gegen sie keine Klage geführt werden könne.

3) Stundenzahl der Diensttage und Mittagsruhe.

Was die Dauer der Diensttage anbetrift, so wird hiemit festgesetzt, daß außer der Erndte-Zeit, als wovon unten vorkommen wird,

a) die Spanndienste dienen sollen von Gregorii bis zum 13. October 8 Stunden, nemlich von 8 bis 12 und von 2 bis 6. Von den 13. October bis Gregorii von halb acht Uhr bis dunkelwerden, und haben selbige in der ersten Zeit 2 Stunden, in der andern, nemlich vom 13. October bis Gregorii fünf Viertelstunden Mittagsruhe.

b) Die Handdienste dienen nach der bisherigen Observanz von Gregorii bis zum 13. Octob. 8 Stunden, von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr. Von den 13. Octob. bis Gregorii von halb acht Uhr bis dunkelwerden, und haben selbige in jener Zeit 2, in dieser 1 Stunde Mittagsruhe.

Um die Stunden richtig zu bemerken und zu beobachten, ist der Pächter verbunden, ein zuvor probirtes, richtig befundenes und mit dem Gerichts-Siegel bezeichnetes 4stündiges Stundenglas bei der Arbeit zu halten.

4) Mittags-Weide.

Die Unterthanen erhalten für ihre Hofdienstpferde ihre Mittags-Weide, wie solches von jeher eingeführt und noch jetzt gebräuchlich ist. Der Platz muß der Anzahl der Pferde angemessen seyn, und selbiger nicht mit Schaafen, Schweinen und Gänsen rc. behütet werden.

5) Auffsummen der Hofdienst-Tage.

Damit soll es künftig so gehalten werden, daß nicht mehr zur Winterszeit, da es zu geschehen pfleget, als 4 Tage aufgesummet werden sollen. Dahingegen sollen die Dienenden verbunden seyn, in der folgenden Frühjahrs-Zwischen-Saatzeit wöchentlich Einen von den aufgesummten 4 Spanntagen zur Feldwirthschaft nachzuthun. Sollte das Auffsummen aber wider Verschulden mehr als 4 Tage betragen, z. B. wenn der Förster das Holz nicht anweiset und sie es also nicht hohlen können, wenn die Brüche nicht halten und keine Pfähle in die Erde zu bringen sind, und man dadurch an der Winter-außer-wirthschaftlichen Arbeit gehindert wird; so sollen diese Tage nicht mit der Spannung, sondern mit der Hand, und zwar nach eines jeden Theils Bequemlichkeit, wovon der Sommer nicht ausgeschlossen seyn soll, nachgethan werden.

Wenn nach Gregorii in der Saatzeit die Tage aufgesummet werden, wegen schlechten Wetters; so sollen diese Tage, wie sonst gebräuchlich, in natura nachgethan werden, jedoch nach Bequemlichkeit der Pächter und Dienenden. Sollte aber das Auffsummen der Dienenden

durch ihr eigenes Verschulden veranlasset werden; so sollen die aufgesummten Spanntage nach Verlangen der Pächter nachgethan werden. Eben so soll es mit den Handdiensten gehalten werden.

Wenn die Dienenden bestellet sind und erscheinen, aber so schlechtes Wetter einfällt, daß weder Menschen noch Vieh aushalten können, und sie auf ihr eigenes oder des Pächters Anfordern nach Hause gehen: so wird solches nicht mit unter die aufgesummten Tage gerechnet, wie solches denn auch allezeit Observanz gewesen und noch ist.

6) Surrogat der Spanndienste.

Wegen Veränderung der Spanndienste und Handdienste werden der bisherigen Observanz nach von den Pächtern 2 Handtage statt eines Spanntages angenommen; da sodann die Unterthanen den Pächtern tüchtige Leute, welche die Arbeit verrichten können, senden müssen. Die Pächter können aber 2 Handtage nicht in 1 Spanntag verwandeln.

Werden die Spanndienste in Handdienste verwandelt; so hängt es von dem Pächter ab, zu welcher Arbeit sie gebraucht werden sollen, welches überhaupt von allen Handdiensten zu verstehen ist, und können daher die Unterthanen dem Pächter hierin nichts vorschreiben.

Die Unterthanen müssen nach dem Commissions-Bescheid von 1731 für einen Spanntag einen Faden Kluftholz durch 2 Handdienste hauen. Die bloß Handdienste leisten, hauen einen halben Faden Kluftholz.

7) Alternirende Dienste.

In Ansehung der alternirenden Dienste, wo nehmlich ein Theil der zu Hofe dienenden Dorfschaften nach der observanzmäßigen Wechselung vom ordinairen Dienst frey ist, bleibt es bey der bisherigen Gewohnheit, als wie solche bisher gewesen, und es von den Pächtern gehalten worden ist.

8) Abwechselung der alternirenden Dorfschaften.

In Ansehung der Abwechselung der alternirenden Dorfschaften geschieht solche zu Stove und kleinen Rüntz in termino Michaelis, und zu Demern in termino Johannis, und verbleibet es bey dieser Observanz auch fernerhin.

9) Zusammendienen.

In Ansehung des sogenannten Zusammendienens verbleibt es bey der bisherigen Observanz nach wie vor, daß nemlich diejenigen Hofdienste, welche vom Dienst abgehen, respective in der Michaelis- oder Johannis-Woche dienen, welche Bewandniß es auch mit denjenigen hat, die den Dienst antreten, mithin dienen nach der Gewohnheit alle Hofdienste eine Woche sämmtlich.

10) Die obgenannte Verzeichnisse A B und C, in Ansehung der Hofedienste haben, nach dem Zeugniß sowohl der Pächter als der Unterthanen, noch jetzt ihre Richtigkeit.

B. Wegen der Dienste insbesondere.

I. Ordinairer Hofdienst.

1) Mistfuhren. In Ansehung der Verfahrung der Mists nach den Schlägen, bleibt es bey der Anzahl der Fuhren, welche beyde Pächter von Stove und Rüntz unterm 1. und 6. Februar 1787 mit beygefügten Verzeichnissen in Betref ihrer Pachtungen angezeigt haben, indem diese Zahl von jeher nach ihrer Angabe von den Leuten geleistet worden.

Der Pensionair Asmus läßt aber erst alle Jahre, bis die Schläge herum sind,

die Fuhr nach selbigen bestimmen, indem nach seiner Angabe die Fuderzahl die n. Act. 20 befindlich ist, nicht ganz genau ist. Der Landreuter muß daher zur Bestimmung derselben voranreiten, und der Hofwagen voranfahren, wie es der Observanz gemäß ist, und müssen denn die Fuhren nach dem Stundenglaß von selbigem bestimmt werden.

Gleiche Bewandniß hat es mit der noch nicht bestimmten Fuderzahl nach verschiedenen kleinen Flecken, die bey den dreyen Pachtungen noch einer Bestimmung bedürfen. Die zum Dienst erforderlichen Mistwagen werden in Absicht ihrer Grösse, Länge, Weite und Höhe nach der im Jahr 1779 auf der Meyerey Medow und der dazu gehörigen Meyerey Wietingsbeck dieserwegen gemachten Verfügung also eingerichtet, daß

a) die Länge der Mistwagen zwischen den Axen Sieben Fuß,

b) die Weite der Rungenlöcher in dem Schamel Ein Fuß, und oben zwischen den Balken Zwei Fuß Neun Zoll,

c) die Länge der Mistleitern oder sogenannter Flecken mit Unterbretter Zehn Fuß, und

d) die Höhe der Leitern Zwey Fuß, die Breite der Seitenbretter Ein Fuß sey, welche sodann auf Sechs Zoll gezogen werden müssen.

Wird kurzer Mist oder Modde gefahren, so bringt der Dienstleistende ein Sechszölliges Brett mit außer dem genannten von Ein Fuß, damit unterweges nichts verlohren gehe. Andere Wagen werden nicht geduldet, und sind diejenigen, welche dem Pächter damit zu hintergehen suchen, solchen Tag zu vergüten schuldig, und haben solche zu gewärtigen, von Gerichtswegen dafür bestraft zu werden.

2) Pflügen. Zur Abwendung aller geflissentlich unternommener und verschiedentlich sich offenbahrter Zögerung sollen die Weeden an den Pflügen gut und dauerhaft seyn, und müssen die Hofdienstleute ausserdem noch eine neue Weede mitbringen, um den Abgang der alten sogleich ersetzen zu können. Die Schaar darf nicht unter 10 Zoll seyn, und das Pflügen muß im guten Gange fortgehen.

3 a) Eggen. So soll auch beym Eggen zur Befestigung des Schwengels eine neue Weede mitgebracht werden.

3 b) Säen. Zum Säen muß ein tüchtiger im Säen erfahrner Mensch geschickt werden; in Entstehung dessen aber muß der Hauswirth selbst kommen, wie es auch bisher geschehen.

Das höchste was in einem Tag von einem Menschen verlangt werden kann, ist ein Fuder, d. h. 26 Scheffel von hartem Korn und 3 Drömt von Habern gehäufter Maaß.

4) Erndte-Dienst.

a) Erndte-Wagen und Geräthschaft.

Die zum Dienst erforderlichen Erndte-Wagen müssen die nachbestimmte Länge, Weite und Höhe haben, sie müssen nemlich so eingerichtet werden, daß

a) die Länge derselben von einem Schamel bis zum andern Neun Fuß,

b) die Länge der Leitern Funfzehn Fuß,

c) die Höhe der Leitern in den Sproßen zwischen den Bäumen Zwey und einen halben Fuß,

d) die Weite der Rungen-Löcher in dem Schamel Ein Fuß, und oben zwischen den Balken Drey und Dreyviertel Fuß sey; auch müssen

e) die Leitern oben im Lunzstaken hängen.

Das andere Geräthschaft muß auch von solcher Beschaffenheit seyn, daß die schuldige Arbeit damit ohne Versäumniß verrichtet werden kann.

b) Erndte-Arbeit.

Die Hofdienste arbeiten in der Erndte so lange als es Tag ist und man sehen kann, weil es den Leuten selbst lieb seyn muß, so bald als möglich von dem alltäglichen und dem Erndte-Dienst abzukommen.

Werden die ordinairen Dienste in der Erndte zu andern nicht Erndte-Arbeiten gebraucht, so versteht es sich von selbst, daß sie ihre Stundenzahl nur dienen. Die Binder und übrigen Arbeiter, außer den Mähern, haben eine Stunde Mittagsruhe.

Mit den ledigen Wagen muß bey guten Wegen in Trapp gefahren werden.

c) Mähen.

Die Dienstpflichtigen sind verbunden dem Hofmäher zu folgen, und ihn nicht zu beleidigen; die Stoppeln müssen kahl gemähet werden.

Müssen selbige den ganzen Tag mähen, so haben sie, wie bisher gebräuchlich, 2 Stunden Mittagsruhe.

d) Verbindlichkeit der ordinairen Hofdienste, andere Arbeiten in der Erndte zu verrichten.

Sind die ordinairen Hofdienst-Leute nicht zu Erndte-Arbeiten bey schlechtem Wetter zu gebrauchen, so kann der Pächter die in dem Commißions-Bescheid von 1734 p. 45 erwähnten Arbeiten, als Mistfahren, Pflügen, oder andere Fuhren von den Spanndiensten, und von den Handdiensten andere Hauswirthschaftliche Arbeit, als Graben, Raden, Scheurenreinigen, Flachs- und Gartengäten, oder wie die Hauswirthschaftliche Arbeit sonst Nahmen haben mag, und durch solche Dienste verrichtet werden kann, verlangen. Nur daß die Erndte zum Nachtheil der Unterthanen durch diese Arbeit nicht verlängert werde.

Hiegegen können die Dienste nichts einwenden, und müssen sich daher auch zu denjenigen Arbeiten, die ihnen der Pächter auf solchem Fall bestimmen läßt, anschicken, und daher z. E. die Eggen mitbringen, wenn sie eggen sollen.

e) Da es observanzmäßig ist, daß den Hofdiensten in der Erndte vom Pachthofe Stove und Röggelin drey Tonnen Bier, vom Hofe kl. Rünz zwey Tonnen, und vom Hofe Demern auch zwey Tonnen Bier gegeben werden; so behält es hiebey sein Bewenden. Weiter können die Hofdienste nichts verlangen, und hängt das Uebrige bloß allein von der Willkühr und Güte des Pensionairs ab.

5) Korn-Fuhren. Die Pächter sind mit Sechs weiten Fuhren, nach Eudewöhrde, Schwerin und Wismar, zufrieden, worunter auch die Fuhren begriffen sind, welche nach Oertern geschehen, die mit jenen gleiche Weite haben, und schicken sie auf selbigen allezeit einen Hofwagen mit.

Für eine weite Fuhr nach Eudewöhrde wird den Dienenden Drey, für eine nach Wismar und Schwerin, oder gleich weiten Oertern, Drittehalb Spanntage abgerechnet, für eine Fuhr nach einem Ort, der mit Eudewöhrde gleich weit abgelegen ist, nehmlich ebenfals Fünf Meilen, werden auch Drey Tage vergütet. Die kleinen Fuhren nach Lübeck, Möllen, Ratzeburg und gleich weiten Oertern sind den Pächtern nicht bestimmt.

Was die Vergütung anbetrifft: so erhalten die Dienenden für eine Fuhr nach Lübeck

und Mölln Zwey Spanntage, und für eine nach Ratzeburg Einen Spanntag. Sonst wird bey den hier nicht bestimmten Oertern auf eine Fuhr nach einem Ort Zwey Meilen entfernt Ein Spanntag vergütet, es sey nun daß das Korn nach einer Stadt, Dorf oder Pachthof gefahren werde. Bey einer Fuhr in der Erndte-Zeit müssen die Dienenden Zwey Handdienste schicken, wie bisher gewöhnlich gewesen, einen zur Fuhr, den andern zur Feldarbeit; und bleibt es also bey der Sendung der Magd in solchem Fall.

Vom harten Korn müssen die Unterthanen 26 Scheffel gestri[illegible]n behaltener Ratzeburger Maaß, von Habern aber 36 Scheffel oder 3 Dromt gehäufter Maaß, wie sonst gebräuchlich gewesen, laden.

Die zum Kornverfahren nöthigen Säcke müssen die Hofdienste observanzmäßig mitbringen.

In Ansehung des ordinairen Hofdienstes bey Anschickung der Reise, z. E. wegen Futterschneidens, Kornsackens und Aufladens wird den Dienenden nichts gerechnet, weil er sonst bey einem Spanntag auf dem Felde Zwey Handdienste schicken muß, auf der Reise aber nur Einen mitzusenden braucht.

Bey den Fuhren erhalten die Dienenden nichts weiter, als wie das gewöhnliche Zoll- und Brückengeld. Das Schmeergeld können dieselben daher nicht von dem Pächter fordern, sondern müssen es bey den Kaufleuten wahrnehmen.

Zur Verhütung der bey solchen Reisen vorkommenden Unordnungen soll hinführo auf jeder Kornreise ein Hauswirth selbst mitreisen; von welchem es denn gefordert wird, daß alles ordentlich hergehe, und müssen sich die Hauswirthe diese nach der Reihe herumgehen lassen. Sollten die Knechte sich unterstehen, den Befehlen des Hauswirths nicht zu gehorchen, so werden dieselben auf erhobener Klage ernstlich deswegen vom Gericht bestraft werden. Uebrigens bleibt es bey dem Contracte p. 4, nach welchem die Kornfuhren nicht bey tiefen Wegen, auch nicht gar zu oft und auf viele Meilen verlangt werden sollen.

Kornanfahren. Die Anfuhr des Saatkorns betreffend, bleibt es bey der bisherigen Observanz, wegen welcher auch kein Streit gewesen, und wogegen die Unterthanen auch nichts eingewendet haben. Nach dieser Observanz ist die weiteste Tour Bergedorf. Für eine Fuhr nach Bergedorf werden Viertehalb Tage vergütet, wegen der andern Oerter hat es dieserwegen bey dem Maaßstab sein Bewenden, der oben bey der Verfahrung des Getreides angenommen worden.

Wer von Bergedorf Korn hohlet, dem wird diese Fuhr von den 6 bestimmten weiten Fuhren abgerechnet. Bey dem Kornanfahren braucht der Hof keinen Hofwagen mitzuschicken.

Da alle Arten der Arbeiten in einem Dienst-Reglement nicht zu bestimmen sind: so bleibt es bey den nicht berührten bey der bisherigen Observanz.

II. Nebendienste, oder sogenannte gewöhnliche Extra-Korn-Erndte-Mähtel- und Bindel-Tage.

Was diese Dienste anbetrift: so verbleibt es in Ansehung derer Leistung lediglich dabey, was dieserwegen in dem Commißions-Bescheid d. d. Neustrelitz den 19. Nov. 1734 p. 4 festgesetzet worden, nach welchem diese Tage zu keiner andern Hauswirthschafts-Arbeit, sondern lediglich zu der Erndte-Arbeit bestimmt sind; als wornach denn auch die Nebendienste sich zu richten, und haben sich daher weder die Knechte noch die Mägde zu beschweren, wenn sie

nach einigen gedienten Stunden bey schlechtem Wetter wieder nach Hause gehen müssen, und ihnen nicht der ganze Tag angerechnet wird.

III. Herren- und Capittel-Dienste.

Bey den Herrschaftlichen Bauten und Reparationen, Befriedigung der Landesgrenzen und Zuschläge, Aufräumung der Grenzgraben und der Mühlenbäche, Capittelholz-Anfahren, Gefangenbewachung und Transportirung Herrschaftl. Bedienten werden Herren- und Capittel-Dienste von den Unterthanen geleistet.

Selbige müssen des Morgens um 8 Uhr an Ort und Stelle wo gebauet wird, sich einfinden, und den Handwerkern so lange behülflich seyn, als diese zu arbeiten verpflichtet sind.

Diejenigen, welche ohne Ursache ausbleiben, und die Handwerker dadurch an Fortsetzung ihrer Arbeit hindern, müssen selbigen nicht allein das Tagelohn bezahlen, sondern sind daneben auch in willkürliche Strafe verfallen.

In der Saat- und Erndtezeit sind selbige davon so viel nur immer möglich, befreyet.

Damit nun sowohl die Pächter als Unterthanen die gehörige Wissenschaft davon erhalten, um sich darnach unterthänigst zu achten, haben Wir selbiges dem Druck übergeben. Datum auf Unserm Dohm-Hofe bey Ratzeburg, den 20. August 1789.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Strelitzsche Cammer hieselbst.

X. Versicherungsurkunde für regulirte Dorfschaften.

Die ersten Versicherungsurkunden für regulirte Dorfschaften sind d. d. Neustrelitz, 6. Oct. 1801 an Lankow und Kronscamp ertheilt worden. Daher sind die allgemeinen Bestimmungen, welche sie enthalten, hier eingereiht.

Wir ...... ꝛc. Urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung, daß wir mit den nachbenannten .... Hauswirthen zu ...., wegen vorseiender Regulirung und Eintheilung der dortigen Feldmark, nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

I. Den Hauswirthen zu .... namentlich .... werden der Hofedienst, welchen sie nach .... zu leisten und bis dahin dem dortigen Pächter geleistet haben, imgleichen die Schaaf-Abtriften, der Zehnte, das Dienst- Pacht- Flachs- und Spinn- Schneidel- Schweine- Monats- und Fuhrgeld, welches sie bisher gegeben haben, ferner die Ausmisteltage der s. g. kleinen Leute, welche sie nach .... leisten oder bezahlen müssen, von .... d. d. an zu erlassen und sollen diese Leistungen und Abgaben auf immerwährende Zeiten aufgehoben sein.

II. Dagegen sind gedachte Hauswirthe schuldig, nach Ablauf des ihnen von .... bis .... bewilligten Freijahrs, als Grundzins ein jeder von ihnen den Werth von .... Schffl. Roggen Lüb. Maaßes in grobem Lübsch. Cour. jährlich in 2 Terminen, nämlich zur Hälfte Martini und zur Hälfte Ostern, und zwar die erste Rate zu .... zu bezahlen, und auf jeden Thaler 2 ßl. Zahl- und Procentgeld zu entrichten.

III. Was den Werth des Roggens anbetrifft, so wird derselbe auf die ersten 4 Jahre zu .... ßl. Lüb. Cour. für den Schffl. festgesetzt, so daß also während dieser .... Jahre ein jeder der .... Vollhüfner für .... Schffl. Roggen .... Lüb. Cour. nebst den vor-

bemerkten Zahl- und Procent-Geldern zu bezahlen hat. — Nach Ablauf dieser ..... Jahre aber soll der zu entrichtende Werth des Roggens nach dem Preise, welchen der Roggen auf Martini jedes Jahres haben wird, und welcher durch ein öffentliches Zeugniß zu bescheinigen ist, alljährlich bestimmt werden.

IV. Die Contribution von Ländereien wird nach dem Verhältniß vertheilt und bezahlt, daß jeder Vollhüfner gleich viel entrichtet, und so müssen auch die von ihnen zu entrichtenden Priester- und Küster-Gebühren, Kirchen-, Pfarr- und sonstige Dorfslasten nach diesem Verhältnisse unter sie vertheilt und getragen werden.

V. Die gedachten Hauswirthe sind ferner verbunden, ihr Feld auf ihre Kosten reguliren und in ordentliche Koppeln legen zu lassen, welches unter obrigkeitlicher Leitung und Aufsicht und mit Adhibirung eines Landmessers, der eine richtige Karte davon zu verfertigen hat, geschehen muß. Dabei soll

1) die Eintheilung der Feldmark also geschehen, daß ein jeder der ..... Hauswirthe gleich viel erhält, jedoch werden dem Schulzen ..... Schffl. à 60 □R. Schulzenland bewilliget.

2) Alle zwischen den Hauswirthen selbst und zwischen der Forst bestehende Ackergemeinheit soll bei dieser Regulirung aufgehoben werden, so daß nur allein dasjenige ausgenommen wird, was bei der Regulirung zur gemeinschaftlichen Nutzung und Gebrauch bestimmt wird.

3) Zur Abfindung der Forst tritt die Dorfschaft von ...., und dessen Angrenzung nach der auf der Karte bemerkten und im Felde anzeigten Linie eine Fläche von..... □R. Unserm Cammer- und Forst-Collegio zur völlig unbeschränkten Disposition ab, und wird solches die dadurch entstehende neue Grenze mit Gräben und Hägen bedichten lassen.

4) Das harte Holz, welches auf dem der Dorfschaft verbleibenden Felde steht, soll für herrschaftliche Rechnung binnen ..... Jahren weggenommen werden.

5) Mit allen und jeden, welche an der .... Feldmark Ansprüche oder Rechte haben, haben sich die Hauswirthe ohne Zuthun und Nachtheil Unseres Cammer- und Forst-Collegiums zu vereinbaren, und solche abzufinden, und tritt die Dorfschaft für die Schulstelle ..... Schffl. Land ab.

6) Bei der Regulirung müssen Scheiden und Grenzen genau bestimmt, begraben und von dem, der den Grabenaufwurf erhält, bedichtet werden.

7) Die Wege auf und an der Feldmark müssen nicht zu schmal, sondern die Hauptwege wenigstens zu 3 und die Nebenwege zu 2 Ruthen breit, angelegt werden, und müssen die Hauswirthe diese Wege in guten und tüchtigen Stand setzen und erhalten, auch selbige da, wo es nützlich und vom Cammer- und Forst-Collegio nöthig erachtet wird, mit steinernen Brücken auf ihre Kosten versehen.

8) Zur Wegebesserung und zum Lehmgraben werden etwa ..... Schffl. Land ausgesetzt, auch nöthigenfalls für den gemeinschaftlichen Hirten das erforderliche Land bestimmt.

9) müssen sich die Hauswirthe Holzkoppeln von ..... Schffl zu 60 □R. anlegen, welche sie bei Strafe ausschließlich zum Holzwuchs zu gebrauchen und des Endes mit nützlichen Holzarten ungesäumt zu besäen und zu bepflanzen haben. An dem Holze aber, welches sie darin anziehen, es sey weiches oder hartes, hat die Forst keinen Anspruch.

10) Die Wasserzüge und Leitungen müssen von demjenigen unterhalten werden,

durch dessen Pertinenz sie gehen, und darf keiner den Wasserlauf stören, vielmehr muß eine Pertinenz der andern das Wasser abnehmen.

11) Wenn bei der Regulirung urbares und bedüngtes Land vertheilt wird, so muß der Empfänger dem vorigen Besitzer die Gaile und Gaare den Schffl. nach der ersten Saat mit .... fl. und nach der zweiten Saat mit .... fl. oder nach sonstiger billiger Uebereinkunft vergüten.

12) Auch werden die Steinmauern und Hecken, welche einer von dem andern erhält, nach Billigkeit vergütet, wenn sie dem Empfänger nutzbar werden.

13) Das Weichholz auf dem Felde behält zwar ein jeder, dem es gehört, er muß es aber wegnehmen, wenn der Grund und Boden einem andern bei der Regulirung zufällt, es sey denn, daß eine Umtauschung oder andere Vereinbarung darüber getroffen würde. Ueberhaupt erfordert es

14) die Pflicht der Hauswirthe, diese ihnen gestattete Einrichtung möglichst bald zu Stande zu bringen, ihre Ländereien in die erforderliche Verfassung zu setzen, sie ordnungsmäßig zu benutzen und gemeinnützigen Anordnungen Folge zu leisten, und wenn bei oder nach der Regulirung Streitigkeiten vorfallen sollten, so werden solche mit allenfallsiger Zuziehung sachverständiger Leute kurz und ohne Prozeß entschieden, wobei es sein Bewenden behält.

VI. Was nun bei dieser vorbeschriebenen Regulirung und Ausgleichung einem jeden der gedachten .... Hauswirthe an Ländereien zufällt und zugeschrieben wird, solches soll nebst den zu der Stelle gehörenden Gebäuden zu ewigen Zeiten sein unwiderrufliches Eigenthum seyn und bleiben, womit er nach Willen und Wohlgefallen walten und schalten kann.

Jedoch darf

1) dieses sein Eigenthum, welches fortwährend eine untheilbare Baustelle seyn, und welche allemal nur einen Besitzer haben soll, nicht zerstückelt, auch mit keinen neuen Anbauern ohne besondern Consens des Cammer- und Forst-Collegiums besetzt werden; daher denn auch nur einer von mehreren Erben die Stelle mit Zubehör bekommen kann, und die übrigen mit der bisher gewöhnlichen Abfindung zufrieden sein müssen, und

2) verbleibt bei eintretenden Veräußerungen der Stellen durch Verkauf, oder sonstige rechtlich erlaubte Art Unserm Cammer- und Forst-Collegium das Näher- und Vorkaufsrecht, und es muß in solchen Veräußerungsfällen die Bestätigung des geschlossenen Contracts unter dem Nachtheile der Nichtigkeit desselben bei Unserm Cammer- und Forst-Collegium nachgesucht, und wenn sie erfolgt, der Zehnte und Zahlschilling entrichtet werden, wie denn auch

3) die Jagd reservirt wird, wie aber

VII. ein Eigenthümer sein Eigenthum selbst bauen, bessern, erhalten, auch seine Wirthschaft einrichten muß, und also auch gedachte Hauswirthe gehalten sind, sämmtliche Kosten der Regulirung, der Vermessung, Eintheilung ꝛc. selbst zu tragen, so fällt auch alles Bau-, Pfahl-, Nutz- und Radeholz, oder was die Hauswirthe sonst an Holz bisher erhalten haben, nunmehr gänzlich weg, und müssen sie in Zukunft sich ihre sämmtliche Holzbedürfnisse aus eigenen Mitteln anschaffen. Zur Instandesetzung ihrer Gebäude soll ihnen jedoch das nöthige Eichenholz, so wie auch das Nutz- und Radeholz, welches im nächsten Jahre fällig wird, zum letzten Mal bewilliget seyn.

VIII.*) Was den Herren- und Capitteldienst und sonstige Leistungen anbetrifft, so bleiben

1) die ..... Hauswirthe zu .... zur Bezahlung der Deputatholz-Haugelder, so wie zu den gebräuchlichen Mühlendiensten, nämlich zur Anfuhr der Mühlen-Wellen und Steine zur Schönberger Mühle, nach wie vor, verpflichtet,

2) die übrigen von ihnen bisher geleisteten Dienste sollen aber sämmtlich aufgehoben seyn, so daß die Hauswirthe von .... an, namentlich

a) keine Deputatholzfuhren,

b) keine Jagddienste und

c) auch nicht diejenigen 8 Spanntage zu leisten haben, welche bei jedem der bisher regulirten Vollhüfner reservirt worden sind.

Dagegen ist ein jeder der gedachten ..... Hauswirthe

3) schuldig, für die Aufhebung der so eben ad 2 beregten Dienste, den Werth von ..... Schffl. Roggen, auf gleiche Art, wie oben festgesetzt worden, mit dem Zahl- und Procent-Gelde zu bezahlen, wobei bemerkt wird, daß für die bislang allen regulirten Hauswirthen zugestandene Beschränkung der Dienste bis auf 8 Spanntage, jährlich ..... Schffl. Roggen, und für die Aufhebung auch dieser und der oben ad 2 gedachten Dienste jährlich ..... Schffl. Roggen gerechnet worden sind. Wie endlich

IX die mehrgedachten ..... Hauswirthe in .... zur Erfüllung der vorstehenden Vereinbarung sich mittelst Annahme dieser Versicherungs-Urkunde, unter Verpfändung ihres Vermögens, anheischig gemacht haben, so ist dagegen diese Landesherrliche Versicherungs-Urkunde selbst ihnen unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vor gedrucktem Siegel Unsers Cammer- und Forst-Collegii ertheilt werden.

Geschehen Neustrelitz den ....

---

*) Unter andern Verhältnissen lautet dieser §. VIII:

Was den Herren- und Capitteldienst anbetrifft, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

1) Die Hauswirthe bleiben zu den Deputatholzfuhren und Holzhaugeldern nach wie vor verpflichtet.

2) Außerdem muß zu sonstigen Geschäften und Reisen jeder der ..... Vollhüfner 8 Spanntage oder auf Begehren statt eines Spanntages drei Handtage, und der Halbhüfner zwölf Handtage, wenn es verlangt wird, jährlich leisten, und in solchen Diensten soviel verrichten, als nach billigem Ermessen verrichtet werden kann. Sollten aber diese Spanntage oder statt deren die Handtage, von den Hauswirthen jährlich nicht verlangt werden, so haben sie die dann nicht abgeleisteten Dienste den Spanntag mit 24 ßl. und den Handtag mit 8 ßl. zu bezahlen.

3) Außer diesen Diensten und den gebräuchlichen Jagd- und Mühlendiensten will alsdann Unsere Cammer weiter keine Dienste verlangen, dagegen aber sind selbige

4) schuldig, für diese Befreiung und Einschränkung der Dienste alljährlich, und zwar ein jeder der ..... Vollhüfner den Werth von ..... Schffl. und der Halbhüfner den Werth von ..... Schffl. Roggen auf gleiche Art, wie oben festgesetzt werden, mit dem Zahl- und Procentgelde zu bezahlen.

X. V. G. G. Carl ꝛc. Da wir ungerne vernommen haben, daß viele Hauswirthe in Unserm Fürstenthume Ratzburg das Anpflanzen der Weiden-Bäume vernachlässigen; so befehlen Wir hiemit und wollen, daß jeder Vollhüfner in Unserm Fürstenthum Ratzeburg wenigstens 300, und jeder Halbhüfner oder Käthner wenigstens 150 Stück gute wachsliche Weiden bey seiner in Nutzung habenden Stelle fortwährend unterhalten und haben soll.

Denjenigen, welche diese Anzahl Weiden jetzt nicht vollzählig haben, bewilligen Wir zur Anpflanzung der fehlenden eine zweyjährige Frist von Publication dieser Unserer Verordnung an; nach Ablauf dieser 2 Jahre aber sollen die Hauswirthe, welche bey der jährlich zu veranstaltenden Untersuchung die oben vorgeschriebene Anzahl Weiden nicht nachweisen können, für jede fehlende Weide 8 ßl. Strafe erlegen, und es soll selbige von dieser Strafe keine Entschuldigung, am wenigsten die: daß die Weiden ausgegangen seyn oder nicht wachsen wollen, befreyen.

Es sollen auch zu dieser Anzahl Weiden keine abgängige oder unvollständige, sondern nur wachsliche und guten Busch tragende gerechnet werden, daher denn die Hauswirthe die Weiden in so reichlicher Menge setzen und nachpflanzen müssen, daß der etwanige Abgang immer gedeckt bleibet und die vorgeschriebene Anzahl stets in guter Beschaffenheit vorhanden ist.

Und da endlich vielfältig darüber Beschwerden geführt worden, daß die Weiden beschädigt und zum Korbmachen, Flechten oder sonstigem Behufe gestohlen werden; so befehlen Wir annoch, daß dergleichen Beschädigungen oder Entwendungen der Weiden mit harter Strafe geahndet werden sollen. Daran geschieht Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben Neu-Strelitz den 14. April 1807.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

XI. V. G. G. Carl ꝛc. Durch die Landesherrliche Verordnung vom 30. July 1776 ist zwar schon festgesetzt worden, wie es in Ansehung der Vererbung des Allodii bey Ratzeburgischen Bauer-Stellen und wegen des Alten-Theils gehalten werden solle; es fehlt aber an besonderer gesetzlicher Bestimmung, in wie ferne die Ehefrauen der Ratzeburgischen Hauswirthe oder ihre Erben befugt sind, nach geendigter Ehe ihr Eingebrachtes zurück zu fordern. Um nun hierunter den Zweck gleichförmiger gerichtlicher Erkenntnisse zu befördern, declariren Wir hiemit gnädigst und wollen, daß die Vorschriften des gemeinen Rechts in diesem Falle völlige Anwendung finden, mithin

die Ehefrauen der Ratzeburgischen Bauern oder deren Erben die rechtliche Befugniß haben sollen, den Brautschatz, und was dem Ehemanne erweislich von der Frau zugebracht ist, nach Maaßgabe der gemeinen Rechte nach geendigter Ehe zurück zu fordern, und daß dasselbe bey den Bauer-Stellen nicht gelassen, und deßfalls auf das Alten-Theil, und ob die Wittwen solches erhalten haben oder nicht, überall keine Rücksicht genommen werden soll.

Wir versehen Uns übrigens zu Unsern Beamten im Fürstenthume Ratzeburg, daß sie bey Bestimmung des Alten-Theils sich genau nach der Vorschrift der Constitution vom 30. July 1776, §. 2. achten und in Gemäßheit derselben bey Festsetzung des Alten-Theils

genaue Rücksicht auf die Beschaffenheit, Güte, Größe und Kraft der Bauer-Stellen, auf die darauf haftenden Schulden und Zahl der abzufindenden Kinder und Geschwister nehmen werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Datum Neu-Strelitz, den 10. Februar, 1808.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

XII. V. G. G. Wir Carl ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß, um in Unserm Fürstenthum Ratzeburg wegen der Erbfolge der Kinder eines verstorbenen Hauswirths in den baaren Nachlaß desselben eine Gleichförmigkeit zu bewirken, Wir Kraft dieses setzen und verordnen:

daß alle Kinder eines verstorbenen Hauswirths zu gleichen Theilen in dem Allodial-Vermögen, oder in dem baaren Gelde desselben erben, und daß auch dasjenige, welches die Bauerstelle erhält, eben so viel als ein jedes seiner andern Geschwister davon empfangen solle.

So wie aber den Eltern frey stehet, hierüber in Testamenten anders zu disponiren, so soll bey Ausmittelung des Pflicht-Theils lediglich auf den baaren Nachlaß, keinesweges aber auf die Bauerstelle, oder auf die aus derselben bereits erhaltenen oder noch zu erwartenden Abfindungen Rücksicht zu nehmen seyn.

Wenn aber ein Besitzer einer Bauerstelle ohne rechtmäßige Söhne und Töchter verstürbe, so behält es in Ansehung der Allodial-Erbschaft bey dem was in dem §. 8. der Constitution vom 30. July 1776 desfalls festgesetzet ist, sein Bewenden.

Gebieten und befehlen demnach Unserer Regierung des Fürstenthums Ratzeburg und unsern dortigen Amtsgerichten hiemit gnädigst, auf diese Unsere Verordnung genau zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigen, auch selbige gewöhnlichermaaßen publiciren lassen.

Datum Neustrelitz, den 20. März 1812.

(L. S) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

XIII. Verordnung wegen Aufhebung der ungemessenen Capitteldienste der regulirten Dorfschaften des ehemaligen Amtes Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Thun kund hiemit, daß, nachdem Uns die regulirten zwei und zwanzig Dorfschaften des ehemaligen Amtes Schönberg in Unserm Fürstenthum Ratzeburg allerunterthänigst vorgestellet und gebeten, ihnen die Aufhebung der ungemessenen sogenannten Capitteldienste als eine der wesentlichsten, ihnen aber wegen der nicht statt gefundenen Regulirung von vier Dorfschaften des gedachten Amtes bisher noch nicht zu Theil gewordenen Wohlthaten der Regulirung, gegen die in ihren Versicherungs-Urkunden festgesetzten Abgaben und Leistungen nicht länger vorzuenthalten, Wir uns nach erfordertem und allerunterthänigst erstattetem Erachten Unserer Cammer und des Domainen-Amtes der Landvogtei Unseres Fürstenthums Ratzeburg aus den Uns dargelegten wichtigen Gründen um so mehr bewogen gefunden haben, diesem Gesuche zu willfahren, als nicht sowohl Unser höchsteignes Interesse dadurch befördert wird, als vielmehr besonders die regulirten Hauswirthe dabei gewinnen und die verhältnißmäßig sehr geringe und also weit überstimmte Anzahl der nicht

regulirten Hauswirthe bei der beabsichtigten Einrichtung, daß sie auf bestimmte Spanndienste gesetzet werden, nicht verlieret.

Diesem nach verordnen und befehlen **Wir** hiemit,

daß von Ostern dieses Jahres an die ungemessenen Capitteldienste der vorgenannten regulirten 22 Dorfschaften aufhören und die Hauswirthe derselben in Gemäßheit ihrer Versicherungs-Urkunden jeder jährlich 12 Scheffel Roggen entrichten und bestimmt acht Spanntage leisten sollen.

Dahingegen aber sollen

von obgedachtem Termin an, die Hauswirthe der nicht regulirten vier Dorfschaften Rohdenberg, Rabensdorf, Retelsdorf und Menzendorf in ihren Verhältnissen so lange bis sie gleichfalls regulirt sind verbleiben, jedoch was den Capitteldienst betrifft, statt der ungemessenen Dienste, außer den Banschover-, Herren- und Deputatholz-Fuhren ein jeder drei und dreissig Spanntage, welche sie nach einem fünfjährigen Durchschnitte bisher im Jahre wirklich geleistet, fernerhin zu leisten schuldig und verbunden seyn.

Wir befehlen nunmehr Unserer Cammer hiermit gnädigst diese Unsre Landesherrliche Willensmeinung den interessirenden obgedachten Dorfschaften durch das Domainen-Amt der Landvogtey bekannt machen, übrigens aber auch durch dasselbe auf diese Unsere Verordnung halten und darnach verfahren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 27. Februar 1823.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XIV. Verordnung wegen der Erbfolge in regulirte Bauergehöfte in dem Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg rc. Da in den Versicherungs-Urkunden der, in Unserm Fürstenthume Ratzeburg regulirten Dorfschaften den dortigen Hauswirthen das Eigenthum an ihren Baustellen zugesichert worden ist, so verstehet es sich zwar von selbst, daß die Erbfolge in diese Baustellen nach der allgemeinen römischen Erbfolge-Ordnung, ohne alle Rücksicht auf die, wegen Wiederbesetzung der Bauerhöfe in dem gedachten Fürstenthume, unterm 30. Julii 1776 erlassene Landesherrliche Constitution, Statt hat.

Weil jedoch in den Versicherungs-Urkunden zugleich festgesetzt ist, daß die erwähnten Stellen fortwährend untheilbare Baustellen seyn, und allemal nur einen Besitzer haben sollen, und daß daher auch nur einer von mehreren Erben selbige mit Zubehör erhalten und besitzen könne, die übrigen aber mit der gewöhnlichen Abfindung zufrieden seyn müssen; so finden Wir Uns, zur Verhütung aller etwanigen Ungewißheiten, und Rechtsstreitigkeiten, bewogen, in Betreff der bereits regulirten, und annoch zu regulirenden Baustellen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, Nachstehendes näher zu bestimmen, und Landesherrlich hiermit zu verordnen und festzusetzen:

§. 1. Einem jeden der gedachten Hauswirthe bleibt es frei und unbenommen, unter Beibehaltung der, in den Versicherungs-Urkunden enthaltenen Bedingungen, über seine Baustelle, sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als auch letztwillig auf den Todesfall zu verfügen.

Es sollen aber diese Baustellen den Descendenten, oder Ascendenten des Erblassers durch letztwillige Verfügungen, zu Gunsten entfernterer Verwandten, oder fremder Personen, nicht anders, als aus gesetzlichen Enterbungsgründen entzogen werden können, widrigenfalls solche Testamente, so viel eine solche verbotene Verordnung anbetrifft, null und nichtig seyn sollen. Ueberhaupt ist auch die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen über solche Baustellen an sich, insonderheit was das Uebergehen, und die Enterbung der Descendenten, und Ascendenten angeht, lediglich nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 2. Verstirbt ein solcher Hauswirth, ohne den Erben seiner nachgelassenen Baustelle letztwillig und rechtsgültig ernannt zu haben, so kommen dann die Bestimmungen der allgemeinen römischen Erbfolge-Ordnung zur Anwendung. Sind aber hiernach mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden, so sollen, wenn dieselben Descendenten, oder Ascendenten des Erblassers sind, die männlichen den weiblichen vorgehen, und soll von mehreren männlichen Erben der Aelteste, und von mehreren weiblichen Erbinnen die Aelteste die Baustelle erhalten. Rücksichtlich der entfernteren Anverwandten, die keine Descendenten, oder Ascendenten des Erblassers sind, fällt, was so eben wegen des Geschlechts und Alters bestimmt worden, weg, und alle diese Anverwandte haben, entweder nach den Köpfen, oder nach den Stämmen, denjenigen Anspruch an die Baustelle, welcher ihnen nach der gedachten gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung zusteht.

§. 3. Dagegen aber sind Letztre verpflichtet, in den ersten sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers, es unter sich auszumitteln, wer von ihnen die Baustelle erhalten soll. Unterlassen sie es, diese Ausmittelung, es sey aus welchem Grunde es wolle, binnen der gedachten Zeit gehörig zu beschaffen, so hat das Gericht die Erben, und, wenn sich darunter Minderjährige befinden, deren Vormünder, ohne Verzug zur Verloosung der Baustelle vorzuladen, und mit dieser Verloosung ordnungsmäßig zu verfahren.

§. 4. Sind einer, oder mehrere Erben abwesend, so hat das Gericht deshalb die Verloosung nicht aufzuhalten, sondern Curatoren zu bestellen, und durch solche das Loosen für die Abwesenden verrichten zu lassen, auch, wenn einem Abwesenden die Stelle zufällt, desfalls, den Rechten gemäß, zu verfügen.

§. 5. Sollten auch, ehe und bevor, den Umständen nach, entschieden ist, wer von mehreren Erben die Baustelle erhält, einer, oder mehrere dieser Erben, oder sogar Alle mit Tode abgehen, so hört das Recht dieses, oder dieser Verstorbenen an die Baustelle auf, und geht auf die Erben nicht über.

§. 6. Die gewöhnliche Abfindung aus den Baustellen gebührt nur den Erben, welche Descendenten des Erblassers sind.

§. 7. Einem jeden dieser Hauswirthe steht es zwar frei, das Eigenthum seiner Stelle bei seinen Lebzeiten abzutreten, auch geht, auf seinen Todesfall, dasselbe ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auf seine Erben über. Der Ordnung wegen, und damit die betreffende Domainen-Behörde von einer solchen Veränderung gehörig in Kenntniß gesetzt werde, soll aber ein jeder neue Hauswirth, und zwar bei Fünf Reichsthalern Dänisch Courant Strafe, gehalten seyn, in den nächsten zwei Monaten nach Erwerbung seiner Baustelle, sich dazu bei dem Domainen-Amte in Schönberg zu legitimiren, und darüber briefliche Bescheinigung von dieser Behörde zu nehmen.

Digitized by Google

§. 8. So wie übrigens in allen und jeden Fällen die gedachten Baustellen untheilbar bleiben, und allemal nur einen Besitzer haben sollen, auch in allen, hier nicht ausdrücklich bemerkten Punkten es bei den Versicherungs-Urkunden verbleiben, und das Bewenden behalten soll; so soll auch diese Verordnung nur allein die erwähnten regulirten, und annoch zu regulirenden Baustellen mit Zubehör (wozu Vieh, Fahrniß, der nothwendige Hausrath, das eingeworbene Korn, die Saat im Felde, Stroh, Heu, und Dung zu rechnen sind,) betreffen, und auf das übrige Vermögen der Hauswirthe keine Anwendung haben.

Gebieten, und befehlen demnach Unsern Landes-Gerichten, und sonstigen Obrigkeitlichen Behörden in Unserm Fürstenthume Ratzeburg hiemit gnädigst, bei vorfallenden Streitigkeiten, wegen der Erbfolge in die regulirten Bauer-Gehöfte, nach dieser Unserer Verordnung, wonach überhaupt jedermänniglich, den sie angehet, allerunterthänigst sich zu richten, und zu achten hat, zu erkennen, und nach dem Inhalte derselben auf das Pünktlichste jederzeit zu verfahren.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir diese, durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringende Verordnung nicht nur höchsteigenhändig unterzeichnet, sondern auch mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz, den 26. October 1824.

(L. S.) Georg, Großherzog von Mecklenburg.

XV. Verordnung, wegen der Holzkoppeln der regulirten Hauswirthe im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir Uns, da mißfällig wahrgenommen, daß einige Hauswirthe in Unserm Fürstenthume Ratzeburg die Holzkoppeln, die ihnen bei den Feldregulirungen zugetheilt worden, nicht, wie in den Versicherungs-Urkunden bei Strafe vorgeschrieben ist, ausschließlich zum Holzanziehen, sondern zum Theil zu andern Zwecken benutzen, veranlaßt finden, Landesherrlich hiermit festzustellen und zu verordnen: daß diejenigen Hauswirthe, welche in ihren Holzkoppeln etwas anderes, als Holzarten pflanzen oder säen, so wie diejenigen, welche Gras darin mähen, für jede Quadratruthe Sechszehn Schillinge NCour. und die, welche Vieh darin weiden lassen, für jedes Haupt Vieh Zwei und dreissig Schillinge NCour. an Strafe erlegen sollen, wobei den Forstbedienten die Befugniß zustehen soll, solches Vieh zu pfänden.

Damit aber die vorschriftsmäßige Benutzung dieser Holzkoppeln, die, nach den Versicherungs-Urkunden, ungesäumt geschehen soll, nicht noch länger verzögert werde, so bestimmen Wir andurch ferner: daß die Hauswirthe, die bereits regulirt sind, binnen den ersten zwei Jahren a dato dieser Unsrer Verordnung und diejenigen, welche künftig regulirt werden, binnen den ersten zwei Jahren, von der Regulirung angerechnet, die nicht schon mit Holz bestandenen Stellen ihrer Holzkoppeln mit nützlichen Holzarten bepflanzen oder besäen, widrigenfalls aber für jede, in der Art nicht bepflanzte oder nicht besaamte Stelle von 4 □Ruthen Sechszehn Schillinge NCour. Strafe erlegen, auch ferner alljährlich so lange diese Strafe bezahlen sollen, bis die gedachte Bepflanzung oder Besaamung wirklich geschehen ist.

Wir gebieten und befehlen demnach nicht nur der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg, auf die Vollziehung dieser Verordnung, so wie auf die Bedichtung der Holzkoppeln der regulirten und zu regulirenden Hauswirthe mit Nachdruck zu halten, sondern auch sämmtlichen Forstbedienten, auf die Holz-Koppeln fleißig zu sehen und die, wider diese Verordnung begangenen Vergehungen der Forst-Justiz-Behörde ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, wogegen den Förstern oder eventualiter jedem Andern, der solche Vergehungen denunciirt, von den erkannten und bezahlten Strafgeldern ein Drittheil, die übrigen zwei Drittheile aber der Armen-Casse des Districts, zu welchem der Denunciat gehört, zufließen sollen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir diese, durch den Druck gewöhnlichermaaßen gemeinkundig zu machende Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz den 27. April 1825.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVI. In Folge eines Allerhöchsten Landesherrlichen Befehls vom 16. v. M., wird hiedurch verordnet:

Daß alle Hauswirthe und Hausbesitzer im Fürstenthume Ratzeburg, welche, wenn sie von den respectiven Schulzen wegen gemeinsamer Angelegenheiten der betreffenden Dorfschaft zusammen berufen worden, sich bei der Versammlung nicht einfinden, demungeachtet und ohne Gestattung irgend eines Einwandes, es sey solcher von welcher Art er wolle, unweigerlich an die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden, und als diese Beschlüsse genehmigend durchaus angesehen werden sollen.

Schönberg den 3. Julius 1830.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

XVII. Der, im verflossenen Jahre regulirten Dorfschaft Rodenberg sind die Dienste, zu welchen die früher regulirten Hauswirthe noch verpflichtet, erlassen.

Zufolge einer höheren Verfügung soll den regulirten Dorfschaften eine gleiche Begünstigung zu Theil und ihnen die Ablösung

a) der 8 Spanntage, welche sie noch jährlich zu leisten haben, und

b) der Deputatholz-Fuhren

gestattet werden, wenn sie sich dagegen verpflichten wollen, jährlich Zwanzig Scheffel Rocken in eben der Art zu bezahlen, wie die Grundzinse von ihren Gehöften entrichtet wird.

Von dieser Begünstigung kann jeder einzelne Hauswirth Gebrauch machen, und sich nach Belieben, gegen obiges Erlegniß, von dem gedachten Naturaldienste für immer befreien; jedoch nur in den nächsten zwei Jahren, von Neujahr d. J. angerechnet, indem später die Ablösung nicht mehr freistehen soll.

Schönberg den 28. Januar 1840.

Großherzogl Mecklenb. Domainen-Amt.

XVIII. Verordnung, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der bei Ableistung der herrschaftlichen Dienste im Fürstenthum Ratzeburg etwa vorkommenden Unordnungen und Nachlässigkeiten.

Georg rc. Da gegen die Competenz Unsers Domainenamts in Schönberg zur Untersuchung und Bestrafung der bei Ableistung der herrschaftlichen Dienste in Unserm Fürstenthum Ratzeburg etwa vorkommenden Unordnungen und Nachlässigkeiten hin und wieder Zweifel erhoben sind, so finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu verordnen und festzusetzen:

daß Unordnungen und Nachlässigkeiten bei Ableistung der Dienste, zu welchen Hauswirthe in Unserm Fürstenthum Ratzeburg vermöge ihrer Urkunden oder nach der Observanz Unserm Cammer- und Forst-Collegio verpflichtet sind, im administrativen Wege von Unserm Domainenamt in Schönberg untersucht und bestraft werden sollen, wobei Wir den Betheiligten den Recurs an Unsre Landvogtei in Schönberg und von dieser Behörde weiter an Unsre Landesregierung gestatten wollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel versehen lassen.

Datum Neustrelitz den 15. December 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XIX. Auszug eines Rescripts des hohen Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegii zu Neustrelitz an das Domainen-Amt zu Schönberg, vom 24. Septbr. 1842.

Die Versicherungs-Urkunde der Dorfschaft .... vom .... ist, — wie auch die einleitenden Worte derselben besagen — eine Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und den Hauswirthen. Darin ist §. V. ad 6 ganz allgemein festgestellt, daß die Scheiden und Grenzen — (also was die Hufen scheidet, und sie gegen die Feldnachbaren begrenzt) — begraben, und von dem, der den Graben-Aufwurf erhält, bedichtet werden sollen. Daß diese vertragsmäßig festgestellte Bedingung erfüllt werde, darauf zu halten, steht Serenissimo und Namens seiner der Cammer und dem Amte unbedingt zu. Falls hierüber an und für sich, oder über die Art und Weise der Ausführung Streit und Zweifel obwalten sollte, hat das Amt nach näherer Bestimmung des §. V. ad 14 ohne Proceß Entscheidung zu geben, wornach der Hauswirth sich um so mehr richten muß, als ihn der §. cit. sogar verpflichtet, gemeinnützigen Anordnungen Folge zu geben.

Hebamme.

I. Wenn die Großherzogl. allerhöchste Landesregierung zu Neustrelitz unterm 21. d. M. allergnädigst verordnet hat, daß es einem jeden zwar gestattet seyn solle, sich nach eigener Wahl einer concessionirten Hebamme zu bedienen, er aber der angestellten Districts-Hebamme die übliche Gebühr auszahlen müsse, so wird solches hiedurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung gemeinkundig gemacht.

Schönberg den 29. August 1821.

(L.S.) Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenth. Ratzeburg.

Digitized by Google

II. Verordnung, betreffend das Hebammenwesen im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns Landesherrlich gnädigst bewogen, zur Verbesserung des Hebammenwesens in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, hiermit das Nachfolgende zu verordnen und vorzuschreiben.

§. 1. Die in Unserm Fürstenthum Ratzeburg anzustellenden Hebammen werden von Unserer Landvogtey in Schönberg mit Zuziehung des Landphysicus ausgewählt. Die zur Anstellung als Hebammen auszuwählenden Personen müssen von gesundem und kräftigen, aber nicht plumpen Körperbau, darneben mit einem guten Gesicht, einem scharfen Gehör und feinem Gefühl begabt seyn, auch in dem Alter von 24—36 Jahren stehn. Ferner müssen dieselben von unbescholtenem Lebenswandel seyn, und mit Fertigkeit lesen und schreiben, auch mindestens so viel rechnen können, um sich in die Schwangerschafts-Berechnung zu finden.

§. 2. Vor der Anstellung muß die dazu Ausgewählte von einem, von Unserer Landvogtey zu bestimmenden ausländischen oder inländischen Arzte gehörig unterrichtet, und nach beendigtem Unterrichte von dem Landphysicus und einem anderen Arzte, den die Landvogtey ernennt, im Beiseyn eines Mitgliedes der Letzteren geprüft und tüchtig befunden werden.

Bei der Prüfung ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen.

Die Kosten des Unterrichts und der Prüfung werden aus Landesherrlichen Cassen bestritten, falls die Anzustellende dazu nicht hinlänglich vermögend ist.

§. 3. Jeder Hebamme ist vor ihrer Anstellung die in der Anlage sub A. enthaltene Instruction zu ertheilen, und dieselbe nach der in der Anlage B. vorgeschriebenen Eidesformel von Unserer Landvogtey körperlich zu beeidigen.

Ein Hebammen-Apparat, der dereinst in gutem Stande wieder abgeliefert werden muß, ist der anzustellenden Hebamme auf Kosten des Fiscus anzuschaffen.

§. 4. Der Hebamme wird bei ihrer Anstellung von Unserer Landvogtey ein Wohnort angewiesen, den sie ohne Erlaubniß der Letzteren nicht verändern darf.

Will eine angestellte Hebamme etwa, um ihre Lage zu verbessern, ihren bisherigen Wohnort mit einem andern vertauschen, welcher der Administration Unserer Landvogtey nicht unterworfen ist, oder aus irgend einem andern Grunde, so lange sie noch dienstfähig ist, ihres Dienstes entlassen seyn, so soll ihr solches nach gehöriger halbjähriger Kündigung, welche übrigens auch Uns vorbehalten bleibt, zwar gestattet werden, sie jedoch verpflichtet seyn, die Kosten ihres Unterrichts und ihrer Prüfung wieder zu erstatten, falls selbige aus Unsern Cassen bezahlt worden.

§. 5. Das Diensteinkommen der anzustellenden Hebamme soll, ausser der bisher gewöhnlichen, oder in Zukunft durch Landesherrliche Verfügung näher zu bestimmenden Gebühr, bei ihrer Annahme festgesetzt, und ihnen nach einer 15 bis 20jährigen pflichtmäßigen und lobenswerthen Dienstverrichtung, nach Befinden, eine Zulage zugebilliget werden. Jedoch bestimmen wir schon jetzt hiemit gnädigst, daß wenn die Hebamme bei unvermögenden Leuten den Weg zu Fuße machen muß, ihr für die Meile im Winter 12 (zwölf) und im Sommer 8 (acht) Schillinge zukommen, und daß ihr neben freier Beköstigung während des Geschäfts, ein Bote zum Transport des Geburts-Stuhles gegeben werden muß.

§. 6. Unter allen für Unser Fürstenthum Ratzeburg concessionirten Hebammen

steht jedem Einwohner die Wahl frei. Auch ist der Gebrauch ausländischer approbirter Hebammen gestattet; es muß aber von denen, welche sich solcher ausländischen Hebammen bedienen, die gesetzliche Gebühr an die dem Orte der Entbindung zunächst wohnende inländische Hebamme, worüber im Zweifel Unsere Landvogtey entscheiden wird, erlegt werden.

Wer ohne im In- oder Auslande dazu concessionirt zu seyn, in Unserm Fürstenthum Ratzeburg die Geschäfte einer Hebamme verrichtet, so wie Derjenige, welcher eine solche nicht concessionirte Hebamme zuzieht, wird von Unserer Landvogtey in eine Geldstrafe von 2 (zwei) bis 5 (fünf) Thalern N^2/_3tel, wovon die denunciirende inländische Hebamme die Hälfte erhält, oder im Fall des Unvermögens in eine angemessene Gefängnißstrafe verurtheilt. Diese Strafe trifft zunächst den Ehemann der Frau, bei deren Entbindung eine solche unconcessionirte Hebamme zugezogen worden, falls er nicht nachweisen kann, daß solches ohne sein Wissen und Willen geschehen sey. Uebrigens muß die gesetzliche Gebühr an die zunächst wohnende inländische Hebamme ausser der Strafe bezahlt werden. Wird eine Entbindung von einem Arzte beschafft oder geleitet, so darf nur die wirklich zugezogene Hebamme die Gebühr in Anspruch nehmen.

Diejenigen, welche im Hebammen-Unterricht befangen sind, dürfen unter unmittelbarer Aufsicht des unterrichtenden Arztes Entbindungen vornehmen, und können in diesem Falle die angestellten Hebammen keine Gebühr verlangen.

§. 7. Jede Hebamme ist verpflichtet, monatlich eine Liste der unter ihrem Beistande vorgefallenen Entbindungen, mit Angabe des Tages, der Eltern, und deren Wohnorts, der Art, Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Geburt, ferner mit Angabe, ob ein Geburtshelfer und welcher hinzugerufen, des Lebens oder des Todes des Kindes und des Befindens der Mutter, am 10ten Tage nach der Entbindung bei Unserer Landvogtey zur demnächstigen Beförderung an den Landphysicus einzureichen, wozu gedruckte Formulare den Hebammen unentgeltlich zugestellt werden sollen.

Wonach die Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg, insbesondere die Hebammen daselbst allerunterthänigst sich zu richten und zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese, durch das Schönberger Wochenblatt öffentlich bekannt zu machende Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 29. October 1838.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

A.

Instruction für die Hebamme N. N. zu N.

§. 1. Die Hebamme ist auf ihren Eid verpflichtet, allen und jeden Kreisenden, die ihre Hülfe verlangen, sie seyen arm oder reich, zu jeder Zeit und Stunde unweigerlich zur Hülfe zu eilen, wovon sie nichts abhalten darf, als eigene Krankheit, oder wenn sie schon mit einer in Geburtsnöthen sich befindenden Kreisenden beschäftigt ist. Sollte es sich treffen, daß sie zu gleicher Zeit zu mehreren Kreisenden gerufen würde; so soll sie derjenigen, welche der Entbindung am nächsten ist, zuerst beispringen, so arm und geringen Standes sie auch sey.

Keine Kreisende, die schon in Geburtsnöthen ist, darf sie eher verlassen, als bis die Entbindung vollendet und alles Nöthige besorgt worden ist.

§. 2. In jedem widernatürlichen Falle, bei Mutter-Blutstürzen, vorfallender Gebärmutter und jeden anderen schlimmen oder bedenklichen Umständen, soll die Hebamme bey nachdrücklicher Strafe sofort einen ordentlichen Arzt zur Hülfe rufen lassen. Instrumente darf die Hebamme nie gebrauchen.

§. 3. Sobald eine Kreisende unentbunden stirbt, soll die Hebamme der Obrigkeit davon sofort Anzeige machen.

§. 4. Die Hebamme N. N. muß ihren Wohnort im Kirchspiel N. haben.

B.

Eidesformel.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden einen körperlichen Eid, daß ich, nachdem ich als Hebamme von der Landvogtey angenommen worden, den mir verliehenen Dienst, nach der mir zu ertheilenden Instruction und allen meinen Kräften treu und redlich verrichten will, als einer rechtschaffenen Hebamme gebührt und als ich vor der Obrigkeit, meinem eigenen Gewissen und dereinst vor Gott zu verantworten im Stande bin. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum Amen!

Heimathsrechte.

S. Armenwesen № X. §. 4. 5. XVI.

Heirathsconsens.

S. Niederlassung V. §. 2.

Hochzeiten.

S. Aufwand I. II. §. 1—5. Annalreg. 1734, April 6.

Hochzeitsgeschenke.

S. Aufwand II. §. 7.

Hofedienste.

S. Hauswirthe № I. IX.

Holzdefraudation.

S. Forstwesen I. II. VI. XII.

Holzkoppeln.

S. Hauswirthe XVI.

Holzverkauf.

S. Hauswirthe II. Forstwesen I. §. 5. ff.

Holztaxe.

S. Forstwesen XI. XIII. XVI.

Holzzuschläge. Befriedigung.

S. Forstwesen III. VI. §. 20.

Hunde.*)

S. Forstwesen I. §. 18. Jagd № II.

Verordnung, betreffend das Verbot des Haltens von sogenannten Bulldoghunden.

Georg rc. Da wiederholte traurige Erfahrungen die große Gemeingefährlichkeit der sogenannten Bulldoghunde ergeben haben und durch solche Thiere sogar Menschenleben gefährdet worden sind, finden Wir Uns, zur Verhütung von Unglücksfällen, gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen:

daß vom 1. November d. J. ab in Unsern Landen keine Art von Bulldoggen weiter gehalten werden soll, jede Uebertretung dieses Verbots aber neben sofortiger Tödtung des Hundes mit einer nach den Vermögens-Verhältnissen des Besitzers abzumessenden, zur Hälfte dem Denuncianten, und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zufallenden, Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern N⅔ oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden ist.

Wir machen es daher gesammten Polizeibehörden in Unserm Fürstenthum Ratzeburg hiermit zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Verordnung mit aller Strenge von Amtswegen zu wachen, die nach dem 1. November d. J. etwa in ihrem Bezirke betroffenen Bulldoggen unnachsichtlich tödten zu lassen, von deren Besitzern aber, ohne Ansehen der Person und des Gerichtsstandes, die verordnungsmäßige Strafe wahrzunehmen.

Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur allein diejenigen Bulldoggen, welche mit einem sichern Maulkorbe versehen und zugleich an einer Leine befestiget sind oder auf andere in jeder Hinsicht völlig sichere Art von reisenden Ausländern durchs Land geführt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 31. August 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Husaren.

S. Armenwesen I. §. 7. IV. XV.

Hypothekenwesen.

…zlich aufgehoben durch die revidirte Hypothekenordnung für das Fürstenthum Ratzeburg vom 21t August 1859.

I.**) Landesherrliche Verordnung, wegen Anlegung von Hypothekenbüchern für Privat-Grundbesitzungen im Fürstenthume Ratzeburg.

Wir Georg rc. Fügen hiermit zu wissen: daß Wir der Landesherrlichen Entschließung geworden sind, allen und jeden Grundbesitzern in Unserm Fürstenthum Ratze-

*) 1674, Mai 5. — 1692, Juli 25. — 1694, Febr. 20. — 1695, Apr. 15. — 1697, Dec. 20.

**) v. Dewitz p. 135.

burg die Anlegung von Hypotheken-Büchern über ihre daselbst belegenen Privat-Grundbesitzungen, von jetzt an, zu gestatten, und dieserhalb hiermit verordnen, wie folgt:

I. Einrichtung und Aufbewahrung der Hypothekenbücher. (§. 1—6.)

§. 1. Das Justizamt und das Domainenamt Unsrer Landvogtey in Schönberg bilden gemeinschaftlich die Hypothekenbehörde, bei welcher die Hypothekenbücher über die Privat-Grundbesitzungen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg niedergelegt werden sollen. Auf die Allodialgüter Dodow, Torriesdorf und Horst findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 2. Das Hypothekenbuch enthält, auf getrennten Folien, und resp. mit genauer Bezeichnung des Datums der Eintragung,

in der ersten Hauptabtheilung:

a) die Angabe und nähere Bezeichnung des Grundstücks, mit seinen etwanigen Pertinenzien;
b) den Vor- und Zunamen des jedesmaligen Besitzers, und dessen Besitztitel, welchen er rechtlicher Art nach darzuthun hat;
c) die auf dem Grundstück haftenden Abgaben an Canon, Erbpacht, Grundhauer u. s. w. so wie die, dasselbe belastenden Real-Servituten. Ausgenommen sind alle Landes- Communal- und Parochial-Abgaben und Leistungen, so wie Brand- und Hagelassecuranz-Cassenbeiträge an, von Uns Landesherrlich bestätigte Institute;
d) die Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des Grundbesitzers durch des Grundstücks Fideicommiß-Qualität, Unveräußerlichkeit, Unverschuldbarkeit, so wie durch Verkaufs- Retracts- und Näherrechte;

in der zweiten Hauptabtheilung:

alle Belastungen des Eigenthums, welche nicht in die erste Hauptabtheilung verwiesen sind, namentlich daher:

a) alle Schuldforderungen oder Leistungen, für welche eine Hypothek bestellt werden soll, in specie das Eingebrachte der Ehefrau;
b) Separations- so wie vorbehaltene Eigenthumsrechte;
c) Personal-Servituten.

§. 3. Bei Eintragungen in die zweite Hauptabtheilung muß bestimmt angegeben werden:

a) die Art der Forderung, wofür Sicherheit bestellt werden soll;
b) der Betrag derselben;
c) der Name des Gläubigers;
d) der Zinsfuß bei Zinstragenden Forderungen;
e) der Tag der Eintragung.

Alle diese Eintragungen, mit Ausnahme der Personal-Servituten, müssen in bestimmten Summen geschehen.

§. 4. Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein, unter dem Siegel der Hypothekenbehörde und der Unterschrift aller Mitglieder, oder eines Mitgliedes dieser Behörde und des Actuarii auszufertigen, mit Angabe des Eingetragenen (§. 3.), und der vortretenden, oder gleichstehenden Summe, so wie der etwanigen Personal-Servituten.

§. 5. Die Hypothekenbücher sind stets im Locale der Hypothekenbehörde aufzubewahren.

§. 6. Die Einsicht des Hypothekenbuchs steht dem Grundbesitzer frei, einem Andern aber nur insofern, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

II. Wirkung der Hypothekenbücher.

1) Hinsichtlich der Entstehung und des Umfanges dinglicher Rechte an Grundstücken. (§. 7—10.)

§. 7. Vom 8ten Tage nach der ersten Insertion der, nach §. 41. zu erlassenden Edictalladung, in die wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg an, können dingliche Rechte jeder Art an das, oder die, darin bezeichneten Grundstücke lediglich und allein durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder in das interimistische Protocollbuch (§. 51—53) existent werden. Insonderheit kann auch, bei Veräußerungen des Grundstücks, der Käufer, oder sonstige Acquirent, ein dingliches Recht nur durch erfolgte Umschreibung in der ersten Hauptabtheilung des Hypothekenbuchs erwerben. Die, im §. 2. sub c., ausgenommenen Landesabgaben u. s. w. sind von dieser Bestimmung nicht ergriffen.

§. 8. Das, durch die Eintragung erworbene Recht ergreift nur das Grundstück, worauf die Eintragung geschehen ist.

Die, auf einem Grundstücke bereits befindlichen, oder künftig aufzuführenden Gebäude, so wie alle sonstigen Accessionen, werden von den eingetragenen Rechten mitergriffen.

§. 9. Dem Besitzer mehrerer, in derselben Ortschaft liegenden Grundstücke ist es verstattet, dieselben zu einem, gemeinsam zu verschuldenden Gütercomplexe zu vereinigen.

Die Bestimmung im §. 8. der Verordnung vom 26. October 1824, wegen der Erbfolge in regulirten Bauergehöften in dem Fürstenthume Ratzeburg,

„daß Vieh, Fahrniß, der nothwendige Hausrath, das eingeworbene Korn, die Saat im „Felde, Stroh, Heu, und Dung als Zubehör einer Bauernstelle anzusehen sind,"

soll übrigens nicht bloß in Beerbungsfällen, sondern überhaupt Rechtens seyn, und auch bei Gegenständen, worauf die gegenwärtige Verordnung sich bezieht, jederzeit in rechtliche Anwendung kommen.

§. 10. Besitzer nicht regulirter, oder in Communion befindlicher Grundstücke bedürfen, wenn über solche ein Hypothekenbuch niedergelegt worden, zum Zweck der Regulirung dieser Grundstücke, der Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger überall nicht. Was also, durch eine solche Regulirung, zu dem einzelnen Grundstücke hinzukommt, wird von den, auf dem Grundstück haftenden Hypotheken &c. mit ergriffen, dagegen wird aber das, dem Grundstücke durch eine geschehene Regulirung etwa Entzogene von allen, auf diesem Grundstücke lastenden Realrechten ohne Weiteres liberirt.

Wirkung der Hypothekenbücher:

2) Hinsichtlich der Sicherheit, und Priorität der eingetragenen Rechte. (§. 11—21.)

§. 11. Durch die erfolgte Eintragung wird sowol der rechtliche Bestand des eingetragenen Rechts, als auch dessen Vorzug vor allen, nicht eingetragenen Rechten ein für allemal in unumstößliche Gewißheit gesetzt.

§. 12. Gegen geschehene Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen ist keine Restitution aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde zulässig. Bedingung des Rechtsbestandes ist jedoch dabei, daß dem Berechtigten nicht böser Glaube nachgewiesen werden könne.

Dem Verletzten bleiben übrigens, in allen Fällen, seine persönlichen Ansprüche gegen Jedermann, so weit Rechtens.

§. 13. Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorgehend eingetragene Posten vor dem nachfolgend eingetragenen den Vorzug hat, sofern nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren Pösten zu gleichen Rechten steht.

§. 14. Wenn Capitalien, mit Vertragszinsen unter dem Fuße von Fünf vom Hundert auf das Jahr, eingetragen sind, so steht es dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu Fünf Procent eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich und nachstehenden Gläubiger bedarf.

Wenn eine zinslose Forderung eingetragen ist, so kann an deren Stelle zwar eine zinstragende Summe eingetragen werden, jedoch nur, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vorliegt, daß für die einzutragende verzinsliche Summe, mit Einschluß der, die Prioritätsrechte des Capitals gesetzlich genießenden Zinsen, niemals, und in keinem Falle mehr in Anspruch genommen werden solle, als der Zinsenlos eingetragene Posten beträgt.

§. 15. Die von dem, im §. 7. angedeuteten Zeitpuncte an, durch Eintragung in die erste Hauptabtheilung existent werdenden Belastungen können den Rechten des älteren, in die zweite Hauptabtheilung gehörenden Gläubigers nicht nachtheilig werden. Vielmehr ist dieser befugt, die Veräusserung des Grundstückes, wenn solche zur Befriedigung der Gläubiger geschehen muß, ohne die später eingetragene Belastung zu verlangen, so lange er unbefriedigt ist; der, ihm solchergestalt Weichende hat aber das Recht, durch Abfindung an seine Stelle zu treten.

§. 16. Den eingetragenen Pösten geht, im Concurse der Gläubiger, nichts Anderes vor, als:

1) die Concurskosten, insoweit die Separatmasse dazu beizutragen hat;
2) alle das Grundstück betreffenden Landes- Communal- und Parochialabgaben, so wie Brand- und Hagelassecuranz-Cassenbeiträge an von Uns Landesherrlich bestätigte Institute;
3) die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben an Canon, Erbpacht, Grundhauer u. s. w., sobald sie nicht über $1\frac{1}{2}$ Jahr rückständig sind;
4) eventuell die Begräbnißkosten, Curkosten der letzten Krankheit, so wie das laufende und das, auf Ein Jahr rückständige Lohn und Deputat der Dienstleute, wenn die Generalmasse, an welche diese privilegirten Forderungen zunächst verwiesen werden, zu deren Befriedigung nicht ausreichen sollte.

§. 17. Die rückständigen Vertrags- und Verzugszinsen eingetragener Schuldpöste genießen den Vorzug des Capitals für ein, und einhalbjährige ($1\frac{1}{2}$jährige) Rückstände, vom letzten Termine der Fälligwerdung angerechnet, außer den, von Zeit der gehemmten Dispositions-Befugniß des Schuldners fällig werdenden, und während des Concurses laufenden Zinsen.

Die weiter rückständigen Vertrags- und Verzugszinsen, desgleichen die Schäden und Kosten sind hinter den eingetragenen Posten und den, diesen anhängigen Zinsen, unter sich aber nach der Priorität der Capitalien, zu welchen sie gehören, zu lociren.

Außer dem Falle des Concurses haben die länger als ein und ein halbes Jahr rückständig gebliebenen Abgaben, Lasten und Zinsen, desgleichen die Schäden, und Kosten kein dingliches Recht an das Grundstück anzusprechen, sind also gegen einen neuen Besitzer des Grundstücks nicht geltend zu machen.

§. 18. Der Gläubiger ist Vorzugsweise aus der Specialmasse des Grundstücks zu befriedigen, worauf seine Forderung eingetragen ist.

Erhält er, vermöge anderweitigen Vorzugs-Rechts, seine Befriedigung früher aus der General-Masse, so tritt diese ohne Weiteres in das, ihm aus der Eintragung zuständige Recht.

Etwanige Ueberschüsse der Specialmasse gehören zur Generalmasse.

§. 19. Die, aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Rechtsansprüche können durch Verjährung nicht erlöschen.

§. 20. Die, durch diese Eintragung gesicherten Rechte werden von keiner Edictalladung ergriffen, mit Ausnahme der rückständigen Geld- und Naturalabgaben, und Lasten, der rückständigen Zinsen, so wie der Schäden, und Kosten.

§. 21. Zu Stundungs- und Remissionsverträgen kann der eingetragene Gläubiger nicht gezwungen werden, auch werden die Intabulate von Specialindulten nicht ergriffen.

III. Erfordernisse zur Eintragung. (§. 22—24.)

§. 22. Eintragungen von Realrechten jeder Art geschehen nur auf Antrag des, aus dem Hypothekenbuche erhellenden Besitzers, oder dessen gesetzlichen Vertreters, oder in Grundlegung einer rechtskräftigen Entscheidung.

Ergeben sich mehrere Mitbesitzer aus dem Hypothekenbuche, so kann nur auf deren gemeinschaftlichen Antrag eingetragen werden.

Vormünder, und Curatoren des Grundbesitzers bedürfen des Obervormundschaftlichen Consenses zu Eintragungen.

§. 23. Der Dispositionsfähige Schuldner darf so lange eintragen lassen, bis es ihm gerichtlich inhibirt ist.

Besitzer nicht regulirter Bauernstellen haben, sobald Letztre auf zwei Augen stehen, die Zustimmungen des Domainen-Amtes zu Eintragungen zu dociren.

§. 24. Ein Klagerecht auf Eintragung gegen den Besitzer des Grundstücks ist begründet:

a) wenn derselbe durch ausdrücklichen Vertrag die Bestellung einer Specialhypothek an dem Grundstücke versprochen hat;

b) wenn die Forderung sonst (d. h. wenn kein Hypothekenbuch über das Grundstück niedergelegt wäre) mit einer gesetzlichen Hypothek versehen seyn würde.

IV. Erfordernisse zur Löschung. (§. 25, und 26.)

§. 25. Die Tilgung einer Eintragung geschieht auf genügende Nachweisung, daß entweder

1) das eingetragene Recht selbst, oder die Hauptverbindlichkeit rechtlich gar nicht existent geworden, oder auf irgend eine Weise, namentlich durch Zahlung, erloschen ist, oder daß
2) der Gläubiger sein Recht aus der Eintragung aufgegeben hat.

Der Tilgung muß aber allemal die Zurücklieferung des Hypothekenscheins, mit den Originalien, voraufgehen, oder es muß deren Mortification bewirkt seyn.

Das Folium einer getilgten Forderung kann, auf Antrag des Schuldners, zur künftigen Eintragung einer gleichen, oder geringeren Summe offen behalten werden.

§. 26. Da durch Concurs die eingetragenen Schulden abgethan werden, so wird mit dessen Eröffnung das Hypothekenbuch geschlossen, und ein neues, nach Vorschrift des §. 2., angelegt. Die, aus dem geschlossenen Hypothekenbuche ertheilten Eintragungsscheine müssen, sobald sie für das Concursverfahren entbehrlich sind, entweder cassirt zu den Acten gelegt, oder durch öffentliche Bekanntmachung für ungültig erklärt werden.

In jedem Falle gehemmter Dispositionsbefugniß des Grundbesitzers hat das zuständige Gericht der Hypothekenbehörde davon sofort Anzeige zu machen.

V. Legitimation der Stellvertreter, und Erben. (§. 27, und 28.)

§. 27. Wenn in Hypothekensachen die Interessenten nicht in Person, sondern durch Bevollmächtigte auftreten, so müssen Letztre mit einer Specialvollmacht versehen seyn.

§. 28. Wegen Legitimation der Erben in allen Hypothekensachen, normirt die desfallsige, gleichzeitig mit der gegenwärtigen, zu erlassende Verordnung über Legitimation in Erbfällen bei Hypothekensachen.

VI. Gerichtliche Rechtsverfolgung aus Hypothekenscheinen. (§. 29—35.)

§. 29. Gegen Schuldner, welche nicht dem foro Unsrer Justizcanzley in Neustrelitz unterworfen sind, ist das forum rei sitae zur Anbringung der Klage aus einem Hypothekenschein begründet.

Vor eben diesem Gerichte sind mehrere Miteigenthümer, und Erben, mittelst einer, und derselben Klage, zu belangen, insofern sie nicht sämmtlich dem Gerichtsstande Unsrer Justizcanzley unterworfen sind.

§. 30. Der Inhalt des Hypothekenbuches giebt vollständigen Beweis. Ein Attest aus demselben ist vollgültiges Beweismittel.

§. 31. Bei Klagen aus Hypothekenscheinen, ist das Verfahren summarisch, dergestalt, daß, auf die genügend begründete Klage, ein Zahlungsmandat mit einer, die Ferien einschließenden Frist von Vier Wochen, zu erlassen, und demnächst, im Falle des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungs-Befehl, die Execution, mit vierzehntägiger Verwarnungsfrist, zu verfügen ist.

Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen können in, oder an das Haus des Schuldners geschehen, wenn derselbe nicht ein bekanntes Domicil im Lande hat.

§. 32. Alle illiquiden Einreden sind ad separatum zu verweisen. Eine, gerichtlich auferlegte cautio pro separato kann von dem Kläger dadurch bestellt werden, daß er den Schuldner anweiset, die Zahlung, zu welcher er verurtheilt worden ad depositum judiciale zu leisten.

§. 33. Ausgebrachter Arrest hemmt das gerichtliche Verfahren nicht. Der Schuldner muß in einem solchen Falle ad depositum judiciale zahlen.

§. 34. Eine Widerklage findet ad effectum simultanei processus nicht Statt.

§. 35. Ausser den, durch die Liquidität der eigetragenen Pöste, und den, darauf begründeten summarischen Proceß ausgeschlossenen dilatorischen Einreden, sind die nachstehend aufgeführten Einreden überall nicht zulässig:

1) die exceptio non numeratae pecuniae, zu der Wirkung, daß der Gläubiger den Beweis der geschehenen Zahlung anders, als durch das Bekenntniß des Schuldners in dem, von ihm ausgestellten Schulddocumente zu führen hat.

Zum Beweise der nicht geschehenen Zahlung ist der Schuldner nur dann zu lassen, wenn er diese seine Behauptung, binnen 30 Tagen nach der Intabulation, zur Vormerkung, welche dem Gläubiger zu notificiren ist, angezeigt hat. Binnen anderweitigen 30 Tagen, von dieser Anzeige angerechnet, hat er nachzuweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich gemacht habe; sonst wird die Vormerkung, auf Antrag des Betheiligten, sofort gelöscht, und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen.

2) die exceptio legis Anastasianae;
3) die exceptio S. C. Macedoniani, und minoris aetatis;
4) die exceptio excussionis von Seiten des späteren Besitzers des Grundstückes;
5) bei eingetragenen Bürgschaften,
   a) die exceptio divisionis,
   b) die exceptio S. C. Vellejani, und der Authentica si qua mulier.

VII. Pflichten und Rechte der Hypothekenbehörde. (§. 36—39.)

§. 36. Ueber die Verhaftung der Hypothekenbehörde wird Nachstehendes festgesetzt:

1) Die Hypothekenbehörde ist für die genaue Befolgung der, in dieser Ordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden Vorschriften, also insbesondre für die Ordnungsmäßige Führung der Bücher, und die Richtigkeit der, daraus gegebenen Atteste aller Art dergestalt verhaftet, daß sie den, aus verschuldeter Nichtbefolgung derselben erwachsenen Schaden den Betheiligten, in Gemäßheit der, weiter unten folgenden Bestimmungen, zu ersetzen, verbunden ist.

Für die Auslänglichkeit der Hypothek, so wie für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte, zu deren Sicherung eine Eintragung geschieht, haftet die Behörde, als solche, in keinem Falle, indem es lediglich Sache des Betheiligten ist, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen.

2) Ein Anspruch auf Schadensersatz an die Behörde tritt nur in subsidium, also nur dann ein:
   a) wenn das Geschäft, aus welchem die Verletzung entstanden, weder überhaupt, noch insoweit Rechte Dritter dadurch verletzt werden, aufgehoben, auch kein Schadensersatz, weder von dem Verletzenden, und dessen Erben, noch von demjenigen, welcher widerrechtlich dadurch bereichert ist, erreicht werden kann;
   b) wenn der Beschädigte nicht selbst auf betrügliche Weise, oder durch eigne Fahrlässigkeit, den Schaden veranlaßt hat.

§. 37. Außer der Verhaftung, bleibt die Hypothekenbehörde, als Leitungsbehörde der Hypothekenbücher, für alle Fehler, und Versehen in der Führung derselben, und bei Anwendung dieser Gesetzesvorschriften, Dienstverantwortlich.

§. 38. Beschwerden über das Verfahren der Hypothekenbehörde sind, ohne besondre Förmlichkeit, bei Unsrer Justizcanzley anzubringen.

§. 39. Rücksichtlich der, bei diesen Geschäften vorkommenden Gebühren, normirt die, dieser Verordnung sub A. angefügten Gebührentaxe.

Transitorische Bestimmungen.

A. Erfordernisse zur Anlegung eines Hypothekenbuchs, und zwar a) Edictalladungen, Präclusivbescheid. (§. 40—45.)

§. 40. Ein Hypothekenbuch kann nicht eher neu angelegt werden, als wenn
a) Edictalladungen voraufgegangen sind, und der Präclusivbescheid erkannt worden ist; (§. 41—45.) auch
b) der Rechtsbestand, und die Rangordnung der einzutragenden Forderungen regulirt ist; (§. 46 und 47.), endlich
c) die beweisenden Urkunden eingereicht sind. (§. 49, und 49.)

Nur in dem Falle, wenn, nach Publication dieser Verordnung, ein Grundstück aus einem Concurse gekauft wird, bedarf es keiner Edictalien zur Niederlegung des Hypothekenbuchs.

§. 41. Edictalladungen sind nur auf Antrag des Dispositionsfähigen Besitzers, oder dessen gesetzlichen Vertreters, von der Hypothekenbehörde zu erlassen.

Vor deren Erkennung, ist der Schuldner verpflichtet, die, ihm bekannten, auf seinem Grundstücke haftenden, zur Eintragung geeigneten Realrechte der Hypothekenbehörde anzuzeigen, und zugleich an Eidesstatt zu versichern, daß er keine wissentlich verschwiegen habe.

Die, vom Schuldner angemeldeten Hypothecarischen Gläubiger sind mit ihren Capitalforderungen, nebst dem Zinsfuße, von der Hypothekenbehörde auf einem Postenzettel zu verzeichnen, welcher dem Schuldner in beglaubigter Form, zum Zweck der Vorlegung an die, in demselben aufgeführten Gläubiger, zu übergeben ist. Der Postenzettel ist von den Gläubigern zu unterzeichnen, und im Liquidationstermine von dem Schuldner zu reproduciren.

§. 42. Durch die Edictalladungen werden alle diejenigen, welche, Realrechte an das proclamirte Grundstück zu haben, vermeinen, und deren Eintragung in das anzulegende Hypothekenbuch verlangen, zu deren Anmeldung peremtorisch, und unter dem Nachtheile aufgefordert, daß ein, nicht angemeldetes, und von der Anmeldungspflicht nicht ausgenommenes Realrecht an dem proclamirten Grundstücke, sowol gegen den jetzigen, als künftigen Besitzer desselben, erloschen seyn soll.

Gegen den, auf erlassene Proclamata, erkannten Präclusivbescheid findet eine Restitution aus keinem erdenklichen Rechtsgrunde Statt.

§. 43. Von der Anmeldungspflicht sind ausgenommen:
a) alle Landes- Communal- und Parochialabgaben, so wie die Beiträge an, von Uns Landesherrlich bestätigte Assecuranzinstitute;

b) die, auf dem Grundstücke haftenden Abgaben an Canon, Erbpacht, Grundheuer u. s. w., insoweit solcher aus etwa vorhandenen, in beweisender Form producirten Urkunden (Erb- Grund- Hausbrief) ersichtlich sind;
c) die, in ein Conspectbuch (§. 50.) bereits eingetragenen Gläubiger;
d) diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen auf einem, ihnen zeitig vor dem Liquidationstermine vorgelegten, und von ihnen unterzeichneten Postenzettel richtig, und vollständig aufgeführt gefunden haben.

Die, von der Anmeldungspflicht ausgenommenen Gläubiger haben, falls sie sich melden, auf Erstattung der Liquidationskosten nicht Anspruch zu machen.

§. 44. Es genügt die Bekanntmachung der Edictalladungen durch öffentlichen Anschlag, und durch Insertion in die wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg, falls die Hypothekenbehörde nicht, aus besonderen Umständen, Veranlassung findet, das Vorhandenseyn auswärtiger, unbekannter Hypothecarischer Gläubiger zu vermuthen.

§. 45. Auf Antrag mehrerer Grundbesitzer derselben Ortschaft kann eine gemeinschaftliche Edictalladung erlassen werden.

b) Feststellung der Liquidität, und Priorität der einzutragenden Forderungen. (§. 46, und 47.)

§. 46. Es steht zur Pflicht der Hypothekenbehörde, im Liquidationstermine das Zustandekommen einer gütlichen Vereinbarung zwischen dem Schuldner, und den bekannt gewordenen Gläubigern, sowol über die Liquidität, als Priorität der einzutragenden Rechte zu versuchen.

Ist diese Vereinbarung unter sämmtlichen Interessenten nicht vollständig zu erreichen, so werden die betreffenden Acten, auf Antrag des Schuldners, brevi manu an das Justizamt der Landvogtey, zur rechtlichen Entscheidung über die Liquidität, und Priorität, abgegeben.

Ein schriftliches Verfahren findet in der Regel nicht Statt.

§. 47. Wenn die Priorität der einzutragenden Pöste durch richterliche Bestimmung, oder durch Convention unter den Gläubigern bereits im Allgemeinen festgestellt ist, und nur einzelne Gläubiger unter sich um den Vorrang streiten, ohne die Priorität der, ihnen vorgehenden Pöste anzufechten; so kann die Eintragung der letzteren in das Hypothekenbuch unbedenklich geschehen. Wenn die Priorität der vorgehenden Gläubiger unter sich zwar bestritten ist, dagegen unter den, ihnen nachstehenden Creditoren die Erstigkeit feststeht, Letztere auch den Erstern den Vorrang einräumen, so ist die Anlegung eines Prioritätsmäßigen Hypothekenbuchs ebenfalls nicht aufzuhalten; es sind jedoch in diesem Falle die vorgehenden, unter sich über die Priorität streitenden Gläubiger entweder in das Hypothekenbuch ante lineam einzutragen, oder es sind, auf den Betrag der streitigen Pöste einzelne Folien im Hypothekenbuche aufzuhalten.

c) Vorlegung der beweisenden Urkunden. (§. 48, und 49.)

§. 48. Wenn einzelne Originalien fehlen, die Priorität der einzutragenden Pöste aber durch richterliche Bestimmung feststehet; so sind diejenigen Pöste, über welche die Originalien noch nicht beigelegt sind, ante lineam zu notiren.

§. 49. Wer, bei den Verhandlungen, zum Zweck der Niederlegung von Hypothekenbüchern, als Mandatarius, Vormund, Executor testamenti, oder sonst für einen

Andern auftritt, oder als Erbe, Legatar, Cessionar u. s. w., ein ursprünglich fremdes Recht für sich in Anspruch nimmt, muß sich in solcher Eigenschaft legitimiren. Zu dieser Legitimation genügt auch der Präclusivabschied, welcher auf die Edictalladung, zum Zweck des einzurichtenden Hypothekenbuches, erlassen ist, wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt, und kein Andrer die Forderung ganz, oder zum Theil liquidirt hat.

Wegen mangelnder Legitimation einzelner Gläubiger, ist die Anlegung der Hypothekenbücher nicht aufzuhalten, vielmehr sind entweder in diesem Falle die Hypothekenscheine für die, noch nicht legitimirten Gläubiger zurückzuhalten, oder es ist, rücksichtlich derselben, mit der Eintragung ante lineam einstweilen zu verfahren.

Sind Erben als Gläubiger noch nicht legitimirt, so kann einstweilen die Eintragung auf „die Erben" geschehen.

B. Interimistisches Protocollbuch. (§. 50—52.)

§. 50. Die, von Zeit der bekannt gemachten Edictalladung, (dem, im §. 7. angegebenen Zeitpunkte) an, durch Eintragung existent werdenden Realrechte sind bis dahin, daß das Hypothekenbuch angelegt, und regulirt ist, in ein, für das Grundstück anzulegendes interimistisches Protocollbuch einzutragen; vorausgesetzt, daß der Besitztitel des Schuldners gehörig festgestellet worden.

§. 51. Die, in ein Protocollbuch eingetragenen Rechte haben unter sich die Priorität nach der Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, sie stehen aber unbedingt den, vor erkannter Edictalladung, bereits existent gewordenen, künftig einzutragenden Rechten nach.

§. 52. Ueber die, in das Protocollbuch geschehenen Eintragungen sind Interimsscheine zu ertheilen, welche demnächst, gegen Ausfertigung der Hypothekenscheine (§. 4.) zu cassiren sind.

So wie Unsere Obergerichte, und das Justizamt der Landvogtey, in vorkommenden Fällen, imgleichen die Grundbesitzer in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, welche die Anlegung von Hypothekenbüchern über ihre Grundstücke beabsichtigen, so wie endlich alle, und jede Landesunterthanen, die es betrifft, sich nach den Bestimmungen dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung allerunterthänigst zu richten, und zu achten haben; So versehen Wir Uns insbesondere zu der, von Uns bestellten Hypothekenbehörde — dem Justizamte, und dem Domainenamte Unserer Landvogtey in Schönberg — daß dieselbe nach besten Kräften, durch ihre Thätigkeit, pünktlichste Besorgung der Verordnung, und durch Beförderung der Hypothekensachen zur Erreichung Unserer Landesväterlichen Absicht, den Grundbesitzern in Unserm Fürstenthume Ratzeburg zweckmäßige Gelegenheit zur Sicherung ihres Credits zu gewähren, mitwirken werde.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille, und Befehl. Urkundlich haben Wir diese, auf gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Verordnung höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 29. März 1834.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

A. Taxordnung in Hypothekensachen, hinsichtlich der Privatgrundbesitzungen im Fürstenthume Ratzeburg.

1) Für die Eintragung eines Postens in das Hypothekenbuch, oder in das Protocollbuch:
   a. von jeden 100 Rthalern des Capitals ....24 Schill.
   b. bei einzutragendem rückständigen Kaufgelde und bei Erbgeldern, von jeden 100 Rthlr. 12 —
      Als der niedrigste Satz wird jedoch im einzelnen Falle stets die Wahrnehmung von 12 Schillingen gestattet.
      Für die Uebertragung eines Postens aus dem Protocollbuche in das Hypothekenbuch 2 —
   c. für die Eintragung eines, vor der Publication dieser Verordnung entstandenen Schuldpostens .... 8 —
   d. für Eintragungen, welche nicht in Gelderlegnissen bestehen .... 8 —
2) Für Umschreibung eines Postens .... 4 —
3) Für die Tilgung eines Postens .... 4 —
4) Für die Decrete zur Eintragumg, Umschreibung, und Tilgung wird nichts bezahlt.
   Werden die, zum Zweck der Eintragung, oder Umschreibung eingereichten Originalien dem Extrahenten, mittelst schriftlicher Verfügung, zurückgesandt, so wird dafür, mit Einschluß des, in der Verfügung enthaltenen Befehls, wegen Bescheinigung über den Rückempfang, bezahlt .... 8 —
   Für ein schriftliches Notificatorium an den Schuldner, wegen einer, auf Antrag eines Cessionars geschehenen Umschreibung .... 4 —
   Für die Sitzungen zur Ausrichtung der vorkommenden Geschäfte wird, mit Ausnahme der sub 12, und 13. aufgeführten Termine nichts bezahlt.
5) Für die auszufertigenden Scheine wird entrichtet:
   a. für einen Hypothekenschein, oder Interimsschein bei Posten von 100 Rthlr. und darüber 8 —
   b. bei Posten unter 100 Rthlr. .... 4 —
      Wird Statt eines Interimsscheins, demnächst ein Hypothekenschein ausgefertigt, so wird dafür bezahlt .... 2 —
      Umschreibungen werden auf dem Hypothekenscheine notirt, und wird dafür, außer der Umschreibungsgebühr (sub 2.), nichts erlegt.
6) Für Tilgungsscheine, wenn sie ausdrücklich verlangt werden, wie für einen Hypothekenschein.
7) Für andre, in Hypothekensachen begehrte Atteste ....24 —
8) Für die Einsicht des Hypothekenbuchs, und der dazu gehörigen Acten .... 8 —
9) Für Abschriften à Bogen .... 3 —
   Für etwa verlangte, oder erforderliche Fidemationen derselben, mit Einschluß der Collation, à Bogen .... 2 —
10) Für die Einrichtung der Folien im Hypothekenbuche, für das Liniiren ꝛc., nach Maaßgabe des Werthes des Grundstückes, und der Stärke des angelegten Buches 4 bis 8 —
    Auslagen für Papier ꝛc. werden besonders angerechnet.
11) Für jedes gesetzlich geordnete Proclama ....24 —
12) Für den Liquidationstermin ....24 —
13) Für einen späteren Termin zum Versuch der Güte, eventualiter zur Verhandlung über die Prioritätsrechte ....24 Schillinge bis 1 Rthler.
14) Für den Präclusivabschied ....24 Schill.
15) Für An- und Ausfertigung eines Postenzettels ....16 bis 24 —
16) Für einen, ad registraturam genommenen Antrag .... 4 —
17) Für jede schriftliche Expedition erhält der Untervogt, oder Landreiter .... 2 —

Anmerkungen.

a) In allen, im Vorstehenden nicht besonders bezeichneten Fällen, namentlich für Responſe, Mandate, Beſcheide u. ſ. w. normirt die, für das Juſtizamt erlaſſene Gebührentaxe.

b) Alle Gebühren, welche nicht nach Procenten berechnet werden, ſind in Däniſchem Courant zu berichtigen.

c) Die Gebühren müſſen ſtets ſpecificirt werden, und ſind immer vom Extrahenten wahrzunehmen.

d) Die sub 8, 9, 10, und 16. aufgeführten Gebühren ſtehen dem Actuar, und dem Copiſten zu. Von den übrigen Gerichtsgebühren erhalten ſie den vierten Theil.

Landesherrliche Verordnung über Legitimation in Erbfällen bei Hypothekenſachen im Fürſtenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns, zur Vorbeugung von Schwierigkeiten, welche ſich bei Leitung der Hypothekenbücher über Privatgrundbeſitzungen in Unſerm Fürſtenthume Ratzeburg, hinſichtlich der vollſtändigen Legitimation der Erben, ergeben könnten, Landesherrlich bewogen, hiermit zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Legitimation der Erben durch Notorietät. Die Hypothekenbehörde im Fürſtenthume Ratzeburg iſt, unter der, ihr geſetzlich obliegenden Verantwortlichkeit, berechtigt, die Legitimation der, bei ihr auftretenden Erben für berichtigt anzunehmen, wenn ihr unzweifelhaft und notoriſch vorliegt, daß dieſe Erben die ausſchließlich Berechtigten ſind.

§. 2. Durch Erbenzeugniſſe. In allen andern Fällen kann bei dieſer Behörde die Erbenlegitimation nur durch ein gerichtliches Erbenzeugniß beſchafft werden.

§. 3. Competenz zur Ausſtellung. Zur Ausſtellung ſolcher Erbenzeugniſſe iſt nur berechtigt das, für den Erbfall competente Gericht.

Dieſe Competenz, ſo wie der Zweck der Ertheilung, nicht minder: ob die Erbſchaft rein, oder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten ſey, ſind in dem Zeugniſſe ausdrücklich auszuſprechen.

§. 4. Bedingung der Ausſtellung, wenn ein Rechtsſtreit obwaltet. Wenn verſchiedene vermeintlich Berechtigte ſich beim Gericht melden, oder demſelben anderweitig bekannt wird, daß ſie Anſprüche rechtlich geltend gemacht haben, ſo iſt die erſte Bedingung der Ausſtellung: die genügende Darlegung gütlicher Beſeitigung des Anſpruchs, oder erfolgter rechtskräftiger Entſcheidung.

§. 5. Wenn kein Rechtsſtreit obwaltet, Verpflichtung zur Einleitung eines officiellen Verfahrens. Waltet kein Streit ob, oder iſt ſolcher beſeitigt, ſo iſt das competente Gericht (§. 3.) verpflichtet, das Erbrecht der, bei ihm darauf antragenden Erben, welche jedesmal anzuzeigen haben, ob ſie rein, oder mit der Wohlthat des Inventars antreten, von Amtswegen zu prüfen, und demnächſt, nach Befinden, das Erben-Zeugniß auszuſtellen.

Eine proceſſualiſche Verhandlung über die behaupteten Erbrechte iſt hierbei nicht einzuleiten, mithin auch kein Contradictor zu beſtellen.

§. 6. Beſchwerdeführung. Gegen die officiellen Verfügungen und die Verſagung des Erbenzeugniſſes finden nur Beſchwerdeführungen an die competenten Obergerichte Statt.

Inteſtaterbfolge.

§. 7. Ausſtellung im Falle der Notorietät. Steht die Inteſtaterbfolge

zur Frage, so ist das Gericht berechtigt, und verpflichtet, das Zeugniß ohne weitere Untersuchung auszustellen, wenn ihm unzweifelhaft, und notorisch vorliegt, daß diejenigen, für welche es nachgesucht wird, gesetzlich die ausschließlich Berechtigten sind, auch sich keine Gründe für das Vorhandensein letztwilliger Verordnungen hervorgeben.

§. 8. Erfordernisse bei ermangelnder Notorietät. In Ermangelung einer solchen Notorietät, hat der angebliche Erbe dem Gerichte darzulegen:

a) daß ihm, an und für sich, ein gesetzliches Anrecht an die Verlassenschaft zustehe, und
b) daß keine näher, oder gleich nahe Berechtigten vorhanden sind.

§. 9. Gemeinrechtliche Beweismittel. Er kann diese Darlegung beschaffen durch sämmtliche gemeinrechtliche Beweismittel, sofern deren Anwendung nicht, ihrer Natur nach, einen bestimmten Proceßgegner bedingt.

Namentlich und insbesondre, mithin

a) durch ein, auf Notorietät, oder auf Acten begründetes Zeugniß eines andern einheimischen Gerichts über bestimmte Thatsachen;
b) durch Zeugnisse aus Kirchenbüchern; bei israelitischen Glaubensgenossen, durch Zeugnisse der Gemeindevorsteher;
c) durch den Inhalt andrer, dem Gerichte zugänglicher Acten;
d) durch glaubwürdige schriftliche, oder gedruckte Familiennachrichten.

§. 10. Nächstgezeugnisse. Zu diesen Beweismitteln soll künftig hinzukommen: das, an Eidesstatt abzugebende Zeugniß zweier unbescholtener, völlig glaubhafter, volljähriger Personen, welche — nicht in eigner Sache zeugend — mit den Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen des Erblassers, und der Erben vollständig bekannt sind, und die Gründe ihres Wissens genügend anzugeben vermögen.

§. 11. Vernehmung der Zeugen. Das Gericht hat die angeblichen Erben, zum Zweck der Vorführung der, von ihnen namhaft gemachten Zeugen, vorzuladen, und diese, ohne Zulassung von Fragesätzen, amtlich zu Protocoll zu vernehmen, oder durch ein andres Gericht vernehmen zu lassen.

§. 12. Beurtheilung der Beweismittel des §. 9. Ob durch die, nach §. 9. beigebrachten Beweismittel, die Legitimation nach §. 8. vollständig beschafft, und, demgemäß, das Erbenzeugniß zu ertheilen sey, bleibt im Allgemeinen der rechtlichen Beurtheilung überlassen. Keinesfalls dürfen aber, bei der amtlichen Prüfung, Vermuthungen übrig geblieben sein: daß näher, oder gleich nahe Berechtigte, oder letztwillige Verordnungen vorhanden sind.

§. 13. Weitere Erfordernisse im Fall des §. 10. Auf ein Zeugenverhör (§. 10.), dessen Inhalt das, nach §. 8., Erforderliche vollständig ergiebt, ist, unter gleicher Voraussetzung, das Zeugniß jedoch nur alsdann zu ertheilen, wenn

a) anderweitige Beweismittel damit übereinstimmen, selbiges unterstützen, und
b) der Erbe an Eidesstatt die Versicherung abgiebt: daß ihm keine näher, oder gleich nahe Berechtigten, und keine letztwilligen Verordnungen bekannt sind.

§. 14. Erbschaftsproclamata. Kann der Erbe den unvollständigen Beweis nicht vervollständigen, oder die, dem Gerichte gebliebenen Vermuthungen (§. 12.) nicht beseitigen, so muß er zur Ausbringung eines Erbschaftsproclama schreiten.

Google

§. 15. Bedingungen zu deren Erlassung. Dieses Proclama darf er, auch ohne Versuch vollständigen Beweises, ausbringen, er muß aber

a) nachweisen, daß ihm, an und für sich, ein gesetzliches Anrecht an die Verlassenschaft zustehe, und

b) sich zum Eide erbieten, daß ihm keine näher, oder gleich nahe Berechtigten, und keine letzte Willensordnungen bekannt sind.

§. 16. Fortsetzung. Das Gericht darf das Proclama nicht erkennen, wenn ihm bereits das Vorhandenseyn solcher Berechtigten, oder einer solchen Willensordnung vorliegt.

§. 17. Fassung der Edictalladungen. In dem Proclama, gerichtet an alle diejenigen, welche ein näheres, oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, müssen der Name, Stand, und Aufenthalt des Erblassers, die Zeit seines Ablebens, der Name des Erben, und der Grund des, von ihm behaupteten Erbrechts, angegeben werden.

§. 18. Anzudrohender Nachtheil. Es ist der Nachtheil anzudrohen: daß der Extrahent, oder der sich Meldende, und Legitimirende für den rechten Erben angenommen, ihm als solchem, der Nachlaß überlassen, und das Erbenzeugniß ausgestellt werden solle; die, sich nach der Präclusion meldenden näheren, oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen, und Dispositionen desjenigen, welcher in die Erbschaft getreten, anzuerkennen, und zu übernehmen, schuldig seyn sollen.

§. 19. Wirkung der erfolgten Präclusion. Auf das Ergebniß des Liquidationstermins, und Präclusivabschiedes, ist das Erbenzeugniß auszufertigen.

Erbfolge aus letzten Willensordnungen.

§. 20. Oeffentlich errichtete letzte Willensordnungen; Erfordernisse derselben zur Ertheilung der Erbenzeugnisse. Auf eine, öffentlich errichtete letzte Willensordnung, welche mit dem Protocolle der Publication urschriftlich, oder in einer vollständigen, beglaubten Abschrift vorliegt, ohne daß sich aus derselben eine äußere, oder innere Nichtigkeit hervorgiebt, ist das Erbenzeugniß zu ertheilen, wenn nicht

§. 21. sich dem Gerichte Vermuthungen für die Wahrscheinlichkeit einer Anfechtung, oder für das Vorhandenseyn einer jüngeren Disposition hervorgeben.

§. 22. Nicht öffentlich errichtete Willensordnungen. Anerkenntniß der Intestaterben. Bei, nicht öffentlich errichteten letzten Willensordnungen muß außerdem noch hinzukommen: das Anerkenntniß der Intestaterben.

§. 23. Erbschaftsproclamata. Ein Erbschaftsproclama ist auf eine jede letzte Willensordnung (§. §. 20. und 22.) mit den Requisiten des §. 20. zulässig, wenn dem Gerichte das Vorhandenseyn einer jüngeren Disposition nicht bereits vorliegt, und der Extrahent sich zum Eide erbietet, daß ihm eine solche nicht bekannt sey.

§. 24. Fassung und Wirkung derselben. Rücksichtlich dieses Proclama, gilt das in den Paragraphen 17, 18, 19, Vorgeschriebene.

§. 25. Legatarien, und denselben Gleichstehende. Legatarien, und diejenigen, welche mit ihnen gesetzlich in gleichem Verhältnisse stehen, sind von der Hypothekenbehörde durch die zu beweisende Anerkennung des Erben, dessen eigne Legitimation vorliegt, für legitimirt anzunehmen.

§. 26. Vertragsmäßige Erbrechte. Anerkennung der Intestaterben. Proclama. Wer seinen Anspruch aus Vertragsmäßigen Erbrechten herleitet, muß die Anerkennung vom Intestaterben bewirken.

Ein Proclama, welcherhalb gleichfalls die §. §. 17. bis 19. gelten, ist unter der Voraussetzung gültig, daß sich aus den producirten Urkunden keine äußere, oder innere Nichtigkeit ergebe.

§. 27. Umfang dieser Verordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Versiegelung des Nachlasses, Anordnung einer Curatel für die ruhende Erbschaft, und für Abwesende, so wie die, solcherhalb den Behörden obliegenden Verpflichtungen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht ergriffen, und verändert.

§. 28. Beschränkungen der vorstehenden Bestimmungen auf Erbfälle im Inlande. Vorschriften für Erbfälle im Auslande. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nur für die Erbfälle im Fürstenthume Ratzeburg.

Für die Erbfälle im Auslande ist ein obrigkeitliches Zeugniß Regel, und nur, wo selbiges nicht zu erlangen, den Umständen nach, das einer andern öffentlichen, dazu geeigneten Behörde ausreichend.

Die competirende Behörde hat, im Falle eines Zweifels über die Glaubwürdigkeit solcher Zeugnisse, an Unsre Landesregierung zu berichten, und derselben die etwanigen Verhandlungen mit dem Auslande zu überlassen.

Wenn Nächstgezeugnisse in Intestaterbfällen producirt werden, bedarf es daneben eines obrigkeitlichen Attestes, daß diese Beweismittel nach den Gesetzen des Auslandes, zu dem Zwecke genügend sind, für welchen sie producirt werden.

Wir gebieten, und befehlen demnach der Hypothekenbehörde, dem Justizamte der Landvogtey, und allen sonstigen betreffenden Behörden in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, so wie Unsern dortigen Unterthanen insgemein, hiermit gnädigst, sich nach dieser Unsrer Landesherrlichen Verordnung allerunterthänigst zu richten, und zu achten.

Urkundlich haben Wir diese, gewöhnlichermaaßen durch den Druck zur öffentlichen Kunde in Unserm Fürstenthume Ratzeburg zu bringende Verordnung höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz den 29. März 1834.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

II. Landesherrliche Declaration des §. 10. der Verordnung wegen Anlegung von Hypothekenbüchern für Privatgrundbesitzungen im Fürstenthume Ratzeburg.

Georg rc. Da sich darüber Zweifel ergeben haben, ob der §. 10. Unsrer Verordnung vom 29. März 1834 wegen Anlegung von Hypothekenbüchern für Privatgrundbesitzungen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg auch bei nicht regulirten Grundstücken, über welche noch kein Hypothekenbuch niedergelegt worden, zur Anwendung zu bringen sey, so finden Wir Uns bewogen, Landesherrlich hiermit zu declariren und festzusetzen:

daß die Bestimmung des §. 10. der gedachten Hypothekenordnung für Unser Fürstenthum Ratzeburg in allen Fällen bei nicht regulirten oder in Communion befindlichen Grund-

stücken, über selbige mag ein Hypothekenbuch niedergelegt seyn oder nicht, zur Anwendung gebracht werden soll. Besitzer nicht regulirter oder in Communion befindlicher Grundstücke bedürfen daher auch wenn noch kein Hypothekenbuch darüber niedergelegt worden, zum Zweck der Regulirung solcher Grundstücke der Zustimmung der hypothecarischen Gläubiger überall nicht, indem das, was in Folge einer solchen Regulirung zu dem einzelnen Grundstücke hinzukommt, von den auf demselben haftenden Hypotheken rc. mit ergriffen, dagegen aber das dem Grundstücke durch eine geschehene Regulirung etwa Entzogene von allen auf diesem Grundstücke lastenden Realrechten ohne Weiteres liberirt wird.

Wir gebieten und befehlen demnach der Hypothekenbehörde, dem Justizamte der Landvogtey und allen sonstigen betreffenden Behörden in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, so wie Unsern dortigen Unterthanen insgesammt, hiermit gnädigst, sich nach dieser Unserer Landesherrlichen Declaration allerunterthänigst zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 8. November 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. Verordnung, betreffend die Sporteltaxe für die Hypothekenbehörde im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg rc. Thun kund hiemit: daß Wir mit Rücksicht auf die vom 1. Mai d. J. an verfügte Einführung des Preußischen Courant als Landesmünze in Unserm Fürstenthum Ratzeburg für die Hypothekenbehörde daselbst nachfolgende vom 1. Mai d. J. an in Kraft tretende Sporteltaxe festgesetzt und verordnet haben:

	Pr. Ct. ß
1) für die Eintragung eines Postens in das Hypothekenbuch, oder in das Protocollbuch:	
a) von jeden 100 ℛ des Capitals	24
b) bei einzutragendem rückständigen Kaufgelde und bei Erbgeldern von jedem 100 ℛ	12
Als der niedrigste Satz wird jedoch im einzelnen Falle stets die Wahrnehmung von 12 ß gestattet.	
Für die Uebertragung eines Postens aus dem Protocollbuche in das Hypothekenbuch	2½
c) für die Eintragung eines, vor der Publication dieser Verordnung entstandenen Schuldpostens	10
d) für Eintragungen, die nicht in Gelderlegnissen bestehen	10
2) Für Umschreibung eines Postens	5
3) Für Tilgung eines Postens	5
4) Für die Decrete zur Eintragung, Umschreibung und Tilgung wird nichts bezahlt.	
Werden die, zum Zweck der Eintragung oder Umschreibung eingereichten Originalien dem Extrahenten, mittelst schriftlicher Verfügung zurückgesandt, so wird dafür, mit Einschluß des, in der Verfügung enthaltenen Befehls, wegen Bescheinigung über den Rückempfang, bezahlt	10

		Rℓ.	Gl.
	Für ein schriftliches Notificatorium an den Schuldner, wegen einer, auf Antrag eines Cessionars geschehenen Umschreibung		5
	Für die Sitzungen zur Ausrichtung der vorkommenden Geschäfte wird, mit Ausnahme der sub 12 und 13 ausgeführten Termine nichts bezahlt.		
5)	Für die auszufertigenden Scheine wird entrichtet:		
	a) für einen Hypothekenschein, oder einen Interimsschein bei Posten von 100 Rℓ und darüber		10
	b) bei Posten unter 100 Rℓ		5
	Wird statt eines Interimsscheins demnächst ein Hypothekenschein ausgefertiget, so wird dafür bezahlt		2½
	Umschreibungen werden auf dem Hypothekenscheine notirt, und wird dafür außer der Umschreibungsgebühr (sub 2) nichts erlegt.		
6)	Für Tilgungsscheine, wenn sie ausdrücklich verlangt werden, wie für einen Hypothekenschein.		
7)	Für andere in Hypothekensachen begehrte Atteste		28
8)	Für die Einsicht des Hypothekenbuchs und der dazu gehörigen Acten		10
9)	Für Abschriften à Bogen		4
	Für etwa verlangte, oder erforderliche Fidemationen derselben, mit Einschluß der Collation à Bogen		2½
10)	Für die Einrichtung der Folien im Hypothekenbuche, für das Liniiren ꝛc. nach Maaßgabe des Werthes des Grundstücks, und der Stärke des angelegten Buches		5—10
	Auslagen für Papier ꝛc. werden besonders angerechnet.		
11)	Für jedes gesetzlich angeordnete Proclama		28
12)	Für den Liquidationstermin		28
13)	Für einen späteren Termin zum Versuch der Güte, eventualiter zur Verhandlung über die Prioritätsrechte	1 Rℓ bis 1 Rℓ	10 ß
14)	Für den Präclusiv-Abschied		28
15)	Für An- und Ausfertigung des Postenzettels		20—29
16)	Für einen ad registraturam genommenen Antrag		5
17)	Für jede schriftliche Expedition erhält der Untervogt oder Landreiter		2½

Anmerkungen.

a) In allen, im Vorstehenden nicht besonders bezeichneten Fällen, namentlich für Responsе, Mandate, Bescheide u. s. w. normirt die, für das Justiz-Amt erlassene Gebühren-Taxe.

b) Alle Gebühren, welche nicht nach Procenten berechnet werden, sind in Preußischem Courant zu berichtigen.

c) Die Gebühren müssen stets specificirt werden, und sind immer vom Extrahenten wahrzunehmen.

Digitized by Google

d) Die sub 8, 9, 10 und 16 aufgeführten Gebühren stehen dem Actuar und Copiisten zu. Von den übrigen Gerichtsgebühren erhalten sie den vierten Theil.

Die Hypothekenbehörde des Fürstenthums Ratzeburg hat sich nach dieser Sporteltaxe, deren Aenderung, Mehrung oder Minderung Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, auf das Genaueste zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 14. April 1848.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Jagd.*)

S. Forstwesen I. §. 15, 18.

I. V. G. G. Carl ꝛc. Zur Verbesserung des Wild-Standes in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, und zur Abhelfung der in dem Jagd-Wesen daselbst eingeschlichenen Mißbräuche, finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, die wegen Erhaltung und Vermehrung des Wildpretts sowohl als wegen der Jagd-Excesse vormals erlassenen Edicte zu erneuern, mithin Kraft dieses zu verordnen und festzusetzen: daß das Wildprett in den Hölzungen Unsers Fürstenthums Ratzeburg und wo es sich sonst daselbst aufhält, durchgehends geschonet, und so wenig zur verbotenen Zeit, nähmlich von Fastnacht bis Jacobi, als sonst von unberechtigten und unbefugten Jägern, außer von solchen, welche von der zeitigen Direction des Jagdwesens in Unserm Fürstenthum dazu besonders angewiesen sind, geschossen, geschlagen oder sonst gefället werden soll, bey Vermeidung nachstehender Strafen:

für jeden Hirsch	100	Rthlr.
„ ein Stück Wild	50	„
„ ein Hirsch Kalb	40	„
„ ein Wild-Schwein	60	„
„ eine Lehne	30	„
„ einen Frischling	20	„
„ ein Reh	40	„
„ einen Auerhahn	100	„
„ einen Haasen	10	„

Gleichwie nun diese Strafen von jedem Contravenienten, wenn er auf der That betroffen wird, gefordert, oder derselbe, wenn er etwa die Geld-Buße zu bezahlen nicht vermögte, von der competenten Gerichts-Behörde Unsers Fürstenthums mit verhältnißmäßiger harter Leibes-Strafe angesehen werden soll; so sollen auch Unberechtigte sich mit keinem Schieß-Gewehr, bey Verlust desselben und anderer willkührlichen Strafe, auf den Feldern und in den Hölzungen betreffen lassen, wie denn auch keiner bey nachdrücklicher Strafe sich unter-

*) V. von 1667, Juni 5. — 1674, Mai 5. — 1685, März 26., Apr. 7. — 1688, Jan. 24. — 1689, Mai 28. — 1693, Mai 22., Nov. 17. — 1694, Febr. 20. — 1696, Febr. 24. — 1697, Nov. 29. — 1698, Febr. 25. — 1707, Juni 25. — 1834, Febr. 24.

Digitized by Google

fangen soll, junge Haasen und anderes Wild- und Feder-Wildprett aufzufangen, oder Schwanen- Gänse- Enten- Fasanen- Rebhühner und andere dergleichen Eier auszunehmen oder deren Nester zu zerstöhren.

Wir gebieten und befehlen demnach den gesammten Einwohnern Unsers Fürstenthums, wes Standes und Wesens sie seyn mögen, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das genaueste zu achten, als auch Unsern Landes-Collegien, Beamten, Forst- und Jagd-Bedienten, auf deren Befolgung ernstlich zu wachen und zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz, den 8. März 1810.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

II. Verordnung, wegen des Verbots des Umherlaufens loser Hunde in den Wildbahnen des Fürstenthums Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: daß Wir Uns, damit Unseren Jagden in dem Fürstenthume Ratzeburg nicht ferner, wie bisher wohl der Fall gewesen, durch die, auf den Feldern, und in den Waldungen umherlaufenden Hunde der Kornwächter, und Hirten, auch sonstiger Personen, Schaden und Nachtheil zugefügt werde, Landesherrlich bewogen finden, Kraft dieses zu verordnen, und festzusetzen:

daß hinführo in Unserm Fürstenthume Ratzeburg an allen Orten, wo Uns die Jagd zustehet, Niemand außer der Landstraße, besonders aber nicht in den Wildbahnen, lose Hunde mit sich führen, auch die Kornwächter und Hirten künftig nur kleine Hunde, die sie bey sich, und der Heerde behalten müssen, zu ihrer Hülfe bey sich haben sollen, widrigenfalls ein Jeder ohne Unterschied zu gewärtigen hat, daß die los umherlaufenden Hunde von Unsern Jagdbedienten werden todt geschossen werden, welche Letztere dann noch auf ein besonderes Schießgeld von zwölf Schillingen Dänisches Cour. Anspruch zu machen haben.

Wir gebieten, und befehlen demnach sämmtlichen Einwohnern Unsers Fürstenthums Ratzeburg, wes Standes und Wesens sie seyn mögen, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das genaueste zu achten, auch Unsern gesammten Behörden, imgleichen den Forst- und Jagd-Bedienten, auf deren Befolgung ernstlich zu wachen und zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. Urkundlich haben Wir diese, durch den Druck gewöhnlichermaaßen gemeinkündig zu machende Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bestärken lassen.

Datum Neustrelitz den 25. Januar 1825.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Verordnung vom 15. October 1841, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel für das Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ꝛc. Zur erforderlichen nähern Bestimmung der bei der strafrechtlichen Behandlung der Wilddieberei und der Jagdfrevel zu nehmenden Rücksichten, verordnen Wir für Unser Fürstenthum Ratzeburg hiermit wie folget:

I. Die Wilddieberei betreffend.

§. 1. Nähere Bezeichnung der Wilddieberei. Der Wilddieberei macht sich schuldig, wer wissentlich im fremden Jagdgebiete folgende zur Jagd gehörige Thiere:

1) Hirsche, Rehe und wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten;
2) Hasen, Füchse, Dachse, Ottern, wilde Kaninchen, Fasanen, Auerhähne, Trappen und wilde Schwäne;
3) Reiher, Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschnepfen, Feldhühner, Birkhühner, Brachvögel, Krammetsvögel, wilde Gänse, Enten und Tauben,

aus vorwiegender Rücksicht auf Gewinn unbefugt erlegt oder fängt.

Durch mehrmalige Wiederholung einer Jagdbeeinträchtigung dieser Art, so wie insonderheit auch durch den stattgehabten oder versuchten Verkauf des erlegten oder gefangenen Wildes, wird die Rechtsvermuthung für das Vorhandenseyn einer vorwiegenden Rücksicht auf Gewinn begründet.

Das Anschießen des Wildes ist dem Erlegen desselben gleich zu achten, und zum vollendeten Fangen ist so wenig das Tödten, als das Auf- oder Ausnehmen des Wildes erforderlich.

§. 2. Strafe der Wilddieberei. Die Wilddieberei trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, und zwar wenn sie begangen ist

1) an dem unter № 1 des §. 1 genannten Wilde Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu viermonatlichem Zuchthause oder Geldbuße von Funfzig bis fünfhundert Thalern;
2) an dem Wilde unter № 2 des §. 1 Gefängniß von einer Woche bis zu vier Monaten, oder Geldbuße von Zehn bis Hundert Thalern;
3) an dem Federwilde unter № 3 des §. 1 Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3. Strafe der versuchten Wilddieberei. Das Schießen auf Wild, das Loslassen der Hunde darauf, oder das Legen oder Stellen der zum Fangen desselben dienenden Geräthe ist als versuchte Wilddieberei bis zur Hälfte der §. 2 bestimmten Strafen zu ahnden.

§. 4. Straferhöhung wegen besonders erschwerender Umstände. 1) Die nach den obigen Bestimmungen (§. 2. 3) zuerkennenden Strafen sind um ein Drittheil zu erhöhen, wenn die Dieberei

a. zur Schonzeit oder an Sonn- oder Festtagen oder zur Nachtzeit, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
b. oder in eingefriedigten Jagdbezirken;
c. oder in Gemeinschaft mit andern Personen begangen ward.

Treffen mehre dieser erschwerenden Umstände zusammen, so kann die Strafe bis zum Zweifachen des, ohne Berücksichtigung solcher Umstände schon verwirkten Strafmaaßes, gesteigert werden.

2) Eine Erhöhung um die Hälfte der sonst schon verwirkten Strafe (vergl. §. 2. 3 und 4 № 1) ist zu erkennen:

a. wenn der Thäter gesucht hat, sich durch Vermummung, durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise unkenntlich zu machen;

Digitized by Google

b. oder wenn er einer Windbüchse, einer Stockflinte oder sonst eines Gewehrs sich bedient hat, welches dazu eigends eingerichtet war, es heimlich bei sich führen zu können;
c. oder wenn mehre noch unbestrafte Wilddiebereien in derselben Untersuchung zusammentreffen;
d. oder wenn sich ein gewerbmäßiger Betrieb der Wilddieberei ergiebt;
e. oder wenn eine bandenmässige Vollführung der zu bestrafenden Wilddieberei vorliegt.

Treffen mehre dieser Umstände (№ 2) zusammen, so kann die, ohne deren Berücksichtigung schon verwirkte Strafe bis zu ihrem dreifachen Maaße erhöhet werden.

Geldstrafen sind in den Fällen unter a. b. d. e. № 2 nicht anwendlich.

3) Der Anführer einer Bande von Wilddieben ist mindestens mit zweijährigem Zuchthause zu bestrafen.

§. 5. Strafminderung aus besondern Gründen. Wenn ein Wilddieb sich den ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das Gewehr abgeliefert, oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, ist die sonst verwirkte Strafe (§§. 2, 3 und 4) um ein Viertel bis zur Hälfte abzumindern.

§. 6. Strafe der Widersetzlichkeit der Wilddiebe. Widersetzt sich der Wilddieb den Jagdberechtigten oder den Vertretern derselben bei seinem Anhalten, bei Abnahme der Jagdgeräthschaften, oder des etwa erlegten oder gefangenen Wildes oder bei seiner den Umständen nach etwa erforderlichen Festnehmung (vergl. §. 19) so verfällt er in die Strafe der Widersetzlichkeit, welche der etwa schon verwirkten (§§. 2—4) hinzuzurechnen ist, und zwar

1) in vierwöchige bis dreimonatliche Gefängnißstrafe, wenn die Widersetzlichkeit ohne sonstige Gewaltverübung im Drohen mit thätlicher Widersetzlichkeit oder persönlicher Mißhandlung bestand;
2) in sechswöchige Gefängniß- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe bei thätlicher Widersetzlichkeit ohne Waffengebrauch;
3) in sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe, wenn bei der Widersetzlichkeit Waffen auf lebensgefährliche Weise — wohin auch schon das Laden, oder Anschlagen oder Fertigmachen des Gewehrs zum Schuß zu rechnen ist — gebraucht sind.

Haben die Thätlichkeiten Verwundungen oder sonst körperliche Verletzungen zur Folge, die schon an sich eine schwere Strafe gesetzlich verwirken, so ist auf diese zu erkennen.

§. 7. Strafe der rückfälligen Wilddieberei. Die Rückfallsstrafe findet nach denselben Grundsätzen, welche solcherhalb im §. 17 der Verordnung vom 26. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, festgestellt sind, auch auf die Wilddieberei angemessene Anwendung. Jedoch kommt eine schon früher stattgehabte gerichtliche Bestrafung dabei nur in soweit in Betracht, als sie die Wilddieberei betraf.

§. 8. Verlust der Jagdgeräthe. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilddieb auf Strafe erkannt wird, ist auch auf den Verlust der Schießgewehre und sonstigen Jagdgeräthe, welche er mit sich geführt hat, so wie auch auf den Verlust der zur Jagd benutzten Hunde zu erkennen. Neben Erleidung der Strafe hat der Schuldige den Werth des Wildes nach der Landesherrlichen Wildtare dem Jagdberechtigten zu erstatten, insofern nicht das Wild selbst im noch nutzbaren Zustande demselben abgeliefert seyn sollte.

§. 9. Aushülfliche Anwendung der Verordnung vom 4. Januar 1839. In den sonst auch auf diese Art des Diebstahls anwendlichen, in diesem Gesetze nicht anders bestimmten Punkten finden die in der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, gegebenen Bestimmungen, insonderheit hinsichtlich der Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch auf die Wilddieberei nach den Umständen angemessene Anwendung.

II. Wegen der Jagdfrevel.

§. 10. Jagen aus Jagdlust. Wer aus Jagdlust im fremden Jagdgebiete zur Jagd gehörige Thiere (vergl. §. 1) unbefugt erlegt oder fängt, ohne daß dabei eine vorwiegende Rücksicht auf Gewinn anzunehmen steht, ist mit zwei bis fünfundzwanzig Thalern, bei Hirschen bis hundert Thalern zu bestrafen.

§. 11. Unbefugte Aneignung gefundenen Wildes und gefundener Hirschgeweihe. Das unbefugte Aneignen des getödtet oder angeschossen oder gefangen gefundenen Wildes ist nach Verschiedenheit des Wildes (vergl. §. 1. № 1. 2. 3) mit fünf bis fünfundzwanzig, mit zwei bis zehn, und mit einem bis fünf Thalern zu büßen.

Die letzte Strafe trifft auch den, welcher sich die im fremden Jagdgebiete gefundenen Hirschgeweihe unbefugt aneignet.

§. 12. Unbefugtes Aufnehmen der Wildkälber ꝛc. — Aneignen zufällig in Gewalt bekommenen Wildes. Mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern sind zu belegen:

1) das unbefugte Aufnehmen zufällig gefundener Wild- oder Rehkälber oder junger Hasen, so wie das Ausnehmen der Eier oder Jungen des Federwildes;
2) die unbefugte Aneignung der zufällig unter aussergewöhnlichen Umständen in Jemandes Gewalt gerathenen Hirsche, Rehe oder wilden Schweine.

§. 13. Unbefugtes Betreten fremder Jagd-Gebiete. Wer ausserhalb der Landstraße und der gewöhnlichen Verbindungswege ein fremdes Jagdgebiet mit zur Jagd brauchbarem Schießgewehre, welches nicht durch Abschrauben des Hahns oder Umbinden eines Tuchs um das Schloß zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, mit nicht aufgekoppelten Jagdhunden oder mit sonstigen Jagdgeräthen unbefugter Weise betritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

§. 14. Ueberschreitung der zuständigen Abwehr des Wildes. Wer die — mittelst Anstellung von Wächtern, Aufstellung von Scheuchen, Benutzung gewöhnlicher Hirtenhunde mit angebundenen Knitteln, oder durch andere dergleichen zum Verscheuchen des Wildes, ohne dessen Verletzung, Erlegen oder Einfangen dienliche Mittel — erlaubte Abwehr des Wildes von den Feld-, Wiesen- und Garten-Früchten überschreitet, verfällt in eine Strafe von zwei bis zehn Thalern. Auch durch den Gebrauch des, wenn auch nur blind geladenen Feuergewehrs wird diese Ueberschreitung begangen, insofern derselbe nicht von dem Jagdberechtigten besonders gestattet worden ist.

Wird durch solche Ueberschreitung ein Wild getödtet, so kann eine Erhöhung jener Strafe um die Hälfte und bis zum Zweifachen derselben dann stattfinden, wenn die Anzeige von solcher Tödtung an den Jagdberechtigten unterlassen oder eine Aneignung des getödteten Wildes hinzugekommen ist.

Bei gleicher Strafe darf auch in den eingefriedigten Theilen (Gärten, Koppeln ꝛc.) eines Grundstücks, worauf der Benützer kein Jagdrecht hat, kein Wild erlegt oder gefangen werden.

§. 15. Ueberschreitung der zuständigen Jagd. Jagdberechtigte, welche in ihrem Jagdgebiete solchen Wildes sich anmaaßen, welches zu der ihnen nur beschränkt zustehenden Jagd nicht gehört, verfallen in Geldstrafe von zwei bis fünfundzwanzig Thalern.

Wird diese Uebertretung am Hochwilde — am Hirsch mit seiner verschiedenen Art — begangen, so ist jeder einzelne Fall mit einer Geldstrafe von hundert Thalern zu belegen.

§. 16. Nichtachtung der Schonzeit. Der Jagdberechtigte, welcher innerhalb der Schonzeit — vom 1. März bis Jacobi — Hirsche, Rehe oder Hasen erlegt oder fängt, hat jeden Uebertretungsfall mit fünf bis fünfundzwanzig Thalern zu büßen, besondere Noth- und Ehrenfälle ausgenommen.

§. 17. Ueberschreitung des Jägerrechts. Eine mißbräuchliche Ausübung oder eine unbefugte Ueberschreitung des Jägerrechts hat Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zur Folge. Um dabei aber die Grenzen des Jägerrechts näher festzustellen, so soll es dem Jagdberechtigten nur freistehen, ein auf seinem Revier angeschossenes Wild, welches über die Grenze läuft und dort verendet, mit Zurücklassung seines Gewehrs in continenti zu verfolgen und aufzunehmen, ebenso auch übergelaufene Jagdhunde, gleichfalls mit Zurücklassung seines Gewehrs, von benachbartem Grund und Boden wiederzuholen und aufzukoppeln, endlich auch, wenn Windhunde mit dem Wild über die Grenze laufen und daselbst fangen, dasselbe alsofort aufzunehmen, wobei jedoch die Windhunde demnächst sogleich aufzukoppeln sind.

§. 18. Nebenbestimmungen. 1) Machen sich Jagdfrevler der §. 6 gedachten Widersetzlichkeiten schuldig, so finden die dortigen Strafbestimmungen auch auf sie Anwendung.

Ob jedoch in einzelnen Fällen dieser Art die Abbüßung mit Geldstrafe in angemessener Maaße freizustellen sey, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

2) Gegen rückfällige Jagdfrevler ist die bestimmte Strafe zu schärfen.

3) Auf Verlust der Jagdgeräthe (vergl. §. 8) neben der sonstigen Strafe ist gegen Jagdfrevler nur bei besonders erschwerenden Umständen zu erkennen.

4) Im Fall des Zahlungsunvermögens eines Jagdfrevlers tritt Gefängnißstrafe — vierundzwanzig Stunden zu einem Thaler gerechnet — an die Stelle der zuerkannten Geldstrafe.

5) Wenn in einer Untersuchung wegen Wilddieberei zwar nicht die Voraussetzungen einer deshalb zu verhängenden Strafe, wohl aber die eines strafbaren Jagdfrevels angetroffen werden, so ist auch ohne besonderen desfallsigen Antrag des Jagdberechtigten auf die Strafe des verschuldeten Jagdfrevels zu erkennen.

III. Besondere Schutzmaaßregeln gegen Jagdbeeinträchtigungen.

§. 19. Zulässige Selbsthülfe gegen Wilddiebe und Jagdfrevler. 1) Die Inhaber der Jagd, so wie die mit der Aufsicht über eine Jagd beauftragten Personen sind berechtigt, die von ihnen auf ihrem Jagdgebiete betretenen Wilddiebe und Jagdfrevler anzuhalten, denselben das etwa erlegte Wild, so wie die Schießgewehre, Hunde und sonstigen Jagdgeräthe, welche sie mit sich führen, abzunehmen, auch insoferne es ihnen unbekannte Personen sind, sie zu ihrer sofortigen Gestellung vor die Ortsbehörde zu nöthigen.

2) Bei thätlicher Widersetzlichkeit der also betroffenen Wilddiebe oder Jagdfrevler sind die Jagdeigner oder deren Vertreter auch zur Anwendung von Gewalt zur Ueberwindung solcher Gewaltthätigkeit befugt.

3) Auch können sie selbst von ihren Schießgewehren straflos Gebrauch machen, um einem lebensgefährlichen Angriffe auf ihre Person zuvorzukommen, welcher Fall namentlich auch dann vorhanden ist, wenn der mit Schießgewehr versehene Dieb oder Frevler durch Anlegen des Gewehrs auf sie oder durch eine sonstige unzweideutige Vorbereitung des Gebrauchs der Schußwaffe gegen sie, die Absicht eines solchen Angriffes zu erkennen giebt.

Wer aus dieser Veranlassung einen Menschen verwundet oder getödtet, ist, nachdem er zunächst dem Verwundeten den thunlichsten Beistand geleistet oder durch Andere verschafft hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern schuldig, der Obrigkeit den Vorgang ungesäumt wahrheitsgemäß anzuzeigen.

§. 20. Aufsicht auf das Einbringen des Wildes in die Städte. Die Obrigkeiten und Polizeidiener in den Städten haben auf das Einbringen des Wildes zu achten; von den ihnen unbekannten Personen haben sie über den rechtmäßigen Besitz des Wildes nähere Auskunft zu erfordern und im Falle solche durch glaubhafte persönliche Ausweisung, Begleitscheine oder sonst nicht genügend gegeben werden kann, den Einbringer mit dem Wilde anzuhalten und davon sofort der Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Von letzterer ist sogleich die weitere Prüfung vorzunehmen und nach Befinden die Abnahme des Wildes zum Vortheil der Orts-Armenkasse zu verfügen und gegen den verdächtigen Inhaber weiter rechtlich zu verfahren.

§. 21. Amtliche Aufsicht der Ortsbehörden. Auch von Amtswegen haben die Ortsbehörden auf einen verdächtigen Verkehr mit Wild zu achten, und diejenigen Personen, welche beim heimlichen Einbringen oder auf anderen als den gewöhnlichen Eingangswegen, oder unter sonst verdächtigen Umständen mit Wild betroffen werden, anzuhalten, ihnen das Wild abzunehmen und weitere Untersuchungen über den rechtmäßigen Besitz desselben einzuleiten.

§. 22. Handel mit Wild. 1) Ohne ausdrückliche Erlaubniß darf sich fortan Niemand mit dem Ankaufe des Wildes zum Wiederverkauf befassen. Die Erlaubniß ist nach obrigkeitlichem Ermessen nur zuverlässigen Personen zu ertheilen, und der unbefugte Wildhändler ist neben Verlust des bei ihm gefundenen Wildes mit Geldstrafe bis zu hundert Thalern oder mit angemessener Gefängnißstrafe zu belegen.

2) Der berechtigte Wildhändler darf nur von solchen Personen Wild kaufen, die ihm als rechtmäßige Inhaber desselben bekannt sind oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben. Im Uebertretungsfalle ist er gleich dem unbefugten Wildhändler (№ 1) zu bestrafen.

3) Unsre Landvogtei ist berechtigt, den Betrieb der Wildhändler angemessen, namentlich auch nach Umständen durch vorzunehmende Nachsuchungen bei ihnen, zu beaufsichtigen, und ihnen das vorgefundene oder zum Verkauf ausgebotene Wild, über dessen vorschriftsmäßigen Ankauf sie sich nicht genügend auszuweisen vermögen, zum Nutzen der Armenkasse abzunehmen und überdies Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, oder entsprechende Gefängnißstrafe gegen sie zu erkennen. Im wiederholten Betretungsfalle ist ihnen die Er-

laubniß zum Wildhandel zu entziehen. Uebrigens sollen auch die beeidigten Forstbedienten berechtigt seyn, die Waarenkasten der Productenhändler bei vorwaltendem Verdachte unerlaubten Wildverkehrs zu visitiren, und etwa entdeckte Contraventionen unter Abnahme des verbotswidrig acquirirten Wildes zur Anzeige zu bringen.

§. 23. Wildversendungen mit Fuhrleuten. Fuhrleute dürfen von ihnen unbekannten Personen überall kein Wild zum Verfahren annehmen und von bekannten Personen nur mit offenen Frachtzetteln. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat, neben Wegnahme des Wildes, Geldstrafe bis zu fünf Thalern zur Folge.

§. 24. Wildversendung mit der Post. Auf den Posten ist Wild zum Versenden von Privatpersonen nur anzunehmen, wenn es von einer offenen schriftlichen Bescheinigung des Absenders, worin nebst näherer Bezeichnung des Wildes, die Namen des Absenders und Empfängers genügend angegeben werden, begleitet ist.

Kommen bei diesen Aufgaben zur Post verdächtige Umstände vor, so ist, mit einstweiliger Anhaltung des Wildes, davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 25. Untersagte Innhabung von Jagdgewehren. Auf dem platten Lande darf ausser den Gutsbesitzern, deren Angehörigen und Vertretern, den sonst den Landesgerichten unmittelbar unterworfenen Personen, den Gutspächtern, Beamten, den Forst- und Jagdbedienten und den Personen, welche eigene Jagd haben, Niemand, ohne besonders ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß, ein Jagdgewehr besitzen, oder seinen Angehörigen oder Dienstleuten den Besitz desselben gestatten.

Eine solche obrigkeitliche Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen und an zuverlässige Personen ertheilt und jederzeit zurückgenommen werden dürfen.

Wer jenem Verbot entgegenhandelt und sich nicht innerhalb 4 Wochen, nach vorausgegangener obrigkeitlicher Verwarnung, des verbotenen Jagdgewehrs entäussert, ist neben Wegnahme des letzteren zum Besten der Armenkasse, mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 26. Befugniß zum Tödten umherstreifender Hunde und Katzen. Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, die ohne Begleitung ihres Herrn, oder ohne angebundenen Knittel im Jagdgebiete umherstreifenden Hunde — jedoch mit Ausnahme der zur Jagd bestimmten, als weshalb es bei der Bestimmung im §. 17 bis auf Weiteres bewendet — zu tödten. Auch die im Jagdgebiete umherlaufenden Katzen können ohne Weiteres getödtet werden. — Die Münzsorte aller in dieser Verordnung benannten Geldstrafen ist übrigens N⅔.

IV. Vom Strafverfahren wegen Jagdvergehen rc.

§. 27. Criminal-Verfahren. 1) Die Wilddieberei (§. 1 u. ff.) ist als Criminalsache in jeder Beziehung nach den für Criminalsachen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

2) Ein gleiches strafrechtliches Verfahren soll statthaben, wenn bei Jagdfreveln die §. 6 № 2. 3 bezeichneten Gewaltthätigkeiten verübt sind.

§. 28. Polizeiliche Rüge. 1) Die von nicht eximirten Personen begangenen Jagdfrevel sind resp. von Unsrer Landvogtei und den Patrimonial-Gerichten, jenachdem

die Contravention im Domanial-Gebiete mit Einschluß der Stadt Schönberg oder auf den Allodial-Gütern begangen ist, polizeilich zu rügen.

2) Wenn sich jedoch ergiebt, daß solcherhalb eine schärferer Strafe, als eine Geldbuße von vierzehn Thalern oder aushülflich (vergl. §. 18 № 4) über vierzehntägiges Gefängniß zu erkennen ist, so geht die Sache zum gerichtlichen Verfahren über, daher dann die Landvogtei selbige an des Justizamt abzugeben, und diese Behörde, so wie die Patrimonial-Gerichte als ordentliche Gerichte weiter in der Sache zu verfahren und, nachdem das zur Spruchreife etwa noch Erforderliche von richterlichem Amtswegen nachgeholt worden, das Erkenntniß abzufassen haben.

§. 29. Fortsetzung. Uebertretungen der Bestimmungen über den Verkehr mit todtem Wilde (§§. 20 bis 24) so wie wegen verbotener Inhabung von Jagdgewehren (§. 25) sind von der Landvogtei und in den Allodial-Gütern von den Patrimonial-Gerichten polizeilich zu ahnden.

Wird bei solcher Gelegenheit Wilddieberei oder Begünstigung derselben indicirt, so ist davon den betreffenden Criminalgerichten mit Zustellung der Polizei-Acten die Anzeige zu machen.

§. 30. Verfahren bei andern Gerichten. Denunciationen gegen solche Jagdfrevler, welche den Niedergerichten nicht unterworfen sind, sind bei dem ordentlichen Gerichte derselben anzubringen, und daselbst nach summarischer Untersuchung zu entscheiden.

§. 31. Verjährung. Von den §§. 28. 30 gedachten Behörden sind in den dort bezeichneten Fällen, Anträge auf Bestrafung begangener Jagdfrevel nicht weiter anzunehmen, wenn von der Zeit an, da sie begangen worden, bereits drei Monate verstrichen sind.

§. 32. Verfolg der Schadensansprüche. Ueber die bei Anträgen auf Strafe etwa mit beantragten Schadens- und Kosten-Ansprüche ist gleichzeitig zu verhandeln und zu erkennen.

Besonders angestellte Schadensklagen aus Jagdvergehen sind im ordentlichen Proceßgange zu verhandeln.

§. 33. Beweis durch Forst- und Jagdbediente. Wenn Landesherrliche, oder andere auf ihren Diensten gehörig beeidigte Forst- und Jagdbediente, in dem ihrer Aufsicht untergebenen Jagdgebiete begangene Wilddiebereien oder Jagdfrevel, vermöge ihrer Dienstpflicht zur Anzeige bringen, so sollen sie hinsichtlich ihrer desfallsigen Angaben, vorausgesetzt, daß sie keinen persönlichen Vortheil von dem Erfolge ihrer Anzeige zu erwarten haben, und ihnen sonst nichts entgegensteht, was einen Zeugen untüchtig oder verdächtig machen kann, auch sie in der zur Frage stehenden Untersuchungssache gleich andern Zeugen gehörig beeidigt sind, nicht nur den völlig glaubwürdigen Zeugen gleichgeachtet werden, sondern es soll auch bei Untersuchungen über Jagdfrevel, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht über vierzehn Thaler Geldbuße oder aushülflich über vierzehntägiges Gefängniß hinaus zu bestrafen sind, schon die, durch keine andere Umstände geschwächte Aussage eines solchen Officianten zum Beweise gegen den Thäter genügen.

§. 34. Rechtsmittel. Wegen der zulässigen Rechtsmittel findet:

1) in den Criminalfällen des §. 27 die Verordnung vom 26. Januar 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel, Anwendung;

2) beim gerichtlichen Verfahren aus dem §. 28 № 2 und aus dem §. 30 giebt der §. 59 der Verordnung vom 25. August 1840 über die Rechtsmittel in Civilsachen und nicht criminellen Strafsachen, die Bestimmung;
3) wegen der polizeilichen Verfügungen des §. 28 sub 1 und §. 29 ist nur der Recurs an die Landes-Regierung zulässig.

§. 35. Eintretende Anwendung dieses Gesetzes. Dies Gesetz tritt sofort mit seiner Publication in Kraft und findet auf die Uebertretungsfälle Anwendung, welche nach der Publication anhängig werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 15. October 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

IV. Alle Diejenigen, welche nach §. 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. October 1841, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel für das Fürstenthum Ratzeburg, kein Jagdgewehr besitzen dürfen, werden hiermit aufgefordert, sich desselben nach Verlauf von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, zu entäußern, und werden, nach Ablauf dieser Frist, die gesetzlichen Strafen unfehlbar verfügt werden.

Schönberg den 11. Februar 1842.

(L. S.) Großherzogl. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

Jahrmarkt.

S. Annalreg. 1709, Mai 15., Oct. 12. — 1710, März 10.

Indult.

Verordnung betreffend die Erstreckung der für die hiesigen Lande erlassenen Verordnung wegen Verlängerung des Indults bis Anthoni 1817 auf das Fürstenthum Ratzeburg.

V. G. G. Carl ꝛc. Demnach Wir Uns bewogen gefunden, die für Unser hiesiges Herzogthum unterm 20. d. M. erlassene Verordnung wegen Verlängerung des Indultes bis Anthoni 1817 welche folgendergestalt lautet:

V. G. G. Carl ꝛc. Das Indult in Gemäßheit Unserer Verordnung vom siebenten August 1811 geht mit dem Trinitatis Termin dieses Jahres zu Ende. In den benachbarten Landen, wo man sich mit Bestimmungen in Bezug auf den Indult unmittelbar oder mittelbar beschäftigt, besteht derselbe zur Zeit noch fort.

In Mecklenburg insbesondere sind Pläne seit längerer Zeit in Anrege, welche zweckmäßige und durchgreifende Einrichtungen hinsichtlich des gesammten Creditwesens bezielen und diese Credit-Angelegenheit soll nach dem darin übereinstimmenden Antrage der Ritterschaft und der Landschaft von ganz Mecklenburg ein Gegenstand der Verhandlungen auf dem nächstbevorstehenden Landtage seyn.

Alle vorstehenden Umstände erwägend und nach desfalls gepflogener Berathung mit Unsern getreuen Landständen, verordnen Wir nunmehro andurch wie folget:

1. Der Indult wird bis zum Anthoni-Termine 1817 dergestalt verlängert, daß Unsere desfallsige Verordnung vom 7. August 1811 bis dahin volle gesetzliche Kraft behält, jedoch natürlich mit Ausnahme der auf die Dauer sich beziehenden Bestimmungen und der Bestimmungen hinsichtlich auf die Zinsenzahlung, in Ansehung deren dagegen Unsere nachträgliche Verordnung vom 16. Juni 1813 normirt:

2. Im Anthoni-Termin 1817 sind alle vor dem Trinitatis-Termin 1816 terminlich gekündigten Capitalien zahlbar.

3. Die Capitalien, welche im Trinitatis-Termin 1816 gekündigt worden, sind in dem Trinitatis-Termin 1817 zahlbar.

4. Bis zu einer anderweitigen desfallsigen Verordnung sind alle Capitalien erst nach Ablauf einer einjährigen Kündigungsfrist zahlbar.

5. Anleihen während des Indults seit dem 7. August 1811 werden von dieser Indultsverlängerung nicht ergriffen, bleiben vielmehr stipulationsmäßig zahlbar.

Es werden demnach alle und jede Ober- und Niedergerichte in Unsern hiesigen Landen hiemit gnädigst befehligt, sich in ihren Erkenntnißen und Verfügungen nach dieser Unserer Verordnung, bei welcher Wir jedoch die Beschlüße und gesetzliche Bestimmung auf dem nächstbevorstehenden Landtage und in Folge desselben ausdrücklich vorbehalten, zu richten und zu achten. An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 20. April 1816.

(L. S.) Carl, G. H. v. Mecklenburg.

auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg zu erstrecken. So befehlen Wir sowohl den Oberbehörden als Unterbehörden und Niedergerichten Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich nach dieser Unserer Verordnung, welche ihrem ganzen Inhalte nach auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg, insoferne sie auf dessen Verfassung anwendlich, gültig und verbindlich seyn soll, in ihren künftigen Erkenntnissen und Verfügungen zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 25. April 1816.

(L. S.) Carl, G. H. v. Mecklenburg.

Juden.

V. G. G. Carl ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrenveste und Hochgelahrte liebe Getreue. Da Wir aus bewegenden wichtigen Gründen des Entschlußes geworden sind, einstweilen keinem Bekenner jüdischen Glaubens Handels-Concession oder anderweitige Erlaubniß zur Niederlaßung und Grund-Eigenthums-Gewinnung in Unserm dortigen Fürstenthum zu ertheilen, so wird euch solches andurch zur Nachricht bekannt gemacht, damit ihr euch in vorkommender Gelegenheit bei etwa dort versucht werdendem Andrange von Juden gehörig und tempestive zu benehmen wißet. Wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 30. October 1816.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An Unsere Landvogtei des Fürstenth. Ratzeburg.

Justizsachen.

I. Landes-Verordnung wegen der Fori des Diensbothen der Ern Prediger, und der Häuerlinge und Bewohner der Kirchen- und Pfarr-Kathens im Fürstenthum Ratzeburg.

V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Wann es bishero in Unserm Fürstenthum Ratzeburg an einem Regulativ gefehlet, wie es ratione fori der Diensbothen derer Ern Prediger und der Häuerlinge und Bewohner der Kirchen- und Pfarr-Kathens, als zu welchen letztern auch die daselbst gewöhnliche Back-Häuser bey den Pfarr-Stätten zu rechnen, eigentlich zu halten, und dieserhalb nicht allein viele Irrungen und Beschwerden entstanden, sondern solches auch zur Entlegung des schuldigen Gehorsams und zur Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre gesetzte Obrigkeit Gelegenheit gegeben; Als haben Wir zur künftigen Abstellung solcher Irrungen für nöthig erachtet, durch diese Unsere Landesherrliche Verordnung das forum solcher Leute zu bestimmen und festzusetzen. Befehlen, wollen und verordnen also hiemit und in Kraft dieses, daß hinführo zwar die Ern Prediger und Küster in Unserm Fürstenthum Ratzeburg mit ihren Eheweibern und Kindern in civilibus vor Unserm Consistorio stehen, aber sich solches nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde, und Bediente, noch auf die Organisten, Juraten, Häuerlinge und Bewohner der Kirchen- und Pfarr-Kathens, als zu welchen letzteren auch die gewöhnlichen Back-Häuser zu rechnen, erstrecken solle, sondern es sollen diese ohne Unterschied so wohl in civilibus, als auch delictis, und in Sachen, die ihr Officium nicht angehen, unter eines jeden Ortes ordentlicher Obrigkeit stehen, solche als das forum competens derselben anzusehen, und deren Befehlen unterworfen seyn.

Gebiethen dannenhero Unsern Landes- und Amts-Gerichten im Fürstenthum Ratzeburg, sich hiernach bey vorkommenden Fälle gebührend zu achten, und darob in alle Wege zu halten. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel besiegelt. Datum Neustrelitz, den 5. Julii 1773.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

II. V. G. G. Adolph Friedrich IV. ꝛc. Demnach Wir für nöthig befunden, für Unser Fürstenthum Ratzeburg die Amts-Sportel-Taxe, wie selbige nachstehend lautet, näher zu bestimmen und festzusetzen:

Amts-Sportel-Taxe,

1. Für einen Hausbrief einer Vollhüfnerstelle mit Inbegrif des Inventarii, so daß die Anweisung ohne fernere Kosten erfolgt	2	rthlr.	32 ßl.
2. Protocoll-Gebühren, den Hausbrief und Inventar. zu mundiren		„	16 „
3. Für eine Kathen-Stelle	2	„	„
4. Protocoll-Gebühren p. mundo des Hausbriefes und Inventar.		„	8 „
5. p. Testamento judiciali	1	„	16 „
6. p. Gerichtl. Verschreibung und Confirmation (wenn es aber geringe Summen sind, die Hälfte und weniger.)	1	„	16 „
7. p. Trauschein	1	„	„
8. p. Inspect. oculari ohne das Protocoll	1	„	„

Digitized by Google

9.	Für einen Frey-Paß der auf ein Jahr zu Lübeck gelten soll (weil Pens. Schäfer ꝛc. so solche suchen, dadurch die Zollfreyheit auf ein Jahr nach der Landes-Observanz erhalten.)	1 rthlr.	— ßl.
10.	Für einen Vieh-Paß, für jedes Stück Vieh 4 ßl.	=	4 =
11.	Für einen Reise-Paß	=	12 =
12.	Für einen Bericht	=	16 =
13.	p. Bericht junctis Rat. dub. et decid.	1 =	=
14.	Obsignations-Gebühren	=	24 =
15.	Für Vereidigung eines Zeugen	=	32 =
16.	Für die Abhörung	=	12 =
17.	Für den Rotulum ist wenigstens 24 ßl. anzusetzen, und falls er sehr weitläuftig, nach der Billigkeit zu bestimmen.		
18.	p. Termino	=	18 =
19	p. Protocollo. Sowohl für Protocolle die in Termino als bei sonstigen gerichtlichen Geschäften abgehalten werden, soll für den ersten Bogen 4 ßl. für die folgenden Bogen, für jeden 2 ßl. genommen, und hiernach alle Protocoll-Gebühren e regula bestimmet werden	=	4 =
20.	Für das Protocolliren der mündlichen aussergerichtlichen Anträge und Klagen der Partheyen, soll gewöhnlich 8 ßl.	=	8 =
	und nur, wenn die Partheyen notorisch wohlhabend, und das Protocoll sehr weitläuftig ist, 12. ßl. genommen werden. In allen übrigen Fällen hat es bei der Bestimmung der Protocoll-Gebühren ad No. 19. sein Bewenden.		
21.	p. Mandato	=	10 =
22.	Für die Abnahme eines Eides	=	24 =
23.	p. Citatione in Scriptis	=	8 =
24.	p. Citatione orali	=	4 =
	Es sollen beym Amts-Gericht gewöhnlich nur mündliche durch die Unterbediente zu bestellende Citationen erlassen werden.		
25.	p. Sigillo. Statt der bisherigen 4 ßl. nur 2 ßl. da die Oblaten ex Fisco anzuschaffen.	=	2 =
26.	p. Citatione in forma patenti	=	10 =
27.	p. Responso	=	4 =
28.	p. Subsidialibus	=	14 =
29.	p. Edictalibus	=	32 =
30.	p. Vorschreiben	=	32 =
31	p. Tutorio	=	14 =
32.	p. Arrestatorio	=	24 =
33.	p. Executorialibus	=	16 =
34.	p. Inhibitorio	=	8 =
35.	p. Sententia, jeder Theil	=	44 =
36.	p. Interlocuto, jeder Theil	=	32 =
37.	p. Decreto, jeder Theil	=	32 =

Die Taxe N. 35. 36. 37. gilt nur von Sachen so von Belange. In andern geringfügigen Sachen, da der Bescheid in ipso Termino zu ertheilen und zu publiciren, ist dafür 8 bis 12 ßl. anzusetzen.

38. In zweifelhaften Fällen sind die Gebühren des Amts-Gerichts so zu bestimmen, daß sie die Hälfte dessen betragen, was bey Herzogl. Regierung gefordert wird.

so haben Wir, daß diese Taxe zur allgemeinen Bekanntwerdung dem Druck übergeben und demnächst publiciret werde, befohlen, wie denn Unsere Amts-Gerichte in gedachtem Fürstenthum angewiesen werden, sich nach selbiger genau zu richten.

Urkundlich Unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzogl. Insiegel. Datum Neustrelitz den 31. Jul. 1784.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

III. V. G. G. Adolph Friedrich IV. ꝛc. Wann Wir die vorhin unterm 31. Jul. 1784. für Unser Fürstenthum Ratzeburg landesherrlich erlassene Amts-Sportel-Taxe durch nachstehenden Nachtrag zu erläutern und weiter zu bestimmen nöthig erachtet:

Nachtrag zur Amts-Sportel-Taxe.

pro Bußschein a) pro fisco 12 ßl. mit Inbegrif der Siegelgebühren. b) für den Amtschreiber 6 ßl. Dieses soll jedesmahl Stuprator bezahlen. In den Fällen, da Stuprata solchen allein extrahiret, bezahlet selbige die Hälfte.

pro Deposito ein halb pr. Cent. sowohl vom baaren Gelde als von Verschreibungen, jedoch müssen die Deposita die rechtlichen Erfordernisse eines Depositi gehabt haben, und das Depositum in den Depositen-Kasten gelegt seyn.

pro Depositenschein dem Amtschreiber 4 ßl., wenn es über 100 rthlr. sind 8 ßl. Für den Niederlegunsschein eines Testaments dem Amtschreiber 8 ßl. und weiter nichts pro fisco.

pro Sententia Prioritatis 1 rthlr. 16 ßl.

pro Publicatione Testamenti dem Amtschreiber 8 ßl.

pro Inventario erhält der Amtschreiber jeden Tag 1 rthlr. und gehören die Errichtungen der Inventarien vorzüglich zu seinem Officio.

pro Revisione einer Bauerstelle pro fisco 1 rthlr. dem Amtschreiber 24 ßl.

pro Testamento judiciali, wenn ein Testament vom Amts-Gerichte in des Testatoris Hause abgenommen wird, und solches deshalben eine Reise vornehmen muß, erhält jeder Beamter 1 rthlr. der Amtschreiber 24 ßl. ausser denen einmahl festgesetzten 1 rthlr. 16 ßl. als welches nur sodann die Taxe macht, wenn ein Testator in loco judicii coram protocollo seinen letzten Willen anzeigt, oder selbst überreicht.

pro Bericht hat es bey der Sportel-Taxe de 1784. Jul. 31. sein Bewenden.

pro protocollo gleichfals, da die Partheien durch eine Erhöhung hierin zu sehr leiden würden.

pro inspectione oculari gleichfals, nur wird dem Amtschreiber pro protocollo 24 ßl. zugebilliget.

pro Berechnung der Gelder erhält der Amtschreiber ein Viertel pro Cent oder 12 ßl. von Hundert.

Als Sachen von Belange, darin das, was No. 5. 36. 37. der Sportel-Taxe vom 31. Jul. 1784. festgesetzet worden, statt findet, sollen künftig solche Sachen verstanden werden, deren Object sich über 30 rthlr. beläuft

Wenn in solchen Sachen End-Urtel eröfnet werden, erhält der Amtschreiber pro publicatione 8 ßl.

So werden Unsere Amtsgerichte hiemit anderweitig angewiesen, sich nach diesen ferneren Bestimmungen solcher Taxe genau zu richten.

Zu Urkund haben Wir diese Erläuterungs-Verordnung eigenhändig unterzeichnet, auch dieselbe durch den Druck ebenfals allgemein bekannt zu machen befohlen. Datum Neustrelitz den 16. Febr. 1787.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

IV. V. G. G. Adolph Friedrich IV. ꝛc. Es ist in Unserm Fürstenthum Ratzeburg vermöge des, aus demselben auch in Justizsachen an Uns als Landesherrn statt habenden freyen Recurses, in Fällen, da sich einer oder der andere Unserer Unterthanen durch eine daselbst bey Unserer dortigen Regierung gesprochene Urthel gravirt befunden, zwar bisher schon die Supplication an Uns gebräuchlich gewesen. Wie es aber dabey an einer gesetzlichen Form ermangelt hat; als haben wir diese, so wie Wir es dem Wohl Unserer dortigen Unterthanen gemäß befinden, aus Landesherrlicher Gesetzgebungs-Macht hiemit bestimmen wollen.

Setzen und verordnen demnach:

1. daß, wenn die Parteyen sich den Ausspruch Unserer dortigen Regierung nicht gefallen lassen, und sich der Appellation nach Vorschrift der auch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bey den Justizsachen in usu gekommenen und fernerhin zu beobachtenden Mecklenburg-Güstrowschen Canzley-Ordnung nicht bedienen, sondern von Uns selbst besser Recht suchen wollen, es ihnen frey bleiben soll, sich vermittelst dieser Supplication, in den Fällen, wenn das Objectum litis nicht unter 30 Rthlr. beträgt, hieher an Uns zu wenden.

Es soll aber

2. dieselbe nicht statt haben
   1) In causis moram non ferentibus,
   2) In causis processus possessorii summariissimi,
   3) In causis alimentorum,
   4) In den Fällen, wenn Jemand von einer bloßen Citation und Interlocutoria simplici suppliciren wollte,
   5) In causis executionis,
   6) In Sachen, die zu keiner gerichtlichen Untersuchung vorher gediehen, sondern worin nur polizeymäßige Verfügungen getroffen worden.

3. Findet eben so wenig Supplicatio Supplicationis ex eodem Capite statt.

4. Führet der Gebrauch dieser Supplication tacitam renunciationem ulterioris Remedii tam devolutivi quam Suspensivi mit sich. Wie denn auch

5. dieselbe mit keinem andern gesetzlichen Remedio contra Sententiam cumulirt werden kann, noch Nova anders als sub juramento novorum dabey zuläßig seyn sollen.

6. Auch soll sich derjenige, der wider eine von der Regierung zu Ratzeburg ergangene Urthel das **Remedium Restitutionis in integrum** oder **Nullitatis** ergriffen und ausgeführet hat, demnächst in eben dieser Sache sich des **Remedii Supplicationis** oder eines andern an Uns zu bedienen nicht befugt seyn.

7. Soll **Supplicatio**, wenn sie gebeten wird, innerhalb 10 Tagen interponirt und der Supplicant die Justification derselben innerhalb 6 Wochen, **a dato interpositionis** an gerechnet, einreichen. Und wie der Supplicant über die geschehene Interposition eine Bescheinigung erhält, und nach eingereichter Justification von der Regierung in Razeburg **Acta** mit Bericht erfordert und eingesandt werden sollen; so hat

8. der Supplicant der Regierung in Razeburg binnen 30 Tagen **decenter** anzuzeigen, daß er sich der Supplication bedienen wolle, da denn gedachte Unsere Regierung sich alles weiteren Verfahrens enthalten soll.

9. Wollen wir solchergestalt, nach erheblich befundenen **Gravaminibus**, die Supplication annehmen, darüber den Gegentheil auch hören, und darin ein summarisches Verfahren, jedoch nicht **ultra duplicas**, verstatten, demnächst aber in der Sache weiteres Recht ertheilen.

Urkundlich haben Wir diese gesetzmäßige Bestimmung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, auch solche zur öffentlichen Bekanntwerdung dem Druck zu übergeben befohlen. **Datum** Neu-Strelitz den 14. Januar 1789.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

V. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Es ist zwar den Pächtern und Einwohnern in Unserm Fürstenthume Ratzeburg rechtmäßig unverwehrt, von den aus Unserer Cammer an sie erlassenen Verordnungen und Befehlen, daferne sie sich durch solche beschweret erachten, an Unsere Landesgerichte recurriren zu können. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, daß dieses Recht aus bloßer sträflicher Widersetzlichkeit gemißbraucht werden wollen, und man die Anwendung und Ausübung desselben als ein Mittel in Händen betrachtet, alle gute Verfügungen und selbst auf contractsmäßige klare Verbindlichkeiten gerichtete Befehle Unserer Cammer, wo nicht ganz zu vereiteln, doch wenigstens auf eine lange Zeit selbigen auszuweichen zu können, und die Sache zu einem weitläuftigen Proceß mit dem **Procuratore Cameræ** hinzuziehen. Wie Wir nun diesen Mißbrauch und den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen für Ordnung und gute Einrichtungen, Schranken zu setzen nothwendig finden; So wollen und verordnen Wir hiemit aus landesherrlicher höchsten Obrigkeit, Macht und Gewalt: daß zwar fernerhin einem jeden Pächter und Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg das wesentliche Recht ungehindert frey stehen soll, von den Verfügungen Unserer Cammer, wenn sie sich durch solche gravirt erachten, an Unsere dortige Regierung zu recurriren; daß aber Letztere, wenn sich die Verfügungen Unserer Cammer auf die klaren Worte des Contracts oder auf sonstige Unsere Verordnungen gründen, und jene nur bloß die Erfüllung einer contractsmäßigen Verbindlichkeit beabsichtigen, oder die Beitreibung einer contractsmäßigen erwürkten Strafe intendiren, einen weitläuftigen Schriftwechsel oder eine Einleitung der Sache zum **Processu ordinario** nicht gestatten, sondern eine bloße summarische Verhandlung von Mund aus in die Feder zulassen soll, wobei die Partheien auf Erfordern persönlich zu erscheinen und sich **ad Protocollum**

vernehmen zu lassen schuldig seyn, und nach Befinden der Umstände sofort eine Ocular-Inspection von Seiten des Gerichts veranstaltet, demnächst fordersamst die Urthel publiciret werden, und gegen diese dann zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel, jedoch nur, wie es auch in Unsern Mecklenburgischen Landen gesetzlich ist, ad effectum devolutivum, nicht aber quoad effectum suspensivum, zuläßig seyn sollen. Ein Gleiches soll auch in allen Streitsachen, worin Pächter und Bauern mit einander wegen ihrer wechselseitigen Verbindlichkeiten und Dienstleistungen gerathen, beobachtet werden, und diese Sachen lediglich bloß summarisch ohne Zulassung eines Advocaten verhandelt, untersucht und entschieden werden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel. Datum Neu-Strelitz den 15. März 1792.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

VI. V. G. G. Adolph Friedrich rc. Da bisher einiger Zweifel entstanden, ob die Mecklenburg-Güstrowsche Canzley-Ordnung vom Jahre 1669 in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bey Unserer dortigen Regierung und den Untergerichten daselbst anwendlich sey; Als haben Wir zu Vermeidung aller ferneren Mißdeutung hiedurch zu verordnen Uns bewogen gefunden, daß in allen processualischen Verhandlungen bey den vorbenannten Gerichten die gedachte Güstrowsche Canzley-Ordnung gänzlich zum Grunde gelegt, und solche genau beobachtet werden soll. Datum Neu-Strelitz den 30. März 1793.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

VII. V. G. G. Wir Carl rc. Wir verordnen hiedurch gnädigst: daß alles Gesinde der von der Gerichtsbarkeit der Aemter im hiesigen Fürstenthume eximirten Einwohner, wes Standes und Wesens letztere seyn mögen, auf dem Domhofe bis auf weitere Verfügung Unserer Regierung im Fürstenthume Ratzeburg; in den Domänen aber den respectiven Amts-Gerichten, als der ordentlichen Orts-Obrigkeit, so wie solches in Ansehung der Geistlichkeit bereits unterm 5. Juli 1773 verordnet worden, in erster Instanz unterworfen seyn sollen.

Desgleichen sollen Förster, Amts-Actuarii und Candidati zwar nach als vor unter Unserer Regierung, hingegen Wirthschafts-Schreiber sie mögen Söhne der Eximirten seyn oder nicht, wenn sie nicht etwa bey ihren schriftmäßigen eximirten Eltern dienen, in der ersten Instanz unter der Orts-Obrigkeit stehen.

In Ansehung der Ertheilung der Reisepässe an Hausleute und der Lübeckschen Jahrespässe an die der Amts-Jurisdiction unterworfenen Personen behält es bei der bisherigen Observanz, daß diese Pässe für taxmäßige Bezahlung gemeinschaftlich sowohl aus Unserer Regierung im Fürstenthume Ratzeburg als von den Aemtern ertheilet und ausgefertiget werden, sein Bewenden; dahingegen soll zum Behuf der ordnungsmäßigen Haltung der Amts-Hypothekenbücher, die Ertheilung gerichtlich confirmirter Obligationen an Amts-Eingesessenen, den Aemtern ausschließlich allein verbleiben, wobey jedoch sich von selbst versteht, daß wenn jemand über die von Seiten des Amts abgeschlagene Confirmation und Eintragung in das Hypothekenbuch sich beschwert erachtet, und deshalb bey Unserer

Regierung Klage führet, das Amt sich alsdann an der Entscheidung Unserer Regierung im Fürstenthume Ratzeburg, ob die Confirmation zu ertheilen sey oder nicht? genügen lassen müsse.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung, wornach sowohl Unsere Regierung als Unsere Beamte und gesammte Eingesessenen Unsers Füstenthums Ratzeburg sich künftig genau zu richten haben, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen. Datum Neu-Strelitz den 22. Julii 1801.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

VII. V. G. G. Wir Carl ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß Wir zur Beförderung einer unpartheiischen Rechts-Pflege in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, alle Civil- und Prozeß-Sachen von Unserm Consistorio daselbst abgenommen, und Unserer dortigen Regierung übertragen haben.

Wie daher bey Unserm Fürstlich-Ratzeburgischen Consistorio fernerhin keine Sachen, die eines prozeßmäßigen Verfahrens fähig sind, angebracht oder weiter verhandelt werden sollen; so haben sich nach dieser Unserer landesväterlichen sofort ins Werk zu richtenden Entschließung, nunmehr auch sämmtliche Eingesessene und Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg gehorsamlich zu achten, und sich wegen aller bisher bey Unserm Consistorio angebrachten Klage in Civil- und Prozeß-Sachen, in Zukunft an Unsere Regierung als das nunmehrige forum competens zu wenden.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, selbiges auch durch den Druck und sonst auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen befohlen. Datum Neu-Strelitz den 21. Januar 1802.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

VIII. Da Serenissimus Allerhöchst sich bewogen gefunden, in Rücksicht auf §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1814, die Justizverhältnisse im Fürstenthum Ratzeburg betreffend, die bisherige Einrichtung, nach welcher die Vormundschafts- und Curatel-Sache für die Kinder verstorbener Geistlichen bei dem Consistorio und nachher bei der verordneten Consistorial-Commission betrieben worden, aufzuheben und diese Curatel- und Vormundschaftssachen dem Justizamte der Landvogtei im hiesigen Fürstenthum zur künftigen rechtlichen Betreibung gleichfalls beizulegen, so wird solches den Ehrn Predigern im hiesigen Fürstenthume hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und haben dieselben von dieser Bekanntmachung Abschrift zu nehmen und selbige bei den Pfarrschriften aufzubewahren, auch gegenwärtige Bekanntmachung cum documento insinuationis anhero zurückgeben zu lassen. Datum Schönberg und Ratzeburg den 17. Mai 1816.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorial-Commission im Fürstenth. Ratzeburg.

IX. Verzeichniß der Schriftsässigen Personen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg.

I. Die bei der Landvogtei Unsers Fürstenthums und deren Abtheilungen angestellten Mitglieder und Subalternen.

II. Die Mitglieder der Consistorial-Commission mit dem Secretair und Expedienten.

III. Der Probst, gesammte Prediger, die Lehrer an der Domschule, der Rector zu Schönberg, Candidaten des Predigt-Amts, welche licentiam concionandi haben, und die Küster, nicht aber bloße Schulmeister.

IV. Personen adeligen Standes, Characterisirte, Oberforstmeister, Forstjunker, Landbaumeister, Cammeringenieur, Landphysicus, concessionirte Aerzte, Advocaten und die Besitzer der Allodial-Güter Horst, Dodow und Torriesdorf.

Sämmtliche Vorstehende mit ihren Frauen und bei ihnen ohne Nahrungsbetrieb sich aufhaltenden Kindern. Endlich

V. Die Wittwen schriftsässiger Männer, und Wirthschaftschreiber, wenn sie bei ihren Eltern dienen.

Nota. Da die Förster im hiesigen Herzogthum Amtsässige sind, so sind dieselben im Fürstentbum Ratzeburg nunmehr in erster Instanz der Landvogtey unterworfen.

(per Rescr. d. d. Neustrelitz den 13 Oct. 1818, vom Großherzog unterzeichnet, mit Vorbehalt der Minderung und Mehrung dem Justizamt zugefertigt).

X. Georg ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren a. u. Vortrag vom 30. v. M. in Betreff der Versiegelung des Nachlasses dortiger Eximirten ꝛc. authorisiren und verpflichten Wir euch, nach erforderten und erstatteten a. u. Erachten Unserer Justizcanzley, mittelst dieses **Commissorii perpetui** ein für allemal, bei Sterbefällen canzleysässiger Personen, in Unserm dortigen Fürstenthum, die erforderlichen Versiegelungen und sonstige vorläufige Sicherheitsmaaßregeln sofort zu verfügen, demnächst aber hiervon, unter Beifügung der deshalb aufgenommenen Actenstücke, fordersamst zu Unserer Justitzcanzley berichtliche Anzeige, zum Zweck des weitern Verfahrens, einzureichen. — An dem ꝛc.

Datum Neustrelitz den 22. November 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An
Unser Justiz-Amt der Landvogtey zu Schönberg.

XI. Instruction für die Gerichts-Procuratoren bei dem Justiz-Amte der Landvogtey zu Schönberg.

Georg ꝛc. Nachdem Wir auf allerunterthänigsten Vortrag des Justizamtes der Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg beschlossen haben, bei demselben drei Gerichts-Procuratoren, und zwar zur Zeit

die Advocaten Wendt und Balk und den Landvogtei-Copiisten Brandt in Schönberg, anzustellen; so befehlen und verordnen Wir hiemit, daß dieselben bei diesem Procuratur-Geschäfte sich nach folgender Instruction allerunterthänigst richten und achten sollen:

1. Die Procuratoren des Justizamtes müssen mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insonderheit aber mit den, in Unserm Fürstenthum Ratzeburg geltenden Gesetzen und mit den unter den dortigen Einwohnern üblichen Rechtsgewohnheiten vertraut seyn.

Es bedarf hiernach nun zwar keiner vorgängigen Prüfung des Procurators bei einem Unserer Landes-Gerichte, noch weniger der Production seiner Immatriculirung als Advocat oder Notar. Indessen werden solche schon geprüfte Männer sich vorzugsweise zu Gerichts-Procuratoren eignen, und ist Unser Justizamt verpflichtet, etwanige Bewerber um eine Gerichts-Procuratur, welche solche Zeugnisse öffentlicher Behörden Unserer Lande für sich nicht aufzuweisen haben, vorher über ihre Fähigkeiten zu prüfen.

2. Die von dem Justizamte als brauchbare Procuratoren befundene Männer, werden jedesmal aus Unserer Landes-Regierung dazu ernannt und bestellet; wie denn vorerst obbenannnte drei Männer dazu hiemit und Kraft dieses ernannt und bestellet werden.

3. In allen Fällen, wo schriftliches Verfahren gesetzlich erlaubt, oder vom Justizamte nothwendig erachtet wird, — wie denn selbst das Gericht dem Procurator Geschäfte auftragen kann, deren Annahme Letzterer nie verweigern darf, und auch dann treulich und gewissenhaft besorgen muß, wenn die Rechte armer Partheien, ohne zu erwartende Belohnung, zu vertheidigen sind, — verfaßt der Procurator für die, ihn ausdrücklich dazu legitimirende Parthei die erforderliche schriftliche Eingabe, in möglichster Kürze, tritt auch persönlich mit seinem Mandanten vor Gericht und vertheidigt nach seinem besten Wissen und Gewissen dessen Gerechtsame so, daß etwanige Versehen, oder gar vorsätzliche Benachtheiligungen des Mandanten, ihn verantwortlich machen.

4. Sollte der Procurator durch Weitschweifigkeit seiner Vorträge, oder Vervielfältigung der Verhandlungen, den Partheien unnöthige Kosten verursachen, so wird dies nicht allein durch Abzug an seinen Gebühren bei Bestimmung der Procuratur-Rechnungen, sondern in Wiederholungs-Fällen auch durch Remotion von der Praxis gerügt, und lieget es dem Procurator ob, mit dieser Bestimmung auch diejenigen fremden, bei dem Justizamte advocirenden Anwälde bekannt zu machen, die ihm ihre Anträge zur Exhibition einsenden.

5. Außer den eigenen Vorträgen besorgt der Procurator auch die Schriften, mittelst welcher andere ihre oder fremde Angelegenheiten beim Justizamte verhandeln wollen, da kein schriftlicher Antrag angenommen werden wird, der nicht von einem dortigen Procurator unterschrieben worden ist. Für den Inhalt dieser Vorträge bleibt aber der unterschriebene Procurator dem Gerichte, wie der Parthei, verantwortlich. Auch führt der Procurator fremde Anwälde in gerichtlichen Terminen ein, da die Letzteren fortan überall nicht weiter persönlich vor Gericht auftreten dürfen, in so ferne sie nicht von einem dortigen ad acta legitimirten Procurator begleitet werden.

6. Alle gerichtliche Verordnungen werden dem legitimirten Procurator gültig insinuiret, so daß es weiterer unmittelbarer Mittheilungen an die Parthei, von Seiten des Gerichts, überall nicht bedarf. Etwanige Versäumnisse des Procurators machen diesen verantwortlich und geben zu keinerlei Ansprüchen an das Gericht irgend eine Befugniß.

7. Dagegen ist der Procurator verpflichtet, die Gebühren für seine Mandanten baar zu erlegen, und können solche von ihm, ohne weitere Verweisung an die Mandanten, Gerichtswegen executivisch, nach dreitägiger Verwarnung, beigetrieben werden.

8. Der Procurator behält seinen persönlichen Gerichtsstand, erkennt aber in seinen vor dem Justizamte anhängigen Geschäftsverhandlungen, alle ihn persönlich betreffenden Vorschriften dieses Gerichts, als von der competenten Behörde geschehen, an, deren Befugniß er unbedingt einräumt.

9. Nach seiner Ernennung und Bestellung hat der Procurator die treue und gewissenhafte Erfüllung aller dieser Verpflichtungen vor dem Justizamte eidlich zu geloben.

10. Die Procuratur-Gebühren bestehen

a. für die Abfassung eigener schriftlicher Aufsätze, für jeden Bogen, der auf jeder Seite vier und zwanzig Zeilen enthalten muß, Einen Reichsthaler Dän. Cour.;

b. für jeden gerichtlichen Termin zwei Reichsthaler Dän. Cour.;

c. für die Unterschrift fremder, von ihm nicht selbst verfaßter Scripturen, für jeden Bogen sechs Schilling Dän. Cour.; jedoch ist für das duplum und für die Anlage nichts zu berechnen.

Zur Bestreitung der Gerichtsgebühren ist es dem Procurator gestattet, sich von der Parthei einen baaren Vorschuß von fünf bis zwanzig Reichsthaler geben zu lassen, welche Summe er jedoch endlich zu berechnen hat.

11. Um ihrer Bestimmung genügen zu können, müssen die Procuratoren in der Stadt Schönberg wohnhaft und durch keine Dienst-Verhältnisse bei dem Justizamte der Landvogtey gebunden seyn.

12. Schließlich behalten Wir Uns vor, diese Instruction nach Anleitung weiterer Erfahrung zu ändern, zu mindern und zu mehren, oder auch nach Befinden gänzlich wiederum aufzuheben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 3. December 1821.

(L. S.) Georg, Großherzog von Mecklenburg.

XII. Seiner Königlichen Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog Georg, unser Allergnädigster Großherzog und Herr, haben wegen der, beim Justizamte der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg zu beobachtenden Ferien zu verfügen, geruhet:

daß außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen nur in der stillen Woche vor Ostern, dann aber auch, als Erndte- oder sogenannte Hundstags-Ferien, vom 25. Julius incl. bis zum 24. August incl. eines jeden Jahres, Gerichts-Ferien statt finden, sonstige Aussetzungen der gerichtlichen Geschäfte zu andern Zeiten aber ausdrücklich untersagt seyn sollen

was hiemittelst auf Allerhöchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht wird.

Schönberg den 10. März 1830.

(L. S.) Justizamt der Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

XIII. Georg ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir ertheilen euch, auf euren a. u. berichtlichen Vortrag vom 10. v. Ms., eine nähere Bestimmung der Schriftsässigkeit in Unserm Fürstenthum Ratzeburg betreffend, hiermit zur gnädigsten Resolution, daß ihr, in Rücksicht eurer richterlichen

Competenz, wie es auch in der Verfügung vom 10. October 1818 als allgemeiner Grundsatz vorangestellt ist, den Untergerichten Unsers hiesigen Herzogthums völlig gleichstehet, und gleichstehen sollt, wenn gleich in dem, dem Rescripte vom 13. October 1818 beigefügten Verzeichnisse nicht alle Schriftsässige vollständig aufgeführt worden sind. Hiernach habt ihr euch, in vorkommenden Fällen, jederzeit a. u. zu richten, und zu achten und bleiben Wir euch resp. in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 7. April 1830.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An
Unser Justizamt der Landvogtey in Schönberg.

XIV. Landesherrliche Verordnung wegen des Gerichtsstandes der Küster, und deren Angehörigen im Fürstenthume Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns — da die bisherige Canzleysässigkeit der Küster, und deren Angehörigen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, nicht nur der weiten Entfernung des Fürstenthums von Unsrer hiesigen Residenzstadt, als dem Sitze Unsrer Justizcanzley, halber, als auch aus sonstigen Gründen, jedenfalls der Förderung des Rechts, und der richterlichen Entscheidung vorkommender Rechtssachen streitiger sowol, als nicht streitiger Art, hinderlich, ja sogar für die betreffenden Individuen in mancherley Hinsicht, schon des nothwendigen größern Kostenaufwandes wegen, drückend, und dieserhalb unzweckmäßig ist — Landesherrlich bewogen, hiermit festzustellen, und zu verordnen:

daß fortan die Canzleysässigkeit der Küster, und deren Angehörigen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, in Bezug auf ihre Unterwürfigkeit unter Unsre Justizcanzley hieselbst in erster Instanz, wie solche bisher Statt gefunden, gänzlich aufgehoben seyn soll, und von jetzt an die erwähnten Küster, und deren Angehörige ihren ordentlichen allgemeinen Gerichtsstand erster Instanz, in Civil- wie in Criminalsachen, bei dem Justizamte Unsrer Landvogtey in Schönberg haben, und diesemnach bei dieser Justizbehörde in allen und jeden Dingen in erster Instanz Recht geben, und nehmen sollen.

So wie nun das Justizamt in Schönberg hiernach für die Zukunft pünctlichst allerunterthänigst sich zu richten hat, so haben auch sämmtliche Küster, und deren Angehörige in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, so wie sonst Alle und Jede, die es angeht, danach auf das genaueste allerunterthänigst sich zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir diese, durch die Schönberger Intelligenzblätter auch sonst angemessen zur öffentlichen Kunde zu bringende Verordnung höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 7. März 1832.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XV. Verordnung betreffend die Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quitungen.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns Landesherrlich bewogen, hinsichtlich der Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quitungen für Unser Fürstenthum Ratzeburg hiermit zu verordnen, wie folgt:

Die gemeinrechtliche Beschränkung der Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quitungen wird, hinsichtlich aller dergleichen Urkunden, welche nach der Publication dieser Verordnung ausgestellt werden, hiermit ausser Anwendung gesetzt.

Es soll demnach eine, das Bekenntniß des Empfangs der Valuta enthaltende Handschrift, und eine jede ausgestellte Quitung sofort mit ihrer Ausstellung und Aushändigung, unabhängig von einem bestimmten Zeitablaufe, in der Art gegen den Aussteller beweisend seyn, daß diesem der Beweis der etwa in der Folge dagegen vorgeschützten Einrede der nicht empfangenen Zahlung obliegt. Die Zulässigkeit dieses Beweises, welcher namentlich auch durch Eidesdelation geführt werden kann, wird, mit Ausnahme des Falls im §. 35 der Verordnung vom 29. März 1834, wegen Anlegung von Hypothekenbüchern für Privatgrundbesitzungen im Fürstenthum Ratzeburg, durch Zeitablauf nicht ausgeschlossen.

Hierdurch sollen jedoch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wegen Anwendung des Executivprocesses und der Verweisung ad separatum nicht verändert seyn.

Wir befehlen demnach den Gerichten Unsers Fürstenthums Ratzeburg, so wie einem Jeden, den es angeht, sich nach obigen Vorschriften zu richten.

Urkundlich haben Wir diese gewöhnlichermassen durch den Druck zur öffentlichen Kunde in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu bringende Verordnung höchsteigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz den 8. May 1838.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVI. Auf Allerhöchsten Landesherrlichen Befehl werden die hieneben angelegten Gesetze vom 20. Juli 1840, namentlich

a) die revidirte Oberappellations-Gerichts-Ordnung, b) die Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nicht criminellen Strafsachen, c) die zu beiden gehörige Nebenverordnung, d) die Verordnung, betreffend die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Rechnungen,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Schönberg den 25. August 1840.

Großherzogl. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Georg ꝛc. Die Verordnung vom 1. Juli 1818, zur Publication der Oberappellations-Gerichtsordnung, verhieß im §. 31, daß die künftigen Erfahrungen und Bemerkungen der Landesgerichte, in sofern sie auf Verbesserung der Oberappellations-Gerichtsordnung ꝛc. Einfluß haben könnten, gesammelt und dann auf verfassungsmäßigem Wege das Weitere verordnet werden solle. Schon seit längerer Zeit haben Wir ernstlich darauf Bedacht genommen, solche Verheißung in Erfüllung gehen zu lassen, und es gereicht Uns daher zur besondern Zufriedenheit, dieses Ziel, nach Vollendung der eben so umfänglichen als schwierigen Vorarbeiten, nunmehr erreicht zu sehen.

Der Inhalt der bisherigen Oberappellations-Gerichtsordnung und des dazu gehörigen Publicationsgesetzes war indessen zu mannigfaltig, als daß es hätte angemessen erscheinen können, die bisherige Verbindung so verschiedenartiger Gegenstände beizubehalten. So wie daher bereits durch die Verordnung vom 8. Januar 1839 die für Criminalsachen an-

wendlichen Rechtsmittel abgesondert geregelt worden sind, so hat auch alles, die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc. Betreffende von der revidirten Oberappellations-Gerichtsordnung ausbeschieden, mithin die letztere lediglich auf dasjenige beschränkt werden müssen, was die Stellung, Organisation und sonstigen Verhältnisse des Oberappellationsgerichts betrifft.

Dieser hier beigefügten revidirten Oberappellations-Gerichtsordnung ertheilen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch die gesetzliche Sanction für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

Da jedoch das Oberappellations-Gericht bisher in Parchim, seinen Sitz vom 1. October d. J. an in der Stadt Rostock haben wird, und da überdies die heute publicirte Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc., nicht füglich vor dem eben genannten Tage zur Anwendung kommen kann, damit den Gerichten, Sachwälten und Parteien die nöthige Zeit gewährt werde, sich im Voraus den Inhalt dieses Gesetzes gehörig anzueignen; so wollen und verordnen Wir, daß die gesetzliche Kraft der revidirten Oberappellations-Gerichtsordnung gleichfalls erst mit dem ersten October dieses Jahrs eintreten soll.

Die unterm 1. Juli 1818 publicirte Oberappellations-Gerichtsordnung, und die Verordnung vom 10. Februar 1836, wegen Abänderung und Erweiterung mehrerer Vorschriften derselben, so wie die Ordnung für die Procuratoren des Oberappellations-Gerichts vom 21. September 1819, ferner die Verordnungen vom 26. April und 9. October 1837, betreffend die Bestellung und Legitimation der Procuratoren, werden hiermit gänzlich aufgehoben, dergestalt, daß sie mit dem 1. October d. J. ihre Gesetzeskraft verlieren.

Wegen der gleichfalls nothwendig gewordenen Aufhebung der Verordnung vom 23. December 1836, betreffend das Verbot der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen, sowie wegen des einstweiligen theilweisen Fortbestehens der Publications-Verordnung vom 1. Juli 1818, ist durch das Publications-Patent zur Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc., und durch die Nebenverordnung vom heutigen Datum das Erforderliche sanctionirt, worauf hier verwiesen wird.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Neustrelitz unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel den 20. Juli 1840.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Inhalts-Uebersicht zur revidirten OAGOrdnung.

I. Von der Stellung und dem Geschäftskreise des OAGerichts .... §. 1.
II. Von den Mitgliedern des OAGerichts und den übrigen ihm angehörigen Personen.
A. Gerichtsmitglieder:
1. Anzahl und Collegialstellung derselben .... §. 2.
2. Bedingungen der Anstellungsfähigkeit .... §. 3.
3. Besetzung der Stellen im OAGerichte .... §. 4.

4. Gerechtsame der Gerichtsmitglieder .... §. 5.
5. Allgemeine Berufspflichten derselben .... §. 6.
6. Präsidial-Obliegenheiten und Berechtigungen .... §. 7.
B. Canzlei-Personen .... §. 8.
C. Sonstige Gerichtshülfen .... §. 9.
D. Advocaten und Procuratoren .... §. 10. u. 11.
III. Von Bestreitung der Bedürfnisse des OAGerichts .... §. 12.
IV. Von dem Geschäftsgange beim OAGericht.
1. Proceßgesetze .... §. 13.
2. Parteivorträge — Vergleichverhandlungen .... §. 14.
3. Collegial-Berathung und Beschlußnahme .... §. 15—20.
4. Pflicht der Verschwiegenheit .... §. 21.
5. Behandlung der außerrichterlichen Geschäfte .... §. 22.
6. Expedition .... §. 23.
V. Von der Landesherrlichen Oberaufsicht über das OAGericht.
1. Im Allgemeinen .... §. 24.
2. Auf Parteibeschwerden .... §. 25.
3. Verhaftung der Gerichtsmitglieder .... §. 26.
4. Jahresberichte des Präsidenten .... §. 27.
5. Visitation des OAGerichts .... §. 28.
6. Außerordentliche landesherrliche Verfügungen .... §. 29.

Revidirte Oberappellations-Gerichtsordnung.

Neustrelitz den 20. Juli 1840.

I. Von der Stellung und dem Geschäftskreise des OAGerichts.

§. 1. Das OAGericht ist gemeinsam für alle Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Lande.

1. Es entscheidet nur in höherer und letzter Instanz; nach Bestimmung der, die Rechtsmittel gegen gerichtliche Verfügungen betreffenden Landesgesetze.

2. Als Schiedsgericht, wenn es dazu gewählt wird, hat es einzutreten:

a) in Sachen zwischen den Landesherren und Ständen, nach den beiderseitigen Großherzoglichen Patentverordnungen vom 28. November 1817, und

b) in Austrägalsachen der Mitglieder des deutschen Bundes, nach den solcherhalb bestehenden Bundesgesetzen.

3. Als aufsehendes Obergericht ist es dem Criminal-Collegium zu Bützow in Grundlage der Mecklenburg-Schwerinschen Criminalgerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 vorgesetzt.

4. Es ist Prüfungsbehörde zur Ermittelung der Befähigung zum Richteramte, nach den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

5. Auf landesherrliches Erfordern ist dasselbe verpflichtet, über Gegenstände der Gesetzgebung im Justizfache und der Rechtspflege überhaupt, sein Erachten abzugeben, und auch berechtiget, unaufgefordert erachtliche Vorschläge dieser Art an die Landes-Regierung zu richten.

Letztere werden von demselben gewärtiget, wenn es bei den übrigen Gerichten Mängel der Rechtspflege oder eine Verschiedenheit in der Anwendung wahrnimmt, welche landesherrliches Einschreiten oder gesetzliche Abhülfe zu erfordern scheinen, oder wenn — bei Verschiedenheit der Ansichten im OAGerichte selbst — eine gesetzliche Feststellung für die Zukunft als zweckmäßig sich darstellt.

6. Die Geschäftsobliegenheiten des Gerichts, in Bezug auf seine Einrichtung und Stellung, auf die Gerichtsmitglieder und sonstige dem Gerichte angehörige Personen, auf das Gerichtslocal, Cassenwesen und d. gl. m. ergeben sich aus den in dieser Ordnung vorkommenden besonderen Bestimmungen und sonst nach Zweck und Bedürfniß von selbst.

7. Die solcherhalb, oder wegen anderer beiden Landestheilen **gemeinsamen** Gerichtsgegenstände abzustattenden Berichte sind gleichzeitig und übereinstimmend an beide Landes-Regierungen, mit der Anführung, daß solches geschehen, zu richten; die darauf erforderlichen Verfügungen werden beide Landesherrschaften, im gegenseitigen Einverständnisse, sey es gemeinschaftlich oder besonders erlassen.

8. Die Ausfertigungen des Gerichts erfolgen fortan unter dessen eigenem Namen „Großherzoglich Mecklenburgisches Oberappellationsgericht," und Unterschrift des Präsidenten.

Nur die förmlichen Erkenntnisse in Appellations- und Restitutionssachen (vergl. §. 31. No. 1. der Verordnung w. d. Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc.) sind also zu fassen:

Namens und im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzoges (Name des Landesherrn, aus dessen Landen die Sache an das OAGericht erwachsen ist) von Mecklenburg- (Schwerin oder Strelitz!)

In Sachen ꝛc. wird nach — — (Bezugnahme auf die beigefügten Entscheidungsgründe) hiemit für Recht erkannt: daß ꝛc. — V. R. W.! — Gegeben im Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichte zu — den — (Gerichtssiegel und Unterschrift des Präsidenten.)

Bei den an das OAGericht zu richtenden Eingaben sind folgende Curialien zu beobachten:

in der Anrede, „Zum Großherzogl. hohen OAGerichte allerhöchstverordnete Präsident, Vicepräsident und Räthe,"

im Context und bei der Unterschrift beziehungsweise: „hohes OAGericht" und „des hohen Großherzogl. Mecklenburgischen OAGerichts ehrerbietigstgehorsamster,"

die Aufschrift lautet: „an das Großherzogl. Mecklenburgische hohe OAGericht."

Das Gerichtssiegel führt um das gleiche Wappen beider Regierhäuser die Umschrift: „Großherzoglich Mecklenburgisches OAGericht."

II. Von den Mitgliedern des OAGerichts und den sonst dahin gehörigen Personen.

Anzahl u. Collegial-Stellung der Gerichtsmitglieder.

§. 2. Das Gericht besteht jetzt aus sieben Mitgliedern, aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, und fünf Räthen.

Jedes Mitglied des OAGerichts ist in **dieser Eigenschaft** beiden Landestheilen gleichmäßig verpflichtet. Auch arbeiten sämmtliche Mitglieder durchweg in allen Sachen, ohne Unterschied des Landes, woher letztere an das Gericht gelangen.

Mit Ausnahme des Präsidenten, nehmen die übrigen Mitglieder des Gerichts

ihren Sitz nach dem Tage ihrer Bestallung, und rücken dem Dienstalter nach, auch in die Stelle des Vicepräsidenten, auf.

§. 3. 1. Zum Präsidenten oder Rath kann nur ein Rechtsgelehrter bestellt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, christlichen Glaubensbekenntnisses und von unbescholtenem Lebenswandel ist. Bedingung der Anstellung fähigkeit.

2. Die Blutsfreundschaft mit einem der vorhandenen Mitglieder des Gerichts, bis zum dritten Grade — civilrechtlicher Berechnung — einschießlich, hindert den Eintritt eines neuen Mitgliedes; ebenso die Schwägerschaft ersten oder zweiten Grades, es sey denn, daß die eheliche Verbindung, wodurch sie entstanden, bereits aufgehört hat. Tritt die Schwägerschaft erst nach der Einführung in das OAGericht ein, schließt sie diejenigen aus, durch den sie entstanden ist.

3. Ueber seine rechtswissenschaftliche Tüchtigkeit hat sich der anzustellende Rath zuvor bei dem OAGerichte durch Ausarbeitung förmlicher Relationen über eine Civil- und eine Criminal-Rechtssache und demnächst in einem vom Gerichte mit ihm abzuhaltenden Colloquium näher auszuweisen.

Nur wenn derselbe bereits als Mitglied eines andern deutschen OAGerichts oder einer Mecklenburgischen Justiz-Canzlei, oder als Universitätslehrer und Mitglied des Spruchcollegiums einer Juristenfacultät genügende Beweise seiner Befähigung zum höhern Richteramte gegeben hat, hängt es nach vernommenem Erachten des OAGerichts von der landesherrlichen Bestimmung ab, ob die vorgeschriebene Prüfung ganz oder theilweise zu erlassen ist.

4. Hinsichtlich des zu bestellenden Präsidenten bedarf es keiner besondern Prüfung, wenn der für dies Amt Bestimmte Mitglied des OAGerichts ist. In andern Fällen bleibt es dem Landesherrn vorbehalten, über die Anwendlichkeit und über die Art der Prüfung nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Bestimmung zu treffen.

5. Die Anordnung der Prüfung und beziehungsweise das Erlassen derselben erfolgt von dem bestellenden Landesherrn, an welchen auch über das Ergebniß der Prüfung, mit Beischließung der Relationen und des über den Gang des Colloquiums aufzunehmenden Protocolls vom OAGerichte zu berichten ist, und zwar mit Abgabe eines bestimmten Urtheils über die wissenschaftliche Befähigung des Geprüften.

§. 4. Die Stellen der Mitglieder des Gerichts werden folgendermaßen besetzt:

1. Die Bestellung des Präsidenten bleibt der Mecklenburg-Schwerinschen Landesherrschaft ausschließlich und ohne Beschränkung auf die Mitglieder des Gerichts vorbehalten.

2. Von den übrigen Stellen besetzen jeder der Landesherren eine, und eine dritte Stelle beide Landesherren gemeinschaftlich.

Die zuletzt erwähnte Stelle wird jedesmal nach vorgängiger Einigung beider Landesherren unter Sich, und nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, einem solchen Rechtsgelehrten verliehen werden, welcher sich als ordentlicher Lehrer der Rechte an einer deutschen Universität und als Mitglied des Spruchcollegiums einer Juristenfacultät bewährt hat.

3. Zu den drei übrigen Stellen haben die Landstände das Vorschlagsrecht, und zwar dergestalt, daß zu einer Stelle die Ritterschaft beider Herzogthümer mittelst gemein-

samer durch einander gehender Wahl, zu der zweiten ebenso die Landschaft beider Herzogthümer — die Stadt Rostock einschließlich — und zu der dritten abwechselnd erst die Ritterschaft, dann die Landschaft beider Herzogthümer — und sofort in gleicher Folge — den Vorschlag macht.

4. Die Ausübung jenes Bestellungs- oder Vorschlagsrechts (No. 2 und 3) bestimmt sich nach dem abgegangenen Mitgliede, nicht nach der Stelle, die dasselbe zuletzt inne gehabt hat, und zwar also, daß von demjenigen Theil, welcher den Abgegangenen bestellt oder vorgeschlagen hatte, für die Wiederbesetzung der durch den Abgang erledigt gewordenen letzten Stelle des Gerichts (§. 2) zu sorgen ist.

5. Zur Ausübung des ständischen Vorschlagsrechts hat der in einem Erledigungsfall dazu berechtigte Theil der Stände einen geeigneten Mann dazu zu wählen, und zu der allein ritterschaftlichen so wie zu der allein landschaftlichen Stelle der schwerinschen, zu der gemeinsamen ritter- und landschaftlichen Stelle aber der strelitzschen Landesherrschaft in Vorschlag zu bringen; da dann, falls nicht besonders erhebliche Gründe entgegen stehen, die landesherrliche Berufung und Bestellung des Vorgeschlagenen erfolgt.

6. Beide Landesherren wollen jedoch vor ihrer endlichen Entschließung über die Berufung eines Raths, gleichviel ob solche unmittelbar oder auf vorgängigen ständischen Vorschlag vorzunehmen ist, über die in Frage stehende Person das Erachten des OAGerichts erfordern, auch jedenfalls von der Ernennung eines Mannes abstehen, wenn das OAGericht nach seiner Ueberzeugung solche bestimmt widerräth.

7. Bei eintretender Erledigung einer Stelle hat der Präsident davon sofort beiden Landesregierungen, und im Fall der Vorschlag zur Besetzung bei den Ständen steht, auch dem Engern Ausschuß die Anzeige zu machen, da dann von dem Berechtigten die Einleitung zur Besetzung der Stelle thunlichst zu fördern ist.

Die ständische Vorschlagswahl ist immer auf dem nächsten, nach Eröffnung der Stelle eintretenden allgemeinen Landtage oder in sonstiger nächsten allgemeinen Landesversammlung vorzunehmen.

Auch die Wiederbesetzung der erledigten Präsidentenstelle wird Landesherrlicher Seits möglichst gefördert werden.

8. Ihre Dienstbestallungen empfangen der Präsident und die Räthe von dem Landesherrn, von welchem ihre Berufung erfolgt ist.

Der von beiden Landesherrn gemeinschaftlich zu ernennende Rath erhält in den zwei nächsten Besetzungsfällen vom schwerinschen, im dritten Fall aber vom strelitzschen Landesherrn die Bestallung; ebenso soll es in den weiter folgenden Besetzungsfällen gehalten werden. Der Vicepräsident erhält von dem Landesherrn die Bestallung, der ihn zum Rath ernannt hat.

9. Der die Bestallung ertheilende Landesherr erläßt auch die Verordnungen zur Beeidigung und Einführung des neuen Mitgliedes des Gerichts.

10. Die körperlich abzuleistenden Eide des Präsidenten — welchen auch der Vi-
B. cepräsident abzuleisten hat — und der Räthe enthalten die Anlagen **A.** und **B.**

§. 5. 1. Die Landes- und Orts-Angehörigkeit der Gerichtsmitglieder für sich

und ihre Familie richtet ſich — in Gemäßheit der deshalb beſtehenden allgemeinen Grundſätze — nach dem Orte, wo das OAGericht ſeinen Sitz hat. Gerichtsſa der Mitgli des Gerich

2. Ihren Gerichtsſtand haben ſie für ſich, ihre Frauen und unabgeſonderten Kinder, ſo wie auch, bis auf anderweitige Beſtimmung, ihre Dienſtboten, bei der Juſtizcanzlei zu Roſtock.

3. Die beſtallungsmäßige Beſoldung wird den jetzt Angeſtellten immer zum voraus für drei Monate — am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October — den künftig Anzuſtellenden aber am Schluſſe dieſer Quartale gezahlt.

In Sterbefällen empfangen die nachgelaſſene Wittwe und die ehelichen Kinder, beziehungsweiſe zuſammen oder einzeln, die Beſoldung des Verſtorbenen für das Sterbequartal, wenn die Zahlung für daſſelbe nicht zum voraus geſchehen iſt, und außerdem für andere ſechs Monate.

4. Die Gerichtsmitglieder haben dem Mecklenburg-Schwerinſchen Wittwen-Inſtitute für die Civil- und Militair-Diener beizutreten.

5. Sie genießen im Allgemeinen die ihrer Stellung gebührenden perſönlichen Vorzüge, und haben ihren Rang, der Präſident in der dritten, der Vicepräſident in der vierten und die Räthe in der fünften Claſſe der Rangordnung.

6. Es können von ihnen keine in Perſon zu beſchaffenden Ortsleiſtungen gefordert werden; auch ſind ſie in allen andern Beziehungen zur Stadt und Stadtobrigkeit den der Gerichtsbarkeit der Juſtizcanzlei unterworfenen Stadteinwohnern gleichgeſtellt.

7. Die Anſtellung geſchieht ohne Kündigungsvorbehalt, und kein Mitglied des Gerichts kann ohne richterliche Entſcheidung ſeiner Stelle entſetzt werden.

8. Iſt ein Mitglied des Gerichts durch Krankheit oder Alter gänzlich dienſtunfähig geworden, ſo wird es mit der Hälfte ſeiner Beſoldung in den Ruheſtand verſetzt. Es bleibt jedoch die etwanige Bewilligung eines größeren Ruhegehalts in außerordentlichen Fällen zur beſonderen Vereinbarung zwiſchen Fürſten und Ständen verſtellt.

Ob die Dienſtunfähigkeit vorhanden iſt, darüber entſcheidet, nach vorgängiger Unterſuchung und nach vernommenem Erachten des Engern Ausſchuſſes, lediglich der Ausſpruch beider Landesherren; ein gerichtliches Verfahren darüber findet nicht ſtatt.

9. Eine etwanige Dienſtaufkündigung von Seiten der Gerichtsmitglieder ſelbſt, muß immer mindeſtens ſechs Monate vor dem beabſichtigten Abgange geſchehen.

§. 6. 1. Geſammte Mitglieder des Gerichts haben der vollkommnen Erfüllung ihres wichtigen Berufs das ernſtlichſte Beſtreben jeder Zeit zu widmen, welcher zunächſt und hauptſächlich auf eine ſorgfältige, den in beiden Großherzogl. Landen beſtehenden Geſetzen entſprechende, völlig unpartheiiſche und thunlichſt geförderte Rechtspflege, gerichtet iſt. Auch haben ſie ſelbſt in ihren außeramtlichen Verhältniſſen Alles ſorgfältig zu vermeiden, was ihr hohes Richteramt und deſſen gewiſſenhafte Verwaltung in irgend einer Beziehung gefährden kann. Allgemei Berufspf ten der M glieder

2. Sie haben keine ſtörenden Nebengeſchäfte zu übernehmen, und ſich insbeſondere der Uebernahme fremder Rechtsgeſchäfte und Curatelen auch der Ertheilung von Rechtsgutachten zu enthalten. Jedoch mögen ſie für Eltern, Kinder und Geſchwiſter dergleichen

Digitized by Google

Geschäfte besorgen, auch landesherrliche, für Zwecke der Rechtspflege ertheilte Aufträge übernehmen, wobei jedoch eine längere Entfernung vom Gerichtsorte vermieden werden soll.

3. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten darf kein Mitglied des Gerichts über einen Tag vom Gerichtsorte entfernt seyn.

Zu längerer als sechswöchentlicher Entfernung ist ein, unter Mitunterschrift des Präsidenten nachzusuchender landesherrlicher Urlaub erforderlich. Die Nachsuchung geschieht bei der Landesregierung, von deren Landesherrn der Rath seine Bestallung hat, und die erfolgte Bewilligung ist demnächst der anderen Landesregierung von dem Präsidenten anzuzeigen.

Des landesherrlichen Urlaubs bedarf auch der Präsident, wenn seine Entfernung vom Gerichtsorte über sechs Wochen hinausgehen sollte; sonst genügt seine, bei über einen Tag dauernden Entfernungen erforderliche Anzeige bei den übrigen Gerichtsmitgliedern.

4. Allemal ist bei der Entfernung einzelner Gerichtsmitglieder vom Gerichtsorte auf längere Zeit, die Rücksicht zu nehmen, daß thunlichst fünf, mindestens aber, und dies auch selbst während der Gerichtsferien, drei Mitglieder für die laufenden Geschäfte gegenwärtig bleiben.

5. In Abwesenheits-, Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen eines oder mehrerer Gerichtsmitglieder, hat der Präsident durch angemessene anderweitige Vertheilung der Geschäfte, so viel nöthig und thunlich, dahin zu sehen, daß der Fortgang der letzetern darunter nicht leidet.

[...]sidial-Obliegenheiten u. Berechtigungen.

§. 7. Neben den schon bisher erwähnten und noch ferner in dieser Ordnung festgesetzt werdenden besondern Obliegenheiten des Präsidenten, ist ihm

1. überhaupt die Aufsicht über das ganze Gericht und die Direction in demselben in Grundlage dieser Ordnung, anvertrauet. In dieser Hinsicht hat der Präsident alle Sorgfalt darauf zu richten, daß alle in Bezug auf das Gericht und die Angehörigen desselben bestehenden Vorschriften genau befolgt werden, daß den Amtspflichten der Gerichtsmitglieder und Subalternen allenthalben genügt, und die Bestimmung des Gerichts auf das vollständigste erfüllt wird.

Das nähere Verhältniß gesammter gerichtsbehörigen Personen zum Präsidenten ergiebt sich von selbst aus der demselben zuständigen leitenden und beaufsichtigenden Stellung.

2. Sollte ein Mitglied des Gerichts es an der Erfüllung seiner Amtspflichten ermangeln lassen, oder sonst seinen Dienstverhältnissen nicht genügen, und sollten die vom Präsidenten zunächst auf schonende Weise solcherhalb zu machenden Erinnerungen keinen Erfolg haben, so ist derselbe verpflichtet, in Gegenwart zweier anderer Gerichtsmitglieder seine Vorstellungen ernstlich zu erneuern und, wenn auch dies erfolglos bleiben würde, zur weitern Verfügung darüber an die Landesregierungen zu berichten.

3. In Rücksicht der Subalternen hat der Präsident allemal dasjenige, was zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlich ist, unmittelbar zu verfügen, und nöthigenfalls — nach fruchtloser Erinnerung vor versammeltem Collegium und demnächst genommener Rücksprache mit letzterem — bei den Landesregierungen Vortrag zu machen.

4. Auch hat der Präsident auf die Erhaltung des Gerichtsgebäudes und aller dem Gerichte angehörigen Gegenstände seine Aufsicht zu erstrecken, und die erforderlichen Besserungen zur rechten Zeit zweckmäßig anzuordnen. Sollten jedoch umfänglichere, das

Gewöhnliche bedeutend übersteigende bauliche Besserungen und sonstige erhebliche neue Anschaffungen erforderlich werden, so ist zuvor die Genehmigung der Landesregierungen einzuholen.

5. Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, in einzelnen Fällen die Ausübung seiner Präsidialobliegenheiten, den Vicepräsidenten oder mehrere Mitglieder des Gerichts zu Rathe zu ziehen.

6. In Abwesenheit oder bei sonstigen Behinderungen des Präsidenten hat der Vicepräsident, und wenn auch dieser behindert ist, der nächstfolgende Rath, sich allen und jeden besondern Obliegenheiten des Präsidenten zu unterziehen, wogegen ihm die nöthige Erleichterung in den übrigen Amtsgeschäften zu Theil werden muß.

§. 8. 1. Die für die Canzleigeschäfte erforderlichen Personen — zur Zeit: ein Secretär, zwei Protonotarien oder Registratoren, zwei Canzellisten und ein Pedell — werden von den Landesherren abwechselnd ernannt und mit Bestallung versehen, und zwar nach einem zweifachen Turnus, wovon der eine die Secretair- und Registrator-Stellen, der andere die übrigen Subalternen-Stellen umfaßt. In jedem Turnus erfolgt die Ernennung und Bestallung zweimal von der Mecklenburg-Schwerinschen und dann einmal von der Mecklenburg-Strelitzschen Landesherrschaft. Das OAGericht hat in jedem Besetzungsfalle einen geeigneten Mann für die erledigte Stelle nach Stimmenmehrheit in Vorschlag zu bringen. Canzleipersonen.

2. Bei ihrer Einführung sind die Canzleiverwandten — unter Hinweisung auf die Expeditionsordnung des Collegiums — mit einem, der Gemeinsamkeit des Gerichts und ihren Dienstpflichten entsprechenden Eide zu belegen.

3. Die Bestimmungen des §. 5. No. 1. 2. 3. 4. und 6 finden beziehungsweise auch auf die Canzleiverwandten ihre Anwendung.

§. 9. 1. Wenn das OAGericht eines Fiscals, Auctionators oder Executors bedarf, so bedient es sich eines der in gleicher Eigenschaft und unter der nämlichen Landesherrschaft bei den Justizcanzleien Angestellten, und zwar rücksichtlich des Executors in der Regel des, der zu exequirenden Partei am nächsten wohnenden. Fiscal. Auctiona[tor] Executor.

2. Die Militairbehörden sind angewiesen, den Befehlen des Gerichts zur Hergabe der etwa erforderlichen Militairgewalt unbedingt Folge zu leisten. Jedoch hat das Gericht in Fällen, da ein stärkeres Commando als von 24 Mann nöthig sein wird, sich der unmittelbaren Verfügung zu enthalten und statt dessen an den Landesherrn Vortrag zu machen. Das Militair muß allemal aus demjenigen Lande genommen oder bei dem Landesherrn beantragt werden, in dessen Lande es die Hülfe leisten soll. Militärhülfen.

§. 10. Wer zur Advocatur bei den Justiz-Canzleien zulässig ist, darf auch beim OAGericht advociren. Die Pflichten der Advocaten sind auch hier dieselben, namentlich soll hinsichtlich ihrer Vorträge die Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 2. Februar 1792 ihre Anwendung finden. Advocate[n]

§. 11. Zur Uebernahme der Procuratur beim OAGerichte sind die am Gerichtsorte wohnhaften Canzlei-Procuratoren berechtigt; die solcherhalb etwa noch erforderlichen näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten. Diejenige Partei, welche ohne Uebergabe eigener Anträge gegen sich verfahren läßt, kann zur Bestellung eines Procurators nicht angehalten werden; auch bedarf es für einfache Anfragen der Parteien, ob der Gegner eine Ap- Procurato[ren]

Digitized by Google

pellation oder Querel zur rechten Zeit eingeführt hat, der Unterschrift, mithin der Bestellung eines Procurators nicht.

III. Von der Bestreitung der Bedürfnisse des OAGerichts.

§. 12. 1. Zur Berichtigung der Gehalte der Gerichtsmitglieder und Subalternen, so wie zur Bestreitung der sonstigen Gerichtsbedürfnisse, besteht eine eigene Casse unter unmittelbarer Beaufsichtigung des Präsidenten.

2. In diese Casse fließen die Gerichtsgebühren, — welche nach der Taxe der Mecklenburg-Schwerinschen Justizcanzleien in N⅔ zu voll zu erheben sind — und die Strafgelder. Das außerdem Erforderliche wird zur Hälfte des etatsmäßigen Betrages aus den von beiden Landesherren dazu angewiesenen Cassen entrichtet, zur andern Hälfte von der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer, nach dem unter ihnen vereinbarten Verhältnisse aufgebracht und aus dem Landkasten gezahlt.

3. Wird eine Erhöhung der jetzigen etatmäßigen Beiträge erforderlich, so ist solche nach demselben Theilverhältnisse von allen Beitragenden aufzubringen.

4. Die Beiträge sind vierteljährlich, jedesmal zum vierten Theile, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Zahlungstermine in die Bedürfnißkasse einzuzahlen.

5. Im Anfange eines jeden Calenderjahres hat das Gericht einen Einnahme- und Ausgabe-Etat für das nächste, von Johannis zu Johannis gehende Rechnungsjahr bei den Landesregierungen zur Genehmigung vorzulegen.

6. Mit der Cassenverwaltung und Rechnungsführung ist einer der Canzleiverwandten zu beauftragen und von demselben eine Sicherheitsleistung auf tausend Thaler N⅔ zu machen.

7. Zahlungen, die nach dem Etat keinen feststehenden Betrag haben, darf der Rechnungsführer nur gegen schriftliche Anweisung des Präsidenten leisten.

8. Die Cassenrechnung ist alljährlich mit Johannis abzuschließen und, nachdem sie vom Präsidenten vorläufig nachgesehen worden, mit ihren Belägen vom Berechner zur schwerinschen Landesregierung einzureichen. Dieselbe verfügt demnächst im Einverständnisse mit der strelitzschen Landesregierung dasjenige, was wegen der Rechnungsaufnahme durch den von den Ständen damit beauftragten Engern Ausschuß, so wie demnächst nach eingegangenem Berichte desselben, wegen Entbindung des Rechnungsführers und der Erledigung der etwa aufgekommenen Erinnerungen, erforderlich wird.

IV. Vom Geschäftsgange beim OAGericht.

[…]ndlegliche […]eßgesetze.

§. 13. Insoferne nicht in dieser Ordnung Abweichendes bestimmt ist, hat das OAGericht für sein processualisches Verfahren die, beiden Landestheilen gemeinschaftlichen, Proceßgesetze zu beobachten. Hinsichtlich der Gerichtsferien findet die Verordnung vom 30. Juli 1833 auch auf das OAGericht Anwendung.

[…]orträge […] Parteien.

§. 14. 1. Die Vorträge der Parteien geschehen schriftlich, und sind nach Vorschrift der Verordnung vom 2. Februar 1792 einzurichten.

[…]rgleichs-[…]andlungen.

2. Die Abhaltung von Vergleichsterminen bleibt — soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind — zum Ermessen des Gerichts verstellt.

§. 15. 1. Kein Mitglied des OAGerichts darf sich der Theilnahme an den Berathungen entziehen, wenn es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst aus rechtlichen Gründen daran behindert ist. Theilnahme an d. Collegberathung u. Ausschließung von derselben

2. Es kann nur ein Mitglied des OAGerichts von einer Partei, mittelst persönlicher Ableistung des Perhorrescenz-Eides, recusirt werden; das Erbieten dazu ist mittelst schriftlichen Antrages dem Präsidenten, oder im geeigneten Fall dem Stellvertreter desselben versiegelt zuzustellen.

3. Dagegen muß jedes Mitglied sich der Theilnahme an der Berathung — selbst der Anwesenheit bei dem Vortrage — enthalten, nicht nur, wenn sein eigenes Interesse eintritt, sondern auch, wenn es in der zur Frage stehenden Sache entweder Advocat einer der streitenden Theile, oder in andern Verhältnissen Richter gewesen ist; ferner, wenn es in sonstigen früheren Dienstverhältnissen an solchen Bestimmungen der Sache Theil genommen hat, welche auf den zur Entscheidung stehenden Punct Einfluß haben; endlich, wenn es mit einer Partei oder deren Sachwalt in grader Linie blutsverwandt oder verschwägert ist, so wie auch, wenn es sich mit einer Partei in Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade (civilrechtlicher Berechnung) befindet.

4. Daß und warum sich ein Mitglied aus Rücksichten der Art (Nr. 3) der Theilnahme hat enthalten müssen, ist zu den Abstimmungen zu vermerken.

§. 16. 1. Für den Fall eintretender, durch Collegialberathung nicht zu hebender Stimmengleichheit, ist in Civilsachen — falls nicht ein vorgängiger Vergleichsversuch angemessen gefunden werden sollte (§. 14, Nr. 2) — zunächst der Meinung der Vorzug zu geben, für welche sich das OAGericht nach bestimmten und durch die übereinstimmende Ansicht von mindestens vier Mitgliedern zu Stande gebrachten Präjudicien bereits ausgesprochen hat. In Ermangelung eines solchen Präjudizes überwiegt die Meinung, nach welcher der angefochtene Erlaß, insoferne er den Punct bereits in derselben Lage entschied, zu bestätigen ist. Sodann ist die übereinstimmende Ansicht des Referenten und Correferenten, oder beziehungsweise die des Referenten und des zunächst auf ihn folgenden Votanten vorzuziehen; und endlich, wenn auch dies nicht zutrifft, das Votum des Präsidenten oder seines Vertreters, wenn es mit dem Votum des Referenten oder Correferenten übereinstimmt. Spruchbehinderung.

In Strafsachen entscheidet bei Stimmengleichheit die für den Angeschuldigten mildere, — wenn die Stimmen in drei Theile von gleicher Stärke zerfallen, die mittlere — Meinung, und demnächst weiter aushülflich ein vorhandenes auf obige Weise entstandenes Präjudiz. Genügen alle jene Aushülfen nicht, so ist die Sache, nachdem zuvor die erforderlichen einstweiligen Verfügungen getroffen worden, zur Einholung der fraglichen Entscheidung, nach einer bestimmten vom OAGerichte im voraus zu ordnenden Reihefolge, an eine der vier Landes-Justizcanzleien, oder an die Juristenfacultät in Rostock zu versenden. Diejenige dieser Behörden, welche schon früher in derselben Sache gesprochen hat, ist jedesmal ausgeschlossen. Vor einer solchen Actenversendung ist jedoch in Civilsachen allemal von dem OAGerichte die gütliche Hinlegung der Sache zu versuchen.

2. Können in Folge rechtlicher Behinderungsgründe (§. 15) nicht wenigstens drei Mitglieder des OAGerichts an Abgabe der Entscheidung Theil nehmen, so ist auch alsdann die gedachte Actenversendung zu verfügen.

Mündliche u. schriftliche Berathung.

§. 17. 1. In der Regel sind die Vorträge zu den proceßleitenden Decreten mündlich, zu allen Entscheidungen hingegen schriftlich, es sey denn, daß die Gefahr beim Verzuge letzteres verhindern sollte; in welchem Fall jedoch die Acten wo möglich annoch von einem Correferenten durchgesehen und die Abstimmungen allemal zu Protocoll abgegeben werden müssen.

2. Zu einer ausnahmsweise etwa angemessen scheinenden Vorbereitung, auf die schriftlichen Vorträge eine vorläufige Besprechung einzuleiten, steht sowohl dem Präsidenten als dem Referenten frei.

3. Die schriftlichen Relationen in Appellations- und Restitutions-Fällen, welche zum Zweck eines Erkenntnisses über die Unerheblichkeit oder Erheblichkeit der Beschwerden abzustatten sind, müssen das Wesentliche aus den Acten in vollständigen Auszügen enthalten.

Wenn für die Relationen zu Entscheidungen dieser Art in einer Querel- oder Repräsentations-Instanz ein Acten-Auszug von solchem Umfange nicht erforderlich seyn sollte, so darf dagegen eine genügende historische Darstellung mit Hinweisung auf die betreffenden Actenstücke niemals fehlen.

4. Auf dergleichen Relationen in Appellations-, Restitutions- und Repräsentations-Fällen ist allemal ein eigner Correferent (vergl. die §.§. 37, 39 der Verordnung, betr. die Rechtsmittel in Civilsachen) zu bestellen, welcher den Auszug des Referenten mit den Acten zu vergleichen und bemerklich zu machen hat, was darin Thatsächliches unrichtig vorgetragen, ausgelassen, oder nicht genug hervorgehoben seyn möchte.

In Querelfällen vertritt, falls nicht wegen Umfänglichkeit und Verwickelung der Sache ein eigner Correferent bestellt werden sollte, die Stelle desselben der nächste Votant nach dem Referenten.

5. Wenn im ersten Umlaufe verschiedene Ansichten aufgekommen sind, ohne daß die letzten Abstimmungen oder andere besondere Gründe einen zweiten Umlauf veranlassen, und eben so, wenn im zweiten Umlauf Abstimmigkeiten geblieben sind, ist die Sache vom Referenten in der Versammlung zum Zweck endlichen Beschlusses weiter mündlich vorzutragen. Es bleibt jedoch nicht nur zum Ermessen des Präsidenten verstellt, sondern es kann auch von jedem Mitgliede beantragt werden, selbst nach der mündlichen Berathung einen solchen Beschluß noch von einer ferneren schriftlichen Abstimmung im zweiten oder dritten Umlauf abhängig zu machen.

6. Die in Grundlage eines solchergestalt entweder einstimmig oder durch Stimmenmehrheit erfolgten endlichen Beschlusses abgefaßte Entscheidung und die zugehörigen Gründe sind zur Unterzeichnung oder zu etwanigen Erinnerungen in Umlauf zu bringen, und ist über sich etwa hervorgebende Verschiedenheiten thunlichst durch weitere mündliche Abstimmung zu beschließen.

7. In allen Fällen, wo solches nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zweckmäßig erscheint, ist gleich in der Sitzung der dort erfolgte mündliche Beschluß zu den voraufgegangenen schriftlichen Abstimmungen niederzuschreiben und von den daran theilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Versammlung des Collegiums. Termine.

§. 18. 1. Die regelmäßigen Versammlungen des Collegiums, worin gleichwie

in Terminen oder sonstigen Gerichtssitzungen, der Präsident die Leitung hat, werden an zwei bestimmten Wochentagen gehalten. Doch bleibt dem Collegium den Umständen nach eine Veränderung oder Vermehrung dieser Versammlungstage überlassen, nicht aber eine Verminderung derselben.

2. Auch bleibt es dem Präsidenten unbenommen, bei größerem Andrange der in den Versammlungen zu erledigenden Geschäfte, so wie aus besonderer Veranlassung, erstere so oft anzusetzen, als er es angemessen findet.

3. Die vorkommenden Termine werden der Regel nach an andern als an den zu den gewöhnlichen Versammlungen bestimmten Tagen abgehalten. Es müssen in denselben außer dem Dirigenten mindestens zwei Mitglieder anwesend seyn, in soferne nicht der Präsident oder dessen Vertreter die Anwesenheit des ganzen Collegiums nothwendig findet.

Vertheilung u. Erledigung der Geschäfte.

§. 19. 1. Dem Vicepräsidenten und den übrigen Räthen liegt die Uebernahme aller ersten schriftlichen und mündlichen Vorträge ob, sowohl in den eigentlichen richterlichen als auch in den außerrichterlichen Collegial-Geschäftssachen, in soferne nicht der Präsident in besondern Fällen solche zu übernehmen angemessen findet.

2. Zu den einkommenden neuen Sachen bestimmt der Präsident die Person des Decernenten, welchen im Laufe des Processes, den Umständen nach, zu verändern, ihm unbenommen bleibt.

3. Desgleichen bestimmt derselbe zu den schriftlichen Relationen den Referenten und den Correferenten, in soferne er die Correlation nicht selbst übernimmt, und

4. vertheilt er mit gleicher Berechtigung auch die Ausarbeitung der Entwürfe zu Erachten und Berichten.

5. Die endliche Fassung der beschlossenen Decrete und förmlichen Erkenntnisse mit den zugehörigen Gründen geschieht von dem bestellten Decernenten oder Referenten, jedoch steht es ihm frei, wenn er überstimmt worden, diese Arbeit abzulehnen, welche dann von einem andern Mitgliede — nach collegialischer Berathung, nöthigenfalls Bestimmung des Präsidenten — zu übernehmen ist.

6. Dagegen müssen alle Mitglieder, welche an den Verhandlungen Theil genommen haben, also auch die Ueberstimmten, die beschlossenen Decrete und förmlichen Erkenntnisse unterzeichnen.

7. Wenn in Gerichtsgeschäften ein Mitglied des Collegiums abzuordnen ist, so bestimmt letzterer dasselbe, jedoch kann der Präsident die Uebernahme ablehnen.

8. Bei der Vertheilung der Geschäfte, worin ohne Genehmigung des Präsidenten keine Veränderung vorzunehmen ist, hat derselbe möglichste Gleichheit zu beobachten, und

9. über die stattgefundenen Vertheilungen der Relationen und Correlationen, auch der sonstigen umfänglichen Arbeiten, ein übersichtliches Verzeichniß zu führen, aus welchem die Zeit der Zutheilung, der Abgabe der beendigten Abstimmung und der geschehenen Expedition ersichtlich ist.

Ordnung für die Abstimmungen.

§. 20. Für die mündlichen Vorträge in den Versammlungen bestimmt die Ordnung des Geschäfts-Diariums in der Regel die Reihefolge. Die darauf eintretende Abstimmung erfolgt nach Ordnung der Sitze; jedoch stimmt der Präsident zuletzt, wenn er es nicht angemessen findet, mit seiner Abstimmung voranzugehen.

Wenn bei schriftlichen Relationen der Präsident correferirt hat, so bleibt die Ordnung der Abstimmung wie bei mündlichen Vorträgen; ist aber ein anderes Mitglied Correferent, so stimmen die auf ihn folgenden jüngern Mitglieder nach Ordnung ihrer Sitze, wonächst die Reihe der übrigen mit dem Präsidenten wieder anhebt.

Diese zuletzt erwähnte Ordnung wird auch beobachtet bei den Vorträgen über Gegenvorstellungen (§. 3 der Verordn. betr. die Rechtsmittel in Civilsachen) zu welchen immer ein neuer Decernent in der Maaße bestellt werden muß, daß der frühere Decernent nicht der, allemal die Stelle des Correferenten vertretende nächste Votant sein darf.

Pflicht der Verschwiegenheit.

§. 21. Die Mitglieder und Canzleiverwandten des Gerichts haben über die gerichtlichen Verhandlungen, namentlich über die einzelnen Abstimmungen Verschwiegenheit zu beobachten. Die Relationen und schriftlichen Abstimmungen sind — gehörig geordnet und abgesondert von den Acten — in der Registratur aufzubewahren.

Behandlung der außergerichtlichen Geschäfte.

§. 22. Auch für die Behandlung der außergerichtlichen Geschäfte (§. 1. No. 4. 5. 6.) gelten beziehungsweise im Wesentlichen die obigen Grundlagen (§. 15 ff.), jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen:

1. Bei Collegialbeschlüssen über Geschäftsgegenstände dieser Art, giebt im Fall der Stimmengleichheit die Abstimmung des Präsidenten, oder dessen, der seine Stelle vertritt, den Ausschlag.

2. Zu den abzustattenden Erachten und Berichten ist den abstimmigen Mitgliedern die Zurückhaltung ihrer Unterschrift gestattet, auch ihnen unbenommen, mit Vorwissen des Collegiums ihre abweichenden Ansichten in besondern, gleichfalls zu den Collegialacten zu legenden Vorträgen, einzuberichten.

3. Von der Theilnahme an den dem Collegium obliegenden Prüfungen darf sich kein Mitglied willkührlich ausschließen. Vielmehr haben alle nicht behinderten Mitglieder, auch von den schriftlichen Prüfungsarbeiten, gleiche genaue Kenntniß zu nehmen, und sich über deren Beschaffenheit, insbesondere auch in Bezug auf die zulässige Fortsetzung der Prüfung auszusprechen.

Das mit den neu bestimmten Oberappellationsräthen abzuhaltende Colloquium wird von dem Vorsitzenden geleitet, welcher es nach Befinden noch von einem oder einigen andern Mitgliedern fortsetzen lassen kann. Andere mündliche Prüfungen müssen mindestens von drei — durch Collegialbeschluß dazu bestimmten — Mitgliedern vorgenommen werden. Der Gang der mündlichen Prüfung ist im Allgemeinen vorher festzustellen und muß das nach Beendigung derselben aufzunehmende Protocoll ihn nach den hauptsächlich verhandelten Gegenständen näher nachweisen.

Expedition der Collegialbeschlüsse.

§. 23. Wegen der Expedition der Collegialbeschlüsse giebt die Expeditions-Ordnung (§. 8. No. 2.) die erforderliche Bestimmung.

V. Von der landesherrlichen Oberaufsicht über das OAGericht.

Im Allgemeinen.

§. 24. 1. So wie das OAGericht in seinen gesammten außerrichterlichen Verhältnissen den zur Sicherung seiner ordnungsmäßigen Einrichtung und Wirksamkeit ergehenden landesherrlichen Vorschriften die gebührende Folge zu leisten hat, so werden insbesondere auch zur Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht über die Rechtspflege die Landes-Regierungen — und zwar in Bezug auf einzelne Sachen die Regierung des Landes, aus welchem die Sache an das OAGericht gelangt ist — jederzeit diejenigen Berichte, nach Be-

finden mit den Acten, von demselben erfordern, welche sie zu solchem Zweck nöthig erachten, ohne jedoch dadurch einem freien ungestörten Rechtsgange Aufenthalt zu machen oder Abbruch zu thun, da es vielmehr in solcher Hinsicht auch für das OAGericht bei den in den §§. 396, 397 und 398 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 gegebenen landesherrlichen Zusicherungen verbleibt.

2. Sollten sich indeß Fälle ereignen, wo abseiten des einen oder andern der beiden Landesherren dafür gehalten würde, daß eine Sache zur Entscheidung an das OAGericht gebracht oder gelangt sey, bei der es auf solche Gerechtsame des Landesherrn ankomme, welche die Landesverfassung und das dahin Gehörige oder überhaupt die Ausübung der landesherrlichen Gewalt betreffen, und daß daher die Sache nicht an das OAGericht gehöre, so hat sich dieses auf ein Mehreres, als auf Abstattung von Bericht und etwa nöthig befundene Vorlegung von Gründen nicht einzulassen, sondern falls letztere unzureichend befunden würden, auf deshalb an dasselbe ergehende landesherrliche Verfügung sich der weitern Befassung mit einer solchen Sache zu enthalten, und derjenigen Partei, welche sich dadurch benachtheiligt halten möchte, die Erlangung weiterer Erledigung im verfassungsmäßigen Wege allein zu überlassen.

§. 25. Hinsichtlich der Beschwerden gegen die Entscheidungen und das Verfahren des OAGerichts selbst, bewendet es bei den gesetzlichen Rechtsmitteln. Jedoch werden Auf Partei Beschwerden

1. auf etwanige bei der betreffenden Landes-Regierung über verzögerte oder versagte Rechtspflege angebrachte, durch geeignete Vorträge beim Gerichte selbst nicht zu heben gewesene, Beschwerden die zur Abhülfe nöthig befundenen landesherrlichen Verfügungen an das OAGericht erfolgen.

2. Nichtigkeits-Beschwerden gegen Entscheidungen des OAGerichts sind von der betreffenden Landesregierung überall nur zu beachten, wenn genügend nachgewiesen worden, daß dieselben auf einem wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens begründet sind, und kein Rechtsmittel zu ihrer Hebung weiter zuläßig ist. In diesen Fällen wird der Bericht des OAGerichts mit Vorlegung der Acten erfordert, und, in soferne dasselbe die behauptete Nichtigkeit nicht selbst heben kann oder will, die Beschwerde zur Erwägung und Begutachtung der nächsten ordentlichen — nach Bewandniß der Umstände einer einzuberufenden außerordentlichen — Visitations-Commission verstellt werden.

Insoferne sich aus dem Berichte derselben eine nähere Begründung der Beschwerde ergiebt, wird die Landesregierung das weitere Gehör der bei der Sache betheiligten Parteien veranlassen, und sodann einen außerordentlichen Gerichtshof anordnen, welcher jedoch seinen Ausspruch lediglich darauf zu beschränken hat, ob die behauptete Nichtigkeit vorhanden ist, oder nicht, also kein sonstiges Erkenntniß in der Sache abgeben darf. Dieser außerordentliche Gerichtshof wird aus den Directoren der vier Justizcanzleien und dem Decan der Juristenfacultät zu Rostock gebildet. Die Leitung desselben hat, insoferne die Anordnung von der schwerinschen Landesregierung geschehen, der Director der Justizcanzlei zu Schwerin, insofern solches der Fall von Seiten der strelitzschen Landesherrschaft gewesen, der Director der Justizcanzlei zu Neustrelitz.

Die betreffende Landesregierung sendet dem Dirigenten die Acten mit dem Befehl,

42

solche zuvörderst bei allen Mitgliedern circuliren zu lassen, demnächst aber letztere zum Zwecke der Abfassung des erforderlichen Spruches an seinem Wohnorte zusammen zu rufen. Der gefällte Spruch wird sodann bei der betreffenden Landesregierung versiegelt eingereicht, und von derselben den Parteien, so wie dem OAGerichte mit Zurückgabe der Acten, zugefertigt. Ist derselbe für das Vorhandensein einer Nichtigkeit ausgefallen, so ist damit die fragliche Entscheidung für aufgehoben zu achten und in der Sache weiter rechtlich zu verfahren.

3. Werden sonst gegen das OAGericht oder dessen Verfahren bei der betreffenden Landesregierung Beschwerden vorgebracht, welche die Anwendung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts erheischen könnten, so wird auch hierin, nachdem zuvor das Gericht mit seinen Gründen gehört worden, denen, die sich mit Fug beschweren können, die angemessene Abhülfe durch landesherrliches Einsehen nicht entstehen, so wie dagegen verspürter Leichtsinn und Muthwillen auf Seiten des Beschwerdeführers nicht ohne Beahndung gelassen werden.

Würde jedoch das OAGericht in einem solchen Falle dabei beharren, daß es seinen beschworenen Amtspflichten und seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach, ohne die Rechte der Gegenpartei zu verletzen, ein anderes Verfahren nicht eintreten lassen könne, so bleibt es sodann, so weit es die Sache angeht, bei seinen Verfügungen; dagegen steht die Frage, in wiefern zur Vorbeugung ähnlicher Beschwerden für die Zukunft anderweitige gesetzliche Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege erforderlich seyn mögen, zum landesherrlichen Ermessen, und wird nach Befinden zur demnächstigen Erwägung der Visitationsbehörde verstellt.

[...]erhaftung. [...]r Gerichts[...]itglieder.

§. 26. Sollte jemals vorkommen, daß einzelne Mitglieder des OAGerichts ihre Amtspflicht vorsätzlich verletzen, so ist demjenigen, der dadurch benachtheiligt zu seyn vermeint — wenn er nicht versäumt hat, auf dem Wege der zulässigen Rechtsmittel solchen Nachtheil abzuwenden — unbenommen, bei einer solcherhalb etwa eingeleiteten Untersuchung seinen Entschädigungsanspruch mit an- und auszuführen. Andernfalls soll ihm gestattet seyn, bei dem Landesherrn, von welchem das zu besprechende Gerichtsmitglied seine Bestallung empfangen hat, mit bescheinigter Darlegung der Anschuldigungsgründe, auf Eröffnung des Rechtsweges gegen dasselbe oder dessen bereicherte Erben anzutragen. Die Landesherrschaft wird sodann das Erachten der zunächst versammelten ordentlichen oder außerordentlichen Visitationsbehörde vernehmen, und darauf dem Befinden nach die für den Angeschuldigten zuständige Justizcanzlei zur Annahme der Klage und zu deren Verhandlung im ordentlichen Rechtsgange ermächtigen.

Der Antrag auf Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristenfacultät soll in dergleichen Fällen den Parteien freigelassen seyn; und zwar sowohl in erster, als in den folgenden Instanzen. Der mit einer Beschuldigung der vorgedachten Art etwa getriebene Mißbrauch zieht eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Rthlr., oder nach Befinden eine angemessene Freiheitsstrafe nach sich, und ist die Vollziehung eines solchen Straferkenntnisses jedesmal öffentlich bekannt zu machen. Weiter als im Vorstehenden gestattet ist, sollen die Mitglieder des OAGerichts aus ihrer Amtsführung keinen Privat-Ansprüchen ausgesetzt seyn.

[...]hresbericht des [...]äsidenten.

§. 27. Zur Erhaltung fortlaufender landesherrlicher Kenntniß von den Gerichtsverhältnissen, hat der Präsident alljährlich im Januar einen erschöpfenden Bericht über den Zustand und Geschäftsbetrieb des OAGerichts und über die darauf bezüglichen erheblicheren Vorkommenheiten des verflossenen Jahres an beide Landes-Regierungen abzustatten.

§. 28. Alle fünf Jahre soll eine gründliche Untersuchung des OAGerichts, nach allen seinen Verhältnissen und Beziehungen, durch eine, aus Commissarien beider Landesherren — falls nicht die Abordnung eines gemeinschaftlichen Commissarius vorgezogen wird — und ständischen Deputirten bestehende Visitations-Commission stattfinden. Visitation des OAGerichts

Beide Landesherrschaften werden die geschehene Anordnung einer solchen Visitations-Commission jedesmal einige Wochen vor dem Anfange des Visitationsgeschäfts öffentlich bekannt machen lassen. Neben einer nach Vorschrift der gesetzlich festgestellten Visitations-Ordnung vorzunehmenden sorgfältigen Erhebung aller bezüglichen Zustände, hat die Commission Alles zu erwägen und zur landesherrlichen Verfügung oder weitern verfassungsmäßigen Verhandlung thunlichst vorzubereiten, was der Abstellung, Veränderung oder neuen Anordnung irgend bedürfen möchte.

§. 29. Für den Fall, daß außerordentliche Vorgänge beim OAGericht nach landesherrlichem Ermessen dringende, bis zur nächsten Visitation nicht zu verschiebende Maaßnehmungen veranlassen, zu deren Vorbereitungen aber Vornahmen an Ort und Stelle erforderlich seyn sollten, vorbehalten Sich beide Landesherren, durch Abordnung eines gemeinschaftlichen oder zweier Commissarien das Nöthige einzuleiten; — in geeigneten Fällen nach Befinden auch mit Zuziehung ständischer Deputirten, welche der Engere Ausschuß auf Erfordern zu ernennen hat. Außerordentliche Verfügungen.

Anlage A.

Eid des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften, in getreuer Befolgung der Gesetze und der Landesverfassung den Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Präsidenten, (Vice-Präsidenten) des OAGerichts, so wie die Ordnung dieses Gerichts es vorschreibt, redlich erfüllen will; ferner, daß ich in dem damit verbundenen Richteramte Jedem, ohne Unterschied der Person und Sache, unparteiische Justiz gewähren, die Rechte der Parteien sorgfältig prüfen, und nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft, Menschenfurcht oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen, und daß ich überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage B.

Eid der Oberappellations-Räthe.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften, in getreuer Befolgung der Gesetze, der Landesverfassung und der Oberappellations-Gerichtsordnung die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Oberappellations-Raths redlich erfüllen, und demzufolge einem Jeden, ohne Unterschied der Person und Sache, unparteiische Justiz gewähren, die Rechte der Parteien sorgfältig prüfen, und nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft, Menschenfurcht oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen, auch daß ich überhaupt diesen meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer vollführen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Digitized by Google

Publications-Patent zur Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nichtcriminellen Strafsachen.

Georg ꝛc. Da es bei der stattgehabten Revision der bisherigen Oberappellationsgerichts-Ordnung zweckdienlich befunden ist, nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel in Civil- und nichtcriminellen Strafsachen vollständig zusammenzufassen — und zwar mit thunlichster Beseitigung aller durch die Erfahrung erkennbar gewordenen Ungewißheiten, — sondern auch auf ein abgekürztes und vereinfachtes Verfahren Bedacht zu nehmen, insoweit die Rücksicht auf ausreichende Rechtssicherheit solches gestattet, so haben Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, landesherrlich beschlossen, die hier beigefügte Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und nichtcriminellen Strafsachen, wie hierdurch geschieht, dergestalt publiciren zu lassen, daß dieselbe für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, mit dem ersten October dieses Jahres in Kraft und Wirkung treten soll.

Zugleich erklären Wir hierdurch, daß in Folge getroffener Uebereinkunft die vier Justizcanzleien zu Neustrelitz, Schwerin, Güstrow und Rostock als gemeinsame Spruchbehörden beider Landestheile, wie für Criminalsachen, so auch nunmehr für Civilsachen und nichtcriminelle Strafsachen gegenseitig constituirt und anerkannt sind.

Vom 1. October d. J. an sind alle frühern mit der erwähnten Verordnung nicht übereinstimmenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich ist die Verordnung vom 23. December 1836, über das Verbot der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen, als aufgehoben zu betrachten.

Wegen der erfolgten Aufhebung der bisherigen Oberappellationsgerichts-Ordnung und der Erläuterungs-Verordnung vom 10. Februar 1836, ferner der beiden Verordnungen vom 26. April und 9. October 1837, betreffend die Bestellung und Legitimation der Procuratoren, so wie wegen des einstweiligen theilweisen Fortbestandes der Publications-Verordnung vom 1. Juli 1848, wird auf das Publications-Patent zur revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung und auf die Nebenverordnung, beide vom heutigen Datum, hingewiesen.

Auch auf die am ersten October d. J. schon anhängigen Rechtssachen findet die gegenwärtige Verordnung in soweit Anwendung, als es nach dem jedesmaligen Stande der Sache ausführbar ist; jedoch muß

1. jede dann schon begonnene Rechtsmittel-Instanz immer nach dem bisherigen Proceßrechte durchgeführt werden.
2. Die Frage, ob ein viertes Erkenntniß verlangt werden darf, ist ausnahmsweise nach den bisherigen Rechten zu beurtheilen, wenn
   a) in Sachen, welche in erster Instanz bei den Niedergerichten anhängig sind, die Actenversendung zur Einholung des vom Oberappellationsgerichte in der Appellations-Instanz abzugebenden Spruchs bereits vor der Publication des gegenwärtigen Gesetzes beantragt worden ist; — nach der Publication desselben findet ein solcher Antrag nicht weiter statt —;

b) wenn gegen ein in zweiter Instanz gesprochenes Erkenntniß vor dem ersten October d. J. das Rechtsmittel der Restitution bereits eingelegt worden ist, und dasselbe entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder auf den Antrag der Imploranten durch Actenversendung an eine Juristenfacultät erledigt werden muß.

In einer hiernach zulässig befundenen vierten Instanz darf jedoch die, für den Fall, wenn selbige beim Oberappellationsgerichte zu verhandeln ist, sonst zulässige, Einholung eines Facultäts-Gutachtens nicht beantragt werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Neustrelitz unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel den 20. Juli 1840.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Inhalts-Uebersicht zur nachstehenden Verordnung.

I. Zulässigkeit der ordentlichen Rechtsmittel in Civilsachen.
1. Anzahl der zulässigen Erkenntnisse ... §. 1.
2. Rechtsmittel der Appellation (Restitution) u. der Querel (Repräsentation) §. 2.
3. Gegenvorstellung beim Oberappellations-Gerichte ... §. 3.
4. Berechnung der Appellationssumme ... §. 4.
5. Ausschließliche Anwendlichkeit der Appellation (Restitution); im Gegensatze zur Querel (Repräsentation) ... §. 5—8.
Ausschließliche Anwendlichkeit der Querel (Repräsentation); im Gegensatze zur Appellation (Restitution) ... §. 9—11.
Gemeinschaftliche Bestimmungen, in Betreff der Anwendlichkeit der Appellation (Restitution) und der Querel (Repräsentation) ... §. 12.
6. Anwendlichkeit der Rechtsmittel in Concurssachen ... §. 13.
7. Zulässigkeit der Appellation und Restitution in Curatelsachen ... §. 14.
8. Besondere Erfordernisse für die Anwendlichkeit der Querel ... §. 15.
9. Verzicht auf Rechtsmittel ... §. 16.
II. Einlegung und Durchführung der ordentlichen Rechtsmittel.
A. Einlegung und richterliche Verfügung auf dieselbe.
1. Erfordernisse der Einlegung ... §. 17.
2. Rechtsfolgen mangelhafter Einlegung ... §. 18.
3. Cognition der Einlegung ... §. 19.
B. Suspensiv-Wirkung in Appellations- und Restitutionsfällen ... §. 20—23.
Wegfallen der Suspensiv-Wirkung in Querel- und Repräsentationsfällen §. 24.
C. Durchführung der Appellations-Instanzen ... §. 25—30.
der Restitutions-Instanzen ... §. 31—37.
der Querel-Instanzen ... §. 38.
der Repräsentations-Instanz ... §. 39.
D. Gemeinsame Vorschriften für alle Rechtsmittel-Instanzen.
1. Fristen ... §. 40—44.
2. Anzahl der Satzschriften ... §. 45.
3. Vollmachten der Sachwälte ... §. 46.
4. Recht des neuen Vorbringens ... §. 47.
5. Zusammentreffen mehrerer Rechtsmittel ... §. 48.

6. Trennung des Erkenntnisses über die processualische Statthaftigkeit eines Rechtsmittels von dem Erkenntnisse in der Hauptsache .... §. 49.
7. Gemeinschaft der Rechtsmittel — Adhäsion — Reformatio in pejus .... §. 50.
8. Form der Erkenntnisse — Rotulationstermine — Actenversendung — Publicationstermine — Insinuationen .... §. 51.
9. Frivolitätsstrafen .... §. 52.
III. Declarationsgesuche .... §. 53.
IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse. — Richtigkeiten. .... §. 54. 55.
V. Rekurs.
1. In den Fällen verzögerter Rechtspflege .... §. 56.
2. In den Fällen unstreitiger Gerichtsbarkeit .... §. 57.
VI. Rechtsmittel in nichtcriminellen Strafsachen.
1. Fiscalische Processe .... §. 58.
2. Sonstige nichtcriminelle Strafsachen .... §. 59.

Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nichtcriminellen Strafsachen.

Neustrelitz den 20. Juli 1840.

I. Zulässigkeit der ordentlichen Rechtsmittel in Civilsachen.

Anzahl zulässigen ...enntnisse.

§. 1. Die Zulässigkeit mehrmaliger richterlicher Erkenntnisse über einen und denselben Streitgegenstand entscheidet sich nach den folgenden Bestimmungen.

1. Für Streitgegenstände unter zweihundert Thaler Gold an Werth, ist ein in zweiter Instanz erfolgtes bestätigendes Erkenntniß allemal das letzte. Ist dagegen das zweite Erkenntniß abändernd, so kann noch ein dritter Richterspruch von der Partei beantragt werden, welche durch die auf das Rechtsmittel des Gegners erfolgte Abänderung sich beschwert findet.

2. Bei einem Werthe des Streitgegenstandes von zweihundert Thalern Gold und darüber, kommen a) eben diese Vorschriften (Nr. 1.) alsdann zur Anwendung, wenn das OAGericht in zweiter Instanz gesprochen hat. — b) Ist aber von einer andern Gerichtsbehörde, als vom OAGerichte, das zweite Erkenntniß abgegeben worden, so ist die Beantragung des dritten Richterspruches der einen wie der andern vermeintlich beschwerten Partei unbedingt gestattet. Auch darf in solchen Fällen noch ein vierter Spruch von der Partei beantragt werden, welche durch eine auf das Rechtsmittel des Gegners vom OAGerichte in dritter Instanz erfolgte Abänderung sich beschwert findet; jedoch ist ein solcher Antrag alsdann unzulässig, wenn das Erkenntniß dritter Instanz den ersten Spruch wieder hergestellt hat.

...htsmittel ... Appella... (Restitu...) und der ...erel (Re...sentation).

§. 2. Die hiernach zulässigen Entscheidungen zweiter, dritter, vierter Instanz können nur durch die — zur Abwendung einer sonst eintretenden Rechtskraft nothwendigen — ordentlichen Rechtsmittel A) der Appellation und Restitution, B) der Querel und Repräsentation herbeigeführt werden.

...pellation und ...stitution.

1. Die Anwendlichkeit der Appellation sowohl als die der Restitution ist dadurch bedingt, daß die Beschwerde entweder gegen ein Endurtheil gerichtet wird, oder gegen ein

solches Zwischenurtheil, welches zur Grundlage eines Beweisverfahrens dienen soll, oder welches das Ergebniß einer Beweisführung ausspricht; — und zwar alles dies unter der Voraussetzung eines Hauptrechtsstreits, und einer voraufgegangenen Verhandlung. (Vergl. §. 5. ff.)

2. Wenn der Streitgegenstand einen Werth von mindestens zweihundert Thalern Gold hat, und wenn daneben das anzufechtende Erkenntniß nicht vom OAGericht gesprochen ist, so wird nur Appellation, in den übrigen Fällen wird nur Restitution anwendlich; eine Wahlbefugniß zwischen beiden findet nicht statt. Die Appellation bringt die Verhandlung an ein höheres Gericht, die Restitution beläßt sie bei dem bisherigen Gerichte.

3. Hinsichtlich aller, die streitigen Rechte verschiedener Betheiligten gegen einander betreffenden gerichtlichen Erlasse, welche nicht zur Appellation oder Restitution geeignet sind, ist, — insoferne nicht das eigene Verfahren des OAGerichts zur Frage steht (§. 3.) — entweder die Querel oder die Repräsentation das ausschließlich zuständige Rechtsmittel. (Vergl. §. 9. ff.) Querel und Repräsentation.

4. Die Repräsentation ist nur gegen Entscheidungen des OAGerichts in zweiter oder dritter Instanz anwendlich; in den übrigen Fällen findet nur Querel statt. Die im §. 1. festgestellten Grundsätze über die Anzahl der zuläßigen Erkenntnisse gelten gleichmäßig für alle Rechtsmittel, und kommen auch dann zur Anwendung, wenn die auf einander folgenden Instanzen durch verschiedenartige Rechtsmittel herbeigeführt werden. (Vergl. §. 12. Nr. 2.)

§. 3. In Bezug auf das eigene Verfahren des OAGerichts — im Gegensatze der von demselben in höherer Instanz abgegebenen Entscheidungen — wird nur eine Gegenvorstellung anwendlich. Eine solche Gegenvorstellung ist Gegenvorstellung beim OAGerichte.

1. nur ausnahmsweise an eine förmliche Einlegung und an eine Nothfrist für dieselbe gebunden; und zwar in den Fällen, wenn das OAGericht ein bei ihm eingeführtes oder gegen seine Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel deshalb für unzuläßig erklärt hat, weil entweder dem vermeintlich Beschwerten überall kein Rechtsmittel weiter zuständig, oder auf das zuständige verzichtet, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung oder Einführung nicht genügt ist.

2. Dagegen wird in allen Fällen die Gegenvorstellung nicht bloß durch eine ausdrückliche, sondern auch durch eine stillschweigende — namentlich aus der veränderten Lage des Processes zu entnehmende — Anerkennung des zur Frage stehenden Erlasses von selbst ausgeschlossen; auch muß sie, wenn sie gegen einen solchen Erlaß gerichtet ist, welcher auf den Ablauf einer vorgeschriebenen Frist einen Nachtheil gesetzt hat, vor der Vollstreckung des letztern erfolgt seyn.

3. Bei dem vom OAGerichte auf eine solche Gegenvorstellung Erkannten bewendet es für den vermeintlich Beschwerten unbedingt; desgleichen für seinen Gegner, wenn derselbe zuvor gehört worden. Ist dagegen ohne vorgängiges Gehör des Letztern abändernd erkannt, so bleibt auch ihm noch eine Gegenvorstellung unbenommen. Das hierauf Erlassene unterliegt keiner weitern Anfechtung von Seiten der einen oder der andern Partei.

§. 4. Für die Berechnung der Appellationssumme (§. 2. Nr. 2) gelten folgende Regeln. Berechnung der Appellationssumme.

1) Zunächst entscheidet der Werth des Gegenstandes der Beschwerden, wenn

er für sich allein bestimmbar ist; sonst entscheidet der Werth des Hauptgegenstandes des Processes.

2) Alle Beschwerden desselben Appellanten oder mehrerer Streitgenossen sind ihrem Werthe nach zusammen zu rechnen. Bei Prioritätsstreitigkeiten genügt es, wenn die Liquidate derjenigen, welche gemeinsam ein Rechtsmittel verfolgen, **zusammen** die Appellationssumme erreichen; auch kömmt es auf den Betrag der **einzelnen** Liquidate derer, gegen welche ein solches eingelegt wird, nicht an.

3) Ist nicht bloß über eine zunächst eingeklagte einzelne Leistung zu erkennen gewesen, hat vielmehr die Entscheidung zugleich die Hauptverpflichtung für die Zukunft mit ergreifen müssen, so ist Beides in Anschlag zu bringen.

4) Nur der Werth der Hauptforderung und die mit derselben als fällig eingeklagten Zinsen kommen in Betracht; auf die damit verbundenen Schadensansprüche, so wie auf die Proceßkosten wird keine Rücksicht genommen.

5) Jährliche Leistungen auf unbestimmte Zeit werden als Zinsen zu vier Procent berechnet, und kommt der sich darnach ergebende Capitalwerth in Anschlag.

6) Wegen des bloßen Kostenpunkts findet die Appellation nicht statt.

7) In Zweifelsfällen ist die Appellationssumme als vorhanden anzunehmen; so wie auch

8) bei solchen Rechten, die keine Schätzung zulassen; jedoch

9) in Injuriensachen nur dann, wenn die geschehene Verurtheilung zu einem Gelderlegnisse von mindestens 200 Thaler Gold oder zu einem mindestens 14tägigen Gefängnisse, oder wenn eine verfügte öffentliche Bekanntmachung den Gegenstand der Beschwerde ausmacht.

[Nä]here Bestimmung des [U]nterschiedes [zw]ischen Ap[pel]lation (Re[stit]ution) und [Q]uerel (Re[pr]äsentation).

§. 5. Die Appellation oder Restitution findet gegen Entscheidungen in erster oder in einer folgenden Instanz nur unter nachstehenden Voraussetzungen statt.

[Au]sschließliche [Z]ulässigkeit [de]r Appellation [(]Restitution)

Es muß die anzufechtende Entscheidung

I) in einem **Hauptrechtsstreite** (vergl. §§. 6. und 9.) erfolgt seyn, und zwar

II) auf **Verhandlung** — also auf vorgewesenes, mindestens einmaliges, oder präcludirtes Gehör beider streitenden Theile. — Daneben muß

III) diese anzufechtende Entscheidung entweder

1) das den Gegenstand des Processes ausmachende Rechtsverhältniß der streitenden Theile, wozu auch die Nebenleistungen (Schadensersatz, Zinsen, Proceßkosten) zu rechnen sind, durch Verurtheilung oder Freisprechung ganz oder theilweise **endlich** feststellen; oder

2) eine solche endliche Feststellung von **Beweisführungen** abhängig machen; oder

3) einen solchen **durchgeführten** Beweis, ohne oder mit Auferlegung eines Eides, für gelungen oder für verfehlt erklären.

§. 6. Unter der Bezeichnung eines Hauptrechtsstreites (§. 5. Nr. 1.) sind mitbegriffen: die eingeleiteten Processe

a) auf possessorische Klagen; b) auf Klagen wegen Rechnungsablegung; c) auf Präjudicial-Klagen (über den Personenstand); d) auf Klagen wegen des ausschließlichen Besitzes oder des Mitbesitzes von Urkunden; e) auf Principal-Interventionen; f) über solche Einreden, welche im Executionsverfahren noch für an sich zulässig erkannt worden.

§. 7. Die Anwendlichkeit der Appellation oder Restitution gegen ein in einer Appellations- oder Restitutions-Instanz erfolgtes Erkenntniß ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß wegen unterbliebener Rechtfertigung kein Gehör des Appellaten oder Imploraten in dieser Instanz (vergl. §. 5. Nr. II.) stattgefunden hat; auch braucht, wenn in einer Appellations-Instanz die Entscheidung auf den Grund der Unerheblichkeit der Beschwerden erfolgt ist, selbst auf die Rechtfertigungsschrift kein solches Gehör eingeleitet gewesen zu seyn.

§. 8. 1. Als endliche Feststellung durch erfolgte Freisprechung (§. 5. Nr. III. 1.) ist nicht bloß die reine Abweisung des Gegners, sondern auch die Abweisung „angebrachtermaßen" oder „zur Zeit" zu betrachten; mit Ausnahme der Fälle, wenn eine solche Abweisung wegen Nichtzuständigkeit des Gerichts, oder wegen mangelnder Befähigung der Parteien zur gerichtlichen Rechtsverfolgung geschehen ist.

2. Für eine endliche Feststellung ist auch eine solche Verurtheilung zu achten, welcher noch ein Liquidationsverfahren nachfolgen muß.

3. In Bezug auf die Statthaftigkeit der Appellation oder Restitution gegen ein Beweisinterlocut (§. 5. III. 2.) macht es keinen Unterschied, ob die Beschwerde gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Beweisen, gegen die Auferlegung derselben, so wie gegen die Fassung der Beweissätze, oder aber ob sie gegen die Zulassung oder Verwerfung auch nur einer einzelnen peremtorischen Einrede, Replik u. s. w., nicht minder gegen eine in Betreff der Legitimation zur Sache erfolgte Entscheidung gerichtet ist.

4. Im Fall eines richterlich erfolgten Eides (§. 5. III. 3.) führt der Inhalt desselben zur Appellations- oder Restitutions-Beschwerde (vgl. §. 10. Nr. 2.); nicht minder findet

5. die Appellation oder Restitution in allen Fällen statt, wenn mit Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen processualischen Nachtheil ein an sich zur Appellation oder zur Restitution geeignetes Erkenntniß (§. 5. III. 1, 2, 3) verbunden wird.

§. 9. Die Querel oder Repräsentation ist in allen Fällen anwendlich, welche nicht zur Appellation oder Restitution geeignet sind (§. 2. Nr. 3. 4.). Ausschließlic[he] Anwendlichk[eit] der Querel (R[e]präsentatio[n])

Demgemäß findet nur Querel oder Repräsentation statt:

1) in allen den Processen, welche einem Hauptrechtsstreite vorbereitend voraufgehen, namentlich in Folge von Provocationen zur Klaganstellung, und von Editionsanträgen zur Vorlegung und Einsicht von Urkunden oder Acten;

2) in allen aus Veranlassung eines bereits anhängigen Processes entstehenden Nebenstreitigkeiten, mithin insonderheit:

a) auf im Laufe desselben vorkommende Editionsanträge, sie mögen wider den Proceßgegner, oder wider dritte Personen gerichtet seyn;

b) gegen alle nur das Restitutionsgesuch wider einen processualischen Nachtheil (vergl. §. 8. Nr. 5.), und eben so gegen alle nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse (vergl. §. 54.) betreffenden Entscheidungen;

c) gegen Abweisungen „angebrachtermaßen" und „zur Zeit", wenn sie (§. 8. Nr. 1) wegen Nichtzuständigkeit des Gerichts oder wegen mangelnder Befähigung einer der Parteien zur gerichtlichen Rechtsverfolgung geschehen sind;

d) im ganzen Lauf eines Executionsverfahrens, so wie in den Fällen einer besonderen

Klage auf die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, mit alleiniger Ausnahme des Falles eines eingeleiteten neuen Processes über solche Einreden, welche im Executionsverfahren noch für an sich zulässig erkannt worden (§. 6, c.);

3) gegen die Erkennung oder Aufhebung von Arresten, Sequestrationen, interimistischen Anordnungen, Inhibitorien, so wie von Sicherheitsverfügungen aller Art, selbst wenn solche auf Beschlagnahme des ganzen Vermögens gerichtet seyn sollten, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit einem gegenwärtigen oder künftigen Hauptrechtsstreite in Verbindung stehen oder nicht.

§. 10. Nicht minder findet demnach die Querel oder Repräsentation ihre ausschließliche Anwendung

1) gegen alle Zwischen-Erkenntnisse im Laufe des Processes (Interlocutorien), mit alleiniger Ausnahme der Fälle eines Erkenntnisses auf Beweis oder auf einen durchgeführten Beweis (§. 5. III. 2 und 3), mithin selbst alsdann, wenn über einen Präjudicialpunct, namentlich über die Legitimation zur Sache entschieden seyn sollte;

2) in Streitfällen über die Art und Weise der Ableistung eines jedes Eides, selbst wenn es ein richterlich auferlegter ist (§. 5. III. 3), namentlich über die Frage, durch wen die Ableistung geschehen soll, sowie ob ein Wahrheits- oder nur ein Glaubenseid verlangt werden darf.

Bei zugeschobenen Eiden wird auch wegen des richterlich festgestellten Inhalts der Eidesformel nur Querel oder Repräsentation anwendlich (vergl. §. 8. No. 4).

§. 11. Ferner ist nur Querel oder Repräsentation statthaft:

1) gegen die erfolgte Verweisung von Einreden zur besondern Ausführung;

2) in allen Fällen, wenn lediglich ein gesetzlich eingetretener Nachtheil ausgesprochen, oder ein angedroheter vollstreckt ist;

3) gegen Erkenntnisse auf einen für desert erklärten Beweis, und auf geleistete oder verweigerte Eide, wenn die Folge der Nichtführung des Beweises, so wie die einer Ableistung oder Verweigerung des Eides bereits rechtskräftig feststeht;

4) gegen den Abschlag eines Rechtsmittels, welcher aus dem Grunde der processualischen Unstatthaftigkeit desselben erfolgt ist;

5) gegen Entscheidungen über Proceßkosten in allen den Fällen, wenn das gegen den sonstigen Inhalt der Entscheidung dem vermeintlich Beschwerten zuständige Rechtsmittel die Querel oder die Repräsentation ist; — sowie gegen eine aus besonderer Veranlassung erfolgte Verurtheilung eines Gerichts in die Querelkosten.

Gemeinschaftliche Bestimmungen, in Betreff der Anwendlichkeit der Appellation (Restitution) und der Querel (Repräsentation)

§. 12. Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Appellation oder Restitution und Querel oder Repräsentation, kommt es

1. nur auf den Inhalt der anzufechtenden Entscheidung, mithin nicht darauf an, ob sie in der Form eines Urtheils oder eines Abschiedes, oder in der eines bloßen Decrets ergangen ist.

2. Nur der Inhalt des letzten durch das Rechtsmittel anzufechtenden Erkenntnisses kommt dabei in Betracht; daher findet auch nur Querel oder Repräsentation statt, wenn eine frühere zur Appellation oder Restitution geeignete Entscheidung in Folge eines dieser Rechtsmittel aufgehoben, und Vorschrift zur weitern Verhandlung ertheilt ist.

Digitized by Google

§. 13. 1. In den Fällen eines Verfahrens aus der Verordnung vom 8. April 1836, über Abwendung und Eröffnung von Concursen ist, mit Ausnahme der Prioritätsbestimmung des §. 5. b. jener Verordnung, die Querel oder Repräsentation nach wie vor das ausschließlich zuständige Rechtsmittel. Anwendlichkeit der Rechtsmittel in Concurssachen.

Die im §. 11. c. derselben enthaltenen besonderen Vorschriften in Betreff der Querel gegen Niedergerichte, werden hiedurch aufgehoben.

2. Im Concursverfahren — sey es ein allgemeiner oder ein Special-Concurs — ist gegen die Entscheidungen und sonstigen Erlasse des Concursgerichts als solchen der Regel nach die Querel — gegen die Entscheidungen des OAGerichts in der Querel-Instanz die Repräsentation — das ausschließlich zuständige Rechtsmittel. Namentlich macht es keinen Unterschied, ob Differenzen zwischen den Gläubigern über den Betrieb und die Auflösung des Concurses, oder ob die streitigen Rechte Dritter in Bezug auf den Zuschlag der zur Subhastation gebrachten Grundstücke zur Frage stehen.

Die Appellation oder Restitution ist vielmehr, in Beihalt der Vorschriften des §. 5., nur zulässig in den Fällen, wenn entschieden ist

a) über Vindications-Ansprüche; b) über die Liquidität, falls die Entscheidung weiter geht, als auf den Legitimationspunct zur Erhebung eines an sich anerkannten Postens; c) über die Priorität; d) über die Massenseparation; e) über die Ersatzverpflichtung der gemeinsamen creditorischen Vertreter und Massenverwalter; es mag das Erkenntniß auf Verhandlung oder auf officielle Monitur und darüber eingeleitetes Gehör erfolgt seyn.

§. 14. In Curatelsachen ist die Appellation oder Restitution nur gegen eine obervormundschaftliche Entscheidung über die Ersatzverpflichtung der Curatoren zulässig, und zur Abwendung der Rechtskraft nothwendig, es mag ein solches Erkenntniß auf Verhandlung oder auf officielle Monitur und darüber eingeleitetes Gehör erfolgt seyn. Zulässigkeit d. Appellation u. Restitution in Curatelsachen.

Gegen alle sonstigen obervormundschaftlichen Entscheidungen und Erlasse ohne Ausnahme — sie mögen mithin die Anordnung oder Wiederaufhebung einer Curatel, die Bestellung oder Entlassung von Vormündern, die Person des Curanden oder die Vermögens-Verwaltung, sowie die rechtlichen Beziehungen der Curatoren zum Curanden und zur Obervormundschaft betreffen — wird kein ordentliches Rechtsmittel (§. 2.), sondern nur Rekurs (§. 57) anwendlich.

§. 15. Die Anwendlichkeit der Querel ist durch nachstehende Erfordernisse bedingt: Besondere Erfordernisse für die Anwendlichkeit der Querel.

1. Wenn der anzufechtende Erlaß nicht auf Verhandlung — also nicht auf vorgewesenes, mindestens einmaliges, oder präcludirtes Gehör beider streitenden Theile — erfolgt ist, so muß der Regel nach zunächst bei dem bisherigen Gerichte eine Abhülfe der vermeintlichen Beschwerde nachgesucht werden. Es ist mithin erst gegen den, auf die solcherhalb gemachte Vorstellung erfolgten, ganz oder theilweise ungewierigen Bescheid, welcher die Gründe des Abschlags enthalten muß, — nicht aber gegen den früheren Erlaß — die Querel einzulegen.

2. Ausnahmen von dieser Regel finden nur in der Instanz eines Rechtsmittels statt.

Es ist nämlich in nachstehenden Fällen eine solche der Querel voraufgehende Vorstellung beim bisherigen Gerichte ausgeschlossen; es muß vielmehr die Einlegung dieses Rechtsmittels sofort geschehen:

a) von der Partei, welche das Rechtsmittel eingelegt hat, wenn statt der Restitution die Appellation oder Querel, sowie wenn statt der Appellation oder Querel die Restitution für anwendlich erklärt ist;

b) wenn die Appellation oder die Restitution aus dem Grunde abgeschlagen ist, weil entweder dem vermeintlich Beschwerten überall kein Rechtsmittel weiter zuständig, oder auf das zuständige verzichtet, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung oder Einführung nicht genügt ist;

c) wenn ein Abschlag der Querel aus diesen Gründen, und eben so wenn ihre sofortige Verwerfung wegen Unerheblichkeit der Beschwerden — ohne oder auf vorgängige Einforderung der Acten — erfolgt ist;

d) wenn in einer Querel-Instanz ohne vorgängiges Gehör des Querulaten eine abändernde Entscheidung ergangen ist.

3. Die nach dem Vorstehenden, zur Abwendung der vermeintlichen Beschwerde, der Regel nach zulässige Vorstellung beim bisherigen Gerichte, ist zwar an keine Nothfrist gebunden; sie wird jedoch nicht bloß durch eine ausdrückliche, sondern auch durch eine stillschweigende — namentlich aus der veränderten Lage des Processes zu entnehmende — Anerkennung des zur Frage stehenden Erlasses von selbst ausgeschlossen; auch muß sie, wenn sie gegen einen solchen Erlaß gerichtet ist, welcher auf den Ablauf einer vorgeschriebenen Frist einen Nachtheil gesetzt hat, vor der Vollstreckung des letztern erfolgt seyn.

…icht auf …tsmittel.

§. 16. Zum Voraus darf keinem andern Rechtsmittel entsagt werden, als der Appellation und Restitution, entweder ganz oder hinsichtlich der Suspensiv-Wirkung und der desfallsigen Cautionen; und auch dieser Verzicht ist nur dann rechtsgültig, wenn er vor Gericht ausdrücklich erklärt ist, und wenn beide Theile gleichmäßig verzichtet haben.

Die vor Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits geschehenen Entsagungen auf Rechtsmittel sind nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen.

II. Einlegung und Durchführung der ordentlichen Rechtsmittel.

…rdernisse der …legung.

§. 17. Jedes ordentliche Rechtsmittel (Appellation, Restitution, Querel, Repräsentation), sowie die Gegenvorstellung in den Ausnahmefällen des §. 3, No. 1, muß binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, mit Angabe der Beschwerden, eingelegt werden, und zwar bei dem Gerichte, welches die fragliche Verfügung erlassen hat, oder in dessen Namen sie von einer Spruchbehörde abgefaßt ist.

Die Einlegung geschieht mittelst schriftlichen Vortrages, der nicht durch einen Notar überreicht zu werden braucht. Bei Niedergerichten ist auch die mündliche Einlegung — zur Registratur oder zum Protocoll — zulässig; die Partei ist alsdann zu befragen, durch welche Puncte der Entscheidung sie sich beschwert erachtet.

Das Gericht, bei welchem Appellation oder Querel eingelegt ist, hat solches dem Appellanten oder Querulanten zu bescheinigen; und zwar selbst wenn es die Appellation unbeachtlich finden sollte (vergl. §. 19, No. 1, a. und c. und 2, b.). Nicht minder hat es die Bescheinigung der erfolgten Einlegung eines Rechtsmittels auch alsdann zu ertheilen, wenn dieses Rechtsmittel entweder gar nicht oder unrichtig benannt ist, seinerseits aber die Appellation oder Querel für anwendlich gehalten wird.

Digitized by Google

§. 18. Wenn die Einlegung nicht zu rechter Zeit, oder nicht bei der rechten Behörde, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise geschehen ist, so zieht solches den Verlust der Rechtsmittel von selbst nach sich. Rechtsfolg mangelhaf Einlegun

Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dergleichen Versäumnisse oder Fehler ist bei dem Rechtsmittel der Restitution der bisherige Richter, bei der Appellation und Querel aber nur der höhere Richter competent.

Die unrichtige oder ganz unterbliebene Benennung hat den Verlust des gesetzlich zulässigen Rechtsmittels nicht zur Folge.

§. 19. Von dem bisherigen Gerichte ist jedesmal die processualische Statthaftigkeit des eingelegten Rechtsmittels sorgfältig zu prüfen. Cognition über die Einlegun

1. Ist ein unrichtiges oder nicht bestimmt bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt worden, so hat der Richter folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Wenn er findet, daß das Rechtsmittel der Restitution anwendlich ist, so sind die Verfügungen zu treffen, welche bei richtiger Benennung des Rechtsmittels erforderlich gewesen seyn würden.

b. Wenn er das Rechtsmittel der Restitution für nicht anwendlich erachtet, so hat er dasselbe abzuschlagen. Das OAGericht hat in solchem Fall, wenn Repräsentation anwendlich befunden wird, die danach erforderlichen Verfügungen zu treffen.

c. Wenn der bisherige Richter, statt der eingelegten Appellation, die Querel zutreffend findet, so steht es zu seinem Ermessen, einstweilen — bis etwa Inhibitorialien eingehen — weiter in der Sache zu verfahren (vergl. §. 24). Dem Appellanten ist sofort das danach Erforderliche zu eröffnen.

d. Erscheint es dem bisherigen Richter zweifelhaft, welches Rechtsmittel zutreffend sey, so ist ihm unbenommen, die Acten — auf Antrag oder ohne solchen — an das höhere Gericht, unter Wahrnehmung der Kosten von der vermeintlich beschwerten Partei, beschleunigt einzusenden, und demselben die erste Entscheidung über diese Vorfrage zu überlassen.

e. Wenn in solchem Fall (d.), sowie auch im Fall einer gegen die Zulassung oder den Abschlag der Restitution erhobenen Querel, die Anwendlichkeit der Appellation oder Querel rechtskräftig festgestellt wird, so bedarf es keiner Einführung dieser Rechtsmittel.

2. Zeigt sich, daß dem vermeintlich Beschwerten überall kein Rechtsmittel weiter zuständig, oder auf das zuständige verzichtet, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung nicht genügt ist, so hat das Gericht

a) wenn der Sache nach das Rechtsmittel der Restitution oder Repräsentation das zutreffende gewesen seyn würde, dasselbe als unstatthaft sofort zu verwerfen;

b) falls Appellation eingelegt worden, oder diese als das der Sache nach zutreffende Rechtsmittel erscheint, dessen ungeachtet einstweilen — bis etwa Inhibitorialien eingehen — weiter in der Sache zu verfahren, auch dem Appellanten zu eröffnen, daß solches geschehen werde. Dem Gerichte steht aber auch frei, die Acten, unter Wahrnehmung der Kosten von der vermeintlich beschwerten Partei, sofort an das Appellationsgericht einzusenden.

pensiv-
ung in
llations-
Restitu-
sfällen.

§. 20. Der zur Appellation oder Restitution geeignete Inhalt eines Erkenntnisses kann bis zum Ablauf der Einlegungsfrist (§. 17.) nicht zur Vollziehung gelangen; desgleichen wird durch die Einlegung eines dieser Rechtsmittel, wenn dasselbe nicht einstweilen unbeachtlich (§. 19, No. 1, c. und 2, b.), oder sofort verwerflich ist, das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die aufgestellten Beschwerden in soweit gehemmt, als die Entscheidung dadurch angefochten und keine zum Fortschreiten in der Sache geeignete theilweise Rechtskraft eingetreten ist.

§. 21. Ausgenommen von diesen Regeln sind:

A) die im Executiv- oder bedingten Mandats-Processe erfolgten Entscheidungen.

In einem solchen Fall ist

1) auf Verlangen des einstweilen obsiegenden Theils, ohne eine von demselben zu bestellende Caution, der Verurtheilte schuldig, dasjenige, was er seinem Gegner zahlen oder ausliefern soll, zum gerichtlichen Depositum zu bringen. Die künftigen gegenseitigen Leistungen an Zinsen, Schäden und Kosten stehen zur Entscheidung in der Hauptsache.

Wenn dagegen

2) der einstweilen Berechtigte die Zahlung oder Auslieferung des ihm vorläufig Zuerkannten begehrt, so muß er auf Verlangen der Gegenpartei eine rechtsgenügende Caution für die demnächstige Wiedererstattung und Schadloshaltung auf eine gerichtlich zu bestimmende Summe durch von ihm darzulegende ausreichende Realsicherheit bestellen.

§. 22. Ferner sind von obigen Regeln (§. 20.) ausgenommen:

B) die Fälle, wenn mit dem Aufschub der Vollstreckung die Gefahr eines schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Schadens verbunden ist, als wohin alle Räumungssachen gerechnet werden sollen.

1. In diesen Fällen ist die Partei, welche die Vollstreckung verlangt, zu einer genügenden Sicherheitsleistung verpflichtet, mit Ausnahme des Falls, wenn ihr Antrag nicht weiter geht, als auf eine provisorische Vollstreckung des ihr günstigen Urtheils, — d. h. eine solche, wobei die demnächst etwa erforderliche Wiedereinsetzung ungefährdet bleibt.

2. Derjenige, wider den die Vollstreckung geschehen soll, kann diese Maaßregel dadurch abwenden, daß er genügende Caution wegen der Ansprüche des Gegners in der Hauptsache sowohl, als hinsichtlich des aus der gehemmten Vollstreckung etwa entstehenden Schadens, bestellt.

3. Schon in erster Instanz ist eine eventuelle Verhandlung darüber zulässig, ob und unter welchen Bedingungen eine demnächst etwa zu Gunsten des Betheiligten ausfallende Entscheidung ohne Aufschub zu vollstrecken ist. Der Richter hat dann mit dem Erkenntnisse in der Hauptsache zugleich das Nöthige in Betreff der einstweiligen Vollstreckung zu verfügen.

erliche
nation
r die
pensiv-
kung.

§. 23. Wenn dagegen erst nach Abgabe des Erkenntnisses in der Hauptsache darauf angetragen wird, daß dasselbe vor eingetretener Rechtskraft (§. 20.) auf den Grund der gesetzlichen Ausnahmen (§§. 21. 22.) vollstreckt werde, so hat in Restitutionsfällen das bisherige Gericht hierüber allemal selbst zu entscheiden und demgemäß weiter zu verfahren.

Auch in Appellationsfällen hat dasselbe, bis auf etwa eingehende Inhibition des Appellationsgerichts (vergl. §. 27.), die gleiche Berechtigung und Verpflichtung. Nur

Digitized by Google

auf einen von der Partei, welche die Vollstreckung begehrt, ausdrücklich gestellten Antrag, sind statt dessen die Acten sofort an das Appellationsgericht einzusenden; und hat letzteres sodann — in geeigneten Fällen ohne Abwartung des Ablaufs der Einlegungs- oder Einführungsfrist — die nachgesuchte Entscheidung abzugeben, mithin nach Befinden dem Gerichte der vorigen Instanz das weitere Verfahren zu gestatten, oder selbst die vorläufige Vollstreckung zu verfügen, oder etwanige provisorische Verfügung zu treffen.

§. 24. Auf eingelegte Querel oder Repräsentation ist der bisherige Richter niemals genöthigt, sein weiteres Verfahren zu sistiren. Wegfallen | Suspensiv Wirkung i Querel- u. R präsentatio fällen.

Er ist jedoch sowohl dazu, als auch zu provisorischen Verfügungen, sowie — in Querelfällen — zu einer sofortigen Acteneinsendung unter Wahrnehmung der Kosten vom Querulanten befugt, wenn er das Eine oder das Andere nach Lage der Sache für zweckmäßig hält.

§. 25. Die Appellation gegen Entscheidungen eines Niedergerichts geht an die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz. Appellation gerichte.

Von der Justiz-Canzlei, sie mag in erster oder in zweiter Instanz entschieden haben, wird an das Oberappellationsgericht appellirt.

§. 26. Die Einführung der Appellation muß bei dem zuständigen höheren Gerichte binnen einer Nothfrist von vier Wochen — von dem auf die Publication oder Insinuation der angefochtenen Verfügung folgenden Tage, zwölf Uhr Mittags angerechnet (§. 40. Abschn. 2) — mit specieller Angabe der Beschwerden schriftlich geschehen. Die Versäumung oder Unterlassung des einen oder andern dieser Erfordernisse zieht den Verlust des Rechtsmittels von selbst nach sich. Der Einführungsschrift ist das Attest über die Einlegung der Appellation (§. 17. a. E.) in Urschrift, und das beschwerende Erkenntniß mindestens in beglaubter Abschrift beizulegen. Wenn solcherhalb etwas versäumt worden, so ist die nachträgliche Einreichung binnen kurzer Frist aufzugeben, deren Nichtbeobachtung den Verlust des Rechtsmittels von selbst nach sich zieht. Einführun der Appellatio

Eine unrichtige oder ganz unterbliebene Benennung des eingeführten Rechtsmittels hat den Verlust des gesetzlich zulässigen nicht zur Folge.

§. 27. Von der Einführung an steht das weitere Verfahren, bis zur Beendigung der Instanz, unter der Leitung des Appellationsgerichts. Richterlich Verfügunge auf die Einfü rung der A pellation.

Letzteres hat die processualische Zulässigkeit des eingeführten Rechtsmittels sofort zu prüfen. Wird solche als vorhanden angenommen, so ist die Acteneinforderung zu verfügen, und — nach Befinden der Umstände — das Verfahren des bisherigen Richters zu hemmen. (Vergl. §. 19, 21—23).

Nach Ablauf der zur Acteneinsendung gesetzten Frist (in der Regel vierzehn Tage) ist die desfallsige Verfügung von Amtswegen geschärft zu erneuern, bis ihr Folge geleistet wird; und zwar das erste Mal auf Kosten des Appellanten, demnächst aber auf Kosten des säumigen Gerichts.

Wenn der Appellant auf einstweilige Aussetzung der Acteneinforderung anträgt, so darf sie bis nach abgelaufener Rechtfertigungsfrist (§. 29) unterbleiben, falls und so lange der Appellat diesem Antrage nicht widerspricht. Eine solche Aussetzung ist dem Richter voriger Instanz bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 28. 1. Wird die Appellation vor Einforderung der Acten, oder nach Eingang derselben, aus dem Grunde unzulässig befunden, weil entweder dem vermeintlich Beschwerten überall kein Rechtsmittel weiter zuständig, oder auf das zuständige verzichtet, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung oder Einführung nicht genügt ist, so ist dieselbe ohne Weiteres abzuschlagen und der vorige Richter davon in Kenntniß zu setzen.

2. Zeigt sich hingegen statt der unrichtig gewählten Appellation die Restitution zutreffend, so ist der Appellant auf die ordnungsmäßige Durchführung der Restitution zu verweisen, und dies selbst alsdann, wenn der bisherige Richter, welcher mit dieser Verfügung allemal bekannt zu machen ist, die Restitution aus dem Grunde der Anwendlichkeit der Appellation abgeschlagen haben sollte.

Wird statt der Appellation die Querel anwendlich befunden, so ist dergestalt zu verfügen, als wenn die Querel ausdrücklich eingeführt wäre; nöthigenfalls unter Bewilligung einer kurzen Frist zur Rechtfertigung der Beschwerden.

3. In Bezug auf den etwanigen Abschlag der Suspensiv-Wirkung normirt auch in dieser Lage des Processes die Vorschrift des §. 23 a. E.

Rechtferti-ng der Ap-lation und terliche Ver-gungen auf dieselbe.

§. 29. Die Ordnungsfrist zur Rechtfertigung der Appellationsbeschwerden hat den Umfang von zehn Wochen. (Vergl. §. 26. pr.).

Nach eingegangener oder ausgeschlossener Rechtfertigung hat das Appellationsgericht

1. wenn sich die processualische Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels (§. 19) erst nunmehr hervorgeben sollte, nach Vorschrift des §. 28, No. 1 und 2, zu verfahren.

Wegen etwanigen Abschlags der Suspensiv-Wirkung wird der §. 23 a. E. anwendlich.

2. Wenn bei einer processualisch zulässigen Appellation die Beschwerden unerheblich befunden werden — in welcher Beziehung die genaueste Prüfung anzustellen ist — so erfolgt demgemäß sofort die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung, und ist solche dem bisherigen Gerichte mitzutheilen.

Die Remission der Acten geschieht in diesem Fall erst nach eingetretener Rechtskraft, wenn nicht die Eile der Sache ein Anderes nothwendig macht.

Wird dagegen eine sofortige Bestätigung nicht anwendlich, so ist

3. auf eine eingegangene Rechtfertigung (vergl. §. 45, No. 3) Verhandlung einzuleiten, und nach Ermessen des Gerichts entweder dem Appellanten aufzugeben, seine Exceptionsschrift — in der Regel binnen acht Wochen — einzureichen, oder ein eben so lange hinauszusetzender Termin zur Güte anzuberaumen, unter dem Nachtheil des Actenschlusses, und mit der Freilassung, die Exceptionalen drei Tage vor dem Termine einzureichen.

Acten-Remission.

§. 30. Nach eingetretener Rechtskraft des Appellationserkenntnisses sind die Acten von Amtswegen zum weitern Verfahren, unter Wahrnehmung der Kosten vom Appellanten, zurückzusenden.

Auf Antrag kann die Acten-Remission auch schon früher, bevor noch die Sache in ihrem ganzen Umfange beendigt ist, geschehen, wenn einzelne trennbare Streitgegenstände bereits rechtskräftig entschieden, oder nur noch Nebenpuncte unerledigt sind. Es steht in solchem Fall zum richterlichen Ermessen, zweckdienliche Maaßregeln zu treffen, damit die Hauptsache nicht unnöthig aufgehalten werde; namentlich die Verhandlung eines wegen solcher

Nebenpuncte noch zuständigen Rechtsmittels einstweilen auszusetzen, oder demnächst Actenabschriften zum Zweck der Erledigung der noch nicht hinlänglich erörterten Puncte veranstalten zu lassen.

§. 31. 1. Das Verfahren in jeder Restitutions-Instanz steht bis zur eingetretenen Spruchreife unter der Leitung desjenigen Gerichts, bei welchem das Rechtsmittel nach Vorschrift des §. 17. eingelegt worden. Restitutio[n]- Instanze[n]

2. Nach eingetretener Spruchreife wird in der Restitutions-Instanz das Erkenntniß von einer der vier Justiz-Canzleien zu Neustrelitz, Schwerin, Güstrow und Rostock abgefaßt, und zwar immer Namens des dasselbe einholenden Gerichts, mit dem Beisatze: „auf eingeholten Urtheilsspruch der ꝛc."

Nur die Restitution gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts macht in dieser Beziehung eine Ausnahme (§. 37.).

Für das von einer Justiz-Canzlei in der Restitutions-Instanz abgefaßte Erkenntniß soll, wenn die Streitsache zu den geringfügigen gehört (unter 30 Rthlr. Gold an Werth), nur der geringste Ansatz der Urtheilsgebühr nach der Canzleitaxe erlegt werden.

3. Keiner der streitenden Theile ist befugt, eine oder die andere der gemeinsamen Spruchbehörden auszuwählen oder zu verbitten.

§. 32. Wenn ein Niedergericht den Spruch einholt, so muß das Erkenntniß zweiter Instanz von der Justiz-Canzlei in Neustrelitz abgefaßt werden.

Ein Erkenntniß dritter Instanz ist von einer der übrigen Justiz-Canzleien abzugeben, und zwar nach Auswahl des dasselbe nachsuchenden Gerichts.

§. 33. Hat dagegen die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz den Spruch einzuholen, so hängt es lediglich von deren Bestimmung ab, an welche Justiz-Canzlei die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz, und an welche der übrigen Justiz-Canzleien sie zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz zu senden sind.

§. 34. 1. Ein processualisch statthaft befundenes Rechtsmittel der Restitution (§. 19.) darf nicht sofort aus dem Grunde der Unerheblichkeit der Beschwerden verworfen werden; vielmehr ist im Fall erfolgter Rechtfertigung auch der Implorat vor Einholung des Erkenntnisses zu hören. Nur in der beim OAGerichte zu verhandelnden Restitutions-Instanz ist eine Ausnahme von dieser Regel zulässig (§. 37, Nr. 4.).

2. Dagegen sind die Vorschriften des §. 30., wegen angemessener Förderung der Entscheidung in der Hauptsache u. s. w., beziehungsweise auch für jedes die Verhandlung der Restitutions-Instanz leitende Gericht anwendlich.

3. In Sachen unter dreißig Thaler an Werth (vergl. §. 4.) und in allen bei den Niedergerichten anhängigen Injuriensachen, welche nicht appellabel sind (§. 4. No. 9.) soll in der — nach §. 1. etwa zulässigen — dritten Instanz überall keine Verhandlung der Parteien statt finden. Eine Rechtfertigung der Beschwerden ist nicht zuzulassen, mithin auch der Gegner nicht zu hören. Die Acten sind in solchem Falle sofort auf die processualisch zulässig befundene Einlegung der Restitution zur Einholung des dritten Erkenntnisses zu versenden.

§. 35. Von den Niedergerichten ist Restitutio[ns-] Verfahren [bei] den Nied[er]gerichten

1. auf die Einlegung ein Termin — nicht über sechs Wochen von Zeit der Publi-

cation oder Insinuation des Erkenntnisses hinaus — zur Verhandlung über die Beschwerden anzusetzen.

2. Eine vor dem Termin eingehende Recht[fertigu]ngsschrift ist dem Imploraten sofort mitzutheilen, und demselben gestattet, die Be[will]igung einer angemessenen Frist zur Beibringung einer schriftlichen Erwiederung zu be[ant]ragen.

3. Im Termine dürfen Sachwälte mit den Parteien oder ohne dieselben auftreten; auch ist die Uebergabe schriftlicher Recesse zulässig.

4. Der Implorat ist mit dem Inhalte eines solchen zur Rechtfertigung übergebenen Recesses bekannt zu machen, und ihm die sofortige Erklärung darüber zu gestatten.

Auf seinen Antrag ist ihm die Abschrift und eine angemessene Frist zur schriftlichen Vernehmlassung zu bewilligen.

[Res]titutions-[verf]ahren bei [de]r Justiz-[C]anzlei.

§. 36. Die Verhandlungen in der Restitutions-Instanz bei der Justiz-Canzlei sind schriftlich.

Die Ordnungsfristen zur Rechtfertigung der Beschwerden (vergl. §. 26 pr.), sowie zur Beibringung der Exceptionalen, sind sechswöchige.

[Res]titutions-[v]erfahren beim [O.A.]Gerichte.

§. 37. Die Restitution gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in zweiter oder dritter Instanz wird

1. nicht bloß beim Oberappellationsgerichte selbst verhandelt, sondern auch allemal durch den eignen Spruch desselben erledigt, und zwar mittelst Bestellung eines neuen Referenten, sowie, wenn so viel stimmfähige Mitglieder da sind, auch eines neuen Correferenten.

2. Die Ordnungsfrist zur Rechtfertigung der Beschwerden ist eine achtwöchige (vergl. §. 26, pr.). Auf eingegangene Rechtfertigungsschrift ist die Exceptionsschrift — in der Regel binnen gleicher Frist — zu erfordern.

3. Nach geschlossener Verhandlung hat das Oberappellationsgericht, wenn von dem Imploranten — spätestens in der Rechtfertigungsschrift — solches beantragt worden, vor seinem Erkenntnisse die Acten an eine Juristenfacultät zur Angabe eines Rechtsgutachtens zu versenden, insofern die Eile der Sache solches nicht verhindert, als worüber die Cognition dem Oberappellationsgerichte verbleibt. Die Auswahl der Facultät geschieht durch Collegialbeschluß; jeder Partei steht frei, beziehungsweise in der Rechtfertigungs- und Exceptionsschrift, gegen zwei Faculäten zu eximiren. Erst nach erfolgtem Spruche des Oberappellationsgerichts ist den Parteien, wenn sie darauf antragen, das eingeholte Facultäts-Gutachten mitzutheilen.

Die Kosten desselben sind in Bezug auf ihre Wahrnehmung und Erstattung den übrigen Proceßkosten gleich zu behandeln.

4. Wenn der Implorant auf die Einholung eines Rechtsgutachtens nicht angetragen hat, so darf eine Verwerfung des Rechtsmittels wegen Unerheblichkeit der Beschwerden, auch ohne Gehör des Imploraten erfolgen (vergl. §. 34, No. 1).

[Q]uerel-[In]stanzen.

§. 38. Für das Verfahren in der Querel-Instanz gelten nachstehende Vorschriften.

1. Die Querel führt an dasselbe höhere Gericht, welches die Appellationen von dem bisherigen Gerichte anzunehmen hat (§. 25).

Wenn jedoch gegen das von der Justiz-Canzlei Namens eines Niedergerichts in

einer ersten Restitutions-Instanz abgefaßte Erkenntniß nach Vorschrift des §. 12. Nr. 2, Querel anwendlich wird, so ist dieselbe zwar bei dem Niedergerichte einzulegen, aber unmittelbar beim OAGerichte einzuführen. Dasselbe gilt von einer Querel in dem Fall, wenn das Niedergericht eine zweite Restitutions-Instanz aus dem Grunde verworfen hat, weil nicht die Restitution, sondern die Querel das anwendliche Rechtsmittel sey.

Die Querelen gegen die Hofstaats-Gerichte führen, bis auf etwanige anderweitige Bestimmung, unmittelbar an das OAGericht.

2. Rücksichtlich der Einführung normirt der §. 26. Die Rechtfertigung muß innerhalb der Einführungsfrist geschehen.

3. Wird die eingeführte Querel deshalb unzulässig befunden, weil entweder überall kein Rechtsmittel zuständig, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung oder Einführung nicht genügt ist, so ist dieselbe ohne Weiteres abzuschlagen.

4. Wenn sich dagegen zeigt, daß zwar die Querel unrichtig gewählt, aber die Appellation oder Restitution zutreffend ist, so ist im ersten Fall eben so zu verfügen, als wenn die Appellation ausdrücklich eingeführt worden, im letztern dagegen der Querulant auf die ordnungsmäßige Durchführung der Restitution zu verweisen, und der vorige Richter davon in Kenntniß zu setzen (Vergl. §. 28. No. 2.).

5. Die eingeführte Querel ist sofort nach Eingang der Rechtfertigung oder nach dem Ablaufe der Einführungsfrist auch hinsichtlich der Materialien der genauesten Prüfung zu unterwerfen, ehe und bevor eine Einforderung der Acten geschehen darf.

Geht schon aus dem eigenen Vorbringen des Querulanten, oder bei unterlassener Rechtfertigung schon aus dem bloßen Inhalte der Beschwerden, die Unerheblichkeit derselben hervor, so ist der angefochtene Erlaß ohne Weiteres zu bestätigen.

Wenn dagegen nach der Sachlage so wenig eine Verwerfung, als die Acteneinforderung zur Zeit zutreffend erscheint, vielmehr sich in thatsächlicher Hinsicht Zweifel hervorgeben, so ist die bessere Begründung der Querel binnen einer angemessenen Frist freizulassen, und muß sodann nach dem Eingange der versuchten besseren Begründung, oder nach dem von Amtswegen zu beachtenden Ablaufe der unbenutzten Frist, entweder die sofortige Verwerfung, oder die vorgängige Acteneinforderung erfolgen.

6. Die Inhibition des Verfahrens wird nur auf besondere Veranlassung, und, nach Befinden, nur auf genügende Bescheinigung — nöthigenfalls durch vollständige Manualacten — erkannt.

7. Der Einsendungs-Bericht des vorigen Richters ist auf den Gegenstand der Beschwerden nur dann zu richten, wenn solches vom Querel-Gerichte ausdrücklich verlangt seyn sollte.

8. Ob auf die Rechtfertigung der Beschwerden eine Vernehmlassung des Gegners zu erfordern ist, hängt vom Ermessen des Gerichts ab.

9. Eine in der Querel-Instanz ohne gegenseitiges Gehör erfolgte Entscheidung ist dem bisherigen Gerichte sofort mitzutheilen.

10. Mit Ausnahme eiliger Fälle erfolgt die Remission der Acten von Amtswegen,

unter Wahrnehmung der Kosten vom Querulanten, erst alsdann, wenn keinem Theile ein Rechtsmittel gegen die in der Querel-Instanz erfolgte Entscheidung weiter zusteht.

Auf Antrag des einen oder andern Theils erfolgt die Remission allemal, falls sie sich nicht nach der Proceßlage als zur Zeit zweckwidrig darstellen sollte.

In den Fällen endlich, wenn

II. gegen eine von der Justiz-Canzlei in zweiter Instanz erfolgte Entscheidung in Sachen unter 30 Rthlr. Gold an Werth (vergl. §. 4), sowie in den bei Niedergerichten in erster Instanz anhängigen Injuriensachen, welche nicht appellabel sind (§. 4, No. 9), die Querel anwendlich, und demgemäß bei der Justiz-Canzlei eingelegt wird, ist eine Rechtfertigung derselben nicht zuzulassen, und der Gegner nicht zu hören, vielmehr sind die Acten sofort auf die processualisch zuläßig befundene Einlegung der Querel, zur Einholung des dritten Erkenntnisses an eine der Spruchbehörden zu versenden.

äsenta- Instanz.

§. 39. In der Repräsentations-Instanz (§. 2, No. 4) steht dem OAGerichte nicht bloß die Leitung des Verfahrens, sondern auch die Entscheidung über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Beschwerden zu, welche mittelst Bestellung eines neuen Referenten, sowie — wenn so viel stimmfähige Mitglieder da sind — auch eines neuen Correferenten, erfolgt.

Eine processualisch statthaft befundene Repräsentation (§. 19) darf wegen Unerheblichkeit der Beschwerden nicht vor eingegangener oder ausgeschlossener Rechtfertigung verworfen werden.

Die Ordnungsfristen zur Rechtfertigung der Beschwerden (vergl. §. 26, pr.), sowie zu einer auf die eingegangene Rechtfertigung nöthig befundene Vernehmlassung des Gegners, sind vierwöchige.

insame hriften alle smittel- anzen.

§. 40. Alle in Bezug auf Rechtsmittel und deren Erledigung vorkommenden Fristen — die Nothfristen nicht ausgenommen — beginnen ihren Lauf Mittags 12 Uhr des ersten vollen Tages nach geschehener Publication oder Insinuation des Erlasses, der sie vorschreibt oder veranlasst.

isten.

Demgemäß nehmen auch sämmtliche Einführungs- und Rechtfertigungsfristen (§§. 26, 29, 36, 37, 38, 39) ihren Anfang nicht mit dem auf die Einlegung des Rechtsmittels, sondern mit dem auf die Publication oder Insinuation der angefochtenen Verfügung folgenden Tage.

§. 41. Wenn der richterliche Erlaß, in Folge dessen eine Frist (§. 40, pr.) zu beobachten steht, nicht schon vor dem Anfange einfallender Gerichtsferien, sondern erst in denselben der betreffenden Partei gehörig bekannt gemacht ist, so nimmt der Lauf der Frist erst nach beendigten Ferien seinen Anfang. Auch selbst in den im gesetzlichen Sinne eiligen Sachen erleidet jene Regel nur dann eine Ausnahme, wenn in der bezüglichen richterlichen Verfügung es ausdrücklich ausgesprochen ist, daß eine solche eilige Sache zur Frage steht, bei welcher die Gerichtsferien rechtlich keine Berücksichtigung finden.

Dagegen wird der Fristenlauf durch einfallende Ferien nicht gehemmt. Der gesetzliche oder angedrohete Nachtheil erfolgt jedoch für alle Fristen über acht Tage erst nach dem Ablaufe der Ferien; nur die Einlegungs- und Einführungsfristen gehen auch während der Ferien zu Ende.

§. 42. Die Fristen sind sämmtlich peremtorisch; es ist mithin

1. der Nachtheil der Versäumung auch der richterlich vorgeschriebenen Fristen auf den ersten Anruf zu vollstrecken; der Nachtheil des Ausschlusses einer Proceßhandlung braucht nicht angedrohet zu werden, ein sonstiger processualischer Nachtheil ist allemal bestimmt anzugeben.

2. So wie der gesetzlich angedrohete Verlust eines Rechtsmittels nach den §§. 18. 26. 38. Nr. 2, und §. 46., von selbst eintritt, so gilt dasselbe von den nach §. 37. Nr. 3, und nach §. 49. gesetzlich bloß freigelassenen Proceßhandlungen.

§. 43. 1. Die Bestimmung des Umfanges der Fristen — so weit er nicht durch gegenwärtige Verordnung vorgeschrieben ist — steht zum richterlichen Ermessen. In der Regel ist dabei nicht über vier Wochen hinauszugehen.

Zu etwa nothwendig werdenden schließlichen Verhandlungen sind angemessene Fristen von kürzerer Dauer als die für die Rechtfertigung und die exceptivische Erwiderung gesetzlich vorgeschriebenen Ordnungsfristen zu bestimmen.

2. Die Fristen zur Einlegung und Einführung sind unter keinem Vorwande, selbst nicht durch Uebereinkunft der Parteien, erstreckbar.

3. In andern Fällen kann eine Fristerstreckung oder die Prorogation eines Termins vom Gerichte bewilligt werden, wenn genügende Gründe dazu vorhanden und nöthigenfalls bescheinigt sind. Anderweitige Geschäfte des Sachwalts sind in der Regel nicht dahin zu rechnen; wohl aber ist es nach Befinden eine besondere Wichtigkeit, Umfänglichkeit oder Verwickelung des Streitgegenstandes.

Fristverkür zung in su marischen Sachen.

§. 44. Wenn nach gesetzlicher Vorschrift summarisch und außerordentlich verfahren werden muß, so sind zum Zweck einer beschleunigten Entscheidung, auf Antrag des Betheiligten, den Umständen nach die Fristen zur Rechtfertigung, sowie zur sonstigen Verhandlung, so weit nöthig abzukürzen.

Es sind in dergleichen Fällen auf Antrag, so wie nach Befinden, die Acten, an das Gericht der Instanz des Rechtsmittels beschleunigt einzusenden.

Anzahl de Satzschrifter

§. 45. 1. In jeder Rechtsmittel-Instanz sind nicht mehr Satzschriften, als eine von jeder Partei zuzulassen, falls nicht in besondern Ausnahmsfällen eine weitere Erörterung der Sache nöthig befunden wird.

2. Nachträge zu den Satzschriften sind, sobald auf letztere verfügt worden, in Ermangelung gehöriger Bescheinigung eines erheblichen Grundes der unterlassenen früheren Einreichung, als unzulässig zurückzugeben.

3. Auch in Appellations- und Restitutionsfällen sind die Acten, ohne Einleitung gegenseitigen Gehörs, amtswegen für geschlossen anzunehmen, wenn der Appellant oder Implorant sich lediglich auf die Angabe seiner Beschwerden beschränkt hat, ohne irgend etwas zu ihrer Rechtfertigung hinzuzufügen, indem entweder ausdrücklich auf die Rechtfertigung verzichtet, oder dieselbe ausgeschlossen worden.

Vollmachter der Sachwält

§. 46. Ein zum Processe ordnungsmäßig legitimirter Sachwalt bedarf keiner neuen Vollmacht für die Rechtsmittel-Instanzen, und ist auch zur Bestellung eines für dieselben erforderlichen Procurators befugt.

Auf die Einlegung durch einen angeblich dazu Beauftragten ist die Beibringung

der Vollmacht binnen angemessener Frist aufzugeben, deren Versäumung den Verlust des Rechtsmittels von selbst nach sich zieht.

echt des ...en Vor-...ingens.

§. 47. Neue Thatsachen und Nachweisungen in einer Rechtsmittel-Instanz vorzubringen ist insoweit unzulässig, als dieses neue Vorbringen

a) eine wesentliche Abänderung der Klage oder die Häufung einer neuen Klage mit der früheren in sich schließt; oder

b) auf das Nachholen versäumter Einreden (Repliken u. s. w.) oder Beweise geri'tet ist.

Im letzteren Falle (b) tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn die Par.ei nöthigenfalls eidlich versichert:

daß sie die Thatsachen oder die neuen Beweise nicht so früh gekannt habe, oder nicht so früh beizubringen im Stande gewesen sey, um davon in voriger Instanz Gebrauch machen zu können.

Ob durch ein zulässig befundenes neues Vorbringen die Sache in solche Lage gekommen ist, daß die weitere Instruction und abermalige Entscheidung an die erste Instanz verwiesen werden muß, oder ob in der Rechtsmittel-Instanz ohne Weiteres über die Erheblichkeit der Beschwerden zu erkennen ist, bleibt zum richterlichen Ermessen verstellt.

...mmentreffen mehrerer ...tsmittel.

§. 48. 1. Wenn gegen eine Entscheidung — namentlich auch gegen Prioritäts-Erkenntnisse — von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien die Rechtsmittel der Appellation und der Restitution zur Hand genommen sind, so zieht erstere, falls sie fortgesetzt, auch nicht sofort verworfen wird, die letztere in der Maaße nach sich, daß beide Rechtsmittel vor dem Appellationsrichter verhandelt und von demselben entschieden werden. Auf die Zulässigkeit einer weitern Instanz ist solches jedoch ohne Einfluß.

2. Zur Appellation oder Restitution geeignete Beschwerden können niemals auf dem Wege der Querel verfolgt werden.

Dagegen dürfen einzelne an sich zur Querel geeignete Beschwerden zwar mittelst einer gleichzeitig statthaften Appellation oder Restitution, sie können aber auch mittelst besonderer Durchführung der Querel zur Erledigung gebracht werden. Wenn letzteres geschehen, oder wenn die Einlegung beider Rechtsmittel von Proceßgegnern erfolgt ist, so steht — mit Ausnahme eiliger Fälle — zum richterlichen Ermessen, die Querel-Beschwerden mit zum Erkenntnisse in der Appellations- oder Restitutions-Instanz zu verweisen.

Alles Vorstehende gilt auch für die Fälle, wenn beim OAGerichte Repräsentation und Restitution zusammen treffen.

3. Die von beiden streitenden Theilen gegen das nämliche Erkenntniß eingelegten Rechtsmittel sind, zum Zwecke der Entscheidung durch einen und denselben richterlichen Erlaß, gleichzeitig zu verhandeln, und haben die Appellations- und Querel-Gerichte — jedoch mit Ausnahme des Oberappellationsgerichts — sobald das eine dieser Rechtsmittel angenommen wird, das andere nur aus Gründen processualischer Unstatthaftigkeit (§. 19, Nr. 2) sofort abzuschlagen. Nicht minder ist die Verhandlung derselben thunlichst zu vereinigen, namentlich sind keine verschiedene Termine zu solchem Zwecke oder zur Güte anzusetzen.

4. In Verbindung stehende Processe zwischen verschiedenen Betheiligten, insonderheit die gegen dieselbe Prioritätsurthel gerichteten Rechtsmittel sind, falls nicht besondere Gründe entgegen stehen, zur gleichzeitigen Entscheidung zu bringen.

Google

§. 49. Nach Vorschrift der §§. 19. 28. 29. 34. 38. und 39. hat das Gericht, unter dessen Leitung das Verfahren in einer Rechtsmittel-Instanz steht, die processualische Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit des Rechtsmittels zu prüfen, bevor es (vergl. die §§. 29. No. 2; 37. No. 4; 38. No. 5, 8, 9, und 39.) über die Unerheblichkeit oder Erheblichkeit der Beschwerden erkennt, oder (vergl. die §§. 29. Nr. 3; 34; 38. No. 8; 39. a. E.) das Gehör des Gegners einleitet, oder endlich (vergl. §. 45. No. 3) die Acten ohne Einleitung gegenseitigen Gehörs für geschlossen annimmt. Findet das Gericht das Rechtsmittel unzuläßig, so ist solches sofort auszusprechen; dagegen liegt in der Abgabe eines Erkenntnisses über die Beschwerden, so wie in der Einleitung gegenseitigen Gehörs, und in einem ohne solches verfügten Actenschlusse die vorgängige richterliche Anerkennung der processualischen Zuläßigkeit ohne einen darüber erfolgten ausdrücklichen Ausspruch. Demgemäß steht diese auch niemals zur Cognition der Spruchbehörden in der Restitutions-Instanz, welche vielmehr stets nur über die Unerheblichkeit oder Erheblichkeit der Beschwerden zu erkennen haben. Ferner kann in keinem Falle nach publicirtem oder insinuirtem Erkenntnisse über die Beschwerden die processualische Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit von der einen oder andern Partei weiter in Frage gestellt werden. Endlich steht demjenigen, wider welchen ein Rechtsmittel eingelegt und dessen Gehör darauf eingeleitet worden ist, nur so lange frei, seine processualischen Einwendungen einzubringen, als das Rechtsmittel nicht zum Erkenntnisse über die Beschwerden spruchreif geworden ist.

Trennung des Erkenntnisses über die processualische Statthaftigkeit eines Rechtsmittels von dem Erkenntnisse in der Hauptsache.

Die Erledigung eines hieraus oder aus sonstiger Veranlassung etwa entstehenden Incidentstreits über eine solche Vorfrage darf niemals zur Entscheidung in der Hauptsache verstellt werden. Wenn vielmehr das Rechtsmittel nach vorgewesener oder präcludirter Verhandlung spruchreif geworden ist, so muß dasselbe unbedingt als processualisch zuläßig angenommen werden, und darf das Erkenntniß in der Hauptsache nur über die Beschwerden entscheiden.

§. 50. Die Gemeinschaft der Rechtsmittel wird hiedurch aufgehoben, und eine Adhäsion ist unzuläßig. Jede Partei ist vielmehr verpflichtet, die Abhülfe ihrer etwanigen Beschwerden auf dem Wege eines von ihr einzulegenden zuläßigen Rechtsmittels zu suchen.

Gemeinschaft der Rechtsmittel. Adhäsion. Reformatio in pejus.

1. Es darf demnach eine Abänderung der angefochtenen gerichtlichen Erlasse zum Nachtheile des das Rechtsmittel einwendenden Theils weder von Amtswegen, noch auf adhärirenden Antrag des Gegners erfolgen.

Die Partei, welche auf diese Weise dennoch verletzt zu seyn glaubt, hat — wenn ihr kein Rechtsmittel weiter zusteht, oder wenn sie davon keinen Gebrauch machen will — das Recht, binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, bei dem Gerichte, von dem oder in dessen Namen das letzte Erkenntniß ergangen ist, auf Wiederherstellung des vorletzten Erkenntnisses anzutragen. Diesem Ansuchen muß ohne Weiteres gewillfahrt werden; jedoch sind von dem Antragenden dem Gegner die Kosten der letzten Instanz zu erstatten.

2. Im umgekehrten Falle, wenn nämlich zu Gunsten der das Rechtsmittel einwendenden Partei eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung dergestalt erfolgt, daß für den Gegner die letzte Entscheidung ungünstiger ausfällt, als eine frühere, welche gegen jene Partei die Rechtskraft beschritten hatte, hat auf Antrag des dadurch sich verletzt findenden

desselben Gerichts, von welchem oder in dessen Namen das Erkenntniß abgegeben ist, berichtigt werden. Eigentliche Erläuterungen des von einer Spruchbehörde abgefaßten Erkenntnisses kann nur dieselbe Spruchbehörde ertheilen. Die desfallsigen Gesuche sind bei dem Gerichte, in dessen Namen gesprochen worden, anzubringen, welches — wenn es das Declarationsgesuch nicht ganz unbegründet achten sollte — dasselbe mit den Acten an die Spruchbehörde einzusenden hat.

IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse. — Nichtigkeit.

§. 54. 1. Wenn ein Erkenntniß auf falschen Urkunden, auf wissentlich falschen Zeugenaussagen, auf untergeschobenen, oder absichtlich wahrheitswidrigen Gutachten von Sachverständigen gegründet ist, oder endlich, wenn neue Beweismittel gegen einen nothwendigen Haupteid aufgefunden worden, so darf der dadurch Verletzte, wenn ihm gegen ein solches Erkenntniß kein ordentliches Rechtsmittel zusteht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Gerichte erster Instanz beantragen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von Zeit des letzten Erkenntnisses angerechnet, ist eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dasselbe nicht weiter zulässig.

2. Dagegen behält es in nachstehenden Fällen bei den Vorschriften des gemeinen Rechts, über die restitutio contra rem judicatam das Bewenden:

a) wenn in Sachen minderjähriger oder anderer unter Curatel stehender Personen während der Curatel zu ihrem erheblichen Schaden von ihren Vertretern etwas im Processe verabsäumt und dadurch das nachtheilige Erkenntniß herbeigeführt ist; — dasselbe gilt für den Fiscus, fromme Stiftungen und Alle, welche die Rechte der Minderjährigen genießen;

b) wenn der Sachwalt, im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten, seiner eigenen Partei aber zum Nachtheile, im Processe gehandelt oder etwas unterlassen hat.

3. Auf das Verfahren in gesammten diesen Fällen erhalten die für dasselbe geeigneten Vorschriften wegen des Verfahrens in den Rechtsmittel-Instanzen angemessene Anwendung.

§. 55. Nichtigkeiten im Processe werden nur durch einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen oder der Personen der Parteien oder des gerichtlichen Verfahrens begründet. Nichtigkeiten

Ueber Nichtigkeits-Beschwerden gegen Entscheidungen des OAGerichts enthält die revidirte OAGerichts-Ordnung, §. 25, No. 2. die näheren Bestimmungen.

Werden Nichtigkeiten bei Entscheidungen der übrigen Gerichte, gegen welche noch ordentliche Rechtsmittel zulässig sind, ersichtlich, so ist dieserwegen kein selbstständiges Rechtsmittel (querela oder remedium nullitatis), sondern nur das zulässige ordentliche Rechtsmittel anwendlich.

Werden sie aber erst dann ersichtlich, wenn keine ordentlichen Rechtsmittel mehr zulässig sind, so ist die Nichtigkeits-Beschwerde bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen. Dasselbe hat unter genauester Prüfung der Beschwerdeschrift (vergl. §. 38. Nr. 5) nach Befinden von dem betreffenden Gerichte Bericht, mit Vorlegung der Acten, zu erfordern,

und wenn daraus eine nähere Begründung der Beschwerde hervorgeht, das weitere Gehör der dabei betheiligten Parteien einzuleiten (vergl. §. 54, No. 3), demnächst aber seinen Ausspruch lediglich darauf zu beschränken, ob die behauptete Nichtigkeit vorhanden ist oder nicht, mithin kein sonstiges Erkenntniß in der Sache abzugeben.

Fällt der Spruch für das Vorhandenseyn einer Nichtigkeit aus, so ist damit die fragliche Entscheidung für aufgehoben zu achten und in der Sache weiter rechtlich zu verfahren; dagegen ist in geeigneten Fällen auf die Frivolitätsstrafe des §. 52 zu erkennen.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von Zeit der Entscheidung, gegen welche die Nichtigkeits-Beschwerde zu richten ist, angerechnet, findet dieselbe nicht weiter statt.

V. Rekurs.

Rekurs in den Fällen verzögerter Rechtspflege.

§. 56. Der an den für die Querel-Instanz competenten Richter führende Rekurs findet statt:

1) in allen Fällen, wenn durch das Ausbleiben eines gerichtlichen Erlasses eine ungebührliche Verzögerung der Rechtspflege eintritt.

Es bewendet solcherhalb zur Zeit bei dem bisherigen gesetzlichen Verfahren.

Wegen der gegen das Oberappellationsgericht gerichteten Beschwerden dieser Art ist im §. 25 No. 1 der revidirten OAGOrdnung Bestimmung getroffen.

Rekurs in den Fällen unstreitiger Gerichtsbarkeit.

§. 57. Ferner ist 2) der Rekurs das ausschließlich zulässige Rechtsmittel in den Fällen unstreitiger Gerichtsbarkeit, — namentlich in Erblegitimationsfällen nach der Verordnung vom 6. Januar 1830, sowie in Curatelsachen (§. 14), und in den Fällen des Einschreitens der Gerichte in Bezug auf die väterliche Verwaltung des Vermögens der Kinder, nicht minder in den Fällen nachgesuchter gerichtlicher Ergänzung verweigerter Eheconsense. Es muß

a. dem Rekurse eine Gegenvorstellung vorausgehen.
b. Eine Einlegung und Einführung ist nicht erforderlich, und die Aufstellung und Rechtfertigung der Beschwerden an keine gesetzliche Frist gebunden.
c. Auf die Rekursschrift ist nach Maßgabe für die Querel in §. 38, No. 5, 6, 7 ertheilten Vorschriften zu verfahren.
d. Nach eingegangenen Acten ist allemal sofort mittelst bloßen Decrets bestätigend oder abändernd, sowie in geeigneten Fällen auf die Frivolitätsstrafe (§. 52) zu erkennen.
e. Bei einer ganz oder theilweisen Verwerfung des Rekurses von Seiten der Justiz-Canzlei bewendet es unbedingt, wenn der Gegenstand der Beschwerden die Appellationssumme nicht erreicht, sonst ist noch ein weiterer Rekurs an das OAGericht zulässig.
f. Gegen eine ganze oder theilweise Verwerfung des auf eine oder die andere Weise an das OAGericht gelangten Rekurses findet kein weiteres Rechtsmittel statt.
g. Einem aus besonderer Veranlassung in die Kosten der Rekurs-Instanz verurtheilten Gerichte ist solcherhalb der Rekurs an das OAGericht, sowie gegen eine von letzterem geschehene Verurtheilung in solche Kosten die Gegenvorstellung (§. 3.) zuständig.

VI. Rechtsmittel in nichtcriminellen Strafsachen.

Fiskalische Processe

§. 58. In fiscalischen Processen sind die Rechtsmittel gleichwie in Civilsachen für beide Theile unter nachstehenden Beschränkungen anwendlich.

a. Das dem Ankläger zuständige darf nicht auf Erhöhung der Strafe, und, wenn der Angeklagte freigesprochen worden, nicht auf Strafbestimmung gerichtet seyn.

b. Die Appellation ist dem Ankläger unbedingt versagt und solche auch dem Angeklagten nur alsdann gestattet, wenn ein wider ihn erkanntes anderes Strafübel, als eine Geldstrafe, oder eine erkannte Geldstrafe von mindestens 200 Rthlr. Gold den Gegenstand der Beschwerde ausmacht.

§. 59. 1. Gegen gerichtliche Erkenntnisse in sonstigen nichtcriminellen Strafsachen — namentlich auch gegen das Verbot anderweitiger Verheirathung — findet nur der Rekurs an das competente höhere Gericht statt. In den beim Consistorium zu Neustrelitz vorkommenden Disciplinar-Strafsachen führt der Rekurs an das OAGericht. Bei der in der Rekursinstanz erfolgten Entscheidung behält es ohne Weiteres das Bewenden. Sonstige nichtcriminelle Strafsachen

Nur wenn das Straferkenntniß ohne vorgängiges Gehör des Verurtheilten erlassen ist, darf und muß eine Gegenvorstellung dem Rekurse voraufgehen; im übrigen normiren für das Verfahren die Vorschriften des §. 57 unter b, c, d.

2. Wenn jedoch auf eine zweijährige oder längere Freiheitsstrafe, oder auch auf eine gänzliche Amtsentsetzung, und was derselben gleich zu achten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer, mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung erkannt ist, so wird das Rechtsmittel der Revision, nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Januar 1839 anwendlich.

3. Gegen die vom OAGerichte selbst im Laufe seines Verfahrens erkannten Proceßstrafen ist nur die Gegenvorstellung (§. 3) statthaft.

Nebenverordnung in Bezug auf die revidirte Oberappellationsgerichts-Ordnung sowie auf die Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nichtcriminellen Strafsachen.

Georg ꝛc. Die revidirte Oberappellationsgerichts-Ordnung und die Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nichtcriminellen Strafsachen haben den Inhalt der unterm 1. Julius 1818 publicirten Oberappellationsgerichts-Ordnung, so wie den der darauf bezüglichen Verordnung vom 10. Februar 1836, in der Maße berücksichtigt und beziehungsweise aufgenommen oder abgeändert, daß einer vom 1. October d. J. an eintretenden Aufhebung dieser beiden älteren Gesetze im Allgemeinen nichts entgegensteht.

Darunter sind jedoch nicht begriffen die nachstehenden einzelnen Vorschriften, welche einstweilen bis auf anderweitige gesetzliche Bestimmung ihre Gültigkeit behalten.

I. Für gesammte Gerichte ohne Ausnahme. 1. Es müssen einer jeden Entscheidung in Urtheilen und Decreten, namentlich also auch den Beweis-Interlocuten, die wesentlichen Gründe derselben hinzugefügt werden; und bleibt es den Gerichten überlassen, selbige entweder der Entscheidung selbst zu inseriren, oder derselben besonders anzuhängen. Im ersteren Fall ist dies jedoch sorgfältig so einzurichten, daß auch äußerlich erkennbar ist, was wirklich Entscheidung sein soll und was zur Begründung derselben angeführt wird.

2. Die Verfügungen in contumaciam sind erst von dem Augenblicke als eintretend anzusehen, da sie publicirt oder insinuirt worden.

3. Ueber die Kosten solcher Verfügungen sowohl, als der rechtlich statthaften Fristertheilungen, ist im Laufe des Processes nicht besonders, sondern mit den Kosten der Hauptsache zugleich zu erkennen.

4. Bei Verschickungen ex officio sollen die Kosten derselben in dem Erkenntnisse nie von dem Urtheile wegen der übrigen Proceßkosten getrennt, sondern gleich denselben einem Theile auferlegt oder compensirt werden; und ist bei einer solchen Verschickung eine Abschrift dieser gesetzlichen Vorschrift den Acten beizulegen.

II. Für das Oberappellationsgericht und für die Justiz-Canzlei. So wenig purgatio morae gegen Ablauf der Fatalien ohne Unterschied, und gegen die darauf erfolgte Präclusion anzunehmen oder darauf zu hören ist, eben so wenig sollen dagegen restitutiones in integrum extraordinariae ohne besonders erhebliche, allemal gehörig zu bescheinigende und darnach zu untersuchende rechtliche causales ertheilt werden.

Das eigne Verschulden der Partei soll eine jede Restitution dieser Art ausschließen. Findet sich aber, daß die Versäumung durch Verschulden des Sachwalts oder Procurators entstanden, so soll, den Umständen nach, zwar die Restitution ertheilt, derselbe aber nicht nur zum Ersatz aller dadurch verursachten Kosten angehalten, sondern auch das erste Mal mit einer Geldbuße von 10—50 Rthlr., nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Verschuldung, das zweite Mal mit Suspension auf 3 bis 6 Monate bestraft, im dritten Wiederholungsfalle aber für stets von der Advocatur oder Procuratur entfernt, solches auch öffentlich bekannt gemacht werden.

III. In den Fällen des §. 27 der Verordnung wegen der Rechtsmittel in Civilsachen 2c. ist bis auf Weiteres die bisherige Registraturgebühr von einem Thaler bis zwanzig Thaler N$^2/_3$ nach der Ermäßigung des judicii a quo wahrzunehmen.

Dagegen hat eine gänzliche Aufhebung der Verordnung vom 1. Juli 1818 zur Publication der OAGOrdnung und sonstiger damit in Verbindung stehender gesetzlicher Vorschriften zwar zur Zeit noch nicht erfolgen können. Es bleiben jedoch von dieser Verordnung bis auf anderweitige gesetzliche Bestimmung nur noch die mit den nöthigen Abänderungen in der Anlage abgedruckten Paragraphen vom Bestande; und bewendet es außerdem für etwa noch vorkommende Fälle bei den Vorschriften der §§. 5, 18. und 29. derselben, betreffend die Abgabe der derzeit bei Unserer Justiz-Canzlei, als vormaligem Gerichte dritter Instanz für das Fürstenthum Ratzeburg, und bei dem vormaligen Hof- und Landgerichte anhängigen Processe, sowie das Verfahren des OAGerichts in diesen und in den bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Processen.

Alle übrigen Paragraphen jener Verordnung werden dagegen hiermittelst vom 1. Oktober d. J. an außer Anwendung gesetzt.

Endlich sollen die abweichenden speciellen Vorschriften der §§. 10—13. der Verordnung vom 6. Mai 1822, betreffend die Prioritäts-Bestimmung für ritterschaftliche Hy-

pothekenbücher, und des §. 2. der Verordnung vom 4. Mai 1825, betreffend die Anmeldung auf Proclamata zum Zwecke der Errichtung solcher Hypothekenbücher, nach wie vor fortbestehen.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt Neustrelitz unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel, den 20. Juli 1840.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Anlage.

Aus der Verordnung vom 1. Juli 1818 zur Publication der OAGOrdnung.

§. 1. Bei Unserm Regierungs-Collegio findet keine Gerichtsverwaltung statt.

§. 2. Die Unsrer Justiz-Canzlei, als constituirten zweiten Instanz für Unser Fürstenthum Ratzeburg, zugleich auch bis zur Etablirung einer neuen dritten Instanz übertragen gewesene Obergerichtsbarkeit über gedachtes Unser Fürstenthum hört auf, und wird nunmehr dem Oberappellationsgerichte übertragen.

§. 3. Diese Obergerichtsgewalt des OAGerichts tritt auch in Fällen ein, wo von den Erkenntnissen des Militairgerichts, insoweit selbige die bürgerlichen Verhältnisse der Militairpersonen betreffen, nachdem davon schon in zweiter Instanz an Unsere Justiz-Canzlei als Judicium superius appelliret worden, fernerweitig appelliret wird.

§. 4. Querelen in Rechtssachen, selbst bei behaupteter manifester Nullität, gehören vor die Gerichte, und sind sie bei der Regierung nur anzubringen, wenn sie gegen das Oberappellationsgericht erhoben werden.

§. 6. Bei vorkommenden Beschwerdeführungen über das Verfahren der Steuer-Behörden behält es jedoch bei den im §. 57. des Landesvergleichs enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 7. Die Abthuung der Forstfrevel vi jurisdictionis forestalis, wohin auch die Vigilanz auf die Beobachtung des §. 307. des Landes-Vergleichs gehört, bleibt in Unsern gesammten Landen den bisherigen Behörden überlassen, und ist vor das Oberappellationsgericht nicht gehörig.

§. 8. Unsere Lehn-Cammer beschäftiget sich außerdem hinführo allein mit denjenigen Lehns-Angelegenheiten, worin Wir als Lehnsherr handeln, und ist hierunter bloß Uns verantwortlich. Alle diejenigen Fälle hingegen, worin sich Privat-Parteien hervorgeben, unter denen ein Rechtsstreit durch richterliche Entscheidung zu schlichten ist, sollen ohne weitere Rücksicht auf die im §. 463. des Landesvergleichs enthaltenen Bestimmungen Unserer Justiz-Canzlei in erster Instanz überlassen seyn. Für die Fälle, wo Wir als Lehnsherr selbst Partei werden, weiset der §. 10. den Gerichtsstand nach.

§. 9. So wie Unsere Regierung lediglich als Verwalterin Unserer Landesherrlichen Rechte verfährt, so verfährt auch Unsere Lehn-Cammer nach Obigem nicht weiter als Gericht, sondern lediglich als Verwalterin Unserer Lehnherrlichen Rechte, und bleiben dabei keine Appellationen, weder judicielle noch extrajudicielle, noch überhaupt einige Rechtsmittel.

Wenn dagegen eine bei Unserer Regierung, oder bei Unserer Lehn-Cammer gemachte Gegenvorstellung ohne Wirkung ist, so bleibt bloß der Rekurs an Uns als Landesherrn selbst übrig; jedoch der Bestimmung im §. 10. und in der Verordnung vom 28. November 1817, wegen einer Instanz für Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen über die Landesverfassung und was dahin gehört, unabbrüchig.

§. 10. Wir als Landesherr geben die Versicherung, daß Wir und gesammte Mitglieder Unsers Großherzoglichen Regierhauses in allen Fällen, wo Jemand eine Ansprache an Uns und Dieselben aus Privat-Verhältnissen zu haben, oder durch Uns, die Mitglieder Unsers Regierhauses,

Unsere Regierung, Unsere Lehn-Cammer, oder sonst nachgesetzte Behörden in seinen Rechten verletzt zu seyn glauben sollte, demselben vor Unserer Justiz-Canzlei in erster Instanz zu Recht stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Anwalt bestellen wollen, gegen welchen der Prätendent seine Klage gerichtlich anbringen, und die Ansprache zum Erkenntniß stellen mag.

§. 11. In Unsern Landen soll die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz bleiben, dahingegen das Hof- und Landgericht gänzlich aufgelöset wird.

Unsere Justiz-Canzlei wird hinfüro im Namen des Collegii verordnen und Recht sprechen.

§. 12. Unser Consistorium zu Neustrelitz und Unsere Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg, als welchen vorlängst alle Civil- und Proceßsachen abgenommen worden, so wie auch Unser Hofmarschall-Amt zu Neustrelitz bleiben in der bisherigen gesetzlichen Verfassung, nur daß Letzteres in den zu dimittirenden gerichtlichen Angelegenheiten nicht in Unserm Namen, sondern nomine Collegii zu verfügen hat.

Der Dimissorial-Abschied des Hofmarschall-Amtes und der sonst zu dergleichen Dimissionen verpflichteten Behörden ist fernerhin an Unsere Justiz-Canzlei zu richten.

§. 13. Unserer Justiz-Canzlei zu Neustrelitz verbleiben zum Jurisdictions-Bezirk Unsere gesammten hiesigen und fürstlich ratzeburgischen Lande, mit allen darin befindlichen Personen und Gütern, für alle und jede Civil- und Criminalsachen, auch actus voluntariae jurisdictionis, insoferne es bei diesen auf eine Competenz ankömmt, Concurse und Curatelen.

§. 14. Unserer Justiz-Canzlei sind die in Unsern gesammten Landen befindlichen schriftsässigen Personen, ohne irgend eine Ausnahme, in erster Instanz unterworfen.

§. 15. Etwanige Real-Klagen wider Schriftsässige sollen nicht in foro domicilii des Beklagten, sondern nur in foro rei sitae angestellet werden.

§. 16. Das forum contractus findet wider einheimische Schriftsässige nur dann statt, wenn der Beklagte unter demselben mit liegenden Gründen ansässig ist. Die Begründung des Fori in der Hauptsache durch Arrest-Anlegung Unserer Justiz-Canzlei gegen einen Gerichtsbehörigen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleien ist unzulässig, so wie solches auch gegenseitig, in Gemäßheit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung, gehalten werden wird, da die beiderseits Großherzoglich Mecklenburgischen Unterthanen nicht als Auswärtige zur Begründung eines Arrestes angesehen werden sollen.

Verordnung, betreffend die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Rechnungen.

Georg ꝛc. Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, über die richterliche Feststellung der Rechnungen der bei den Landesgerichten immatriculirten Advocaten und Procuratoren einige nähere Bestimmungen zu treffen, wonach alle Gerichte und sonstige Behörden in Unsern gesammten Landen, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, sich gleichmäßig zu richten haben; und verordnen demgemäß im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

1. Für Contumacial-Anrufe, Fristbitten, Maturationen, gewöhnliche Moderations-Gesuche und bloße Ueberreichungen passiren .... 24 ßl.

2. Für alle sonstigen Schriften und Vorträge, wenn sie in Gemäßheit der mecklenburg-schwerinschen Verordnung vom 2. Februar 1792, XI. b. c. d. abgeschrieben sind, passirt à Bogen .... 1 Rthlr.

Der letzte Bogen wird für voll gerechnet, wenn er außer dem Rubrum mindestens zwei volle Seiten enthält, sonst gilt er nur für einen halben.

Für Satzschriften unter einem Bogen passirt dennoch .... 1 Rthlr.

Von Relationen aus Acten und andern ausführlichen Darstellungen, wenn die Partei sie besonders verlangt, oder der Stand der Sache sie erfordert hat, gilt dasselbe.

3. Für besonders gediegene Arbeiten, in wichtigeren und dabei schwierigen Sachen ist — nach Ermessen des Gerichts — ein erhöhetes Honorar bis zu ....2 Rthlr. für den Bogen zuzubilligen.

Dem Sachwalte, welcher für gerichtliche Eingaben eine erhöhete Gebühr in Anspruch nimmt, steht es frei, sie am Schlusse derselben zu verzeichnen, damit das Gericht bei der ersten Decretur die Bestimmung des Ansatzes für das künftige Moderatorium vorläufig treffen könne; dem Gerichte ist es aber auch in den Fällen, wenn die Verzeichnung unter der Schrift unterblieben, oder ein erhöhtes Honorar in der Advocatur-Rechnung nicht in Ansatz gebracht ist, unbenommen, dennoch von Amtswegen bei der Moderation für solche Arbeiten ein erhöhetes Honorar zuzubilligen. Dagegen wird selbst bei dem gewöhnlichen Ansatze eine gewöhnliche Tüchtigkeit der Schrift vorausgesetzt, und haben die Behörden bei der Moderation auf die Vorschriften der mecklenburg-schwerinschen Verordnung vom 2. Februar 1792, §. I. II. III. und V. so wie auf eine unnöthige Vervielfältigung oder die völlige Zwecklosigkeit der übergebenen Vorträge, angemessene Rücksicht zu nehmen.

4. In Fällen, wo die Remuneration des Advokaten nach Diäten zu bestimmen ist, namentlich für Reisen in Partei- oder Commissions-Geschäften, passiren für jeden Arbeitstag oder Reisetag..3 Rthlr.

Ein höherer Ansatz für Arbeits-Diäten findet nur dann statt, wenn bescheinigtermaßen über sechs Stunden gearbeitet worden, und wird in solchem Falle für jede länger gearbeitete Stunde ....1 Rthlr., im Ganzen werden aber nie mehr als doppelte Diäten zugebilliget.

5. Der bisher schon bei manchen Gerichten vorgekommene Ansatz einer Aversionssumme für Cura soll künftig allenthalben, und zwar in der Art berücksichtiget werden, daß auch hierdurch zu einiger Ausgleichung des Verlustes beigetragen werde, den die Advokaten durch Entziehung des leichten Nebenverdienstes, z. B. durch Wegfallen von Terminen, peremtorische Fristen u. s. w., in Folge neuerer Gesetze, erleiden.

Demgemäß ist für Cura (mit Einrechnung dessen, was bisher für Arrha angesetzt worden) nach Maßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit der Sache, so wie der gehabten Bemühungen, ein annuum von..1—20 Rthlr. zuzubilligen.

Bei Feststellung eines solchen Ansatzes im einzelnen Falle sind angemessen zu berücksichtigen die zur Information bei Uebernahme einer Sache erforderlich gewesenen und nicht besonders in Rechnung gestellten Bemühungen, die Erwägungen und Prüfungen, welche die Behandlung der Sache überhaupt, insbesondere aber die Einlegung von Rechtsmitteln erfordern, diejenigen Besprechungen, welche, weil sie nicht umfänglich gewesen sind, nicht besonders in Ansatz kommen, die Beförderung der Vorträge an die Gerichte und der gerichtlichen Decrete zur Insinuation in oder außerhalb des Wohnorts der Sachwalts, sowie sonstige kleine mündliche oder schriftliche Besorgungen, nicht minder die Führung und Aufmachung der Advocatur-Rechnung, sowie endlich die Größe des Verlags in Rücksicht auf den dadurch entstehenden Zinsenverlust.

Das Honorar für die eigentliche Correspondenz ist hierin aber nicht mit begriffen, sondern solches, auf nähere Nachweisung durch Vorlegung der Manualien oder sonst, unter Berücksichtigung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, festzustellen.

6. An Procuraturgebühren, und zwar ohne Unterschied, bei welchem Gerichte sie vorkommen, passiren

a. für die Unterschrift der Eingabe und derjenigen Anlagen, welche als ihre integrirenden Theile zu betrachten sind, à Bogen .... 6 gl.
Die Unterschrift des Duplum wird nicht besonders bezahlt.

b. Im ersten Jahre eine Arrha von .... 2 Rthlr.
in den folgenden Jahren für die entbehrten Zinsen des Verlags, nach Maßgabe der Größe desselben und des gehabten Verdienstes, eine Vergütung pro cura.

c. Für die Beförderung der richterlichen Verfügungen oder Communicate an den Sachwalt, an die Partei, oder zur Insinuation (oben No. 5), der Regel nach eine Expeditionsgebühr von .... 4 gl.
in den Fällen nicht publicirter Urtheile oder Abschiede dagegen .... 1 Rthlr.

d. Für die Abwartung eines Termins, sowie für das Erscheinen zu einem ohne Schuld des Procurators nicht vor sich gehenden Termine passirt demselben die gleiche Gebühr, wie dem Advocaten, mit .... 2 Rthlr.

e. Eben so erhält er für außergerichtliche Bemühungen, umständliche Relationen, Acten-Extracte und ähnliche Arbeiten, wenn solche von ihm verlangt werden, eine besondere Remuneration gleich dem Advokaten.

7. Das Honorar der Advokaten und Procuratoren und die Abschrifts-Gebühren werden in Gold berechnet, sonstige Auslagen in der Münzsorte, worin sie gezahlt sind.

8. Auf den Betrag des Honorars und des Verlags, in der Maaße als selbiger demnächst gerichtlich festgestellt wird, stehen den Advokaten und Procuratoren Verzugszinsen zu, wenn der zur Zahlung Pflichtige länger als 4 Wochen, nachdem ihm die Rechnung zugestellt worden, mit der Zahlung ausbleibt; in den Fällen, in welchen nur auf ein Moderations-Decret gezahlt werden kann, jedoch nur nach Ablauf von vier Wochen von der Zustellung eines solchen Decrets.

9. Der Antrag auf Feststellung einer Advokatur- und Procuratur-Rechnung ist in der Regel bei der Behörde zu machen, vor welcher die zur Frage stehenden Verhandlungen statt gefunden haben.

Ein Gericht höherer Instanz, bei welchem die Acten sich befinden, ist zwar berechtiget, auch die in früherer Instanz erwachsenen Kosten festzustellen; die sofortige Remission der Acten an das Gericht der vorigen Instanz zum Zwecke einer solchen Feststellung, oder die Verfügung, daß die nachgesuchte Moderatur ausgesetzt werden müsse, bis die aus dem Grunde der Zweckmäßigkeit noch zu verschiebende Acten-Remission erfolgt seyn werde, steht jedoch zum richterlichen Ermessen.

10. Wenn der Advocat (Procurator), oder sein Client, oder der zur Kostenerstattung verurtheilte Gegner, mit einem von ihm erwirkten Moderator-Decrete nicht zufrieden ist, ohne daß dadurch ein gerichtlicher Streit unter den Betheiligten herbeigeführt worden, mithin kein ordentliches Rechtsmittel anwendlich wird, so soll dem Einen wie dem Andern

der Rekurs (§. 57 der Verordnung, die Rechtsmittel in Civilsachen betreffend), sowie beim OAGerichte die Gegenvorstellung (§. 3. jener Verordnung) zuständig seyn.

11. Ist der Advocat (Procurator) odnungsmäßig zu den Acten legitimirt, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, auf den von ihm wider seine Partei wegen Beza lung der taxmäßigen Gebühren und Auslagen erhobenen Antrag, dem die specificirte Rechnung beizufügen ist — falls solche der Partei nicht schon gerichtlich mitgetheilt worden — ein clausulirtes Mandat mit 14tägiger Frist und Androhung der gestracktesten Execution zu erlassen.

12. In Ansehung aller im Vorstehenden nicht ausdrücklich festgestellten Puncte, bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Observanz und allgemeinen Grundsätzen, nach billigem richterlichen Ermessen.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen neuen Bestimmungen sollen erst auf die vom 1. Januar 1841 erwachsenden Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, — auf den Procuratur-Betrieb beim Oberappellationsgerichte jedoch vom 1. October d. J. an —, ihre Anwendung erhalten.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt Neustrelitz unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel, den 20. Juli 1840.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVII. Um die Einziehung der beim Ober-Appellations-Gerichte in Rostock creditirten Gerichtsgebühren in den geeigneten Fällen möglichst zu sichern, werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg hierdurch angewiesen, den ihnen dieserhalb von dem gedachten Ober-Appellations-Gerichte zugehenden Auflagen mit gehöriger Umsicht und Sorgfalt nachzukommen, und auch ohne solche soweit thunlich, von Amtswegen das Interesse der Fiscus-Casse des Ober-Appellations-Gerichts ebenso wie das Interesse der eigenen Gerichts-Casse wahrzunehmen.

Neustrelitz den 26. Juni 1841.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landesregierung.

XVIII. Verordnung, betreffend die Bestellung der cautio pro separato ꝛc. im Fürstenthume Ratzeburg.

Georg ꝛc. Da es im gerichtlichen Verfahren vorkommen kann, daß eine Partei vorläufig zur Zahlung oder zu sonstiger Leistung verurtheilt, mit ihren vorgebrachten Einreden oder Gegenforderungen aber zur besonderen Ausführung verwiesen wird: so bestimmen und verordnen Wir, daß für die Fälle einer rechtskräftigen Entscheidung solcher Art die hinsichtlich der Sicherstellung bei abgeschlagenem Suspensiv-Effect eines eingewandten Rechtsmittels in dem Rechtsmittel-Gesetze vom 20. Juli 1840 §. 21. sub 1 und 2 getroffenen Bestimmungen, welche also lauten:

In einem solchen Falle ist

1. auf Verlangen des einstweilen obsiegenden Theils, ohne eine von demselben zu bestellende Caution, der Verurtheilte schuldig, dasjenige, was er seinem Gegner zahlen oder

ausliefern soll, zum gerichtlichen Depositum zu bringen. Die künftigen gegenseitigen Leistungen an Zinsen, Schäden und Kosten stehen zur Entscheidung in der Hauptsache.

Wenn dagegen

2. der einstweilen Berechtigte die Zahlung oder Auslieferung des ihm vorläufig Zuerkannten begehrt, so muß er auf Verlangen der Gegenparthei eine rechtsgenügende Caution für die demnächstige Wiedererstattung und Schadloshaltung auf eine gerichtlich zu bestimmende Summe durch von ihm darzulegende ausreichende Realsicherheit bestellen,

in Unserm Fürstenthum Ratzeburg fortan gleichfalls zur Anwendung kommen sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 2. October 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XIX. Verordnung, betreffend die Nichtausübung des Richteramts in Verwandschafts-Fällen.

Georg ꝛc. Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen bestimmen Wir hiemit hinsichtlich der Behinderung der richterlichen Amtsverwaltung aus verwandschaftlichen Gründen:

daß die desfallsige Vorschrift der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840 §. 15. Nr. 3 — wonach ein Gerichtsmitglied, wenn es mit einer Partei oder deren Sachwald in gerader Linie blutsverwandt oder verschwägert ist, so wie auch, wenn es sich mit einer Partei in Blutsfreundschaft oder Verschwägerung der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade (civilrechtlicher Berechnung) befindet, sich der richterlichen Theilnahme an der Sache zu enthalten hat — von jetzt an auch für alle übrigen Ober- und Niedergerichte in allen bereits anhängigen und künftigen Processen und sonstigen gerichtlichen Rechtssacheu ihre Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 28. Februar 1843.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

XX. Verordnung, betreffend die Bestimmung der Gerichtsferien im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns, da es Uns zweckmäßig erscheint, eine völlig gleichmäßige gesetzliche Feststellung der von den Gerichten in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu beobachtenden Ferien mit den darüber in Unserm hiesigen Herzogthum geltenden Bestimmungen zu treffen, Landesherrlich bewogen, unter Aufhebung der dieserhalb an das Justizamt der Landvogtei in Schönberg ergangenen Verfügung vom 17. Februar 1830, hiermit zu verordnen:

daß auch bei den Gerichten Unsers Fürstenthums Ratzeburg die durch Unsere Verordnung vom 30. Juli 1833 für Unsere Justizcanzlei und die übrigen Gerichte in Unserm hiesigen Herzogthume vorgeschriebenen Ferien, nämlich:

1) vom 18. December bis zum 8. Januar,
2) während der Fastnachtswoche,
3) vom Sonntage vor dem Osterfeste bis zum Sonnabend nach demselben,
4) vom Sonntage vor dem Pfingstfeste bis zum Sonnabend nach demselben,
5) vom 25. Juli bis zum 24. August,
die einzeln benannten Tage mit eingerechnet, auch einschließlich aller Sonn- und Festtage,

stattfinden sollen.

Ausgenommen sind jedoch hiervon alle Sachen, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden und worin auch während der Ferien zu verfahren ist. Hierher gehören namentlich

a) alle Criminalsachen,
b) alle im gesetzlichen Sinne eiligen Sachen, und
c) alle Concurs-, Curatel- und Erbschafts-Regulirungs-Sachen.

Alle Gerichte in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, so wie die Partheien und deren Sach- und Anwälde, und sonst Jedermann, den es angeht, haben sich hiernach zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 5. Februar 1845.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

XXI. Verordnung, betreffend das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilsachen, vom 13. September 1845.

Inhalts-Uebersicht.

Erfordernisse der Bewilligung des Armenrechts, — Umfang desselben .... §. 1.
Vorschriften in Betreff der Bewilligung und des derselben voraufgehenden Verfahrens .... §. 2—4.
a. Gerichtliche Competenz. Verfahren von Amtswegen. Hinwegfallende Cognition. Gerichtliche Einleitungen im Fall erforderlicher Cognition §. 2.
b. Obrigkeitliche förmliche Armenscheine und Befundscheine .... §. 3.
c. Weiteres gerichtliches Verfahren auf vorliegende Armen- und Befundscheine. Kostenfreie Verhandlungen. Nachforderung der Kosten. Rechtsmittel .... §. 4.
Vorschriften zum Zweck thunlicher Abwendung eines weitläuftigen und kostbaren Proceßverfahrens .... §. 5—8.
a. Niedergerichtliches Verfahren erster Instanz .... §. 5.
b. Verfahren bei der Justiz-Canzlei in erster Instanz .... §. 6.
c. Rechtsmittel-Instanzen .... §. 7.
d. Allgemeine Bestimmungen .... §. 8.
Armensachwälte und Procuratoren .... §. 9.
Rechtsbeziehungen des Proceßgegners der Armenpartei. Vergleiche mit demselben. Anrechte der Gerichtscassen und Armensachwälte an die Aufkunft der fraglichen Verhandlung §. 10.
Strafen eines Mißbrauchs des Armenrechts .... §. 11.

Georg ꝛc. Um der fortwährenden Zunahme der Armenprocesse und den damit in Verbindung stehenden und theilweise dadurch herbeigeführten Mißbräuchen des Armenrechts wirksamer, als die jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften dies möglich machen, zu begegnen, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach vorgängiger verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß Unsers Fürstenthums Ratzeburg, hierdurch Folgendes.

Erfordernisse der Bewilligung des Armenrechts. — Umfang desselben.

§. 1. Das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilsachen ist nur demjenigen zu bewilligen, welcher nicht so viel Vermögen besitzt, auch nicht solche Nutzungen bezieht, und durch sein Amt oder Gewerbe nicht so viel erwirbt, um neben den nothwendigsten Lebensbedürfnissen für sich und diejenigen, deren Ernährung ihm obliegt, entweder die Proceßkosten überhaupt, oder auch nur die erforderlichen baaren Auslagen der Gerichte zu bestreiten.

1) Demnach ist die Bewilligung entweder auf die Creditirung der Gerichtsgebühren zu beschränken, oder auch auf den Vorschuß jener Auslagen zu erstrecken.

Letztere fallen vorläufig der Casse eines jeden Gerichts insoweit zur Last, als sie mit den bei demselben statthabenden Verhandlungen verbunden sind; jedoch nur insoferne sie sich im rechtlichen Interesse der Armenparthei wirklich vernothwendigen. So wie demnach eine solche Partei ohne besondere Gründe — deren Beurtheilung eventualiter dem competirenden Obergerichte überlassen bleibt — nicht berechtigt ist, in erster Instanz die Actenversendung auf Kosten der Gerichtskassen zu beantragen, so ist sie ferner einer im Laufe der Verhandlungen erfolgenden Requisition anderer Gerichte, wodurch ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand vermieden wird, niemals zu widersprechen befugt, wenn einer Ausrichtung durch dieselben keine Bedenken aus Gründen in der Sache entgegenstehen.

2) In beiden Fällen der Bewilligung ist die Armenpartei

a. den gewöhnlichen Proceßkautionen entzogen, mithin auch einer Bestellung derselben durch Eidesleistung; jedoch bewendet es bei den durch die Verordnung vom 11. März 1837 und durch die §§. 21. und 22. des Rechtsmittelgesetzes vorgeschriebenen Sicherheitsleistungen; ferner ist

b. derselben ein Sachwalt zu bestellen, jedoch nur insoferne (vergl. §. 6. und 7., §. 9. No. 2) und insoweit (vergl. §. 9. No. 3), als solches der zur Frage stehende Betrieb erforderlich macht.

3) Das Armenrecht kann niemals allgemein, vielmehr stets nur für den zur Frage stehenden speciellen Rechtsstreit oder sonstigen gerichtlichen Betrieb bewilligt werden.

Vorschriften in Betreff der Bewilligung und des derselben voraufgehenden Verfahrens.

Gericht- …)e Compe- … j. Verfah- von Amts- … jen. Hin- … gfallende

§. 2. 1) Jede Bewilligung oder Versagung des Armenrechts steht zur gerichtlichen Competenz, und zwar ist dasjenige Gericht das zuständige, bei welchem die Sache zur Zeit der Nachsuchung gerade verhandelt wird, oder zunächst anhängig gemacht werden muß. Die in einer voraufgegangenen Instanz erfolgte Bewilligung ist auch für die nach-

folgenden von Wirkung, nicht aber umgekehrt die Bewilligung der höhern Instanz für den nachfolgenden Betrieb der Niedergerichte.

Cognition. Gerichtliche Einleitungen im Fall einer erforderliche Cognition.

Wenn jedoch auf ein gegen die geschehene Versagung eingelegtes Rechtsmittel das Armenrecht von dem höhern Gerichte bewilligt wird, so ist in rechtlicher Beziehung die Bewilligung als von dem untern Gerichte geschehen zu betrachten.

2) Förmliche Verhandlung zwischen den Parteien ist über die Bewilligung niemals einzuleiten; es unterliegt vielmehr diese Vorfrage einem Betriebe von Amtswegen. Dagegen ist eine Vernehmung des Proceßgegners aus besonderer Veranlassung nicht ausgeschlossen, auch bleiben demselben bezügliche Mittheilungen zu jeder Zeit unbenommen.

3) Eine Cognition über die Armuth findet bei **keinem** Gerichte weiter statt,

a. wenn demselben die Erfordernisse des §. 1. aus andern Acten oder sonst unzweifelhaft vorliegen,

b. wenn der Betheiligte bekannter- oder nachgewiesenermaßen aus einer öffentlichen Armenanstalt oder von einer Ortsbehörde Unterstützung erhält.

4) Von der Justiz-Canzlei und vom Oberappellationsgerichte darf eine solche Cognition **einstweilen** unterlassen und das Armenrecht den nachstehenden Personen — nicht minder den Ehefrauen, unabgesonderten Kindern und Wittwen derselben — **vorläufig** und bis dahin bewilligt werden, daß auf irgend eine Art, mithin durch Anregung der Gegenpartei oder sonst, Zweifel gegen das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse aufkommen: den Tagelöhnern, Deputatisten, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrlingen und den gemeinen Soldaten.

Es darf jedoch nicht vorliegen, daß denselben ein Grundbesitz zum vollen oder nutzbaren Eigenthume zuständig ist.

5) Wenn dagegen eine Ermittelung der Armuth überhaupt noch erforderlich wird (No. 3) oder wenn in den Fällen unter No. 4 gleich Anfangs oder später irgend ein Zweifel aufkommen sollte, so ist, mit bloßer Ausnahme eines motivirten sofortigen Abschlags, zunächst die Beibringung eines förmlichen Armenscheins (§. 3. No. 1) zu verlangen. Die Gründe, weshalb der Nachsuchende die Befreiung von einer solchen Beibringung in Anspruch nimmt, die Ausreichlichkeit einer anderweitigen Bescheinigung, oder endlich eine unmittelbar einzuziehende Erkundigung, so wie die Art und Weise der letztern, stehen zum Ermessen.

Von jeder obrigkeitlichen oder gerichtlichen Behörde, so wie von den Predigern darf die Angabe dessen verlangt werden, was ihnen von den Verhältnissen des Betheiligten bekannt ist, und sind die im folgenden §. benannten Behörden auch zu den daselbst vorgeschriebenen **Ermittelungen** auf Ersuchen oder Verordnung des zuständigen Gerichts verpflichtet.

b) Obrigkeitliche förmliche Armenscheine und Befundscheine.

§. 3. 1) Zur Ausstellung von **förmlichen Armenscheinen**, durch welche die Erfordernisse des §. 1. bezeugt werden, sind nur die **Obrigkeiten der Angehörigkeit** des Betheiligten — und zwar in den Städten die Magistrate — berechtigt und beziehungsweise verpflichtet. Wenn jedoch von dem Scheine gegen sie selbst Gebrauch gemacht werden soll, fällt ihre **Verbindlichkeit** zur Ausstellung hinweg, und geht sie auf das zuständige Gericht des Antragenden über. Sollte dasselbe zugleich für die fragliche Rechtssache competent sein, so bedarf es keiner förmlichen Ausstellung, es genügt vielmehr die Erhebung der entscheidenden Thatsachen zu den Acten.

Die Armenscheine müssen entweder auf eine theilweise, oder die volle Bewilligung lauten (§. 1. No. 1).

2) Wenn nach der Ueberzeugung dieser Behörden ein solcher Armenschein endlich und unbedingt abzuschlagen ist, so muß solches allemal unter Angabe der Gründe (vergl. unten No. 4 a) geschehen. In Zweifelsfällen haben sie sich dagegen auf die Ausstellung eines Befundscheins zu beschränken, und sich in demselben über alle zu ihrer Ermittelung stehenden (vergl. unten No. 4 b) Thatsachen auszusprechen, welche für die Frage von der gerichtlichen Bewilligung des Armenrechts von Einfluß sein können.

3) Zur Ertheilung solcher Befundscheine und zu den derselben voraufgehenden Ermittelungen ist auch die Obrigkeit des Aufenthaltsorts, beziehungsweise das dortige Gericht (vergl. oben No. 1), berechtigt und verpflichtet, ohne den Antragenden zunächst an die Behörde seiner Angehörigkeit verweisen zu dürfen.

Die Prediger haben sich der Ausstellungen zu dem Zwecke einer Bewilligung des Armenrechts zu enthalten, so lange sie nicht gerichts- oder obrigkeitswegen dazu aufgefordert werden.

4) Sowohl die förmlichen Armenscheine als auch die Befundscheine müssen

a. den speciellen Zweck ihrer Nachsuchung und Ertheilung, und daneben den Grund der bezeugten Wissenschaft genau angeben.

b. In letzterer Beziehung bleibt die angemessene Art und Weise einer genauen Untersuchung, welche im Falle ermangelnder Notorietät allemal erforderlich ist, vom Ermessen der Behörde abhängig, und treten im Uebrigen die Vorschriften des §. 2. No. 2 und No. 5 in geeignete Anwendung. Auf eine für den Betheiligten ihrem Umfange nach nachtheilige und bedenkliche Untersuchung seiner Vermögensverhältnisse — namentlich auf die Errichtung eines Inventars — ist jedoch nur in Folge Antrags oder Verwillführung desselben einzugehen; und zwar ist in den Fällen oben unter No. 2 darüber seine bestimmte Erklärung zu erfordern.

5) Beschwerden aller Art gegen die zur Ausstellung der Armen- und Befundscheine verpflichteten Behörden führen an die Landes-Regierung. Dasselbe gilt von den Beschwerden der Gerichte, und von denen jener Behörden selbst, gegen die zu Mittheilungen oder sonstiger Rechtshülfe verpflichteten (§. 2. No. 5, §. 3. No. 4 b).

c) Weiteres [g]erichtliches [V]erfahren auf vorliegende [A]rmen- ob. Befundscheine. Kostenfreie Vorverhandlungen. [N]achforderung der Kosten. Rechtsmittel.

§. 4. 1) Ein Armenschein (§. 3. No. 1), gegen dessen Form und Inhalt nichts zu erinnern steht, genügt ohne Weiteres zur vollen oder theilweisen Bewilligung des Armenrechts.

Dagegen ist auf einen vorliegenden Befundschein nach Befinden dasselbe entweder sofort zu bewilligen, abzuschlagen, oder zuvor noch in Beihalt von §. 2. N. 5 weiter zu verfahren.

2) Für alle diese Vorverhandlungen (§. 2. und 3, §. 4. No. 1, Abs. 2) sind die Gebühren einstweilen zu creditiren. Die unvermeidlichen Auslagen sind von derjenigen Behörde vorzuschießen, bei welcher sie vorkommen.

Im Fall des Abschlags steht die Niederschlagung oder Beitreibung dieser Kosten zum richterlichen Ermessen.

3) Jede Bewilligung des Armenrechts ist nur eine vorläufige, es ist mithin,

a. unter der Voraussetzung, daß neue Thatumstände genügende Veranlassung dazu geben, jedes zuständige Gericht berechtigt und verpflichtet, solcherhalb geeignete Ermittelungen anzustellen oder zu veranlassen, und auf dieselben nach Befinden nicht bloß das Armenrecht für den weiteren Betrieb zu entziehen, sondern auch eine Nachzahlung zu bewirken.

b. Eine Armenpartei, welche — vor oder nach Beendigung des zur Frage stehenden Betriebs — nicht durch die rechtliche oder vergleichsmäßige Auffunft desselben (vergl. §. 10. No. 4), vielmehr anderweitig in solche Verhältnisse kommt, wodurch, wenn sie zur Zeit des bewilligten Armenrechts vorhanden gewesen wären, diese Bewilligung ausgeschlossen sein würde, ist zur ganzen oder theilweisen Nachzahlung dessen verbunden, was sie auf den Grund des ihr ertheilten Armenrechts schuldig geworden ist. Dagegen fällt mit dem Armeneide überhaupt auch das eidliche Versprechen einer eventuellen Nachzahlung hinweg.

c. Die Prüfung dieser Fragen (unter a. u. b.) steht zur Competenz desjenigen Gerichts, durch welches die Zulassung zum Armenrechte geschehen ist, oder gegen dessen Entscheidung sie von dem höheren Gerichte ausgesprochen worden (§. 2. No. 1). Sie steht zu einem Verfahren von Amtswegen; eine Klage des Armensachwalts und eine förmliche Verhandlung mit demselben findet nicht statt. Gegen die versagte Cognition und das Resultat derselben ist jedoch für ihn der Rekurs (§. 57. des Rechtsmittelgesetzes), beim Oberappellationsgerichte die Gegenvorstellung (§. 3. jenes Gesetzes), statthaft. Dem Oberappellationsgerichte und der Justiz-Canzlei bleibt unbenommen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit der Einziehung und nöthigenfalls executivischen Beitreibung des Nachzuzahlenden das Gericht erster Instanz, oder das zuständige Gericht der Armenparthei zu beauftragen.

d. Wenn der Betrag dessen, was zum Abtrage der Schuld aus dem Armenrechte aufkommt, dazu nicht ausreicht, so sind davon zuerst die Forderungen der Armensachwälte, so wie demnächst die der Armenprocuratoren zu berichtigen; sodann folgen die creditirten Gebühren und nach ihnen die Auslagen der Gerichte. Unter mehreren betheiligten Gerichten haben die der niedern Instanz vor den der höhern den Vorzug.

4) Sowohl im ganzen Laufe eines gerichtlichen Verfahrens wegen Ermittelung der Armuth, als auch gegen die demgemäß erfolgte Versagung des Armenrechts und gegen eine spätere Entziehung desselben, ist dem Betheiligten der Rekurs, so wie beim Oberappellationsgerichte die Gegenvorstellung zuständig.

In den Fällen einer Versagung oder Entziehung kann der vermeintlich Beschwerte, ohne eine vorgängige Vorstellung, mittelst bloßer Anzeige, daß er sich beschwert erachte — wobei ihm die Angabe der Gründe unbenommen bleibt — die Einsendung der Acten an das Rekurs-Gericht beantragen, welches auf dieselben, so wie sie liegen, entscheidet. Die in einer Rekursinstanz erfolgte Entscheidung unterliegt keiner weitern Anfechtung.

Gegen eine in erster oder höherer Instanz erfolgte Bewilligung des Armenrechts findet kein Rechtsmittel statt.

Vorschriften zum Zweck thunlicher Abwendung eines weitläuftigen und kostbaren Proceßverfahrens.

§. 5. Für den niedergerichtlichen Betrieb in erster Instanz bedarf es

a) Niedergerichtliches Verfahren in erster Instanz.

keiner besondern gesetzlichen Anordnungen in Bezug auf Armenprocesse; namentlich sind alle Obrigkeiten und Gerichte bereits durch ihre ganze Stellung, und ihre unmittelbaren Beziehungen zu den Betheiligten auch auf einen außergerichtlichen Vergleichsversuch von selbst hingewiesen.

Außerdem ist 1) wenn der Inhalt einer aufgenommenen Registratur nicht die vollständige und genaue Vernehmung über das Thatsächliche und über die erforderlichen Beweismittel enthalten, auch nicht statt dessen genügende schriftliche Vorträge übergeben sein sollten, dieser Mangel allemal vor der Vernehmung des Beklagten abzustellen; nicht minder ist

2) statt des zu letzterem Zwecke und zum Versuche der Güte anzuberaumenden Termins kein schriftliches Verfahren einzuleiten; endlich

3) eine jede Klage, soferne sie nach dem eigenen Vortrage des Klägers als in den Rechten nicht begründet erscheint, ohne Einleitung gegenseitigen Gehörs rein oder doch zur Zeit abzuweisen.

b) Verfahren bei der Justiz-Canzlei in erster Instanz.

§. 6. Für die bei der Justiz-Canzlei in erster Instanz erhobenen Klagen solcher Parteien, welche das Armenrecht in Anspruch nehmen, wird zum Zweck der thunlichen Abwendung eines weitläuftigen gewöhnlichen Proceßverfahrens, so wie einer folgeweisen Nothwendigkeit der Bestellung von Armensachwälten, das Nachstehende beziehungsweise neu angeordnet.

1) Wenn die Partei die Bestellung eines Armensachwalts mündlich nachsucht oder nachsuchen läßt, so ist ihre genaue, deutliche und vollständige Vernehmung — über den Grund des vermeintlichen Anspruchs sowohl als auch über die erforderlichen Beweismittel — zu verfügen. Aus besonderer Veranlassung (vergl. §. 1. No. 1) kann zu solchem Zwecke ein Niedergericht beauftragt werden.

Auf ungenügende schriftliche Vorträge steht eine solche Einleitung oder die Aufgabe einer schriftlichen Vervollständigung zum Ermessen.

So wie nun 2) aus der rechtlichen Nothwendigkeit einer sofortigen Abweisung der Klage (§. 5. No. 3) die Nichtbestellung eines Armensachwalts von selbst folgt; so ist dagegen

3) in sonstigen Fällen in der Regel — unter Aussetzung des Beschlusses über eine solche Bestellung — ein Termin zur Güte anzuberaumen, oder auch (vergl. No. 1) zu diesem Zwecke ein Commissorium an ein Niedergericht zu erkennen.

Nur aus besonderen genügenden Gründen des einzelnen Falls ist ausnahmsweise ein solcher vorgängiger Vergleichsversuch zu unterlassen; mithin — und zwar nöthigenfalls neben oder nach Bestellung eines Armensachwalts — sofort den Rechten gemäß zu verfahren.

Die wegen Gefahr beim Verzuge erforderlichen Verfügungen dürfen niemals bis nach der Abhaltung dieses Termins ausgesetzt werden.

4) Der Kläger ist zum persönlichen Erscheinen zu laden, unter dem Nachtheil des Verlustes seines Klagerechts und der Verurtheilung in die Kosten.

Dem Beklagten ist, unter abschriftlicher Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen (No. 1), das Erscheinen — in Person oder durch einen instruirten Specialbevollmächtigten — bloß freizulassen.

Beide Theile dürfen mit einem zum Betriebe bei der Justiz-Canzlei befähigten

Sachwalte auftreten; die Zulassung eines sonstigen Beistandes steht lediglich zum Ermessen des Gerichts.

5) Die Insinuation geschieht von Amtswegen und unmittelbar; an einen nicht am Sitze der Justiz-Canzlei wohnhaften Kläger in der Regel mittelst Erlasses an das ordentliche Gericht seines Wohnortes — wobei die Porto- und sonstigen baaren Auslagen dem requirirenden Gerichte zur Last fallen; — an einen solchen Beklagten erfolgt sie durch die Post.

6) Eine Abkündigung von Seiten des Beklagten ohne genügende Gründe ist unbeachtlich, und nur eine einmalige Prorogation des Termins — mit der nach den Umständen thunlichsten Fristbeschränkung — zulässig. Im Fall unzulässiger Abkündigung oder eines Ausbleibens im Termin ist auf Antrag des Klägers sofort ein Armensachwalt zu bestellen. Auch der Kläger darf eine wiederholte Prorogation nur mittelst Bescheinigung erheblicher Behinderung nachsuchen. Sollte dieselbe eine dauernde sein, so ist nach Befinden die Sache einstweilen auszusetzen, oder auch ihm das Erscheinen durch einen instruirten Specialbevollmächtigten freizulassen.

7) Vor und in dem Termine ist

a. beiden Theilen die Uebergabe schriftlicher Recesse unbenommen.

b. Nach dem Inhalte solcher etwanigen Recesse, so wie dem Ergebnisse einer mündlichen summarischen Vernehmung beider Theile bestimmt sich der amtliche Vergleichsversuch.

c. Sollten sich die rechtlichen Erfordernisse einer sofortigen Verwerfung der Klage (oben unter No. 2) gegenwärtig erst hervorgeben, so ist selbige, unter Verurtheilung der Armenpartei in die Kosten, durch den Bescheid auf das Terminsprotocoll nachzuholen.

d. Sonst muß nach verfehlter Güte, in allen umfänglichen schwierigen und verwickelten Streitsachen das gewöhnliche Verfahren eingeleitet, mithin für den Kläger, welcher der Bestellung eines Armensachwalts bedarf, zunächst ein solcher bestellt werden. Letzterem bleibt unbenommen, statt einer neuen Klage, auf die Vorverhandlungen Bezug zu nehmen, oder mittelst förmlicher Anstellung den Inhalt derselben zu vervollständigen und zu verbessern. Wenn der Armensachwalt seine Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit des Ausspruchs vortragen sollte, so steht die sofortige Verwerfung noch jetzt zum richterlichen Ermessen.

e. Sollte dagegen die Sache zu einer vollständigen und rechtsgehörigen Instruction im Termine irgend geeignet erscheinen, so ist selbige, unter der Voraussetzung nicht zu unterlassen, daß der Beklagte zum sofortigen Erkenntnisse durch den Abschied auf das Terminsprotocoll submittirt. Erst durch diesen Abschied ist wegen Bestellung eines Armensachwalts zum weitern Betriebe das Nöthige zu verfügen.

8) Ob die vorstehenden Einleitungen bis zu einer vollständigen Erledigung der Vorfrage von der Armuth (§. 2. bis 4.) auszusetzen sind oder nicht, steht zur Beurtheilung des Gerichts.

9) Jedenfalls sind auch für diese Verhandlungen die Gebühren und Auslagen einstweilen zu creditiren, und von dem Beklagten Termins- und Abschiedsgebühren nicht anders wahrzunehmen, als wenn eine Sachentscheidung nach Vorschrift von No. 7 e.) erfolgt.

c) Rechtsmittel-Instanzen.

§. 7. Im Betreff der Rechtsmittel bewendet es für alle Fälle, wenn die Armenpartei zur Zeit der Einlegung bereits durch einen zum Betriebe bei den Landesgerichten befähigten Sachwalt vertreten ist, lediglich bei den Vorschriften des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Julius 1840, und eben so in den Fällen, wenn die Restitution das Zutreffende Rechtsmittel ist.

Wenn dagegen I. die durch einen solchen Sachwalt nicht vertretene Partei, welcher das Armenrecht in erster Instanz bereits bewilligt ist, ein Rechtsmittel gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß einlegt, so sind,

A. auf eine für processualisch anwendlich erachtete Appellation,

1) die Acten ohne Abwartung der Compulsorialen an die Justiz-Canzlei einzusenden; und bedarf es keiner Einführung des Rechtsmittels.

2) Das Appellationsgericht hat die processualische Statthaftigkeit — und zwar in Beihalt des §. 427. des Landesvergleichs — so wie demnächst die Erheblichkeit der Beschwerden der genauesten amtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Einleitung eines vorgängigen mündlichen Gehörs des vermeintlich Beschwerten ist aus besonderer Veranlassung nicht ausgeschlossen; auch sind geeignete schriftliche Vorträge desselben nicht zurückzuweisen.

3) Im Fall eines solchen vom Appellationsgerichte erfolgten Abschlags sind, auf die weitere Einlegung eines Rechtsmittels, die Acten von der Justiz-Canlei beim Oberappellationsgerichte einzureichen.

Sollte letzteres die sofortige Bestätigung einer, aus dem Grunde der Unerheblichkeit der Beschwerden erfolgten Verwerfung nicht anwendlich finden, so ist die Bestellung eines Armensachwalts zu veranlassen, und demselben die Acteneinsicht so wie eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu gestatten.

4) Wenn dagegen die Justiz-Canzlei eine an sie gelangte Appellation nicht sofort verwerflich findet, so ist der Regel nach ein Termin zur Güte und zur vorläufigen Vernehmung der Parteien aus der Sache anzuberaumen, und nach dem Resultate desselben entweder sofort über die Beschwerden zu entscheiden, oder demnächst erst ein Armensachwalt zum Zweck der Rechtfertigung (vergl. No. 3 a. E.) zu bestellen; es kann jedoch eine solche Bestellung aus besonderer Veranlassung auch sofort geschehen.

B. Wird von dem Niedergerichte auf die Einlegung eines Rechtsmittels die Querel für anwendlich erachtet, so steht

1) zum Ermessen desselben, die Acten entweder sofort an das Querelgericht einzusenden — als in welchem Fall es keiner Einführung des Rechtsmittels bedarf, — oder dem Betheiligten das gewöhnliche Zeugniß über die Einlegung zum Zweck der Einführung zu ertheilen.

2) Die Justiz-Canzlei hat zu bemessen, ob eine Vernehmung des Querulanten (oben A. No. 2), oder — in ganz besonderen Fällen — die Bestellung eines Armensachwalts zum Zweck der Rechtfertigung ihrem Erkenntniß über die Beschwerden voraufgehen müsse.

3) Dieselben Vorschriften (1 und 2) treten für die Justiz-Canzlei so wie für das Oberappellationsgericht in Anwendung, wenn die Armenpartei gegen die Entscheidung des Querelgerichts ein zulässiges Rechtsmittel zur Hand nehmen sollte.

II. Auch in den Fällen, wenn die durch einen Canzlei-Advocaten bisher nicht ver-

tretene Partei die Bewilligung des Armenrechts erst für eine Appellations- oder Querel-Instanz gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß nachsucht, wird den Vorschriften unter No. I. gemäß verfahren; jedoch bewendet es in Betreff einer der Regel nach erst auf die Compulsorialen erfolgenden Einsendung der Acten und der damit in Verbindung stehenden Nothwendigkeit einer Einführung bei den Vorschriften des Rechtsmittelgesetzes. Falls nicht früher bereits das Armenrecht endlich versagt sein sollte, sind bis zum Erkenntniß über die Beschwerden die Verfügungen sowohl des bisherigen, als des höheren Richters vorläufig gebührenfrei zu treffen.

III. Gegen eine jede, nach Vorschrift von §. 6. No. 2 und No. 7 c) von der Justiz-Canzlei in erster Instanz erfolgte sofortige Abweisung der durch einen Canzlei-Advocaten nicht vertretenen Armenpartei sind auf die Einlegung eines Rechtsmittels, welche ohne eine vorgängige weitere Vorstellung geschehen muß, die Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Mit der Einlegung kann die mündliche oder schriftliche Rechtfertigung der vermeinten Beschwerde verbunden werden; die Bewilligung einer weitern Frist, so wie — in ganz besonderen Fällen — die Bestellung eines Armensachwalts zur Rechtfertigung erfolgt nur aus genügender Veranlassung nach dem Ermessen der Justiz-Canzlei oder auf Anordnung des Oberappellationsgerichts. Letzteres hat mithin der Regel nach auf die eingegangenen Acten sofort zu entscheiden, niemals aber ein gegenseitiges Gehör einzuleiten. Der bestätigende oder abändernde Ausspruch desselben unterliegt von keiner der Parteien einer weitern Anfechtung.

§. 8. 1) Von einer Armenpartei, welche ohne einen zum Betriebe bei der Justiz-Canzlei befähigten Sachwalt ist, haben gesammte Gerichte auch mündliche Anträge anzunehmen. Die schriftlichen bedürfen keiner Unterschrift des Procurators, auch sind sie wegen sonstiger bloß formeller Mängel nicht zurückzuweisen. d) Allgemeine Bestimmungen.

2) Zum Zweck der Beförderung eines Vergleichs sind alle Gerichte in jedem Stande des Processes berechtigt, die bis dahin creditirten Gerichtsgebühren, so wie die gemachten Vorschüsse niederzuschlagen, und zwar mit Rechtsverbindlichkeit auch für die übrigen Gerichte, bei denen die Sache früher etwa anhängig gewesen ist.

Die Kosten eines Vorverfahrens bei der Justiz-Canzlei (§. 6.) sollen im Fall eines solchen Vergleichs niemals nachgefordert werden; nur wenn die Sache durch rechtliche Entscheidung beendigt wird, sind sie den sonstigen Kosten des Rechtsganges gleichzuachten.

3) Nicht bloß im Anfange, sondern in geeigneten Fällen auch im Verlaufe des Processes steht zum gerichtlichen Ermessen, die Armenpartei vor den gesetzlichen Strafen der Frivolität (§. 11. No. 4, 5) zu verwarnen.

4) In Fällen ertheilter Commissorien über Geschäfte, die an sich dem Obergerichte obliegen, hat dasselbe dem beauftragten Gerichte die erwachsenen baaren Auslagen zu erstatten.

Bei Commissorien, welche an nicht vereinte Patrimonialgerichte ergehen, wird ein- für allemal gestattet, daß die Erledigung am Orte des Wohnsitzes der Justitiarien geschehen darf.

Armensachwälte und Procuratoren.

§. 9. 1) Wenn die Bestellung eines Armensachwalts erst beim Oberappellationsgerichte nöthig wird, so hat es dieselbe durch die Justiz-Canzlei anzuordnen.

2) Zum Zweck des Betriebes bei den Niedergerichten werden in der Regel keine Armensachwälte bestellt, namentlich berechtigt der Umstand, daß der Gegner durch einen Sachwalt vertreten ist, nicht zu dem Antrage auf die Bestellung. Es ist vielmehr ein solcher nur in außergewöhnlichen Fällen nach richterlichem Ermessen beizugeben, und sind dabei zu berücksichtigen: die besondere Umfänglichkeit, Verwickelung und Schwierigkeit der zur Frage stehenden Verhandlungen, die persönlichen Verhältnisse der Armenpartei, endlich eine weite Entfernung derselben vom Sitze des Gerichts.

Ueber die Nothwendigkeit einer solchen Bestellung hat die Justiz-Canzlei in erster Instanz zu entscheiden, wenn sie entweder vom Niedergerichte unter Einreichung der Acten beantragt wird, oder wenn eine genügende Veranlassung vorgelegen hat, auf den Antrag des Betheiligten die Acten einzufordern.

Demnach ist gegen die Weigerung des Niedergerichts, die Bestellung nachzusuchen, ein Rechtsmittel so wenig nothwendig, als zulässig. Im Fall eines sofort oder nach eingesehenen Acten erfolgten Abschlags von Seiten der Justiz-Canzlei wird der Recurs an das Oberappellationsgericht nach näherer Vorschrift des §. 4. No. 4 anwendlich.

3) Eine für die erste Instanz erfolgte Bestellung berechtigt und verpflichtet den Armensachwalt zu dem ganzen künftigen Betriebe, namentlich auch für gesammte spätere Rechtsmittel-Instanzen.

Die Bestellung für eine Rechtsmittel-Instanz gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß (vergl. §. 7. No. I. A. 3, 4, B. 2) ist nur bis zur rechtskräftigen Erledigung derselben von Wirksamkeit, falls sie nicht auch auf den demnächstigen weiteren Betrieb in erster Instanz vor dem Niedergerichte gerichtet ist.

4) Die Armensachwälte haben nicht bloß im Anfange, sondern geeigneten Falls auch im Verlauf des Processes zu prüfen, ob die Sache der Armenpartei offenbar oder doch muthmaßlich frivol erscheint. In solchem Fall haben sie, neben der Ablehnung des Betriebs, dieselbe von einer Rechtsverfolgung oder Vertheidigung unter Bezugnahme auf die Strafen der Frivolität (§. 11. No. 4, 5) abzumahnen, auch davon dem zuständigen Gerichte, unter näherer Ausführung der Gründe, die Anzeige zu machen. Im Fall eines ergangenen Erkenntnisses haben sie auf Verlangen der Armenpartei jedenfalls die rechtzeitige Einlegung und Einführung des zulässigen Rechtsmittels zu beschaffen.

5) Den Armensachwälten wird bei Strafe untersagt, ohne Genehmigung des Gerichts sich von der Armenpartei einen Vorschuß bestellen zu lassen, oder irgend eine Zahlung von ihr anzunehmen.

6) Auch zum Zwecke der Beitreibung ihrer Forderungen wider den Proceßgegner (§. 10. No. 1) ist ihnen der Gebührencredit zuständig.

7) Nur wenn sie Gerichtswegen bestellt sind, erhalten sie den unvermeidlichen baaren Verlag von dem zum Vorschusse der Auslagen verpflichteten Gerichte (§. 1. No. 1) erstattet.

8) Dagegen gelten die sonstigen Vorschriften des Gesetzes, insoweit sie sich nicht ihrem Inhalte nach auf die bestellten Armensachwälte beschränken, auch für diejenigen Canzlei-Advocaten, welche den Betrieb freiwillig übernommen haben.

9) Dasselbe gilt von den — beim Oberappellationsgerichte etwa erforderlichen — Armenprocuratoren, und findet überhaupt Alles, was in Bezug auf die Armensachwälte ver-

ordnet ist, auch auf sie geeignete Anwendung. Bei den übrigen Gerichten, namentlich der Justiz-Canzlei und dem Justizamt der Landvogtei in Schönberg, bedarf eine Armenpartei niemals eines Procurators.

Rechtsbeziehungen des Proceßgegners der Armenpartei. Vergleiche mit demselben. Anrechte der Gerichtscassen und Armensachwälte an die Auskunft der fraglichen Verhandlungen.

§. 10. 1) Der Proceßgegner der Armenpartei kann rechtsgültig die von ihm zu erstattenden Kosten nur an diejenigen zahlen, welchen dieselben zukommen; mithin nur an die Gerichte, Armensachwälte und Procuratoren, insoweit die Einen oder Anderen zu fordern haben. Es macht keinen Unterschied, ob die Zahlung in Folge freiwilligen Erbietens, rechtlichen Erkenntnisses oder Vergleichs geschieht.

Dergleichen Forderungen der Gerichte sind von denselben in Beihalt der Vorschrift des §. 4. No. 3 c.) beizutreiben; die Einziehung der Forderungen der Armensachwälte bleibt ihrem eigenen Betriebe überlassen.

2) Auf die Erstattung solcher Kosten, in welche der Proceßgegner rechtskräftig verurtheilt worden, darf die Armenpartei nicht verzichten, auch darüber keinen Vergleich schließen. Von dem Honorar und Verlag der Armensachwälte gilt solches selbst alsdann, wenn gegen die erfolgte Verurtheilung noch ein Rechtsmittel zulässig ist.

3) Unter diesen Beschränkungen ist die Armenpartei zu einem Vergleiche ohne Zustimmung der Gerichte und Armensachwälte in jedem Stande des Processes berechtigt; ein außergerichtlicher Vergleich muß jedoch bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt werden.

Der Proceßgegner hat einen solchen Vergleich binnen vier Wochen nach seinem Abschlusse, bei dem Gerichte einzureichen, woselbst die Sache derzeit anhängig ist; im Unterlassungsfall ist er für den Betrag der ganzen Schuld aus dem bewilligten Armenrechte verhaftet. Dasselbe gilt für die Fälle eines Unterschleifs mit der Armenpartei, welche überdies auch gegen ihn (vergl. §. 11. No. 3) einer angemessenen Bestrafung unterliegen.

4) Was durch die Entscheidung des Processes, oder aus einer nicht streitigen Rechtssache für die Armenpartei aufkommt, kann zum Abtrage ihrer Schuld aus dem Armenrechte nur bis zur Hälfte seines Betrags in Anspruch genommen werden.

Im Fall eines von einer solchen Partei einseitig (No. 3) abgeschlossenen Vergleichs verbleibt derselben gleichfalls die Hälfte der Vergleichssumme, so oft nicht vorliegt, daß die aufgegebenen Ansprüche so viel nicht betragen, oder daß sie so hoch nicht anzuschlagen sind. Sonach steht zwar bei Ansprüchen, deren Geldbetrag entweder überhaupt oder doch zur Zeit unbestimmt ist, die Feststellung eines Ultimats auf die bloße Actenlage zum richterlichen Ermessen, es ist jedoch im Zweifelsfall die Hälfte der Vergleichssumme zuzubilligen.

Strafen eines Mißbrauchs des Armenrechts.

§. 11. Die Armenpartei wird in Strafe genommen:

1) wenn sie das Armenrecht durch falsche Angaben erschlichen, oder wenn sie die Thatsachen, welche diese Wohlthat ausgeschlossen haben würden, in irgend einem Fall, mithin namentlich auch in den Fällen des §. 2. No. 4, auch nur verschwiegen oder wohl gar

in Abrede gestellt hat (vergl. §. 4. No. 3 a). Zu einem solchen Straferkenntnisse ist dasjenige Gericht competent, von welchem das Armenrecht bewilligt worden (vergl. §. 2. No. 1).

2) Dasselbe gilt von einem wegen veränderter Vermögensumstände eingetretenen Mißbrauche (vergl. §. 4. No. 3 b). Dagegen ist

3) wegen etwaniger in Bezug auf die Nachzahlung der Schuld aus dem bewilligten Armenrecht begangener Unterschleife (vergl. §. 10.) das Gericht erster Instanz das zuständige; so wie

4) im Fall des offenbaren Mißbrauchs eines Rechtsmittels (in näherer Vorschrift von §. 52. des Rechtsmittelgesetzes) der Richter oder die Spruchbehörde der fraglichen Instanz. Wenn endlich

5) das die Armenpartei verurtheilende und zum Ersatz der Proceßkosten schuldig erkennende Gericht findet, daß dieselbe nicht in gutem Glauben gehandelt, vielmehr arglistig oder muthwillig processirt hat, so ist sie zugleich mit diesem Erkenntniß in Strafe zu verurtheilen, deren Vollstreckung jedoch dadurch abgewandt werden kann, daß sie binnen einer ihr zu bewilligenden Frist dem Gegner die Kosten erstatten und ihre Schuld aus dem bewilligten Armenrechte abträgt.

6) In allen diesen Fällen ist auf Gefängniß — von drei Tagen bis acht Wochen — zu erkennen, falls nicht eine daneben begangene Fälschung zu einer besondern Untersuchung führen sollte.

Das Strafmaß bestimmt sich nach dem durch den Mißbrauch des Armenrechts den Gerichtscassen und dem Gegner verursachten größeren oder geringeren Schaden; ferner nach der größeren oder geringeren Frivolität — welcherhalb zur besondern Berücksichtigung steht, ob die Armenpartei vor den Strafen derselben verwarnt, oder beziehungsweise von dem Processe überhaupt, so wie von einem zur Frage stehenden Rechtsmittel abgemahnt worden (vergl. §. 8. No. 3 und §. 9. No. 4) — endlich darnach, ob sie sich, namentlich in Betreff ihrer Rechtsbeziehungen zum Gegner, absichtliche Unwahrheiten, Entstellungen oder Verschweigungen zu Schulden kommen lassen.

7) Als Rechtsmittel ist ihr der Recurs in nichtcriminellen Strafsachen (§. 59. des Rechtsmittelgesetzes) zuständig.

Die gegenwärtige Verordnung findet auch auf die zur Zeit ihrer Publication bereits anhängigen Armensachen insoweit geeignete Anwendung, als solches nach dem jedesmaligen Stande derselben ausführbar ist.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Neustrelitz am 13. September 1845.

Georg, G. H. v. M.

XXIII. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Actenverschickung ex officio in Civilsachen.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen gnädigst bewogen, wegen Aufhebung der Actenverschickung ex officio in Civilsachen in Uebereinstimmung mit den dieserhalb in dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landesantheile geltenden gesetzlichen Vorschriften, für Unsere gesammten Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg hiermit das Nachfolgende zu verordnen:

§. 1. Die im §. 399. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs in den Fällen, wo Unser Interesse eintritt, vorgeschriebene Versendung der Acten ex officio soll künftig nicht mehr stattfinden.

§. 2. Die Verschickung der Acten in dergleichen Fällen ist jedoch nicht gänzlich verboten, sondern muß auf Antrag des einen oder andern Theils zugelassen werden, insoweit solche Anträge nicht überhaupt durch die Bestimmung in §. 51. No. 3 der Verordnung vom 20. Juli 1840, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nicht criminellen Strafsachen, ausgeschlossen sind.

§. 3. In einem solchen Falle, in welchem die Aktenverschickung auf Antrag des einen oder andern Theils zuzulassen ist, soll von jedem Theile die Hälfte der Verschickungskosten vorschüssig beigebracht und von dem sachfälligen Theile, wenn er in die Proceßkosten verurtheilt wird, wiedererstattet werden.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 28. Januar 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XXIII. Verordnung, betreffend die Fassung der Entscheidungsgründe richterlicher Erkenntnisse in Civilsachen.

Wir Georg rc. Verordnen hiermit nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unsere gesammten Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg,

daß künftig sämmtliche Gerichte in allen umfänglichen und complicirten Civilsachen die Entscheidungsgründe nicht den Entscheidungen selbst zu inseriren, sondern denselben abgesondert beizugeben haben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 28. Januar 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XXIV. Verordnung, betreffend den §. 15. Nr. 2 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung wegen Recusation der Gerichtsmitglieder.

Georg rc. Da über die Auslegung des §. 15. Nr. 2 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840 bei dem Oberappellationsgerichte nach dessen Uns darüber gemachtem Vortrage Zweifel und verschiedene Ansichten sich ergeben haben, so finden Wir Uns nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen bewogen, den §. 15. No. 2 der gedachten revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung in nachstehender Weise authentisch zu interpretiren und zu decläriren:

Es darf von einer jeden Partei nur ein Mitglied des Gerichts, und zwar

niemals im Allgemeinen, vielmehr nur für die grade zur Frage stehende einzelne Sache recusirt werden.

Zu einer solchen Recusation ist die bestimmte Angabe des Grundes erforderlich, auf welchem die Ueberzeugung des Beantragenden beruht, daß das fragliche Mitglied in jener Sache kein unpartheiischer Richter sein werde. Ob dergleichen Gründe erheblich und ausreichend sind, ferner, ob unter dieser Voraussetzung die Ableistung des Perhorrescenz-Eides zu erfordern oder nachzulassen ist, steht zur ausschließlichen Berathung und Beschlußnahme der übrigen Mitglieder des Gerichts. Selbst im Falle eines unvollkommenen Beweises der thatsächlichen Richtigkeit solcher Gründe kann der Eid nachgelassen werden; so oft dagegen in dieser Hinsicht kein Zweifel obwaltet, — welcherhalb, nach Befinden, die Erklärungen des betheiligten Mitgliedes zu erfordern ist — fällt eine Ableistung des Eides allemal hinweg.

Zum Zweck der Herbeiführung einer gleichförmigen Procedur bei Unserer Justizcanzlei hierselbst bestimmen Wir zugleich, daß auch bei dieser jene Vorschriften in Anwendung treten sollen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 29. Januar 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XXV. Verordnung, betreffend die bindende Kraft solcher Verträge, deren schriftliche Aufzeichnung von den Parteien beliebt worden.

Georg ꝛc. Da im Betreff des Eintritts der bindenden Kraft solcher Verträge, bei welchen die Parteien die schriftliche Aufzeichnung überhaupt oder die Ausfertigung eines förmlichen Contracts beliebt haben, Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir zur Hebung der letzteren für Unser Fürstenthum Ratzeburg hiermit das Nachfolgende:

§. 1. Wenn die Parteien die schriftliche Aufzeichnung eines mündlich oder durch Briefwechsel vereinbarten Vertrages beliebt haben, so wird derselbe vor geschehener Vollziehung der darüber ausgefertigten Urkunde nicht bindend und ein Klagerecht findet bis dahin überall nicht, also auch nicht auf Abfassung der Urkunde statt, falls nicht ausdrücklich vereinbart worden, daß schon die getroffene Uebereinkunft den Vertrag gültig machen solle, als in welchem Falle die Aufzeichnung für bloß des Beweises wegen beliebt anzunehmen ist.

§. 2. Wenn dagegen über ein Geschäft ein schriftlicher, alle wesentlichen Bedingungen desselben enthaltender Aufsatz (eine s. g. Punctation) errichtet und von den Parteien vollzogen ist, in welchem die Ausfertigung eines förmlichen Contracts oder einer sonstigen förmlichen Urkunde vorbehalten worden, so ist eine solche Punctation vollkommen rechtsverbindlich, falls darin die Contrahenten über diese Rechtsverbindlichkeit weder etwas anderes bestimmt, noch auch einen oder mehrere Puncte ausdrücklich einer künftigen weiteren Einigung vorbehalten haben.

Die gegenwärtige Verordnung findet, insoweit sie etwas Neues vorschreibt, nur auf diejenigen Verträge ihre Anwendung, welche nach Publication derselben eingegangen sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 1. Juni 1847.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

XXVI. Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10. der Verordnung vom 20. Juli 1840 wegen richterlicher Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

Georg rc. Wir finden Uns veranlaßt, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen die Bestimmung unter Nr. 10 der Verordnung vom 20. Juli 1840 über die Advocatur- und Procuratur-Gebühren dahin hiedurch abzuändern, daß gegen Moderatordecrete aller Art für jeden Betheiligten, mithin sowohl für den Extrahenten als auch für den Zahlungspflichtigen das nur allein zuständige Rechtsmittel dasjenige der Querel (nach §. 15. des Rechtsmittelgesetzes), so wie beim Oberappellationsgerichte dasjenige der Gegenvorstellung (nach §. 3. dieses Gesetzes) seyn soll.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 10. Februar 1848.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

Kaufleute.

S. Handel.

Kesselflicker.

I. Publicandum. Daß in Folge eines Allerhöchsten Befehls, bis auf weitere etwanige Bestimmung und Verfügung, der Betrieb der Kesselflickerei im Fürstenthume Ratzeburg, einem jeden ordentlichen und unbescholtenen Landes-Einwohner, der davon Kenntniß hat, gestattet seyn soll, wird hiedurch gemeinkundig gemacht.

Schönberg den 31. December 1833.

(L.S.) Großherzogl. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

II. Vermöge der Bekanntmachung vom 31. December 1833 ist der Betrieb der Kesselflickerei im Fürstenthum Ratzeburg zwar einem jeden unbescholtenen Landes-Einwohner, der davon Kenntniß hat, gestattet; allein der Ordnung wegen soll künftig dazu die Erlaubniß der Großherzogl. Landvogtei doch nachgesucht, selbige unentgeltlich ertheilt und jeder, der ohne solche sich mit der Kesselflickerei abgiebt, angemessen bestraft werden.

Schönberg den 8. December 1837.

(L.S.) Großherzogl. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Kindtaufe.

S. Taufe. Aufwand I. II. §. 8. 9.

Kirchenbuße.

I. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir nach dem Vorgang anderer protestantischen Regenten und Länder Uns gnädigst bewogen gefunden, die in Unserer Kirchen-Ordnung wider die Uebertreter des sechsten Gebotes verordnete Kirchenbuße auch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg in Fällen unerlaubter fleischlicher Vermischung von nun an aufzuheben und abzuschaffen, als befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß nicht allein Unsere Justiz-Canzelley und sämmtliche Gerichte im Fürstenthum Ratzeburg künftighin in den vorkommenden Straf-Urtheilen und Bescheiden sich des sonst gewöhnlichen Anhangs wegen öffentlicher Aussöhnung mit der geärgerten Gemeine enthalten, sondern es sollen auch Unser Ern Probst und sämmtliche Ern Pastores daselbst hiedurch angewiesen seyn, sich hiernach fürs künftige zu achten und die gefallenen Sünder, jedoch daß diese einen Schein der ausgestandenen weltlichen Strafe produciren und auf ihre desto fleißiger und ernstlicher anzustellende Privat-Vermahnungen wahre Zeichen einer innerlichen Buße spüren lassen, auch sich dieses nöthigen vorbereitenden Unterrichts wegen bei ihnen gemeldet und die Gebühr an den Beichtvater, nämlich jede Person für den Unterricht 1 Rthlr. und an die Kirche auch 1 Rthlr. erleget haben, ohne das äußerliche öffentliche Bußsitzen zum Beichtstuhl und Abendmahl anzunehmen; und bleibt es übrigens ihre Obliegenheit, so wie die Laster überhaupt, also auch besonders dieses in den Predigten zu rügen und zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel. Datum Neustrelitz den 14. December 1774.

(L.S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

II. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Wenn Wir es für nöthig gefunden haben, in Unserm Fürstenthum Ratzeburg ein allgemeines bisher nicht vorgelegenes Regulativ wegen derjenigen Gebühren, welche an die Kirche und den Prediger ab anticipatum concubitum bezahlt werden, nachdem malen wegen deßhalb zu viel genommener Taufgebühren Beschwerde geführt worden, ergehen zu lassen; so setzen und verordnen Wir hiemit, daß in solchem Falle eben diejenigen Erlegnisse an die Kirche und den Prediger stattfinden sollen, welche in Unserer Constitution wegen abgeschaffter Kirchenbuße de dato 14. Decbr. 1774 wegen fleischlicher Vermischung unverehelichter Personen bereits festgesetzt sind, jedoch mit der Einschränkung, daß ein im Siebenten Monat nach der Hochzeit gebornes Kind für ein in der Ehe rechtmäßig erzeugtes Kind gehalten und keine ungewisse Untersuchung dagegen angestellt werden soll, wofern nicht aus den eigenen Geständnissen des Vaters oder der Mutter, oder auf eine andere unleugbare Art der anticipirte Beischlaf bewiesen werden kann.

Wonach sich also sämmtliche Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu achten haben. Datum Neustrelitz den 3. Februar 1784.

Adolph Friedrich, H. z. M.

III. V. G. G. Carl 2c. Unsern 2c. Da Wir für nöthig befunden, die Bestrafung ob anticipatum concubitum et ob stuprum genau zu bestimmen, so verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß die Strafe ob anticipatum concubitum bei wohlhabenden Bauern und Bauers-Söhnen in 2 Rthlr., bei Tagelöhnern und Armen in 1 Rthlr., die Strafe des stupri aber wie bisher gewöhnlich in 10 Rthlr. für den stupratorem, und in 5 Rthlr. pro stuprata bestehen soll. Wir befehlen euch daher gnädigst, euch nach dieser Bestimmung zu achten; jedoch ist diese Geldstrafe in angemessene Gefängnißstrafe zu verändern, wenn der stuprator arm ist, und zu besorgen stehet, daß die Alimentation des Kindes darunter leiden könne. Ihr habt aber in diesen Fällen Acta mit Bericht Unserer hiesigen Regierung einzusenden, und wegen Veränderung dieser Strafe weitere Verordnung zu gewarten. — Wir 2c.

Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 15. April 1800.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An Unser Amt zu Schönberg.
An Unser Amt zu Schlagsdorf.

IV. Verordnung, betreffend die Wahrnehmung und gerichtliche Beitreibung der Prediger- und Kirchen-Gebühren in Stuprations-Fällen im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg 2c. Da die bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, rücksichtlich der geistlichen Gebühren bei dem verfrüheten Beischlafe nachmaliger Ehegatten von demjenigen abweichen, was sonst in Unsern Mecklenburgischen Landestheilen Rechtens ist, auch bisher den Geistlichen in Unserm gedachten Fürstenthum die Erhebung und Wahrnehmung der Prediger- und Kirchengebühren in Stuprations-Fällen, bei dem Mangel eines deßfalls gesetzlich vorgeschriebenen kürzeren gerichtlichen Verfahrens, sehr erschwert worden; so finden Wir Uns zur Hebung dieser Schwierigkeit sowohl, als auch zur Herstellung der Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in den gesammten Mecklenburgischen Landen, Landesherrlich bewogen, für Unser Fürstenthum Ratzeburg das Nachfolgende hiermit zu verordnen.

§. 1. Die durch die Verordnung vom 3. Februar 1784 den Predigern in Unserm Fürstenthum Ratzeburg beigelegte Befugniß zur Erhebung der Kirchen- und Prediger-Gebühren wegen verfrüheten Beischlafs nachmaliger Ehegatten, so wie die etwanige Wahrnehmung einer erhöheten Taufgebühr in solchen Fällen, ist von jetzt an in Unserm Fürstenthum Ratzeburg wie bisher in Unsermhiesigen Herzogthume gänzlich aufgehoben und respve. verboten.

§. 2. Was dagegen die Prediger- und Kirchen-Gebühren in allen sonstigen Stuprations-Fällen betrifft, so behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 14. December 1774 in so weit auch ferner das Bewenden, daß der Prediger von jedem Concumbenten eine Gebühr von 1 ℛ für sich und 1 ℛ für die Kirche zu fordern berechtiget ist.

§. 3. Rücksichtlich der gerichtlichen Beitreibung der Gebühren werden sämmtliche Gerichte in Unserm Fürstenthum Ratzeburg so ernstlichst als gnädigst angewiesen, bei Bestrafung der Fleischesverbrechen, neben den Bruchgeldern, von Amtswegen zugleich auch auf die in §. 2. gedachten Erlegnisse an die Kirche und den Prediger mit zu erkennen und von der deßfallsigen Verfügung dem competirenden Prediger jedes mal Kenntniß zu geben.

§. 4. Außerdem aber soll hierbei die Vermittelung der Consistorial-Commission Unsers Fürstenthums Ratzeburg in der Art eintreten, daß Wir diese Behörde kraft dieses ermächtigen und verpflichten, in bestimmten Terminen die Verzeichnisse der Restanten der geistlichen Gebühren in Stuprations-Fällen von den Predigern anzunehmen, und solche, wenn sie alle einzelnen Ansätze geprüft und richtig befunden hat, zur sofortigen executivischen Beitreibung bei den Gerichten einzureichen, welche letzteren hiermit befehliget werden, diesen Requisitionen ohne weitere Verhandlung zu genügen und auf dem kürzesten Wege die Renitenten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, insbesondere auch die Consistorial-Commission, die Gerichte und die Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu richten und zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese auf gewöhnliche Weise in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu publicirende Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bedrucken lassen. Datum Neustrelitz den 2. November 1839.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

V. In Veranlassung der zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangten Zweifel über die in neuester Zeit ergangenen Vorschriften wegen der in Stuprationsfällen zu beobachtenden Maaßregeln wird nun zur Beseitigung aller desfallsigen Bedenken im Allerhöchsten Auftrage den Herren Pastoren hiemittelst eröffnet:

1) Die Kirchenstrafe und die erhöhte Taufgebühr wird dann nicht wahrgenommen, wenn das Kind nach der bereits geschehenen Vertrauung der Eltern geboren ist und kommt auf den etwa anticipirten Beischlaf nichts an. So wie es also bei der, durch das Gesetz vom 2. November 1839 geschehenen Abrogation der Verordnung vom 3. Febr. 1784 das ungeänderte Bewenden behält, so sind alle desfallsige früher verwirkt gewesene Kirchenstrafen stillschweigend erlassen, hinsichtlich der bis zum Tage der Publication des neuesten Gesetzes die gerichtlich entstandenen Gebührenforderungen solchen jedoch aus den Kirchenärarien zu vergüten, falls sie darauf nicht etwa verzichten wollen.

2) Nur die Verordnung vom 3. Februar 1784 ist außer Kraft gesetzt, dagegen bestätigt das neue Gesetz die Verordnung vom 14. Decbr. 1774 ausdrücklich und soll damit auch wegen der erhöheten Taufgebühr in eigentlichen Stuprationsfällen, d. i. bei außerehelichen Geburten, nichts geändert seyn, die also, wie auch schon aus den Worten §. 4. der oftgedachten neuesten Gesetzesvorschrift hervorgeht, wahrzunehmen sind.

3) Bei Eintragung der Namen der unehelichen Kinder in das Kirchenbuch ist nur der Vor- und Familienname der Mutter zu verzeichnen und wird ausdrücklich verbothen, diesen Kindern — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch Landesherrliche Verleihung — den Familiennamen des Vaters beizulegen, wenn gleich unbenommen sein soll, falls der Vater des unehelichen Kindes sich selbst aus freien Stücken oder auf geschehene Anfrage als solcher angiebt, dies im Kirchenbuche vermittelst einer besondern Note anzumerken.

Wenn nun hiernach frühere Mittheilungen, die in dieser Angelegenheit von der unterzeichneten Behörde ausgegangen sind, ihre genauere Bestimmung und theilweise Aende-

rung finden müssen, so wird den Herren Pastoren nicht entgehen, daß die Gerichte von den vorgegangenen außerehelichen Geburten nur durch geeignete Anzeige Kenntniß erhalten können und bleibt Ihrem Ermessen überlassen, zur Bestrafung der Unzucht-Verbrechen die Gerichte zu veranlassen, was bisher nur dadurch möglich werden können daß bei dem Küster die erforderliche Auskunft erlangt wurde.

Ratzeburg und Schönberg den 20. März 1840.

Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg.

VI. Verordnung, betreffend den Familien-Namen unehelich Geborener.

Georg ꝛc. Durch eine auf Unsern Befehl von Unserm Consistorio hieselbst unterm 5. März (Officielle Beilage zu den hiesigen Anzeigen von 1840 S. 13) erlassene Verfügung ist sämmtlichen Pastoren Unsers hiesigen Herzogthums bekannt gemacht, daß es verboten sein soll, unehelichen Kindern — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch Landesherrliche Verleihung — den Familien-Namen des Vaters beizulegen; und daß daher im Kirchenbuche neben den Taufnamen eines unehelichen Kindes nur der Vor- und Familien-Name der Mutter zu verzeichnen ist, nöthigenfalls mit Angabe ihres Geburts- oder Wohnortes; wogegen es unbenommen bleibt, wenn der Vater des unehelichen Kindes sich selbst aus freien Stücken oder auf geschehene Anfrage als solcher angiebt, dies im Kirchenbuche vermittelst einer besondern Note zu vermerken.

Da die vorbemerkte Verfügung mit Unserer Genehmigung den Predigern Unsers Fürstenthums Ratzeburg gleichfalls zur Nachachtung bekannt gemacht ist, so finden Wir Uns, um den Uebelständen zu begegnen, welche daraus entstehen, daß hinsichtlich der Familien-Namen unehelicher Kinder die Obrigkeiten und die Geistlichen Unseres Landes verschiedenen Regeln folgen, gnädigst bewogen, auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg Landesherrlich hiermit zu verordnen:

daß uneheliche Kinder in der Regel keinen anderen Familien-Namen als den der Mutter führen dürfen, den des Vaters aber nur dann, wenn sie durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch Landesherrliche Verleihung legitimirt worden sind.

Diese Unsere Bestimmung soll auf alle diejenigen unehelich Geborenen, welche vor Publication dieser Verordnung noch nicht confirmirt sind, angewendet werden, wogegen die bereits confirmirten unehelich Geborenen den bei ihrer Confirmation anerkannten Familien-Namen beizubehalten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 5. Februar 1844.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VII. Verordnung, betreffend die Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung.

Georg ꝛc. Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel und bemerklich gewordener Uebelstände, sowie zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach

verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unsre gesammten Lande mit Einschluß Unsers Fürstenthums Ratzeburg hiermit das Nachfolgende:

§. 1. Rechte gegen den Schwängerer.

a) In Betreff der Verbindlichkeit des Schwängerers zur Alimentation, dem Kinde und der Mutter gegenüber, bewendet es nach wie vor bei den gemeinen und Landesrechten, ohne daß daran durch den §. 2. der Verordnung vom 27. Juli 1821 wegen der Armenversorgung etwas abgeändert worden.

b) Einem Beklagten, welcher der Mutter des Kindes innerhalb des gesetzlichen Zeitraums beigewohnt hat, steht nicht die Einrede zu, daß die Geschwängerte in diesem Zeitraum auch mit einem anderen Unzucht getrieben habe; jedoch darf derselbe die aus dem Grunde der Schwängerung an dieselbe Mutter und für dasselbe Kind von einem Anderen etwa schon geleisteten oder doch vertragsweise zugesicherten und exigiblen Zahlungen zum Effect ganzer oder resp. theilweiser Zurückweisung des Klageanspruchs entgegenstellen.

c) Die nicht von einem Schwängerer oder nicht für ihn gezahlten Alimente, es mag sie bestritten haben, wer da will, können auch für die Vergangenheit nachgefordert werden.

d) Der Schwängerer kann die Zahlung der Alimentengelder nicht dadurch ablehnen, daß er sich erbietet, statt ihrer die Ernährung und Erziehung des Kindes zu übernehmen. Die Frage, ob solcherhalb aus genügender Veranlassung gegen die Mutter einzuschreiten, mithin das Kind dem Vater oder einem Dritten anzuvertrauen ist, steht nicht zur richterlichen, vielmehr zur obervormundschaftlichen Competenz.

§. 2. Anstellung der Klage durch die Mutter allein, durch einen Vormund, von beiden in Gemeinschaft.

a) Die Mutter ist in der Regel berechtiget, die Alimentationspflicht des Schwängerers auf die gewöhnliche Dauer derselben bis zur vollendeten Erziehung des Kindes vor Gericht allein geltend zu machen, sofern nicht im Fall ihrer eigenen Minderjährigkeit der Beitritt ihres Vaters oder Vormundes zur Klage schon von Amtswegen zu erfordern ist.

b) Die obervormundschaftliche Behörde des Kindes hat nach ihrem Ermessen ausnahmsweise einen für dasselbe bereits bestellten oder zu bestellenden Vormund dahin anzuweisen, daß er die Alimentenklage — allein oder in Verbindung mit der Mutter — anstelle oder fortsetze. In den Fällen einer Concurrenz der Mutter ist ihr ein etwaniger Eid zuzuschieben, zurückzuschieben oder aufzuerlegen.

So oft eine Alimentationsverbindlichkeit über die Zeit ihrer gewöhnlichen Dauer hinaus geltend zu machen ist, muß die Obervormundschaft allemal auf die angegebene Weise einschreiten.

§. 3. Vorschriften in Betreff der Prozeßführung durch die Mutter. — Verträge. — Zahlungen.

a) Eine von der Mutter anzustellende Klage auf Alimentation ist mit ihrer etwanigen sonstigen Klage zu verbinden.

b) Die in Prozessen der Mutter erfolgten Entscheidungen haben auch für und wider das Kind und dessen Curatel die vollen Wirkungen der Rechtskraft. Umgekehrt gilt solches auch wegen der Mutter.

c) Alle Verträge über künftige Alimente, namentlich solche Vergleiche, welche eine

Abfindungssumme für dieselben feststellen, bedürfen der Theilnahme des Vormundes, sowie zu einer völligen Sicherung des Schwängerers gegen etwa künftig zu Gunsten des Kindes zu verfolgende Ansprüche, der Zustimmung der Obervormundschaft.

Dasselbe gilt auch von Alimenten für die Vergangenheit, soweit sie nicht von der Mutter bestritten ist.

d) Ferner können nur unter letztgedachter Voraussetzung dergleichen Alimente rechtsgültig an sie gezahlt werden; dagegen ist sie den Betrag der künftigen Alimente — jedoch nur für das laufende Jahr — so lange entgegenzunehmen berechtiget, als solcherhalb nicht anderweitig verfügt ist.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 23. Juli 1847.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Kirchenjuraten.

S. Beerdigung III. §. 8. Kirchenleistungen I. 4.

I. Instruction, wornach sich sämmtliche Kirchen-Juraten oder Kirchen-Vorsteher im Fürstenthume Ratzeburg zu richten haben.

1) Sollen dieselben überhaupt vermöge ihrer angelobten Treue, derer Kirchen, woran sie bestellet sind, Nutzen und Bestes, sowohl an ihren Gebäuden, Gärten, Acker und Mitteln, als auch in Ansehung ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, beobachten, handhaben und befördern; hingegen Schaden und Unfall so viel an ihnen und es ihnen möglich ist, abkehren.

2) Sind sie schuldig alle Jahr 2 mal zum wenigsten ihrer Kirchen, deren Gebäude, und was dem anhängig, auch die Pfarr-Gebäude und Glocken zu besichtigen, und genau zu visitiren; falls sich daran ein Mangel, welches einer reparation bedarf, eräuget, oder sich sonst ein Fehler hervorthut, haben sie solches dem Pastori anzuzeigen, sich mit ihm darüber zu besprechen, und einen schriftlichen Aufsatz davon zu machen, welchen einer der Juraten an den Probst bringet, und den Consens hinwieder zurücke nimmt. Wie es denn gleichfalls also zu halten, wenn Pastor dieses oder jenes gemacht haben will, daß solches vorhero mit denen Juraten überlegt und besprochen, und sodann damit wie oben verfahren werde.

3) Bey vorfallenden Kirchen- und Pfarr-Bauten sollen die Kirchen-Juraten fleißig darauf sehen, daß nicht allein alles tüchtig und ordentlich verfertiget, sondern auch durch die Handwerker und andere Arbeiter die Kirche nicht über die Gebühr übersetzet, noch ihnen mehr als sie würklich verdienet gereichet werde.

4) Wann sich die Unterthanen weigern, ihre Obliegenheiten an Hülfsleistungen, Fuhren und sonst, zu praestiren, haben sich die Kirchen-Juraten bey den Amtsgerichten zu melden, welche ihnen hierinnen unterstützen, und, ohne weitere Untersuchung, diesen oder jenen, der sich weigert, anhalten sollen, pro rata das Seine beyzutragen.

5) Von dem Vermögen der Kirche sollen die Kirchen-Juraten eine genaue Kenntniß haben, des Endes der Pastor beym Abschluß jeder Jahrs-Rechnung die Juraten herbeyzurufen und ihnen zu zeigen hat, wie viel Bestand gewesen, wie viel das Jahr über

und wofür eingenommen, ingleichen wie viel und wofür ausgegeben worden, endlich wie viel Bestand bleibe, und wie viel Kirchenschulden vorhanden sind.

6) Zur Aufbewahrung der Kirchenschriften und Gelder soll ein Kirchenkasten angeleget, und dazu 2 Schlüssel verfertiget werden, davon den Einen der Pastor, und den Andern der Kirchen-Jurate der im Dorfe wohnet, haben, und darinn der jährliche Ueberschuß geleget werden soll.

7) Auf die Kirchen-Aecker, Wiesen, Gärten, u. s. w. haben insonderheit die Kirchen-Juraten wohl Acht zu haben, daß solche in ihren Grenzen ungeschmälert bleiben, und davon nichts verlohren gehe, auch dahin zu sehen, daß die Aecker gut cultiviret, das Kirchenkorn wirthschaftlich eingebracht, und nächstdem zu rechter Zeit verkaufet werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichen Innsiegel. Datum Neustrelitz den 20. April 1768.

(L. S. Seren.) Adolph Friedrich H. z. M.

II. Verordnung wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Kirchen-Juraten im Fürstenthume Ratzeburg.

Georg ꝛc. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, bei Erledigung des Amtes eines Kirchen-Juraten, und wenn der Consistorial-Commission des Fürstenthums dann, auf gesetzliche Weise, von dem competirenden Ern-Prediger für den Zweck der Wiederbesetzung des erledigten Amtes, zwei Individuen zur Auswahl vorgeschlagen worden, in neuester Zeit hin und wieder der Erwählte, unter allerlei Vorwänden die Uebernahme des Amtes abzulehnen gesucht hat.

Wenn nun aber das Interesse der Kirchen es nicht gestattet, daß die Annahme des Ehrenamtes eines Juraten der Willkühr des einzelnen erwählten Gemeindegliedes überlassen bleibe; So finden wir uns Landesherrlich bewogen, hiermit und Kraft dieses, zu verordnen:

daß ein jeder Hauswirth, Büdner u. s. w. in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, welcher bei Erledigung eines Kirchen-Juraten-Amtes dazu von der Consistorial-Commission, auf gemachten Vorschlag des competirenden Predigers, wieder erwählt worden ist, nicht nur ein solches Amt zu übernehmen, verpflichtet, sondern auch, wenn seine etwanigen, bei der Consistorial-Commission des Fürstenthums, wie es ihm freisteht, vorzubringenden Entschuldigungs-Gründe von dieser Behörde nicht erheblich befunden worden, unweigerlich gehalten seyn soll, sein Amt sofort anzutreten.

Uebrigens hat der Erwählte dies Amt 5 (fünf) Jahre hindurch unentgeltlich zu verwalten, kann aber, nach Ablauf dieser Zeit, wider seinen Willen nicht gewählt werden. Während seiner Amtsführung können, und sollen ihm neue Geschäfte, z. B. die, eines gerichtlichen Vormundes, oder eines Armen-Vorstehers, so wie sonstige Communal-Besorgungen, nicht übertragen werden.

Wonach die Behörden in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, so wie Alle, und Jede, welche es sonst angeht, allerunterthänigst sich zu richten, und zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 7. Januar 1836.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Kirchen- und Pfarrleistungen.

I. Verordnung wegen gänzlicher Befreyung der Altentheiler von den geistlichen Gebühren u. s. w.

V. G. G. Carl ꝛc. Da in Unserm Fürstenthum Ratzeburg Fälle eingetreten sind, in welchen es einer Bestimmung bedarf:

ob und welche Freyheit ein Altentheiler, der seinen eigenen Heerd hat, ohne jedoch auf dem Gehöfte zu wohnen, in Rücksicht der geistlichen Gebühren u. s. w., genieße?

So setzen und verordnen Wir, nach vernommenen rathsamen unterthänigsten Erachten der Landvoigtey und der Consistorial-Commission Unsers Fürstenthums Ratzeburg, hiemit:

daß den Altentheilern, auch dann, wenn sie ihren eigenen Heerd haben, und nicht auf der Stelle wohnen, daraus sie ihr Altentheil erhalten, in Rücksicht der geistlichen Gebühren, Kirchendienste und Grabstellen, diejenigen Freyheiten, welche sie vorher auf ihren Stellen genossen haben, fernerhin verbleiben sollen.

Wir befehlen demnach der Geistlichkeit Unsers Fürstenthums, sich nach dieser Bestimmung zu richten und zu achten, den obrigkeitlichen Behörden aber, in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen und zu verfahren.

Datum Neustrelitz, den 26. April 1815.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

II. In Gemäßheit eines Allerhöchsten Landesherrlichen Befehls vom 19. September 1834 werden hieneben mitgetheilt:

1) ein Auszug aus dem Verzeichnisse der betreffenden Kirchen-, Pfarr- ꝛc. Abgaben, Leistungen und Dienste und

2) die allgemeinen Bestimmungen wegen dieser geistlichen Abgaben und Dienste, mit dem Hinzufügen, daß diese Verzeichnisse und allgemeinen Bestimmungen jedoch unter Vorbehalt aller und jeder Competenz, wegen der etwa nicht angegebenen oder widersprochenen Dienste und Leistungen unterm 19. September d. J. Allerhöchst Landesherrlich genehmigt und bestätigt sind und ihrem ganzen Inhalte nach für die Zukunft gesetzlich normiren sollen.

Schönberg den 8. December 1834.

Großherzogl. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

Allgemeine Bestimmungen wegen der geistlichen Abgaben und Dienste im Fürstenthum Ratzeburg.

1) Alle baare Abgaben werden in Dänischem Courant oder in N$^{2}/_{3}$tel nach dem jedesmaligen Course erlegt, insoferne in einzelnen Parochieen nicht andere Bestimmungen herkömmlich gelten.

2) Ist in den einzelnen Verzeichnissen über das Fälligwerden der Abgaben keine Bestimmung enthalten, so sollen die baaren Gelder, Korn, Flachs und Bröte zu Michaelis, Eier zu Ostern und Würste zu Weihnachten jeden Jahrs gegeben werden.

3) In allen Parochieen werden Predigern und Küstern, beim Antritt ihres Amtes,

für ihre Person sowohl als für die bei ihnen befindlichen Familienglieder und zum Transport ihrer Effecten, von den Eingepfarrten freie Fuhren geleistet. Ebenso erhalten alle Kirchendiener in Amtsverrichtungen von den Gemeindegliedern freie Fuhren, mit Ausnahme jedoch der Fälle, wenn der Prediger für bestimmte Amtsreisen Hafer oder Hafergelder von der Gemeinde empfängt. Bei Pfarrvacanzen haben die Eingepfarrten die vicariirenden Prediger aus anderen Gemeinden unentgeltlich mit ihren Anspannungen zu holen.

4) Die Befreiung der Kirchenjuraten von Kirchendiensten und die Fortdauer dieser Exemtion bei den auf dem Altentheile sich befindenden Juraten besteht ferner ungeändert nach der Verordnung vom 26. April 1815.

Daß vorstehende Abschrift mit dem bei den Acten der Großherzoglichen Landesregierung befindlichen Originalexemplar der allgemeinen Bestimmungen wegen der geistlichen Abgaben und Dienste im Fürstenthum Ratzeburg wörtlich übereinstimmt, wird hierdurch von mir Kraft meines Amtes der Wahrheit gemäß bezeuget.

Neustrelitz den 19. September 1834.

(L. S.) Gust. Herm. Ferd. Bahlcke, Rath,
als Regierungssecretair.

III. In Folge eines Allerhöchsten Befehles vom 10. dieses Monats werden nachfolgende schon vor mehreren Jahren ergangene

Allgemeine Bestimmungen wegen der Stolgebühren im Fürstenthume Ratzeburg

1) Alle Gebühren werden in Dänischem Courant oder in N²/₃tel nach dem jedesmaligen Cours erlegt, insoferne in einzelnen Parochien nicht andere Bestimmungen gelten.

2) Die bestimmten Naturalleistungen können nie mit Gelde ausgeglichen werden; sie sind aber in der Güte und Quantität zu verabreichen, worin ein ordentlicher Hausvater zu dem bestimmten Zweck sie anzuwenden pflegt.

3) Bey Taufen, Copulationen und Beerdigungen bleibt es den Predigern gestattet, durch den Küster von den anwesenden Personen Opfer einsammeln zu lassen.

4) Bey Taufen unehelicher, oder vor der Trauung der Eltern erzeugter Kinder, behält es bei der gesetzlichen Kirchenstrafe und bei dem, von dem Vater sowohl als von der Mutter zu berichtigendem Erlegnisse von 1 ℛ𝓈 Dänisch Courant an den Prediger, das Bewenden. Außerdem werden aber noch die Taufgebühren und zwar dem Prediger mit 1 ℛ𝓈, dem Küster aber so, wie für jede einzelne Gemeinde bestimmt worden, bezahlt.

Der ledige Schwängerer bleibt, wenn er sich auch aus der Gemeinde entfernt haben sollte, wegen Berichtigung seiner Gebühren an Kirche und Prediger, beiden verhaftet.

5) Die für jeden eintretenden Fall zu leistenden geistlichen Dienste sind stets zu honoriren, und nach den normirenden Bestimmungen die Gebühren dafür zu entrichten, wenn auch wegen Dispensationen, oder weil die betreffenden Personen eine Abweichung wünschen, die Dienste nicht wirklich geleistet werden können; namentlich hat eine der

Brautkrone unwürdig gewordene Braut die Gebühren dafür zu berichtigen, und die gesammten Beerdigungs-Kosten müssen in der Parochie bezahlt werden, wo der Todte verstarb, wenn er auch nicht daselbst beerdigt worden wäre.

6) Eben daher sind auch die vollen Copulations-Gebühren dem Prediger und Küster des Ortes, wo die jungen Eheleute wohnen werden, zu bezahlen, wenn gleich die Trauung von einem andern Prediger geschehen sein sollte.

7) Eine Kinderleiche ist die Leiche eines noch nicht confirmirten Knaben oder Mädchens.

8) Erhöhungen der einzelnen Gebühren wegen des bedeutenderen Standes der betreffenden Personen finden nicht Statt; wer aber außer den gewöhnlichen geistlichen Dienstleistungen noch außerordentliche Bemühungen irgend einer Art verlangt, muß dafür seinem Stande gemäß, besonders erkenntlich sein.

9) Für eine fremde durchpassirende Leiche sind die vollen Gebühren der Beerdigung eines im Kirchspiel Verstorbenen da zu erlegen, wo in den besondern Regulativen darüber nichts festgesetzt ist.

im Allerhöchsten Namen zur Nachricht und Nachachtung für alle Unterthanen des Fürstenthums Ratzeburg hiemit wiederholt bekannt gemacht.

Schönberg den 20. Mai 1836.

(L.S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

IV. Verordnung, betreffend die Stol- und Kirchen-Gebühren im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg 2c. Nach dem Vorbehalte im §. 9. der Begräbniß- und Kirchhofs-Ordnung für Unser Fürstenthum Ratzeburg vom 31. März 1838 sind die bei Beerdigungen in den Gemeinden Unsers Fürstenthums Ratzeburg herkömmlichen Gebühren der Kirche, der Todtengräber und Glockenläuter nach Angabe der Pastoren von der Commission Unsers Consistorii zusammengestellt, darauf aber von Unserm Consistorio hieselbst wiederholt durchgesehen, und ist das darnach verfaßte Verzeichniß Uns überreicht worden. Nachdem Wir sodann durch die Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg die Erklärung der Gemeinden darüber vernommen und deren begründete Erinnerungen haben berücksichtigen lassen, hat Unser Consistorium hieselbst auf Unsern Befehl die Kirchengebühren mit den von Uns bereits unterm 19. November 1829 bestätigten Stolgebühren, wie solche in den einzelnen Gemeinden Unsers Fürstenthums Ratzeburg herkömmlich waren, in einem Verzeichnisse zusammengestellt, und Uns dasselbe nebst den dazu gehörigen allgemeinen Bestimmungen zur Bestätigung und Genehmigung vorgelegt. Wir haben nun dieses hier angeheftete Verzeichniß der im Fürstenthum Ratzeburg zu entrichtenden Stol- und Kirchen-Gebühren nebst den gleichfalls angehefteten allgemeinen Bestimmungen Landesherrlich genehmigt und bestätigt, auch denselben Gesetzeskraft verliehen, und verordnen, unter Aufhebung der unterm 20. Mai 1836 von Unserer Landvogtei publicirten allgemeinen Bestimmungen wegen der Stollgebühren, daß fortan rücksichtlich der Stol- und Kirchen-Gebühren in den Gemeinden Unsers Fürstenthums Ratzeburg es also gehalten werden soll, wie das mit dieser Verordnung in der officiellen Beilage zu den Schönberger Anzeigen zugleich abzudruckende Verzeichniß der

im Fürstenthum Ratzeburg zu entrichtenden Stol- und Kirchen-Gebühren und die dazu gehörigen allgemeinen Bestimmungen vorschreiben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 17. Februar 1847.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

Verzeichniß der im Fürstenthum Ratzeburg zu entrichtenden Stol- und Kirchen-Gebühren.

I. Domgemeinde.

A. Stol- und sonstige Gebühren des Probsten, Küsters und anderer Kirchendiener.

a) des Probsten.

	Dän. Ct. ₰	ß
1) Für Kindtaufen:		
a. Von Honoratioren, d. h. solchen Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, so wie auch von dem Domanialpächter zu Römnitz und dem Müller auf der Pfaffenmühle,		
für eine Taufe in der Kirche	4	—
für eine Taufe im Hause der Eltern	5	—
b. Von allen Personen, welche nicht zu den Honoratioren gehören, und zwar		
α. von denen, die ein eigenes Haus haben, und allen Handwerkern, welche Meister sind, für eine Taufe in der Kirche	1	—
β. von den Tagelöhnern, Gesellen und denen, welche kein eigenes Haus haben: für eine Taufe in der Kirche	—	32
für eine Taufe im Hause der Eltern wird etwas mehr bezahlt.		
Anmerk. 1. Für das Taufzeug, welches der Probst hält, wird nicht besonders bezahlt.		
Anmerk. 2. Alles Opfern, sowohl in der Kirche als im Hause fällt weg.		
Für den Kirchgang einer Wöchnerin	—	32
2) Für Confirmationen:		
die Honoratioren, so wie der Pächter zu Römnitz und der Müller auf der Pfaffenmühle	2	—
die übrigen	—	32
3) Für Krankencommunionen:		
die Honoratioren u. s. w.	—	24
die Nichthonoratioren	—	12
4) Für Trauungen:		
a. Von Honoratioren 2c.		
in der Kirche für die Proclamation 2 ₰ und für die Copulation 2 ₰	4	—
im Hause	5	—
b. Von Nichthonoratioren		
in der Kirche für die Proclamation 1 ₰ und für die Copulation 1 ₰	2	—
im Hause wird billigerweise etwas mehr bezahlt.		

Dän.Ct.
ℳ ß

Anmerk. 3. Für die Krone und die Ringe, welche der Probst hält, wird nicht besonders bezahlt.

Anmerk. 4. Alles Opfern fällt auch hier weg.

5) Bei Beerdigungen:

a. Von Honoratioren ꝛc.
für die Bestattung der Leiche einer bereits confirmirten Person .... 5 —
für die Bestattung einer Kinderleiche, d. h. einer noch nicht confirmirten Person 2 24

b. Von Nichthonoratioren
für die Bestattung der Leiche einer confirmirten Person:
α. wenn mit der großen Glocke geläutet wird, für das Folgen und die Abdankung .... 1 ℳ 16 ß
für das Leichenlaken und die Gueridons, die der Probst auf eigene Kosten hält .... 1 „ 16 „
2 32

β. wenn nur mit den beiden kleinen Glocken geläutet wird, für das Folgen und die Abdankung .... 32 ß
für das Leichenlaken und die Gueridons .... 32 „
1 16

für die Bestattung einer Kinderleiche für das Folgen und die Abdankung 24 ß
für das Leichenlaken und die Gueridons .... 12 „
— 36

Anm. 5. Für die Leichen der Kinder von 4 Wochen und darunter wird nur die Hälfte bezahlt, und bei todtgebornen Kindern gar nichts.

Anm. 4. Bei öffentlichen Beerdigungen wird vom Gefolge in der Kirche nach Belieben geopfert.

6) Für die Ausstellung von Scheinen und Attesten:

a. eines förmlichen Attestes mit Kirchensiegel über Geburt und Taufe, Copulation und Tod 1 —
b. einer einfachen Bescheinigung .... — 8
c. eines Taufscheins behufs der Confirmation oder Ausloosung .... — 4
d. für Proclamations- und Confirmationsscheine wird nichts bezahlt.

b) **An den Küster.**

1) Bei Taufen:

in der Kirche .... — 6
im Hause der Eltern .... — 12
eines unehelichen Kindes .... — 24

2) Bei Krankencommunionen:

auf dem Domhofe .... — 4
auf der Bäck .... — 3

	Dän.Ct. ℛ	ß
3) **Bei Trauungen:**		
in der Kirche, für das Aufschreiben der Namen bei der Proclamation 16 ß, für die Copulation 8 ß	—	24
im Hause	—	32
wenn die Copulation in dortiger Gemeinde nicht erfolgt, so erhält der Küster für das Aufschreiben der Namen für die Proclamation	—	16
4) **Bei Begräbnissen:**		
1. Von Honoratioren:		
a. für die Leichen Erwachsener	2	—
und für das zweistündige Geläute, es mag geschehen oder nicht	2	—
b. für Kinderleichen, Gebühr 1 ℛ und Geläute 1 ℛ	2	—
2. Von Nichthonoratioren:		
a. für die Leichen Erwachsener,		
α. wenn mit der großen Glocke geläutet wird — für eine Stunde vorzuläuten, und eine Stunde bei der Beerdigung zu läuten, es mag geschehen oder nicht	2	—
die Kirche aufzuschließen	—	12
β. wenn nur mit den beiden kleinen Glocken geläutet wird,		
für das Geläute wie sub a.	1	—
die Kirche aufzuschließen	—	12
b. für Kinderleichen		
für das Geläute wie sub a.	1	—
die Kirche aufzuschließen	—	4

Für Leichen von Kindern von 4 Wochen und darunter und todtgeborne Kinder gilt auch hier Anm. 5.

c) An die Pulsanten.

Die Geschäfte derselben besorgt der Küster, und sind die Gebühren dafür in den oben angeführten Gebühren des Küsters schon mitenthalten.

d) An den Todtengräber.

Derselbe erhält für das Graben der Gruft, Erhöhung und Besodung des Grabhügels und die Herbeiholung der Bahre

	ℛ	ß
1. Von Honoratioren bei der Bestattung		
a. der Leichen confirmirter Personen	—	32
b. der Kinderleichen	—	16
2. Von Nichthonoratioren,		
a. erwachsener Personen	—	18
b. Kinderleichen	—	14

Die Leichen todtgeborner Kinder dürfen die Eltern durch den Todtengräber, gegen eine angemessene Vergütung, ohne anderweitige Anordnung, stille beisetzen lassen.

B. Gebühren der Kirche.

Frei von diesen Gebühren sind auch noch der Organist mit seiner Ehefrau, seiner Wittwe und Kindern, so lange dieselben unverheirathet bleiben, und alle diejenigen, welche Armgeld erhalten.

I. Bei der Beerdigung von Leichen der Honoratioren, — Dän. Ct. ℛ ß

1) solcher, die bereits confirmirt waren:

für 2 Stunden Geläute — nämlich eine Stunde vorzuläuten und eine Stunde bei der Beerdigung — à 1 ℛ 32 ß 3 16

Wird außerdem am Begräbnißtage Vormittags noch eine Stunde Geläute verlangt, so werden dafür noch besonders bezahlt 1 16

2) der Kinder, auch wenn dieselben erst 4 Wochen und daruuter alt waren:

für 2 Stunden Geläute à 40 ß 1 32

Anm. 7. Bei der Beerdigung der Leichen von Honoratioren findet keine Wahlfreiheit hinsichtlich des Geläutes mit der großen, oder den beiden kleinen Glocken statt, sondern nur das Geläute mit der großen Glocke.

II. Bei der Beerdigung der Leichen solcher Personen, die keine Honoratioren sind:

1) der Leichen bereits confirmirter Personen:

a. wenn mit der großen Glocke geläutet wird, für 2 Stunden Geläute, für jede 1 ℛ 32 ß, also 3 16

Wird am Beerdigungstage außerdem noch Vormittags eine Stunde Geläute verlangt, so werden dafür noch besonders bezahlt 1 32

b. wenn mit den beiden kleinen Glocken geläutet wird, für 2 Stunden Geläute 1 —

Anm. 8. Die Bestimmung, ob mit der großen Glocke, oder nur mit den beiden kleinen geläutet werden soll, steht Jedem frei.

2) der Kinderleichen für 2 Stunden Geläute mit den kleinen Glocken .... 1 —

und gilt auch hier Anm. 5.

Anm. 9. Stättegeld wird für keine Leiche entrichtet.

II. In der Schönberger Gemeinde.

A. Stol- und sonstige Gebühren der Pastoren, des Küsters und der andern Kirchendiener.

a) Der Pastoren:

Die hier aufgeführten Gebühren der Pastoren werden unter beide, an der Schönberger Kirche angestellte Pastoren zur Hälfte getheilt, nur der Proclamationsthaler bei allen Copulationen gebührt ausschließlich dem ersten Pastor, und die Verlobungsgebühr von 16 ß demjenigen, zu dessen Beichtstuhl die Braut sich hält; wenn aber dieselbe bisher kein Mitglied der Gemeinde gewesen ist, so werden auch diese 16 ß getheilt. Das Beichtgeld verbleibt ungetheilt dem Beichtvater.

Es wird gezahlt:	Dän. Ct. ℛ	ß
1) für Taufen:		
a. in der Kirche:		
für Taufe und Danksagung		
von einem Bürger der Stadt	—	12
von einem Ackerbürger	—	18
b. im Hause:		
innerhalb der Stadt	—	40
außerhalb der Stadt und in den eingepfarrten Dörfern	1	6
Sowohl bei Taufen in der Kirche, als auch bei Haustaufen wird von den Schönberger Bürgern in der Stadt Caspelgeld bezahlt, nach Beschaffenheit des Caspelzeugs 12 bis		28
die außerhalb der Stadt wohnenden Bürger und die Dorfsbewohner bezahlen das Caspelgeld aber nur, wenn sie das Taufzeug verlangt haben.		
Am Kirchgangstage opfert die Frau eines Bürgers, wenn sie um den Altar geht	—	6
wenn sie nicht um den Altar geht	—	16
die Frau eines Baumanns, die dann nicht um den Altar geht	—	32
2) Für Confirmationen:		
für jedes einzusegnende Kind	—	32
3) Für Communionen:		
a. jeder Communicant im Hause des Pastors zahlt	—	4
b. für Krankenberichte		
in Schönberg	—	8
auf den Dörfern	—	16
4) Für Trauungen:		
a. in der Kirche	2	16
b. im Hause		
in Schönberg	3	16
auf den Dörfern	3	32
Allemal wird aber noch eine Verlobungsgebühr bezahlt von	—	16
Ein angesessener Schönberger Bürger zahlt, auch wenn er im Hause getraut wird, nur	2	16
Für den Kranz wird bezahlt	2	—
Für eine neue Krone	2	—
Für eine bereits getragene, je nachdem sie ist 1 ℛ bis	1	32
Für die Ringe	—	4
Für eine Proclamation ohne nachfolgende Copulation	1	—
5) Für Beerdigungen:		

Anm. 1. Die Leiche eines jeden Erwachsenen wird mit einer Leichenpredigt bestattet, nur bei Armen wird ein großer oder kleiner Sermon erlaubt, und zwar

a) bei der Beerdigung solcher Armen, die Armgeld erhalten haben und gesetzlich still begraben werden, wird, wenn der Nachlaß so weit reicht, für einen kleinen Sermon bezahlt.

b) Arme, welche zwar kein Armgeld erhalten haben, aber so dürftige Umstände hinterlassen, daß die Gebühren gar nicht, oder nur mit großer Aufopferung entrichtet wer-

den können, worüber das Ermessen des Pastors, sey es nach seiner Kenntniß von den Umständen des Verstorbenen, oder nach seiner Milde entscheidet, werden mit einem großen, oder wenn die Gebühr auch dafür nicht entrichtet werden kann, mit einem kleinen Sermon beerdigt.

Anm. 2. Die Leiche eines Kindes vom 3ten Jahre an bis zur Confirmation wird in der Regel mit einem großen, oder wenn die Eltern die Stolgebühren dafür nicht bezahlen können, worüber der Pastor zu entscheiden hat, mit einem kleinen Sermon beerdigt.

Anm. 3. Kinder unter 3 Jahren werden stille beerdigt, doch ist auch eine öffentliche Beerdigung erlaubt, in welchem Falle denn auch die desfallsigen Gebühren bezahlt werden müssen.

Anm. 4. Es sind gewisse Grenzen bestimmt, um jeder Willkühr beim eigentlichen Begräbniß-Geläute vorzubeugen. Es beginnt das Geläute, wenn sich die Leiche dem Hause des Baumanns Spehr auf dem Markte nähert, wer es früher wünscht, bezahlt eine sogenannte Station, deren es nach der Entfernung des Orts, von welchem die Leiche ausgetragen wird, vier giebt.

	Dän.Ct. ℛ	ß
Es wird bezahlt:		
a. für die Leiche eines noch nicht 3jährigen Kindes, die in der Stille beigesetzt wird	—	24
b. für eine Leiche mit kleinem Sermon	—	38
c. mit großem Sermon	1	6
d. mit Leichenpredigt	2	6
e. für eine Pulsleiche, d. h. eine solche, wobei am Sterbe- und Begräbnißtage, an letzterem vor oder nach dem Begräbniß, geläutet (gepulset) wird. s. Anm. 7.	3	38
f. für eine Standrede im Sterbehause, nebst Folge und Danksagung	14	6
Für die Folge und Danksagung wird nicht besonders bezahlt, wird aber eine Leiche aus den vor Schönberg liegenden Häusern abgeholt, so wird dem Pastor für jede Station (Anm. 4) entrichtet	1	—

6) Für die Ausstellung von Scheinen und Attesten, und für sonstige Amtshandlungen.

a. für das Nachschlagen des Kirchenbuchs und mündliche Bedeutung	—	4
b. für gewöhnliche Tauf-, Trau- und Todtenscheine	—	8
c. für ein förmliches Attest mit Kirchensiegel	1	—
d. für einen Taufschein behufs der Confirmation oder Auslosung	—	4
e. für Confirmationsscheine wird nichts bezahlt.		
f. für Danksagungen und Fürbitten, außer den unter 1, 4 u. 5 angegebenen Fällen, jedesmal welche der Pastor allein erhält, welcher sie verrichtet.	—	3

b) **Des Cantors.**

1) Bei der stillen Beerdigung einer Kinder-Leiche:

a. für sich selbst	—	6
b. für die Schule	—	3

	Dän.Ct.	
	ℛ𝓈	β
2) Bei einer Leiche mit kleinem Sermon wie sub 1.		
3) Bei einer Leiche mit großem Sermon:		
a. für sich selbst	—	16
b. für die Schule	—	6
4) Bei einer Beerdigung mit Leichenpredigt:		
a. für sich selbst	—	24
b. für die Schule	—	6
5) Bei einer Pulsleiche:		
a. für sich selbst	—	32
und wenn fremde, d. h. gewählte Gesänge gesungen werden	—	32
b. für die Schule	—	12
Werden in den Fällen sub 3 und 4 gewählte Gesänge gesungen, so erhält der Cantor für jeden Gesang	—	16
c) Des Küsters.		
1) Bei Taufen:		
a. im Hause in Schönberg	—	6
b. in der Kirche	—	2
c. auf den Dörfern und vor der Stadt Schönberg	—	8
d. unehelicher Kinder	1	14
Geschieht die Taufe in dem Falle sub d. in Schönberg, so bekommt der Küster außerdem noch	—	1
2) Bei Krankenberichten: überall	—	2
3) Bei Trauungen:		
a. im Hause in Schönberg	—	12
Ein angesessener dortiger Bürger bezahlt jedoch nur	—	6
b. im Hause auf den Dörfern	—	14
c. in der Kirche	—	6
Von dem aufkommenden Opfergelde erhält der Küster	—	2
4) Bei Beerdigungen:		
a. für die stille Beerdigung einer Kinderleiche	—	9
b. für eine Leiche mit kleinem Sermon	—	9
c. für eine Leiche mit großem Sermon	—	10
d. für eine Beerdigung mit Leichenpredigt	—	12
e. für eine Pulsleiche (außerdem wie sub d. unter den Gebühren der Glockenläuter angegeben ist)	—	12
f. für eine Leichenbestattung mit Parentation	1	28
Wird auf Verlangen mit dem Geläute der Glocken früher, als sonst üblich ist, begonnen, so bekommt der Küster überdies noch	—	4
d) Der Glockenläuter (7 an der Zahl.)		
1. für eine Pulsleiche, für jede Stunde	—	42
und an den Küster für jede Stunde	—	6

	Dän.Ct. ℛ𝓈	β
2. für eine Leiche mit Leichenpredigt	—	42
und an den Küster	—	6
3. für eine Leiche mit großem Sermon	—	28
4. für eine Leiche mit kleinem Sermon	—	6

e) **Des Todtengräbers.**

1. für das Grab eines Erwachsenen	—	16
2. für das Grab eines Kindes	—	12

B. Gebühren der Kirche.

Anm. 5. Einen freien Begräbnißplatz haben alle sogenannte große und kleine Bürger in Schönberg, sowie sämmtliche Hauswirthe auf den daselbst eingepfarrten Dörfern, und bezahlen mithin kein Stättegeld.

Anm. 6. Frei von Gebühren an die Kirche sind alle Kirchendiener, sowie auch die Kirchenjuraten.

Anm. 7. Das Vor- und Nachpulsen bei einem Begräbniß steht Jedem frei.

Anm. 8. Für jede Station (s. Anm. 4.) werden an die Kirche bezahlt — 32

Anm. 9. Für die Erlaubniß, bei der Beerdigung andere, als die gewöhnlichen Gesänge zu wählen, werden an die Kirche bezahlt — 16

Es wird gezahlt:

1) für eine Pulsleiche:		
a. für das Geläute, und zwar für jeden Puls	1	—
b. Stättegeld	—	32
c. für das Leichenlaken (Bolten)	—	16
2) für eine Leiche mit Leichenpredigt:		
a. für das Geläute	1	—
b. Stättegeld	—	32
c. für das Leichenlaken	—	16
3) für eine Leiche mit großem Sermon:		
a. für das Geläute	—	32
b. Stättegeld	—	32
c. für das Leichenlaken	—	16
4) für eine Leiche mit kleinem Sermon:		
a. für das Geläute	—	12
b. Stättegeld	—	32
c. für das Leichenlaken	—	6
5) für die stille Beerdigung von Kindern unter drei Jahren:		
a. für das Geläute	—	12
b. Stättegeld	—	16

Anm. 10. Das Leichenlaken muß bei allen öffentlichen Beerdigungen ge-

nommen, aber auch, wenn es bei stillen Leichenbegängnissen nicht verlangt wird, wie dies dann Jedem freisteht, jedesmal bezahlt werden, den Fall sub 5 ausgenommen.

III. In der Carlower Gemeinde.

A. Stol- und sonstige Gebühren des Pastors, des Küsters und der anderen Kirchenbedienten.

a) Des Pastors.

	Dän. Ct. ℳ	ß
1) Bei Taufen:		
α. in der Kirche:		
Jeder Grundbesitzer oder präsumtive Anerbe, so wie der Inhaber eines ganzen Hauses, sey es auch nur als Pächter oder Nutznießer, giebt baar	—	10
und außerdem ein Brot von Weizenmehl und eins von feinem Roggenmehl, deren jedes wenigstens 8 Pfund wiegen muß, so wie zwei Kannen Bier, und zum Herbste eine lebende fette Gans. Jeder sonstige Einwohner, eins für Alles . .	—	26
β. Im Hause bei freier Abholung des Pastors: der Grundbesitzer und alle sub a. Erwähnten, so wie die angegebenen Naturalien	—	24
Alle übrigen Gemeindeglieder, eins für Alles	1	2
Anm. 1. Bei Zwillingsgeburten werden, wie sich von selbst versteht, diese Gebühren doppelt bezahlt.		
Anm. 2. Tauf- oder Kaspelzeug wird vom Pastor nicht gegeben.		
Anm. 3. Die Wöchnerin opfert beim Kirchgange	—	16
und die sie begleitende Frau nach Belieben. Will die Kirchgängerin nicht um den Altar gehen, so erlegt sie	1	16
2) Bei Confirmationen:		
Jedes zu confirmirende Kind zahlt	—	32
und Beichtgeld	—	4
3) Bei Communionen:		
a. Jeder Communicant Beichtgeld	—	2
b. Für Krankenberichte: in Carlow	—	8
in allen übrigen Dörfern	—	12
4) Bei Trauungen:		
A. In der Kirche:		
a. Alle sub 1, α. genannten Personen für sich und ihre Kinder die dort gedachten Naturalien, und daneben	1	34
und zwar giebt jeder der Verlobten diese Naturalien, wenn sie, oder ihre Eltern, in deren Gewalt sie noch stehen, beide zu dieser Klasse der Gemeindeglieder gehören.		
b. Alle sonstigen Gemeindeglieder, für sich und ihre Kinder, eins für Alles	2	38
wenn aber ein Theil Naturalien giebt, so werden baar nur bezahlt	2	12
B. Im Hause:		
Hier werden alle sub A. gedachten Leistungen entrichtet, überdies aber ohne Unterschied des Standes noch bezahlt	1	—

	Dän.Ct. ℛ	ß
Anm. 4. Für Verlöbniß, Aufgebot und Ringe wird nichts nebenher bezahlt, wohl aber für die Krone	1	—
sollte diese besser als gewöhnlich verlangt werden, so ist dafür nach Uebereinkunft zu zahlen.		
Für Proclamation allein ohne nachfolgende Copulation	—	12
5) Beerdigungen:		
a. für eine Kinderleiche incl. Sermon und Danksagung	—	36
wird dieselbe aus dem Hause gesungen, außerdem noch	—	12
b. für eine große Leiche, incl. Leichenpredigt u. s. w.	1	42
wird dieselbe aus dem Hause gesungen, außerdem noch	—	24
c. bei Beerdigungen in gemauerten Grabstellen, auch wenn keine Parentation verlangt wird,		
für eine Kinderleiche	5	—
für eine große Leiche	10	—
d. wenn eine Parentation verlangt wird,		
für eine Kinderleiche	5	—
für eine große Leiche	10	—
e. für fremde durchpassirende Leichen:		
für eine Kinderleiche	5	—
für eine große Leiche	10	—
6) Für Ausstellung von Scheinen und Attesten und für sonstige Amtshandlungen.		
a. für gewöhnliche Tauf-, Trau- und Todtenscheine	—	4
b. für ein förmliches Attestat mit Kirchensiegel	1	—
c. für einen Geburtsschein behufs der Confirmation und Ausloosung	—	4
d. für einen Confirmationsschein wird nichts bezahlt.		
e. für eine Fürbitte oder Danksagung, außer in den Fällen sub 1, 4 und 5.	—	3
b) Des Küsters.		
1) Bei Taufen:		
a. in der Kirche	—	2
b. im Hause	—	8
c. unehelicher Kinder		
von der Mutter	—	28
und von dem Vater	—	12
d. die Kirchengängerin giebt	—	2
2) Bei Confirmationen:		
zahlt jedes Kind	—	8
3) Bei Krankenberichten:		
in Carlow	—	4
ebenso in den andern Dörfern, jedoch wird der Küster dahin frei geholt.		
4) Bei Trauungen:		
a. in der Kirche	—	14
b. im Hause	—	28

	Dän.Ct. ℳ	β
5) Bei Beerdigungen:		
a. bei Kinderleichen	—	8
wird dieselbe aus dem Hause gesungen, noch besonders	—	8
b. für eine große Leiche, d. h. die einer bereits confirmirten Person	—	12
wird dieselbe aus dem Hause gesungen, noch	—	12
c. bei einer Beerdigung in einer ausgemauerten Grabstelle, ebenso auch wenn eine Parentation gehalten wird	2	—
d. für durchpassirende Leichen	2	—
e. für das Anzünden des Lichts auf dem Sarge, wenn es verlangt wird	—	3
f. für das Anzünden der Lichter auf dem Kronleuchter, wenn es verlangt wird	—	3

Anm. 5. Alle Bewohner des Hofes und Dorfes Stove, so wie der dortigen Mühle und der Morienmühle, desgleichen des Torfaufsehers zu Kuhlrade, nicht minder des Förster- und Landreiterhauses zu Carlow und alle nicht zur Gemeinde gehörige Fremde müssen, da sie von Kirchendiensten frei sind, die vorstehenden Gebühren des Pastors und Küsters doppelt erlegen.

c) Der Glockenläuter und Todtengräber.

a. Bei Leichen Erwachsener und eine Mahlzeit im Sterbehause.	—	12
b. Bei Kinderleichen (ohne Mahlzeit)	—	12
Diese Gebühren werden auch bei stillen Beerdigungen entrichtet. Wird mehr als das gewöhnliche Geläute verlangt, so werden für jeden Puls bezahlt	—	4

B. Gebühren der Kirche.

Anm. 6. Glocken- und Stättefreiheit haben alle Voll- und Halbhüfner so wie alle Käthner, ihre Frauen und Kinder, so lange letztere noch in väterlicher Gewalt stehen, und die Altentheiler. Ferner Prediger und Küster mit ihren Familien, die Kirchenjuraten und deren Frauen, so wie die Glockenläuter und der Todtengräber für ihre Person.

Anm. 7. Stättefreiheit haben die Tagelöhner zu Stove, wenn in den Stover Begräbnißplätzen noch Raum ist, so wie das frühere Torfaufseherhaus in Kuhlrade.

Bezahlt wird:

A. Bei Leichen solcher Personen, die Glocken- und Stättefreiheit haben:		
1) für die Leichen Erwachsener, d. h. bereits confirmirter Personen	—	6
2) Für Kinderleichen	—	4
Wird das Leichenlaken verlangt, dafür noch besonders	—	16
B. Bei Leichen solcher Personen, die nicht Glocken- und Stättefreiheit haben:		
1) für die Leichen Erwachsener		
a. für das Geläute	—	24
b. Stättegeld	—	32
Wird das Leichenlaken verlangt, dafür noch besonders	—	16

Digitized by Google

Dän.Ct.
ℛ ß

2) für Kinderleichen, Geläute und Stättegeld .... — 16
Wird das Leichenlaken verlangt, dafür .... — 16

Anm. 8. Auch diese sub B. aufgeführten Gebühren werden von den in der Anm. 5 Genannten doppelt bezahlt, jedoch unter Berücksichtigung der Stättefreiheit der Tagelöhner zu Stove und des Torfaufseherhauses zu Kuhlrade (Anm. 7).

Anm. 9. Wird mehr als das gewöhnliche Geläute (ein Puls nach dem Begräbniß) verlangt, so wird für jeden Puls, sowohl bei den Leichen Erwachsener, als Kinder bezahlt .... 1 —

IV. In der Demernschen Gemeinde.

A. Stol- und sonstige Gebühren des Pastors und des Küsters.

a) Des Pastors.

1) Bei Taufen:

I. In der Kirche:

a. Grundbesitzer und Pächter von Grundstücken geben ein Weizen- und ein Roggenbrot, zwei Kannen Bier, und zu Martini eine lebende fette Gans und außerdem baar .... — 12
Ebendas entrichtet der älteste Sohn, oder präsumtive Erbe des Grundstücks, wenn er taufen läßt.

b. Jeder sonstige Einwohner in der Gemeinde .... — 42

II. Im Hause:

Hier werden dieselben Gebühren erlegt, wie sub I., außerdem aber von dem Grundbesitzer noch .... — 36
und von den nicht angesessenen Gemeindegliedern .... — 22

Anm. 1. Für Danksagung und Fürbitte wird nicht besonders bezahlt.
Anm. 2. Bei Zwillingsgeburten werden diese Gebühren doppelt bezahlt.
Anm. 3. Tauf- oder Kaspelzeug ist der Pastor zu geben nicht verpflichtet

Die Wöchnerin opfert am Kirchgangstage .... — 16
und wenn sie nicht um den Altar gehen will 1 16

2) Bei Confirmationen:

für jedes Kind incl. des Beichtgeldes .... — 32

3) Bei Communionen:

a. Jeder Communicant giebt Beichtgeld .... — 2

b. Für Krankenberichte

α. in Demern .... — 8
β. in Gr. Rünz und Schaddingsdorf .... — 16
γ. in Kl. Rünz, Röggelin und St. Jürgenshof .... — 16
δ. in Woitendorf .... — 16

Dän.Ct.
ℛ β

4) Bei Trauungen:

I. In der Kirche:

a. Jeder Grundeigenthümer und Pächter giebt die vorher unter 1) I. a. bemerkten Naturalien und außerdem baar 1 28

b. dasselbe findet statt, wenn der älteste Sohn eines solchen Mannes sich verheirathet, und sind beide Brautleute Kinder solcher Eltern und noch in väterlicher Gewalt, so werden die Naturalien aus jeder Stelle gegeben. Wenn der Sohn oder die Tochter eines Grundeigenthümers 2c. in eine fremde Gemeinde heirathet, so werden die Naturalien aus der väterlichen Stelle gegeben.

c. Alle übrigen Gemeindeglieder, eins für Alles 3 16

II. Im Hause:

Hier bleibt es bei den Bestimmungen sub I. und bekommt der Pastor außerdem noch 1 —

Anm. 4. Für eine Proclamation, auf welche keine Trauung in dortiger Gemeinde folgt .... — 12

Anm. 5. Für Ringe und Brautkrone 1 4

Wer eine bessere, als die gewöhnliche Krone verlangt, bezahlt dafür nach Uebereinkunft.

5) Bei Beerdigungen:

a. für eine Kinderleiche .... — 34

Wird ein Sermon an der Grabstelle gehalten 1 2

Wird die Leiche aus dem Hause gesungen, noch .... — 12

b. für eine große Leiche d. h. die einer bereits confirmirten Person,

α. wenn der Verstorbene Stättefreiheit hatte (Anm. 7 und 8) 1 18

β. wenn dies nicht der Fall war 2 30

Wird die Leiche aus dem Hause gesungen, noch besonders .... — 24

Für jede aus einem andern Dorfe der Parochie in das Küsterhaus gebrachte und von dort ausgesungene Leiche noch besonders, wenn es eine Kinderleiche war — 16

eine große Leiche — 32

Wird aber die Leiche aus dem Hause des Pastors ausgesungen, so werden diese Gebühren doppelt bezahlt, also resp. .... — 32

und 1 16

c. Wenn eine Parentation gehalten wird, oder die Beisetzung in einer ausgemauerten Gruft geschieht,

für eine Kinderleiche .... 5 —

für eine große Leiche .... 10 —

d. Für fremde durchpassirende Leichen werden die Ansätze sub c. entrichtet.

6) Für Ausstellung von Scheinen und Attesten und sonstige Amtshandlungen:

a. Für gewöhnliche Tauf- Trau- und Todtenscheine .... — 4

b. Für förmliche Atteste aus dem Kirchenbuche .... 1 —

d. Für einen Confirmationsschein wird nichts bezahlt.

c. Für Fürbitten und Danksagungen außer den Fällen sub 1, 4 und 5 .... — 3

b) **Des Küsters.**

	Dän.Ct. ℛ	ß
1) Bei Taufen:		
I. In der Kirche:		
a. von Hauswirthen	—	2
b. von Einliegern	—	4
II. Im Hause	—	24
III. Unehelicher Kinder:		
von der Mutter	—	36
vom Vater	—	12
IV. Die Wöchnerin giebt am Kirchgangstage	—	4
wenn sie nicht um den Altar geht	—	8
2) Für Confirmationen:		
von jedem Kinde	—	8
3) Bei Krankenberichten:		
in Demern	—	4
in den übrigen Dörfern	—	8
4) Bei Trauungen: die Grundbesitzer		
in der Kirche	—	16
im Hause	1	16
Einlieger immer	—	32
5) Bei Beerdigungen: die Grundbesitzer		
für eine Kinderleiche	—	11
für eine große Leiche	—	18
Die andern Gemeindeglieder für eine Kinderleiche	—	22
für eine große Leiche	—	36
Für das Aussingen einer Leiche wird noch besonders bezahlt:		
in Demern a. für eine große Leiche	—	12
b. für eine Kinderleiche	—	8

Anm. 6. Fremde, d. h. nicht zur Demernschen Parochie gehörige Personen bezahlen die Gebühren des Pastors und Küsters doppelt.

c) **Des Glockenläuters.**

	ℛ	ß
Dessen Geschäfte versieht der Küster, welcher erhält:		
a. bei den Leichen Erwachsener für das Vorläuten	—	6
und für das Stellen eines Arbeiters bei dem dreimaligen Läuten bei der Beerdigung	—	6
b. bei Kinderleichen	—	3

d) **Des Todtengräbers.**

An denselben wird für jetzt noch keine Gebühr entrichtet, wenn die Hinterbliebenen das Grab ihrer Verstorbenen selbst graben oder graben lassen. Jedoch erhält der Küster

	Dän.Ct. ℛ𝓈	β
a. für das Besoden des Grabhügels einer großen Leiche	—	6
b. des eines Kindes	—	3

B. Gebühren der Kirche.

Anm. 7. Außer dem Pastor und Küster mit ihren Familien haben Glocken- und Stättefreiheit alle Grundbesitzer, d. h. alle Bauern, Käthner, die seit Alters vorhandenen Büdner, für sich, ihre Frauen und Kinder und alle von der Stelle nicht abgefundenen Geschwister, wie auch die Altentheiler; desgleichen der Besitzer der ehemaligen Schwerinschen Hofstelle in Schaddingsdorf.

Anm. 8. Stättefreiheit haben diejenigen Tagelöhner, welche in den zur Disposition des Pächters zu Demern stehenden Gräbern der ehemaligen Kavenschen Stelle begraben werden.

Bei Begräbnissen werden bezahlt:

A. Für Leichen solcher Personen, die Glocken- und Stättefreiheit haben, nichts, außer für das Leichenlaken bei Kinderleichen	—	8
B. Für Leichen solcher Personen, die nicht Glocken- und Stättefreiheit haben:		
1) Erwachsener:		
a. für das Geläute	—	32
b. Stättegeld	—	16
c. für das Leichenlaken	—	12
d. für die Bahre	—	3
2) Kinderleichen:		
a. für das Geläute	—	16
b. Stättegeld	—	8
c. für das Leichenlaken	—	8
d. für die Bahre	—	3

Anm. 9. Das Leichenlaken muß bei allen Leichen genommen werden.

V. In der Herrnburger Gemeinde.

A. Stol- und sonstige Gebühren der Pastoren, des Küsters und der andern Kirchenbedienten.

a) Des Pastors:

1) Bei Taufen:

a. in der Kirche, mit Einschluß der Fürbitte und Danksagung	—	23
b. im Hause	1	—

Anm. 1. Außer diesen baaren Zahlungen sub a. und b. geben die Hauswirthe und Großkäthner — jedoch mit Ausnahme der Herrnburger — ein Roggen- und ein Weizenbrot und zum Herbste eine lebende fette Gans; bei Zwillingen doppelt, und bei unehelichen Kindern der Vater.

		Dän.Ct. ℳ	β
Anm. 2. Für Tauf- und Kaspelzeug zahlen die Einwohner zu Herrnburg und Brandenbaum, nach der Beschaffenheit desselben, außerdem	8 bis	—	24
Die Wöchnerin opfert am Kirchgangstage		—	16
die sie begleitenden Frauen nach Belieben.			
2) Bei Confirmationen:			
für jedes zu confirmirende Kind		—	8
und ein Huhn.			
3) Bei Communionen:			
a. Das Opfergeld der Communicanten ist willkürlich.			
b. Bei Krankenberichten,			
zu Herrnburg und Pahlingen		—	12
in allen andern Dörfern		—	16
4) Bei Copulationen:			
a. in der Kirche:			
einschließlich Proclamation, Verlöbniß und Ringe		1	36
für eine Proclamation, ohne daß dort die Trauung erfolgt		—	16
b. im Hause		2	36
Anm. 3. Die Hauswirthe und Grundbesitzer — mit Ausnahme der Herrnburger — geben außerdem die in Anm. 1. gedachten Naturalien, und wenn ein Hauswirthssohn mit einer Hauswirthstochter getraut wird, werden sie von beiden Theilen besonders gegeben.			
Anm. 4. Für den Brautkranz wird immer, er mag verlangt werden oder nicht, gezahlt		1	—
und wird er besser verlangt, als gewöhnlich		2	—
5) Bei Begräbnissen:			
a. einer Kinderleiche mit oder ohne Sermon		1	11
b. einer großen Leiche, d. h. einer bereits confirmirten Person, mit oder ohne Leichenpredigt		1	35
c. in einer ausgemauerten Gruft, für eine Kinderleiche		1	27
für eine große Leiche		2	11
6) Für Atteste und sonstige Amtshandlungen.			
a. für einen gewöhnlichen Tauf-, Trau- und Todtenschein		—	8
b. für ein förmliches Attest oder Achtschein		1	—
c. für einen Geburtsschein, zum Zweck der Ausloosung		—	4
d. für einen Confirmationsschein wird nichts bezahlt.			
e. für einzelne Fürbitten und Danksagungen, die unter 1. und 5. nicht begriffen sind, jedesmal		—	3

b) Des Küsters.

1) Bei Taufen:		
a. in der Kirche	—	2
b. im Hause der Eltern	—	16

	Dän.Ct.	
	ℛ𝓉	ß
c. unehelicher Kinder	1	12
d. die Kirchengängerin giebt	—	2
2) Bei Krankenberichten:		
a. in Herrnburg und Palingen	—	4
b. in den übrigen Dörfern	—	8
4) Bei Trauungen:		
a. in der Kirche	—	18
b. im Hause	—	36
c. für eine Proclamation ohne nachfolgende Copulation	—	4
4) Für Beerdigungen:		
ohne Unterschied des Alters des Verstorbenen und der Beerdigungs-Orte	—	21
wird ein Gesang aufgegeben, noch besonders	—	6

c) Des Glockenläuters.

a. Bei Beerdigungen von Leichen solcher Personen, die Glocken- und Stättefreiheit haben (s. Anm. 5.) sowohl Erwachsener als Kinder, für das Vorläuten	—	3
Das übrige Geläute besorgen für jetzt die Angehörigen durch ihre Leute oder Nachbaren.		
b. bei Beerdigungen von Leichen derer, die keine Glocken- und Stättefreiheit haben, für die Leiche eines Erwachsenen	—	32
für eine Kinderleiche (mit der Gebühr des Todtengräbers zusammen)		$17\frac{1}{2}$ ß

d) Des Todtengräbers.

a. Bei Beerdigungen der Leichen derer, die Glocken- und Stättefreiheit haben, für das Besoden eines großen Grabes	—	6
Das Uebrige besorgen für jetzt die Angehörigen selbst durch ihre Leute oder Nachbaren.		
b. Bei Beerdigung der Leichen derer, die keine Glocken- und Stättefreiheit haben, Erwachsener	—	8
Kinderleichen (s. die Gebühren des Glockenläuters, b.)		

B. Gebühren der Kirche.

Anm. 5. Glocken- und Stättefreiheit haben außer dem Pastor und Küster mit ihren Familien alle Hauswirthe und Käthner für sich, ihre Frauen und die in ihrer Gewalt befindlichen Kinder, so wie die Altentheiler.

Anm. 6. Stättefreiheit hat der Gutsbesitzer zu Brandenbaum.

Bei Beerdigungen wird bezahlt:

A. solcher Personen, die Glocken- und Stättefreiheit haben, nichts, als für das Leichenlaken, es mag gebraucht werden oder nicht, und zwar		
a. für die Leiche eines Erwachsenen	—	16
b. eines Kindes	—	8

Dän. Ct. ℛ ß

B. solcher Personen, welche nicht Glocken- und Stättefreiheit haben,
1. für Leichen Erwachsener: a. für das Geläute . . . . 1 —
b. Stättegeld . . . . 1 —
c. für das Leichenlaken, es mag gebraucht werden oder nicht — 16
2. für Kinderleichen: a. für das Geläute . . . . — 24
b. Stättegeld . . . . — 24
c. für das Leichenlaken, es mag gebraucht werden oder nicht . — 8

VI. In der Selmsdorfer Gemeinde.

A. Stol- und sonstige Gebühren des Pastors, des Küsters und der anderen Kirchenbedienten.

a) Des Pastors.

1) Bei Taufen: I. In der Kirche:
a. Ein Hauswirth giebt baar . . . . — 12
ein gesichtetes Roggenbrot von 8—12 Pfund, eine Kanne Bier und zum Herbst eine lebende fette Gans.
— Die Hauswirthe in Schwanbeck geben noch ein Weizenbrot, aber kein Bier.
b. Halbhüfner, Handwerker, Tagelöhner, Hirten, überhaupt alle, die keine Vollwirthe sind — 24
Die Halbhüfner geben außerdem ein Roggenbrot, wie sub a. und eine Kanne Bier.
II. Im Hause der Eltern:
a. Der Hauswirth außer den vorher gedachten Naturalien baar . . . . — 24
b. Jeder Nichtvollhüfner . . . . — 36
Anm. 1. Tauf- oder Kaspelzeug hält der Pastor nicht.
Anm. 2. Bei Zwillingsgeburten werden alle Gebühren an Geld und Naturalien doppelt gegeben.
Die Wöchnerin opfert bei ihrem Kirchgange . . . . — 16
und zahlt für das Danken . . . . — 3
2) Bei Confirmationen:
jedes zu confirmirende Kind giebt . . . . — 8
und ein Huhn.
3) Bei Communionen:
a. jeder Communicant giebt Beichtgeld . . . . — 2
und opfert . . . . — ½
b. für einen Krankenbericht:
in Selmsdorf . . . . — 6
in Schwanbeck . . . . — 12
in den andern Dörfern . . . . — 8
4) Bei Trauungen: I. In der Kirche:
a. Für Proclamation und Copulation der Hauswirthe und ihrer Kinder die Naturalien wie bei 1) I. a. und baar 1 32

Dän.Ct. ℛ ß

b. der Halbhüfner und ihrer Kinder baar 1 32
und ein Brot und eine Kanne Bier, und statt eines Bratens, baar . . . . . . — 12
c. jedes andern Gemeindegliedes 1 32

II. Im Hause:

Hier wird alles sub I. Gedachte entrichtet, außerdem aber von Jedem, ohne Unterschied der Person . . . . 1 —

Anm. 3. Für Ringe wird nichts bezahlt, für die Bautkrone aber . . . 1 16
und soll dieselbe besser als gewöhnlich seyn, bis . . . . 2 —

Für eine Proclamation ohne nachfolgende Copulation . . . . — 32

5) Bei Beerdigungen:

a. für eine große Leiche, d. h. einer bereits confirmirten Person, incl. Leichenpredigt und Danksagung 1 35
b. für eine Kinderleiche 1 3
Wird die Leiche aus dem Pfarrhause ausgesungen, so giebt der Pastor ein Licht auf den Sarg, wofür ihm vergütet werden . . . . — 2
c. für die stille Bestattung einer Leiche eines noch nicht dreijährigen Kindes, ohne Unterschied des Standes und Vermögens der Eltern, incl. der Danksagung . — 19

6) Für Bescheinigungen, Atteste und sonstige Amtshandlungen.

a. für einfache Tauf-, Trau- und Todtenscheine . . . . — 8
b. für förmliche Extracte aus dem Kirchenbuch . . . . 1 —
c. für einen Geburtsschein zum Zweck der Ausloosung . . . . — 4
d. für einen Confirmationsschein wird nichts bezahlt.
e. für Fürbitten und Danksagungen außer den Fällen sub 1, 4 und 5 . . . . — 3

b) **Des Küsters.**

1) Bei Taufen:

a. in der Kirche . . . . — 2
b. im Hause . . . . — 4
c. unehelicher Kinder . . . . — 36
d. die Wöchnerin giebt am Kirchgangstage . . . . — 2

2) Bei Krankenberichten:

a. in Selmsdorf . . . . — 3
b in Schwanbeck . . . . — 6
c. in allen andern Dörfern . . . . — 4

3) Bei Copulationen:

a. in der Kirche . . . . — 12
b. im Hause . . . . — 24

4) Bei Beerdigungen:

a. wenn ein Sermon oder eine Leichenpredigt gehalten wird, ohne Rücksicht auf Alter und Stand des Todten . . . . — 16
b. wenn keine Predigt oder Sermon gehalten wird . . . . — 12
namentlich auch bei der stillen Beisetzung noch nicht dreijähriger Kinder.

Dän.Ct.
ℛ ß

c) **Der Glockenläuter.**

1) Bei den Leichen Erwachsener (excl. des Pulsens) . . . . — 40
2) bei einer Kinderleiche . . . . — 16
3) für das Pulsgeläute während einer Stunde . . . . — 24
so lange aber die jetzigen Pulsanten leben, werden 32 ß bezahlt.

d) **Des Todtengräbers.**

1) bei den Leichen Erwachsener . . . . — 8
2) bei einer Kinderleiche . . . . — 4

B. Gebühren der Kirche.

Anm. 4. Glocken- und Stättefreiheit haben:

1) Der Prediger und der Küster mit ihren Familien.
2) Alle Voll- und Halbhüfner und Altentheiler für sich, ihre Frauen und Kinder.
3) Die Besitzer des Krugs und der Schmiede zu Selmsdorf, die drei Altbüdnerstellen daselbst, jetzt im Besitze von Peter Busch, Detlef Busch und Jochen Schütt, so wie die von dem Zimmergesellen Schröder besessene Büdnerstelle zu Lauen, und zwar die Besitzer für sich, ihre Familien und Altentheiler.
4) Die Meierei Zarnewenz, jedoch nur bezüglich der dazu gelegten Schleußen-Stelle.

Anm. 5. Stättefreiheit hat der Hofpächter von Selmsdorf für sich und seine Familie rücksichtlich des ihm überwiesenen besondern Begräbnißplatzes.

Bei Beerdigungen wird bezahlt:

A. solcher Personen, die Glocken- und Stättefreiheit haben:
1) bei der Leiche eines Erwachsenen:
a. für einen Wechsel der herkömmlichen drei Wechsel des Geläutes (nämlich Vorläuten, Einläuten und Ausläuten) . . . . — 32
b. für das Leichenlaken, wenn es gebraucht wird . . . . — 12
für das alte Leichenlaken jedoch nur . . . . — 8
c. wenn das Laken abgelehnt wird . . . . — 8
2) bei Kinderleichen:
für einen Wechsel des Geläuts . . . . — 16
für das Leichenlaken, wie sub 1) b., jedoch nur, wenn es gebraucht wird, indem nichts bezahlt wird, wenn es abgelehnt wird.

B. solcher Personen, die keine Glocken- oder Stättefreiheit haben:
1) für Leichen Erwachsener:
a. für das Geläute (3 Wechsel) . . . . 2 —
b. Stättegeld . . . . — 16
c. für das Leichenlaken, wie sub A. 1.
2) für Kinderleichen:
a. für das Geläute (3 Wechsel) . . . . 1 —
b. Stättegeld . . . . — 4
c. für das Leichenlaken, wie sub A. 2.

	Dän.Ct. β
Anm. 6. Diese sub A. und B. aufgeführten Gebühren müssen auch dann erlegt werden, wenn die Leiche still beerdigt wird.	
Anm. 7. Für die Leichen von Kindern unter drei Jahren, die in der Regel stille beerdigt werden, wird nur das Stättegeld bezahlt, mit	— 4
wenn aber der Vater eine solenne Beerdigung, die nicht zu verweigern ist, wünscht, so sind die sonst üblichen Gebühren für eine Kinderleiche zu zahlen, und zwar mit Berücksichtigung der etwaigen Glocken- und Stättefreiheit.	
Anm. 8. Wird außer dem gewöhnlichen noch mehr Geläute, oder das sogenannte Pulsen verlangt, so muß dafür noch besonders bezahlt werden, und zwar für eine halbe Stunde	— 16
und für eine ganze Stunde	— 32
Die Gränzen der Befugniß, Pulsgeläute zu verlangen, sind nur in soweit bestimmt, als Niemand es über drei Stunden verlangen darf.	

VII. In der Schlagsdorfer Gemeinde.

A. Stol- und sonstige Gebühren des Pastors, des Küsters und der anderen Kirchenbedienten.

a) Des Pastors.

1) Bei Taufen:	
I. In der Kirche:	
a. Von den Hauswirthen und allen denen, die von der Bebauung ihrer Ländereien leben und außerdem ein Weißbrot, ein Roggenbrot und im Herbst eine fette Gans.	— 16
b. von allen sonstigen Einwohnern, namentlich Handwerkern und Tagelöhnern ohne Naturalien.	
II. Im Hause:	
Hier wird zu allen sub I. gedachten Leistungen noch bezahlt	1 —
ohne Berücksichtigung des Standes der Eltern.	
Anm. 1. Für das Taufzeug, welches der Pastor auf Verlangen giebt, wird nichts vergütet.	
Die Wöchnerin opfert bei ihrem Kirchgange	— 16
wenn sie nur von einer Frau begleitet wird, hat sie mehrere Begleiterinnen, so bringt sie	— 6
und jede ihrer Begleiterinnen eine willkürliche Gabe.	
2) Bei Confirmationen:	
jedes einzusegnende Kind giebt	— 32
3) Bei Communionen:	
Für Krankenberichte:	
a. in Schlagsdorf	— 6
b. in Schlagbrügge	— 8
c. in Utecht	— 16

	Dän.Ct. ℳ	ß
d. in Campow, Sülsdorf, Wendorf, Rieps, und Kl. Molzahn	—	14
e. in Gr. Molzahn, Resdorf, Thandorf, Heilgenland und Neuhof	—	12
Anm. 2. Zu den Hausleuten, die ein Hafergeld von 8 ß pro Scheffel bezahlen, kommt der Pastor auf seine Kosten, die übrigen Gemeindeglieder müssen selbst für die Fuhr sorgen.		
4) Bei Trauungen:		
I. In der Kirche:		
a. Hauswirthe und deren Kinder geben	1	20
und die sub 1. I. a. gedachten Naturalien.		
b. Wenn nur einer der Verlobten ein Hauswirth oder eines Hauswirths Kind ist, so werden zwar die obgedachten Naturalien nur einmal gegeben, dagegen aber an baarem Gelde	1	36
c. Sind beide Verlobte Handwerker, Büdner, Tagelöhner, oder deren Kinder, so bezahlen sie überall, ohne Rücksicht auf ihr Herkommen	2	4
II. Im Hause:		
Hier wird alles, wie sub I. gegeben und außerdem, ohne Unterschied des Standes der Brautleute oder des Hochzeitgebers	1	—
Anm. 3. Für Aufgebot und Ringe wird nichts bezahlt; für die Brautkrone aber die auch zu einem höhern Preise bestellt werden kann.	1	—
Für ein Aufgebot ohne nachfolgende Copulation	—	12
5) Bei Beerdigungen:		
a. für eine große Leiche, d. h. einer bereits confirmirten Person, mit Parentation, Folge und Danksagung	5	15
Für eine Leichenpredigt, wenn solche verlangt wird, noch besonders	1	—
b. für eine Leiche ohne Parentation, jedoch mit Predigt, Folge und Danksagung	1	15
c. für eine Leiche ohne Predigt, jedoch mit Sermon, Folge und Danksagung . .	—	35
d. für eine Epistel-Leiche (s. unter Gebühren der Kirche B. 2. b.)	—	19
Anm. 4. Für das Aussingen einer Leiche aus dem Hause werden besonders bezahlt	—	12
Für durchpassirende Leichen wird bezahlt, wie sub a.		
6) Für Ausstellung von Scheinen, Attesten und sonstige Amtshandlungen:		
a. für einfache Tauf-, Trau- und Todtenscheine	—	8
b. für ein förmliches Attest	1	—
c. für Nachsicht des Kirchenbuchs und mündliche Bescheidung	—	4
d. für einen Geburtsschein zum Zweck der Ausloosung	—	4
e. für einen Confirmationsschein wird nichts bezahlt.		
f. für besondere Fürbitten und Danksagungen jedesmal	—	3
Sollte eine öftere als dreimalige Wiederholung dieser Fürbitten begehrt werden, so werden überall	—	16
bezahlt, und kann sich der Pastor dem Verlangen dieser öftern Wiederholungen im Laufe eines Jahres nicht entziehen.		

	Dän.Ct. ℛ	ß
b) Des Küsters.		
1) Bei Taufen:		
a. in der Kirche	—	2
b. im Hause:		
in Schlagsdorf	—	16
in allen übrigen Dörfern	—	32
c. unehelicher Kinder	—	24
2) Bei Confirmationen:		
aus der Schlagsdorfer Schule für jedes Kind	—	8
und ein Roggenbrot.		
außerdem für das Anschreiben jedes zu confirmirenden Kindes	—	1
3) Bei Krankenberichten:		
in Utecht	—	3
in allen andern Dörfern	—	2
4) Bei Trauungen:		
in der Kirche	—	20
im Hause	—	36
5) Bei Begräbnissen:		
a. für eine Kinderleiche mit Sermon	—	8
ohne Sermon	—	4
b. wenn eine Leichenpredigt gehalten wird	—	12
c. wird die Leiche aus dem Hause gesungen, so werden noch besonders bezahlt	—	8
und wenn ein Gesang aufgegeben wird, noch dazu	—	4
d. für eine fremde durchpassirende Leiche	1	16
Wenn in den Fällen a. und b. eine Krone auf den Altar gesetzt werden soll, so bekommt der Küster dafür	—	4
c) Der Glockenläuter und Todtengräber.		
Die vier Pulsanten, von denen einer als Oberpulsant die Aufsicht führt, sind auch zugleich die Todtengräber. Sie erhalten		
1) für das Vorläuten	—	8
geschieht dies aber von den Dorfleuten selbst, so erhält der Oberpulsant	—	2
2) für das Grabgeläute und das Graben der Gruft:		
a. bei einer großen Leiche	1	—
b. bei einer Leiche mit Sermon	—	40
c. bei einer Leiche mit Epistel (s. unter Gebühren der Kirche B. 2. b.)	—	32
Anm. 5. In Schlagsdorf erhalten sie statt des Geldes gewöhnlich eine Mittagsmahlzeit. Wird das Geläute und das Graben der Gruft von den Dorfleuten selbst beschafft, so erhält bloß der Oberpulsant	—	8
Für eine Stunde zu pulsen erhalten sie	—	32

B. Gebühren der Kirche.

Anm. 6. Glocken- und Stättefreiheit haben: a. der Pastor mit seiner Familie, b. der Küster nebst Familie, c. alle Voll- und Kleinhüfner und Käthner für sich, ihre Frauen, ihre nicht abgefundenen Geschwister, ihre Kinder in väterlicher Gewalt und die Altentheiler, d. der Hof in Schlagsdorf, e. die Försterstelle in Schlagbrügge, f. der Kupferschmidt zu Bäk, g. die jetzt von dem Weber Jabs und Joach. Mart. Wehmer in Schlagsdorf, dem Schmidt Haack und dem Schneider Oldenburg in Thandorf, dem Weber Speck in Wendorf, dem Büdner Möller in Rieps, dem Weber Witte und dem Schmidt Leetz in Utecht besessenen Büdnerstellen.

Die sub d—g genannten Personen und Stellen haben diese Freiheit in demselben Umfange, wie die sub c. Genannten.

Anm. 7. Stättefreiheit allein haben diejenigen 24 Büdner, welche sich im Jahre 1802 eigene Grabstellen gekauft haben.

Anm. 8. Wenn die, den in Anm. 6, c—g aufgeführten Berechtigten bei der im Jahre 1763 geschehenen Vermessung des Kirchhofes, und die den in Anm. 7. Genannten im Jahre 1802 überlassenen Grabstellen gefüllt sind, so müssen auch sie wieder das Grab an die Kirche bezahlen, behalten jedoch ihre Glockenfreiheit, wenn sie solche hatten.

Bei Beerdigungen wird bezahlt:

	Dän. Ct. ℞	ß
A. solcher Personen, die Glocken- und Stättefreiheit haben:		
1. bei Leichen bereits Confirmirter (sogen. großen Leichen) nichts, als für das gewöhnliche Leichenlaken . . .	—	12
2. bei Kinderleichen der sogenannte Canon . . .	—	3
B. solcher Personen, die keine Glocken- und Stättefreiheit haben:		
1. bei großen Leichen:		
a. für das gewöhnliche Geläute . . .	1	—
b. Stättegeld . . .	—	32
c. für das gewöhnliche Leichenlaken . . .	—	12
2) bei Kinderleichen:		
a. für solche mit einem Sermon, d. h. Leichen von Kindern vom 3. bis zum 14. Jahre (der Confirmation), bei deren Beerdigung eine Rede gehalten wird:		
α. für das Geläute . . .	—	16
β. Stättegeld . . .	—	24
γ. Canon . . .	—	3
b. für solche mit Epistel, d. h. bei Leichen von Kindern unter drei Jahren, bei deren Beerdigung ohne Rede die Epistel 1. Thessal. IV. 13—18 vor dem Altar verlesen wird, und bei der Beerdigung todtgeborner:		
α. für das Geläute . . .	—	16
β. Stättegeld . . .	—	16
γ. Canon . . .	—	3
Anm. 9. a. Wird außer dem gewöhnlichen Geläute noch eine Stunde zu pulsen verlangt, so wird dafür noch besonders bezahlt . . .	1	—

	Dän.Ct. ℛ𝔰 ß
b. Wird statt des gewöhnlichen das bessere Leichenlaken verlangt, so werden dafür bezahlt	— 32
wenn jedoch künftig dies bessere Laken das gewöhnliche werden wird, so soll auch die Gebühr dafür wieder nur 12 ß betragen.	
c. Wenn bei Kinderleichen das gewöhnliche Leichenlaken gefordert wird, so werden dafür bezahlt	— 12

Diese sub a—c. bezeichneten Gebühren sind auch von denen zu entrichten, welche Glocken- und Stättefreiheit haben.

VIII. In der Ziethener Gemeinde.

A. Stol- und sonstige Gebühren des Pastors, des Küsters und der anderen Kirchenbedienten.

a) Des Pastors.

1) Bei Taufen:	
a. in der Kirche	— 32
b. im Hause	1 16
Anm. 1. Für Taufzeug, Fürbitte und Danksagung wird nichts besonders bezahlt. Bei Zwillingsgeburten wird die Gebühr doppelt entrichtet.	
Die Wöchnerin opfert bei ihrem Kirchgange	— 19
nicht aber die Mutter, die außer der Ehe geboren hat, für welche aber auch nicht gedankt wird.	
2) Bei Confirmationen:	
für jedes confirmirte Kind	— 32
Die Hauswirthe geben überdies ein Huhn.	
3) Bei Communionen:	
a. Das Opfergeld der Communicanten ist willkührlich.	
b. Bei Krankenberichten	
in Ziethen	— 6
in Mechow und Wietingsbeck	— 8
auf der Mühlenbek	— 12
4) Bei Trauungen:	
a. In der Kirche:	
einer noch nicht verheirathet gewesenen Braut	2 28
einer schon verheirathet gewesenen Frau	1 28
b. Im Hause:	
eines Mädchens	3 28
einer schon verheiratheten Frau	2 28

Anm. 2. Für das Aufgebot, die Brautkrone, den Kranz und die Ringe, welche der Pastor auf Verlangen giebt, wird nichts bezahlt, wenn aber eine bessere,

Dän.Ct.
ℛ ß

als die gewöhnliche Brautkrone verlangt wird, so wird dafür nach Uebereinkommen bezahlt.

Für eine Proclamation ohne nachfolgende Trauung wird bezahlt . . . . — 16

5) Bei Beerdigungen:

a. für eine Kinderleiche, incl. Begleitung und Danksagung . . . . — 19

b. für eine große Leiche, d. h. einer bereits confirmirten Person, incl. Leichenpredigt 1 19

Außerdem werden aus dem Sterbehause eines Ziethener Hauswirths am Begräbnißtage eine Kanne Bier und für 2 ß Weißbrot dem Pastor geschickt.

c. Für fremde durchpassirende Leichen wird wie sub. a. und b. bezahlt.

6) Für Ausstellung von Scheinen und Attesten und sonstige Amtshandlungen:

a. für einen gewöhnlichen Tauf- Trau- und Todtenschein . . . . — 8

b. für einen förmlichen Extract aus dem Kirchenbuch . . . . 1 —

c. für einen Geburtsschein zum Zweck der Ausloosung . . . . — 4

d. Für einen Confirmationsschein wird nichts gezahlt.

e. Für besondere Fürbitten und Danksagungen jedesmal . . . . — 3

b) Des Küsters.

1) Bei Taufen:

a. in der Kirche . . . . — 6

b. im Hause . . . . — 12

c. unehelicher Kinder . . . . — 24

2) Bei Confirmationen:

eines Kindes aus Ziethen . . . . — 16

für die Anfertigung des Namenverzeichnisses aller Confirmanden von jedem Kinde — 1

3) Bei Communionen:

bei Privatcommunionen und Krankenberichten, in Ziethen . . . . — 3

in Mechow und Wietingsbek . . . — 4

auf der Mühlenbek . . . . — 6

4) Bei Trauungen:

in der Kirche . . . . — 16

im Hause . . . . — 32

5) Bei Beerdigungen:

einer Kinderleiche . . . . — 16

einer großen Leiche . . . . — 24

Wird von den Angehörigen noch ein Gesang aufgegeben, so werden dafür noch bezahlt — 2

Bei der Beerdigung einer Leiche aus Ziethen erhält der Küster noch eine Kanne Bier und für 2 ß Brot.

c) Der Glockenläuter und Todtengräber.

Für eine große Leiche . . . . 16–20 ß

für eine Kinderleiche . . . . 8–10 ß

B. Gebühren der Kirche.

Anm. 3. Außer dem Pastor, dem Küster, den Kirchenjuraten und deren Familien, welche Glocken- und Stättefreiheit haben, sind stättefrei alle Hauswirthe für sich, ihre Frauen und Kinder, so lange letztere noch in der väterlichen Gewalt sind, und für ihre auf das Altentheil gegangenen Eltern.

Bei Beerdigungen wird bezahlt:

	Dän.Ct. ß
1) der Leichen Erwachsener:	
a. für das Geläute	16
b. Stättegeld	32
2) der Kinderleichen:	
a. für das Geläute	8
b. Stättegeld	16
Anm. 4. Wird ein Leichenlaken verlangt, so werden dafür noch besonders bezahlt	12

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Gebühren werden in Dänischem Courant oder in Neuen ⅔ mit einem Aufgeld von 2 ß für jeden Thaler erlegt.

§. 2. Die bestimmten Naturalien sind in gehörig guter Beschaffenheit zu entrichten.

§. 3. Die ordnungsmäßigen Gebühren sind an den competenten Geistlichen (§. 8) auch dann zu entrichten, wenn in Folge einer Dispensation oder auf etwa zulässigen Wunsch der Betheiligten, die geistliche Handlung gar nicht oder in einer andern Parochie stattgefunden hat.

§. 4. Wo eine Gebühr für die Brautkrone oder den Kranz hergebracht ist, da muß dieselbe auch bezahlt werden, wenn die Krone oder der Kranz nicht verlangt wird, oder die Braut sich derselben unwürdig gemacht hat, jedoch nur nach dem niedrigsten Ansatze für eine gewöhnliche Krone oder Kranz.

§. 5. Es bleibt freilich die Regel, daß alle Gebühren vorausbezahlt werden, jedoch darf kein Prediger oder sonstiger Kirchendiener eine Amtshandlung wegen nicht erfolgter Vorausbezahlung der Gebühren verweigern, namentlich auch nicht aus solchem Grunde den Kirchhof verschlossen halten.

§. 6. Bei Beerdigungen ist es den Predigern gestattet, durch den Küster von den anwesenden Personen ein Opfer einsammeln zu lassen; ebenso bei Taufen und Trauungen, hier jedoch mit Ausnahme der Domgemeinde.

§. 7. Alle Kirchendiener erhalten bei Amtsverrichtungen von den Gemeinde-

gliedern, die dieselben verlangen, freie Fuhr, mit Ausnahme der Fälle, wo der Pastor für bestimmte Amtsreisen Hafer oder Hafergelder von der Gemeinde empfängt.

§. 8. Zur Ausübung einer geistlichen Amtshandlung ist derjenige Prediger berechtigt, in dessen Parochie sich die betreffende Person aufhält, wonach sich denn auch die entsprechenden Gebühren der Kirche richten. Daher muß

a. das neugeborne Kind in der Parochie getauft werden, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung sich befand;

b. die Trauung der Eheleute dort geschehen, wo dieselben zunächst wohnen werden;

c. die Leiche in der Parochie bestattet werden, wo der Todte verstarb.

§. 9. Bei der Taufe eines unehelichen Kindes ist nach der Verordnung vom 2. November 1839 von jedem der Concumbenten ein Bußgeld von 1 ₰ an die Kirche und 1 ₰ an den Pastor, so wie für die Taufe an den Pastor eine Gebühr von 1 ₰, und an den Küster nach den in den einzelnen Verzeichnissen bemerkten Ansätzen zu entrichten.

§. 10. Wegen der für Verlängerung der gesetzlichen Tauffrist und für die Erlaubniß zur Verschönerung ꝛc. der Begräbnißplätze an die Kirchenärare zu zahlenden Gebühren wird auf die Verordnung vom 27. Septbr. 1840 und die Begräbniß- und Kirchhofs-Ordnung vom 31. März 1838 verwiesen.

§. 11. Zur Erhebung sämmtlicher Gebühren, sowohl der Kirche, als auch aller übrigen Berechtigten, ist der Pastor, — und zwar in Schönberg der primarius —, so berechtigt als verpflichtet. Auch ist derselbe schuldig, den Leuten, welche Gebühren zu bezahlen haben, auf Verlangen eine Specification derselben zu behändigen.

§. 12. Der Pastor und der Küster mit ihren Familien sind von allen Kirchen- und Stol-Gebühren frei.

§. 13. Für eine fremde durchpassirende Leiche sind die Gebühren in der Maße zu erlegen, wie solches in den einzelnen Parochien hergebracht ist; jedoch gilt dies nur in Ansehung der jetzt bereits im Amt stehenden Prediger und sonst zu Gebühren Berechtigter, wogegen künftig angestellt werdende Prediger und Küster ꝛc. zur Erhebung von Gebühren für fremde durchpassirende Leichen nicht berechtigt seyn, auch die in solchen Fällen etwa bisher wahrgenommenen Kirchen-Gebühren wegfallen sollen.

V. Mit Bezug auf die §§. 4. und 5. der Verordnung vom 16. Februar d. J. wegen Einführung des 14-Thalerfußes als Landesmünzfuß im Fürstenthum Ratzeburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a) daß vom 1. Mai d. J. ab bei Entrichtung der geistlichen Gebühren an Kirchen, Prediger u. s. w., sofern die Zahlungspflichtigen es nicht vorziehen, dieselben fernerhin in Dänisch Courant zu bezahlen, im Fürstenthume Ratzeburg folgende Reductionssätze Anwendung finden sollen:

für Dänisch Courant ß	werden erhoben	in Cour. des 14-Thalerfußes ß	für Dänisch Courant ß	werden erhoben	in Cour. des 14-Thalerfußes ß	für Dänisch Courant ß	werden erhoben	in Cour. des 14-Thalerfußes ℔	ß	für Dänisch Courant ℔	ß	werden erhoben	in Cour. des 14-Thalerfußes ℔	ß
½	....	¾	14	....	17	27½	....		33		41	....	1	1¼
1	....	1¼	14½	....	17½	28	....		33¾		41½	....	1	2
1½	....	2	15	....	18	28½	....		34¼		42	....	1	2½
2	....	2½	15½	....	18¾	29	....		35		42½	....	1	3
2½	....	3	16	....	19¼	29½	....		35½		43	....	1	3¾
3	....	3¾	16½	....	20	30	....		36		43½	....	1	4¼
3½	....	4¼	17	....	20½	30½	....		36¾		44	....	1	5
4	....	5	17½	....	21	31	....		37¼		44½	....	1	5½
4½	....	5½	18	....	21¾	31½	....		38		45	....	1	6
5	....	6	18½	....	22¼	32	....		38½		45½	....	1	6¾
5½	....	6¾	19	....	23	32½	....		39		46	....	1	7¼
6	....	7¼	19½	....	23½	33	....		39¾		46½	....	1	8
6½	....	8	20	....	24	33½	....		40¼		47	....	1	8½
7	....	8½	20½	....	24¾	34	....		41		47½	....	1	9
7½	....	9	21	....	25¼	34½	....		41½	1	—	....	1	9¾
8	....	9¾	21½	....	26	35	....		42	2	—	....	2	19¼
8½	....	10¼	22	....	26½	35½	....		42¾	3	—	....	3	29
9	....	11	22½	....	27	36	....		43¼	4	—	....	4	38½
9½	....	11½	23	....	27¾	36½	....		44	5	—	....	6	—
10	....	12	23½	....	28¼	37	....		44½	6	—	....	7	9¾
10½	....	12¾	24	....	29	37½	....		45	7	—	....	8	19¼
11	....	13¼	24½	....	29½	38	....		45¾	8	—	....	9	29
11½	....	14	25	....	30	38½	....		46¼	9	—	....	10	38½
12	....	14½	25½	....	30¾	39	....		47	10	—	....	12	—
12½	....	15	26	....	31¼	39½	....		47½					
13	....	15¾	26½	....	32	40	....	1	—					
13½	....	16¼	27	....	32½	40½	....	1	¾					

b) daß statt der durch den §. 12. der Landesherrlich bestätigten Schulordnung vom 15. März 1834 und durch die erläuternde Verordnung vom 17. April 1841 bestimmten Sätze der Schul- und Schulholz-Gelder in den Landschulen des Fürstenthums Ratzeburg von demselben Zeitpunkte ab und zwar

statt 8 ß N⅔	....	9½ ß	in Cour.	des	14-Thalerfußes
„ 12 „	„	14 „	„		„
„ 16 „	„	18¾ „	„		„
„ 24 „	„	28 „	„		„
„ 32 „	„	37½ „	„		„

zu bezahlen sind.

Neustrelitz den 10. März 1848.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Kirchenrechnungen.

I. Um eine Gleichförmigkeit der Rechnungsführung möglichst zu bewirken, werden die Herren Pastoren ersucht:

I. der Jahresrechnung einen allgemeinen Conspect vorauszuschicken, woraus ersichtlich ist,

a. welche Grundstücke, Gebäude u. s. f. die Kirche besitzt, wie solche benutzt werden ꝛc.

b. ob Aufkünfte aus baaren Capitalien vorhanden sind und wo diese belegt sind.

c. aus welchen Quellen unbestimmte Zuschüsse erwartet werden können und wie ferne solche im Laufe des Rechnungsjahres erfolgen.

d. ob Schulden vorhanden sind und worin solche bestehen.

II. Mit Bezug auf diese Prolegomena die einzelnen Einnahmepöste unter den bisher üblich gewesenen Rubriquen zu verzeichnen. Baare Cassenbestände sind, wenn sie 100 ₰ betragen und für die Kirche nicht unvermeidlich verwandt werden müssen, im Laufe des Rechnungsjahres sicher zinsbar zu belegen, wozu eventualiter die allenthalben in unserer Nähe befindlichen Sparcassen zu benutzen sind.

III. Bei der Ausgabe werden

a. alle einzelne Pöste möglichst zu bescheinigen und zwar die schon gleich im Conspecte zu erwähnenden Bauten an den Kirchen und Pfarrgebäuden durch Ratificatorien der Großh. Commission zur Regulirung der kirchlichen Bauten zu justificiren sein.

b. Schulbauten werden zwar nicht auf Kosten der einzelnen Kirchenärarien bestritten, wohl aber sollen, einer Allerhöchsten Declaration gemäß, Schulbücher und Utensilien nicht mehr wie bisher aus der allgemeinen Baucasse, sondern lediglich aus den concernirenden einzelnen Kirchencassen angeschafft werden, aus denen auch die Schornsteinfeger-Gebühren zu bezahlen sind, insofern die Kirchencassen nicht wider Erwarten unzureichend befunden werden sollten, diese Verwendungen zu bestreiten.

Ratzeburg und Schönberg den 3. Novbr. 1832.

Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg.

II. Ueberall wird rücksichtlich dieses Rechnungswesens den administrirenden Ehrn Pastoren im Landesherrlichen Befehle folgendes eröffnet:

1. Die nach Vorschrift der bereits bekannt gemachten Grundsätze abzufassenden, und spätestens im Laufe des Februar-Monats einzureichenden Kirchenrechnungen müssen Einnahme und Ausgabe in den zu N⅔ zu specificirenden Pösten enthalten. Gehen ein-

zelne Summen in Dän. Cour. ein, oder werden sie nach diesem Münzfuße verausgabt, so findet vorher eine Reduction nach dem gewöhnlichen Course statt.

2. Wegen der Baukosten sind zwar die Ratificatorien der Baucommission beizubringen, die Deserviten-Rechnungen des Landbaumeisters jedoch nur nach Maßgabe einer mit dem letzten vorgängig stattgehabten Uebereinkunft gegen Quitung zu bezahlen.

3. Jedem Rechnungsführer werden für Schreibmaterialien überall 2 ℔ N⅔ aus der Kirchencasse zugestanden, die seit Neujahr d. J. in den abzulegenden Rechnungen zu verausgaben seyn werden.

Dann ist aber zur Vermeidung unangenehmer Collisionen mit der Hauptcasse von den Hrn. Rechnungsführern strenge zu beobachten, daß die wegen geleisteter Vorschüsse nothwendigen Agnitionsacten spätestens 14 Tage nach erhaltener Zahlung aus dem Domärario dem Berechner des letztern eingeliefert werden.

Ratzeburg und Schönberg den 21. April 1834.

Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg.

Circulare an sämmtliche Kirchen-Oeconomen.

Kirchensiegel.

Da **Serenissimus** auf diesseitigen allerunterthänigsten Vortrag die Einführung von Kirchen-Siegeln bei den Kirchen des Fürstenthums Ratzeburg allergnädigst bewilliget und zugleich genehmiget haben, daß diese Siegel in der allerhöchst vorgeschriebenen Form auf Kosten des **Domaerarii** angefertiget und den resp. Kirchen unentgeldlich übergeben werden sollen; so werden Ehrn-Prediger dieses Fürstenthums diese Kirchensiegel in dem beigehenden Kästchen, aus welchem das für jede Kirche bezeichnete herauszunehmen und die übrigen nach dem gewöhnlichen **Turno** weiter zu senden sind, mittelst gegenwärtiger **Cursorie** behändigt. Die Großherzogliche Consistorial-Commission ist allerhöchst autorisirt, den Ehrn-Predigern angemessen anzudeuten, daß dieselben sich fortan in ihren Amtsgeschäften, das heißt bei Ausfertigung von Trauungs-, Geburts-, Tauf- und Todtenscheinen u. s. w. zur mehrern Beglaubigung des Landesherrlich genehmigten Kirchensiegels zu bedienen haben.

So wie nun hiernächst den sämmtlichen Ehrn-Predigern die sorgfältigste Aufbewahrung gedachter Kirchensiegel zur Verhütung jedes möglichen Mißbrauchs zur Pflicht gemacht wird, so werden auch diejenigen Siegel, welche schon bei einigen Kirchen, namentlich der Anzeige nach zu Herrnburg und zu Demern **sub sperati** und zur Probe angefertigt worden sind, da sie Allerhöchst nicht genehmigt wurden, hiemit außer Gebrauch gesetzt und sind solche an die hiesige Consistorial-Commission fordersamst abzugeben, wogegen die dafür ausgelegten Kosten **eventualiter** aus den betreffenden Kirchen-Aerarien zurückgenommen und in den Kirchenrechnungen zur Ausgabe gebracht werden können.

Datum Ratzeburg den 1. December 1828.

Großherzogl. Meckl. Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg.

Kirchgangstag.

S. Aufwand II. §. 6. II.

Kirchhofsordnung.

S. Beerdigung III.

Kornzehnten.

S. Hauswirthe VI.

Krämer.

S. Handel.

Kriegskosten.

S. Annalreg. 1807, Dec. 22. 29.

Krügerei und Musik.*)

S. Bierbrauen I. §. 7. — Branntwein. — Feier der Sonn- und Festtage VI. §. 3.

I. Carl 2c. Unsern respv. gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenvester und Hochgelahrter, Wohlgelahrter, auch Ehrenvester und Hochgelahrter liebe getreue. Wir geben euch auf euren unterthänigsten Bericht vom 21. Dec. v. J., das Gesuch des Hauswirths Mayburg in Sahmkow um Concession zum Krügen betreffend, in gnädigster Antwort zu erkennen: daß wenn gleich alle und jeder Handelsconcession und durch Privilegien-Briefe ertheilt werdende Berechtigungen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, zu Unserer Landesregierung ressortiren, dennoch die Krügereibewilligung auf dem platten Lande besonders wegen der einigen Domanial-Pächtern in Unserm Fürstenthum Ratzeburg contractlich zustehenden Zwangsgerechtigkeit auf die umliegende Gegend in Ansehung ihrer Branntweinbrennereien — so wie sonst, zunächst zum Ressort Unserer Cammer verbleiben sollen, und demnach das vorliegende Gesuch sowohl, als überhaupt Anträge solcher Art durch das Domainen-Amt der Landvogtei vor Unsere Cammer zu bringen sind.

Wir bleiben euch resp. in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 16. Januar 1815.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

An Unsere Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg.

II. Da mehrere Anzeigen eingegangen, daß Hauswirthe und andere Einwohner im hiesigen Fürstenthum, die keine Erlaubniß zum Krügen oder Herbergiren haben, Vagabonden oder sonstige Reisende bei sich aufnehmen, so wird dieserhalb nachstehendes verordnet:

1) Jeder, der keine Kruggerechtigkeit hat und doch Vagabonden und Reisende bei sich aufnimmt, bezahlt 5 ℛ Strafe.
2) Die Krüger sollen gleichfalls keine Vagabonden oder andere Personen, die mit keinen ordentlichen Pässen versehen sind, eine oder mehrere Nächte bei sich aufnehmen, oder ihnen Quartier geben, und werden diese im Uebertretungsfalle mit 5 ℛ und dem Befinden nach noch härterer Strafe belegt werden.

Datum Schönberg den 21. December 1815.

(L.S.) Großh. Meckl. Strel. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

---

*) V. 1785, Sept. 8. — 1834, Sept. 11.

III. Da es sich ergeben hat, daß in der Vogtei Manhagen ganz unbekannten und selbst verdächtigen Personen der Aufenthalt gestattet wird, ja solche Leute sogar in Dienst dort genommen werden, wird hiemit festgesetzt:

1. Niemand darf sich mit der Beherbergung von Reisenden und Fremden befassen, als die, welchen die Krugnahrung gestattet ist.

Jeder unbekannte Reisende hat sich aber durch einen richtigen Paß zu legitimiren, widrigenfalls darf ihn der Krüger nicht beherbergen und muß ihn fortweisen, oder bei sonstigem Verdacht die sichere Auslieferung desselben an die Landvogtei besorgen.

Reisende oder Fremde, welche betteln, sollen in keinem Krug beherbergt werden, so wie überhaupt solche Bettler in der Vogtey Manhagen nicht zuzulassen sind.

2. Niemand darf in der Vogtey Manhagen seinen Aufenthalt nehmen, wenn er nicht mit einem Erlaubnißschein von der hiesigen Landvogtei versehen ist. Die Hausbewohner, welche solche Leute bei sich aufnehmen, ohne daß ihnen ein solcher Erlaubnißschein überliefert ist, werden dafür bestraft.

Diese Erlaubnißscheine werden hier nicht anders ertheilt werden, als wenn obrigkeitliche Zeugniße über den vorigen guten Lebenswandel dessen, der seinen Aufenthalt in der Vogtei Manhagen nehmen will, beigebracht sind.

3. Ohne solchen Erlaubnißschein der Landvogtey dürfen allein auswärtige Dienstboten angenommen werden, jedoch nur dann, wenn sie den Dienst zur gewöhnlichen Umzugszeit auf Ostern oder Michaelis antreten und wenigstens sofort eine Lade mitbringen.

4. Die sämmtlichen Einwohner in Manhagen, Panten, Walksfelde und Hammer haben sich genau nach dieser Verordnung zu achten; jeder der den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, soll in eine Geldstrafe von 2—10 ℛ︀ Dän. Cour. genommen oder mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

Der Förster Solvie zu Manhagen so wie die Bauervögte haben insonderheit auf die Beobachtung dieser Verordnung zu sehen und diejenigen, welche dagegen handeln, bei eigener Verantwortung, der Landvogtey sofort anzuzeigen. Schönberg den 16. März 1818.

Zur Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg Verordnete.

IV. **Publicandum.** Da uns zu wiederholten Malen zur Anzeige gekommen, daß hiesige Gastwirthe und Krüger den bestehenden verbietenden Verordnungen zuwider noch nach 11 Uhr Abends sitzende Gäste, Spiel und Tanz in ihren Wohnungen dulden, wodurch, wie die Erfahrung sattsam gezeiget, die öffentliche Ruhe und Ordnung oftmals so sehr gefährdet ist, so wird die längst bestandene Verfügung, nach welcher den Gastwirthen und Krügern hiesigen Ortes bei 10 ℛ︀ und in Wiederholungsfällen bei arbiträrer nachdrücklicherer Strafe untersagt ist, nach 11 Uhr Abends sitzende Gäste, Tanz und Spiel bei sich zu dulden, hiemit ernstlichst in Erinnerung und dabei zugleich zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hinführo, mit Ausnahme einiger besonderer Fälle, nicht mehr an jedem Sonn- und Festtage, sondern nur nach einer jedesmaligen Zwischenzeit von 14 Tagen Tanz und Spiel im hiesigen Orte Statt finden kann. Wonach sich jeder zu achten.

Schönberg den 12. Januar 1820.

Großh. Meckl. Strel. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

V. Da zur Anzeige gekommen, wie zu den im hiesigen Fürstenthum überhand nehmenden, zu vielfältigem Unfug führenden Tanz und Trinkgelagen von den, bei solchen Gelegenheiten zugezogenen Musikanten und Bierfiedlern nicht selten die nächste Veranlassung gegeben werde, indem sie aus Gewinnsucht nicht nur oftmals das Spiel freiwillig über die verstattete Zeit hinaus verlängerten, sondern auch sogar zu Lustbarkeiten, die von Obrigkeitswegen nicht gebilligt würden, ihre Dienste anzubieten nie abgeneigt wären, so wird um solchen Unfug Einhalt zu thun, wie zur Beschränkung der seit längerer Zeit überhand nehmenden Tanzbelustigungen überhaupt, auf allerhöchsten Landesherrlichen Befehl den gesammten Musikanten und Bierfiedlern des Fürstenthums hiedurch alles Ernstes eingeschärft, bei Tanz und Trinkgelagen, zu welchen sie des Musicirens halber erfordert werden möchten, nicht eher den Wunsch der sie requirirenden zu erfüllen und zum Spiel sich anzuschicken, als bis ihnen der obrigkeitliche Erlaubnißschein dazu vorgewiesen worden, demnächst aber auch unter keinerlei Vorwand das Musikmachen länger als bis zu der darin festgesetzten Stunde, in der Regel also bis 10 Uhr Abends, fortzusetzen. — Die Dawiderhandelnden würden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, als welches ihnen hiemit angedroht wird — im Betretungsfalle mit nachdrücklicher Geld- oder körperlicher Strafe würden angesehen werden müssen.

Decretum Schönberg den 12. Julii 1823.

(L. S.) Großherzogl. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

VI. Auf Ansuchen des Organisten Kreutzfeldt hieselbst wird bekannt gemacht, daß derselbe nach dem unterm 23. Decbr. 1826 Allerhöchst verliehenen Privilegium, allein berechtigt ist, im Fürstenthum Ratzeburg, mit Ausnahme der Kirchspiele Domhof, Zierben und Schlagsdorf, bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern zulässigen Zusammenkünften, wenn Musik verlangt wird, mit musikalischen Instrumenten, nebst seinen Leuten aufzuwarten, auch wenn er daran selbst verhindert würde, solches durch tüchtige Leute verrichten zu lassen, inmaaßen er durch keine Fremde oder Pfuscher beeinträchtigt werden soll, diejenigen aber, welche bei Vorkommenheiten obgedachter Art, die musikalischen Instrumente selbst gebrauchen wollen, sich deshalb mit ihm abzufinden und jedesmal dafür 24 ß zu erlegen schuldig seyn sollen.

Schönberg den 16. März 1831.

Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

VII. Um der seit einiger Zeit überhand nehmenden Zügellosigkeit und den Ausschweifungen in Krügen und Wirthshäusern, wozu insonderheit die Wirthe durch die Fahrlässigkeit Anlaß geben, womit sie, bestehenden Verboten zuwider, über die festgesetzte Stunde hinaus, Versammlungen von Gästen in ihren Häusern dulden, Schranken zu setzen, werden hiedurch folgende in dieser Beziehung ergangene policeiliche Verfügungen zur Nachachtung für jeden, den es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) Gastwirthe und Krüger, welche, und zwar auf dem platten Lande länger als 10 Uhr Abends; in der Stadt Schönberg länger als bis 11 Uhr Abends sitzende Gäste, oder Spiel und Tanz in ihren Häusern dulden, werden unausbleiblich in eine Strafe von 2—5 ₰ D. Cour.,

2) solche Gastwirthe und Krüger, auch sonstige Hausbesitzer aber, welche ohne vorgängige

specielle obrigkeitliche Erlaubniß Spiel und Tanz in ihren Wohnungen gestatten, in 5—10 ßl D. Cour. Strafe, dem Befinden nach, genommen, im Falle des Unvermögens aber zu angemessenem Gefängniß unfehlbar verurtheilt werden.

Schönberg den 19. Februar 1834.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

VIII. Zur Vermeidung häufiger Sollicitationen um Erlaubniß zu Tanzmusik im hiesigen Fürstenthum wird hiedurch bekannt gemacht, daß hinsichtlich der Ertheilung von Musikscheinen, nachfolgende Bestimmungen getroffen worden sind:

I. Den Krügern in der Stadt Schönberg sollen fortan Erlaubnißscheine zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nicht anders als nach dreiwöchentlichen Zwischenräumen, also an jedem dritten Sonn- (oder zweiten Fest-)Tage mit Ausschluß der Quartalstage der Handwerker, des Königschußtages und des 18. Octobers ertheilt werden.

II. Landkrüger, die Krüger in Kirchdörfern und auf der Bäck, dürfen vierteljährlich nur einmal öffentliche Tanzmusik halten; die übrigen Landbewohner und zwar nur wirkliche Hauswirthe, des Jahres zweimal, nämlich

1) in der wirklichen Fastnachtswoche auf 2 Tage hinter einander,

2) nach der Ernte bis Michaelis, einen Tag,

und zwar dergestalt, daß die Scheine auf Ansuchen des Dorfschulzen nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf die ganze Dorfschaft ausgefertigt werden, und es den Hauswirthen überlassen bleibt, in wessen Hause die Lustbarkeit statt haben soll.

III. Einzelnen Landbewohnern, die nicht Krüger sind, dürfen hinführo gar keine Musikscheine gegeben werden; jedoch sind die Hochzeitfeierlichkeiten während eines Tages hievon ausgenommen, und bedarf es hiezu keiner besondern Erlaubniß.

IV. Pachthöfe sind in diesem Betracht wie ganze Ortschaften zu behandeln.

V. Rücksichtlich der Dauer der Tanzgesellschaften, so bleibt es dabei, daß selbige auf dem Lande um 10, in der Stadt aber um 11 Uhr Nachts beendigt seyn müssen, mit Ausnahme jedoch der Markttage, des 18. Octobers und des Königsschuß-Tages, an denen der Regel nach die Zusammenkünfte bis Mitternacht andauern mögen.

Wegen des Bürgerballes am Königschuß-Tage soll der Magistrat zur Dispensation wegen längerer Dauer speciell ermächtigt seyn.

Schönberg den 25. Julius 1838.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

IX. Es wird hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Gastwirthe und Krüger nicht später als bis 11 Uhr Abends, sitzende Gäst, Spiel und Tanz in ihren Wohnungen dulden sollen, und werden nicht nur die Wirthe und Krüger, sondern auch die Gäste, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, dem Befinden nach, in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden.

Schönberg den 4. December 1838.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

X. Daß an dem auf den 18. October folgenden Sonntag, oder am 18. selbst wenn solcher auf einen Sonntag fällt, nach wie vor ohne besondre Erlaubniß Musik stattfinden kann, wird, um vielfältigen Anfragen zu begegnen, hiedurch bekannt gemacht.

Schönberg den 16. October. 1839.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XI. Es wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Gastwirthe und Krüger in der Stadt Schönberg sitzende Gäste, Spiel und Tanz in ihren Wohnungen nicht später als bis 11 Uhr Abends, und auf dem platten Lande nicht länger als bis 10 Uhr dulden, und nicht nur die Wirthe und Krüger, sondern auch die Gäste, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, dem Befinden nach, in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden sollen. Die Landreiter und Districtshusaren sind angewiesen, Uebertreter dieser Verordnung zur Bestrafung anzuzeigen.

Schönberg den 10. Februar 1843.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XII. Se. Königl. Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, das Musikprivilegium des Organisten Creutzfeldt hieselbst dahin zu erläutern und zu ergänzen, daß fortan

1) Jedem gestattet seyn soll, gegen eine dem ꝛc. Creutzfeldt zu zahlende Entschädigung von 12 bis 24 ß pro Tag sich anderweitiger Musik zu bedienen.
2) Großherzogliche Landvogtei die wegen der Höhe dieser Entschädigung etwa entstehenden Streitigkeiten zu schlichten haben, dagegen aber
3) jeden auswärtigen, d. h. nicht im Fürstenthum Ratzeburg wohnhaften Musiker bei willkührlicher Strafe verboten seyn soll, bei Tanz und sonstigen Gelegenheiten mit Musik aufwarten zu dürfen, es wäre denn, daß
4) selbige dazu eine nur nach zuvor stattgehabter Abfindung des ꝛc. Creutzfeldt zu ertheilende Dispensation Großherzoglicher Landvogtei erwirkt hätten.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schönberg den 8. Julius 1846.

Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Küster.

S. Justizsachen XVI.

Landmeister.

S. Zünfte III. §. 2. VI. VII. X. XV. XXIII.

Landreutergelder.

V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Nachdem viele Beschwerden darüber entstanden, daß die zur Unterhaltung der beyden in Unserm Fürstenthum Ratzeburg angeordneten Landreuter erforderliche Gelder ungleich repartiret, verschiedene Contribuenten dabei zu hoch, andere

hingegen zu geringe enquotiret, ja vielleicht einige gar übersehen worden; Es aber die Billigkeit erfordert, daß zu dieser zur allgemeinen Sicherheit des Landes gereichenden Einrichtung alle und jede Unterthanen und Einwohner einen proportionirlichen Beytrag entrichten müssen: So sind wir daher gnädigst bewogen worden, den bisherigen modum Contribuendi gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen, daß in Zukunft und von bevorstehenden Michaelis an sowol sämtliche Pensionarii als übrige Unterthanen und Einwohner hiesigen Fürstenthums, welche Contribution bezahlen, bey deren Erlegung a Rthl. 1½ ßl. Behuf der Landreuter Besoldung mit entrichten sollen.

Wie nun wegen Erhebung dieser Gelder an die Behörde bereits verordnet worden; Alß hat sich ein jeder darnach zu achten: Und werden die Landreuter anbey ernstlich erinnert und angewiesen, ihrer Instruction in allen Stücken eifrigst nachzuleben, und sich darwieder, bey Vermeidung willkürlicher Straffe nichts zu Schulden kommen zu lassen.

Urkündlich Unsers hierunter gedruckten Regierungs-Innsiegels; Und damit solches zu Jedermanns Wissenschafft gelangen möge: So haben Wir gegenwärtige Verordnung durch den Druck publiciren und überall im Lande, in denen Dörfern und Krügen auch sonst gewöhnlichermassen affigiren lassen. So geschehen auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg den 31. May 1774.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung im Fürstenthum Ratzeburg verordnete Oberhauptmann und Cammer-Räthe.

Landstraßen.

S. Wege.

Landvogtei.

I. Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die bisherigen Behörden Unsers Fürstenthums Ratzeburg und die Aemter Schönberg und Schlagsdorff, bei welchen zugleich die Justizverwaltung betrieben worden, aufzulösen, und für Unser ganzes Fürstenthum als obrigkeitliche und administrirende Behörde eine einzige Landvogtey anzuordnen, welche ihren Sitz in der Stadt Schönberg haben soll; So setzen und verordnen Wir zur Feststellung der künftigen Justiz-Verhältnisse für Unser Fürstenthum Ratzeburg nunmehro hiemit und Kraft dieses folgendes:

1) Die Justiz bei der von Uns neu constituirten Landvogtey zu Schönberg wird von dem ersten Justiz-Beamten, welcher zugleich Dirigens ist, und von dem zweyten Justiz-Beamten ausschließlich und ohne alle Concurrenz von Seiten der ökonomischen Beamten, jedoch dergestalt administrirt, daß in Criminalfällen der eine oder der andere der ökonomischen Beamten zur Vervollständigung des Gerichts, und auf des Dirigenten Aufforderung als Gerichts-Beisitzer fungiret.

2) Vorbenannte Justizbehörde soll für die sämmtlichen Einwohner Unsers Fürstenthums ohne Ausnahme die erste Instanz seyn.

Unsere Justiz-Canzley zu Neustrelitz soll das forum superius, die zweite Instanz seyn.

3) Bis zur Etablirung einer neuen dritten Instanz soll bei Unserer Justiz-Canzley zu Neustrelitz das Remedium restitutionis in integrum cum transmissione actorum ad extraneos ex officio, oder auf Antrag der Parteien, an deren Stelle treten, dagegen aber das bisherige Remedium supplicationis an Unser Geheimeraths-Collegium zu Neustrelitz wegfallen.

Gleichwie endlich 4) die bei Unserer Regierung zu Ratzeburg zur Zeit deren Auflösung noch anhängigen Rechtssachen der Justiz-Abtheilung der Landvoigtey zu Schönberg, vi specialis commissorii zur Ventilation und Dijudicatur von Uns gnädigst übertragen worden; so soll übrigens

5) wenn bei der Landvoigtey Zweifel darüber entstehen: ob diese oder jene Angelegenheit zum Ressort der ganzen Landvoigtey oder zum Ressort der ökonomischen Beamten oder der Justiz-Beamten insbesondere gehöre? die Entscheidung Unserer Landes-Regierung zu Neustrelitz vor der Hand und bis Wir desfalls weitere allgemeine Bestimmungen ertheilen können, auf bei derselben gebührend geschehene Anfrage, normiren.

Wir gebieten und befehlen demnach Unserer Justiz-Canzley zu Neustrelitz und Unserm Justiz-Amte zu Schönberg, nach dieser Unserer Verordnung hinfüro zu verfahren und zu erkennen — den gesammten Einwohnern Unsers Fürstenthums Ratzeburg aber, sich darnach unterthänigst zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 14. Junii 1814.

(L. S.) Carl, H. zu Mecklenburg.

II. V. G. G. Carl ꝛc. Unsern ꝛc. Wann Wir gnädigst wollen, daß die Justizabtheilung der nunmehro installirten Landvogtey sich in ihren Ausfertigungen nennen, und von den Behörden genannt werden solle:

Justizamt der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg;

die öconomische Abtheilung derselben aber sich nennen und von den Behörden genannt werden solle:

Domainen-Amt der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg;

So wird euch solches, und daß den hiesigen respven oberen Behörden davon ebenfalls Kenntniß gegeben worden, zur Nachricht und Nachachtung unverhalten. Wir ꝛc.

Datum Neustrelitz den 27. October 1814.

Carl, H. v. Mecklenburg.

An Unsere Landvogtey in Schönberg.

III. V. G. G. Carl ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir für die Gesammt-Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg in Regiminal- und Polizeisachen nachstehende Sporteltaxe bestimmt und verordnet haben.

	Beamte		Actuar	
	ℛ︁	ß	ℛ︁	ß
I. Für Pässe.				
A. Für einen Jahrespaß	1	—	—	8
B. " " Reisepaß	—	12	—	4
C. " " Viehpaß	1	—	—	8

II. Für Bescheinigungen.	Beamte ℛ	Beamte β	Actuar. ℛ	Actuar. β
A. Für einen Trauschein	1	—	—	4
B. Für Meisterscheine sind der bisherigen Observanz nach von denenjenigen, welche bei den Zünften zu Schönberg das Meisterrecht gewinnen wollen, zu entrichten:				
1. für einen Schustermeisterschein	8	22	—	12
2. „ „ Tischlermeisterschein	6	22	—	12
3. „ „ Webermeisterschein	4	22	—	12
4. „ „ Schmiedemeisterschein	2	22	—	12
5. „ „ Zimmermeisterschein	4	22	—	12
6. „ „ Bäckermeisterschein	4	22	—	12
7. „ „ Schneidermeisterschein	2	22	—	12
C. Für einen Altermannsschein	—	32	—	8

III. Bei andern Gegenständen wird die von Uns publicirte Sporteltaxe in Justizsachen zum Grunde gelegt. Jedoch müssen kleine geringfügige Sachen kurz und gut abgemacht werden, ohne daß dafür Gebühren zu fordern oder zu entrichten sind. In zweifelhaften Fällen aber ist bei Unserer Landesregierung in Neustrelitz anzufragen.

Es hat demnach die Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich nach vorstehender Sporteltaxe, deren Aenderung, Mehr- und Minderung Wir Uns den Umständen nach jederzeit vorbehalten — auf das Genaueste zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 4. April 1815.

(L. S.) Carl, H. zu Mecklenburg.

Extract aus der Sporteltaxe des Justiz-Amtes.

I. In mündlichen Verhören.	Beamte ℛ	Beamte β	Actuarien ℛ	Actuarien β	Landreiter ℛ	Landreiter β
1. Pro Registratura	—	—	—	8	—	—
2. „ citatione und Registrirung derselben, ex ore des Landreiters, jeder Theil	—	—	—	2	—	4
3. „ Termino von jedem Theil	—	24	—	8	—	1
4. „ Ausfertigung des Bescheides sub sigillo à Bogen von jedem Theil	—	—	—	4	—	—
Nota. In der Regel ist der Bescheid sofort in Termino zu publiciren, und wird dann dafür eben so wenig etwas besonderes bezahlt, als wenn die Sache verglichen wurde. Wenn die untersuchte Sache von der Art ist, daß die Ertheilung eines Bescheides darin weitere Ueberlegungen erfordert, so werden dafür in mündlichem Verhör erlegt 12 β.						
5. Pro Registrirung eines Anrufs über eine per Conclus. oder durch gerichtlichen Vergleich abgethane Sache	—	—	—	4	—	—
6. „ Decreto auf solchen Anruf Relation des Landreiters über die						

	Beamte ℛ	Beamte ß	Actuarien ℛ	Actuarien ß	Landreiter ℛ	Landreiter ß
Ausrichtung, so wie Bekanntmachung an die Anrufenden und Registratur dafür	—	6	—	4	—	4
7. Pro Executorialibus item.						
8. „ wirkliche Einlegung und ebenso für die Wiederabnahme der Execution	—	16	—	8	—	—
Für die Vollstreckung der Execution der Executor täglich 8 ß.						
Für Auspfändung derselbe 16 ß.						
9. Ist der Actuar bei der Auspfändung gegenwärtig und nimmt darüber eine Registratur auf	—	—	—	12	—	—
10. Pro Immissorialibus, pro suspensione immissorialium, pro taxatorialibus, ejectionalibus, evacuatorio et sequestratorio	—	16	—	8	—	—
11. „ mündlichen Arrest mit der Registratur darüber und Bekanntmachung an den Imploranten	—	8	—	4	—	4
12. „ Resolutione mit Registratur	—	4	—	2	—	—
13. „ partielle Versiegelung einiger Effecten mit Registratur	—	—	—	12	—	—
Wohnt einer der streitenden Theile außerhalb Landes, ohne daselbst Procuratorem bestellt zu haben, so werden die Ladungen zum Verhör schriftlich erlassen und wird dafür wie ad 2 bezahlt.						
Eben dies hat auch statt, wenn der Beklagte den Termin abkündigt und wird dann, ohne erst den Antrag des Klägers zu erwarten, die Ladung mit dem zweckmäßigen Präjudiz, auf Kosten des Beklagten schriftlich erlassen.						
II. Im schriftlichen Verfahren,						
welches zwar der Regel nach, nicht statt hat, jedoch in Sachen, deren Object sich über 30 ℛ Dän. Crt. beläuft, nach dem pflichtmäßigen Erachten der Justizbeamten verstattet wird.						
14. Pro citatione jeder Theil	—	12	—	4	—	2
15. „ Termino wie ad I. sub 3.						
16. „ mandato	—	14	—	4	—	—
17. „ responso	—	8	—	3	—	—
18. „ sententia definitiva, inclus. der doppelten Ausfertigung, jeder Theil	—	44	—	6	—	4
„ interlocuto, jeder Theil 32 ß.						
„ decreto, jeder Theil 32 ß denen Beamten und für doppelte Ausfertigung dem Actuario jeder Theil 6 ß, pro simplici-communicetur dem Actuar 2 ß.						
19. Für Zeugenverhör, außer den gewöhnlichen Terminsgebühren für jeden Zeugen	—	14	—	—	—	—
20. Zeugen-Rotul, wenn 1—4 Zeugen producirt sind, der Actuar 24 bis 32 ß. Sind mehr als 4 Zeugen producirt, 1 ℛ 8 ß, also erhält der Actuarius für jeden Zeugen 8 ß.						
21. Pro publicatione des Zeugen-Rotuls die gewöhnlichen Terminsgebühren						

	Beamte ℛ	Beamte β	Actuarien ℛ	Actuarien β	Landreiter ℛ	Landreiter β
22. Für summarische Abhörung eines Zeugen, incl. der Terminsgebühren	—	9	–	3	—	—
23. Für Besichtigung, excl. der Fuhrkosten	1	—	–	12	—	4
Ist aber der Gegenstand der Besichtigung geringfügig, so ist die Hälfte, auch nach Befinden noch weniger zu nehmen.						
24. Pro inspectione der Acten	—	—	–	14	—	—
Bei Advocirung oder Versendung der Acten an die Appellations-Instanz, oder an ein auswärtiges Spruch-Collegium:						
25. Pro Begleitungs-Schreiben oder Bericht, excl. Copialien . . .	—	24	—	—	—	—
26. Umständlicher Bericht, welcher mehr als 1 Bogen beträgt, à Bogen excl. Copialien	—	32	—	—	—	—
27. Pro Einpacken der Acten, excl. des etwa nöthigen Wachstuchs . bis 16 β.	—	—	–	8	—	—
28. Für Erkennung eines Proclamatis ad subhastandum et liquidandum	1	—	–	—	—	—
29. Für den gerichtlichen oder außergerichtlichen Verkauf (er geschehe mit oder ohne Licitation) aller derjenigen Immobilien, wovon der bisherigen Observanz nach, Unserer hiesigen Cammer 6 ¼ pro Cent Zahlgeld bezahlt werden, nebst den desfallsigen Verfügungen, Protocollen, Berichten rc. = 2 pro Cent Unserer Ratzeburgischen Cammer, oder den dortigen Aemtern competirt haben, so daß deshalb weiter keine Gebühren statt haben und nach Abzug dieser 2 pro Cent die übrigen 4 ¼ pro Cent an Unsere hiesige Cammer berichtigt werden.						
30. Bei Auctionen erhält der Actuarius von Mobilien mit Inbegriff von Gold, Silber, Prätiosen, vom Thaler	—	—	–	3	—	—
Für verkauftes Vieh von 100 ℛ	—	—	1	—	—	—
Auctionen zum Zweck der Hülfsvollstreckung werden zwar auch vom Actuario gehalten, jedoch bekommt in solchen Fällen der Executor die Hälfte der vorstehenden Gebühren.						
31. Für jede Ausfertigung eines Proclamatis oder Extracts. . . .	—	—	–	8	—	—
32. Pro aff- et refixione cum documento unter dem Proclama . .	—	—	–	8	—	8
Im Fall das Proclama von einem auswärtigen Gerichte ad affigendum eingesandt ist, so wird ein besonderes Document sub sigillo ausgefertigt, und dafür besonders entrichtet	—	—	–	8	–	—
33. Subsidial- oder Requisitional-Schreiben, incl. Copialien	–	16	—	—	–	—
Für Responsorialien eben so viel.						
34. Pro termino liquidationis et convocationis	—	24	—	8	—	—
35. Von jedem liquidirten Posten bis zu 30 ℛ hinab der Liquidat .	—	16	—	2	—	—
36. Pro citatione omnium creditorum, so kein Proclama	—	20	—	4	—	—
„ Präclusiv-Abschied	—	16	—	4	—	—
37. „ Testamento, wenn sich das Gericht zu dessen Aufnahme zum Testator ins Haus verfüget und wozu ein Mitglied des Justizamts						

	Beamte		Actuarien.		Landreiter.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
und der Actuarius hinlänglich sind, Pächter und Leute von gleichem						
oder höherm Stande	6	—	2	—	—	16
von anderen	3	—	1	—	—	8
38. Wenn der Testator in loco judicii erscheint, respve.	3	—	1	—	—	8
oder	1	24	—	24	—	4
39. Pro publicatione eines deponirten oder sonst ad publicandum übergebenen Testaments, nach obigem Maaßstabe respve.	3	—	1	—	—	8
oder	1	24	—	24	—	4
40. Depositen-Gebühren von Geldern oder Sachen nach deren Werth von 100 ℛ und darüber	—	16	—	8	—	—
für jedes mehr ½ pC.						
41. Pro Depositenschein	—	—	—	8	—	—
42. „ judiciale insinuatione donationis magnae in der Wohnung des Donatis	3	—	1	—	—	16
in loco judicii	2	—	32	—	—	8
In Erbschafts- und Concursfällen werden entrichtet						
43. Pro obsignatione mit Registratur	—	—	1	8	—	8
44. „ resignatione mit dito	—	—	—	24	—	8
45. „ re- et obsignatione interimistica mit Registratur	—	—	—	12	—	—
46. „ tutorio, curatorio vel actorio	—	20	—	6	—	—
Beim mündlichen Verfahren:						
„ constitutione Tutoris ad protocollum	—	18	—	6	—	—
47. „ inventario, wenn nicht mehr als ein Tag dazu erforderlich	—	—	1	—	—	8
Sind mehrere Tage dazu erforderlich, für jeden Tag eben so viel.						
48. Für Rechnungs-Aufnahme einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung, wenn die Revenüen eines Jahres bis 25 ℛ		24	—	8	—	—
Sind die Revenüen eines Jahres von 25—50 ℛ	1	—	—	8	—	—
von 50 ℛ und darüber	1	36	—	12	—	—
49. „ decreto de alienando	1	16	—	6	—	—
50. „ Theilungsreceß, nach Beschaffenheit des Vermögens	1	—	—	—	—	—
bis	3	—	—	—	—	—
51. „ Ausfertigung, wenn ein Theilungsreceß nicht größer ist, als einen Bogen	—	—	—	8	—	—
und für jeden mehr seienden Bogen	—	—	—	4	—	—
52. Pro Prioritäts-Urtel die Beamten: 1, 2, 3 bis 8 ℛ und						
53. Pro Distributions-Bescheid die Hälfte, nach Umfang und Weitläuftigkeit der Acten, und Schwierigkeit der Prioritätsverhältnisse.						
54. Pro Attest ohne Untersuchung	—	12	—	4	—	—
Ist eine Untersuchung erforderlich, sodann die gewöhnlichen Terminsgebühren noch besonders.						
55. Pro Confirmatione	—	24	—	8	—	—
56. „ gerichtliche Ehestiftung	1	12	—	12	—	—

III. In Criminalsachen.

57. Pro termino die gewöhnlichen Terminsgebühren doppelt, wenn nämlich die Kosten von den Verbrechern ersetzt werden können, und die Untersuchung nicht ex officio betrieben werden muß.

	Beamte Rthl.	Beamte ß	Actuarien. Rthl.	Actuarien. ß	Landreiter. Rthl.	Landreiter. ß
58. Pro Steckbrief	—	32	—	16	—	—

59. „ Aufwartung eines Gefangenen erhält der Gerichtsdiener täglich 3 ß.
60. Wenn wegen Polizeivergehungen jemand arretirt wird, so erhält der Gerichtsdiener für die Aufwartung täglich 3 ß.
61. Für Vollziehung einer körperlichen Strafe mit Rohrhieben der Gerichtsdiener 8 ß.
62. Derselbe für Transportirung eines Gefangenen täglich 24 ß.

Allgemeine Bemerkungen.

1) — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
2) Die Gebühren werden in Dän. Cour. bezahlt.
3) Was beim mündlichen Verhör bestimmt ist, gilt auch beim schriftlichen, eben so umgekehrt.
Jedoch bleibt es den beiden Justizbeamten zusammen, auch jedem besonders, wenn etwa der eine oder der andere nicht zur Stelle ist, unbenommen und wird ihnen vielmehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht, kleine geringfügige Sachen kurz und gut abzumachen, ohne daß dafür Gebühren gefordert oder erlegt werden.
4) Copialien werden mit 3 ß und vidimirte Copeien mit 4 ß à Bogen bezahlt, wofern dem Actuarius nicht schon dafür etwas bestimmt ist. Sind dupla nicht übergeben, so erhält der Actuarius pro Collatione à Bogen 1 ß.
5) Für einen Weg in Partey-Sachen erhält der Landreiter 4 ß, wo demselben nicht schon Gebühren ausgesetzet sind. Es fällt aber diese Gebühr bei ganz geringfügigen Sachen weg.
6) Geldstrafen werden ganz zur Bruchcasse berechnet.
7) Bei schriftlichem Verfahren erhält der Landreiter oder Gerichtsdiener pro insinuatione 2 ß, für das Siegel 2 ß. Der Actuar pro documento in dorso 2 ß.
8) — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

Wir befehlen demnach ꝛc.
Datum Neustrelitz den 4. April 1815.
(L. S.) Carl, H. zu Mecklenburg.

V. Carl ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir für das Domainenamt der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg nachfolgende Sporteltaxe verordnet und festgesetzt haben.

	Beamte ℛ	Beamte ß	Actuarien ℛ	Actuarien ß	Landreiter ℛ	Landreiter ß
I. Für Anweisung eines Domanial-Pachthofes, Revision des Inventariums und Auseinandersetzung des abziehenden und zuziehenden Pächters mit den dabei abzuhaltenden Protocollen und zu erstattenden Berichten:						
A. wenn der Hof bis 500 ℛ Pacht giebt	8	—	3	—	—	24
B. " " " 1000 " " "	16	—	6	—	1	—
C. " " " 2000 " " "	20	—	8	—	1	16
D. " " noch mehr giebt	24	—	10	—	2	—
Nota. Bei Cessionen wird die Hälfte entrichtet.						
II. Bei Wiederbesetzung der Bauerhöfe:						
A. für den Hausbrief eines Vollhüfners, so daß die Auflassung und Anweisung ohne weitere Kosten erfolgt	2	24	—	16	—	—
für Verfertigung des Inventarii	—	—	1	—	—	8
B. für den Hausbrief eines Halbhüfners oder Cossaten . . .	1	12	—	8	—	—
für Verfertigung des Inventarii	—	—	—	24	—	4
III. Für Anweisung einer Mühle mit Berichten:						
A. welche bis 500 ℛ Pacht giebt	8	—	3	—	—	24
B. welche darüber Pacht giebt	12	—	5	—	—	32

Wir befehlen demnach dem Domainen-Amte der Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich nach dieser Sporteltaxe, welche bis auf etwanige anderweitige Höchste Bestimmung gültig sein soll, deren Aenderung, Mehrung und Minderung, auch gänzliche Wiederaufhebung Wir Uns mithin dem Befinden nach vorbehalten, aufs Genaueste zu richten und zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 4. April 1815.

(L. S.) Carl, H. z. Mecklenburg.

VI. Carl ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste und Hochgelahrte liebe getreue. Nach umständlicher Erwägung der Sache finden Wir die Festhaltung Unserer ursprünglichen Absicht und also eine gleiche Vertheilung sämmtlicher, bei Unserer dortigen Landvogtei eingehender Sportuln unter die Beamten, so wie derjenigen für die Subalternen nach ihren Graden für an sich billig, und dem Geiste, worin die Verwandlung mehrerer dortiger Behörden in die eine Landvogtei, von Uns beschlossen und ausgeführt worden, allein angemessen. Diesemnach setzen und verordnen Wir hiemit:

I. Sämmliche Sporteln Unserer Landvogtei, ohne Rücksicht auf deren Entstehung, sollen in eine Casse fließen und zu gleichen Theilen unter die jedesmaligen Glieder vertheilt werden. So lange der erste öconomische Beamte noch nicht angestellt ist, kann zwar dessen Quote unter die übrigen Beamten mit vertheilet werden, jedoch wird dessen Antheil auf den Fall seiner wirklichen Anstellung andurch ausdrücklich reservirt.

II. Die Sporteln der Actuarien und Copiisten mit Inbegriff der Registratur- und Copialgebühren sollen ebenfalls in eine Casse kommen, und soll daran jeder der beiden Actuarien 1/3 Theil, die beiden Copiisten aber zusammen 1/3 Theil erhalten.

Ihr habt euch daher sammt und sonders nach dieser Unserer allerhöchsten Be-

stimmung, deren Aenderung, Minderung und Mehrung Wir Uns jedoch den Umständen nach zu jeder Zeit vorbehalten, zu richten, die Subalternen davon zu benachrichtigen und den Actuarius Holste, als zeitigen Berechner der Sporteln, darnach zu instruiren. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 26. Julii 1815.

Carl, G. H. v. Mecklenburg.

An Unsere Landvogtei des Fürstenth. Ratzeburg in Schönberg.

VII. Verordnung, betreffend die Sporteltaxe für die Gesammt-Landvogtei in Schönberg.

Wir Georg ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir mit Rücksicht auf die vom 1. Mai d. J. an verfügte Einführung des Preußischen Courants als Landesmünze in Unserm Fürstenthum Ratzeburg für Unsere Gesammt-Landvogtei in Schönberg die nachfolgende vom 1. Mai d. J. in Kraft zu setzende Sporteltaxe in Regiminal- und Polizeisachen bestimmt und festgesetzt haben.

	Preußisch Courant.					
	Beamte		Actuarien.		Landreiter.	
Es sind zu erheben:	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
I. Für Pässe:						
A. für einen Jahrespaß	1	9	—	10	—	—
B. für einen Reisepaß	—	14	—	5	—	—
C. für einen Viehpaß	1	9	—	10	—	—
II. Für Bescheinigungen:						
A. für einen Trauschein (Niederlassungs-Schein)	1	9	—	5	—	—
B. für Meisterscheine:						
1) für einen Schustermeister-Schein	10	7	—	15	—	—
2) für einen Tischlermeister-Schein	7	36	—	13	—	—
3) für einen Webermeister-Schein	5	16	—	15	—	—
4) für einen Schmiedemeister-Schein	2	45	—	15	—	—
5) für einen Zimmermeister-Schein	5	16	—	15	—	—
6) für einen Bäckermeister-Schein	5	16	—	15	—	—
7) für einen Schneidermeister-Schein	2	45	—	15	—	—
C. für einen Altermanns-Schein	—	38	—	10	—	—
Außerdem sind wahrzunehmen:						
für einen Paß pro sigillo	—	—	—	—	—	3
für jeden Meisterschein						
a. pro sigillo	—	—	—	—	—	3
b. pro insinuatione	—	—	—	—	—	5

III. Bei andern Gegenständen wird die von Uns heute erlassene Sporteltaxe in Justizsachen zum Grunde gelegt, jedoch dürfen für kleine geringfügige Sachen keine Gebühren gefordert werden. In zweifelhaften Fällen ist bei Unserer Landesregierung zu Neustrelitz anzufragen.

Die Gesammt-Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg hat sich

nach vorstehender Sporteltaxe, deren Aenderung, Mehrung oder Minderung den Umständen nach jederzeit vorbehalten bleibt, auf das Genaueste zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 14. April 1848.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VIII. Verordnung, betreffend die Sporteltaxe für das Justiz-Amt der Landvogtei in Schönberg.

Wir Georg ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir mit Rücksicht auf die vom 1. Mai d. J. verfügte Einführung des Preußischen Courants als Landesmünze in Unserm Fürstenthum Ratzeburg für das Justizamt Unserer Landvogtei in Schönberg nachfolgende vom 1. Mai d. J. an in Kraft tretende Sporteltaxe festgesetzt und verordnet haben:

Es sind zu erheben:	Preußisch Courant. Beamte. ℛ	ß	Actuarien. ℛ	ß	Landreiter. ℛ	ß
I. In mündlichen Verhören.						
1. Pro Registratura	—	—	—	10	—	—
2. „ citatione und Registrirung desselben, ex ore des Landreiters, jeder Theil	—	—	—	2	—	5
3. „ Termino von jedem Theil	—	29	—	10	—	2
4. „ Ausfertigung des Bescheides sub sigillo à Bogen von jedem Theil	—	—	—	5	—	—
Nota. In der Regel ist der Bescheid sofort in Termino zu publiciren, und wird dann dafür eben so wenig etwas besonderes bezahlt, als wenn die Sache verglichen worden. Wenn die Sache von der Art ist, daß die Ertheilung eines Bescheides darin weitere Ueberlegung erfordert, so werden dafür in mündlichem Verhör erlegt	—	14	—	—	—	—
5. Executorialibus etc.						
Pro suspensione vel renovatione	—	19	—	10	—	—
6. „ wirkliche Einlegung und ebenso für die Wiederabnahme der Execution	—	19	—	10	—	—
für Vollstreckung der Execution der Executor täglich	—	—	—	—	—	10
für die Auspfändung derselbe	—	—	—	—	—	20
7. Ist der Actuar bei der Auspfändung gegenwärtig und nimmt darüber eine Registratur auf	—	—	—	14	—	—
8. Pro Immissorialibus, pro suspensione immissorialium, pro taxatorialibus, ejectorialibus, evacuatorio et sequestratorio	—	19	—	10	—	—
9. „ mündlichen Arrest mit der Registratur darüber und Bekanntmachung an den Imploranten	—	10	—	5	—	5
10. „ Relaxatione mit Registratur	—	5	—	2	—	—
11. „ partielle Versiegelung einiger Effecten mit Registratur	—	—	—	15	—	—
Wohnt einer der streitenden Theile außerhalb des Fürstenthums Ratzeburg, ohne daselbst Procuratorem bestellt zu haben, so werden die Ladungen zum Verhör schriftlich erlassen und wird dafür wie ad 2 bemerkt, bezahlt.						

Eben dies hat auch statt, wenn der Beklagte den Termin abkündigt und wird dann, ohne erst den Antrag des Klägers zu erwarten, die Ladung mit dem zweckmäßigen Präjudiz, auf Kosten des Beklagten schriftlich erlassen.

II. Im schriftlichen Verfahren,

welches zwar der Regel nach, nicht statt hat, jedoch in Sachen, deren Object sich über 36 ℛ Pr. Cour. beläuft, nach dem pflichtmäßigen Erachten der Justizbeamten verstattet wird.

	Beamte		Actuarien.		Landreiter.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
12. Pro citatione jeder Theil	—	14	—	5	—	3
13. " Termino wie ad I. sub 3.						
14. " mandato	—	17	—	5	—	—
15. " responso	—	10	—	4	—	—
16. " sententia definitiva, inclus. der doppelten Ausfertigung, jeder Theil	1	4	—	8	—	5
" interlocuto und für die doppelte Ausfertigung, jeder Theil	—	38	—	8	—	—
" decreto, und für die doppelte Ausfertigung, jeder Theil	—	38	—	8	—	—
" simplici-communicetur	—	—	—	3	—	—
17. Für Zeugenverhör, außer den gewöhnlichen Terminsgebühren für jeden Zeugen	—	17	—	5	—	—
18. Zeugen-Rotul, wenn 1 bis 4 Zeugen producirt sind, der Actuarius 30—40 ß P. C. Sind mehr als 4 Zeugen producirt 1 ℛ 20 ß, also erhält der Actuarius für jeden Zeugen 10 ß.	—	—	—	10	—	—
19. Pro publicatione des Zeugen-Rotuls die gewöhnlichen Terminsgebühren						
20. Für summarische Abhörung eines Zeugen, incl. der Terminsgebühren	—	11	—	4	—	—
21. Für Besichtigung, excl. der Fuhrkosten	1	10	—	15	—	5
Ist aber der Gegenstand der Besichtigung geringfügig, so ist die Hälfte, auch nach Befinden noch weniger zu nehmen.						
22. Pro inspectione der Acten	—	—	—	17	—	—
Bei Avocirung oder Versendung der Acten an die Appellations-Instanz, oder an ein auswärtiges Spruch-Collegium:						
23. Pro Begleitungs-Bericht oder Schreiben, excl. Copialien	—	29	—	—	—	—
24. " umständlichen Bericht, welcher mehr als einen Bogen beträgt, à Bogen excl. Copialien	—	38	—	—	—	—
25. Pro Einpacken der Acten, excl. des etwa nöthigen Wachstuchs bis 20 ß P. C.	—	—	—	10	—	—
26. " Erkennung eines Proclamatis ad subhastandum et liquidandum	1	10	—	—	—	—
27. Für den gerichtlichen oder außergerichtlichen Verkauf (er geschehe mit oder ohne Licitation) aller derjenigen Immobilien, wovon der bisherigen Observanz nach, Unserem Cammer- und Forstcollegio 6⅓ pro Cent Zahlgeld bezahlt werden, nebst den desfallsigen Verfügungen, Protocollen, Berichten ꝛc. = 2 pro Cent, als welche 2 pro Cent vormals resp. Unserer Ratzeburgischen Cammer, oder den dortigen						

	Beamte Rthlr	Beamte ß	Actuarien Rthlr	Actuarien ß	Landreiter Rthlr	Landreiter ß
Aemtern competirt haben, so daß deshalb weiter keine Gebühren statt haben und nach Abzug dieser 2 pro Cent die übrigen 4¼ pro Cent an Unser hiesiges Cammer- und Forst-Collegium berichtigt werden.						
28. Bei Auctionen erhält der Actuarius von Mobilien mit Inbegriff von Gold, Silber, Prätiosen, vom Thaler 3 Schillinge. Für verkauftes Vieh von 100 Rthlr = 1 Rthlr.						
Auctionen zum Zweck der Hülfsvollstreckung werden zwar auch vom Actuario gehalten, jedoch bekommt in solchen Fällen der Executor die Hälfte der vorstehenden Gebühren.						
29. Für jede Ausfertigung eines Proclamatis oder Extracts	—	—	—	10	—	—
30. Pro aff- et refixione cum documento unter dem Proclama . .	—	—	—	10	—	10
Im Fall das Proclama von einem auswärtigen Gerichte ad affigendum eingesandt ist, so wird ein besonderes Document sub sigillo ausgefertigt, und dafür besonders entrichtet	—	—	—	10	—	—
31. Subsidial- oder Requisitional-Schreiben, incl. Copialien	—	20	—	—	—	—
Für Responsorialien eben so viel.						
32. Pro termino liquidationis et convocationis	—	29	—	10	—	—
33. Von jedem liquidirten Posten bis zu 20 Rthlr hinab der Liquidat .	—	12	—	3	—	—
34. Pro citatione omnium creditorum, so kein Proclama	—	24	—	5	—	—
„ Präclusiv-Abschied	—	20	—	5	—	—
35. „ Testamento, wenn sich das Gericht zu dessen Aufnahme zum Testator ins Haus verfüget und wozu ein Mitglied des Justizamts und der Actuarius hinlänglich sind, Pächter und Leute von gleichem oder höherm Stande	7	—	2	20	—	20
von anderen	3	24	1	10	—	10
36. Wenn der Testator in loco judicii erscheint, respve.	3	24	1	10	—	10
oder	2	—	—	30	—	5
37. Pro publicatione eines deponirten oder sonst ad publicandum übergebenen Testaments, nach obigem Maaßstabe respve.	3	24	1	10	—	10
oder	2	—	—	30	—	5
In Gemäßheit der Bestimmung vom 10. Nov. 1834 darf für die An- und Aufnahme sowohl, als auch für die Publication eines wechselseitigen Testaments 1 bis 2 Rthlr D. C., also jetzt 1 Rthlr 9 ß 7⅕ ₰ — 2 Rthlr 19 ß 2⅔ ₰ Pr. Cour. an Gebühren mehr erhoben werden, als vorstehend sub Nris. 35, 36 und 37 festgesetzt worden, und zwar nach dem dort bestimmten Maaßstabe, je nachdem das Gericht in loco judicii oder außerhalb desselben thätig ist, und je nach dem Stande und Vermögen des Testirenden.						
38. Depositen-Gebühren von Geldern oder Sachen nach deren Werth von 100 Rthlr ½ pr. Ct., davon die Beamten ⅔ und die Actuarien ⅓. Für jedes Hundert mehr ½ pro Cent.						
39. Pro Depositenschein	—	—	—	10	—	—

	Beamte ℛ	Beamte ß	Actuarien ℛ	Actuarien ß	Landreiter ℛ	Landreiter ß
40. Pro judiciali insinuatione donationis magnae in der Wohnung des Donantis	3	28	1	10	—	20
in loco judicii	2	20	—	40	—	10
In Erbschafts- und Concursfällen werden entrichtet						
41. Pro obsignatione mit Registratur	—	—	1	20	—	10
42. „ resignatione mit Registratur	—	—	—	28	—	10
43. „ re- et obsignatione interimistica mit Registratur	—	—	—	15	—	—
44. „ tutorio, curatorio vel actorio	—	24	—	8	—	—
Beim mündlichen Verfahren:						
„ constitutione Tutoris ad protocollum	—	22	—	8	—	—
45. „ inventario, wenn nicht mehr als ein Tag dazu erforderlich . .	—	—	1	10	—	10
Sind mehrere Tage dazu erforderlich, für jeden Tag eben so viel.						
46. Pro Rechnungs-Aufnahme einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung, wenn die Revenüen eines Jahres bis 30 ℛ P. C. austragen	—	29	—	10	—	—
Sind die Revenüen eines Jahres von 30—60 ℛ P. C. . . .	1	10	—	10	—	—
von 60 ℛ Pr. Cour. und darüber	2	4	—	15	—	—
47. „ decreto de alienando	1	29	—	8	—	—
48. „ Theilungsreceß, nach Beschaffenheit des Vermögens . . .	1	10	—	—	—	—
bis . . .	3	24	—	—	—	—
49. „ Ausfertigung, wenn ein Theilungsreceß nicht größer ist, als einen Bogen	—	—	—	10	—	—
und für jeden mehr seienden Bogen	—	—	—	5	—	—
50. Prioritäts-Urtel die Beamten: 1 bis 20 ℛ P. C.						
51. Pro Distributions-Bescheid die Hälfte, nach Umfang und Weitläuftigkeit der Acten, und Schwierigkeit der Prioritätsverhältnisse.						
52. Pro Attest ohne Untersuchung	—	—	—	14	—	5
Ist eine Untersuchung erforderlich, sodann die gewöhnlichen Terminsgebühren noch besonders.						
53. Pro Confirmatione	—	29	—	10	—	—
54. „ gerichtliche Ehestiftung	1	24	—	15	—	—
III. In Criminalsachen.						
55. Pro termino die gewöhnlichen Terminsgebühren doppelt, wenn nämlich die Kosten von den Verbrechern ersetzt werden können, und die Untersuchung nicht ex officio betrieben werden muß.						
56. Pro Steckbrief	—	38	—	20	—	—
57. „ Aufwartung eines Gefangenen erhält der Gerichtsdiener täglich 4 ß P. C.						
58. Wenn wegen Polizeivergehungen jemand arretirt wird, so erhält der Gerichtsdiener für die Aufwartung täglich 4 ß P. C.						
59. Für Vollziehung einer körperlichen Strafe mit Rohrhieben der Gerichtsdiener 10 ß P. C.						
60. Derselbe für Transportirung eines Gefangenen täglich 30 ß P. C.						

Allgemeine Bemerkungen.

1) Alle Gebühren werden in Preußisch Courant berechnet. Die nach Procentsätzen auszuwerfenden Gebühren werden in derjenigen Münzsorte bezahlt, in welcher sich das zahlpflichtige Capital ausdrückt.

2) Copialien werden mit 4 ß und vidimirte Copeien mit 5 ß Pr. Cour. pro Bogen bezahlt, wofern dem Actuarius nicht für die Vidimation selbst schon etwas ausgeworfen ist. Sind dupla mit übergeben, so erhält der Actuarius pro Collatione à Bogen 1 ß P. C.

3) Bei schriftlichem Verfahren erhält der Landreiter oder Gerichtsdiener pro insinuatione 2 ß, für das Siegel 2 ß. Der Actuar pro documento in dorso 2 ß.

4) In allen zweifelhaften Fällen, welche in dieser Sporteltaxe ihre Bestimmung nicht erhalten haben, ist bei Unserer Landesregierung anzufragen.

Wir befehlen demnach dem Justizamte der Landvogtei in Schönberg, sich nach dieser Sporteltaxe, deren Aenderung, Mehrung oder Minderung, auch gänzliche Wiederaufhebung Wir Uns dem Befinden nach vorbehalten, auf das Genaueste zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 14. April 1848.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

IX. Verordnung, betreffend die Sporteltaxe für das Domainen-Amt in Schönberg.

Wir Georg ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir für die vom 1. Mai d. J. an verfügte Einführung des Preußischen Courants als Landesmünze in Unserm Fürstenthum Ratzeburg für das Domainen-Amt der Landvogtey in Schönberg nachfolgende vom 1. Mai d. J. in Kraft zu setzende Sporteltaxe festgesetzt und verordnet haben:

Es sind zu erheben:	Preuß. Courant. Beamte ℛ	ß	Actuarien. ℛ	ß	Landreiter. ℛ	ß
I. Für Anweisung eines Domanial-Pachthofes, Revision des Inventariums und Auseinandersetzung des abziehenden und zuziehenden Pächters mit den dabei abzuhaltenden Protocollen und zu erstattenden Berichten:						
A. wenn der Hof bis 500 ℛ Pacht giebt	9	28	3	29	–	29
B. " " " 1000 " " "	19	9	7	10	1	10
C. " " " 2000 " " "	24	–	9	29	1	29
D. " " noch mehr giebt	28	38	12	–	2	20
Nota. Bei Cessionen wird die Hälfte entrichtet.						
II. Bei Wiederbesetzung der Bauerhöfe:						
A. für den Hausbrief eines Vollhüfners, so daß die Auflassung und Anweisung ohne weitere Kosten erfolgt	3	–	–	20	–	–
für Verfertigung des Inventarii	–	–	1	10	–	10
B. für den Hausbrief eines Halbhüfners oder Cossaten	1	24	–	10	–	–
für Verfertigung des Inventarii	–	–	–	29	–	5
III. Für Anweisung einer Mühle mit Berichten:						
A. welche bis 500 ℛ Pacht giebt	9	28	3	29	–	29
B. welche darüber Pacht giebt	14	19	6	–	–	39

Das Domainen-Amt der Landvogtei in Schönberg hat sich nach dieser Sporteltaxe, deren Aenderung, Mehrung oder Minderung Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, auf das Genaueste zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 14. April 1848.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Leichen, durchpassirende.

S. Kirchenleistungen II. 9.

Leichenbegängnisse.

S. Aufwand II. §. 12.

Lirendreier.

S. Arme I. II.

Lohnfuhrwesen.

S. Post II.

Lotterie.

Verordnung betreffend das Verbot und die Bestrafung des Spielens in auswärtigen Zahlen-Lotterien und des Colligirens und Handels mit Lotterie-Loosen überhaupt im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ꝛc. Seit einiger Zeit ist bemerklich geworden, daß die Bewohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg vielfach dem Spielen in auswärtigen Zahlen-Lotterien nachhängen und in der trügerischen Hoffnung auf Gewinnst ihre sichere Subsistenz aufopfern, dadurch aber nicht minder sich selbst in das Verderben stürzen, als durch ihre Verarmung den Communen beschwerlich werden. Um solchem Unwesen möglichst zu wehren, bestimmen und verordnen Wir hiermit gnädigst:

daß alles Spielen in auswärtigen Zahlen-Lotterien den Bewohnern Unsers Fürstenthums Ratzeburg fortan gänzlich verboten und Unsre Landvogtey in Schönberg hierdurch angewiesen seyn soll, jede Uebertretung dieses Verbots, mag solche durch unmittelbaren Ankauf der Lottozettel oder Vertrieb derselben oder sonst in irgend einer Art begangen werden, den Umständen nach, durch Verurtheilung in Geldstrafen von 1 (einem) bis 10 (zehn) Thalern N⅔ zu ahnden, gegen Unvermögende angemessene Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung zu verfügen und die vorgefundenen Lottoscheine und die darauf gefallenen Gewinne, zum Besten der Armencasse des Districts, in welchem der Contravenient wohnt, zu confisciren.

Das Spielen in Classen-Lotterien soll zwar, bis auf Weiteres, noch nicht untersagt seyn; indeß wird doch das Colligiren der Loose und überhaupt jedweder Handel mit Lotterie-Loosen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg Einheimischen sowohl als Fremden, unter Bedrohung mit gleichen Strafen, wie die Theilnahme am Zahlen-Lotto, von jetzt an gänzlich verboten.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu richten und zu achten hat.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 17. April 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Lumpen.*)

V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach die Papiermacher zu Mannhagen und auf der sogenannten Mord-Mühle unterthänigst klagend angezeiget, daß, der hiesigen Gewohnheit zuwieder, in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, von fremden und auswärtigen Lumpen-Sammlern, die zu Verfertigung des Papiers nöthige Leinen- und Wollen-Lumpen weggesammelt und aufgekaufft werden: Wir aber solches fernerhin nicht geschehen lassen wollen; Als befehlen Wir sämmtlichen Unsern Beamten und Pensionarien im Fürstenthum Ratzeburg hiemit gnädigst, daß ein jeder in seinem District dahin sehe und darüber halte, auch denen Unterthanen solches mit Nachdruck anzeige, daß keine auswärtige Lumpen-Sammler in Unserm Fürstenthum Ratzeburg geduldet werden: In specie wird denen Gerichts- und Amts-Unter-Bedienten, Land-Reutern, Voigten und überhaupt allen und jeden Landes-Unterthanen und Einwohnern hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie keine unbekannte, und nicht mit Hertzoglichen Cammer-Päßen und Geleits-Briefen versehene Lumpen-Sammler, oder andere Vagabunden, welche dergleichen Leinen- oder Wollen- feine oder grobe Hader-Lumpen unter der Hand aufkauffen, bey Krügern oder sonsten heimlich deponiren und in Verwahrung geben, um solche demnächst durch ein- oder ausheimische Fracht- und andere Fuhr-Leute aus dem Lande zu practiciren, und ihrer Gewinnsucht halber denen einheimischen Papier-Mühlen strafbahr zu entziehen und anders wohin zu verschleppen suchen, im ganzen Fürstenthum Ratzeburg, und dessen sämmtlichen Aemtern und deren Voigtheyen ein- und auspassiren lassen, vielmehr dieselben, sonder alle Ausnahme, mit ihren etwanigen hier im Lande gesammleten, oder aufgekaufften Leinen- oder Wollen-Lumpen, auch Pferd und Wagen anhalten, ja bey etwaniger Renitentz und Sperrung, die Leute selbst zum Arrest und in gerichtliche Verwahrung bringen, und jedes Ortes Obrigkeit von sothanem Vorgange ungesäumten Bericht erstatten sollen, damit gedachte Uebertreter gegenwärtiger Landes-Verordnung, dem Befinden nach, ihrer Vergehung halber gestraffet, und über die heimlich im Lande gesammlete Hader-Lumpen disponiret werden könne. Wie denn zu destomehrerer Aufmunterung einem jeden Bedienten, oder sonstigen Einwohner dieses Fürstenthums, der einen solchen auswärtigen Lumpen-Sammler, Aufkäuffer oder Führer, anhalten, und zu dessen Bestraffung Anlaß und Gelegenheit verschaffen, oder auch nur jemand, der solchen Leuten zu Betreibung ihrer verbothlichen Handthierung Anschläge gegeben oder behülflich gewesen, anzeigen und dessen überführen kan, jedesmahl Ein Reichsthaler zur Ergötzlichkeit von Obrigkeitswegen verschaffet, und baar ausgezahlet werden soll.

Damit nun hinführo niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir diese Edictal-Verordnung zu jedermanns Notice durch den Druck publiciren, und überall im Lande, in denen Dörffern und Krügen, auch sonst gewöhnlichermassen affigiren lassen. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Cammer-Insiegels; So geschehen auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg, den 7. Decembr. 1763.

(L. S.) Hertzoglich-Mecklenburgische Cammer hieselbst.

Mäher.

S. Feier der Sonntage I.

*) B. von 1785. Aug. 29.

Mast.

S. Annalreg. 1687 Aug. 3. Sept. 10. — 1694 Juni 27. — 1701 Juni 16. — 1720 Sept. 5.

Maurer.

S. Zünfte XIII.

Medicinalwesen.

I. Verordnung wegen der Vaccination im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: daß Wir Uns, da in neuester Zeit in der Nachbarschaft Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich an mehreren Orten die natürlichen Menschenblattern in einer beunruhigenden Gestalt wiederum gezeigt, zur möglichsten Abwendung dieses zerstörenden, durch Verschleppung so leicht fortzupflanzenden Uebels, bewogen gefunden haben, folgendes hiermit Landesväterlich zu verordnen und festzusetzen:

§. 1. Die Impfung der Schutzblattern in Unserm Fürstenthum Ratzeburg soll zwar, außer den daselbst recipirten Aerzten, auch andern, in den benachbarten Staaten concessionirten Aerzten frei stehen; es haben jedoch letztere um die Befugniß zur Impfung zuvor bei der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg nachzusuchen, und sich, zur Gelebung der daselbst geltenden Gesetze in dieser Hinsicht gehörig zu verpflichten.

§. 2. Die solchergestalt zur Impfung der Schutzblattern berechtigten Aerzte haben künftig die, von ihnen mit Erfolg vaccinirten Kinder, und Erwachsene jederzeit sorgfältig aufzuzeichnen, und die, darüber zu führenden Register, am Schlusse eines jeden Jahres, resp. für die Stadt Schönberg, den Domhof und Palmberg bei Ratzeburg, und sämmtliche Dorfschaften des Fürstenthums Ratzeburg an die Landvogtey in Schönberg, und für die Landgüter an die einzelnen Orts-Obrigkeiten abzugeben, ihre bisherigen Verzeichnisse aber, zur künftigen Nachricht, bei sich aufzubewahren.

Sämmtliche Behörden werden zugleich dringend hiermit ermahnet, die, bei ihnen abgeliefert werdenden Register mit Sorgfalt zu bewahren, damit im Fall der Noth, wenn die natürlichen Blattern irgendwo sich zeigen sollten, oder überhaupt, wenn ein Impf-Schein abhänden gekommen, die, bei einigen Personen etwa entstehenden Zweifel über die Gewißheit der, mit Erfolg bei ihnen geschehenen Vaccination durch den Inhalt dieser Register beseitigt werden können.

§. 3. Es soll hinführo kein Kind, männlichen, oder weiblichen Geschlechts, zur Confirmation gelassen werden, wofern nicht dasselbe dem Ehrn Prediger, welcher die Einsegnung verrichtet, ein, von einem, in Unserm Fürstenthume Ratzeburg recipirten, oder einem auswärtigen, zur Vaccination, in Gemäßheit des §. 1., besonders authorisirten Arzte eigenhändig unterschriebenes, und besiegeltes unverdächtiges Attestat producirt: „daß es wirklich, und mit Erfolg vaccinirt sey.“

§. 4. Dagegen sind natürlich Kinder, welche die wirklichen Blattern überstanden haben, und solches, zur vollen Ueberzeugung des Predigers, erweislich machen können, eben so zur Confirmation zuzulassen, als solche, welche über die Vaccination befriedigende Zeugnisse produciren.

§. 5. In allen zweifelhaften Fällen, wenn zum Beispiel die Kinder das erforderliche Zeugniß, wegen Absterbens, oder Entfernung des Impf-Arztes, nicht herbeizuschaffen vermögen, oder wenn selbige im Auslande vaccinirt zu seyn vorgeben, u. s. w., haben die

Prediger respective der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg, und der Gutspolicey-Behörde davon Anzeige zu machen, und deren Entscheidung zu gewärtigen.

§. 6. Die betreffende Behörde hat alsdann die Wahrheit, nach beßtem Wissen und Gewissen, auszumitteln, da, wo es nöthig ist, mit ärztlicher Berathung, und danach entweder über die Zulässigkeit zur Confirmation eine Bescheinigung auszustellen, oder dahin zu sehen, und zu sorgen, daß, vor der Zulassung zur Confirmation, zur Vaccination geschritten werde.

§. 7. Gesammte Ehrn Prediger Unsers Fürstenthums Ratzeburg werden hiermit verpflichtet, jährlich zwischen Ostern und Pfingsten, vom Jahre 1825 an, zu Unserer Landvogtey ein Verzeichniß der, von ihnen Confirmirten, mit der Bemerkung, von welchem Impf-Arzte dieselben Zeugnisse ihrer Vaccination producirt haben, berichtlich einzusenden.

§. 8. Auch die jüdischen Glaubensgenossen sollen, wenn sie bei Unserer Landes-Regierung um Schutz und Concession allerunterthänigst bitten wollen, gehalten seyn, ein Attestat ihrer, mit Erfolg geschehenen Vaccination, wie ein solches im §. 3. vorgeschrieben worden, ihren desfallsigen Vorträgen beizulegen.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Eingesessenen, und sonstigen getreuen Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg, wes Standes und Wesens sie seyn mögen, sich nach dieser Unserer, zu ihrem und der Ihrigen wahren Wohle gereichenden Landesherrlichen Verordnung allerunterthänigst zu richten, und zu achten, besonders aber werden die Ehrn Prediger zur genauesten Befolgung derselben ausdrücklich angewiesen, und dafür verantwortlich gemacht, mit der dringenden Aufforderung, die, ihnen nach vorstehendem §. 4. darzulegenden Beweise der überstandenen wirklichen, oder natürlichen Blattern sorgfältigst zu prüfen, und sich nicht an unzulänglichen Beweisen genügen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 21. April 1824.

(L. S.) Georg, Großherzog von Mecklenburg.

II. Se. Königl. Hoheit, unser Allergnädigster Großherzog Georg, Großherzog von Meklenburg (t. t.) haben zu befehlen geruhet:

daß von jetzt an, im hiesigen Fürstenthum die Königlich Hannoversche Pharmacopoe, so wie solche zur Zeit öffentlich bekannt gemacht worden, auch in der Folge in einzelnen Ansätzen nähere Bestimmungen und Modificationen etwa erfahren wird, bis auf weitere Landesherrliche Verordnung, als normirend angesehn und betrachtet, insonderheit aber von den Apothekern im Fürstenthum pünctlichst in allem und jedem Ansatze befolgt werden soll,

was hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, nachdem die Apotheker zu Schönberg und auf dem Domhofe bei Ratzeburg noch besonders danach beschieden worden sind.

Schönberg den 18. Februar 1831.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

III. Im Allerhöchsten Namen wird auf Landesherrlichen Befehl hiedurch öffentlich bekannt gemacht,

daß vom 1. Januar 1834 an in den hiesigen Landes-Apotheken die neue Hannoversche Pharmacopoe statt der frühern, durch die Allerhöchste Verfügung vom 24. Januar

1831 als normirend festgestellten, bis auf weitere Landesherrliche Anordnungen befolgt werden und im Fürstenthume Gesetzeskraft haben soll.

Die Apotheker sind hiernach besonders angewiesen und verpflichtet worden, die in diesem Gesetze enthaltene Taxe mit Berücksichtigung des Conventionsgeldes zu N²/₃ zu befolgen.

Schönberg den 27. Novbr. 1833.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

IV. Verordnung, betreffend das unbefugte Fangen und Sammeln der Blutegel, insonderheit durch Ausländer.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns, um die zu große Verminderung oder wohl gar allmählige gänzliche Ausrottung der in der praktischen Heilkunde unentbehrlichen Blutegel in Unsern Landen zu verhüten, gnädigst bewogen, gegen das unbefugte Fangen und Sammeln der Blutegel, insonderheit durch Ausländer, in Uebereinstimmung mit den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für Unsere gesammten Lande, mithin sowohl für Unser hiesiges Herzogthum als auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg, das Nachfolgende zu verordnen:

§. 1. Das Fangen und Sammeln der Blutegel ohne eine besondere obrigkeitliche Concession ist gänzlich verboten.

§. 2. Eine solche Concession soll nur an unbescholtene Landeseinwohner ertheilt werden.

§. 3. Jeder Ausländer, welcher dem Verbote zuwider Blutegel in hiesigen Landen fängt und sammelt, ist nach der Zahl und Wichtigkeit der ihm überwiesenen Contraventionsfälle, mit einer policeilichen Strafe von 5 bis 15 Thalern N²/₃, oder dem Befinden nach von 3 bis 14 Tagen Gefängniß, oder 8 bis 20 Röhrchenhieben zu belegen.

§. 4. Die Vollziehung dieser Strafe steht denjenigen Behörden zu, von denen wegen einer solchen Contravention oder gleichzeitig wegen anderer Begangenschaften die Untersuchung geführt worden, und soll bei Wahrnehmung der Geldstrafe dem Denuncianten allemal die Hälfte davon zugetheilt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 29. Januar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

V. Verordnung, betreffend die Preis-Ermäßigung der Arzeneien für kranke Thiere im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns, nach vernommenem Erachten Unserer Landvogtey in Schönberg, bewogen, in Uebereinstimmung mit den in dem hiesigen Herzogthume bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg hierdurch zu verordnen: daß die Apotheker in Unserm Fürstenthum Ratzeburg vom 1. April d. J. an verpflichtet sein sollen, die Preisberechnung der Arzneien für kranke Thiere mit 25 Procent Rabatt von der gesetzmäßigen Taxe zu ermäßigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 8. März 1845.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VI. Verordnung, betreffend die Impfung der Schutzblattern im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns bei dem Wiederausbruch der Menschenblattern in Unserm Fürstenthume Ratzeburg auf den Antrag Unsrer Landvogtei in Schönberg bewogen, Unsere Verordnung wegen der Vaccination im Fürstenthum Ratzeburg vom 21. April 1824, welche wörtlich also lautet:

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: daß Wir Uns, da in neuester Zeit in der Nachbarschaft Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich an mehreren Orten die natürlichen Menschenblattern in einer beunruhigenden Gestalt wiederum gezeigt, zur möglichsten Abwendung dieses zerstörenden, durch Verschleppung so leicht fortzupflanzenden Uebels, bewogen gefunden haben, Folgendes hiermit Landesväterlich zu verordnen und festzusetzen:

§. 1. Die Impfung der Schutzblattern in Unserm Fürstenthum Ratzeburg soll zwar, außer den daselbst recipirten Aerzten, auch andern, in den benachbarten Staaten concessionirten Aerzten freistehen; es haben jedoch letztere um die Befugniß zur Impfung zuvor bei der Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg nachzusuchen, und sich, zur Gelebung der daselbst geltenden Gesetze in dieser Hinsicht gehörig zu verpflichten.

§. 2. Die solchergestalt zur Impfung der Schutzblattern berechtigten Aerzte haben künftig die, von ihnen mit Erfolg vaccinirten Kinder und Erwachsene jederzeit sorgfältig aufzuzeichnen, und die darüber zu führenden Register am Schlusse eines jeden Jahres, resp. für die Stadt Schönberg, den Domhof und Palmberg bei Ratzeburg, und sämmtliche Dorfschaften des Fürstenthums Ratzeburg an die Landvogtei in Schönberg, und für die Landgüter an die einzelnen Orts-Obrigkeiten abzugeben, ihre bisherigen Verzeichnisse aber, zur künftigen Nachricht, bei sich aufzubewahren.

Sämmtliche Behörden werden zugleich dringend hiermit ermahnet, die, bei ihnen abgeliefert werdenden Register mit Sorgfalt zu bewahren, damit im Fall der Noth, wenn die natürlichen Blattern irgendwo sich zeigen sollten, oder überhaupt, wenn ein Impfschein abhänden gekommen, die, bei einigen Personen etwa entstehenden Zweifel über die Gewißheit der mit Erfolg bei ihnen geschehenen Vaccination durch den Inhalt dieser Register beseitigt werden können.

§. 3. Es soll hinführo kein Kind, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Confirmation gelassen werden, wofern nicht dasselbe dem Ehrn Prediger, welcher die Einsegnung verrichtet, ein, von einem, in Unserm Fürstenthume Ratzeburg recipirten, oder einem auswärtigen, zur Vaccination, in Gemäßheit des §. 1., besonders authorisirten Arzte eigenhändig unterschriebenes und besiegeltes unverdächtiges Attestat producirt: „daß es wirklich, und mit Erfolg vaccinirt sey.“

§. 4. Dagegen sind natürlich Kinder, welche die wirklichen Blattern überstanden haben, und solches, zur vollen Ueberzeugung des Predigers, erweislich machen können, eben so zur Confirmation zuzulassen, als solche, welche über die Vaccination befriedigende Zeugnisse produciren.

§. 5. In allen zweifelhaften Fällen, wenn zum Beispiel die Kinder das erforderliche Zeugniß, wegen Absterbens, oder Entfernung des Impf-Arztes, nicht herbeizuschaffen vermögen, oder wenn selbige im Auslande vaccinirt zu seyn vorgeben u. s. w., haben die Pre-

diger resp. der Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg, und der Gutspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, und deren Entscheidung zu gewärtigen.

§. 6. Die betreffende Behörde hat alsdann die Wahrheit, nach bestem Wissen und Gewissen auszumitteln, da, wo es nöthig ist, mit ärztlicher Berathung, und darnach entweder über die Zulässigkeit der Confirmation eine Bescheinigung auszustellen, oder dahin zu sehen und zu sorgen, daß, vor der Zulassung zur Confirmation, zur Vaccination geschritten werde.

§. 7. Gesammte Ehrn Prediger Unsers Fürstenthums Ratzeburg werden hiemit verpflichtet, jährlich zwischen Ostern und Pfingsten, vom Jahre 1825 an, zu Unsrer Landvogtei ein Verzeichniß der von ihnen Confirmirten mit der Bemerkung, von welchem Impf-Arzte dieselben Zeugnisse ihrer Vaccination producirt haben, berichtlich einzusenden.

§. 8. Auch die jüdischen Glaubensgenossen sollen, wenn sie bei Unserer Landesregierung um Schutz und Concession allerunterthänigst bitten wollen, gehalten seyn, ein Attestat ihrer, mit Erfolg geschehenen Vaccination, wie ein solches im §. 3. vorgeschrieben worden, ihren desfallsigen Vorträgen beizulegen.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Eingesessenen, und sonstigen getreuen Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg, wes Standes und Wesens sie seyn mögen, sich nach dieser Unserer, zu ihrem und der Ihrigen wahrem Wohle gereichenden Landesherrlichen Verordnung allerunterthänigst zu richten und zu achten, besonders aber werden die Ehrn Prediger zur genauesten Befolgung derselben ausdrücklich angewiesen und dafür verantwortlich gemacht, mit der dringenden Aufforderung, die, ihnen, nach vorstehendem §. 4. darzulegenden Beweise der überstandenen wirklichen, oder natürlichen Blattern sorgfältigst zu prüfen, und sich nicht an unzulänglichen Beweisen genügen zu lassen.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Insiegel, Datum Neustrelitz den 21. April 1824.

(L. S.) Georg, Großherzog von Mecklenburg.

v. Dewitz.

durch Wiederabdruck, jedoch mit nachfolgenden Modificationen zu erneuern:

§. 1. Um dem Uebelstande zu begegnen, daß die Kinder erst in späteren Jahren vaccinirt werden, sollen fortan in Unserm Fürstenthum Ratzeburg die zwischen dem letzten März des einen und dem 31. März des folgenden Jahrs gebornen Kinder bis zu Johannis des letzteren Jahres geimpft werden. Unsre Landvogtei in Schönberg ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung dieser Impfungsverpflichtung obrigkeitlich zu wachen.

§. 2. So wie die Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg verbunden sind, die Liste der in der, im §. 1. dieser Verordnung bestimmten Zeit gebornen Kinder bei Unsrer Landvogtei gegen Mitte April jeden Jahres einzureichen, so haben die zur Impfung der Schutzblattern befugten Aerzte die Impflisten des Jahres mit Johannis abzuschließen und zu exhibiren.

§. 3. Die Impflisten der Aerzte müssen zugleich das Datum des Tages enthalten, an dem die letzteren bei den geimpften Kindern den Erfolg der Impfung besichtigt haben.

§. 4. Bei dieser Einrichtung haben die Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg die Verzeichnisse der confirmirten Kinder nicht ferner einzureichen, wogegen sie aber

auch in Zukunft vor der Confirmation der Kinder sich genügende Impfscheine produciren zu lassen haben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 28. Juni 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Meineid.

S. Eid.

Militärsteuer.*)

I. Schema, wornach die Reichs-Steuern im Fürstenthume Ratzeburg einzuheben.

1) Alle Fürstliche Bediente, Hohe und Niedrige, geben von 100 rthl. . . . . 1 rthl.
und obgleich unter den kleinen Bedienten welche befindlich, die weniger Besoldung als 100 rthl. haben, geben solche doch überhaupt . . . . 1 rthl.

2) Die Geistliche geben gleichfalls von 100 rthl. Einkommen . . . . 1 rthl.
und die Geringeren, die unter 100 rth. haben, geben gleichfalls wie Weltliche überhaupt 1 rthl.

3. Auswärtige Bediente, so in Unserm Fürstenthum Ratzeburg domiciliren, sollen geben, was nächstens desfalls bestimmt werden wird.
Die von Gnaden-Pensionen lebende Personen bezahlen überhaupt für sich 1 rthl.

4. Adel. Güter, oder andere zusammengelegte privilegirte Hufen, falls sie nicht expresse in den Contributions-Vergleichen von den Reichs- und Krays-Steuern eximiret, geben den dritten Theil der bisherigen Contribution.

5. Beamte und Pensionarien geben von 100 rthl. Pension für sich, ihre Frauen und Kinder 3 rthl.
Sie sind aber schuldig, ihre Dienstbothen und Deputatisten an Eides Statt anzugeben, welche besonders steuern.

6. Die Informatores geben überhaupt . . . . 2 rthl.

7. Alle Handwerker, oder Leute von Kunst und Profession in Städten, Flecken und Dörfern, wenn sie einen großen Erwerb haben, Gesellen halten, geben . . . 1 rthl.
Handwerker von geringem Erwerb, wenn sie nebst einem Gesellen, oder mit einem oder mehr Lehrjungen arbeiten . . . . 24 ßl.
Wenn sie allein arbeiten oder schlechten Verdienst haben . . . . 12 ßl.

8. Die Müller, weil die Mühlen fast alle zu Gelde verpachtet, geben von 100 rthl. 2 rthl.
Von denjenigen Mühlen aber, es seyn Korn- Papier- Walk- Kupfer- oder Messings-Mühlen, oder wie sie sonst Namen haben, welche zu Grund-Häuer stehen, geben die Grund-Herren von jedem Einem rthl. Grund-Häuer . . . . . . 8 ßl.
Die Meister und Gesellen aber, welche auf solchen Mühlen für Lohn arbeiten, geben gleich andern Handwerksleuten absonderlich.

9. Die Schäfer geben von 100 Schaafen, so viel als auf der Schäferey sind, es sey gepachtetes oder eigenes Vieh . . . . 32 ßl.

*) V. 1813, Apr. 30. — 1825, Jan. 31. — 1826, Febr. 16. — 1827, Dec. 14. — 1828, Nov. 27. — 1829, Nov. 28. — 1830, Dec. 8. — 1831, Dec. 23. — 1833, Jan. 14. — 1833, Dec. 30. — 1834, Dec. 27. — 1835, Nov. 17. — 1836, Dec. 6. — 1837, Sept. 13. — 1838, Sept. 25. — 1840, Oct. 14. — 1842, Sept. 27. — 1844, Jan. 3. — 1845, Febr. 25. — 1846, Jan. 23. — 1846, Oct. 26. — 1847, Nov. 6.

Die Holländer bezahlen für jedes 100 rthl. Pacht . . . . 2 rthl.

10. Krüger, Herbergierer, Krämer, und die sich sonst mit Handel und Wandel ernähren, geben nach Proportion ihrer Nahrung - - 6 bis 3 rthl. oder auch nur 1 rthl.

11. Alle Hausleute, Bauern und Cossaten, so Höfe besitzen, geben den 4ten Theil, was sie bey der jährlichen ordinairen Contribution von der Aussaat gesteuert.

12. Alle Handwerks-Leute, oder andere Einwohner, auch Müller, Schäfer und dergleichen, welche Äcker besitzen, und nicht mit zu den ordinairen Hausleuten gehören, erlegen den 4ten Theil desjenigen, was sie nach der gewöhnlichen Contribution für Viehsteuer erlegen müssen.

13. Diener und Kutscher in Livrée geben überhaupt - - - - - - - - 1 rthl. 16 ßl.

14. Ausgeberinnen, Kleinmädchens und Ammen geben - - - - - - - - - - 32 ßl.

15. Schreiber, Bau-Vögte, Gärtner, Jäger rc., so bey Privat-Leuten dienen, geben 1 rthl. 16 ßl.

16. Alles übrige gemeine Gesinde, Knechte und Mägde, sie dienen bey Vornehmen oder geringen Bürgern oder Bauern, giebt eine Manns-Persohn - - - - - - - 8 ßl.

eine Weibs-Persohn - - - - - - - 4 ßl.

Sind es aber nur Halb-Knechte und Mägde, geben sie auch nur die Hälfte, imgleichen geben auch nur die Hälfte, wenn Söhne und Töchter, oder Sohnsfrauen im Hause statt der Knechte und Mägde dienen, auch Knechts-Weiber.

17. Alle Handwerks-Bursche, Mühlen- oder Schäfer-Knechte, oder wie sie sonst Namen haben mögen, geben ebenfalls - - - - - - - - - - - - - - - - - 12 ßl.

18. Alle Einlieger, Tagelöhner rc. geben durch die Bank eine Manns-Persohn mit seinem Weibe - 12 ßl.

Eine einzelne Weibes-Persohn, Frauen oder ledige Dirnen - - - - - - 6 ßl.

19. Alle Kuh-Hirten, wo sie nicht gebrechlich oder miserable sind, geben durch die Bank 24 ßl.

20. Alle diejenigen, so schon von der ordinairen Contribution befreyet sind, oder befreyet werden, sind auch eben dadurch von dieser Reichs- und Crays-Steuer befreyet.

Diese Anlage versteht sich auf ein ganzes Jahr, und soll im Michaelis-Termin dieses 1793sten Jahres zum erstenmahl erhoben werden.

II. Publicandum. Da, zufolge eines allerhöchsten Befehls de dato Neustrelitz den 12. Januar 1824, für das Jahr vom 1. Julius 1823 bis dahin 1824, zur Unterhaltung des Bundes-Contingents die in der Anlage bestimmten Ansätze von den Einwohnern des Fürstenthums Ratzeburg erhoben, und vor dem 1. Julius 1824 abgeliefert werden sollen; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich bestimmet: daß

a. der 2. Februar dieses Jahres als Normaltag für die Bestimmung des status quo, nach welchem die Steuer zu bezahlen ist, festgesetzet worden, und

b. die Steuer von Gehalten, Pensionen, Zinsen, Renten rc. von den vom 5. Mai 1823 bis dahin 1824 würklich eingenommenen Geldern entrichtet werden soll.

Schönberg den 21. Januar 1824.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

1) Alle Herrschaftliche Bediente geben von 100 Rthlr. Besoldung . . . . . . 1 Rthlr.
und diejenigen, so unter 50 Rthlr. Gehalt haben, ... 24 ßl.

2) Die Prediger
a. auf dem Domhofe, Schlagsdorf, Selmsdorf, imgleichen der erste Prediger zu Schönberg, jeder . . . . 8 Rthlr.
b. der Prediger zu Carlow . . . . 6 Rthlr.
c. die zu Demern, Herrnburg und Ziethen, so wie der zweite Prediger zu Schönberg, jeder 5 Rth.
d. alle übrigen geistlichen Bediente geben von jedem 100 Rthlr. Gehalt . . 1 Rthlr.
e. Küster . . . . 24 ßl.
f. Schulmeister . . . . 12 ßl.
g. die Wittwen der Geistlichen sind für ihre Person frey, nehmen sie aber Renten und Zinsen ein, so sind selbige von jeden 100 Rthlr. dieser jährlichen Einnahme 1 Procent zu entrichten verpflichtet.

3) Alle auswärtige Bediente, so wie überhaupt alle Personen, welche im Fürstenthum Ratzeburg domiciliren, und Gehalte, Pensionen, Zinsen und Renten, sey es vom In- oder Auslande, beziehen, bezahlen von diesen ihren jährlichen Geldeinnahmen von jeden 100 Rthlr. 1 Rthlr.
Eben so geben die sämmtlichen Kirchen, imgleichen alle andere Stiftungen von ihren Einnahmen aus Grundstücken und von ihren Zinsen und Renten, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu ersehen sind, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, gleichfalls von 100 Rthlr. . . . . 1 Rthlr.

Die Angabe dieser eingenommenen Gelder, Pensionen, Zinsen und Renten geschieht auf Treu und Glauben, jedoch soll derjenige, der das in ihn gesetzte Zutrauen zu seiner Rechtlichkeit verletzt, als wohlverdiente Ahndung die zehnfache Steuer, mithin von jeden verschwiegenen 100 Rthlr. zahlen.

4) Aerzte, Advokaten und Apotheker . . . . 5 Rthlr.

5) Wundärzte, Barbierer und Hebammen . . . . 24 ßl.

6) Geometer und Notarien, wenn sie von ihrer Wissenschaft Gebrauch machen 2 Rthlr. 24 ßl.

7) Die Ritterschaftlichen Güter zahlen, als: a. Horst cum pert., b. Torriesdorf und c. Dodow, nach annoch näher zu treffender Bestimmung.
d. die in diesen Gütern aber wohnenden Bauern . . . . 1 Rthlr. 24 ßl.
indem e. die Unterpächter, Handwerker, Tagelöhner und alle übrige in selbigen Gütern sich aufhaltenden Personen nach Vorschrift dieses Edikts annoch besonders steuern.

8) Sämmtliche Pächter geben von jeden 100 Rthlr. der Pachtsumme, für sich, ihre Frauen und Kinder . . . . 36 ßl.
und sind selbige verbunden, von ihren Deputatisten und Dienstleuten, die besonders Steuerpflichtig sind, ein an Eydesstatt zu unterschreibendes Verzeichniß der Receptur-Behörde einzureichen.

9) Hauslehrer, Erzieherinnen, Inspectoren und Wirthschafts-Schreiber, Provisores und Gehülfen auf Apotheken, so wie die Handlungsdiener, wenn sie über 100 Rthlr. Gehalt bekommen . . . . 2 Rthlr. 24 ßl.
von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. . . . . 1 „ 24 „
unter 50 Rthlr. . . . . 1 „

10) Alle Künstler, Professionisten oder Handwerker,
a. wenn sie allein arbeiten - - - - - - - - - - - - - - - - - 24 ßl.
b. diejenigen, welche mit einem Gesellen oder Burschen das Metier treiben - 1 Rthlr.
c. die, welche mit 2 Burschen oder mit 2 Gesellen arbeiten - - - - - - 2 Rthlr.
d. die, welche mit 2 Gesellen und 1 Burschen arbeiten - - - - - - - 3 Rthlr.
und e. die, welche mehr als 2 Gesellen und 1 Burschen halten - - - - 5 Rthlr.
11) Handwerksgesellen, Mühlenburschen, Brauer-, Fischer- und Schäferknechte - - 24 ßl.
12) Der Stadtmusikant und der Schornsteinfeger in Schönberg - - - - - - - 2 Rthlr.
und ihre Gehülfen, jeder - - - - - - - - - - - - - - - - - 24 ßl.
die Musikanten auf der Mühlenbäck, ein jeder - - - - - - - - - - 24 ßl.
und auf dem Lande - - - - - - - - - - - - - - - - - - 16 ßl.
13) Ziegler - 2 Rthlr.
jedoch daß deren Gesellen und Dienstleute nach dem Edikt besonders steuern.
14) Bleicher - 1 Rthlr.
insofern sie aber dies Geschäft als Nebenzweig treiben - - - - - - - - 16 ßl.
Schönfärber 5 Rthlr., und Lohgärber, nach Bestimmung der Landvogtey, 1—3 Rthlr.
15) Die Pachtmüller zahlen von jeden 100 Rthlr. Pacht - - - - - - - - 1 Rthlr.
ausserdem aber die Grundherren von Korn-, Oel-, Papier-, Walk-, Kupfer- oder Messing-Mühlen, oder wie sie sonst Namen haben, von jedem Thaler Grundheuer und Wasserpacht - 6 ßl.

Die Meister und Gesellen aber, die auf solchen Mühlen arbeiten, steuern, nach Maaßgabe der in Nris. 10 und 11 vorgeschriebenen Bestimmungen dieses Edikts, denen andern Handwerksleuten gleich, annoch besonders.

16) Die Schäfer zahlen von jeden 100 Schaafen, es sey gepachtetes oder eigenes Vieh 1 Rth. 32 ßl.
wodurch jedoch die Dienstboten derselben von der ihnen aufliegenden ediktmäßigen Steuer nicht befreit sind.
17) Holländer von jeden 100 Rthlr. der Pachtsumme, für sich, ihre Frauen und Kinder 36 ßl.
jedoch sind ihre Dienstleute besonders Steuerpflichtig.
18) Viehverschneider 1—3 Rthlr., nach Bestimmung der Landvogtey.
19) Scheerenschleifer und Kesselflicker - - - - - - - - - - - - - - 36 ßl.
20) Anlangend die Kaufleute, Krämer und Häcker, imgleichen die Pferde- und Viehhändler, so geben die zur ersten Classe zu rechnenden 12 Rthlr., die zur zweiten Classe 9 Rthlr., die zur dritten Classe 6 Rthlr., die zur vierten Classe 4 Rthlr. und die zur fünften Classe 2 Rthlr.

Von allen in dieser Nummer benannten Individuen, sie wohnen wo sie wollen, wird von der Landvogtey ein Namenverzeichniß aufgenommen, und jeder, mit gewissenhafter Rücksicht auf die Größe seines Verkehrs, in eine dieser Classen gesetzet, welches der Receptur zum Zweck der Erhebung zugefertiget wird, und welches zur unabänderlichen Nachachtung für jeden in einer dieser Classen gesetzten Steuerpflichtigen dienet.

Eben so sollen Gastwirthe, Herbergierer und Krüger, mit Hinsicht auf ihren Verkehr, in 4 Classen vertheilet werden, von welchen die erste Classe 4 Rthlr., die zweite 3 Rthlr., die dritte 2 Rthlr. und die vierte 1 Rthlr. giebt, indem von der Landvog-

ten ein jeder von diesen in die gehörige Classe rangiret, und der Receptur hievon ebenmäßig ein Verzeichniß ertheilt werden soll.

21) Alle Hausleute, Bauern und Cossaten, so Gehöfte besitzen, geben zu dieser Steuer die Hälfte von dem, was sie an jährlicher, ordinairer Contribution von ihrem Acker und Wiesen erlegen müssen. Beträgt die Hälfte der Acker- und Wiesensteuer für die Vollbauern nicht 5 Rthlr, für die Halbbauern nicht 2 Rthlr. 24 ßl. und für die Cossaten nicht 1 Rthlr. 24 ßl., so werden statt der Acker- und Wiesensteuer resp. 5 Rthlr.. 2 Rthlr. 24 ßl. und 1 Rthlr. 24 ßl. erlegt.

22) Alle Handwerksleute und andere Einwohner, welche eigenthümlichen Acker besitzen und nicht zur Classe der eigentlichen Hausleute gehören, erlegen die Hälfte dessen, was sie nach der gewöhnlichen Contribution an Viehsteuer entrichten müssen; jedoch daß die Müller wegen ihres etwa eigenthümlichen Ackers von dieser Steuer nicht ergriffen werden.

23) Diener und Kutscher, sie tragen Livree oder keine, 1 Rthlr., es werden aber die Knechte der Prediger, Forstbedienten, Pächter und Müller, die ihre Brodherrschaft fahren, wenn sie nicht wirkliche Livree mit Tressen oder Schnüren tragen, nicht als Kutscher angesehen.

24) Haushälterinnen, Kammerjungfern und Ammen . . . . 32 ßl.

25) Gärtner und Jäger . . . . 1 Rthlr. 16 ßl.

26) Knechte . . . . 24 ßl.
Dirnen oder Knechtsweiber . . . . 12 ßl.
sind es aber nur Halbknechte, oder Mägde, so geben sie nur die Hälfte.

27) Vögte und Statthalter . . . . 24 ßl.
alle übrigen Tagelöhner, Einlieger, Kuh- und Schweinhirten . . . . 16 ßl.

28) Tagelöhner-Witwen ohne Kinder, oder auch mit Kindern, die sie nicht mehr zu ernähren haben, 4 ßl. Wittwen mit Kindern aber, die ihrer Unterhaltung annoch bedürfen, sind von dieser Steuer entfreiet.

29) Ledige Knechte oder Dirnen, die dienen können und nicht wollen . . 2 Rthlr. 24 ßl.

30) Der Halbmeister in Schönberg 3 Rthlr., jeder Abdecker 24 ßl.

Allgemeine Grundsätze.

I. Alle in dem vorstehenden Edikte auferlegte Personalsteuer soll von denen dazu angesetzten selbst getragen werden, so daß also die Kaufleute und Apotheker nicht für ihre Handlungsbediente und Gehülfen, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute, sondern alle diese selber bezahlen sollen. Sollte aber dennoch jemand für seine Leute bezahlen, so hat derselbe die Steuer noch einmal zur Strafe zu erlegen, und sollen auch dadurch die gedachten Handlungsdiener, Gesellen und Dienstleute demohngeachtet nicht von ihrem Beytrag befreiet seyn.

II. Die Aelterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern der Landvogtey, derselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen und Lehrburschen, auch von allen in der Stadt, auf der Bäck oder auf dem Lande wohnenden und ihr Gewerke treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen.

III. Hat Jemand mehrere Erwerbszweige; so muß er von jedem besonders zahlen.

IV. Alle diejenigen, welche aus Dürftigkeit von der ordinairen Contribution befreiet sind, sind auch dadurch von dieser Steuer ausgenommen.

V. Die nach den vorstehenden Ansätzen zu entrichtenden Steuern werden in Neuzweidritteln, das Stück zu 31 ßl. gerechnet, bezahlt, und wird auch für die Pacht, oder einen sonstigen, in Neuzweidritteln zu voll zu entrichtenden Gegenstand, die Erlegniß in dem oben erwähnten Münzfuß entrichtet.

VI. Die Landvogtey in Schönberg ist zur Receptur-Behörde konstituirt, die das Geschäft unentgeldlich leitet, wogegen aber dem receptori pecuniae $\frac{1}{2}$ pro Cent zugebilligt wird. Endlich geschieht

VII. die Entrichtung der auferlegten Steuer, nach Publication der Verordnung, von den Contribuenten ungesäumt an dem Tage, an welchem die einzelnen Steuerpflichtigen oder die Commüne zur Erlegung dieser verordneten Steuer von der Landvogtey bestellt wird, und soll gegen die Säumigen, nach achttägiger Verwarnung, sofort mit der Execution verfahren werden.

IV. Publicandum. Wenn nach einem Allerhöchsten Landesherrlichen Befehle vom 22sten v. M. zur Unterhaltung des Bundes-Contingents für das Jahr vom 1. July 1826 bis dahin 1827 im Fürstenthume Ratzeburg eine Steuer in Gemäßheit des gedruckten, und unterm 21. Januar 1824 publicirten Ediktes, mit einer Erhöhung der einzelnen Steuer-Ansätze auf Fünf und Zwanzig pro Centum erhoben werden, und dabei bis auf etwanige weitere Verfügung die Abänderung statt finden soll, daß

I. Die Erbpacht-Kornmüller a) von der Pfaffenmühle 22 Rthlr., b) von der Mühle zu Lockwisch 11 Rthlr. 24 ßl., c) von der Mühle zu Mannhagen 4 Rthlr., d) von der Mühle zu Herrnburg 2 Rthlr. 32 ßl., e) von der Mühle zu Pahlingen 3 Rthlr. 24 ßl. als einfachen Steuer-Ansatz entrichten, und

II. Die erblichen Inhaber der Kupfer- und Messing-Mühlen rücksichtlich einer jeden Mühle den Kaufleuten der vierten, und die erblichen Inhaber der Oel- Papier- und Walk-Mühlen hinsichtlich einer jeden Mühle den Kaufleuten der fünften Classe, gleich steuern und bezahlen sollen:

so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und zugleich bestimmt, daß

1) der 6te dieses Monats als Normaltag zur Feststellung des status quo, wonach die Steuer zu entrichten, angenommen, und

2) die Steuer von den vom 5. Mai 1826/27 eingenommenen Gehalten, Pensionen, Zinsen, Renten rc., bezahlt werden soll.

Schönberg den 3. Februar 1827.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

V. Publicandum. Zufolge eines allerhöchsten Befehls vom 15. d. M. sollen für das Jahr vom 1. July 1839 bis dahin 1840 zur Unterhaltung des Infanterie-Bundes-Contingents, so wie zur Unterstützung der Chaussee-Bauten die in der Anlage bestimmten, gegen früher um 25 pCt. erhöheten Ansätze von den Einwohnern des Fürstenthums

Ratzeburg einstweilen erhoben und vor dem 1. Julius 1840 abgeliefert werden, welches hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und dabei zugleich bestimmt wird: daß

a) der 2te November d. J. als Normaltag für die Bestimmung des Status quo, nach welchem die Steuer zu bezahlen ist, festgestellt worden, und

b) die Steuer von Gehalten, Pensionen, Zinsen, Renten ꝛc. von den, vom 1. Mai 1839 bis dahin 1840 wirklich eingegangenen Geldern entrichtet werden soll.

Schönberg den 25. October 1839.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

1) Alle Herrschaftliche Bediente geben von 100 ℛ︀ Besoldung . . . . 1 ℛ︀ 12 ß
und diejenigen, so unter 50 ℛ︀ Gehalt haben . . . . 30 ß

2) Die Prediger
a. auf dem Domhofe, Schlagsdorf, imgleichen der erste Prediger zu Schönberg, jeder 10 ℛ︀
b. die Prediger zu Carlow und Selmsdorf. . . . . 7 ℛ︀ 24 ß
c. die zu Demern, Herrnburg und Ziethen, so wie der zweite Prediger zu Schönberg, jeder . . . . 6 ℛ︀ 12 ß
d. alle übrigen geistlichen Bediente geben von jedem 100 ℛ︀ Gehalt . . . 1 ℛ︀ 12 ß
e. Küster . . . . 30 ß
f. Schulmeister . . . . 15 ß
g. die Wittwen der Geistlichen sind für ihre Person frei, nehmen sie aber Renten und Zinsen ein, so sind selbige von jeden 100 ℛ︀ dieser jährlichen Einnahme 1¼ proCent zu entrichten verpflichtet.

3) Alle auswärtige Bediente, so wie überhaupt alle Personen, welche im Fürstenthume Ratzeburg domiciliren, und Gehalte, Pensionen, Zinsen und Renten, sey es vom In- oder Auslande beziehen, bezahlen von diesen ihren jährlichen Geld-Einnahmen von jeden 100 ℛ︀ . . . . 1 ℛ︀ 12 ß

Eben so geben die sämmtlichen Kirchen, imgleichen alle andern Stiftungen von ihren Einnahmen aus Grundstücken und von ihren Zinsen und Renten, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu ersehen sind, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, gleichfalls von 100 ℛ︀ . . . . 1 ℛ︀ 12 ß

Die Angabe dieser eingenommenen Gehalte, Pensionen, Zinsen und Renten geschieht auf Treue und Glauben, jedoch soll derjenige, der das in ihn gesetzte Zutrauen zu seiner Rechtlichkeit verletzt, als wohlverdiente Ahndung die zehnfache Steuer, mithin von jeden verschwiegenen 100 ℛ︀ Einkommens 12 ℛ︀ 24 ß zahlen.

4) Aerzte, Advocaten, Apotheker . . . . 6 ℛ︀ 12 ß
und Thierärzte . . . . 3 ℛ︀ 6 ß

5) Wundärzte, Barbierer und Hebammen . . . . 30 ß

6) Geometer und Notarien, wenn sie von ihrer Wissenschaft Gebrauch machen 3 ℛ︀ 6 ß

7) Die Ritterschaftlichen Güter zahlen, als: a. Horst cum pert., b. Torriesdorf, und c. Dodow, nach annoch näher zu treffender Bestimmung.
d. die in diesen Gütern aber wohnenden Bauern . . . . 1 ℛ︀ 42 ß

indem e. die Unterpächter, Handwerker, Tagelöhner und alle übrige, in selbigen Gütern sich aufhaltenden Personen nach Vorschrift dieses Edicts annoch besonders steuern.

8) Pächter geben von jeden 100 ℛ︁ der Pachtsumme für sich, ihre Frauen und Kinder 45 ß und sind selbige verbunden, von ihren Deputatisten und Dienstleuten, die besonders steuerpflichtig sind, ein an Eidesstatt zu unterschreibendes Verzeichniß der Receptur-Behörde einzureichen.

Haben jedoch Pächter ihre Kühe nicht verpachtet, sondern benutzen sie selbst, so geben sie von jeden 100 ℛ︁ der Pacht-Summe . . . . 2 ℛ︁ 32 ß

9) Hauslehrer, Erzieherinnen, Inspectoren und Wirthschafts-Schreiber, Provisores und Gehülfen auf Apotheken, so wie die Handlungsdiener, wenn sie über 100 ℛ︁ Gehalt bekommen . . . . 3 ℛ︁ 6 ß
von 50 bis 100 ℛ︁ . . . . 1 ℛ︁ 42 ß
unter 50 ℛ︁ . . . . 1 ℛ︁ 12 ß

10) Alle Künstler, Professionisten oder Handwerker,
a. wenn sie allein arbeiten . . . . 30 ß
b. diejenigen, welche mit einem Gesellen oder Burschen das Metier treiben . 1 ℛ︁ 12 ß
c. die, welche mit 2 Burschen oder mit 2 Gesellen arbeiten . . . . 2 ℛ︁ 24 ß
d. die, welche mit 2 Gesellen und 1 Burschen arbeiten . . . . 3 ℛ︁ 36 ß
und e. die, welche mehr als 2 Gesellen und 1 Burschen halten . . . . . 6 ℛ︁ 12 ß

11) Handwerksgesellen, Mühlenburschen, Brauer-, Fischer- und Schäferknechte . . 30 ß

12) Der Stadtmusicant und der Schornsteinfeger in Schönberg . . . . . . 2 ℛ︁ 24 ß
und ihre Gehülfen, jeder . . . . 30 ß
die Musicanten auf der Mühlenbäck ein jeder . . . . 30 ß
und auf dem Lande . . . . 20 ß

13) Ziegler . . . . 2 ℛ︁ 24 ß
jedoch daß deren Gesellen und Dienstleute nach dem Edict besonders steuern.

14) Bleicher . . . . 1 ℛ︁ 12 ß
insofern sie aber dies Geschäft als Nebenzweig treiben . . . . 20 ß
Schönfärber 5 ℛ︁, und Lohgärber, nach Bestimmung der Landvogtey 1 ℛ︁ 12 ß bis 3 ℛ︁ 36 ß.

15) Die Pachtmüller zahlen von jeden 100 ℛ︁ Pacht . . . . 1 ℛ︁ 12 ß
I. Die Erbpacht-Kornmüller:
a. von der Pfaffenmühle . . . . 27 ℛ︁ 24 ß
b. " " Mühle zu Lockwisch . . . . 14 ℛ︁ 18 ß
c. " " " " Mannhagen . . . . 5 ℛ︁
d. " " " " Herrnburg . . . . 3 ℛ︁ 16 ß
e. " " " " Pahlingen . . . . 4 ℛ︁ 18 ß.

und sollen II. Die erblichen Inhaber der Kupfer- und Messing-Mühlen rücksichtlich einer jeden Mühle den Kaufleuten der vierten, und die erblichen Inhaber der Oel-, Papier- und Walkmühlen hinsichtlich einer jeden Mühle den Kaufleuten der fünften Classe, gleich steuern und bezahlen. Die Meister und Gesellen aber, die auf solchen Mühlen ar-

beiten, steuern nach Maaßgabe der in № 10 und 11 vorgeschriebenen Bestimmungen dieses Edicts, denen anderen Handwerksleuten gleich, annoch besonders.

16) Die Schäfer zahlen von jeden 100 Schaafen, es es sey gepachtetes oder eigenes Vieh 2 ℛ 4 ß wodurch jedoch die Dienstboten derselben von der ihnen aufliegenden edictmäßigen Steuer nicht befreit sind.

17) Holländer von jeden 100 ℛ der Pachtsumme, für sich, ihre Frauen und Kinder 45 ß jedoch sind ihre Dienstboten besonders steuerpflichtig.

18) Viehverschneider, nach Bestimmung der Landvogtey, ... 1 ℛ 12 ß—3 ℛ 36 ß

19) Scheerenschleifer und Kesselflicker . . . . 45 ß

20) Anlangend die Kaufleute, Krämer, und Häker, imgleichen die Pferde- und Viehhändler, so geben die zur ersten Classe zu rechnenden . . . . 15 ℛ
die zur zweiten Classe . . . . 11 ℛ 12 ß
die zur dritten Classe . . . . 7 „ 24 „
die zur vierten Classe . . . . 5 ℛ
die zur fünften Classe . . . . 2 ℛ 24 ß

Von allen, in dieser Nummer benannten Individuen, sie wohnen wo sie wollen, wird von der Landvogtey ein Namensverzeichniß aufgenommen und jeder mit gewissenhafter Rücksicht auf die Größe seines Verkehrs, in eine dieser Classen gesetzt, welches der Receptur zum Zweck der Erhebung zugefertigt wird, und welches zur unabänderlichen Nachachtung für jeden, in einer dieser Classen gesetzten Steuerpflichtigen dienet.

Eben so sollen die Gastwirthe, Herbergierer und Krüger, mit Hinsicht auf ihren Verkehr, in 4 Classen vertheilt werden, von welchen die erste Classe . . . 5 ℛ
die zweite . . . . 3 ℛ 36 ß
die dritte . . . . 2 „ 24 „
die vierte . . . . 1 „ 12 „
giebt, indem von der Landvogtey ein jeder von diesen in die gehörige Classe rangirt und der Receptur hievon ebenmäßig ein Verzeichniß ertheilt werden soll.

21) Alle Hausleute, Bauern und Cossaten, so Gehöfte besitzen, geben zu dieser Steuer $^{5}/_{8}$tel von dem, was sie an jährlicher, ordinairer Contribution von ihrem Acker und Wiesen erlegen müssen. Betragen $^{5}/_{8}$tel der Acker- und Wiesensteuer für die Vollbauern nicht 6 ℛ 12 ß, für die Halbbauern nicht 3 ℛ 6 ß und für die Cossaten nicht 1 ℛ 42 ß, so werden statt der Acker- und Wiesensteuer resp. 6 ℛ 12 ß, 3 ℛ 6 ß und 1 ℛ 42 ß erlegt.

22) Alle Handwerksleute oder andere Einwohner, welche eigenthümlichen Acker besitzen und nicht zu Classe der eigentlichen Hausleute gehören, erlegen die Hälfte dessen, was sie nach der gewöhnlichen Contribution an Viehsteuer entrichten müssen, jedoch daß die Müller wegen ihres etwa eigenthümlichen Ackers von dieser Steuer nicht ergriffen werden.

23) Diener und Kutscher, sie tragen Livree oder keine, ... 1 ℛ
es werden aber die Knechte der Prediger, Forstbedienten, Pächter und Müller, die ihre Brodherrschaft fahren, wenn sie nicht wirkliche Livree mit Tressen oder Schnüren tragen, nicht als Kutscher angesehen.

24) Haushälterinnen, Kammerjungfern und Ammen . . . . 40 ß

es werden aber die Knechte der Prediger, Forstbedienten, Pächter und Müller, die ihre Brodherrschaft fahren, wenn sie nicht wirkliche Livree mit Tressen oder Schnüren tragen, nicht als Kutscher angesehen.

24)	Haushälterinnen, Kammerjungfern und Ammen	40 ß
25)	Gärtner und Jäger	1 ℛ 32 ß
26)	Knechte	30 ß
	Dirnen oder Knechtsweiber	15 ß
	sind es aber nur Halbknechte oder Mägde, so geben sie nur die Hälfte.	
27)	Vögte und Statthalter	30 ß
	alle übrigen Tagelöhner, Einlieger, Kuh- und Schweinehirten	20 ß
28)	Tagelöhner-Wittwen ohne Kinder, oder auch mit Kindern, die sie nicht mehr zu ernähren haben,	5 ß
	Wittwen mit Kindern aber, die ihrer Unterhaltung annoch bedürfen, sind von dieser Steuer entfreiet.	
29)	Ledige Knechte oder Dirnen, die dienen können und nicht wollen	3 ℛ 6 ß
30)	Der Halbmeister in Schönberg	3 ℛ 36 ß
	jeder Abdecker	30 ß

Allgemeine Grundsätze.

I. Alle in dem vorstehenden Edicte auferlegte Personalsteuer soll von den dazu Angesetzten selbst getragen werden, so daß also die Kaufleute und Apotheker nicht für ihre Handlungsbediente und Gehülfen, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute, sondern alle diese selber bezahlen sollen. Sollte aber dennoch Jemand für seine Leute bezahlen, so hat derselbe die Steuer noch einmal zur Strafe zu erlegen, und sollen auch dadurch die gedachten Handlungsdiener, Gesellen und Dienstleute demungeachtet nicht von ihrem Beitrag befreiet sein.

II. Die Aelterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern der Landvogtey, derselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen und Lehrburschen, auch von allen in der Stadt, auf der Bäck oder auf dem Lande wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen.

III. Hat Jemand mehrere Erwerbzweige, so muß er von jedem besonders zahlen.

IV. Alle diejenigen, welche aus Dürftigkeit von der ordinairen Contribution befreiet sind, sind auch dadurch von dieser Steuer ausgenommen.

V. Die nach den vorstehenden Ansätzen zu entrichtenden Steuern werden in N⅔tel, das Stück zu 31 ß gerechnet, bezahlt, und wird auch für die Pacht, oder einen sonstigen, in N⅔ zu voll zu entrichtenden Gegenstand, die Erlegniß in dem oben erwähnten Münzfuß entrichtet.

VI. Die Landvogtey zu Schönberg ist zur Receptur-Behörde constituirt, die das Geschäft unentgeltlich leitet, wogegen aber dem receptori pecuniae ½ proCent zugebilliget wird. Endlich geschicht

VII. die Entrichtung der auferlegten Steuer, nach Publication der Verordnung,

von den Contribuenten ungesäumt an dem Tage, an welchem die einzelnen Steuerpflichtigen oder die Commüne zur Erlegung dieser verordneten Steuer von der Landvogtey bestellt wird, und soll gegen die Säumigen, nach achttägiger Verwarnung, sofort mit der Execution verfahren werden.

VII. Das Edict, nach welchem die Steuer zur Unterhaltung des Bundes-Contingents, so wie zur Unterstützung der Chaussee-Bauten, in der jetzigen Landesmünze im Fürstenthum Ratzeburg erhoben werden soll, wird auf Befehl der hohen Großherzoglichen Landes-Regierung, durch den hierunter folgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Schönberg den 19. October 1848.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

1) Alle Herrschaftliche Bediente geben von 100 Thaler Besoldung . . . . 1 ℛ 24 ß
und diejenigen, so unter 60 Thaler Gehalt haben . . . . 36 ß
2) Die Prediger
a. auf dem Domhofe, Schlagsdorf, imgleichen der erste Prediger zu Schönberg, jeder 12 ℛ
b. die Prediger zu Carlow und Selmsdorf . . . . 9 ℛ
c. die zu Demern, Herrnburg und Ziethen, so wie der zweite Prediger zu Schönberg, jeder . . . . 7 ℛ 24 ß
d. alle übrigen geistlichen Bediente geben von jedem 100 Thaler Gehalt . . 1 ℛ 12 „
e. Küster . . . . 36 „
f. Schulmeister . . . . 18 „
g. Die Wittwen der Geistlichen sind für ihre Person frei, nehmen sie aber Renten und Zinsen ein, so sind selbige von jeden 100 Thaler dieser jährlichen Einnahme 1¼ pro Cent zu entrichten verpflichtet.
3) Alle auswärtige Bediente, sowie überhaupt alle Personen, welche im Fürstenthum Ratzeburg domiciliren, und Gehalte, Pensionen, Zinsen und Renten, sei es vom In- oder Auslande, beziehen, bezahlen von diesen ihren jährlichen Geld-Einnahmen, von jeden 100 Thaler . . . . 1 ℛ 12 ß
Eben so geben die sämmtlichen Kirchen, imgleichen alle andere Stiftungen von ihren Einnahmen aus Grundstücken und von ihren Zinsen und Renten, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu ersehen sind, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, gleichfalls von 100 Thaler . . . . 1 ℛ 12 ß
Die Angabe dieser eingenommenen Gehalte, Pensionen, Zinsen und Renten geschieht auf Treue und Glauben, jedoch soll derjenige, der das in ihn gesetzte Zutrauen zu seiner Rechtlichkeit verletzt, als wohlverdiente Ahndung die zehnfache Steuer, mithin von jeden verschwiegenen 100 Thaler Einkommens 12 ℛ 24 ß zahlen.
4) Aerzte, Apotheker, Advokaten . . . . 7 ℛ 24 ß
und Thierärzte . . . . 3 „ 36 „
5) Wundärzte, Barbierer und Hebammen . . . . 36 „
6) Geometer und Notarien, wenn sie von ihrer Wissenschaft Gebrauch machen 3 „ 36 „

7) Die Ritterschaftlichen Güter zahlen, als: a. Horst cum pert., b. Torriesdorf, und c. Dardow nach annoch näher zu treffender Bestimmung.
d. die in diesen Gütern wohnenden Bauern . . . . 2 ℛ 12 ß
indem e. die Unterpächter, Handwerker, Tagelöhner und alle übrige, in selbigen Gütern sich aufhaltenden Personen nach Vorschrift dieses Edicts annoch besonders steuern.

8) Pächter geben von jeden 100 Thaler der Pachtsumme für sich, ihre Frauen und Kinder 2 ℛ und sind selbige verbunden, von ihren Deputatisten und Dienstleuten, die besonders steuerpflichtig sind, ein an Eidesstatt zu unterschreibendes Verzeichniß der Receptur-Behörde einzureichen.

Haben jedoch Pächter ihre Kühe nicht verpachtet, sondern benutzen sie selbst, so geben sie von jeden 100 Thaler der Pachtsumme 2 ℛ 32 ß.

9) Hauslehrer, Erzieherinnen, Inspectoren und Wirthschafts-Schreiber, Provisores und Gehülfen auf Apotheken, so wie die Handlungsdiener, wenn sie über 100 Thaler Gehalt bekommen . . . . 3 ℛ 6 ß
von 50 Thaler bis 100 Thaler . . . . 1 „ 42 „
unter 50 Thaler . . . . 1 „ 12 „

10) Alle Künstler, Professionisten oder Handwerker,
a. wenn sie allein arbeiten . . . . 36 ß
b. diejenigen, welche mit einem Gesellen oder Burschen das Metier treiben 1 ℛ 24 ß
c. die, welche mit 2 Burschen oder mit 2 Gesellen arbeiten . . . . . . 3 „
d. die, welche mit 2 Gesellen und 1 Burschen arbeiten . . . . 4 „ 24 „
und e. die, welche mehr als 2 Gesellen und 1 Burschen halten . . . . . 7 „ 24 „

11) Handwerksgesellen, Mühlenburschen, Brauer-, Fischer- und Schäferknechte . . 36 „

12) Der Stadtmusicant und der Schornsteinfeger in Schönberg . . . . . . 3 „
und ihre Gehülfen, jeder . . . . 36 „
die Musicanten auf der Mühlenbäck ein jeder . . . . 36 „
und auf dem Lande . . . . 24 „

13) Ziegler . . . . 3 „
jedoch daß deren Gesellen und Dienstleute nach dem Edict besonders steuern.

14) Bleicher . . . . 1 „ 24 „
insofern sie aber dies Geschäft als Nebenzweig treiben . . . . 24 „
Schönfärber 7 ℛ 24 ß, und Lohgärber, nach Bestimmung der Landvogtey 1 „ 24 „ bis 4 ℛ 24 ß.

15) Die Pachtmüller zahlen von jeden 100 Thaler Pacht . . . . 2 „
I. Die Erbpacht-Kornmüller:
a. von der Pfaffenmühle . . . . 51 ℛ
b. von der Mühle zu Lockwisch . . . . 28 ℛ 19 ß 3 ₰
c. von der Mühle zu Mannhagen . . . . 9 „ 28 „ 9 „
d. von der Mühle zu Herrnburg . . . . 6 „ 19 „ 3 „
e. von der Mühle zu Pahlingen . . . . 8 „ 19 „ 3 „
und sollen II. die erblichen Inhaber der Kupfer- und Messing-Mühlen rücksichtlich einer jeden Mühle den Kaufleuten der dritten, und die erblichen Inhaber der Oel-, Pa-

pier- und Walkmühlen hinsichtlich einer jeden Mühle den Kaufleuten der vierten Classe gleich steuern und bezahlen. Die Meister und Gesellen aber, die auf solchen Mühlen arbeiten, steuern nach Maaßgabe der in № 10 und 11 vorgeschriebenen Bestimmungen dieses Edicts, denen anderen Handwerksleuten gleich, annoch besonders.

16) Die Schäfer zahlen von jeden 100 Schaafen, es sey gepachtetes oder eigenes Vieh 2 ℛ 4 ß wodurch jedoch die Dienstboten derselben von der ihnen aufliegenden edictmäßigen Steuer nicht befreit sind.

17) Holländer von jeden 100 ℛ der Pachtsumme, für sich, ihre Frauen und Kinder 1 ℛ 16 ß jedoch sind ihre Dienstboten besonders steuerpflichtig.

18) Viehverschneider, nach Bestimmung der Landvogtey, ... 1 ℛ 12 ß—3 ℛ 36 ß

19) Scheerenschleifer und Kesselflicker . . . . 45 ß

20) Anlangend die Kaufleute, Krämer, und Häker, imgleichen die Pferde- und Viehhändler, so geben die zur ersten Classe zu rechnenden . . . . 15 ℛ
die zur zweiten Classe . . . . 11 ℛ 12 ß
die zur dritten Classe . . . . 7 „ 24 „
die zur vierten Classe . . . . 5 ℛ
die zur fünften Classe . . . . 2 ℛ 24 ß

Von allen, in dieser Nummer benannten Individuen, sie wohnen wo sie wollen, wird von der Landvogtey ein Namensverzeichniß aufgenommen und jeder mit gewissenhafter Rücksicht auf die Größe seines Verkehrs, in eine dieser Classen gesetzt, welches der Receptur zum Zweck der Erhebung zugefertigt wird, und welches zur unabänderlichen Nachachtung für jeden, in einer dieser Classen gesetzten Steuerpflichtigen dienet.

Die Productenhändler, welche
a. im Inlande aufkaufen, geben . . . . 2 ℛ
b. im Auslande aufkaufen . . . . 1 „

Eben so sollen die Gastwirthe, Herbergierer und Krüger, mit Hinsicht auf ihren Verkehr, in 4 Classen vertheilt werden, von welchen die erste Classe . . . 5 ℛ
die zweite . . . . 3 ℛ 36 ß
die dritte . . . . 2 „ 24 „
die vierte . . . . 1 „ 12 „
giebt, indem von der Landvogtey ein jeder von diesen in die gehörige Classe rangirt und der Receptur hievon ebenmäßig ein Verzeichniß ertheilt werden soll.

21) Alle Hausleute, Bauern und Cossaten, so Gehöfte besitzen, geben zu dieser Steuer was sie an jährlicher, ordinairer Contribution von ihrem Acker und Wiesen erlegen müssen. Beträgt die Acker- und Wiesensteuer für die Vollbauern nicht 10 ℛ, für die Halbbauern nicht 5 ℛ und für die Cossaten nicht 3 ℛ, so werden statt der Acker- und Wiesensteuer resp. 10 ℛ, 5 ℛ und 3 ℛ erlegt.

22) Alle Handwerksleute oder andere Einwohner, welche eigenthümlichen Acker besitzen und nicht zur Classe der eigentlichen Hausleute gehören, erlegen die Hälfte dessen, was sie nach der gewöhnlichen Contribution an Viehsteuer entrichten müssen, jedoch daß die Müller wegen ihres etwa eigenthümlichen Ackers von dieser Steuer nicht ergriffen werden.

23) Diener und Kutscher, sie tragen Livree oder keine, ... 1 ℛ 12 ß

Brodherrschaft fahren, wenn sie nicht wirkliche Livree mit Tressen oder Schnüren tragen, nicht als Kutscher angesehen.

24) Haushälterinnen, Kammerjungfern und Ammen . . . . 1 ℛ︎

25) Gärtner und Jäger . . . . 2 ℛ︎

26) Knechte . . . . 36 ß

Dirnen oder Knechtsweiber . . . . 18 „

sind es aber nur Halbknechte, oder Mägde, so geben sie nur die Hälfte.

27) Vögte und Statthalter . . . . 36 „

alle übrigen Tagelöhner, Einlieger, Kuh- und Schweinhirten . . . . . . 20 „

28) Tagelöhner-Wittwen ohne Kinder, oder auch mit Kindern, die sie nicht mehr zu ernähren haben, 6 ß. Wittwen mit Kindern aber, die ihrer Unterhaltung annoch bedürfen, sind von dieser Steuer entfreiet.

29) Ledige Knechte oder Dirnen, die dienen können und nicht wollen . . . . 3 ℛ︎ 36 ß

30) Der Halbmeister in Schönberg 4 ℛ︎ 24 ß, jeder Abdecker 36 ß.

Allgemeine Grundsätze.

I. Alle in dem vorstehenden Edikte auferlegte Personalsteuer soll von denen dazu angesetzten selbst getragen werden, so daß also die Kaufleute und Apotheker nicht für ihre Handlungsbediente und Gehülfen, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute, sondern alle diese selber bezahlen sollen. Sollte aber dennoch jemand für seine Leute bezahlen, so hat derselbe die Steuer noch einmal zur Strafe zu erlegen, und sollen auch dadurch die gedachten Handlungsdiener, Gesellen und Dienstleute demohngeachtet nicht von ihrem Beytrag befreiet seyn.

II. Die Aelterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern der Landvogtey, derselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen und Lehrburschen, auch von allen in der Stadt, auf der Bäck oder auf dem Lande wohnenden und ihr Gewerke treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen.

III. Hat Jemand mehrere Erwerbszweige; so muß er von jedem besonders zahlen.

IV. Alle diejenigen, welche aus Dürftigkeit von der ordinairen Contribution befreiet sind, sind auch dadurch von dieser Steuer ausgenommen.

V. Die nach den vorstehenden Ansätzen zu entrichtenden Steuern werden in der, nach dem 14-Thalerfuß angenommenen Landesmünze bezahlt, und wird auch für die Pacht, oder einen sonstigen, in Neuzweidritteln zu voll ꝛc. zu entrichtenden Gegenstand, die Erlegniß in dem oben erwähnten Münzfuß entrichtet.

VI. Die Landvogtey zu Schönberg ist zur Receptur-Behörde konstituirt, die das Geschäft unentgeldlich leitet, wogegen aber dem receptori pecuniae ½ pro Cent zugebilliget wird. Endlich geschieht

VII. die Entrichtung der auferlegten Steuer, nach Publication der Verordnung, von den Contribuenten ungesäumt an dem Tage, an welchem die einzelnen Steuerpflichtigen oder die Commüne zur Erlegung dieser verordneten Steuer von der Landvogtey bestellt wird, und soll gegen die Säumigen, nach achttägiger Verwarnung, sofort mit der Execution verfahren werden.

Militairwesen.*)

I. V. G. G. Wir Carl ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir in Folge der von Uns bey Unserm Beytritt zum Rheinbunde übernommenen Verbindlichkeiten, Uns zu einer Vergrößerung Unsers Militairs haben bewogen finden müssen.

Wann nun gegenwärtig zur Completirung desselben die Aushebung von Dreyßig Mann aus Unserm Fürstenthum Ratzeburg nöthig erscheint; so wird zur Aushebung dieser inländischen Mannschaft, das angeschlossene provisorische Regulativ, von Uns andurch bekannt gemacht, auch in gesetzliche Kraft und Wirkung gesetzt, dergestalt, daß sich darnach Jedermänniglich, in so weit es ihn betrifft, pünctlich zu achten und zu richten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegel. Datum Neu-Strelitz den 6. März 1809.

(L.S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Landesherrliches provisorisches Regulativ Behuf der gegenwärtigen nöthigen Completirung des Militärs aus Einländern in dem Fürstenthum Ratzeburg.

§. 1. Obgleich die Verbindlichkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes, mithin zum Militair-Dienste, nach der durch die neuern Zeitbegebenheiten herbeygeführten Rathsamkeit des Beytritts zum Rheinischen Bunde, allen Unterthanen, sowohl in der Stadt Schönberg, als auf dem Lande obliegt; so soll jedoch diese, bey der gegenwärtig erforderlichen Completirung des Contingents — provisorisch — auf diejenigen eingeschränkt werden, welche das 18te Jahr ihres Alters schon erfüllet, also ins 19te Jahr getreten sind, das 24ste aber noch nicht ganz zurückgelegt haben, und nicht zum Soldaten-Dienste entweder untauglich sind, oder unter diejenigen gehören, bey denen deshalb nach dem 3ten §pho wegen ihres Standes oder Gewerbes, oder sonstiger dem Lande besonders nützlicher Beschäftigung, oder wegen ihrer besondern Beziehung auf den Staat, oder wegen anderer wohlgeprüften Ursachen eine Ausnahme zugestanden wird.

§. 2. Die Untauglichkeit zum Soldatenstande hat theils in einer fehlerhaften Leibesconstitution, theils in dem Mangel des gehörigen Maaßes ihren Grund. Zu jener wird gerechnet, wenn der Recrut an sich schon sichtbar kränklich und schwach, blödsinnig und epileptisch, auch nicht gerade gewachsen ist, Mangel am Gehör oder Gesicht leidet, keine Vorderzähne hat, mit einem Bruchschaden behaftet ist, oder auch wesentliche und incurable Fehler an den Armen, Fingern, Daumen oder an den Füßen hat, die ihn zum Exerciren oder Marschiren unfähig machen. Jedoch sollen und müssen alle vorbemerkte Fehler auf der Stelle erwiesen werden, nicht nur durch unentgeldlich zu ertheilende glaubwürdige Atteste eines practisirenden und approbirten Arztes, der wirklich Doctor Medicinae ist, nach der Wahl der Orts-Obrigkeit, sondern auch durch unentgeldliche Atteste der Orts-Obrigkeit selbst, und zwar in der Art, daß der Doctor medicinae und die Amts- oder Orts-Obrigkeit zusammen und in einem Acte die Atteste eidlich ausstellen, und zwar die Obrigkeiten mit Bezug auf ihren geleisteten respective Vasallen- Homagial- oder Official-Eid.

---

*) V. v. 1808 April 25. — 1810 März 21, Juni 21, Juni 22, Octbr. 24. — 1811 März 26. — 1812 März 25. — August 1. — 1813 März 30, April 2, Septbr. 8.

Das Maaß hingegen soll aufs geringste zu Fünf Fuß drey Zoll Landes-Militair-Maaße bestimmt seyn. Zur Vermeidung jedes Irrthums wird ein Normalmaaß herausgegeben werden, nach welchem jede Obrigkeit sich nöthigenfalls ein gleichmäßiges anschaffen kann.

§. 3. Die aus besonderer Rücksicht von der Verbindlichkeit zum Militair-Dienste ausgenommenen Personen sind:

1) Alle Adliche für sich und ihre Söhne.

2) Die Besitzer der im Lande belegenen wirklichen Lehn- und Allodial-Güther für sich und ihre Söhne.

3) Alle in Landesherrlichen Diensten und sonst in geistlichen und weltlichen öffentlichen Aemtern stehenden Personen, in so weit sie zur Classe der Eximirten gerechnet werden; ferner alle Doctoren, Licentiaten, Procuratoren bey den höheren Gerichten, Advocaten und Medicinae Practici; endlich alle diejenigen Titularen, welche Canzleyfäßig sind; sämmtliche Genannte für sich und ihre Söhne.

Die geringern Classen der Herzoglichen und sonstigen Dienerschaften, die unstudirten Notarien, die Copisten und Pedellen bey den höhern Gerichten, die Cantoren auf dem Lande, die Küster und Schulmeister, bloße Holzwärter und diejenigen, welche sonst hieher und zu diesem Begrif zu rechnen sind, nur für ihre Personen, nicht aber für ihre Söhne.

4) Alle einzige Söhne, welche ihren Eltern zur Fortsetzung des Gewerbes, oder sonst zur Unterstützung nützlich sind, es mögen nun noch beyde Eltern, oder nur noch der Vater, oder nur noch die Mutter am Leben seyn; jedoch ist vorstehende Ausnahme auf bloße Tagelöhner nicht anders zu erstrecken, als wenn die Eltern wirklich schon so alt und kraftlos sind, daß sie sich ohne Unterstützung des Sohnes keinesweges zu erhalten vermögen.

5) Für ihre Person und für ihre männliche erste Generation, alle diejenigen, welche nach Publication dieses Aushebungs-Regulativs, Behuf der gegenwärtig erforderlichen Completirung des Contingents, vom Auslande in das hiesige Land ziehen, wären sie auch nach ihrem Stande oder Gewerbe der Aushebung unterworfen; jedoch nur, wenn sie sich im Lande mit einem Hause oder beträchtlichen Grundstücken von 1000 Rthlr. und darüber an Werth ansäßig machen, oder auch, im Fall sie solches nicht thun, wenn sie ein eigenes unverschuldetes Vermögen von 3000 Rthlr. und darüber nachweisen. — Bloß für ihre Person alle Ausländer, welche ins Land gekommen, und solches freiwillig zu ihrem Vaterlande oder Aufenthalt gewählt haben.

6) Die Apotheker und Chirurgen mit ihren resp. Provisoren, Gesellen und Lehrlingen für ihre Personen. Unter den Gesellen der Chirurgen sind aber die Gesellen bloßer Bader nicht zu verstehen, als welche mithin nicht eximirt sind.

7) Die Candidaten, Studenten, Gymnasiasten und Schüler, insofern die beyden letztern Classen, nach erhaltenen Prüfungs-Attesten über ihre Fähigkeiten das Studiren fortsetzen, imgleichen die Seminaristen für ihre Personen.

8) Alle handelnde Kaufleute und Krämer in Schönberg und auf dem platten Lande, wie auch ihre Handlungs-Diener und wirkliche Lehrlinge für ihre Personen.

9) Die Künstler und Handwerksmeister, welche ihre Kunst und ihr Handwerk

für eigne Rechnung treiben, und nicht etwa als Gesellen bey andern arbeiten, für ihre Personen.

10) Die Lehrlinge der Künstler und Handwerker während ihrer zunftmäßigen Lehrzeit.

11) Diejenigen Arbeiter in den Fabriken, deren Geschäfte eine besonder Kenntniß des Wesens der Fabrik, bey welcher sie angestellt sind, erfordert, für ihre Personen.

12) Die Pächter von Cammer- und Ritterschaftlichen Gütern, überhaupt die Pächter von eigentlichen Landgütern, mithin nicht die Pächter der Hufen oder Bauerstellen, für sich und ihre Söhne, imgleichen die Administratoren, Inspectoren, und wirkliche Wirthschaftsschreiber, für ihre Personen.

13) Die Müller, Holländer, Schäfer, Schmiede, Rademacher, Ziegler und Kalkbrenner, Theerschweller ꝛc. überhaupt alle Handwerker auf dem Lande und in Schönberg, auch übrige Landwirthschaftliche Bediente auf den in den vorigen Nummern beschriebenen Landgütern (worunter aber Knechte nicht begriffen sind,) imgleichen die Tobackspflanzer, sämmtlich nur für ihre Personen.

14) Die Kammerdiener, Köche, gelernte Jäger und Gärtner, welche bey Privat-Personen in wirklichen Diensten stehen, für ihre Personen.

15) Die Bedienten, Kutscher, Vorreiter und Reitknechte, welche bey Publication des Regulativs schon in Diensten stehen, für ihre Personen.

16) Die bey den Forstämtern angestellten, oder noch in der Lehre stehenden Jägerbursche für ihre Personen.

17) Alle Verheirathete, wenn sie wirklich mit ihren Weibern leben, auch Wittwer, wenn sie Kinder haben, für ihre Personen. Jedoch befreiet diejenigen, welche einmahl unter dem Gewehre stehen, eine Verheirathung während der Capitulationszeit keinesweges, und soll eine Verheirathung während dieser Zeit überdem nicht statt finden, es sey denn, daß die Militair-Behörde und die Obrigkeit des Orts, wohin der Soldat gehört, darüber einig sind, solche aus besondern Beweggründen zuzugestehen.

§. 4. Das Geschäft der provisorischen Recrutirung soll unter Leitung einer eigenen Commission stehen. Diese Commission tritt während der Aushebungszeit in Schönberg zusammen, und besorgt in Gemäßheit dieses Regulativs alles, was zum Recrutirungswesen gehört.

§. 5. Von der Obrigkeit jeden Orts wird die zur Zeit dieser provisorisch verordneten Recrutirung vorhandene junge Mannschaft, welche das 18te Jahr bereits erreicht und das 24ste noch nicht zurückgelegt hat, in so weit solche durch die in den §. 3 enthaltenen auf den Stand und das Gewerbe sich beziehenden allgemeinen Bestimmungen, nicht von der Dienstpflichtigkeit eximirt ist, in eine Liste verzeichnet, zu welcher das beyliegende Formular sub **Nr. I.** die Anweisung giebt. Diejenigen, welche gleichfalls durch Bestimmungen des §. 3 eximirt werden, jedoch nur aus Gründen, welche sich auf das persönliche Verhältniß beziehen, so wie diejenigen, welche wegen ihres physischen Zustandes dienstunfähig sind, müssen zwar in der Liste mit aufgeführt werden, jedoch mit Beifügung der Ursachen der Dienstunfähigkeit, oder wegfallenden Dienstpflichtigkeit, und Beilegung der erforderlichen Atteste nach Vorschrift des §. 2.

Die Liste wird jeden Orts in doppelten Exemplaren gefertigt, von denen das eine

bey der Orts-Obrigkeit aufbewahrt, das andere aber binnen 8 Tagen, von der Insinuation dieses Regulativs an, bey der Commission zu Schönberg unfehlbar eingesandt werden muß. Freie, im Lande geborne Leute, werden eben sowohl, als die irgendwo unterthänigen an dem Orte ihres Aufenthalts aufgezeichnet, jedem Aufgezeichneten wird ein Schein der geschehenen Aufzeichnung gegeben, um beym etwanigen Wegzuge unterdessen, nicht an zwey Orten aufgezeichnet zu werden.

§. 6. Ob zwar an der Rechtlichkeit einer jeden Orts-Obrigkeit, bey unpartheyischer, gerade durchgehender Anfertigung der vorgeschriebenen Listen nicht zu zweifeln ist, so sollen jedoch zur Vermeidung jedes möglichen Irrthums, von jedem Prediger in den hiesigen Landen nach dem sub Nr. 2 anliegenden Schemate, ganz specielle Verzeichnisse, aus den Kirchenregistern binnen acht Tagen a die publicationis dieses Regulativs bey der Commission eingesandt werden, woraus alle in ihrem Kirchsprengel vom 1. Decbr. 1784 bis dahin 1793 inclusive gebornen und getauften Knaben, mit Bemerkung ihres und ihres Vaters Namen, ob sie noch am Leben, oder quo dato et anno sie wieder gestorben sind, und wo sie sich gegenwärtig aufhalten, auch welches Geschäft sie treiben, und von welcher notorischer Leibes-Constitution sie seyn mögen, zu ersehen seyn werden. Auch ist jeder Prediger schuldig, den Orts-Obrigkeiten auf Erfordern ähnliche Extracte aus den Kirchenbüchern über die in den vorgeschriebenen Jahren gebornen und wieder gestorbenen Knaben unentgeldlich zu ertheilen. Jene Listen hat die Commission mit den von den Orts-Obrigkeiten eingesandten Listen sorgfältig zu vergleichen, und solche demnach zu controlliren, auch über die befindenden Zweifel und Verschiedenheiten von der betreffenden Behörde Erläuterungen zu fordern, und die Listen darnach zu rectificiren.

§. 7. Bey der jetzt zur Frage stehenden Aushebung zur Completirung des Militairs, hat die zu verordnende Commission durch das Loos diejenigen zu bestimmen, die von allen Diensttauglichen und Dienstpflichtigen im Lande, mit Inbegriff derer, die aus den Patrimonial-Gütern als Recruten auszuheben sind, und darüber ein genaues Verloosungs-Protocoll zu halten. Sodann schreitet die Commission zur Aushebung der durch Loos getroffenen, und übergiebt die Recruten sofort, dem zur Escorte bestimmten Militair-Commando.

Sollte nun nach der Einsendung der Listen, und bis zur wirklichen Aushebung, bey einem oder dem andern der durch das Loos getroffenen, ein Hinderniß zu seiner Gestellung eingetreten seyn, und dieses durch die Obrigkeitliche Behörde des Orts bey der Commission befriedigend bescheiniget werden können, oder ein Subject bey der Ablieferung selbst von der Commission als untauglich anerkannt werden; so tritt dann immer der zunächst heraus gezogene des Orts nach Ausweisung des oberwähnten Verloosungs-Protocolls, in seine Stelle.

Allen Behörden liegt es als besondere Pflicht ob, von der Publikation dieses Regulativs an, bis zur vollendeten Aushebung, die Entfernung der Conscriptionspflichtigen möglichst zu verhindern, woraus von selbst folgt, daß solchen jungen Leuten durchaus binnen dieser Zeit keine Päße, Kundschaften u. s. w. ertheilt werden dürfen.

Nach Vollendung dieses Geschäfts sendet die Commission jeder einzelnen Obrigkeitlichen Behörde einen Extract des Verloosungs-Protocolls, in so weit es selbige betrift,

unmittelbar zu, und bemerkt zugleich den Tag, wann die vom Loose bestimmten Recruten abgeliefert, und von der Commission übernommen werden sollen.

§. 8. Ereignet sich aber der Fall, daß nach der Ablieferung ein Recrut desertirte; so kann solcher nicht von der Obrigkeit, unter welche er gehörte, gefordert werden, sondern es fällt der Ersatz der gesammten Behörde, von welcher er ausgehoben war, zur Last.

§. 9. In Fällen, da das Loos einen Menschen getroffen, welchen ein Gutsbesitzer wegen seiner vorzüglichen Brauchbarkeit bey einem oder dem andern Landwirthschaftlichen Geschäfte nicht gern entbehren mögte; so soll diesem, jedoch mit Verwissen der Commission frey stehen, einen andern unbescholtenen Mann von gleichem oder größerm Maaße, der ein Einländer, nicht über 30 Jahr alt seyn, und nicht schon selbst in der Recruten-Liste stehen, mithin das 24ste Jahr überschritten haben muß, mit dessen ausdrücklicher freier Einwilligung für jenen stellen zu dürfen.

Unter ähnlichen und gleichen Modalitäten soll den Hauswirthen im Fürstenthum Ratzeburg, und auch den Bewohnern der Stadt Schönberg, in Ansehung ihrer durchs Loos zur Aushebung bestimmten Söhne, diese Vergünstigung zugestanden seyn. Wenn aber, wie vorauszusehen ist, dem für einem Recruten zu stellenden andern Subjecte ein Handgeld accordiret worden; so soll ihm davon nur der 6te Theil bei der Stellung ausgezahlt, das übrige aber in die Bataillons- oder Regiments-Casse deponirt, und aus solcher nur immer ein Sechstel vom Ganzen nach Verlauf jedes Dienst-Jahres wirklich an ihn abgereicht werden.

§. 10. Die Dienstzeit eines ausgehobenen Recruten dauert nicht länger als sechs Jahre vom Tage seiner wirklichen Ablieferung ans Militair an, nach deren Ablauf geschiehet die Entlassung sofort von selbst.

§. 11. So wie darauf Bedacht genommen werden soll, denen eingebornen Soldaten, welche sich während der 6 Capitulations-Jahre gut und unverweislich betragen, nach deren Ablauf durch eine Belohnung in Gelde und sonstige Begünstigung, zur Ergreifung eines anderweitigen Gewerbes oder Betriebes behülflich zu seyn; so soll dagegen derjenige, welcher sich gegen die Vorschriften dieses Regulativs, durch Austreten oder sonst auf eine oder die andere Art dem Militairdienste vorsetzlich entzieht, mit der Confiscation seines Vermögens bestraft, und im Fall der Habhaftwerdung sofort an das Militair abgegeben werden, um dennoch die vorgeschriebenen 6 Capitulations-Jahre zu dienen, selbst wenn er auch während seiner Abwesenheit das 24ste Lebensjahr überschritten hätte. Hat er aber schon die wirkliche Dienstpflicht geleistet, und sind ihm die Kriegs-Artikel bekannt gemacht worden, so wird er im Betretungsfalle noch überdies mit der auf die Desertion gesetzten Strafe belegt.

§. 12. Bey allen über die Auslegung des vorstehenden Regulativs etwa aufsteigenden Zweifeln und Bedenklichkeiten muß die authentische Erklärung dieserhalb, selbst von der ernannten Recrutirungs-Commission, stets bey der Regierung im Fürstenthum Ratzeburg und durch selbige bey dem Landesherrn nachgesucht werden; so wie einem jeden der sich durch die Anwendung dieses Regulativs beschwert finden mögte, der Recurs gegen die gedachte Commission an die Landes-Regierung frey bleibt. Neu-Strelitz den 6. März 1809.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

II.*) V. G. G. Carl ꝛc. Nachdem zwischen des Königs von Dännemark Majestät und Uns respective unterm 4. April und 5. May dieses Jahres vorerst bis zum 1. Januar 1820 ein Cartel geschlossen worden, vermöge dessen alle seit den 30. November 1807 sowohl aus den beiderseitigen Militair-Diensten bereits desertirten oder künftig desertirenden Unterofficiers, Spielleute und Gemeine, als auch alle von vorgenanntem Zeitpuncte an ausgetretenen oder künftig austretenden Conscribirten und Militair-Reserven, wenn dieselben in beiderseitigen Staaten und Landen betroffen werden, auf erfolgte Requisition und Anzeige angehalten und ausgeliefert werden sollen, und zwar dergestalt, daß die auf die Anhaltung, den Transport und die Verpflegung der Ausgewanderten verwandten billigen Kosten erstattet, die von den Deserteurs etwa mit sich geführten Mondirungsstücke, Armatur und Pferde aber ohne einige Bezahlung und Erstattung dafür zurückgeliefert werden; So wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle Militair- und Civil-Behörden in Unsern gesammten Landen hiemit ernstlich angewiesen und befehliget, daß sie sich nach Möglichkeit bemühen, die aus den Königlich Dänischen Staaten in Unsere Lande entwichenen Deserteure oder Militairpflichtigen zu entdecken und aufzufinden, und auf erlassene Requisitionen, die wirksamsten Maaßregeln zur Anhaltung derselben zu ergreifen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum Neu-Strelitz den 5. Mai 1810.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

III.**) V. G. G. Wir Carl ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß mit Seiner Majestät dem König von Preußen ꝛc. Wir in Folge der vorwaltenden Verhältnisse und des gemeinschaftlichen großen Endzwecks der gegenwärtigen militairischen Operationen, dahin übereingekommen sind, wechselseitig ein Cartel abzuschließen, und solchem die möglich größte Ausdehnung zu geben.

Es sollen demnach vom untengesetzten dato an 1) die von dem Königlich Preußischen Armee-Corps desertirenden und in Unsere Lande kommenden oder auch außerhalb derselben von Unsern Truppen und Behörden angehaltenen Militair-Personen allen Ranges und aller Waffen-Gattung, auch ausgetretene Militairpflichtige sogleich und unbedingt an die nächste Königlich Preußische Militair- oder Civilbehörde ausgeliefert werden, ohne daß es deshalb für die einzelnen Fälle einer vorgängigen ausdrücklichen Requisition bedarf.

Imgleichen sollen auch 2) die von den Deserteurs mitgenommenen Pferde, Armatur- und Kleidungsstücke mit zurückgegeben werden.

Ferner wird 3) ausdrücklich untersagt, die obgedachten Effecten oder überhaupt irgend etwas von den Deserteurs zu kaufen, letzteren keine Zuflucht zu geben und keinen Durchgang zu gestatten, auch sie weder zu verhehlen, noch ihre Entweichung zu erleichtern.

So wie nun des Königs von Preußen Majestät eine vollkommen gleichlautende Verfügung in Betreff der Auslieferung der von Unsern Truppen desertirenden und in die Königlich Preußischen Staaten kommenden oder auch außerhalb derselben von Königlich Preußischen Truppen und Behörden angehaltenen Militairpersonen und ausgetretenen Militairpflichtigen u. s. w. erlassen werden; So gebieten und befehlen Wir nunmehro auch allen

*) Ludw. Beccius p. 241. № 21. **) Ludw. Beccius p. 243. № 29.

Militair= und Civilbehörden Unserer gesammten Lande, desgleichen den Ober= und Niedergerichten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, insgemein aber allen Unsern Landeseingesessenen und Unterthanen, sich nach dieser wechselseitigen Cartel=Vereinbarung auf das genaueste zu richten und zu achten, so lieb es einem jeden ist, im Contraventionsfalle ernstliche Strafe zu vermeiden.

Urkundlich haben Wir diese Patentverordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen, dieselbe auch öffentlich bekannt zu machen befohlen. Datum Neustrelitz den 7. Julii 1813.

(L.S.) Carl, H. zu Mecklenburg.

IV.*) Fernerweitige Verordnung, betreffend die Cartel=Convention wegen wechselseitiger Auslieferung desertirter Militair=Personen zwischen den Königlich Preußischen und Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzschen Landen.

Georg ꝛc. Demnach mit Unsrer allerhöchsten Genehmigung zwischen dem Königlich Preußischen und Unserm Ministerio eine Cartel=Convention wegen wechselseitiger Auslieferung desertirter Militair=Personen u. s. w. unterm 28. Mai d. J. geschlossen worden, welche nunmehr an die Stelle der am 7. Julii 1813 publicirten Cartel=Convention tritt, und folgendergestalt lautet:

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer Seits und der Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzschen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Cartel=Convention verabredet und geschlossen worden:

Artikel 1. Alle von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirten Militair=Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der Letzteren ebenfalls Auslieferungs=Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenigen der hohen contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen einer der paciscirenden Theile zu denen eines dritten, und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an: ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wober er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Fall aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

---

*) Ludw. Boccius p. 243. № 32.

Artikel 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt:

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landes-Gesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder in Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet ist, oder nicht. Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden von Königlich preußischer Seite die Stadt Prenzlow, und von hiesiger Seite, die Residenz-Stadt Neustrelitz zu Ablieferungs-Orten bestimmt, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10 und 12 stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Artikel 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen rc. rc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde in dem bestimmten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben, zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen von Seiten der betreffenden Preußischen Militair- oder Civil-Behörden unmittelbar an die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung, und von Seiten der Großherzoglich betreffenden Behörden unmittelbar an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Von den Militair-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum

Dienst angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bey denen dieses der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theile für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage seiner Ablieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 11. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 12 bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur entdeckt und zur Haft bringen läßt, oder selber verhaftet, soll sobald die Auslieferung wirklich geschieht, eine Gratification von fünf Reichsthalern Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Reichsthalern Preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2 in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Artikel 13. Ueber den Empfang der Artikel 10 und 12 gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen stehet, nicht aufzuhalten.

Artikel 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Militairs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserve — oder Landwehr — und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung der Militair-Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 16. Diejenigen Individuen aber, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Theile im militairpflichtigen Alter sind, und bey Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf

sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letzteren strenge untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21. Als eine Gebietsverletzung ist es jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an den Deserteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 20 zu behandeln ist.

Artikel 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklicher Strafe gezogen werden.

Artikel 23. Indem die gegenwärtige Cartelconvention an die Stelle der zwischen den beiderseitigen Ministerien unter dem 7. Julii 1813 getroffenen Vereinigung wegen Auslieferung der Deserteurs und militairpflichtigen Unterthanen tritt, sind nur diejenigen Deserteurs der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen, welche bereits vor dem Zeitpunkte der letztgedachten Vereinigung von den Truppen eines der hohen contrahirenden Theile entwichen sind, und bey dem andern Souverain Dienste genommen haben, oder sonst in dessen Landen sich aufhalten. Desgleichen sollen solche militairpflichtige Unterthanen, welche zwar erst nach dem vorstehend erwähnten Zeitpunkte ausgetreten sind, jedoch nachweisen können, daß sie vor Publication der gegenwärtigen Convention bereits drey Jahre hindurch in dem jenseitigen Gebiete ansäßig gewesen sind, von der Reclamation ausgenommen seyn.

Artikel 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Artikel 25. Gegenwärtige Convention wird von den beiderseitigen hohen Regierungen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publiciret werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frei stehet. Sollten jedoch auf dem Bundestage allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, welche mit einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Convention unvereinbar sind; so wird das bundesmäßige Verfahren an die Stelle der Letzteren treten.

So geschehen und unterzeichnet Neustrelitz den 28. Mai 1818.

(L. S.) Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
von Oertzen. von Pentz.

So befehlen Wir respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes allen Orts- und Policey-Obrigkeiten und Behörden sowohl in Unserm hiesigen Herzogthum, als auch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg andurch gnädigst und ernstlich, sich nach dem Inhalt der vorstehenden Convention auf das genaueste zu richten und zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum Neustrelitz den 25. Juli 1818.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

V. Verordnung wegen Aufhebung der ehelichen Verhältnisse und Vertheilung des Vermögens der auf die präclusivische Vorladung vom 12. Novbr. 1816 ausgebliebenen Soldaten und anderer Militairs vom ehemaligen Füsilier-Bataillon.

Wir Georg &c. Fügen hiemit zu wissen, daß in Verfolg Unserer durch mehrere öffentliche Blätter gemeinkündig gemachte Verordnung und präclusivische Vorladung vom 22. Novbr. 1816 nunmehro alle seit dem Feldzuge des Jahres 1812 von dem ehemaligen hiesigen Füsilier-Bataillon vermißte Soldaten und andere Militairs, wes Standes und Wesens sie seyn mögen, welche bis zu dem auf den 23. März 1819 bestimmt gewesenen Ter-

min oder in demselben vor Unserm Militair-Collegio sich so wenig persönlich gemeldet, als glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, unter Vollstreckung der in vorgenannter Verordnung gedachten Nachtheile für todt zu erklären und hiemit für todt erklärt werden.

Wie demnach in Folge dieser Todeserklärung sowohl die ehelichen Verhältnisse der ausgebliebenen Militairs für aufgehoben zu achten und den nachgebliebenen Ehefrauen derselben sich anderweitig zu verheirathen Kraft dieses Fug und Recht ertheilet seyn, auch ihnen über diese Befugniß rc., wenn sie sich derselben bedienen wollen, ein besonderer Schein aus Unserm Militair-Collegio ausgefertigt werden soll, so sollen auch die rückständigen Löhnungsgelder der Ausgebliebenen nebst demjenigen, was sie etwa als Stellvertreter zu fordern haben, unter ihre sich gehörig legitimirende Erben durch deren competirte Gerichtsbehörde, als welche sich dieserhalb an Unser Militair-Collegium, welches auch die Stellvertreter-Gelder einzuziehen haben wird, zu wenden hat, den Rechten nach, jedoch wegen des nur unbedeutenden Gegenstandes unentgeltlich vertheilt werden.

Dahingegen soll das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen der für todt erklärten Ausgebliebenen von der competenten Gerichtsbehörde, unter welcher das Vermögen belegen, nur gegen Cautionsbestellung wegen eventueller Rückzahlung, wenn etwa einem oder dem andern, der sich nicht Eingefundenen die Rückkehr oder die Ertheilung einer Nachricht von sich unmöglich gewesen seyn möchte, an die sich legitimirenden Erben verabfolget werden, jedoch diese Cautionsleistung ohne Rücksicht auf die in diesem besondern Falle keine Anwendung findende Constitution vom 29. März 1779 wegen der Abwesenden und deren Vermögens-Verwaltung rc. nach Ablauf von 5 Jahren von Dato dieser gegenwärtigen Verordnung an, aufhören und gänzlich wegfallen.

Uebrigens können von Seiten der Erben auf die in der Patentverordnung vom 13. März 1809 ad 3 versprochene Prämie keine Ansprüche statt finden, weil diese Prämie ihrer Bestimmung nach allein hat persönlich seyn, sondern auch nur nach ausgedienten sechs Capitulations-Jahren hat gezahlt werden sollen.

Wir gebieten und befehlen daher Unserm Militair-Collegio, auch allen obern und niedern Gerichtsbehörden Unserer gesammten sowohl hiesigen als Fürstenthum Ratzeburgischen Landen und sonsten männiglich, welche es angeht, sich nach dieser Unserer Verordnung, welche durch die hiesigen und Mecklenburg Schwerinschen Intelligenzblätter, als auch durch den Hamburger Correspondenten gemeinkundig gemacht werden wird, allerunterthänigst zu richten und zu achten.

An dem rc. Datum Neustrelitz den 4. Juli 1819.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VI. Georg rc. Wir finden Uns bewogen, für Unser Fürstenthum Ratzeburg in Ansehung der Militairpflichtigkeit im Allgemeinen hiemit zu verordnen und festzusetzen:

daß diese Militairpflichtigkeit für alle, welche in effectivem Militairdienst gestanden, dann, wenn selbige das 25ste Jahr erreicht haben, cessiren und ihrem Etablissement und ihrer Verheirathung aus dem Grunde der Militairpflichtigkeit, mithin dann weiter kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle.

Ihr habt euch rc. Neustrelitz den 4. April 1820.

An Unsere Landvogtei in Schönberg.

VII. Verordnung wegen der Militairpflichtigkeit und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse zum Behuf der Errichtung und Recrutirung des Bundes Contingents für das Fürstenthum Ratzeburg.

Datum Neustrelitz den 3. Juli 1821.

Anm. Die von der „Revidirten Verordnung" vom 17. Julii 1830 (№ XIII.) abweichenden Bestimmungen u. s. w. sind daselbst in den von der Redaction beigefügten Anmerkungen zu finden, und schien daher der Abdruck der Verordnung hier unterbleiben zu können.

VIII. Verordnung wegen der Militair-Aushebung für das Jahr 1821 im Fürstenth. Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Da, in Folge der Beschlüsse des Bundestages, Unser Bundes-Contingent nunmehr, so weit es der Friedensfuß mit sich bringet, aufzurichten ist, so wird Unsere Landvogtey zu Schönberg, in Grundlegung Unserer allgemeinen Verordnung vom 3. d. M. wegen Militairpflichtigkeit u. s. w., zur Ausloosung der erforderlichen jungen Mannschaft das Nöthige verfügen.

Bei der gegenwärtigen ersten Errichtung ist die Zahl zu groß, um aus denen in einem Jahrgange gebornen Individuen entnommen werden zu können, und es wird daher eine Ausloosung für diesmal aus denen jungen Leuten pro rata statt finden, welche am 1. August d. J. resp. das 20ste, das 21ste, das 22ste, das 23ste und das 24ste Jahr zurückgelegt haben werden. Diejenigen Ausgelooseten, welche das drei und zwanzigjährige und vier und zwanzigjährige Alter beschritten haben werden, werden, nach geleistetem Handschlage an die Landvogtey, einstweilen sofort in die Reserve beurlaubet, die Ausgelooseten aus den jüngeren Jahrgängen aber dergestalt in das active Militair eingestellet werden, daß die zwei und zwanzigjährigen am 1. October d. J., die ein und zwanzigjährigen am 1. Januar 1822, und die zwanzigjährigen am 1. April 1822 in dasselbe eintreten.

Unsere Landvogtey zu Schönberg, als allgemeine Ausloosungs- und Recrutirungs-Behörde in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, so wie jedermänniglich, den es anbetrifft, hat sich also nach dieser Unserer Verordnung allerunterthänigst zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 21. Juli 1821.

(L. S.) Georg, Großherzog von Mecklenburg.

IX. Die §§. 5. und 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 3. Juli d. J. wegen der Militairpflichtigkeit ꝛc. für das Fürstenthum Ratzeburg, sind vermöge einer allerhöchsten Resolution vom 18. d. M. dahin erläutert und näher bestimmet:

daß nicht allein Fürstlich Ratzeburger Unterthanen, sondern auch alle geborne Mecklenburger, als denselben gleich zu achten, sowohl zu Freiwilligen als auch zu Stellvertretern in das Militair angenommen werden können, wenn sie sonst die erforderliche Qualität besitzen;

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schönberg den 25. September 1821.

(L. S.) Großh. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

X. Georg ꝛc. Unsern ꝛc. In Folge der zwischen Uns und des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit und Liebden getroffenen wechselseitigen Vereinbarung werdet ihr hiemit verpflichtet und angewiesen, alle in Unserm Fürstenthum Ratzeburg sich aufhaltenden in den Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinschen Landen militairpflichtigen Personen sofort der Mecklenb.-Schwerinschen Orts-Obrigkeit, unter welcher sie gehören, zu denunciren.

Wie ihr daher diese Vorschrift auf das Genaueste zu beobachten, auch darauf zu halten habet, daß die in den Allodial-Gütern etwa sich aufhaltenden Mecklenb.-Schwerinschen Militairpflichtigen auch Zwecks der Denunciation angezeigt werden, so werdet ihr dagegen von den Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinschen Behörden ein Gleiches zu gewärtigen haben. Wir ꝛc.

Datum Neustrelitz den 17. Juni 1822.

An Unsere Landvogtei in Schönberg.

XI.*) Verordnung wegen der mit Dänemark abgeschlossenen Cartel-Convention.

Wir Georg ꝛc. Befehlen hiermit allen und jeden Obrigkeiten und Policey-Behörden in Unsern gesammten Landen, so wie überhaupt allen Unterthanen, wes Standes und Wesens sie seyn mögen, sich nach der nachstehenden, mit Unserer allerhöchsten Genehmigung, zwischen Unserer Landesregierung und dem Königlich Dännemarkschen, Holstein-Lauenburgischen Ober-Gerichte zu Glückstadt, in besonderen Auftrag des Königs von Dännemark Majestät, resp. unterm 25. October und 1. November 1822 abgeschlossenen Cartel-Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen, auf das Genaueste zu richten und zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. **Datum** Neustrelitz den 1. November 1822.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Georg von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. Wir zur Großherzoglichen Landes-Regierung verordnete Staats-Minister und Regierungs-Rath urkunden und bekennen hiermit, daß wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen, mit den Königlich Dännemarkschen, zum Obergerichte der Herzogthümer Holstein und Lauenburg verordneten Statthalter, Kanzler, Vice-Kanzler und Räthen zu Glückstadt, folgende Verabredung getroffen und festgesetzt ist:

§. 1. Alle von der Armee Sr. Majestät des Königs von Dännemark, und von den Truppen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz desertirte, oder künftig desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

§. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst

*) Wilh. Boccius p. 170. № 21.

wenn mit der Letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Theile zu denen eines dritten, und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an: ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Fall aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

§ 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dännemark, oder aus den Landen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landes-Gesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder in Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey, oder nicht.

c) wenn der Deserteur sich vor dem 31. December 1820 in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ansässig gemacht hat.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht dessen Auslieferung zu versagen.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§ 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bei ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen rc. veranlaßt.

§. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben, zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§. 8. Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Gränze des resp. Dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebiets ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der Dänischen Deserteurs, die zum Mecklenburg-Strelitzschen Kriegsdienst angenommen seyn möchten, geschiehet bei der Landes-Regierung zu Neustrelitz, in allen übrigen Fällen aber, wenn der Reclamirte im Fürstenthum Ratzeburg sich aufhält, bei der Landvogtey zu Schönberg, und wenn er im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz sich aufhält, bei der Landesregierung in Neustrelitz.

Die Requisitionen, wegen Auslieferung der etwa in Königlich Dänischen Diensten befindlichen Mecklenburg-Strelitzschen Deserteurs, werden bei dem General-Commando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königlich Dänischen höchsten Civil-Obrigkeiten gerichtet. Diese sind der Policeidirector in Kopenhagen, und im Königreich Dännemark, außerhalb Kopenhagen, die Amtmänner, im Herzogthum Schleswig, das Schleswigsche Obergericht zu Schleswig, im Herzogthum Holstein, das Holstein-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt, für die Stadt Altona jedoch der dortige Ober-Präsident, und für das Herzogthum Lauenburg, die Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg.

§. 9. An Unterhaltungskosten wird für jeden auszuliefernden Deserteur von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, Dänischer Seits für den Tag 16 Reichsbankschilling Silbermünze, oder 5 Lübschilling, für ein Cürassier-Pferd $^{7}/_{16}$ Scheffel Hafer, 9 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich $^{7}/_{16}$ Scheffel Hafer, 7 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, Dänisch Maaß und Gewicht gut gethan, und Mecklenburg-Strelitzscher Seits, für den Deserteur täglich $5^{1}/_{4}$ ßl. $N^{2}/_{3}$ zu voll angenommen, für ein Cürassirpferd aber täglich $^{1}/_{3}$ Scheffel Hafer, 9 Pfund 9 Loth Heu und 6 Pfund 6 Loth Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich $^{1}/_{3}$ Scheffel Hafer, 7 Pfund 7 Loth Heu und 6 Pfund 6 Loth Stroh, Lübecksches Maaß und Gewicht, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit, höhere Verpflegungskosten haben verwandt werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung erstattet.

§. 10. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden §. 11. bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von 6 Rthlrn. 4 Mark in Silbermünze, oder in so weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 4 Rthlrn. 8 ßl. Hamburger Courant (Mecklenburg-Strelitzscher Seits von 4 Rthlrn. 18 ßl. $N^{2}/_{3}$ zu voll angenommen) für einen Mann ohne Pferd, und von 13 Rthlrn. 2 Mark in Silbermünze, oder in so weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 8 Rthlrn Hamburger Courant (Mecklenburg-Strelitzscher Seits von 8 Rthlrn. 36 ßl.

N⅔ zu voll angenommen) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach §. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

§. 12. Ueber den Empfang der §. 9. und 11. gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen stehet, nicht aufzuhalten.

§. 13. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden wird es strenge zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

§. 14. Alle, die nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserven oder Landwehr, und überhaupt militairpflichtig sind, und welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Sr. Majestät des Königs von Dännemark und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

§. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen ist es strenge untersagt, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch wird es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Auch soll die Niederlassung Königlich Dänischer Unterthanen im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete, und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Unterthanen in den Königlich Dänischen Staaten, nur dann gestattet werden, wenn selbige nachgewiesen haben, daß sie überall nicht militairpflichtig sind, oder daß sie ihrer Militairpflicht in ihrem Vaterlande genüget haben.

§. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 17. Gleichmäßig ist es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, oder zur Erstattung des Werthes, ohne den mindesten Ersatz, angehalten, sondern überdies, wenn

er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat, mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

In einem solchen Uebertretungsfalle hat der Dänische Unterthan entweder eine Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlrn., oder eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu 3mal 5 Tage, verwirkt.

§. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Derjenige Dänische Unterthan, welcher sich einer solchen Uebertretung in den Mecklenburg-Strelitzschen Landen schuldig macht, soll nach den, unterm 9. und 25. Juni 1819 erlassenen, die Bestrafung fremder Werbungen betreffenden Verordnungen, bestraft werden. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche für einen Dänischen Unterthan in diesem Falle in gefänglicher Haft, oder in Strafarbeit bis auf ein Jahr, nach den Umständen, bestehen soll.

§. 19. Diejenigen Deserteurs, oder ausgetretene Militairpflichtigen, welche innerhalb zweier Monate, von der Publication dieser Convention an gerechnet, in den Staat, aus welchem sie entwichen sind, wieder zurückkehren, werden ihrer Entweichung wegen, nicht bestraft.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Staates sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahr, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilet werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

§. 21. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zur genauesten Beachtung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jeder Zeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freistehet.

Wenn jedoch auf dem deutschen Bundestage zu Frankfurt allgemeine Beschlüsse gefasst werden sollten, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar wären, so wird in Ansehung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie in Ansehung des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz, und des Fürstenthums Ratzeburg, das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

Urkundlich unter vorgedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben in Großherzoglicher Landes-Regierung zu Neustrelitz den 1. Novbr. 1822.

(L. S.) v. Oertzen. v. Dewitz.

XII.*) Wir Georg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: daß Wir die, zunächst für Unser hiesiges Herzogthum unterm 10. August 1826, wegen Nichtigkeit der, von Militair-Pesonen, ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Vorgesetzten, eingegangenen Eheverlöbnisse ꝛc. erlassen, und folgendergestalt lautende Verordnung:

Georg rc. Da besonders auch bei Militair-Personen leichtsinnige Eheverlöbnisse verhindert werden müssen, um so mehr, als solche Ehezusagen, wenn auch ohne alle sichere Aussicht für die Zukunft gegeben, dennoch häufig mit Leichtgläubigkeit aufgenommen werden, und dann wol gar zur Vermehrung der Sittenlosigkeit betragen; so haben Wir zwar bereits, rücksichtlich der Militairpersonen selbst, in den, für das Militair bestehenden Kriegs-Artikeln, wegen der Nichtigkeit der, von Soldaten eingegangenen Eheverlöbnisse rc. das Erforderliche bestimmt; um aber Alle, welche mit Militair-Personen in dieser Beziehung in Verhältnisse kommen mögten, möglichst für Nachtheil zu bewahren, finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, hiemit zu verordnen und festzusetzen:

daß die, von Unterofficiren und Soldaten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Compagnie- oder Bataillons-Chefs, eingegangenen Eheverlöbnisse, selbst in dem Falle hinzugekommener Schwängerung, durchaus nichtig und unverbindlich seyn sollen, dergestalt, daß, auch nach erfüllter Militairpflicht des betheiligten Individui, die Vollziehung eines solchen Eheversprechens, oder eine eventuelle desfallsige Entschädigung, nicht verlangt werden kann. Es sind mithin künftig alle Klagen aus Eheverlöbnissen der Unterofficiere und Soldaten, bei denen es an der obgedachten Bewilligung fehlt, sofort abzuweisen, solche mögen auf Vollziehung der Ehe oder auch auf Verhinderung einer, anderweitig von dem Verklagten mit dem Consense seiner Vorgesetzten zu vollziehenden Ehe gerichtet seyn, in letzterer Beziehung jedoch mit Ausnahme des Falles, daß der Verklagte das Eheversprechen zu einer Zeit gegeben, wo er weder im Miltair, noch auch Militairpflichtig gewesen ist.

Wonach ein Jeder, den es angehen mag, allerunterthänigst sich zu achten, insonderheit auch Unsre Justiz-Canzley, als sonst competente Behörde in Verlöbniß- und Ehesachen, jederzeit bei ihren Verfügungen und Erkenntnissen allerunterthänigst sich zu richten hat.

Urkundlich haben Wir diese, durch die Landes-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kunde zu bringende Verordnung Höchsteigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen. Datum Neustrelitz den 10. August 1826.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Bei dem Vorhandenseyn derselben Beweggründe auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg erstreckt haben, und hiermit erstrecken.

So wie nun alle Einwohner Unsers Fürstenthums Ratzeburg, die es angeht, zur Abwendung möglichen eignen Nachtheils, nach dieser Verordnung allerunterthänigst sich zu achten haben, so wird auch das Justiz-Amt der Landvogtei in Schönberg, als competente Behörde in Ehe- und Verlöbnißsachen, hiemit gnädigst befehligt, sich danach bei der Entscheidung künftiger Vorkommenheiten jederzeit allerunterthänigst zu richten.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 16. September 1826.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

*) Wilh. Boccius p. 168. № 18.

XIII.[*]) Revidirte Verordnung, wegen der Militair-Pflichtigkeit, und der, damit in Verbindung stehenden Verhältnisse, zum Behuf der Stellung des Bundes-Contingents für das Fürstenthum Ratzeburg.

(Die abweichenden früheren Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1821 sind in den Anmerkungen angegeben.)

Wir Georg ꝛc. Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Landes-Behörden, und sonstigen Obrigkeiten, wie auch der Geistlichkeit, und insgemein allen Unterthanen, und Landes-Einwohnern in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, hiermit öffentlich zu wissen: daß Wir, in Folge der Bestimmungen des Bundestages über die Bildung des Deutschen Bundes-Heeres, Folgendes, wegen der Militair-Pflichtigkeit, und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse, zum Behuf der Stellung[1]) Unsers Bundes-Contingents, beschlossen haben, und diesemnach hiermit gnädigst befehlen und verordnen:

§. 1. Wer Militair-Pflichtig ist. Die Militair-Pflicht liegt auf der ganzen männlichen Bevölkerung des Fürstenthums Ratzeburg christlicher Religion, und muß von einem Jeden,[2]) nach Maaßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, erfüllt werden.

§. 2. Wann die Erfüllung der Militair-Pflicht eintritt. Zur Ausloosung werden alle diejenigen einberufen, welche am 1. August des laufenden Jahres volle Zwanzig Jahr alt sind, und das 21ste Lebens-Jahr angetreten haben, oder — falls die Ausloosung vor dem 1. August Statt findet — bis zu diesem Tage antreten werden.

Um dies mit Bestimmtheit beurtheilen zu können, muß ein Jeder seinen Geburts-Schein vorzeigen, welchen ihm der competente Prediger, gegen eine Gebühr von Vier Schillingen, ertheilen soll.

§. 3. Auf welche Art diese Pflicht erfüllt wird. Wer, in Folge der Verloosung, in das Militair tritt, ist auf Sechs Jahre, nämlich im Frieden auf Vier Jahre zum activen Dienste, und auf Zwei Jahre zum Dienste in der Reserve verpflichtet, und soll diese Verpflichtung auch im Kriege so wenig als möglich auf längere Zeit ausgedehnt werden. Es ist gestattet, den Dienst freiwillig, auch vor dem 20sten Jahre, anzutreten, wenn der, welcher einzutreten wünscht, die körperliche Stärke, und die sonst erforderlichen Eigenschaften dazu hat; seine Dienstzeit bleibt aber auch alsdann immer respective Vier und Zwei Jahre.

§. 4. Was zu leisten ist, wenn die Dienst-Pflicht nicht persönlich erfüllt wird. Wer, nach den Vorschriften des Gesetzes, wegen Mangels irgend einer erforderlichen Eigenschaft, an persönlicher Leistung seiner Militair-Pflicht verhindert wird, kann, Statt derselben, zu keiner andern Art der Leistung herangezogen werden. Wem aber ein solches Hinderniß nicht entgegenstehet, und wer also, wegen seiner Privat-Verhältnisse, und aus eigenem Willen, seine Militairpflicht persönlich nicht zu erfüllen wünscht, muß einen solchen Stell-Vertreter für sich stellen, wie es der folgende §. 6 näher bestimmt.

Wer einen Stell-Vertreter stellen will, muß solches vor der Ablieferung oder doch binnen den ersten 14 Tagen nach derselben, erklären. Wer diese Erklärung nicht vor der Ablieferung abgiebt, wird abgeliefert, und nicht entlassen, wenn der Stell-Vertreter nicht

---

*) vgl. v. Dewitz p. 207. № 5.

1) Statt Stellung — Einrichtung und Rekrutirung.

2) der nach den folgenden Bestimmungen dieser Verordnung dazu aufgerufen wird, nach Maaßgabe derselben erfüllt werden.

binnen 14 Tagen wirklich gestellt wird.[3]) Die Erklärung nach der Ablieferung ist an den Militair-Chef abzugeben, und muß die Entlassung erfolgen, wenn ein angemessener Stell-Vertreter innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Ablieferung angerechnet, wirklich gestellt wird. Der Vertrag über die Stell-Vertretung kann in diesem Falle vor dem Bataillons-Gerichte abgeschlossen werden. Das Bataillons-Gericht hat jedoch den abgeschlossenen Vertrag, zusammt der Prämie, hinsichtlich deren alle Bestimmungen des §. 7. zu beachten sind, der Landvogtey zu übersenden. Eben so soll der schon abgelieferte Militair-Pflichtige sofort entlassen werden, wenn er, binnen derselben Frist von 14 Tagen, einen früher nicht angebrachten, nunmehr von der, dazu berechtigten Behörde ihm überwiesenen Recapitulanten annimmt, und die geschehene Zahlung der gesetzlichen Prämie durch eine, von seiner Ausloosungs-Behörde ausgestellte Quitung darlegt.

Wer vor der Ablieferung sich erklärt hat, kann von selbiger frei kommen, wenn er eine Bürgschaft von 100 (Hundert) Rthalern Gold, entweder baar, oder durch einen sichern Bürgen, bei der Behörde dahin bestellt, daß er, binnen 14 Tagen nach der geschehenen Ablieferung der Ausgeloosten, entweder einen annehmlichen Stell-Vertreter, oder sich selbst gestellen will.

[4]) Wenn keins von beiden erfüllt wird, so sind die Hundert Rthaler Gold verfallen, und der Ungehorsame ist überdies, nach den Bestimmungen des §. 13, als einer, der sich vorsätzlich der Militair-Pflicht entzogen hat, zu beurtheilen, und zu bestrafen.

Wer in das Militair eingetreten ist,[5]) nach Verlauf der ersten 14 Tagen aber, wegen seiner persönlichen Verhältnisse, entlassen zu werden wünscht, soll diese Freiheit, gegen Stellung eines gehörig qualificirten Stell-Vertreters, erlangen können, jedoch nur mit besonderer Unsrer Bewilligung, und wenn er gehörig erweiset, daß seine Verhältnisse es wirklich erfordern. Tritt dieser Fall[6]) nach dem ersten Dienst-Jahre ein, so muß sein Stell-Vertreter ein gedienter Soldat seyn.

Es versteht sich dabei von selbst, daß jeder Stell-Vertreter zur Erfüllung der noch rückständigen Dienst-Zeit des, von ihm Vertretenen verpflichtet ist; so wie er überhaupt alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben, hinsichtlich des Militair-Dienstes, übernimmt.

[7]) Gleiches Recht der Stell-Vertretung soll, zur Zeit der Ausloosung, auch die Ausloosungs-Behörde für die, von ihr zu stellenden Individuen haben.

§. 5. Vom freiwilligen Eintritte in's Militair. Wer freiwillig in's Militair treten will,[8]) darf nicht über 28 Jahre, im Fall er bereits Soldat gewesen, nicht über 34 Jahr alt seyn. Die Dienstzeit ist auch für Freiwillige resp. Vier, und Zwei Jahre; wer jedoch länger dienen will, kann solches von einer Ausloosungs-Zeit zur andern thun, so lange die Militair-Behörde ihn brauchbar findet.

---

[3]) Von „Die Erklärung" bis Ende des Absatzes „darlegt" fehlt.

[4]) Dieser Absatz fehlt.

[5]) statt: „nach Verlauf der ersten 14 Tage aber" steht „späterhin."

[6]) statt „nach dem ersten" steht: nach seinem zweiten.

[7]) dieser Absatz fehlt.

[8]) lautete früher: „muß sich bei der Ausloosungsbehörde melden und soll angenommen werden, wenn er gehörig geeigenschaftet und im Fall er noch nicht gedient, nicht über 28 Jahr – alt ist."

Jeder Freiwillige muß unverheirathet, unbescholten und ein geborner Fürstlich Ratzeburger, [9]) oder Mecklenburger, oder dem gesetzlich gleich zu achten seyn, muß solche Eigenschaften durch obrigkeitliches Zeugniß vollständig beweisen, wird bei der nächsten Ausloosung zu Gute gerechnet, [10]) und darf in keinem, ihn bindenden Dienst-Verhältnisse im Fürstenthume Ratzeburg, oder in Mecklenburg stehen, oder muß, wenn ein solches vorhanden ist, die Erlaubniß der Dienstherrschaft nachweisen, und bescheinigen.

[11]) Der Chef des Militairs ist berechtigt, zu jeder Zeit Freiwillige anzunehmen, jedoch hat er sofort die Ausloosungs-Behörde, zu welcher der Freiwillige gehört, wie auch die obrigkeitliche Behörde seines letzten Aufenthaltsorts davon in Kenntniß zu setzen, zur Wahrnehmung alles dessen, was sich auf die nächste Ausloosung bezieht, oder sich etwa gesetzlich gegen die Annahme selbst ergeben dürfte. Im Fall sich Freiwillige bei ihrer Ausloosungs-Behörde, ausser der Ausloosungs-Zeit, melden, hat sie solche an den Militair-Chef zu verweisen, dem die Annahme oder die Abweisung überlassen bleibt; geschieht solche Anmeldung zur gesetzlichen Ausloosungszeit, so hat die Ausloosungs-Behörde die Freiwilligen zugleich mit den Ausgelooseten der Militair-Behörde zu übergeben.

§. 6. Von den Stell-Vertretern. Ein Stell-Vertreter muß

a) alle die Eigenschaften, welche bei andern Freiwilligen erfordert werden, und keinen der Fehler haben, die zum Militair-Dienste unbrauchbar machen;

b) seiner Militair-Pflicht genügt haben; [12]) es wäre denn, daß er von seinem Ausloosungs-Bezirke gestellt würde, und von diesem die ganze, auf denselben repartirte Mannschaft durch Freiwillige, oder Stell-Vertreter gestellt wird.

Auch soll es gestattet seyn, daß Militair-Pflichtige das gezogene Loos mit einander vertauschen, und die gegenseitige Verbindlichkeit übernehmen können, jedoch nur unter Leitung der Loosungs-Behörde.

[13]) Was in einem solchen Falle versprochen, oder gegeben wird, unterliegt nicht den Bestimmungen des §. 7.

Ein Stell-Vertreter für einen Einzelnen muß von diesem der Loosungs-Behörde vorgestellt werden, die ihn, nach Befinden, annimmt, und der Militair-Behörde übergiebt. Der [14]) Vertretene ist aber nicht eher befreiet, bis die Militair-Behörde den Stell-Vertreter wirklich angenommen hat. Zu Stell-Vertretern sind vorzüglich die Recapitulanten geeigenschaftet.

Acht Wochen vor der Ausloosungs-Zeit sollen die Recapitulanten vom Militair-Chef der Regierung angezeigt werden, und diese verfügt dann das Weitere an die Landvogtey.

§. 7. Von Belohnung der Stell-Vertreter. Ein Recapitulant erhält auf's Jahr 13 Rthaler Pr. Cour. [15]) Ein anderer Stell-Vertreter erhält dasjenige, was ihm mit Vorwissen, und unter Bestätigung der Ausloosungs-Behörde, oder der Orts-Obrigkeit contractlich versprochen ist.

---

9) „oder Mecklenburger" fehlt.

10) „und darf" bis zu Ende des Absatzes fehlt.

11) Dieser Absatz fehlt.

12) Dieser Absatz von „es wäre" an fehlt.

13) Dieser Absatz fehlt.

14) statt „Vertretene" steht Vertreter.

15) statt „Pr. Cour." steht N⅔.

Besteht alles Versprochene in baarem Gelde, so sind[16]) davon für jedes Jahr mindestens 13 Rthaler Pr. Cour. bei der Landvogtey niederzulegen,[17]) und von dieser spätestens innerhalb Drei Wochen an das Militair-Collegium hieselbst[18]) abzugeben.[19]) Sollte das Versprochene die Summe von 13 Rthalern Pr. Cour. für jedes Dienst-Jahr nicht erreichen; so muß dieser Betrag doch jederzeit deponirt werden.

Sind dem Stell-Vertreter aber andere Leistungen versprochen worden, welche nicht hinterlegt oder zu Gelde gemacht werden können; so muß der Landvogtey Sicherheit für das Versprochene, nach dem Maaßstabe von 13 Rthalern Pr. Cour.[20]) für ein jedes Dienst-Jahr, baar, oder auf sonstige angemessene Weise geleistet werden. Die ebengenannte Behörde hat, was auf solche Art an sie gekommen ist, gleichfalls spätestens binnen Drei Wochen an das Militair-Collegium abzugeben.

Die Verträge über die Stell-Vertretung müssen, wie obsteht, vor der Orts-Obrigkeit, oder der Ausloosungsbehörde abgeschlossen, oder doch derselben vorgelegt werden, worüber von diesen eine Bescheinigung auszustellen ist. Den abgeschlossenen Vertrag, mit dieser Bescheinigung, muß der Stell-Vertreter der Landvogtey, wenn er sich zur Annahme gestellt, übergeben, und steht es dieser Behörde frei, die Annahme des Stell-Vertreters zu verweigern, wenn in dem Vertrage den obigen Anordnungen nicht genügt worden.

Was nicht auf diese Art sanctionirt ist, ist ein Stell-Vertreter, oder ein Dritter, zu fordern, nicht berechtigt. Vielmehr soll, wenn sich entdeckt, daß Jemand sich bei dieser Verhandlung irgend etwas nebenher bedungen hätte, derselbe mit Gefängnißstrafe belegt werden.

[21]) Für einen Recapitulanten müssen 78 Rthaler Pr. Cour. an die Landvogtey auf einmal bezahlt werden. Was die Stell-Vertreter betrifft, so muß die in dem Vertretungs-Vertrage bedungene Summe, bis zu dem Betrage von mindestens 78 Rthalern Pr. Cour., gleichfalls eingezahlt, oder, wenn die Vertretungs-Summe sich nicht auf so hoch belaufen sollte, bis zu 78 Rthalern Pr. Cour., durch Baar-Zahlung Sicherheit geleistet werden, in welchem letzteren Falle jedoch der Vertretene, nach abgelaufener Dienstzeit, dasjenige zurück erhält, was dem Stell-Vertreter von dieser Summe nicht zukommt.

§. 8. Was der Vertretene zu leisten hat. Er zahlt entweder die, dem Recapitulanten zukommende Prämie, oder leistet, wenn er durch einen andern Stell-Vertreter vertreten wird, was er diesem, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise, contractlich versprochen hat.

---

[16]) statt „sind — Pr. Cour." steht: so soll solches wenigstens in der Summe von 13 ℛ für jedes Dienstjahr.

[17]) statt „niederzulegen" l. niedergelegt. [18]) „hieselbst" fehlt.

[19]) statt „abzugeben" steht abgegeben werden, und statt des folgenden Satzes: welches an den Stellvertreter in jähriger Frist den auf ein jedes Dienstjahr fallenden Theil des Ganzen auszahlt. [20]) statt „Pr. Cour." steht N⅔.

[21]) statt dieses Abschnitts lautete es: Die Gelder, welche für Recapitulanten oder andere Stellvertreter zu zahlen sind, werden, und zwar die für die Recapitulanten für alle 6 Jahre auf einmal, die übrigen contractsmäßig an die Landvogtei gezahlt.

Ist sein Stell-Vertreter ein Recapitulant, oder doch vom Militair einmal als unverwerflich angenommen, so hat er für denselben nicht weiter einzustehen, dieser mag abgehen, auf welche Art er will, nur hat er allemal zu leisten, wozu er, nach dem Vorigen, sich verbindlich gemacht hat.

Der Abgang eines Stell-Vertreters wird veranlaßt, entweder

a) durch den Tod; dann wird der, noch Ablauf seines Sterbe-Jahrs, noch rückständige Theil der Prämie, in so fern solche[22]) aus Sachen, und nicht aus blos persönlichen Rechten besteht, wenn der Stell-Vertreter durch den Dienst um's Leben gekommen ist, seinen Erben, sonst der Recrutirungs-Casse zu Theil; oder

b) durch körperliche Gebrechen; dann bleibt ihm seine ganze Prämie, wenn ihm nicht vorgeworfen werden kann, daß er sich das Gebrechen vorsätzlich, oder durch grobe Fahrlässigkeit zugezogen hat, als in welchem Falle der rückständige Theil der Prämie der Recrutirungs-Casse anheim fällt; oder

c) durch die gesetzliche Bestrafung eines Verbrechens, die ihn vom Militair-Dienste ausschließt; in diesem Falle, so wie in dem, wenn er sich

d) durch Desertion dem Dienste entzieht, oder indem er sich vorsätzlich Dienstunfähig macht, verfällt der noch rückständige Theil der, für ihn niedergelegten Prämie der Recrutirungs-Casse.

§. 9. Ersatz-Bedürfniß des Militairs. Es muß Ersatz gestellt werden:

a) beim activen Militair, sowol für [23]) diejenigen, deren Dienstzeit in selbigem abgelaufen ist, als auch für die sonst, auf unvermeidliche, oder gesetzmässige Weise, abgegangenen Individuen, wohin insbesondere auch die, durch den Dienst ums Leben gekommenen Recapitulanten, und Stell-Vertreter gehören;

b) bei der Reserve, für die, auf unvermeidliche, oder gesetzmässige Weise abgegangene Mannschaft, in so fern sie nicht durch die, vom activen Militair Abzugebenden ersetzt wird.

Acht Wochen vor der Ausloosungs-Zeit hat der Militair-Chef der Regierung specificirte Listen über diesen zu ersetzenden Abgang einzureichen, und diese verfährt damit fördersamst, wie mit den Listen der Recapitulanten.

§. 10. Auf welche Art der Abgang ersetzt wird. Der Abgang wird ersetzt:

1) bei dem activen Contingente, so weit solches nicht durch Freiwillige geschieht

a) im Frieden durch das jährliche Ausloosen unter den Militair-Pflichtigen;

b) im Kriege aus der Reserve, aus welcher dazu allemal diejenigen genommen werden, welche, vermöge der letzten Ausloosung eingetreten sind, in so fern sie schon hinreichend eingeübt worden.

---

[22]) statt „solche" steht sie.

[23]) Das Folgende lautet: „die nach vollendeter Dienstzeit von selbigem an die Reserve abgegebene Mannschaft, als auch für die sonst auf unvermeidliche oder gesetzmäßige Weise abgegangenen Individuen.

2) Bei der Reserve,

a) im Frieden, durch die, welche im activen Contingente Vier Jahre gedient haben;

b) im Kriege, durch diejenigen, welche das active Contingent abgiebt, und durch Ausloosen der Militair-Pflichtigen, nach Vorschrift des §. 11.

Da hierdurch die sonst vorgeschriebene Ordnung, daß die ersten Vier Jahre im activen Contingente, und die letzten Zwei Jahre in der Reserve gedient werden soll, während eines Krieges verrückt wird, so soll, gleich nach beendigtem Kriege, das als die Regel vorgeschriebene Verhältniß, durch Austauschung der Aelteren unter dem activen Contingente, gegen die Jüngeren in der Reserve, wieder hergestellt werden.

§. 11. **Wer loosen muß.** Es muß ein Jeder loosen, der bis zum 1. August (exclusive) in dem Jahre, in welchem gelooset wird, sein 20stes Jahr zurückgelegt,[24]) und nicht freiwillig eintritt, oder eingetreten ist, nächstdem aber im Nothfalle, wenn deren nicht genug vorhanden seyn sollten, [25]) auch die ältere Classe, der Reihe nach, bis zum Ablaufe des 26sten Jahres.

§. 12. **Vom Loosen sind ausgenommen**

1) diejenigen, welche zur Zeit der Loosung zwar ihrem Alter nach Pflichtig sind, aber nicht Fünf Fuß nach dem Maaße haben, welches als Normal-Maaß der Landvogtey zugestellt ist;

2) die im Auslande Gebornen, in so fern sie nicht, wegen [27]) ihres eigenen oder ihrer Eltern einjährigen wesentlichen Aufenthalts vor der Loosungszeit im Lande, als Einländer zu betrachten sind, wohin jedoch die bloße Arbeitszeit eines unverheiratheten Gesellen, oder die Dienstzeit eines unverheiratheten Dienstboten nicht gerechnet werden soll, wenn er nicht schon vorher seiner Ortsobrigkeit erklärt hat, daß er ein Fürstlich Ratzeburger[28]) seyn, und bleiben wolle, jedoch unbeschadet den Bestimmungen in den Beschlüssen des Deutschen Bundes, und den, mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen, oder abzuschliessenden Conventionen;

3) diejenigen, welche unheilbar krank, verwachsen, oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie den Militair-Dienst nicht leisten können, jedoch nur nach den näheren Bestimmungen des §. 18. No. 1, 4.

[29])§. 13. **Strafe desjenigen, welcher sich vorsätzlich zum Militair-Dienste unfähig macht, oder sich dem Loosen entzieht.** Die wissentliche und vorsätzliche Nichterfül-

---

[24]) steht: „hat."

[25]) es steht: (oder jetzt bei der ersten Ausloosung, worüber besondere Verordnung ergehen soll.)

[26]) es kam hinzu: 1. Alle diejenigen, welche die Feldzüge der Jahre 1813, 1814 und 1815 im Mecklenburgischen Militair freiwillig mitgemacht haben.

[27]) „ihres — Eltern" fehlt, dafür eines.

[28]) statt „Ratzeburger" steht Ratzeburgischer Unterthan.

[29]) Dieser §. lautet: Wer sich, um dem Militairdienst zu entgehen, an seinem Körper verunstaltet oder verstümmelt, soll dennoch, wenn er irgend noch brauchbar ist, ohne weiteres Loosen, eingestellt werden, und seine Dienstzeit wird alsdann erst von der folgenden Loosungszeit angerechnet, auch verliert er sein Recht auf die Beurlaubung und Stellvertretung. Ist er auf keine Art mehr zu gebrauchen, so soll er auf seine Kosten mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

lung der Militairpflicht, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, also die muthwillige Umgehung derselben, ist ein Verbrechen gegen den Staat. Dieses wird begangen:

1) wenn ein Militairpflichtiger, um sich seiner Militairpflicht zu entziehen, seinen Körper verunstaltet oder verstümmelt. Ein solcher soll, wenn er dadurch zum Militair unbrauchbar geworden ist, mit einer Dreijährigen Zuchthausstrafe belegt werden. Ist er aber noch brauchbar zum Dienste, so soll er, mit Eintritt seines Militairpflichtigen Alters, ohne weiteres Loosen, als Soldat eingestellt werden, und auch des Rechts auf Beurlaubung, oder sich vertreten zu lassen, verlustig seyn;

2) wenn der Militairpflichtige sich nicht zur Zeit der Ausloosung, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, einstellt, und sich, wenn er vom Loosen ergriffen wird, nicht zur gesetzlichen Zeit an das Militair abliefern läßt.

Wenn ein, in diesem Fall befindlicher Militairpflichtiger behauptet, daß er nicht aus Vorsatz, sondern aus Unkenntniß seiner Pflicht, oder im Irrthume über sein Alter, oder sonst durch unverschuldete Umstände verhindert, seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen sey, so hat er diese seine Behauptung nothdürftig vor der competenten Ausloosungs-Behörde summarisch nachzuweisen, und entscheidet Letztere, nach Pflicht und Gewissen, über die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe. Wird auf solche Weise das Daseyn des Verbrechens vorsätzlicher Umgehung der Militairpflicht nicht angenommen, so bleiben dem Militairpflichtigen alle seine Rechte, in Absicht der Erfüllung seiner Pflicht, ungekränkt, und ist derselbe zum Mitloosen bei der nächsten Ausloosung, oder zum freiwilligen Eintritte zuzulassen. Die Dauer der Dienstzeit wird durch die spätere Erfüllung der Militairpflicht nicht verändert.

Wenn aber, im entgegengesetzten Falle, der ausgebliebene Militairpflichtige, nachdem er sich entweder selbst gestellt hat, oder ergriffen worden, als ein solcher anzusehen ist, welcher sich der Erfüllung seiner Militairpflicht vorsätzlich entzogen hat, so soll derselbe des

---

Wer sich dem Loosen entzogen hat, hat dies entweder aus Unwissenheit oder vorsätzlich gethan. Im ersten Falle muß er diese Unwissenheit genügend erweisen und bei der nächsten Ausloosung mitloosen. Zieht er alsdann kein Freiloos, so muß er die volle Dienstzeit, zu welcher er verpflichtet war, nachdienen.

Hat jemand sich vorsätzlich dem Loosen entzogen und kommt demnächst wieder oder wird ergriffen, so wird er, wenn er zum Militairdienst unbrauchbar befunden wird, mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt; ist er dienstauglich, so wird er ohne weiteres Loosen allemal an das Militair abgeliefert; seine Dienstzeit wird, ohne Rücksicht auf sein Alter, zu sechs Jahren bestimmt, wird erst von der nächsten Verloosungszeit angerechnet und verliert das Recht beurlaubt zu werden oder einen Stellvertreter für sich zu stellen.

Wer sich vier Wochen nach der Ausloosung noch nicht gestellt hat, dessen Vermögen wird, auf Verfügung der Landvogtey, sofort von der Behörde, vor welche die Vormundschaft für Abwesende gehört, mit Sequester belegt.

Wer sich nicht binnen drei Jahren nach der Ausloosung einfindet, wird, auf Verfügung der Landvogtei, von dem competenten Gerichte edictaliter citirt. Erscheint er dann nicht, so wird sein Vermögen, zum Vortheil der Invalidenkasse, confiscirt, und er verliert seine bürgerlichen Rechte im Vaterlande, bis sie ihm auf eine gesetzliche Art wiedergegeben werden.

Der auf vorstehende Weise Eingestellte wird bei der nächsten Ausloosung zu Gute gerechnet.

Rechts, das Loos mit andern Militairpflichtigen zu ziehen, so wie des Rechts, sich vertreten zu lassen, verlustig, und zur Abstattung seiner Pflicht durch wirklichen Militairdienst, ohne Recht auf Beurlaubung, verbunden seyn, und zwar dergestalt, daß seine Dienstzeit, im activen Militair und in der Reserve, zusammen auf 6 (Sechs) Jahre, und zwar, wenn die Einstellung vor der gänzlich und definitiv beschafften, also vor einer nachträglichen Ablieferung des laufenden Jahres erfolgt, unter Anrechnung auf die, von dem Bezirke annoch zu stellende Mannschaft, sonst aber von der nächsten ordentlichen, allgemeinen Ablieferung der Recruten angerechnet, und, ohne Rücksicht auf das Alter des Recruten, bestimmt ist. Zu diesem Behufe hat die Ausloosungsbehörde die körperliche Beschaffenheit des Pflichtigen, auf dessen Kosten, nach Vorschrift dieses Gesetzes, ärztlich untersuchen zu lassen, und wenn der Recrut gesund befunden, ihn an den Militair-Chef abzuliefern. Sollte demnächst von Seiten des Militairs, bei der Uebernahme, ein Fehler gefunden werden, um dessen willen der Recrut zum Militair-Dienste untauglich erscheint, so ist derselbe der Ausloosungs-Behörde, mit Angabe des Fehlers, sofort wieder zurückzuschicken. Ist aber der Pflichtige, in Folge der verordneten Untersuchung, für Dienstuntauglich zu halten, so soll er mit einer halbjährigen Festungsstrafe belegt werden, welche Strafe jedoch, bei eintretenden Milderungs-Gründen, und da, wo nicht wirklich mala fides, sondern nur Unwissenheit, Unverstand, und Nothbehelf der Uebertretung des Recrutirungsgesetzes zum Grunde liegen, von der Spruchbehörde bis auf Drei, oder Zwei Monate Gefängnißstrafe abgemindert werden kann. Wenn ein, nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung, als brauchbar ins Militair aufgenommener Refractair später, wegen eines sich ergebenden körperlichen Fehlers, oder einer Krankheit wieder entlassen werden muß, so ist er nur dann mit Strafe zu belegen, wenn, bei einer abermaligen ärztlichen Untersuchung, es sich mit Bestimmtheit ergiebt, daß derjenige Fehler, oder diejenige Krankheit, weshalb er entlassen werden muß, schon zur Zeit seiner Aufnahme in das Militair existent gewesen, damals aber von ihm, zum Zweck seiner, dadurch zu erreichenden Annahme beim Militair, und Befreiung von der Civil-Strafe, böslicher Weise verheimlicht ward. Solchen Falls tritt auch hier die ebengedachte halbjährige Festungs-Strafe, jedoch unter gleichfallsiger Beachtung etwaniger Milderungs-Gründe, wonach die Strafe auf eine Gefängnißstrafe von resp. Drei und Zwei Monaten abzumindern ist, ein. Ist er dieserhalb in Grundlage eines Vortrags des Militair-Chefs, und des, demselben angelegten Attestes des Militair-Arztes, in welchem das Gebrechen ausdrücklich angegeben sein muß, auf Unsern Befehl, vom Militair entlassen, so wird er an die Ausloosungs-Behörde abgeliefert, und von dieser, zum Zweck der Bestrafung, an das competente Gericht übergeben.

Allemal aber muß der Vollziehung der Strafe eine wenigstens summarische, gerichtliche Untersuchung, so wie ein darauf gegründetes Straf-Erkenntniß voraufgehen.

Wenn ein Militair-Pflichtiger sich Vier Wochen nach der geschehenen Ausloosung noch nicht gestellt hat, so wird dessen Vermögen, auf Antrag der Landvogtey, sofort von derjenigen Behörde, vor welche die Vormundschaft für Abwesende gehört, mit Sequester belegt.

Der ungehorsam ausgebliebene Militair-Pflichtige, welcher sich, binnen Drei Jahren nach der Ausloosung, nicht einfindet, wird, auf Antrag der Landvogtey, von dem competenten Gerichte des Orts, welchem der Pflichtige zu der Zeit, als er seine Militair-Pflicht zu erfüllen hatte, angehörte, edictaliter citiret. Erscheint derselbe alsdann innerhalb der

gesetzten Frist, so wird, in Hinsicht der Ausmittelung seines Vergehens, und sonst, nach Vorschrift dieser Verordnung, verfahren. Erscheint er nicht, so wird sein Vermögen, vermittelst richterlichen Spruches, zum Vortheil der Invaliden-Casse, confiscirt, und der Betheiligte seiner bürgerlichen Rechte im Vaterlande verlustig erklärt, sofern es nur gewiß ist, daß ein solcher zur Zeit des Eintritts seiner Militair-Pflicht am Leben war.

Würde der Schuldige aber noch nachher sich entweder freiwillig einstellen, oder sonst seiner Person habhaft werden, so soll er des Rechts, seine Militair-Pflicht, im Fall seiner körperlichen Tauglichkeit dazu, persönlich oder durch einen Stell-Vertreter zu erfüllen, verlustig seyn, er soll vielmehr, falls er, nach vorgängiger Untersuchung des Verbrechens, vorsätzlicher Nichterfüllung seiner Militairpflicht schuldig befunden wird, mit der in diesem §. verordneten halbjährigen Zuchthausstrafe belegt werden; nach überstandener Strafe, sollen ihm jedoch seine bürgerlichen Rechte im Vaterlande restituiret, und ihm sein confiscirtes Vermögen, jedoch ohne Zinsen, und Früchte, vom Tage der Confiscation an, zurückgegeben werden.

Der, auf vorstehende Weise Eingestellte wird dem Loosungs-Bezirke, zu welchem er gehört, bei der zunächst folgenden Ausloosung zu Gute gerechnet.

§. 14. Allgemeine Ausloosungs- und Recrutirungs-Behörde. Zur Leitung des ganzen Aushebungs-Geschäftes wird die Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg hiermit committirt, und beauftragt.

Dieselbe leitet, und beschafft, als Ausloosungs- und Recrutirungs-Behörde, das Loosen, und alles was dabei zu beobachten ist.

Sie übernimmt dies Geschäft unentgeltlich, und nur die baaren Auslagen sind zu erstatten, und müssen, mit den sonst etwanigen Nebenkosten, von den Unterthanen des Fürstenthums Ratzeburg getragen werden.[30])

Die Landvogtey nimmt alle, beim Militair-Aushebungsgeschäfte vorkommenden Differenzen, und Beschwerden an, und entscheidet darüber, nach summarischer Untersuchung, den Recurs an Unsre Regierung vorbehältlich.

Sollten unter den Mitgliedern der Landvogtey Verschiedenheiten der Meinung vorkommen, so entscheidet, auf vorgängigen Bericht, Unsre Regierung.

§. 15. Loosungs-Bezirk. Unser Fürstenthum Ratzeburg bildet nur einen Loosungs-Bezirk, wohin alle Militair-Pflichtigen gehören.

§. 16. Von Anfertigung der Listen. 1) Der Militair-Chef sendet jährlich, in zweifacher Abschrift, an die Regierung eine Liste, welche den Abgang aus dem activen Contingente, und eine andere, welche den Abgang aus der Reserve darlegt.

Beiderlei Listen müssen die Namen der Abgehenden, das Land, von welchem sie gestellet worden sind, die Zeit ihres Eintritts, und ihre sonstigen Eigenschaften, nämlich: ob sie Ausgeloosete, Freiwillige, oder Stellvertreter sind, so wie die Ursache ihres Abganges,

---

[30]) Der Landvogtei werden von Unserer Regierung die Bevölkerungslisten nach der Zählung von 1817 zugestellt. Insoweit diese Listen für den Zweck der auszuloosenden Mannschaft nicht ganz zutreffend erscheinen sollten, hat die Landvogtei alle zur Rectificirung derselben erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

enthalten. Zu diesem Abgange sind auch alle diejenigen zu rechnen, welche unmittelbar nach der nächst bevorstehenden Loosung gesetzlich zu entlassen sind, nämlich die, deren Dienst-Zeit im activen Contingente, oder der Reserve zu Ende ist. Ausser diesen wird nur das gerechnet, was zur Zeit der Anfertigung der Listen, wirklich schon abgegangen ist; was von da an, noch weiter abgehen möchte, kann in dem Jahre nicht mehr ersetzt werden.

2) Unsre Regierung fertigt ein Exemplar dieser Listen der Landvogtey zu, welche sodann Vier Wochen vor der Ausloosungszeit vollständige Listen der in Unserm Fürstenthume Ratzeburg vorhandenen Loosungspflichtigen anfertigt.

Die Ehrn Prediger Unsers Fürstenthums Ratzeburg sind verpflichtet, der Landvogtey zu diesem Zwecke vollständige, und in beglaubter Form verfaßte Auszüge aus den Kirchenbüchern unentgeldlich zu ertheilen; welche Auszüge die Namen der, in dem betreffenden Jahre gebornen Knaben, und deren Geburtstage, mit[31]) Bemerkung der von diesen, nach Zeugniß des Kirchenbuchs, verstorbenen Knaben nachweisen muß.

§. 17. Grundsätze, nach welchen die auszuhebende Mannschaft aufzubringen ist. [32]) Bei Vertheilung der erforderlichen Mannschaft auf das Fürstenthum Ratzeburg ist nicht das Verhältniß der ganzen Population, vielmehr nur das der männlichen Bevölkerung, mit Ausschluß aller bereits in Dienst stehenden Militair-Personen, und der zum Militair-Dienste nicht zulässigen Juden, zum Grunde zu legen.

§. 18. Wie beim Loosen verfahren wird. 1) Die Landvogtey, als Recrutirungs- und Ausloosungs-Behörde, sorgt dafür, daß alle Loosungspflichtigen am bestimmten Tage vor ihr selbst erscheinen, und es ist Pflicht jeder Orts-Obrigkeit, ihr darin kräftig beizustehen. Diejenigen, welche, aus gesetzlichen Gründen, auf gänzliche Befreiung Ansprüche machen zu können vermeinen, müssen durchaus persönlich erscheinen, während sonst in dringenden Fällen die Ziehung des Looses durch einen gehörig Bevollmächtigten, wenn[33]) selbiger zuvor eine Caution von 100 Rthalern Gold bestellt hat, zulässig ist.

2) Wenn diese versammelt sind, werden sie, nach dem Verzeichnisse, namentlich aufgerufen und aufgeschrieben.[34])

3) Dann werden sie [35]) befragt: ob Jemand noch einen, nicht erschienenen Loosungspflichtigen kenne? wird ein solcher angegeben, so ist, wo möglich auf der Stelle,

---

[31]) „mit Bemerkung — Knaben" fehlt.

[32]) Die Volkszählung von 1817 normirt von jetzt an auf 5 Jahre, es wäre denn, daß vom Bundestage eine neue Angabe der Bevölkerung gefordert würde.

Nachdem die Listen gehörig rectificirt sind, ist nicht das Verhältniß — — —

[33]) „wenn — hat" fehlt.

[34]) wozu sie einen ausgestellten gedruckten Schein ihrer Ortsobrigkeit, welchen vorzuschreiben der Recrutirungsbehörde freigelassen ist, mitbringen müssen, der ihren Namen, ihr Geburtsjahr, ihre körperliche Beschaffenheit und den Grund angiebt, warum sie für loosungspflichtig und brauchbar oder nicht gehalten werden.

[35]) im Beiseyn der Uebrigen befragt, ob einer etwas gegen den ihm mitgegebenen Schein einzuwenden habe, auch ob er noch einen nicht erschienenen — oder nicht angegebenen — Loosungspflichtigen kenne.

4) Hat einer gegen den Schein etwas einzuwenden, so wird dies auf der Stelle untersucht und abgemacht.

das Nöthige zur Vergewisserung darüber, eventualiter zur Herbeischaffung des benannten Subjects, zu verfügen.

4) Hierauf wird an Alle die Frage gerichtet: ob Jemand körperliche Mängel und Gebrechen zu haben vermeine, welche ihn zum Militairdienste unbrauchbar machen könnten? Sind die, etwa darauf angegebenen Fehler solche, welche in die Augen fallen, und auch von einem Nichtarzte mit Sicherheit erkannt, und beurtheilt werden können, so bedarf es, wenn die Fehler überhaupt zum Militairdienste unbrauchbar machen, keiner weitern ärztlichen Untersuchung; der Pflichtige ist vielmehr sofort zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich das Daseyn oder Nichtdaseyn unbrauchbar machender Fehler, sie seyen von dem Loosungspflichtigen behauptet, oder der Ausloosungsbehörde sonst als demselben anklebend bekannt geworden, eine ärztliche Beurtheilung erfordert, muß, nach Vorschrift der, hierneben angehefteten Instruction, und deren Unteranlagen sub **A.** und **B.** verfahren werden.

Würde es sich dabei aber finden, daß die, zur Frage stehenden Mängel, und Gebrechen der Art sind, daß auch der ärztliche Augenschein zur Erkenntniß derselben nicht hinreicht, vielmehr ihr Daseyn durch ärztliches Zeugniß aus früherer Behandlung, oder sonst durch Zeugen, auszumitteln wäre; so hat die Ausloosungsbehörde sich nicht dabei zu beruhigen, daß der Betheiligte die nöthigen Beweise herbeischaffe, sondern die Ausloosungsbehörde, so wie eine jede Ortsobrigkeit, muß Amtshalber möglichst bemühet seyn, den Beweis aufzunehmen, wobei sie sich allerdings der, von dem Betheiligten etwa angegebenen Beweismittel, als Zeugen, und dergleichen ꝛc. bedienen kann, selbst aber sich bestreben muß, Zeugen, welche Wissenschaft von dem, zur Frage stehenden Falle haben können, auszumitteln, und solche abzuhören oder per requisitoriales abhören zu lassen, und, falls der Militairpflichtige, nach dem Loose, in das Militair eintreten müßte, den aufgenommenen Beweis, bei der Ablieferung an dasselbe, vorzulegen.

Wenn nun die ärztliche und sonstige Untersuchung bei einzelnen Individuen solche Mängel und Gebrechen ergiebt, welche unbedenklich zum Militairdienste unbrauchbar machen, und deren Existenz unzweifelhaft ist, so sind solche Individuen vor dem Loosen zu entlassen. Die Uebrigen aber müssen, sofern sie nicht freiwillig eintreten wollen, loosen.

5) [36]) Dazu werden so viele Nummern gemacht, als Loosungspflichtige übrig bleiben, und Alle ziehen, einer nach dem Andern, worüber ein genaues Protocoll gehalten wird.

6) [37]) Von denjenigen, die geloosct haben, werden so viele, als auf das Fürstenthum Ratzeburg repartirt sind, nach den Nummern, welche sie gezogen haben, und zwar von

---

5) Die Erschienenen sind nun entweder für brauchbar erklärt oder es sind von ihnen Fehler angegeben, welche sie unbrauchbar machen sollen. Haben sie Fehler, welche in die Augen fallen, und auch von einem Nichtarzte mit Sicherheit beurtheilt werden können, so bedarf es keiner weitern speciellen Untersuchung; haben sie aber solche, welche nicht gleich sichtbar, und wie vorgedacht, unbedenklich zu beurtheilen sind, so wird mit diesen Loosungspflichtigen nach dem gefaßten Beschlusse der Landvogtei verfahren.

6) Darauf werden die auf solche Art für unbrauchbar Erkannten ohne zu loosen entlassen. Die Uebrigen aber

[36]) 7) Es werden. [37]) 8).

Nummer 1. angerechnet, für das Militair gestellt. Wenn [38]) sich unter diesen unbrauchbare Individuen finden, so treten allemal die nächstfolgenden Nummern ein. Daher denn auch in dem Falle, wenn das Bedürfniß des Loosungsbezirkes ganz oder zum Theil durch freiwillige oder Gesammtvertretung gedeckt würde, dennoch von allen Loosungspflichtigen gelooset werden muß.

7) [39]) Die nach §. 6. dem Ausloosungs-Bezirke zugewiesenen Recapitulanten brauchen nicht erst untersucht zu werden. Sie werden den ersten Nummern zugetheilt, die keine Stellvertreter haben, und auf der Stelle den Wunsch erklären, vertreten zu werden.

8) [40]) Andere Stellvertreter müssen, gleich den Loosungspflichtigen, untersucht werden, und die Ausloosungsbehörde hat vorläufig zu beurtheilen, ob ihnen eine der gesetzlich bestimmten Eigenschaften fehlt.

§. 19. Ablieferung an das Militair. Gleich nach der Ausloosung werden von der Ausloosungsbehörde die, welche die ersten Nummern gezogen haben, mit der, bei der Ausloosung angefertigten Liste [41]) und dem Ausloosungs-Protocolle an den zur Empfangnahme der Recruten abgeordneten Officier abgeliefert. Dies geschiehet an dem, von der gedachten Behörde bestimmten Tage.

Der vorgedachte Officier hat die Abzuliefernden zu empfangen, und dabei besonders auf die Aechtheit und Vollständigkeit der, über die Stellvertreter, und deren Eigenschaften beizubringenden obrigkeitlichen Atteste zu wachen. Von demselben wird demnächst ein Ablieferungsschein, welcher zur Liberirung der Ausloosungsbehörde genügt, ausgestellt.

[42]) Der Gesundheitszustand sämmtlicher Recruten ohne Ausnahme wird auf die, in der Instruction vorgeschriebene Weise, durch die zu bestellende ärztliche Commission untersucht, wobei besonders auf diejenigen Mängel, und Gebrechen, welche der Abzuliefernde selbst von sich behauptet, oder welche der commandirte Officier, vermuthen zu müssen, angiebt, Rücksicht zu nehmen ist. Findet sich nun ein bestimmter Fehler, zu dessen Ausmittelung übrigens auch das Zeugniß der anwesenden Militairpflichtigen zu benutzen ist, so entscheidet die Landvogtey, in Grundlegung der, in der Instruction enthaltenen Bestimmungen über die Qualification, oder Nichtqualification.

Im erstern Falle bleibt es bei der Ablieferung; im andern Falle wird, Statt seiner, die zuerst folgende Nummer, welche sonst frei gewesen seyn würde, herangezogen,

---

[38]) der zur Empfangnahme der Recruten abgeschickte Officier unter — findet und solche der Ausloosungsbehörde zurückgegeben werden, so treten — ein.

[39]) 9). [40]) 10).

[41]) welche die Angabe ihrer Scheine und was daran verificirt oder anders befunden werden, enthalten muß —

[42]) Dieser Abschnitt lautet: Der Officier beschafft die Untersuchung der Qualification der an ihn abzuliefernden unter Zuziehung eines dazu zu requirirenden approbirten Arztes. Er leitet die von dem Arzte zu beschaffende besondere Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit, wenn die ihm behändigten Listen, Protocolle oder Scheine irgend einen bedeutenden Fehler angeben oder der Eingelieferte selbst ihn zu haben behauptet, oder der Officier ihn mit einigem Grunde vermuthen zu müssen glaubt. Findet sich nun durch solche Untersuchung, wobei auch die Kenntniß und das Zeugniß der Anwesenden nach Befinden zu benutzen ist, ein bestimmter Fehler; so wird nach den in der Instruction des Officiers enthaltenen Grundsätzen entschieden, ob der Mann für das Militair brauchbar ist oder nicht.

jedoch mit derselben die nämliche Untersuchung, auf die nämliche Weise, angestellt; sollte auch diese Nummer unbrauchbar befunden werden, so trifft die Reihe wieder die nächstfolgende Nummer, und so fort. Die Ablieferung des hiernach Einzustellenden muß durch die Landvogtey auf dem kürzesten Wege beschafft werden.

Sobald dem, zum Empfange der Recruten abgeordneten Officier die junge Mannschaft abgeliefert worden, stellt dieser, Namens des Militairs, einen Empfangschein aus.[43])

[44]) Nachdem die, etwa bei der Ablieferung noch zurückgebliebenen Recruten nachgestellt, auch die, für die, mit Reservation angenommenen, und verabschiedeten Leute eintretenden Recruten wirklich eingestellt sind, ist von dem Militairchef der Landvogtey eine definitive Bescheinigung über das gänzliche beendigte Geschäft zuzustellen, wodurch selbige liberirt wird.

Sollte über den einen, oder den andern Mann, wegen dessen Qualification, oder Dienstfähigkeit zwischen der abliefernden Landvogtey, und dem empfangenden Officier, eine Verschiedenheit der Meinung nicht auszugleichen seyn,[45]) so geschieht die Annahme nur mit Reservation. In diesem Falle müssen, binnen 14 Tagen nach der Ablieferung, die Weigerungsgründe von Seiten des Militairs bei der Regierung angezeigt werden, welche alsdann entscheidet. Nach Ablauf der 14 Tage, ist aber dieser Mann, bei unterlassener Anzeige, für unbedingt angenommen zu halten, und allemal wird er inzwischen provisorisch abgeliefert und angenommen.

Sobald der Mann von dem Officier entgegengenommen ist, gehört er dem Militair, und wird [46]) für die nöthige Zeit in Schönberg zwar frei einquartirt, aber daselbst, und auf dem Marsche zu seiner Garnison, auf Kosten der Militaircasse ernährt.

§. 20. Wie oft, und wie viel ausgelooset wird. Es wird alle Jahre regelmäßig einmal ausgelooset, und zwar wenigstens ein Viertheil des activen Contingents, außerdem so oft, und so viel, als nach den Beschlüssen des Bundestags erforderlich seyn dürfte.

§. 21. Bestimmungen wegen der in's Militair Gekommenen, während sie unter dem Militair sind. 1) Es wird nach den Verfügungen beurlaubt, welche in [47]) Grundlegung der Bestimmungen des Bundestags, nach dem Bedürfnisse des Landes erlassen werden sollen, und zwar in der Regel, und wenn das Bedürfniß der, zum Dienste erforderlichen Mannschaft nicht einzelne Einberufungen nothwendig macht, von einer Exercirzeit zur andern. Die Exercirzeit dauert, den Beschlüssen des Bundestags gemäß, Vier Wochen im Jahre.[48])

---

[43]) und dadurch wird die Landvogtei als Recrutirungsbehörde liberirt.

[44]) Dieser Absatz fehlt.

[45]) so behält sich der Officier in dem auszustellenden Ablieferungsschein vor, binnen 14 Tagen nach der Ablieferung seine Weigerungsgründe bei der Regierung anzuzeigen, welche alsdann entscheidet. Nach Ablauf — —

[46]) auf dem Marsch zur Garnison für freie Einquartirung gesorgt werden, seine Berechnung aber auf Kosten der Militairkasse geschehen.

[47]) Grundlage.

[48]) wobei festgestellt ist, daß auch die zuletzt in das Militair eingestellte junge Mannschaft schon früher mindestens 14 Tage eingeübt worden.

2) Reicht [49]) die Zahl derjenigen, welche zur Zeit der Beurlaubung im Dienste zu bleiben wünschen, zur Bestreitung [50]) desselben nicht zu, so [51]) muß die erforderliche Mannschaft aus denen genommen werden, die eben ihr erstes Dienstjahr vollendet haben.

3) [52]) Wenn junge Männer in das active Contingent gekommen sind, die eine wissenschaftliche Ausbildung auf Universitäten, während ihrer Militair-Dienstjahre, anzutreten oder fortzusetzen wünschen, so soll ihnen solches in dem Falle gestattet werden, daß sie, bei einer von Uns anzuordnenden Prüfung, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegen. Es soll auch jungen Leuten, welche, vor Beschreitung des Militairpflichtigen Alters, die Universität beziehen wollen, gestattet seyn, auf eine Prüfung, wie vorsteht, anzutragen, und wird ihnen, bei günstigem Resultate, die in Folgendem ausgedrückte Erleichterung dann, wenn das Loos sie trifft, zu Theil werden.

Haben sie auf diese Weise die Erlaubniß zur Antretung oder Fortsetzung der Studien erworben, so sollen sie nur während der ersten Exercirzeit, und bei solchen General-Inspectionen, die vom Generalstaabe des Bundesheeres, oder des Armeecorps gehalten werden, persönlich gegenwärtig seyn, und sonst beständig Urlaub haben, den Fall der wirklichen Einberufung zum Kriegsdienst bei einem ausbrechenden Kriege allerdings ausgenommen. Sie sind verpflichtet, dem Militairchef von ihrem Aufenthaltsorte, und von jeder Veränderung desselben sofort genaue Anzeige zu machen.

[53]) Dieselbe Begünstigung in Leistung der Militairpflicht soll den im Landschullehrer-Seminar zu Mirow gebildeten jungen Leuten zu Theil werden, die, nachdem sie das Loos getroffen, in einer von Uns angeordneten Prüfung bestanden sind.

Wenn wissenschaftlich gebildete junge Leute im Militair zu bleiben wünschen, so werden Wir sie, bei sonstiger Qualification, vorzugsweise zu Officierstellen befördern.

4) [54]) Ueberhaupt soll von der Beförderung zum Officier, und weiter bis zum höchsten Grade des Officierstandes, kein Militair ohne allen Unterschied ausgeschlossen seyn, wenn er sich dazu durch Betragen und Talent geeigenschaftet erweiset.

5) [55]) Alle diejenigen, welche auf die regelmäßige Beurlaubungszeit von einer Exercirzeit zur andern beurlaubt sind, so wie alle diejenigen, welche zur Reserve gehören, und nicht etwa während eines Krieges einberufen werden, stehen, während ihrer Abwesenheit vom Militair, unter ihrer competenten Civil-Obrigkeit, dergestalt:

a) daß diejenigen, welche dem Dienstzwang unterworfen sind, darunter [56]) bleiben, eine etwanige Leibesstrafe derselben jedoch nur in angemessenem ehrlichen Gefängnisse bestehen darf;

---

[49]) bei der Compagnie. [50]) des nöthigen Dienstes.

[51]) müssen zur Ergänzung der erforderlichen Mannschaft so viele als nöthig zurückbleiben, die aus dem Jahrgange der Jüngsten im Alter genommen werden.

3) Ist die Zahl derjenigen, welche im Dienste zu bleiben wünschen, größer, als es der Dienst erfordert, so werden die Ueberzähligen dergestalt beurlaubt, daß immer die Aeltesten zuerst auf Urlaub gehen müssen. [52]) 4).

[53]) Dieser Absatz fehlt. [54]) 5). [55]) 6). [56]) solches.

b) daß die Beurlaubten [57]) und Reserve-Soldaten in allen Civilsachen vor der competenten Civil-Obrigkeit belangt werden können, und zu Recht stehen müssen;

c) daß sie von der Civil-Obrigkeit, wegen eines strafbaren Excesses, oder eines Verbrechens, nach den Gesetzen, in Untersuchung zu nehmen sind.

In solchem Falle verfährt die Civil-Obrigkeit mit der Untersuchung, biß sie eine vorläufige Meinung über die, nach der Natur des Vergehens, wahrscheinlich eintretende Strafe zu fassen im Stande ist.

Gehet diese Meinung dahin, daß eine härtere Strafe, als eine Civilgefängnißstrafe von 14[58]) Tagen, werde erkannt werden müssen, so hat das Civil-Gericht die Acten dem Bataillonsgerichte[59]) zuzusenden, und, im Fall Statt gefundener persönlicher Verhaftung, den Arrestaten an die nächste Garnison, zum etwanigen weitern Transport an das Bataillonsgericht,[60]) abzuliefern, welches Letztere demnächst, nach Vorschrift des Militair-Gesetzbuchs, weiter verfährt. Eine Civilgefängnißstrafe bis zu 14[61]) Tagen ist dagegen das competente Civil-Gericht zu erkennen, und zu vollziehen befugt, jedoch[62]) darf diese Strafe nicht auf die jährliche Exercirzeit fallen, und ist der Militairchef jedesmal davon zu benachrichtigen.

6)[63]) Die, im activen Contingente, oder in der Reserve Stehenden gehen ab, entweder:

a) durch den Tod: oder

b) wegen Strafen, für gesetzlich entehrende Verbrechen;

c) durch Abschied, welcher jedoch nur ertheilt wird, wegen Gebrechlichkeit, die zum Dienst unfähig macht, oder wegen andrer dringender Ursachen, nie aber ohne Unsre persönliche allerhöchste Genehmigung;

d) bei Vollendung ihrer gesetzlichen Dienst-Zeit, und zwar aus dem activen Contingente, nach Vier Jahren in die Reserve, und aus der Reserve, nachdem sie noch Zwei Jahre in derselben gestanden haben. Endlich

e) durch Beförderung in höhere militairische Grade.

Die, auf vorbezeichnete Art unter den Gemeinen, und Gefreiten Abgegangenen, werden aber, nach §. 9, lit. b, nicht in dem laufenden Jahre, sondern erst bei der nächstfolgenden Loosung ersetzt.

§. 22. Von Treibung bürgerlicher Gewerbe. Jeder, in das Militair Eingetretene darf das bürgerliche Gewerbe, welches zu treiben er sonst gesetzlich befugt ist, nach wie vor treiben, ausgenommen in der Zeit, in welcher er sich im activen Dienste befindet.

§. 23. Vom Heirathen. Ein Militairpflichtiger, der seine Militairpflicht im activen Dienste noch nicht erfüllt hat, oder auf gesetzliche Weise davon entbunden ist, darf, ohne besondre Landesherrliche Erlaubniß, welche nur Ausnahmsweise ertheilt werden wird, nicht heirathen.

---

57) „und Reservesoldaten" fehlt.
58) 8 Tagen. 59) Militairgericht.
60) Militairgericht. 61) 8 Tagen. 62) „jedoch — benachrichtigen" fehlt.
63) 5).

Wer sich freigelooset hat, oder gesetzlich von der Militairpflicht entbunden ist, darf sich nicht eher verheirathen, bis er seinen Befreiungsschein von der Auslosungs-Behörde beigebracht hat.

[64]) Uebrigens sollen bei dem Bataillon, des Services wegen, nur 40 (Vierzig) Verheirathete gut gethan werden.

§. 24. Vom Auswandern, oder Verlassen des Vaterlandes. 1) Wer seiner Militairpflicht in einer der vorbenannten Arten noch nicht genügt hat, darf das Vaterland nur mit ausdrücklicher Landesherrlicher Erlaubniß, oder gegen eine, baar, oder durch Bürgen, oder Pfand zu bestellende Sicherheit von 200 Rthalern Gold, oder gegen juratorisch zu leistende Caution[65]) verlassen.

[66]) Ein Militairpflichtiger, für welchen die Zeit der Erfüllung seiner Pflicht noch nicht gekommen ist, hat vorstehender Obliegenheit bei seiner ordentlichen Obrigkeit, wer im activen Militair, oder in der Reseve steht, bei der Militairbehörde zu genügen.

2) Hat er der Militairpflicht genüget, so ist er frei, und es treten bei ihm die allgemeinen Gesetze ein, welche, in Rücksicht auf das Auswandern, in den deutschen Bundesstaaten gegeben sind.[67])

[68]) 3) Die Fälle, wo junge Leute auf auswärtigen Schulen, Instituten, und Academien erzogen werden, und studiren, sind hierher nicht zu rechnen, ihre Eltern, oder die, deren Stelle Vertretenden haften aber für sie.

[69]) 4) Auch ergreift das, was oben sub 1 verordnet ist, Kinder, welche ihren Eltern folgen, allererst Ein Jahr vor dem Tage, an welchem ihre Pflicht zu loosen eintritt.

§. 25. Von denen, welche während der Dienstzeit invalide geworden sind. Wer durch den Dienst invalide wird, hat zu erwarten, daß er, nach Maaßgabe dessen, was er sich noch zu seinem Unterhalte selbst verdienen kann, billig versorgt wird.

Wer ausser dem Dienste invalide wird, kann deswegen keine Ansprüche auf Versorgung machen.

§ 26. Schluß. Zur genauesten Beobachtung alles dessen, was in dieser Verordnung befohlen ist, wird nicht allein Jedermann angewiesen, sondern es wird auch, bei Vermeidung der strengsten Ahndung, allen obrigkeitlichen Behörden, auch den Predigern in ihrem Wirkungskreise, so wie[70]) den approbirten Aerzten zur Pflicht gemacht, diese Verordnung auf das gewissenhafteste zu befolgen.

Auch ausser den Fällen, wo es in den vorhergegangenen Paragraphen ausdrücklich

---

[64]) Aus Rücksicht auf die Servicezahlung sollen bei jeder Compagnie nur 10 Verheirathete gutgethan werden.

[65]) „oder — Caution" fehlt, dafür: Sollte jemand durch obrigkeitliche Bescheinigung erweisen, daß ihm keine von diesen Arten der Cautionsbestellung möglich ist, so soll er zur juratorischen Caution, jedoch nur durch körperliche Ableistung des Eides gelassen werden.

[66]) Dieser Absatz fehlt.

[67]) 3) So lange er unter dem activen Contingente oder unter der Reserve steht, hängt er von seinem Militairchef ab, der ihm außerhalb des Landes den Urlaub geben kann, jedoch nur mit Beobachtung des oben sub 1. verordneten

[68]) 4). [69]) 5). [70]) „so wie — Aerzten" fehlt.

gesagt ist, hat ein Jeder, welcher glaubt, daß er auf irgend eine Art gegen die Anordnungen dieses Edicts beschweret wird, das Recht, sich an die Landesregierung zu wenden, wenn der Fall nicht der Art ist, daß schon die Landvogtey seiner Beschwerde abhelfen kann, und abhilft; so wie auch, wenn Zweifel über die Auslegung, und Anwendung dieser Verordnung entstehen sollten, die Landesregierung entscheidet.

Urkundlich unter Unserer[71]) eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 17. July 1830.[72])

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Instruction über das Verfahren, rücksichtlich der Untersuchung und Beurtheilung der, von den Militairpflichtigen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg angegebenen, oder bei denselben befundenen körperlichen Mängel und Gebrechen.

§. 1. Die Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg, als dortige allgemeine Ausloosungs- und Recrutirungsbehörde, hat alle körperlichen Gebrechen, welche ein Militairpflichtiger zu haben angiebt, oder welche an demselben bemerkt werden, oder sonst bekannt sind, zu verzeichnen, sofern solche zum Militairdienste unfähig machen könnten.

§. 2. Die körperlichen Gebrechen sind nun der Art, daß sie entweder für immer, oder nur temporair zum Militairdienste unfähig machen. Die ersten sind: 1) solche, welche sich sofort dem Auge darstellen, und welche ohne ärztliche Hülfe beurtheilt werden können. Diese sind in der Anlage A. namentlich verzeichnet. 2) Solche, welche einer genaueren ärztlichen Untersuchung bedürfen. Diese sind in der Anlage B. angegeben.

Was die, nur temporair unfähig machenden Gebrechen betrifft, so sind darunter solche zu verstehen, deren völlige Heilung, bei Anwendung zweckmäßiger Mittel, in bestimmter Zeitfrist, nach dem gewöhnlichen Gange, wahrscheinlich ist, als welches durch ärztliches Zeugniß auszumitteln steht. Kranke dieser Art müssen, wenn sie durch ihren Gesundheitszustand nicht daran verhindert werden, sich zur Ausloosung persönlich einfinden und mitloosen. Erscheinen sie nun nicht selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, welches ihnen frei steht, so läßt die Ausloosungsbehörde das Loos für sie ziehen. Trifft sie das Loos, so werden sie, jedoch erst nach geschehener Heilung, in das Militair wirklich eingestellt, wenn sie es nicht vorziehen sollten, sich sofort einzustellen, in welchem Falle sie, auf ihr Verlangen, in das Militair-Hospital aufzunehmen sind.

§. 3. Wenn nun an dem bestimmten Tage der Ausloosung die Militairpflichtigen sich vor der Ausloosungsbehörde eingefunden haben, so hat diese[1]) die Aufforderung an sie, etwanige Mängel und Gebrechen anzuzeigen, ergehen zu lassen. Gehören diese Gebrechen zu den, in der Anlage A. namentlich aufgeführten, so muß die Ausloosungsbehörde sich davon durch Augenschein, oder sonst in Kenntniß setzen, und demnächst, nach Vorschrift des §. 18. sub 4[2]) weiter verfahren. Sind die angegebenen Mängel und Gebrechen aber

---

[71]) Unser Handzeichen. [72]) 3. Julii 1821.

[1]) Die in dem angefertigten Verzeichnisse als mit Mängeln und Gebrechen bezeichneten Individuen aufzufordern, solche zu bewahrheiten.

[2]) sub 3. der Verordnung wegen der Militairpflichtigkeit verfahren. Sind die angegebe-

solche, welche nach der Anlage **B.** ärztliche Untersuchung erfordern, so muß diese verfügt werden. Würde nun das Daseyn oder Nichtdaseyn eines zur Frage stehenden Fehlers, z. B. der Epilepsie, periodischen Blutbrechens u. s. w., durch ärztlichen Augenschein nicht auszumitteln, sondern anderweitig in Gewißheit zu setzen seyn, so hat die Ausloosungsbehörde, nach Vorschrift des §. 18. sub 4 zu verfahren. Würden aber von dem betheiligten Individuo ärztliche oder sonstige Zeugnisse beigebracht seyn, so hat die Ausloosungsbehörde doch allemal das betreffende Individuum durch den von ihr zuzuziehenden approbirten Arzt von neuem untersuchen zu lassen. Eben diese Untersuchung muß auch geschehen, wenn ein Individuum mit keinen ärztlichen Attesten versehen ist.

Was die oberwähnten ärztlichen Atteste näher angeht, so soll kein Arzt sich in denselben ein Urtheil über die Brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit eines Individui zum Militairdienst erlauben, sondern er muß sich darauf beschränken, seine Wissenschaft von den in Frage seyenden Gebrechen und deren Behandlung anzugeben. Würden aber dennoch solche Atteste, welche ein Mehreres, und insbesondere ein angemaaßtes Urtheil über die Unbrauchbarkeit zum Militairdienste enthalten, beigebracht, so sind solche zurückzugeben.

[3]) Diejenigen Personen, welche Zeugniß über den körperlichen Zustand eines Militairpflichtigen ablegen sollen, sind, unter ernsthafter Verwarnung zur Aussage der reinen Wahrheit über ihre Wissenschaft von den Gebrechen des Militairpflichtigen, zu Protocoll zu vernehmen, in welches die vernehmende Behörde das Nöthige aus etwaniger eigener Wissenschaft von denselben von Amtswegen zu bemerken, und Beides, sowol die vorgedachten ärztlichen Atteste, als die Protocolle, zu den Ausloosungslisten zu legen, und in dieselben kurz das Nöthige daraus einzutragen hat.

§. 4. Ausserdem ist auch noch eine Gesundheitsuntersuchungs-Commission aus einem, von der Landvogtey zu erwählenden Physicus, und einem, vom Militair abzuordnenden Militairarzte zu bilden, welche, unter Leitung der Landvogtey, als Recrutirungsbehörde, den körperlichen Zustand der, vom Loose ergriffenen jungen Mannschaft mit größter Unpartheilichkeit, und mit angemessener Genauigkeit, nach den Grundsätzen ihrer Kunst, und nach wissenschaftlicher Beurtheilung, mit Berücksichtigung der schon angestellten ärztlichen Untersuchungen, sorgfältig untersucht, nöthigenfalls weitere Erkundigungen anstellen läßt, und dadurch ihre Entscheidung über die Brauchbarkeit, oder Unbrauchbarkeit des Militairpflichtigen, in alleiniger Grundlegung der revidirten Verordnung über die Militairpflichtigkeit, und dieser Instruction, abgiebt.

Bei dieser Untersuchung, und Prüfung entscheidet übrigens nicht allein: ob das untersuchte Individuum lediglich mit einem solchen Gebrechen behaftet sey, welches allein dasselbe untauglich macht, sondern es ist auch dabei zu berücksichtigen: ob bei demselben mehrere kleinere,

---

nen Gebrechen und Mängel aber solche, welche nach Anleitung der Anlage B. zu ihrer Bewahrheitung ärztliche Untersuchung erfordern, so steht es dem Loosungspflichtigen frei, sie durch beizubringende Atteste glaubwürdiger und gesetzlich approbirter Aerzte zu bescheinigen und durch das Zeugniß einiger anderer namhaft zu machenden Personen in Gewißheit zu setzen. Würden nun solche ärztliche Atteste beigebracht seyn — — —

[3]) Die zur Bezeugung des körperlichen Zustandes nahmhaft gemachten Personen sind —

wenn[4]) auch in der Anlage B. nicht ausdrücklich angegebene physische Fehler zusammentreffen, welche die Summe des Leidens so vermehren, daß dasselbe, wegen dieser zusammenwirkenden Uebel, in seinen Verrichtungen dergestalt gestöhrt wird, daß es für unbrauchbar zu achten.

§. 5. Sollten der, von der Recrutirungsbehörde adhibirte Physicus, und der Militairarzt verschiedener Meinung seyn, so hat ein jeder von ihnen sein Erachten mit Gründen der Landvogtey vorzulegen, welche sodann unter solchen Bestimmungen, wie oben bemerkt ist, allenfalls nach eingeholtem ärztlichen Erachten, über die Unbrauchbarkeit entscheidet.[5])

Anlage A.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit; 2) Verlust beider Augen; 3) Mangel der Nase; 4) Mangel des Ober- und Unterkiefers; 5) auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (Struma); 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes; 7) ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken; 8) auffallende Verkrümmung des Rückgrades; 9) starkes Hinken, durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochen-Kopfes (caput ossis femoris), des Schenkelbeinhals- und Schenkelbeinbruches; 10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Anlage B.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Militairdienst unfähig machen, jedoch einer vorgängigen ärztlichen Untersuchung und Bewahrheitung bedürfen.

§. I. Allgemeine Krankheiten. 1) Unheilbare Hautkrankheiten, Aussatzähnliche Krankheiten, bösartige, sich über die ganze Oberfläche des Körpers verbreitende Flechtenausschläge; 2) unheilbare Drüsenkrankheiten, verhärtetes Zellgewebe; 3) Lymphgeschwülste, beträchtliche, nicht wegzunehmende Balggeschwülste; 4) unheilbare Wassersuchten, Gelbsucht, Scharbock; 5) Schwindsuchten, Abzehrungen, Cachexieen, öfteres Blutspeien, als Folge einer Desorganisation, einer äußern Gewalt oder aus Anlage, ein hoher Grad der Gicht, besonders die desorganisirende Form derselben, Pulsadergeschwülste; 6) unheilbare Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht (Epilepsie), Nachtwandeln (Somnambulismus), Wahnsinn, Melancholie, Blödsinn; 7) Zerreißung und Verletzung sehnigter Theile, welche eine Verkürzung, Unthätigkeit der verletzten Theile, und grobe Verunstaltungen derselben zurückgelassen haben; und 8) allgemeine Schwächlichkeit des Körpers.

---

[4]) „wenn — angegebene" fehlt.

[5]) Wir befehlen demnach der Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg, als bestimmte allgemeine Ausloosungs- und Rekrutirungs-Behörde, sowie auch der annoch besonders zu bestellenden Gesundheits-Untersuchungs-Commission, so wie insgemein den requirirt werdenden approbirten Aerzten Unsers Fürstenthums, sich nach vorstehender Instruction in allen Punkten allerunterthänigst zu richten und zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 3. Julii 1821.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

§. II. Krankheiten, und Fehler am Kopfe, und Halse. 1) Ein bedeutender veralteter Kopfgrind; 2) Knochenfraß am Kopfe mit Knochenverlust; 3) ein fehlendes Auge, unheilbare Thränenfisteln, schwarzer Staar, Umkehrung der Augenlieder nach innen, und aussen, große Flecke, oder eine andere Zerstörung der Hornhaut, wodurch der gänzliche Verlust des Sehvermögens hervorgebracht werden kann, eine anerkannte bedeutende Kurzsichtigkeit; 4) Ohrenkrankheiten, wo aus den Ohren fortwährend eine übelriechende Feuchtigkeit fließt, welche vom Knochenfraß, und andern Ursachen entsteht, Taubheit, die aber völlig erwiesen seyn muß, indem hier sehr leicht Betrug vorkommen, auch von verhärtetem Ohrenschmalze entstanden seyn kann; 5) bösartige Krankheiten der Nase, mit Knochenfraß der Nasenbeine, und der Muscheln, ekelhafte Verunstaltung der Nase, Verwachsung der Nasenhöhlen, Krebs; 6) Krankheiten der Mundhöhle, als der fehlende Gaumen, oder Zapfen, Geschwülste, und bösartige Geschwüre der Mundhöhle, und Zunge. Scirrhositäten, Krebs beträchtlicher Substanz, Zerreissung, Verhärtung des einen, oder mehrerer Speichelgänge, veraltete Speichel-Fisteln, unheilbare angeborne Sprachlosigkeit (Aphonia), Lippenkrebs, wässerigter Mundkrebs, Wolfsrachen, große Haasenscharten, und Mangel der Schneidezähne, eine schwere, sehr stammelnde Sprache; 7) sehr beschwerliche Massification, oder Deglution; 8) Drüsengeschwülste am Halse, als Verhärtung der Halsdrüsen, Scropheln, Drüsenverhärtungen in der Achselhöhle, ein großer Kropf, Luftröhrenbruch (Bronchocele), Schiefstellung oder Unbeweglichkeit des Halses, durch Unthätigkeit, oder Verkürzung der Halsmuskeln u. s. w. veranlaßt.

§. III. Krankheiten, und Fehler der Brust. 1) Eine fehlerhaft gebauete, platte, eingedrückte Brust; 2) ein bedeutend gekrümmter Rückgrad, und Unförmlichkeit, Verschiebung, oder Mißstellung des Brustkastens; 3) Fisteln, wenn sie bis in die Höhle selbst dringen; 4) stinkender Athem in hohem Grade; 5) unheilbare Kurzathmigkeit (Dyspnoea), chronisches Asthma, Blutspeyen, als Folge organischer Fehler der Brustorgane.

§. IV. Krankheiten, und Fehler des Unterleibes. 1) Das chronische Erbrechen; 2) chronische Blutflüsse; 3) unheilbare Anschoppungen, und Verhärtung einzelner, oder mehrerer Unterleibseingeweide, Fistelschäden, wenn sie bis in die Höhle dringen, Fisteln an der Harnröhre, oder am After, wenn bei letztern sich zugleich große eiternde Hämorrhoidalknoten, mit beträchtlichen Cacherieen verbunden, befinden; 4) alle unheilbare Krankheiten des Urinsystems, als: Steinbeschwerden und Unaufhaltsamkeit des Urins, wovon jedoch die Warheit genau ausgemittelt werden muß, Blutharnen; 5) unheilbare Geschwülste, oder Geschwüre der Leisten-Drüsen, des Saamenstranges, und der Lymphgefäße; 6) Krankheiten der Hoden, als der Fleischbruch (Sarcocele), Wasserbruch (Hydrocele), enorme Größe, Verhärtung und Krebs derselben, wie auch ein, noch innerhalb des Bauchringes, oder in der Leistengegend steckender Hode; 7) Brüche am Unterleibe ohne Ausnahme, [6]) oder entschiedene Anlage dazu; 8) habitueller Mastdarmvorfall, und Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

§. V. Krankheiten, und Fehler der Gliedmaassen. 1) Eine bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung, oder Steifheit derselben, Auftreibung der Knochen, die von innerer Ursache entstanden ist, Beinfraß,[7]) hinderliche Steifheit, Unbeweglichkeit, oder[8]) Krümmung eines oder mehrerer Finger, gänzlicher Mangel eines

[6]) diese Bestimmung fehlt. [7]) „hinderliche" fehlt. [8]) „oder — oder" fehlt.

Daumens, des Zeige- und Mittelfingers an der rechten Hand, Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn sie sehr groß, und mit den sehnigten Theilen fest verwachsen sind, auf den Knochen fest aufsitzen, und so die Beweglichkeit des Gelenks hindern, schwache Schultern; 2) bedeutende Gelenkgeschwülste, vorzüglich die weiße Gelenkgeschwulst; 3) alte Fußgeschwüre, bei welchen vorauszusehen ist, daß sie nicht geheilt werden können (diese müssen indessen von erkünstelten wohl unterschieden werden), große Krampfaderknoten, welche die ganzen Füße einnehmen, und, nach geheilten Fußgeschwüren, nebst verhärteten Wadendrüsen, zurückgeblieben sind, und, bei Anstrengung des Körpers, den Aufbruch drohen, fehlerhafte Beschaffenheit, und Bildung der Gelenke, und Knöcheln, und Verdrehung der Füße, als zu stark einwärts gebogene Knie mit zu stark auswärts gebogenen Beinen, zu kurze, und nicht mit den übrigen Theilen des Körpers im Verhältniß stehende Füße, der Verlust der großen Zehe von einem oder dem andern Fuße, und auch die zu große Krümmung dieses, oder der übrigen Zehen; 4) beträchtlich große Frost-Beulen, welche gewöhnlich sehr zur Entzündung geneigt sind.

XIV. Verordnung zur Publication der, zwischen den Staaten des Deutschen Bundes abgeschlossenen allgemeinen Cartell-Convention.

Georg ꝛc. Da zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartell-Convention vereinbart worden, und durch einstimmigen Beschluß während der vierten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung in Frankfurt am Main unterm 10. Februar in der Fassung, wie dieselbe sich hierunter abgedruckt findet, zu einem, alle Bundesstaaten verbindenden Bundesgesetze erhoben ist; So bringen Wir solches hiermit zur Wissenschaft Unserer getreuen Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg und befehlen zugleich sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden andurch so ernstlichst als gnädigst, gegen alle Deserteure u. s. w., welche aus irgend einem der Staaten des Deutschen Bundes in Unser Fürstenthum Ratzeburg austreten möchten, fortan mit der Auslieferung und sonstigen Behandlung genau nach dem Inhalte dieser Cartell-Convention zu verfahren.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und deren Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt in Schönberg befohlen. **Datum** Neustrelitz den **11.** April **1831.**

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Allgemeine Cartell-Convention zwischen den Staaten des Deutschen Bundes.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben, in Folge des Artikels **XXIV.** der, in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, eine allgemeine Cartell-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind.

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaats, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort, und ohne besondere Reclamation, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleich-

mäßig werden auch alle Deserteure, welche in, nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige, ohne Unterschied der Waffe, angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation, sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt. Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden. Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem, anderswo übernommenen Militairdienste — in Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur, nach Art. 4., nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an dem Bundesstaate gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er angehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblick erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten Vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quitirt, und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: Für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden Conventionsmünze, für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden, für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden. Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten, und der Prämie, darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle, nach der Verfassung der Bundesstaaten, Reserve-, Landwehr- und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein, oder nicht, einberufen sein, oder nicht, welche, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, in die Länder, oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiet gehören, oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden, und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure, oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs, oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Flucht desselben schuldig macht, wird, nach Landesgesetzen des Hehlens, so bestraft, als wenn die desertirenden, oder austretenden Individuen, dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung, mitgenommen hat, an

sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eignen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung des Deserteurs, oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet, und zur gesetzlichen Strafe an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an den Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame, oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion, oder zum Austreten von Militairpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seiner Heimath aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung, und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen, vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten, oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb, binnen der Frist Eines Jahres, erklären, frei, und unangefochten, jetzt, oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien, und unbeschränkten Verfügung über ihr, dort befindliches, jetziges, oder künftiges Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz, und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheimgefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Mayn den 10. Februar 1831.

XV. Verordnung, betreffend die Einstellungszeit der Recruten und die Verlegung des militairpflichtigen Alters vom 20sten auf das 21ste Lebensjahr.

Georg rc. Zur Herstellung thunlichster Gleichförmigkeit mit den in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen in Betreff der Recrutirung bestehenden Einrichtungen, und da die Recruten mit dem 20sten Lebensjahre häufig noch nicht die gehörige körperliche Ausbildung zum Militairdienst erlangt haben, finden wir Uns bewogen, auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Recrutirung zur Completirung des Bundescontingents findet in Friedens-

zeiten alljährlich einmal im Monat April dergestalt statt, daß die Hauptablieferung an das Militair am 27. April jeden Jahres beendiget sein kann. Wenn das Osterfest aber spät eintritt, so findet das Ablieferungsgeschäft erst acht Tage nach Ostern statt. Mit Rücksicht hierauf hat Unsre Landvogtei in Schönberg als Ausloosungsbehörde den Tag der Ausloosung so zu bestimmen, daß die Ablieferung der Recruten an das Militair unfehlbar zur gehörigen Zeit alljährlich geschehen kann.

§. 2. Die Militairpflichtigkeit beginnt fortan erst mit Ablauf des 21sten und mit Antritt des 22sten Lebensjahres, und zwar dergestalt, daß in jedem Recrutirungsjahre ein Geburtsjahr vom 1. August incl. bis zum 31. Juli des nächsten Jahres incl. normirt, so daß also alle diejenigen, welche bis zum 1. August jedes laufenden Jahres mit Einschluß dieses Tages das 22ste Lebensjahr angetreten haben, werden, sich zur Ausloosung zu gestellen haben.

§. 3. Um den Uebergang zu dieser veränderten Einrichtung zu bewirken, findet in dem jetzt laufenden Jahre keine Recrutirung statt, wogegen aber auch die sonst in diesem Jahre vorzunehmen gewesenen Verabschiedungen resp. aus dem activen Militair und der Reserve bis zu Anfang Mai künftigen Jahres ausgesetzt bleiben.

Im Uebrigen behält es bei der revidirten Verordnung wegen der Militairpflichtigkeit ꝛc. für das Fürstenthum Ratzeburg vom 17. Juli 1830, so weit solche nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert wird, das Bewenden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 24. März 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XV. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Militairmaaßes für die Recruten.

Georg ꝛc. Da wesentliche Nachtheile für den Militairdienst daraus erwachsen würden, wenn nach der durch Unsere Verordnung vom 24. März v. J. erfolgten Verlegung des militairpflichtigen Alters vom 20sten auf das 21ste Lebensjahr das bisherige Militairmaaß von 5 Fuß unverändert beibehalten würde, so wird nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen des hiesigen Herzogthums mit Rücksicht auf die im Mecklenburg-Schwerinschen Landesantheile ebenfalls stattgehabte Erhöhung des Militairmaaßes das zur Zeit normirende Maaß von fünf Fuß für die Recruten um Einen Zoll vergrößert und mithin für die Zukunft das Maaß für die Recruten auf fünf Fuß und einen Zoll nach dem Normalmaaße festgestellt, so daß der §. 12 sub 1) der revidirten Verordnung wegen der Militairpflichtigkeit vom 23. April 1829 dahin abgeändert ist:

daß fortan alle Diejenigen, welche zur Zeit der Loosung zwar ihrem Alter nach pflichtig sind, aber nicht fünf Fuß einen Zoll nach dem Normalmaaße haben, vom Loosen ausgenommen sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 1. August 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVII. Verordnung, betreffend die Nichteinstellung der wegen verübter Criminal-Verbrechen mit Freiheitsstrafe bestraften Loosungspflichtigen.

Wir Georg ꝛc. Verordnen im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen des hiesigen Herzogthums hiermit gnädigst für das letztere sowohl als auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg,

daß fortan diejenigen Loosungspflichtigen, welche wegen von ihnen verübter Criminal-Verbrechen eine Freiheitsstrafe in einer öffentlichen Strafanstalt erlitten haben, nicht in das Militair eingestellt werden sollen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 12. September 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVIII. Die Allerhöchste Bestimmung vom 15. März d. J.:

daß bei der bevorstehenden Militair-Ausloosung außer den wie bisher einzustellenden Recruten aus dem Fürstenthum Ratzeburg,

1) Zwei Mann zu Noncombattanten (Fuhrknechten ꝛc.) auszuloosen sind, welche an den zur Uebernahme der Recruten commandirten Officier abzuliefern sind und von diesem nach stattgehabter Verpflichtung, sich eventuell zu stellen, sofort eingestellt werden sollen;

2) zum Ersatz des vom 1. Mai d. J. bis zum 30. April k. J. inclusive zu erwartenden außerordentlichen Abganges von dem Bestande des activen Militairs Fünf Mann auszuloosen, und, nach befundener Brauchbarkeit zum Militairdienst, dazu zu designiren, um nach der durch Loosung festgestellten Reihenfolge unter ihnen als Ersatz für den in dem gedachten Zeitraume etwa vorkommenden außerordentlichen Abgang beim activen Militair eingestellt zu werden,

wogegen die Annahme der Recruten mit Reservation von Seiten des Militairs fortan wegfallen soll,

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schönberg den 28. März 1846.

Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Missionsverein.

S. Collecte V.

Mühlen.

I. V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Demnach Wir mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen, wasmaaßen viele Unserer Unterthanen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg wohnhaftig, sich unterstehen, nach fremden und andern Mühlen zu fahren und ihr Korn allda mahlen zu lassen, wodurch dann Unserer sogenandten Pfaffen-, auch übrigen Unseren Mühlen merklicher Abbruch geschiehet, Wir aber solches zu dulden gänzlich nicht gemeynet seyn, Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen und Eingesessenen, und denen nach Unsern auf der Becke belegenen und sogenandten Pfaffen-, auch anderen Unseren Müh-

len gehörigen Mahlgästen hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß hinfüro keiner von ihnen, wer auch seyn mag, sich unterstehen solle, offtbesagter Pfaffen- und andern Unsern Mühlen sich zu entziehen oder auch auf eine andere Mühle, als wohin er eigentlich gehöret, jechtwas mahlen zu lassen, mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß widrigenfalls so offt einer darüber wird betroffen werden, daß er Unsere Mühlen verfahren und anders wohin als woselbst es ihm gebühret, mahlen lassen, ihm nicht allein dasjenige Korn, so er zur anderweitigen Mühlen gefahren, würklich abgenommen und confisciret, sondern er auch noch überdem nach Befinden mit Geld- und andrer Straffe nachdrücklich beleget werden solle, wie Wir dann Unsern gesampten Bedienten hiemit gantz ernstlich anbefehlen, daß sie auf solchen Unterschleif ein wachendes Auge haben und mit keinem conniviren, sondern vielmehr, so offt sie in Erfahrung kommen werden, daß einige Mahlgäste nach fremden und andern Mühlen fahren, ihnen sofort das dahin gefahrne Korn abnehmen und dem nächsten Ampte einliefern, auch solches zugleich unserm Praesidenten, geheimten Rath und Ober-Landes-Hauptmann von Pettkum anmelden sollen, damit die Uebertreter dieses Unseren Edicti zur verwirkten Straffe können gezogen werden; Und damit auch niemand mit der Unwissenheit sich hinfüro entschuldigen möchte, so haben Wir dieses Ediet zur männiglichen Notice durch den öffentlichen Druck publiciren und gehörigen Orten affigiren lassen. Daß meinen Wir ernstlich, wonach sich denn ein Jeder vor Schaden zu hüten haben wird. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel, gegeben auf Unserm Duhm-Hofe bei Ratzeburg den 4. Januar 1702. (L. S.) Adolph Friedrich.

II. V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Demnach Wir mit besonderm Mißfallen vernommen, wasmassen gar viele Excesse in Unserer so genandten Pfaffen-Mühlen täglich vorgehen, indem unterschiedliche Leute praetendiren Mattenfrey zu seyn, ja wol gar bißweilen einer auff des andern Namen mahlen lässet, und dahero dem Pfaffen-Müller grosser Schade zugefüget wird; Wir aber nun solchem Unwesen keinesweges nachsehen können noch wollen: Als haben Wir zu Verhütung alles hierunter etwan vorgehenden Unterschleiffs gegenwärtiges Ediet ausfertigen lassen, und befehlen derowegen allen auff Unserm Thum-Hofe wohnenden, in specie denen, so Matten-frey sind, wie auch den zur Pfaffen-Mühle gehörigen Pastoribus und Pensionariis gnädigst, und bei Verlust ihres Privilegii ganz ernstlich, daß Sie allemahl, und so offt sie mahlen lassen, einen Schein unter ihrer Hand an den Pfaffen-Müller einsenden sollen, was, oder wie viel Getreyde oder Maltz sie zur Mühlen schicken, so viel sie selbst zu ihrer eigenen Haußhaltung und ihren verliehenen Brauereyen gebrauchen und nöthig haben, mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß widrigen Falls, da einer oder ander sein Getreyde ohne solchen Zettel zur Mühlen schicken würde, der Müller solches Getreyde Matten-frey nicht passiren lassen soll, wie denn derselbe Müller auff alle und jede Unterschleiffe ein wachendes Auge zu haben und die Uebertreter dieses Unsers Edicti bey Unserer in Ratzeburg bestellten Regierung anzumelden hat, damit dieselbe deß Falls gebührend mögen bestraffet werden. Was die Krüger, Schäfer, Vögte, Höcker, Hirten und andere dergleichen Leute betrifft, so sind selbige von ihrem Korn die gehörigen Matten zu geben schuldig. Wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit vor zu sehen hat. Damit auch niemand hinkünfftig mit der Unwis-

fenheit sich entschuldigen möge, als ist gegenwärtiges Ediet durch den öffentlichen Druck zur männiglichen notice publiciret worden. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Insiegel, Ratzeburg auffm Thum-Hofe den 15. Julii Anno 1702. (L.S.)

III. V. G. G. Adolph Friedrich rc. Da eine Zeither zwischen dem Schönberger Kornmüller, und einem nicht geringen Theil dortiger Mühlengäste mancherley Irrungen, die zu beyderseitigen Beschwerden Anlaß gegeben, vorgewaltet; und Wir solchen mit einmahl abzuhelfen gnädigst gemeinet sind: So haben Wir zu gänzlicher Hinlegung aller Mühlen-Streitigkeiten, und zu heilsamer Vorkehrung des daraus entstehenden Unwesens, nach beschehener Untersuchung, und reiflichen der Sachen Ueberlegung, gegenwärtiges vollständiges Mühlen-Reglement verfassen lassen. Nachdem nun

I. und bereits im Jahr 1744. in der Schönbergischen Kornmühle ein mit Unserm Chiffre, und mit dem Rathszeichen bemerkter Lübeckscher Scheffel, nebst dergleicher Viertheil-Scheffel oder Vaß, auch eine darnach genau eingerichtete kupferne, und mit eisernem Blech beschlagene Metze, deren 12. einen Lübeckischen Scheffel ausmachen, und woran der Streichknüppel mit einer Kette befestiget, introduciret worden; welchem nachhero, und im Jahr 1745. annoch eine kupferne Viertheil-Metze, deren 4. eine ordentliche Metze, oder Matte, 12. ein Vaß, oder 48. einen Lübschen Scheffel betragen, beygefüget: Als wird solche Scheffel- und Metzen-Maasse auch hiemit auf beständig festgesetzet. Es wird demnach

II. jederzeitigem Müller, und Pächter Unserer Schönbergischen Mühle, bey 10 Rthlr. Straffe inhibiret, mit einer andern als dieser gezeichneten Scheffel- und Metzenmaasse jemanden seiner Mahlgäste, er sey auch wer er wolle, respective zum Verkauf Korn zuzumessen, und zu metzen; doch aber auch erlaubet, der Mahlgäste Korn damit nachzumessen. Gleichwie nun

III. der Müller befugt seyn soll, von einem jeden gestrichenen Scheffel, es sey Weitzen, Rocken, Gersten, Maltz, oder ander Korn, eine gleichfals gestrichene Metze, oder Matte, mithin von $1/2$ oder $1/4$ Scheffel, $1/2$ oder $1/4$ Metze zu nehmen; So folget auch von selbst, daß ihm von einem Drömt ein Scheffel Metzkorn zukomme. Dahingegen

IV. die Mahlgäste, nach längst abgeschaffter grossen Parchimer Maasse, von einem jeden Scheffel Maltz Lübecker Maasse, welcher, der Gewohnheit nach, nicht kahl gestrichen, sondern nur mit der Hand eben gemachet wird, statt der vorherigen 3 ßl. jetzo und hinführo nur 2 ßl. Accise abzugeben verbunden seyn sollen. Hiernächst

V. das von jeher gebräuchlich gewesene so genannte Mühlenrecht betreffend, so bleibt es dabey, daß derjenige, welcher zuerst kömmt, auch zuerst mahlet und abgefertiget werde; Woferne sichs aber begiebet, daß Fremde aus dem Mecklenburgischen, Lübeckischen, oder sonst woher, zur Schönbergischen Mühle kommen; So sollen dieselben, als Fremde zuerst gefodert, doch dieses nicht zum Mißbrauch gezogen, sondern auch darinn zwischen Aus- und Einheimischen gute Maaß und Ordnung beobachtet werden.

VI. Ist zwar jedem Mahlgaste frey, und erlaubet, sein Korn zu kauffen, wo und von wem er will; nur muß dasselbe in der Schönbergischen Mühle gemahlen werden: mithin soll das zum mercklichen Schaden und Nachtheil der Fürstlichen Mühlen eingerissene,

oder vielmehr nur vorgeschützte Ankauffen des vielen sogenannten Roll-Mehls und der Kleyen aus Lübeck, hiemit gänzlich untersaget seyn; Wann aber

VII. aus der Mühle Korn gekauffet wird, soll davon keine Metze genommen werden, weil für solch aus der Mühle, oder Matten-Kiste, erhandelte Korn ohnedem etwas mehr, als der marcktgängige Preiß beträget, bezahlet wird.

VIII. Das gewöhnliche Mahl-Geld von allen Mahl-Gästen, folglich auch von allen und jeden Einwohnern des Städtleins Schönberg, auch von Kirchen- und Schul-Bedienten, es sey reines Korn zu Mehl, oder Mang-Korn und Schwein-Schrot zum Futtern oder Mästen, ist unveränderlich, nemlich 6 Pfenning für einen jeden Scheffel; Und ob zwar

IX. die Kirchen- und Schul-Bediente, ratione des reinen Brodt-Korns, Mattenfrey sind; So müssen sie dennoch für jeden Scheffel Brodt-Korn 6 Pfenning oder einen Sechsling Mahl-Geld, und vom Mang-Korn, oder Schweins-Schrot sowohl die gewöhnliche Matten, als das Mahl-Geld, allen übrigen Mahl-Gästen gleich, erlegen; Wie denn auch

X. die etwas weit entlegene Dorffschafften, als die Lübseerhäger und acht sogenannte Höfer, ob sie sich zwar hiebevor des Mahl-Geldes halber, als den Wagen für 3 ßl. mit dem Müller verglichen, weil sie doch an und für sich mit andern Dorffschafften gleicher Condition sind, wie alle übrige 6 Pfenning Mahl-Geld für den Scheffel geben müssen, gestalt jenes für keine Schuldigkeit von gedachten Dorffschafften angezogen werden kan, sondern lediglich von des Müllers freyen Willen dependiret. Betreffend

XI. das Beutel-Geld, so richtet sich solches darnach, nachdem das Mehl durch den feinen, mittel- und groben Tuch gesichtet wird; weßfals die Mühlen-Gäste 2, 1½ und aufs wenigste 1 ßl. das Mahl-Geld ungerechnet, für jeden Scheffel zu sichten, oder zu beuteln geben müssen, welches denn auch von Kirchen- und Schul-Bedienten zu verstehen ist. Wer sich nun

XII. wegen der Scheffel-Zahl seines Korns, und der davon abzugebenden Matten mit dem Müller nicht vereinbaren kan, dem stehet frey, sein Korn in die nach Lübeckischer Maasse eingerichtete Küfen, oder Kümme, zu giessen, um dadurch die Scheffel- und Metzen-Zahl aufs richtigste zu bestimmen. Gleichwie auch

XIII. denen Unterthanen unbenommen bleibet, ihr Korn selbst in die Mühle zu tragen; wenn sie aber dieses nicht können, oder wollen, so müssen sie dem Mühlen-Burschen für jeden Sack, den derselbe vom Wagen in die Mühle, und aus der Mühle wieder auf den Wagen träget, einen Schilling geben.

Soll nun von diesem Korn etwas gesichtet, oder gebeutelt, und auf Verlangen des Mahl-Gastes, bey Veränderung des Korns, oder sonst, die Mühle zugeschüttet werden: So bekömmt der Mühlen-Bursch noch besonders für das jedesmahlige Zuschütten, einen Sechsling für jeden Sack, es sey gleich wenig oder viel darin; Im Fall aber der Mahl-Gast sein Korn selber trägt, und die Mühle beständig in einem Gange bleibt, also daß nicht zugeschüttet werden darf, so bekömmt der Mühlen-Bursch weder Träger-Lohn noch Schüttel-Geld. Endlich und

XIV. ist das Zwischen-Mahlen der sogenannten Pungen, als halbe- und viertheil-Scheffel, von geringen Leuten, wo nicht gänzlich einzustellen, jedoch so sparsam als möglich, niemahlen aber zum **Praejudice** und Nachtheil derer, die grössere Parteyen zu mahlen haben,

vorzunehmen; Gleichwie der Müller auch hiemit angewiesen wird, die ihm gebührende Metze nicht heimlich, oder allein zu nehmen, sondern im Beyseyn der Mühlen-Gäste rein abzustreichen, und wieder die so offtmalige, sonderlich den 5. Februarii 1720. geschehene Inhibition, bey Vermeydung ernstlichen Einsehens, solche mit den Armen und Händen weder selber herauszuziehen, oder an sich zu raffen, noch, daß solches von seinen Leuten geschehe, zu gestatten.

Damit nun dieses Reglement zu jedermanns Wissenschafft gelange, haben Wir solches zum öffentlichen Druck zu befordern, und gehöriger Orten zu affigiren befohlen. Gegeben Neustrelitz, den 24. Februarii 1763.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

IV. Reglement wegen des Gebrauchs der Mühlenwaage.

§. 1. Jeder Mahlgast hat das Recht, sein zur Mühle gebrachtes Korn, auf der mit gestempelten Gewichten versehenen Mühlwaage wägen zu lassen; welches jedoch im Beiseyn des Mühlenmeisters, oder des von demselben dazu bestellten Gesellen geschehen muß.

§. 2. Der Müller muß das Mehl und die Kleien nach dem Gewichte wieder abliefern, und werden von jedem Scheffel Korn, so oft er durch die Mühle gegangen, 1½ Pf. Staubmehl abgerechnet.

Als Metze bekömmt der Müller 1/12 des zur Mühle gebrachten und gewogenen Korns, nach dem Gewichte.

§. 3. Auf Verlangen eines Mahlgastes, soll zum wägen des Korns auch ein Unterbedienter der Landvogtey gesandt werden, in welchem Falle jeder Mahlgast aber für jeden Scheffel Korn, der gewogen worden, ½ Schilling an denselben zu bezahlen hat.

Schönberg den 27. Junius 1821.

Großherzogl. Domainen-Amt hieselbst.

Münze.*)

S. Kirchen- und Pfarrleistungen V. Schulen XVIII.

I. Verordnung, betreffend die Einführung des 14-Thaler- oder 21-Gulden-Fußes als Landesmünzfuß für Silbermünzen im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg rc. In Veranlassung der in den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen angeordneten Einführung des 14-Thaler- oder 21-Gulden-Fußes als Landesmünzfuß für Silbermünzen finden Wir Uns bewogen, für Unser Fürstenthum Ratzeburg das Nachfolgende zu verordnen:

§. 1. Vom 1. Mai d. J. wird der 21-Gulden- oder 14-Thaler-Fuß (Preuß. Courant) als alleiniger Münzfuß für Silbermünzen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg angenommen.

---

*) V. v. 1669, Juli 18. — 1673, Juli 17. — 1679, Aug. 12. — 1690, Nov. 27. — 1693, Jan. 27. — 1696. März 6. — 1788, Aug. 21. — 1798, Oct. 25. — 1830, Mai 19.

§. 2. Bei Annahme dieses 14-Thaler-Fußes wird die Eintheilung des Thalers in 48 Schillinge und des Schillings in 12 Pfennige beibehalten, so daß der Thaler 576 Pfennige enthalten wird.

§. 3. Wenn vom 1. Mai d. J. an in Gesetzen, Verfügungen der Behörden und Gerichte Geldbeträge ohne Benennung der Münzsorte angegeben oder bestimmt worden, ist der 14-Thalerfuß zu verstehen.

Dieselbe Münzsorte wird im Zweifel bei Rechtsgeschäften und im Verkehr der Privatpersonen verstanden.

§. 4. Vom 1. Mai d. J. an sind alle auf Dänisch Courant oder auf N $^2/_3$ gestellte Zahlungsverbindlichkeiten sowohl an öffentlichen Kassen als im Privatverkehr in Münzen des 14-Thaler-Fußes zu erfüllen und zwar, wenn die Zahlung in Dänisch Courant oder in Neuen $^2/_3$ zu 31 Schillingen bestimmt ist, mit einem Aufgelde von 20 Procent, wenn aber die Zahlung in Neuen $^2/_3$ bestimmt ist, mit einem Aufgelde von 16 $^2/_3$ Procent. Wenn jedoch ein anderer Agiobetrag als der eben genannte vertragsmäßig festgestellt ist, so behält es dabei das Bewenden, so wie auch gestattet bleibt, auf andere Münzsorten, wenn solche nur nicht außer Cours gesetzt sind, Verträge abzuschließen.

§. 5. Die Publication von Reductionstabellen, wonach alle bisher in Dänisch Courant oder N $^2/_3$ bestimmten Steuern, Zoll, Chausseegelder, Sporteln und andere Abgaben an öffentliche Kassen vom 1. Mai d. J. an in Münzen nach dem Preußischen Courant-Fuße zu entrichten sind, bleibt vorbehalten.

§. 6. Der Empfänger einer in dem Preuß. Courant-Fuße zu leistenden Zahlung ist nur verpflichtet

die $^1/_3$-Thalerstücke bis zu 30 Rthlr.,
die $^1/_6$ Thalerstücke bis zu 10 Rthlr.,
die $^1/_{12}$ Thalerstücke nur in soweit nicht mit einem Thaler, die Schillinge nur in soweit nicht mit einem Vierschillingsstücke, die Dreilinge nur in soweit nicht mit einem Schillinge gezahlt werden kann,

bei der ihm zu leistenden Zahlung anzunehmen.

§. 7. Bei allen nach dem 14-Thalerfuß zu leistenden Zahlungen sind außer den unter Unserm eigenen Stempel ausgeprägten Münzen die mit dem Großherzoglich Mecklenb.-Schwerinschen Stempel nach diesem Fuß ausgeprägten Münzen, die Courant-Münzen des Königlich Preußischen Staates und der übrigen Staaten, welche die Dresdener Münz-Convention vom 30. Juli 1838 abgeschlossen haben, oder ihr später beigetreten sind, imgleichen die Courant-Münzen des Königreichs Hannover gleichmäßig zulässig, mit Ausnahme der fremden Scheidemünzen, d. h. solcher Münzen, welche weniger als $^1/_6$ Thaler betragen.

Als Scheidemünze dürfen vielmehr bei öffentlichen Kassen außer den unter Unserm eigenen Stempel ausgeprägten Münzen nur die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, so wie ausnahmsweise einstweilen noch die Preußischen und Hannoverschen Zwei-Groschen-($^1/_{12}$ Thaler-) Stücke angenommen werden.

§. 8. Weder öffentliche Kassen noch Privatpersonen sind verpflichtet, Papiergeld in Zahlung anzunehmen, falls solches nicht ausdrücklich bedungen ist.

§. 9. Hinsichtlich der in Goldmünzen zu leistenden Zahlungen bleiben alle bestehenden Verhältnisse unverändert.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 16. Februar 1848.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

II. Verordnung, betreffend die bei Einführung des 14-Thaler- oder 21-Gulden-Fußes als Landesmünzfuß für Silbermünzen im Fürstenthum Ratzeburg getroffenen transitorischen Bestimmungen.

Georg ꝛc. Mit Bezugnahme auf Unsre vom gestrigen Dato erlassene Verordnung, betreffend die Einführung des 14-Thaler- oder 21-Gulden-Fußes als Landesmünzfuß für Silbermünzen im Fürstenthum Ratzeburg, finden Wir Uns veranlaßt, annoch folgende transitorische Bestimmungen zu treffen:

1. Auch noch nach dem 1. Mai d. J. soll das grobe Dänische Courant einstweilen noch bis zu einem in der Folge näher zu bestimmenden Zeitpunkte bei denjenigen Zahlungen, welche ursprünglich in Dän. Courant oder in N²/₃ zu 31 ß zu leisten sind, sowohl von Unsern öffentlichen Kassen, als überhaupt im Geldverkehr angenommen werden, so daß der Zahlende die Wahl hat, ob er in Dänisch grob Courant oder statt dessen in Preuß. Courant mit einem Aufgelde von 20 Procent zahlen will.

2. Nach dem 1. Mai d. J. sind weder Unsre Kassen noch Privatpersonen verpflichtet, Neue ²/₃ oder ¹/₃ Stücke in Zahlung anzunehmen, mit Ausnahme der Neuen ²/₃ Stücke mit Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Gepräge, welche bis auf weitere Bestimmung zu 37¹/₃ ß Pr. Cour. anzunehmen sind.

3. Dagegen werden die Mecklenburg-Schwerinschen Vierschillingsstücke und Schillinge auch soweit solche nach dem Neuen ²/₃ Fuße ausgeprägt sind, nach dem 1. Mai d. J. bei Unsern öffentlichen Kassen nur zum Nominalbetrage als Pr. Courant angenommen werden.

4. Unsre Kassenbeamten im Fürstenthum Ratzeburg sollen hierdurch angewiesen seyn, schon von jetzt an den Thaler Preuß. Courant zu resp. 41¼ ß Neue ²/₃ und 39³/₄ ß Dän. Courant anzunehmen.

5. Dagegen haben dieselben bei den bis zum 1. Mai d. J. in Dänisch Courant zu leistenden und zu empfangenden Zahlungen Neue ²/₃ Stücke nur nach dem Hamburger Course zu berechnen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 17. Februar 1848.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. Verordnung, betreffend die Anwendung der Reductions-Tabellen von Neuen Zweidritteln und Dänischem groben Courant gegen Courant.

Georg ꝛc. Indem Wir die in dem §. 5. Unsrer Verordnung vom 16. Februar d. J. wegen Einführung des 14-Thaler- oder 21-Gulden-Fußes als Landesmünzfuß

für Silbermünzen im Fürstenthum Ratzeburg, angekündigten Reductions-Tabellen in den Anlagen A. und B. hierneben publiciren, bestimmen Wir für die Anwendung derselben in Unserm Fürstenthum Ratzeburg das Nachfolgende:

§. 1. Die Tabellen A. und B. normiren für alle auf N²/₃ und beziehungsweise auf Dänisch Cour. lautenden, vom 1. Mai d. J. an aber in Courant zu erfüllenden Zahlungsverbindlichkeiten, insoweit nicht bei den auf Dänisch Courant lautenden Verbindlichkeiten der Pflichtige es vorzieht, in Dän. Cour. zu zahlen, und insoweit nicht für gewisse öffentliche Abgaben und gesetzlich oder obrigkeitlich festgestellte Taxen eine besondere Bestimmung erfolgt oder bereits erlassen ist, sowie auch eine Ausnahme stattfindet, wenn ausdrücklich vereinbart worden, daß eine gesetzlich eintretende Convertirung der Münzsorte auf die betreffende Verpflichtung keine Anwendung finden solle oder wenn unter den Contrahenten ein anderer Convertirungs-Cours als der den Tabellen zum Grunde gelegte von 16²/₃ pro Cent und beziehungsweise 20 pro Cent speciell festgestellt ist.

§. 2. Bestehet die zu leistende Zahlung aus mehreren einzelnen Ansätzen, so sind letztere nicht vereinzelt, sondern in ihrer Summe auf Courant zu reduciren.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 22. April 1848.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

A.

Reductions-Tabelle von Neuezweidrittel gegen Courant
à 16²/₃ pro Cent.

N²/₃tel.		Courant		N²/₃tel.		Courant		N²/₃tel.		Courant		N²/₃tel.		Courant			N²/₃tel.	Courant	
ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	₰	ℛ	ß	ℛ	ß	₰	ℛ	ℛ	ß
—	1	—	—	5	—	5	9	20	—	23	3		35	—	40	9	3	3	24
—	2	—	3	6	—	7	—	21	—	24	6		36	—	42	—	4	4	32
—	3	—	3	7	—	8	3	22	—	25	9		37	—	43	3	5	5	40
—	4	—	6	8	—	9	3	23	—	26	9		38	—	44	3	6	7	—
—	5	—	6	9	—	10	6	24	—	28	—		39	—	45	6	7	8	8
—	6	—	6	10	—	11	9	25	—	29	3		40	—	46	9	8	9	16
—	7	—	9	11	—	12	9	26	—	30	3		41	—	47	9	9	10	24
—	8	—	9	12	—	14	—	27	—	31	6		42	1	1	—	10	11	32
—	9	1	—	13	—	15	3	28	—	32	9		43	1	2	3	11	12	40
—	10	1	—	14	—	16	3	29	—	33	9		44	1	3	3	12	14	—
—	11	1	—	15	—	17	6	30	—	35	—		45	1	4	6	13	15	8
1	—	1	3	16	—	18	9	31	—	36	3		46	1	5	9	14	16	16
2	—	2	3	17	—	19	9	32	—	37	3		47	1	6	9	15	17	24
3	—	3	6	18	—	21	—	33	—	38	6	1	—	1	8	—	16	18	32
4	—	4	9	19	—	22	3	34	—	39	9	2	—	2	16	—	17	19	40

N 2/3tel.	Courant		N 2/3tel.	Courant		N 2/3tel.	Courant		N 2/3tel.	Courant	
ℛ	ℛ	ß	ℛ	ℛ	ß	ℛ	ℛ	ß	ℛ	ℛ	ß
18	21	—	44	51	16	70	81	32	96	112	—
19	22	8	45	52	24	71	82	40	97	113	8
20	23	16	46	53	32	72	84	—	98	114	16
21	24	24	47	54	40	73	85	8	99	115	24
22	25	32	48	56	—	74	86	16	100	116	32
23	26	40	49	57	8	75	87	24	200	233	16
24	28	—	50	58	16	76	88	32	300	350	—
25	29	8	51	59	24	77	89	40	400	466	32
26	30	16	52	60	32	78	91	—	500	583	16
27	31	24	53	61	40	79	92	8	600	700	—
28	32	32	54	63	—	80	93	16	700	816	32
29	33	40	55	64	8	81	94	24	800	933	16
30	35	—	56	65	16	82	95	32	900	1050	—
31	36	8	57	66	24	83	96	40	1000	1166	32
32	37	16	58	67	32	84	98	—	2000	2333	16
33	38	24	59	68	40	85	99	8	3000	3500	—
34	39	32	60	70	—	86	100	16	4000	4666	32
35	40	40	61	71	8	87	101	24	5000	5833	16
36	42	—	62	72	16	88	102	32	6000	7000	—
37	43	8	63	73	24	89	103	40	7000	8166	32
38	44	16	64	74	32	90	105	—	8000	9333	16
39	45	24	65	75	40	91	106	8	9000	10500	—
40	46	32	66	77	—	92	107	16	10000	11666	32
41	47	40	67	78	8	93	108	24	50000	58333	16
42	49	—	68	79	16	94	109	32	100000	116666	32
43	50	8	69	80	24	95	110	40			

B.

Reductions-Tabelle von Dänischem groben Courant gegen Courant à 20 pro Cent.

Dän. Courant		Courant		Dän. Courant		Courant		Dän. Courant	Courant		Dän. Courant	Courant		Dän. Courant	Courant	
ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	ß	₰	ß	ß	₰	ß	ß	₰
—	1	—	—	—	7	—	9	2	2	6	8	9	6	14	16	9
—	2	—	3	—	8	—	9	3	3	6	9	10	9	15	18	—
—	3	—	3	—	9	1	—	4	4	9	10	12	—	16	19	3
—	4	—	6	—	10	1	—	5	6	—	11	13	3	17	20	6
—	5	—	6	—	11	1	—	6	7	3	12	14	6	18	21	6
—	6	—	6	1	—	1	3	7	8	6	13	15	6	19	22	9

Dän. Courant		Courant.		
ℛ	ß	ℛ	ß	₰
—	20	—	24	—
—	21	—	25	3
—	22	—	26	6
—	23	—	27	6
—	24	—	28	9
—	25	—	30	—
—	26	—	31	3
—	27	—	32	6
—	28	—	33	6
—	29	—	34	9
—	30	—	36	—
—	31	—	37	3
—	32	—	38	6
—	33	—	39	6
—	34	—	40	9
—	35	—	42	—
—	36	—	43	3
—	37	—	44	6
—	38	—	45	6
—	39	—	46	9
—	40	1	—	—
—	41	1	1	3
—	42	1	2	6
—	43	1	3	6
—	44	1	4	9
—	45	1	6	—
—	46	1	7	3
—	47	1	8	6
1	—	1	9	6
2	—	2	19	3
3	—	3	28	9
4	—	4	38	6
5	—	6	—	—
6	—	7	9	6
7	—	8	19	3
8	—	9	28	9
9	—	10	38	6
10	—	12	—	—

Dän. Courant	Courant.		
ℛ	ℛ	ß	₰
11	13	9	6
12	14	19	3
13	15	28	9
14	16	38	6
15	18	—	—
16	19	9	6
17	20	19	3
18	21	28	9
19	22	38	6
20	24	—	—
21	25	9	6
22	26	19	3
23	27	28	9
24	28	38	6
25	30	—	—
26	31	9	6
27	32	19	3
28	33	28	9
29	34	38	6
30	36	—	—
31	37	9	6
32	38	19	3
33	39	28	9
34	40	38	6
35	42	—	—
36	43	9	6
37	44	19	3
38	45	28	9
39	46	38	6
40	48	—	—
41	49	9	6
42	50	19	3
43	51	28	9
44	52	38	6
45	54	—	—
46	55	9	6
47	56	19	3
48	57	28	9

Dän. Courant	Courant.		
ℛ	ℛ	ß	₰
49	58	38	6
50	60	—	—
51	61	9	6
52	62	19	3
53	63	28	9
54	64	38	6
55	66	—	—
56	67	9	6
57	68	19	3
58	69	28	9
59	70	38	6
60	72	—	—
61	73	9	6
62	74	19	3
63	75	28	9
64	76	38	6
65	78	—	—
66	79	9	6
67	80	19	3
68	81	28	9
69	82	38	6
70	84	—	—
71	85	9	6
72	86	19	3
73	87	28	9
74	88	38	6
75	90	—	—
76	91	9	6
77	92	19	3
78	93	28	9
79	94	38	6
80	96	—	—
81	97	9	6
82	98	19	3
83	99	28	9
84	100	38	6
85	102	—	—
86	103	9	6

Dän. Courant	Courant.		
ℛ	ℛ	ß	₰
87	104	19	3
88	105	28	9
89	106	38	6
90	108	—	—
91	109	9	6
92	110	19	3
93	111	28	9
94	112	38	6
95	114	—	—
96	115	9	6
97	116	19	3
98	117	28	9
99	118	38	6
100	120		
200	240		
300	360		
400	480		
500	600		
600	720		
700	840		
800	960		
900	1080		
1000	1200		
2000	2400		
3000	3600		
4000	4800		
5000	6000		
6000	7200		
7000	8400		
8000	9600		
9000	10800		
10000	12000		
50000	60000		
100000	120000		

Digitized by Google

Nachdruck.*)

I.**) **Publicandum.** Auf Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs allergnädigsten Befehl, wird der, von der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt am Mayn, in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung vom 6. September gefaßte, untenstehende Beschluß, betreffend

die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller, und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18. der Deutschen Bundesacte,

mit dem Verordnungsmässigen Hinzufügen:

„daß, da in den Großherzoglichen Landen specielle Verordnungen gegen den Nachdruck zur Zeit überall nicht, mithin auch nicht zu Gunsten eigner Landesunterthanen existiren, fortan, bis zur Emanirung solcher Verordnungen, nicht nur den, darum nachsuchenden eignen Unterthanen, sondern auch jedem Unterthan der übrigen Deutschen Bundesstaaten, ein Privilegium zum Schutze wider den Nachdruck in der Art, als wäre der Nachsuchende ein eigner hiesiger Unterthan, ertheilt werden soll,"

zur Nachricht und Nachachtung für alle Unterthanen im Fürstenthum Ratzeburg, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 29. October 1832.

Großherzogliche Mecklenburgische Landes-Regierung.

Beschluß.

Um, nach Artikel 18. der Deutschen Bundesacte, die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber, und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eignen Unterthanen eines Bundesstaates, und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig, und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger, und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten, und hohen Regierungen werden die, zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen, und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

II.***) Verordnung wegen des Verbots des Nachdrucks.

Georg rc. Nachdem die deutsche Bundesversammlung in Frankfurt am Mayn über ein allgemeines Verbot des Nachdrucks, in Folge des Art. 18 d. der Deutschen Bundesacte, in ihrer vorigjährigen 12. Sitzung vom 2. April nachfolgenden Beschluß gefaßt hat:

---

*) 1833, Aug. 10. — 1835, Febr. 18 — 1835, Nov. 11. — 1841, Apr. 2. — 1842, Aug. 30. — 1842, Novbr. 7.

) v. Dewitz p. 236, № 2. *) v. Dewitz p. 236, № 3.

„Die höchsten und hohen Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen, und zu schützen sey“,

erklären Wir, zur Vervollständigung der, in voller Wirksamkeit von Bestand bleibenden öffentlichen Bekanntmachung vom 29. October 1832, wegen Ertheilung von Privilegien wider den Nachdruck, und bis zu künftig ergehender umfassenderer Gesetzgebung, hiermit den Nachdruck, so wie den Debit künftig etwa noch herauskommenden Nachdrucks für unerlaubte Handlungen, und verordnen: daß fortan das schriftstellerische Eigenthum, diesem zufolge, dawider zu schützen ist.

Wir gebieten, und befehlen demnach sämmtlichen Behörden, und allen Unsern Unterthanen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, die es angeht, hiermit gnädigst, sich hiernach auf das genaueste allerunterthänigst zu richten, und zu achten.

Urkundlich haben Wir diese, durch das Schönberger Intelligenzblatt sofort zu publicirende Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 20. Februar 1836.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. Verordnung, betreffend die Publication der Bundesbeschlüsse vom 9. Novbr. 1837 und 22. April 1841 wegen der zum Schutze der Schriftsteller, Componisten und Künstler gegen resp. den Nachdruck und die unbefugte Aufführung oder unbefugte Nachbildung ihrer Werke anzuwendenden Grundsätze.

Georg ꝛc. Nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung in weiterer Ausführung der Bestimmung im Artikel 18. der deutschen Bundesacte und des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835 gefaßten Beschlüsse über die zum Schutze der Schriftsteller, Componisten und Künstler gegen resp. den Nachdruck und die unbefugte Aufführung oder unbefugte Nachbildung ihrer Werke im Umfange ihres Bundesgebiets anzuwendenden gleichförmigen Grundsätze:

I. Beschluß.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber und Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen

Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Frankfurt am Main den 9. November 1837.

II. Beschluß.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder

sonstigen Rechtsnachfolgern stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist,

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Frankfurt am Main den 22. April 1841.

wollen Wir zur Kenntniß und Nachachtung Unserer Behörden und Unterthanen hiemittelst publicirt haben, und für die Anwendung des Art. 4. im Beschlusse II. bestimmen, daß bei unbefugten öffentlichen Aufführungen eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes in Unsern Landen die Entschädigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers in jedem einzelnen Falle in dem ganzen Betrage der Einnahme aus der Aufführung, ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten, bestehen soll. Die betreffenden Policeibehörden haben in vorkommenden Fällen jenen Einnahme-Betrag mit Beschlag zu belegen und dem Berechtigten auszuzahlen. Ein etwaniger Recurs ist bei Unserer Landesregierung anzubringen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Regierungs-Insiegel. Datum den 16. Mai 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Nachlaß der Armen.

S. Armenwesen II. VI.

Nachtigallen.

Mit Allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung wird hiedurch der Nachtigallen-Fang im Fürstenthume Ratzeburg, bei einer Strafe von 5 Rthlr. Dän. Cour. für jeden Contraventionsfall, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, im Fall des Unvermögens eines Contravenienten, gänzlich verboten.

Schönberg den 11. April 1834.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Niederlassung.

S. Aufnahme von Fremden. — Armenwesen I. §. 3.

I. V. G. G. Wir Adolph Friederich ꝛc. Thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen, demnach Wir mißfällig vernehmen, wasgestalt sich in Unserm Fürstenthum Ratzeburg eine Zeit hero nicht allein viele auswärtige Handwerker, sondern auch allerhand fremde Einlieger aus denen benachbarten Landen eingeschlichen und bei denen Hausleuten eingeheuert, welche erstere aber denen einheimischen Handwerkern in ihrer Nahrung und die letztern denen Zäunen, Knicken und Unsern Höltzungen großen Abbruch und Schaden zufügen und dem gantzen Lande zur Last liegen, gegen die Zeit aber, wenn die Contribution ausgeschrieben wird, sich zusammen entweder wiederum hinweg machen, oder auch von ihren Hauswirthen verhälet und verborgen gehalten worden und Wir dann sothane Unordnung und Unterschleiff gäntzlich abgestellet wissen wollen. Als ist hiemit Unser gnädigster und zugleich ernstlicher Wille und Befehl, daß von nun an nicht nur kein einziger Einwohner und Unterthan Unsers Fürstenthums Ratzeburg, bei Vermeidung 50 Reichsthaler Fiscalischer Strafe, sich unterstehen solle, einen auswärtigen und im hiesigen Lande nicht wirklich wohnhaften Handwerker, welcher im hiesigen Lande zu arbeiten gedenket (durchreisende Handwerker jedoch ausgenommen), ohne speciale Erlaubniß und Vorwissen jedes Orts Obrigkeit oder Beambten, darunter er wohnet, aufzunehmen, noch zu beherbergen und zu hausen, sondern es sollen auch die Einwohner und Unterthanen hinfüro ihre angenommenen Einlieger dem Einnehmer anmelden, oder für dieselbe, sie mögen noch zugegen seyn oder nicht, das gewöhnliche Kopfgeld ohne Wiederrede zu bezahlen, blosserdings schuldig und gehalten seyn. Und damit diese Unsere Verordnung um so viel besser zu jedermanns Notice gelangen möge, so haben Wir solche von denen Cantzeln zu publiciren und darauf gewöhnlicher Orten öffentlich zu affigiren gnädigst befohlen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Ratzeburg auf unserm Thum-Hoffe den 29. October 1714.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Fürstl. Mecklenburgische zur Ratzeburg. Regierung verordnete Geheimte Cammer- und Räthe.

II. V. G. G. Carl ꝛc. Demnach Wir mit Mißfallen vernehmen, daß von mehreren Einwohnern des hiesigen Fürstenthums ihre Wohnungen an einkommende Fremde ohne den gewöhnlichen Consens-Schein vermiethet worden, solches aber Unsern desfalls bereits vorhin erlassenen Befehlen und der guten Ordnung zuwider ist; so befehlen Wir allen und jeden Eingeiessenen des hiesigen Fürstenthums, sie seyn geistlichen oder weltlichen Standes, hiemit ernstlich, keinen auswärtigen ohne schriftlichen ohnentgeldlich zu ertheilenden Amts-Consens-Schein in ihre Wohnungen zur Miethe oder als Deputatisten ein- und aufzunehmen. Gleichwie nun im Uebertretungs-Falle ein jeder in eine Strafe von 10 Rthlr. mit Verluste der Heuer genommen werden und der ohne Consens aufgenommene Miethsmann sofort aus hiesigem Lande gewiesen werden soll; so sollen alle die, welche wider diesen Unsern Befehl handeln, der Amts-Jurisdiction, sie seyen eximirt oder nicht, wegen dieser Verfügung unterworfen sein.

Uebrigens fügen Wir Unsern Beamten hiemit nachdrücklichst an, daß falls sie sich in der genauesten Aufrechthaltung dieser Unserer Verordnung wider Vermuthen säumig finden lassen, selbige auf jedem einzelnen Fall in eine Geld-Poen von 10 Rthl. sollen verfallen seyn, und haben sie die Amts-Unterbedienten zur desfallsigen nöthigen Wachsamkeit gehörig anzuhalten. Wornach ein jeder sich zu achten.

Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 26. Januar 1797.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeburg. Regierung verordnete Geheime Justiz- und Cammer-Räthe.

III. Es hat sich ergeben, daß der Verordnung vom Jahr 1797, wornach Niemand ohne Erlaubnißschein einem fremden Miethsmann eine Wohnung überlassen soll, widrigenfalls Vermiether in 10 Rthlr. Strafe genommen und der Heuer verlustig seyn, der Miethsmann aber sofort aus dem Fürstenthum verwiesen werden soll, hin und wieder nicht beachtet wird. Wenn hier noch ausdrücklich hinzugefügt wird, daß als Fremde auch diejenigen anzusehen sind, welche zwar früher im hiesigen Fürstenthum gewohnt haben oder darin geboren sind, allein ihren letzten Wohnort außerhalb dem Fürstenthum gehabt haben, so werden alle Einwohner des Fürstenthums ohne Ausnahme ernstlich gewarnet, bei Vermeidung der bestimmten Strafe keinen fremden Miethsmann ohne einen von der unterzeichneten Behörde unentgeltlich ertheilt werdenden Erlaubnißschein anzunehmen.

Die Landreiter und Schulzen haben diejenigen, welche dieser Verordnung zuwider handeln werden, sofort anzuzeigen.

Schönberg den 8. Mai 1815.

(L.S.) Herzogl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

IV. Daß nach §. 1. der allerhöchsten Landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1827 wegen Unterbringung der Obdachlosen ꝛc.*)

Ausländern bei einer unausbleiblichen Strafe von 10 Rthlr. Dän. Cour. ohne ausdrücklichen Consens der Großherzoglichen Landvogtei keine Wohnung überlassen werden darf,

wird hiedurch wiederholt zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Schönberg den 22. März 1837.

(L.S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

V. Verordnung, betreffend die Niederlassung selbstständiger Personen im Fürstenthum Ratzeburg, so wie die Anlegung neuer Büdnereien und die Vermehrung der Wohnungen auf dem platten Lande des Domanii daselbst.

Georg ꝛc. Da sich die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlassung selbstständiger Personen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg überhaupt, und insbesondere über die Befugniß bereits wohnhafter Unterthanen, ihren bisherigen Wohnort beliebig zu verändern, so wie wegen Anlegung neuer Büdnereien und Vermehrung der Wohnungen auf dem plat-

*) S. Armenwesen № X.

ten Lande des Domanii, nicht ausreichend erwiesen haben, so wird in dieser Beziehung das Nachfolgende verordnet:

§. 1. Die Niederlassung von Personen, welche bisher an irgend einem Orte noch nicht selbstständig gewohnt haben, soll künftig nicht anders, als mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortsobrigkeit zulässig seyn.

§. 2. Es werden daher auch sämmtliche Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg hiermit angewiesen, Copulationen überhaupt nur dann vorzunehmen, wenn ihnen von Seiten des Bräutigams ein obrigkeitlicher Niederlassungsschein vorgezeigt worden ist. Für Diejenigen, welche in der Stadt Schönberg sich niederlassen wollen, ist der dortige Magistrat, für Solche aber, die in den zum Fürstenthum Ratzeburg gehörenden ritterschaftlichen Gütern ihren Wohnsitz zu nehmen beabsichtigen, die betreffende Gutsherrschaft die wegen Ausstellung des Niederlassungsscheins zuständige Behörde, wogegen die Ertheilung von Niederlassungsscheinen für das platte Land des Domanii und den Dom zu Ratzeburg ausschließlich Unserer Landvogtei zusteht. Ein solcher Niederlassungsschein vertritt die Stelle der in Fällen dieser Art bisher üblich gewesenen Trauscheine.

§. 3. Unsre Landvogtei hat vor Ausstellung eines Niederlassungsscheins die betreffende Ortsgemeinde über ihre etwanigen Einwendungen und Bedenken gegen das angebrachte Gesuch zu befragen, auch wenn dergleichen Einwendungen innerhalb einer achttägigen Frist vorgebracht worden, den Niederlassungsschein nicht eher zu ertheilen, als nachdem über die Unstatthaftigkeit des eingelegten Widerspruchs definitiv entschieden worden ist.

§. 4. Der betreffende Ortsvorstand ist verbunden, sofort nach entgegengenommener Aufforderung der Gemeinde zur Abgabe ihrer Erklärung, sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder derselben zur Berathung der Sache zu versammeln und einen förmlichen Beschluß der Gemeinde in dieser Angelegenheit, erforderlichen Falls nach vorher eingezogener Erkundigung über die Persönlichkeit des die Aufnahme Begehrenden, zu veranlassen.

Die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Ortsmitglieder giebt hierbei den Ausschlag. Bei etwaniger Stimmengleichheit ist das Niederlassungsgesuch als von Seiten der Ortschaft bewilliget anzunehmen. — Letzteres findet auch dann statt, wenn die Ortsgemeinde sich binnen der erwähnten Frist über das Niederlassungs-Gesuch überall nicht erklärt hat.

§. 5. Stimmberechtigt sind alle diejenigen Mitglieder einer Ortsgemeinde, welche, bei eintretender Obdachlosigkeit eines oder des andern Ortsbewohners, diesem nach Vorschrift des Gesetzes ein Unterkommen zu verschaffen mitverpflichtet sind, mithin alle Hausbesitzer, mit Ausnahme: 1) des etwanigen Pastors, der Herrschaftlichen Diener, des Küsters und Schulmeisters, insofern sie eine Dienstwohnung, und nicht etwa eigenthümliche Häuser bewohnen, 2) bloßer Zeitpächter, insoweit sie nicht die betreffenden Rechte ihrer Verpächter vertreten, und 3) Inhaber solcher Wohnungen, die nur als Theile anderer größerer Gebäude und daher als ein in sich abgeschlossenes Ganze nicht zu betrachten sind, z. B. Kathen bei einem Bauergehöfte. — Auch hat 4) dasjenige Gemeindeglied, welches dem Aufzunehmenden eine Wohnung überlassen will, sich seines Stimmrechts in diesem einzelnen Falle zu enthalten.

§. 6. Was insonderheit die Pächter solcher Unserer Meiereien, die nicht an sich schon eine besondere Ortschaft bilden, anbetrifft, so sollen dieselben wegen Aufnahme ihrer Unterpächter, Deputatisten und Tagelöhner zwar an die Zustimmung der Ortsgemeinde nicht

gebunden, dagegen aber auch verpflichtet sein, eintretenden Falls für die Unterbringung ihrer obdachlosen Leute allein zu sorgen.

Dabei wird Unsern Domanial-Pächtern überhaupt zur Pflicht gemacht, an Personen der gedachten Art nicht anders Wohnungen zu überlassen, als nach vorher eingeholter ausdrücklicher Zustimmung Unsers Domainenamts und nachdem von Unsrer Landvogtei in Schönberg der erforderliche Niederlassungsschein ausgestellt worden.

§. 7. Als rechtsgenügende Gründe zur Versagung der Niederlassung sind vorzugsweise anzusehen: a. übler Ruf, in welchem der Bewerber etwa steht, b. deshalb und sonst den Umständen nach zu vermuthende Unfähigkeit desselben, sich oder eine Familie zu ernähren, c. Besorgniß der Ueberfüllung des Orts mit Einliegern oder Miethsleuten, daher dringende Gefahr des baldigen Eintritts der Obdachlosigkeit eines oder des andern Ortsbewohners.

§. 8. Der betreffenden Ortschaft sowohl, als dem Aufnahme Suchenden steht, wenn sie sich durch die Entscheidung der Landvogtei beschwert halten, der Recurs an Unsere Landes-Regierung frei. Die Einwendung des Recurses von Seiten der Ortsgemeinden ist jedoch bei Vermeidung der Erlöschung binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Insinuation des Bescheides angerechnet, bei Unserer Landvogtei anzubringen.

§. 9. Uebrigens soll durch vorgedachte Bestimmungen der allgemeinen polizeilichen Befugniß Unsrer Landvogtei, in allen und jeden Fällen beabsichtigter Niederlassung, Verheirathung oder Wiederverheirathung die Verhältnisse der Betheiligten Amtswegen zu erforschen und zu prüfen, und nach den Ergebnissen ohne Rücksicht auf etwanige Zustimmung oder Nichterklärung der Ortschaften, nach pflichtmäßigem Ermessen, Niederlassungen und Verheirathungen in Unserm Domanio und auch in der Stadt Schönberg entweder statt finden zu lassen oder zu untersagen, kein Abbruch geschehen.

§. 10. In denjenigen Fällen, in welchen Personen, die an irgend einem Orte Unsers Fürstenthums Ratzeburg bisher bereits gewohnt haben, diesen ihren Wohnort mit einem andern auf dem platten Lande zu vertauschen beabsichtigen, bedarf es zwar keines Niederlassungsscheins von Seiten der Landvogtei, jedoch haben solche Personen vor dem Um- und Zuzuge die Genehmigung des Schulzen oder Vorstehers derjenigen Ortschaft, wohin sie sich übersiedeln wollen, zu erwirken.

Der Ortsvorstand hat dabei vor Ertheilung der Zustimmung, — welche indessen nicht ohne die triftigsten, in Hinsicht des Thatsächlichen gehörig erwiesenen Gründe versagt werden darf — auf die wegen Befragung der übrigen Gemeindeglieder §. 4. gedachte Weise zu verfahren, die Entscheidung selbst jedoch dem Nachsuchenden nicht über acht Tage vorzuenthalten.

Ist dieser Ort in einem andern Armen-Districte als dem die eine Veränderung ihres Wohnortes beabsichtigende Person angehörte, belegen, so hat der Ortsvorstand auch die Armenvorsteher des Districts, dem er selber angehört, zu befragen, und den etwanigen Widerspruch derselben vor allen Dingen zu beachten.

Gegen die — auf den Beschluß der Gemeinde — zu gründende Entscheidung des Ortsvorstandes oder gegen den Widerspruch der Armenbehörde ist der Recurs an die Landvogtei zulässig. Bei der Entscheidung der Landvogtei behält es aber das unabänderliche Bewenden.

§. 11. Derjenige, welcher ohne einen ihm vorgezeigten Niederlassungsschein (§. 1.) oder, soviel den bloßen Umzug betrifft, ohne Genehmigung des Ortsvorstandes, eventuell der Landvogtei (§. 10.), also heimlich Jemandem, der bisher einen selbstständigen Aufenthalt in dem Orte nicht hatte, eine Wohnung einräumt, hat eine, der betreffenden Armenkasse zu überweisende Strafe von 10 bis 30 ₰ N²/₃ zu erlegen, und ist außerdem verbunden, allen der Ortsgemeinde durch solche Eigenmächtigkeit etwa entstehenden Schaden und Nachtheil zu ersetzen und allein zu übernehmen.

Uebrigens steht es auch der Ortsgemeinde frei, die Zurückweisung des Eindringlings nach seinem bisherigen Wohnorte innerhalb vier Wochen von Zeit des Zuzuges an zu beantragen.

§. 12. Neue Büdnereien auf dem platten Lande Unsers Domanii im Fürstenthum Ratzeburg sollen nach wie vor nicht ohne besondere, in jedem einzelnen Falle zu erwirkende Genehmigung Unsers Cammer- und Forst-Collegii, welches darüber die Erklärung Unsrer Landvogtei oder Unsers Domainenamtes und nach Befinden der Ortsgemeinde zu veranlassen hat, errichtet werden dürfen.

§. 13. Unser Cammer- und Forst-Collegium hat in jedem Falle, in welchem es die Errichtung neuer Büdnereien gestattet, die Anzahl der darin einzurichtenden Wohnungen für einzelne Familien zu bestimmen, und außerdem die Verhältnisse des künftigen Inhabers solcher Büdnereien sowohl zu Unserm Cammer- und Forst-Collegium selbst, als zu dem Besitzer der Bauerstelle, von welcher das Areal der Büdnerei abgetreten worden, gehörig festzustellen.

§. 14. Die Vermehrung der bisherigen Wohnungen für einzelne Familien auf und bei bereits vorhandenen, für sich bestehenden Gehöften auf dem platten Lande, solche mögen nun zu Bauernrecht liegen oder nicht und in neu zu errichtenden Gebäuden oder in bloßen Anbauen eingerichtet werden sollen, darf dagegen für die Zukunft nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unsrer Landvogtei geschehen.

§. 15. Diese Behörde hat daher auf desfallsigen Antrag durch die genaueste Untersuchung zuvörderst von der Nothwendigkeit oder Statthaftigkeit des betreffenden Baues sich die Ueberzeugung zu verschaffen und zu dem Ende in der Regel auch die Erklärung der betheiligten Ortsgemeinde zu erfordern.

Findet die Anlage im Allgemeinen weiter kein Bedenken, so hat dann ebenso die Landvogtei die Anzahl der Wohnungen und der darin zur Miethe aufzunehmenden Familien festzustellen.

§. 16. Diejenigen, welche den auf solche Weise getroffenen Anordnungen und Bestimmungen Unsers Cammer- und Forst-Collegii und Unsrer Landvogtei zuwiderhandeln und namentlich mehrere Wohnungen anlegen oder mehrere Miethsbewohner aufnehmen, als ihnen gestattet worden, sollen von der Landvogtei in eine, der betreffenden Districts-Armenkasse zu überweisende Geldstrafe von 10 bis 50 ₰ N²/₃ verurtheilt und außerdem dem Befinden nach zu sofortiger Niederreißung der ordnungswidrig erbauten Gebäude oder Wohnungen angehalten werden oder doch letztere ohne besondere Erlaubniß der Landvogtei nicht vermiethen dürfen. Die Landvogtei hat auch die Maurer- und Zimmermeister in Unserm Fürstenthum Ratzeburg anzuweisen, daß sie dergleichen Bauten auf dem platten Lande des Domanii

nur in Gemäßheit der von Unserm Cammer- und Forst-Collegio oder der Landvogtei ertheilten Erlaubniß auszuführen, widrigenfalls Strafe zu gewärtigen haben.

§. 17. Die vorstehende Verordnung findet, mit Ausnahme der Bestimmungen in den §§. 2. und 11., auf die Stadt Schönberg und auf den Domhof bei Ratzeburg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insigel.

Datum Neustrelitz den 21. Juni 1844.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

V. vom 6ten April 1831 [illegible] Niederlassung der Maurer und Zimmergesellen cf p641.

Notarien.

I.*) V. G. G. Wir Carl ꝛc. Verordnen und befehlen hiemit, daß die Notarien in Unsern gesammten Landen, als welche wegen ihrer Documente, Instrumente und Protocolle zugelassen werden sollen, in Unserm Herzogthum Mecklenburg-Strelitz Inhalts der Mecklenburgischen Canzley-Ordnung und der Verordnungen vom 17. April 1771 und 25. April 1785 von Unserer hiesigen Justizcanzlei, in Unserm Fürstenthum Ratzeburg aber von Unserer dortigen Regierung immatriculirt seyn müssen, bey ihren Namens-Unterschriften sich hinfüro der abgekürzten Benennung:

Notarius publicus juratus et immatriculatus
öffentlicher beeidigter und immatriculirter Notarius

zu bedienen haben, in ihren Instrumenten aber bloß die Jahrzahl, Monat, Tag und Stunde der christlichen Zeitrechnung nebst den gewöhnlichen Orts-Bezeichnungen ohne Beifügung der Römischen Zinszahl, des unterm 21. Novbr. 1804 bekannt gemachten Römisch Kaiserlichen Titels oder der vormaligen Römisch Kaiserlichen Regierungs-Jahre ausdrücken sollen.

Wornach also ein Jeder sich achten.

Uhrkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz den 15. October 1806.

II. Zur Abwendung aller Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle Notariatsacte, welche im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg von solchen Notarien vollzogen sind, die ihre Immatriculation von den dazu befugten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden erhalten haben, vollständige Rechtsgültigkeit auch hier besitzen, und daß in Uebereinstimmung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin in Dessen Landen ebendasselbe für Amtshandlungen der bei der hiesigen Justizcanzlei immatriculirten Notarien gilt.

Neustrelitz den 10. October 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

Obdachlose.

S. Armenwesen X. §. 3.

*) Ludw. Boccius p. 255.

Oberappellationsgericht.

S. Justizsachen XVIII. XIX.

October (der achtzehnte).

S. Festtage V. VIII.

Opfer.

S. Kirchenleistungen III. 3.

Pestilenz.

(Annalreg. 1680, Mai 12., Juli 21., Aug. 20. — 1683, Juli 27. — 1710, Juli 18., Sept. 18. — 1738, Oct. 10. — 1805, Jan. 31.)

Pfandkehr.

S. Forstwesen № X.

Pfarracker.

S. Gnadenjahr.

Pferdediebe.

(Annalreg. 1672, Febr. 12. — 1673, Juni 4. — 1684, Nov. 28. — 1686, Juli 22.)

Pferde.

S. Scharfrichterei III.

Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung bösartiger ansteckender Pferdekrankheiten im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns veranlaßt, zur Verhütung der Verbreitung bösartiger und ansteckender Pferdekrankheiten in Unserm Fürstenthum Ratzeburg in wesentlicher Uebereinstimmung mit den dieserhalb in Unserm Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden gesetzlichen Vorschriften, hierdurch das Nachstehende zu verordnen:

§. 1. Jeder Besitzer eines von der Rotzkrankheit befallenen oder derselben auch nur verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, unter sofortiger Zuziehung eines concessionirten Thierarztes, die durch Unsre gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln zur Abwendung der weiteren Verbreitung der Krankheit zu treffen, und von dem Krankheitsfalle, unter Beifügung eines Attestes des Thierarztes über die angewandten Maßregeln, der Ortsobrigkeit die sofortige Anzeige zu machen.

§. 2. Jedes Pferd, an welchem sich Spuren des Rotzes zeigen, oder welches, nach dem Ausspruche eines concessionirten Thierarztes, dessen nur verdächtig erscheint, ist sofort von andern Pferden abgesondert aufzustellen und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit diesen zu bringen. Es darf daher auch ein solches der Krankheit verdächtiges Pferd mit gesunden Pferden weder zusammengespannt noch ausgetrieben werden. Die wirklich mit dem Rotze behafteten Pferde sind unverzüglich zu tödten und ist das Cadaver derselben mit Haut und Haaren, nachdem die Haut zuvor zerschnitten worden, an einem abgelegenen Orte mindestens sechs Fuß tief einzugraben. Bei etwanigem Zweifel, ob ein Pferd mit dem Rotze wirklich behaftet ist, ist noch ein zweiter Thierarzt zuzuziehen, und entscheidet dann der übereinstimmende Ausspruch beider Thierärzte.

§. 3. Der Stall, worin ein rotziges Pferd gestanden hat, darf nicht eher wieder für andere Pferde benutzt werden, als bis er, nachdem der Dung rein herausgebracht worden, durch längeres Offenhalten der Thüren, Fenster und Klappen gehörig gelüftet, so wie mit heißer Lauge überall gereiniget, auch überall, namentlich die Ständer, Raufen und Krippen, mit Kalk abgeschlämmt und ein steinerner Fußboden mit neuen Steinen ausgelegt ist. Ebenso sind die in solchen Ställen benutzten Eimer mittelst heißer Lauge und Kalk zu reinigen. Das für rotzige Pferde gebrauchte Putzgeschirr aller Art, Decken, und Geschirre sind sogleich gänzlich zu vernichten.

§. 4. Die des Rotzes verdächtigen Pferde sowohl, als die mit dieser Krankheit wirklich behafteten dürfen weder verkauft, noch vertauscht, noch verschenkt, noch derelinquirt, noch irgendwie erworben werden. Auch ist es verboten, mit solchen Pferden zu reisen oder sie von einem Orte zum andern zu führen.

§. 5. Diejenigen Pferde, welche mit einem rotzkranken in einem Stalle gestanden haben, oder sonst damit in Berührung gekommen sind, werden, selbst wenn sich bei ihnen keine Spur dieser Krankheit zeigt, sechs Monate lang von dem Tage an, wo sie von dem kranken Pferde getrennt worden, als des Rotzes verdächtig angesehen und finden daher auch auf sie die Vorschriften des §. 4. Anwendung. Durch das übereinstimmende Zeugniß zweier Thierärzte über die Unverdächtigkeit des Pferdes kann übrigens schon nach dem Ablauf von drei Monaten der Verdacht des Rotzes beseitigt werden.

§. 6. Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Unterlassung der im §. 1. vorgeschriebenen sofortigen Zuziehung eines concessionirten Thierarztes und der eben daselbst vorgeschriebenen sofortigen Anzeige an die Obrigkeit, wird mit einer policeilich beizutreibenden Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. N²/₃ oder im Fall des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet. Die erhobenen Geldstrafen kommen der Ortsarmenkasse zu Gute, jedoch fällt ein Drittheil derselben dem Denuncianten zu.

§. 7. Die concessionirten Thierärzte werden hierdurch verpflichtet, in allen Fällen, wo das Vorhandensein einer Rotzkrankheit zu ihrer Kenntniß gelangt oder auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit ihnen begründet erscheint, davon nicht nur der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen, sondern auch Unsrer Landvogtei in Schönberg darüber zu berichten, in welchen Berichten sie dann, wenn sie zur Behandlung der kranken Thiere zugezogen worden, über die getroffenen Maßregeln genaue Auskunft zu geben haben. Die Unterlassung dieser Anzeige und resp. Berichtserstattung hat für jeden Contraventionsfall eine Strafe von 10 Rthlrn. N²/₃ zur Folge zum Besten der Ortsarmencasse.

§. 8. Den Ortsobrigkeiten liegt es ob, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Maßregeln genau und vollständig in Ausführung gebracht werden. Insofern sie daher aus der ihnen von den Besitzern der erkrankten Pferde zu machenden Anzeige nebst dem beigefügten Atteste des Thierarztes (§. 1) diese Ueberzeugung zu gewinnen nicht vermögen oder aber von den Besitzern der Thiere ihnen die Krankheit nicht angezeigt wird und sie auf anderem Wege davon Kenntniß erhalten, haben sie von Amtswegen, eventuell auf Kosten des Besitzers, resp. unter Zuziehung eines concessionirten Thierarztes die entsprechenden Anord-

nungen zu treffen und sich von deren Ausführung zu vergewissern. Auch sind die Obrigkeiten so befugt als verpflichtet, in Fällen, wo der Verdacht einer Rotzkrankheit vorliegt, in Gemäßheit ihrer obrigkeitlichen Fürsorge kräftig einzuschreiten, insbesondere die Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Von dem zu ihrer Kenntniß gelangenden ersten Krankheitsfalle haben die Obrigkeiten bei Vermeidung einer Strafe von 25 Thlrn. N²/₃ Unsrer Landvogtei in Schönberg unverweilt, sowie demnächst von dem Verfolge und dem Erlöschen der Krankheit berichtliche Anzeige zu machen.

§. 9. Wenn die Districtsphysiker aus zuverlässigen Wahrnehmungen zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Obrigkeiten es an der genügenden, gesetzlich ihnen obliegenden Thätigkeit bei Krankheiten dieser Art ermangeln lassen, so haben sie davon unverzüglich Unserer Landvogtei in Schönberg die Anzeige zu machen, und bleibt es dieser Behörde vorbehalten, in solchen Fällen oder dafern sich die Veranlassung dazu sonst dabieten möchte, an Ort und Stelle durch den Physicus oder durch einen andern von der Landvogtei zu beauftragenden Medicinalbeamten Untersuchung anstellen und die zur Vorbeugung weiterer Verbreitung der Krankheit dienenden Anordnungen treffen zu lassen.

§. 10. Alle in Ansehung der Rotzkrankheit in dem Vorstehenden getroffenen Bestimmungen sollen gleichmäßig auch für die Wurmkrankheit der Pferde Anwendung finden. Die mit dem Pferdegeschlecht verwandten Thiere, als Esel, Maulesel und Maulthiere, sind den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls unterworfen.

Die betreffenden Behörden und Alle, die es angeht, haben sich nach den Vorschriften Unsrer Verordnung auf das Genaueste zu richten.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 19. Mai 1845.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Pfingstgilde.

S. Feier der Sonntage IV.

Pharmacopoe.

S. Medizinalwesen. II. III.

Pia corpora.

S. Concurs I.

Pocken.

S. Medicinalwesen I. IV.

Post.*)

I. In Folge einer mit dem Großherzogthum Mecklenburg Schwerin abgeschlossenen Convention, welche mit dem 1. Julius 1840 in Kraft getreten, ist vereinbaret:

Art. VI. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg Schwerin ver-

*) V. v. 1681 — 1709. Aug. 12.

heißen die dienstliche Correspondenz der Behörden des Fürstenthums Ratzeburg mit den übrigen Großherzogl. Behörden, so wie Letzterer mit Ersteren, imgleichen die dienstliche Correspondenz der Behörden des Fürstenthums Ratzeburg unter sich, in so weit postfrei mit Allerhöchst Ihren Posten befördern zu lassen, als das betreffende Postporto den Großherzoglich Mecklenburg Strelitzischen Landesherrlichen Cassen zur Last fallen würde.

Für Geld- und Päckerei-Sendungen werden dagegen dreiviertel des tarifmäßigen Porto eben so bezahlt, als etwanige von den Großherzogl. Mecklenburg Schwerinschen Postbehörden für Correspondenz rc. gemachte Auslagen von den Großherzogl. Mecklenburg Strelitzischen Behörden ersetzt werden.

Die Versendung von Acten und Charten, welche jedoch an einem und demselben Posttage das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen darf, geschieht gleichfalls postfrei.

Daß die vorgedachte Postfreiheit für Correspondenz rc. in Herrschaftlichen Dienstangelegenheiten weder in Partheysachen, noch für Privat-Correspondenz zum Nachtheil der Großherzogl. Mecklenb. Schwerinschen Post-Intraden benutzt werden solle, verheißen Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg Strelitz, durch Allerhöchst Ihre Behörden und Beamten, beobachten, den etwanigen Mißbräuchen aber strenge ahnden lassen zu wollen.

Zur Erlangung der gedachten Portofreiheit ist übrigens erforderlich, daß

1) die Correspondenz rc. mit einem öffentlichen Siegel verschlossen,
2) an eine Behörde oder einen Staatsbeamten gerichtet, und
3) mit einer genauen Rubricirung des Inhaltes auf der Addresse versehen werde.

Die allgemeine Bezeichnung „Herrschaftliche Dienstsachen" ist zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend.

Da die obigen Bestimmungen in neuerer Zeit nicht genau beobachtet sind, so werden sie hiedurch wiederholt bekannt gemacht.

Schönberg den 10. Februar 1843.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

II. Verordnung, betreffend das Post- und Extrapost-Fuhrwesen und die Begrenzung des Lohnfuhrwesens im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg rc. Unsere unterm 28. Januar 1842 für das hiesige Herzogthum erlassene Verordnung, betreffend das Post- und Extrapost-Fuhrwesen und die Begrenzung des Lohnfuhrwesens, welche ihrem ganzen Inhalte nach also lautet:

Georg rc. Da das in einigen Städten Unsers hiesigen Herzogthums bestandene Reihefuhrwesen seinem Zwecke nicht mehr genügte, so haben Wir dasselbe seit dem 1. Juli 1840 aufheben und dagegen durch Unser Cammer- und Forst-Collegium ein den Bedürfnissen entsprechendes Extrapost-Fuhrwesen einrichten lassen, worüber auch bereits das Reglement unterm 16. März 1841 bekannt gemacht ist.

Zur Aufrechthalung desselben und zur angemessenen Begrenzung des Lohnfuhrwesens verordnen Wir, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, unter Aufhebung aller bis zur Publication des gedachten Extrapost-Reglements über das Reihe-

Fuhrwesen und die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Beförderung erlassenen Verordnungen und Bestimmungen hiermit Folgendes:

§. 1. Die inländischen Lohnfuhrleute dürfen nur die mit ihnen am nämlichen Orte wohnhaften Personen fahren, ohne Unsern Bestimmungen rücksichtlich des Postwesens unterworfen zu seyn.

§. 2. Jeder Pferdewechsel steht der Regel nach auch künftig nur den Postanstalten zu und muß der Reisende sich zu seiner weiteren Beförderung entweder der ordentlichen oder der Extrapost bedienen.

§. 3. Für diese Regeln werden aber folgende Unterscheidungen und Modificationen festgesetzt:

a) Ausländer, welche mit Postpferden ankommen, dürfen diese überall erst, wenn sie nach 24 Stunden weiter reisen wollen, und auch dann nur gegen das an das Postamt zu erlegende Stationsgeld, mit Miethspferden vertauschen, welche ungehindert zu behalten ihnen aber ohne Rücksicht auf die Zahl der zu passirenden Stationen, bis zum nächsten beliebigen Pferdewechsel gestattet ist. Wollen sie sich hier aber nicht der Post oder Extrapost bedienen, sondern Miethspferde nehmen, so ist dies nur gegen Erlegung des Stationsgeldes und wenn sie ihre Reise nicht früher als nach 24 Stunden fortsetzen, zuläßig.

b) Kommen Ausländer mit Miethspferden ins Land, so können sie diese gegen das an das Grenz-Postamt zu erlegende einmalige Stationsgeld für ihre ganze Reise benutzen. Mit jedem Pferdewechsel tritt aber ihre Verpflichtung, Postpferde zu nehmen, eben so ein, als wenn sie mit solchen angekommen wären.

c) Inländer — zu denen in dieser Hinsicht auch Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen zu rechnen sind — sind verpflichtet, wenn sie einmal Extrapostpferde genommen haben, dergleichen auch auf den folgenden Stationen zur Weiterreise zu nehmen, es sey denn, daß sie entweder von einem anderen Orte, also nicht bloß vom Wohnorte, eigene oder andere Pferde sich entgegenbestellt oder vorausgesandt, oder 24 Stunden am Stationsorte verweilt haben, oder mit den ordentlichen Posten weiter zu reisen beabsichtigen.

d) Reisen sie mit Extrapostpferden von einem Orte zum andern, und wollen von dort, nach einigem Aufenthalte, mit denselben Pferden nach dem Abfahrtsorte zurückkehren, so steht ihnen diese Befugniß zu, wenn sie ihren Aufenthalt an dem Orte, von welchem sie zurückkehren, nicht über 12 Stunden ausdehnen, insofern sie sich darüber mit dem Posthalter frei vereinbaren; verpflichtet ist letzterer, nach Maßgabe des Extrapost-Reglements §. 27. in solchem Falle nur zu einem sechsstündigen Warten.

e) Kommen sie nicht mit Extrapostpferden, sondern mit eigenen oder anderen Pferden an einem Stationsorte an, und wollen sie die mitgebrachten Pferde nicht zur weiteren Reise benutzen, und haben sie sich nicht, wie sub c. erwähnt worden, Pferde von einem andern Orte entgegenbestellt oder voraussenden lassen, so dürfen sie ebenfalls nur mit Extrapostpferden oder mit der ordentlichen Post weiter reisen, falls sie nicht 24 Stunden an dem Stationsorte verweilen.

f) Wer mit solchen Pferden reiset, welche nicht Lohnpferde sind, er sey In- oder Ausländer, darf sich derselben unbeschränkt, so weit und in welcher Art er will, bedienen und ist erst dann an die Bestimmungen a. b. c. d. und e. gebunden, wenn er sie mit Lohn-

pferden wechseln will. Ebenso darf auch Jedermann Post- oder Miethspferde mit eigenen Pferden wechseln, ohne daß die Verpflichtung zur Erhebung des Stationsgeldes eintritt.

g) Sollte sich wider Erwarten die Unregelmäßigkeit ereignen, daß der Reisende über eine Stunde, von Zeit der Bestellung im Posthause angerechnet, vergeblich auf Abfertigung warten müßte, oder das geforderte reglementsmäßige Fuhrwerk nicht erhalten könnte, so steht ihm die Annahme eines Miethsfuhrwerks sofort frei, ohne daß Stationsgeld zu entrichten wäre.

h) Reisende, welche sich eines Einspänners bedienen, sind so wenig zur Annahme eines Postpferdes als zur Erlegung eines Stationsgeldes verpflichtet.

§. 4. Jede Zwangspflicht der Inländer, sich Extrapostpferde bedienen zu müssen, kann durch Erlegung des Stationsgeldes abgelöst werden.

§. 5. Personen, welche mit der öffentlichen Post an einem Orte ankommen und sich von dort nach einem benachbarten Orte, an welchem sich keine Poststation befindet, begeben wollen, sind vom Extrapostzwange entfreit.

§. 6. Alle an einem Orte sich aufhaltende Fremde, sowohl Inländer wie Ausländer, die, sey es zum Vergnügen oder in Geschäften, in der Art Reisen machen, daß sie ohne Berührung anderer Stationsorte nach ihrem einstweiligen Aufenthaltsorte zurückkehren, sind überall keinem Extrapostzwange unterworfen.

§. 7. Das Stationsgeld beträgt in allen Fällen, in denen es zu zahlen ist, 32 ß Pr. Cour., und sind die Lohnfuhrleute, welche eine Fuhre übernehmen, verpflichtet, es, ehe sie abfahren, gegen Quittung an das competirende Postamt zu erlegen.

In jedem Contraventionsfalle haben sie außer dem Stationsgelde und den Untersuchungskosten eine Strafe von 5 ₰ Pr. Cour. zu zahlen, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet und werden hierdurch angewiesen, jede Contravention auf erste Anzeige der Postämter sofort summarisch zu untersuchen und die erkannte, auch auf dem kürzesten Wege wahrzunehmende Strafe an das requirirende Postamt kostenfrei einzusenden. Gegen ein solches Straferkenntniß soll nur der innerhalb 4 Wochen zu ergreifende Recurs an Unsre Landes-Regierung gestattet seyn.

Zur genauen Nachachtung für Jedermann, den es angeht, haben Wir gegenwärtige Verordnung durch die officielle Beilage zu den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 28. Januar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

wird hierdurch auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg erstreckt, jedoch mit dem Zusatze zum §. 7., daß das regelmäßige Lohnfuhrwerk von allen Abgaben an die Post befreiet, der Pferdewechsel für dasselbe aber ebenfalls nicht gestattet seyn soll.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 10. Januar 1847.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

Pottaschbrennerei.

(Annalreg. 1703, Dec. 15.)

Präpositus.

S. Synode.

Prediger.

S. Gnadenjahr. Kirchen= und Pfarrleistungen. Adjunctur.

Prediger=Seminar.

Bekanntmachung. Durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ist auf dem Domhofe bei Ratzeburg ein Prediger=Seminar gegründet worden, welches die Bestimmung hat, jungen evangelischen Theologen, nach vollendeten Universitätsstudien, zu ihrer weiteren (vorzugsweise praktischen) Ausbildung für eine segensreiche Führung des geistlichen Amtes möglichst förderlich zu seyn.

Hinsichtlich der Benutzung dieser Bildungsanstalt sind folgende Anordnungen getroffen.

1) Die Aufnahme in das Prediger=Seminar geschieht zum ersten Male Michaelis 1846, und fortan jährlich um Ostern und Michaelis.

2) Wer sich dazu melden will, hat solches Gesuch drei Monate vor dem Aufnahme=Termine (für das erste Mal ausnahmsweise bis zum 1. Septbr. 1846) bei dem großherzogl. Consistorio in Neustrelitz anzubringen. Die Meldung muß entweder im letzten Universitäts=Semester des Bewerbers geschehen, oder doch während des ersten Jahres nach seinem Abgange von der Universität; spätere Meldungen sind nicht zulässig, es wäre denn, daß der Candidat keine Unterstützung auf Kosten der Anstalt begehrte.

3) **Verpflichtet** ist niemand zum Besuche des Prediger=Seminars.

4) Mit der erwähnten Meldung müssen die erforderlichen Zeugnisse, sowohl der auf Schulen erlangten Reife, als des gehörig benutzten mindestens dreijährigen Universitäts=cursus, eingereicht werden. Zugleich ist die erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) nachzusuchen, welche jeder in das Seminar Eintretende bestanden haben muß. Eine zweckmäßige Abkürzung dieser Prüfung, rücksichtlich der Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten, wird das Consistorium nach Umständen bewilligen, besonders dann, wenn der Candidat gleich nach seinem Abgange von der Universität in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht.

5) Der regelmäßige Seminarcursus ist auf zwei Jahre bestimmt. Wer ohne Erlaubniß des Consistoriums die Anstalt früher verläßt, ist zur Wiedererstattung der von Seiten des Seminars ihm zu Theil gewordenen Unterstützungen verpflichtet.

6) Unbemittelten Candidaten soll die Benutzung des Prediger=Seminars dadurch erleichtert werden, daß sie für Wohnung nebst Mobilien und Heizung, so wie für die ihnen ertheilten Unterweisungen nichts zu bezahlen haben, und daß daneben jeder eine jährliche Beihülfe von 120 Rthlr. N⅔ empfängt.

7) So lange ein Candidat dem Prediger=Seminar angehört, findet das Regulativ vom 4. August 1840, betreffend das Verhältniß der Candidaten der Theologie zu den Präpositen, auf ihn keine Anwendung.

8) Die Meldung zur zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) kann zwar schon vor beendigtem Seminarcursus, aber doch erst im zweiten Jahre desselben geschehen. Sie ist durch den Seminar-Director und mit dessen Gutachten begleitet an das Consistorium zu bringen.

9) Vorstehende Anordnungen beziehen sich zunächst nur auf solche Candidaten, die in Mecklenburg-Strelitz ihre Heimath haben. Ausländischen Candidaten wird zwar das Consistorium, auf gehöriges Ansuchen, die Theilnahme am Prediger-Seminar nach Umständen und unter näher festzusetzenden Bedingungen gestatten, jedoch dürfen die Kosten der Anstalt dadurch nicht erhöhet werden.

Neustrelitz den 4. Juli 1846.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.

Prediger-Wittwen.

I. V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Geben nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes Unserm Würdigen Ministerio im Fürstenthume Ratzeburg, auch sonsten jedermänniglich, so daran gelegen, hiemit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir, auf eingezogene Nachricht von der sich hin und wieder bei den Prediger-Wittwen in gedachtem Unserm Fürstenthum äußernden Dürftigkeit, aus Landesväterlichem Mitleiden bewogen worden, wegen künftiger beßere Versorgung gedachter armen Prediger-Wittwen etwas gewißes zu statuiren und zu verordnen. Gleichwie Wir nun bereits, wegen Reparirung der schadhaften, und Erbauung der fehlenden Wittwen-Häuser, auch des jedes Orts erforderlichen Feuerholtzes halber, das Nöthige veranstalten laßen; Auch wegen der gesuchten Immunität der Wittwen-Häuser und deren zeitigen Bewohnern, von Servitiis und oneribus publicis, nächstens resolviren werden; So haben Wir auch dasjenige, was von Unserm hiesigen Consistorio sowohl, als von dem würdigen Ministerio selbst, dermaligen Umständen gemäß, als die bequemsten Mittel, zum unterthänigsten Vorschlag gebracht, in Gnaden approbiren, confirmiren und zur künftigen Gelebung festsetzen, und hiemit introduciren wollen. Es soll nemlich

zu Schönberg des Pastoris primarii Wittwe, außer dem Halbscheid der Legaten-Gelder, in jedem Schlage, deren Sechs sind, zu 1½ bis 2 Scheffel Aussaat Landes, und jährlich ein gutes Fuder Heu, aus den sogenannten Feldkuhlen, wie auch ein Fuder Sommerstroh zu nutzen; und wenn sonst keine Wittwe daselbst, sie sämmtliche Legaten-Gelder, nicht minder von des andern Pastoris Kornsammlung Drey Scheffel Rocken jährlich zu erheben haben.

Des andern Pastoris Wittwe hat, wenn vom Pastore primario keine Wittwe vorhanden, das derselben zugetheilte Land und Futter, nebst den sämmtlichen Legaten-Geldern; Wenn aber eine Wittwe vom Pastore primario im Leben, bekömmt sie nur vom Legaten-Gelde die Helfte, und von des andern Pastoris Korn-Samlung Drei Scheffel Rocken alle Jahr.

Zu Herrenburg hat die Wittwe von alters her, eine Koppel hinter ihrem Hause, in welcher wenigstens Neun Scheffel hart Korn fallen; dazu tritt ihr der Pastor ab, im Schlage auf der großen Koppel am Lüderstorfer Wege, und in dem andern Schlage auf dem kalten Felde, hinter dem Dorffe, in jedem Schlage zu 2 Scheffel Land; Er giebt ihr auch jährlich ein Fuder Heu.

Zu Selmstorff hat die Wittwe von alters her bis jetzo, nur zu Drey Scheffel Land gehabt; An deren statt tritt ihr der Pastor ab, in jeglichem Schlage des Kley-Landes, deren 5 sind, zu 1 Scheffel Land; Und in jeglichem Schlage seines andern Landes, deren auch 5 sind, gleichfals zu 1 Scheffel Land. Sie kan auch den Vorzug haben, in Verhäurung der Dorn-Lands-Koppel, und davon einigen Profit ziehen.

Zu Carlow hat die Wittwe, von alters her, von dem Vicarien-Lande 2 Drömt hart Korn an Aussaat, welches die Eingepfarrten ihr bey einer Mahlzeit, und 2 Kannen Bier auf den Pflug, zu begatten schuldig sind.

Zu Demern tritt der Pastor der Wittwen ab, in jedem Schlage, deren 5 sind, zu Vier Scheffel Land.

Zu Schlagstorff tritt der Pastor an die Wittwe ab, einen Garten, der bei 2 Scheffel Aussaat beträgt, mit fruchtbaren Obstbäumen besetzet, und wo es mit seiner Weide in statu quo bleibet, giebt er ihr auch jährlich Winterfutter für 2 Kühe. Weil aber zu Ziethen und Ratzeburg weder Acker noch Weide abzutreten, es auch zu dem am letzterem Orte etwas theuer zu leben, soll bei Determinirung der baaren Geldeinnahme darauf mit reflectiret werden.

Soviel nun diesen Beytrag des baaren Geldes betrifft, ist darunter folgende repartition, nach gegenwärtigem Vermögen, und den verschiedenen Umständen der piorum corporum, dermahlen pro basi ac fundamento gesetzt:

Einer Wittwe bei Unsrer Ratzeburgischen Dom-Kirche soll jährlich folgendes baar gereichet werden:

Von der Dom-Kirchen	25 ℛ
„ dem Dom-Hospital	15 „
„ dem Siechen-Hause vor Dassow	3 „
„ der Kirchen zu Schönberg	2 „
Herrenburg	2 „
Carlow	1 „
Demern	1 „
Ziethen	1 „
Summa	50 ℛ.

Einer Wittwen zu Schönberg sowohl des ersten, als zweiten Pastoris:

Von der Kirchen zu Schönberg	2 ℛ	— ß
„ der Dom-Kirchen	3 „	24 „
„ dem Dom-Hospital	2 „	24 „
„ dem Siechen-Hause zu Dassow	1 „	— „
„ der Kirchen zu Herrenburg	1 „	— „
Carlow	— „	32 „
Demern	— „	32 „
Ziethen	— „	32 „
Summa	12 ℛ	

Einer Wittwe zu Herrenburg

Von der Kirchen zu Herrenburg	6 ℛ	—	ß
„ der Dom-Kirchen	5 „	—	„
„ dem Dom-Hospital	4 „	—	„
„ dem Siechen-Hause vor Dassow	1 „	—	„
„ der Kirchen zu Schönberg	2 „	—	„
Carlow	— „	32	„
Demern	— „	32	„
Ziethen	— „	32	„
Summa	20 ℛ		

Einer Wittwen zu Sellmstorff

Von dem Siechen-Hause vor Dassow	6 ℛ	—	ß
„ der Dom-Kirchen	5 „	—	„
„ dem Dom-Hospital	4 „	—	„
„ der Kirchen zu Schönberg	2 „	—	„
Herrenburg	1 „	—	„
Carlow	— „	32	„
Demern	— „	32	„
Ziethen	— „	32	„
Summa	20 ℛ.		

Einer Wittwen zu Carlow

Von der Kirchen zu Carlow	3 ℛ	—	ß
„ der Dom-Kirchen	2 „	—	„
„ dem Dom-Hospital	2 „	—	„
„ dem Siechen-Hause vor Dassow	1 „	—	„
„ der Kirchen zu Schönberg	2 „	—	„
Herrenburg	— „	32	„
Demern	— „	32	„
Ziethen	— „	32	„
Summa	12 ℛ.		

Einer Wittwe zu Demern

Von der Kirchen zu Demern	5 ℛ	—	ß
„ der Dom-Kirchen	5 „	—	„
„ dem Dom-Hospital	4 „	—	„
„ dem Siechen-Hause vor Dassow	2 „	—	„
„ der Kirchen zu Schönberg	2 „	—	„
Herrenburg	— „	32	„
Carlow	— „	32	„
Ziethen	— „	32	„
Summa	20 ℛ.		

Einer Wittwe in Schlagstorff

Von der Dom-Kirchen	5 ℛ	—	ß
" dem Dom-Hospital	4 "	—	"
" dem Siechen-Hause zu Dassow	2 "	—	"
" der Kirchen zu Schönberg	2 "	—	"
Herrenburg	1 "	—	"
Carlow	—	" 32	"
Demern	—	" 32	"
Ziethen	—	" 32	"
Summa	16 ℛ.		

Einer Wittwe zu Ziethen

Von der Kirchen zu Ziethen	5 ℛ	—	ß
" der Dom-Kirchen	10 "	—	"
" dem Dom-Hospital	8 "	—	"
" dem Siechen-Hause vor Dassow	2 "	—	"
" der Kirchen zu Schönberg	2 "	—	"
Herrenburg	1 "	32	"
Carlow	—	" 32	"
Demern	—	" 32	"
Summa	30 ℛ.		

Es ist demnach Unser gnädigster Wille, daß diese Wittwen-Gelder nach solcher Repartition, worinnen dennoch Unser Consistorium, ratione des specialen Beitrags zu denen darin benanten Summen, wenn etwa bey den piis corporibus Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich ein veränderter Zustand ereignen sollte, nach Befinden anders disponiren kann, durch Unsern p. t. Propst zu Ratzeburg, oder wer sonst die Administration der ihm dermahlen anvertrauten Kirchengelder haben wird, von den vorräthigen Geldern der Dom-Kirchen, des Dom-Hospitals, des Siechen-Hauses vor Dassow, und der Landkirchen-Cassa, wozu die Schönbergische Kirche ihre Quota jedesmahl in Zeiten an denselben einzuschicken hat, jährlich um Michaelis an die vorhandene Wittwen, doch daß die künftige nicht eher, als nach verflossenem Gnadenjahr daran theil nehmen, gegen die darauf praesentirte Quitungen in Ratzeburgischen Courant sollen ausgezahlet, und in den Registern berechnet werden; Auch daß sothane Auszahlung schon auf dis jetzt laufende Jahre geschehe, also das Jahr 1740 das erste der Hebung sey.

Würde sich indessen finden, daß, nach göttlicher Fügung, 2 oder mehrere Wittwen an einem Orte vorhanden, wollen Wir, daß in Conformität gegenwärtiger Unserer Verordnung auch für diejenigen gleichfalls gesorget, und so viel möglich eine Gleichheit erhalten werden soll. Wobey Wir aber gnädigst hoffen, daß sich die Wittwen ehrbar, christlich und ihrem Stande gemäß, in ihrem Leben und Wandel betragen, und durch Unanständigkeiten sich so wenig verächtlich, als dieser, ihnen zugewandten Gnade unwehrt machen; Anbey für Uns und Unser fürstliches Haus desto fleißiger beten, und den Höchsten um die Erhaltung

und gesegnete Vermehrung der Kirchen- und übrigen Capitalien, wovon ihnen diese Hülfe geschicht, anrufen werden.

Befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unsrem Ratzeburgischen Ministerio überhaupt, und einem jeden Mitgliede desselben insbesondere, und wollen, daß sie in Zukunft, so viel an ihnen, mit rechtem Ernste hierüber halten, also dasjenige, was größtentheils von ihnen selbst, auch einestheils von ihren bereits in Gott verstorbenen Confratribus, freywillig offeriret, den jedesmal vorhandenen Wittwen unweigerlich praestiren, ihnen nichts davon entziehen, sondern in beständigem Andenken behalten sollen, daß das, was ihrer Vorweser Witwen wiederfahre, auch, nach dem Willen Gottes, dermahleinst den ihrigen zu theil werden könne.

Wie Wir Uns nun von ihnen das Beste versehen, so bleiben Wir auch denenselben samt und sonders, mit Landesväterlichen Gnaden stets gewogen. Uhrkündlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel und geben auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg, am 19. Octobris, im Jahr Christi Ein Tausend Sieben Hundert und Viertzig.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

(L. S. P.) Fürstlich Mecklenburgische zum Ratzeburgischen Consistorio verordnete Geheimter Canzley-Hofräthe und Assessores.

II. V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Daß Wir auf unterthänigste Vorstellung Unsers Consistorial-Raths Nauwerck und sämmtlicher Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, das denen jedesmaligen Prediger-Wittwen daselbst, vermöge der unterm 19. October 1740 von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncle, Herrn Adolph Friedrich's III., Herzogs zu Mecklenburg Gnaden, erlassenen Constitution, aus dem Dom-Aerario ausgeworfene Wittwen-Gehalt, in Betracht der jetzigen seit ao. 1740 sehr veränderten und kostbarer gewordenen Zeiten, dergestalt in Gnaden erhöhet haben, daß sämtliche jedesmalige Prediger-Wittwen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, von Ostern a. c. an, mit solchem ihrem Wittwen-Gehalte und dazu gerechneten sonstigen Beneficien gleich, und jegliche bis zu 50 Rthlr., diejenige Wittwe eines Probstes aber zu 100 Rthlr. gesetzet sein solle.

In Folge dessen soll

1) für die jetzige Wittwe Pröbstin Dittmarn zu den bereits zugebilligten Zulagen noch so viel hinzugefüget werden, daß letztere Summe herauskomme.

2) ratione der übrigen Pfarren in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, wann und wo Prediger-Wittwen vorhanden oder entstehen solten, sollen zu den jetzigen und festgesetzten beneficiis und emolumentis folgende Zulagen statt haben, als

a) Schönberg	für die erste Stelle	20 ℛ︎.
	für die zweite Stelle	30 „
b) Herrenburg		20 „
c) Carlow		20 „
d) Demern		10 „
e) Selmstorff		10 „
f) Schlagsdorff		30 „
g) Zieten		20 „

Wie Wir übrigens aber auch vorgedachte Constitution de a. 1740 in Absicht ihres sonstigen Inhalts überall Landesherrlich bestätiget haben, und Kraft dieses bestätigen; so befehlen Wir solchemnach Unserm Consistorio in Ratzeburg und denen, welchen die Administration des Aerarii jedesmal anvertrauet sein wird, nicht nur für die Auszahlung dieses oberhöheten Prediger-Wittwen-Gehalts nach Vorschrift der Verordnung de a. 1740 zu sorgen, sondern auch ansonst über diese von Uns hierdurch bestätigte Verordnung nach wie vor zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel. Datum Neustrelitz den 2. Mai 1782.

(L.S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

Preßfreiheit.

Verordnung wegen Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit.

Georg ꝛc. In Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 3. d. Mts., so wie nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses Unsrer Ritter- und Landschaft verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Die Censur der Druckschriften, welche in Unsern Landen herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2. Bis zum Erscheinen eines besondern Preßgesetzes sind Preßvergehen nach den bestehenden Rechten und Verordnungen zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Regierungs-Insiegel. Datum den 17. März 1848.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

Privatcommunion.

S. Abendmahl.

Proclamation.

S. Copulation II. IV.

Procuratoren.

S. Justizsachen XIII.

Productenhandel.

S. Handel III.

Publicationen.

I. V. G. G. Carl ꝛc. Wann wegen der Gebühren der Ehrn Prediger für die von den Kanzeln zu verlesende Publicanda, seit einiger Zeit Zweifel entstanden sind; so verordnen Wir deshalben hiedurch folgendes:

1) Die Ehrn Prediger Unsers Fürstenthums Ratzeburg können sich nicht entziehen, alle Publicanda, die ihnen zum Zweck der Verlesung von der Kanzel von Unsern

Fürstl. Ratzeburgschen Landes-Collegiis, oder von Unsern Aemtern zugehen, ganz so, wie sie solche erhalten, nicht Auszugsweise, nach der Predigt, auf die bisher gewöhnliche Art, so oft es von jenen Behörden verlanget wird, öffentlich abzulesen. Nur hat es in Ansehung der Domkirche zu Ratzeburg bey der bisherigen Ueblichkeit fernerhin sein Bewenden, daß darin bloß auf Verfügung Unsrer Fürstl. Ratzeburgschen Landes-Collegien **Publicanda** von der Kanzel verlesen werden können.

2) Die Ehrn Prediger haben nach Verlesung der **Publicandorum** auf selbige genau zu notiren, zu welcher Zeit und wie oft die öffentliche Verlesung derselben geschehen ist, und solche so an die Behörden zurückzuschicken.

3) So wie Wir Uns zu den Ehrn Predigern Unsers Fürstenthums Ratzeburg versehen, daß sie diese Verlesungen der **Publicandorum** in Unsern Angelegenheiten, so oft solche von ihnen von Unsern Fürstl. Ratzeburgschen Landes-Collegien, oder von Unsern Aemtern verlanget werden, gerne von Amts wegen und gratis verrichten werden, so sollen selbige dagegen

4) für Verlesung der **Publicandorum** in Privat-Angelegenheiten folgende Gebühren erhalten:

a) Für dreymalige Verlesung öffentlicher Bekanntmachungen in Privat-Angelegenheiten, die nicht mehr als einen Bogen enthalten, zwölf Schilling Dänisch Courant; für einmalige Verlesung derselben drey Schilling Dän. Cour.

b) Für dreymalige Verlesung öffentlicher Bekanntmachungen in Privatangelegenheiten, die mehr als einen Bogen enthalten, sechszehn Schilling Dänisch Courant; für einmalige öffentliche Verlesung derselben vier Schilling Dän. Cour.

5) Für prompte Entrichtung dieser Gebühren werden sowohl Unsere Fürstl. Ratzeburgsche Landes-Collegien als Unsere Aemter zweckmäßig sorgen: es versteht sich aber von selbst, daß solche nicht vorausbezahlt werden können, und daß dahero die öffentliche Verlesung der **Publicandorum** nicht so lange ausgesetzt und verschoben werden dürfe, bis erst die Gebühren dafür entrichtet sind. Wornach man sich zu achten. Datum auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg den 29. November 1805.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgsche Regierung hieselbst.

II. V. G. G. Carl ꝛc. Es haben die Ehrn Prediger in Unserm Fürstenthum Ratzeburg die gegründete Beschwerde geführet: daß durch das in der Verordnung vom 9. November 1805 ihnen zur Pflicht gemachte Ablesen der öffentlichen Verfügungen und Bekanntmachungen von den Kanzeln, nicht allein der religiösen Erbauung und Beförderung des öffentlichen Gottesdienstes zum öftern ganz entgegen gewürket werde, sondern dieselben sogar geschwächet und verhindert würden.

Damit nun aber doch eines Theils der Zweck, solche Verfügungen und öffentliche Bekanntmachungen unter der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde gemeinkundig zu machen, erreichet, andern Theils aber bey einer solchen Publication doch auch dasjenige entfernt werde, was der Würde und dem Zwecke des Gottesdienstes zuwider ist; so finden Wir nöthig, vorgedachte Verordnung vom 29. November 1805 dahin zu erläutern und zu bestimmen:

daß der Prediger zwar nicht, wie bisher, die **Publicanda** fernerhin von der Kanzel verlesen, jedoch von derselben der Gemeinde bekannt machen solle, daß von Obrigkeitswegen nach geendigtem Gottesdienst der Gemeinde etwas bekannt gemacht werden würde, dieselbe also bis dahin beisammen bleiben, und die Bekanntmachung abwarten möge.

Ist nun der Gottesdienst geendigt, so beschaft der Prediger an einem schicklichen Platze, wo das Abzulesende von einem jeden gehört werden kann, die Bekanntmachung. Will der Prediger diese Ablesung nicht selbst verrichten, so muß solches der Küster thun, in welchem Falle aber auch der Küster dasjenige erhält, was für die Bekanntmachung von den Kanzeln an Gebühr festgesetzet ist.

Uebrigens sollen Unsere Beamten den Predigern die **Publicanda** allenfalls mit einem gedruckten Ersuchungs-Schreiben zusenden, und diejenigen Prediger, welche die Publication nicht selbst übernehmen wollen, sollen zwar die **Publicanda** dem Küster zur öffentlichen Bekanntmachung übergeben, dennoch aber verpflichtet sein, nach geschehener Publication zu attestiren: daß dieselbe geschehen sey.

Wir befehlen demnach sowohl der Geistlichkeit in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, als auch Unsern dortigen Beamten und sonsten Jedermänniglich, dem solches angeht, sich nach dieser Unserer Erläuterungs-Verordnung gehorsamlich zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. **Datum** Neustrelitz den 6. Febr. 1811.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

III. Der hiesige Buchdrucker Bicker, dem die Herausgabe eines Intelligenzblattes für das hiesige Fürstenthum Landesherrlich gestattet worden ist, hat angezeigt, daß er zu Neujahr 1831 dies Blatt wirklich auszugeben beabsichtige. In der Voraussetzung, daß er sein Vorhaben ausführen werde, wird hiemittelst öffentlich verkündiget:

daß alle Landesherrliche und sonstige Verordnungen und Bekanntmachungen lediglich durch dies Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, und eine andere Art der Publication, von dem gedachten Zeitpuncte an, nicht weiter Statt finden wird.

Wornach alle Einwohner des Landes sich zu richten haben.

Schönberg den 27. Novbr. 1830.

(L. S.) Großh. Meckl. Strelitzische Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

IV. Publicandum, betreffend die künftige Promulgation der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Ratzeburg.

Georg rc. Nachdem schon unterm 31. August 1830 von Uns bestimmt worden, daß die Bekanntmachung der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen für Unser Fürstenthum Ratzeburg mittelst Abdrucks in den wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg geschehen solle, haben Wir Uns nunmehr, um die Sammlung der fraglichen Gesetze und Verordnungen zu erleichtern, zu der Anordnung bewogen gefunden, daß die fragliche Bekanntmachung künftig mittelst Abdruckes in einem ausschließlich dazu bestimmten officiellen Blatte geschehen soll, welches einstweilen unter dem Titel:

Officielle Beilage zu den wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg

erscheinen und mit den letzteren zugleich und ohne Preiserhöhung derselben ausgegeben werden wird.

So wie daher hinfüro die Bekanntmachung der Verordnungen ꝛc. durch Abdruck in jener Beilage gesetzlich die volle Kraft und Wirkung einer gehörigen Promulgation der Gesetze erhält, so daß Niemand sich auf die Nichtkenntniß der solchergestalt bekannt gemachten Verordnungen berufen darf, so werden auch sämmtliche Behörden Unsers Fürstenthums Ratzeburg, imgleichen die Prediger hiermit aufgefordert und angewiesen, die officielle Beilage zu den wöchentlichen Anzeigen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren, auch die allgemeine Verbreitung ihres Inhalts unter den dortigen Landesbewohnern thunlichst zu befördern.

Urkundlich haben Wir dieses durch die wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg und sonst auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Publicandum mit Unsrer eigenhändigen Unterschrift versehen und durch Beidrückung Unsers Großherzoglichen Regierungs-Insiegels bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz den 11. Mai 1840.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

Querel.

S. Justizsachen.

Quitungen.

S. Justizsachen XVII.

Rabatt der Apotheker.

S. Armenwesen XX. — Medizinalwesen V.

Raschmacher.

S. Zünfte IX.

Rationes decidendi.

S. Entscheidungsgründe.

Rauchen.

S. Tabackrauchen.

Recurs.

S. Justizsachen IV. V.

Recusation.

S. Justizsachen XXI. XXVI.

Regulirungsurkunde.

S. Hauswirthe X.

Rotzkrankheit.

S. Pferde.

Salz.

(Annalreg. 1669, October 9.)

Säen.

S. Ackerhäuern.

Salaria.

S. Besoldungen.

Schaafe.

S. Forstwesen VIII.

Patent-Verordnung, wegen der, zur Verhütung der Verbreitung der Schaaf-Pocken-Seuche im Fürstenthume Ratzeburg anzuwendenden Maaßregeln.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir uns, zur Verhütung der Verbreitung der Schaaf-Pocken-Seuche in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, bewogen finden, Landesherrlich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Es steht in Unserm Fürstenthume Ratzeburg Jedermann frei, seinen Schaafen die Pocken impfen zu lassen.

§. 2. Sobald die natürlichen Schaaf-Pocken an einem Orte ausbrechen, muß die Impfung der gesunden Schaafe sofort geschehen, und wird die Unterlassung mit einer Strafe von 10 (zehn) Rthlern. dänisch Courant belegt.

§. 3. In der Stadt Schönberg, und in den Dorfschaften hängt die Bestimmung darüber, ob eine freiwillige Impfung Statt finden soll, und die Verfügung zur Zwangs-Impfung, von der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg, in den Privat-Gütern und in den Domanial-Pacht-Gütern resp. von den Gutsbesitzern, und Pächtern ab.

§. 4. Beim Ausbruche der natürlichen Schaaf-Pocken ist Folgendes zu beachten:

a) Die Heerde muß Stück für Stück nachgesehen werden.

b) Die kranken Schaafe müssen von den gesunden getrennt gehalten werden.

c) Die Nachsicht der einzelnen Schaafe, ist, so lange selbige nicht schon der Impfung wegen Statt findet, einen Tag um den andern zu wiederholen.

d) Ist nicht sofort hinreichender Impfstoff zu haben, um alle Schaafe an dem Orte, wo die Pocken ausgebrochen sind, zu impfen, so sind doch sogleich einige Schaafe zu impfen, und ist demnächst die Impfung, mittelst der hierdurch gewonnenen Lymphe, fortzusetzen.

e) Im Falle dieser fortschreitenden Impfung sind die geimpften Schaafe von den gesunden, noch nicht geimpften, gesondert zu halten.

§. 5. Bei geschehener Impfung, müssen die geimpften Schaafe, vom sechsten Tage an, so lange nachgesehen werden, bis sich die geschehene Ansteckung zeigt, und, wenn solche am zehnten Tage nicht sichtlich ist, muß die Impfung wiederholt werden.

§. 6. Die Schaafe, welche an der Pockenseuche sterben, müssen unabgehäutet drei Fuß tief vergraben werden.

§. 7. Die Schäfer dürfen die mit Schaafpocken befallenen, oder geimpften Heerden, bei deren Hüten nicht verlassen, sich nicht von einer kranken Heerde zu einer gesunden begeben, auch Schlächtern und andern fremden Leuten, besonders Schäfern, Schäferknechten und Schaafhirten gesunder Heerden den Zutritt zu einer kranken Heerde nicht gestatten.

§. 8. Die mit Pocken befallenen Heerden müssen wenigstens 300 Schritte von der Feldmark der unbefallenen Orte entfernt gehalten werden, und so auch die Heerden dieser letzteren von der Gränze der Orte, deren Heerden mit Pocken befallen sind.

§. 9. Die Schäfer, Schäferknechte und Schaafhirten mit Pocken befallener oder

geimpfter Heerden dürfen die Schaafe nicht allein gehen lassen, bei einer Geldstrafe von 5 (fünf) Rthlrn. dänisch Courant, oder, nach Befinden, einer angemessenen körperlichen Strafe.

§. 10. Dem Nachbar einer, mit Pocken befallenen Schäferei stehet es frei, wenn sich einige Schaafe auf seiner Feldmark ohne Hüter finden, solche sogleich tödten, und eingraben zu lassen.

§. 11. Sobald die Schaafpocken irgendwo ausgebrochen, ist durch die Ortsobrigkeit, oder den Ortsvorstand davon sofort die Anzeige bei Unsrer Landvogtey in Schönberg zu machen, auch sind alle benachbarte Orte davon zu benachrichtigen. Dasselbe ist bei Impfung der Schaafpocken zu beobachten; jedoch ist diese Anzeige da, wo die Impfung freiwillig geschieht, und ohne daß Schaafpocken in angränzenden Orten vorhanden sind, vierzehn Tage vor der Impfung zu beschaffen, auch das etwanige Unterbleiben der beabsichtigten, und bereits angezeigten Impfung ebenfalls tempestiv anzuzeigen. Alles bei Strafe von 10 (zehn) Rthlrn. dänisch Courant.

§. 12. Die Schäfer sind verpflichtet, sobald sich Pocken, oder diesen irgend ähnliche Ausschlagskrankheiten bei ihren Heerden zeigen, der Behörde davon sogleich die Anzeige zu machen, und wird die Unterlassung mit einer Geldstrafe von 10 (zehn) Rthlrn. dänisch Courant, oder mit angemessener körperlicher Strafe belegt.

§. 13. Schäfer, welche überwiesen werden können, geflissentlich die Schaafpocken unter ihre Heerde gebracht zu haben, sind, nach richterlichem Erkenntnisse, angemessen mit harter Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 14. Jede Art von Vertrieb mit Schaafvieh, Wolle und Schaafhäuten von den mit Schaafpocken befallenen Orten ist strenge verboten, und soll dieses Verbot bis auf sechs Wochen nach der zuletzt geschehenen und gehaftet habenden Impfung, in Anwendung kommen, jedoch ist selbiges, wenn noch später Pocken ausgebrochen wären, bis auf sechs Wochen nach solchem Ausbruche zu erstrecken.

§. 15. Dasselbe gilt vom Durchgange gesunder Schaafe durch Orte, wo Schaafpocken sind. Eine Ausnahme hiervon tritt nur hinsichtlich solcher Schaafe ein, welche die Pocken bereits gehabt haben und welche mithin als anderes Vieh anzusehen und zu behandeln sind. Um aber jeder möglichen Gefahr auch hier vorzubeugen, sollen diejenigen, welche solche Schaafe durch Orte, oder über Feldmarken, wo sich Schaafe mit Pocken befinden, treiben wollen, mindestens 24 Stunden vor deren Durchtriebe zu dem Zwecke die Anzeige davon machen, damit die kranken Schaafe, zur Zeit der Durchtrift, vom Wege entfernt, und die durchzutreibenden nicht dort geweidet werden, wo dies kürzlich mit den kranken geschehen ist.

§. 16. Werden an einem Orte, der bereits von den Schaafpocken befallen gewesen, Lämmer, und Schaafe, welche solche noch nicht gehabt haben, geimpft, so sind sowol die Wolle, als die Häute der früher durchgeseuchten Schaafe, wie die Wolle und Häute der, von Schaafpocken freien Ortschaften zu behandeln; jedoch ist das angegebene Verhältniß, und die beobachtet gewesene Trennung der durchgeseuchten Schaafe, von den später geimpften zu bescheinigen. Dasselbe gilt von Wolle, und Häuten, welche vor Eintritt der Pocken geschoren, und abgenommen, auch abgesondert aufbewahret worden, und wo dies ebenfalls bescheinigt ist. Beim Ausbruche natürlicher Pocken muß aber solches mindestens vierzehn Tage vor selbigem beschafft gewesen seyn, wenn diese Bestimmung zur Anwendung kommen soll.

§. 17. Schäfer, Schäferknechte und Schaafhirten, welche eigne Schaafe haben, die sie bei ihrem Umzuge mitnehmen, aber, nach §. 14. dieser Verordnung, nicht transportiren dürfen, sollen während der Zeit, welche in dem eben gedachten Paragraphen bemerkt, den Ort ihres Aufenthalts nicht verlassen. Fällt ihre Umzugszeit in diesen Zeitraum, so bleiben sie bis zur nächsten contractlichen Umzugszeit an Ort und Stelle, so wie denn auch diejenigen, welche, Statt dieser Letzteren, mit Schaafen zuziehen sollen, an Ort und Stelle eben so lange verbleiben, vorbehältlich freiwilligen andern Uebereinkommens, wobei jedoch die gesetzliche Bestimmung, hinsichtlich der Ansteckungs-Zeit, ebenfalls zu beobachten ist.

§. 18. Die geschehene Beobachtung der, wegen Gesundheit, Ansteckungsfähigkeit der Schaafe u. s. w. in dieser Unsrer Verordnung getroffenen Verfügungen muß durch genügende Pässe der Ortsobrigkeiten, oder des Stellvertreters derselben bescheinigt werden, welche Pässe, beim Durchgange durch einen Ort, allemal zu produciren sind, und worauf an jedem Orte des Durchgangs zu attestiren ist, daß daselbst die gesetzmäßigen Verhältnisse Statt finden. Unwahrheit in solchen Pässen, oder in solcher Unterschrift, wird mit einer Strafe von 10 (zehn) Rthlern. dänisch Courant geahndet, vorbehältlich des, gemeinrechtlich etwa zu leistenden Schadenersatzes.

Gegenwärtige Unsre Verordnung gilt auf fünf Jahre, vom Tage deren Publication an, und behalten Wir Uns vor, bis dahin entweder solche zu berichtigen, zu ändern, oder über diesen Gegenstand etwas Andres zu verordnen.

Wonach ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst sich zu richten, und zu achten.

Urkundlich haben Wir diese, in Unserm Fürstenthume Ratzeburg durch den Druck gewöhnlichermaaßen gemeinkundig zu machende Patent-Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz den 1. September ~~1836~~. 1825.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Scharfrichterei.

I. Demnach Wir gantz mißfällig vernehmen, welchergestalt einige Unterthanen dieses Fürstenthumbs sich unterstehen, ihr abgestorbenes Viehe entweder selbst zu vergraben oder nur weg schleppen und unabgedeckt liegen zu lassen, und also es dem Scharffrichter zum Schönberg nicht gebührlich anmelden, sondern ihm vorbey und lieber nach einem frembden in der Nähe gehen. Wann aber dieser zum Schönberg darüber also priviligiret und bestellet ist, daß, wann 1. Stück Viehe dahin fället, und hinter kommt, die allhie in Fürstenthumb Eingesessene und Unterthanen es ihm also bald anzusagen schuldig, und er dagegen ein jeden die Gebühr dafür zu entrichten, gehalten ist. So befehlen Wir Krafft dieses hiemit allen und jeden dieses Fürstenthumbs Eingesessenen und Unterthanen ernstl. und bei Willkührl. Straffe, daß, wann hinführo ihnen etwas stirbt, daß sie solches alsobald dem Scharffrichter zum Schönberg und sonst keinem in der Nachbarschafft anzeigen, und es nicht unangemeldet liegen lassen sollen. Dargegen er allemahl den Bothen in der Nähe 6 ß. den andern 8 ß. und den weit-abgelegnesten 10 ß. an Gelde, nebenst Essen und Trinken zu geben,

versprochen. Hat sich also ein jeder hiernach zu achten und vor Straffe und Schaden vorzusehen. Gegeben Ratzeburg auffm Duhm-Hoffe, den 12. Novemb. Anno 1695.

Fürstliche Mecklenburgische im Fürstenthumb Ratzeburg Verordnete Director und Rähte.

II. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Da Wir mißfälligst vernehmen müssen, daß die Unterthanen im hiesigen Fürstenthum ihr crepirtes oder untaugliches Vieh, theils mit der Haut vergraben, theils ins Wasser schleppen, oder gar hin und wieder auf dem Felde, oft an den Wegen zum größten Abscheu liegen und von Hunden auffressen lassen; so wird zur Abhelfung dieses der Gesundheit so nachtheiligen Unwesens hiedurch Jedermann bey willkührlicher Strafe anbefohlen, so bald ihm ein Stück Vieh crepiret, solches so fort in der Frohnerey zu Schönberg anzuzeigen. Wornach man sich zu achten. Datum auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg den 11. Februar 1788.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Herzogl. Meckl. zur Regierung im Fürstenthum Ratzeburg verordnete Cammer- und Justitz-Räthe.

III. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Wann darüber Beschwerden eingegangen, daß verschiedene Unterthanen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zum Abbruch und Nachtheil der von Uns privilegirten Schönbergschen Frohnerey, ihre abgenutzten Pferde besonders bey jetziger Jahreszeit lebendig nach fremde Oerter, der Nachrichterey zum Verkauf und Todtstechen hinbringen; so wird denjenigen Unterthanen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, welche solche Pferde haben, hiedurch alles Ernstes anbefohlen: Dergleichen abgenutzte Pferde nicht außerhalb Landes zum Verkauf und Todtstechen zu bringen, sondern selbige allein nach der Frohnerey zu Schönberg ohnfehlbahr zum Todtstechen hinzubringen: Widrigenfalls die Contravenienten nicht nur gehalten seyn sollen, für jede Haut 16 Schillinge an die Frohnerey zu Schönberg zu vergüten, sondern auch überdem in 1 Reichsthaler Strafe verfallen seyn sollen.

Dahingegen aber bleibt ihnen unbenommen, sich über den Nachrichter zu Schönberg zu beklagen, wenn selbiger ihnen das nicht geben will, was bey andern Frohnereyen gewöhnlich ist, und wenn selbiger sie überhaupt nicht so behandelt, wie es anderswo gebräuchlich ist. Datum auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg den 8. November 1788.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Herzogl. Meckl. zur Ratzeburg. Regierung verordnete Cammer- und Justitz-Räthe, auch Cammer-Assessor.

Schießen.

S. Feuer I.

Schlächter.

S. Zünfte XII.

Schmausereien.

S. Aufwand.

Schmiede.

S. Zünfte XVIII.

Schneider.

S. Zünfte XXI. XXII.

Schönberg.

S. Bierbrauen I. Schulen XIII.

I. Georg ꝛc. Um die Aufhelfung Unsers Städtleins Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg möglichst zu befördern, haben Wir auf euren, des Burgermeisters, der Sechsmänner und der übrigen Bürgerschaft allerunterthänigsten Vortrag vom 30. Januar 1819 und auf die von Unserer Kammer und von der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg darüber erforderten und allerunterthänigst erstatteten Berichte aus Landesväterlicher Gnade beschlossen:

I. den Zehnten von allen Häusern in dem Städtlein Schönberg aufzuheben, deren Besitzer binnen der nächsten 6 Jahre, von Johannis d. J. angerechnet,
   1) ihre Gebäude mit in Kalk gelegten Steindächern,
   2) mit Schornsteinen,
   3) mit gewöhnlichen Hausthüren anstatt der jetzt häufig vorhandenen Scheunthüren,
   4) mit ausgemauerten Tafeln versehen und
   5) an der Straße Befriedigungen von Steinmauern, Planken und Staketten anlegen werden.

Grundbesitzer, welche aber diesen Bedingungen kein Genüge leisten, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihre Grundstücke dem Zehnten bis zu ewigen Zeiten unterworfen bleiben. Ferner

II. sind Wir sehr geneigt, den Schönberger Bürgern die ihnen bisher fehlende Befugniß zum Branntweinbrennen zu ertheilen, wenn der Pacht-Contract mit dem Bauhofspächter abgelaufen seyn wird und die Bürger sich mit Unserer Cammer über das aufzubringende Entschädigungs-Quantum vereinbaren. Ebenso werden Wir auch

III. wegen der noch vorhandenen von dem Städtlein Schönberg zu leistenden Naturaldienste eine Vereinbarung mit Unserer Cammer begünstigen.

Gleichwie nun Bürgermeister, Sechsmänner und übrige Bürgerschaft, auch sonstige Einwohner Unsers Städtleins Schönberg sich nach der vorstehenden ad I. wegen Aufhebung des Zehnten von Uns gegebenen Landesherrlichen Erklärung allerunterthänigst zu richten und zu achten haben, so haben auch dieselben sich wegen der ad II. und III. bis Unsere allerhöchste Genehmigung und Bestätigung zu treffenden Vereinbarung mit behufigen An- und Vorträgen an Unsere Cammer zu wenden. Uebrigens werden Wir auch

IV. wegen der Handwerker auf dem Lande für die Zukunft solche Verfügungen ergehen lassen, daß auch in dieser Hinsicht dem Handwerksstande in Unserm Städtlein Schönberg nach Möglichkeit aufgeholfen werde.

Datum Neustrelitz den 2. Mai 1819.

An Bürgermeister, Sechsmänner und übrige Bürgerschaft des Städtleins Schönberg.

II. Publicandum. Da zu allgemeinem Mißvergnügen seit längerer Zeit bemerkt worden und zur Anzeige gekommen ist, wie ein großer Theil der hiesigen Einwohner es an der gehörigen Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt, insoweit ein jeder Hausinhaber dazu ordnungsmäßig verpflichtet ist, ermangeln läßt, solcher Unordnung aber nicht länger nachgesehen werden kann; so werden sämmtliche Hausbesitzer Schönbergs hiedurch ernstlichst und bei Vermeidung einer von jedem Säumigen sofort beizutreibenden Strafe von 16 ß angewiesen und befehligt, die öffentlichen Gassen der Stadt, so wie den Marktplatz, in so weit ein jeder dazu vorgedachtermaaßen verbunden ist, wöchentlich zweimal und zwar am Mittwoch und Sonnabend gehörig zu fegen und zu reinigen, auch bei gleicher Strafe das Kehricht nicht auf der Straße in Haufen liegen zu lassen, vielmehr selbiges sofort daraus wegzuschaffen. Wornach sich jeder zu achten.

Schönberg den 1. November 1820.

Großh. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

III. Stadt-Reglement für die Stadt Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg 2c. Thun kund hiermit für Uns und Unsere Großherzogliche Erben und Nachfolger an der Regierung: daß Wir zur Beförderung des Wohlstandes Unsers Städtleins Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg, der gnädigsten Entschließung geworden sind, nicht allein den Ort selbst zur Stadt zu erheben, sondern auch in dieser Unserer nunmehrigen Stadt Schönberg ein Gemeinwesen einzuführen, und derselben städtische Verfassung zu geben.

Diesemnach setzen und verordnen Wir Kraft dieses Reglements folgendes.

§. 1. Jeder Einwohner Unserer Stadt Schönberg, welcher eine besondere selbstständige Haushaltung hat, muß daselbst das Bürgerrecht, in so ferne er solches nicht bereits genießt, gewinnen, wenn er in erster Instanz der Jurisdiction des Justizamtes der Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg unterworfen ist, doch werden diejenigen Herrschaftlichen Diener, für welche das Justizamt das competente Forum ist, von dieser Bestimmung nicht ergriffen.

§. 2. Alle bisher stattgefundenen Eintheilungen unter den Bürgern in große und kleine, Neuangebaute und Bauleute hören gänzlich auf, da alle Bürger unter sich völlig gleiche Rechte haben, und gleiche Pflichten erfüllen, wenn freilich die zur Zeit bestehenden Verhältnisse einzelner Einwohner zu dritten Personen, hiermit nicht geändert werden sollen, also nicht aufzuheben ist, was Bürger und Bauleute Unsrer Großherzoglichen Cammer zu leisten haben, und der bisher stattgehabte Contributions-Modus auch noch ferner besteht.

§. 3. Nur dem recipirten Bürger steht hinfüro das Recht zu, bürgerliche Nahrung zu treiben, und soll daher von jetzt an keinem, der nicht als solcher aufgenommen worden, gestattet seyn, Handlung oder irgend ein Handwerk zu treiben, oder eine Bierbrauerei anzulegen.

§. 4. Es soll aber nach Publication dieses Reglements Niemand, er sey wer er wolle, zum Bürger von Schönberg aufgenommen werden, bevor er nicht den Bürgereid geleistet, und genügend dargethan hat, daß er völlig im Stande sey, ohne fremde Hülfe sich und die Seinigen zu ernähren.

§. 5. Gesammte Bürger bilden die Bürgerschaft der Stadt Schönberg, der das Recht

Digitized by Google

zusteht, durch einzelne Repräsentanten auf die Leitung der allgemeinen Stadtangelegenheiten mitzuwirken. Einzelne Bürger haben diese Befugniß nicht, wohl aber steht einem jeden Bürger das Recht zu, einen Repräsentanten der Bürgerschaft zu wählen.

§. 6. Solcher von der Bürgerschaft zu erwählenden Repräsentanten giebt es vier, die den Namen Quartiersmänner führen. Diese vier Quartiersmänner, zwey Rathsmänner und ein Bürgermeister bilden zusammen die Stadtbehörde, welcher die Besorgung aller und jeder allgemeinen Stadt-Angelegenheiten obliegt.

§. 7. Den Bürgermeister ernennt jedesmal der Landesherr, ohne irgend eine Zustimmung der Bürgerschaft zu erfordern, oder zuzulassen, wie denn auch ohne Belästigung der Stadt demselben aus den Landesherrlichen Cassen ein jährliches Gehalt von Funfzig Reichsthalern Dänisches Courant ausgezahlet wird.

Die beiden Rathsmänner, welche als Entschädigung für die ihnen durch öftere Versäumnisse in ihren Berufsgeschäften entstehenden Benachtheilungen gleichfalls jeder aus dem herrschaftlichen Fisco alljährlich die Summe von 10 Rthlr. Dänisches Courant erhalten, werden von Unserer Landvogtey aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Schönberger Bürger ernannt. Sie sowohl als der Bürgermeister verwalten ihr Amt auf Lebenszeit, wenn sie sich nicht durch Vergehungen der Fortführung desselben unwürdig machen.

Die vier Quartiersmänner dagegen erwählt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf folgende Art.

§. 8. So oft ein oder mehrere Quartiersmänner erwählt werden sollen, sind sämmtliche Bürger von dem Bürgermeister unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung zu laden, sich an einem bestimmten Tage zur festgesetzten Stunde in seiner Wohnung einzufinden. Jeder der Erschienenen wird nun von demselben aufgefordert, so viele einzelne Namen Schönberger Bürger zum Wahlprotocoll, welches von dem Bürgermeister und einem Rathmann von jedem besonders geführet wird, anzugeben, als Quartiersmänner für diesmal gewählet werden sollen. Wer nun, nachdem alle anwesenden Bürger, mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Raths- und Quartiersmänner, ihre Wahl erkläret haben, auf solche Weise die mehrsten Stimmen erhalten hat, der ist erwählter Repräsentant der Bürgerschaft, und darf dies Amt unter keinem Vorwande ablehnen, sondern muß es sofort übernehmen, jedoch ist ihm gestattet, nach Ablauf von drey Jahren darauf anzutragen, daß ein anderer Quartiersmann an seiner Stelle erwählet werde, in welchem Falle denn auf vorbeschriebene Weise zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

Die Wahlversammlung ist vollständig, wenn nur zwei Drittheile der gesammten Bürgerschaft anwesend sind. Eine geringere Anzahl kann das Wahlgeschäft nicht gültig vornehmen. Jeder Bürger kann zum Quartiersmann erwählet werden, ohne daß der Besitz von Grundstücken dazu erforderlich wäre; nur muß er wirklich Bürger seyn und einen eigenen Hausstand haben.

§. 9. Der Bürgermeister führt in allen städtischen Versammlungen den Vorsitz, er trägt die jedemal zu verhandelnden Gegenstände vor, und veranlaßt die Berathungen darüber. Keinem der übrigen Anwesenden steht es frey, Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die der Bürgermeister nicht vorgetragen hat, und jede ungebührliche Aeusserung gegen ihn, ist der Bürgermeister sofofort durch Verurtheilung in Geldstrafen von einem

Mark bis zu zwey Reichsthalern zum Besten der Stadtkasse zu ahnden befugt. Der Bürgermeister führt in den Versammlungen das Protocoll, worin er genau die Gegenstände seines Vortrages und die darauf genommenen Beschlüsse anmerkt. Nach dem Schlusse des Protocolls wird solches von den beiden Rathmännern mitunterschrieben, und ist ein vom Bürgermeister und beiden Rathmännern unterschriebenes Protocoll eine genügend beweisende öffentliche Urkunde in Stadtangelegenheiten.

§. 10. Ohne Zustimmung der dem Bürgermeister zur Seite stehenden beiden Rathmänner ist der Erstere indessen nicht befugt, in Stadtangelegenheiten zu handeln, dagegen sind aber die Rathmänner verpflichtet, sich so oft beym Bürgermeister zu Berathschlagungen einzufinden, als dieser sie dazu auffordert, und wird der Ungehorsam das Erstemal mit einem Mark Dänisches Courant gestraft, im Wiederholungsfalle aber Unsrer Landvogtey zur ernstlicheren Bestrafung angezeigt.

§. 11. Was Bürgermeister und Rathmänner in Stadtangelegenheiten beschliessen, das ist als vollgültige Magistratsverfügung von der ganzen Bürgerschaft unweigerlich zu befolgen, und jede Widersetzlichkeit aufs nachdrücklichste zu ahnden. Der Magistrat ist befugt, auf Befolgung seiner Verfügungen selbst zu halten, ohne deshalb gerichtliche Hülfe nachsuchen zu dürfen; jedoch bleibt die Untersuchung und Bestrafung gravirender Nebenumstände im Wege Rechtens, ausdrücklich vorbehalten.

§. 12. In allen und jeden wichtigern Angelegenheiten jedoch, z. B. wenn neue Anlagen beliebt und repartirt werden sollen, oder überhaupt, so oft das Interesse einzelner Bürger bei Ausführung der Magistratsbeschlüsse collidirt, ist zur Gültigkeit dieser Beschlüsse die Zuziehung der Quartiersmänner unumgänglich erforderlich, und kann, ersteren Falls erst, wenn diese ihre Zustimmung ertheilet haben, zur Erhebung der Abgaben geschritten werden. Sollten die Nothwendigkeit der Erhebung solcher außerordentlichen Abgaben, oder die Zweckmäßigkeit der Verwendung gewöhnlicher städtischer Einkünfte durch einen einmüthigen Magistratsbeschluß anerkannt, die Mehrzahl der Quartiersmänner aber hierunter entgegengesetzter Meinung seyn, und die Zustimmung der Letzteren sonach nicht erfolgen, so hat der Magistrat die Angelegenheit Unserer Landvogtey vorzutragen, die dann mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Landesregierung, nach Anhörung der beiderseitigen Gründe, darüber entscheidet.

§. 13. Ueberhaupt aber sind die Quartiersmänner verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Stadtreglement in allen seinen Bestimmungen unverletzt erhalten werde, daher denn jeder Quartiersmann, nach seiner geschehenen Erwählung, ein Exemplar dieses Reglements erhält. Sein Amt verwaltet der Quartiersmann auf Lebenszeit, falls er nicht nach einer dreijährigen Verwaltung desselben um seine Dimission selbst nachsuchen, oder aber durch Urtel und Recht removiret werden sollte. Eine Remuneration für seine Dienste hat aber kein Quartiersmann zu gewärtigen.

§. 14. Was nun die Verwaltung der bis jetzt freilich nur unerheblichen Stadtgrundstücke anlangt, so steht solche dem Bürgermeister und zwey Quartiersmännern zu, die für die zweckmäßigste, dem Besten der Stadt förderlichste Benutzung derselben Sorge zu tragen, und darüber alljährlich dem Magistrat und den sämmtlichen Quartiersmännern Rechenschaft abzulegen verpflichtet sind. Ueberall aber ist der Bürgermeister der Berechner aller Einnahme und Ausgabe in Angelegenheiten der Stadt. Jährlich um Michaelis legt er seine geführten Rechnun-

gen dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft zur Einsicht und Prüfung vor, und empfängt von ihnen demnächst die erforderliche Decharge. Nachdem diese erfolgt, ist der Bürgermeister eine genaue, mit seiner und der beiden Rathmänner Unterschriften versehene Abschrift der Rechnung bey der Landvogtey einzureichen gehalten. Auch darf keinem Bürger, der binnen vierzehn Tagen nach dem vorgewesenen Revisionstermin und geschehener Dechargirung des Berechners, um die Einsicht der Rechnung nachsucht, die Vorlegung derselben von dem Bürgermeister verweigert werden. Das ganze Vermögen des jedesmaligen Bürgermeisters haftet der Bürgerschaft für die treue und gewissenhafte Verwaltung des Stadtvermögens und dessen dereinstiger Rückgabe.

§. 15. So lange noch kein eigentliches Gemeinde- oder Rathhaus vorhanden ist, finden die Versammlungen in dem Hause des Bürgermeisters statt, der für Heitzung und Erleuchtung des Zimmers sorgt, und dafür aus der Stadtkasse jährlich die Summe von 10 Rthlr. Dän. Cour. als Vergütung erhält.

§. 16. Damit die Stadt Schönberg zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben genügendes Vermögen erlange, und in vorkommenden außerordentlichen Fällen die Kräfte der Bürger nicht übermäßig angestrengt werden müssen, ist die Anordnung von Stadtabgaben nothwendig und wird hier jedoch nur vorläufig und mit Vorbehalt künftiger näheren Bestimmungen festgesetzt

1) daß jeder Bürger alljährlich von seinem Gewerbe eine bestimmte Abgabe zur Stadtkasse zu berichten hat, die vierteljährlich erhoben wird. Vorläufig soll in Rücksicht der Beitragsverbindlichkeit der einzelnen Bürger der zum Zweck der Erhebung verschiedener außerordentlicher Steuern bei der Landvogtei bisher grundleglich gemachte Steuer-Modus normiren, jedoch wird die Bestimmung über die Größe der jährlich zu erhebenden gewöhnlichen Abgaben, wodurch derjenige der einzelnen Beiträge demnächst modificirt werden wird, einstweilen noch vorbehalten, indem hierüber zuvor das Erachten des Magistrats erfordert werden soll.

2) Jeder neu aufzunehmende Bürger erlegt vor abgeleistetem Bürgereide zwei Rthlr. Dän. Cour. an die Stadtkasse.

3) Alle Strafgelder, worinder Magistrat widerspenstige Bürger verurtheilen wird, kommen zur Stadtkasse.

4) In Veräußerungs- und Erbfällen sind für liegende Gründe, von den Käufern, Erben oder Legatarien die Verlassungsgebühren mit ½ pro Cent des Kaufgeldes oder des vom Erben oder Legatar eidlich anzugebenden Werthes zur Stadtkasse zu berichtigen.

§. 17. Alle Grundstücke der Bürger, mit Ausnahme der den acht Bauleuten gehörenden Stellen müssen zu Stadtrecht liegen, das heißt, kein Bürger kann ein Grundstück besitzen, das nicht in dem, vom Bürgermeister zu führenden Häuser- und Ackerregister aufgeführt, und dem Inhaber als bürgerliches Eigenthum zugeschrieben worden ist. So oft ein Grundstück verkauft oder vererbt wird, ist der Käufer oder Erbe und Legatar bey Strafe der Nichtigkeit des Contracts oder Ungültigkeit des Erwerbes schuldig, beym Bürgermeister die Umschreibung des Grundstücks auf seinen Namen, unter Production des Contracts oder Testaments nachzusuchen, da dann die Umschreibung selbst im Beiseyn der Rathmänner verfügt, und sodann dem Impetranten gegen eine Gebühr von 24 ßl. (wovon der Bürgermeister

16 ßl., den Rest aber die Rathmänner zu gleichen Theilen erhalten) das Behufige, von allen dreien unterschriebene Attest der geschehenen Verlassung ertheilet werden wird.

Durch diese Verlassung vor dem Magistrate kann nur der bürgerliche Besitz eines Grundstücks vollgültig erworben und durch das erlangte Attest genügend bewiesen werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch diese Verlassung der Grundstücke die schon früher bestandenen Cameral-Rechte an einzelnen Besitzungen nicht geändert oder gar aufgehoben werden können.

§. 18. Der Magistrat darf in allen Verhandlungen über Stadt-Angelegenheiten das der Stadt Schönberg zu verleihende Siegel führen, welches den zu ertheilenden Urkunden und Attesten allemal aufgedruckt werden muß, da, wenn solches unterbleibt, jenen die volle Beweiskraft abgeht. Für das Siegel werden außer den obgedachten Gebühren noch besonders 2 ßl., welche der Bürgermeister ausschließlich bekommt, erlegt.

§. 19. In allen allgemeinen Stadtangelegenheiten darf der Magistrat, mit Zuziehung der vier Quartiersmänner — welche jedoch in minder wichtigen Vorkommenheiten eben nicht erforderlich ist — gültige Beschlüsse fassen, und zur Ausführung bringen, ohne darüber anderweitige Authorisation nachzusuchen. Immer aber bleibt das Landesherrliche Aufsichtsrecht in allen Fällen wirksam und kann daher der Magistrat, wegen seiner Verwaltung sowohl als wegen seiner sonstigen Anordnungen in Stadtangelegenheiten, von der Landvogtey zur Rechtfertigung aufgefordert werden, ohne daß es deshalb besonderer Denunciationen oder förmlicher Anträge einzelner Betheiligter bedürfte.

§. 20. Die Gerichtsbarkeit über die Stadt und jeden einzelnen Bürger lässet der Landesherr, so wie bisher durch das Justizamt der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg unbeschränkt ausüben, gleichwie auch die Handhabung der Policey in der Stadt, dem Magistrate nur in den Fällen gestattet ist, in welchen derselbe von Unsrer Landvogtey damit specialiter beauftraget werden wird. Schließlich

§. 21. behalten Wir Uns ausdrücklich vor, dieses Reglement nach Zeit und Umständen zu ändern, zu mindern und zu mehren.

Gebieten und befehlen nunmehr dem Bürgermeister, Rathmännern auch Quartiersmännern, so wie der gesammten Bürgerschaft und überhaupt allen Einwohnern Unserer Stadt Schönberg sich nach vorstehendem Unserm Reglement, welches durch die Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg fordersamst publicirt und in Ausführung gebracht werden soll, in allen Puncten auf das Genaueste zu richten und zu achten, befehlen auch zugleich Unserer Landvogtey, dieselben dabey in alle Wege bis an Uns zu schützen, und auf dessen Befolgung zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 26. April 1822.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

IV. Publicandum, zu affigiren in den Krügen zu Schönberg.

Es ist vielfältig wahrgenommen worden, daß durch das sorglose Benehmen der Fuhrleute, die sich von ihren Pferden entfernen und sie auf den Straßen unbeachtet

stehen lassen, großes Unglück entstanden ist; daher denn zur Abwendung dieser Gefahr Obrigkeitswegen hiedurch alles Ernstes den Fuhrleuten, einheimischen und fremden, zur Pflicht gemacht wird,

jedesmal, wenn sie mit Pferden und Wagen in den Straßen der Stadt Schönberg halten, sich nicht eher von ihren Fuhrwerken zu entfernen, bevor sie nicht die Hinterpferde mit einem Strange abgesträngt und die Vorderwacht abgeworfen haben.

Wer es an dieser nöthigen Vorsicht ermangeln läßt, der ist sofort in eine Geld- oder Leibesstrafe verfallen, die im Wiederholungsfall und sonst den Umständen nach geschärft werden wird. Schönberg den 24. Julius 1822.

Großh. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

V. Auf allergnädigsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs **Georg**, unsers Allergnädigsten Großherzogs und Herrn, wird, in Allerhöchst dessen Namen hiemit policeilich festgesetzet und verordnet: Daß bei neuen Baüten in und vor der Stadt Schönberg

1) alle Häuser, mit Beobachtung der, von dem Magistrate anzuweisenden Linien entweder massiv, oder von Fachwerk mit ausgemauerten Tafeln, mit in Kalk gelegten Steindächern, Schornsteinen und gewöhnlichen Hausthüren erbauet;
2) die Ständer oder massiven Mauern bey Häusern von zwey Etagen, in dem unteren Stockwerke wenigstens zu 11 (Eilf) Fuß, in dem obern Stockwerke, so wie bey Häusern von Einer Etage, wenigstens zu 10 (Zehn) Fuß im Lichten hoch zubereitet;
3) keinerlei unanständige, oder policeiwidrige Anbaue an den Häusern gestattet, endlich aber auch
4) solche Bauten, welche den obstehenden Bestimmungen entgegen sind, durchaus nicht geduldet, vielmehr die Contravenienten, zum Besten der Schönberger Stadtcasse, unter Verpflichtung zur sofortigen Abänderung des gesetzwidrigen Baues in eine unabbittliche Strafe von 25 (fünf und zwanzig) Rthlr. Dän. Cour. genommen und verurtheilt werden sollen.

Der Magistrat wird übrigens ausdrücklich verpflichtet, dieserwegen die genaueste Aufmerksamkeit zu beobachten, vor Legung der Fundamente der Neubauten, allemal den Augenschein einzunehmen, die Lage des Gebäudes in jeder Hinsicht genau zu bestimmen, auch, während des Baues, es an der gehörigen Aufsicht nicht fehlen zu lassen, und alle Contravenienten uns, zur gesetzlichen Ahndung der begangenen Ungebühr, sofort pflichtmäßig anzuzeigen.

Schönberg den 9. Junius 1830.

(L. S.) Großh. Meckl. Strel. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

VI. Es wird der Großherzogl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg zur Nachricht und Nachachtung hiedurch eröffnet, daß zufolge Allerhöchster Resolution vom 20. v. M., um etwanigen künftigen Irrungen und Unsicherheiten vorzubeugen, ausdrücklich festgesetzt worden:

daß, wenn hinführo in und bei der Stad Schönberg, insonderheit an der Sienzer Seite derselben, auf bisher in Verkaufsfällen zehntpflichtig gewesenem Grunde und Boden neue Wohnhäuser erbauet werden, welche durchaus und in jeder Beziehung, in Gemäßheit der

Bestimmungen sub I. der, wegen Aufhelfung des Städtleins Schönberg und Erlassung des Zehnten von den Häusern daselbst ꝛc. unter dem 2. Mai 1819 an Bürgermeister, Sechsmänner und übrige Bürgerschaft des Städtleins Schönberg erlassenen Landesherrlichen Erklärung eingerichtet sind, die Zehntpflichtigkeit solcher Hausplätze aufhören, und von den darauf erbauten Häusern in Veräußerungsfällen kein Zehnte gefordert oder wahrgenommen werden soll.

Neustrelitz den 13. Mai 1834.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

An die Großh. Landvogtei zu Schönberg.

Schornsteinfeger.

I. Wenn Großherzogl. hohe Landes-Regierung unterm 15. v. M. wegen einer nähern Bestimmung des Lohnes für das Reinigen der Schornsteine verordnet hat, daß hinführo

1) für Reinigung eines jeden aus dem Dache führenden Schornsteins, so daß zwei zusammengezogene Gänge nur für einen gerechnet werden,
   a. wenn derselbe groß ist........................8 ß
   b. wenn derselbe von mittler Größe ist..........6 „
   c. für einen kleinen Schornstein.................4 „ bezahlt.
2) Schornsteine in Gebäuden von 2 Stockwerken immer zu den großen gerechnet.
3) Streitigkeiten über den Begriff eines großen, mittelmäßigen und kleinen Schornsteins von der Landvogtei entschieden werden sollen und es dabei das Bewenden behalten soll:

So wird solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Schönberg den 4. December 1823.

Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

II. Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge allerhöchsten Befehls das Schornsteinfegergeld im hiesigen Fürstenthum fortan in Preußischem Courant zu bezahlen ist, und zwar:

a. für das Fegen eines kleinen Schornsteins .....5 ß
b. für das Fegen eines mittleren Schornsteins....7 ß und
c. für das Fegen eines großen Schornsteins......9 ß 6 ₰

Schönberg den 11. Mai 1848.

Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Schriftsässigkeit.

S. Gerichtsstand.

Schulen.

I. Herzoglich Mecklenburgisches Reglement für die Landschulen im Fürstenthum Ratzeburg.

V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Da Wir es Uns zu einer Landesväterlichen Pflicht machen, nicht allein für die leibliche Wohlfahrt Unserer Unterthanen zu sorgen, sondern auch

fürnemlich, weil alle Unsere Unterthanen, auch die geringsten unter denselben, zu dem Reiche Gottes gehören, und ihre Seelen theuer erlöset worden, dahin Unsere Landesväterliche Vorsorge zu verwenden, daß unter Unsern Unterthanen das Christenthum bestmöglichst befördert werde, zumahlen gute Christen allezeit glückliche und gute Unterthanen sind:

Und dann zur Bildung eines guten Christen hauptsächlich die Unterrichtung der Jugend und die Furcht des Herrn erfordert wird; So haben Wir, nachdem bey der Anno 1767 den 19. bis 30. May durch Unsern Ehrn Superintendenten Andreas Gottlieb Masch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg gehaltenen Kirchen- und Schul-Visitation sich sowol manche Mängel und Gebrechen hervorgethan, als auch von den, zur Verbesserung des Schulwesens nöthigen Mitteln hinlängliche Nachricht eingezogen worden, gnädigst beschlossen, das Schulwesen auf dem Lande Unsers Fürstenthums Ratzeburg aufs möglichste dergestalt zu unterstützen, daß das Reich Gottes dadurch befördert, und den Eltern erleichtert werde, ihre Kinder im Christenthum unterweisen zu lassen; in welcher Absicht Wir nicht allein Unsern Ehrn Superintendenten die Oberaufsicht über sämmtliche Schulen, wie ihm selbige vi officii ohnehin gebühret, aufs neue gnädigst anbefehlen, sondern auch Unserm Probst und Assessori Consistorii in Ratzeburg, Ehrn Carl Albert Nauwerck die specielle Aufsicht über die Schulen anvertrauen, auch eine eigene Schulcasse errichten lassen werden, aus welcher die, im nöthigen Falle, erforderliche Unkosten genommen werden sollen. Wir haben also gnädigst gut gefunden, folgendes Reglement zur genauesten Befolgung bekannt zu machen, und befehlen hiedurch gnädigst, daß die Inspectores der Schulen, die Ehrn Pastores, Schulmeister und sämmtliche Unterthanen sich darnach genau achten sollen: Gestalten dann Unsern sämmtlichen Gerichten Unsers Fürstenthums Ratzeburg, Kraft dieses aufgegeben wird, fals sich bey diesen, zum Nutzen des Reiches Gottes, auch zeitlichen und ewigen Vortheile der Unterthanen abzielenden Anstalten, Widerspänstige finden, sie sogleich ohne weitere Anfrage, nach diesem Schul-Reglement verfahren, und diejenigen, welche aus Bosheit ihr und ihrer Kinder eigenes Wohl nicht erwählen wollen, von Amtswegen dazu anhalten, auch den Schulmeistern, besonders nach gebührender Anzeige von den Predigern jeglicher Gemeine, allen erforderlichen Beystand leisten sollen.

Erstes Hauptstück. Von der Schulcasse. Da die Einrichtung des gesammten Schulwesens, wenn dasselbe nicht durch die Armuth der Unterthanen entweder gehindert, oder doch auch zugleich zur Bedrückung derer, die eigentlich Armen sind, gereichen soll, mancherlei Ausgaben erfordert: Unsere Absicht aber ist, Unsern Unterthanen mehr zu Hülfe zu kommen, als ihnen neue Lasten auflegen zu lassen; so haben Wir eine gewisse Summe aus den Einkünften der sämmtlichen piorum corporum Unsers Fürstenthums Ratzeburg angewiesen, welche zur Unterstützung des Schulwesens Unsers besagten Fürstenthums angewendet werden sollen, auch Unserm Ehrn Superintendenten und Ehrn Propsten zu Ratzeburg die nöthige Instruction der Administration wegen ertheilet. Aus welcher Casse dann die in folgenden anzuführende Ausgaben bestritten werden, hingegen außerordentliche Ausgaben wollen Wir in jedem vorkommenden Falle nach Befinden der Umstände specialiter verordnen, und solchergestalt dasjenige, was gottselige Stiftungen in vorigen Zeiten gewesen, zur Beförderung der Gottseligkeit anwenden lassen.

Zweites Hauptstück. Von den Schulhäusern und den Beneficien der Schul-

meister. In Unserm ganzen Fürstenthum sollen so viel möglich und nöthig allenthalben eigene Schulhäuser oder für Schulmeister bestimmte eigene Wohnungen seyn, welche sie, so lange sie dem Schul-Amte vorstehen, ungestöhrt zu bewohnen haben. Wo dergleichen noch nicht sind, sollen in den Dörfern, die von andern zu weit entfernet liegen, neue Schulhäuser erbauet werden. Wo aber Dörfer entweder klein sind, oder auch nahe bey einander liegen, sollen mehrere Dörfer zu einer Schule angewiesen werden; wobey aber besonders darauf gesehen werden soll, daß die Schule in dem Dorfe, so etwa unter mehreren in der Mitte lieget, angeleget werde.

Die Schulhäuser sollen 2 Stuben haben, eine grössere für die Schule und eine kleinere zur Hauswirthschaft des Schulmeisters, damit derselbe durch sein Hauswesen nicht in der Abwartung der Schule abgehalten werde, auch sollen dabey benöthigte Kammern nebst etwas Stallraum seyn.

Wo bereits Schulhäuser, aber an einigen Orten sehr klein und zum Schulhalten untauglich sind, soll durch Anbauung, nachdem es der Raum und die Gelgenheit des Orts verstattet, das Gebäude vergrössert werden, und wird dieses der Aufsicht des Ehrn Probstes Nauwerck mit Zuziehung des Ehrn Pastoris loci und der Einwohner des Orts, auch der Gerichtsobrigkeit überlassen. Und damit sich die Einwohner nicht über Vergrösserung der Unkosten zu beklagen haben; so verordnen Wir hiemit, daß selbige bey dergleichen Schulbauten nur die Hand- und Spanndienste leisten, die Geldausgaben hingegen aus der Schulcasse, wenn eine von dem Pastor loci attestirte Rechnung zur Administration der Casse eingeliefert wird, bestritten werden sollen.

Jeglichem Schulmeister soll von der Freyheit der Commune ein Platz zum Garten von 25 Quadratruthen Lübecker Maaß angewiesen und von der Commune bewehret werden, wobey selbige die Hand- und Spanndienste verrichtet; und übernimmt hernach der Schulmeister die jährliche Unterhaltung. Wird hiernächst in der Folge nach Befinden und Besichtigung des Ehrn Pastoris und der Kirchenvorsteher eine neue Bewehrung erfordert, so leistet dabei die Commune gleichfalls Hand- und Spanndienste; die Geldausgabe aber wird aus der Schulcasse genommen.

Die Weydefreyheit für eine Kuh, ein Schwein und höchstens 6 Schaafe soll dem Schulmeister von der Commune verstattet werden; wegen des Hüterlohns hingegen, bleibet es, wie es an jedem Orte hergebracht ist, jedoch, wenn die Hirten Kinder haben, die in den Jahren sind, daß sie in die Schule gehen können, so sollen die Schulmeister von Hüterlohn frey, und dagegen gehalten seyn die Kinder der Hirten wieder ohnentgeldlich in der Schule zu unterweisen.

Hölzung zur Schule wird dem Schulmeister gereichet, wie es bisher üblich gewesen: doch also, daß der, welcher Kinder von den Jahren hat, daß sie zur Schule gehen können, wie im folgenden bestimmt werden soll, ein Fuder giebt, wenn er auch gleich diese seine Kinder nicht zur Schule schicket; dahingegen auch nur ein Fuder giebt, wenn er gleich mehrere Kinder zur Schule sendet. Da sich aber Dörfer finden, wo gar kein Holz vorhanden, so sollen die Eltern, welche ein Fuder Holz zu geben schuldig, solches an Geld dem Schulmeister etwa mit 2 Mk. Lübsch vergüten. Und da der Schulmeister hierunter an der Hölzung leiden würde, so soll demselben, nach Anzahl der Kinder, die kein Holz oder Holz-

geld geben, ein proportionirliches Holzgeld, wie bereits an einigen Orten geschieht, aus der Schulcasse gereichet werden.

Da den Schulmeistern auch verstattet wird, ein ehrliches Handwerk zu treiben, während der Schulzeit aber dasselbe nicht abwarten dürfen; so erlassen Wir gnädigst den Schulmeistern, da sie ohnehin von dem eigentlichen Kopfgelde oder der Capitationssteuer, Hofedienst und andern oneribus exempt sind, die Hälfte der von ihrem Handwerke sonst zu erlegenden Steuer, wie denn auch das wenige Vieh, so ein Schulmeister halten kann, frey seyn soll.

Drittes Hauptstück. Von Bestellung der Schulmeister. Die Annehmung und Bestellung der Küster und Schulmeister betreffend, so behält Unser Consistorium zu Ratzeburg die Oberaufsicht über alle Schulen Unsers Fürstenthums; im Uebrigen aber bleibt es bei demjenigen, was in der Superintendenten-Instruction in diesem Punct verordnet ist. Es soll indessen bey Annehmung eines Schulmeisters fürnehmlich darauf gesehen werden,

1) Daß er einen unbescholtenen und christlichen Wandel führe und einsehen könne, wie viel ihm auf sein Gewissen gebunden sey, indem ihm die Unterweisung so vieler Kinder anvertrauet werde, deren zeitliches und ewiges Wohl von der ersten Unterweisung der Jugend abhänget.

2) Daß er ein Handwerk habe, so mit dem Schulwesen bestehen könne, auch daß er nicht suche mit Geschäften, die sich zum Schulwesen nicht schicken, als Bierfideln und dergleichen, etwas zu erwerben.

3) Daß er vermögend sey, die Kinder im richtigen Buchstabiren und Lesen zu unterweisen und also selbst richtig lesen könne; wobey sehr gut seyn würde, wenn derselbe auch schreiben und rechnen könnte.

Besonders soll ein Schulmeister erstlich von dem Ehrn Pastore loci Unterweisung erhalten, wie er mit der Jugend umgehen, den zergliederten Catechismum gebrauchen, und die Unterweisung derselben anfangen müsse. Und wann Ehrn Pastor ihn so findet, daß er ihm hierüber ein Zeugniß geben kan, so soll Unser Ehrn Probst, oder wenn Unser Ehrn Superintendent zugegen seyn würde, derselbe ihn tentiren und alsdenn schriftlich confirmiren; kein Schulmeister soll sich also des Schulhaltens eigenmächtig anmaassen, oder vom Pastore ohne Vorwissen des Probstes angenommen, auch von diesem kein Schulmeister ohne Vorwissen und Beystimmung des Ehrn Pastoris loci gesetzet werden.

Im Fall sich aber bereits Schulmeister eingeschlichen, die obige requisita nicht haben, oder nachläßig und faul in ihrem Amte, oder in einer unanständigen Lebensart gerathen seyn mögten, so soll, wann die admonitio des Ehrn Pastoris keine baldige Besserung wirket, solches Unserm Ehrn Probst Rauwerck angezeiget, von diesem Unserm Consistorio gemeldet, und alsdenn derselbe sogleich seines Dienstes entsetzet werden.

Wie denn auch nicht verstattet werden soll, daß Hirten, die den Sommer über das Vieh hüten, oder Frauens der Tagelöhner, Schule zu halten, bestellet werden, noch daß sich andere, ausser den eingesetzten Schulmeistern, eigenmächtig zu Schulhaltern aufwerfen, vielmehr wollen Wir gnädigst, daß es jeglich bey dieser einmahligen Einrichtung verbleiben und darüber auf das genaueste gehalten werden solle.

Viertes Hauptstück. Von der Schularbeit und Unterweisung der Jugend.
Es soll darauf genau gesehen werden, daß in sämmtlichen Schulen einerley Methode der Lehrart, auch einerley Schulbücher eingeführet werden, und es in diesem Stücke nicht auf das Gutbefinden der Eltern noch der Schulmeister ankommen; vielmehr ist folgende Anordnung desfalls genau zu befolgen:

Zu Schulbüchern werden verordnet für die kleinen Kinder die Fibel, ferner der recipirte Catechismus nebst dem Gesangbuche, das kleine Evangelienbuch, die Bibel und allenfals Hübners biblische Historien.

Die Schularbeiten sind sowohl die allgemeinen als die besondern Unterweisungen, welche von einander abgesondert werden müssen.

Ueberhaupt wird täglich sowohl Vormittags als Nachmittags 1) der Anfang mit dem Singen gemacht, wo ein Gesang oder einige Verse aus einem Liede mit den Kindern angestimmet wird, darauf folget

2) des Morgens ein Morgengebet nebst einigen kurzen Gebetern oder Versen aus Liedern, welche die Kinder durch das öftere Wiederholen auswendig lernen.

3) Wird ein Hauptstück aus dem Catechismo Lutheri hergesaget, und hernach selbiges, nach Anleitung des zergliederten Catechismi, der in den Händen der Schulmeister ist, durchgefraget.

4) Hiernächst wird denen, die bereits lesen können, etwas vorgegeben, entweder ein Capitel oder einige Sprüche aus der Bibel, oder die Auslegung des Catechismi. Unterdessen

5) beschäftiget der Schulmeister sich mit den Kleinern, die erstlich die Buchstaben kennen lernen, zeiget sie ihnen erstlich einzeln, und nimmt hernach 3 oder 4 Kinder zusammen vor sich, und indem er dem einen die Buchstaben zeiget, müssen die andern, so vor ihm stehen, eben den Buchstaben anzeigen.

6) Bey dem Buchstabiren, als welches der Grund eines fertigen Lesens ist, und auf welches die Schulmeister fürnemlich zu sehen haben, daß es die Kinder richtig lernen, lässet der Schulmeister wieder 4 bis 6 Kinder zugleich vor sich treten, da das eine laut herbuchstabiret, die andern aber jeden Buchstaben und Wort leise nachsprechen, und solchergestalt in dem Buchstabiren beständig geübet werden. Je sorgfältiger nun darauf gesehen wird, daß die Kinder dieses Buchstabiren fertig lernen, desto leichter werden sie hernach im Lesen und Schreiben fortfahren können.

7) Danächst wendet er sich wieder zu den größeren Kindern, und lässet selbige entweder herlesen oder aufsagen was ihnen zu lernen vorgegeben ist; wobey jederzeit darauf zu sehen, daß die Kleineren angewöhnet werden, auf das zu merken und leise nachzubeten, was die Größeren herlesen oder hersagen, zu welchem Ende ein langsames und bedachtsames herlesen einzuführen ist, und werden hierdurch die Kleinen angeführet, den Catechismum oder biblische Sprüche zu lernen, ehe sie noch lesen können; auch wird hierdurch die Zeit nützlich gebraucht, die sonst vergeblich hingebracht wird, wenn man von den kleinen Kindern fordert, daß sie die Buchstaben überlesen oder buchstabiren sollen, die sie noch nicht kennen.

Mit diesen Uebungen wird so oft zwischen den größeren und kleineren Kindern abgewechselt, als es die Zeit des Tages verstattet, und muß ein Schulmeister acht haben, daß kein Kind übersehen werde.

Des Nachmittags wird es eben also gehalten, doch daß anstatt des zergliederten Catechismi, die kleinen Fragen für Kinder, gebrauchet, und anbey die Schulmeister erinnert werden, die Kinder nicht damit zu quälen, daß sie solche ihnen zum auswendig lernen in die Hand geben, indem es bekannt ist, daß auch die kleinen Kinder sothane Fragen viel leichter lernen, wenn sie ihnen vorgebetet werden, und sie selbige nachsprechen müssen.

Bey dem Ausgange aus der Schule wird Vormittags ein Vers gesungen, Nachmittags ein Abendgebet gethan und alsdann ein Vers gesungen.

Zu den ausserordentlichen Schularbeiten gehöret das Schreiben und Rechnen. Wie es nun eines Theils auf das Gutbefinden der Eltern ankommt, ob ihre Kinder dieses lernen sollen, andern Theils auch manche Schulmeister beydes zu lehren nicht im Stande seyn mögen; so soll doch gesorget werden, daß in jeder Schule, wo ein Schulmeister schreiben kann, ihm gute Vorschriften geschaffet werden; da er dann zuerst den Kindern die Buchstaben mit einem Bleystift abzeichnet, und sie hernach von ihnen mit der Feder nachziehen lässet, damit sie dadurch die Züge der Buchstaben machen lernen: Jedoch muß der Schulmeister dem Schüler bey dem Schreiben das, was er schreiben soll, zuerst herlesen lassen, indem sonst die Kinder die Vorschriften nachzeichnen lernen, ohne ein Wort davon lesen zu können. Weil indessen diese Beschäftigung zu den ausserordentlichen gehöret; so soll hiemit festgesetzet seyn, daß ein jedes Kind ausser dem ordentlichen Schulgelde, so im folgenden bestimmet ist, wöchentlich 1 ßl. für den Unterricht im Schreiben und Rechnen an den Schulmeister bezahlet.

Fünftes Hauptstück. Von den Schulkindern, der Zeit des Schulgehens, und dem Schulgelde. Da die Erfahrung lehret, daß es vortheilhaft ist, wenn die Kinder von den frühesten Jahren an, und also vor dem 6ten Jahre bereits zur Schule gehalten und im Beten und Lesen informiret werden, auch dergleichen zarte Kinder den Eltern in ihren Hauswesen nichts nutzen können, vielmehr nur auf den Strassen herum liegen; so ist es allerdings die Pflicht der Eltern, solche Kinder sowol Winter als Sommers in die Schule zu schicken, und soll kein Schulmeister, der ein Handwerk hat, bey dessen Abwartung er doch in seinem Hause seyn muß, sich weigern, dergleichen kleine Kinder auch des Sommers anzunehmen; doch wird dem Schulmeister, wenn sein Handwerk von der Art ist, daß es bey dem Schulhalten mit abgewartet werden kann, verstattet, daß er des Sommers, wenn die Anzahl der Kinder nur schwach ist, auch während der Schulzeit sein Handwerk, als das Schneiderhandwerk ist, treibe.

Die eigentliche Schulzeit soll seyn vom 1. Octob. bis den letzten April, in welcher Zeit die Kinder sich zur Schule einzufinden haben; Weshalb sämmtliche Ehrn Pastores Unsers Fürstenthums Ratzeburg, am Michaelistage den Eltern ihre Pflicht vorhalten, und sie ermahnen sollen, für das Heil ihrer Kinder zu sorgen, und sich nicht das Gewissen aufzuladen, daß sie selbst durch ihre Nachläßigkeit schuld daran sind, daß ihre Kinder versäumet, und hernach, zur Strafe ihrer Eltern, ungerathene Kinder werden.

Wie es nun den Eltern freygestellet wird, ob sie ihre Kinder in dem 4ten und 5ten Jahre, schon zur Schule schicken wollen, so wird gegentheils hiemit geordnet, daß in einem Dorfe, wo eine Schule ist, ein Kind, sobald es ins 6te Jahr getreten, und wo keine Schule ist, sondern das Kind über Feld gehen muß, sobald es das 7te Jahr erreichet, zur Schule gehalten werden soll, und soll hiemit bis ins 14te Jahr fortgefahren werden.

Gestalt dann niemand ein Kind in Dienst zu nehmen hat, das noch in diesem Jahre ist, es sey denn, daß derselbe sich verbindlich mache, solches in der bestimmten Zeit von Michaelis bis Ostern annoch in die Schule gehen zu lassen.

Wenn sich aber Kinder finden, die das 12te und 13te oder 14te Jahr erreichet haben, und in den vorhergehenden Jahren ordentlich zur Schule gehalten worden, folglich fertig lesen und den Catechismus können; so soll diesen verstattet seyn, daß sie etwa einen Monat später zur Schule gehen, als diejenigen, die noch nicht geübet, und der geringen Jahre wegen von den Hausvätern im Hauswesen noch nicht zu gebrauchen sind; jedoch sollen solche Kinder ein Zeugniß von dem Ehrn Pastore loci haben, welches denen Schultabellen beyzulegen ist. Was das Schulgeld anlanget, so wird hiemit die Anno 1711 den 10. Januarii emanirte Verordnung erneuert, daß dem Schulmeister für ein Kind auf die ganze Zeit von Michaelis bis Ostern 1 Mk. Lübsch gegeben werde.

Damit aber Unsern Unterthanen Erleichterung verschaffet werden möge, so verordnen Wir hiedurch folgendes:

1) Wer ein Kind hat, zahlet dem Schulmeister 1 Mk. Lübsch auf die ganze Zeit von Michaelis bis Ostern, welches auf die Woche 8 Pf. machet, und diese Zahlung geschiehet auch, wenn die Eltern so gewissenloß sind, und ihre Kinder von der Schule zurücke halten. Ausser diesem 1 Mk. Lübsch geben auch die Eltern 1 Fuder Holz, und im Fall kein Holz bey dem Dorfe ist, das oben bestimmte Holzgeld

2) Wer 2 Kinder zur Schule schicket, zahlet für das eine 1 Mk. Lübsch, für das andere aber nur 8 ßl. auf das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern, und auch nicht mehr, als 1 Fuder Holz.

3) Wer drey Kinder in die Schule schicket, bezahlet nur wie für zwei Kinder, und hat das dritte ganz frey.

4) Wenn arme Leute sind, die das wenige Schulgeld nicht aufbringen können, als Wittwen oder Waisen, und deshalb von dem Ehrn Pastore loci eine Bescheinigung vorzuweisen haben; so sollen solche Kinder sogleich in die Schule freygehalten, und mit nöthigen Büchern versehen, nicht weniger auch, da sich Fälle finden, daß dergleichen Arme ihre Kinder aus Noth, um sich zu ernähren, auch den Winter über in Dienst geben müßten; so soll, damit solche arme Kinder ernähret und zur Schule gehalten werden können, wenn sie nicht in Dienste gehen, ihnen eine wöchentliche Almose auf ein Schulkind aus der Schulcasse gereichet werden.

5) Wenn Eltern aber kleine Kinder, die noch nicht das 6te Jahr erreichet, sowohl im Sommer als Winter in die Schule, auch grössere den Sommer über dahin schicken, so bezahlen sie dafür gar nichts, ausser wenn die Kinder schreiben und rechnen lernen, in welchem Falle die Eltern den festgesetzten 1 ßl. erlegen.

Damit aber auch die Schulmeister, die ihr Brodt gewiß sauer verdienen müssen, nachdemmahlen das Schulhalten eine Arbeit ist, welche die wenigsten in ihrer Grösse und Schwierigkeit erkennen, hierunter nicht leiden; so soll denenselben für jegliche Woche, die ein Kind, es sey im Sommer oder Winter, in die Schule gehet, 1 ßl. gereichet, und dasjenige, was ein Kind nicht giebet, aus der Schulcasse zugeleget werden. Aus welcher auch, wie oben verordnet, das Holzgeld für die Kinder, die kein Holz geben, dem Schulmeister

gereichet wird. Findet es sich aber, daß ein Kind, so ein Mark Lübsch Schulgeld giebet, und einige Wochen zur Schule gehalten und hernach widerrechtlich zurückbehalten wird; so soll dem ungeachtet dieses 1 Mark Lübsch dem Schulmeister ganz verbleiben.

Wenn demnach ein Kind die volle Zeit von Michaelis bis Ostern, oder vom 1. October bis letzten April zur Schule gehet, so wird aus der Schulcasse zugeleget:

im ersten Falle 8 ßl., im zweiten Falle 24 ßl., im dritten Falle 3 Mk., im vierten und fünften Falle wird für jede Woche 1 ßl. bezahlet, außer daß im Sommer das Holzgeld wegfällt.

Damit dieses ordentlich berechnet werde, sollen den Schulmeistern gedruckte Schultabellen eingehändiget und hiemit aufgegeben werden, darin die Nahmen der Eltern, der Kinder, was die Kinder geben, die Wochen, in welchen sie in der Schule gewesen, nebst dem, was die Schulcasse zulegen muß, in die Columnen auszuwerfen, und die Schulmeister sollen solche Tabellen ordentlich und richtig halten, und im Fall dieses nicht geschiehet, haben sie aus der Schulcasse keine Zahlung zu erwarten.

Sobald die Ehrn Prediger auf Michaelis den Anfang der Schule ankündigen, sollen alle Eltern, die Kinder haben, von 6 bis 14 Jahren, innerhalb 4 Wochen die Hälfte des Schulgeldes, nemlich 8 ßl. dem Schulmeister einhändigen, und wenn am Sonntag nach Heil. drey Könige eben dieses wieder von der Canzel verkündiget wird, so soll sodann gleichfalls innerhalb 4 Wochen die andere Hälfte an denselben bezahlet werden; und hievon soll sie nicht frey machen, wenn sie die Kinder aus der Schule zurück behalten haben, indem diese Ausgabe zugleich eine Bestrafung der Nachläßigkeit und Sorglosigkeit solcher unchristlich gesinneten Eltern seyn soll.

Auf Weihnachten und auf Ostern überliefert jeder Schulmeister dem Ehrn Pastori seiner Gemeine die Schultabellen, und damit er nicht Ursache habe, eine weite Reise anzustellen, um sich die Zahlung aus der Schulcasse zu fordern; so soll jeglicher Ehrn Pastor zuerst aus dem Aerario seiner Kirche dem Schulmeister dasjenige, was ihm gebühret, entrichten, die Richtigkeit der Schultabelle attestiren, und hernach die Auslage wieder aus der errichteten Schulcasse empfangen.

Ausser diesen Hebungen werden den Schulmeistern keine besondere Salaria angewiesen; obwohl hiemit vorbehalten wird, nach Erfordern der Umstände, sonderlich bey bewiesener Treue und Fleiß, auch besondere Salaria anzuweisen.

Wenn auch die Ehefrauens der Schulmeister es sich annehmen wollten, Mädgens in weiblichen Arbeiten, als nähen, stricken ꝛc. zu unterrichten, so soll ihnen, ausser was sie von den Kindern für die Unterweisung empfangen, aus der Schulcasse, wenn sie deswegen ein Attest von dem Ehrn Pastore loci einbringen, eine Erkänntlichkeit von 3 Mark jährlich gereichet werden.

Sechstes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Schulen. Wie die Oberaufsicht über sämmtliche Kirchen und Schulen Unserm Consistorio zukommt, und alle Klagesachen, so bald keine gütliche Beylegung mehr statt findet, für dasselbe gebracht werden sollen; so gebühret die nächste Aufsicht Unserm Ehrn Superintendenten, und in dessen Abwesenheit verwaltet Unser Ehrn Probst Nauwerck dieses Geschäfte, und lässet sich besonders die Schulen anbefohlen seyn; die erste Aufsicht aber gebühret dem Ehrn Pastori jeglichen Orts, als dessen Pflicht es ist, um so viel mehr für die Unterweisung der Jugend mit zu sorgen,

je mehr das Predigeramt in einer Gemeine glücklich geführet wird, wann die Jugend wohl unterwiesen worden. Die Hauptstücke aber, worauf besonders zu sehen, sind folgende:

1) Ob die Schulmeister treu und fleißig sind in ihrem Amte, und der ihnen gegebenen Instruction und diesem Schulreglement gemäß, die Unterweisung der Jugend einrichten?

2) Ob die Schulmeister selbst einen Lebenswandel führen, der mit dem Endzweck ihres Amtes übereinstimmet, und sie sich selbst als Muster der ihnen anvertrauten Heerde darstellen können?

3) Ob die Schulmeister auch in Bestrafung des Muthwillens und Ausübung der Schulzucht entweder zu nachläßig sind, oder auch darin zu weit gehen? Es muß zwar Zucht in der Schule seyn, und wird den Schulmeistern der Gebrauch eines mäßigen Stockes und einer Ruthe verstattet; es müssen aber alle Züchtigungen der Schuljugend dergestalt eingerichtet werden, daß das Kind es selbst einsiehet, daß es nicht aus Zorn und Rache, sondern aus Abscheu gegen den verübten Muthwillen gezüchtiget werde: daher denen Schulmeistern alles grausame Wüthen, Schlagen an den Kopf, Ohrfeigen geben, auch der Gebrauch aller Schimpf- und Scheltworte, die oft die Ehre der Eltern verletzen, untersaget wird.

4) Ob die Schulhäuser im baulichen Stande sind? Weswegen die Ehrn Pastores mit Zuziehung der Kirchenvorsteher die Schulhäuser jährlich im Herbste besehen und das Mangelhafte anzeigen sollen. In dieser Absicht sollen

5) die Ehrn Pastores ihre Schulen fleißig besuchen, und jedesmal die Kinder examiniren, damit sie von dem Zunehmen der Kinder unterrichtet werden; wie denn auch die Ehrn Pastores die Eltern, so ihre Kinder nicht in die Schule gehen lassen wollen, vorfordern, ermahnen, und wenn ihre Ermahnung nichts ausrichtet, solches bey Einsendung der Schul-Tabellen an den Ehrn Probst Nauwerck gebührend anzeigen sollen.

6) Unser Ehrn Probst Nauwerck soll jährlich einmal jede Schule besuchen, damit er von allen selbst unterrichtet werde, und um so viel mehr im Stande sey, den vorkommenden Mängeln abzuhelfen.

7) Bey der General-Visitation, die mit göttlicher Hülfe nächstens gehalten werden soll, soll der Visitator auch besonders auf dies Schul-Reglement sein Absehen richten, und wie demselben sowohl von den Aufsehern, als den Schulmeistern, Eltern und Kindern gelebet werde, untersuchen; da denn die halsstarrigen Eltern, welche ihre Kinder, ob es ihnen gleich so leicht gemacht worden, dennoch nicht zur Schule halten wollen, annoch besonders dem Gerichte angezeiget, und mit gebührender besondern Bestrafung dem Befinden nach beleget werden sollen.

Uebrigens, damit dieses Schul-Reglement um so mehr bekannt werde, soll dasselbe dem Druck übergeben und davon jedem Ern Pastori, denen Gerichtsobrigkeiten und den Schulmeistern ein Exemplar zugestellet und noch überdies in jedem Dorfe eines affigiret werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel. Datum Neustrelitz den 9. Oct. 1769.

(L.S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

II. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Demnach durch das Schul-Reglement für Unser Fürstenthum Ratzeburg p. 9 verordnet worden, daß das wenige Vieh, so ein Schulmeister halten kann (von der Viehsteuer) frei seyn solle, hieraus aber der Schluß gefolgert ist, daß die Bienen nicht zum Vieh gehörten und folglich die Bienensteuer den Schulmeistern nicht erlassen sey, so finden Wir Uns, zumal auf den von Unserm Consistorial-Rath Nauwerck geschehenen Antrag, gnädigst bewogen, jene Verordnung hiedurch dahin auszulegen, daß die Bienen unter dem Vieh mitbegriffen und daher steuerfrei seyn sollen. Imgleichen erklären Wir auch jene Worte des Schul-Reglements „der Kühe, welche die Schulmeister halten," dahin, daß letztere, insofern sie nicht einen eigenthümlichen Kathen besitzen und als Käthner zu betrachten sind, auch für die zweite Kuh oder Starke von der Viehsteuer frei seyn sollen. Wornach also Unsere Cammer sich zu achten und das Weitere solcherhalb zu verfügen hat.

Datum Neustrelitz den 9. Junii 1790.

(L.S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

III. V. G. G. Carl ꝛc. Wir verordnen hiedurch gnädigst, daß jede Dorfschaft, darin eine Schule ist, alljährig während der Winter-Schulzeit dem Prediger auf sein Verlangen zwey Fuhren zur Revision ihrer Schule zu leisten habe, die eine in dem Vierteljahre von Michaelis bis Weihnachten, die andere von Weihnachten bis Ostern, und zwar jede an dem von dem Prediger ihnen angezeigtem Tage. Wenn mehrere Dorfschaften gemeinschaftlich eine Schule haben, so sind sämmtliche dazu gehörige Dorfschaften diese Fuhren nach der Reihe zu leisten schuldig.

Die Kirchdörfer, die von diesen Fuhren frey sind, haben dagegen die Boten zum Bestellen und Ansagen dieser Fuhren auf Verlangen des Predigers zu stellen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung, wornach sich die Eingesessenen Unsers Fürstenthums Ratzeburg genau zu richten haben, durch den Druck bekannt machen lassen.

Datum auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg den 13. Julii 1805.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

(L. S) Herzogl. Mecklenburgische Regierung hieselbst.

IV. V. G. G. Carl ꝛc. Wenn das Schulreglement Unsers Fürstenthums Ratzeburg die Frage unentschieden läßt, ob die Kinder der Holländer und Schäfer als Zwangs-Schulkinder der Schule, woselbst sie wohnen, anzusehen sind, oder nicht, und über diesen Gegenstand Streitigkeiten zwischen den Holländern und Schäfern und den Schulmeistern hin und wieder entstanden sind, welche eine Entscheidung dieser streitigen Frage nothwendig machen, so wird solche von Uns Landesherrlich dahin entschieden, daß die Kinder der Holländer und Schäfer nicht als Zwangs-Schulkinder des Orts-Schulmeisters anzusehen sind und es den Holländern und Schäfern vielmehr erlaubt ist, auf andere Art für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, wenn ihnen der Unterricht des Orts-Schulmeisters nicht genügend ist, ohne daß die Schulmeister deswegen eine Entschädigung zu fordern berechtigt sind.

Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 20. Julii 1810.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Herzoglich Mecklenburgische Regierung hieselbst.

V. Verordnung wegen des von den Eltern der Schulkinder in den Landschulen des Fürstenthums Ratzeburg zu zahlenden Schulgeldes.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: daß Wir die bisherige Einrichtung, nach welcher, zufolge des Reglements für die Landschulen Unsers Fürstenthums Ratzeburg (Hauptst. III. S. 18.) die Eltern nur einen Theil des Schulgeldes für ihre Kinder bezahlen, das Uebrige aber durch eine Zulage aus der Schulkasse den Schulmeistern vergütet wird, — aus bewegenden Gründen von nun an aufgehoben haben. Dagegen sollen die Eltern wie billig das Schulgeld selbst bezahlen, und zwar auf die Zeit der Winterschulen von Michaelis bis Ostern mit 24 Schilling Dänisch Courant für jedes schulfähige Kind, oder 12 Schilling für jedes Quartal.

Was die Unvermögenden und Armen betrifft, so soll es der gewissenhaften Beurtheilung der Ehren-Prediger Unsers Fürstenthums überlassen seyn, zu bestimmen, ob dergleichen Eltern wenigstens einen Theil dieses festgesetzten Schulgeldes zu bezahlen im Stande sind? oder ob ihnen solches ganz erlassen werden müsse? da denn im erstern Falle das fehlende, im letztern aber der ganze Betrag aus der Schulkasse bezahlet werden soll.

Uebrigens behält es in Ansehung aller übrigen Entrichtungen an Holz oder Holzgeld und Naturalien, wie auch wegen des für Schreiben und Rechnen besonders zu Bezahlenden, einstweilen bey dem, was das Schul-Reglement darüber bestimmt, sein Bewenden.

Wir befehlen demnach der Landvogtey und der Consistorial-Commission Unsers Fürstenthums Ratzeburg, auf diese durch den Druck gemeinkündig zu machende, und sonst gewöhnlichermaßen zu publicirende Verordnung zu halten, den Ehrn-Predigern aber und sonst Jedermänniglich den es angehet, sich darnach allerunterthänigst zu richten und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum Neustrelitz den 27. October 1819.

(L. S.) Georg. G. H. v. Mecklenburg.

VI. Verordnung wegen Combinirung der Landschulen in dem Fürstenthume Ratzeburg, und der, damit zusammenhängenden Verhältnisse.

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit zu vernehmen: daß Wir Uns, zum Zweck einer gründlichen Verbesserung der Landschulen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, auf den vereinten Bericht der Consistorial-Commission, und der Landvogtey des Fürstenthums, Landesherrlich bewogen gefunden haben, in Betreff einer Combinirung der dortigen Landschulen, und der damit zusammenhängenden Verhältnisse, Nachstehendes zu verordnen, und festzusetzen.

§. 1. Sämmtliche Landschulen in dem Fürstenthume Ratzeburg sollen künftig, nach den einzelnen Parochieen, dergestalt eingerichtet werden, daß, in Gemäßheit der nachstehenden Ordnung, an dem zuerst benannten Orte jedesmal die Schule selbst sich befindet, den Einwohnern der andern Ortschaften aber, in so weit sie diesseitige Landesunterthanen sind, die Verbindlichkeit obliegt, ihre schulfähigen Kinder in diese Schule zu schicken.

Die Schulen in den Allodial-Gütern des Fürstenthums werden, wie bisher, von den respectiven Gutsherrschaften gehalten.

§. 2. Die Zusammenlegung der Landschulen, welche, wegen der geringen Einwohnerzahl in den meisten Dörfern des Fürstenthums, und der daraus entspringenden Unmöglich-

keit, in einem jeden Dorfe eine Schule zu haben, eben so nothwendig ist, als daraus an sich ein Mittel zur Verbesserung der Schulstellen selbst hervorgeht, soll folgendergestalt Statt finden:

I. Schönberger Pfarre.

1) Kl. Bünsdorf, Rottensdorf, Gr. Bünsdorf.
2) Rabensdorf, Retelsdorf, Sabow.
3) Gr. Siemtz, Kl. Siemtz, Lindow.
4) Mahlzow, Kleinfeld.
5) Niendorf, Oldendorf, Bechelsdorf, Toerpt.
6) Boitin-Resdorf, Wahlsdorf, Rattingsdorf.
7) Lockwisch, Dorf und Hof, Westerbeck.
8) Petersberg, Rupensdorf.

II. Carlower Pfarre.

9) Carlow, Pogetz, Sahmkow.
10) Kuhlrade, Klocksdorf.
11) Cronscamp, Stove, Neschow, Morien Mühle.

III. Demernsche Pfarre.

12) Demern, Schaddingsdorf, Woitendorf.
13) Gr. Rünz, Kl. Rünz, Röggelin.

IV. Domkirche und Ziethener Pfarre.

14) Mühlenbeck, Römnitz.
15) Ziethen, Wietingsbäck, Mechow.

V. Schlagsdorfer Pfarre.

16) Schlagsdorf, Schlagbrügge.
17) Schlag-Resdorf, Thandorf, Heilige Land, Perückenkrug.
18) Kl. Molzahn, Gr. Molzahn.
19) Wendorf, Sülsdorf, Rieps.
20) Campow, Neuhof, Hoheleuchte.

VI. Selmsdorfer Pfarre.

21) Selmsdorf, Bardowieck, Lauen.
22) Siechenhaus, Schwanbeck, Zarnewentz.
23) Sülsdorf, Teschow.

VII. Herrnburger Pfarre.

24) Herrnburg, Lenschow, Brandenbaum im Gebiete der Stadt Lübeck.
25) Pahlingen.
26) Gr. Mist, Kl. Mist, Duvennest.
27) Wahrsow, Lüdersdorf.

VIII. Lübseer Pfarre im Schwerinschen.

28) Menzendorf, Blüssen, Lübseehagen.
29) Grieben.

IX. Mummendorfer Pfarre im Schwerinschen.

30) Rüschenbeck, Papenhusen, Rohdenberg.

X. Rehnaer Pfarre im Schwerinschen.

31) Falckenhagen.

XI. Mustiner Pfarre im Lauenburgischen.

32) Lanckow.

XII. Russer Pfarre im Gebiete der freien Stadt Lübeck.

33) Mannhagen, Panten, Hammer, Walcksfelde.

§. 3. An denjenigen Orten, wo zur Zeit entweder gar keine Schulhäuser vorhanden sind, oder wo bey den vorhandenen Schulhäusern eine Vergrösserung der Schulzimmer erforderlich ist, sollen die nöthigen Bauten, unter Zuziehung der interessirenden Ortschaften, nach und nach beschafft werden, jederzeit aber, so wie der wirklichen Einrichtung einer einzelnen Hauptschule, nach den obigen Bestimmungen nichts mehr im Wege steht, und letztre daher Verordnungsmäßig eröffnet wird, die Nebenschulen in den, zu der Hauptschule gehörenden Ortschaften gänzlich aufhören, da künftig alle Landschullehrerstellen nur mit völlig qualificirten Subjecten besetzt werden sollen.

§. 4. Aus Landesherrlicher besondrer Fürsorge haben Wir von den Einkünften des Aerarii der Ratzeburger Domkirche, respective für Freischüler, und zu Schulhausbauten, demnächst aber zur Verbesserung der Landschullehrerstellen, jährlich, bis auf Weiteres, die Summe von Achthundert Reichsthalern N²/₃ bewilligt.

Die eine Hälfte dieser Gelder soll einstweilen für Freischüler bestimmt seyn, und zu dem Ende unter die Armencassen des Fürstenthums dergestalt jährlich repartirt werden, daß

1) der Armendistrict Ziethen	31 Rthlr.	— ßl.
2) " " Schönberg	143 "	14 "
3) " " Carlow	44 "	16 "
4) " " Demern	19 "	12 "
5) " " Herrnburg	43 "	42 "
6) " " Schlagsdorf	60 "	40 "
7) " " Selmsdorf	38 "	10 "
8) " " Mannhagen	19 "	10 "
in Summa	400 Rthlr.	— ßl.

aus dem Dom-Aerario erhalten soll.

Da die resp. Armenbehörden das Bedürfniß der Freischulen am gründlichsten kennen, und beurtheilen können, so wird denselben die gewissenhafte Verwendung der, für einen jeden District, wie obgedacht, festgesetzten Summe hier übertragen, und soll nur in der Vogtey Mannhagen die Bewilligung der Freischulen für's erste auf die bisher gebräuchliche Weise geschehen, weil in derselben zur Zeit keine eigentliche Armenbehörde existirt.

Sollte übrigens in einigen Districten die volle Summe nicht für Freischulen verwendet werden, und alljährlich ein Ueberschuß vorhanden seyn, so machen Wir es den betreffenden Ehrn Predigern hiermit zur unerläßlichen Pflicht, diese etwanigen Ueberschüsse, ohne Rücksicht auf deren etwanige ursprüngliche Geringfügigkeit, sorgfältig zu berechnen, und darüber von Zeit zu Zeit an die Consistorial-Commission, welcher Behörde Wir die Direc-

tion andurch in Gnaden committiren, zu berichten, damit allmählig ein Fonds entstehe, der ausschließlich zur Verbesserung der Landschulen verwendet werden kann, und soll.

Die andern, jährlich bewilligten 400 Rthlr. N⅔ anlangend, so sind dieselben für die nächste Zukunft zu Schulhausbauten zu verwenden, bis sich in der Folgezeit daraus ein Mittel zur Verbesserung der Landschullehrerstellen selbst ergeben wird.

§. 5. So viel die Sommerschulen anbetrifft, so sollen selbige, die Erndtezeit ausgenommen, an solchen Orten, wo die Schullehrer nicht täglich Schule halten können, einstweilen nur an zweien Tagen in der Woche, jedesmal zwei, oder drei Stunden lang, gehalten, dann aber auch zur Confirmation nur solche Kinder zugelassen werden, welche in den letzten zwei, oder drei Jahren die Sommerschule regelmäßig besucht haben.

Das Schulgeld soll von den Eltern selbst, mögen die fähigen, oder pflichtigen Kinder die Schule besuchen, oder nicht, bezahlt werden, und wird dasselbe während der Sommerzeit im Ganzen auf zwölf Schillinge für jedes Kind hiemit festgesetzt.

Gebieten, und befehlen demnach nicht nur der Landvogtey, und der Consistorial-Commission Unsers Fürstenthums Ratzeburg, auf diese, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringende, auch sonst gewöhnlichermaassen zu publicirende Verordnung, ihrem ganzen Inhalte nach, sorgfältigst zu halten, auch gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Bestimmungen derselben, so bald, als irgend thunlich, in volle Wirksamkeit treten, sondern auch den Ehrn Predigern, als Inspectoren der Schulen ihrer Parochien, den einzelnen Armenbehörden, und sonst Jedermänniglich, den es angeht, sich danach allerunterthänigst zu richten, und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 28. October 1825.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VIII. In Betreff der, den Einwohnern des hiesigen Fürstenthums, nach Masgabe des Schulreglements vom 9. October 1769, bei den, zur Vergrößerung bereits vorhandener Schulhäuser vorzunehmenden Bauten, obliegenden Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten, ist unterm 10. April dieses Jahrs eine Declaration Landesherrlich dahin ergangen:

1) eine ausdrückliche Einwilligung der Gemeindeglieder zu solchen Bauten ist, nach dem Sinne des Schulreglements um so weniger erforderlich, als die desfallsigen baaren Kosten aus den respectiven Schulkassen bestritten werden.
2) Die Repartition der dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste auf die ansässigen Einwohner bleibt nach wie vor, der Gewissenhaftigkeit der Kirchenvorsteher überlassen, wenn gleich mit Vorbehalt aller Rechtszuständnisse der Gemeindeglieder in Prägravationsfällen.
3) die nicht wirklich ansässigen Einwohner der Gemeinde sind aber, bei diesen Bauten sowol active als passive unberücksichtiget zu lassen.

welche Verdeutlichung des Gesetzes, zur Vermeidung aller Zweifel, hiemittelst auf Allerhöchsten Befehl, öffentlich bekannt gemacht wird.

Schönberg den 21. Mai 1828.

(L.S.) Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenth. Ratzeburg.

VIII. Landesherrliche Verordnung wegen der Schulgelder, und deren Erhebung in den Landschulen des Fürstenthums Ratzeburg.

Georg ꝛc. Wenn Uns zur Anzeige gebracht worden, daß besonders in neuester Zeit — obschon, nach dem Inhalt des 5ten Hauptstücks des Schul-Reglements vom 9. October 1769, bereits der Schulzwang in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, eben so wohl zum Besten der Schulmeister, als der Eltern der schulfähigen Kinder, vorgeschrieben worden, und darin, nach dem Inhalt des §. 5. der Verordnung vom 28. October 1825, wegen Combinirung der Landschulen im Fürstenthume Ratzeburg ꝛc. keine ausdrückliche Veränderung hat Statt finden können, und sollen — manche auf dem Lande wohnende Eltern in Unserm Fürstenthume Ratzeburg dennoch ihre schulpflichtigen Kinder willkürlich aus der Ortsschule zurückbehalten, und selbige entweder in andere benachbarte Schulen schicken, oder auch Privat-Lehrern übergeben, und den betreffenden Ortsschulmeistern das Schulgeld vorenthalten, Wir aber einer Willkühr der Art nicht Raum geben, und eine solche Schmälerung der Einkünfte der bestellten Schulmeister nicht verstatten können, zugleich aber nicht gemeint sind, die Befugniß der Eltern, ihre Kinder zu ihrer dereinstigen Bestimmung gehörig vorzubereiten, mehr als nöthig zu beschränken; So finden Wir Uns, besonders aber in Berücksichtigung, daß die Bestimmung und Verfügung der vormaligen Ratzeburgischen Regierung vom 20. July 1810, nach welcher den Holländern und Schäfern ausnahmsweise gestattet ist, für den Unterricht ihrer Kinder auf beliebige Art zu sorgen, wenn ihnen der Ortsschulmeister nicht genügt, Unsre Landesherrliche Genehmigung fernerweitig nicht finden kann, weil die Beurtheilung der Fähigkeit der Schulmeister, der Regel nach, den Eltern der schulpflichtigen Kinder so wenig zuzutrauen, als zu überlassen ist, endlich aber, um die regelmäßige Berichtigung des Schulgeldes zu erleichtern, Landesherrlich bewogen, hiermit, und Kraft dieses, zu verordnen, und für die Zukunft festzustellen, wie folgt:

1) Die Verfügung der vormaligen Fürstlich Ratzeburgischen Regierung vom 20. Juli 1810, nach welcher Holländer und Schäfer in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, ohne Berücksichtigung des Orts-Schulmeisters, und dessen Gebühren, ihre Schulpflichtigen Kinder ohne Weiteres einem anderweitigen Unterricht übergeben dürfen, wird hiemit, ihrem Umfange und Inhalte nach gänzlich zurückgenommen und aufgehoben.

2) Jeder Ortsschulmeister ist fortan berechtigt, von allen zu seiner Schule gehörigen Schulfähigen Kinder, ohne Beschränkung, das volle gesetzliche Schulgeld zu verlangen, welches Regulativmäßig

im October und Januar jedes Mal zur Hälfte, für die Winterschule im Voraus, dagegen

für die Sommerschule zu Johannis mit einem Male,

von jedem betreffenden Familienvater bezahlt werden muß.

Wird die Zahlung nicht pünctlichst geleistet, oder gar verweigert, so hat das Justiz-Amt Unserer Landvogtei das Schul- und Holzgeld der Schulpflichtigen Kinder, ohne processualische Weiterung, auf die erste gehörig specificirte Anzeige des Schulmeisters, — welcher jedoch, wegen der Richtigkeit seiner Anzeige, in einem, auf demnächst etwa vorgebrachte Einwände, Statt findenden, die Execution aber nicht aufhaltenden, und jedenfalls summarisch zu verhandelnden Separat-Verfahren, den Rechten nach, weiter sich zu benehmen hat — executivisch sofort von den säumigen Eltern, Vormündern u. s. w. der gedachten Kinder beitreiben zu lassen. Der Schulmeister selbst aber hat, und zwar bei Verlust dieses, zu seinen Gunsten angeordneten, executivischen Verfahrens, alles Creditiren des Schul- und Holzgeldes gänzlich zu unterlassen.

3) Wollen Eltern ihren Kindern, oder Vormünder ihren Pupillen u. s. w. eine Erziehung geben lassen, wofür der Unterricht des Ortsschulmeisters nicht genügt, so haben dieselben dem betreffenden Prediger davon Anzeige zu machen, zugleich aber auch demselben gehörig darzulegen, in welcher Art und Weise sie für die Mittel zum Zwecke, als da sind: Annahme eines Privatlehrers, Schickung der Kinder in eine Stadtschule u. s. w., gehörig zu sorgen gedenken. Der competirende Prediger hat sich, nachdem ihm eine solche genügende Anzeige, und Darlegung geworden, mit einem gehörig motivirten Erachten an die Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg zu wenden, und in jedem einzelnen Falle die, von den Eltern, oder Vormündern rc. der schulpflichtigen Kinder, gewünschte Befreiung vom Schulzwange, dem Befinden nach, zu erwirken. Die Consistorial-Commission aber wird, nach Prüfung des Sachverhältnisses, darüber: in wie fern in jedem einzelnen Falle den Eltern, Vormündern u. s. w. eines schulpflichtigen Kindes die Erlegung des Schulgeldes an den competenten Schulmeister ganz, oder theilweise erlassen werden kann, bestimmte Entscheidung treffen.

Wir befehlen daher nicht nur sämmtlichen Einwohnern Unsers Fürstenthums Ratzeburg, die es angeht, imgleichen den Landschulmeistern, dieser Unsrer Landesherrlichen Verordnung künftighin pünctlichst allerunterthänigst zu geleben, und respve. danach in jeder Beziehung sich zu achten, sondern beauftragen auch zugleich die Consistorial-Commission Unsers gedachten Fürstenthums, imgleichen das Justizamt der Landvogtey in Schönberg danach in allen, und jeden Vorkommenheiten auf das genaueste zu verfahren.

Urkundlich haben Wir diese, sowohl durch das Schönberger Intelligenzblatt zu publicirende, als sonst gehörig bekannt zu machende Verordnung höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz den 11. August 1831.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

IX. Landesherrlich bestätigte Schulordnung für die Landschulen im Fürstenthume Ratzeburg.

Damit das Landschulwesen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg mit möglichster Gleichförmigkeit geordnet, und für die Zukunft hinsichtlich aller Schulen auf dem platten Lande — also mit Ausschluß der Küsterschule in Schönberg — nach übereinstimmenden, allgemeinen Grundsätzen verfahren werde, sollen, vom 1. Mai 1834 angerechnet, alle, das

Landschulwesen betreffende, in Unserm Fürstenthume Ratzeburg bisher ergangene, allgemeine, und besondere Verordnungen hiemit aufgehoben, und dagegen nachstehende Grundsätze sämmtlichen Behörden, die es betrifft, und den Unterthanen des Landes zur Befolgung vorgeschrieben seyn.

§. 1. Unter unmittelbarer Obhut Unsrer Landes-Regierung hieselbst ist die Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg die leitende, und anordnende Behörde in allen, das Landschulwesen daselbst betreffenden Angelegenheiten. Dieser Behörde verbleibt, wie bisher, die Aufsicht, und Verfügung über die Schulbaucasse und über die, in allen Gemeinden bereits bestehenden Freischulcassen, und sind von derselben auch die, wegen Ansammlung, und demnächstiger Verwendung eines allgemeinen Schulfonds erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

§. 2. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die Schulen, und Schulmeister ihrer Parochie haben die competenten Ortsprediger. So wie ihr Beruf sie schon im Allgemeinen verpflichtet, das Gedeihen der Schule zu befördern, auf fleißigen Schulbesuch der Kinder, und treue Pflichterfüllung der Schulmeister zu halten, und denselben mit frommem Ernste, und mit Eifer für die gute Sache entgegenzukommen, so wird jedem Prediger noch besonders zur Pflicht gemacht, als erstes Mitglied des Schulvorstandes, für zweckmäßige Wirksamkeit desselben, bei dessen erster Einrichtung, und fernerhin zu sorgen, vierteljährlich wenigstens einmal jede Schule in der Parochie zu besuchen, um den Zustand der Schule, die Befolgung der Schulordnung, die Fortschritte der Kinder, die Methode, und den Eifer der Schulmeister zu beobachten, nach Ablauf eines jeden Jahres aber über Alles dem Probsten, als allgemeinen Schul-Ephoro, gewissenhaft Bericht zu erstatten.

Die, zu diesen Schulbesuchen erforderlichen Fuhren leistet jede Dorfschaft, deren Schule eben inspicirt werden soll, unweigerlich zu der, vom Prediger zu bestimmenden Zeit.

§. 3. In jedem Orte, wo eine Schule ist, hat die Ortschaft einen, oder, bei bedeutenderer Zahl der Einwohner auch zwei Hausväter zu erwählen, die mit dem Prediger und den Juraten die Kirchengemeinde, den Schulvorstand bilden. Dieser Schulvorstand hat das Beste der Schule auf alle Weise zu befördern, auf die Befolgung der Schulordnung zu halten und die Pflichten, welche Letztere ihm auflegt, selbst gewissenhaft und treu zu beobachten, ganz besonders aber auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu wachen.

Die Wahl der einzelnen Ortseinwohner zu Mitgliedern des Schulvorstandes, deren Anzahl, auf den Vorschlag des Predigers, für jeden Ort vom Probsten zu bestimmen ist, leitet der Schulze — auf der Baeck ein, vom Probsten zu ernennender ansässiger Hausvater — und veranstaltet, nachdem er von dem Ortsprediger dazu aufgefordert worden ist, unverzüglich die Zusammenkunft aller, selbst der nicht angesessenen Familienväter des Ortes. Wer durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt worden ist, darf die Annahme der Mitgliedschaft des Schulvorstandes nicht verweigern. Etwanige Entschuldigungsgründe kann er jedoch bei der Consistorial-Commission vorbringen; sollten selbige aber von derselben nicht erheblich befunden werden, so hat der Erwählte unweigerlich nach der, sofort erfolgenden Bestätigung von Seiten des Probsten, sein Amt als Mitglied des Schulvorstandes anzutreten.

Dies Amt, welches eben so ehrenvoll, als das der Kirchenjuraten ist, verwaltet der Erwählte, nach erfolgter Bestätigung der Wahl durch den Probsten, 5 (fünf) Jahre

hindurch unentgeltlich, kann aber, nach Ablauf dieser Zeit, wider seinen Willen nicht wieder gewählt werden. Während seiner Amtsführung können und sollen ihm neue Geschäfte, z. B. die eines gerichtlichen Vormundes, oder eines Armenvorstehers, so wir sonstige Communal-Besorgungen, nicht übertragen werden.

§. 4. Der Schulmeister muß sich eines christlichen, anständigen Lebenswandels befleißigen, durch treue Pflichterfüllung und ein liebevolles, zugleich aber ernstes Betragen in und außer der Schule, die Achtung der Gemeinde überhaupt und der Schulkinder insbesondere, sich zu erwerben suchen. Während der Schulstunden muß er sich ausschließlich mit der Aufsicht über die Schulkinder und mit deren Unterrichte beschäftigen, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß er während des Unterrichts ordentlich angekleidet seyn muß, auch nicht Taback dabei rauchen, oder sonst etwas Stöhrendes vornehmen darf. Das Schulzimmer hat er stets reinlich, im Winter gehörig gewärmt und im Sommer luftig zu halten. Strafe, und insonderheit körperliche Züchtigung, darf er erst dann gegen die Schulkinder eintreten lassen, wenn Ermahnungen und Zurechtweisungen bereits wiederholt angewarnt, und ohne Erfolg geblieben sind.

Der Schulmeister hat sich für seinen wichtigen Beruf unabläßig gewissenhaft, treu und eifrig immer mehr auszubilden. Einen Handel oder gar einen Branntweinsschank darf er eben so wenig wie ein Handwerk betreiben, dagegen aber kann er in den Freistunden durch jedes, mit seinem Berufe vereinbarliches Geschäft sich einen Nebenerwerb verschaffen. Daß er die Schulkinder zu seinen häuslichen Geschäften nicht gebrauchen darf, versteht sich von selbst.

§. 5. Nachlässige und unmoralische Schulmeister sind vom Schulvorstande dem Probsten anzuzeigen, der dem Befinden nach, bei der Consistorial-Commission eine Untersuchung deshalb veranlaßt. Die Entscheidung dieser Behörde bei solcher Vorkommenheit ist, mit Vorbehalt des Recurses an Unsre Landesregierung, normirend für alle Interessenten.

Bei Erledigung von Schulmeisterstellen bringt der Ortsprediger, nach vorheriger Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes, drei Individuen dem Probsten in Vorschlag, wobei möglichst auf die Beförderung älterer, geringer besoldeter Schulmeister im Lande zu sehen ist. Von diesen Präsentirten empfiehlt der Probst einen, vorher geprüften und tüchtig befundenen Candidaten der Consistorial-Commission zur Annahme, die solchen dann förmlich zum Schulmeister beruft und durch den Prediger in sein Amt einführen läßt.

Alle Schulmeister sollen vom Probsten eine specielle Instruction über Lehrmethode und Disciplin erhalten.

§. 6. Alle Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an sind schulfähig, und deren Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherrn (die insgesammt Vorgesetzte der Kinder hier genannt werden) verpflichtet, selbige, von diesem Zeitpuncte an, bis zur Confirmation zum regelmäßigen Besuche der Winter- und Sommerschule anzuhalten. Weder häusliche Arbeiten, Hüten des Viehes, Warten kleiner Kinder u. dgl., noch Dienstverhältnisse sollen schulfähige Knaben und Mädchen vom ordentlichen Besuche der Schule entbinden, und nur bescheinigte Krankheit oder zu tiefe Wege und zu ungünstiges Wetter sind in der Regel als gültige Entschuldigungsgründe, wegen Versäumung der Schule anzusehen.

Jedem Schulmeister wird zu Anfang eines halben Jahres ein Verzeichniß der für seine Schule pflichtigen Kinder von dem competirenden Prediger ertheilt.

§. 7. Die Schule des Aufenthaltsortes des Kindes hat das Letztere als diejenige, wohin es gehört, regelmäßig zu besuchen. Nur dann treten Ausnahmen von dieser Obliegenheit ein, wenn

a) das Kind eine öffentliche Stadtschule des In- oder Auslandes besucht;

b) wenn ihm ein besonderer Hauslehrer gehalten wird, oder der Prediger das Kind unterrichtet;

c) wenn, besonderer Verhältnisse wegen, das Besuchen einer andern Landschule gewünscht wird, wozu aber bei der Consistorial-Commission die Erlaubniß nachzusuchen ist, die nach vernommenem Erachten des competirenden Predigers, solche ertheilt oder verweigert und zugleich darüber bestimmt, in wiefern dem Schulmeister des Orts das Schulgeld ganz, zum Theil oder gar nicht bezahlt werden soll.

§. 8. Jeder Ortschaft ist unbenommen, eine Schule für sich einzurichten, wenn auch bisher keine Schule daselbst bestand, jedoch muß die Schulmeisterstelle, nach dem Ermessen der Consistorial-Commission, genügend aus den alleinigen Mitteln der Ortschaft dotirt, auch der Schulmeister, zu dessen Sprengel der Ort bisher gehörte, angemessen entschädigt werden. Wird indeß nur für kleine Kinder von 6—10 Jahren eine Nebenschule gewünscht, so bedarf es wegen der Dotirung einer solchen Stelle dieser Anordnung nicht, sondern die ganze Einrichtung soll dann mehr dem Ermessen des competirenden Predigers überlassen bleiben, der aber, vor der Ausführung, die Genehmigung des Probsten zu erwirken hat.

Combinirungen nahe belegener Schulen zu einer Hauptschule bleiben dem jedesmaligen Ermessen der Consistorial-Commission, auf vorgängigen Antrag der Schulvorstände, anheimgegeben.

§. 9. In allen Schulen soll, im Winter sowohl, als im Sommer, regelmäßig Unterricht ertheilt werden, und zwar im Winter täglich Vormittags von 9—12, Nachmittags von 1—4 Uhr, im Sommer täglich Morgens von 7—9 Uhr. An den Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends fällt der Unterricht aus, so wie an Sonn-, Fest- und Feiertagen. Auch bleibt, während der Korn- und Heuerndte, zusammen 4 (Vier) Wochen, und während der Kartoffelerndte, 14 (Vierzehn) Tage hindurch, so wie endlich von Weihnachten bis Neujahr, die Schule geschlossen.

Im Allgemeinen wird bestimmt: daß der Unterricht sich erstrecken soll auf

Religion, Lesen, Schön- und Richtigschreiben, Rechnen, besonders Kopfrechnen, Verstandesübung, und Auswendiglernen, und Gesang.

woran alle Schüler, nach Maaßgabe einer, mit Zustimmung des Predigers, vorzunehmenden Classenabtheilung, ohne Ausnahme Theil nehmen. Die näheren Vorschriften, wegen der Methode beim Unterrichte, der Hülfsmittel u. s. w., wird der Probst, um möglichst gleichmäßige Bildung in allen Schulen zu erreichen, demnächst durch die Ortsprediger ertheilen.

§. 10. Die Winterschule beginnt am Montage nach Michaelis, und wird am Sonnabende vor dem Palmsonntage geschlossen.

Die Sommerschule nimmt am Donnerstage nach Ostern ihren Anfang, und dauert bis zum Sonnabende vor Michaelis.

§. 11. Versäumung der Schule, ohne gültige Entschuldigung, soll allemal gerügt werden, und zwar, wenn die Schuld die Kinder trifft, und wiederholte Ermahnungen nicht gefruchtet haben, durch angemessene Züchtigung derselben. Trifft die Schuld aber die Vorgesetzten des Kindes, so hat der Schulvorstand selbige vor sich zu laden, und ihre Gleichgültigkeit gegen gute Einrichtungen ihnen zu verweisen, im Wiederholungsfalle aber sie in eine Geldstrafe von Vier Schillingen bis zu Einem Rthlr. für jeden versäumten Schultag, zum Besten der Freischulcasse zu nehmen.

Das Justizamt der Landvogtey in Schönberg hat, auf Anzeige des Predigers, als ersten Mitgliedes des Schulvorstandes, diese erkannten Strafgelder ungesäumt executorisch beitreiben zu lassen, gegen den unvermögenden Condemnaten aber angemessene sonstige Strafe zu verfügen.

Die, bisher von den Schulmeistern geführten Schultabellen sollen beibehalten, und von dem Schulvorstande am Ende jedes Monats nachgesehen werden, da dann die dabei wahrgenommenen Versäumnisse in vorgeschriebener Art zu rügen sind.

§. 12. Für die schulpflichtigen Kinder bezahlen deren, im §. 6. gedachten Vorgesetzten (und zwar die Dienstherrn mit Vorbehalt der, mit den Eltern, oder Vormündern der Kinder etwa zu treffenden Privatverabredungen) an die Schulmeister ihres Aufenthaltsorts:

A. Schulgeld, nämlich

1) für die Winterschule vierteljährlich für jedes Kind, nach folgender Classification der Eltern:

a. Prediger, Pächter und sonstige Honoratioren auf dem Lande ..... 32 (zwei und dreißig) Schillinge.

b. Förster, Landreuter, Holländer auf Pachthöfen, Müller, Voll-, Dreiviertel- und Zweidrittel-Hüfner ... 24 (vier und zwanzig) Schillinge.

c. Halbhüfner und Käthner .... 16 (sechszehn) Schillinge.

d. Alle sonstigen Grundbesitzer auf dem Lande, Schäfer auf den Pachthöfen, und Handwerker, die mit Gesellen und Burschen arbeiten, insofern sie nicht angesessen seyn sollten, und also nicht ohnehin schon als Grund-Besitzer zu dieser Classe gehören 12 (zwölf) Schillinge.

e. Nicht angesessene, und allein arbeitende Landhandwerker, auch Tagelöhner .... 8 (acht) Schillinge.

2) Für die Sommerschule für jedes Kind vierteljährlich die Hälfte der ebengedachten Winterschulgelder.

B. Holzgeld, zu Weihnachten für jedes Kind, dessen Eltern zu den Classen a. und b. gehören, 32 (zwei und dreißig) Schillinge.

Die Kinder der Eltern sub c. d. und e. geben in demselben Termine ein

Digitized by Google

Holzgeld von respve. 8 (acht), 6 (sechs), und 4 (vier) Schillingen. Hat ein Vater mehrere Kinder in einer und derselben Schule, so bezahlt er nur für zwei Kinder das Holzgeld.

Bei unehelichen Kindern werden diese Bestimmungen nach dem Stande der Mutter, in welchem sie sich zur Zeit der Schulpflichtigkeit ihres Kindes befindet, regulirt.

§. 13. Ueber diese Leistungen selbst wird Nachstehendes festgesetzt.

a. Das Schulgeld wird vierteljährlich in den gewöhnlichen Quartalen, zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten postnumerando an das, im Orte der Schule befindliche Mitglied des Vorstandes gebracht. Dies Ortsmitglied des Schulvorstandes wird speciell zur Entgegennahme der, Anfangs der Winter- und Sommerschule vom Schulmeister ihm zu specificirenden Schul- und Holzgelder andurch beauftragt und hat beiderlei Erhebungen unverzüglichst, und spätestens drei Tage nach deren Entgegennahme, dem Schulmeister zuzustellen, und mit ihm darüber ein besonderes Quittungsbuch zu halten.

b. Für arme Kinder, denen von der Armenbehörde die Freischule bewilligt ist, empfängt der Einnehmer das, für diese Kinder nach §. 12. zu bestimmende Schul- und Holzgeld unmittelbar vom Berechner der Freischulcasse.

c. Das Ausbleiben der Kinder aus der Schule befreiet von der Bezahlung des Schul- und Holzgeldes für das verflossene Quartal nur dann, wenn, wegen gültig befundener Entschuldigungsgründe, ein Kind während des ganzen Quartals nicht zur Schule kommen konnte. Hat ein Kind im Laufe des Quartals nur hin und wieder die Schule besucht, so ist doch das ganze Schulgeld zu erlegen, und findet eine etwanige Abrechnung für die Zeit des Ausbleibens aus der Schule durchaus nicht Statt.

d. Wenn die Freischüler von ihren Vorgesetzten aus unstatthaft befundenen Gründen aus der Schule zurückgehalten worden sind, so wird das regulativmäßige Schul- und Holzgeld aus der Casse bezahlt, gegen die Vorgesetzten aber nach §. 11. verfahren.

§. 14. Schul- und Holzgelder werden in N⅔ berichtigt, und sind zur jedesmaligen Verfallzeit prompt zu bezahlen. Gegen die Säumigen verfügt, auf deren Kosten, nach Maaßgabe der Anzeige des Einnehmers der gedachten Gelder, das Justizamt der Landvogtey, ohne Zulassung eines förmlichen processualischen Verfahrens, sofort die Execution. Säumig ist der Zahlungspflichtige, welcher an dem, vom Einnehmer bestimmten Hebungstage Schul- und Holzgeld nicht gebracht hat. Der Einnehmer der Schul- und Holzgelder ist zu einer Anmahnung der Zahlungspflichtigen, oder zur Einholung der Gelder überall nicht gehalten.

§. 15. Was außer dem Schul- und Holzgelde bisher von den Schulmeistern den Schulkindern, an Gaben und Giften, als Zwangspflicht abgefordert sein mag, soll, vom Tage der Publication dieser Schulordnung an, nicht weiter gefordert werden, wenn gleich bis dahin etwanige Rechte aus dem bisherigen Besitzstande vorbehalten bleiben, und es den Schulmeistern auch fernerhin unverwehrt ist, freiwillige Gaben von den Vorgesetzten der Kinder anzunehmen.

§. 16. Anlangend die Dotation der Schulmeisterstellen im Fürstenthume Ratzeburg, so behält es bei dem gegenwärtigen Zustande derselben vorläufig das Bewenden, und findet dasselbe, hinsichtlich der persönlichen Immunitäten der Schulmeister vom Kopfgelde

und von Diensten Statt. Wegen der von den Schulkindern zu leistenden Zahlungen normirt indeß diese Schulordnung. Schuläcker bleiben nur zum Besten der Schulen bestimmt, und hat über die Verwendung der Aecker, falls selbige für die Schulmeister nicht zu benutzen seyn sollten, oder, den Umständen nach, eine Veränderung damit vorgenommen werden müßte, die Ortsgemeinde kein Dispositionsrecht.

§. 17. Eben so verbleiben Schulhäuser, welche den einzelnen Dorfschaften gehören, zwar im Eigenthum derselben, dürfen aber, nebst den Gärten, nicht willkührlich von den einzelnen Ortschaften zu andern Zwecken verwandt werden.

Die Schulhäuser müssen ihrem Zwecke angemessen eingerichtet seyn, also geräumige, helle und heizbare Schulstuben enthalten, damit alle Kinder darin Platz finden, und ohne sich einander zu hindern, an dem Unterrichte Theil nehmen können. Für die Familie des Schulmeisters muß anderweitig im Hause genügender Raum zur Wohnung und Haushaltungsführung vorhanden seyn, so wie auch kleine Stallungen neben dem Hause nicht fehlen dürfen. Sowohl die den einzelnen Dorfschaften gehörigen, als auch die auf Kosten des Dom-Acrarii zu erbauenden Schulhäuser sind ihrer Bestimmung gemäß unter Aufsicht der Consistorial-Commission von den einzelnen betreffenden Schulvorständen genügend einzurichten, und haben die Letztern auf die Erhaltung der Schulhäuser zu wachen. Die Ortsgemeinde hat, insofern das Schulhaus ihr Eigenthum ist, alle Lasten der Reparatur und des dereinstigen Neubaues, sowohl des ganzen Hauses als eines einzelnen Theils desselben, mithin auch der Einfriedigung des Hof- und Gartenplatzes allein zu tragen. Der Schulvorstand hat bei der Ausführung dieser Bauten, die Aufsicht; über die Einrichtung des Hauses und seiner Nebengebäude bestimmt die Consistorial-Commission.

Bei der Erbauung und bei Reparaturen der Schulhäuser, welche aus den Mitteln des Dom-Acrarii gestiftet worden sind, leistet die Schulgemeinde die erforderlichen Hand- und Spanndienste. Eben dies gilt auch hinsichtlich der Bewährung der Hof- und Gartenplätze, ohne daß die Mitglieder der Gemeinde durch die Berufung auf ein, etwa entgegenstehendes bisheriges Herkommen sich davon befreien könnten.

§. 18. Zum Zweck der Bestimmung der, zu Schulhausbauten erforderlichen Leistungen legt der Schulvorstand jedesmal der Consistorial-Commission den behufigen Riß und Kostenanschlag vor, und die Consistorial-Commission verfügt dann, nach gehöriger Untersuchung an Ort und Stelle, die angemessen befundene Ausführung der Bauten, mittelst Notification an die Gemeinde. Der Schulze der Dorfschaft, in welcher sich die Schule befindet, nimmt diese Notification entgegen, vertheilt die, jedem Mitgliede der Gemeinde danach obliegenden Leistungen und hat für die Befolgung seiner Anordnung zu sorgen. Sollte in der Gemeinde über die Concurrenz jedes einzelnen Mitgliedes zu dieser gemeinsamen Leistung keine Norm vorhanden seyn, so gelten die, von den Kirchenjuraten anzugebenden Grundsätze, wonach, bei Kirchenbauten in der betreffenden Parochie sowohl Geld- und Naturalbeiträge, als Dienste repartirt werden.

Der Schulvorstand, der überall bei Schulhausbauten die Aufsicht führt, kann, bei bloßen Reparaturen zur Erhaltung der Gebäude, ohne weitere Authorisation der vorgesetzten Behörde, die nöthigen Leistungen von der Schulgemeinde fordern, welche Anforderung dann lediglich an den Schulzen des Schulortes geschieht.

Wegen der Küsterhäuser verbleibt es, auch insofern selbige zugleich Schulhäuser sind, bei den, deshalb bestehenden Verhältnissen, rücksichtlich der Leistungen der Eingepfarrten zu Bauten und Reparaturen.

§. 19. Die Schulvorstände haben auf die Schulhäuser, und deren Conservation die nöthige Aufsicht mit unausgesetzter Thätigkeit, und Gewissenhaftigkeit zu führen. Sollten einzelne Ortschaften die, ihnen obliegenden Leistungen verweigern, so haben die Schulvorstände die geeigneten Zwangsmaaßregeln bei dem Justizamte der Landvogtey in Schönberg nachzusuchen, welches die Säumigen, oder Renitenten auf dem kürzesten Rechtswege zu ihren Obliegenheiten anzuhalten hat, wie denn überhaupt alle Behörden des Landes, zu ihrem Theile zur Beförderung des Schulwesens beitragen sollen.

Wonach alle betreffende Obrigkeitliche Behörden in Unserm Fürstenthume Ratzeburg, insonderheit aber die Consistorial-Commission, und das Justizamt der Landvogtey, weniger nicht der Probst, die Ehrn Prediger, und die Schulmeister, so wie alle und jede Unterthanen Unsers Fürstenthums, die es angeht, jederzeit auf das pünktlichste und genaueste allerunterthänigst sich zu richten haben.

Neustrelitz den 15. März 1834.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

X. Circulare an sämmtliche Herren Inspectoren der Landschulen im Fürstenthume Ratzeburg.

Seit Publication der Schulverordnung sind manche Controversen über die, in den §§. 6 und 9 enthaltenen Bestimmungen, laut geworden: insonderheit haben ganze Gemeinden daraus einen Widerspruch entnehmen zu können geglaubt, daß die Armuth bei ihnen vermehrt werden würde, wenn alle Kinder täglich zur Schule gehalten werden müßten. Dieser, das rein materielle Interesse berücksichtigende Zweifel, würde zwar der Tendenz des Gesetzes nicht entgegentreten dürfen: „daß der Schulbesuch als der Hauptberuf der Kinder angesehen und auf dessen Erfüllung gedrungen werden muß“; aber es ist nicht zu verkennen, daß die Neuheit der Sache und die positive Vorschrift, die keinen Modificationen Raum läßt, die bereits eingenommenen Landeseinwohner besorglich machen kann.

Damit nun die Unterthanen nach und nach mit dem Geiste des Gesetzes vertrauter werden mögen, zugleich auch die Wirksamkeit der Schulvorstände auf eine, der gemeinen Ansicht entsprechende Weise eintreten könne, wird, mit Allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung, den Schul-Inspectoren hiemittelst eröffnet:

daß es dem Ermessen des Schulvorstandes in jeder Parochie (d. i. des Pastors und der ihm zur Seite stehenden einzelnen Schulvorsteher seiner Gemeinde) überlassen sein soll, über die Relevanz der Behinderungen an Schulbesuchen, mögen sie in häuslichen Beschäftigungen, oder sonstigen Zufälligkeiten, ihren Grund haben, ganz den Umständen nach zu bestimmen und eben so über die Dauer der Schulstunden, namentlich während des Sommers Bestimmungen, selbst in einer die gesetzliche Vorschrift abändernden Weise, zu treffen.

Wenn nun hiernach den Schulvorständen aller Gemeinden die Befugniß zusteht, von den gesetzlichen Vorschriften in §. 6. und 9. rücksichtlich des Schulbesuches der Kinder,

ab[illegible]ichen; so wird ihrer Einsicht vertrauet, daß nur nach gehöriger Erwägung aller Verhältnisse, von dieser Befugniß werde Gebrauch gemacht, wie denn auch in jedem einzelnen Falle, den betreffenden Individuen unverhalten gelassen werden, daß diese Nachgiebigkeit nur einstweilen habe geschehen dürfen, übrigens über das Gesetz, so wie allenthalben, so auch wegen des Schulbesuches, in seiner unabänderlichen Wirksamkeit bestehe.

Ratzeburg und Schönberg den 24. Januar 1835.

(L. S.) Consistorial-Commission des Fürstenth. Ratzeburg.

XI. Verordnung wegen der Verwaltung und Verwendung der Freischulgelder im Fürstenthume Ratzeburg.

Georg ꝛc. Wenn, in Gemäßheit der Landesherrlich bestätigten Schulordnung für die Landschulen im Fürstenthume Ratzeburg vom 15. März 1834, den Schulvorständen gesetzlich die Beitreibung der Schulgelder obliegt, und durch Einheit in dieser Geschäftsführung etwanigen Weiterungen am sichersten vorgebeugt wird; So finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der, aus den Einkünften des Aerarii der Ratzeburger Domkirche, für Freischüler früherhin von Uns, bis auf Weiteres, bewilligten jährlichen Summe von vierhundert Rthlern. N²/₃, nunmehr hiermit festzusetzen, und zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Es soll zwar die jährliche Zahlung der, für Freischüler bestimmten 400 (vierhundert) Rthler. N²/₃, nach den bestehenden Armendistricten, und in Gemäßheit der, im §. 4. der Verordnung vom 28. October 1825, wegen Combinirung der Landschulen in dem Fürstenthume Ratzeburg, angeordneten Repartition, auch fernerweitig, und bis Wir dieserhalb ein Andres verfügen, aus dem Dom-Aerario an die Ehrn Prediger, als Berechner der Freischulgelder, ganz in der Weise, wie bisher, geleistet werden, dagegen aber soll die Beurtheilung der Bedürftigkeit der Freischulgelder künftig nicht mehr den Armenbehörden, vielmehr den Schulvorständen der einzelnen Landschulen, Kraft dieses, übertragen seyn.

Für die beiden Stadtschulen in Schönberg, welche an den Zuflüssen aus der Freischulcasse zwar Theil haben, für welche aber noch bis jetzt keine Schulvorstände angeordnet sind, haben die beiden Ehrn Prediger daselbst die gewissenhafte Beurtheilung der Bedürftigkeit der Schulkinder, bis auf Weiteres, zu übernehmen, wogegen dem ersten Prediger in Schönberg die Berechnung der Freischulkasse in der Schönberger Gemeine, nach wie vor, allein überlassen bleibt.

§. 2. Ergeben sich beim Jahresabschlusse der Berechnungen der Freischulcassen — welche Berechnungen jedesmal zur Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg prompt einzureichen sind — Ueberschüsse; So sind solche zur Hälfte, gleichfalls nach dem Ermessen der Schulvorstände, von den Predigern, als Berechnern, sofort unter die Schulmeister der einzelnen Parochieen, zur Verbesserung des Einkommens der Erstern, zu vertheilen; wogegen die andre Hälfte der Ueberschüsse zur Vergrößerung des Schulfonds Vorschriftsmäßig zu verwenden ist.

Wir gebieten, und befehlen demnach nicht nur der Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg, ihrer Seits auf diese, durch den Druck öffentlich bekannt zu machende,

und sonst zu publicirende Verordnung sorgfältigst zu halten, sondern auch den Ehrn Predigern, als Berechnern der Freischulcassen, den einzelnen Schulvorständen, und sonst Jedermann, den es angeht, sich nach dem Inhalte der Verordnung jederzeit allerunterthänigst zu richten, und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 25. September 1835.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XII. Die unterzeichnete Behörde verfehlt nicht, sämmtliche Herren Geistliche des Fürstenthums Ratzeburg von einer allerhöchsten landesherrlichen Bestimmung hinsichtlich der Pensionirung der Küster- und Schullehrer-Wittwen in Kenntniß zu setzen. Nach einem allergnädigsten Rescript *d. d.* Neustrelitz den 26. v. M. ist allerhöchsten Orts beschlossen worden, wegen der Pensionirung solcher Wittwen eine ähnliche Einrichtung für das Fürstenthum Ratzeburg zu treffen, als hinsichtlich der Küster- und Schullehrer-Wittwen im Herzogthum Strelitz verordnungsmäßig besteht und ist deshalb für die Zukunft bestimmt:

1) die Küster-Wittwen, so wie die Wittwen der Schullehrer bei den landesherrlich dotirten Schulen im Fürstenthum Ratzeburg sollen jährlich 8 Rthlr. Dän. Cour. aus dem Domärario in Ratzeburg und 2 Faden Holz, oder für einen Faden Holz verhältnißmäßig Torf, und zwar das Brennmaterial kostenfrei erhalten.

2) So wie die nach obigem den Küster- und Schulmeister-Wittwen bei landesherrlich dotirten Schulen im Fürstenthum Ratzeburg bewilligten Pensions-Einkünfte zwar als das **Minimum** zu betrachten sind, dergestalt jedoch, daß in der Regel darnach zu verfahren ist, so ist es doch der unterzeichneten Behörde unbenommen geblieben, wenn es die Noth erfordert, eine höhere Bewilligung in Antrag zu bringen.

Die Herren Geistlichen werden geneigen, von diesen landesherrlichen Bestimmungen die betreffenden Küster und Schullehrer in ihren resp. Parochien in Kenntniß zu setzen.

Ratzeburg und Schönberg den 12. Novbr. 1836.

Consistorial-Commission des Fürstenthums Ratzeburg.

XIII. Nach heute geschehener Eröffnung der hiesigen Stadtschule, werden aus der, dieser Lehranstalt allerhöchst verliehenen Schulordnung folgende einzelne Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, zu Jedermanns Nachachtung, gebracht:

1) Ein Schulzwang findet nicht statt, in soferne überall nur vom 6ten Lebensjahre an die Kinder unterrichtet werden.

2) Die Aufnahme der Kinder in die Stadtschule geschieht in der Regel beim Eintritt derselben in das siebente Jahr.

3) Alle Schüler müssen nicht allein die Winterschule, sondern auch die Sommerschule ohne Ausnahme und regelmäßig besuchen. Krankheitsfälle und andere unvermeidliche Verhinderungen müssen den Lehrern angezeigt werden. Wer ohne Erlaubniß einzelne Stunden ausbleibt, wird in der Schule angemessen dafür bestraft. Wer Tage

und Wochen lang ohne Anzeige und ohne Erlaubniß die Schule versäumt, wird so angesehen, als habe er die Schule verlassen, und muß, falls er wieder aufgenommen wird, nicht allein das Schulgeld für die versäumte Schulzeit nachzahlen, sondern auch das Eintrittsgeld von neuem entrichten.

4) Die Schulstunden fangen im Winter und Sommer um 8 Uhr Morgens und um 2 Uhr Nachmittags an und dauern resp. bis 11 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags.

5) Die Schüler, für welche aus der Schulcasse das Schulgeld ganz oder zum Theil bezahlt wird, sind, so wie die zum Chorgesange gebildeten Knaben verpflichtet, beim öffentlichen Gottesdienste, unter Aufsicht des Cantors, gegenwärtig zu seyn.

6) Bei öffentlichen Leichenbegängnissen begleitet der Cantor mit den Chorschülern die Leiche.

7) Sämmtliche Schüler müssen in reinlicher und anständiger Kleidung zur Schule kommen und sich sowohl in als außer der Schule eines gesitteten Betragens befleißigen, auch in den Schulzimmern nichts muthwillig verunreinigen oder beschädigen. Wer an Tischen, Bänken, Fenstern, Landkarten und andern Geräthschaften der Schule etwas beschädiget, muß dies auf seine Kosten, eventuell dessen Aeltern auf die ihrigen, ersetzen.

8) Das Schulgeld für jedes Kind beträgt, sobald es in eine der 3 ersten Classen aufgenommen wird:

1) an Eintrittsgeld, ein für allemal 12 (zwölf) Schillinge N. C.

2) an wirklichem Schulgelde vierteljährig

a. in der ersten Classe	1 ℛ	— ß	N. C.
b. in der zweiten Classe	— „	24 „	„
c. in der dritten Classe	— „	16 „	„
d. in der vierten Classe	— „	12 „	„

3) an Holzgeld zahlt jedes Kind für den Winter

a. in den 3 ersten Classen .... 8 ß

b. in der letzten Classe .... 6 ß

4) in den 3 oberen Classen wird außerdem vierteljährig von jedem Schulkinde für Dinte 1 ß und für Reinmachen der Schulzimmer ½ ß bezahlt.

Alles Schulgeld, desgleichen das Holzgeld, wird vierteljährig an einem der vier gewöhnlichen Quartalstage aus den 3 ersten Classen von einem der beiden ersten Lehrer alternirend, aus der vierten Classe aber vom Küster erhoben. Die Aeltern oder Vormünder bringen solches selbst oder schicken es durch ihre Kinder an den, ihnen namhaft zu machenden Lehrer, der aber durch die Schüler keinesweges Gebühren irgend einer Art einfordern läßt. Gegen die säumigen Aeltern oder Vormünder soll, auf erste Anzeige der Lehrer, die executivische Beitreibung von Seiten der Landvogtey in Schönberg sofort verfügt werden.

9) Nebenschulen, auch als Vorschulen betrachtet, sollen ohne ausdrückliche Genehmigung des Scholarchats in der Stadt Schönberg nicht statt finden, da bei der neuen Einrichtung der hiesigen Stadtschule; Vorschulen nicht erforderlich seyn werden. Sollte aber künftig eine Nebenschule bewilliget werden, so soll sie zunächst unter Aufsicht der Prediger stehen.

Schönberg und Ratzeburg den 4. April 1837.

Scholarchat und Ephorat der Schönberger Stadtschule.

XIV. Es ist bemerkt worden, daß, gegen die Vorschriften der Schulordnung in §. 7. die schulpflichtigen Kinder einer Dorfschaft willkührlich andere Dorfsschulen besuchen. Die Schulmeister werden erinnert, ohne vorher nachgesuchte und ertheilte Erlaubniß der Behörde, solche fremde Schulkinder nicht aufzunehmen, wie denn die Schulvorsteher obliegentlich solche Unordnungen nicht zu gestatten haben.

Ratzeburg und Schönberg den 28. September 1841.

Consistorial-Commission des Fürstenth. Ratzeburg.

XV. Verordnung, betreffend die Erläuterung der Landesherrlich bestätigten Schulordnung für die Landschulen im Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ꝛc. Da die Verbesserung und Vervollkommnung des Landschulwesens in Unserm Fürstenthume Ratzeburg nach der von Uns Landesherrlich bestätigten Schulordnung vom 15. März 1834 einige weitere allgemeine Bestimmungen nöthig gemacht hat, so verordnen Wir zur Erläuterung und Erweiterung der gedachten Schulordnung hiermit

1) daß die §. 12. sub lit. A. I. d. und e. daselbst gemachten Abtheilungen fortan wegfallen und es statt derselben heißen soll:

d. Alle übrigen Landbewohner, die nicht namentlich unter a. b. und c. genannt worden sind, geben .... 12 ßl.

Eben so soll es §. 12. sub lit. B. daselbst also heißen:

Holzgeld zu Weihnachten für jedes Kind, dessen Eltern zu den Klassen a. und b. gehören .... 32 ßl.

Die Kinder der Eltern sub c. geben in demselben Termine an Holzgeld 12 ßl., alle übrigen 8 ßl.

2) Der zweite Absatz des §. 17. der Landschulordnung soll fortan statt der bisherigen in folgender Fassung bestehen:

Bei der Erbauung und bei Reparaturen der Schulhäuser, welche aus den Mitteln des Dom-Aerarii gestiftet worden sind, giebt die Schulgemeinde das erforderliche Rohr oder Stroh zur Bedachung und zu den Lehmwindeln her, leistet auch die nöthigen Hand- und Spanndienste in eben der Weise, wie dies bei Kirchenbauten geschieht; in Ansehung der Küstereien verbleibt es aber bei der bisherigen Observanz.

Wonach Alle und Jede, die es angeht, jederzeit auf das genaueste sich zu richten und zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 17. November 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVI. Verordnung, betreffend nähere Bestimmungen in Bezug auf das nach der Schulordnung für die Landschulen im Fürstenthum Ratzeburg zu erlegende Schulgeld und Schulholzgeld.

Georg ꝛc. Da sich über die Auslegung des §. 12 Unsrer Schulordnung für die Landschulen im Fürstenthum Ratzeburg vom 15. März 1834, namentlich in Bezug auf die

darin enthaltene Vorschrift wegen Bezahlung des Holzgeldes, im Gegenhalt zu Unsrer Verordnung vom 17. November 1841, betreffend die Erläuterung und Erweiterung der gedachten Schulordnung, Zweifel ergeben haben, so verordnen Wir zur Hebung dieser Zweifel unter Aufhebung jenes §. 12. der obbezeichneten Schulordnung und statt desselben hiemit das Nachfolgende:

Für die schulpflichtigen Kinder bezahlen deren, im §. 6. der Schulordnung vom 15. März 1834 genannten Vorgesetzten (und zwar die Dienstherren mit Vorbehalt der mit den Eltern oder Vormündern der Kinder etwa zu treffenden Privatverabredungen) an die Schulmeister ihres Aufenthaltsorts:

A. Schulgeld, nämlich

1) für die Winterschule vierteljährlich für jedes Kind nach folgender Classification der Eltern:

a. Prediger, Pächter und sonstige Honoratioren auf dem Lande 32 Schillinge.
b. Förster, Landreiter, Holländer auf Pachthöfen, Müller, Voll-, Dreiviertel- und Zweidrittelhüfner .... 24 "
c. Halbhüfner und Käthner .... 16 "
d. alle übrigen Landbewohner, die nicht namentlich unter a. b. und c. genannt sind, geben .... 12 "

2) für die Sommerschule für jedes Kind vierteljährlich die Hälfte der eben gedachten Winterschulgelder.

[B. Holzgeld zu Weihnachten für jedes Kind, dessen Eltern zu den Klassen a. und b. gehören .... 32 Schillinge.
Die Kinder der Eltern sub c. geben in demselben Termine an Holzgeld 12 "
alle übrigen .... 8 "

Hat ein Vater mehre Kinder in einer und derselben Schule, so bezahlt er nur für zwei Kinder das Holzgeld.

Bei unehelichen Kindern werden diese Bestimmungen nach dem Stande der Mutter, in welchem sie sich zur Zeit der Schulpflichtigkeit ihres Kindes befindet, regulirt.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 8. März 1845.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XVII. Die nachstehenden, unterm 16. v. M. Allerhöchst bestätigten Schulordnungen für die Real- und Knaben-Bürgerschule, so wie für die Mädchenschule hieselbst bringen wir im Auftrage des hohen Großherzogl. Consistorii zu Neustrelitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Schönberg den 8. Februar 1847.

Das Scholarchat hieselbst.

Schulordnung für die Real- und Knaben-Bürgerschule in Schönberg.

Von dem Patronat und den Aufsichtsbehörden.

§. 1. Das Patronat der Schulen in Schönberg, insbesondere die Ernennung und Bestellung der Lehrer steht ausschließlich dem Landesherrn zu.

§. 2. Die Oberaufsicht führt das Großherzogliche Consistorium zu Neustrelitz, unter Mitwirkung der Commission des Consistorii im Fürstenthum Ratzeburg.

§. 3. Die nächste Aufsicht führt das Scholarchat, welches aus einem Mitgliede der Großherzoglichen Landvogtei, den beiden Stadtpredigern und dem Rector der Real- und Knaben-Bürgerschule besteht.

§. 4. Das Scholarchat ist verpflichtet, für das innere und äußere Wohl der Schule zu sorgen und sich derselben vornehmlich in rechtlichen, öconomischen und polizeilichen Angelegenheiten nachdrücklichst anzunehmen, auf die Beobachtung der Schulgesetze zu halten, bei der Einführung neuer Lehrer, wie bei den Schulprüfungen zugegen zu seyn und jährlich vor Johannis über den Zustand der sämmtlichen Schulen dem Großherzoglichen Consistorio in Neustrelitz Bericht zu erstatten.

§. 5. Innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises ist das Scholarchat die nächste vorgesetzte Behörde der Lehrer und Eltern, oder deren Stellvertreter, in allen Schulangelegenheiten und daher insbesondere berechtigt und verpflichtet, etwanige Beschwerden über einen Lehrer, sobald die stets zuerst nachsuchende Vermittelung des Rectors erfolglos gewesen ist, zu untersuchen und das zur Abhülfe Nöthige zu verfügen.

Von dem Unterricht und den Lehrern.

§. 6. Die Schule soll ihre Zöglinge zu würdigen christlichen Gemeindegliedern, so wie zu tüchtigen Gliedern des Bürgerstandes bilden helfen, und ihnen daher sowohl die zur Belebung eines christlich gottesfürchtigen Sinnes nothwendige gründliche Unterweisung geben, als auch sie in den Besitz solcher Kenntnisse und Fertigkeiten setzen, welche sich als sichere Ergebnisse der forschenden Wissenschaft in ihrer Anwendbarkeit für den künftigen Lebensberuf herausgestellt haben.

Die Schule gewährt zugleich solchen Schülern, welche zu ihrer weiteren Ausbildung ein Gymnasium, ein Schullehrerseminar oder eine Fachschule (z. B. Forst- und Handelsschule ꝛc.) besuchen wollen, die geeignete Vorbildung.

Auch diejenigen Zöglinge, welche nicht im Stande sind, die höchste Stufe der Anstalt zu beschreiten, sollen mit einer tüchtigen Elementarbildung ausgerüstet werden, um brauchbar ins bürgerliche Leben überzugehen.

§. 7. Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, reine und angewandte Mathematik, Rechnen, Schreiben, Singen, Zeichnen (freies Handzeichnen, Plan-, Maschinen- und architektonisches Zeichnen), deutsche Sprache, (Lesen, Denk- und Gedächtnißübungen, Declamiren, Grammatik, Ortographie, schriftliche Aufsätze, das Nöthige aus der Literaturgeschichte), französische, englische, lateinische Sprache.

Der Rector kann in geeigneten Fällen — auch in Berücksichtigung der Wünsche der Eltern — von der Theilnahme an dem Unterrichte in den fremden Sprachen dispensiren.

Deshalb sollen namentlich die lateinischen Lehrstunden des niederen Cursus möglichst nicht in die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, sondern von 7 bis 8 oder von 4 bis 5 gelegt werden.

§. 8. Die Lehranstalt zerfällt:

1) in die Realschule, zur Zeit mit zwei Classen;

2) in die Knaben-Bürgerschule, zur Zeit mit vier Classen; — von denen die unterste (vierte) zugleich eine Vorbereitungsclasse für die Mädchenschule in Schönberg ist.

Die Küsterschule bildet einstweilen keinen integrirenden Theil der Knaben- und Mädchenschule, sondern soll — den vorliegenden Ortsverhältnissen gemäß — bis auf weiteres in der Art fortbestehen, daß ihre Leistungen denen der Landschule entsprechen.

§. 9. Die Lehrer sind verpflichtet, nach der im Lehrplan im allgemeinen angegebenen Methode in denjenigen Classen und Fächern zu unterrichten, für welche sich die Lehrerconferenz in Berücksichtigung der Lehrgabe und Neigung jedes Lehrers entscheidet.

§. 10. Der Hauptlehrer in einer Classe — Classenlehrer, Ordinarius — hält das Classenbuch in Verschluß, in welches jeder Lehrer am Schluß der Woche verzeichnet, was im Unterricht absolvirt ist, so wie auch die vorgekommenen Schulversäumnisse.

§. 11. An öffentlichen Unterrichtsstunden hat für jetzt der Rector wöchentlich 20, der Conrector 26 bis 28, jeder der übrigen Lehrer 26 bis 30 zu übernehmen.

§. 12. Wenn ein Lehrer an der Ertheilung einer oder mehrerer Lehrstunden behindert ist, so hat er dem Rector davon Anzeige zu machen, der, so viel als möglich, für die anderweitige Besetzung der Lehrstunde sorgt. Ist aber ein Lehrer zu einer längeren Schulversäumniß genöthiget, so ist davon dem Scholarchat Anzeige zu machen, damit dasselbe die nöthigen Anordnungen treffe.

§. 13. Jeder Lehrer reicht am Schlusse der Woche das Classenbuch und am Ende des Quartals die unter seiner Anleitung zur Correctur angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler — gehörig geordnet — dem Rector ein.

§. 14. Der Rector ist mit der speciellen Leitung und Inspection der Schule beauftragt, führt ein genaues Register über Namen, Alter, Zu- und Abgang der Schüler, hat über die Befolgung der Schulgesetze, Ausführung der Conferenzbeschlüsse und Vollstreckung der höheren Orts erlassenen Verfügungen zu wachen, und den Lehrstunden seiner Collegen, so weit es dienlich und thunlich ist, mitunter beizuwohnen.

§. 15. Der Rector prüft die aufzunehmenden Schüler und weiset ihnen die Classe an; in wie weit hiebei die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, bleibt seinem Ermessen überlassen.

§. 16. Er ist Verwalter der allgemeinen Schulcasse und führt die Aufsicht über die Schulbibliothek, Apparate und sonstigen Lehrmittel.

§. 17. Er beruft die Lehrerconferenz, bestimmt, nach Rücksprache mit ihr, Ordnung und Gegenstand der öffentlichen Prüfung, macht die Versetzungen bekannt und fertigt alle den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse aus.

§. 18. Die Lehrerconferenz, an welcher sämmtliche Lehrer der Real- und Knaben-Bürgerschule Theil nehmen, wird vom Rector vierteljährlich wenigstens einmal zusammenberufen. — Sollen Gegenstände, die sich auf das gesammte städtische Schulwesen

beziehen, in der Lehrerconferenz berathen werden, so werden zu derselben auch die Lehrer der Mädchenschule und der Küster zugezogen.

§. 19. Die Lehrerconferenz hat den Lectionsplan zu entwerfen und ihn, so wie etwa nöthige Veränderungen desselben zu rechter Zeit dem Scholarchat zur Bestätigung vorzulegen, desgleichen auch hinsichtlich der einzuführenden und anzuschaffenden Lehrbücher, Landkarten und sonstigen Schulapparate dem Scholarchat die geeigneten Vorschläge zu machen.

§. 20. Zu ihren Obliegenheiten gehört ferner die Vertheilung der Lehrgegenstände an die einzelnen Lehrer, die Beschlußnahme hinsichtlich aller vom Rector auszufertigenden Schulzeugnisse, Bestimmung über die Versetzung der Schüler, so wie auch Untersuchung und Bestrafung gröberer Vergehungen derselben (cfr. §. 33).

§. 21. Die Schulstunden fangen Morgens um 8 Uhr und Nachmittags — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends und der Nachmittage vor den Bußtagen — um 2 Uhr an und dauern Vormittags in der Bürgerschule bis 11, in der Realschule bis 12 und Nachmittags bis 4 Uhr. Nach den ersten zwei Vormittagsstunden wird den Schülern eine Vierelstunde frei gegeben. Wegen des Unterrichts im lateinischen wird auf §. 7 Bezug genommen.

§. 22. Jährlich findet vor Ostern eine öffentliche Prüfung sämmtlicher Classen statt, vor Michaelis eine zweite nicht öffentliche Prüfung einzelner Classen, nur im Beisein des Scholarchats über die von demselben bestimmten Lehrgegenstände.

§. 23. Ferien sind:

zu Ostern 14 Tage,
zu Pfingsten vom Sonnabend vor dem Fest bis Mittwoch (incl.) nach demselben,
an beiden Königschußtagen in Schönberg,
an beiden Markttagen,
in der Erndte drei Wochen,
um Michaelis — zur Zeit der Kartoffelerndte — 14 Tage,
zu Weihnachten ebenfalls 14 Tage.

Von den Schülern und dem Schulgelde.

§. 24. Zum regelmäßigen Besuch sowohl der Winter- als Sommerschule sind alle Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an verpflichtet, wenn nicht für ihren Unterricht anderweitig ausreichend gesorgt ist, oder leibliche Schwachheit der Kinder einen späteren Eintritt in die Schule nothwendig macht, worüber dem Scholarchat die Entscheidung zusteht.

§. 25. Versäumung der Schule, ohne gültige Entschuldigung, wird, wenn die Schuld die Kinder trifft und wiederholte Ermahnung nicht gefruchtet haben, durch Einsperrung oder angemessene Züchtigung bestraft. Wenn aber die Schuld die Eltern, oder deren Stellvertreter trifft, so hat das Scholarchat dieselben zur Verantwortung zu ziehen und in angemessene Geldstrafe zu nehmen, oder wenn diese nicht beizutreiben ist, auf Verwandlung derselben in aushülfliche Gefängnißstrafe bei dem Justizamte der Landvogtei in Schönberg anzutragen.

§. 26. Sämmtliche Schüler müssen reinlich und anständig gekleidet zur Schule kommen und sich in- und außerhalb derselben eines gesitteten Betragens befleißigen.

§. 27. Aus der Freischule werden jährlich 70 ℛ𝓈 N²/₃ an die allgemeine Schulcasse gezahlt; das Scholarchat hat dagegen die Befugniß, nach gewissenhaftem Ermessen in geeigneten Fällen das Schulgeld abzumindern oder zu erlassen.

Diejenigen Knaben der Bürgerschule, denen solchergestalt das Schulgeld ganz oder zum Theil erlassen ist, so wie die zum Chorgesang gebildeten Zöglinge müssen beim öffentlichen Gottesdienste und bei der Beichte unter Leitung des Cantors, bei öffentlichen Leichenbegängnissen in der Anzahl von 12 Chorschülern unter Leitung des Küsters singen und zwar auch während der Schulferien.

§. 28. An Eintrittsgeld zahlt jeder Schüler:

a) der in eine der beiden obern Classen der Knaben-Bürgerschule eintritt ..... 12 ß N²/₃
b) der in die Realschule auch nach dem Besuch der Bürgerschule eintritt ..... 24 ß "

§. 29. An Schulgeld wird von jedem Schüler vierteljährlich bezahlt:

a) in jeder Realclasse .... 1 ℛ𝓈 24 ß N²/₃
b) in der ersten Classe der Bürgerschule .... 1 ℛ𝓈
c) in der zweiten Classe der Bürgerschule .... 24 ß "
d) in der dritten Classe der Bürgerschule .... 16 ß "
e) in der vierten Classe der Bürgerschule .... 14 ß "
f) in der Küsterschule .... 12 ß "
und außerdem im Winter Holzgeld .... 6 ß "

Alle sonstigen bisher gebräuchlichen Zahlungen — Holz- Fege- Dintengeld — fallen bis auf das sub f. genannte Holzgeld weg.

§. 30. Rückständiges Schulgeld wird auf Antrag des mit dem Einsammeln des Schulgeldes beauftragten Lehrers, durch das Justizamt beigetrieben.

Von der Disciplin.

§. 31. Die Lehrer sollen die Disciplin im Geiste christlicher Liebe und Weisheit mit Ernst handhaben und demgemäß Art und Maaß der zu verhängenden Strafen bestimmen. Langsamkeit des Kopfes darf gar nicht bestraft werden.

§. 32. Sobald Heruntersetzen des Schülers oder auch temporäre Absonderung durch Allein-Sitzen oder Stehen, Vermerk im Classenbuch, Nachsitzen — jedoch nie ohne angemessene Beschäftigung — nicht mehr ausreichend, sondern wegen gröberer Vergehungen, böswilliger Widersetzlichkeit, beharrlicher Lügenhaftigkeit, roher Schlägerei ꝛc. eine körperliche Züchtigung nothwendig erscheint, so ist dieselbe in der Regel nicht in den Lehrstunden zu ertheilen.

§. 33. Eine völlige Ausweisung aus der Schule kann nur vom Scholarchat verfügt werden.

§. 34. Beschädigungen am Schulgeräthe jeglicher Art, oder an dem Classenzimmer, werden vom Thäter, oder wenn dieser nicht zu ermitteln ist, von der ganzen Classe durch eine Geldstrafe in der Größe des verursachten Schadens gebüßt.

Schulordnung für die Mädchenschule in Schönberg.

Von dem Patronat und den Aufsichtsbehörden.

§. 1. Die §§. 1 bis 5 incl. der Schulordnung für die Real- und Knaben-Bürgerschule in Schönberg beziehen sich auch auf die dortige Mädchenschule, so daß es für letztere dieserhalb keiner besondern Anordnung bedarf.

§. 2. Der Rector der Real- und Knaben-Bürgerschule hat von dem Zustand der Mädchenschule fortwährend Kenntniß zu nehmen, und so oft es ihm dienlich scheint, mit den Lehrern derselben zu conferiren.

Von dem Unterricht und den Lehrern.

§. 3. Die Schule soll ihren Zöglingen die zur Belebung eines christlich gottesfürchtigen Sinnes nothwendige gründliche Unterweisung geben, und ihnen zu den für ihren künftigen häuslichen Wirkungskreis dienlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, — besonders in weiblichen Handarbeiten — verhelfen.

§. 4. Unterrichtsgegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, (Lesen, Denk- und Gedächtnißübungen, Declamiren, Orthographie, schriftliche Ausarbeitungen), Schreiben, Rechnen, Singen, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, weibliche Handarbeiten (besonders Stricken und Nähen, vielleicht Spinnen).

§. 5. Die Mädchenschule hat zur Zeit zwei Classen, zu welchen noch als Vorbereitungsclasse die unterste Classe der Knaben-Bürgerschule kommt.

§. 6. An öffentlichen Unterrichtsstunden hat für jetzt der Rector wöchentlich 26, jeder der andern Lehrer 26—30, die Lehrerin 20 Stunden zu übernehmen.

Die Lehrer der Mädchenschule sind verpflichtet, nach Anweisung des Scholarchats auch Lehrstunden an der Real- und Knaben-Bürgerschule zu übernehmen, wenn dadurch die vorhingenannte Stundenzahl nicht überschritten wird.

§. 7. Wenn ein Lehrer oder die Lehrerin an die Ertheilung einer oder mehrerer Lehrstunden behindert ist, so ist dem Rector der Mädchenschule hievon Anzeige zu machen, der so viel als möglich für anderweitige Besetzung der Lehrstunde sorgt. Ist ein Lehrer oder die Lehrerin zu einer längeren Schulversäumniß genöthigt, so ist davon dem Scholarchat Anzeige zu machen, damit dasselbe die nöthigen Anordnungen treffe.

§. 8. Jeder Lehrer verzeichnet am Schluß der Woche im Classenbuch, was im Unterricht absolvirt ist und die vorgekommenen Schulversäumniße.

§. 9. Jeder Lehrer reicht am Schluß jeder Woche das Classenbuch und am Ende des Quartals die unter seiner Anleitung zur Correctur angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen — gehörig geordnet — dem Rector ein.

§. 10. Der Rector ist mit der speciellen Leitung und Inspection der Mädchenschule beauftragt, führt ein genaues Register über Namen, Alter, Zu- und Abgang der Schülerinnen, hat über die Befolgung der Schulgesetze, Ausführung der Conferenzbeschlüsse und Vollstreckung der höhern Orts erlassenen Verfügungen zu wachen, und den Lehrstunden seiner Collegen so weit es dienlich und thunlich ist, mitunter beizuwohnen, die aufzunehmenden Schülerinnen zu prüfen und denselben die Classe anzuweisen, das Eintrittsgeld von

denselben in Empfang zu nehmen, dasselbe dem Rector der Real- und Knaben-Bürgerschule auszuhändigen und die Versetzungen bekannt zu machen.

§. 11. In Angelegenheiten, die nur die Mädchenschule betreffen, beruft der Rector der Real- und Knaben-Bürgerschule, die Lehrer der Mädchenschule zu einer besonderen Conferenz.

§. 12. Der Lectionsplan wird von den Rectoren der Real- und der Mädchenschule, mit Zuziehung der Lehrer an der letzteren, entworfen und dem Scholarchat zur Bestätigung vorgelegt.

§. 13. Die Lehrerin ertheilt den Unterricht in weiblichen Handarbeiten (Stricken, Nähen und nöthigen Falls Spinnen), wobei sie eben so sehr auf Fleiß als auf sittliches Betragen der Schülerinnen, besonders auf Reinlichkeit und Ordnungsliebe zu halten hat.

§. 14. Die Schulstunden dauern von 8 bis 11 (resp. 12) Uhr Vormittags und Nachmittags mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 4 Uhr. Nöthigen Falls können jedoch auch die Nachmittage des Mittwochs und Sonnabends zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten mit benutzt werden. Nach den ersten zwei Vormittagsstunden wird den Schülerinnen eine Viertelstunde freigegeben.

§. 15. Jährlich findet vor Ostern eine öffentliche Prüfung sämmtlicher Classen statt; vor Michaelis eine zweite nicht öffentliche Prüfung einzelner Classen nur im Beisein des Scholarchats über die von demselben bestimmten Lehrgegenstände.

§. 16. Ferien sind denen der Knabenschule gleich.

Von den Schülerinnen und dem Schulgeld.

§. 17. Hinsichtlich der Schulpflichtigkeit und der Schulversäumnisse wird auf §§. 24—26 der Schulordnung für die Knabenschule verwiesen.

§. 18. Jede Schülerin welche in eine der Mädchenclassen eintritt, zahlt

1) an Eintrittsgeld ein für allemal .... 12 ß N⅔

2) an Schulgeld vierteljährlich

in der ersten Classe .... 1 ℛ — „

in der zweiten Classe .... 24 ß „

Das bisherige Holz- Fege- und Dintengeld fällt für beide Mädchenclassen weg.

§. 19. Rückständiges Schulgeld wird auf Antrag des mit dem Einsammeln des Schulgeldes beauftragten Lehrers durch das Justizamt beigetrieben.

Von der Disciplin.

§. 20. Die Lehrer und Lehrerinnen sollen die Disciplin im Geiste christlicher Liebe und Weisheit mit Ernst handhaben und durch Weckung und Pflege des weiblichen Pflicht- und Schicklichkeitsgefühls harte, zumal körperliche Strafen möglichst überflüssig machen. Langsamkeit des Kopfes darf gar nicht bestraft werden.

§. 21. Eine völlige Ausweisung einer Schülerin aus der Schule kann nur vom Scholarchat verfügt werden.

§. 22. Beschädigungen am Schulgeräth oder an Classenzimmern werden von der Thäterin und wenn diese nicht zu ermitteln ist, von der ganzen Classe durch eine Geldstrafe in der Größe des verursachten Schadens gebüßt.

XVIII. Nach Vorschrift des hohen Consistorii zu Neustrelitz machen wir hiedurch bekannt, daß in Folge der Einführung des 14-Thalerfußes mit Allerhöchster Genehmigung das auf den hiesigen Anstalten zu erlegende Schulgeld von Ostern d. J. an reducirt ist, wie folgt:

Jeder Schüler zahlt an Eintrittsgeld,

a) wenn er in eine der beiden oberen Classen der Knaben-Bürgerschule eintritt 14 ß P. C.
b) wenn er in die Realschule auch nach dem Besuch der Bürgerschule eintritt 28 ß P. C.

an Schulgeld aber vierteljährlich

a) in jeder Realclasse .... 1 ℛ︁ 36 ß P. C.
b) in der ersten Classe der Bürgerschule .... 1 ℛ︁ 8 ß P. C.
c) in der zweiten " " .... 28 ß P. C.
d) in der dritten " " .... 18 ß P. C.
e) in der vierten " " .... 16 ß P. C.
f) in der Küsterschule .... 14 ß P. C.

und hier außerdem im Winter Holzgeld .... 7 ß P. C.

Jede Schülerin zahlt an Eintrittsgeld,

wenn sie in eine der Mädchenclassen eintritt .... 14 ß P. C.

an Schulgeld aber vierteljährlich

a) in der ersten Classe .... 1 ℛ︁ 8 ß P. C.
b) in der zweiten " .... 28 ß P. C.

Schönberg den 18. März 1848.

Das Scholarchat hieselbst.

Schuster.

S. Zünfte II. IV.

Schulzen.

S. Hauswirthe XVII.

Schweine.

S. Mast. — Viehschneiden.

Sclavenhandel.

Verordnung, betreffend das Verbot des Sclavenhandels.

In Folge des von der deutschen Bundesversammlung in der 21. vorigjährigen Sitzung vom 19. Junius v. J. wegen Unterdrückung des Sclavenhandels gefaßten Beschlusses verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch Folgendes:

§. 1. Sobald ein Sclave oder ein als solcher behandelter Kriegsgefangener Unser Landesgebiet betritt, wird er frei, und gegen ihn verübte Gewalt und Mißhandlung soll angesehen und bestraft werden, als sei sie gegen einen Freien verübt.

§. 2. Wenn der Führer oder auch der Supercargo eines Mecklenburgischen Schif-

fes oder derjenige, welcher deren Stelle vertritt, den Transport eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, so ist derselbe mit einer Zuchthausstrafe von sechs bis zwölf Monaten und außerdem mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Thalern N⅔ zu belegen.

§. 3. Wer als Rheder, Befrachter, Capitain, Steuermann oder Supercargo ein Schiff zum Behuf des Sclavenhandels ausrüstet oder damit versegelt oder Sclavenhandel damit betreibt oder durch Andere ausrüsten oder betreiben läßt, oder daran Theil nimmt, verfällt nach den Umständen und je nachdem das Schiff vor der Abfahrt im Hafen der Ausrüstung oder nach der Abfahrt, jedoch vor der Vollziehung des Sclavenraubes oder Sclavenhandels oder nach wirklicher Begehung eines Actes des Sclavenraubes oder Sclavenhandels angehalten wird, in eine Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren, so wie außerdem in eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Thalern N⅔ und verliert das Recht, die Mecklenburgischen Flaggen zu führen. Eine gleiche Strafe trifft auch diejenigen, welche als Vorschußleister oder Versicherer diese Verbrechen befördern.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung auf Ausländer, welche auf Unserm Landesgebiete oder am Bord eines Mecklenburgischen Schiffes sich der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen schuldig machen, oder zum Behuf des Sclavenhandels die Mecklenburgischen Flaggen mißbrauchen, oder Schiffe auch unter fremder Flagge zur Betreibung des Sclavenhandels auf Unserm Landesgebiete ausrüsten oder ausrüsten lassen.

§. 5. Ausländer, welche im Auslande die dort wider den Sclavenhandel bestehenden Gesetze übertreten haben und in Unsern Landen betroffen werden, sind in Gemäßheit bestehender Conventionen oder auf Verlangen der Regierung des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, an dieselbe, jedoch nur mit Einwilligung der Regierung des Landes, dem sie angehören, auszuliefern.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 16. März 1846.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Seminaristen.

Regulativ, betreffend die Stellung der aus dem Seminar in Mirow entlassenen Zöglinge zu den Pastoren.

Um den künftigen Lehrern an Volksschulen während der Zeit von ihrer Entlassung aus dem Seminar zu Mirow bis zu ihrer öffentlichen Anstellung die Anknüpfung und Pflege einer segensreichen Verbindung mit den Pastoren thunlichst zu erleichtern und um den Pastoren Gelegenheit zu geben, die angehenden Lehrer kennen zu lernen und ihnen zu zweckmäßiger Fortbildung behülflich zu seyn, wird das nachstehende Regulativ, nachdem es im Entwurf den sämmtlichen Synoden des hiesigen Landes und des Fürstenthums Ratzeburg mitgetheilt worden, mit specieller landesherrlicher Genehmigung zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

§. 1. Die aus dem Seminar zu Mirow entlassenen Zöglinge sind verpflichtet, sich bei dem Pastor der Parochie, in welcher sie ihren Aufenthalt nehmen, innerhalb der ersten vier Wochen persönlich zu melden und demselben ihr Abgangszeugniß vorzulegen. Wenn sie ihren Wohnort verändern, haben sie vor ihrem Umzuge dem betreffenden Pastor hievon Anzeige zu machen und ihn um ein Zeugniß über ihre Führung zu ersuchen.

§. 2. Es ist wünschenswerth, daß jeder derartige Seminarist im Laufe jeden Jahres eine schriftliche Ausarbeitung über ein ihm von dem betreffenden Pastor aufgegebenes oder approbirtes Thema an denselben einliefere, gleichermaßen auch da, wo regelmäßige Lehrerconferenzen rc. stattfinden, an denselben thunlichst Antheil nehme; jedoch bleibt das in dieser Beziehung Zweckdienliche dem freien Zusammenwirken des Pastors und Seminaristen überlassen. Wenigstens aber soll jeder solcher Seminarist jährlich einmal auf Erfordern des Pastors, sowie in dessen Gegenwart und nach der näheren Bestimmung desselben in einer Schule der Parochie einige Lectionen halten.

§. 3. Bei einer Bewerbung um eine Anstellung soll von den Seminaristen ein Zeugniß des betreffenden Pastors (respve. der betreffenden Pastoren, in deren Parochien sie gelebt haben,) über ihre Führung beigebracht werden.

§. 4. Jeder Pastor hat jährlich vor dem 15. August ein Verzeichniß der in seiner Parochie lebenden Seminaristen dem Präpositus der Synode berichtlich einzureichen.

§. 5. Die Präpositen haben den jährlich im September an das großherzogliche Consistorium über die Candidaten der Theologie zu erstattenden Bericht künftig auch auf die in den Synoden lebenden Seminaristen zu erstrecken.

§. 6. Auch die außerhalb des hiesigen Landes und des Fürstenthums Ratzeburg lebenden früheren Zöglinge des Mirower Seminars haben den sub 1 und 3 genannten Vorschriften zu genügen.

Neustrelitz den 15. März 1848.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.

Separatcommunion.

S. Abendmahl.

Sperlinge.

(S. Annalreg. 1712, Mai 20.)

Spinn- und Windedienste.

S. Büdner II.

Sporteln.

S. Hypothekenwesen. — Justizsachen II. III. — Landvogtei III. IV. V. VI.

Steindächer.

S. Büdner I. — Schönberg.

Steine.

S. Chaussee.

Straßen.

S. Chaussee.

Steuerwesen.

S. Militairsteuer.

I. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Wann wir auf dasjenige, was wegen der Steuerfreiheit der Kirchen- und Wittwenhäuser in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bisher vorgekommen, gnädigst resolvirt haben, daß

1) dergleichen Häuser künftighin nicht größer als zu 2 Parthryen zu bauen.

2) in den jetzo schon stehenden Häusern, wenn eine Wittwe da ist, eine Familie neben der Wittwen steuerfrei sein, die übrigen aber die gewöhnliche Steuer entrichten und wenn keine Wittwe da ist, nicht mehr als 2 Familien die Steuerfreiheit genießen und dagegen der Kirche nach der Intention des Privilegii desto mehrere Miethe geben sollen, wobei denn, bei der Vermiethung sogleich welche Familie steuerfrei sein solle, auszubedingen und von dem pastore loci an Unser Consistorium zu melden ist,

So haben Wir euch solches zu eurer Instruction und um sämmtlichen Ehrn Pastoribus dieses Fürstenthums per cursorias Nachricht zu geben, hiemit gnädig eröffnen wollen, und bleiben euch übrigens in Gnaden wohl beigethan. Datum auf Unserm Domhof bei Ratzeburg den 21. März 1769.

Herzogl. Mecklenb. Consistorium hieselbst.

An den Consistorialrath Propst Nauwerck.

II. Obgleich es sich von selbst versteht, daß diejenigen, welche an die Großherzogl. Cassen im Fürstenthum Ratzeburg zu zahlen haben, ihre Gelder dorthin auf ihre Gefahr und Kosten einliefern müssen, so giebt doch der vorgewrsene bekannte Vorfall Veranlassung, daran zu erinnern, daß diejenigen, die ihre Gelder etwa nicht selbst, sondern durch Andere an gedachte Cassen abliefern lassen wollen, dabei vorsichtig zu Werke gehen mögen, indem nur allein die wirkliche Bezahlung an den Großherzogl. Steuer-Commissair und dessen Quitung darüber sie liberiren können und sollen. Zugleich wird noch erinnert: daß bei dem Aufschreiben der Contribution, keine Gegenstände, wovon Contribution zu erlegen ist, verheimlicht werden dürfen, indem widrigenfalls die Contribution dreifach erlegt werden soll.

Neustrelitz den 2. Julii 1824.

Aus Großherzogl. Cammer.

III. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge allerhöchster Verfügung die **Viehsteuer** im Fürstenthume Ratzeburg insoweit aufgehoben sein soll, daß alle Einwohner, welche zur Classe der kleinen Büdner, Handwerker und Tagelöhner gehören und überhaupt keine größeren Ländereien besitzen, eine solche Viehsteuer nach den bisherigen Sätzen nur von denjenigen Kühen zahlen, welche sie mehr als eine haben, wobei es sich versteht, daß von den Hauswirthen und größeren Grundbesitzern die Steuer in bisheriger Weise forterhoben wird. Schönberg den 24. October 1848.

Großherzogl. Meckl. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

Stroh.

S. Dung.

Stolgebühren.

S. Kirchen= und Pfarrleistungen II. III.

Studenten.

*) Wir Georg ꝛc. Geben hiermit öffentlich zu vernehmen: daß, in Folge der Beschlüsse des Deutschen Bundes, das Studiren auf den Universitäten in Bern, und in Zürich, von jetzt an, allen Unterthanen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg andurch, und Kraft dieses, bei dem Nachtheile untersagt seyn soll, daß ihnen widrigenfalls der Eintritt in den Staatsdienst demnächst nicht bewilligt werden wird.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 15. December 1834.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Stuprum.

S. Kirchenbuße.

Synode.

I. Synodal-Leges im Fürstenthum Ratzeburg, wonach der Ern Probst und sämmtliche Ern Pastores sich zu achten haben.

1. Der Synodus wird jährlich, und wenn keine Hindernisse vorhanden, am Montage nach Michaelis gehalten, wenn aber besondere Umstände ein anderes erfordern, wird derselbe auf einen Montag in einer der folgenden Wochen gehalten.

2. Sämmtliche Mitglieder des Synodi finden sich an dem bestimmten Tage in Ratzeburg ein und melden sich vor 10 Uhr in der Probstei, wo sie sich versammeln und um 10 Uhr sich in die Sacristei der Domkirche begeben. Krankheiten und Amtsgeschäfte, welche nicht aufgehoben werden können, entschuldigen das Ausbleiben, doch muß solches dem Ern Probst gemeldet werden.

3. Bei jedesmaliger Sitzung hält ein Mitglied der Synodi eine zweckmäßige Rede über eine beliebige und selbsterwählte Materie zur Eröffnung der Synode und wie in diesem Jahre der Ern Probst Rauwerck dieses Geschäft übernimmt, so werden in den folgenden Jahren die Ern Pastores nach ihrer Anciennität im Amte nachfolgen. Die Rede wird jedesmal abschriftlich dem Protocollo Synodali beigefügt.

4. Ein Mitglied des Synodi hält eine exegetisch=theologische Vorlesung über ein aufgegebenes Dictum biblicum, welches nach dem Grundterte erklärt und richtig zergliedert wird, so daß die darin liegenden theologischen Lehrsätze durch die Erklärung der Stelle bewiesen werden. Da dieses in diesem Jahre dem ältesten Pastori aufgetragen wird,

*) v. Dewitz p. 289 № 2.

so steht es den beiden in den Amtsjahren folgenden pastoribus frei, Einwürfe dagegen zu machen, welche erstere aufzulösen suchen wird. Die Vorlesung wird gleichfalls dem Protocolle beigefügt, die Einwürfe aber nebst den Antworten extractive dem protocolle inseriret.

5. Die von dem Ern Superintendenten dem Probst communicirten Aufgaben werden in Betrachtung gezogen und jegliches Mitglied des Synodi trägt darüber freimüthig seine Meinung vor, welche zu Protocoll genommen wird.

6. Was einem jeden in seinem Amte oder in seiner Gemeinde bedenklich ist, stehet frei, dem Synodo vorzutragen und den Beirath und das Gutachten desselben sich zu erbitten.

7. Fehler und Vergehungen, welche in der Amtsführung einen Einfluß haben und die Achtung des Predigers schmälern, sollen dem Synodo angezeigt und der Fehlende zur Verbeßrung seiner Fehler brüderlich ermahnet, alles aber sub sigillo pastorali behalten werden.

8. Bei allen Unterhandlungen soll ein jeder die eigentliche Absicht dieser Versammlung, die Beförderung der Nutzbarkeit des Predigtamts und die brüderliche Liebe und Einigkeit vor Augen haben.

9. Die beiden jüngsten Prediger außerhalb Ratzeburg führen wechselsweise ein Jahr ums andere das Protocollum, welches nach geendigtem Synodo dem Ern Superintendenti zugesendet wird.

10. Zur Reise werden den Ern Pastoribus die Kirchenfuhren und dem Ern Probst für jede Person ex aerario 1 ℛ︎ für die Bewirthung bewilliget.

Neustrelitz den 23. August 1775.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

II. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der kirchlichen Synodaleinrichtung des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz und des Fürstenthums Ratzeburg.

Georg rc. In Gemäßheit der Vorschriften der revidirten Kirchenordnung vom Jahre 1602 in dem Abschnitt: Von Synodis (Fol. 145 bis 148) und der Bestimmungen der Präposituroronung vom 23. Januar 1671, haben zwar in Unsern Landen schon längst kleinere Kirchenkreise oder Synoden bestanden; jedoch, seit einer Reihe von Jahren, eigentlich nur noch dem Namen nach, indem alle auf die Erfüllung ihres ursprünglichen Zweckes gerichtete gemeinsame Thätigkeit allmählig fast ganz aufgehört hat.

„Es sollen aber schriftliche Synodi — wie die Kirchenordnung angiebt — vornehmlich „dazu dienen, daß reine gesunde Lehre, nach den Schriften der heiligen Propheten und „Apostel, erhalten und fortgepflanzt, falsche Lehre widerlegt und abgeschafft, und gute „Ordnung und Eintracht in christlichen nützlichen Kirchenceremonien und guter Disciplin gemacht und erhalten werden."

So wie nun Unser Superintendent nach Inhalt der Kirchenordnung befugt ist, jährlich einmal alle Pastoren, die in seine Superintendenz gehören, zu sich zu erfordern, oder auch die Pastoren aus bestimmten kleineren Bezirken in eine Stadt rc. zu berufen; so haben Wir

75

dessen unterthänigste Vorschläge, zur Wiederherstellung einer wohlgeordneten Synodaleinrichtung, mit gnädigstem Wohlgefallen vernommen, und Landesherrlich genehmiget.

Demnach bestimmen Wir hiermit, daß von jetzt an die Geistlichkeit in Unsern Landen, mit Einschluß Unsers Fürstenthums Ratzeburg, in sieben Synoden abgetheilt sein soll, wie solche nachstehend bezeichnet sind.

I.	Die Neustrelitzer Synode.	Dahin sollen gehören u. s. w.
II.	Die Neubrandenburger Synode.	" " " "
III.	Die Friedländer Synode.	" " " "
IV.	Die Stargarder Synode.	" " " "
V.	Die Woldegker Synode.	" " " "
VI.	Die Wesenberg-Mirowsche Synode.	" " "
VII.	Die Ratzeburger Synode.	

Dahin gehören sämmtliche Geistliche des Fürstenthums Ratzeburg, nämlich:
1) der Probst an der Domkirche zu Ratzeburg;
2) und 3) die Pastoren zu Schönberg;
4) der Pastor zu Carlow;
5) — — — Demern;
6) — — — Herrnburg;
7) — — — Schlagsdorf;
8) — — — Selmsdorf;
9) — — — Ziethen;

Einer jeden dieser Synoden soll ein Präpositus vorstehen, dessen Ernennung aus den die Synode bildenden Pastoren Wir Uns vorbehalten; in der Ratzeburger Synode verwaltet dieses Vorsteher-Amt der jedesmalige Probst an der Domkirche zu Ratzeburg. Die Leitung des Ganzen verbleibt, unter der Oberaufsicht Unsers Consistorii, dem Superintendenten, welcher letztere auch einstweilen die Präpositur-Geschäfte der Neustrelitzer Synode nach seiner Wahl entweder selbst übernehmen oder durch einen dazu geeigneten Stellvertreter verwalten lassen wird.

Zur Verhütung von Mißdeutungen erklären Wir übrigens hierbei noch ausdrücklich, daß, wenn gleich die neue Synodal-Eintheilung mit der vormaligen nicht ganz zusammentrifft, doch dadurch — wie sich ohnehin von selbst versteht — keine erworbene Rechte (z. B. aus Stiftungen oder in Bezug auf Wittwencassen) alterirt oder gar geschmälert werden sollen. Auch soll die neue Synodal-Eintheilung keine Norm für die Verpflichtung zur alternirenden Stellvertretung in Vacanzfällen abgeben; vielmehr bleibt dieserhalb Unserm Superintendenten vorbehalten, jedesmal die den Umständen entsprechende Anordnung zu treffen.

Wonach sich Alle, die es angeht, allerunterthänigst zu richten und zu achten haben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 26. Februar 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. Landesherrliche Bestätigung der Synodalordnung für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz und das Fürstenthum Ratzeburg.

Georg ꝛc. Demnach in Folge Unsrer Verordnung vom 26. Februar d. J., betreffend die Wiederherstellung der kirchlichen Synodaleinrichtung des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg, insonderheit auch damit in den Synodalversammlungen gleich vom Anfange an eine übereinstimmende, dem Zwecke angemessene gesetzliche Thätigkeit sämmtlicher Synodalen eintreten könne, von Unserm Superintendenten und den von Uns ernannten Präpositen gemeinschaftlich eine Synodalordnung entworfen und Uns von Unserm Consistorio zur allerhöchsten Prüfung und Bestätigung allerunterthänigst vorgelegt worden; so haben Wir nunmehr die nachstehend abgedruckte, in sechs Paragraphen abgefaßte

Synodalordnung für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz
und das Fürstenthum Ratzeburg

Landesherrlich genehmigt und bestätigt, dergestalt und also, daß nicht nur die Präpositen, sondern auch sämmtliche Pastoren in Unsern Landen, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, jederzeit nach den Bestimmungen und Vorschriften dieser sofort in Kraft und Wirksamkeit tretenden Synodalordnung auf das genaueste und pünctlichste sich richten und achten sollen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 14. August 1839.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Synodalordnung für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz und das Fürstenthum Ratzeburg.

§. 1. In jedem Jahre versammeln sich die Geistlichen einer jeden Synode regelmäßig in dem Hause des Präpositus zwei Mal, und zwar in der Regel am Mittwoch nach Cantate und am Mittwoch nach Michaelis.

§. 2. Alle Synodalen sind, falls sie nicht durch Krankheit an allem Reisen behindert werden — was wenigstens einige Tage vor dem Synodaltage dem Präpositus angezeigt werden muß — ohne Ausnahme verpflichtet, diesen Versammlungen beizuwohnen und sich zu denselben so zeitig einzufinden, daß die Geschäfte Vormittags um 10 Uhr beginnen können.

§. 3. Die Gegenstände, mit denen sich die versammelten Geistlichen beschäftigen, sind hauptsächlich folgende:

a) am Synodaltage nach Michaelis, die Abhandlung über ein Thema, welches aus der Synode des Jahres zuvor von den Mitgliedern derselben durch Stimmenmehrheit festgestellt ist. Die Abhandlung wird jedesmal von zwei oder, wenn die Zahl der Synodalen es zweckmäßig macht, von drei Mitgliedern angefertigt, und zwar in der nach dem Amtsalter bestimmten Reihefolge, so daß die jüngsten den Anfang machen. Die Abhandlungen, über deren äußern Umfang eine jede Synode selbst das Nähere festzustellen hat, werden sechs bis acht Wochen vor dem Synodaltage, an welchem sie vorgelegt werden sollen, dem Präpositus zugeschickt, damit dieser sie zeitig unter den Synodalen in Umlauf bringen kann.

b) **am Synodaltage nach Cantate**, die Abhandlungen, welche über das durch den Superintendenten ein Jahr zuvor gestellte Thema geschrieben sind, und zwar von den zwei oder drei Synodalen, welche, nach der sub a) bestimmten Reihenfolge, die nächsten nach denen sind, die für die Michaelisversammlung gearbeitet haben. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen sub a) auch hier.

c) Die Synode am Mittwoch nach Michaelis wird jedes Mal mit einer kirchlichen Feier eröffnet, bei welcher die Predigt das erste Mal vom Präpositus gehalten wird, nachher aber in der Reihenfolge vom Aeltesten im Amte zum Jüngsten hin.

Ferner an jedem Synodaltage findet Statt:

d) gegenseitige Mittheilung wichtiger und lehrreicher Amtserfahrungen, besonders aus dem Gebiete der speciellen Seelsorge;

e) Berathung über diejenigen Gegenstände, welche zu diesem Behufe durch den Superintendenten vorgelegt worden sind;

f) Berathung über Gegenstände des Kirchen- und Schulwesens, welche von den Synoden selbst aus eignem Antriebe den Behörden durch den Superintendenten zur Kenntnißnahme gebracht werden möchten.

g) Fehler und Vergehungen eines Geistlichen, welche in die Amtsführung einen Einfluß haben, und die Achtung und Wirksamkeit des Predigtamts schmälern, hat jeder Consynodale die Verpflichtung und das Recht, dem Betheiligten freundlich und liebevoll zu rügen, in dem Fall aber, daß seiner Erinnerung kein Gehör gegeben wird, die Sache an den Präpositus zu bringen, dessen gewissenhafter Beurtheilung es überlassen bleibt, jedoch unter eigner Verantwortlichkeit im Unterlassungsfalle, die Angelegenheit zur Synodalsache zu machen und nöthigenfalls zur Kunde des Superintendenten zu bringen. Uebrigens wird, hinsichtlich des Vorstehenden, auf die Kirchenordnung verwiesen, namentlich auf **Fol. 147, 2**, — wo es heißt: „es soll ein jeder Pastor und Kirchendiener bei seinem christlichen Glauben und Gewissen verpflichtet seyn, dem Superintendenten oder Synodo von seinen Nachbarn, was ärgerlich, kundbar und beweislich, und ihm davon bewußt ist, zu offenbaren und nicht zu verschweigen, oder da seine Wissenschaft (Mitwissen) hernach offenbar würde, soll er gleich strafbar geachtet werden."

§. 4. Der dem Lebensalter nach jüngste Geistliche in der Synode bringt das während der Versammlung summarisch verfaßte Protocoll in zwei Reinschriften, die von allen Mitgliedern der Synode unterschrieben werden. Das Nähere in dieser Beziehung bleibt der Bestimmung der Synode überlassen. Die eine Reinschrift wird nebst der Abhandlung und der Predigt spätestens sechs Wochen nach dem Synodaltage von dem Präpositus berichtlich an den Superintendenten eingeschickt, die andere Reinschrift wird nebst der vom Superintendenten zurückgegebenen Predigt und Abhandlung im Präpositurarchive verwahrt, der erste Entwurf des Protocolls jedoch vernichtet. In jeder Versammlung wird das letzte Protocoll vorgelesen.

§. 5. Obgleich vorausgesetzt wird, daß alle Geistlichen im lebendigen Interesse für die Förderung des kirchlichen Lebens und des sittlichen Wandels aller Gemeindeglieder bemüht seyn werden, sich selbst für die Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes immer tüchtiger zu machen und hierzu gewissenhaft auch die Synodaleinrichtung zu benutzen, so daß sie durch ihre nach derselben geförderte Thätigkeit immer einmüthiger werden in dem Geiste

Christi, zur Erreichung dieses Zieles aber, besonders in Ansehung von einander abweichenden theologischen Ansichten, sich alles egoistischen, streitsüchtigen und rechthaberischen, die Eintracht und das gegenseitige Vertrauen störenden Wesens enthalten werden, indem sie vielmehr ihre Wahrheitsliebe und Wahrheitserkenntniß in christlich-demüthiger brüderlicher Gesinnung geltend machen und Alles, was in ihren Kräften steht, zur segensreichen Wirksamkeit der Synoden beitragen; so werden die Präpositen, die die Synodalverhandlungen leiten sollen, hiermit ausdrücklich verpflichtet,

a) über die Aufrechthaltung und Nachachtung der Synodalordnung in ihrem ganzen Umfange zu wachen, im Falle aber, daß ihre Bemühungen fruchtlos bleiben sollten, dem Superintendenten Anzeige zu machen;

b) ex officio in der Synode Alles zur Sprache zu bringen, was als Ordnungswidriges in Kirchen- und Schulsachen ihres Sprengels zu ihrer Kunde gekommen ist;

c) für die Verhandlungen an den Synodaltagen eine zweckgemäße Ordnung zu treffen, alle Störungen, die etwa durch unzeitigen Eifer oder durch Abschweifung zu nicht zur Sache Gehörigem veranlaßt werden möchten, durch zeitige Hinweisung auf den Gegenstand der Erörterung zu verhindern und überhaupt durch Beispiel und Ernst dahin zu sorgen, daß alle Discussionen in angemessener, würdiger Weise geführt werden und daß Alles, was irgend die Eintracht stören könnte, zurückgewiesen werde.

§. 6. Sobald der Präpositus auf kürzere oder längere Zeit behindert ist, die ihm obliegenden Präposituraeschäfte zu verwalten, wird der Superintendent auf desfallsige Anzeige einen Stellvertreter in der Synode ernennen.

Neustrelitz den 14. August 1839.

Tabackrauchen.*)

I. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Da Wir mit größten Mißfallen vernehmen, daß auf den Dörfern in hiesigem Fürstenthume nicht nur Knechte und Tagelöhner bey ihren Arbeiten in den Ställen und in den Scheunen, sogar auch Hauswirthe bey ihren Geschäften an dergleichen Orten, sich des Tabackrauchens unbedächtlich bedienen, und aus solchen unvorsichtigen und muthwilligen Verfahren übele Folgen mit Grunde zu befürchten stehen: So sehen Wir Uns gedrungen, zu Abhelfung dieses Unwesens allen denjenigen, welche ihre Geschäfte an solchen Orten verrichten, wo das Tabacksrauchen Schaden thun kann, sie seyn in Städten oder Dörfern, hiemit alles Ernstes zu befehlen, sich des Tabacksrauchen an solchen Orten, wo es Schaden thun kann, zu enthalten; und sollen diejenigen, welche wider dieses Verbot gehandelt zu haben befunden werden, nachdrücklichst und nach Befinden des etwa daher verursachten Schadens, mit harter Leibesstrafe unabbittlich belegt werden. Wornach ein Jeder sich zu achten und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Wir befehlen auch Unsern Beamten, Landreitern und den Schulzen, über obiges nachdrücklich zu halten, und äußersten Fleißes dahin zu sehen, daß solchem gebührend nach-

*) V. v. 1685, Sept. 7.

gelebt werde; gleichwie wie Wir dann nicht nur den bestellten Aufsehern, sondern auch allen und jeden Unsern Landeseinwohnern und Unterthanen hiemit ernstlich aufgeben, wenn ihnen bekannt wird, daß jemand wider dieses Verboth mit Tabacksrauchen sich vergangen, solches den Gerichten anzuzeigen, welche dann die Sache schleunig untersuchen, der Verbrecher sich versichern und zur Erkennung der gebührenden Strafe an Unsere Regierung zu Ratzeburg referiren sollen. Wie Wir dann, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Verordnung durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen, und solche den Gerichten, Aemtern, Landreitern und Schulzen eingehändigt, auch in den Krügen angeschlagen, nicht minder in den Kirchen von den Canzeln verlesen werden soll. Datum auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg den 8. September 1789.

(L. S.) **Ad Mandatum Serenissimi proprium.**

Herzogl. Meckl. zur Ratzeburgischen Regierung verordnete Cammer- und Justizräthe und auch Cammerassessor.

II. Durch den Unfug, welcher mit dem überhandnehmenden verbotswidrigen Tabackrauchen an öffentlichen feuergefährlichen Orten seit längerer Zeit im hiesigen Fürstenthume getrieben wird, haben wir uns, in Erwägung der hieraus für die gemeinsame öffentliche Wohlfahrt so leicht zu besorgenden Gefahren, veranlaßt gesehen, sämmtlichen Einwohnern hiesigen Landes, die gegen diesen Mißbrauch zu wiederholten Mahlen erlassenen Allerhöchsten Landesherrlichen Verordnungen, und nahmentlich die vom 8. September 1789, in Gemäßheit welcher das Tabackrauchen an allen Orten, wo solches Schaden anrichten kann, es sey nun in Städten oder Dörfern, auf das Strengste verboten ist, und die dawider Handelnden nachdrücklich, und nach Befinden des etwa daher verursachten Schadens, mit harter Leibesstrafe unabbittlich belegt werden sollen, auf das Ernstlichste in Erinnerung zu bringen.

Wenn nun hiernach das Tabackrauchen an gefährlichen Orten, und zwar nicht nur in Scheunen, Ställen und Höfen, sondern auch auf öffentlichen Straßen, sowohl in der Stadt Schönberg als in den Dörfern, wiederholt auf das Strengste bey nachdrücklicher Geld- oder anderer Strafe hiedurch untersagt wird, so wird zugleich hiermit eröffnet: daß die Districtshusaren angewiesen sind, auf die Befolgung dieser Verordnung auf das Strengste zu halten, und das verbotswidrige Rauchen nicht nur in sich ereignenden Fällen durch Abnahme der Tobackspfeiffen augenblicklich zu verhindern, sondern auch die Uebertreter dieses Verbots zum Zweck ihrer Bestrafung nahmhaft zu machen. Wornach sich jeder zu achten.

Schönberg den 2. December 1818.

(L. S.) Großh. Meckl. Strel. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

III. Verordnung, betreffend die Abstellung der Mißbräuche beim Taback- und Cigarrenrauchen im Fürstenthume Ratzeburg.

Georg rc. Nachdem bemerkt worden, daß mit dem Taback- und Cigarrenrauchen, namentlich an feuergefährlichen Orten, ungeachtet des auch in Unserm Fürstenthume Ratze-

burg bestehenden Verbots ein die allgemeine Sicherheit bedrohender Mißbrauch und Unfug getrieben wird, finden Wir Uns, zur Abstellung des letzteren, bewogen, die dagegen bestehenden Vorschriften dahin zu erneuern und einzuschärfen:

daß das Rauchen aus Tabackspfeifen oder von Cigarren an Orten, wo sich leicht feuerfangende Gegenstände befinden, namentlich in Scheunen, Ställen und auf Hofstellen, so wie außerdem auch in den freien Straßen der Stadt Schönberg, des Domhofes bei Ratzeburg und der Dörfer bei einer neben der Confiscation der Pfeife wahrzunehmenden Strafe von 16 Schillingen bis 2 Thaler N²/₃, je nach der Gefährlichkeit solchen Rauchens, verboten seyn und im Wiederholungsfalle noch strenger geahndet werden soll.

Die Landreiter, Districtshusaren und Dorfschultzen in Unserm Fürstenthume Ratzeburg sind verpflichtet, Uebertreter dieser Verordnung Unsrer Landvogtey in Schönberg zur Bestrafung anzuzeigen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 25. November 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Tanz.

S. Krügerei V. VII. VIII. X. XI.

Taufe.

I. V. G. G. Carl ꝛc. Da in Unserm Fürstenthum Ratzeburg Fälle vorgekommen sind, daß Eltern ihre Kinder über den durch die dortigen Kirchengesetze bestimmten dritten Tag ungetauft liegen laßen, jedoch nachher sich weigern, der Kirche dafür der Gewohnheit nach ein geringes Erlegniß zu entrichten; So finden Wir, auf das unterthänigste Erachten Unsers Ratzeburgischen Consistorii, es für nöthig, wegen dieses Gegenstandes überhaupt eine nähere gesetzliche Bestimmung zu erlaßen. Setzen und verordnen demnach hiemit:

1. Die Vorschrift der Kirchengesetze Unsers Fürstenthums, daß die Kinder nicht über drei Tage ungetauft bleiben sollen, soll auch hinführo in Kraft bleiben, und in der Regel jedes Kind am dritten Tage nach der Geburt, den Geburtstag nicht mitgerechnet, getauft werden.

2. Wenn aber die Umstände es mit sich bringen, oder die Eltern es ihrer Convenienz gemäß finden, die Taufe später geschehen zu laßen, so soll dieses zwar gestattet seyn, jedoch soll für den Aufschub der Taufe über den gesetzlichen Termin, von diesem Termin an bis zum achten Tage nach der Geburt Ein Mark Lübisch, von da bis zum vierzehnten Tage zwey Mark, und von da bis zum ein und zwanzigsten Tage drey Mark an die Kirche, in deren Sprengel das Kind geboren worden, als Dispensationsgebühr entrichtet werden. Hingegen darf ohne Unsere besondere landesherrliche Dispensation, welche unmittelbar bey Uns mit Anführung zureichender Gründe unterthänigst nachgesucht werden muß, kein Kind über den ein und zwanzigsten Tag, bey Vermeidung willkührlicher fiscalischer Strafe, ungetauft liegen bleiben. Uebrigens soll

3. in jedem Falle die Geburt eines Kindes, spätestens am Tage nach der Geburt dem Prediger des Ortes angemeldet werden, um selbige in das Kirchenbuch zu verzeichnen.

Es werden demnach die Ehrn Prediger sowohl als gesammte Eingesessene und Unterthanen Unsers Fürstenthums Ratzeburg hiemit so gnädigst als ernstlich befehliget, sich nach dieser Bestimmung nunmehro auf das genaueste zu richten, wie denn auch die Ober- und Untergerichte Unsers Fürstenthums andurch angewiesen seyn sollen, auf die Befolgung derselben zu halten, und den Kirchen in vorkommenden Fällen durch prompte richterliche Hülfe zu ihrer Gebühr zu verhelfen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir diese durch den Druck und sonst gewöhnlichermaaßen gemeinkundig zu machende Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken laßen. Datum Neustrelitz den 7. July 1813.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

II. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Taufzeit für neugeborne Kinder im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns bewogen, die unterm 7. Juli 1813 für Unser Fürstenthum Ratzeburg erlassene Verordnung wegen der über den dritten Tag verschobenen Taufe, welche wörtlich also lautet:

„V. G. G. Carl ꝛc. Da in Unserm Fürstenthum Ratzeburg Fälle vorgekommen „sind, daß Eltern ihre Kinder über den durch die dortigen Kirchengesetze bestimmten dritten „Tag ungetauft liegen lassen, jedoch nachher sich weigern, der Kirche dafür der Gewohnheit „nach, ein geringes Erlegniß zu entrichten; So finden Wir, auf das unterthänigste Erachten „Unsers Ratzeburgischen Consistorii, es für nöthig, wegen dieses Gegenstandes überhaupt eine „nähere gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Setzen und verordnen demnach hiemit:

„1. Die Vorschrift der Kirchengesetze Unsers Fürstenthums, daß die Kinder nicht „über drei Tage ungetauft bleiben sollen, soll auch hinführo in Kraft bleiben, und in der Re- „gel jedes Kind spätestens am dritten Tage nach der Geburt, den Geburtstag nicht mit- „gerechnet, getauft werden.

„2. Wenn aber die Umstände es mit sich bringen, oder die Eltern es ihrer Con- „venienz gemäß finden, die Taufe später geschehen zu lassen, so soll dieses zwar gestattet seyn, „jedoch soll für den Aufschub der Taufe über den gesetzlichen Termin, von diesem Termin an „bis zum achten Tage nach der Geburt Ein Mark Lübisch, von da bis zum vierzehnten Tage zwei „Mark, und von da bis zum ein und zwanzigsten Tage drei Mark an die Kirche, in deren Spren- „gel das Kind geboren worden, als Dispensationsgebühr entrichtet werden. Hingegen darf ohne „Unsere besondere landesherrliche Dispensation, welche unmittelbar bei Uns mit Anführung zurei- „chender Gründe unterthänigst nachgesucht werden muß, kein Kind über den ein und zwanzigsten „Tag, bei Vermeidung willkührlicher fiscalischer Strafe ungetauft liegen bleiben. Uebrigens soll

„3. in jedem Falle die Geburt eines Kindes, spätestens am Tage nach der Geburt „dem Prediger des Orts angemeldet werden, um selbige in das Kirchenbuch zu verzeichnen. Es „werden demnach die Ehrn Prediger sowohl als gesammte Eingesessene Unterthanen Unsers

„Fürstenthums Ratzeburg hiemit so gnädigst als ernstlichst befehliget, sich nach dieser Be-
„stimmung nunmehro auf das genaueste zu richten, wie denn auch die Ober- und Unter-
„gerichte Unsers Fürstenthums andurch angewiesen seyn sollen, auf die Befolgung der-
„selben zu halten, und den Kirchen in vorkommenden Fällen durch prompte richterliche Hülfe
„zu ihrer Gebühr zu verhelfen.

„An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

„Urkundlich haben Wir diese durch den Druck und sonst gewöhnlichermaaßen
„gemeinkundig zu machende Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm
„Herzoglichen Insiegel bestärken lassen.

Datum Neustrelitz den 7. Juli 1813.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

wobei es im Uebrigen das Bewenden behält, dahin abzuändern;

daß von den Eltern, welche die Taufe ihrer Kinder nach Ablauf der kirchenordnungs-
mäßigen dreitägigen Tauffrist noch bis zum achten Tage nach der Geburt des Kindes
zu verschieben angemessen finden, die vorgeschriebene Dispensationsgebühr von einem
Mark Lübisch nicht ferner wahrgenommen werden soll.

Zugleich sollen sämmtliche in Unserm Fürstenthum Ratzeburg angestellte Hebammen verpflich-
tet seyn, auf ihren geleisteten Diensteid Tag und Stunde einer jeden innerhalb ihres Heb-
ammendistricts erfolgten Entbindung dem competenten Pastor entweder mündlich in Person
oder schriftlich und zwar binnen 24 Stunden oder doch längstens binnen 3 Tagen zu mel-
den, auch dabei namentlich neben Angabe des Geschlechts des Kindes und der Namen der
Eltern anzuzeigen, ob das Kind todt oder lebend zur Welt gekommen und im letztern Falle
gesund und lebensfähig oder unvollständig und schwach befunden worden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Groß-
herzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 27. September 1840.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

Taxe.

S. Chaussee. — Feuer.

Tentamen.

S. Candidaten.

Thierarzneiwesen.

S. Medizinalwesen V. Pferde. Schaafe.

Tischler.

S. Zünfte VIII. XVI. XVII.

Todesscheine.

I.*) In Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts vom 2. d. M. wird der Herr Pastor (..........) hiedurch aufgefordert und angewiesen:

in Fällen des Ablebens von Franzosen in seiner Parochie die bezüglichen, in beglaubter Form von ihm auszustellenden Todesscheine unverzüglich und unter Liquidation seiner desfallsigen Gebühr, der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg jedesmal zuzustellen.

Schönberg den 26. April 1836.

Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

II. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Prediger zur Anzeige der in ihren Gemeinden vorgekommenen Todesfälle von Eximirten bei der Justizcanzlei.

Wir Georg rc. Finden Uns gnädigst bewogen, sämmtlichen Predigern in Unserm hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg in Uebereinstimmung mit der im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin bestehenden gesetzlichen Vorschrift hierdurch aufzugeben,

jeden in ihrer Gemeinde vorgekommenen Todesfall eines Eximirten, wodurch eine Erbschaft eröffnet wird, binnen drei Tagen Unsrer Justizcanzley hieselbst berichtlich anzuzeigen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 6. Januar 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. In den Königreichen Schweden und Norwegen ist, einer von der Königlich Schwedisch-Norwegischen Gesandtschaft in Hamburg hierher gemachten Anzeige zufolge, unlängst die Anordnung getroffen, daß, wenn auswärtige Unterthanen in den gedachten beiden Königreichen ohne Hinterlassung von directen Leibeserben versterben, von der competenten Unterbehörde sofort an den Gouverneur der Provinz und von diesem an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein die Namen, das Alter, den Stand, letzten Wohnort, überhaupt die näheren Verhältnisse der Verstorbenen enthaltendes obrigkeitliches Zeugniß eingeschickt werden muß, damit sodann davon der Regierung des auswärtigen Staates, welchem die Verstorbenen angehört haben, behufige Mittheilung Zwecks weiterer Benachrichtigung der Verwandten der letzteren gemacht werden könne. Da die Königlich Schwedisch-Norwegische Gesandtschaft in Hamburg ein ähnliches Verfahren in Bezug auf solche Todesfälle dortseitiger Unterthanen in den hiesigen Landen beantragt hat und ein solches nach Lage der Sache auch angemessen erscheint, so werden die Ortsbehörden in den hiesigen Landen wie im Füstenthum Ratzeburg hierdurch aufgefordert, von den in ihrem Amtsbezirke etwa vorkommenden Todesfällen Schwedischer oder Norwegischer Unterthanen, wenn dieselben ohne Hinterlassung von Descendenten verstorben sind, sofort unter näherer Bezeichnung der Verhältnisse der Verstorbenen der Großherzoglichen Landes-Regierung berichtliche Anzeige zu machen, damit davon erforderlichen Falls der Königlich Schwedisch-Norwegischen Gesandt-

*) v. Dewitz p. 289.

schaft in Hamburg Behufs näherer Benachrichtigung der betheiligten Verwandten der Verstorbenen weitere Mittheilung gemacht werden könne. Neustrelitz den 2. November 1847.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

Töpfchenspieler.

S. Arme IV. §. 4.

Torf.

S. Forstwesen VI. §. 21.

Adolph Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir gnädigst wollen, daß die Torfmöhre im Fürstenthum Ratzeburg in guten brauchbahren Stande gesetzet, auch beständig in gehöriger Ordnung erhalten werden mögen: So communiciren Wir euch das dieserhalb entworfene **Reglement**, mit dem gnädigsten Befehl, die nützliche und nöthige Einrichtung gedachter Torfmöhre darnach gehörig zu verfügen und bewandten Umständen nach das weiter nöthige hiebey pflichtmäßig zu beobachten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. **Datum** Neustrelitz den 12. **Decembris** 1761.

An die Ratzeburgische Regierung.

Reglement, wornach die Torfmöhre im Fürstenthume Ratzeburg einzurichten sind, und in Zukunft gebrauchet werden sollen.

a. Soll niemanden erlaubt seyn, ohne Anweisung einigen Torf zu stechen.

b. Muß der Forst-Meister die Aufsicht über die Möhre führen und dahin sehen, daß selbige nicht unzuläßig vergraben, auch die Graben dergestalt gemachet werden, daß dem Vieh dadurch kein Schade erwachsen könne.

c. Die Anweisung des Torfs wird auf eine gewisse Zeit im Jahre festgesetzet, und sodann denen Vollhüfenern, Käthern ꝛc. nach **Proportion** ein gewisses **Quantum** zu ihrem Gebrauch zwar ohnentgeltlich, doch gegen Erlegung des Stecherlohns, ausgesetzet, im Fall sie aber damit nicht ordentlich umgehen, und also ihr Auskommen damit nicht haben, müssen sie das übrige, was sie verlangen und mehr benöthiget, nach einem billigen Preise bezahlen.

d. Den hertzoglichen Bedienten, Predigern, Beamten und **Pensionariis**, welche mit dem ihnen accordirten Holtze zu ihrer Haushaltung nicht reichen können, wird ebenfalls ein gewisses Quantum Torf gegen Erstattung des Stecherlohns angewiesen.

e. Handwerksleute und andere, welche sonst ihr Brennholz bisher bezahlen müssen, müssen den ihnen zu überlassenden Torf, nach einem zu bestimmenden billigen Preise, etwa à **M. 24** ß bezahlen, und ist das dafür zu erhebende Geld vom Forstmeister gehörig zu berechnen.

f. Sämmtliche Unterthanen müssen, damit die Torfmöhre allmählig wieder zuwachsen können, die Stellen, woraus der Torf gegraben worden, jedes Jahr mittelst der abgegrabenen und zum Torf untauglich befundenen Erde bestmöglichst wieder zuwerfen, auch die Torferde nicht bis auf den Grund wegnehmen, sondern davon wenigstens 2 Soden tief

allemahl stehen lassen. Auch muß das Wasser, damit die Möhre desto mehr Festigkeit erhalten, auf alle diensame Weise abgeleitet werden.

Datum Neustrelitz den 12. December 1761.

Herzoglich Mecklenburgische Cammer hieselbst.

Tortur.

S. Criminalsachen I.

Trauer.

(S. Annalreg. 1744, Dec. 16. v. Kamptz p. 272.)

Trauschein.

S. Niederlassung V. §. 5.

Trauung.

S. Copulation.

Truppen.

(S. Annalreg. 1656, Aug. 3. — 1666, März 2. — 1678, Jan. 8.)

Uneheliche Kinder.

S. Kirchenbuße V. VI.

Unzucht.

S. Kirchenbuße.

Vaccination.

S. Medizinalwesen I. VI.

Vagabonden.

S. Arme III. IV. V. VI. VII. — Krügerei II.

Verbote von Zeitschriften und Büchern.

Verboten sind in Folge von Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt am Main, durch Großherzogliche Landesregierung:

I. Neustrelitz den 16. Decbr. 1831, nach Beschluß vom 19. Novbr.:

1) Das constitutionelle Deutschland, Zeitblatt bei G. Silbermann in Strasburg.

II. Neustrelitz den 2. April 1832, nach Beschluß vom 21. März:

2) Die deutsche Tribüne, herausgegeben in Rheinbaiern von Dr. Wirth.

3) Der Westbote, herausgegeben in Rheinbaiern von Dr. Siebenpfeiffer.

4) Die Neuen Zeitschwingen, redigirt in Hanau angeblich von Georg Stein, eigentlich nach Beschluß vom 14. Juni 1832 von Gustav Oehler.

III. Neustrelitz den 2. August 1832 nach Beschluß der 26. Sitzung:

5) Der Freisinnige, herausgegeben in Baden von Friedrich Wagner, redigirt nach Beschluß vom 6. Sept. vom Candidaten Glehne.

6) Der Wächter am Rhein, herausgegeben in Baden von Fr. Schlund, redigirt nach Beschluß vom 6. Sept. von Dr. Franz Strohmaier.

IV. Neustrelitz den 4. Sept. 1832, nach Beschluß der 30. Sitzung vom 16. August:
7) Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge von C. v. Rotteck. Stuttg. bei Cotta.

V. Neustrelitz den 4. Oct. 1832, nach Beschluß vom 6. Sept.:
8) Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land. Herausgegeben in Hildburghausen, redigirt nach Beschluß vom 15. Nov. von Joseph Meier (Publicandum vom 4. Decbr. 1832).
9) Deutsche allgemeine Zeitung in Stuttgard.

VI. Neustrelitz den 27. Febr. 1833, auf Antrag der Kön. Sächsischen Regierung, durch Allerhöchste Verordnung:
10) Die Biene, redigirt in Zwickau von dem Stadtrath Mag. Richter, mit der Anweisung, die Aufsicht auf die im Fürstenthum erscheinenden Zeitschriften dergestalt zu handhaben, daß darin keine die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Königreich Sachsen störenden Artikel aufgenommen werden.

VII. Neustrelitz den 9. Decbr. 1833, nach Beschluß der Bundesversammlung in der 48. Sitzung:
11) Neckarzeitung, in Stuttgard redigirt von Carl Schill und Heinrich Elsner.

VIII. Neustrelitz den 7. Jan. 1834, nach Beschluß der 51. Sitzung vom 5. Dec. 1833:
12) Der Beobachter in Hessen bei Rhein.
13) Das Neue Hessische Volksblatt, beide bei C. W. Leske in Darmstadt, redigirt vom Adv. Heinr. Carl Hofmann und Kaufmann C. W. Lange.

IX. Neustrelitz den 10. Septbr. 1834, durch allerhöchste Verordnung:
14) Paroles d'un croyant par Lamennais und jede deutsche Uebersetzung derselben.

X. Neustrelitz den 10. Sept. 1834, durch Allerhöchste Verordnung:
15) Der Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff und Campeschen Buchhandlung in Paris.

XI. Neustrelitz den 5. Decbr. 1834, durch Allerhöchste Verordnung:
16) Der Debit sämmtlicher in den Officinen des G. L. Schuler und der Wittwe Silbermann in Strasburg gedruckten Schriften.
17) Der Geächtete, in Paris heftweise erscheinende Zeitschrift.

XII. Neustrelitz den 29. April 1835, durch Allerhöchste Verordnung, in Folge eines von der deutschen Bundesversammlung in der 5. Sitzung gefaßten Beschlusses:
18) 1. Das Nordlicht in Stefa in der Schweiz,
19) 2. Die sieben Todtsünden der Liberalen, von Hundt-Radowsky, Burgdorf in der Schweiz bei Langlois.
20) 3. Geisterstimme der Ermordeten an Fränzel, Fritzel und Nickel, ohne Druckort.

XIII. Neustrelitz den 2. April 1841, durch Großherzogl. Landesregierung, nach Beschluß der Bundesversammlung vom 13. März:
21) Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen.

XIV. Neustrelitz den 21. Juni 1841, durch Großherzogl. Landesregierung, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 5 ℛ pr. Cour. für jedes Exemplar:
22) Die Cölnische Kirche im März 1841 von H. M. Würzburg bei Vogt u. Mocker.

XV. Neustrelitz den 9. April 1842, durch Großherz. Landesregierung, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 10 ℛ pr. Cour. für jedes Exemplar:
23) De la Prusse et de sa domination sous les rapports politiques et réligieux, specialement dans les nouvelles provinces par un inconnu. Paris bei Guilbert.

XVI. Neustrelitz den 18. Juli 1843, durch großh. Landesregierung unter der vorigen Androhung:
24) Wahrheiten mit und ohne Schleier, von einem deutschen Verbannten. Paris 1843.

XVII. Neustrelitz den 27. Aug. 1844 (wie vorige):
25) Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunschweig. Cassel 1844. 2 Bände.

XVIII. Neustrelitz den 19. Oct. 1844, von Großh. Landesregierung, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 10 ℛ N⅔ für jedes Exemplar.
26) Ein Glaubensbekenntniß, Zeitgedichte von Ferdinand Freiligrath. Mainz bei Victor und Zabern.
XIX. Neustrelitz den 19. Octbr. 1844 (wie vorige):
27) Neue Gedichte von H. Heine bei Hoffmann und Campe.
XX. Neustrelitz den 22. Oct. 1844 (wie vorige):
28) Deutschland, ein Wintermärchen, von H. Heine, bei Hoffmann und Campe.
XXI. Neustrelitz den 31. Oct. 1844 (wie vorige):
29) Der deutsche Handwerksbursche, nach den Forderungen der Gegenwart, von Ferdinand Adrian. Manheim bei Moritz Hähner.
XXII. Neustrelitz den 7. Novbr. 1844 (wie vorige):
30) Drei Dombausteine, den Rheinländern gewidmet von einem Rheinländer. Christiania bei C. C. Werner.
XXIII. Neustrelitz den 14. Nov. 1844 (wie vorige):
31) Der Einzige und sein Eigenthum, von Max Stirner. Leipzig bei O. Wigand.
XXIV. Neustrelitz den 29. Nov. 1844 (wie vorige):
32) Die Preußische Bureaukratie, von Carl Heinzen. Darmstadt bei C. W. Leske.
XXV. Neustrelitz den 25. April 1845 (wie vorige):
33) Ein Steckbrief, von Carl Heinzen. Schoerbeck, Selbstverlag des Verfassers 1845.
XXVI. Neustrelitz den 4. Juli 1845, in Gemäßheit des in der 20. Sitzung vom 12. Juni gefaßten Bundesbeschlusses, durch Großherzogl. Landes-Regierung:
34) Der Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur.
XXVII. Neustrelitz den 31. Juli 1845, von Großherz. Landesregierung, bei Vermeidung der Confiscation und einer Strafe von 10 ℛ N⅔ für jedes Exemplar:
35) Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Actenstücken über den Proceß Weidig, von Wilhelm Schulz und Carl Welcker. Carlsruhe, Druck und Verlag von G. Braun. 1845. gr. 8.
XXVIII. Neustrelitz den 19. Novbr. 1845 (wie vorige):
36) 1. Briefwechsel eines Staatsgefangenen und seiner Befreierin, von Wilhelm Schulz. Manheim bei Bassermann.
37) 2. Die Seherin, dramatisches Gedicht von Emil Mecklenburg. 1845. In Commission bei F. Bauer in Leipzig.
38) 3. Actenstücke des Großherzoglich Badenschen Regierungsrathes von Uria Sarachaga. Eine Recursschrift an das Publicum, herausgegeben von Gustav Struwe, Redacteur des Manheimer Journals. Manheim im Verlag des Herausgebers. Heidelberg in Commission bei Carl Groos. 1845.
39) 4. Die Wochenschrift: Der Herold von Prof. Biedermann in Leipzig.
40) 5. Die Monatsschrift für Literatur und öffentl. Leben, von Demselben.
41) 6. Neuer Reinecke Fuchs von Glasbrenner, bei Lork in Leipzig.
XXIX. Neustrelitz den 18. Decbr. 1848 (wie vorige):
42) 1. Glaubensbekenntniß und Abschwörungsformular Friedrich August III. Königs von Polen und Kurfürst von Sachsen. Gera.
43) 2. Zwei Jahre in Paris, Berlin und Erinnerungen von Arnold Ruge. Leipzig Wilh. Jurany 1846.
XXX. Neustrelitz den 14. Januar 1846 (wie vorige):
44) Komischer Volkskalender für 1846 von Adolf Brennglas. Verlagscomptoir in Hamburg.

Digitized by Google

XXXI. Neustrelitz den 8. Febr. 1846:

45) Der Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Firma Julius Fröbel und Compagnie in Zürich und Winterthur, als derselben Handlung „Literarisches Comptoir" deren Verlag unterm 4. Juli 1845 verboten war.

XXXII. Neustrelitz den 8 März 1847:

46) Der Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Instituts zu Herisau in der Schweiz bei 10 ℛ Strafe.

XXXIII. Neustrelitz den 14. Decbr. 1847:

47) Caspar Hauser, der Thronerbe Badens, bei 10 ℛ Strafe.

XXXIV. Neustrelitz den 17. Jan. 1848:

48) Die Verhandlungen der Bundesversammlung von den Wiener Ministerial-Conferenzen bis zum Jahr 1845, ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt aus den Protocollen des Bundes. Heidelberg bei Julius Groos 1848 (bei 10 ℛ Strafe.)

XXXV. Neustrelitz den 20. Januar 1848:

49) Wahrheit ohne Hülle von Theodor Braklow. 1848. In Commission bei W. Jurany in Heidelberg, bei 10 ℛ Strafe.

Verbotene Jagdzeit.

S. Jagd.

Verkümmerung.

S. Besoldung.

Verlöbnisse.

S. Eheverlöbnisse.

Vermögensverwaltung.

S. Abwesende.

Verordnungen.

S. Publicationen.

Verpachtung.

(S. Annalreg. 1714, Mai 14.)

Verschickung der Acten.

S. Acten.

Verschollene.

S. Abwesende. — Militairwesen VII.

Vicariat.

(S. Annalreg. 1637, Mai 19.)

Viehschneiden.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß dem Viehschneider Johann Christoph Siesage auf der Mühlenbeck allerhöchsten Orts vorlängst das Privilegium des Hengstlegens und Viehschneidens, so wie dem Hans Behncke zu Schwanbeck die Concession zum Hengstlegen im ganzen hiesigen Fürstenthum ertheilt worden ist.

So wie nun hiernach sämmtliche Unterthanen des Fürstenthums gehalten sind, ihre Hengste vorkommenden Falls nur durch einen der vorgedachten concessionirten Viehschneider legen und ihr übriges Vieh nur durch den Johann Christoph Siesage verschneiden zu lassen; so werden alle diejenigen, welche demohngeachtet durch fremde Viehschneider ihr Vieh verschneiden und ihre Hengste legen lassen sollten, nicht nur schuldig erkannt werden, den genannten ausschließlich dazu Berechtigten ihre Gebühr für das von Fremden operirte Vieh zu zahlen, sondern auch überdies noch in Strafe genommen werden. Wonach sich jedermann zu richten und zu achten hat.

Schönberg den 22. August 1821.

(L. S.) Großh. Meckl.-Strelitzische Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

Viehseuche.

S. Annalreg. 1745, Dec. 6. — 1763, Febr. 26. u. Sept. 8. — 1767, Jan. 7. u. Dec. 1. — 1774, Dec. 3. — 1784, Jan. 29.

Visitation der Krüge.

S. Arme IV. §. 4.

Voigte.

V. G. G. Wir Adolph Friedrich ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, was Gestalt die Voigte, so wol auff Unsern Aemptern und Höfen, als auch bey denen Eingesessenen Unsers Fürstenthums Ratzeburg sich entziehen, die gefangene, und sonst zu bestraffen würdige Persohnen zu schliessen, und zwar aus dieser Ursach, weiln solches ihnen, und ihren Kindern demnechst vorgerücket, und sie nicht vor ehrlich passiret werden möchten.

Wann Wir dann hiemit gnädigst resolviret, daß die Vöigte, und Pförtner ohne Unterscheid die Delinquenten begebenden Falls, auff Befehl und Verlangen eines jeden Ortes Obrigkeit, bey schwerer Straff und Ahndung schliessen, solches aber ihnen und den Ihrigen zu keiner Verachtung gereichen und vorgerücket, noch an zünfftiger Erlernung eines Handwerks hindern solle: Als haben Wir dieses, damit sich dessen keiner entziehen möge, zum öffentlichen Druck zu befordern, und gewöhnlicher massen zu publiciren gnädigst beschlossen. Ordnen und wollen auch zugleich, daß keiner sich demnegst unterstehen solle, denen Vöigten des Falls etwas vorzurücken, oder selbige an ihren Lewmuth zu kräncken, vielweniger an Erlern- und Betreibung des Handwercks zu hindern: Gestalt dann, da jemand hierwider handeln würde, derselbe nicht allein in Funffzig Reichsthaler Straffe ohne einzige Gnade und Nachsehen verfallen seyn, sondern auch daneben dem beleidigten Theile behörige Ersetzung und Ehrenerklärung, dem Befinden nach, thun solle. Wonach sich ein jeder zu hüten hat. Uhrkündlich haben Wir dieses mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestärken lassen. Geben auff Unserm Thumhofe zu Ratzeburg den 16. Julii ANNO 1709.

(L. S.)

Vorkauf.

(S. Annalreg. 1689, Aug. 25. — 1698, Juni 7. — 1709, Nov. 18. — 1745, Nov. 27.)

Vormundschaft.

S. Justizsachen XII.

Vorstellungen.

Zu Folge eines hohen Regierungs-Rescripts d. dato Neustrelitz den 9. Februar 1818 wird zur Kenntniß der Einwohner des Fürstenthums Ratzeburg gebracht, daß die hohe Großherzogl. Regierung nur solche Vorstellungen annehmen wird, welche durch die eigenhändige Unterschrift oder Unterkreuzung der Extrahenten für die ihrigen anerkannte, oder wenigstens von einer der hohen Großherzogl. Regierung bekannten und dafür verantwortlichen Person verfaßt und Namens ihrer exhibirt sind. Wornach sich sämmtliche Einwohner des Fürstenthums Ratzeburg bei Einreichung schriftlicher Vorstellungen zu achten haben. Schönberg den 14. Februar 1818.

(L. S.) Zur Landvogtei des Fürstenth. Ratzeburg Verordnete.

Wahrsager.

S. Arme IV. §. 4.

Wanderbücher.

S. Handwerksgesellen IV.

Weber.

S. Zünfte IX.

Wege.*)

I. V. G. G. Carl rc. Da an mehreren Orten in Unserm Fürstenthum Ratzeburg die Brücken und Wege zur Beschwerde der Reisenden nicht gehörig gebessert werden; So finden Wir Uns bewogen, die Unterthanen Unsers Fürstenthums hiemit ernstlich zu erinnern, daß sie ihre Pflicht, die in ihren Districten belegenen Brücken und Wege zu bauen und in gutem Stande zu halten, hinführo mit mehrerer Sorgfalt und Pünctlichkeit wahrnehmen sollen.

Wie denn auch Unsere dortigen Beamten hiemit gnädigst befehliget werden, auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung fleißig zu vigiliren, und die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit mit Ernst und Nachdruck anzuhalten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum Neustrelitz den 23. Januar 1811.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

II. Wegeordnung für das Fürstenthum Ratzeburg.

Georg rc. Da es erforderlich ist, daß auch die nicht chaussirten Wege in Unserm Fürstenthume Ratzeburg überall tüchtig und zweckmässig angelegt und unterhalten werden, so verordnen Wir Nachstehendes:

§. 1. Es wird eine Wege-Commission bestellt, und soll solche bestehen:

a. aus demjenigen Mitgliede Unserer Landvogtei, welchem die Domanial-Administration übertragen ist, als Dirigenten des ganzen Geschäfts;

*) V. 1682, Sept. 1. — 1685, Juli 17. — 1693, Mai 8. — 1694, Sept. 17. — 1696, Jan. 25. — 1698, Febr. 28.

b. aus einem der Meiereipächter Unsers Fürstenthums;
c. aus einem der Hauswirthe daselbst.

Die ad b. und c. bezeichneten Mitglieder der Wege-Commission werden von Unserer Landvogtei erwählt und bestellt; und darf die Uebertragung solchen Amtes ohne triftige Gründe nach dem Urtheile Unsrer Landvogtei, nicht abgelehnt werden. Alle drei Jahre geschieht eine neue Erwählung, und kann Wiedererwählung statthaben. Unsrer Landvogtei steht aber auch inzwischen zu jeder Zeit frei, das Commissorium zurückzunehmen und einem Andern zu übertragen.

§. 2. Diese Wege-Commission bereiset nach näherer Bestimmung des Dirigenten jedes Jahr im April, oder spätestens Anfangs Mai, alle Heer-, Commercial- und Landstraßen Unsers Fürstenthums Ratzeburg, und ordnet überall die vorzunehmenden Wegebesserungen gemeinsam an.

§. 3. Zu solchem Ende hat dieselbe mittelst Currende resp. dem Magistrat Unsrer Stadt Schönberg, den Pächtern der Meiereien und den Dorfsschulzen ꝛc. anzuzeigen, zu welcher Zeit sie an den Grenzen der einzelnen Feldmarken erscheinen werde, und sind resp. ein Mitglied des Magistrats, der Meiereipächter und der Dorfschulze gehalten, Unsere Commission zu empfangen und der Landstraße ꝛc. nach über die betreffende Feldmark zu begleiten, um die Anordnungen und Befehle rücksichtlich der vorzunehmenden Besserungen und der Art und Zeit der Ausführung sogleich entgegen zu nehmen. Nur in dringenden Behinderungsfällen dürfen Substituten gesandt werden.

§. 4. Die getroffenen Anordnungen werden von einem Mitgliede der Commission sofort notirt, und demnächst förmlich zu Protocoll gebracht, worin auch zu bemerken ist, wer die Commission über die resp. Feldmark begleitet hat. Dies Protocoll wird im Auszuge, so weit es die einzelnen Feldmarken betrifft, resp. dem Magistrat Unsrer Stadt Schönberg, den Meiereipächtern und den Dorfsschulzen zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt. Wenn sich bei der Wegebesichtigung ergiebt, daß die Wege in Unsern Forsten ꝛc., welche auf Unsere Kosten zu unterhalten sind, einer Besserung bedürfen, so ist das Erforliche gleichfalls im Protocoll zu notiren, und dasselbe, so weit erforderlich, Unserm Domainen-Amt zur Besorgung des Weiteren abschriftlich zuzufertigen.

§. 5. Die Verpflichtung zur Wegebesserung selbst verbleibt nach wie vor Unsrer Stadt Schönberg, den Pächtern Unsrer Meiereien und Dorfschaften ꝛc., wie solche durch Bestimmung der Contracte, der Versicherungsurkunden, oder durch Observanz feststeht.

Als Regel ist jedoch anzusehen und wird ausdrücklich hier festgesetzt, daß jede Gemeinde die Wege auf und neben ihrer Feldmark zu unterhalten, desgleichen auch das erforderliche Terrain zur nothwendig erachteten Verbreiterung der Wege und zur Anlegung von Wasser-Abzugsgräben herzugeben hat. Wegen der Landabtretungen und Lasten, welche einzelne Gemeindeglieder zu solchem Ende resp. zu machen haben, oder überkommen, sind dieselben von den übrigen zur Wegebesserung verpflichteten Ortsbewohnern zu entschädigen.

Bei entstehenden Zweifeln und Streitigkeiten über jene Verpflichtung an sich, oder unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden wegen ihrer Beitragspflicht, oder ihrer gegenseitigen Ausgleichung und Entschädigung hat Unsre Landvogtei nach gehöriger Untersuchung und Erörterung der Sache Entscheidung zu geben, wobei es sonst ohne Weiteres das Bewenden be-

hält, jedoch der Recurs zu Unsrer Landesregierung dem vermeintlich Benachtheiligten frei bleibet. Die Wegebesserung selbst ist hiernach nicht aufzuhalten, sondern von demjenigen oder denjenigen zu beschaffen, welchen Unsre Landvogtei solches aufgeben wird, mit Vorbehalt des Ersatzes an Kosten und Lasten Seitens des etwa Unterliegenden.

§. 6. Was die Art der Wegebesserung betrifft, so ordnet solche lediglich Unsre Wege-Commission an, welche dahin zu sehen hat, daß die Wege stets im tüchtigen Zustande erhalten werden; nur wird im Allgemeinen hier festgesetzt und bestimmt:

a. alle Wege müssen in der Regel, jedoch nach näherem Ermessen Unsrer Commission, bis zu 32 Fuß, mit Einschluß der Seitengräben, verbreitert werden;

b. alle Wege müssen möglichst so abgerundet werden, daß das Wasser aus der Fahrbahn nach den Seitengräben abfließen kann. Eine Erhöhung der Wege in der Mitte der Fahrbahn muß und darf nur sofort im Frühjahr nach eingetretener trockener Jahreszeit geschehen, zumal da, wo strenger Lehmboden vorhanden ist. Mehr noch empfiehlt es sich, die Seitenwände des Weges nach den Gräben zu abzudachen, und den Abraum gänzlich aus dem Wege zu schaffen, um die alte, einmal feste Fahrbahn zu erhalten;

c. steile Anhöhen in den Wegen müssen möglichst abgetragen werden;

d. sofort im Frühjahr müssen bei passender Witterung alle Wege geebnet und geegget werden, und ist dies zu öfteren Malen, namentlich aber im Herbst, bevor die Wege tief werden, zu wiederholen;

e. die Seitengräben sind stets aufgeräumt zu erhalten, wo sie aber noch fehlen sollten, sofort herzustellen. Diese Gräben sind so anzulegen, daß sich durchaus nie ein stehendes Wasser in den Wegen bilden kann, und sind daher die Angrenzenden verpflichtet, so weit solcherhalb nach dem Erachten der Wege-Commission erforderlich, das Wasser aus den Seitengräben aufzunehmen und fortzuführen;

f. lose, unzerkleinerte Steine werden gar nicht in den Wegen geduldet, und müssen nöthigen Falles an den Seiten gehörig aufgeschichtet werden;

g. alles Lehm- und Sandgraben in den Wegen oder auf den Dorfsfreiheiten in unmittelbarer Nähe der Wege ist bei 10 Rthlr. N⅔ Strafe für jeden Contraventionsfall verboten, und müssen die in den Dorfsfreiheiten neben den öffentlichen Wegen angelegten Sand- oder Lehmgruben durch gehörige Bewährung von der Fahrbahn abgesperrt seyn;

h. wo Brücken in den Wegen erforderlich, sind solche thunlichst von Feldsteinen in angemessener Breite zu setzen und mit einem tüchtigen Geländer zu versehen;

i. Alle vorhandenen Steindämme sind stets in fahrbarem Stande zu erhalten und Löcher in denselben sofort zu bessern. Die unfahrbaren Dämme sind sofort neu und tüchtig zu legen. Wegestrecken, welche zu Zeiten fast unpassirbar werden, sind mit neuen Steindämmen zu versehen, oder mittelst Faschinen oder auf sonst angemessene Weise fahrbar zu erhalten;

k. die Zweige der neben den Wegen befindlichen Hägen und Bäume dürfen nie in den Weg hineinragen;

l. überall, wo es nach dem Erachten Unsrer Commission erforderlich ist, sollen Wegweiser gesetzt werden;

m. wenn zur Winterzeit die Passage auf den Landstraßen durch starken Schneefall sehr

erschwert oder gehemmt wird, so muß jede Ortschaft auf ihrer Feldmark durch Schneeschaufeln sofortige Anstalt treffen, um die Straße wieder gehörig fahrbar zu machen. Diese Verpflichtung der Ortschaften zum Schneeschaufeln in den bemerkten Fällen erstreckt sich gleichfalls auf die chaussirten Landstraßen und es muß den Anordnungen der Chausseewärter dabei Folge geleistet werden.

Die speciellen Anordnungen hiernach, oder was sonst nützlich und nothwendig erachtet werden sollte, bleiben Unsrer Wege-Commission vorbehalten.

§. 7. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Anordnungen Unsrer Commission auch gehörig beobachtet und ausgeführt worden, hat dieselbe im October jeden Jahres die Heer-, Commercial- und Landstraßen abermals in ganz derselben Art zu bereisen, wie solches für das Frühjahr vorgeschrieben worden. Falls dieselbe inzwischen Revisionen nöthig erachtet, kann sie sich dazu der Landreiter bedienen. Es steht ihr auch in geeigneten Fällen frei, einzelne Wegebesserungen, so wie die Zeit der Ausführung unter Androhung einer Strafe von 5—50 Thlrn. N⅔ anzuordnen, welche nöthigen Falles durch Executionsverfügung Unsrer Landvogtei beizutreiben ist. Unterbleibt die Besserung dennoch in der abermals zu setzenden Frist, so hat Unsre Wege-Commission dieselbe auf Kosten des Säumigen beschaffen zu lassen, und hat Unsre Landvogtei eventualiter für Beitreibung der Kosten zu sorgen.

§. 8. Die Fuhren, welche die Reisen Unsrer Wege-Commission erfordern, sind durch Herrenfuhren im Capiteldienst zu beschaffen, so lange solche Dienste bestehen. Den Wagen hat das zum Dirigenten designirte Mitglied Unsrer Landvogtei gegen eine jährliche Vergütung von 20 Rthlrn. ⅔ zu stellen. An Diäten und Zehrungskosten erhalten der Dirigent pro Tag 3 Rthlr. N⅔ und jedes der übrigen Mitglieder der Commission pro Tag 2 Rthlr. N⅔.

§. 9. Die Strafgelder hat die Commission an Unsre Landvogtei abzuliefern, welche darüber Rechnung führt, und alljährlich nach Neujahr Rechnung zu Unserm Cammer- und Forst-Collegio ablegt. Aus dieser Kasse sind auch die Diäten ꝛc. zu bestreiten, die nöthigen Zuschüsse aber von Unserm Cammer- und Forst-Collegio zu erbitten.

§. 10. Was endlich noch die Communicationswege von Ort zu Ort betrifft, welche nicht zu den Heer-, Commercial- und Landstraßen gehören, so soll Unsre Wege-Commision solche zwar nicht bereisen, es hat aber Unsre Landvogtei durch die Landreiter strenge dahin sehen zu lassen, daß die §. 6. angegebenen Anordnungen auch auf diese Communicationswege angewandt werden, und ist dieselbe befugt, auch wegen der Besserung dieser Wege nöthigen Falles das oben angedeutete Zwangsverfahren eintreten zu lassen.

§. 11. Die Unterhaltung und Besserung der bloßen Feldwege bleibt den Betheiligten nach eigenem Ermessen überlassen.

Unsere Landvogtei hat nach Vorstehendem sofort alles Nöthige anzuordnen; Unsre zu bestellende Wege-Commission, so wie Unsre Unterthanen des Fürstenthums Ratzeburg aber haben sich strenge nach obigen Vorschriften zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 19. August 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

III. In Folge eines Allerhöchsten Befehles vom 4. dieses Monats, werden die Wege von Moltzahn oder von Schlagbrügge über Schlagsdorf nach der Baeck und Ratzeburg und weiter, als Landstraße hiedurch ganz aufgehoben und nur in der Art als Communicationswege beibehalten,

daß Wagen, die von der Chaussee kommen oder dahin fahren, diese Wege bei einer Strafe von 2 bis 10 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, nach der Baeck, Ratzeburg und weiter, nicht benutzen dürfen.

Schönberg den 13. Juni 1843.

(L.S.) Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

IV. Daß nach einem Allerhöchsten Rescripte vom 25. Januar d. J. die Wege-Commission, nach ihrem Ermessen, auch die Communicationswege bereisen und auf die Erledigung der dabei gemachten Monituren in gleicher Weise, wie bei den Landstraßen, halten soll, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schönberg den 11. April 1848.

Großh. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Weidenanpflanzung.

S. Hauswirthe **XI.**

Werbungen.

(S. Annalreg. 1654, Jan. 4. u. März 20. — 1665, Juli 26. — 1670, April 11. — 1672, Febr. 12. — 1675, Mai 1. — 1682, Febr. 25. — 1687, März 3. — 1689, Sept. 2. — 1693, Nov. 17. — 1696, Febr. 20. — 1697, Juli 13. — 1721, Aug. 6. — 1725, Jan. 5.

Wildbahn.

S. Jagd **II.**

Wilddieberei.

S. Jagd **IV.**

Wittwen.

S. Prediger Wittwen. — Gnadenjahr. — Schulen **XII.**

Wochenmärkte.

(S. Annalreg. 1696, Juli 19.)

Zehnten.

S. Schönberg **VI.**

I. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Da vormalen die Gewohnheit gewesen, daß wenn in Unserm Fürstenthume Ratzeburg liegende Gründe Gerichtlich oder Außergerichtlich verkauffet geworden, die unter dem Nahmen des Zehnd- und Zahlschillings bekannte Consens- und Contracts-Gebühr von dem Verkäuffer oder von der Kauff-Summe genommen worden, dieses aber zuweilen unrecht verstanden werden wollen, und zu Irrungen zwischen den contrahirenden Theilen Anlaß gegeben, auch wol zum Nachtheil Unserer Landesherrlichen Gerechtsamen gemißbrauchet werden wollen: So haben Wir Uns bewogen gefunden, bereits

sub dato Neustrelitz den 2. April 1766 an Unsere Landes-Collegia im Fürstenthum Ratzeburg zu verordnen, daß von der Zeit an und künftighin allemahl in oberwähntem Veräusserungsfalle, es betreffe Gebäude, Ländereyen oder andere liegende Gründe, der gedachte Zehnd- oder Zahlschilling ohne Ausnahme von dem Käuffer genommen werden solle. Wie nun Unsere ernstliche Willensmeynung ist, daß sich nach dieser Unser Verordnung vom 2. April 1766 in Unserm Fürstenthume Ratzeburg durchgehends gerichtet werden soll; Als wird dieser Unser Befehl hiemit durch öffentlichen Druck des weitern publiciret, damit die Contrahenten sich darnach richten können, und haben Wir zu solchem Behuf dieses an gehörigen Orten affigiren und von denen Canzeln ablesen lassen. Gegeben auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg den 24. November 1772.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung im Fürstenth. Ratzeburg verordnete Oberhauptmann und Cammerräthe.

II. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Da verschiedentlich darüber die Frage vorgekommen, ob der in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bey allen eigentlichen Veräußerungsfällen in Ansehung der Immobilien gebräuchliche Zehnt- oder Zahlschilling auch in Erbtheilungsfällen unter Verwandten statt finden und gefordert werden könne; und Wir daher veranlaßt worden, hierunter fürs künftige ein für allemal zu entscheiden: So setzen und verordnen Wir hiemit: daß keiner der Erben eines Hauses oder sonstigen Immobilien, der seine Miterben durch eigenes oder fremdes Gut abfindet, für die solcherhalb an sich gebrachte Erbantheile den Zehnten- oder Zahlschilling zu erlegen schuldig seyn soll; sondern es bezahlt ein solcher Erbe nur die gewöhnlichen Hausbriefs- oder Confirmationsgebühren; und soll obige Befreiung von dem Zehnt- und Zahlschilling in vorbestimmter Maße ebenfalls sodann, wenn auch außer Erbtheilungsfällen Anverwandte von einander Immobilien, die von ihren Eltern herrühren, acquiriren möchten, noch statt finden, übrigens es aber sonst außer diesen hierin benannten Fällen bey der bisherigen Observanz in Entrichtung des Zehnt- und Zahlschillings sein Verbleiben behalten.

Wir befehlen daher Unserer Regierung und übrigen Gerichten Unsers Fürstenthums Ratzeburg, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Und haben Wir diese Unsere Verordnung nicht nur eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, sondern auch, daß dieselbe zur öffentlichen Bekanntwerdung dem Drucke übergeben werde, befohlen. Datum Neustrelitz den 11. Januar 1792.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

III. V. G. G. Carl ꝛc. Unsern ꝛc. Indem Wir euch hiemit die Bestätigungs-Briefe über die von den Hauswirthen Oldenburg und Robran zu Carlow vertauschten Wiesen in Urschrift und Abschrift mittheilen, geben Wir euch dabei auf die Originale . . . .

. . . .

. . . .

Zugleich fügen Wir euch für die Zukunft hiedurch zu eurer Nachricht an, daß der Zehnte und Zahlschilling im dortigen Fürstenthum bei Vertauschungen in totum oder in tantum

so weit wegfallen soll, als Immobilien gegeneinander vertauscht werden. Von dem aber was in Gelde oder in beweglichen Gegenständen gegeben oder zugegeben wird, ist der Zehnte und Zahlschilling zu erheben.

Wie dagegen für Grundstücke, in so ferne sie vertauscht werden, die gewöhnlichen Confirmationsgebühren erlegt werden müssen, so habt ihr auch jedesmal im vorkommenden Fall den Werth der vertauschten Gegenstände in eurem desfallsigen Berichte anzuzeigen. Bleiben rc.

Gegeben Neustrelitz den 9. März 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Mecklenb. Cammer hieselbst.

An Unser Domainenamt zu Schönberg.

IV. Extract aus der hohen Cammer-Resolution d. d. Neustrelitz den 7. März 1846, betreffend die Vollhüfnerstelle des P. H. Ollmann zu Schlagsdorf.

Bei dem Uebergange der Ollmannschen Vollhüfnerstelle zu Schlagsdorf, von Peter Hinrich Ollmann auf seinen Bruder Jochen Ollmann ist die vielfach ventilirte Frage:

ob in diesen und ähnlichen Fällen der Zehnt und Zahlschilling zu erheben sei,

der Allerhöchsten Entscheidung unterstellt worden. Diese ist dahin ausgefallen, daß durch die Stipulationen der den Hauswirthen zu Schlagsdorf ertheilten Versicherungsurkunde vom 28. [illegible] 1819 die Anwendlichkeit der Verordnung vom 11. Januar 1792 wegen des, in Erbtheilungsfällen unter Verwandten rc. ausfallenden Zehnten und Zahlschillings nicht aufgehoben ist; daher diese Abgaben nicht zu erheben seien.

Neustrelitz den 7. März 1846.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

Ziegen.

S. Annalreg. 1706, Oct. 8. — 1714, Oct. 29.

S. Forstwesen I. §. 17.

Zigeuner.

S. Arme II.

Zimmerleute.

S. Zünfte V. VIII. XIII.

Zoll.

Bekanntmachung wegen der mit Dänemark über die Zollverhältnisse des Herzogthums Lauenburg und des Fürstenthums Ratzeburg abgeschlossenen Convention und wegen Ausdehnung dieser Convention auf das ganze Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Dänemark und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz am 2. Mai vorigen Jahres zu Ratzeburg ab-

geschlossene und am 12. Juli v. J. von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, am 7. Juni v. J. von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge allerhöchst ratificirte Zoll-Convention, welche also lautet:

Art. 1. Die das Fürstenthum Ratzeburg berührende Strecke der Chaussee von der Stadt Ratzeburg bis Klein-Thurow, über deren Bau und Richtung ein Vertrag unterm 1. Mai 1841 zwischen der Königlichen und Großherzoglichen Regierung abgeschlossen worden ist, wird von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz nie mit Transitzoll noch mit Landzoll oder Abgaben irgend einer Art belegt werden.

Art. 2. Die von der Königlich Dänischen Regierung für das Herzogthum Lauenburg erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen über Zollerhebung und Zollcontrolle kommen, nach vorheriger Publication durch die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung auf der im §. 1. bezeichneten Chausseestrecke zur Anwendung.

Art. 3. Die im Art. 2. gedachten Bestimmungen sollen jedoch dem Transport von Producten und Waaren aus einem Landestheile des Fürstenthums Ratzeburg in einen andern, insofern das Gebiet des Herzogthums Lauenburg nicht berührt wird, in keiner Weise hinderlich seyn, so wie auch keine Zollerhebungsstelle innerhalb des Fürstenthums Ratzeburg angelegt werden wird.

Art. 4. Die Zollbegünstigungen, welche Königlich Dänischer Seits für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Verkehr mit oder durch das Herzogt[illegible] Lauenburg und das Herzoglich Holsteinische Zollvereins-Gebiet bewilligt worden sind, we[illegible] unter den nämlichen Bedingungen und Voraussetzungen für die Producte des Fürstenthums Ratzeburg bewilliget. Es werden demnach ausser den gesetzlich schon befreieten Waaren, von welchen Königlich Dänischer Seits ein Verzeichniß mitgetheilt werden wird, folgende Producte des Fürstenthums Ratzeburg, nämlich Butter, Rappsaat, Pöckelfleisch, Felle, Federkiele, Knochen und Lumpen frei von der Durchgangsabgabe, welche gegenwärtig 5 ßl. Courant pro 100 Pfund Brutto Zollgewicht nebst 6 % Gebühren von diesem Zolle beträgt, durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzoglich Holsteinische Zollvereins-Gebiet transitiren, wenn solche mit obrigkeitlich beglaubigten Attesten über ihren Ursprung im Fürstenthum Ratzeburg begleitet sind.

Zur näheren Erklärung des Ausdrucks „Felle" dient die Bemerkung, daß hierunter unbereitete und nicht völlig bereitete (frische, gesalzene so wie getrocknete) Felle von Kälbern, Schaafen und Lämmern, ferner von Ziegen, Haasen und Kaninchen, auch Hirschen und Rehen, nicht aber Häute von großem Hornvieh und Pferden zu verstehen sind.

Art. 5. Die nach Art. 4. als transitzollfrei anzusehenden Gegenstände, wenn solche mit obrigkeitlich beglaubigten Certificaten über ihren Ursprung im Herzogthum Lauenburg oder im Herzoglich Holsteinischen Zollvereins-Gebiete versehen sind, werden beim Durchgange durch das Fürstenthum Ratzeburg weder durch Zölle noch Durchgangsabgaben irgend einer Art beschwert werden.

Art. 6. Die im Herzogthum Lauenburg belegenen Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Enclaven, namentlich der Domhof, das Dorf Panten, der Ort Hammer, das Dorf Mannhagen, das Dorf Walksfelde und das Gut Horst, werden in Gemäßheit des §. 6. der Königlichen Verordnung vom 6. October 1840 (betreffend die Verbindung der

Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzoll-Verein) als inländisch zu betrachten seyn.

Art. 7. Den Königlichen Zollbeamten wird es gestattet, unter Zuziehung der an Ort und Stelle vorhandenen Obrigkeit die Spuren verübter Zoll-Contraventionen in das Gebiet der Großherzoglichen Enclaven zu verfolgen. Es soll im Allgemeinen Großherzoglicher Seits den Königlichen Zollbeamten hülfreiche Hand zur Verhütung solcher Contraventionen gereicht werden, und namentlich ein Großherzogliches Verbot gegen Aus- und Einladungen transitzollpflichtiger Waaren, ohne vorhergehende Zoll-Clarirung in Ratzeburg an dem Ufer des Ratzeburger Sees, soweit das Großherzogliche Gebiet reicht, erlassen werden.

Art. 8. Die vorstehenden Artikel, mit Ausnahme des für alle Folgezeit verbindlichen Artikels 1, sollen vorläufig auf 10 Jahre vom Tage der Auswechselung der allerhöchsten Ratificationen dieses Vertrages gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und sollen selbige, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe der 10 Jahre von der einen oder andern Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf 5 Jahre, und sofort von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden.

....

....

Zur Urkunde dessen ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen zu Ratzeburg den 2. Mai 1841.

(gez.) Bille. (L. S.) (gez.) Drenkhahn. (L. S.)

so wie ferner die nachfolgende Ministerial-Declaration:

Nachdem die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung, in Folge desfalls stattgehabter Verhandlungen, über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Alle diejenigen Zollbegünstigungen, welche Königlich Dänischer Seits mittelst der zwischen den beiden Regierungen unterm 2. Mai d. J. für das Fürstenthum Ratzeburg im Verkehr mit oder durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzoglich Holsteinische Zollvereins-Gebiet stipulirt worden sind, werden unter den nämlichen Bedingungen und Voraussetzungen für die Producte des ganzen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz bewilliget.

Art. 2. Die nach Artikel 4. besagter Convention vom 2. Mai d. J. als transitzollfrei anzusehenden Gegenstände, wenn solche mit obrigkeitlich beglaubigten Certificaten über ihren Ursprung im Herzogthum Lauenburg oder im Herzoglich Holsteinischen Zollvereins-Gebiete versehen sind, sollen beim Durchgange durch sämmtliche Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Lande dieselben Zollbegünstigungen genießen, welche Großherzoglicher Seits mittelst obberegter Convention Art. 5. den nämlichen Gegenständen bei ihrem Durchgange durch das Fürstenthum Ratzeburg eingeräumt sind.

Art. 3. Die vorstehenden Artikel sollen vorläufig auf 10 Jahre, vom Dato der Auswechselung gegenwärtiger Declaration gerechnet, in Wirksamkeit bleiben und sollen selbige, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablauf der 10 Jahre von der einen oder andern Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf 5 Jahre und so fort von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden; — so erklärt das Großherzogliche Mecklenburg-

Strelitz'sche Staatsministerium in Gemäßheit der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ihm dazu ertheilten Ermächtigung, daß der Inhalt gegenwärtiger Declaration, nachdem selbige gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Declaration des Königlich Dänischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt seyn wird, für das Großherzogliche Gouvernement verbindliche Kraft haben und darnach getreulich verfahren werden soll.

Neustrelitz den 7. Juni 1841.

Großherzoglich Mecklenb. Staats-Ministerium.
v. Dewitz.

— nachdem die allerhöchsten Ratificationen jener Zoll-Convention, so wie diese Ministerial-Declaration gegen eine von dem Königlich Dänischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Copenhagen unterm 12. Juli 1841 vollzogene gleichlautende Erklärung, am 15. September v. J. zu Hamburg von den beiderseitigen resp. Bevollmächtigten ausgewechselt worden sind — zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Neustrelitz den 24. Februar 1842.

(L. S.) Großherzogl. Mecklenb. Staats-Ministerium.

Zünfte.*)

I. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Nachdem das Beckeramt im Städtlein Schönberg sich darüber öfters beschweret, daß ihrem Privilegio und denen demselben sub dato Neustrelitz den 28. May 1755 annectirten Articuln zuwider, verschiedene Krüger und andere Einwohner im Lande das Weißbrod, welches sie bey ihrer Krugnahrung gebrauchen und denen Gästen überlassen oder sonst verkaufen, von Lübeck, Rehna und andern Orten hernehmen und einkaufen: Und daher gedachtes Schönbergisches Beckeramt geziemend angesuchet, daß solchem Unwesen gesteuret, und Behuf dessen oberwehnte Articul öffentlich bekannt gemacht werden mögten: Als werden sothane von Uns sub dato Neustrelitz den 28. May 1755 ausgegebene Articul, also lautend:

1) Sollen die Schönbergischen Amtsbäcker ihre Backöfen sicher und ohne Feuersgefahr anlegen, und zwar nach Besichtigung und Verordnung des Fürstlichen Amtes.
2) Müssen sie gut und untadelhaftes Brod und zwar nach dem Gewichte und Preise, wie es das Fürstliche Amt setzet, zu Kauf haben, und sich desfalß keiner verbothenen Mittel und Unterschleifs gebrauchen.
3) Sollen diejenigen, so das Hausbacken gebrauchen, nicht mehr Sauerteig wieder nehmen, als sie in der That den Leuten gegeben.
4) Wird zwar denenjenigen Häusern im Städtlein Schönberg, welche von Alters her, die Backgerechtigkeit gehabt, fernerhin verstattet, in ihren Backöfen Rockenbrod zu ihrer eigenen Haushaltung zu backen, nicht aber vor andere, weniger zum Verkauf, als welches hiemit, bey Confiscation desselben, untersaget seyn soll.
5) Und wie das Weißbrodbacken, außer was auf den Höfen zu eigenen Gebrauch ge-

*) V. v. 1772, Aug. 8. v. Kamptz p. 163.

backen wird, auf dem Lande nicht erlaubet, noch daß solches herumgetragen und verkaufet werde; Also soll solches bey Strafe der Confiscation verbethen seyn.

6) Die Krüger auf dem Lande sollen ihr Weißbrod nicht mehr aus Lübeck und Rehna, sondern aus dem Städtlein Schönberg holen: wogegen die Beckerzunft allda auch gehalten seyn soll, allemahl gut und untadelhaftes Brod im Vorrath zu haben. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichen Insiegel. Neustrelitz den 28. May 1755.

(L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M.

hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: Und befehlen Wir demnach nicht nur Unsern Beamten und Gerichtsherren gnädigst, dem Schönbergerschen Beckeramt bey solchen ihren erworbenen Gerechtsamen allen Schutz zu leisten, und bey sich ergebenden Contraventionsfällen denen Articuln gemäß zu verfahren, sondern auch denen Unterthanen und Krügern im Lande hiemit ernstlich, sich respective des eigenen Weißbrodbackens und des Ein- und Verkaufens fremden ausheimischen Weißbrods bey Strafe der Confiscation zu enthalten. Wornach sich denn ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Damit aber diese Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; als ist selbige zum öffentlichen Druck befördert, und in den Krügen und Schulzenhäusern affigiret worden. Gegeben auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg, den 12. Junii 1772.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung im Fürstenth. Ratzeburg verordnete Oberhauptmann und Cammerräthe.

II. V. G. G. Adolph Friedrich ꝛc. Es wird hiemit auf unterthänigst dringendes Vorstellen einiger Amts-Schustermeister, aus bewegenden Ursachen

a. die Importation der Schusterarbeit von ausländischen Schustern und das Verhandeln derselben an Fürstlich Ratzeburgische Unterthanen bei Strafe der Confiscation untersaget und
b. Unsern sämmtlichen Unterthanen verboten, ihre Schusterarbeit bei Schustern, so außerhalb Landes wohnen, zu bestellen und verfertigen zu laßen, wogegen
c. die in Unserm Fürstenthum Ratzeburg domiciliirten Schuster es sich ernstlich angelegen seyn zu laßen haben, gute und tüchtige Schusterarbeit für billige Preise zu liefern. Wornach Unsere sämmtliche Unterthanen und die einheimischen Schuster samt und sonders sich unterthänigst zu achten haben. Und damit diese Unsre Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist selbige an drey Sonntagen im Lande von den Kanzeln ablesen und publciren zu lassen verfüget worden. Datum auf Unserm Domhofe bei Ratzeburg den 28. October 1782.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeburg. Regierung verordnete Cammer- und Justiz-Räthe.

III. Verordnung wegen Abstellung einiger Handwerks-Mißbräuche bey den Zünften in Schönberg.

V. G. G. Carl ꝛc. Wann Wir mißfällig vernehmen, daß bey den Zünften in Schönberg verschiedene Mißbräuche eingeschlichen sind, indem die Zünfte sich nicht nur unterfangen haben, viele die das Meisterrecht gewinnen wollen, gegen den klaren Inhalt der Zunft-Privi-

legien, zur Ungebühr zu übersetzen, auch ihre eigene Mitmeister in Geldstrafe zu nehmen, und dadurch unrechtfertige Gelderpressungen zu begehen, sondern auch die so Hintergangenen nächstdem dadurch von aller Anzeige abzuschrecken, daß sie diejenigen, welche sich etwa über dergleichen sträflichen Unfug bey Unserer Ratzeburgischen Regierung beschweren, in processualische Weitläuftigkeiten zu verwickeln suchen; So verordnen Wir hierdurch

1) daß von demjenigen Gesellen, der das Meisterrecht gewinnen will, der Zunft nicht mehr als Sechs Reichsthaler, und wenn er der Sohn eines Meisters ist, die Hälfte, mithin Drey Reichsthaler, erlegt werden soll.

2) daß diejenigen, so in Schönberg selbst Meister werden wollen, wenn Unsere Regierung im Fürstenthum Ratzeburg nach Umständen nicht deshalb zu dispensiren für nöthig finden sollte, zwar ein Meisterstück zu verfertigen haben sollen, aber es sollen deswegen so wenig bei Vorzeigung des Meisterstücks als unter andern Vorwand, von dem aufzunehmenden Meister, Gelderlegnisse verlangt werden. Wann auch die Landmeister bisher gewöhnlich lieber für Verfertigung des Meisterstücks baar Geld gegeben, als sich zu Schönberg in der Herberge zur Verfertigung des Meisterstücks aufgehalten haben; so hat es zwar hiebey bis auf anderweitige Verfügung sein Bewenden, es soll aber der angehende Meister für Verfertigung des Meisterstücks nicht mehr als zwey Reichsthaler DCr. bezahlen.

3) Es soll zwar der Regel nach ein jeder Gesell, der Meister werden will, die im Privilegio bestimmte Zeit außerhalb Unsers Fürstenthums gereiset haben. Sollte aber Unsere Regierung im Fürstenthum Ratzeburg nach untersuchter Sache für nöthig finden, einen solchen Gesellen von den Wander-Jahren zu dispensiren, so hat es dabey schlechthin sein Bewenden, und darf sich weder die Zunft, noch dürfen die Aeltesten oder die einzelnen Meister der Zünfte sich unterstehen, unter dem Vorwand der Wanderjahre von dem aufzunehmenden Meister Geld oder sonstige Erlegnisse zu verlangen.

4) Bey Aufnahme eines neuen Meisters soll, wie auch schon das Privilegium besagt, keine sogenannte Meisterköste oder sonstiges Gelag gehalten, oder gar die Kosten dafür oder für ein Schild, von dem angehenden Meister verlangt werden. Gleichwie ferner

5) das eingeschlichene Unwesen auf keine Art zu dulden ist, daß sich die Zünfte unterfangen, ihre Mitmeister in Geldstrafe zu nehmen, und solche oft aus ganz unerheblichen Ursachen unrechtfertiger Weise eigenmächtig von ihnen beyzutreiben; so verordnen Wir hiedurch, daß diejenigen Aelter-Meister oder andere Meister der Zünfte, die

a) sich solche sträfliche Gelderpressungen und eigenmächtige Ahndungen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu Schulden kommen lassen, oder

b) diejenigen die für Aufnahme der Meister, für die Zunft mehr als respective 6 Reichsthaler und 3 Reichsthaler, auch für Nichtverfertigung des Meisterstücks, mehr als 2 Reichsthaler, oder

c) wegen der Wanderjahre, nach ergangener Dispensation aus Unsrer Regierung, etwas von dem aufzunehmenden Meister fordern und annehmen, — außer daß sie das solchergestalt unrechtfertiger Weise geforderte Geld aus eigenen Mitteln zu erstatten haben, jeder in Fünf Reichsthaler Strafe, oder falls sie aus Dürftigkeit solches nicht erlegen könnten, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Bürgergehorsam unabbittlich bestraft werden sollen. In Betracht dessen

6) daß die Untersuchung und Ahndung der Contraventionen gegen diese das gemeine Wohl und die Abschaffung gemeinschädlicher Mißbräuche betreffende Handwerks- und Policey-Verordnung, ihrer Natur nach in keine processualische Weiterungen der Zünfte mit denen Uebersetzten, die solche etwa zur Anzeige bringen, und oft aus Furcht für solche Weiterungen von der Anzeige abgeschreckt werden, ausarten darf.

So verordnen und wollen Wir, daß künftig in allen dergleichen Sachen überall keine Anwälde adhibirt, auch die von selbigen etwa darinn aufgesetzte Schriften sofort retradirt werden sollen.

Diese Unsre Landesherrliche Verordnung haben Wir zur Nachachtung in Unserm Fürstenthum Ratzeburg durch den Druck und sonst gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Auch soll selbige bey den Hauptversammlungen der Zünfte jedesmahl öffentlich verlesen, und so zu jedes Zunftgenossen Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegel. Gegeben Neustrelitz den 14. August 1806.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

IV. Publicandum. Da der hiesigen Schusterzunft unterm 21. Mai 1792 von hoher Herzogl. Regierung zu Neustrelitz im hiesigen Fürstenthum das Vorkaufsrecht der unbereiteten Rindvieh- und anderer Felle, gnädigst zugestanden ist, so wird auf den jetzigen desfallsigen Antrag der gedachten Zunft öffentlich bekannt gemacht,

daß die Aufkäuferei der unbereiteten Rindvieh- und anderer Felle verboten seyn soll, jedoch bleibt es einem Jeden unbenommen, solche Felle auswärts zu verkaufen.

Uebrigens sollen die Landreuter und Districtshusaren auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen besonders befehligt und dahin angewiesen werden, falls sich Jemand bei der gedachtermaaße verbotenen Aufkäuferei betreten lassen sollte, selbigen sofort zu arretiren.

Gegeben Schönberg den 3. Februar 1815.

Herzogl. Meckl.-Strel. Landvogtey des Fürstenth. Ratzeburg.

V. Georg ꝛc. Unsern respcn. gnädigsten Gruß zuvor, Ehrenveste und Hochgelahrte, auch Wohlgelahrte, liebe Getreue! Auf euren alleruntertthänigsten Bericht vom 2. d. M., wegen Ausschließung fremder Zimmerleute, verordnen Wir hiedurch einstweilen und bis auf weitere Bestimmung

daß ihr den Einwohnern Unsers Fürstenthums Ratzeburg nicht zu gestatten habt, zur Errichtung neuer, oder zur Ausbesserung alter Gebäude Zimmermeister, die außerhalb Landes ansässig sind, zu nehmen, es wäre denn, daß ihr ausnahmsweise und wegen besonders erheblicher Gründe den Gebrauch auswärtiger Zimmermeister für rathsam erachtet, als in welchem Falle ihr befugt seyn sollt, von dem in der Regel zu beobachtenden Verbote ausdrücklich zu dispensiren.

Für die nöthige Bekanntmachung dieser Unsrer Verordnung habt ihr zu sorgen und Wir verbleiben euch respve. in Gnaden gewogen. Datum Neustrelitz den 12. November 1818.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An Unsre Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg.

VI. Des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs und Herrn, Herrn Georg rc. Verordnung wegen der Handwerker auf dem Lande in Unserm Fürstenthum Ratzeburg.

Georg rc. Da Wir, zur Beförderung und Aufhelfung des bürgerlichen Verkehrs in Unserm Städtlein Schönberg, es nöthig finden, die Aufnahme der Handwerker auf dem platten Lande in Unserm Fürstenthum Ratzeburg zu beschränken; so setzen und verordnen Wir des Endes hiemit folgendes.

I. Ohne besondere Concessionen aus Unserer Landesregierung soll hinführo so wenig ein Landmeister sich auf dem platten Lande in Unserm Fürstenthum Ratzeburg niederlassen, als wenig von einer Zunft zu Schönberg zum Meister aufgenommen werden.

II. Maurer- und Zimmermeister sollen sich künftig auf dem platten Lande gar nicht, sondern nur in Schönberg und auf dem Domhofe niederlassen dürfen.

III. Weber, Schneider, Schuster und Tischler sollen künftig auf dem platten Lande sich nicht anders als in den Kirchdörfern mit alleiniger Ausnahme der Baeck niederlassen können.

IV. Mit Ausnahme der Grobschmiede und Rademacher soll von nun an keinem Landmeister ferner gestattet seyn, Lehrburschen anzunehmen, und sie bey einem Gewerck ein- und ausschreiben zu lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach Unserer Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg, darauf zu sehen, und zu halten, daß vorstehenden Verfügungen in allem gehorsamlich gelebet werde, zugleich aber werden auch die Zünfte Unsers Städtleins Schönberg hiemit bey Zwanzig Reichsthaler Strafe befehliget, keinem Landmeister ohne producirte Concession aus Unserer Landesregierung auf- und anzunehmen, auch von nun an keinen Lehrjungen eines Landmeisters einzuschreiben; wogegen aber ihnen unbenommen bleibt, die jetzt etwa schon eingeschriebenen Lehrburschen auszuschreiben.

Uebrigens aber behalten Wir Uns ausdrücklich vor, bey etwa eintretenden besondern Umständen und Verhältnissen, auch einen und den andern Landmeister, es sey in den Kirchdörfern oder außerhalb derselben concessioniren oder ansetzen zu können.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. **Datum** Neustrelitz den 2. May 1819.

(L. S.) Georg, G. H. v. M

VII. Landesherrliche Erklärung wegen Ausnahme der Vogtey Mannhagen u. s. w. von der Verordnung vom 2. Mai 1819.

Wir Georg rc. Erklären und bestimmen hiemit, daß Unsere zur Aufhelfung des bürgerlichen Verkehrs in Unserm Städtlein Schönberg unterm 2. Mai d. J. erlassene Verordnung, wegen Beschränkung der Handwerker auf dem platten Lande in Unserm Fürstenthum Ratzeburg auf die von Unserm Fürstenthum getrennt und von Schönberg entfernt liegenden Ortschaften, namentlich die Vogtey Mannhagen nebst Panten, das Dorf Bennin und die Allodialgüter Horst und Dodow keine Anwendung haben könne noch solle.

Wornach also die Landvogtey Unsers Fürstenthums Ratzeburg und sonsten jedermänniglich, den es angeht, sich zu richten hat. Urkundlich rc. **Datum** Neustrelitz den 7. Decbr. 1819.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

VIII. Georg ꝛc. Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenvester und Hochgelahrter, auch Wohlgelahrter, liebe getreue! Wir ertheilen euch auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 23. v. M., betreffend das Gesuch der Aelterleute des Amtes der Tischler in Schönberg um Landesherrliche Veränderung ihres Zunft-Privilegii rücksichtlich der Zahl der daselbst wohnenden Amtsmeister ꝛc. zur gnädigsten Antwort, daß da der Tischlerzunft zu Schönberg nach dem §. 2. der Zusätze zu ihrem Zunftprivilegio gemeinschaftlich und commulative mit den Zimmerleuten zu machen zusteht,

„Stackete, Treppen, Poorste, Fußböden zu legen, Thüren und Thorwege so nur von „Brettern und ohne Leim zusammengenagelt“

es hierbei bis auf anderweitige höchste Verfügung sein Verbleiben behalten müße.

Uebrigens genehmigen Wir die Aufnahme des Tischlers Ohls aus Copenhagen in die Tischlerzunft zu Schönberg, setzen aber zugleich nicht allein für die Tischlerzunft, sondern auch für die übrigen Zünfte zu Schönberg, mit Ausnahme jedoch der Maurer- und Zimmerzunft hiemit fest:

daß die Aufnahme eines Meisters in Zukunft nur dann statt haben könne und solle, wenn die Anzahl der in Schönberg arbeitenden Gesellen des gerade in Rede stehenden Handwerks wenigstens zwei Drittel der vorhandenen Meister desselben beträgt.

Ihr habt demnach darauf zu halten, auch die Tischlerzunft und sonst dabei interessirende Zünfte davon in Kenntniß zu setzen. Wir sind euch respve. in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 4. September 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An Unsre Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg.

IX. Georg ꝛc. Unsern respven. gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste und Hochgelahrte, auch Wohlgelahrter, liebe getreue! Auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 13. d. M. und den zu Unserer Landesregierung eingereichten hiebei zurückerfolgenden Vortrag des Webergewerks zu Schönberg, vom 29. März d. J., betreffend die Niederlassung der Raschmacher in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, verordnen Wir an euch hiemit: Daß zwar denen zur Zeit in Unserm Fürstenthum Ratzeburg angesessenen Raschmachern nach als vor frey stehen solle, ob sie sich in die Garnweberzunft zu Schönberg geben wollen, oder nicht, künftig aber kein Raschmacher in Unserm Fürstenthum Ratzeburg sich niederzulassen und seine Profession zu treiben befugt seyn solle, wofern er nicht Unsere Landesherrliche Concession erhalten und demnächst von dem Webergewerke zu Schönberg zum Meister auf- und angenommen worden, und soll diese Bestimmung auch schon auf den Raschmacher Oldörp junior, wenn etwa derselbe seines verstorbenen Vaters Handwerk fortzusetzen gedenkt, seine Anwendung finden.

Ihr habt euch daher nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hinführo allerunterthänigst zu richten und zu achten, und dem Garnwebergewerke in Schönberg solches bekannt zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Wir sind euch respve. in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 2. Mai 1823.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An Unsere Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg.

X. Allgemeines Privilegium und Zunftbrief der gesammten Gilden und Zünfte in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, insonderheit des N. N. Gewerks in Schönberg.

Wir Georg 2c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die bisherigen Innungsbriefe oder Zunftprivilegia einzufordern, und selbige, wie hiemit geschiehet, zu cassiren und zu annulliren, dagegen aber nach vernommenem Erachten Unserer Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg den Zünften und Innungen Unsers Fürstenthums Ratzeburg neue, den jetzigen Zeitverhältnissen angemessene Zunftbriefe zu ertheilen und solche sowohl in nachfolgenden zwei und dreißig Artikeln zu verfassen, als auch in Grundlage derselben die N. N. Zunft in Unserer Stadt Schönberg mit einem besonderen Zunft-Privilegio zu begnadigen, nach dessen Vorschriften und nach den in der Anlage sub A. enthaltenen besonderen Statuten dieselbe sich allezeit auf das genaueste zu richten und zu achten haben soll. Diesemnach soll

Art. 1.

wie bei allen Gilden und Zünften, also auch bei der N. N. Zunft in Unsrer Stadt Schönberg ein Beisitzer, welcher allemal von der Landvogtei bestellt wird, verordnet werden. Ohne besondere Erlaubniß dieses Beisitzers darf keine Zusammenkunft der Zunft statt finden. Der ordentliche Beisitzer, oder wenn derselbe behindert würde, ein anderer von der Landvogtei substituirter ist so berechtigt als verbunden, den Zusammenkünften der Zunft beizuwohnen, um die Besprechungen und Verhandlungen in derselben zu leiten, damit Alles ordnungsmäßig zugeht. Wie sich die Zunft- und Gildenbrüder in den Zusammenkünften bescheiden und sittlich bezeigen müssen, so haben sie sich überhaupt und überall eines ehrbaren und christlichen Lebens und Wandels zu befleißigen. Ein ehrliebender Zunftgenosse wird deshalb auch keine andern als anständige Gesellschaften besuchen, und nichts vornehmen, als was ihm und der Zunft Ehre bringt und eine gute Meinung von ihm und von der Zunft erweckt und erhält. Niemals darf und wird ein solcher daher an Zusammenkünften und Verhandlungen Theil nehmen, in welchen gegen die hohe Landesherrschaft oder die Obrigkeit des Landes oder der Stadt gehandelt, oder unehrerbietig gesprochen würde. Ein jeder Zunftgenosse ist vielmehr als treuer Bürger verbunden, mit That und Wort die schuldige Ehrfurcht vor seinem angestammten allerdurchlauchtigsten Fürsten und dessen hohem Hause, so wie die Hochachtung gegen seine Obrigkeit zu fördern und zu erhalten, und wenn dem entgegen gehandelt werden sollte, und er solches nicht durch redliche Vorstellung hindern kann, nach der Wichtigkeit der Sache, es der Obrigkeit oder dem Gerichte anzuzeigen.

Zunftglieder müssen ferner, wie dies ein ehrbarer und christlicher Wandel mit sich bringt, ein arbeitsames und nüchternes Leben führen, und sich in Allem halten, wie es einem guten Hausvater geziemt. Würden sie sich aber nicht so bezeigen, sondern sich z. B. der Völlerei, dem Trunke oder Spiele ergeben; so sollen sie in versammleter Zunft von dem Beisitzer und den Altermännern alles Ernstes ermahnt, gewarnet und zur Ordnung gewiesen werden.

Würde nun dieses zu zweienmalen geschehen, und fruchtlos geblieben sein, so soll dem Bezüchtigten, wenn er ein ihm übertragenes Amt in der Zunft verwaltet, dieses Amt abgenommen und einem andern übertragen werden.

Würde aber ein Zunftmitglied zweimal an ihn ergangener Warnung ungeachtet in seinem unordentlichen und anstößigen Lebenswandel verharren; so soll dasselbe auf eine Zeitlang, jedoch nicht über zwei Jahre von allen Zunftversammlungen ausgeschlossen werden können, und zwar so, daß es die den Zunftgliedern obliegenden Lasten seinem gebührenden Theile nach trägt; würde auch dieses fruchtlos seyn, so soll ein so Verstockter auf längere Zeit von den Zunftversammlungen in der Art, wie obsteht, ausgeschlossen werden können. Solche Ausschließung auf Zeit findet auch bei erwiesenem groben Betruge, welchem sich ein Zunftglied in den zu seiner Zunftberechtigung gehörenden Dingen erwiesenermaaßen erlaubt haben sollte, statt. Gleichergestalt soll des Zunftrechts verlustig sein, welcher sich entehrender Verbrechen schuldig gemacht, und entehrende Strafen erlitten hat.

Eine Ausschließung von Amtszusammenkünften, wie sie oben gedacht worden, kann aber ohne vorgängige Untersuchung der Sache vor dem ganzen Amte gar nicht, und nur in Gegenwart des Beisitzers der Zunft verfüget werden.

Die völlige Ausschließung aus der Zunft kann aber ohne vorgängiges gerichtliches rechtskräftig gewordenes Urtheil, welches ein Individuum eines infamirenden Verbrechens schuldig erkannt, nicht erfolgen.

Was nun insbesondere das gerichtliche Verfahren in Zunftsachen aller und jeder Art betrifft, so soll solches, so viel als möglich, summarisch und mit Vermeidung aller nicht wesentlichen Rechtsaufzüglichkeiten geschehen, als wozu die Gerichte ausdrücklich angewiesen seyn sollen. In anderen, als den ausdrücklich in Obigen ausgesprochenen Fällen so wenig, als auf einem andern, als dem bezeichneten gesetzmäßigen Wege, mithin niemals eigenmächtig, darf eine Ausschließung aus der Zunft erfolgen.

Art. 2. Es sollen die Zunftgenossen dem löblichen Herkommen gemäß, sich bei Noth- und Todesfällen einander treu beistehen, und ihre Mitbrüder sowoh, als deren Frauen, Wittwen und Kinder, und zwar in angemessener, anständiger Kleidung, nicht nur zu Grabe tragen, begleiten und begraben helfen, wie es bisher gewöhnlich, sondern auch das bei der Zunft vorhandene Leichengeräth dazu hergeben und sonsten, wie gebräuchlich, hiebei überall hülfreiche Hand leisten. Wo aber, wie solches überall löblich, zu diesem Zwecke besondere sogenannte Sterbe- und Todtencassen bei den Zünften aufgerichtet worden, oder auch aufgerichtet werden, soll die Zunft, so wie vorzüglich deren Alterleute und der Zunftbeisitzer verbunden seyn, auf die Erhaltung dieser Cassen besonders zu wachen, und hierin gegen alle Zunftmitglieder, welche dazu beizutragen haben, alle Strenge gebrauchen.

Würde aber ein Zunftmitglied aus erheblichen Ursachen einer Leichenbegleitung nicht beiwohnen, und das, was ihm der Ordnung nach obliegt, nicht verrichten können, so soll es sich unter beglaubigter Angabe der Ursachen bei dem Zunftaltermann, welchem in dem laufenden Jahre die Verwaltung der Lade zusteht, entschuldigen lassen, sonst aber eine Buße von 32 Schillinge Dän. Cour. an die Todtencasse, oder wo keine solche vorhanden, an die Lade geben.

Art. 3. Es sollen bei keiner Zunft künftig mehr als zwei Altermänner seyn, und wo jetzt mehrere vorhanden, kein neuer erwählt werden, so lange bis die Wahl eines zweiten Altermanns zu beschaffen ist, es wäre denn, daß einer der Alterleute durch Altersschwäche oder Krankheit verhindert würde, seinem Amte gehörig vorzustehen. Es soll aber die Wahl

eines Altermanns in der Zunftversammlung unter Leitung eines Beisitzers geschehen, und der durch Stimmenmehrheit Gewählte dem Magistrate der Stadt Schönberg zur Bestätigung und zur Beeidung, welche bei allen Zünften geschehen muß, präsentirt werden. Wo zwei Altermänner in einer Zunft sind, sollen beide, in Verwaltung des Altermannsamtes ein Jahr ums andere wechseln. Kein Altermann soll schuldig seyn, bei seiner Erwählung einen sogenannten Schmaus oder statt dessen Geld an die Lade zu geben.

Wenn bei der sogenannten Chör oder jährlichen Zusammenkunft eine Ergötzlichkeit an Essen und Trinken gegeben werden soll, so muß der Altermann, welcher in dem betreffenden Jahre die Verwaltung hat, zwar die Ausrichtung besorgen, die Kosten der Bewirthung aber, welche immer mäßig seyn muß, sollen aus der Zunftlade genommen, oder wenn diese nicht zureicht, von den Zunftgliedern nach Kopfzahl zusammengebracht werden. Ein Unterschied zwischen einem Altermanns-Tisch und einem Tische der übrigen Zunftglieder soll in Hinsicht der Bewirthung künftig nicht statt finden.

Art. 4. Es darf keine Zunft bei Zehn Reichsthaler Strafe oder nach Befinden härterer Ahndung, ja wohl gänzlicher Aufhebung derselben eine Zusammenkunft anders als in Amtssachen, und niemals, wie schon im Art. 1 vorgeschrieben ist, für sich allein, sondern nur in Gegenwart ihres Beisitzers oder auf dessen Gestattung halten. Auch sollen keine Zünfte, so wenig die der Meister als die Innungen der Gesellen, unter sich eigene Amtsgesetze und Gewohnheiten aufrichten, sondern solche der Obrigkeit allemal zur Genehmigung übergeben, worauf dieselben dann in ein eigenes Buch einzutragen sind. Es werden deshalb alle früheren Amtsgesetze oder Gewohnheiten, ehe sie aufs neue von der Landvogtei eingesehen oder gebilliget worden, Kraft dieses gänzlich vernichtet, worüber der Beisitzer besonders zu wachen hat.

Art. 5. Alle an die Zunft eingehende, so wie alle von derselben abgehende Briefe müssen dem Zunftbeisitzer vorgezeigt werden. Alle Amtszwistigkeiten aber, wofern sie nicht nach dem obigen zu des Amts eigener Verfügung stehen, oder in dem Amte in Gegenwart des Beisitzers verglichen werden, sollen der ordentlichen obrigkeitlichen Entscheidung überlassen werden, wobei der alte Mißbrauch, welcher ohnehin seit langer Zeit sich nicht mehr spüren lassen, in Amtszwistigkeiten auf Handwerksgebrauch in dreier Herrn Landen sich zu berufen, sowohl bei Meistern als Gesellen, wiederholt verboten seyn soll.

Art. 6. Bei der gewöhnlichen sogenannten Hauptchör, welche ordentlich des Jahres nicht öfter als einmal zu halten ist, mag die Zunft ihre Morgensprache mit Ernst, und in hergebrachter feierlicher Weise halten, zugleich aber soll dabey zur Berathung gezogen werden, was zur Aufnahme des Handwerks und zur Abschaffung der etwa eingerissenen Mißbräuche gereichet. Amtsheimlichkeiten sollen hiebei nicht geduldet werden. Es sollen bei dieser Chör die Rechnungen von der Meisterlade abgelegt werden, und es soll der Beisitzer wohl Acht haben, daß keine unnöthigen Ausgaben vorkommen. Dieser selbst, so wie die Altermänner erhalten an Remuneration nicht mehr noch weniger, als sie bisher erhalten haben. Alle erlaubten Strafen und andere Einflüsse, sie haben Namen, wie sie wollen, müssen zur Amtslade kommen, eben so müssen auch alle nothwendigen Ausgaben aus dieser Lade bestritten werden. Was in der Zunftlade erübriget wird, soll zum Besten und zur Aufnahme der Zunft verwahrt, und wenn eine angemessene Summe zusammmen ist, auf

Zins ausgethan werden. Es soll aber ein bedürftiger Amtsbruder, oder ein einheimischer Gesell, der wandern will, wenn er anders der Zunft genugsame Sicherheit stellen kann, bei der Anleihe den Vorzug haben. Bei solcher Chöre soll auch untersucht werden, ob ein oder der andere Meister, die Leute mit der Arbeit über die Gebühr aufhält, oder übersetzt, oder schlechte Arbeit liefert, und auf solche Weise etwas begangen hat, was der Zunft nachtheilig und schädlich ist und ihr zur Unehre gereicht.

Wenn nun ein Meister schuldig befunden wird, ist er zum erstenmale zu ermahnen, davon abzustehen, wenn er aber dabei beharren sollte, ist er in eine Geldstrafe von einem oder mehreren Thalern zu verurtheilen. Sollte es aber die Wichtigkeit der Sache erfordern, so soll der Obrigkeit davon Anzeige gemacht, und deren rechtliche Entscheidung und Bestrafung erwartet werden.

Der Zunftbeisitzer soll auf die Beobachtung dieser Vorschriften, die für die Ehre der Zunft und für deren wahren Nutzen gleich wichtig sind, strenge halten. Würde aber eine Zunft hierin fahrlässig gegen ihre Mitglieder sein, und dreimal hinter einander Beschwerden, welche gegen einen Meister an sie gebracht worden, unbeachtet lassen; so soll sie selbst für den, durch Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit, Uebertheurung, oder sonstige betrügliche Handlungen des betreffenden Meisters, entstandenen Schaden haften.

So viel aber die Rechnungen der Gesellen-Laden betrifft, so soll die Zunft, zu welcher selbige gehören, zu deren Aufnahme zwei Meister aus ihrer Mitte abordnen, und diese sollen in der Hauptchör an die versammlete Zunft berichten.

Uebrigens sollen alle Amtsbrüder bei der jährlichen Chöre, wenn sie nicht genugsame Entschuldigung haben, gegenwärtig sein, sonst aber eine Buße von 12 Schilling erlegen. Gleichergestalt sollen alle diejenigen, welche bei der Chör oder sonstigen Zusammenkünften dem Zunftbeisitzer oder den Alterleuten nicht die gebührende Ehrerbietigkeit erweisen oder sich sonst nicht friedlich und ordentlich halten, entweder mit einer Buße von 24 Schillinge bis zwei Reichsthaler beleget, oder auch auf einige Zeit von den Zunftzusammenkünften ausgeschlossen werden.

Würde die begangene Ungebühr aber wichtiger sein; so soll solche der Obrigkeit zur Ahndung angezeigt werden.

Art. 7. Es soll allemal bei der jährlichen Hauptchöre das Zunftprivilegium in seinen hauptsächlichen wesentlichen Stücken, so wie etwa nachfolgende und hieher gehörige Landesgesetze vorgelesen und wo es nöthig ist, erläutert werden, worauf der Zunftbeisitzer halten muß.

Art. 8. Da in einem jeden Zunftprivilegio verzeichnet ist, was zur Berechtigung der Zunft und der, zu derselben gehörigen Zunftmeister gehört, besonders so weit dies, die ihnen als Zunftgliedern ausschließlich gebührende Handwerksarbeit betrifft; so hat eine jede Zunft sich darnach genau zu achten. Sofern aber mehrere Handwerker, deren Profession einigermaßen übereinkommt, in einer Zunft sind, sollen dieselben sich auch als Mitbrüder begegnen und keiner dem andern in der Arbeit so Jedwedem, besonders nach seiner Profession, zukommt, Eingriff thun.

Art. 9. Wer also solchemnach sich in eine Zunft als Mitmeister begeben, und in der Stadt Schönberg niederlassen will, der soll sich zuvor bei dem Magistrate der Stadt melden und um eine Bescheinigung anhalten, daß derselbe ihn zum Bürger an- und auf-

nehmen wolle, sofern er tüchtig befunden werde, das Meisterrecht in der Zunft zu erlangen. Mit solcher Bescheinigung soll sich nun der um das Meisterrecht Bewerbende an den Altermann der Zunft wenden, und um Zusammenberufung der Zunft gebührende Ansuchung thun. Diese Zusammenkunft ist sodann mit des Beisitzers Bewilligung innerhalb vierzehn Tagen zu veranstalten, und in derselben das Begehren desjenigen, welcher aufgenommen seyn will, vorzutragen. Zu den Erfordernissen der Aufnahme in die Zunft im Allgemeinen gehört:

1) daß die Anzahl der, in der Stadt Schönberg arbeitenden Gesellen, der in Frage seienden Zunft — mit alleiniger Ausnahme der Maurer- und Zimmerzunft — wenigstens $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Meister derselben beträgt.

2) daß der Aufzunehmende seine Geburts- und Lehrbriefe, oder in Ermangelung deren, falls solche ihm, vorkommenden Umständen nach, vorzuzeigen zu schwer fallen sollte, andere gute Zeugnisse und Kundschaften seines Wohlverhaltens vorlege, bis er im Stande ist, die Geburts- und Lehrbriefe selbst zu erhalten. Uebrigens muß derselbe noch insbesondere eine Bescheinigung wegen überstandener Pockenkrankheit, oder geschehener Impfung beibringen.

3) daß derselbe glaublich darthut, daß er wenigstens drei Jahre gewandert habe, wobei derjenige, welcher in Länder und Orten, wo das Gewerk, des, um das Meisterrecht Nachsuchenden vorzüglich und gut betrieben wird, gewandert und gearbeitet, allemal den Vorzug haben soll. Von dieser Verpflichtung zur dreijährigen Wanderschaft sind nur diejenigen ausgenommen, welche durch Gebrechlichkeit oder schwache Leibes-Constitution daran verhindert sind, oder aber binnen selbiger Zeit ihres verstorbenen Vaters Haus und Werkstätte angenommen haben.

4) ein Alter von 27 Jahren und bei Einländern sowol als bei Ausländern die Nachweisung der erfüllten Militairpflicht.

5) Zu der Aufnahme ist nicht erforderlich, daß der Aufzunehmende ein Stadtkind seyn, oder an dem Orte, wo er das Meisterrecht erwerben will, gelernt haben müsse, und es darf nicht erfordert werden, daß der Aufzunehmende eines Meisters Tochter heirathet. Es genügt dazu ein unbescholtener Ruf, und unbefleckte Ehre und Geschicklichkeit. Wie denn überhaupt keine Zunft sich für sich selbst schließen kann. Soferne nun, wenn Jemand sich in vorbeschriebener Art zum Erwerb des Meisterrechts ausweiset, ein Zunftmitglied etwas Erhebliches gegen denselben vorzubringen hat, weshalb er nicht in diese Zunft aufzunehmen, ist er zwar damit zu hören, muß es aber, dafern es für erheblich geachtet wird, gleich erweisen, oder die Sache wird zur obrigkeitlichen Verhandlung verwiesen; ist es aber nichts Erhebliches, so wird die Sache im Amte abgethan.

Ein Aufzunehmender ist nur verbunden, für das Eschen und Verboden des Amts einmal und nicht mehr, als was auf der Anlage A. verzeichnet ist, zu bezahlen.

Wer hiernach sich überhaupt zur Aufnahme in die Zunft, den allgemeinen Erfordernissen nach, ausweiset, muß erstlich das ihm aufgegebene Meisterstück in Gegenwart zweier ihm vom Amte dazu verordneter Mitmeister verfertigen.

Was dieses Meisterstück näher betrifft, so soll dasselbe nicht in veralteten, nicht mehr im gewöhnlichen Verkehr begriffenen Gegenständen bestehen, auch dem Stückmeister nicht kostbar sein, sondern bei denselben das Absehen allein darauf gerichtet werden, ob der Stück-

meister sein Handwerk verstehe oder nicht, weshalb allemal billiges Ermessen des Beisitzers und der Altermänner eintreten soll.

6) Wenn das Meisterstück fertig ist, als wozu dem Stückmeister keine gewisse Zeit oder Stunde vorzuschreiben ist, jedoch so, daß derselbe damit nicht über die Gebühr zögere, oder sonst zu gewärtigen habe, daß ihm eine gewisse Zeit dazu angesetzet werde, so wird solches dem worthabenden Altermann zur Verwahrung in Gegenwart der hiezu verordneten Schaumeister, welche bezeugen, daß der Stückmeister und kein anderer es verfertiget, überliefert, und der Altermann zeiget es nachher in Gegenwart des Beisitzers dem ganzen Amte vor. Bei der Beurtheilung dieses Meisterstücks ist alle gerechte Strenge anzuwenden. Findet es sich nun, daß mit Recht und Fug daran nichts zu tadeln, so soll es für tüchtig und gut erklärt werden. Ist es aber so beschaffen, daß daraus zu schließen, der Stückmeister verstehe sein Handwerk noch nicht recht; so ist er gänzlich abzuweisen. Sind aber nur kleine und geringe Fehler daran zu merken, so wird der Stückmeister vom Amte hierüber zwar bedeutet, soll aber nicht, wie solches wohl bisher mißbräuchlich geschehen, die einzelnen Mängel und Fehler mit Geld, Bier, oder sonst etwas ähnlichem büßen.

Wenn aber die Landmeister gewöhnlich für die Verfertigung des Meisterstücks lieber baar Geld geben, als sich zu Schönberg in der Herberge zur Verfertigung desselben aufhalten; so soll ihnen diese Wahl auch ferner bleiben, der angehende Meister aber für die Nichtverfertigung des Meisterstücks nie mehr als zwei Reichsthaler Dän. Cour. an die Lade erlegen.

Was die bei der Aufnahme in die Zunft wohl vorkommenden Schmäuse betrifft; so soll kein Stückmeister gehalten seyn, einen Schmaus an die Zunft oder etwas zu Bier oder zu sonstigen Zwecken zu geben.

Würde aber das Amt sich über das Meisterstück, ob es tüchtig, oder nicht tüchtig, nicht vereinbaren können; so wird die Entscheidung der Obrigkeit überlassen, welche das Urtheil unpartheiischer Handwerksverständiger nöthigenfalls zu vereidender Männer aus einer andern Stadt auf Kosten des unterliegenden Theils, einzuholen hat.

Im Allgemeinen wird noch verordnet, daß kein zum Eintritt in die Zunft sich Anmeldender mit Gewinnung des Amts über sechs Wochen aufgehalten werden soll, es geschehe unter welchem Vorwande es wolle, bey Strafe von fünf Reichsthalern Dän. Cour., so oft deshalb bei der Obrigkeit eine gegründete Klage erhoben wird.

Art. 10. Wenn nun dieses vorbeschriebenermaaßen zu Stande gebracht ist, so ist der, in die Zunft Aufzunehmende von dem Amtsbeisitzer über seine Pflichten als Zunftgenosse gehörig zu belehren, wobei das Zunftprivilegium allemal verlesen werden soll. Insbesondere soll er ermahnet werden:

1) sich eines anständigen nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, widrigenfalls er zu gewärtigen habe, daß er nach einem Beschlusse des Beisitzers und der Zunft auf ein oder zwei Jahre von den Amtszusammenkünften ausgeschlossen werde, er demungeachtet verpflichtet bleiben solle, die Erlegnisse an das Amt zu leisten;

2) sich keiner aufrührerischen Handlungen zu Schulden kommen zu lassen, auch alle Gesellschaften, wo gesetzwidrig gegen die Landes- und Stadtobrigkeit gehandelt werde, zu meiden, und im Fall ihm solches bekannt, davon Anzeige bei der Behörde zu machen;

3) die von ihm verlangten Handwerksarbeiten ohne ungebührliche Zögerung zu verfertigen, und zwar tüchtig und gut und für angemessenen Preis. Wie er denn sonst den Schaden zu erstatten habe;

4) nunmehro, als Jungmeister, auch das getreulich zu thun, was seine Vorfahren bisher im Gewerke gethan haben, und was privilegienmäßig nicht verboten ist, daher unweigerlich bei bevorstehenden Zusammenkünften die Mitglieder zu verboden oder einzuladen;

5) Alle Arbeiten aber, die von ihm verlangt werden, und die dazu dienen sollen, entweder um Verbrechen damit zu begehen, oder begangene Verbrechen dadurch zu verheimlichen, nicht nur nicht anzufertigen, sondern solchen Verdacht bei der Behörde anzuzeigen.

Hat der Aufzunehmende alsdann dem Zunftbriefe in allen Stücken nachleben zu wollen, mit einem Handschlage angelobet, so ist derselbe in Gottes und der Obrigkeit, auch in der ganzen Zunfverwandten Namen gewöhnlichermaßen zum Zunftmitgliede aufzunehmen und ihm alle Freiheit und Gerechtigkeit der Zunft mitzutheilen. Alsdann hat der Beisitzer denselben in die Zunftrolle, als ein Mitglied der Zunft einzutragen, und Letzterer erlegt sofort die auf der Anlage A. verzeichnete Gebühr, wenn ihm desfalls von der Zunft nicht ausdrücklich eine Frist gegeben ist. So wie er auch von der Landvogtei gegen die bestimmte Gebühr den gewöhnlichen Meisterschein lösen muß.

So viel nun das Erlegniß für die Aufnahme in die Zunft betrifft, so zahlet eines Zunftgenossen Sohn, oder derjenige, welcher eines Zunftgenossen Wittwe oder Tochter heirathet, nur die Hälfte dessen, was von andern zu erlegen ist. Dieses Geld muß in der Lade verwahrt und der Zunft berechnet, darf aber keineswegs weder ganz noch zum Theil unter die Zunftmitglieder vertheilt werden.

Art. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein anderer Meister, dessen Profession einigermaßen mit den Arbeiten dieser Zunft übereinkommt, dieses Amt mithalten wollte; so kann dies allerdings wohl geschehen, es ist jedoch vor dessen Annahme Alles genau zu reguliren, damit allen dadurch entstehenden Streitigkeiten vorgebeugt werde.

Art. 12. Was nun die Einschreibung der Lehrjungen anlanget, so soll ein solcher Lehrbursche sich darüber ausweisen, daß er

1) im Christenthum gehörig unterwiesen und eingeseegnet sei;

2) daß er deutsch lesen und schreiben könne, auch wenigstens die Anfangsgründe des Rechnens wisse. Hierüber ist beim Einschreiben des Burschen eine kurze Prüfung mit demselben anzustellen;

3) daß er überhaupt die Schule ordentlich und fleißig besucht habe, weshalb er Schulzeugnisse über Fleiß und gutes Betragen beizubringen gehalten ist;

4) wenn er ein Ausländer ist, daß er die Pockenkrankheit überstanden habe, oder geimpft sei.

Der Lehrbursche kann sich 14 Tage bis 4 Wochen bei einem Meister zum Versuch in die Lehre geben, nach Verlauf dieser Zeit aber muß der Meister den Lehrburschen bei dem Altermanne anmelden, bei Strafe von zwei Reichsthalern. Alsdann wird derselbe, wenn er nach der eben angegebenen vorgängigen kurzen Prüfung für tüchtig erkannt worden, von dem Beisitzer in das Zunftbuch eingeschrieben, wobei er seinen Geburts- und Confirmations- auch Taufschein, so wie das Schulzeugniß, und die Bescheinigung wegen überstandener

Pockenkrankheit, oder angewandter Impfung sofort übergeben muß, welches Alles sodann in der Lade zu verwahren ist. Wegen des Standes und Gewerbes der Aeltern aber darf Niemand zurückgewiesen werden, bei Strafe von zehn Reichsthalern.

Bei dem Einschreiben des Lehrburschen hat derjenige, welcher ihn in die Lehre nimmt, die Zeit der Lehrjahre, welche nicht unter drei Jahren seyn darf, anzugeben, wovon ohne der Zunft Bewilligung nichts geschenkt werden darf. Diese Bewilligung soll nur ertheilt werden, wenn durch Aufzeigung einer Probearbeit nachgewiesen werden kann, daß der Lehrbursche schon vor abgelaufener Zeit seiner Lehrjahre das Handwerk gut gelernet hat. Für solche Ein- und Ausschreibungen entrichtet der Lehrbursche der Zunftlade das auf der Anlage A. bestimmte sofort beim Einschreiben. Von dem, was zu Wachs bezahlt wird, sind die Meisterkinder, wenn sie bei ihren Aeltern lernen, frei. Uebrigens vergleichet sich der Lehrbursche wegen des Lehrgeldes und sonst mit seinem Meister so gut er kann; sollte jedoch über eine solche abgeschlossene Vereinbarung Streit und Ungewißheit entstehen, so soll die Zunft die erste Cognition und Entscheidung haben. Der Lehrjunge muß seine Lehrjahre unverrückt aushalten, widrigenfalls er, wenn er ohne wichtige Ursachen innerhalb seiner Lehrjahre davon geht, von keinem andern Meister in diese Zunft wieder angenommen, auch seines bezahlten Einschreibegeldes verlustig erklärt werden soll, den etwanigen Anspruch des Meisters auf Schadensersatz vorbehältlich.

Wollte ein Lehrbursche zu einem andern Handwerk übergehen, und geschähe solches, weil er körperlich untüchtig zu dem zuerst gewählten Handwerke geworden, oder weil dasselbe seiner Gesundheit nachtheilich, als worüber ärztliches Zeugniß beizubringen; so soll ihm dies zwar freistehen, und geht derselbe alsdann des in die Lade gekommenen Einschreibegeldes nicht verlustig, jedoch muß er sich mit seinem bisherigen Lehrmeister wegen Schadensersatzes abfinden. Wären aber nicht physische Hindernisse der Grund, aus welchem ein Lehrbursche ein anderes Handwerk wählen wollte; so verliert derselbe allemal das Einschreibegeld und darf von dem Meister der anderen Zunft nicht eher angenommen werden, als bis mit dem ersten Meister wegen zu leistenden Schadensersatzes ein Abkommen getroffen worden.

Dahingegen aber wird den Meistern strenge anbefohlen, die Lehrburschen getreulich und sorgfältig in der Profession und dem Handwerk zu unterrichten, ihnen nichts zu verhehlen, vielmehr alles, was zur Profession gehört, z. B. Maaßnehmen und Zuschneiden rc. gewissenhaft zu lehren, auch sie über die Gebühr zu keiner Haus- und Feldarbeit zu gebrauchen, noch daß solches von dessen Hausfrau geschehe, zu gestatten, widrigenfalls, und wenn dem Meister solches überführt würde, er nach Befinden eines Theils des Lehrgeldes, oder wohl gar desselben ganz verlustig sein soll.

Wenn aber der Meister innerhalb der Lehrjahre versterben sollte und die hinterbliebene Wittwe den Lehrburschen in der Werkstätte entweder nicht behalten wollte, oder da sie das Handwerk nicht mehr treibt, nicht halten könnte, auch wenn der Meister den Lehrjungen allzu strenge hielte, oder ihn nicht mit nothdürftigem Essen und Trinken versorgte, so daß er bei demselben nicht aushalten könnte, als worüber der Zunft die Cognition verbleibet, so ist im Amte ausdrücklich zu bestimmen, welches von den übrigen Mitgliedern den Burschen völlig auslehren soll.

Art. 13. Diejenigen Meister, welche ihre eigenen Söhne in die Lehre nehmen,

haben in Hinsicht des Einschreibens derselben zu Lehrburschen alles dasjenige, was im vorigen Artikel vorgeschrieben ist, zu beobachten, und es muß sich der bei seinem Vater, als Lehrbursche einzuschreibende Sohn eben so über seine Befähigung ausweisen, als wenn er von einem andern, als seinem Vater, in die Lehre genommen würde. Es wird deshalb noch namentlich untersagt, daß Väter ihre Söhne zugleich als Lehrburschen ein- und ausschreiben lassen.

Art. 14. Wenn nun der Lehrbursche seine Lehrjahre redlich ausgehalten, soll derselbe ohne alle Weitläuftigkeit ausgeschrieben und zum Gesellen erkläret, auch ihm deshalb ein Schein ertheilt werden, bis er darüber seinen gewöhnlichen Lehrbrief auszulösen vermögend ist, und sollen die bei ein und anderem Handwerke sonst gewöhnlichen lächerlichen und zum Theil sündlichen Ceremonien gänzlich abgeschafft und verboten seyn bei zehn Reichsthalern Strafe; vielmehr soll das Amt dem neuen Gesellen mit gutem Unterricht und Vermahnung an die Hand gehen, wie er am besten in der Fremde fortkommen könne, besonders aber denselben anweisen, wenigstens drei Jahre an solche ihm namentlich zu bezeichnende Orte zu wandern, wo sein erlerntes Handwerk zur Zeit am besten in Aufnahme ist.

Art. 15. Es soll kein Zunftmeister, mit Ausnahme nur der Maurer- und Zimmerleute, bei welchen ein anderes Verhältniß statt findet, ohne des Amts besondere Bewilligung mehr als zwei Lehrburschen zu gleicher Zeit halten dürfen; dagegen aber ist jeder Amtsmeister befugt, so viele Gesellen zu halten, als er nach seinen Arbeiten für nöthig hält. Dabei aber darf Niemand seinem Mitmeister, weder selbst, noch durch andere, seine Gesellen abspänstig machen und dadurch seine Nahrung zu verringern suchen; was aber erlaubter Weise zu ihm kommt, ist er abzuweisen nicht gehalten, obgleich ein anderer vordem diese Arbeit gehabt, wie denn auch zugleich der Mißbrauch abgeschafft seyn soll, daß wenn einer die Arbeit angefangen, sich aber mit dem, der sie machen läßt, darüber verunwilliget und davon gehet, oder daß der erste ausgereiset, oder durch Krankheit und andere Weise davon verhindert wird, daß die andern Meister sodann die angefangene Arbeit nicht fortsetzen und vollenden wollen, sondern wer dazu gefordert wird, soll schuldig seyn, solche wieder anzunehmen und fortzusetzen. Eben so ist auch verboten, Jemandes Arbeit nicht annehmen zu wollen, bis derselbe dem Meister, bei dem er vorhin arbeiten lassen, seine Rechnung bezahlet, weil die Zwangsmittel keiner Gilde oder Zunft, sondern der Obrigkeit auf vorgängige Klagen gebühren, und dieses alles bei zehn Reichsthaler Strafe.

Art. 16 Sollte aber einem oder andern Meister außerordentliche Arbeit, die keinen Aufschub litte, zufallen, so ist, wie solches das Wesen und der Zweck der Zünfte schon mit sich bringt, ein Mitmeister dem andern zu dienen und fortzuhelfen schuldig, dergestalt, daß wenn es ohne seinen Schaden geschehen kann, er ihn nicht allein mit Gesellen, sondern auch mit den benöthigten Materialien gegen angemessene Vergeltung unterstütze.

Art. 17. Wenn eines Meisters Wittwe nach Absterben ihres Mannes das Handwerk fortzusetzen gewilliget ist, wird ihr freigelassen, so lange sie im Wittwenstande verbleibet, durch ihre eigene Söhne, oder fremde Gesellen solches nach wie vor zu treiben, wobei ein jeder Meister schuldig ist, der Wittwe im ersten Jahre ihres Wittwenstandes, wenn sie gar keine Gesellen hat, einen bei ihm in Arbeit stehenden zu überlassen, wenn sie ihm ihr desfallsiges Verlangen acht Tage zuvor angezeiget hat. Auch darf sie die Lehrjungen, welche bereits bei ihrem verstorbenen Manne in der Lehre gestanden, behalten, nicht aber neue Jungen

in die Lehre annehmen; dagegen aber ist sie auch schuldig, alles dasjenige, was einem Zunftmitgliede obliegt, zu erlegen und zu prästiren. Wenn nun die Wittwe solchergestalt das Handwerk fortsetzet und sich dazu einen oder mehrere Gesellen hält, so muß sie denjenigen, welchen sie zum Brettgesellen haben will, dem Altermanne anzeigen, welcher diesen alsdann über seine Pflichten zu belehren und zur gehörigen Betreibung des Handwerks anzumahnen hat.

Art. 18. Es sollen in der Stadt so wenig, als auf dem platten Lande Pfuscher geduldet, und solche, außer der Entschädigung des in Frage stehenden Gewerkes, von Unserer Landvogtey, nach untersuchter Sache, in eine Strafe von Einem bis Fünf Reichsthaler verurtheilt werden.

Es soll aber jeder Handwerker schuldig seyn, die bei ihm bestellte Arbeit zu fördern. Würde hierunter Säumniß eintreten, und würden die Handwerker desselben Gewerks der bestellten Arbeit nicht vorkommen können; oder Unsere Landvogtey, wegen besonders erheblicher Gründe, die Herbeiziehung auswärtiger Handwerker für rathsam erachten, so soll sie befugt seyn, von dem in der Regel zu beobachtenden Verbote der Zulassung derselben ausdrücklich zu dispensiren.

Art. 19. Ein Meister, welcher von seinem bisherigen Wohnorte wegzieht, muß, wenn er dahin wieder zurückkehren will, sich einen Aufnahmeschein der Obrigkeit erwirken und tritt, wenn er solchen erlangt, wieder in die Stelle in der Zunft ein, auf welcher er, vor seiner Entfernung von dem Orte gestanden.

Art. 20. In Ansehung der Handwerker auf dem platten Lande bleibt es bei den Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 2. März 1819, wonach

1) ohne besondere Concession aus Unserer Landesregierung sich hinführo so wenig ein Landmeister auf dem platten Lande in Unserm Fürstenthum Ratzeburg niederlassen, als wenig von einer Zunft in Schönberg zum Meister aufgenommen werden soll. Desgleichen sollen

2) Maurer und Zimmerleute sich künftig auf dem platten Lande gar nicht, sondern nur in Schönberg und auf dem Domhofe niederlassen dürfen.

3) Weber, Schneider, Schuster und Tischler sollen künftig auf dem platten Lande sich nicht anders als in Kirchdörfern, mit alleiniger Ausnahme der Baeck, niederlassen können.

4) Mit Ausnahme der Grobschmiede und Rademacher soll keinem Landmeister ferner gestattet seyn, Lehrburschen anzunehmen, und sie bei einem Gewerke ein- und ausschreiben zu lassen. Den Zünften der Stadt Schönberg wird demnach bei Zwanzig Reichsthalern Strafe verboten, einen Landmeister, in sofern bei demselben nicht etwa eine der unten bemerkten Ausnahmen eintritt, ohne producirte Concession aus Unserer Landesregierung, auf- und anzunehmen, oder einen Lehrjungen eines Landmeisters einzuschreiben.

5) Verläßt ein Landmeister den Ort, für welchen er als Meister allerhöchst concessionirt ist, so erlöscht bis zu seiner Rückkehr dahin sein Meisterrecht und wird er an jedem andern Orte als ein Pfuscher angesehen. Von diesen Verfügungen sub 1—4 sind die in der Vogtei Manhagen und auf dem Domhofe bei Ratzeburg wohnenden Handwerker, so wie die in den Allodialgütern Dodow und Horst, imgleichen die auf dem platten Lande zur Zeit ansässigen Schmiede, Letztere in Rücksicht ihrer erblichen Schmiedegehöfte, ausgenommen. Auch soll es den Tuchmachern, Schneidern, Tischlern und Webern auf der Baeck ausnahmsweise und bis auf Weiteres gestattet seyn, Einen Lehrburschen zu halten und bei

den Zünften in Schönberg ein- und ausschreiben zu lassen, so wie Wir Uns überdies ausdrücklich vorbehalten, bei etwa eintretenden besondern Umständen und Verhältnissen, auch einen und den andern Landmeister, es sei in den Kirchdörfern oder außerhalb derselben, concessioniren und ansetzen zu können. Uebrigens soll zwischen den Lehrburschen eines Land- und denen eines städtischen Meisters, was die, bei der Einschreibung zu beobachtenden Vorschriften, so wie die Pflichten der Meister gegen selbige, betrifft, kein Unterschied Statt finden.

Art. 21. Es soll auch kein Meister hier im Lande, wofern von seiner Profession oder Handwerk eine eigene Zunft in der Stadt ist, wo er wohnt, das Amt außerhalb der Stadt, noch weniger außerhalb des Landes mit fremden Meistern halten, oder gewärtigen, daß ihm keine Amtsgerechtigkeit zugestanden werden solle. So lange überhaupt ein bestimmtes Gewerk in einer Stadt des Landes ist, muß ein Jeder, welcher diese Profession treibt, in dasselbe eintreten, und darf unter gleichem Nachtheil, das Amt nicht außerhalb Landes halten.

Art. 22. Weil auch die Jahrmärkte ursprünglich zu dem Ende verordnet, daß ein freier und unumschränkter Handel auf denselben zum Besten Unserer getreuen Unterthanen getrieben werden soll, so wird auch desfalls aller Zwang und Einschränkung gänzlich verboten und abgeschafft, auch werden zu selbigem Ende alle vorhin dieserwegen ertheilte Privilegia cassiret und aufgehoben, also und dergestalt, daß hinführo diejenigen Handwerker, mit alleiniger Ausnahme der Bäcker, welche ihre Arbeit auf Jahrmärkte bringen und verkaufen, sie seyn Einheimische oder Ausländische, wenn sie nur tüchtige Waaren zu Markte bringen, handeln und wandeln mögen, wie sie wollen, daferne sie sich auf Verlangen der Ortsobrigkeit nur darüber ausweisen können, daß sie in den Städten, wo sie wohnen, das Recht, ihr Handwerk oder ihren Verkehr zu treiben, erworben haben, wobei nur zu bemerken, daß ein und derselbe nicht zwei Buden und Tische halten, oder an zwei verschiedenen Orten seine Waare ausstellen darf. Jedoch wird der alte und löbliche Gebrauch noch beibehalten, daß das Amt oder die Zunft durch ihre Altermänner, oder welche sie sonst dazu verordnen, die zu Markte gebrachten Waaren, sie seyen einheimische oder ausländische, von ihrer Profession schauen oder visitiren lassen, ob selbige tüchtig oder betrüglich verfertiget, und wenn sie betrügliche darunter finden, es der Obrigkeit vorzeigen, damit solche confiscirt werden können, es muß aber hierunter keine Partheilichkeit oder Mißbrauch vorgehen, auch keiner, er sey Altermann oder ein anderer Meister, sich von dieser Visitation ausschließen. Hingegen soll außerhalb Jahrmärkten kein Ausheimischer Waaren von seiner Profession feil haben, und desfalls aller Unterschleif verboten seyn, weshalb denn auch keine Waaren von einem Jahrmarkte bis zum andern niedergesetzt werden dürfen, es wäre denn, daß derjenige, welcher dieses dennoch thun wollte, dem Amte, welches dabei interessirt, eine Specification der zurückgelassenen Sachen übergebe, damit selbiges visitiren könne, ob auch mittlerweile etwas davon verkauft worden, und wenn solches geschehen, soll sowohl der, welcher sie in Commission verkauft hat, als der Eigenthümer gestraft werden, so hoch, als die verkauften Waaren werth sind. Jedoch bleibt es jedem frei, sich in andern Städten sein Bedürfniß machen, oder sich bestellte und fertige Arbeit vom Auslande kommen zu lassen, ohne aber damit irgend einen Handel treiben zu dürfen.

Art. 23. Da über das Hausiren auf dem Lande und das Feilbieten allerhand Waaren

ohnehin schon gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, so soll strenge darüber gehalten werden.

Art. 24. Soll die Zunft fleißig Acht haben auf ihre Gesellen und zwar bei zwanzig Reichsthalern unnachläßiger Strafe, keinen in Arbeit zu nehmen, welcher nicht mit genugsamer Kundschaft oder richtigen Pässen, oder anderen gesetzlich genügenden Zeugnissen versehen, auch keinem, der wandern will, ein nach Vorschrift des folgenden Art. eingerichtetes Wanderbuch mitgeben, der es nicht verdient und während seines Aufenthalts sich nicht wohl und gebührlich aufgeführet, wie denn überhaupt keine wahrheitswidrige Wanderbücher und Atteste bei 20 Reichsthalern Strafe, und nach Befinden härterer und körperlicher Strafe ausgestellt werden sollen. Sobald ein Geselle in Arbeit tritt, muß seine Kundschaft oder Wanderbuch bei dem Altermann der Zunft in Verwahrung gegeben werden, gleichfalls bei zwanzig Reichsthalern Strafe.

Entläßt ein Meister einen bei ihm in Arbeit gestandenen Gesellen aus derselben, so muß er ihm hierüber einen Schein geben und kann alsdann der Geselle an demselben Orte, bei einem andern Meister wieder in Arbeit treten. Würde aber ein Geselle die Arbeit aufgesaget haben, und aus derselben treten; so muß er den Ort sogleich verlassen, ohne daß ein anderer ihn wieder in Arbeit nehmen darf, welches in solchem Falle überhaupt erst nach Verlauf eines halben Jahres geschehen darf. Besonders hat das Amt durchaus nicht zu verstatten, daß von den Gesellen ein Aufstand erregt werde, noch daß dieselben, wenn nicht alles geht, wie sie es haben wollen, sich mit einander bereden, von der Arbeit aufzustehen, und solche nicht eher wieder anzutreten, bis alles nach ihrem Willen ausgemacht, sondern sobald hievon nur das allergeringste verspüret wird, es sofort der Obrigkeit anzuzeigen und den Urheber und Rädelsführer namhaft zu machen, damit solchem Uebel bei Zeiten vorgebeugt, und die Schuldigen zur gebührenden Strafe angezogen werden können: wie denn auch einem solchen widerspänstigen Gesellen, welcher sich nur hievon jemalen das Geringste merken lässet, bei seinem Abzuge keine Kundschaft, Paß oder Wanderbuch mitzugeben, bis er seine Widerspänstigkeit genugsam bereuet, gebührend dafür angesehen worden, Besserung angelobet, und nachhero von der Obrigkeit und Zunft einer Kundschaft würdig erklärt wird. Hat aber einer oder der andere unter den Gesellen Klage zu führen, so soll derselbe seine Klage gehörigen Orts anbringen, und Urtel und Bescheid gewärtigen, auch dabei ihm unbenommen bleiben, seine Beschwerden verneinenden Falls höhern Orts weiter zu verfolgen, daferne aber ein solcher seine Mitgesellen aufzuhetzen und sie zusammen zu rotten sucht; so soll er als Friedensstöhrer angesehen und zur Haft gebracht werden.

Art. 25. Statt der bisher üblich gewesenen Kundschaften, wollen Wir, wie solches in benachbarten und andern deutschen Ländern bereits geschehen ist, Wanderbücher einführen. Diese Wanderbücher müssen Namen, Alter, Geburtsort, Personsbeschreibung und Gewerbe des Gesellen, so wie die Zeit, welche hindurch er am Orte gearbeitet, den Namen des Meisters, und die Art seines Betragens und seiner Aufführung enthalten. Wie Wir uns vorbehalten, ein Schema eines Wanderbuchs allen Magisträten zufertigen zu lassen, über die Nothwendigkeit der künftighin zu ertheilenden Wanderbücher eine eigene Verordnung zu erlassen; so bestimmen Wir hier nur, daß für ein solches Wanderbuch nicht mehr als sechszehn Schillinge Dän. Cour. bezahlt werden sollen.

Art. 26. Es soll auch überall das Schimpfen, woraus mannichfaltiges Uebel und Unheil entsteht, aufs allerschärfste und härteste verboten seyn, dergestalt, daß weder ein Amt das andere, noch ein Meister den andern, oder die Gesellen die Meister, noch die Gesellen unter sich einander schimpfen, und folglich dadurch veranlassen, daß solch geschimpftes Amt oder Meister keine Gesellen halten, oder daß die Gesellen, wenn sie bei einem geschimpften Meister gearbeitet, dafür abgestraft werden, sondern wenn Jemand injuriiret oder geschimpft wird, soll er es der Behörde anzeigen, und mit der ihm zuerkannten Genugthuung zufrieden seyn; zu welchem Ende dann nicht nur alle schwarze Bretter in den Handwerksherbergen und Krügen, oder sonsten, sondern auch alles Auf- und Umtreiben der Gesellen, es geschehe auf was Art und Weise, oder unter welchem Vorwande es immer wolle, gänzlich abgeschaffet und bei schwerer und harter Strafe verboten seyn soll. Uebrigens hat jeder Meister diejenigen Gesellen, welche er hieher zu wandern bewogen hat, und welche sich ihm zur Arbeit angeboten, oder auch bei ihm gearbeitet haben, fortzuhelfen, wenn sie dessen bedürftig sind, wobei sich die übrigen Zunftgenossen der Mithülfe nicht entziehen können.

Art. 27. Die Wirthe auf den Herbergen haben, wenn ein Schwarm aufrührerischer Gesellen sich bei ihnen einfinden sollte, und auf gemeinsame Kosten zu zehren gedächte, keinen Ersatz dieser Zehrungskosten zu hoffen, sondern sich allen Schaden wegen des gegebenen Credits selbst beizumessen.

Art. 28. Da auch die Erfahrung ergeben, daß der Unterschied der Handwerks-Haupt- und Nebenladen viele Verwirrung verursachet, so soll auch dieser Unterschied gänzlich aufgehoben und in Zukunft eine Landes- und Ortslade, so gültig, wie die andern seyn, folglich auch unter den Gesellen und Lehrburschen, wenn sie sonst nur mit guten und richtigen Bescheinigungen versehen, nicht der geringste Unterschied gemacht werden soll, sie mögen ihr Handwerk gelernt haben, wo sie wollen. Eben so soll die Eintheilung der Handwerker in drei verschiedene Wanderschaften, als Seestädter, Oberländer und Landstädter gänzlich untersagt seyn.

Art. 29. Nicht weniger soll auch abgeschafft seyn, der bisherige Unterschied zwischen geschenkten und nicht geschenkten Handwerken, und also auch die daher rührenden Gebräuche, sondern es sollen beide, sowohl in Ansehung der Meister als der Gesellen, auf gleichen Fuß geachtet werden; weshalb denn auch hinführo die läppischen Ceremonien und der Gruß, auch alle andere hieraus entspringende unnütze Dinge und Mißbräuche nicht mehr zu gestatten.

Art. 30. Obgleich der Gesellen Herberge nach wie vor beizubehalten, so soll alle mit öffentlichem Aufsehen und Aergerniß verbundene Weitläuftigkeit bei Transportirung der Schilde von einem Orte zum andern nicht mehr erlaubet seyn, sondern solche in aller Stille ausgesteckt werden, auch soll man daselbst keine unnütze Händel treiben, auch sollen dieselben nicht bloß zur Schwelgerei dienen, sondern vielmehr dazu, daß die ankommenden Gesellen einen Ort wissen, wo sie selbige antreffen können. Absonderlich werden auch untersagt die sogenannten blauen Montage, welche liederlicher Weise noch im Kruge zugebracht, die Meister aber dadurch an ihrer Arbeit nicht wenig gehindert werden, daher der Wirth, welcher den Gesellen, versammlungsweise noch am Montage Bier schenket, zwei Reichsthaler Strafe erlegen soll: wie denn auch gleichergestalt die Altgesellen beizubehalten.

Was diese näher betrifft, so soll es damit so gehalten werden:

a) Es ist nicht allemal der älteste der Altgeselle, sondern bei der Wahl wird vorzüglich auf die Tüchtigkeit Rücksicht genommen; allein, ist die Wahl zwischen zweien streitig; so soll derjenige den Vorzug haben, der am längsten, oder überhaupt gewandert hat.

b) Derselbe soll als Sprecher für die Gesellen auftreten, daher dem Gesellen, dem irgend Unrecht geschiehet, die Mittel und Wege nachweisen, mit oder durch welche er sein Recht gesetzlich verfolgen könne, auch es ihm freistellen, zugleich mit für ihn beim Amte aufzutreten.

c) Jeder Geselle hat den Altgesellen daher zu achten, und ihm bei Herstellung der Ordnung Folge zu leisten; wer ihm darin nicht Gehör giebt und seine Weisungen nicht befolgt, soll besonders dafür angesehen werden.

d) Der kranken und unverschuldet dürftigen Gesellen hat er sich besonders anzunehmen, und seine Mitgesellen, so wie die Amtsmeister zur Hülfe aufzufordern.

Nicht weniger ist auch erlaubt fernerhin eine Gesellenlade zu halten: es sollen aber die Gesellen unter sich keine eigenmächtige Gesetze und Gebräuche machen, um sich darnach unter einander abzustrafen, daher denn alle alte Gesetze und Gebräuche, Kraft dieses cassiret werden, und falls neue zu machen, sollen selbige mit Approbation der Obrigkeit und der ganzen Zunft eingeführet werden.

Und wie jährlich die Rechnung von der Zunftlade bei der Hauptchöre, in Gegenwart des Beisitzers abgelegt wird, also soll alsdann gleichergestalt die Rechnung von der Gesellenlade von den Deputirten aufgenommen und im Beiseyn der Beisitzers und der Alterleute revidirt werden.

Art. 31. Was nun in diesen Punkten nicht alles verfasset, soll aus den bestehenden Gesetzen ergänzet werden. Sollten auch etwa hierin nicht alle Strafen wider die Uebertreter bestimmt seyn, so sollen selbige nach Maaßgabe der Gesetze nach summarischem Verfahren ausgesprochen und erkannt werden.

Art. 32. Gleichwie nun dieses Alles zu Beibehaltung guter und heilsamer Ordnung bei den Gilden und Zünften abzielet; so wird auch jede Zunft zu ihrem selbst eigenen Besten mit äußerstem Fleiße und Sorgfalt dahin streben, daß solchen in allen Stücken gehorsamst nachgelebet werde. Gestalten Wir denn, so lange solches geschiehet, diese Zunft, als regierender Landesherr, vermöge Landesfürstlicher Macht und Hoheit hiebei kräftigst schützen, widrigenfalls aber, und wenn gehörige Zwangsmittel nicht zureichen, solche gar cassiren und aufheben wollen, immaaßen Wir Uns ausdrücklich reserviren, nach Befinden und Gelegenheit der Zeit diesen Zunftbrief zu ändern, zu mindern und zu mehren, zum Theil aber ganz aufheben, auch einen, oder mehr Freimeister einzusetzen.

Gebieten und befehlen darauf der Landvogtei Unsers Fürstenthums Ratzeburg hierüber fest zu halten, auch die N. N. Zunft bei diesem Privilegio, so oft es nöthig und sie darum geziemend ansucht, bis an Uns zu schützen und zu handhaben.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir diesen Zunftbrief eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bestätigt.

Datum Neustrelitz den 4. Juli 1823.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

XI. Wenn Se. Königl. Hoheit der Großherzog unterm 28. v. M. Allerhöchst beschlossen haben,

daß die Bestimmung des Art. 20. sub 5. der den hiesigen Zünften ertheilten Privilegien, dahin lautend:

„verläßt ein Landmeister den Ort, für welchen er als Meister Allerhöchst concessionirt ist, so erlöscht bis zu seiner Rückkehr dahier sein Meisterrecht und wird er an jedem andern Orte als ein Pfuscher angesehen,“

nur bei denjenigen Landmeistern, welche nach der Publication der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1819, betreffend die Einschränkung der Handwerker auf dem platten Lande im Fürstenthum Ratzeburg, für einen bestimmten Ort concessionirt worden sind, zur Anwendung kommen solle, wogegen es den älteren Meistern frei steht, an ihren jetzigen Wohnorten zu verbleiben, wenn sie auch nicht auf selbige, sondern auf andere Orte concessionirt worden, ohne solche jedoch willkürlich und ohne besondere Erlaubniß verändern zu dürfen,

so wird den Aelterleuten der Maurerzunft solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schönberg den 12. Mai 1824.

Großherzogl. Mecklenb. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XII. Auf Allerhöchste Landesherrliche Auctorisation wird die Vorschrift des Art. 24. des allgemeinen Zunft-Privilegii für das Fürstenthum Ratzeburg, wegen der anzustellenden Gesellen für den Fall, wenn ein hiesiger Meister von einem auswärtigen Amtsgenossen mit Gesellen augenblicklich unterstützt wird, folgendermaßen näher erläutert:

bei denjenigen Handwerkern, bei denen das sogenannte Verleihen der Gesellen eines Meisters an einen andern bisher üblich gewesen, soll zwar die Einsendung der Legitimations-Zeugnisse der fremden Gesellen an die Aelterleute des Gewerkes, zu welchem der Arbeit gebende Meister gehört, nicht grade erforderlich sein, jedoch hat Letzterer, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von Zwanzig Rthlr. Dän. Cour., von der geschehenen Anstellung der fremden Gesellen in seiner Arbeit, den Aelterleuten des betreffenden Gewerkes unverweilt behufige Anzeige zu machen.

welches hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung, öffentlich bekannt gemacht wird.

Schönberg den 2. Januar 1829.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XIII. Auf allergnädigsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs Georg wird in Allerhöchstdesselben Namen hierdurch verordnet, daß

1) das Schlachten zum Verkauf im Fürstenthum Ratzeburg und das Haus-Schlachten in der Stadt Schönberg künftighin nur den jetztvorhandenen oder künftig zu concessionirenden Schlächtern freistehen; daß
2) sich auf dem platten Lande im Fürstenthum künftig kein Schlachter ohne die Allerhöchste Landesherrliche Concession, so wie
3) in der Stadt Schönberg ohne Concession der Landvogtey niederlassen, endlich aber auch

4) eine dergleichen Concession nur einem solchen Individuo, welches das Schlächterhandwerk ordnungsmäßig erlernt, ertheilt werden solle.

Schönberg den 31. December 1830.

Großh. Meckl.-Strel. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XIV. Auf allergnädigsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs wird hiemit verordnet:

daß, — da die im Fürstenthume Ratzeburg eingebornen Gesellen der Maurer- und der Zimmerleute-Zunft, bisheriger Erfahrung nach, nur selten der, bei allen sonstigen Zünften gewöhnlichen dreijährigen Wanderschaft in das Ausland sich unterziehen, daraus aber nothwendig hervorgehen muß, daß die gedachten Gesellen ihre weitere Ausbildung verabsäumen, und somit der durchaus erforderlichen Tüchtigkeit, und Fähigkeit ermangeln, — künftig und von nun an, den im Fürstenthum Ratzeburg eingebornen und ausgelernten Maurer- und Zimmergesellen durchaus nur in dem Falle die Niederlassung und Verheirathung im hiesigen Fürstenthume, bei sonstiger Qualification, gestattet werden soll, und wird, wenn dieselben wirklich eine Wanderschaft in das Ausland von 3 (Drei) Jahren, falls sie aber vaterländische Militairdienste geleistet, eine Wanderschaft von 1 (Einem) Jahre bestanden, und darüber in jeder Hinsicht sich ausgewiesen haben.

Schönberg den 6. April 1831.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XV. Auf Allerhöchsten Befehl wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht,

daß in Zukunft die Erwerbung eines Hauses oder eines Grundstücks überhaupt im Fürstenthume Ratzeburg für Handwerksgesellen, als Erwerber solcher Grundstücke, durchaus nicht als ein Grund zu ihrer demnächstigen Concessionirung als Meister an dem Orte, wo sie sich angekauft, oder sonst einen Grundbesitz erlangt, betrachtet, vielmehr eine solche Erwerbung in keiner Hinsicht bei der Ertheilung von Handwerksconcessionen fernerhin berücksichtigt werden soll, weshalb denn ein Jeder, den es angeht, sich vorzusehen, und vor Nachtheil sich zu hüten hat.

Schönberg den 20. Mai 1831.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XVI. In Folge eines Allerhöchsten Landesherrlichen Befehls wird hiedurch verordnet:

Diejenigen Gesellen, welche, ihrer Militairpflicht wegen, ihre Wanderjahre nicht vollenden können, werden in allen Stücken den gewanderten Gesellen gleich geachtet. Nur können sie, so lange sie im activen Dienst stehen, zu keinem Amte als Altgeselle, Deputirter oder Junggeselle verpflichtet werden. Eben so sollen auch die, welche, ohne ihr Verschulden, vor Ablauf der 3 Wanderjahre zurückkehren müssen, als Gewanderte angesehen werden. Sonst wird der, nicht gehörig Gewanderte den Junggesellen gleich

geachtet. Wer zum Loosen wegen seiner Militairpflicht zu Hause kommen muß, ehe seine Wanderzeit vollendet ist, geht, wenn er sich frei looset, wieder in die Fremde, und zugleich bestimmet, daß, in Bezug auf das Meisterwerden, der geleistete Militairdienst nur als eine, durch das Gesetz gerechtfertigte Unterbrechung der Wanderjahre betrachtet, keinesweges aber die Dauer des Dienstes bei den Wanderjahren selbst in Anrechnung gebracht werden soll, wornach es sich aber von selbst versteht, daß bei nicht völlig bestandenen Wanderjahren die Fortsetzung derselben, nach beendigtem Militairdienste, die Regel bleibt, die unwillkürliche Unterbrechung der Wanderjahre durch den Militairdienst aber doch als ein wichtiges Motiv zu Ertheilung der allerhöchsten Landesherrlichen Dispensation von den Wanderjahren, nach Maaßgabe der, von den betheiligten Individuen bereits erworbenen Geschicklichkeit im Handwerke, betrachtet werden soll.

Schönberg, den 27. Juli 1831.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XVII. In Gemäßheit eines speciellen Allerhöchsten Befehles vom 18. dieses Monats, wird hierdurch verordnet und öffentlich bekannt gemacht:

Daß, da die Erfahrung erwiesen, daß die, im Art. 9. des Zunft-Privilegii des Tischler-Gewerks in Schönberg vom 4. July 1823 enthaltene, nachstehende Bestimmung:

„Wenn aber die Landmeister gewöhnlich für die Verfertigung des Meisterstücks lieber „baar Geld geben, als sich zu Schönberg in der Herberge zur Verfertigung desselben „aufhalten: so soll ihnen diese Wahl auch ferner bleiben, der angehende Meister „aber für die Nichtanfertigung des Meisterstücks nie mehr als zwei Rthlr. Dän. „Cour. an die Lade bezahlen“,

in vieler Beziehung sowohl für das Publicum schädlich, als auch besonders für das Tischlergewerk, indem auf solche Weise im Allgemeinen viele, und insonderheit auch öfters unfähige, und ihrer Profession nicht gehörig kundige Meister in die Zunft kommen können, sehr nachtheilig werden kann, die gedachte Bestimmung nunmehr gänzlich aufgehoben und zurückgenommen wird, mithin künftighin ein jeder Tischlergeselle, welcher als Landmeister im Fürstenthum Ratzeburg sich niederlassen will, jedenfalls verbunden seyn soll, vor Gewinnung des Meisterrechts und der Niederlassung, ein Meisterstück zu verfertigen, ohne sich davon durch ein Gelderlegniß befreyen zu können.

Schönberg den 27. July 1832.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XVIII. Auf Allerhöchsten Landesherrlichen Befehl, werden untenstehende Zusatzartikel zu dem Privilegio der Tischlerzunft in Schönberg, insonderheit als nöthig befundene Modification des Art. 9. des Zunft-Privilegii zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schönberg den 26. Februar 1833.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

Landesherrliche Zusatzartikel
zu dem Privilegio der Tischlerzunft in Schönberg, insonderheit als nöthig befundene Modification des Art. 9. des Zunft-Privilegii.

1. Da ein guter Tischler, außer seiner persönlichen Geschicklichkeit in der Profession, auch im Stande seyn muß, jederzeit einen genügenden Holzvorrath sich zu halten, so hat ein jeder Tischlergeselle, der in Unsrer Stadt Schönberg, oder sonst in Unserm Fürstenthum Ratzeburg als Meister sich niederzulassen beabsichtigt, vor seiner Meldung bei der Tischlerzunft in Schönberg, bei der Landvogtey daselbst über seine eignen Vermögensverhältnisse genügend sich auszuweisen. Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens, ist wesentlich die Beschaffenheit des anzugebenden künftigen Wohnortes in Betracht zu nehmen.

2. Nur dann erst, wenn die Landvogtey dem Tischlergesellen eine Bescheinigung über die Zulänglichkeit seines Vermögens ertheilt hat, kann und darf der Geselle sich bei der Tischlerzunft in Schönberg, seiner Aufnahme halber, melden, welche übrigens, wegen des zu erfordernden Meisterstücks, insonderheit unter Beobachtung der Verordnung vom 27. July 1832, wonach

> ein jeder Tischlergeselle, welcher als Landmeister im Fürstenthume Ratzeburg sich niederlassen will, jedenfalls verbunden ist, vor Gewinnung des Meisterrechts, und vor der Niederlassung, ein Meisterstück zu verfertigen, ohne sich davon durch ein Gelderlegniß befreien zu können.

Vorschriftsmäßig zu verfahren, und die zu erfordernden Probearbeiten den gegenwärtigen Ansprüchen an einen guten Tischler gemäß, wie schon das Zunf-Privilegium eine solche Rücksichtnahme erfordert, einzurichten hat.

3. So wie der Art. 9. des Privilegii der Tischlerzunft in Schönberg vom 4. July 1823, in so weit selbiger nicht durch diese Zusatzartikel und durch die vorgedachte Verordnung vom 27. July 1832 modificirt worden, seinem sonstigen Inhalte nach, in voller Kraft, und Wirksamkeit verbleibt; so versteht es sich übrigens von selbst, daß der hervorragenden Geschicklichkeit, zumal bei Landesunterthanen, in einzelnen Fällen immer besondere Berücksichtigung angedeihen kann, und muß, und bleibt daher in solcher Beziehung eine Befreiung von der Vermögensnachweisung ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 7. Februar 1833.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XX. In Folge eines Allerhöchsten Landesherrlichen Befehls vom 9. v. M. wird hiemit verordnet:

daß, da die Erfahrung ergeben, wie die Bestimmung im Art. 9. des allgemeinen Zunft-Privilegii, nachstehenden Inhaltes:

„Zu den Erfordernissen der Aufnahme in die Zunft im Allgemeinen gehört:
1) daß die Anzahl der, in der Stadt Schönberg arbeitenden Gesellen der in Frage seyenden Zunft mit alleiniger Ausnahme der Maurer- und Zimmerzunft — wenigstens zwei Drittel der vorhandenen Meister derselben beträgt,"

allen Verhältnissen nach, auf die Schmid- und Schlösserzunft in Schönberg nicht wohl anwendbar ist, dieserhalb, und zur Vermeidung aller etwanigen künftigen Irrungen und Streitigkeiten, der gedachte Abschnitt I. des Art. 9. des allgemeinen Zunft-Privilegii, in Bezug auf die Schmid- und Schlösserzunft in Schönberg und deren besonderes Privilegium, nunmehr gänzlich aufgehoben, und zurückgenommen wird, dergestalt, daß dieser Zunft künftig die Aufnahme von Meistern, die in der Stadt Schönberg sich niederlassen wollen, nur dann gestattet seyn soll, wenn selbige, neben den sonstigen Erfordernissen zur Aufnahme als Stadtmeister, die Allerhöchste Landesherrliche Concession erlangt, und vorgewiesen haben.

Schönberg den 22. April 1834.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XXI. Mit Allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung wird hiedurch verfügt: daß es den Stadt- und Landmeistern der hiesigen Bäckerzunft künftig gestattet seyn soll, ihre Waaren auf dem platten Lande des hiesigen Fürstenthums, nicht aber in der Stadt Schönberg, durch sogenannte Brodträger allenthalben verkaufen zu lassen; wonach alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Schönberg den 12. Julius 1834.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XXII. Auf Antrag der hiesigen Glaser wird hiedurch bekannt gemacht: daß nach bestehenden Verordnungen von auswärtigen Glasern keine Glaserarbeit im hiesigen Fürstenthume verfertigt werden darf.

Schönberg den 16. October 1834.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XXIII. Auf Ansuchen des hiesigen Schneidergewerks wird hiedurch bekannt gemacht, daß es nach dem Zunftprivilegium derselben zwar einem jeden frei steht, sich in andern Städten sein Bedürfniß machen, oder die bestellte und fertige Arbeit kommen zu lassen, es auswärtigen Schneidern aber nicht gestattet ist, hier im Lande Arbeit aufzusprechen, oder gemachte Arbeit herein zu bringen und ihnen in solchen Fällen die Waaren oder Kleidungsstücke abgenommen werden sollen.

Schönberg den 27. Januar 1836.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XXIV. In Folge eines Allerhöchsten Befehles vom 25. vorigen Monats, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der §. 1 der besondern Bestimmungen neben dem allgemeinen Privilegio der Schneiderzunft in Schönberg hinsichtlich der Anfangsworte:

„Den Amtsschneidern steht nicht nur alle, der Natur der Sache nach, zu diesem Handwerke gehörige Arbeit zu."
zur Entfernung aller Zweifel und Ungewißheit dahin Allerhöchst erläutert und näher festgestellet worden:

Zu den den Schneider-Amtsmeistern in Schönberg ausschließlich zustehenden Arbeiten sollen gehören:

a. Das Anfertigen aller neuen Kleidungsstücke für Mannspersonen und jede wesentliche Veränderung an diesen Kleidungsstücken.

b. Das Anfertigen neuer Kleidungsstücke für Frauenzimmer und jede wesentliche Veränderung daran, mit Ausnahme des Anfertigens von Nachtkamisölern, Schnürleibern, Unterröcken und Beinkleidern für Frauenzimmer.

c. Unter dem Ausdrucke wesentliche Veränderung ist das Kehren der Kleider und jede Veränderung am Zuschnitte zu verstehen.

d. Beim Anfertigen, und bei der wesentlichen Veränderung von Kleidungsstücken, steht den Schneideramtsmeistern nicht allein das Zuschneiden, sondern auch das Nähen ausschließlich zu.

Schönberg den 7. Junius 1836.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

XXV. Landesherrliche Verordnung, betreffend das Gesellenhalten von Seiten der Landmeister im Fürstenthum Ratzeburg.

Wir Georg ꝛc. Finden Uns zur Aufhülfe des Gewerbes in Unsrer Stadt Schönberg, bewogen, Landesherrlich hiemit zu bestimmen und zu verordnen:

daß fortan, bei neuen Concessionen von Handwerkern auf dem platten Lande Unsers Fürstenthums Ratzeburg, den Handwerkern das Halten von Gesellen gänzlich untersagt seyn soll. Nur die Schmiede, Maurer und Zimmerleute sind davon ausgenommen, und soll dies Verbot auch auf den Domhof zu Ratzeburg, die Bäk und die Vogtey Mannhagen keine Anwendung finden.

Anlangend die bereits vor Erlassung dieser Verordnung concessionirten Handwerker auf dem platten Lande des Fürstenthums Ratzeburg, so sollen selbige, unter denselben Ausnahmen, wie obgedacht, nach Verlauf von zwei Jahren spätestens von Neujahr 1841 an, nicht mehr als höchstens einen Gesellen halten dürfen.

Eine jede Contravention gegen die vorstehenden Bestimmungen soll unnachsichtlich mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Wonach sich die Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg, so wie sonst Jeder, den es angeht, pünctlichst zu richten und zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese, durch das Schönberger Intelligenzblatt gewöhnlichermaassen zur öffentlichen Kenntniß in Unserm Fürstenthume Ratzeburg zu bringende Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz den 31. October 1838.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

XXVI. Daß es den hiesigen Bäckern gestattet worden, für ein Brod von 10 Pfund und darüber, ein Backgeld von $^3/_4$ Schillingen zu nehmen, es im übrigen aber bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behalten soll, wird hierdurch zur öffenlichen Kenntniß gebracht.

Schönberg den 30. März 1839.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg.

XXVII. Die §. §. 1. und 2. der speciellen Bestimmungen zu dem Zunftprivilegio der Schlächter des Fürstenthums, welche also lauten:

§. 1. Nur den Schlächtern ist es in Unserm Fürstenthum Ratzeburg erlaubt, zum Verkauf zu schlachten, und das Fleisch von geschlachtetem Vieh feil zu bieten. Das Hausschlachten in der Stadt Schönberg steht ihnen ausschließlich zu, dagegen bleibt es jedem Landbewohner unverwehrt, sein Vieh zum eigenen Gebrauch selbst zu schlachten, oder durch Einwohner desselben Dorfes schlachten zu lassen.

§. 2. In den, im §. 1. gedachten Zuständnissen sollen die Schlächter weder durch Einheimische noch durch Fremde beeinträchtigt werden, namentlich soll Niemand aus dem Hausschlachten für Andere ein Gewerbe machen, noch sich dazu außerhalb seines Wohnortes gebrauchen lassen. — So oft solches geschieht, und Unserer Landvogtey angezeigt wird, soll der Störer nach untersuchter Sache in zwei Thaler Pr. Cour. Strafe verurtheilt werden, welche der Gewerkslade verfallen soll.

werden zur Nachachtung hiedurch gemeinkundig gemacht.

Schönberg den 20. April 1848.

(L. S.) Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

Nachtrag.

Arme. Bettler. Vagabonden (p. 25).

Da im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach einer hierher gemachten Mittheilung des Großherzoglichen Geheimen Ministerii in Schwerin nur die Domanial-Aemter ausschließlich zur Annahme und Weitertransportirung der Vagabonden angewiesen sind, so werden die diesseitigen Policeybehörden die nach einem Orte im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bestimmten Transporte solcher Individuen aus dem hiesigen Herzogthume und dem Fürstenthume Ratzeburg an das zunächst gelegene Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Domanial-Amt ohne Mitwirkung der dazwischen liegenden Mecklenburg-Schwerinschen ritterschaftlichen Ortschaften und deren Ortsvorstände zu bewerkstelligen haben.

Neustrelitz den 17. November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

Armenwesen (p. 47).

Die Verkündigung des den Armenbehörden bekannten Entwurfs einer revidirten Armenordnung hat, weil dieser Gegenstand mit der beabsichtigten Gemeindeordnung in nächster Beziehung steht, annoch ausgesetzt werden müssen. Jedoch wird auf allerhöchsten Befehl hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß von Neujahr k. J. an die Beiträge zu den Armencassen nach den in der Anlage A. aufgestellten Ansätzen wahrgenommen werden sollen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben der Schönberger Armendistrict, dessen Vorsteher gewünscht haben, es auch in dieser Beziehung beim Alten zu lassen, und die Vogtei Manhagen,
2) daß in Zukunft die Miethe für das Quartier des hier stationirten Husaren-Commando's nicht mehr von den Armencassen getragen, sondern auf die herrschaftliche Casse übernommen werden soll.

Schönberg den 7. December 1848.

Großh. Meckl. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

A.

Zu der Armensteuer zahlen:

1) der Besitzer von Torriesdorf	30 ₰
2) Küster	1 ₰
3) Schulmeister	16 ß

4) Landreiter .... 24 ß
5) der Untervogt .... 16 ß
6) Pächter jeder Art, seien es Meiereipächter, Hufenpächter, Holländer, Kornmüller, Schäfer, Fischer, von der Pacht .... ½ p. C.
7) Meiereipächter, welche die Holländerei selbst haben, vom Hundert .... 32 ß
8) Erbpacht-Kornmüller vom Canon .... 1 p.C.

Hauswirthe

9) von einer vollen Bauerhufe .... 4 ℛ︎ℳ︎
10) von einer ¾ dito .... 3 ℛ︎ℳ︎
11) von einer halben dito .... 2 ℛ︎ℳ︎
12) von einer geringeren Stelle, wenn Anspannung darauf gehalten wird .... 1 ℛ︎ℳ︎
13) Arbeitsleute, Ackervögte, Deputatisten, Hirten, Schäferknechte, Gesellen, Einlieger und dergleichen Leute, wenn sie einen eigenen Heerd haben .... 12 ß

NB. Die Tagelöhner, welche keine eigene Häuser haben, sollen die 12 ß nur einmal (jährlich) zahlen, und bei einer ferneren Ausschreibung nicht herangezogen werden.

14) Professionisten, Handwerker, Productenhändler, Landkrüger und alle Büdner steuern in folgenden Classen:

Classe I .... 2 ℛ︎ℳ︎
" II .... 1 ℛ︎ℳ︎
" III .... 24 ß
" IV .... 12 ß

15) Alle anderen selbstständigen Personen, Herrschaftliche Diener, Prediger, Förster, Holzwärter, Landkrämer, Rentier u. s. w, zahlen nach folgenden Classen:

Classe I .... 5 ℛ︎ℳ︎ und darüber,
" II .... 4 ℛ︎ℳ︎
" III .... 3 ℛ︎ℳ︎
" IV .... 2 ℛ︎ℳ︎
" V .... 1 ℛ︎ℳ︎
" VI .... 32 ß

Anmerkungen ad 14 und 15:

a. Landkrüger und Landkrämer sollen, wenn sie außerdem Grundbesitzer sind, von diesem Gewerbe noch besonders steuern.

b. Dem Pflichtigen steht die Wahl der Classe frei, hat er indeß eine zu niedrige Classe für sich in Anspruch genommen, so bestimmt, auf Antrag der Armenbehörde, die Landvogtei die für ihn zutreffende Classe.

Militairwesen (p. 509).

Verordnung vom 6. Januar 1849, wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz erforderlichen Mannschaft.

Georg rc. In Folge der von der National-Versammlung zu Frankfurt unterm 15. Julius v. J. beschlossenen Vermehrung der deutschen Streitmacht auf zwei Procent

der gegenwärtigen Bevölkerung, hat die provisorische Centralgewalt in Ausführung dieses Beschlusses eine dahin zielende Aufforderung an Unsre Regierung erlassen. Nach Maaßgabe der durch die letzte Volkszählung im Juli v. J. ermittelten Gesammt-Einwohnerzahl von 96,292 Seelen hat Unser Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz demnach ein Contingent von 1925 Mann (nämlich $1\frac{1}{2}$ Procent oder 1444 Mann zum activen Contingent und $\frac{1}{2}$ Procent oder 481 Mann zur Reserve) zu stellen, daher zu dem bisherigen Militair-Contingent von einschließlich der Reserve 1029 Mann ein Mehrbedarf von 896 Mann Combattanten und 99 Mann Nicht-Combattanten erforderlich wird und verordnen Wir demzufolge nach verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft, Zwecks Aushebung dieser Mannschaft, wie folgt:

§. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine, und findet demnach, wie dies auch den in solcher Beziehung auf dem außerordentlichen Landtage dieses Jahres gefaßten Beschlüssen entspricht, bei der bevorstehenden Recrutirung keine Ausloosung, sondern nur eine Aushebung in der Art statt, daß nach Maaßgabe des Bedürfnisses die erforderliche Mannschaft aus den weiter unten angegebenen Altersclassen und zwar zunächst immer aus der jüngeren Classe, einberufen und im Falle körperlicher Brauchbarkeit ins Militair eingestellt wird.

§. 2. Es sollen zu diesem Zwecke für jetzt alle wehrpflichtigen Mecklenburger ohne Unterschied der Religion aus den folgenden vier Altersclassen, nämlich:

a) des Geburtsjahres vom 1. August $18^{26}/_{27}$,
b) des Geburtsjahres vom 1. August $18^{25}/_{26}$,
c) des Geburtsjahres vom 1. August $18^{24}/_{25}$,
d) des Geburtsjahres vom 1. August $18^{23}/_{24}$ einberufen, und nur für den unerwarteten Fall, daß aus diesen vier Classen das gegenwärtige Bedürfniß nicht vollständig gedeckt würde,
e) diejenigen der fünften Altersclasse vom 1. August $18^{22}/_{23}$, soweit erforderlich, mit herangezogen werden.

§. 3. Wie bei dieser Aushebung die jüngere Altersclasse stets die ältere ausschließt, so entscheidet auch unter den Wehrpflichtigen derselben Altersclasse, wenn inmitten einer solchen aus dem Grunde des bereits gedeckten Bedürfnisses die Aushebung schließt, immer das jüngere Datum der Geburt für den Eintritt ins Militair, und in dem Falle, wo am Schlusse der Aushebung mehrere Wehrpflichtige von gleichem Geburtstage zusammentreffen, unter diesen das Loos.

§. 4. Als wehrpflichtig aus den vorbenannten Altersclassen sind im Allgemeinen alle diejenigen Mecklenburger zu betrachten, welche bei der stattgehabten ordentlichen Recrutirung noch nicht zum Eintritt in das bisherige Contingent herangezogen wurden. Es gehören dahin also zunächst alle diejenigen, welche Freilassungsscheine erhalten haben, sodann alle diejenigen, welche wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen an der Ausloosung ihrer Altersclasse nicht Theil nahmen.

§. 5. Befreit von der Militairpflicht hiebei sind:

a) diejenigen, welche bei der ordentlichen Recrutirung wegen körperlicher Fehler oder wegen Untermaaßes bereits ausgeschossen wurden;

b) diejenigen, welche ihrer Militairpflicht durch einen Stellvertreter oder Recapitulanten schon genügt haben, sowie endlich

c) diejenigen, welche als Freiwillige, denen in dieser Rücksicht Stellvertreter gleich zu achten sind, noch jetzt im Militair dienen.

§. 6. Außerdem werden von der Wehrpflicht noch ausgenommen:

a) einstweilen, und so lange der Bedarf durch die Unverheiratheten aus den im §. 2 bezeichneten fünf Altersclassen gedeckt werden kann, diejenigen, welche am Tage der Publication dieser Verordnung bereits verheirathet sind;

b) diejenigen Personen, welche wegen begangener Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben.

§. 7. Die Erfüllung der Wehrpflicht kann nur durch persönlichen Eintritt geschehen, und ist daher jede Stellvertretung unzulässig. Diejenigen, welche sich vorsätzlich auf irgend eine Weise ihrer Wehrpflicht entziehen, sind als Refractaire anzusehen und unterliegen denselben Strafen, so weit sie nach den Bestimmungen des §. 13. des Recrutirungs-Gesetzes vom 23. April 1829 anwendbar sind.

§. 8. Die Dienstzeit der jetzt einzuberufenden Wehrpflichtigen wird dahin bestimmt, daß die Mannschaften aus der jüngsten oder ersten Altersclasse sechs Jahre, aus der zweiten Altersclasse fünf Jahre, aus der dritten Altersclasse vier Jahre, aus der vierten Altersclasse drei Jahre und aus der fünften Altersclasse zwei Jahre zu dienen haben, insoferne nicht ausbrechender Krieg jedes Recht auf Entlassung aufhebt.

Im Uebrigen geht die Absicht dahin, die ausgehobene Mannschaft für jetzt nur zur Einübung in den Waffen und zwar in Abtheilungen einzuberufen, und demnächst bei dauerndem Friedensstande einstweilen wieder zu beurlauben.

§. 9. Die Aushebung der Mannschaft steht unter der Leitung der bisherigen Recrutirungs-Behörden resp. im hiesigen Herzogthum und im Fürstenthum Ratzeburg, und geschieht unter grundleglicher Beibehaltung der bisherigen Ausloosungs-Bezirke, so daß jeder, welcher ungeachtet seiner schon erfolgten Befreiung vom Militairdienst nach obigen Bestimmungen jetzt wehrpflichtig ist, sich ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Veränderung seines Wohnorts, bei der früher für ihn competent gewesenen Ausloosungs-Behörde zu gestellen hat.

In so weit dieses Gesetz nicht specielle Vorschriften enthält, haben die genannten Recrutirungs-Behörden, eventualiter nach erfolgter Autorisation Seitens Unserer Regierung, in ihren Districten alle weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ebenso entscheiden sie alle bei dem Aushebungsgeschäfte etwa vorkommenden Differenzen in erster Instanz unter Freilassung des Recurses an Unsre Regierung, bei deren Entscheidung es bewendet.

§. 10. Sobald von Unsrer Regierung die Zeit der Aushebung näher bestimmt sein wird, haben die beiden Recrutirungs-Behörden einen öffentlichen Aufruf an alle Wehrpflichtigen ihres Districts, zwecks ihrer Gestellung zur ärztlichen Untersuchung und eventuellen Ueberweisung an das Militair zu erlassen. Dieser Aufruf ist in mehreren Mecklenburgischen Blättern, sowie auch in einigen auswärtigen Zeitungen zu veröffentlichen.

§. 11. Die bisherigen Ausloosungs-Behörden haben dann sofort ein namentliches Verzeichniß der zu den einzelnen Ortschaften gehörenden Wehrpflichtigen den betreffenden Ortsbehörden ihres Bezirkes zuzustellen, und sind die letzteren verpflichtet, binnen acht Ta-

der Ausloosungs-Behörde ein von ihnen und dem competenten Prediger beglaubigtes Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen, welche inzwischen verstorben sind, oder aber am Tage der Publication dieser Verordnung bereits verheirathet waren, berichtlich einzureichen, auch für die demnächstige persönliche Gestellung der Wehrpflichtigen vor der Ausloosungs-Behörde Sorge zu tragen.

Sodann ist von den Ausloosungs-Behörden aus den Ausloosungslisten der aufgerufenen Altersclassen eine Gesammt-Uebersicht der Wehrpflichtigen ihres ganzen Bezirks unter Anmerkung der bereits verstorbenen oder verheiratheten anzufertigen und spätestens 8 Tage vor dem bestimmten Ablieferungstermine in doppelter Ausfertigung an die competente Recrutirungs-Behörde einzusenden. Endlich haben die Ausloosungs-Behörden die wehrpflichtigen Leute ihres Bezirks durch einen geschäftskundigen Mann am Tage und Orte der Ablieferung der Recrutirungs-Behörde vorzuführen.

§. 12. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäfts der Aushebung hat die Militair-Recrutirungs-Behörde dasselbe nach Abtheilungen, also nicht ausschließlich an dem bisherigen Ablieferungsorte, vorzunehmen. Diese Abtheilungen sind aus den Ausloosungsbezirken mit Berücksichtigung ihrer geographischen Lage zu bilden, und hat die Recrutirungs-Behörde für jede dieser Abtheilungen Ort und Zeit der Ablieferungen gehörig bekannt zu machen.

§. 13. Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienst gelten zunächst alle Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes vom 23. April 1829, namentlich der Anlage I. zu demselben, dann auch die Bestimmungen der **Subadjuncta A. B.** und **C.** dieser Anlage, jedoch in derjenigen veränderten Fassung und mit denjenigen Modificationen, wie selbige hier am Schlusse beigefügt sind.

Bei der Verlegung des Ausloosungsgeschäftes an verschiedene Orte ist es der Recrutirungs-Behörde gestattet, den neben dem Militairarzt zuzuziehenden Civilarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte an dem Ablieferungsorte oder aus der Nachbarschaft zu requiriren.

§. 14. Die für den Kriegsdienst tauglich befundene Mannschaft wird an jedem Ablieferungsorte sofort an die zu diesem Zweck kommandirten Militairpersonen überwiesen, jedoch bis zu der erst später eintretenden Waffenübung und desfalls weiter erfolgenden Einberufung vorläufig wieder entlassen.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die zur jetzigen Verstärkung des Contingents erforderliche Aushebung, und bleibt für alle künftigen Aushebungen, so wie für die Wehrpflicht überhaupt weitere gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Regierungs-Insiegel. Neustrelitz den 6. Januar 1849.

Georg, G. H. v. M.

Subadjunctum A.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen oder gänzliche Blindheit.

3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgraths.
9) Starkes Hinken, durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Subadjunctum B.

Zu allem und jedem Militairdienste, die Waffen- und Dienstgattungen mögen sein, welche sie wollen, machen folgende Krankheiten und Fehler völlig unfähig.

I. Allgemeine Krankheiten.

1) Allgemeine Körperschwäche, ein zu schwacher Knochen- und Muskelbau nach vollendetem Wachsthum, zumal mit gleichzeitiger kränklicher Gesichtsfarbe.
2) Chronische und schwer zu heilende Hautkrankheiten, als bösartige, sich über den größten Theil des Körpers verbreitende Flechtenausschläge, aussatzähnliche Krankheiten.
3) Bedeutende chronische Drüsenkrankheiten, welche eine Heilung unwahrscheinlich oder unmöglich erscheinen lassen.
4) Balg-, Lymph- und Fleischgeschwülste, wodurch die Körperfunction gestört wird und welche nicht wegzunehmen sind; Pulsadergeschwülste; Blutaderknoten (Varices) von solcher Größe und Ausdehnung, daß sie bei körperlichen Anstrengungen aufzubrechen drohen, oder den durch sie ergriffenen Theil in seinen Verrichtungen behindern.
5) Eingewurzelte venerische Uebel.
6) Wassersuchten, chronische Gelbsucht, Scharbock, chronischer Rheumatismus und Gicht, Krebs, überhaupt alle deutlich ausgesprochenen Cachexien.
7) Schwindsuchten, Abzehrungen, habituelles oder periodisches Blutspeien und Nasenbluten, Blutbrechen.
8) Epilepsie, Starrsucht oder andere periodische Krämpfe und Convulsionen, habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile.
9) Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte, als Schwermuth, Wahnsinn, Verrücktheit, Blödsinn, Stumpfsinn und ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit verbunden ist; Trunksucht, Säufer-Wahnsinn.
10) Verletzungen sehnigter Theile, wodurch die Verrichtungen des davon ergriffenen Theiles gestört oder aufgehoben werden, oder bedeutende Verunstaltungen veranlaßt sind.
11) Bedeutende oder unheilbare Knochenkrankheiten, als Verwachsungen (anchyloses), Knochengeschwulste, Knochenfraß, Knochenbrand.
12) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers.
13) Eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, bei welcher eine baldige Besserung nicht zu erwarten steht.
14) Die meistentheils erbliche Krankheit der sogenannten Bluter.

II. Krankheiten und Fehler am Kopfe und Halse.

1) Veralteter Kopfgrind, der unheilbare Weichselzopf.
2) Bedeutende Narben oder Vertiefungen, die von Knochenverlust, oder von einer Eindrückung der Knochen herrühren, Mißbildung des Schädels, unheilbar erscheinender Mangel der Kopfhaare.
3) Chronische, unheilbare oder schwer zu heilende Krankheiten der Augen und der umgebenden Theile derselben, als völlige Blindheit des einen Auges oder beider Augen, Verlust eines Auges, insofern er einen Combattanten betrifft, das sehr schwache Gesicht, eine bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem andern in der Entfernung von zehn Schritten zu erkennen nicht im Stande ist, das Eiterauge, angehender grauer oder schwarzer Staar, bedeutende Flecken der Hornhaut auf beiden Augen, wodurch das Erkennen der Gegenstände auf einige Entfernung behindert wird; ferner der Vorfall der Regenbogenhaut, das Traubenauge, die Umkehrung der Augenlieder, die unheilbare Thränenfistel, starkes Schielen und alle chronischen, habituellen Augenentzündungen.
4) Taubheit, erwiesene Schwerhörigkeit, übelriechender Ausfluß aus einem oder beiden Ohren aus unheilbaren Ursachen.
5) Chronische, bösartige Krankheiten der Nase und der Nasenhöhle, Knochenfraß der Nasenbeine und der Muscheln, unheilbare Nasen- und Rachenpolypen, Verunstaltungen oder Mißbildungen der Nase, wodurch das Athmen erschwert oder Ekel erregt wird; Geschwüre, Beinfraß, Afterbildungen in den Stirn- und Marillarhöhlen.
6) Der fehlende Gaumen oder Zapfen, große Hasenscharten, Wolfsrachen, chronische und bösartige Geschwulste und Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben, veraltete Speichelfisteln, Sprachlosigkeit, schweres Stammeln, größtentheils verdorbene und mangelnde Schneide- und Eckzähne, ein beständig ekelhafter Geruch aus dem Munde, Verletzungen oder Mißbildungen der die Mundhöhle bildenden Theile, wodurch das Kauen, Sprechen und Schlingen sehr erschwert wird.
7) Bedeutende chronische Drüsengeschwülste am Halse und in der Achselhöhle, großer Kropf, Luftröhrenbruch, Schiefstellung oder Steifheit des Halses, der große Statthals (intumescentia talae cellulosae colli), wenn dadurch bei geringerem Drucke das Athmen erschwert wird.

III. Krankheiten und Fehler der Brust.

1) Bedeutende Deformität des Rückgraths, der Schulterblätter, des Brustkastens, der Rippen.
2) Geschwüre, welche bis in die Brust oder Bauchhöhle dringen.
3) Engbrüstigkeit, chronisches Asthma, flache nicht hinlänglich gewölbte, schmale Brust, bedeutender Eindruck des Brustbeins, jede chronische Lungen- und Herzkrankheit.

IV. Krankheiten und Fehler des Unterleibes.

1) Verschobenes, sehr mißgestaltetes Becken, Verhärtungen einzelner oder mehrerer Unterleibseingeweide, jede chronische Unterleibskrankheit, eingewurzelte Hämorrhoidalknoten, besonders mit einem periodischen starken Blutverluste, veraltete oder eiternde Hämor-

rhoidalknoten, und starke Schleimflüsse, habituell gewordene Durchfälle, **Fluxus lienterieus** und **coeliacus**.

2) Harnröhren-, Blasen- und unheilbare Mastdarmfisteln, Steinbeschwerden, Unvermögen den Urin zu halten oder zu lassen, chronisches Bluthahrnen, Vorfall des Mastdarms und Unvermögen den Koth zu halten, Verengerung der Harnröhre, bedeutende Mißbildung der Harnröhre, wohin besonders auch der Zustand gehört, bei welchem die Oeffnung der Harnröhre sich hinter der Eichel befindet und der Mann nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise uriniren kann (wahrer **Hypospadiacus**), vgl. **Subadjunct. C. sub 1.**

3) Anschwellung der **glandula prostata**; unheilbare chronische Geschwülste der Leistendrüsen, des Saamenstranges und der Lymphgefäße.

4) Brüche am Unterleibe (**Herniae**), sie mögen sich an einem Orte desselben befinden, wo sie wollen, mögen groß oder klein, durch einen Bruchband zurückgehalten sein oder nicht, ohne Ausnahme.

5) Falsche Brüche, als Fleischbruch, Wasserbruch, Krampfaderbruch (**Varicocle**), letzterer jedoch nur im höheren Grade; ferner alle bedeutenden unheilbaren Mißbildungen der Geschlechtstheile.

V. Krankheiten und Fehler der Gliedmaßen.

Bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen; Auftreibung der Knochen, von innern Ursachen entstanden; Unbeweglichkeit oder Verstümmelung eines oder mehrerer Finger der rechten sowohl, als der linken Hand, wodurch der Soldat behindert wird, vorschriftsmäßig seine Waffen oder den Zügel zu gebrauchen; Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn durch sie die Beweglichkeit derselben beschränkt wird; Gelenkengeschwülste, fehlerhafte Beschaffenheit und Bildung der Gelenke, eine solche Erschlaffung der Bänder eines oder des andern Gelenkes, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen zuweilen Verrenkung erfolgt; Verdrehungen der Füße, stark einwärts oder auswärts gebogene Ober- und Unterschenkel; übel geheilte Knochenbrüche; Verlust der großen Zehen, gänzliche Krümmung einer Zehe, kreuzweis übereinanderliegende Zehen, Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füßen, Verwachsung mehrerer Zehen untereinander; ein großer unförmlicher Ballen, große Frostbeulen und veraltete Geschwüre, von denen vorauszusetzen ist, daß sie nicht oder nur nach langer Zeit geheilt werden können, große Narben von alten Fußgeschwüren, die wieder den Aufbruch drohen, schwitzende Füße im hohen Grade, das Hinken, der völlig ausgebildet Plattfuß.

Anmerkung. Der ausgebildete Plattfuß ist von dem Breitfuß wohl zu unterscheiden; dieser macht zum Dienste nicht unfähig, unterscheidet sich aber von jenem darin, daß die Knochen des Unterschenkels nicht in einer schiefen Richtung auf den Fußwurzelknochen stehen, der Fuß keine schiefe Richtung nach Außen hat, der Gang nicht mit gebogenen Knieen und auf dem innern Rand des Fußes geschieht; der Rücken des Fußes ist übrigens wie beim Plattfuße nicht gehörig gewölbt, alle Theile der Fußsohle berühren gleichfalls den Erdboden dergestalt, daß man die Spitze des Zeigefingers nicht unter sie bringen kann, wenn der Mann steht.

Subadjunctum C.

Körperliche Fehler, welche zum Militair-Felddienst nicht unbrauchbar machen,

vorausgesetzt, daß sie bei solchen Militairpflichtigen gefunden werden, welche übrigens einen gesunden und kräftigen Körperbau haben.

1) Zu denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschließen, gehören:
   a) oberflächliche Narben von erlittenen Verletzungen;
   b) leichte, von äußern Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den Füßen vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben;
   c) stattgehabte und gut geheilte Knochenbrüche;
   d) kleine gutartige nicht hinderliche Geschwülste;
   e) Krätze und andere leicht zu beseitigende Hautausschläge;
   f) ein geringer Grad von Kurzsichtigkeit;
   g) geringes Stammeln;
   h) fehlerhafte Schneidezähne, wenn nur die Augen- und Backenzähne vorhanden und gut sind;
   i) geringe nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
   k) noch im Unterleibe befindliche und weder durch das Gesicht noch durch das Gefühl bemerkbare Hoden;
   l) geringer Grad der Hypospadia (vergl. Fehler am Unterleibe), wo die Oeffnung der Harnröhre zwar mehr als gewöhnlich nach hinten und unten, aber doch noch in der Eichel befindlich ist;
   m) geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche und einzelne unbedeutende Krampfadern an den untern Extremitäten;
   n) etwas nach innen gebogene Kniee;
   o) breite Füße;
   p) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

2) Fehler, welche die Einstellung bei der Infanterie und Artillerie noch zulassen:
   a) eine geringe Krümmung des Ring- oder kleinen Fingers der linken Hand, wenn nur nicht gänzliche Steifheit damit verbunden ist;
   b) Mangel des letzten Gliedes an einem oder dem andern Finger, ja selbst gänzlicher Verlust des Mittel- oder Ringfingers der linken Hand, wobei aber der Daumen und die übrigen Finger völlig gesund sein müssen.

3) Fehler, welche für den Dienst der Nichtcombattanten nicht unbrauchbar machen:
   a) Verlust eines Auges, eines oder zweier Finger, einer oder zweier Zehen;
   b) geringe Verunstaltungen oder Mißbildungen des einen oder des andern Theils des Körpers, als: ein etwas schiefer Hals, etwas hohe Schultern, eine ein wenig höhere Schulter, ein etwas hervorstehendes Schulterblatt, gering flügelförmige Schulterblätter, wenn dabei der Bau der Brust und des Rückens gut ist, ein etwas

runder oder hohler Rücken, ein um weniges verkürzter Arm, eine etwas hohe Hüfte, etwas gebogene Ober= oder Unterschenkel, nicht übermäßig nach auswärts gebogene Kniee;

c) mehre verdorbene oder mangelnde Zähne;

d) mäßiges Schielen, nicht zu bedeutende Kurzsichtigkeit, etwas stammelnde Sprache und mehrere kleine, nicht alle einzeln anzuführende Fehler.

Publicationen (p. 544).

In Bezug auf das Publicandum vom 11. Mai 1840, betreffend die künftige Promulzation der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Ratzeburg, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hierzu bestimmte, bisher unter dem Titel „Officielle Beilage zu den wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg" herausgegebene öffentliche Blatt von Neujahr 1849 an selbstständig unter dem Titel:

„Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzscher Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staats=Verwaltung im Fürstenthum Ratzeburg"

mit angemessener Ordnung der Materie nach verschiedenen Abtheilungen, übrigens bis auf Weiteres wie bisher in der Regel mit den Anzeigen ausgegeben und durch die Postämter vertheilt werden wird.

Der bisherige Abonnementspreis bleibt einstweilen unverändert, und werden die für den Officiellen Anzeiger bestimmten Publicanda wie bisher an die Redaction desselben befördert.

Neustrelitz den 31. December 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

Annalverzeichniss

der

für das Fürstenthum Ratzeburg erlassenen Verordnungen.

Herzog Adolph Friedrich I.

1654, Jan. 4.	Schwerin.	Befehl an alle, seiner Botmäßigkeit untergehörigen Leute, wes Standes &c. sie sein mögen, sich bei Herzog Christian zu Meklenburg, der ohne Vorweisung von Patenten werbe, nicht in Kriegedienste einzulassen, ihn zu verlassen und sich andere Dienste außer Meklenburg, Schwerin und Ratzeburg zu suchen, und sich nicht nach den bestimmten Laufplätzen Stinchenburg, Rehn und Zarrentin zu begeben. Die welche nicht gehorchen wollen, sollen gefangen genommen, und die säumigen Hauptleute mit besonderm Ernst deshalb angesehen werden.
„ März 20.	Schwerin.	Publication und Transsumirung des kaiserl. Patents dd. Regensburg den 14. Jan. 1654, worin alle Werbungen für fremde Potentaten ohne vorheriges Ansuchen beim Kaiser und Anzeige bei den Kreisobersten verboten werden.
1656, Aug. 3.	Schwerin.	Befehl der eingeschlichenen und angemeldeten Truppen, die den armen Leuten Plackereien und große Ungelegenheiten zuziehen, sich zu bemächtigen.
1657, Mai 19.	Schwerin.	Publication des Reichsvicariats-Patents nach Ableben K. Ferdinand III. dd. Dresden 6. April 1657.
1658, Jan. 28.	Schwerin.	Befehl an sämmtliche Beamte 1) eine Verordnung wegen Feier des Sonntags und Führung eines christlichen Wandels von den Kanzeln publiciren zu lassen. 2) am Sonntage keine Dienste und Fuhren anzubefehlen. 3) so wenig sich selbst wie den Pensionarien zu gestatten, Unterthanen, die am Sonntage zu communiciren gedenken, des Sonnabends mit Hofedienst zu beschweren.

Herzog Christian Louis.

1665, März 2.	Schwerin.	Verordnung, die Rotten und Reuter, welche die Unterthanen mit Gelderactionen, Abnehmen des Viehes und Mobilien betrüben oder die Reisenden auf freien Straßen molestiren und berauben, zu verwarnen und dann Gewalt mit Gewalt zu steuern und sich ihrer zu bemächtigen.
1665, Juli 26.	Schwerin.	Verbot aller und jeden fremden Werbung.
1667, Jan. 5.	Schwerin.	Verbot auf eines andern Grund und Boden zu jagen, sich zwei Schützen zu halten, das geschossene Wild stückweis zu belohnen und damit Handel zu treiben.

			Seite
1668, Dec. 4.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Armen (№ 1)	15
1669, Juli 19.	Schwerin.	Verbot, an Sonntagen Ernte-Arbeit zu verrichten oder sie anzubefehlen.	
" Juli 18.	Schwerin.	Verruf der dänischen kleinen Münze.	
" Oct. 9.	Ratzeburg.	Verbot, fremdes Salz einzuführen und zu verkaufen, es auch nicht durchzuführen bei Strafe der Confiscation, da die eignen Factoreien um billigen Preis mit rechter Maße providiren können.	
1670, Apr. 21.	Schwerin.	Verbot der fremden Werbungen.	
1672, Febr. 12.	Schwerin.	Verbot der fremden Werbungen.	
" Aug. 23.	Schwerin.	Verordnung wegen der Pferdediebe, die den Leuten öffentlich mit Gewalt die Pferde abspannen und welche als Diebe, Straßenräuber und Landfriedensbrecher an Leib und Leben bestraft werden sollen, mit dem Befehl sie aufzugreifen und Tag und Nacht deswegen Wache zu halten.	
1673, Juni 24.	Schwerin.	Wiederholung der vorigen Verordnung wegen der Pferdediebe.	
" Juli 17.	Schwerin.	Münzedict, welches den Werth der eingeschobenen geringhaltigen Münzsorten bestimmt und das Auswechseln und Einschmelzen der Reichsthaler verbietet.	
" Oct. 10.	Schwerin.	Publication und Transsumpt des kaiserl. Abmahnungsmandat dd. Eger, 20. August 1673, der Krone Frankreich Beistand zu leisten.	
1674, März 5.	Schwerin.	Verordnung der Schonungszeit des Wildes von Fastnacht bis Jacobi, Verbot des Handels mit Wildprett und Abtretung der Jagd an einen andern bei 100 ₰ Strafe und Befehl, den Hunden einen Prügel, ³/₄ Elle lang, an den Hals zu hängen.	
1675, Mai 1.	Schwerin.	Verbot der fremden Werbungen.	
1678, Jan. 8.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der den Braunschweigischen Regimentern zu gebenden Quartiere und Bestimmung des Preises, wofür ihnen Brod, Hart- und Raufutter zu überlassen (45 ℔ Brod à 24 ß, 1 Schffl. Hafer à 18 ß, 1 Fuder Heu à 1 ₰ 24 ß, 1 Fuder Stroh à 36 ß, das Fuder zu ungefähr 600 ℔).	
" Aug. 14.	Schwerin.	Verordnung wegen der bösen Buben, Räuber, Mörder, Landstreicher, die zu ergreifen sind und wozu die Leute von den Dörfern durch Ziehung der Glocken herbei gerufen werden sollen.	
1679, Aug. 12.	Ratzeburg.	Verordnung, wodurch alle fremden ganzen, halben und viertel Markstücke verboten werden, so jedoch, daß die Dänischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Pommerschen, Schwedischen und Bremischen in dem Werth bleiben, den sie in den benachbarten See- und Handelsstädten haben.	
1680, März 12.	Schwerin.	Verordnung wegen der Pestilenz, daß sie nicht durch Personen oder Waaren eingeschleppt werde.	
" Juli 21.	Schwerin.	Verordnung, daß Niemand aus dem Reich ohne Schein, Juden, Zigeuner und fremde Bettler gar nicht eingelassen werden sollen, desgleichen keine Waare, die aus Böhmen, Schlesien und andern der Infection verdächtigen Orten kommen. In den Thoren soll Wache gehalten und Niemand ohne Examen eingelassen, mit den Bettlern nach der Verordnung vom 14. August 1678 verfahren werden.	
" Aug. 20.	Ratzeburg.	Bekanntmachung, daß die Reisenden, welche bei der Examination vor dem Stadtthor und Pässen nicht die Wahrheit sagen, mit	

			Seite
		Abnahme der Güter und nach Befinden an Leib und Leben gestraft werden sollen.	
1681. —	Ratzeburg.	Postordnung, wornach sich die fürstlichen Bediente und Beamte, als auch Reisende, welche Vorspann oder Wagenfuhren verlangen, sich zu richten, und wie hoch die Fracht von Amt zu Amt soll bezahlt werden. (Von Ratzeburg bis Schönberg 32 ß im Sommer und 40 ß im Winter).	
„ Octbr. 1.	Schwerin.	Ausschreiben und Ordnung eines allgemeinen Bet-, Buß- und Festtages auf den 7. Octbr., 18. Novbr. 1681 und 17. Febr. 1682.	
1682, Febr. 25.	Schwerin.	Verbot der fremden Werbungen.	
„ Sept. 1.	Schwerin.	Befehl bei 100 Rthlr. Strafe, alle schadhaften Brücken und Stege, Steindämme, verdorbene Wege, tüchtig und innerhalb 2 Monaten zu bessern, die verstopften Gräben, Ströme, Bäche, Fuhrten, Aus- und Einläufe aufzuräumen und zu reinigen.	
1683, Juli 27.	Schwerin.	Verordnung, daß das Commercium mit Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode, das wegen der pestilentischen Contagion gesperret, wieder frei gegeben, wenn untadelhafte Pässe vorgezeigt werden.	
1684, Aug. 25.	Schwerin.	Verbot des Vorkaufs und Steigerung des Korns, Holzes und was sonst zur Stadt gebracht wird, bei 50 Rthlr. Strafe.	
„ Nov. 28.	Schwerin.	Renovation der früheren Verordnungen wegen der Pferdediebe, herrenloses Gesindel und Zigeuner.	
1685, März 26.	Schwerin.	Wiederholung der Verordnung vom 5. März 1674 wegen der Jagd.	
„ April 7.	Schwerin.	Verbot die aus Mark Brandenburg etwa kommenden Elendhirsche und Thiere zu hetzen, jagen und schüchtern, noch weniger zu schießen.	
„ Mai 5.	Schwerin.	Verordnung, sich des Sonntags Nachmittags zur Catechismuslehre einzufinden und die Kinder, sonderlich den Winter über, fleißig zur Schule zu halten.	
„ Juli 17.	Schwerin.	Erneuerung der Verordnung vom 1. September 1682 wegen Wegebesserung bei Strafe von 200 Rthlr.	
„ Sept. 7.	Schwerin.	Verordnung wegen guter Aufsicht auf Feuer und Licht und Verbot alles feuergefährlichen Schießens, Abfütterns bei Licht, Tabackrauchen in Scheunen und Ställen bei 50 Rthlr. Strafe. Wer Feuer verursacht, soll den Schaden ersetzen oder mit Gefängniß, Leib und Leben büßen und soll der Anzeiger 1/3 des Strafgeldes haben.	
1686, März 23.	Schwerin.	Wiederholung der Verordnung vom 5. Mai 1685, wegen der Catechisationen rc.	
„ Juli 22.	Schwerin.	Verordnung wegen der Mordbrenner und Renovation der Verordnung vom 28. November 1684.	
1687, März 3.	Schwerin.	Verbot der fremden Werbungen.	
„ Juli 26.	Schwerin.	Verbot der Sonntagsarbeit zur Erntezeit, der Anschreiens der Mäher, des übermäßigen Essens und Trinkens und der Widersetzungen mit aufgehobenen Sensen. Nur bei nasser Witterung wird die Arbeit an den Nachmittagen gestattet und sind die, welche dagegen handeln, mit 20, 10, 5 Rthlr. Strafe zu belegen, das Anschreien der Mäher ist bei 3 Rthlr. verboten, und die Herren, welche es gestatten, sollen mit 20 Rthlr. bestraft werden; denen die sich ihren Herren widersetzen, soll, wenn eine Verwundung erfolgt,	

			Seite
		am Pranger vom Henker ein Messer durch die Hand gestoßen werden, und die sich einander anfallen, sind mit 8tägiger Gefängniß und Schließung an den Block abzustrafen.	
1687, Aug. 3.	Ratzeburg.	Verbot, die magern Schweine außerhalb Landes in die Mast zu treiben, bei willkürlicher Strafe und Verlust der Schweine.	
„ Sept. 10.	Schwerin.	Verbot die Schweine außerhalb Landes in die Mast zu treiben, mit der Bestimmung, daß für ein großes Schwein 36 ß, für ein kleines halb so viel an Mastgeld, ohne das gewöhnliche Ungeld gezahlt werde.	
1688, Jan. 24.		Verordnung, betreffend den Wilddiebstahl (nicht aufzufinden).	
„ Mai 15.	Schwerin.	Verbot der Entheiligung des Pfingstfestes mit ärgerlichem Gesöffe und andern strafbaren Excessen, was schon am 13. Mai 1681 verboten war.	
„ Spt. 18.	Schwerin.	Verordnung an sämmtliche Geistlichkeit, des Sonntags Nachmittags Catechisation zu halten, von Ostern bis Martini unausgesetzt, und die Schulen wöchentlich 2 Mal zu besuchen. Die Eltern sollen die Kinder den ganzen Winter hindurch zur Schule schicken, und die, welche die Nachmittagskirche versäumen, sollen 12 ß Strafe geben, und sollen die Prediger den Gottesdienst zur rechten frühern Zeit anfangen.	
„ Nov. 19.	Schwerin.	Verbot des Ausspielens einiger Sachen bei 10, 20, 30 und mehr Thaler Strafe für jeden Mitspieler, wobei der Verspieler des gehobenen Geldes, der Gewinner des Gewinnes verlustig sein soll.	
1689, Febr. 15.	Schwerin.	Publication und Transsumpt des kaiserl. Abmahnungsmandat dd. Wien, 11. December 1688, wegen Frankreich und des Cardinal von Fürstenberg, der sich als Kurfürst von Cölln eindringen wollte.	
„ Mai 28.	Schwerin.	Renovation der Verordnung wegen der Jagd vom 26. März 1685, wo das Fehlen des ¾ Elle langen Knüppels bei den Hunden mit 2 fl. Strafe belegt wird.	
„ Juli 30.	Schwerin.	Verordnung, auf Feuer und Licht genau Aufsicht zu haben, die Sprützen in guter Ordnung zu halten, auf Vaganten, Gardenknechte, Bettler, fahrende Krämer, Mausefallen- und Ratzenkrautverkäufer, Scherenschleifer, Umblaufer und Landstreicher gute Acht zu geben, Straßenräuber, Pferdediebe und die gar häufigen Zigeuner einzuziehen, wie es den 21. Mai 1665, 14. August 1678, 16. September 1679 und 16. Juli 1684 verordnet ist.	
„ Aug. 10.	Schwerin.	Verordnung, daß die bisherigen halbtägigen Quartal-Bußtage fortan den ganzen Tag sollen gefeiert werden.	
„ Sept. 2.	Schwerin	Verbot der fremden Werbungen.	
„ Sept. 7.	Schwerin.	Publication eines kaiserl. Mandats, d. d. Wien, 8. April 1689, wegen der, der Krone Frankreich nicht zu leistenden Hülfe.	
„ Jan. 14.	Schwerin.	Renovation der Verordnung vom 30. Juli 1689, wegen Feuersgefahr.	
„ Nov. 27.	Schwerin.	Verruf der kleinen in Lübeck und Hamburg ungangbaren Münze.	
1692, Mai 26.	Schwerin.	Verordnung, daß Franz Bernhard Rodde allein im Herzogthum und im Fürstenthum Ratzeburg Sensen und Schneidemesser verkaufen dürfe, da die Mühle in Manhagen, die auch privilegirt war, bald wieder in Abgang gekommen.	

Herzog Friedrich Wilhelm.

			Seite.
1692, Juli 25.	Schwerin.	Verbot des Herumlaufens der Hunde und Wiederholung des Befehls, ihnen einen ¾ Ellen langen Knüppel an den Hals zu hängen, bei 10 ßl Strafe und Todschießen derselben.	
1693, Jan. 13.	Schwerin.	Privilegium für die Juden Michel Hinrichsen und Moses Israel Fürst, zum ausschließlichen Handel mit Taback.	
" Jan. 27.	Schwerin.	Verordnung, wie es mit der Münze zu halten.	
" Apr. 8.	Schwerin.	Verordnung wegen der Forstbrüche, wornach für eine Eiche 20 ßl, für eine Buche 12 ßl, für einen Eichheister der Mast trägt 10 ßl, für einen kleinen Eichheister 3 ßl, für einen Buchheister 4 ßl gezahlt werden soll, und wer Heiden, Wischen oder Felder angezündet, soll zur Haft gebracht und nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafen belegt werden.	
" Apr. 24.	Schwerin.	Confirmation des dem Fr. B. Rodde unterm 28. Mai 1692 ertheilten Privilegium, auf Sensen rc. sowohl im Herzogth. Mecklenburg als Fürstenth. Ratzeburg.	
" Mai 8.	Schwerin.	Verordnung wegen Besserung der Wege und Stege bei 100 ßl Strafe, da den frühern Poenal-Edicten nicht nachgelebt werden.	
" Mai 22.	Schwerin.	Verordnung wegen Vertilgung der Raubthiere durch Bewilligung eines Schießgeldes an jeden, der einen Wolf, Luchs, Fuchs, Marder, Iltis, wilde Katze, Biber, Wiesel oder Fischotter, oder einen Raubvogel erlegt, wer aber ander Wild schießt, soll an Leib und Leben gestraft werden.	
" Mai 26.	Schwerin.	Verbot des Aufwandes bei Hochzeiten und Kindtaufen (in derselben Weise, wie er unterm 17. September 1700 verboten ward.)	
" Jun. 27.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Feier der Sonntage (Nr. I.)	147
" Nov. 17.	Schwerin.	Verbot der fremden Werbungen.	
" Nov. 17.	Schwerin.	Befehl, die Schäfer und sämmtlichen Unterthanen an einem gewißen Tage zu ermahnen, daß sie vom Fahen der Gresinge oder Dachse abstehen.	
1694, Febr. 20.	Schwerin.	Verordnung, daß ein jeder in der verbotenen Zeit sich des Jagens enthalte, und daß die Hunde einen ¾ Ellen langen Knittel tragen oder an Stricken geführt werden sollen.	
" Jun. 2.	Schwerin.	Befehl an die Beamte und Pensionarien, daß von den Sohlen an den Gebäuden die Erde weggebracht, und bei neuen Gebäuden mit Steinen unterlegt werden, bei 30 ßl Strafe.	
" Jun. 27.	Schwerin.	Verbot, die magern Schweine aus dem Lande in die Mast zu treiben.	
" Spt. 17.	Schwerin.	Wiederholung des Befehls vom 8. Mai 1693, wegen Besserung der Wege.	
" Spt. 28.	Schwerin.	Erneuerung und Bestätigung der Kirchen- und Schulordnungen vom 30. Mai 1685, 23. März 1686 und 18. Septbr. 1688, und sollen die, welche die Schulen versäumen, wöchentlich mit 2, 4, 6—8 ßl. außer dem Schulgelde bestraft werden.	
" Oct. 6.	Schwerin.	Verordnung wegen der Feier der Sonntage, daß sie nicht durch Zechen und Spielen in den Schenken und Krügen zwischen und unter den Predigten und durch Hand- und Feldarbeit entheiligt werden sollen.	
1695, Apr. 15.	Schwerin.	Verordnung in Bezug auf das Edict vom 20. Febr. 1694, daß große Hunde der Schäfer an Stricken geführt, den kleinen ¾ Ellen	

			Seite
		lange Prügel angehangen werden und sollen alle großen Hunde und Hofrekel abgeschafft werden bei Strafe von 3 fl. für jeden Hund, und soll dem Schützen, der sich säumig finden läßt, die Hunde todt zu schießen, 16 ßl. für jeden Hund von der Besoldung abgezogen werden.	
1695, Nov. 12.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Scharfrichterei (Nr. 1)	547
1696, Febr. 20.	Schwerin.	Verbot der fremden Werbungen.	
" Febr. 24.	Schwerin.	Wiederholung des Edicts vom 20. Febr. 1694 wegen der verbotenen Zeit.	
" März 5.	Schwerin.	Verordnung wegen der Münze, die den Werth der Drittel zu 30 und zu 28 ßl. feststellt.	
" März 5.	Schwerin.	Verruf der Güstrowschen kupfernen Drellinge.	
" Jun. 25.	Schwerin.	Wiederholung der Edicte vom 8. Mai 1693 und 17. Sept. 1694 wegen Besserung der Wege, mit Befehl an die Notarien und Gerichtsschreiber, die Säumigen zu denunziren.	
" Juli 9.	Schwerin.	Anordnung der Wochenmärkte in Schwerin, wo es jedem aus dem Lande, Vieh ꝛc. bei gänzlicher Zollfreiheit feil zu haben, zugestanden wird.	
" Aug. 4.	Schwerin.	Bekanntmachung, daß das Catalcina Leers dd. Hamburg 30/20. Nov. 1678 ertheilte Privilegium wegen der auf den Mühlen im Fürstenthum Ratzeburg verfertigten Kupfer- und Messingwaaren auf Johann von Eschweiler und Jacob Johann Leers extendirt sei und daß sie dieselben neben den Küfeln überall im Lande frei verhandeln dürfen und soll auf allen Zöllen und Päßen fleißig vigilirt werden, daß sich kein fremd Gut, die nicht mit dem Stempel dieser Fabriken gezeichnet, einschleiche.	
" Aug. 12.	Schwerin.	Wiederholung des Edicts vom 6. October 1694 wegen Feier der Sonntage mit Schärfung der Strafe auf 40, 20 und 10 Rthlr. und bei 8tägiger Gefängniß.	
" Nov. 14.	Schwerin.	Verbot der Ausfuhr von Vieh und Korn ohne Specialconcession.	
" Dec. 28.	Schwerin.	Verordnung wegen der verbotenen Grade in Ehesachen, und soll eine Dispensation in den dispensabeln Graden mit einer Abgabe von 50, 100 und mehr fl. belegt seyn. Heimliche Verlobung ist verboten und fleischliche Vermischung in solchen Fällen soll als Blutschande bestraft werden.	
1697, Febr. 9.	Schwerin.	Wiederholung des Edicts wegen der verbotenen Zeit.	
" März 17.	Schwerin.	Erneuerung des Verbots der Ausfuhr von Vieh (vom 14. Novbr. 1696).	
" Juli 13.	Schwerin.	Verbot der fremden Werbungen.	
" Juli 21.	Schwerin.	Verbot der Ausfuhr von Hornvieh und Hammeln bei Strafe von 25 Rthlr. für die Befehlshaber, die sich nachläßig bezeigen werden.	
" Spt. 14.	Schwerin.	Erneuerung des Edicts vom 12. August 1696 wegen Feier der Sonntage.	
" Oct. 16.	Schwerin.	Verbot der Ausfuhr von Vieh und Korn.	
" Nov. 12.	Schwerin.	Verordnung wegen des Preises der Kanne Bier zu $1\frac{1}{2}$ ßl.	
" Nov. 29.	Schwerin.	Verordnung wegen der Jagd, daß wenn Spurschnee gefallen, kein Schlitten bis 2—3 Tage in den Holzungen fahren und daß sich alle und jede des Dachses- oder Gräfingsgraben, desgleichen des Spürens nach Mardern, Ottern, Katzen und Iltissen gänzlich ent-	

			Seite
		halten soll, alles bei Vermeidung von halbjähriger Karrenstrafe in Dömitz.	
1697, Dec. 20.	Schwerin.	Verordnung, daß, da den Edicten vom 26. Febr. 1694 und 15. Apr. 1695 keine Parition geleistet, für jeden großen Hund mit Knittel (dessen Mangel mit 16 ß gerügt werden soll), quartaliter 12 ß zu erlegen, und daß bei Wolfsjagden sich nur mannbare Personen bei Strafe von 1 ℛ einfinden sollen.	
1698, Febr. 25.	Schwerin.	Wiederholung des Edicts wegen der verbotenen Zeit.	
" Febr. 28.	Schwerin.	Wiederholung der Edicte vom 8. Mai 1693, 17. September 1694 und 25. Juni 1696, wegen Besserung der Wege.	
" Mai 17.	Schwerin.	Verbot der Ausfuhr von magern Schweinen.	
" Mai 20.	Ratzeburg.	Verordnung wegen Feier der Sonntage (Nr. II)	149
" Juni 6.	Schwerin.	Verbot der Pfingstgilde, da den bisherigen Verordn. v. 1681 u. 1688 keine schuldige Parition geleistet, bei 50, 30, 10 ℛ und anderer Strafe.	
" Juni 7.	Schwerin.	Verbot der Auf- und Vorkäuferei und Mißbräuche der Päſſe.	
" Juli 20.	Schwerin.	Befehl an die Geistlichkeit, zu berichten, ob der Verordnung vom 3. Juni, wegen der Pfingstgilde in Allem exacte nachgekommen.	
" Aug. 1.	Schwerin.	Verordnung wegen der Bettler; fremde sollen nicht im Lande geduldet werden, einheimische Arme sollen vom Prediger in ihrem Christenthum geprüft und dann in jedem Dorfe, Kirchspiel und Stadt unterhalten werden. Allen zur Arbeit geschickten wird das Betteln bei Landesverweisung, Schlagung im Eisen und Zwangsarbeit verboten; wenn sie sich verstellen, sind sie zum Brandmark und ewiger Landesverweisung zu verurtheilen.	
" Spt. 24.	Schwerin.	Verbot der Ausfuhr von Vieh und Korn.	
" Oct. 19.	Schwerin.	Verordnung, daß die Kanne Bier 2 ß gelten solle.	
" Oct. 19.	Schwerin.	Verbot der Ausfuhr von Korn und des Branntweinbrennens.	
1699, Febr. 10.	Schwerin.	Bekanntmachung, daß der Regierung im Fürstenthum Ratzeburg eine Commission zur Untersuchung und Rectificirung der daselbst liegenden Gründe, darin befindlichen Freiheiten und Begnadigungen ꝛc. ertheilt sey. Es wird also jedem bei Verlust der Begnadigung und arbiträrer Strafe aufgegeben, binnen 6 Wochen den titulum Possessionis ihrer Güter, liegenden Gründe, Freiheiten und Begnadigungen durch Producirung von Urkunden ꝛc. zu dociren und fernere Verordnung zu erwarten.	
" Mai 1.	Schwerin.	Verordnung, daß dem Edict vom 1. August 1698, wegen der Bettler, genau nachgelebt und die Zigeuner aus dem Lande getrieben werden sollen.	
" Mai 10.	Schwerin.	Befehl, das Edict vom 3. Juni 1698, wegen Verbot der Pfingstgilde, alljährlich am Sonntage vor Pfingsten und am ersten Festtage von den Kanzeln zu verlesen.	
" Juli 1.	Schwerin.	Erneuerung der Verordnung vom 26. Juli 1687, wegen der Sonntagsarbeit in der Ernte ꝛc.	
" Juli 18.	Ratzeburg.	Verordnung, das Land von Landstreichern, Bettlern und Zigeunern zu säubern, wozu die Bauern mit Glockenziehen und durchs Schulzenhorn zusammen zu rufen, damit sie sich der Diebe bemächtigen können.	
" Juli 31.	Schwerin.	Verbot der Ausfuhr des Getreides.	
1700, Jan. 3.	Schwerin.	Verordnung wegen Einführung des verbesserten Calenders, wor-	

			Seite
		nach die nach dem 18. Februar folgenden 11 Tage auszulassen und gleich darauf der 1. März zu zählen.	
1700, Spt. 17.	Ratzeburg.	Verbot des Aufwandes (Nr. I.)	47
" Oct. 15.	Ratzeburg.	Bekanntmachung wegen der Branntwein-Brennerei in Stove (Nr. 1)	59
1701, Jan. 13.	Schwerin.	Erneuerung des Verbots vom 19. November 1688, wegen des Ausspielens mit Androhung willkürlicher ernster Strafe für die Mitspieler.	

Herzog Adolph Friedrich II.

" Juni 16.	Strelitz.	Verbot bei sich eräugender Mast die magern Schweine zu verkaufen.	
" Aug. 15.	Ratzeburg.	Bekanntmachung und Verordnung wegen der Branntweinbrennerei in Stove (wie 1700 Oct. 15).	
1702, Jan. 4.	Ratzeburg.	Verbot nach fremden Mühlen zu fahren (Nr. I)	509
" Juli 15.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Mattenfreiheit auf der Pfaffenmühle (Nr. II)	510
" Juli 15.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Hofedienste der Hauswirthe in Mechow (Nr. I)	248
1703, Febr. 17.	Ratzeburg.	Verordnung, betreff. die Holzdieberei an dem aufgesetzten Fadenholz.	
" Dec. 12.	Ratzeburg.	Verbot an alle Unterthanen und in Specie an die in der Kirche zu Schlagsdorf und Ziethen Eingepfarrten, die Zäune, Hakelwerke und Knicke nicht zu zerstören, und Befehl, dergleichen muthwillige Verbrecher zur Bestrafung einzuliefern.	
" Dec. 4.	Ratzeburg.	Wiederholung der Verordn. vom 20. Mai 1698, wegen Feier der Sonn- und Festtage (cf. Nr. II) mit Erhöhung der Strafe für die Wirthe auf 20 ℳ und Ausdehnung auf alle Arbeit während des Gottesdienstes.	
" Dec. 15.	Ratzeburg.	Verbot des Verkaufs von Asche an Jemand, als an Thomas Lathusen, zu der in Remnitz angelegten Pottasch-Brennerei.	
1705, Febr. 20.	Strelitz.	Verordnung, daß 1) die Zigeuner nicht im Fürstenthum Ratzeburg geduldet, ihnen nicht der Ein- und Durchzug verstattet werden solle. Sie sind mit Gewalt zu vertreiben und zur Haft zu nehmen, um in Ratzeburg bestraft zu werden und wenn ein Zigeuner dabei verwundet oder gar ums Leben gebracht würde, so soll das nicht geahndet werden. 2) Daß keine Juden und besonders keine polnische im Lande geduldet werden, sie hätten denn Landesherrliche Concession und Pässe aufzuweisen, und sollen sie nur die großen Landstraßen gebrauchen, die sich einschleichen, sollen hart und nach Befinden an Leben gestraft werden. 3) Daß auf muthwillige faule Bettler, Gott- und Herren-loses Gesindel fleißig Aufsicht gehalten und sie nicht tolerirt, ihnen sollen ihre falschen Testimonien abgenommen und sie aus dem Lande geschafft werden.	
1706, Juli 16.	Ratzeburg.	Verbot der Ernte-Arbeit am Sonntage und der Hütung des Viehes zwischen dem Korn und den Hocken, bei 5—10 ℳ Strafe oder bei Gefängniß und Halseisen.	
" Oct. 5.	Ratzeburg.	Wiederholte (und gleichlautende) Bekanntmachung wegen der Branntwein-Brennerei in Stove.	
" Oct. 8.	Ratzeburg.	Befehl, daß alle Ziegen binnen 14 Tagen gänzlich abgeschafft werden sollen.	
" Dec. 30.	Strelitz.	Verbot des Aufwandes bei Hochzeiten und Kindtaufen (im wesentlichen wie auch im Ausdruck der Verordnung vom 17. September 1700 (Nr. I) gleichlautend).	

			Seite
1707, März 1.	Ratzeburg.	Verbot des ärgerlichen Fastnachtswesen, S. Feier der Sonntage ꝛc. (Nr. III.)	150
" Jun. 25.		Verordnung, daß Niemand als Forstbediente in den Jagdrevieren Gewehre tragen soll (nicht aufzufinden).	
" Juli 6.	Strelitz.	Verordnung wegen Feier der Sonntage in der Erntezeit.	
" Dec. 20.	Strelitz.	Bekanntmachung, daß, wie auch schon durch Patente vom 24. Decbr. 1701 und 7. Januar 1702 zu jedermanns Wissenschaft gebracht, den Kaufleuten Johann v. Eschweiler, Johann Jacob Leers und Franz Lefevre der alleinige Handel mit Kupfer- und Messing-Waaren wie auch mit Sensen und Schneidemessern zugestanden sey, unter Androhung der Confiscation für anderweitig eingeführte Waare. Es bleibt jedoch den Kaufleuten in ihrem Wohnorte der Sensenhandel und den Schmieden die Anfertigung derselben frei und den Privilegiaten wird gestattet, die Waare, wenn sie nicht bezahlt wird, zurückzunehmen und wenn diese nicht mehr zum Abtrag der Schuld ausreicht, sich durch die Obrigkeit aus des Schuldners gereitesten Gütern zur völligen Bezahlung verhelfen zu laßen, wogegen sie aber gute Waare zu billigen Preisen zu liefern haben. Den Beamten wird der dritte Theil der confiscirten Waare zugestanden, $^1/_3$ sollen die Kaufleute und $^1/_3$ die fürstliche Rentkammer empfangen.	
1708, Febr. 20.	Ratzeburg.	Verbot des Aufwandes bei Hochzeiten und Kindtaufen (wörtlich wie Nr. I. vom 17. September 1700, nur statt der Festungsarbeit in Dömitz ist Arbeit in der Karre geordnet.)	
		Herzog Adolph Friedrich III.	
1709, März 15.	Ratzeburg.	Befehl des Consistorii, den auf Palmsonntag fallenden Jahrmarkt in Schlagsdorf auf den darauf folgenden Montag zu halten.	
" Juli 16.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Voigte (Nr. I.)	610
" Aug. 12.		Verordnung wegen der Post (nicht zu finden).	
" Oct. 12.	Strelitz.	Befehl der Regierung, den auf den 21. Sonntag p. Trinitatis fallenden Jahrmarkt in Schlagsdorf auf den darauf fallenden Montag zu halten.	
" Nov. 18.	Strelitz.	Verbot des Auffkaufs und Verkaufs von Korn bei Vermeidung von 100 ₰ fiscalischer Strafe.	
1710, Jan. 4.	Strelitz.	Anordnung, 1) einer täglichen Betstunde in den Städten des Morgens von 7—8 Uhr, 2) einer wöchentlichen Betstunde von 11—12 Uhr Vormittags auf dem Lande.	
" Febr. 1.	Strelitz.	Verordnung wegen der Zigeunner (Arme Nr. II.)	15
" März 10.	Ratzeburg.	Verlegung der Jahrmärkte in Schönberg und Schlagsdorf von den Sonntagen, in Schönberg auf den Mittwoch vor, in Schlagsdorf auf den Montag nach Palmarum und Dionysii.	
" Juli 18.	Strelitz.	Verordnung und Erinnerung, wie man bei gegenwärtigen in der Nachbarschaft sich hervorthuenden gefährlichen Pestläuften und im Fall diese leidige Seuchen auch die fürstl. Ratzeb. Lande ergreifen sollten, in den Städten und auf dem offnen Lande sich zu verhalten habe. Nebst einem Consilio Medico.	
" Sept 18.	Ratzeburg.	Verordnung, daß bei der in Polen grassirenden Pest, wie es bereits	

			Seite
		unterm 12. August 1709 angeordnet war, auf die Durchreisenden genaue Acht zu geben und alle Päße und die Thore von Schönberg zu besetzen seyen.	
1712, Mai 20.	Ratzeburg.	Verordnung, daß jeder Bauer dies und das folgende Jahr 20 Stück Sperlinge und 5 Krähen, worunter die sogenannte Kayken mitzurechnen, ans Amt liefere, oder für jeden Sperling 2 und für jede Krähe 4 ßl. Strafe bezahle.	
1714, Mai 19.	Ratzeburg.	Bekanntmachung, daß die beiden Meierhöfe Schlagsdorf und Neuhof zu Trinitatis 1715 meistbietend sollen verpachtet werden.	
„ Oct. 17.	Strelitz.	Rescript an die Ratzeb. Regierung, daß die Ziegen kränklicher und armer Leute dürfen beibehalten werden.	
„ Oct. 29.	Ratzeburg.	Verbot der Aufnahme und Niederlassung fremder Einlieger und Handwerker (Nr. I.)	525
„ Nov. 20.	Ratzeburg.	Bekanntmachung wegen der nun an den Amtsrath Matthias Peter Burmeister überlassenen Branntweinbrennerei in Stove und Wiederholung des Edicts vom 5. October 1706.	
1715, Juli 11.	Ratzeburg.	Verbot, viel Loses auf den Aeckern liegen zu lassen, zur Defraudation der den Beamten und Pensionarien accordirten Kornzehnten.	
„ Aug. 20.	Strelitz.	Erneuerung des den Kesselhändlern auf den Mühlen im Ratzeburgischen unterm 16. Novbr. 1707 (20. Decbr.) ertheilten Privilegiums für Johann Jacob Leers der Johann v. Eschweiler abgegangen.	
1716, Mai 24.		Verordnung wegen Holzdiebereien (nicht zu finden).	
„ Juli 21.	Ratzeburg.	Verbot, Leinsamen in den Brachschlag, in zehendbaren Acker und in die Straßen, Brinken und Freiland Korn zur Defraudation des Zehnten zu säen.	
„ Aug. 15.		Verordnung wegen des Kornzehnten (nicht aufzufinden).	
„ Nov. 23.	Ratzeburg.	Verordnung wider die Holzdiebereien mit Bezug auf die V. vom 24. Mai, also, daß wer sich an die Holzung vergreift, mit ansehnlicher Geldbuße und schwerer Leibesstrafe belegt werde und soll auch wider einige, die sich hierunter vor andern vergehen, nach Inhalt der peinl. Halsgerichtsordnung verfahren werden.	
1717, Aug. 22.	Ratzeburg.	Wiederholung der V. vom 1. Febr. 1710 (Arme Nr. II.) wegen der Zigeuner (wörtlich übereinstimmend).	
1718, Sept. 5.	Strelitz.	Verbot des zur Hälftesäen und Ackerverhäuern bei den Hauswirthen (Nr. II.)	248
1720, Mai 2.	Ratzeburg.	Verbot des eigenmächtigen Ausrodens durch Hauswirthe (Nr. III.)	249
„ Sept. 5.	Ratzeburg.	Verbot des Verkaufs der magern Schweine bei sich eräugender Mast.	
„ Sept. 21.	Ratzeburg.	Renovation der Verordnung vom 5. Sept. 1718 (Hauswirthe Nr. II.) wegen Hälftesäens und Ackerverhäuerns.	
1721, Aug. 6.	Ratzeburg.	Verbot aller fremden Werbungen.	
1722, Jan. 29.	Strelitz.	Privilegium piorum Corporum bei Concursen (Nr. I.)	90
1723, Juni 8.	Ratzeburg.	Verbot des Holzverkaufs der Hauswirthe (Nr. IV.)	250
„ Oct. 9.	Schönberg.	Forst- und Jagdordnung (Nr. I.)	195
1725, Jan. 5.	Strelitz.	Verordnung wegen der Armen, Bettler rc. (Nr. III.)	17
„ Jan. 5.	Strelitz.	Verbot aller fremden Werbungen.	
1731, Apr. 23.	Ratzeburg.	Anordnung einer Generalvisitation auf Diebe und Vagabonden.	
1732, März 27.	Strelitz.	Verordnung, die früher emanirten Patente wegen der Zigeuner, Bettler und dergleichen loses Gesindel zur Ausführung zu bringen.	
„ Mai 15.	Strelitz.	Anordnung einer Collecte für die vertriebenen Salzburger.	

Google

			Seite
1734, Apr. 15.	Ratzeburg.	Verordnung des Consistorii, zur bessern Feier der Sonn- und Festtage, das Bier- und Brantweinschenken vor, zwischen und unter dem Gottesdienste gänzlich einzustellen.	
„ Apr. 16.	Ratzeburg.	Verordnung der Regierung, sich des Zudrängens zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen gänzlich zu enthalten.	
„ Jun. 8.	Ratzeburg.	Verordnung wegen Aufhebung der Pfingstgilde (Feier der Sonn- und Festtage Nr. IV.)	151
„ Juli 24.	Ratzeburg.	Verordnung wegen Feier der Sonntage (Nr. V.)	151
1737, Jan. 12.	Ratzeburg.	Verbot der Regierung zur Beeinträchtigung des Zehnten zehntbares Land in Weide zu legen und alte Weide zu beackern.	
1738, Oct. 20.	Neustrelitz.	Verordnung von Maaßregeln, damit sich die in Ungarn ausgebrochene Contagion (Pest) nicht ins Land schleiche.	
1740, Oct. 19.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Prediger-Wittwen (Nr. I.)	536
1744, Dec. 16.	Neustrelitz.	Trauer-Reglement für sämmtliche Mecklenburg-Strelitzische Lande.	
1745, Dec. 6.	Ratzeburg.	Instructio wegen der schädlichen Horn-Vieh-Seuche im Fürstenth. Ratzeburg, wornach sich jeder zu verhalten bei Geld- und Leibes-Strafe.	
1748, Apr. 20.	Ratzeburg.	Reglement (der Cammer), wornach das Dammgeld wegen des neuen Steindamms zwischen Demern und Röggelin, vom 1. Mai 1748 an, bei der Stover Amtsziegelei einzunehmen.	
1752, Dec. 22.	Schwerin.	Patent des Herzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin, daß er bei der Minderjährigkeit des Herzogs Adolph Friedrich IV. sich der Ober-Vormundschaft und der Administration der gesammten Strelitzischen Lande unterzogen habe.	

Herzog Adolph Friedrich IV.

1753, Oct. 25.	Neustrelitz.	Verbot der Privat-Communion (Abendmahl Nr. I.)	1
1755, Spt. 11.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Jubelfestes (Nr. I.)	154
1761, Dec. 12.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Torfmöre	605
1763, Febr. 24.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Schönberger Mühle (Nr. III.)	511
„ Febr. 25.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der in Holstein und Mecklenburg-Schwerin ausgebrochenen Rind-Viehseuche und Anordnung von Vorsichtsmaßregeln.	
„ Spt. 26.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Viehseuche, wodurch der unvorsichtige Handel mit Hornvieh verboten wird.	
„ Dec. 7.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Lumpen (Nr. I.)	441
1765, Mai 6.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Abzugsrechts mit Preußen (Nr. I.)	7
1767, Jan. 7.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Viehseuche, wo Ein- und Verkauf des Viehes verboten, nöthige Vorsicht angeordnet und das Abdecken des eigenen Viehes zugestanden wird.	
„ Nov. 27.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Vagabonden ꝛc. (Arme Nr. IV.)	18
„ Dec. 1.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Viehseuche, wo das Durchtreiben des fremden Viehes verboten wird.	
1768, Apr. 20.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Catechisation (Nr. I.)	63
„ Apr. 20.	Neustrelitz.	Instruction der Kirchenjuraten (Nr. I.)	365
„ Juni 16.	Ratzeburg.	Verordnung der Cammer wegen der an den Amtmann Nicolaus Seeler verpachteten Branntweinbrennerei in Stove (Wiederholung der früheren).	

			Seite
1769, März 21.	Ratzeburg.	Rescript des Consistorii wegen der Steuerfreiheit (Steuerwesen Nr. I.)	593
» Oct. 19.	Neustrelitz.	Reglement für die Landschulen (Nr. I.)	556
1770, Jan. 8.	Ratzeburg.	Aufhebung der Feier der Aposteltage (Festtage Nr. II.)	155
» März 3.	Ratzeburg.	Verordnung wegen Bestrafung der Holzdefraudation (Forstwesen Nr. II.)	198
» Oct. 31.	Ratzeburg.	Einschärfung des Edicts vom 27. Novbr. 1767 wegen der Vagabunden in Bezug auf die in andern Ländern grassirenden Seuchen.	
1771, Oct. 22.	Ratzeburg.	Erneuerung der Verordnungen wegen des Ackerhäuerns der Hauswirthe (Nr. V.)	250
» Nov. 8.	Ratzeburg.	Verordnung wegen des Abzugs-Rechts mit Lauenburg (Nr. II.)	8
1772, Mai 4.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Zuschläge (Forstwesen Nr. III.)	199
» Mai 5.	Ratzeburg.	Erneuerung der Verordnung vom 17. Novbr. 1767 und 31. Octbr. 1770, wegen der Vagabunden und Bettler.	
» Jun. 12.	Ratzeburg.	Verordnung wegen fremder Bäckerwaare (Zünfte Nr. I.)	620
» Aug. 8.	Neustrelitz.	Einführung des Reichsschlusses wegen der Handwerker (Zünfte) vom 23. April 1772.	
» Nov. 24.	Ratzeburg.	Verordnung wegen des Zehnten (Nr. I.)	615
1773, Juli 5.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Fori der Dienstbothen der Prediger (Justizwesen Nr. I.)	304
1774, Jan. 5.	Ratzeburg.	Verbot der eigenmächtigen Radungen (Forstwesen Nr. IV.)	200
» Mai 31.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Landreuter-Gelder (Nr. I.)	425
» Aug. 31.	Neustrelitz.	Constitution zur Abschaffung einiger Festtage (Nr. III.)	156
» Nov. 15.	Neustrelitz.	Verbot der Copulation von Leuten, die nicht zur Parochie gehören (Nr. I.)	94
» Dec. 3.	Ratzeburg.	Erneuerung der Verordnung vom 25. Februar 1763 und 7. Januar 1767, wegen Einschleppung der Viehseuche.	
» Dec. 14.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Kirchenbuße (Nr. I.)	380
1775, Juni 10.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Kornzehnten der Hauswirthe (Nr. VI.)	251
» Aug. 23.	Neustrelitz.	Synodal leges (Nr. I.)	594
1776, Juli 30.	Neustrelitz.	Constitution wegen Wiederbesetzung der Bauerhöfe rc. (Nr. VII.)	252
1777, Jan. 23.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Tortur (Criminalwesen Nr. I.)	97
1780, Jan. 12.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Gnadenjahres (Nr. I.)	214
1781, Apr. 14.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Branntweinbrennerei in Stove (Nr. II.)	59
1782, Febr. 21.	Ratzeburg.	Verbot des Ausspielens von Mobilien (Nr. I.)	51
» Mai 2.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Prediger-Wittwen (Nr. II.)	540
» Juli 23.	Neustrelitz.	Verordnung wegen einer jährlich zu haltenden Predigt über den Eid, am Sonntage nach Michaelis.	
» Oct. 28.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Schusterarbeit (Zünfte Nr. II.)	621
1783, Nov. 29.	Ratzeburg.	Verordnung wegen des den Hauswirthen zu gebenden freien Bauholzes (Nr. VIII.)	255
1784, Febr. 3.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Taufgebühr der in anticipato concubitu erzeugten Kinder (Kirchenbuße Nr. II.)	380
» Apr. 8.	Ratzeburg.	Wiederholte Verordnung wegen der Bettler und Vagabonden (Arme Nr. V.)	22
» Mai 1.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Adjunction der Prediger (Nr. I.)	13
» Juni 29.	Ratzeburg.	Verbot der Einfuhr von Rindvieh und rauhen Häuten aus dem holsteinischen, wegen Ausbruch der Viehseuche.	
» Juli 31.	Neustrelitz.	Amtssportel-Taxe (Justizsachen Nr. II.)	304

			Seite
1785, Aug. 29.	Ratzeburg.	Wiederholung des Verbots des Lumpensammelns von Fremden.	
" Spt. 8.	Ratzeburg.	Rescript der Regierung ans Amt Schönberg, daß keine Bergleute und Musikanten, Tabuletkrämer, Italiener ꝛc. ohne herzogl. Concession zu dulden.	
" Oct. 13.	Ratzeburg.	Erneuerung des Verbots vom 22. Octbr. 1771, wegen des Ackerheuerns der Hauswirthe.	
1787, Febr. 16.	Neustrelitz.	Nachtrag zur Amtssporteltaxe (Justizsachen Nr. III.)	306
" Juli 18.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Aufwandes bei Hochzeiten ꝛc. (Nr. II.)	49
1788, Febr. 11.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Scharfrichterei (Nr. II.)	548
" Aug. 21.	Ratzeburg.	Publicandum der Cammer wegen der holsteinischen Species-Münze und Verruf der dänischen Schillinge.	
" Nov. 8.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Scharfrichterei (Nr. III.)	548
1789, Jan. 14.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Recurses an die Landesregierung (Justizsachen Nr. IV.)	307
" Febr. 23.	Ratzeburg.	Currende des Consistorii wegen der Dispensationen zu stillen Beerdigungen (Nr. I.)	53
" Aug. 20.	Ratzeburg.	Verordnung wegen des Hofedienstes der Hauswirthe (Nr. IX.)	256
" Spt. 8.	Ratzeburg.	Verbot des Tabackrauchens (Nr. I.)	599
1790, Juni 9.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Bienen der Schulmeister (Nr. II.)	565
1791, Juni 25.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Handwerksgesellen (Nr. I.)	234
" Juni 28.	Ratzeburg.	Publication der den Handelsleuten B. H. Oldericke und G. Heidekönig ertheilten Concession zum Leinwandshandel.	
" Dec. 28.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Buß- und Bettage (Festtage Nr. IV.)	157
1792, Jan. 11.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Zehnten und Zahlschillings (Nr. II.)	616
" März 15.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Recurses von der Cammer an die Landesregierung (Justizsachen Nr. V.)	308
" Apr. 25.	Ratzeburg.	Publication der an den Handelsmann H. Thrun ertheilten Concession zum Handel mit Kupfer- und Messingkesseln, auch Eisenwaaren und zum Kesselflicken.	
1793,		Schema wonach die Reichssteuern im Fürstenthum Ratzeburg einzuheben (Militairsteuer Nr. I.)	447
" Jan. 30.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Criminalgerichts-Requisitionen (Nr. II.)	97
" Febr. 13.	Neustrelitz.	Publication des Kaiserl. Mandata avocatoria et inhibitoria wider die in französischen Civil- und sonderlich Kriegdiensten befindlichen Kaiserl. und Reichs-Lehnsleute ꝛc.; dergleichen gegen den Verkauf und Ausfuhr der Pferde und Kriegsmunition, d. d. Wien, 29. Decbr. 1792.	
" März 30.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Gültigkeit der Güstrowschen Canzleiordnung (Justizsachen Nr. VI.)	309

Herzog Carl.

1795, Nov. 27.	Ratzeburg.	Verbot der Aufkäuferei von Korn bis zur künftigen Erndte.	
1797, Jan. 26.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Niederlassung von Auswärtigen (Nr. II.)	523
" Nov. 3.	Neustrelitz.	Convention mit der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung Auslieferung der Verbrecher (Criminalsachen Nr. III.)	98
1798, Oct. 25.	Ratzeburg.	Bekanntmachung wegen falscher Münzsorten, die in Hamburg zum Vorschein kamen.	

			Seite
1800, März 27.	Neustrelitz.	Rescript und Verordnung wegen Bestrafung der anticipatius con-	
„ Apr. 15.	Ratzeburg.	cubiti und der Stupri (Kirchenbuße Nr. III.)	381
1801, Juli 21.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Gerichtsstandes (Justizsachen Nr. VII.)	309
„ Juli 24.	Ratzeburg.	Rescript wegen der Convention von 1797 (Criminalsachen Nr. IV.)	101
1802, Jan. 21.	Neustrelitz.	Verordnung, wodurch dem Consistorium die Justizsachen abgenommen worden (Nr. VII.)	310
„ Nov. 24.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der stillen Beerdigungen (Nr. II.)	53
1803, Nov. 18.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Concurskosten (Nr. II.)	91
1804, Mai 2.	Neustrelitz.	Verbot des Verkaufs von Deputatholz (Nr. I.)	143
1805, Jan. 31.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Epidemie des gelben Fiebers.	
„ Mai 13.	Ratzeburg.	Bekanntmachung über die Behandlung der faulartigen und ansteckenden Brustseuche bei Pferden.	
„ Jun. 13.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Fuhren zu Schulrevisionen (Nr. III.)	565
„ Nov. 29.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Publicationen (Nr. I.)	541
„ Dec. 1.	Ratzeburg.	Verbot der Ausfuhr von Getreide, Branntwein, Erbsen, Grütze und Graupen.	
„ Dec. 3.	Ratzeburg.	Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln.	
„ Dec. 15.	Ratzeburg.	Declaration der Verordnung vom 1. Decbr.	
1806, März 21.	Ratzeburg.	Rescript der Cammer an die Aemter, daß die Bauerstellen nicht dismembrirt werden und keine Leute sich ohne ihren Consens anbauen sollen.	
„ Aug. 14.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Abstellung einiger Handwerksmißbräuche bei den Zünften in Schönberg (Nr. III.)	621
„ Oct. 15.	Neustrelitz.	Verordnung der Notarien (Nr. I.)	528
1807, Apr. 14.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Anpflanzung von Weiden auf den Bauerstellen (Nr. X.)	246
„ Mai 30.	Neustrelitz.	Rescript an das Consistorium wegen der Kosten bei Einrichtung und Befriedigung permutirter Pfarrländereien (Gnadenjahr N. II.)	217
„ Dec. 22.	Ratzeburg.	Verordnung der Cammer wegen Liquidation der Kriegskosten, Lasten und Schäden.	
„ Dec. 29.	Ratzeburg.	Verordnung der Cammer, wodurch die Verordnung derselben vom 22. Decbr. erläutert wird.	
1808, Febr. 10.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Vererbung des Allodii bei Ratzeburgischen Bauerstellen (Nr. XI.)	266
„ Apr. 6.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Beitritts zum Rheinbund.	
„ Apr. 25.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Arretirung und Auslieferung französischer Deserteure und ausgetretener Conscribirten.	
„ Mai 18.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Abzugsrechts mit Baireuth (Nr. III.)	[illegible]
1809, März 6.	Neustrelitz.	Militairedict (Nr. I.)	46[illegible]
„ Juli 17.	Ratzeburg.	Circulare des Consistoriums bei Mittheilung der Grundsätze bei Pfarrablieferungen (Gnadenjahr Nr. III.)	21[illegible]
„ Aug. 12.	Ratzeburg.	Verordnung des Consistorii wegen der Düngungskosten bei Pfarrablieferungen (Gnadenjahr Nr. IV.)	21[illegible]
„ Nov. 9.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Abstellung der Betteley und wegen Verpflegung einheimischer Armen (Armenwesen Nr. I.)	2[illegible]
1810, März 8.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Jagd (Nr. I.)	29[illegible]
„ März 21.	Neustrelitz.	Generalpardon für alle ausgetretenen Militairpflichtigen bis zu Johannis d. Jahres.	
„ Apr. 5.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Concurskosten (Nr. III.)	9[illegible]
„ Apr. 24.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Besoldungen (Nr. I.)	5[illegible]

			Seite
1810, Mai 5.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des mit Dänemark abgeschlossenen Cartels (Militairwesen Nr. II.)	470
„ Mai 8.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Armencassenunterstützung (Armenwesen Nr. II.)	30
„ Mai 30.	Neustrelitz.	Rescript wegen der Armenverpflegung in Manhagen (Armenwesen Nr. III.)	31
„ Mai 31.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Abzugsrechts mit Isenburg (Nr. IV.)	9
„ Juni 14.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Hessischen Anleihen, welche der Kaiser der Franzosen sich reservirt.	
„ Juni 21.	Ratzeburg.	Bekanntmachung einer vom Kaiser der Franzosen unterm 28. März erlassenen Amnestie.	
„ Juni 22.	Neustrelitz.	Verlängerung des unterm 21. März ertheilten Generalpardons bis zum 15. Octbr. 1810.	
„ Juli 20.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Schulpflichtigkeit der Kinder der Holländer und Schäfer (Nr. IV.)	565
„ Spt. 26.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Husaren (Armenwesen Nr. IV.)	31
„ Oct. 16.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Kaiserl. französischen Decrets und Tarifs vom 2. Octbr. 1810, wegen der Eingangsabgaben.	
„ Oct. 24.	Neustrelitz.	Verordnung, die angedroheten Nachtheile gegen die Deserteurs und ausgetretenen Militairpflichtigen, die vom Generalpardon kein Gebrauch gemacht, zu vollstrecken.	
„ Oct. 24.	Ratzeburg.	Verordnung wegen der Ackerbestellung bei Ablieferung von Pfarrländereien (Gnadenjahr Nr. V.)	221
„ Nov. 30.	Ratzeburg.	Verbot des Handels mit den unterm 15. und 16. Octbr. verzeichneten und dem Tarif unterworfenen Waaren auf dem platten Lande.	
1811, Jan. 11.	Neustrelitz.	Verordnung, daß auch der Arrack von der Importsteuer ergriffen werde.	
„ Jan. 23.	Neustrelitz.	Verordnung, die Brücken und Wege zu bessern (Nr. I.)	611
„ Febr. 6.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Publicationen (Nr. II.)	542
„ März 26.	Neustrelitz.	Patent des Ministeriums wegen der mit Königl. Schwedischer Regierung des Herzogth. Pommern und Fürstenthum Rügen getroffenen Uebereinkunft wegen unentgeltlicher Auslieferung der von den gegenseitigen Deserteurs mitgebrachten Pferde, Gewehre und Waffen.	
„ Apr. 27.	Neustrelitz.	Publicandum, daß der Sumach, wenn sein französischer Ursprung beglaubigt, frei eingeführt werde.	
„ Juni 19.	Neustrelitz.	Verordnung, daß der Abschoß mit dem Königreich Westphalen aufgehoben.	
„ Oct. 4.	Neustrelitz.	Verordnung, wodurch den Armencassen das Privil. Piorum corporum beigelegt wird (Armenwesen Nr. V.)	32
„ Oct. 11.	Ratzeburg.	Verbot des Handels mit Taback.	
1812, März 20.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Allodialnachlasses der Hauswirthe (Nr. XII.)	267
„ März 25.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Confiscation des Vermögens der Deserteurs.	
„ Mai 23.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Einführung des Herderschen Catechismus (Nr. II.)	66
„ Aug. 1.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend die für Verhaftung eines französischen Deserteurs ausgelobte Praemie von 25 Franks.	
„ Oct. 13.	Ratzeburg.	Verordnung wegen des Nachlasses der Armen (Armenwesen Nr. VI.)	32
„ Dec. 10.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Aufhebung des Abzugsrechts mit Frankreich (Nr. V.)	9
1813, März 30.	Neustrelitz.	Aufruf zum Kampf für die Befreiung.	
„ März 30.	Neustrelitz.	Anordnung einer Commission zur Empfangnahme freiwilliger Gaben.	

			Seite
1813, März 30.	Neustrelitz.	Generalpardon für alle ausgetretenen militairpflichtigen Einländer.	
„ „ 30.	Neustrelitz.	Aufhebung aller Beschränkungen, denen der Handel in Folge des Continentalsystems unterworfen gewesen.	
„ Apr. 2.	Neustrelitz.	Aufruf zum freiwilligen Kriegsdienste.	
„ „ 3.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Cocarden (Nr. I.)	87
„ „ 30.	Ratzeburg.	Ausschreiben einer Militairsteuer von 15000 ℛ.	
„ Juli 7.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Tauffrist (Nr. I.)	601
„ „ 7.	Neustrelitz.	Verordnung wegen mit Preußen abgeschlossenen Cartels wegen der Deserteurs (Militairwesen Nr. III.)	470
„ Sept. 8.	Neustrelitz.	Aufforderung zur Darbringung freiwilliger Gaben zur Ergänzung und Erhaltung des Cavallerie-Regiments.	
1814, März 19.	Schlagsdorf zu Ratzeburg.	Verbot des Amtes wegen der im Lauenburgischen, Holsteinischen und Schwerinschen Lande herrschenden Viehseuche, Vieh, Wolle ꝛc. ein- oder durchzuführen.	
		(Landvogtei des Fürstenthums.)	
1814, Juni 14.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Errichtung der Landvogtei und des Justizamtes derselben (Nr. I.)	426
„ Oct. 17.	Neustrelitz.	Rescript an die Landvogtei wegen der Benennung der Abtheilungen derselben (Nr. II.)	427
1815, Jan. 16.	Neustrelitz.	Rescript wegen Ertheilung von Bewilligungen zur Krügerei auf dem platten Lande (Nr. I.)	421
„ Febr. 3.	Schönberg.	Publicandum, daß die Aufkäuferei von Fellen zum Nachtheil der Schusterzunft verboten ist (Nr. IV.)	623
„ Apr. 4.	Neustrelitz.	Sporteltaxe der Landvogtei (Nr. III.)	427
„ „ 4.	Neustrelitz.	Sporteltaxe des Justizamtes der Landvogtei (Nr. IV.)	428
„ „ 4.	Neustrelitz.	Sporteltaxe des Domainenamtes der Landvogtei (Nr. V.)	432
„ „ 15.	Neustrelitz.	Aufruf zum freiwilligen Eintritt in das Husaren-Regiment.	
„ „ 26.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Befreiung der Altentheiler (Kirchen- und Pfarrleistungen Nr. I.)	387
„ Mai 8.	Schönberg.	Erneuerung der Verordnung vom 26. Januar 1797, wegen der Aufnahme von Fremden (Niederlassung Nr. III.)	524
		Großherzog Carl.	
„ Juni 28.	Neustrelitz.	Publicandum wegen Annahme der Großherzogl. Würde (Curialien Nr. I.)	140
„ „ 28.	Neustrelitz.	Publicandum wegen Serenissimi Titel (ib. Nr. II.)	141
„ Juli 26.	Neustrelitz.	Rescript an die Landvogtei wegen der Sporteln (Nr. VI.)	434
„ Spt. 20.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des 18. October-Festes (Nr. V.)	157
„ Dec. 21.	Schönberg.	Verordnung wegen der Krügerei (Nr. II.)	421
1816, Febr. 14.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Abzugsrechts mit Sachsen-Weimar (Nr. VI.)	109
„ „ 22.	Neustrelitz.	Verordnung wegen auswärtigen Branntweins (Nr. III.)	61
„ März 9.	Neustrelitz.	Rescript der Cammer ans Domainenamt, wegen Zehnten und Zahlschillings bei Vertauschungen (Nr. III.)	616
„ Apr. 25.	Neustrelitz.	Verordnung betreffend die Verlängerung des Indults (Nr. I.)	302
„ Mai 17.	Schönb. u. Ratzeburg.	Circulare der Consistorial-Commission wegen der Curatelsachen der Kinder verstorbener Geistlichen (Justizsachen Nr. VIII.)	310

			Seite
1816, Aug. 21.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Abzugsrechts mit Nassau (Nr. VII.)	10
„ Oct. 30.	Neustrelitz.	Rescript wegen Nichtaufnahme der Juden (Nr. I.)	303

Großherzog Georg.

„ Dec. 6.	Neustrelitz.	Rescript wegen Concession zum Handel (Nr. I.)	230
1817, Febr. 10.	Neustrelitz.	Verordnung wegen interimistischer Verwaltung der Justiz in Forstsachen (Nr. V.)	201
„ „ 12.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Forstfrevel (Forstwesen Nr. VI.)	202
„ März 8.	Neustrelitz.	Rescript wegen Beitrags der Bürger in Schönberg zur Armencasse (Armenwesen Nr. VII.)	33
„ Mai 29.	Neustrelitz.	Erklärung wegen des Abzugsrechts mit Preußen (Nr. VIII.)	11
„ Juni 6.	Neustrelitz.	Convention mit dem Königl. Holstein-Lauenb. Obergericht in Glückstadt, wegen Auslieferung der Verbrecher (Criminalsachen (Nr. V.) ..	101
„ Juli 24.	Neustrelitz.	Rescript wegen Besetzung des Justizamts in Criminalsachen.	
„ Juli 24.	Neustrelitz.	Rescript wegen Competenz des Justizamts in Criminalsachen, bis zur vollständigen Besetzung (Nr. VI.)	105
„ Oct. 10.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Reformationsjubelfestes Nr. VI.)	159
„ Oct. 20.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Feier der Sonn- und Festtage (Nr. VI.)	152
„ Oct. 30.	Neustrelitz.	Rescript der Cammer, daß die Büdner ihre Gebäude mit Steinen decken sollen (Nr. I.)	62
1818, Febr. 21.	Schönberg.	Publicandum wegen Vorstellungen an Großh. Regierung (Nr. I.)	611
„ März 16.	Schönberg.	Verordnung wegen der Krügerei und Aufnahme von Fremden in der Vogtei Manhagen (Nr. III.)	422
„ Juni 25.	Neustrelitz.	Cartelconvention mit Preußen (Militairwesen Nr. IV.)	471
„ Juli 21.	Neustrelitz.	Rescript wegen Besetzung des Justizamts in Criminalsachen.	
„ Aug. 25.	Ratzeburg.	Currende wegen der Feier des Reformationsfestes (Nr. VII.)	160
„ Oct. 13.	Neustrelitz.	Rescript wegen der Schriftsässigkeit (Justizsachen Nr. IX.) ...	311
1818, Nov. 12.	Neustrelitz.	Rescript wegen der Zimmermeister (Zünfte Nr. V.)	623
„ Dec. 2.	Schönberg.	Verbot des Tabackrauchens (Nr. II.)	600
1819, Febr. 15.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Beitrags der ansässigen Handwerksgesellen zur Armensteuer (Armenwesen Nr. VIII.)	33
„ Apr. 20.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Abzugsrechts mit Schweden (Nr. IX.) ...	11
„ Mai 2.	Neustrelitz.	Rescript wegen Aufhelfung des Städtleins Schönberg (Nr. I.) ...	549
„ „ 2.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Handwerker auf dem Lande (Zünfte Nr. VI.)	624
„ „ 13.	Neustrelitz.	Convention mit Preußen wegen Auslieferung der Vagabonden (Arme Nr. VI.)	23
„ Juli 4.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Verhältnisse der Soldaten des ehemaligen Füsilirbataillons (Militairwesen Nr. V.)	475
„ Aug. 20.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Ballastböte rc. (Handel Nr. I.)	231
„ Oct. 27.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Schulgeldes (Nr. V.)	566
„ Dec. 7.	Neustrelitz.	Erklärung wegen Ausnahme der Vogtei Manhagen von der Verordnung vom 25. Mai (Zünfte VII.)	624
„ „ 11.	Neustrelitz.	Rescript betreffend das remedium ulterius defensionis (Criminalsachen Nr. VII.)	105
1820, Jan. 12.	Schönberg.	Publicandum wegen der sitzenden Gäste in den Krügen in Schönberg (Nr. IV.)	422
„ Febr. 23.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Ablieferung des Dungs rc. auf den Dienstländereien (Nr. I.)	144

			Seite
1820, Apr. 4.	Neustrelitz.	Rescript wegen der Militairpflichtigkeit (Nr. VI.)	476
" Aug. 4.	Neustrelitz.	Rescript, die Geltung der Verordnung vom 24. Juli 1817 betreffend.	
" Nov. 1.	Schönberg.	Publicandum wegen Reinigung der Straßen in Schönberg (Nr. II.)	550
1821, Juni 27.	Schönberg.	Reglement wegen der Mühlenwaage (Nr. IV.)	513
" Juli 3.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Militairpflichtigkeit (Nr. VII.)	477
" Juli 21.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Militairaushebung für 1821 (Nr. VIII.)	477
" Aug. 29.	Schönberg.	Publicandum wegen der Hebammen (Nr. I.)	472
" Spt. 4.	Neustrelitz.	Rescript wegen der Tischlerzunft mit Bestimmungen wegen der Aufnahme in die Zünfte (Nr. VIII.)	625
" Spt. 25.	Schönberg.	Publicandum wegen der Stellvertreter beim Militair (Nr. IX.)	477
" Oct. 23.	Schönberg.	Verordnung des Justizamts wegen Rechnungsablage der Vormünder.	
" Nov. 22.	Neustrelitz.	Rescript an das Justizamt wegen Ertheilung der Commissorii perpetui, zur Versiegelung bei Sterbefällen canzleisässiger Personen (Justizsachen Nr. X.)	311
" Dec. 3.	Neustrelitz.	Procuraturordnung beim Justizamte (Nr. XI.)	311
1822, Apr. 26.	Neustrelitz.	Stadt-Reglement für die Stadt Schönberg (Nr. III.)	550
" Juni 17.	Neustrelitz.	Rescript wegen der schwerinschen militairpflichtigen Personen (Militairsachen Nr. X.)	478
" Juli 24.	Schönberg.	Publicandum, daß die Pferde der auf den Straßen in Schönberg haltenden Wagen abgesträngt werden sollen (Nr. IV.)	551
" Aug. 21.	Schönberg.	Verordnung wegen der Viehschneider (Nr. I.)	610
" Spt. 12	Neustrelitz.	Verordnung, daß die Convention vom 6. Juni 1817 auf Forst- und Jagdfrevel erweitert worden (Forstwesen Nr. VII.)	204
" Nov. 1.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der mit Dänemark abgeschlossenen Cartel-Convention (Militairwesen Nr. XI.)	478
1823, Jan 29.	Schönberg.	Verbot des Schießens und jeder andern feuergefährlichen Unternehmung (Nr. I.)	162
" Febr. 27.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Aufhebung der ungemessenen Capitteldienste (Hauswirthe Nr. XIII.)	267
" Mai 2.	Neustrelitz.	Rescript wegen der Raschmacher (Zünfte Nr. IX.)	625
" Juli 4.	Neustrelitz.	Allgemeines Zunftprivilegium (Nr. X.)	626
" Juli 10.	Schönberg.	Bekanntmachung der Verordnung vom 14. Juni, wegen der Abwesenden und deren Curatel (Nr. I.)	2
" Juli 12.	Schönberg.	Publicandum wegen der Musikanten in Krügen (Nr. V.)	423
" Spt. 27.	Neustrelitz.	Erneuerung der Verordnung von 2. Mai 1804 wegen des Verkaufs von Deputatholz (Nr. I.)	143
" Dec. 4.	Schönberg.	Bestimmung der Schornsteinfeger-Gebühren (Nr. I.)	556
1824, Jan. 21.	Schönberg.	Militairsteuer-Verkündigung (Nr. II.)	445
" Febr. 5.	Neustrelitz.	Nachtrag zur Convention vom 13. Mai 1819 mit Preußen (Arme Nr. VII.)	24
" März 20.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Verpflegung der Armen und Unterstützung der Handwerksgesellen (Armenwesen Nr. IX.)	31
" April 21.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Vaccination (Medizinalwesen Nr. I.)	442
" " 24.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen des Forstpreises des Deputatholzes (Nr. II.)	143
" Mai 12.	Schönberg.	Rescript der Landvogtei an die Maurerzunft, betreffend die Ortsveränderung der Meister (Nr. XI.)	640
" Juli 2.	Neustrelitz.	Erinnerung, daß nur die Bezahlung an den Steuercommissair und dessen Quitung liberiren (Steuerwesen Nr. II.)	593
" " 10.	Schönberg.	Bekanntmachung des Domainenamts, daß die E willigung zum Ver-	

			Seite
		kauf der Mauer- und Dachsteine von den herrschaftlichen Ziegeleien künftig von demselben ertheilt werden.	
1824, Oct. 26.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Erbfolge in regulirten Bauergehöften (Hauswirthe Nr. XIV.)	268
1825, Jan. 25.	Neustrelitz.	Verbot des Umherlaufens loser Hunde in den Wildbahnen (Jagd Nr. VII.)	294
„ Jan. 31.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung in Grundlage des Edicts vom 21. Januar 1824.	
„ Apr. 27.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Holzkoppeln der regul. Hauswirthe (Nr. XV.)	270
„ Oct. 28.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Combinirung der Landschulen (Nr. VI)	566
„ Nov. 26.	Neustrelitz.	Rescript, betreffend die Befugniß der Bauern, die Abfindung aus ihren Stellen unbeschränkt letztwillig zu bestimmen.	
1826, Febr. 16.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung in Gemäßheit des Edicts vom 21. Januar 1824.	
„ Mai 11.	Schönberg.	Erneuerung des Edicts vom 21. Febr. 1782. wegen des Ausspielens.	
„ Spt. 16.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Eheverlöbnisse der Militairpersonen (Nr. XII.)	482
1827, Jan. 23.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Unterbringung der Obdachlosen und Feststellung der zu den Armen jeden Districts gehörenden Individuen (Armenwesen Nr. X.)	35
„ Febr. 3.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung (Nr. IV.)	452
„ Juni 26.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Kostenpunktes bei abmindernden Criminalerkenntnissen (Nr. VIII.)	107
„ Oct. 23.	Ratzeburg.	Currende wegen der Collecte für die Bibelgesellschaft (Nr. I.)	88
„ Dec. 14.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung in Gemäßheit des Edicts vom 21. Januar 1824 und hinsichtlich der Müller vom 3. Februar 1827.	
„ „ 27.	Schönberg.	Verordnung wegen der in den Zuschlägen gepfändeten Schafe (Forstwesen Nr. VIII.)	205
1828, Mai 7.	Schönberg.	Beschränkung des Zehrpfennings (Armenwesen Nr. XI.)	37
„ „ 21.	Schönberg.	Verordnung wegen der Bauten an Schulhäusern (Nr. VII.)	569
„ Spt. 1.	Neustrelitz.	Verordn. wegen der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpockenseuche im Fürstenth. Ratzeburg anzuwendenden Maaßregeln (Nr. I.)	545
„ Oct. 11.	Neustrelitz.	Rescript der Cammer, wegen der Garten-, Spinn- und Weidendienste bei einem Anbauenden (Büdner Nr. II.)	62
„ Nov. 27.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung wie am 14. Decbr. 1827.	
„ Dec. 1.	Schönberg.	Circulare wegen der Kirchensiegel (Nr. I.)	83
„ „ 3.	Neustrelitz.	Aufhebung des Zehrpfennings (Armenwesen Nr. XII.)	
„ „ 24.	Ratzeburg.	Erstreckung der Armenverordnungen auf den Domhof (Armenwesen Nr. XIII.)	38 420
1829, Jan. 2.	Schönberg.	Erläuterung des 24. Artikels des Zunftprivilegii, wegen der anzustellenden Gesellen (Zünfte Nr. XII.)	640
„ „ 26.	Schönberg.	Verordnung wegen der Beiträge selbstständiger Einwohner zu den Armencassen (Armenwesen Nr. XIV.)	39
„ Juli 30.	Schönberg.	Verbot des Handels mit Feldsteinen (Chaussee Nr. I.)	67
„ Oct. 13.	Neustrelitz.	Rescript an die Landvogtei, wegen der Kosten der Bekanntmachung wegen Sperrung der Landstraßen.	
„ „ 13.	Neustrelitz.	Rescript an die Landvogtei, über den Ressort der Wasserstauungssachen.	
„ Nov. 28.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung wie am 14. Decbr. 1827.	
1830, März 10.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Gerichtsferien (Justizsachen Nr. XII.)	313
„ Apr. 7.	Neustrelitz.	Rescript wegen der Schriftsässigkeit (Justizsachen Nr. XIII.)	313

			Seite
1830, Apr. 8.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Aufhebung der bisher bestandenen drei Brandgilden (Feuer Nr. II.)	162
» Mai 19.	Schönberg.	Bekanntmachung, daß mit dem 1. Septbr. die schwedisch-pommersche Münze im Großherzogthum Schwerin verboten sein soll.	
» Juni 9.	Schönberg.	Verordnung wegen der neuen Bauten in und vor Schönberg (Nr. V.)	555
» Juli 3.	Schönberg.	Verordnung wegen der Zusammenberufung durch die Schulzen (Hauswirthe Nr. XVI.)	271
» Juli 17.	Neustrelitz.	Revidirte Verordnung wegen der Militairpflichtigkeit (Nr. XIII.)	484
» Nov. 27.	Schönberg.	Bekanntmachung über die Publicationen im Schönberger Intelligenzblatt (Nr. III.)	543
» Dec. 8.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung wie am 14. Decbr. 1827.	
» » 11.	Schönberg.	Erneuerung und Wiederholung der Verordnung vom 26. Septbr. 1810, wegen der Husaren.	
» » 31.	Schönberg.	Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Schlächter (Zünfte Nr. XIII.)	640
1831, Jan. 18.	Schönberg.	Verordnung wegen des Verhaltens gegen die Husaren (Armenwesen Nr. XV.)	40
» Febr. 16.	Neustrelitz.	Confirmation der Statuten einer allgemeinen Feuer-Assecuranzsocietät (Nr. III.)	164
» » 18.	Schönberg.	Verordnung wegen Geltung der hannov. Pharmacopoe (Medicinalwesen Nr. II.)	443
» März 16.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Befugniß der Forstbedienten, nach entwendetem Holze Haussuchungen anzustellen. (Forstwesen Nr. IX.)	205
» » 16.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Musik (Krügerei Nr. VI.)	423
» Apr. 6.	Schönberg	Verordnung wegen des Wanderns der Maurer- und Zimmergesellen (Zünfte Nr. XIV.)	641
» » 11.	Neustrelitz.	Verordn. zur Publication der zwischen den Staaten des Deutschen Bundes abgeschlossenen Cartell-Convention (Militairwesen Nr. XIV.)	504
» Mai 20.	Schönberg.	Verordnung, betreffend die Erwerbung von Grundstücken für Handwerksgesellen (Zünfte Nr. XV.)	641
» Juli 21.	Schönberg.	Bekanntmachung, daß dem Drost v. Drenkhahn unterm 19. d. M. hinsichtlich aller auf die Abhaltung der Cholera im Fürstenthum Ratzeburg sich beziehenden Maaßregeln die ausgedehnteste Vollmacht Landesherrlich geworden.	
» » 21.	Schönberg.	Verordnung wegen Einschleppung der Cholera, daß 1) Reisende Gesundheitspässe haben, 2) daß Waaren ohne Pässe nicht eingelassen werden, 3) daß die Gesundheitsatteste genaue Nachweisung haben sollen, 4) Anordnung bestimmter Eingangsorte für Waaren.	
» Juli 27.	Schönberg.	Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Gesellen, welche wegen ihrer Militairpflichtigkeit ihre Wanderjahre nicht vollenden konnten (Zünfte Nr. XVI.)	641
» Aug. 9.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Gesundheitspässe.	
» » 11.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Schulgelder und deren Erhebung (Nr. VIII.	510
» » 18.	Neustrelitz.	Verordnung, daß Reisende nur dann zugelassen werden, 1) wenn sie Pässe und Gesundheitspässe bei sich führen, 2) nur einheimische Handwerksgesellen, 3) fremde müssen sich ausweisen, daß sie sich seit 40 Tagen an Orten aufgehalten, die von der Cholera nicht ergriffen waren.	
» » 24.	Schönberg.	Verordnung wegen Eindringens der Cholera von den nordischen und Ostseehäfen her.	

Digitized by Google

			Seite
1831, Oct. 11.	Schönberg.	Anordnung von Civilposten zur Bewachung der Gränze gegen Eindringen der Cholera.	
" " 13.	Schönberg.	Anordnung eines Observationscordon, von Militair und Civil gegen Eindringen der Cholera.	
" " 18.	Schönberg.	Verordnung wegen Beköstigung der Unterofficiere und Soldaten beim Cholera-Cordon.	
" " 23.	Schönberg.	Verordnung daß Menschen und Thiere nur dann zugelassen werden, wenn sich dieselben in den letzten 20 Tagen in einer gesunden Gegend aufgehalten.	
" " 23.	Schönberg.	Bekanntmachung, daß in Lübeck Menschen und Thiere nur dann durchgelassen werden, wenn sie sich in den letzten 10 Tagen in einer gesunden Gegend aufgehalten.	
" " 24.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche die zur Abwendung der Cholerakrankheit im Fürstenthum Ratzeburg getroffenen Anordnungen vereiteln oder übertreten.	
" Nov. 4.	Schönberg.	Anordnung wegen Schutzes gegen die Cholera, nach Einziehung der an die äußersten Landesgränzen aufgestellten Postirungen.	
" " 15.	Schönberg.	Verordnung über die Dauer der Personen-Contumaz, da die umliegenden Staaten sie bedeutend gemindert oder aufgehoben haben.	
" " 15.	Schönberg.	Verordnung wegen näherer Bestimmung der giftfangenden Waaren und wegen Behandlung derselben.	
" " 28.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Bestrafung der Holzdiebe (Forstwesen Nr. X.)	206
" Dec. 16.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend die Unzulässigkeit der Ueberreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen rc. an die deutsche Bundesversammlung.	
" " 16.	Neustrelitz.	Verbot von Zeitschriften (Nr. I.)	606
" " 23.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung nach dem Edict vom 21. Januar 1824 und 3. Febr. 1827, und wegen der Cholerakosten mit Erhöhung sämmtlicher Ansätze um die Hälfte.	
1832, Jan. 22.	Schönberg.	Publicandum wegen Milderung der zur Abwehr der Cholera getroffenen Maaßregeln.	
" März 7.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Gerichtsstandes der Küster und deren Angehörigen (Justizsachen Nr. XIV.)	314
" Apr. 2.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend Verbot von Zeitschriften (Nr. II.) . .	606
" " 24.	Schönberg.	Publicandum, daß die Verordnung vom 18. August 1831 wieder aufgehoben.	
" Juli 10.	Schönberg.	Verordnung wegen der beim Wiederausbruch der Cholera zu nehmenden Maaßregeln.	
" " 18.	Schönberg.	Verordnung wegen der aus Hamburg rc. kommenden Reisenden, die nur zugelassen werden, wenn sie in den letzten 5 Tagen in cholerafreien Orten gewesen.	
" " 20.	Schönberg.	Anweisung über das bei Annäherung der Cholera oder beim Ausbruch derselben zu beobachtende Verfahren.	
" " 21.	Schönberg.	Verordnung, betreffend den beschränkten Eintritt ins Land vom Lauenburgischen aus.	
" " 27.	Schönberg	Verordnung, betreffend das Meisterstück der Tischlergesellen, die sich als Landmeister niederlassen wollen (Zünfte XVII.)	642
" Aug. 2.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend das Verbot von Zeitschriften (Nr. III.) . .	606
" " 14.	Schönberg.	Bekanntmachung der Modification der Verordnung vom 24. Oct. 1831,	

			Seite
		wegen Bestrafung derjenigen, welche die zur Abwehr der Cholera getroffenen Maaßregeln vereiteln.	
1832, Aug. 25.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend den vom deutschen Bund gefaßten Beschluß wegen der Zeitverhältnisse.	
" Sept. 3.	Schönberg.	Verordnung wegen der Sperre gegen Schwerin, wo sich die Cholera mehr ausbreitet.	
" " 4.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend das Verbot von Zeitschriften (Nr. IV.)	606
" Oct. 4.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend das Verbot von Zeitschriften (Nr. V.)	607
" " 29.	Neustrelitz.	Publicandum wegen des Nachdruckes (Nr. I.)	519
" " 30.	Schönberg.	Wiederholte Bekanntmachung der Verordnung vom 3. Juli 1830, wegen der Dorfschulzen.	
" " 31.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen bedingter Aufhebung der Sperre gegen Lübeck.	
" Nov. 3.	Ratzeb. u. Schönberg.	Circulare der Consistorial-Commission an die Prediger, wegen der Kirchenrechnungen (Nr. I.)	419
"	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend die innere Sicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung im deutschen Bunde.	
" " 14.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen gänzlicher Aufhebung der Sperre gegen Lübeck.	
" Dec. 22.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die vereinbarte gegenseitige Verpflichtung zur Annahme hülfsbedürftiger Personen ꝛc. aus dem Fürstenthum Ratzeburg und den Mecklenburg-Schwerinschen Landen (Armenwesen Nr. XVI.)	40
1833, Jan. 14.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung, in Gemäßheit der früheren Bestimmungen, mit einer wegen der Cholerakosten nöthigen Erhöhung von 25 pCt.	
" Febr. 7.	Neustrelitz.	Zusatz zu dem Privilegio der Tischlerzunft (Nr. XVIII.)	642
" " 27.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitschriften (Nr. VI.) .	607
" Mai 7.	Schönberg.	Verordnung wegen des Beitrags der Arbeitsleute mit eigenen Häusern zu den Armencassen (Armenwesen Nr. XVII.)	41
" Juli 24.	Schönberg.	Verordnung wegen der Wahl der Armenvorsteher (Armenwesen Nr. XVIII.)	42
" Aug. 10.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des dem ꝛc. Allioli in München auf 10 Jahre ertheilten Privilegiums gegen Nachdruck der von ihm herauszugebenden Uebersetzung der heil. Schrift.	
" Oct. 10.	Schönberg.	Anordnung wegen der in Mölln ausgebrochenen Cholera.	
" Nov. 7.	Schönberg.	Bekanntmachung, daß der Verkehr mit Mölln wieder frei gegeben.	
" " 27.	Schönberg.	Verordnung wegen der Hannoverschen Pharmacopoe (Medizinalwesen Nr. III.)	444
" Dec. 4.	Schönberg.	Verordnung wegen des von jedem Nahrungsbetriebe zu zahlenden Beitrags zur Armencasse (Armenwesen Nr. XIX.)	42
" " 9.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend das Verbot von Zeitschriften (Nr. VII.)	607
" " 30.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung.	
" " 31.	Schönberg.	Verordnung wegen Betriebs der Kesselflickerei (Nr. I.) . . .	379
1834, Jan. 7.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend das Verbot von Zeitschriften (Nr. VIII.)	607
" Febr. 19.	Schönberg.	Verordnung wegen der Polizeistunde in Gasthäusern und Krügen (Nr. VII.)	423
" " 24.	Schönberg.	Erinnerung an das Gesetz vom 8. März 1810 wegen Jagd.	
" " 26.	Schönberg.	Erinnerung an das Verbot vom 22. Febr. 1816, fremden Brannt-wein einzubringen.	
" März 15.	Neustrelitz.	Schulordnung für die Landschulen (Nr. IX.)	571

			Seite
1834, März 29.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Anlegung von Hypothekenbüchern für Privat-Grundbesitzungen (Nr. I.)	276
„ „ 29.	Neustrelitz.	Verordnung über Legitimation in Erbfällen in Hypothekensachen (Nr. I. b.)	287
„ Apr. 8.	Schönberg.	Verordnung wegen Verkaufs von Branntwein aus den Niederlagen der Pächter (Nr. IV.)	61
„ „ 11.	Schönberg.	Verbot des Nachtigallenfanges (Nr. I.)	522
„ „ 21.	Schönb. u. Ratzeburg.	Circulare an die Prediger, betreffend die Kirchenrechnungen (N. II.)	419
„ „ 22.	Schönberg.	Verordnung wegen der Schmiede- und Schlosserzunft (Nr. XX.)	643
„ Mai 13.	Neustrelitz.	Rescript des Cammer- und Forstcollegii, betreffend den Erlaß des Zehnten (Schönberg Nr. VI.)	555
„ Juli 12.	Schönberg.	Verordnung wegen Verkaufs der Waaren der Bäckerzunft (Nr. XXI.)	644
„ Spt. 10.	Neustrelitz.	Verordnung wegen verbotener Bücher (Nr. IX. und X.)	607
„ „ 11.	Schönberg.	Wiederholung des Publicandi vom 16 März 1831, wegen der Musik.	
„ „ 24.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen des Hausirhandels in der Vogtei Mannhagen (Nr. III.)	232
„ Oct. 8.	Schönberg.	Bekanntmachung des landesherrl. Regulativs vom 13. Febr. 1834, betreffend die Betreibung der Bierbrauerei (Nr. I.)	57
„ „ 16.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Glaser (Zünfte Nr. XXII.)	644
„ Nov. 21.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen Aufkäuferei roher Producte im Schwerinschen und im Fürstenthum. (Handel Nr. III.)	232
„ Dec. 5.	Neustrelitz.	Verordnung wegen verbotener Bücher (Nr. XI.)	607
„ „ 8.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der geistlichen Abgaben und Dienste (Kirchen- und Pfarrleistungen Nr. I.)	387
„ „ 15.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Studenten (Nr. I.)	594
„ „ 27.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung.	
1835, Jan. 24.	Ratzeb. u. Schönberg.	Circulare der Consist.-Commission, betreffend den Schulbesuch (Nr. X.)	578
„ Febr. 18.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des dem ꝛc. John Roß in London ertheilten auf 10 Jahre sich erstreckenden Privilegium gegen den Nachdruck seiner letzten Entdeckungsreise.	
„ Apr. 29.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Wanderns der Handwerksgesellen (Nr. II.)	235
„ „ 29.	Neustrelitz.	Verbot von Büchern (Nr. XII.)	607
„ Mai 5.	Schönberg.	Bekanntmachung des den Armenanstalten von den Apothekern zu bewilligenden Rabatts (Armenwesen Nr. XX.)	42
„ Spt. 25.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Freischulgelder (Nr. XI.)	579
„ Nov. 11.	Neustrelitz.	Bekanntmachung der der Wittwe und Erben des Dr. Schleiermacher in Berlin auf 10 Jahre ertheilten Privilegien gegen den Nachdruck sämmtlicher Werke desselben.	
„ „ 17.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung.	
1836, Jan. 7.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Uebernahme des Amtes eines Kirchenjuraten (Nr. II.)	386
„ „ 20.	Schönberg.	Publicandum wegen Vereinigung des Demernschen und Carlowschen Armendistricts (Armenwesen Nr. XXI.)	42
„ „ 20.	Ratzeb. u. Schönberg.	Bekanntmachung der Consistorial-Commission, wegen der Rußwurmschen Stiftung, zur Erhaltung und Fortbildung des Herrnburgischen geistl. Sängerchors.	
„ „ 27.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen auswärtiger Schneider (Zünfte Nr. XXIII.)	644

			Seite
1836, Febr. 20.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Verbotes des Nachdrucks (Nr. II.) . . .	520
„ Apr. 26.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Todesscheine verstorbener Franzosen (Nr. I.) . . .	604
„ „ 27.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Verbotes des Ausspielens von Mobilien (Nr. II.) . . .	52
„ Mai 20.	Schönberg.	Bekanntmachung der allgemeinen Bestimmung wegen der Stolgebühren (Kirchen- und Pfarrleistungen Nr. III.) . . .	388
„ Jun. 7.	Schönberg.	Bekanntmachung der Erläuterungen des §. 1 des Privilegiums der Schneiderzunft in Schönberg (Nr. XXIV.) . . .	171
„ „ 24.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen verbotenen Bierbrauens.	
„ Juli 31.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend die Priorität der der Ritterschaftl. Brandversicherungs-Gesellschaft schuldigen Gelder (Feuer Nr. IV.) .	644
„ Nov. 2.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die vereinbarte gegenseitige Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für die im Fürstenthum und in den Großh. Mecklenburg-Schwerinschen Landen erkrankten armen Unterthanen (Armenwesen Nr. XXII.) . . .	43
„ „ 12.	Ratzeb. u. Schönberg.	Circulare der Consistorial-Commission an die Prediger, wegen der den Schullehrerwittwen gewährten Unterstützung (Nr. XII.) . .	580
„ Dec. 6.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung.	
„ „ 23.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Verbot der Actenversendung an Juristen-Facultäten in Criminal- und Polizeisachen (Nr. IX.)	107
1837, März 22.	Schönberg.	Erinnerung an das Verbot, Ausländern eine Wohnung zu überlassen (Niederlassung Nr. IV.) . . .	524
„ Apr. 4.	Schönberg.	Bekanntmachung des Scholarchats der Stadtschule in Schönberg einzelner Bestimmungen aus der dieser Lehranstalt verliehenen Schulordnung (Nr. XIII.) . . .	580
„ „ 27.	Neustrelitz.	Publicandum wegen Bestrafung der Vergehen gegen den deutschen Bund.	
„ Spt. 13.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung.	
„ Oct. 31.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die erforderlichen Abtretungen zu Kunst- und Wasserstraßen-Bauten (Chaussee Nr. II.) . . .	67
„ Dec. 3.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen Betriebs der Kesselflickerei (Nr. II.)	379
1838, März 31.	Schönberg.	Bekanntmachung der Begräbniß- und Kirchhofsordnung (Beerdigung Nr. III.) . . .	54
„ Mai 8.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Beweiskraft schriftl. Schuldbekenntnisse und Quitungen (Justizsachen Nr. XV.) . . .	314
„ Jun. 6.	Neustrelitz.	Bekanntmachung der Freizügigkeit mit der schweizerischen Eidgenossenschaft (Abzugsrecht Nr. X.) . . .	12
„ „ 27.	Schönberg.	Erneuerung der Verordnung vom 24. Juli 1822, wegen Absträngens der Pferde in Schönberg.	
„ Juli 12.	Schönberg.	Erinnerung an die Verordnung vom 26. September 1810, wegen der Husaren.	
„ „ 25.	Schönberg.	Verordnung wegen der Tanzmusiken (Krügerei Nr. VIII.) . . .	424
„ Spt. 25.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung.	
„ Nov. 1.	Schönberg.	Verordnung wegen der Maulfäule unter dem Rindvieh, daß die Dorfschulzen die Nachbarschaft von dem Ausbruch derselben in Kenntniß zu setzen, und der Ausbreitung durch möglichste Vigilanz rc. entgegen zu wirken haben.	
„ Oct. 29.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Hebammenwesen (Nr. II.)	273

Google

			Seite
1838, Oct. 21.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Gesellenhalten von Seiten der Landmeister (Zünfte Nr. XXV.)	645
„ Dec. 4.	Schönberg.	Erinnerung an die Polizeistunde in den Krügen (Nr. IX.)	424
1839, Jan. 9.	Schönberg.	Verordnung, daß die Husaren und Landreuter diejenigen, welche sie mit Weiden, Zaunpfählen und Zäunen antreffen, zur weiteren Verfügung anzeigen sollen.	
„ „ 12.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Verbesserung der Criminalrechtspflege (Nr. X.)	111
„ „ 26.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Gültigkeit des Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls, vom 4. Januar, im Fürstenthum (Criminalsachen Nr. XI.)	114
„ Febr. 26.	Neustrelitz.	Errichtung der Synoden (Nr. II.)	595
„ März 5.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Beiträge zu den Armencassen (Armenwesen Nr. XXIII.)	44
„ „ 20.	Neustrelitz.	Verordnung betreffend die Aufhebung der Feier des 18. Octobers als eines besonderen Festtages (Nr. VIII.)	161
„ „ 30.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen des Backgeldes der Bäcker (Zünfte Nr. XXVI.)	646
„ Apr. 17.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Verbot rc. des Spielens in auswärtigen Zahlenlotterien und Colligirens und Handels mit Lotterieloosen (Nr. I.)	440
„ „ 28.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Verbesserung des Armenwesens (Nr. XXIV.)	45
„ Juni 26.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Gültigkeit des Gesetzes wegen der Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen vom 8. Jan. im Fürstenthum (Nr. XIII.)	130
„ Aug. 14.	Neustrelitz.	Bestätigung der Synodalordnung (Nr. III.)	397
„ „ 24.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Copulation (Nr. II.)	94
„ Oct. 16.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Musik am 18. October und den darauf folgenden Sonntag (Krügerei Nr. X.)	425
„ „ 25.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung (Nr. V.)	452
„ Nov. 2.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Prediger- und Kirchengebühren in Stuprationsfällen (Kirchenbuße Nr. IV.)	381
1840, Jan. 28.	Schönberg.	Bekanntmachung des Domainenamtes wegen Ablösung der Naturaldienste regulirter Dorfschaften (Hauswirthe Nr. XVIII.)	271
„ „ 28.	Ratzeb. u. Schönberg.	Circulare der Consistorial-Commission, betreffend die Rücksichten bei Copulationen (Nr. III.)	95
„ März 20.	Ratzeb. u. Schönberg.	Circulare der Consistorial-Commission an die Prediger, betreffend die Maaßregeln bei Stuprationsfällen (Kirchenbuße Nr. V.)	382
„ Mai 11.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend die künftige Promulgation der Gesetze und Verordnungen in der Officiellen Beilage zu den wöchentlichen Anzeigen (Publicationen Nr. IV.)	543
„ Juni 29.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr des im Fürstenth. nicht fabricirten Branntweins (Nr. V.)	61
„ Aug. 25.	Schönberg.	Bekanntmachung der Gesetze vom 20. Juli 1840: a) die revidirte Oberappellations-Gerichtsordnung, b) die Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Criminalsachen. c) die zu beiden gehörenden Nebenverordnungen. d) die Verordnung zur richterlichen Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Rechnungen (Justizsachen Nr. XVI.)	315

36

			Seite
1840, Aug. 4.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Consistorii, betreffend die Feststellung des Verhältnisses der Candidaten zu den Praepositen (Nr. I.)	63
„ Spt. 27.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Taufzeit (Nr. II.)	602
„ „ 29.	Schönberg.	Bekanntmachung der Holztaxe (Forstwesen Nr. XI.)	206
„ Oct. 14.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung nach dem Edict vom 25. Octbr. 1839.	
„ Dec. 17.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der (Abwesenden) Verschollenen (Nr. II.)	6
1841, Jan. 6.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Anzeige der Todesfälle von Crimirten an die Justizcanzlei (Nr. II.)	604
„ „ 27.	Schönberg.	Bekanntmachung der Verordnung vom 12. Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalprocesse (Nr. XII.)	124
„ Febr. 4.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Abstellung der unter den Handwerksgesellen stattfindenden unerlaubten Verbindungen und Mißbräuche (Nr. III.)	235
„ März 12.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Scharfrichterei in Schönberg.	
„ „ 14.	Neustrelitz.	Verordnung wegen des Werthes der abzutretenden Steine zu Kunst- und Wasserstraßen (Chaussee Nr. III.)	74
„ „ 22.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das zur Confirmation erforderliche Alter (N. I.)	92
„ Apr. 2.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen des den v. Götheschen so wie den Wielandschen Werken zu gewährenden Schutzes gegen den Nachdruck.	
„ „ 2.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Verbotes eines Buches (Nr. XIII.)	607
„ „ 29.	Neustrelitz.	Rescript des Consistoriums wegen des Verfahrens bei eintretenden Pfarrvacanzen (Gnadenjahr Nr. VI.)	222
„ Mai 13.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse in Untersuchungssachen (Criminalsachen Nr. XIV.)	137
„ Juni 21.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XIV.)	607
„ „ 26.	Neustrelitz.	Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der beim Oberappellations-Gericht creditirten Gerichtskosten (Justizsachen Nr. XVII.)	363
„ Juli 20.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Verbot des Hausirhandels (Nr. IV.)	232
„ Aug. 13.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen Eintritt der Wirksamkeit voriger Verordnung (Handel Nr. V.)	234
„ „ 19.	Neustrelitz.	Wege-Ordnung (Nr. II.)	611
„ „ 24.	Ratzeburg.	Currende wegen der bei Aufgeboten zu beobachtenden Prädicate (Copulation Nr. IV.)	96
„ „ 31.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Verbot des Haltens von Bulldog-Hunden (Nr. I.)	276
„ Spt. 24.	Neustrelitz.	Verordnung über die Wanderbücher der Handwerksgesellen (Nr. IV.)	236
„ „ 28.	Ratzeb. u. Schönberg.	Bekanntmachung der Consistorial-Commission, wegen des Schulbesuches von Kindern anderer Dorfschaften (Nr. XIV.)	582
„ Oct. 2.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Bestellung des Cautio pro Separato (Justizsachen Nr. XVIII.)	363
„ „ 12.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung (Nr. VI.)	457
„ „ 15.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel (Nr. IV.)	294
„ Nov. 3.	Schönberg.	Bekanntmachung des provisorischen Forstgerichts wegen der den Forstbedienten zu erstattenden Kosten (Forstwesen Nr. XII.)	209
„ „ 17.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Erweiterung der Schulordnung (Nr. XV.)	582
„ „ 28.	Neustrelitz.	Bestätigung der neuen Statuten der allgemeinen Feuerassecuranz-Societät (Nr. V.)	175
„ Dec. 15.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der bei Ableistung der herrschaftlichen Dienste etwa vorkommenden Unordnungen (Hauswirthe Nr. XIX.)	272

			Seite
1842, Jan. 25.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die zur Erstattung der für fremde Hülfsbedürftige aufgewendeten Cur- und Verpflegungskosten (Armenwesen Nr. XXV.)	47
" " 29.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das unbefugte Fangen und Sammeln der Blutegel (Medizinalwesen Nr. IV.)	444
" Febr. 11.	Schönberg.	Bekanntmachung, betreffend die Entäußerung von Jagdgewehren (N. V.)	302
" " 24.	Neustrelitz.	Bekanntmachung der mit Dänemark über die Zollverhältnisse des Herzogth. Lauenburg und Fürstenth. Ratzeburg abgeschlossenen Convention (Nr. I.)	617
" März 24.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Einstellung der Recruten und Verlegung des Militairpflichtigen Alters (Nr. XV.)	507
" Apr. 9.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XV.)	607
" " 26.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Chausseegeld-Tarifs der von Rehna nach Lübeck führenden Chaussee (Nr. IV.)	74
" Aug. 29.	Neustrelitz.	Publicandum wegen Aufhebung der Consistorial-Commission und Ausdehnung der Wirksamkeit des Consistorii (Nr. I.)	89
" " 30.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des dem Kaufmann Tiedemann in Rostock über Mecklenburg in Bildern, redigirt von G. C. F. Lisch, auf 10 Jahr ertheilte Privilegium gegen Nachdruck.	
" Spt. 13.	Neustrelitz.	Verordnung des Consistorii, daß die Candidaten dem Präpositus ihre Predigt zu behändigen haben (Nr. II.)	65
" " 24.	Neustrelitz.	Rescript des Cammer- und Forstcollegiums über die Bedichtung der Scheiden und Gränzen (Hauswirthe Nr. XIX.)	272
" " 27.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung wie 12. Oct. 1841.	
" Oct. 11.	Ratzeb. u. Schönberg.	Bekanntmachung der Commission des Consistorii wegen der von ihr zu ertheilenden Dispensationen (Nr. II.)	90
" Nov. 7.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des den Kunsthändlern Artaria & Fontaine in Manheim auf 10 Jahre ertheilten Privilegium gegen den Nachdruck eines Kupferstichs: La discesa della Croce.	
" " 8.	Neustrelitz.	Declaration des §. 10. der Verordnung wegen Anlegung von Hypothekenbüchern (Nr. II.)	290
" " 8.	Neustrelitz.	Bestätigung der Abänderungen einiger Bestimmungen in den Statuten der Feuerassecuranz-Gesellschaft (Nr. VI.)	191
" " 8.	Neustrelitz.	Verordnung, betr. die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerküfen (Nr. VII.)	191
" " 25.	Schönberg.	Befehl, die nöthigen Feuerküfen binnen 3 Monaten anzuschaffen (Nr. VIII.)	192
" " 25.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Abstellung der Mißbräuche beim Taback- und Cigarren-Rauchen (Nr. III.)	600
1843, Jan. 3.	Neustrelitz.	Aufforderung zur Ablieferung von Alterthümern (Nr. I.)	14
" " 10.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Chausseegeld-Erhebung zu Kl. Siems und Wietingsbäck (Nr. V.)	75
" Febr. 10.	Schönberg.	Bekanntmachung, betr. die Portofreiheit für die dienstliche Correspondenz (Post Nr. I.)	511
" " 10.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Polizeistunde in Wirthshäusern und Krügen (Nr. XI.)	425
" " 21.	Schönberg.	Bekanntmachung, betreffend die Oberaufsicht über Administration und Personal der Schönberg-Ratzeburger Chaussee. Nr. VI.	76

			Seite
1843, Febr. 28.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Nichtausübung des Richteramts in Verwandtschaftsfällen (Justizsachen Nr. XIX.)	364
= März 14.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Consistorii in Bezug auf die Verordnung vom 24. August 1839 wegen der Copulation (Nr. V.)	96
= Mai 16.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Publication der Bundesbeschlüsse gegen Nachdruck und Nachbildung (Nr. III.)	520
= Juni 2.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der Fahrpost zwischen Schönberg und Ratzeburg.	
= = 13.	Schönberg.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Wege von Molzahn und Schlagbrügge über Schlagsdorf nach Ratzeburg (Nr. III.)	615
= Juli 11.	Neustrelitz.	Rescript des Consistorii wegen der Collecte für den Gustav-Adolphs-Verein (Nr. II.)	88
= = 15.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend die Ausdehnung der Großh. Mecklenburg-Strelitzschen revidirten Chaussee-Polizeiordnung auf das Fürstenthum (Nr. VII.)	76
= = 18.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XVI.)	607
= = 18.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die aushülfliche Abfassung des dritten Erkenntnisses in Criminalsachen (Nr. XV.)	137
= Aug. 1.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Erhöhung des Militair-Maaßes (Nr. XV.)	508
= Spt. 12.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Nichtanstellung der wegen Criminal-Verbrechen mit Freiheitsstrafe bestraften Loosungspflichtigen (Militairwesen Nr. XVII.)	509
1844, Jan. 2.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung nach dem Edicte vom 12. Oct. 1841.	
= Febr. 5.	Ratzeburg.	Verordnung, betreffend Familiennamen unehelich Geborner (Kirchenbuße Nr. VI.)	385
= Juli 21.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Niederlassung selbständiger Personen ꝛc. (Nr. V.)	524
= Aug. 27.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches. (Nr. XVII.)	607
= = 28.	Schönberg.	Bekanntmachung des Domainen-Amtes wegen der Holzpreise (Forstwesen Nr. XIII.)	210
= Oct. 19.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches Nr. XVIII.)	608
= = 19.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XIX.)	608
= = 22.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XX.)	608
= = 31.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXI.)	608
= Nov. 7.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXII.)	608
= = 14.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXIII.)	608
= = 29.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXIV.)	608
1845, Febr. 3.	Neustrelitz.	Erläuterung des §. 2 der Verordnung vom 22. März 1841, betreffend das zur Confirmation erforderliche Alter (Nr. II.)	93
= = 5.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Bestimmung der Gerichtsferien (Justizsachen Nr. XXI.)	364
= = 21.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung nach dem Edicte von 1841.	
= = 25.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen der den Schwerinschen Forstbedienten zu gewährenden Willfährigkeit bei Nachsuchung des entwendeten Holzes (Forstwesen Nr. XIV.))	210
= März 8.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend nähere Bestimmungen in Bezug auf das Schulgeld und Schulholzgeld (Nr. XVI.)	582

			Seite
1845, März 8.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Preisermäßigung der Arznei für kranke Thiere (Medizinalwesen Nr. V.)	444
„ Apr. 25.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXV.)	608
„ „ 25.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des den Artaria & Fontaine in Manheim ertheilten Privilegiums auf 10 Jahre, gegen den Nachdruck des Kupferstiches La Madonna della Scadella.	
„ Mai 19.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Verbreitung bösartiger und ansteckender Pferdekrankheiten (Nr. I.)	529
„ Juli 4.	Neustrelitz.	Verbot von Verlagsartikeln (Nr. XXVI.)	608
„ „ 31.	Neustrelitz.	Verbot von Büchern (Nr. XXVII.)	608
„ Spt. 13.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilsachen (Justizsachen Nr. XXI.)	365
„ „ 24.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Rescripts an die Justizcanzlei, betreffend die officielle Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs (Criminalsachen Nr. XIII.)	138
„ „ 28.	Neustrelitz.	Confirmation der Statuten des Feuer- und Hagelschaden-Vereins in Güstrow (Nr. IX.)	192
„ Oct. 15.	Neustrelitz.	Rescript des Consistorii wegen der Collecte für den Gustav-Adolphs-Verein (Nr. III.)	88
„ Nov. 19.	Neustrelitz.	Verbot von 6 Schriften (Nr. XXVIII.)	608
„ Dec. 18.	Neustrelitz.	Verbot von 2 Schriften (Nr. XXIX.)	608
1846, Jan. 14.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXX.)	608
„ „ 23.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung nach dem Edict von 1841.	
„ „ 25.	Neustrelitz.	Bekanntmachung, daß für Dodow bis auf Weiteres die für das Herzogthum Strelitz erlassene Verordnung vom 1. März 1842, betreffend die Forstfrevel, normiren soll.	
„ „ 26.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend die Erläuterung des §. 17 Nr. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1839, wegen Bestrafung des Diebstahls (Criminalsachen Nr. XVII.)	138
„ „ 28.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Actenverschickung ex officio in Civilsachen (Justizsachen Nr. XXII.)	376
„ „ 28.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Fassung der Entscheidungsgründe richterlicher Erkenntnisse in Civilsachen (Justizsachen Nr. XXIII.)	377
„ „ 29.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend den §. 15 Nr. 2 der Rev. Oberappellations-Gerichts-Ordnung wegen Recusation der Gerichtsmitglieder (Justizsachen Nr. XXIV.)	377
„ Febr. 8.	Neustrelitz.	Verbot von Verlagsartikeln Nr. XXXI.)	609
„ „ 18.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse (Nr. I.)	145
„ März 4.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die gegenseitigen Ausrichtungen von Requisitionen Mecklenb.-Strelitzscher und Mecklenb.-Schwerinscher Gerichte in Criminalsachen (Nr. XVIII.)	139
„ „ 7.	Neustrelitz.	Rescript des Cammer- und Forstcollegii mit der Entscheidung wegen des Zehnten und Zahlschillings in Erbschaftsfällen (Nr. V.)	617
„ „ 16.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend das Verbot des Sclavenhandels (Nr. I.)	590
„ „ 24.	Neustrelitz.	Verordnung, betr. das Verbot und die Bestrafung des Zwischenhandels mit Baumpflanzen (Forstwesen Nr. XV.)	210

			Seite
1846, März 28.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen Ausloosung von 2 Mann zu Noncombattanten und 5 Mann zum eventuellen Ersatz bei Aufhebung der Annahme von Recruten mit Reservation (Militairwesen Nr. XVIII.)	509
„ Juni 1.	Ratzeburg.	Currende wegen der Collecte für den Gustav-Adolph-Verein und die Lauenburg-Ratzeburger Bibelgesellschaft (Nr. VI.)	89
„ „ 27.	Neustrelitz.	Publicandum, betreffend die Curialien beim Hohen Cammer- und Forst-Collegium (Nr. II.)	141
„ „ 28.	Neustrelitz.	Verordnung, betr. die Impfung der Schutzblattern (Medicinalwesen (Nr. VI.)	445
„ Juli 4.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen des Prediger-Seminars	535
„ Juli 8.	Schönberg.	Bekanntmachung der Erläuterungen des Musikprivilegiums des Organisten Kreutzfeldt (Krügerei Nr. XII.)	425
„ Aug. 3.	Ratzeburg.	Currende wegen einer Collecte für den Missionsverein (Nr. V.)	89
„ Oct. 10.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen der Notarien (Nr. II.)	528
„ „ 26.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung nach dem Edicte von 1841.	
„ Nov. 11.	Schönberg.	Chausseegeldtarif für die Hebestelle Zarnewenz (Nr. VIII.)	83
„ Dec. 10.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Beseitigung aller nicht nothwendig bedingten Hindernisse auf Chausseen (Nr. IX.)	84
1847, Jan. 10.	Schönberg.	Verordnung, betreffend das Post- und Extrafuhrwesen (Nr. II.)	532
„ Febr. 8.	Neustrelitz.	Bekanntmachung der Schulordnung für die Real- und Knaben-Bürgerschule und die Mädchenschule in Schönberg (Nr. XVII.)	583
„ „ 17.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Stol- und Kirchengebühren (Nr. IV.)	388
„ März 8.	Neustrelitz.	Verbot von Verlagsartikeln (Nr. XXXII.)	609
„ „ 24.	Neustrelitz.	Bestätigung der Statuten der Hagelversicherungs-Gesellschaft (Nr. I.)	223
„ Apr. 13.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Bundestags Beschlusses, betreffend die communistischen Vereine.	
„ Juni 1.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die bindende Kraft der schriftlich aufgezeichneten Verträge (Justizsachen Nr. XXV.)	378
„ „ 3.	Neustrelitz.	Ergänzung und Erläuterung der Verordnung vom 8. Jan. 1839 in Criminalsachen (Nr. XIX.)	139
„ „ 23.	Neustrelitz.	Verordnung, betr. die Alimentationsklagen bei unehelicher Schwängerung (Kirchenbuße Nr. VII.)	383
„ „ 29.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen (Nr. X.)	192
„ Juli 11.	Schönberg.	Bekanntmachung, daß die zu Russe stationirten Lübeckischen Polizeidragoner die Vogtei Manhagen bereiten und von Bettlern, Vagabonden und losem Gesindel rein halten sollen.	
„ Oct. 17.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Erhaltung der zur Bezeichnung der Landesgrenzen dienenden Merkmale.	
„ Nov. 2.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen Absterbens auswärtiger Unterthanen in den Königreichen Schweden und Norwegen (Todesscheine Nr. III.)	604
„ „ 5.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung nach dem Edict von 1841.	
„ Dec. 24.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXXIII.)	609
1848, Jan. 17.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXXIV.)	609
„ „ 20.	Neustrelitz.	Verbot eines Buches (Nr. XXXV.)	609
„ Febr. 16.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Einführung des 14-Thaler- oder 21-Guldenfußes als Landesmünzfuß für Silbermünze (Nr. I.)	513

			Seite
1848, Febr. 10.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 der Verordnung vom 20. Juli 1840, wegen richterlicher Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren (Justizsachen Nr. XXVI.)	379
" " 17.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die bei Einführung des 14-Thaler- oder 21-Guldenfußes als Landesmünzfuß getroffenen transitorischen Bestimmungen Nr. II.)	513
" März 10.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen der Entrichtung der geistlichen Gebühren und der Schul- rc. Gelder in den Landschulen, nach dem 14-Thalerfuße (Kirchen- und Pfarrleistungen Nr. V.)	417
" " 15.	Neustrelitz.	Regulativ, betreffend die Stellung der aus dem Seminar in Mirow entlassenen Zöglinge zu den Pastoren (Seminaristen Nr. I.)...	591
" " 17.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit (Nr. I.)........	541
" " 18.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen Entrichtung des Schulgeldes in den Schulanstalten in Schönberg nach dem 14-Thalerfuß (Schule Nr. XVIII.)	590
" " 30.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Benachrichtigung der Heimathsbehörden von Criminal- und polizeilichen Erkenntnissen (Nr. XX.)	140
" Apr. 11.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen der Communicationswege (Nr. IV.)	615
" " 12.	Neustrelitz.	Verordnung wegen der Wahlen zur deutschen National-Vertretung.	
" " 14.	Neustrelitz.	Sporteltaxe für die Landvogtei (Nr. VII.)	434
" " 14.	Neustrelitz.	Sporteltaxe des Justizamts der Landvogtei (Nr. VIII.)	435
" " 14.	Neustrelitz.	Sporteltaxe des Domainenamts der Landvogtei (Nr. IX.)......	439
" " 14.	Neustrelitz.	Sporteltaxe der Hypothekenbehörde (Nr. III.)........	291
" " 20.	Schönberg.	Bekanntmachung der §. 1 und 2 des Zunftprivilegiums der Schlächter (Zünfte Nr. XXVII.)	646
" " 22.	Schönberg	Bekanntmachung des Chausseegeld-Tarifs für Kl. Siemz und Wietingsbäck (Nr. X.)	85
" " 22.	Neustrelitz.	Verordnung, betreffend die Anwendung der Reductionstabellen von N⅔ und Dän. Cour. gegen Courant (Münze Nr. III.)	515
" Mai 11.	Schönberg.	Bestimmung der Schornsteinfegergebühr (Nr. II.)	556
" Juli 20.	Neustrelitz.	Verkündigung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland und des Erzherzog Johann als Reichsverweser.	
" " 23	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen der Ernennung der Reichsminister.	
" Spt. 6.	Neustrelitz.	Wahlgesetz für die Abgeordneten-Cammer.	
" " 19.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen der Ratzeburger Wahlen.	
" " 28.	Neustrelitz.	Bestimmung wegen der Ratzeburger Wahlen.	
" " 30.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Erlasses des Reichsverwesers vom 22. Sept., wegen des frankfurter Aufruhrs.	
" " 30.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen Mißbrauchs der Presse und des Vereinsrechtes.	
" Oct. 2.	Neustrelitz.	Publicandum wegen Abschaffung der Curialien (Nr. IV.).......	141
" " 16.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen Verkündigung der Reichsgesetze.	
" " 16.	Neustrelitz.	Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend das Verfahren im Fall der Anklage gegen Mitglieder der Reichsversammlung.	
" " 18.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen der Wahl eines frankfurter Abgeordneten.	
" " 19.	Schönberg.	Edict wegen Zahlung der Militairsteuer in Landesmünze (Nr. VII.)	461
" " 22.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen Eröffnung der Abgeordneten-Versammlung.	

Digitized by Google

			Seite
1848, Oct. 24.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen theilweiser Aufhebung der Viehsteuer (Nr. III.)	593
" Nov. 9.	Schönberg.	Bekanntmachung der Holztare (Forstwesen Nr. XVI.)	211
" " 11.	Schönberg.	Militairsteuerverkündigung nach dem Edicte vom 19. Octbr.	
" " 17.	Neustrelitz.	Bestimmung wegen Transport von Vagabonden in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	647
" Dec. 7.	Schönberg.	Bekanntmachung wegen des zu zahlenden Armengeldes	647
" " 16.	Neustrelitz.	Verfügung wegen provisorischer Uebertragung derjenigen Theile des Kirchenregiments ans Consistorium, welche bisher die Regierung ausübte.	
" " 20.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen Bestellung einer besondern Finanzcommission.	
" " 26.	Neustrelitz.	Bekanntmachung wegen der beim Großh. Cammer- und Forstcollegio zur Leitung des Bauwesens unter Benennung Baudepartement gebildeten besondern Abtheilung.	
" " 31.	Neustrelitz.	Bekanntmachung in Betreff des Großh. Meckl. Strelitz. Officiellen Anzeigers für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg	656
1849, Jan. 6.	Neustrelitz.	Verordnung wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht für das Großh. Mecklenburg-Strelitz erforderlichen Mannschaft	648

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google